Digitized by Google

rc.
355 9/L

Nelkenbrecher

Digitized by Google

<36620567880010

<36620567880010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

J. C. Nelkenbrecher's
allgemeines Taschenbuch

der

Münz-, Maaß- und Gewichtskunde,

der Wechsel-, Geld- und Fonds-Curse u. s. w.

nebst

alphabetischem Verzeichniß der Actien-Gesellschaften.

Bearbeitet

von

Dr. F. E. Feller, und F. W. Grimm,

Director der Handelsschule in Gotha. — großh. hess. Geh. Ob.-Baurath in Darmstadt.

Mit

neuen Münz-Tabellen versehen

von

C. Neubauer,

Königl. Preuß. Münz-Wardein-Assistent.

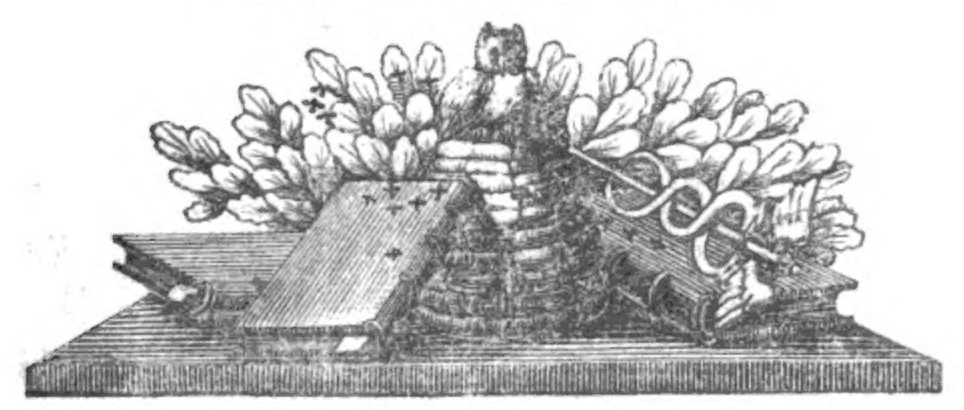

Achtzehnte Auflage.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1858.

Digitized by Google

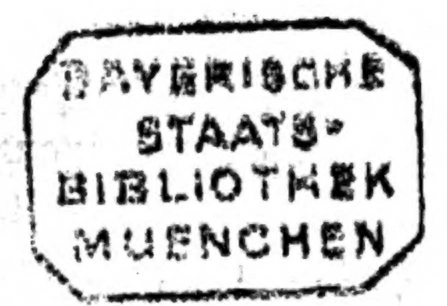
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Vorwort.

Seit dem nun fast hundertjährigen Bestehen dieses Werks sind so tief eingreifende, schnell auf einander folgende Umwandlungen im Münz-, Maaß- und Gewichtswesen und den damit verwandten Gegenständen nicht vorgekommen, als wie es seit dem Erscheinen der vorigen Ausgabe der Fall gewesen ist. Eine Verarbeitung der eingetretenen Veränderungen aber war von einer sorgfältigen Ausscheidung alles Veralteten unzertrennlich, und so konnte denn von einer bloßen Bearbeitung nicht mehr die Rede sein; es mußte die Arbeit ab ovo gemacht und ein neues Werk an die Stelle des alten gesetzt werden *).

Wegen der Umfänglichkeit dieser Aufgabe lehnte der Bearbeiter der vorigen Auflage die Uebernahme der Maaße und Gewichte ab. Die neue Bearbeitung derselben wurde von dem großherzoglich hessischen Geheimen Ober-Baurath **Grimm**, dessen gründliche und wissenschaftliche Bearbeitung der hessischen Maaße und Gewichte allgemeine Anerkennung gefunden, übernommen. Von ihm rührt auch die Umarbeitung der Handels-Usanzen her.

Der Bearbeiter aller mit dem Geldwesen verwandten Gegenstände hat überall, wo es irgend erforderlich und möglich

*) Dabei würde es jedoch bedenklich gewesen sein, die im Nelkenbrecher von jeher üblich gewesene Vertheilung des Stoffs nach den Hauptstädten und wichtigsten Handelsplätzen aufzugeben.

Digitized by Google

war, nicht nur directe Erkundigungen eingezogen, sondern auch die von ihm redigirten Artikel an Ort und Stelle begutachten lassen. War dieses Verfahren auch mit vieler Arbeit und großen Kosten verknüpft, so ist doch der Bearbeiter durch die, von seiner Seite irgend zu ermöglichen gewesene Zuverlässigkeit seiner Arbeit hinlänglich belohnt. Der großen Bereitwilligkeit aber, mit welcher Anfragen und Erkundigungen Erledigung fanden, sei hiermit der pflichtschuldige Dank dargebracht.

Die in der zweiten Abtheilung enthaltene Münztabelle erscheint in neuer Bearbeitung mit veränderter Einrichtung, welche durch die in Folge des Münzvertrages zu Wien vom 24. Januar 1857 entstandenen Veränderungen des Münzgewichtes, der Gehaltsbestimmung und der Währung bedingt wurde. Das Nähere über das Verhältniß dieser neuen Grundlagen zu den früheren, über die jetzige Einrichtung der Münztabelle, so wie über die in einem Anhange beigefügten Gewichts-, Gehalts- und Werth-Vergleichungen findet sich in den, der Münztabelle vorangeschickten Vorbemerkungen.

Da auch auf die äußere Ausstattung die größte Sorgfalt verwendet worden ist, so glaubt die Verlagsbuchhandlung auf eine Fortdauer der dem Nelkenbrecherschen Taschenbuche zu Theil gewordenen Gunst rechnen zu dürfen.

Digitized by Google

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Die Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse, die Wechsel-Curse und Usanzen der Hauptstädte und wichtigsten Handelsplätze in alphabetischer Reihenfolge . . Seite 3—529

Anhang.

Alphabetisches Verzeichniß der Einsenbahn-Actien . = 530—545
Berg- und Hüttenwerke . . . . = 546—550
Actien von Versicherungs-Gesellschaften . . . = 550—551
Dampfschifffahrt, Rhederei ꝛc. . . . . = 551—552
Spinnereien, Webereien ꝛc. . . . . = 553—554
Zuckersiedereien . . . . = 554
Bierbrauereien . . . . = 554
Diverse . . . . = 554—556

Nachträge . . . . = 556—560

Zweite Abtheilung.

Münz-Tabelle oder tabellarische Zusammenstellung der neueren, so wie der noch umlaufenden älteren Münzen aller Länder, mit Berücksichtigung der Veränderungen, welche durch den am 24. Januar 1857 zu Wien abgeschlossenen Münzvertrag eingetreten sind . . Seite 3—217

Anhang.

A. Tabelle zur Uebertragung der tausendtheiligen Gehalte in Lothe u. Gräne oder Karate u. Gräne S. 218—225
B. Tabelle zur Uebertragung der Gehaltsangaben nach Loth, Karat und Grän in Tausendtheile . S. 226—228
C. Tabelle zur Vergleichung der Kronenwerthe mit preußischen Friedrichd'oren, norddeutschen Pistolen und Silber Kurant, bei Gleichstellung des preußischen Friedrichd'or mit $5\frac{2}{3}$ Thaler Kurant und bei dem Kurse der Krone zu 9 Thaler . . . S. 229—232
D. Vergleichung des neuen preußischen Münz-Gewichtes mit dem alten. . . . . . S. 233
E. Vergleichung des alten preußischen Münz-Gewichtes mit dem neuen . . . . . S. 234

Digitized by Google

Taschenbuch

für

Kaufleute.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aachen,

(Aix la Chapelle) Hauptstadt des Regierungsbezirks Aachen in der preußischen Provinz Niederrhein. 50,000 Einwohner. Bedeutende Fabrikation von Wollen- und Stahlwaaren u. s. w., so wie eleganter Wagen.

Münzen, Maaße, Gewichte siehe Berlin.

Die frühere Rechnungsweise (bis 1820) lautete auf Reichsthaler à 54 Mark oder Petermännchen à 6 Buschen à 4 Heller; ein solcher (eingebildeter) Reichsthaler war etwa 25 Silbergroschen gleich zu achten.

Der hier circulirende französische und belgische 5 Francs-Thaler gilt fast allgemein 40 Silbergroschen; der brabanter ganze Kronenthaler 46 Sgr.; der holländische Gulden im Kleinhandel 17 Sgr.

Wechselcurse und Usanzen siehe Köln.

Aachner und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft seit 1825, deren Versicherungssumme 1856 über 800 Millionen Thaler betrug.*)

Aarau,

Hauptstadt des Kantons Aargau, zählt 5000 Einwohner. Der Kanton hat bedeutende Industrie in Baumwollen-, Seiden- und Halbseiden-Stoffen, Strohhüten, Strohgeflechten u. s. w.

Münzen siehe Schweiz.

Man rechnete sonst nach Schweizer Franken zu 10 Batzen, den Batzen zu 10 Rappen, oder auch nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer. — 2 Gulden = 3 Schweizer Franken, so daß der neue Louisd'or von 16 Schweizer Franken = $10\frac{2}{3}$ Gulden.

Der brabanter Kronthaler galt hier $40\frac{1}{2}$ gesetzlich 40 Batzen, wonach etwa $24\frac{13}{16}$ Gulden oder $37\frac{1}{5}$ Schwz. Franken auf die f. Mark gingen; da aber das franz. 5 Francs-Stück zu 35 Batzen gerechnet wurde, so gingen

---

*) Weiter haben wir hier die allgemeine Bemerkung beizufügen, daß in der gegenwärtigen 18ten Auflage dieses Taschenbuchs bei allen Plätzen, für welche gesetzliche Maaße und Gewichte in voller Wirksamkeit bestehen, die früheren örtlichen Maaße und Gewichte, weil jetzt ohne praktische Geltung, ausgeschieden und nur solche Ausnahmen zugelassen worden sind, welche besonderer Eigenthümlichkeiten wegen für den öffentlichen Verkehr fortwährend unentbehrlich erscheinen. — Hamburg, Bremen, Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sind vom 1. Januar 1858 an dem von Preußen ꝛc. angenommenen Zollpfunde à 500 Grammen beigetreten; dies zum Verständniß der Bezeichnung alte oder bisherige und neue Pfunde.

nach dieser Annahme 36¾ Schwz. Franken auf die feine Mark, so daß ein solcher Schwz. Franken auf 13 Sgr. 5 Pf. oder 40 Kreuzer süddeutsche Währung zu stehen kam.

In den Wechselcursen richtet man sich vornehmlich nach Zürich und Basel.

Maaße und Gewichte.

An die Stelle der früheren Maaße und Gewichte ist das durch Concordat der zwölf Kantone:

Aarau, Basel (Stadt und Land), Bern, Freiburg, St. Gallen, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich,

vom 17. Aug. 1835 beschlossene Maaß- und Gewichtsystem getreten. S. d. Art. Schweiz.

Åbo,

Seestadt im russischen Finland, am finischen Meerbusen, hat einen guten Hafen, etwa 15000 Einwohner, ansehnliche Fabriken, und bedeutenden See- und Landhandel.

Man rechnet, wie überhaupt im ganzen ehemaligen schwedischen Finland, neben der russischen Währung (s. Petersburg) nach Reichsthalern Species Banco à 48 Schilling à 12 Rundstücke in Papier. Abgaben werden in Rubeln à 100 Kopeken entrichtet.

Maaße und Gewichte

sind gesetzlich die unter Petersburg aufgeführten russischen. Die neben diesen im Handelsverkehr aber noch fortwährend gebräuchlichen schwedischen Maaße und Gewichte sind dagegen unter Stockholm vollständig zu ersehen.

Abyssinien oder Habesch,

ein Reich in Afrika von 16000 □Meilen und 2½ Millionen Einwohnern. Adowa, mit 8000 Einwohnern und Fabriken in Wolle und Baumwolle, Gondar an einem Nebenflusse des Nils, und Massua, mit 2500 Einwohnern und sehr besuchtem Hafen am rothen Meere, sind die Hauptmärkte dieses Landes. Die Ausfuhr besteht vorzüglich in Gold, Elfenbein, Sennesblättern, Kaffee 2c. Ueber Massua geht die Haupt-Ein- und Ausfuhr zwischen Arabien und Abyssinien.

Münzen.

Man rechnet nach Zechinen à 2¼ Patakos à 23 Harfs à 4 Divanis à 10 Kibears à 3 Borjookes, die Zechine also = 6210 Borjookes.

Ein Wakih Gold, etwa 22 Karath fein, gilt jetzt nahe an 12 Patacos oder, das Münzpfund (500 Grammen schwer) zu 458 Thlr. preuß. Courant, etwa 21¾ bis 22 Thlr. oder 38¼ Fl. im 24½ Fl.Fuß.

Eigenthümliche Münzen hat das Land nicht. Es circuliren spanische Piaster, venezianische Zechinen und deutsche Conventionsthaler. Große Zahlungen leistet man in Goldbarren und Goldstaub, und berechnet sie

nach dem Wakea oder Wakih, der abyssinischen Unze, welche 400 engl. Troy-Grän gleich kommt. Als Scheidemünze dienen Glaskorallen (Borjookes) und Steinsalztäfelchen, welche gewöhnlich 1 Fuß lang und 3 Zoll breit und dick sind, und wovon circa 80 einen Wakih ausmachen.

Maaße und **Gewichte.**

Längenmaaß ist der als Elle dienende türkische Pik = 27 engl. Zoll = 304,007 pariser Linien = 0,686 Meter.

Getreidemaaß. Der Ardeb in Gondar hat 10 Madegas = 4,40 Liter; der Ardeb in Massua hat 27 Madegas = 10,57 Liter. — Die Madega soll 12 Unzen von Kairo an Gewicht haben. Es vergleichen sich:

100 Ardeb in Gondar = circa 8 berliner Scheffel.
100 " " Massua = " 19¼ " "

Flüssigkeitsmaaß. Der Kuba = 62 engl. Kubikzoll = 1,016 Liter = 51,216 alte pariser Kubikzoll.

Auch der Honig wird mit der Kuba gemessen.

Gewicht. Der Rotolo (Liter oder Pfund) = 12 Wakeas (Unzen) à 10 Derimes (Drachmen) = 4800 engl. Troy-Grän = 311,033 Grammen = 0,66526 zeither. preuß. Pfund = 0,622066 neue preuß. Pfund.

Acapulco,

Stadt der mexicanischen Republik, mit 9500 Einwohnern und großem, sicheren Hafen am stillen Meere, über welchen früher der Handel der spanischen Besitzungen in Ostindien nach Europa betrieben wurde. Die Geschäfte von und nach Peru, Chili und Guatimala gehen über diesen Platz, weil von hier eine gute Straße auf die Hauptstadt Mexico für den Waaren-Transport führt.

Münzen, Maaße und **Gewichte** wie in **Mexico.**

Achem oder Acheen,

an der Nordwestspitze von Sumatra in Asien, mit etwa 53000 Einwohnern; einziger Hafen des Reiches gl. N., wo fremde Schiffe zugelassen werden, und wichtig für den ostindischen und bengalischen Handel. Engländer, Holländer, Nordamerikaner und andere Nationen unterhalten hier viele Comptoire. Ausfuhrartikel sind besonders Gold und andere edle Metalle, Salpeter, Kaffee, Indigo, Kampher, Betelnüsse, Schwefel, Reis, Pfeffer, Gewürze u. s. w.

Münzen.

Man rechnet nach Tähls zu 4 Pardohs à 4 Mehs à 4 Kopängs. 2½ Tähl rechnet man auf eine Mark oder circa 5⅓ auf ein neues Münzpfund feines Silber, und 1 Tähl hat den Werth von 5⅓ Thaler preuß. Courant.

Von wirklichen Münzsorten heißt die gangbarste Mehs oder Männa; sie ist eine geringhaltige Goldmünze die etwa 11½ preuß. Silbergroschen werth sein soll. Die Scheidemünze, Käsch, ist von Blei oder Zinn und

man rechnet circa 1600 Stück hiervon = 1 Mehs. Große Zahlungen geschehen mit spanischen Piastern, Rupien und andern ostindischen Münzen.

Beim Goldstaubhandel rechnet man nach einer fingirten Münze, die man Goldtähl oder Goldmehs nennt. 5 von diesen rechnet man = 4 Tähls Cour. 1 Bunkal Gold = 48 Grammen ist = 7 Tähl Gold oder 7½ Tähl in Waaren, und gilt nach den englischen Münzpreisen 6 Pfd. Sterl. 7¾ Schilling. — Goldstaub wird 9¼ Toques de Malabar (Malabarprobe) oder 22,2 Karat fein gerechnet.

Maaße und **Gewichte** siehe Sumatra.

Acre oder Akka,

Saint Jean d'Acre, Hafenplatz in Syrien, 20000 Einwohner. Baumwoll-Ausfuhr.

Münzen siehe Aleppo.

Maaße und **Gewichte.**

Längenmaaß. Der Pik (Elle) = 0,677 Meter = 300,253 alte pariser Linien = 26⅔ engl. Zoll.

Getreidemaaß. Der Arbeb (Reismaaß) enthält circa 750 livorneser oder = 254,66 Kilogramm.

Gewicht. Der Cantar (Centner) enthält 100 Rotoli. Es giebt hier einen Rotoli für rohe Baumwolle zu circa 6½ und einen zweiten für Baumwollengarn zu circa 6 livorneser Pfund. Ersterer = 2,207, letzterer = 2,037 Kilogramm.

Adelaide, s. Sydney.

Akyab,

wichtiger Ausfuhrplatz Arracans in Ostindien, mit schönem Hafen und sicherm Ankerplatz. Haupt-Ausfuhrartikel ist Reis.

Man rechnet, wie überhaupt im engl. Ostindien, nach Company's-Rupees à 16 Annas à 12 Pice oder Piceas (s. Calcutta).

Von fremden Münzen sind nur span. Dollars anzubringen.

Maaße und **Gewichte** s. Calcutta.

Beim Einkauf des Reises rechnet man 100 Körbe = 30 Maunds = 2622¾ ℔ engl. Gewicht.

1 Korb Reis = 12 Seers à 85 Talmhs (= 26 ℔ engl.
1 „ Paddy = 9 Seers.
27¼ Maunds oder 85⅔ Körbe Reis ist 1 Tonne.
1 Ballen = 6 Körbe (baskets).

Der Preis des Reises (jetzt ca. 35 Rupees) versteht sich für 100 Körbe, worauf noch ca. 20 % Spesen und 5 % Provision, zuweilen auch noch 2 % in Calcutta, zu zahlen sind.

Aleppo oder Haleb,

wichtige Handelsstadt Syriens, mit etwa 100,000 Einwohnern, bedeutende Ausfuhr über Alexandrette und Latakia.

Münzen.

Man rechnet nach türkischen Piastern, die in 40 Paras oder 80 Asper, auch in 120 Courant-Asper getheilt werden. Kaufleute rechnen auch wohl nach Piastern zu 100 Asper. Im innern Verkehr wird der Piaster in 24 Siani getheilt. Da der spanische Piaster 21—22 hiesige Piaster gilt, so stellt sich der Werth des letztern auf kaum 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.Fß., und wenn der östr. Conv. Species zu 21 Piaster genommen wird, auf $5\frac{1}{7}$ Kreuzer zeitherige östr. Münze.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß ganz wie Acre.

Getreidemaaß. Der Mokuk wiegt 250 Rotoli zu 720 Drachmen = circa 756 Liter.

Handelsgewicht ist der Rotolo (das Pfund) wovon 100 einen Cantaro (Centner) ausmachen. Der Rotolo ist nicht für alle Waaren gleich, sondern es gibt vier Arten:

1) Der Rotolo zu 12 Unzen à 60 Drachmen = 720 Drachmen, mit welchem Gallen, Tabak, Baumwolle, Feigen, überhaupt die meisten gröberen Ausfuhrartikel gewogen werden, enthält 2,2803 Kilogramm = 47445 holl. As = 35190 engl. Grän und entspricht:

4,6152 amsterdamer Pfund.	4,7068 zeither. hamburg. Pfund.
4,8771 zeither. preuß. „ =	5,0271 engl. av. d. p. Pfund.
4,5606 neue preuß. „	4,0706 wiener Pfund.
2,2800 franz. Kilogramm.	

2) Der Rotolo für syrische Seide von 700 Drachmen, wiegt 2,2169 Kilogramm = 46126 holl. As = 34212 engl. Grän und ist =

4,4869 amsterdamer Pfund.	4,5759 zeither. hamburg. Pfund.
4,7415 zeither. preuß. „ =	4,8873 engl. av. d. p. Pfund.
4,4338 neue preuß. „	3,9574 wiener Pfund.

3) Der Rotolo für persische Seide von 680 Drachmen = 33235 engl. Grän oder 44807,25 holl. As beträgt =

4,3588 amsterdamer Pfund.	4,4453 zeither. hamburg. Pfund.
4,6061 zeither. preuß. „ =	4,7478 engl. av. d. p. Pfund.
4,3066 neue preuß. „	3,8444 wiener Pfund.
2,1533 franz. Kilogramm.	

4) Der Rotolo von Damaskus für Messing, Kupfer, Drath, Bernstein, Balsam von Mekka, Kampher, Benzoe und feine Droguerien hat 600 Drachmen circa = 29325 engl. Grän oder 39537 holl. As =

3,8460 amsterdamer Pfund.	3,9223 zeither. hamburg. Pfund.
4,0642 zeither. preuß. „ =	4,1892 engl. av. d. p. Pfund.
3,8 neue preuß. „	3,3921 wiener Pfund.
1,9000 Kilogramm.	

5 Rotoli oder 3600 Drachmen heißen 1 Vesno und 7 Vesno 1 Kola.

Die Oka von 400 Drachmen = 1,26681 Kilogramm = 26357,21 holl. As.

Der Metikal, womit Perlen und Ambra gewogen werden, hat 1½ Drachmen = 4,75 Grammen = 98,84 holl. As.

Der sogenannte große Cantaro von Tripolis hat 175 Rotoli à 720 Drachmen.

Zurlo oder Surlo ist ein Gewicht von 27½ Rotoli à 720 Drachmen.

In allen diesen Gewichten ist die Drachme oder das Dramm sich gleich und enthält = 48,875 engl. Troy-Grän = 3,167 Grammen = 65,893 holl. As.

Alessandria,

Stadt mit 48000 Einwohnern im sardinischen Herzogthum Montferrat, s. Turin. Es werden hier jährlich 2 Messen gehalten, am 1. Mai und 1. Oktober.

Alexandrien,

ägyptisch: Skanderum; türkisch: Iskanderieh; ital.: Alessandria, erhebt sich zum dritten Male als wichtige ägyptische See- und Handelsstadt, die wegen der Ausfuhr von Baumwolle und Levante-Artikeln, gerade so wie für den großen Karavanen-Handel die Fremden interessirt. Der Ort hat einen tiefen Hafen, und ein Kanal des Nils führt von hier in den Hauptstrom dieses Flusses und so auf Cairo; es zählt an 80,000 Einwohner.

Münzen.

Man rechnet nach Piastern (Gurusch) zu 40 Para oder Medini, oder zu 100 guten oder 120 Courant-Aspern. — Größere Zahlungen werden in Beuteln (Kis) à 500 Piastern geleistet. Von diesen ägyptischen Piastern rechnet man 11 = 10 türkischen. Die Regierung rechnet in Tarifgelde, d. h. sie nimmt die fremden Münzen nach einem gewissen Tarife an. Die fremden Münzen stehen aber im Handel höher, und diese höhere Währung nennt man Courant-Währung.

An wirklichen Münzen werden geprägt: in Gold, Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Piaster. In Silber zu 20, 10, 5, 3, 1½, 1, ½ und ¼ Piastern. In Kupfer zu 5 Paras.

Rechnet man 20 Piaster = 1 östr. Conv. Thaler, so gehen 200 Stück auf d. Münzmark oder 428 auf d. Münzpfund; danach ist ein Piaster = 25⅕ preuß. Pfennige, oder 6 Kreuzer östr. Conv. Geld (= 10½ neue östr. Kreuzer), oder $7\frac{7}{20}$ Kreuzer südd. Währung.

Im großen Geschäftsverkehr mit dem Auslande rechnet man nach spanischen Piastern, Tallari oder Colonnati genannt, sowie auch nach östr. Thalern (Tallari della Regina), und rechnet sie nach dem Tarife oder nach dem Curse (s. unten).

Wechselcurse.

London, 3 Monat dato	circa	98 Piaster für 1 Pfd. Sterl.	
Malta 31 Tage Sicht	"	31 Tari für 1 span. Piaster.	
Triest 3 Monat dato	"	156 Kreuzer für	desgl.
Livorno do.	"	125 Soldi tosc.	desgl.
Marseille do.	"	525 Centimes	desgl.
Kairo, in k. Sicht	circa	99 Piaster in Alex. für 100 P. in Kairo.	

Geldcurse.

Engl. Sovereigns	circa	100	Piaster für einen Sov.
Span. Dublonen	"	315	" " eine Dublone.
Ducaten	"	46	" " einen Ducaten.
Deutsche Species	"	20	" " " Species.
Span. Piaster	"	21	" " " Piaster.
Franz. 5 Fs.-St.	"	$19\frac{1}{2}$	" " ein Stück à 5 Francs.

Papiergeld. Die Mestrawats (Schatz-Anweisungen der Regierung) verlieren nur wenig gegen Silber.

Wechselgesetze sind die französischen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Pik (Elle) von 26,8 engl. Zoll = 0,6807 Meter = 301,755 pariser Linien; siehe Kairo.

Demnach sind 100 Pik =

97,134 amsterd. brabant. Ellen.	74,438 engl. Yards.
102,046 berliner "	68,058 franz. Meter.
118,779 hamburger "	56,715 paris. Aunes.

Feldmaaß ist der Feddan; siehe Kairo.

Getreidemaaß ist die Daribba à 2 Ardeb; ein Ardeb = 271 Liter. Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft.

Gewicht. Der Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli, diese sind jedoch verschieden nach den Gegenständen, welche damit gewogen werden, und zwar

1) Der Rotolo der Regierung zu 12 Unzen à 12 Drachmen = 144 Drachmen Okagewicht (s. unten) = 444,73 Grammen. Der Cantar (Centner) derselben von 100 Rotoli besteht aus 36 Oka.

1 Cantar der Regierung = 44,473 Kilogr. =

89,2135 zeither. bremer Pfund.	95,0864 zeither. preuß. Pfund =
98,0466 engl. Pfund av. d. p.	88,946 neue preuß. od. Zollpfund.
91,8540 zeither. hamburg. Pfund.	79,4143 wiener Pfund.

Dieser Rotolo ist zugleich der in Kairo gebräuchliche (siehe dies. Art.).

2) Der Rotolo Forforo, welcher im übrigen Handel hauptsächlich gebraucht wird, hat 140 Drachmen = $\frac{7}{20}$ Oka = 432,376 Grammen.

1 Cantar Forforo oder 100 Rotoli Forfori = 43,238 Kilogr. =

86,7354 zeither. bremer Pfund.	92,2451 zeither. preuß. Pfund =
95,3231 engl. Pfund av. d. p.	86,476 neue preuß. od. Zollpfund.
89,3025 zeither. hamburg. Pfund.	77,2083 wiener Pfund.

72 Rotoli Forfori = 70 Rotoli der Regierung.

Die seltener vorkommenden sind:

3) Der Rotolo Zaidino von 200 Drachmen = $\frac{1}{2}$ Oka = 617,68 Grammen.
4) Der Rotolo Mina von 250 Drachmen = $\frac{5}{8}$ Oka = 772,10 Grammen.
5) Der Rotolo Zauro von 310 Drachmen = $\frac{3}{4}\frac{1}{0}$ Oka = 957,40 Grammen.

Am häufigsten braucht man das Okagewicht. Die Oka hat 400 Derhem, Dramm oder Drachmen zu 16 Kirat oder Karat à 4 Grän. 1 Oka = 1,2353 Kilogr.

Der Derhem oder die Drachme ist die Einheit der ägyptischen Gewichte und enthält 3,0884 Grammen = 47,6615 engl. Troy-Grän.

1 Oka =

2,4782 zeither. bremer Pfund.	2,6413 zeither. preuß. Pfund =
2,7235 engl. Pfund av. d. p.	2,47072 neue preuß. Zollpfund.
2,5515 zeither. hamburg. Pfund.	9,2060 wiener Pfund.

Gold und Silber werden nach dem Derhem (Drachme) zu 16 Kirat à 4 Grän gewogen; er wird zugleich als Probirgewicht gebraucht.

Edelsteingewicht ist der Karat (Kirat) zu 4 Grän des Goldgewichts. Perlen, Goldfäden und Seide werden mit dem Mikal, Miskal, Mitikal oder Metikal gewogen, welcher = 1$\frac{1}{2}$ Drachmen des Goldgewichts (Okengewichts) = 4,6326 Grammen = 71,492 engl. Troy-Grän.

Handelsanstalten. Dampfschifffahrts-Gesellsch. zur Befahrung des rothen und mittelländ. Meeres mit Priv. für 30 Jahre. Capital 4 Millionen franz. Thaler à 5 Frs. in Actien à 100 Thaler oder 500 Frs. — Mehrere Assec.-Gesellsch. — Zweigbank der Bank in Kairo.

Algier,

die Hauptstadt Algeriens in Afrika, eines am mittelländischen Meere liegenden Staates der Berberei, welcher über 4200 □Meilen mit etwa 2$\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner hat. Die Stadt Algier, den 5. Juli 1830 von den Franzosen erobert, zählt etwa 60000 Einwohner, hat einen guten durch Kunst stark befestigten Hafen, Ausfuhr in Getreide, Datteln, Mandeln, Wolle, Häute, Strausfedern, Goldstaub, Elfenbein, Korallen u. s. w.

Münzen.

Seit der Besitznahme Seitens Frankreich rechnet man hier nach Francs à 100 Centimes; vorher war die Rechnungs-Einheit der Mozounah oder Musuhn = 0,0775 Francs.

An wirklich geprägten Münzen gab es früher:

In Gold: Die Zechine oder Sultanine, von schwankendem Werth gegen Silber (4$\frac{1}{2}$—5 Budschu).

In Silber: Rial Buschu oder Budschu, Piaster von Algier à 24 Musuhnen = 1 Franc 86 Cent. = 15 Silbergroschen preuß. Doppelte Budschu, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Budschu.

In weiß gesottenem Kupfer: der Karubah = $\frac{1}{2}$ Musuhne.

In Kupfer: der Aspre-chique, wovon (nach Blanqui) 29 einen Musuhn betragen haben sollen (?).

Auch bedient man sich der spanischen Piaster als Zahlungsmittel, welche letztere etwa 5 Frs. 35 Cts. oder 70 Musuhn gelten.

Maaße und Gewichte.

Durch königliche Ordonnanz vom 26. Dec. 1842 ist angeordnet worden, daß vom 1. März 1843 an in allen der französischen Civilautorität untergeordneten Theilen der Colonie, wie in denjenigen, welche der Kriegsminister später bezeichnen werde, bei Vermeidung der in Frankreich auf die Uebertretung gesetzten Strafen, ausschließlich nur die franz. metrischen Maaße und Gewichte gebraucht werden dürfen. Demnach haben von dieser Zeit an alle andern Maaße und Gewichte für den öffentlichen Verkehr ihre Geltung verloren, weßhalb bezüglich der jetzigen hiesigen gesetzlichen Maaße und Gewichte auf den Artikel Paris verwiesen wird.

Aeltere Maaße und Gewichte,

welche etwa noch in Betracht kommen sind folgende:

Längenmaaße. Der große oder türkische Pik = 0,636 Meter, der arabische oder kleine Pik hingegen = 0,476 Meter.

Ein eigentliches **Wegmaaß** ist nicht vorhanden, indem die Araber die Entfernungen nach Stunden und Tagereisen, kleinere Distanzen aber nach dem (1000) Tausend oder der Meile von 1000 Schritten bestimmen, welche Maaßbestimmungen daher selbstverständlich auf volle Genauigkeit keinen Anspruch machen können.

Feldmaaß existirte ebenfalls nur nach willkührlichen Größen, namentlich bei angebauten Ländereien nach der Arbeit, welche ein „Paar Ochsen“ täglich leisten konnte, und nach der Aussaat von je 23 Saah Getreide, welches Maaß man Supschah nannte. Der Saah enthält an Waizen 60 Liter, deren man gewöhnlich 75 auf den alten Arpent von Paris säet. Hiernach kämen obige 23 Saah Aussaat mit einem Flächeninhalt von 18⅔ Arpents de Paris oder etwas mehr als 6 Hektaren überein.

Getreidemaaß war der in ½, ¼ und ⅛ eingetheilte (gehäufte alte) Saah, welchen die franz. Regierung zu = 60, andere Nachrichten dagegen zu 58 bis 60 Liter angeben. Ein seit 1832 bestehendes neues Getreidemaaß, soll gestrichen dem Inhalt eines gehäuften Saah, = 58 Liter = 0,1995 engl. Quarters = 1,0553 preuß. Scheffel = 0,9431 wiener Metzen entsprechen.

In Constantine ist der Saah das Doppelte des algierschen Saah = 120 Liter, welchen die türkische Verwaltung als gesetzlich anerkannt hatte.

Für die in Naturalien zu erhebende Contribution soll die franz. Verwaltung einen besonderen Saah von 145 Liter angewendet haben (?)

Handelsgewicht waren 1) der Rotl-Attari oder das Krämerpfund von 16 Ukias oder Unzen Attari (à 8 Drachmen zu 20 Theilen) = 546,080 Grammen, womit die meisten Waaren, vorzüglich aber Droguen gewogen wurden. Der Kantar-Attari von 100 Rotl-Attari =

109,5446	zeither. bremer Pfund.	116,7559	zeither. preuß. Pfund =
120,3907	engl. Pfund av. d. p.	109,216	neue „ „
54,6080	franz. Kilogr.	97,5122	wiener „ „
112,7868	zeither. hamburg. Pfund.		

2) Der Rotl-Ghreddari.
3) Der Rotl-Kebir.

Der Rotl-Attari war das einzige einheimische Gewicht, welches nach Verfügung des commandirenden Generals vom 14. December 1830 vorläufig noch gebraucht werden durfte, durch die Ordonnanz vom 26. December 1842 aber gleichfalls entfernt wurde.

Silbergewicht ist der Rotl-Föddi, welcher in 16 Ukkias (Unzen) getheilt wird, deren jede = 31,090 Grammen enthält. Dieses Gewicht diente auch zu andern werthvollen Gegenständen, Edelsteinen zc.

Goldgewicht. Der Mitkal oder Metikal von 24 Karub (Karuba, Körner der Johannisbrodschote oder Karubbe) eingetheilt.

Diamantgewicht. Der Kirat von 4 Grän.

Banque de l'Algérie, seit 1851, mit Succursale in Oran, mit Ausgabe von Noten à 1000, 500, 100 und 50 Frs. Der Fond besteht in 3 Millionen Francs in Actien à 500 Frs. Divid. 1856 $7\frac{5}{10}$ %. Curs 800—810. — Caisse du Commerce Algérien seit 1853, eine Commandit-Gesellschaft unter der Firma Robert Saint-Lagu & Cie mit 20,000 Actien à 200 Frs., die aber noch nicht voll eingezahlt sind. Sie giebt Bons aus für Effecten, deren Eingang sie besorgt. Divid. 1855: 14 %.

Alicante,

in der spanischen Provinz Valencia, mit einem Hafen am mittelländischen Meere, 24000 Einwohnern, und einer bedeutenden Ausfuhr von Mandeln, Rosinen, Wolle, Soda, Nüssen, Safran, Feigen, Wein, Branntwein und anderen Landesprodukten.

Münzen.

Man rechnet, wie in Valencia, nach Pesos zu 20 Sueldos à 12 Dineros Courant.

Dieser Peso, welcher hier gewöhnlich Libra genannt wird, gilt 10 Reales; er ist = dem Peso de Plata (spanischen Wechselpiaster) von 8 Reales oder 272 Maravedis de Plata, oder 512 Maravedis de Vellon. Demnach sind:

11 Reales = 1 alicanteschen Ducado;
11 Libras oder Pesos = 10 alicanteschen Ducados;
85 alicantesche Ducados = 128 Ducados de Vellon.

32 harte spanische Piaster (Pesos duros) gelten 425 Reales oder $42\frac{1}{2}$ Libras.

Eine Libra = 1 Thlr 2⅔ Sgr = 1 Fl. 33 Kr. C. W.

Wechselarten, Uso, Respecttage siehe Madrid.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Die Vara (Elle) zu 4 Palmos, welche in ½, ¼ und ⅛ getheilt werden. 1 Vara = 0,905 Meter = 401,183 pariser Linien.

1 Vara von Alicante =

1,0838 castilische Varas.	1,3569 preuß. Ellen.
0,9897 engl. Yards.	1,1615 wiener "

Feldmaaß wie Valencia.

Getreidemaaß. Der Cahiz zu 12 Barchillas à 4 Celemines à 4 Quarterones. 1 Cahiz = 246,2812 Liter = 12415,638 pariser Kubikzoll =

4,4942 castilische Fanegas.	4,4810 hamburger Faß oder
0,8470 engl. Quarters.	preuß. Scheffel.
2,4628 franz. Hektoliter.	4,0046 wiener Metzen.

Im Handel werden 77 Cahices = 6 hamburger Last gerechnet.

Flüssigkeitsmaaß wie Valencia. Beim Großverkauf wird nach dem Tonel von 100 Cantaros, im Kleinverkauf nach der Mitjeta zu 16 = 1 Cantaro gerechnet.

Oel wird nach der valencianischen Arroba von 36 Pfund à 12 Unzen (siehe Valencia) mithin nach dem Gewicht verkauft. 1 Oel-Arroba von Alicante = 13,97 Liter; in Marseille kommt sie zu 13,6 bis 13,7 aus. —

Gewicht. Handelsgewicht. Es sind zweierlei Pfunde im Gebrauch. 1) Die Libra gruessa, das große Pfund von 18 Onzas (Unzen) für die Landesprodukte —, mit Ausnahme des Safrans, des Wachses und der Seide. 1 Libra gruessa = 534 Grammen.

100 Libras gruessas =

107,121 zeither. bremer Pfund.	110,291 zeither. hamburg. Pfund.
115,960 castilianische „	114,173 zeither. preuß. „ =
117,727 englische Pfund av. d. p.	106,8 neue „ „
53,400 franz. Kilogr.	95,355 wiener Pfund.

2) Die Libra sutil oder das leichte Pfund von 12 Onzas (Unzen), welches für alle Gewürze und Safran dient und mit der valencianischen Libreta ganz übereinstimmt, ist unter Valencia aufgeführt.

Die Onzas (Unzen) sind bei beiden Libras (Pfunden) dieselben und den valencianischen gleich.

Cacao und Chocolade werden nach einer besonderen Libra von 16 Unzen verkauft = $1\frac{1}{3}$ Libra sutil = $474\frac{2}{3}$ Grammen.

Die Arroba begreift: 24 Libra gruessa = 36 Libra sutil = 27 Libra d. Cacao = 12,816 Kilogr.

Der Quintal (Centner) enthält: 96 Libra gruessa = 144 Libra sutil = 108 Libra d. Cacao = 51,264 Kilogr.

1 Quintal = 4 Arrobas.

1 Carga oder Last = $2\frac{1}{2}$ Quintales = 10 Arrobas = 128,16 Kilogr.

Kermesbeeren verkauft man nach der sogenannten Arroba gruessa, welche 20 Libras gruessas = 10,68 Kilogr.

Beim Zollamt kommt das castilianische Gewicht in Anwendung; siehe Madrid.

Gold- und Silbergewicht wie Valencia.

Platzgebräuche. Der Preis der Mandeln versteht sich in harten Silber-Piastern pr. Cargo von 10 Arrobas.

Commissionsgebühr bei Ein- und Verkäufen ist in der Regel $2\frac{1}{2}$ Procent. Wechselcommission $\frac{1}{2}$ Procent.

Die meisten Verkäufe werden auf 3monatlichen Credit geschlossen. Der gewöhnliche Disconto beträgt 6 Procent pr. Jahr.

Entrepot. Güter, deren Einfuhr erlaubt ist, dürfen 12 Monate lang niedergelegt werden, wofür sie statt aller Abgaben 2 Proc. ihres Werths bezahlen. Wenn diese Frist abgelaufen, muß entweder Verzollung oder Einschiffung geschehen. Gedachte 2 Proc. müssen unverkürzt bezahlt werden, mögen die Waaren nur 2 oder 12 Monat lagern. Für Manco oder Beschädigung, während der Lagerung entstanden, darf am Lagergeld kein Abzug gemacht werden.

Altenburg,

an der Pleiße, Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, mit etwa 17000 Einwohnern, an der von Leipzig nach Baiern gehenden Eisenbahn gelegen, mit mehrern Fabriken.

Münzen.

Das Herzogthum rechnet seit 1841 nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennigen im 14 Thalerfuße, jetzt nach dem 30 Thalerfuße (siehe Berlin).

In Silber: Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{6}$ Thaler, Scheidemünze zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Neugroschen, in Kupfer 2 und 1 Pfennigstücke (siehe Dresden).

An Papiergeld giebt es 500,000 Thlr. in Kassen-Anweisungen à 1 Thlr.

Im Wechselgeschäft richtet man sich nach dem Leipziger Curszettel.

Maaße und Gewicht.

Längenmaaß. Der altenburger Fuß von 12 Zoll ist = $\frac{1}{2}$ altenburger Elle und enthält 0,2825 Meter = 125,23 pariser Linien.

100 altenburger Fuß =

94,167	badische Fuß.	28,250	franz. Meter.
96,793	baierische "	98,633	hamburger Fuß.
99,756	dresdner "	90,010	preuß. "
92,685	engl. "	89,376	wiener "
99,258	frankf. "	98,607	würtemb. "

Die altenburger Elle zu 2 Fuß ist = 0,565 Meter = 250,46 pariser Linien. Demnach sind

100 altenburger (= leipziger) Ellen =

94,167	badische Ellen.	56,500	franz. Meter.
67,826	baierische "	98,633	hamburger Ellen.
99,756	dresdner "	72,516	wiener "
61,790	engl. Yards.	84,715	preuß. "
103,234	frankf. Ellen.	91,984	würtemb. "

Der Vermessungsfuß ist der altenburger Elle ganz gleich u. wird in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. Eine Meile = 13,242 Ellen.

Feldmaaß. Der Acker hat 200 Quadrat-Ruthen = 64,431 franz. Aren = 2,523 preuß. Morgen = 1,119 wiener Joch. — Die Hufe ist = 12 Acker = 30 magdeb. Morgen.

Getreidemaaß. Das Malter hat 2 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen

à 4 Mäschen. 3 Viertel machen einen Sack. Der Scheffel des Kreisamts Altenburg = 146,9718 Liter = 7409,205 paris. Kubikzoll. Folglich

1 altenburger Scheffel =

1,414 dresdner Scheffel.	2,674 preuß. Scheffel.
0,505 engl. Imp.-Quarter.	2,389 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Ein Eimer hat 60 Kannen à 2 Nößel: 1 Kanne = 85,5 par. Kubikzoll. — Eine Tonne Bier = $1\frac{1}{2}$ Eimer; 1 Viertel = 2 Tonnen. — Eigentlich gehen $128\frac{1}{3}$ Kannen auf einen Scheffel; in der Praxis rechnet man ihn aber nur zu 126 Kannen.

Handels- und Münzgewicht ist neuerdings das Pfund zu 500 Grammen, s. Berlin. Früher war das leipziger Pfund in Gebrauch.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Die **Landesbank** ist eine Staats-Anstalt; sie giebt Darlehen gegen Sicherheit und nimmt fremde Gelder gegen Schuldscheine an.

Altona,

eine dänische Stadt an der Elbe, im Herzogthum Holstein, mit 36000 Einwohnern und dem Privilegium eines Freihafens. Sie treibt einen wichtigen Seehandel.

Münzen.

Rechnungsart und **Münzen**, seit 1853 wie in Dänemark: Reichsthaler à 6 Mark à 16 Schilling (siehe Kopenhagen). — Im Großhandel wird meist nach der hamburger Banco-Mark gerechnet (s. Hamburg).

Die eigentliche Schleswig-Holsteinsche Valuta war die Species-Valuta und die Courant-Valuta. In beiden hatte der Thaler 3 Mark à 16 Schilling à 12 Pfennige, und 4 Thaler Species waren = 5 Thaler Courant. Gesetzlich gingen $34\frac{1}{18}$ Mark auf die feine Mark; durch Annahme des preuß. Thalers aber zu 40 Schillingen müssen 35 auf die f. Mark gerechnet werden.

Die schleswig-holsteinschen Münzen werden oder sind eingezogen, das Papiergeld gegen dänisches eingewechselt. Die Annahme fremder Münzen ist, bei Confiscation, untersagt.

Die Wechselordnung ist die Deutsche, jedoch mit mehreren von der Eigenthümlichkeit der hamburg-altonaer Verhältnisse bedungenen Abänderungen. In Schleswig gilt die flensburger Wechselordnung. Die Börse ist eine Vasallin der hamburger.

Die schleswig-holsteinschen Staatsobligationen, von den beiden 1849 und 1850 gemachten Zwangs-Anleihen, welche circa 9 Millionen Mark Courant betrugen, sollen durch dänische Agenten aufgekauft worden sein.

Maaße und Gewichte

sind mit wenigen, unten bemerkten Ausnahmen, jenen von Hamburg gleich.

Die Biertonne, = $\frac{1}{2}$ hamburger Biertonne, wird in 96 Quartier eingetheilt.

Flächenmaaß. Die Tonne hält 300 Quadratruthen à 256 hamburger Quadratfuß.

Getreide wird hier nach der hamburger Last à 60 Faß verkauft, während im übrigen Herzogthum Holstein das Getreide nach der seeländischen Tonne verhandelt wird, wovon 25 = 1 hamburger Last gerechnet werden.

Amboina,

eine Insel der Molukken, unter niederländischer Herrschaft, von 27 □Meilen mit 69,000 Einw., und wichtig für den europäischen Handel wegen ihrer trefflichen Gewürznelken und Muskatnüsse, welche an Qualität und Werth 12 bis 15 % besser als die von Bourbon und Cayenne gehalten werden.

Münzen s. Batavia.

Früher rechnete man nach Thalern zu 48 Stüver à 4 Deut Indisch Cour., die köln. Mark fein Silber zu 12,85 Thalern.

Von fremden Münzsorten gelten in

Gold: Mohurs 480 und Starpagoden 99 Stüver.

Silber: Neue Ducatons 80, alte dergl. 78, spanische Piaster 64, deutsche Kronen 60 und Rupien 30 Stüver.

Maaße und Gewichte.

Der Covid = $18\frac{2}{15}$ englische Zoll = 204 pariser Linien.

Flüssigkeitenmaaß. Die Kanne = 91 engl. Kubikzoll 75,17 par. Kubikzoll.

Als **Handelsgewicht** ist das holländische Troy und das Chinesische im Gebrauch.

Der Bahar Nelken wiegt 550 Pfund holländisch Troy-Gewicht = 270692 Grammen.

Amsterdam,

die Hauptstadt im Königreich der Niederlande, mit 248,000 Einw., an der Amstel und dem Y gelegen und durch Eisenbahn mit Rotterdam 2c. verbunden. Wichtig in Bezug auf Handel mit Colonialwaaren und Getreide, sowie mit Staatspapieren und Wechseln.

Münzen.

Man rechnet in den Niederlanden nach

Gulden zu 100 Cents, niederländische Währung,

früher nach Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfennige.*) Seit 1847 soll ein Guldenstück 10 Grammen wiegen und 945 Tausentel fein sein, bei einem Remedium von 3 Tausentel auf das Gewicht und $1\frac{1}{2}$ auf den Gehalt. Die gesetzliche Ausbringung des Guldens giebt also fast $24\frac{3}{4}$ Stück auf

*) Die Rechnung nach Pfund vlämisch à 20 Schilling à 12 Grot ist kaum mehr in Gebrauch. — Ein jetziger Gulden = 40 Grot.

die zeitherige Vereinsmark zu 233,855 Grammen, oder 52,91 Stück auf das Pfund zu 500 Grammen. Der Werth eines Guldens ist also

in Preußen &c.	= 17 Sgr. 0,12 Pf.	im 30 Thlr.Fuß.
„ Süddeutschland	= 59,38 Kreuzer	„ 52½ Fl. „
„ Oesterreich	= 85 neue Kreuzer	„ 45 Fl. „
„ Frankreich	= 2 Frs. 10 Cts.	(1 Fr. = 4½ Gr. an Korn).
„ Rußland	= 52,65 Kop. S.	(27$\frac{6}{7}$ Rb. auf 1 ℔ zu 500 Gr.).
„ England	= 1 Schill. 8,21 d.	(zum Curs von 11$\frac{7}{8}$ Fl.).

Nach diesem Münzfuß werden auch Reichsthaler zu 2½ Gulden und halbe Guldenstücke geprägt.

Die Silberscheidemünze besteht aus Stücken zu

25 Cents	zu 3,575	Grammen schwer	640 Tausentel fein,
10 „	„ 1,400	„ „	
5 „	„ 0,685	„ „	

wonach also 54,63 Stck. à 25 Cents, 55,80 Stck. à 10 Cents und 57,03 Stck. à 5 Cents auf 1 ℔ (à 500 Gr.) feines Silber zu rechnen sind.

Die Kupferscheidemünze besteht in Stücken zu 1 Cent à 3,845 Grammen und zu ½ Cent à 1,922 Gr. schwer.

Goldmünzen wurden sonst à 10 und 5 Fl. geprägt, sie werden aber eingezogen seitdem die niederländische Valuta nur auf Silbergeld beschränkt worden ist.

Als Handelsmünzen (Negotiepenningen) werden auf Bestellung geprägt:

Doppelte und einfache Ducaten, letztere 3,494 Grammen schwer und 983 Tausendtel fein.

Doppelte und einfache Wilhelmsd'or (Goulden Willems). Die einfachen sollen 6,729 Grammen wiegen mit 1½ Tausendtel Remedium (tolérance), bei einem Feingehalt von $\frac{9}{10}$ mit ½ Tausendtel Remedium. Nimmt man den Preis des Pfundes (à 500 Gr.) feinen Goldes zu 458 ₰ an, so ergiebt dies einen Werth

	des Ducaten	des Wilhelmsd'or
im 30 Thlr.Fuß	= 3 Thlr. 4 Sgr. 4½ Pf.	5 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.
„ 52½ Fl. „	= 5 Fl. 30 Kr.	9 Fl. 42 Kr.
„ 45 Fl. „	= 4 Fl. 43 Kr.	8 Fl. 50 Kr.

Papiergeld. Gegen Einlieferung des alten Gold- und Silbergeldes, behufs der Umprägung, wurden Münzbillets zu 10, 50, 100, 500 und 1000 Fl. ausgegeben, welche als unverzinsliches Papiergeld ein gesetzliches Zahlungsmittel bilden. Die Regierung hat dafür Sicherstellung geleistet durch Hinterlegung verzinslicher Werthpapiere, deren Verzinsung im Jahre 1854 auf 806,859 Fl. zu stehen kam.

Wechsel- und Geldcurse.

Augsburg,	6 Wochen dato	ca. 35 Fl. N. W.	für 30 Fl. Augsb. Courant.
Bremen	k. S. und 2 Mt. dato	192—195 Cents	„ 1 Thlr. Gold.
Cadix, Sevilla, Bilbao, Madrid	3 Mt. dato	ca. 242 Cents	„ 1 Peso duro.
Frankfurt a. M.	6 W. „	ca. 99 Fl. N. W.	„ 100 Fl. S. W.
Genua	2 Monat	ca. 45 Fl. „	„ 100 Lire nuove.

Hamburg	2 Mt. und k. S.	ca. 34—35 Fl. N. W.	für	40 m℔ Banco.
Livorno	2 Mt. dato	ca. 38 Fl.	" "	100 tosc. Lire.
London	2 Mt. und k. S.	11 Fl. 85—95 Cts.	"	1 £ sterl.
Neapel	2 Mt. dato	ca. 80 Fl. N. W.	"	40 Ducati di regno oder 170 Lire.
Paris, Bordeaux, Marseille	2 Mt. und k. S.	55—56 Fl.	"	120 Francs.
Petersburg	2 Mt. dato	ca. 190 Cents	"	1 Silberrubel.
Porto, Lissabon	3 " "	ca. 41 Fl. N. W.	"	40 Crusados à 400 Reis.
Wien	6 Wochen "	ca. 35 Fl. N. W.	"	30 Fl. B. V. in Wien.
Rotterdam, k. und l. Sicht		98—99 Fl.	"	100 Fl. i. Rotterdam.

Gold in Barren, ein Pfund (à 1000 Gr.) f. Gold zu 1442 Fl. 60 Cts. mit 10—11 % Agio.

Holländische Ducaten	5 Fl.	60 Cts.	ein Stück, m. o. w.
Engl. Sovereigns	11 "	80 "	" "
20 Francs-Stücke	9 "	35 "	" "
Deutsche Pistolen	9 "	65 "	" "
Preuß. Friedrichsd'or	9 "	90 "	" "
Russ. Imperialen	9 "	55 "	" "
Amer. 5 Dollar-Stücke	12 "	30 "	" "
Holländ. 10 Fl.-Stücke	9 "	80 "	" "

Silber in Barren, ein Pfund f. Silber 104—106 Fl. N. W.

Südamerik. Piaster	2 Fl.	60—65 Cts.	ein Stück.
Säulenpiaster, Pilaren	2 "	65—70 "	"
5 Francs-Stücke	ca. 2 "	35 Cts.	"
Preuß. Thaler	1 "	73—75 "	"
Rubel	ca. 1 "	85 Cts.	"

Neue niederländische Gulden 5 ‰ Agio.

Kassenscheine, preußische, 1 Fl. 73—75 Cts. für einen Thaler.

Uso bedeutet 30 Tage, welche erst vom Tage nach der Ausstellung zu zählen. Auch die Verfallzeit der Sichtwechsel wird vom Tage nach der Acceptation an gerechnet. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Festtag so wird den Tag darauf bezahlt. Im Fall der Nichtzahlung muß den Tag darauf protestirt werden; ist dies ein Sonn- oder Festtag, so erfolgt die Protestirung den ersten Tag nach dem Feste.

Die Wechsel-Courtage ist auf London und Hamburg ¾ ‰, auf Brüssel ½ ‰, sonst 1 ‰.

Wechselstempel beträgt jetzt auf inländische Wechsel

bis 300 Fl. = 21 Cents
" 500 " = 34½ "
" 1000 " = 69 "
" 1500 " = 1 Fl. 3½ Cents

u. s. w. immer auf jeden bis zu ferneren 500 Gulden höheren Betrag 34½ Cents mehr.

2) Wechsel ꝛc. im Auslande zahlbar entrichten:

bis 600 Fl. = 21 Cents
„ 1000 „ = 34½ „
„ 2000 „ = 69 „

u. s. w. immer auf jeden bis zu 1000 fernern Gulden höhern Betrag 34½ Cents mehr, mithin überhaupt die Hälfte des Stempelsatzes der im Inlande zahlbaren Papiere.

Fonds-Curse, inländische:

2½ % Wirkliche Schuld, oder Integralen, ... Fl. für 100 Fl. nominal, in Oblig. à 100, 200, 500 und 1000 Fl., mit Zinscoupons per 1. Jan. und 1. Juli. — Im Jahre 1855 belief sich die Masse derselben auf 803,616,600 Fl. — Da diese Schuld in Inscriptionen auf das große Buch der Nationalschuld besteht, welche auf den Namen lauten und auf dem Schuldbuche übertragen werden müssen, so sind, um den Verkehr mit solchen Fonds zu erleichtern, Administrations-Contore errichtet worden, welche Certificate au porteur geben, in Abschnitten von 100, 200, 400, 500, 600, 800 u. 1000 Fl.

3 % Integralen, ... Fl. für 100 Fl. nominal, durch die freiw. Anl. v. 1844, im Betrage von 127 Millionen mit Coupons per 1. März und 1. Sept. — Auch für diese Fonds giebt es Certificate à 100, 200, 500 u. 1000 Fl. — Dieser Theil der Schuld betrug 1855: 120,144,230 Fl.

4 % Integralen, ... Fl. für 100 Fl. nominal, durch Reducirung 5 und 4½ % Fonds entstanden, mit Coupons per 1. April und 1. Oct. Auch hierüber giebt es Certificate, in Paris bei Mallet & Co. Diese 4 % Schuld betrug 1855: 233,081,500 Fl.

3½ % Oblig. des Amortisations-Syndicats, ... Fl. für 100 Fl. nominal. Diese Oblig. (1855 noch 20,520,000 Fl.) sind à 1000 Fl. mit Coupons per 1. April und 1. Oct.

4 % Losrenten zu Lasten der überseeischen Besitzungen (Oost-Ind. Leening), ... Fl. für 100 Fl. nominal, 1855 noch 14,748,500 Fl. — in Oblig. à 1000 Fl. mit Coupons per 1. Mai und 1. Nov.

4½ % Schatzbilletten ... Fl. für 100 Fl. nominal (1855: 13,800,000 Fl. schwebende Schuld).

5 % Thesaurie Amsterdam, Schuldscheine der Stadt Amsterdam entstanden 1828 durch Consolidirung der älteren Schulden, Anleihe von ursprünglich 15,244,000 Fl. in Oblig. à 100, 200, 500 und 1000 Fl. — Im Jahre 1854 war der Rest noch 14,322,700 Fl.

4 % Losrenten der Stadt Amsterdam, Anl. 1845 von 1,900,000 Fl. in Losrenten à 1000 Fl. mit Zinsen per 1. Sept.

Actien (Aandeel) der Niederländischen Bank, ... Fl. für .... Sie werden mit 4 % Börsenzinsen per 1. April verhandelt.

Actien der Niederl. Handel-Maatschappij (Handelsgesellschaft), mit 4½ % Zins und Divid. (die von 1835—1849 durchschn. 5⅓ % betrug)

130 Fl. m. o. w. für 100 Fl. nominal. — Die Actien sind à 1000 Fl. — Capital seit 1850: 34½ Mill. Gulden.

4 % Oblig. der Wohlthätigkeits-Gesellschaft von 1851, ... Fl. für ..., in Oblig. à 100, 500 und 1000 Fl. von zusammen 3,784,700 Fl. mit Coupons per 1. Jan. und 1. Juli. — Die Oblig. von 1854 (Anl. 822,000 Fl.) sind nur von 1000 Fl.

4½ % Oblig. zum Bau der rhein. Eisenbahn (bis an die preuß. Grenze). Die Anleihe ward 1838 mit 9 Mill. Gulden eröffnet, in Oblig. à 1000 Fl. mit Coupons per 1. November und 1. Mai und ging an die 1845 entstandene Niederl. Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft über. Curs im Mai 1857 . . .

4½ % Oblig. des Entrepôt-Docks, Anl. 1837 von 3 Millionen Gulden in Oblig. à 1000 Fl. mit Coupons per 1. Mai.

Holländische Eisenbahn-Actien (s. Anhang).

Ausländische Fonds. Die Curse verstehen sich in Procenten, d. h. für 100 nominal, ausgenommen bei öster. Bankactien und bei Loosen, die per Stück notirt werden. Die fremden Valuten werden dabei wie folgt reducirt:

1 £ Sterling	=	12 Fl.
1 Franc	=	50 Cents.
1 Silberrubel	=	2 Fl.
1 Bancorubel	=	1 Fl.
1 öster. Gulden	=	1¼ Fl.
1 neapol. Lira	=	50 Cents.
1 span. Piaster	=	2½ Fl.
1 Real de vellon	=	12½ Cents.
1 Americ. Dollar	=	2½ Fl.

Der Käufer vergütet, außer dem Capitalbetrage, die aufgelaufenen Zinsen; nur bei den öster. und franz. Bankactien, bei der franz. und engl. Rente, sind die Zinsen mit im Curs begriffen. Für franz., einige russ. und öster., für neapolitanische und mehrere american. Effecten giebt es Administrativ-Contore in Amsterdam. — Provision und Courtage sind sehr verschieden; letztere jedoch meistens ¼ % vom Nominalbetrage, und zwar vom Verkäufer und Käufer zu vergüten.

Maaße und Gewichte.

Durch Gesetz vom 21. August 1816 und weitere königliche Beschlüsse vom 29. März und 30. November 1817, ist das französische metrische System, als neues gesetzliches Maaß- und Gewichtssystem für das Königreich der Niederlande unter holländischen Benennungen verordnet, sofort mit dem Jahre 1821 beginnend, zur Ausführung gebracht worden. Wegen der Größenverhältnisse und der Vergleichungen mit fremden Maaßen und Gewichten auf den Artikel Paris hinweisend, geben wir nachstehend eine Uebersicht, aus welcher die niederländischen und die französischen Namen und Werthe der fraglichen Maaße und Gewichte zu ersehen sind.

Benennungen niederländische und französische.	nach dem franz. metrisch. System.	Werth.
Längenmaaß.		Niederländisch.
Mijl (Mille) . .	Kilomètre .	1000 Ellen.
Roede (Perche) .	Décamètre .	10 „
El (Aune) . . .	Mètre . .	1 „
Palm (Palme) .	Décimètre .	0,1 „
Duim (Pouce) .	Centimètre .	0,01
Streep (Ligne) .	Millimètre .	0,001
Feldmaaß.		
Bunder (Bonnjer)	Hectare . .	10000 □Ellen.
Vierkant-Roede .	Are . . .	100 „
Vierkant-El . .	Centiare .	1 „
Körpermaaß.		
Kubiek-El . . .	Mètre cube	1 Cubik-Elle.
Kubiek-Palm . .	Décimètre cube	0,001 „
Brennholzmaaß.		
Wisse (Corde) . .	Stère . . .	1 Cubik „
Fruchtmaaß.		
Last (Lest) . . .	. . . . . .	3000 Koppen.
Mudde (Rasière) .	Hectolitre .	100 „
Zak (Sac) . . .	desgl. .	100 „
Schepel (Boisseau)	Décalitre .	10 „
Kop (Litron) . .	Litre . .	1 „
Maatje (Meswoette)	Décilitre .	0,1 „
Flüssigkeitsmaaß.		
Vat (Baril) . .	Hectolitre .	100 Kannen.
Kan (Litron) . .	Litre . . .	1 „
Maatje (Verre) .	Décilitre .	0,1 „
Vingerhoed (Dé) .	Centilitre .	0,01 „
Gewicht.		
Pond (Livre) .	Kilogramme	1 Pond.
Ons (Once) . .	Hectogramme	0,1 „
Lood (Gros) . .	Décagramme	0,01 „
Wigtje (Esterling)	Gramme .	0,001 „
Korrel (Grain) .	Décigramme	0,0001
Medic.-Gewicht.		
Pond.	. . . . . .	375 Wigtjes.
Ons	. . . . . .	31,25 „
Drachma	. . . . . .	3,906 „
Scrupel	. . . . . .	1,302 „
Grein	. . . . . .	0,065 „

Anmerkung. Die erste Spalte enthält die holländischen und diejenigen französischen Namen in ( ) beigefügt, welche der südlichen Provinzen wegen beibehalten worden sind.

Die halbe Mudde von 50 Kop (Liter) ist das gesetzliche Getreidemaaß bei dessen Verkauf im Großen.

Der Sack (Zak) soll immer 1 Mudde enthalten.

Mit dem vorstehenden Maaß werden alle trockenen Gegenstände als: Getreide, Kalk, Kohlen ꝛc. gemessen.

1 niederländische Last = 30 Hectolitres =

0,9987 alte amsterdamer Last.	54,5836 preuß. Scheffel.
10,3170 engl. imp. Quarters.	48,7809 wiener Metzen.

1 niederländische Mudde (Zak) = 0,898828 alte amsterdamer Mudden = 1,198437 amsterd. Zak = 3,595311 amsterd. Schepels.

Salz wird nach dem Gewicht verkauft.

Vorstehende Gewichte bilden das Handels-, Gold-, Silber-, Münz- und Juwelengewicht und werden die gröberen Waaren nach dem Pond (Kilogramm), die feineren nach dem Wigtje (Gramm) gewogen.

Das alte Juwelengewicht für Edelsteine und Perlen, das Juwelen-Karat, in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{64}$ verkleinert, auch in 4 Grän ($\frac{1}{4}$ Karat) getheilt, kommt fortwährend in Anwendung. Das wirkliche Juwelen-Karat wiegt = 20,5894 Centigrammen = 4,283814 holl. As.

1 Steen (Stein) bedeutet jetzt 3 niederländische Pond.

1 niederländisch Pond = 2,0239205 alte amsterd. Handelspfund = 2,031827 holl. Troypfund.

1 Wigtje = 20,80592 holländ. As Troygewicht.

Medizinalgewicht. Das vom Handelsgewicht verschiedene Medizinalgewicht hat seine alte Eintheilung beibehalten, jedoch ist dessen Schwere etwas vermehrt worden, so, daß das Medizinal-Pond jetzt genau $\frac{3}{8}$ Pond = 375 Wigtjes beträgt. Dieses Medizinal-Pond hat 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Greinen (Grän), mithin 5760 Greinen.

1 niederländisch Medizinalpfund = 1,015914 alte amsterd. Medizinalpfund = 7802,220 holl. As.

Probirgewicht wie Paris (siehe daselbst).

Verarbeitetes Gold muß 916$\frac{2}{3}$ Tausendtheile (= 22 Karat) oder 833$\frac{1}{3}$ Tausendtheile (= 20 Karat) oder 750 Tausendtheile (= 18 Karat) — —; verarbeitetes Silber aber, entweder 934 Tausendtheile (= 11 Pfennige 5 Grän amsterd. = 14 Loth 17 Grän kölnisch) oder 833$\frac{1}{3}$ Tausendtheile (= 10 Pfennige = 13 Loth 6 Grän kölnisch) fein sein.

Handels-Usanzen.

Bei Befrachtungen rechnet man die Schiffslast zu 125 alten amsterd. Kubikfuß oder 28,371 Kubikmeter. Eine Schiffslast = 12 Tonnen Heringe, 13 Tonnen Pech oder Theer, 2000 ℔ oder Kilogr. in Metallen, 1500 Kilogr. in Colonialwaaren, 1000 ℔ Wolle, 30 Hectolitres Getreide, 8 Oxhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 1000 Kilogr. Ballast u. s. w.

Die Preise der meisten Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden, verstehen sich entweder für $\frac{1}{2}$ oder für 50 Kilogr., doch giebt es mehrere Ausnahmen, die aber auf den Preis-Couranten besonders bezeichnet sind. Auch die Usanzen für Tara und Gutgewicht sind sehr verschieden.

Im Handel mit Spirituosen ist zu bemerken, daß 1 % niederländisch 0,515 Grad Tralles entspricht. Auch kommt hier die engl. Bezeichnung

Dicas vor. Engl. Proof Spirit. ist 0,918633 specif. Gewicht bei 60° Fahrenheit = 15,56 Celsius; dies wird bezeichnet mit 100" Dicas und entspricht 57½ % Tralles.

Die Preise werden jetzt sämmtlich in Gulden oder Cents niederländischer Währung ausgedrückt. Rabatt ist abgeschafft. Unter Registratur versteht man 1 % Versteigerungskosten. Baumwolle ist der einzige Artikel, bei welchem die Bedingung besteht, daß dem Käufer bei Begebung auf Promesse (Acceptation) nur das halbe Stempelgeld (Zegelgeld) belastet wird; in jedem andern Falle hat er den ganzen Promessen-Stempel zu bezahlen.

Oeffentliche Handels-Anstalten.

Bank. Die im Jahre 1609 entstandene Girobank, war fast Jahrhunderte hindurch weltberühmt und vielleicht auch das Vorbild aller jetzigen Banken. Während der französischen Revolution aber fing sie bald nach der Einnahme Hollands an, ihre Thätigkeit zu vermindern und ging so, nach und nach, ihrem Ende entgegen, bis sie 1814 ihre Geschäfte gänzlich einstellte. Hierauf wurde, unter Vermittelung der Regierung des neuen Königreichs der Niederlande, die jetzt hier bestehende Zettelbank unter dem Namen „Niederländische Bank" mit einem Privilegium auf 25 Jahre errichtet. Das ursprüngliche Capital derselben von 5 Mill. Fl. in 5000 Actien vertheilt, ist verdreifacht worden und darf den neuen Statuten zufolge bis auf 20 Mill. Fl. erhöht werden. Die Einrichtung dieser Bank ist der von England ähnlich; sie giebt Noten, auf den Inhaber lautend, von 25 bis 1000 Fl. aus; discontirt Wechsel; leiht Gelder auf Staatspapiere und edle Metalle; münzt für Rechnung des Staats, und treibt Handel für eigene Rechnung mit Gold- und Silberbarren und fremden Geldsorten. Jeder andere Verkehr ist ihr untersagt. Im Jahre 1838 ist ihr Freibrief auf 25 Jahre erneuert worden. Die Actien tragen 4 % Zinsen und Dividende, welche von 1815—1854 durchschnittlich 5¾ % betragen hat.

Niederländische Handels-Gesellschaft.
(Nederlandsche Handel-Maatschappij.)

Diese Gesellschaft hat sich zufolge eines Königl. Decrets vom März 1824 auf den Trümmern der ehemaligen ostindischen Compagnie begründet. Ihr Fond, der früher auf 24 Mill. Fl. sich belief und im Jahre 1831 auf die Hälfte beschränkt wurde, aber 1847 auf 34,500,000 Fl. angewachsen war, besteht in Actien à 250, 500 und 1000 Fl., die außer der Superdividende 4½ % jährlicher Zinsen tragen, welche vom König, der selbst mit 4 Mill. Fl. an der Spitze der Unterzeichner steht, gesichert worden. Der Zweck der Gesellschaft im Allgemeinen ist die Beförderung des Handels, der Schifffahrt, des Fischfanges, Ackerbaues u. s. w., und ihre Hauptgeschäfte erstrecken sich meist auf die auswärtigen holländischen Kolonieen. Anfangs war der Gewinn unbedeutend und der König mußte, um Kosten und Zinsen zu decken, ihr zu Hülfe kommen; jetzt sind nicht nur diese Schulden getilgt, sondern die Gesellschaft hat bereits der Regierung Vorschüsse gemacht und die Inhaber der Actien erhalten oftmals ansehnliche Dividenden, die sich nach den Ergebnissen der jährlichen großen

Versteigerungen richten. Die Gesellschaft hat Agenturen in den Provinzen und ihr Privilegium reicht bis zum Jahre 1874. Die Dividende 1856/57 betrug 12½ %.

Associations-Cassa.

Sie besteht seit 1806 mit einem Fond von ursprünglich 1 Million Gulden in Actien zu 2000 Fl. — Durch Ueberschüsse ist er jetzt beträchtlich angewachsen. Die Geschäfte der Bank bestehen in Conto-Correnten, Incassos, Depositen und Vorschüssen.

Außerdem giebt es eine beträchtliche Anzahl von Assecuranz- und industriellen Actien-Gesellschaften. Eine Börse (neu seit 1845) mit Winkelbörse (Effecten-Societät), die neue Handels-Societät (eine Vereinigung von Mäklern und Händlern in Fonds, behufs gleichmäßiger Notirung der Curse), eine Kornbörse, ein Zoll-Entrepôt, eine Handelskammer, ein Handelsgericht u. s. w.

Ancona,

die päpstliche Hauptstadt der Delegation von Ancona, Freihafen am adriatischen Meere, mit 33,000 Einwohnern, ausgebreitetem sehr ansehnlichen Handel mit russischen und ungarischen Produkten, auch englischen und französischen Kolonialwaaren.

Münzen.

Man rechnet nach

Scudi zu 100 Bajocchi, wie Rom, oder auch nach
Scudi zu 20 Soldi à 12 Denari.

Im täglichen Verkehr wird der Scudo auch zu 12 Paoli, auch oft zu 80 Bolognini gerechnet.

Zahlwerth, Münzen und Wechselarten, wie Rom.

Doch notirt man auf Bergamo und Venedig

620 m. o. w. Centesimi für 1 Scudo oder
16 " Bajocchi " 1 Lire austr.

Der Uso ist bei Wechseln aus Italien 15, aus Frankreich 40 Tage nach Dato. Bei andern ausländischen Briefen richtet man sich nach dem Uso der Orte, woher sie gezogen werden. Respecttage existiren nicht. Protestgesetze wie in Rom.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß = 173,2 franz. Linien = 0,3907 Meter. 10 Fuß = eine Pertica.

Die Elle (Braccio) = 285,2 franz. Lin. = 0,6433 Meter = 25,33 engl. Zoll.

100 Braccia =

91,822 amsterd. brab. Ellen.	53,614 franz. Aunes.
96,465 berliner Ellen.	112,283 hamburger Ellen.
70,367 engl. Yards.	113,806 leipziger "
64,336 franz. Meter.	82,570 wiener "

Feldmaaß. Die Soma = große Rubbio 850 Quadrat-Ruthen,
der mittlere " 700 "
" kleine " 625 "

Die Pertica oder Ruthe hat 10 Fuß.

Getreidemaaß. Der Rubbio zu 8 Coppe à 4 Provende ist nach Kruse wie nach Jäkel 13764 franz. Kubikzoll, demnach =

3,27208 amsterdamer Sack.	5,05286 lissaboner Fanegas.
4,96770 berliner Scheffel.	0,93925 londoner Quarters.
3,68613 bremer "	1,40334 ruff. Tschetwert.
2,73028 franz. Hectoliter.	4,77750 spanische Fanegas.
2,59111 hamburger Scheffel.	4,44000 wiener Metzen.

Die Provenda wird in Ancona zu 80 Pfund gerechnet.

Flüssigkeitsmaaße. Die Soma hat 2 Barili, 48 Boccali à 4 Fogliette und hält 85,917 Liter; der Boccale demnach 90,235 franz. Kubikzoll. 100 Boccali =

156,324 preuß. Quart.	39,408 londoner Gallons.
55,563 bremer Stübchen.	112,793 russischen Krutschka.
197,775 hamburger Quartier.	126,496 wiener Maaß.

Handelsgewicht. Der Centinajo (Centner) hat 100 Lire (Pfund) à 12 Once (Unzen). Die Lira wiegt 330,079 Grammen.

100 Lire (Pfund) =

72,7703 engl. Pfund av. d. p.	97,3236 römische Pfund.
70,5733 zeither. preuß. Pfund.	58,9414 wiener "
66,0158 neue " "	

Gold- und Silbergewicht ist das römische Pfund.

Es befindet sich hier eine Zweigbank der Bank zu Rom, eine Börse, ein Handelsgericht rc.

Angostura,

auch Sanct Thomas de Angostura, oder auch St. Thomas genannt, in der Republik Columbia, am untern Orinoco, Handelsstadt mit 8500 Einwohnern; hat besonders Tabak zur Ausfuhr, rechnet wie Caraccas. Maaße und Gewichte ebenfalls wie Caraccas.

Anhalt-Bernburg,

deutsches Herzogthum, 15½ □Meilen mit 50,000 Einwohnern. — Hauptstadt Bernburg mit 7000 Einw., an der Saale und mittelst Eisenbahn mit Köthen verbunden. Eisengießerei, Zucker-, Papier- und Steingut-Fabriken, Kornhandel. Schifffahrt.

Man rechnet seit 1841 nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen, zeither zu 14 Thlr. auf die Vereinsmark, durch Beitritt zur Münz-Convention vom 24. Januar 1857, zu 30 Thlr. auf das Vereins-Pfund, zu 500 Grammen (s. Berlin).

Die Courant- und Silber-Scheidemünz-Ausprägungen waren seit 1841 den preußischen gleich, und werden es auch in der Folge sein.

Papiergeld. 300,000 Thlr. in Kassen-Anweisungen à 1 und à 5 Thlr. und 200,000 Thlr. in Eisenbahn-Kassenscheinen der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft à 1 Thlr., welche letztere ebenfalls Zwangs-Umlauf haben, und von der Kammer-Kasse in Bernburg umgewechselt werden. (Die Uebernahme der Bahn von Seiten des Staats ist eingeleitet.)

Maaße und **Gewichte** sind die preußischen (s. Berlin).

Anhalt-Dessau,

deutsches Herzogthum 17½ □Meilen mit 64,000 Einwohnern. Hauptstadt Dessau, mit 14,000 Einw., an der Mulde und in der Nähe der Elbe; zugleich an der Berlin-Anhalt-Köthener und Dessau-Leipziger Eisenbahn; hat Fabriken in Tabak und Cigarren, Tuch und Bukskin, Tapeten, Handschuhen, Spielkarten, eine Streichgarnspinnerei, Wattenfabriken, Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei, Dampffournierschneiderei ꝛc.

Münzen wie Bernburg. **Maaße** und **Gewichte** laut Gesetz v. 1. Juli 1841 wie in Preußen.

An Papiergeld gab es seit 1849 eine Million Thaler in Kassenscheinen à 1 und à 5 Thlr. mit Auswechslungskasse. Die Hälfte derselben wurde 1856 gegen Abschnitte zu 10 Thlr. umgetauscht.

Im Bankier-Verkehr bedient man sich zunächst des Berliner und Leipziger Curszettels. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist ohne Zusätze seit 1848 hier eingeführt.

An herzogl. dessauischen Staatspapieren giebt es seit 1857 eine Prämien-Anleihe von 2 Millionen Thalern in Loosen à 100 Thlr. mit 3½ % Zinsen, zahlbar am 1. April gegen Coupons. Die Scheine sind in 400 Serien à 50 Nummern getheilt. Die Ziehung der Serien ist am 15. September, die der Prämien, insofern sie unter sich verschieden sind, am 15. Januar. Zahlung am 1. April.

Die Anhalt-Dessauische Landesbank seit 1847 mit Anfangs 2½ jetzt 4 Millionen Thaler Fond in Actien à 100 Thlr. Sie macht Depositen-, Belehnungs-, Giro- und Discontogeschäfte und giebt Noten aus von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlr., jedoch von denen unter 10 Thlr. nur 500,000 Thlr. (s. Anhang).

Die Dessauer Credit-Anstalt für Handel und Industrie, Fond 8 Millionen Thaler in Actien au porteur à 200 Thlr. mit Dividendenscheinen. Contor der Moldauer Nationalbank, der Continental-Gasgesellschaft, eine städtische Darlehns- und Vorschußkasse. — Handelsschule.

Anhalt-Köthen.

Das Herzogthum Anhalt-Köthen (15 □Meilen mit 44000 Einw.) ist mit dem Tode des Herzogs Heinrich ganz an Dessau gefallen und bildet jetzt mit Dessau das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen. Die Hauptstadt

Köthen hat 9200 Einw. und liegt am Endpunkt der Anhalt-Köthenschen und Köthen-Bernb. Eisenbahn und wird von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn berührt. Zucker- und Cigarrenfabriken, Eisengießerei.

Münzen werden für Köthen nicht mehr geprägt. Das Papiergeld ist mit dem Erlös von Ascania nova in Taurien eingelöset worden.

Die köthenschen Staatspapiere werden gegen Dessau-Köthener umgetauscht.

Die seit 1849 bestehende Landrentenbank besteht vor der Hand noch selbständig. Sie giebt Rentenbriefe von 10 Thlr. aufwärts mit 4 % Zinsen, zahlbar am 1. April und 1. October.

Maaße und **Gewichte** sind seit 1850, wie in Dessau, ganz die preußischen.

Anstalten. Sitz der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft (s. Anhang), der Tyroler Bergbau-Gesellschaft, und einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Anjinga oder Anjengo,

Hafenstadt auf der Küste Malabar in der Präsidentschaft Bombay, an der Mündung des Madelapascha.

Rechnet nach Fanams à 12 Pice à 4 Budgerooks.

Der hiesige Fanam wird = $4\frac{3}{4}$ engl. Pence gerechnet, ist also nicht ganz 4 Sgr. oder 14 Xr. in S. W. oder nahe an 20 neue Kreuzer in Oesterreich werth.

Nominell sollen 6 Fanams eine Rupee ausmachen; gewöhnlich rechnet man aber nur 5 auf eine Company-Rupee (s. Bombay).

Der spanische Piaster ist also, wenn man 220 Rupees = 100 Piaster rechnet, = 11 Fanams.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Covid ist = $\frac{1}{2}$ engl. Yard = 0,45719 Meter = 202,671 par. Linien.

Handelsgewicht. Der Candy hat 20 Maunds und wiegt 560 Pfund engl. av. d. p. = 254,01 Kilogr. 1 Maund = 28 Pfund engl. av. d. p. = 12,7 Kilogr. 1 Candy von Anjiga = 7 Maunds 20 Seers bengal. Factorei-Gewicht. Der Candy wird auch in 35 Tilongs à 8 Pollams eingetheilt.

Gold- und Silbergewicht ist das sogenannte St. Thomas-Gewicht = $53\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän = 3,483 Grammen = 72,465 holl. As. Zuweilen kommt auch das engl. Troy-Gewicht hierbei in Anwendung.

Ansbach,

Hauptstadt des Kreises Mittelfranken in Baiern, mit 12000 Einwohnern, Brauereien, Gerbereien, Stärke-, Pinsel- und Streichmusik-Fabriken.

Münzen, Maaße, Gewichte siehe München.

Im Wechselverkehr richtet man sich gewöhnlich nach den Nürnberger Cursen. Es giebt hier ein Filial der königlichen Bank in Nürnberg. Diese hat in Verbindung mit der Stadt Ansbach, durch ihren Magistrat, behufs des Eisenbahnbaues nach Gunzenhausen, ein Lotterie-Anlehen vermittelt, genannt die Ansbach-Gunzenhausen Eisenbahn-Anleihe von 1856, 1¾ Mill. Gulden in Schuldscheinen à 7 Fl. in 5000 Serien à 50 Stück, tilgbar durch Verloosung in 50 Jahren, laut Plan. Der kleinste Gewinn bis 1866 ist 8 Fl. — 1906 14 Fl. — Der größte Gewinn ist zu Anfang und Ende 25000 Fl. — Zahlung 6 Mt. später bei der königl. Bank zu Nürnberg, welche vertragsmäßig zur unbedingten Auszahlung der Gewinnste verbunden ist.

Antigua, s. Westindien, englisches.

Antwerpen,

Anvers, Freihafen und größte Handelsstadt Belgiens, an der Schelde und durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Landes verbunden, mit 98,500 Einwohnern. Wichtig wegen der Importen von Häuten, Baumwolle, Farbholz und andern Colonialwaaren. Der Hafen kann die größten Schiffe aufnehmen.

Rechnungsart. Man rechnet hier meistens, wie ganz Belgien, nach (französischen) Francs à 100 Centimes, oder auch nach holländischen Gulden à 100 Cents (sonst à 20 Stüber à 16 Pfennige), indem man 400 Francs für 189 Gulden rechnet.

In dem früher hier üblich gewesenen brabanter Courant wurden 441 Gulden für 800 Francs gerechnet. Ein Livre de gros = 7 Gulden brabanter Courant oder = 6 holl. Gulden, die hier auch brabanter Wechselgeld genannt werden.

Münzen s. Brüssel, und insofern auch hier holländisches Geld circulirt, s. Amsterdam.

Wechselcurse, entweder in kurzer Sicht oder 3 Monat.

Amsterdam, Rotterdam ¼ bis ⅛ % Perte m. o. w., oder:
99⅛—99¾ Gulden in Antwerpen für 100 Gulden in Amsterdam, und 189 Fl. = 400 Frs. (s. oben).

Berlin, Cöln 374½ Frs. m. o. w. für 100 preuß. Thaler.

Frankfurt a. M. 213 Frs. m. o. w. für 100 frankf. Gulden.

Genua ½ % Perte m. o. w., d. h. 99½ Frs. in Antwerpen für 100 Lire italiane in Genua.

Hamburg 190 Frs. m. o. w. für 100 Mark Banco.

London 25 Frs. 20 Cts. m. o. w. für 1 Pfund Sterling.

Paris ½ % Perte m. o. w., d. h. 99½ Frs. in Antwerpen für 100 Frs. zahlbar in Paris.

Zuweilen findet man noch folgende Notirungen:

Lissabon	5 Frs. 25 Cts. m. o. w. für	1000 Reïs.
Livorno	82 " " "	100 Lire di Tosc.

Madrid	5 Frs.	20 Cts. m. o. w.	für	1 Piaster.
Messina und Palermo	13 =	50 =	=	1 Oncia.
Mailand	84 =		=	100 Lire austr.
Neapel	4 =	45 =	=	1 Ducato.
Petersburg	3 =	80 =	=	1 S. Rubel.
Wien und Triest	240 =		=	100 Fl. B. V.

Auf inländische Plätze wird in Procenten Perte oder Avance (wie oben Paris) notirt.

Die wechselrechtlichen Verhältnisse sind die von Paris.

Fonds=Curse im Juni 1857:

Belgische, $4\frac{1}{2}$ % Anl. v. 1855	$98\frac{1}{4}$ Frs.	für	100 Frs. nominal.
Stadt Antwerpen, 5 %	102 =	=	do.
Oestr. Metalliques, 5 %	80 Fl.	=	100 Fl. nominal (1 Fl. östr. = 2 Frs. 54 Cts.)
= Loose v. 1839	860 Frs.	=	ein Loos von 250 Fl.
Badische Loose v. 1845	108 =	=	ein Loos von 35 Fl.
Spanische, $1\frac{1}{4}$ % différé	25 Piaster	=	100 Piaster (1 Piaster = 5 Frs. 40 Cts.)
3 % Intérieur	38 =	=	do. do.
Römische 5 % Anleihe	86 Scudi	=	100 Scudi (1 Scudo = 5 Frs. 40 Cts.).

Außerdem findet man notirt:

Brasilianische, engl. Anl. das Pfund zu 25 Frs. 20 Cts.
Dänische, desgl.
Neapolitanische, den Ducato zu 4 Frs. 40 Cts.
Franz., Sardinische ꝛc. in Francs.
Niederländische Papiere zu 400 Frs. für 189 Fl.

Außerdem hessische, poln., preuß. Loose in Francs für ein Stück; franz. und belgische Actien der verschiedensten Art in Procenten.

Antwerpener Stadt= und Provinzial=Schuldscheine. Die erstern sind entweder actifs oder passifs (différés) in Folge der Theilung der Schuld (1819); die active Schuld giebt 5 % Zinsen, die passive wird serienweise in die active eingelooset. Später wurde eine Anleihe zu 4 und 1855 eine zu 5 % gemacht. Die Provinzialscheine sind mit $4\frac{1}{2}$ % verzinslich.

Belgische Staatspapiere s. Brüssel.

Maaße und Gewichte.

Die königlich belgischen Maaße und Gewichte sind die französisch=metrischen. Wie unter dem Artikel Amsterdam angeführt, ist durch Gesetz vom 21. August 1816 das französisch=metrische Maaß= und Gewichtssystem unter holländischen Benennungen, in dem ganzen Königreich der Niederlande, wozu damals auch das jetzige Königreich Belgien gehörte, eingeführt, doch sind für die südlichen Provinzen besondere Namen beibehalten worden. Ein Gesetz der jetzigen belgischen Regierung vom 18. Juni 1836 hat alsdann für die Maaße und Gewichte die französischen Namen eingeführt und für alle öffentlichen Verhandlungen geboten.

Endlich hat ein königliches Gesetz vom 1. October 1855 das gedachte französisch=metrische Maaß= und Gewichtssystem für das ganze Königreich

Belgien förmlich bestätigt und ist dessen organische Einrichtung durch fünf Vollzugsverordnungen vom 4., 6., 8., 9. und 27. Oct. 1855 vollständig geregelt und der 1. Januar 1856 als Vollzugstermin für diese gesetzlichen Anordnungen festgesetzt worden.

Wegen dieses Maaß- und Gewichtssystems und bezüglich seiner Größenverhältnisse und der Vergleichungen mit fremden Maaßen und Gewichten wird auf den Artikel Paris verwiesen.

In Bezug auf die ältern Maaße und Gewichte verdienen folgende in Antwerpen übliche Reductionszahlen Erwähnung.

$212\frac{11}{16}$	Livres poids de commerce Pfund Handelsgewicht	= 100 Kilogrammen.
$340\frac{1}{2}$	Livres poids de pharmacie Pfund Apothekergewicht	
$413\frac{5}{8}$	Mark Gold- und Silbergew.	
$318\frac{2}{3}$	Fuß	= 100 Meter.
$143\frac{7}{8}$	Aunes	
$72\frac{3}{4}$	Pots	= 100 Liter.

In dem hier sehr wichtigen Getreidehandel wird die Last zu 30 Hectoliter gerechnet, jedoch kommt dabei das Gewicht in Betracht: z. B. ein Hectoliter Weizen 65 bis 85 Kilogr.

Es sind hier folgende Vergleichungen üblich:

16 Ardeb in Alexandrien	für	$29\frac{3}{4}$	Hectoliter.
36 alte amsterd. Sack	„	30	„
288 Imp. Quarters	„	290	„
1 Tschetwert rendirt von 202 bis 208 Liter.			
$40\frac{4}{5}$ Malter in Cöln	für	30	Hectoliter.
22 dänische Tonnen	„	30—31	do.
1 Fanega	„	ca. 55	Liter.
1 Winchester Bushel	„	35	„
1 Mina in Genua	„	$116\frac{1}{4}$	„
$55\frac{3}{4}$ Faß in Hamburg	„	30	Hectoliter.
222 Alqueires in Lissabon	„	30	„
42 Sack in Livorno	„	30	„
1 Charge in Marseille	„	160	Liter.
24 Malter in Mainz	„	$26\frac{1}{4}$	Hectoliter.
20 Tomoli in Neapel	„	$11\frac{1}{4}$	„
22 Tonnen in Norwegen u. Riga	für	30—32	Hectoliter.
1 Last in Oldenburg	für	29. 30	Hectoliter.
$56\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel	„	30	„
20 schwed. Tonnen	„	33	„
360 Staji in Triest	„	296	„

Die Preise der Gewichtswaaren verstehen sich entweder für $\frac{1}{2}$ oder für 50 Kilogr., deutsche Wolle für ein ganzes Kilogr., Ochsenhörner für 104 Kilogr. u. s. w. Manche Preise werden in niederl. Gulden, andere in Francs ausgedrückt, wobei man 400 Frs. = 189 Fl. rechnet.

Alle Waaren, welche 2 % oder mehr Discont genießen, sind 14 Tage nach dem Tage der Factura zahlbar; bei $1\frac{1}{2}$ % in 6 Wochen; wenn ganz ohne Discont per contant.

Die Tarasätze sind sehr verschieden. Es giebt ein Tableau d'achat et de vente, welches in der Druckerei von J. E. Buschmann in Antwerpen erscheint.

Handelsanstalten. Außer Zweigbanken der belgischen Bank (siehe Brüssel) und der Société générale ist hier eine eigene Antwerpner Handelsbank, mit einem Fond von 25 Mill. Francs in Actien à 1000 Frs. Sie treibt alle Geschäfte der Disconto- und Leih-Banken und giebt Noten aus zu 50, 100, 250, 500 und 1000 Frs. Die Actien genießen 4 % Zinsen und Dividende.

Ferner giebt es hier seit 1835 eine Société de commerce, Fond 12 Mill. in Actien à 1000 Frs. Zweck: kaufmännische Operationen aller Art, außer in öffentlichen Fonds. Seit 1838 eine Banque de l'industrie, Fond 18 Mill. in Actien à 1000 Frs.

Auch sind hier mehrere Dampfschifffahrts- und Assecuranz-Gesellschaften, eine Börse, ein Entrepôt, ein Handelsgericht, eine Handelskammer 2c.

Messen sind zu Lichtmesse, Kreuzerhöhung und Mittwoch nach Pfingsten.

Appenzell.

Der Kanton theilt sich in 2 Theile, den Außer-Rhoden mit 44,000 und den Inner-Rhoden mit 11,000 Einwohnern. Im Inner-Rhoden wird vornämlich Alpenwirthschaft betrieben, im Außer-Rhoden dagegen herrscht sehr lebhafter Handel und große Gewerbsthätigkeit durch Fabrikation von Baumwollenstoffen, besonders Mousselinen, Stickereien u. s. w. Der Flecken Herisau im Außer-Rhoden zeichnet sich vor allen durch große Betriebsamkeit aus. Die Hauptstadt gl. Namens hat circa 1700 Einw.

Münzen siehe Schweiz.

Man rechnete sonst nach Gulden à 15 Batzen, à 4 Kreuzer, à 4 Angster im 52½ Fl.-Fuß. Den schweizer Neuthaler rechnete man zu 2¼ Gulden.

Wirklich geprägte Münzen waren ganze, halbe und viertel Neuthaler, besonders aber sehr viel Scheidemünze in Stücken zu 2, 1 und ½ Batzen und zu 3, 1 Kreuzer und 1 Angster.

Wechselgeschäfte, s. St. Gallen.

Außer-Rhoden hat seit 1835 ein Wechselgesetz. Die Acceptation muß 24 Stunden nach der Präsentation erfolgen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh soll der rheinländische sein und = 139,13 franz. Linien = 0,31469 Meter enthalten.

Die lange Elle für Leinwand = 0,733619 Meter = 325,21 paris. Linien = 1,227 neue schweizer Ellen. Die kurze Elle für Wolle = 0,609615 Meter = 270,24 paris. Lin. = 1,0160 neue schweizer Ellen.

Getreidemaaß. Das Malter hat 2 Mütt à 4 Viertel. Das Malter enthält = 1,477 Hectoliter = 0,984 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hat 4 Viertel à 8 = 32 Maaß. Die Maaß enthält 1,34084 Liter = 67,595 paris. Kubikzoll = 0,8939 schwei-

zer Maaß; mithin der Eimer = 42,90688 Liter = 0,2860 schweizer Saum.

Gewicht. Es giebt ein Schwergewicht für Wolle, Metall, Fettwaaren ꝛc. Das Pfund zu 40 Loth = 581,665 Grammen = 12102,075 holl. As = 1,1633 schweizer Pfund; sodann ein leichtes Pfund zu 32 Loth = 465,332 Grammen = 9681 holl. As = 0,9307 schweizer Pfund. Mithin betragen 4 schwere = 5 leichte Pfund, indem sich die Lothe bei beiden Pfunden gleich sind.

1 Centner = 100 leichte Pfund.

1 Schaff Butter = 18 schwere, 1 Laib fetter Käse = 50 schwere und 1 Laib magerer Käse wiegt = 32 schwere Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark.

Aragon s. Saragossa.

Archangel,

die nördlichste unter den Handelsstädten Rußlands unweit des Ausflusses der Dwina ins weiße Meer, ist in der Regel nur vom Mai bis September zu beschiffen, und hat an 25000 Einwohner. Die Ausfuhr von Getreide, besonders Roggen, Fähren-Holz und Dielen, Tauwerk, Hanf, Thran, Pottasche, Talg ꝛc. interessirt den fremden Handel.

Rechnung, Münzen, Maaße und **Gewichte** wie Petersburg.

Bei Leinwand, deren Fabrikation hier sehr bedeutend ist, richtet sich der Preis einer Arschine (à 16 Werschock) nach den Pasmen in der Breite; je mehr Pasmen, je feiner und folglich auch theurer. Man hat Gewebe zu 40, 35, 30, 25, 20 und 15 Pasmen, die zu 40 von 17 bis 18, zu 35 von 16 bis 17 Werschock Breite. Es gilt z. B. nach der Feinheit der Gespinnste 1 Arschine à 40 Pasmen (1 Pasme = 60 Faden) 140 bis 275, à 35 Pasmen 90 bis 150, dagegen à 15 Pasmen 35 bis 49 Kopeken in Banco.

Arnstadt,

Hauptstadt der Schwarzburg-Sondershausenschen Oberherrschaft, mit 6000 Einwohnern, treibt viel Gerberei, auch Weberei, und verfertigt in neuerer Zeit viele Brückenwaagen.

Man rechnet hier nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen im 30 Thlr.Fuße, da die Schwarzburgischen Fürstenthümer dem Münzvertrage von 1856 beigetreten sind.

Ausprägungen s. Sondershausen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß und die Elle ganz wie Leipzig, daher dort ersichtlich. Die Ruthe hat 14, bisweilen nach Uebereinkunft auch 16 Fuß.

Feldmaaß. Der Acker hat 160 Quadratruthen à 196 Quadratfuß = 25,027 franz. Aren. Nach Uebereinkunft kommt zuweilen auch die

große Quadratruthe à 256 Quadratfuß in Anwendung, so daß der Acker von 160 solchen Quadratruthen = 32,688 franz. Aren.

Getreidemaaß. Das Maaß hat 4 Viertel und enthält 149,033 Liter = 7513,1155 paris. Kubikzoll. 371 arnstädt. Maaß = 1006 preuß. Scheffel. — 1 arnstädt. Maaß = 10 erfurter Metzen.

Flüssigkeitsmaaß ganz wie Leipzig.

Gewicht desgleichen.

Assomption, Assuncion,

die Hauptstadt der Republik Paraguay, zählt 16000 Einwohner. Das Land exportirt Tabak, Cochenille, Hölzer, Häute, Yerba ꝛc.

Münzen.

Man rechnet nach Piaster zu 8 Realen. Die Golddoublone soll = 17¼ Dollars oder 25 engl. Schillinge sein.

Ein eigener Wechselverkehr besteht nicht; er wird von Buenos Ayres vermittelt.

Maaße und Gewicht.

Die Vara wird = 34 engl. Zoll oder 0,85 Meter gerechnet.
Der Almuda = 818,9 engl. Kubikzoll.
Der Fanega = 12 Almudes = 9827 engl. Kubikzoll.
Der Frasco = 0,538 engl. Gallon.
Die Pipe = 195 Frascos = 105 engl. Gallons.
Das Pfund = 1,095 engl. Pfund.
Die Arroba = 25 Pfund = 25,375 engl. Pfund = 12½ Kilogr.
Die Pesada (wonach Häute gewogen werden) = 35 Pfund = 35,52 engl. Pfund.

Astrachan,

im südlichen Rußland an der Wolga, 7½ deutsche Meilen von ihrem Ausflusse ins Caspische Meer, Vereinigungspunkt der Schifffahrt dieser Gewässer, großer Stapelort für persische Waaren, besonders Seide, und wichtig für die große Messe zu Nischni-Novgorod (höher an der Wolga gelegen), zählt etwa 40,000 Einwohner; bei Ankunft von Karawanen zur Zeit jener Messe und bei sonst häufigem Zufluß von Fremden, soll es oft an 70,000 Seelen enthalten.

Münzen, Maaße und Gewichte, wie unter Petersburg.

Athen,

Hauptstadt des Königreichs Griechenland, mit 36000 Einwohnern. Der Haupthandel von Griechenland concentrirt sich auf der Insel Syra, die

durch ihre Lage, als Knotenpunkt der Dampfschifffahrt sehr begünstigt ist. Der Hafen Athens, Porto Leone, meist Piräus genannt, ist für den Handel nicht von Belang.

Münzen.

In Griechenland rechnet man seit 1833*) nach

Drachmen zu 100 Lepta und prägt

in Gold:	Stücke zu 20 Drachmen,	5,776	Grammen schwer zu $\frac{9}{10}$	fein.
„ Silber:	„ zu 5 „	22,385	„ „ „	do.
	„ zu 1 Drachme,	4,477	„ „ „	do.

(auch Halbe und Viertel im Verhältniß)

in Kupfer: Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Leptastücke.

Legt man die obigen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde, so ergiebt sich daß 124,09 Drachmen auf das Münzpfund f. S. zu 500 Gr. gehen, und daß der Werth einer Silber-Drachme ist:

im 30 Thlr.-Fuße	= 7 Sgr. 3 Pf.
„ 45 Fl. „	= 36$\frac{1}{3}$ neue östr. Kreuzer,
„ 52$\frac{1}{2}$ „ „	= 25$\frac{1}{2}$ Kreuzer,
in Francs	= 89$\frac{1}{2}$ Centimes.

In England ist die Gold-Drachme zu 8$\frac{1}{2}$ pence, die Silber-Drachme zu 8$\frac{2}{5}$ pence tarifirt worden, was einem Pari von

28,165 Drachmen in Gold }
28,55 „ „ Silber } für ein Pfund Sterling

gleichkommt. In Holland rechnet man die Drachme zu 42 Cents. Die griechischen Gold- und Silbermünzen, deren seit längerer Zeit keine geschlagen worden, sind übrigens aus der Circulation verschwunden, und letztere besteht nur in Banknoten (s. unten), Kupfergeld und fremden Münzen. Folgenden ist ein gesetzlicher Werth beigelegt:

Engl. Sovereigns	28	Drachmen	12	Lepta.
Franz. 20 Frs.-Stücke	22	„	32	„
Oestr. Souverains	38	„	88	„
Ducaten, östr.	13	„	6	„
„ niederl.	13	„	—	„
Franz. 5 Frs.-Stücke	5	„	58	„
Span. Piaster	6	„	—	„
Conv.-Thaler à 2 Fl.	5	„	78	„
Gulden, östr.	2	„	89	„
Zwanziger	—	„	95	„
Rubel	4	„	21	„

Von **Wechsel-Cursen** notirt man:

Paris, 3 Monat	110—113 Lepta	für	1	Franc.
London „	28 Dr. 10—15 L.	„	1	£.
Triest und Wien	285 L. m. o. w.	„	1	Gulden.
Hamburg	205 „ „	„	1	Bancomark.
Amsterdam	236 „ „	„	1	Gulden N. W.

*) Vorher nach Phöniken zu 100 Lepta. Ein Phönix = 93 jetzige Lepta.

Eine Börse existirt hier nicht. Mit wenigen Abweichungen gilt der franz. Code de Commerce.

Staatspapiere. Anleihe von 1824 bei Andrew Longman & Co. in London, in Oblig. à 100, 200, 350, 500 £, rothe Griechen genannt, mit 5 % Zinsen, die aber seit 1826 rückständig sind. Die Coupons werden in Amsterdam besonders notirt. Es soll noch eine halbe Million Pfund ungetilgt sein.

Anleihe von 1825 bei J. & S. Ricardo & Co. in London, in Abschnitten wie oben, blaue Griechen genannt. Die Zinsen sind seit 1827 rückständig. Ungetilgt sollen noch sein 1,900,000 £.

Die rückständigen Zinsen belaufen sich auf 3,820,000 £. Der Curs der rothen und blauen Griechen schwankt zwischen 4—6 %.

Anleihe von 1833 garantirt von England, Frankreich und Rußland. 60 Millionen Francs in Oblig. à 40 £ oder 1024 Francs mit 5 % Zinsen. Die Zinsen des engl. Drittheils werden am 1. März und 1. Sept. bei Rothschild in London, die des franz. Drittheils zum Curs von 25 Fs. 60 Cts. in Paris bezahlt.

Neue griechische Maaße und Gewichte.

Einem schon früher ausgesprochenen Plane gemäß, wurde endlich durch Gesetz vom 28. September 1836 im Königreich Griechenland das, unter dem Artikel Paris ausführlich dargestellte französische Maaß- und Gewichtsystem eingeführt; die neuen Maaße und Gewichte wurden königliche benannt; dem zu dessen Grundlage bestimmten Meter wurde der Name der bisherigen Elle, Piki, beigelegt, bei dem neuen Handelsgewicht aber nicht das Kilogramm, sondern unter Beibehaltung des alten Namens, die Mine von 1½ Kilogramm als Einheit angenommen —, und gleichzeitig wurden zum Zwecke der Vergleichung, die Größenverhältnisse der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen — größtentheils türkischen — festgesetzt und bekannt gemacht, wie aus nachfolgender Darstellung vollständig zu ersehen ist.

Längenmaaß. Die Einheit ist die, dem französischen Meter vollkommen gleiche Piki (Elle) = 10 Palmen (Decimeter) zu 10 Zoll (Centimeter) à 10 Linien (Millimeter), nach der officiellen Feststellung = 1,5432 alte kleine (ursprünglich konstantinopolitanische) Pikis oder Endasch = 1,4948 alte große Pikis. Nach derselben Feststellung ist nämlich die alte kleine Piki (Endasch) = 0,648 königliche Pikis oder Meter, und die alte große Piki = 0,669 königliche Pikis oder Meter. Eine dritte bisher bei den Feldmessern, Maurern und Zimmerleuten gebräuchliche, dem konstantinopolitanischen Halebi oder Arschin entsprechende Piki, welche keinen gesetzlichen Typus hatte, wird in gedachter Feststellung = 0,75 (oder ¾) königliche Piki angegeben.

Wegmaaß. Das königliche Stadion ist eine Länge von 1000 Piki = dem französischen Kilometer. Die griechische Meile hat 10 königliche Stadien = 10,000 Piki = dem franz. Myriameter. Das alte Stadion hatte 94½ alte pariser Toisen = 184,184 königliche Pikis oder Meter.

Flächenmaaß. Die königl. Quadrat-Piki zu 100 Quadrat-Palmen

à 100 Quadrat-Zoll à 100 Quadrat-Linien, ist dem franz. Quadrat-Meter gleich.

Feldmaaß. Das königliche Stremma hat 1000 Quadrat-Pikis, ist mithin dem franz. Decare (= 10 Aren) gleich, = 0,7873 alten moreotischen Stremmas. Das alte Stremma von Morea (moreotische Stremma) ist eine Fläche von 55 alten kleinen Pikis Länge und gleicher Breite, mithin = 3025 alten kleinen Quadrat-Pikis Inhalt = 1270,21 königlichen Quadrat-Pikis oder Quadrat-Meter = 1,270 königlichen Stremmas oder Dekaren.

Hohlmaaße für trockene und flüssige Dinge. Die Litre ist dem französischen Liter gleich zu 10 Kotylis (Deciliter) à 10 Mystra (Centiliter) à 10 Kubus (Milliliter).

Getreidemaaß. Der königliche Kilo von 100 Liter ist dem franz. Hektoliter gleich. Nach der neuen Feststellung ist der königliche Liter = 0,030157 bisherigen Kilos, indem nemlich der bisherige Kilo = 33,160 königlichen Liter = 0,3316 (beinahe $\frac{1}{3}$) königlichen Kilos. Das bisherige Kilo wird an Gewichts-Inhalt bei Waizen zu 22 Oken gerechnet.

Der im innern Verkehr noch gebräuchliche Stajo oder Staro ist der unter Venedig vorkommende venetianische von 2 Barili. An Gewichts-Inhalt rechnet man diesen Barili bei Waizen = 27 Oken.

Wein- und Branntweinmaaß war bisher der venetianische Barile (die Barille) von 24 Boccali (Bozze). Der Barile wurde angeblich auch in 32 Cannate getheilt und mit 128 Pfund an Gewicht gleich gerechnet.

Bei dem **Oelmaaße**, welches zugleich zum Messen des Honigs dient, werden $1\frac{1}{3}$ Liter = 1 alte Oka, oder 1 Liter = $\frac{3}{4}$ Oken gerechnet. Außer dem venetianischen Barile existirt aber auch noch ein altes kleines Oelmaaß, welches $2\frac{1}{2}$ Oken enthält, wovon $19\frac{1}{2}$ = 1 Barile sind.

Gewicht für alle Gegenstände. Die Einheit des Gewichts ist die königliche Drachme, welche dem französischen Gramm gleich ist und in 10 Obolen (Decigramm) zu 10 Gran (Centigramm) eingetheilt wird.

Für die gewöhnlichen Waaren dient hauptsächlich die, bereits oben erwähnte königliche Mine von 1500 Drachmen = $1\frac{1}{2}$ franz. Kilogramm = 3,2071 preußische Pfund = 2,6785 wiener Pfund = $468\frac{3}{4}$ bisherigen griechischen Drachmen oder 1,171875 Oken.

Das Talent = 100 Minen = 150 Kilogramm.

Die Schiffstonne hat 10 Talente = 1000 Minen = 1500 Kilogr. Nach der königlichen Feststellung rechnet man die Oka (von 400 bisherigen Drachmen), in Griechenland auch Stadera genannt, = 1280 königl. Drachmen oder Grammen, oder = 0,85333 (d. i. $\frac{64}{75}$) königl. Minen, so daß die bisherige Drachme = 3,2 (oder $3\frac{1}{5}$) neue königl. Drachmen oder Grammen ist. Demnach wäre die Oka ferner = 2,7367 preuß. Pfund = 2,2857 wiener Pfund. Man rechnet die Oka = $2\frac{2}{3}$ Pfund des in Griechenland gebräuchlichen venetianischen Schwergewichts, oder 3 Oken = 8 Pfund, was für die Praxis hinlänglich genau ist, da die Oka genau = 2,683 solche Pfund enthält. Die Pinaki hat 9 Oken.

Der Millar oder Meiler von 1000 Pfund venetianischem Schwergewicht wird = $8\frac{1}{2}$ Kantar (zu 44 Oken) = 375 Oken gerechnet, was

für die Praxis genügt, indem streng genommen, nach der jetzigen Feststellung 8½ Kantar = 1005,7 solcher Pfund, oder 1000 solche Pfunde = 372,655 Oken (à 1280 Grammen) oder 8,47 Kantar betragen. Der Kantar ist = 118,07 gedachter Pfunde.

Bei Feigen bedeutet der Millar oder Meiler 1000 Kränze, welche je nach der Sorte von abweichendem Gewichte sind und gewöhnlich zu 13 bis 14 Kantar gerechnet werden.

Nach vorstehenden Feststellungen sind die Größenverhältnisse der wichtigsten seitherigen Maaße zu den alten pariser Maaßen folgende:

Die alte kleine Piki (Endasch) = 287,256 alte pariser Linien.

Die alte große Piki = 296,565 alte pariser Linien.

Die alte Feldmesser-Piki = 332,472 alte pariser Linien.

Das alte Stadion = 94½ alte pariser Toisen.

Der alte Kilo = 1671,676 alte pariser Kubik-Zoll, wie unten zu ersehen ist.

Die Gegenstände, für welche räumliche Maaße vorhanden sind, werden oft auch gewogen; wie z. B. dieß in Argos geschieht, wo man Holz, Butter, Oel, Wein ꝛc. nach der Oka verkauft.

Alte (bisherige) griechische Maaße und Gewichte.

Obgleich durch das vorstehende neue Maaß- und Gewichtsystem die bisherigen Maaße und Gewichte abgeschafft worden sind, so wird unter den noch nicht vollständig geregelten politischen innern Verhältnissen, diese zweckmäßige neue Schöpfung doch erst nach einiger Zeit vollständige praktische Anwendung erlangen, weßhalb es für jetzt noch nöthig erscheint, die alten Maaße und Gewichte hier aufzuführen; wobei indeß zu bemerken ist, daß die jetzigen königlichen Größenangaben denjenigen nicht vollständig gleich kommen, nach welchen die alten Maaße berechnet sind, während diese jedoch mit der seitherigen Praxis übereinstimmen sollen.

Längenmaaß. Der Fuß soll der alte pariser sein.

Der große Pik (Elle) für Leinen- und Wollenwaaren ist der in Konstantinopel für europäische Waaren gebräuchliche = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien, demnach 100 große Pik =

75,0000 engl. Yards.	121,3783 leipziger Ellen.
125,3038 frankftr. Ellen.	102,8260 preuß. "
119,7192 hamb. "	88,0126 wiener "

Der kleine Pik für Seidenstoffe ist = 0,6350 Meter = 281,488 par. Lin. Folglich 100 kleine Pik =

69,4444 engl. Yards.	112,3873 leipziger Ellen.
116,0220 frankftr. Ellen.	95,2092 preuß. "
110,8511 hamb. "	81,4932 wiener "

Getreidemaaß. Der Kilo (Kiloz-Quillot) hält 33,148 Liter = 1671,07 paris. Kubikzoll. An Gewicht soll derselbe 24,681 Kilogramm Waizen enthalten. 1 Kilo =

0,44753 bremer Scheffel.	0,33148 niederl. Mudden.
0,11400 engl. Quarters.	0,60311 preuß. Scheffel.
0,62959 alte hamb. Faß = 1 preuß. Scheffel.	0,53900 wiener Metzen.

Handelsgewicht ist 1) das unter Venedig ersichtliche venetianische Schwergewicht, der Millar (Migliajo) und 2) das unter Konstantinopel aufgeführte Okengewicht.

Münzgewicht ist das unter Paris ersichtliche Grammen-Gewicht.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das unter München aufgeführte baiersche.

Handelsanstalten. Die 1842 begründete Nationalbank, mit Zweigbanken in Patras und Syra. Fond: 5 Millionen Drachmen in Actien à 1000, 500 und 250 Drachmen, entweder auf den Namen oder au porteur. Sie treibt Wechsel-, Disconto-, Depositen-, Leih- und Conto-Correntgeschäfte; auch giebt sie Noten aus zu 25, 50, 100 und 500 Dr. deren Belauf zu einem Drittheil baar vorhanden sein muß. Die Noten stehen in bestem Credit. Die jährliche Dividende hat seit 1852 zwischen 7 und 9½ % geschwankt. Der Curs war im Juni 1857: 1275.

Es sind Actiengesellschaften im Entstehen behufs einer Eisenbahn von Athen nach dem Hafen, einer Dampfschifffahrt zwischen den Inseln und von Telegraphen.

Augsburg,

Hauptstadt des bair. Ober-Donaukreises, ehemalige freie Reichsstadt mit 38000 Einw., am Lech und der Wertach, durch Eisenbahnen mit Nürnberg, München, Ulm und Lindau verbunden, mit bedeutendem Wechsel- und Speditionshandel nach der Schweiz und Italien, Fabriken von Maschinen, Messing, Fischbein, Kattun; Baumwollen- und Kammgarnspinnereien ꝛc.

Münzen.

Augsburg rechnet im gewöhnlichen Verkehr, wie ganz Baiern, nach dem 24½ jetzt 52½ Guldenfuße (s. München), Münze genannt, und die Währung besteht in

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Man nennt mitunter 3 Kreuzer einen Groschen, 4 Kreuzer einen Batzen.

Im Wechselhandel ist zur Zeit noch die Courantwährung, ursprünglich der 20 Fl.fuß in Geltung. Da jedoch 5 Fl. Courant = 6 Fl. der südd. Währung gerechnet wurden, so ist die Courantwährung factisch ein $20\frac{5}{12}$ Guldenfuß. Oesterreich hat aber den Conventions- oder 20 Fl.fuß aufgegeben, und so wird Augsburg seine Courantwährung mit dem süddeutschen Münzfuße zu vertauschen sich veranlaßt finden.

Die Landesmünzen und Papiergeld s. München.

Wechselcurse im Mai 1857.

Amsterdam k. S. 83 Fl. Court. m. o. w. für 100 Fl. niederl. Währung (lange Sicht mit 5 % Zinsen per Jahr reducirt).

Berlin und Leipzig k. S. 105 Kr. Münze für einen Thaler des 30 ℛfußes (l. S. zu 5 % reducirt).

Bremen k. S. 80 Fl. Court. m. o. w. für 50 ℛ Gold.

Frankfurt a. M. und Nürnberg k. S. 99⅞ Fl. Münze m. o. w. für 100 Fl. S. W. (l. S. zu 5 % reducirt).
Genua, k. S. 117 Fl. Court. für 300 Lire piem.
Hamburg, k. S. 74 „ „ m. o. w. für 100 Mark Banco (l. S. zu 6 % reducirt).
Livorno, k. S. 101 Fl. Court. für 300 Lire di Tosc.
London, k. S. 9 Fl. 50 Xr. Court. m. o. w. für 1 £ sterl. (l. S. zu 6 % reducirt).
Mailand und Venedig, 99½ Fl. Court. m. o. w. für 300 östr. Lire.
Paris, Lyon, Marseille, k. S. 116½ Fl. Court. m. o. w. für 300 Francs (l. S. zu 6 % reducirt).
Wien und Triest, 95 Fl. augsb. Court. m. o. w. für 100 Fl. W. W. (l. S. zu 5 % reducirt).

Geld- und Metallcurse in Münze oder im 52½ Fl.fuße.

Preuß. Friedrichsd'or 9 Fl. 54 Xr. Münze m. o. w. für 1 Stück.
Deutsche Pistolen 9 Fl. 38 Xr. do. do.
Oestr. u. holl. Ducaten 5 Fl. 30 Xr. do. das Stück, oder nach dem Gewicht à 109 Fl. Münze m. o. w. für 100 Fl. in Ducaten à $5\frac{1}{10}$ Fl. Gold das Stück.
20 Frs.-Stücke 9 Fl. 20 Xr. Münze m. o. w. das Stück.
5 „ 2 „ 20 „ do. do. do.
Preuß. Cassen-Anweisungen 105 Xr. Münze m. o. w. für 1 Thlr.
Andere deutsche do. 104 „ do. do. do.
Scheidegold in Ducaten (or fin en bandelettes) 5 Fl. 42 Xr. für 1 Ducaten (67 Stück auf die feine Mark).
Französisches Gold, al marco, 336 Fl. S. W. für die Brutto-Mark.
Deutsches Gold 290 Fl. im 24½ Fl.fuß für die Mark in Carolin und Maxd'or.
Silber, fein gekörnt, 25 Fl. Münze für die augsb. Mark (à 235,924 Gramm)
13 à 14 löthig 24 Fl. 32 Xr. do.
14 à 8 „ 24 „ 14 „ do.

Wechselgebräuche. Es gilt hier seit 1850 die deutsche Wechselordnung. Die Banquiers sind unter sich übereingekommen, um die auswärtigen Verbindungen beizubehalten, und den bisherigen Modus nicht zu erschweren, daß Wechsel 14 Tage vor Verfall acceptabel vollkommen zulässig seien. Der Platzgebrauch hat diese Convention sanctionirt. — Die Acceptation der in die augsb. Messe gezogenen Wechsel kann vom 4ten Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden. Die Zahlung findet am letzten allgemeinen Cassirtage vor dem Schlusse der Messe statt.

An die Stelle der zeitherigen einwöchentlichen Scontri oder Zahltage am Mittwoch, sind zwei Cassirtage, am Montag und Donnerstag, getreten. Sind der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Scontro- oder Zahltag auf den ersten folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltag (Scontro) werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgelaufenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3 und 6 Uhr baar berichtigt.

Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag incl. verfallen, sind am Montag, alle, welche vom Dienstag bis Donnerstag incl. verfallen, am Donnerstage zahlbar.

Damit die Scontro-Bilanz zu gehöriger Zeit gezogen werden könne, wird bestimmt, daß die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst, oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit besitzenden fälligen Wechsel spätestens an dem, dem Zahltage vorhergehenden Werktage Vormittag um 10 Uhr zu geschehen habe, die aber später ankommenden fälligen Wechsel noch am Scontro-Tag selbst, spätestens bis 10 Uhr Vormittag, zur Notirung im Scontro vorzuzeigen seien. Geschieht das Eine oder Andere nicht, oder zu spät, so soll es dem Wechselschuldner frei stehen, ob er die Zahlung im Scontro oder per Kassa leisten wolle, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat.

Der Montag ist der allgemeine Zahltag für alle Geschäfte, welche vom Donnerstag Mittag 12 Uhr bis zum Montag Mittag 12 Uhr gemacht werden, der Donnerstag aber der Zahltag für alle vom Montag Mittag 12 Uhr bis Donnerstag Mittag 12 Uhr geschlossenen Geschäfte, insofern die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes stipulirt haben.

Begäbe es sich, daß verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

Staatspapiere, bairische, s. München.

Die Curse der süddeutschen Staats-Oblig. verstehen sich für 100 Fl. nominell, diejenigen der Anlehen-Loose für das Stück. Die östr. Papiere werden zu 5 per 6 umgerechnet. (Ueber bair. Oblig. s. München.)

Actien. Es werden auf hiesigen Cursblättern die meisten südd. Bank- und Eisenbahn-Actien notirt. Der Curs der östr. Bank-Actien versteht sich per Stück.

Ueber die auf den augsb. Curszetteln notirten Industrie-Actien s. den alphabetischen Anhang.

Maaße und Gewichte sind jetzt ausschließlich die unter München aufgeführten, jedoch ist der fernere Gebrauch des augsburger Silbergewichts gestattet. Das Pfund hat 2 Mark à 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige und wiegt 235,924 Grammen = 1,0088 preuß. Münzmark = 0,84065 wiener. Beim Geldhandel rechnete man zeither 100 augsb. Mark = 101 köln. Mark. In Zukunft werden 100 Pfund à 500 Grammen = 211,935 augsb. Mark, oder 100 augsb. Mark = 47,185 Pfund à 500 Grammen sein.

Das Probirgewicht ist das in ganz Deutschland übliche (s. Berlin), es verlautet jedoch daß man auch hier zur Bezeichnung in Tausendtheilchen übergehen werde. Verarbeitetes Silber soll hier 13 Loth fein sein; das Zeichen ist ein Tannzapfen.

Handelsanstalten. Es befindet sich hier eine Zweigbank der bairischen Hypotheken- und Wechselbank (s. München), eine Börse, ein Merkantilgericht, eine Handelskammer.

Wegen der hiesigen industriellen Anstalten s. Anhang. Die hiesigen Messen, im Frühjahr und Herbst, dauern 14 Tage.

Bahia,

nach Rio de Janeiro der wichtigste Handelsplatz Brasiliens, mit 160,000 Einwohnern. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind Tabak, Zucker, Kaffee, Häute, Cacao, Hölzer.

Münzen und **Curse** wie in Rio de Janeiro. Die wichtigsten Curse, die hier notirt werden, sind:

London, 90 Tage Sicht, 28 pence für 1 Milrea.
Lissabon, je nach Sicht, 1—3 % unter Pari.

Maaße und Gewicht.

Längen- und **Flächenmaaß** wie Rio de Janeiro.

Getreidemaaß. Der hiesige Alqueire, womit Reis, Salz, Mehl 2c. gewogen werden, hält 2216 engl. oder 1830 pariser Kubikzoll, wird aber = 2¼ Alqueiros in Lissabon gerechnet. 1 Moyo Salz von Lissabon gibt hier 18 bis 20 Alqueiros. 1 Alqueire Reis wiegt 68 Pfund.

Flüssigkeitsmaaß. 1 hiesige Canada = 5¼ Canadas in Lissabon. 1 Pipa (Pipe) Rum = 72 Canadas; die Pipa Melasse und Syrup 100 Canadas.

Gewicht wie Rio de Janeiro.

Es ist hier eine Zweig-Bank der Bank in Rio de Janeiro, welche Noten zu 10, 20, 30, 50 und 500 Milreis ausgiebt; auch eine Dampfschifffahrtsgesellschaft.

Baireuth,

Stadt im Kreise Oberfranken (in Baiern), am rothen Main und durch Zweigbahn mit der Lichtenfels-Münchener Eisenbahn verbunden, 18000 Einwohner, hat Baumwollen- und Flachsspinnerei, Rübenzuckerraffinerie, fabrizirt Feuerspritzen, Holzblasinstrumente, Marmorfabrik (in der Strafanstalt St. Georgen) u. s. w.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. München.

Es waren ehemals 4 hiesige = 3 bair. Ellen. Der Simra = ca. 2¼ bair. Scheffel.

Baireuth-Neumarkter Eisenbahn-Anlehen v. 1853 in Obl. à 500 Fl. mit 4½ % Zinsen am 1. Dec. — Verloosung am 1. März. — Das zum Bau dieser von der Stadt Baireuth unternommenen Eisenbahn erforderliche Capital hat die nürnberger Bank gegen Verausgabung dieser Partial-Obl. beschafft.

Mechan. Baumwollen-Spinnerei-Actien-Ges. seit 1854 (s. Anhang). — Creditanstalt für Minderbemittelte.

Baltimore,

bedeutende Seehandelsstadt der Vereinigten Staaten von Nord-America, an der Chesapeak-Bai, im Staate Maryland, mit nahe an 200,000 Einwohnern. Wichtig ist die Ausfuhr an Tabak, Mehl 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. New-York.

Curse im April 1857.

London,	9—9½ % Prämie.			
Paris, 60 T.	5 Frs.	17—19 Cts.	für	1 Dollar.
k. S.	5 „	12½ Cts.	„	do.
Antwerpen,	5 „	18—20 Cts.	„	do.
Amsterdam,	41—42 Cents		„	1 Gulden.
Bremen,	79—72½ „		„	1 Thaler.
Hamburg,	36—37 „		„	1 Mark Banco.
Cöln,	72—73 „		„	1 Thaler.
Frankfurt,	41—42 „		„	1 Fl.

Protest-Spesen auf inländische Wechsel betragen 8 %, auf ausländische Wechsel 15 %. Respecttage giebt es nicht.

Im Staate Maryland sind 26 Banken mit mehr als 10½ Millionen Dollars an Fond.

Zum Behuf der Eisenbahnbauten nach Ohio und Washington sind zwei 6 % Prior.-Anleihen gemacht worden, 2½ Millionen, tilgbar bis 1885, und 1,128,500 Dollars bis 1875.

Die 6 % Fonds des Staats standen im Juni 1857 circa 103, die 5 % 92 %. Die Schuld, welche 1856 etwas mehr als 15 Millionen betrug, wird rasch getilgt.

Bamberg,

im Kreise Oberfranken des Königreichs Baiern, mit 20,000 Einwohnern, welche neben großer Industrie bedeutenden Handel treiben, liegt an der Regnitz, am Main-Donaukanal, und an Eisenbahnen zunächst nach Nürnberg, Würzburg und Leipzig.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. München.

Die Stadt hält jährlich zwei Messen, am Sonntage nach Cantate und am Montage nach Dionysius (9. October).

Banjermassing, s. Borneo.

Bankok oder Bankasai,

Hauptstadt des Königreichs Siam in Hinterindien, deren Einwohnerzahl neuerdings auf 150,000 taxirt worden ist. Ausfuhrproducte sind Zucker, Gewürze, Thee, Elfenbein, feine Hölzer ꝛc. meist über Singapur.

Münzen.

Man rechnet nach Ticals oder Bats zu 4 Salungs à 2 Fuangs à 800 Kauris, welche Namen Gewichtstheile von Silber ausdrücken.

Der Tical ist ein plumpes kugelförmiges Silberstück mit mehrern Stempeln, 14—15 Grammen schwer und etwa 14½ Loth fein, so daß man 38 Ticals auf ein Münzpfund zu 500 Grammen und den Werth zu 25⅜ Sgr. = 90⅝ Xr. im 52½ Fl.fuße
= 128¾ „ „ 45 „ rechnen kann.

Im Großhandel rechnet man den Picul Silber = 8000 Bats, den Catty zu 80 Bats. — Die Kauris sind Muscheln, von denen nach obiger Rechnung etwa 64 Stück auf 3 preuß. Pfennige gehen dürften.

Man berechnet sich in den Häfen mit 4 span. Piaster für 7 Ticals, wodurch sich aber der Tical noch nicht auf 25 Sgr. stellt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Juta oder Jut hat 100 Sen à 20 Faden à 4 Cubits oder halbe Armlängen (Ellen) à 2 Spannen à 12 Fingerbreiten. Der Faden = circa $6\frac{1}{2}$ engl. Fuß = 1,98 Meter = 878 par. Lin. = 6,31 preuß. Fuß = 6,23 wiener Fuß.

Feldmaaß ist der Quadrat-Sen von 400 Quadrat-Faden.

Getreidemaaß. Reis und Salz werden mit einem großen Maaße gemessen, welches an Gewicht 22 Pikuls Reis und 25 Pikuls Salz enthält. Reis wird auch mit dem Korb gemessen, und 100 solche Körbe gehen auf das erwähnte große Maaß.

Handelsgewicht. Der Pikul von 50 Kättis (Catties) à 20 Thels (Tails) à 4 Ticals. Das siamesische Kätti (Cally) ist = 2 chinesischen Kättis, daher $2\frac{2}{3}$ Pfund engl. av. d. p. = 1,20957 Kilogramm = 2,58615 preuß. = 2,15991 wiener Pfund.

Der Pikul ist dem chinesischen (zu 100 chinesischen Kättis) völlig gleich. Eben so der siam. Thel = dem chinesischen Thel.

Gold- und Silbergewicht. Der Tikal von 4 Salungs à 2 Tuangs à 2 Songphais à 2 Phainungs à 32 Sagas oder rothe Bohnen. 1 Tikal = 236 engl. Troy-Grän = 15,292 Grammen = 318,17 holl. As.

Probirgewicht. Wie in China, so wird auch hier die Feinheit des Goldes und Silbers in Hunderttheilen (Toques) ausgedrückt.

Bantam, s. Batavia.

Barbadoes,

britische Insel, zu den kleinen Antillen gehörig, Hauptstadt Bridgetown mit 15000 Einwohnern. Guter Hafen mit Eisenbahn in das Innere. Ausfuhr von Zucker, Kaffee, Tabak u. s. w.

Rechnung wird geführt entweder in Pfund à 20 Schilling à 12 Pence oder in Dollars à 100 Cents.

Die Doublone (s. Rio de Janeiro) = 64 Schilling. — 1 Dollar = 50 Pence.

Der Curs auf London wird ausgedrückt, entweder in Pence für einen Dollar, oder in Procenten Prämie, z. B. 102 Pfund baar oder in Rechnung für 100 £ zahlbar in England.

Die ehemalige Barbadoes Currency ist abgeschafft. In dieser galt der Dollar hier 75 Pence.

Maaße und Gewichte wie in England, mit Ausnahme des Getreidemaaßes (s. New-York).

Barcelona,

Hauptstadt der spanischen Provinz Catalonien, wichtiger Handelsplatz am mittelländischen Meere, 150,000 Einwohner. Ausfuhr von spanischen Producten.

Münzen.

Man rechnet jetzt, wie in ganz Spanien, nach

Duros à 20 Reales de Vellon à 100 Centimes.

Ein Real gilt $8\frac{1}{2}$ Cuartos Kupfergeld.

Die vorherige hiesige Rechnung war in catalonischer Valuta

Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros.

Ein Sueldo = $4\frac{1}{4}$ Cuartos Kupfergeld.

Der Zahlwerth der catalonischen Libra gründet sich auf die Annahme, daß der Peso duro = 1 Libra 17 Sueldos 6 Dineros ist, wonach 8 Pesos = 15 Libras. Rechnet man, nach dem neuesten Münzgesetze (s. Madrid) 9,72 Duros auf die feine spanische Mark à 230,071 Grammen, so gehen 39,607 Libras auf das Münzpfund zu 500 Grammen. Demnach der Werth einer Libra wenig mehr als $22\frac{1}{2}$ Sgr. in Preußen, oder $112\frac{1}{2}$ neue Kreuzer in Oesterreich, oder $78\frac{3}{4}$ Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

Die Eintheilung der Libra in 10 Reales de Ardites, so wie die frühern Rechnungsverhältnisse in plata antigua und di cambio sind nicht mehr gebräuchlich. Früher wurden für Catalonien besondere Kupfermünzen geschlagen (zu 3, 4 und 6 Cuartos); sie werden aber von der Regierung gegen ein Provinzial-Papiergeld, Calberilla-Papier genannt, eingezogen; letzteres verliert dermalen 10 % gegen baar.

Curse und **Wechselverhältnisse** s. Madrid.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Cana hat 8 Palmos à 4 Cuartos, hält 1,552 Meter = 687,995 pariser Linien. Die halbe Cana (Mitja) von 4 Palmos dient als Elle, jedoch werden die Preise nach der ganzen Cana notirt.

100 Canas von Catalonien =

185,868 castilische Varas.	274,690 leipziger Ellen.
169,732 engl. Yards.	130,591 pariser Aunes.
283,574 frankfrt. Ellen.	232,705 preuß. Ellen.
270,936 hamburger Ellen.	199,181 wiener "

Getreidemaaß. Die Salma oder Tonelada hat 4 Cuarteras à 12 Cortanes à 4 Picotins. Die Cuartera enthält 71 Liter = 3579,283 pariser Kubikzoll. — 100 catalonische Cuarteras =

95,857 bremer Scheffel.	71,000 franz. Hektoliter.
129,562 castilische Fanegas.	129,181 hamburger Faß.
86,335 dresdner Scheffel.	129,181 preuß. Scheffel.
24,417 engl. Quartres.	115,448 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaaß. Die Carga oder das Fuder hat 4 Barilons à 2 Mallais à 2 Cortans à 2 Cortins à 4 Mitadellas à 4 Petricons.

Die Tonelada (Tonne) hat 2 Pipas (Pipen), 6 Bariles oder 8 Cargas. Die Carga = 120,56 Liter = 6077,7 par. Kubikzoll.

1 catalonische Carga =

0,8317	bremer Ohm.	0,8460	hamburger Ahm.
7,4710	castilische Cantaras.	0,8893	mainzer Ohm.
26,5348	engl. Imp. Gallons.	1,7549	preuß. Eimer.
0,8405	frankfrt. Ohm.	2,0781	wiener Wein-Eimer.

Oelmaaß. Die Carga hat 2 Barrals à 2 Barralons à $7\frac{1}{2}$ Cortans à 4 Quarts à 4 Quartas. Der Cortan enthält 4,12 Liter = 207,7 par. Kubikzoll. Die Pipa (Pipe) Baumöl enthält $118\frac{1}{2}$ bis 119 Cortans.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 104 Libras (Pfund). Die Libra hat $1\frac{1}{2}$ Marcos à 8 Onzas à 4 Quartos à 4 Argensos à 36 Granos. Die Libra wiegt 401 Grammen.

100 Libras (Pfunde) von Catalonien =

87,079	castil. Libras.	85,737	zeither. preuß. Pfund =
88,406	engl. Pfund av. d. p.	80,2	neue " "
82,822	hamburger Pfund.	71,606	wiener Pfund.
85,753	leipziger "	71,607	baiersche "

3 Quintals machen eine Carga oder Last aus.

Die engl. Tonne ist = 24 Quintal catalonisch und 21 Quintal 95 ℔ castilianisch.

Gold- und Silbergewicht ist der oben angeführte Marco (die Mark) des Handelsgewichts mit der nämlichen Eintheilung, welcher mithin = $267\frac{1}{3}$ Grammen = 1,16106 castilische Marcos = 0,535 deutsches Münzpfund = 0,95257 alte wiener Mark.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren verkauft man pr. Quintal oder pr. Libra. Wein, Branntwein und Baumöl pr. Pipa, und zwar in Pesos fuertes oder harten Silberpiastern.

Es wird entweder gegen baar Geld, oder auf 3 bis 4 Monat Credit verkauft. Der Disconto beträgt $\frac{1}{2}$ Proc. pr. Monat.

An Waaren-Courtage hat sowohl der Verkäufer als der Käufer $\frac{1}{2}$ Procent zu zahlen; die Commissionsgebühr hingegen beträgt, bei Einkäufen $2\frac{1}{2}$ % bei Verkäufen 2 %.

Tara. Havanna-Zucker 13 %; Kaffee 2 %; Cacao und Pfeffer 2 %; Pernambuco-Baumwolle 4 Libra pr. Ballen, andere Baumwolle 1 %. — Bei den meisten übrigen Waaren kommt die wirkliche Tara in Abrechnung, bei Waaren in Säcken auch wohl 3 Procent. Beim Zoll wird nur die wirkliche Tara berücksichtigt, jedoch ein Uebergewicht von 3 Proc. vergütet.

Credit-Anstalten giebt es 17 ältere mit 7,450,000 Duros (volleingezahlt); 29 neuere Gesellschaften mit 46,490,000 Duros, worauf aber erst 10,156,500 Duros eingezahlt sind. Projectirt sind 19 neue Gesellschaften mit 32,886,000 Duros.

Basel,

Hauptstadt des gleichnamigen Cantons der Schweiz, 30,000 Einwohner. Am Rhein gelegen und durch Eisenbahnen mit dem Norden und Süden in Verbindung. Speditions- und Bankiergeschäfte, Seidenfabriken ꝛc.

Münzen.

Man rechnet seit 1850 nach franz. Francs à 100 Centimes. (Siehe Schweiz.) Vorher rechnete man nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen; 27 Schweizerfranken = 40 franz. Francs.

Auch nach Gulden à 60 Kreuzer à 8 Heller wurde und wird zum Theil noch gerechnet. Ein neuer Franc (de Suisse oder France) = 28 Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

Es mag hier im Allgemeinen die Bemerkung Platz finden, daß, laut eingezogener Erkundigung, in sämmtlichen Cantonen der Schweiz die älteren, oft verworrenen Rechnungsweisen aufgegeben, und daß man schon jetzt nicht mehr an den Schweizerfranken, noch viel weniger aber in Basel an ein Capital oder Wechselgeld denkt.

Geprägt werden, seit dem Bundes-Münzgesetze von 1850, Cantonal-Münzen nicht mehr. Vorher prägte Basel in Gold: neue Louisd'or à 16 Schweizerfranken, in Silber: Neuthaler à 4 Schweizerfranken, und Scheidemünze.

Von fremden Münzen gelten hier die nach dem jetzigen Schweizer Münzfuß geprägten Münzen Frankreichs, Belgiens, Sardiniens ꝛc. Der brabanter Kronthaler gilt gewöhnlich 5 Frs. 80 Cts., die östr. 20er 85 Centimes.

Wechsel- und Geldcurse waren am 8. Juli 1857.

Antwerpen Brüssel	k. S.	$99\frac{3}{4}$ Frs.	in Basel	für	100 Frs. in Antwerpen.
Amsterdam	do.	$213\frac{1}{2}$	=	do. =	100 Fl. in Amsterdam.
Augsburg	do.	$256\frac{1}{2}$	=	do. =	100 Fl. Courant in Augsb.
Frankfurt a. M.	do.	214	=	do. =	100 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuß.
Hamburg	do.	$189\frac{1}{4}$	=	do. =	100 Bancomark.
Leipzig	do.	$376\frac{1}{2}$	=	do. =	100 Thaler.
London	do.	25 Fs. $32\frac{1}{2}$ C.		do. =	1 £ sterl.
do.	3 Mt.	25 = 30 =	und 6 %		desgl.

(d. h. der Unterschied zwischen 3 Monat und der wirklichen Verfallzeit wird mit 6 % Zinsen ausgeglichen)

Lyon	k. S.	$99\frac{7}{8}$ Frs.	in Basel	für	100 Frs. in Lyon.
Mailand	do.	$85\frac{3}{4}$	=	do. =	100 Lire austr.
Paris	do.	$99\frac{7}{8}$	=	do. =	100 Frs. in Paris.
do.	3 Mt.	zu $5\frac{1}{2}$ %			
Wien u. Triest	k. S.	247 Frs.		do. =	100 Fl. Bankvaluta.

Süddeutsche Gulden	$213\frac{1}{3}$ Frs.	für	100 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuß (jetzt $52\frac{1}{2}$ Fl.fuß)
Brabanter Kronthal.	214	= =	do. (1 brab. Krthlr. = 2 Fl. 42 Kr. im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuß)
Oestr. 20 Kr.	214	= =	do. (1 Stück à 20 Kr. = 24 Kr. im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuß).

Disconto und Darleihen, bis zu 3 Mt. 5 %.

Außerdem werden die schweizer Eisenbahn- und Bankactien hier notirt, worüber Näheres im Anhange.

Wegen der eidgenössischen Obligationen s. Schweiz.

Laut Wechselordnung von 1809, welche nur aus 54 §. besteht, giebt es weder Uso noch Respecttage. Die Acceptation muß innerhalb 24 Stunden erfolgen, sonst Protest. Der Acceptant haftet hier nur einen Monat, der Indossant 3 Monat.

Maaße und Gewichte s. Aarau und Schweiz.

Bank. Die „Bank in Basel" seit 1845 bestehend. Fond: 1 Million Francs (de France) in Actien à 5000 Frs., worauf aber nur 50 % eingezahlt sind. Sie treibt alle Arten Bankgeschäfte und giebt Noten aus zu 500 und 100 Frs. — Zinsen 4 % am 31. Dec., außerdem Dividende. — Curs circa 6000 Frs. für eine Actie von 2500 Frs.

Desgl. neue: Curs im Juli 1857: 5050.

Die Messe beginnt am 28. October und dauert 14 Tage.

Bassano,

Stadt in der Lombardei, Provinz Vicenza, am Brenta, mit 12,000 Einwohnern. — Seidenhandel und Spinnerei, Tuchfabriken, Kupfergeschirr rc.

Münzen.

Man rechnet hier, wie in Mailand, entweder nach alten mailänder oder nach italienischen, weniger nach östr. Liren (s. Mailand).

Maaße und Gewichte.

Für alle amtlichen Bestimmungen sind hier die neuen metrischen Maaße im Gebrauch (siehe Mailand). Im Verkehr dagegen gelten die folgenden:

Längenmaaß. Der Baufuß und die Elle von Venedig, sodann der Vermessungsfuß von Padua.

Feldmaaß. Der Campo (Acker) = 900 Quadrat-Passi oder 32,400 Quadrat-Fuß von Padua = 41,3847 franz. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaaß. Der Sacco hat 4 Staja à 16 Quarti und enthält 1,1154 Hektoliter oder neue lombard. Some.

Flüssigkeitsmaaß. Der Mastello hat 64 Bozze und enthält 72,416 Liter oder lombard. Pinte.

Gewichte wie Padua.

Bassora oder Basrah,

ein Theil von Irak-Arabi oder dem alten Chaldäa, in der asiatischen Türkei, mit der gleichnamigen Stadt von 80,000 Einwohnern, welche als Hauptstapelplatz aller Waaren aus Indien und Constantinopel wichtig ist.

Münzen.

Man rechnet hier nach Mamudis zu 10 Danimes à 10 Flusch.

100 Mamudis = 1 Toman oder 15 Rupien. — Rechnet man den jetzigen Werth eines persischen Tomans 4 Thlr. oder 7 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuß, so stellt sich der Werth eines Mamudi auf $1\frac{1}{5}$ Sgr. oder $4\frac{1}{5}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuß.

Von fremden Münzsorten cursiren hier spanische und östr. Thaler und die gangbarsten asiatischen Münzen, zu sehr veränderlichen Cursen; in Rupien wird viel gehandelt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Es kommen hier vier Ellen vor:

1) Der Guz (Göss) oder Cubit = 0,94 Meter = 416,6 par. Linien. 36 Guz = 37 engl. Yards.
2) Die Elle (Pik) von Aleppo für Seiden- und Wollenzeuge = 0,67732 Meter = 300,254 par. Lin.
3) Die Elle von Habbed, für Baumwollen- und Leinenzeuge = 0,86866 Meter = 385,075 par. Lin.
4) Die Elle von Bagdad, für alle Stoffe = 0,80263 Meter = 355,801 par. Lin.

Getreide und **Flüssigkeiten** werden meistens nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewichte sind bei den hier etablirten Europäern drei verschiedene Gattungen im Gebrauch:

1) Der Mahnd Attari enthält gewöhnlich 24 Vakias Attari = $28\frac{1}{2}$ Pfund engl. av. d. p. = 12,927 Kilogramm = 27,640 zeither. preuß. Pfund = 25,854 neue preuß. Pfund = 23,084 wiener Pfund. Die Vakia Attari = 19 Unzen engl. av. d. p. = 538,64 Grammen = 11206,87 holl. As. Der Rottel = $14\frac{1}{2}$ Vakias Attari.

   Für Kaffee, Pfeffer und Ingwer gilt der Mahnd aus 26 Vakias bestehend (= $30\frac{7}{8}$ Pfund engl. av. d. p.); für Kandis, Kardamomen und Benzoe zu 25 Vakias ($29\frac{11}{16}$ Pfund engl. av. d. p.); für Zucker und Metalle zu 24 Vakias.
2) Der Mahnd Sofi (Bassoraer Mahnd) hat 24 Vakias Sofi oder Vakias Bassora = 76 Vakias Attari = $90\frac{1}{4}$ Pfund engl. av. d. p. = 40936 Kilogramm = 87,525 zeither. preuß. Pfund = 81,872 neue preuß. Pfund = 73,099 wiener Pfund.
3) Die Bagdader Oka wird $2\frac{1}{2}$ Vakias Tari (Attari) gleich gerechnet und ist circa 3 engl. Pfund, oder genauer 1,3466 Kilogr. = 20017,5 holl. As = 2,8791 zeither. preuß. = 2,6932 neue preuß. Pfunde = 2,4046 wiener Pfund.

Eine Kutra Indigo = 117 Vakias Attari = $138\frac{15}{16}$ Pfund engl. av. d. p. = 63,02 Kilogramm.

Reis verkauft man nach einem Gewicht, Mahnd Sofi von $78\frac{1}{2}$ Vakias Attari.

Gold und Silber wird nach dem Cheki von 100 Miskals oder 150 Drachmen gewogen. Der Miskal enthält circa 72 engl. Troy-Grän = 4,665 Grammen.

Bastia, s. Corsika.

Batavia,

Hauptstadt der niederländischen Colonie auf der Insel Java, mit guter, geräumiger Rhede, am Flusse Tilliwong gelegen; 63,000 Einwohner. — Der wichtigste Handelsplatz der Niederlande in Ostindien.

Münzen.

Auf Java rechnen die Holländer, wie im Mutterlande, nach
Gulden à 100 Cents oder Deuts,
zeither in zweifacher Valuta:
a) in der Valuta des Mutterlandes (s. Amsterdam),
b) in sogenanntem ostindischen Gelde.

Die Circulation bestand nämlich, und besteht zum Theil wohl noch in Kupfergeld, d. h. in Deuten; von denen 120 anstatt 100 auf einen Silbergulden gerechnet wurden.

Außerdem gab es und giebt es zum Theil noch sogenannte Recepisse oder Münzscheine, welche gegen hinterlegte Silber-Valuten ausgegeben wurden.

Es sind aber Maßregeln im Gange, durch welche der Unterschied zwischen den beiden Valuten verschwinden wird, die Größe desselben (im Oct. 1856) ergiebt sich aus folgenden Cursen.

Wechsel-Curse.

Holland, 6 Mt. dato	104½ bis 105 Fl.	für einen Wechsel von 100 Fl. N. W.
London, 6 Mt. Sicht	11,25 Fl.	„ 1 £ sterl.
Singapore, k. S.	2 Fl. 74 Cents	„ einen span. Piaster.
China, „	2 „ 78 „	„ einen span. Piaster.

Geld-Curse.

Engl. Sovereigns	12 Fl.	40 Cents.
Mexican. Dollars	2 „	80 „
Alte holl. Ducaten	7 „	
Neue do.	6 „	

Wirklich geprägt wurden zeither, mit der Aufschrift „Niederländisch Indien“, ganze und halbe Gulden in Silber in holländischer Valuta; auch für die Zukunft ist eine besondere Form der Colonial-Münzen in Aussicht gestellt. Ob an die Stelle der in Einziehung begriffenen Deute neue indische Kupfermünzen (Cents) treten werden, ist noch ungewiß.

Als Papiergeld konnten zeither die oben erwähnten Recepisse oder Münzscheine angesehen werden. — Außerdem giebt die Java'sche Bank Noten aus (s. unten).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der alte amsterdamer rheinländische Fuß von 139,171 pariser Linien, und die alte amsterdamer Elle von 304,9034 paris. Linien. Demnach 100 hiesige Ellen =

98,164 amsterd. brab. Ellen.	68,781 franz. Meter.
103,123 berliner „	75,228 engl. Yards.
120,139 hamburger „	88,274 wiener Ellen.

Bei Manufacturwaaren und beim Zoll wird die brabanter Elle und das engl. Yard angewendet.

Feldmaaß. Die Tjony hat 4 Bahn = 2000 rheinländ. Quadratruthen.

Reis- und Getreidemaaß ist der Koyang, an Gewicht = 27 Pikols = 3375 holl. Troy-Pfund.

1 Koyang =

3662,042 engl. Pfund av. d. p.	3551,479 preuß. Pfund.
1661,066 franz. Kilogramm.	2966,126 wiener "

Bei kleineren Quantitäten bedient man sich auch des Kimbang von 10 Sack, welcher = 5 Pikols (625 holl. Troy-Pfund) wiegt. Der Kulack von $7\frac{1}{4}$ Kättis ($9\frac{1}{16}$ holl. Troy-Pfund) kommt gleichfalls vor. Endlich wird noch angeführt der Amat von 2 Pikols (250 holl. Troy-Pfund), und die Last von 46 Maaß.

Flüssigkeitsmaaß. Die Kan (Kanne) von 91 engl. Kubikzoll = 1,491142 Liter = 75,172 paris. Kubikzoll = 0,0130 preuß. Quart = 0,0105 wiener Maaß Inhalt, kommt am meisten vor. 33 Kannen = 13 alten engl. Wein-Gallons. Ein Legger Arak = 388 Kan oder circa 160 Gallons. Die Flüssigkeiten werden oft nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Der Pikol (Pekäl) hat 100 Kättis (Kattins) à 16 Tehls (Tales, Tails). 3 Pikols machen einen kleinen Behar (Bahar), $4\frac{1}{2}$ Pikols einen großen Behar.

Der Pikol wiegt 125 holl. Troy-Pfund =

123,4122 bremer Pfund.	131,5363 alte preuß. Pfund =
135,6312 engl. Pfund av. d. p.	123,0720 neue " "
61,5210 franz. Kilogramm.	109,8505 wiener "
127 0648 hamburger Pfund.	

Mithin das Kätti = $1\frac{1}{4}$ holl. Troy-Pfund = 615,21 Grammen = 12800 holl. As.

Gold- und Silbergewicht ist die holl. Troy-Mark zu 9 Realen, den Real zu 422 engl. Grän, oder 568,9 holl. As; die Troy-Mark also 5120 holl. As. Beim Juwelengewicht hält sie 1250 Karat à 4 Grän.

Platzgebräuche. Die meisten Gewichtswaaren werden pr. Pikol verkauft; Thee, Gewürznelken, Zimmt, Tabak und Indigo pr. 1 holl. Troy-Pfund, Indigo jedoch auch pr. Pikol. Reis und Salz pr. Koyang von 27 Pikol. Arak pr. Legger von 388 Kannen.

Europäische Waaren werden meistens auf 3 bis 9 Monate Credit verkauft, inländische Erzeugnisse per contant; im erstern Falle stellt der Käufer für die Kaufsumme einen Wechsel an eigene Order aus.

Tara wird bei inländischen Erzeugnissen wie Netto behandelt (Netto-Tara); bei Zucker werden 45 Pfund Tara pr. Kanaster (Korb) gerechnet.

Bank. Die Java'sche Disconto- und Zettelbank wurde 1829 mit einem Fond von 2 Millionen Gulden auf Actien gegründet. Curs im Juli 1857 circa 140 %. Die Noten bestehn in Abschnitten von 25 bis 1000 Fl. — Es giebt Zweigbanken in Samarang und Sarabaya.

Bayonne,

franz. Seehandelsstadt, an der spanischen Grenze, an der Mündung der Nive und Adour, mit 17000 Einwohnern, wichtig wegen der Ausfuhr von Wein, Branntwein, Essig, Korkholz und andern Produkten.

Münzen, Maaße, Gewichte wie Frankreich.

Wein wird per Faß à 4 Oxhoft à 40 Veltes, und Branntwein per Velte (= 7,6 Liter) verkauft.

Beaucaire,

einer der wichtigsten Meßplätze in der Welt, ungefähr 3 Meilen von Nismes in Frankreich, an der Rhone gelegen, mit 10,000 Einwohnern. Die Messe beginnt am 22. Juli, und obgleich sie nur 7 Tage auf offnem Felde unter Zelten dauert, hat sich hier zuweilen ein Zusammenfluß von 8000 Personen gefunden, worunter Kaufleute aus den fernsten Gegenden.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

Beïrut oder Bairut,

türkische Hafen- und Handelsstadt in Syrien, mit 15000 Einwohnern. — Seidenhandel und Weberei, Töpferei 2c.

Münzen.

Man rechnet hier nach Piastern à 40 Paras, s. Constantinopel.

Die Wechsel- und Geld-Curse sind:

Wien und Triest,	360	Paras	m. o. w.	für	1	Gulden Conv.-Mze.
London	116	Piaster	"	"	1	£ sterl.
Paris, Marseille,	180	Paras	"	"	1	Franc.
Livorno	150	"	"	"	1	Lira tosc.

Engl. Sovereigns,	119	Piaster	m. o. w.	für	1	Sovereign.
Span. Piaster	24	"	"	"	1	Stück.
Theresienthaler	21	"	"	"	1	"
Kronenthaler	25	"	"	"	1	"

Maaße und Gewichte von Constantinopel und Aleppo.

Der Cantar hat hier 180 Oken. — Ein Metikal = $1\frac{1}{2}$ Drachmen.

Belgrad,

die Hauptstadt des Fürstenthums Serbien, welches unter türkischer Oberhoheit steht, an der Donau und Save gelegen, mit 30,000 Einwohnern. — Stapelort der serbischen Produkte an Wolle, Holz, Tabak, Schafen, Schweinen und Ziegen, die meist nach Pesth gesandt werden.

Münzen.

Serbien rechnet nach Piastern à 40 Paras, prägt aber selbst keine Münzen. Die Regierung rechnet den Ducaten zu 24 Piaster, den östr. Conv.-Species (à 2 Fl.) zu 10 Piaster; dies nennt man den Contributionsfuß, im Gegensatz zum Platzcurse, welcher schwankend ist.

Im Handel werden die Geschäfte meistens in österr. Gelde abgeschlossen. Der Piaster gilt 12 Xr. W. W. (s. Wien), der Conv.-Gulden ist demnach = $12\frac{1}{2}$ Piaster. Der serbische Courant-Piaster ist also ebenfalls nur eine Rechnungsmünze, $1\frac{2}{3}$ Sgr. an Werth.

Maaße und Gewichte.

Die türkische Arschin = $2\frac{1}{4}$ wiener Fuß = 0,711 Meter.

Getreide wird nach dem Gewicht per 100 Oken verkauft.

Branntwein nach dem pesther Eimer zu 64 halben, oder nach dem Gewicht, wobei die Oka = $1\frac{1}{4}$ wiener Maaß gerechnet wird.

Gewicht. Die Oka hat 4 Litra zu 100 Drammen und wird $2\frac{1}{4}$ wiener Pfund gleich gerechnet. — 100 Oken machen einen Tovar. — Wolle und Tabak werden auch nach dem wiener Pfunde verkauft.

Seit Kurzem ist hier eine Handelskammer, sowie eine Agentur der österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft errichtet worden.

Benares,

Handelsstadt im engl. Hindostan, Präsidentschaft Agra oder Allahabad, am Ganges gelegen, mit 220,000 Einwohnern. Handel mit Shawls, Musselin, Diamanten.

Münzen. Rechnet wie Calcutta (s. d.).

Maaße und Gewichte, im Allgemeinen wie unter Calcutta, jedoch weicht das Gewicht etwas ab und folgt deßhalb hier:

Der Sihr (Seer) von Mirzapur wiegt 84 Siccagewicht = 2,156 engl. Pfund av. d. p. Der Mirzapur-Mahnd (Maund) à 40 solche Sihrs = 86,24 engl. Pfund av. d. p. = 39,1176 Kilogramm = 83,636 zeither. preuß. Pfund = 78,2352 neue preuß. Pfunde = 69,851 wiener Pfund.

Auch der Sihr von Allahabad und Lucknow kommt hier in Anwendung, welcher = 96 Siccagewicht = 2,464 engl. Pfund av. d. p. Der Allahabad-Mahnd zu 40 solcher Sihrs = 98,56 engl. Pfund av. d. p. = 44,7058 Kilogramm = 95,584 zeither. preuß. Pfund = 89,4116 neue preuß. Pfund = 79,830 wiener Pfund.

100 Sihrs von Mirzapur = 105 Bazar-Sihrs von Calcutta.
100 " " Allahabad = 120 " " "

Das Verhältniß der betreffenden Mahnds ist ganz dasselbe.

Auch kommt noch ein Sihr von 103 und ein solcher von 105 Siccagewicht im Gebrauche vor.

Als Gold- und Silbergewicht gilt die Tola zu 215 engl. Troy-Grän = 13,39 Grammen.

Berbice, s. Demerare.

Bergamo,

Hauptstadt der mailändischen Delegation Bergamo, mit 35000 Einwohnern, ansehnlichen Fabriken und Handel. Hauptsitz des lombardischen Seidenbaues.

Münzen siehe Mailand.

Sonst rechnete man nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. Der Ducado hatte 6½ Lire, und die köln. M. f. Silber wurde zu 103 Lire correnti ausgebracht.

Wechselcurse wie Venedig und Mailand.

Der Wechsel-Uso ist wie in Venedig, nur für Wechsel aus der Schweiz 15 Tage nach der Acceptation.

Die Wechsel-Courtage wird hier mit ½ pCt., sowohl vom Käufer als Verkäufer bezahlt; Waaren-Courtage für Seide ist 1 Soldo für jedes Pfund.

Maaße und **Gewichte.**

Die neuen metrischen, welche die Behörden gebrauchen, sind unter Mailand zu ersehen. Im Verkehr kommen gewöhnlich die folgenden vor:

Längenmaaß. Der Fuß (Piede) zu 12 Zoll (Diti) = 0,437 Meter = 194,060 pariser Linien = 1,3948 preuß. = 1,3849 wiener Fuß.

Der Covezzo = 6 Fuß. 1 Pertica = 24 Tavole = 96 Cavezzi.

Es giebt zweierlei Braccias (Ellen):

1) die Handelselle = 292,274 paris. Lin. = 0,659 Meter = 0,988 preuß. Ellen = 0,846 wiener Ellen.
2) das Baumaaß = 0,531 Meter = 235,574 paris. Lin.

Feldmaaß. Die Pertica (Ruthe) von 24 Tavole (Quadrat-Pessi) = 3456 Quadratfuß = 6,623 franz. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaaß. Die Soma hat 8 Staja à 4 = 32 Quartari = 1,713 Hektoliter = 3,116 preuß. Scheffel = 2,785 wiener Metzen. Der Carro = 10 Some.

Flüssigkeitsmaaß. Die Brenta hat 54 Pinte oder 108 Boccali = 70,690 Liter = 61,736 preuß. Quart = 49,957 wiener Maaß.

Handelsgewicht. Es giebt hier zwei Libbras (Pfunde):

1) Peso grosso (Schwergewicht) das Pfund, die Libbra grossa zu 30 Unzen = 812,822 Grammen = 16911,51 holl. As. Dieses Gewicht dient zu geringen und schweren Waaren.

100 Libbras (schwere Pfund) =		167,8795	hamburger Pfund.
163,0536	bremer Pfund.	173,8193	leipziger „
179,1975	engl. Pfund av. d. p.	173,7872	zeith. preuß. „ =
160,8443	frankftr. schwere Pfund.	162,5644	neue „ „
81,2822	franz. Kilogramm.	145,1437	wiener „

2) Peso sottile (leicht Gewicht) das Pfund (Liretta) 12 Unzen = 325,128 Grammen = 6764,60 holl. As, dient zu feinern Waaren als: Seide, Cochenille, Indigo, Specereien, Wachs rc.

100 Liretta (leichte Pfund) =		65,0257	großh. hess. Pfund.
65,2310	bremer Pfund.	67,1518	hamburger "
71,6790	engl. " av. d. p.	69,5277	leipziger "
87,1098	" Troy "	69,5149	zeith. preuß. " =
69,4848	frankftr. leichte Pfund.	65,0265	neue " "
32,5129	franz. Kilogramm.	58,0575	wiener "

Die Oncia (Unze) von beiden Pfunden ist gleich zu 24 Denari à 24 Grammen.

4 Libbra (schwere Pfund) = 10 Liretta (leichte Pfund) mithin wie 2 zu 5.

1 Rubbio oder Peso = 10 Libbra = 25 Liretta.

Gold- und Silbergewicht ganz wie Mailand.

Platzgebräuche. Die Preise der Seide verstehen sich in Lire corenti und übrigens wie in Turin. Die Courtage bei Seide ist 1 Saldo per Pfund.

Bergen,

wichtige Handelsstadt des Königreichs Norwegen, allgemeiner Marktplatz des Landes, mit einem guten Hafen, 25000 Einwohnern, großem Holz- und Fischhandel, und Thranbrennereien.

Münzen, Maaße und **Gewichte** wie Christiania.

Hier ist ein Filial der Drontheimer Bank.

Mast- und runde Hölzer überhaupt werden in Norwegen nach Palmen zu $3\frac{1}{2}$ engl. Zoll oder 39,4 p riser Linien gemessen; Getreide wird nach der dänischen Last von 12 Tonnen, zu 144 Krügen oder Potts à 48,7 pariser Kubikzoll, verkauft; Thran per Tonne von 245 Pfund hamburger Gewicht brutto.

Berlin,

Hauptstadt des Königreichs Preußen, mit über einer halben Million Einwohner, mit den wichtigsten Anstalten für Kunst, Handel und Gewerbe, einem lebhaften Börsenverkehr, an der Spree gelegen und durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Königreichs und dem Auslande in enger Verbindung.

Münzen.

Man rechnet im Allgemeinen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.

In Folge des Vertrags, welchen Preußen mit Oesterreich und den meisten andern Staaten Deutschlands unter dem 24. Januar 1857 geschlossen, ist es von der zeither im deutschen Münz-Verein geltend gewe-

senen Vereins-Mark zu 233,855 Grammen abgegangen, aus welcher 14 Thaler geschlagen wurden.

An die Stelle der Mark ist das Pfund zu 500 Grammen schwer getreten, und aus diesem Pfunde werden 30 Thaler geschlagen. Da aber nach dem Verhältniß von 233,8555 zu 500 nur 29,93307 Thaler geschlagen werden sollten, so ist der neue, mit dem 1. Mai 1857 in Kraft getretene Münzfuß um ziemlich $\frac{1}{4}$ % geringer, als der 14 Thalerfuß. Dieser Unterschied wird aber factisch durch die Abgenutztheit der in Circulation befindlichen zeitherigen Münzen aufgehoben weshalb die neuen Münzen denen des 14 Thlr.fußes gleich geachtet werden.

Geprägt werden in Silber:

Stücke à 2 Thaler, 15 auf das Pfund feinen Silbers. Da der Gehalt des Silbers auf 900 Theile in 1000 Theilen festgesetzt ist, so wiegen $13\frac{1}{2}$ Stück ein Pfund.

Stücke à 1 Thaler, 30 auf das Pfund feinen Silbers. Da das Silber aber $\frac{9}{10}$ fein ist, so wiegen 27 Stück ein Pfund.

Stücke à $\frac{1}{6}$ Thaler, 180 auf das Pfund feinen Silbers. Da das Silber von 1000 Theilen nur 520 an Silber enthält, so wiegen $93\frac{6}{10}$ Stück ein Pfund.

An Silberscheidemünzen:

Stücke à $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Silbergroschen in einem $34\frac{1}{2}$ Thalerfuße. Der Feingehalt der Stücke zu 2^{1} Sgr. ist 375, der Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Sgr. 220; es enthalten also 414 Stücke à $2\frac{1}{2}$ Sgr., oder 1035 Stücke à 1 Sgr., oder 2070 Stücke à $\frac{1}{2}$ Sgr. ein Pfund Silber, und $155\frac{1}{4}$, $227\frac{7}{10}$ und $455\frac{4}{10}$ wiegen je ein Pfund.

An Kupferscheidemünzen:

Stücke zu 4, 3, 2 und 1 Pfennig. Aus 100 Pfund Kupfer können höchstens 112 Thlr. geschlagen werden; (für jetzt 92,5925.)

Bemerkung. Die Thaler und Doppelthaler werden sowohl als Vereinsmünze, als auch als Landesmünze gelten. Das Gewicht und der Feingehalt der einzelnen Doppelthaler kann eine Abweichung von 3 Tausentel; das Gewicht der Thaler 4 Tausentel, der Feingehalt 3 Tausentel; das Gewicht der $\frac{1}{6}$ Stücke 10 Tausentel, der Gehalt 5 Tausentel erleiden.

Zahlungen, welche mit $\frac{1}{6}$ Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet in Scheidemünzen anzunehmen.

An Goldmünzen werden geprägt:

Kronen und halbe Kronen, 50 und 100 Stück aus einem Pfunde feinen Goldes. Da das Gold $\frac{9}{10}$ fein ist, so wiegen 45 und 90 Stück ein Pfund.

Zur Erleichterung der Rechnung wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung Kronzehntel eingetheilt.

Stücke, welche bis $2\frac{1}{2}$ Tausentel zu leicht sind, haben das Passirgewicht und sollen als vollwichtig angesehen werden. Noch leichtere werden von Staatswegen nicht wieder in Circulation gesetzt. Im Feingehalt ist eine Fehlengrenze von 2 Tausenteln gestattet.

Der Werth der Goldmünzen in Silbergeld hängt nur von Nachfrage und Angebot ab, jedoch kann die Regierung von Zeit zu Zeit einen Preis der Kronen in Silbergeld, zu welchem sie zeitweilig in öffentlichen Kassen angenommen werden sollen, veröffentlichen. Nimmt man den Preis der zeitherigen Mark Gold zu 214½ Thlr. an, so stellt sich der Werth einer Krone auf circa 9 Thlr. 5 Sgr.

Vergleichung des neuen preußischen Thalers mit einigen andern Zahlungs- und Rechnungsmünzen:

Frankreich, den Franc zu 4½ Grammen an Korn angenommen: 1 Thlr. = 3 Frs. 70 Cts.

Hamburg, zu 35 Courant-Mark auf die ehemalige Vereins-Mark zu 233,855 Grammen: 1 ℛ = 2 m℔ 7 ß 11 ₰ Courant.

" zu 27¾ Banco-Mark 1 ℛ = 1 m℔ 15 ß 5 ₰ Banco.

Rußland, das russische Pfund feines Silber (= 409,5194 Gr.) zu 22 Rubel 75⅗ Kopeken: 1 ℛ = 92,6 Kopeken Silber.

England, auf 110 Troy-Pfund feinen Goldes (à 373,24 Grammen) 5607 Sovereigns gerechnet und das (neue) Pfund feinen Goldes zum Preise von 458 ℛ, so stellt sich der neue Thaler in Schillingen der engl. Goldvaluta = 35,78 Pence.

Oesterreich, zu 45 Fl. auf das Pfund = 1 Fl. 50 neue Kreuzer.

Süddeutschland, zu 52½ Fl. auf das Pfund = 1 Fl. 45 Xr.

Die vor dem Vertrag vom 24. Januar 1857 in Preußen gesetzlich gewesene Silberausprägung bestand in Doppelthalern, Thalern und ⅙ Stücken nach dem 14 Thalerfuße, sowie in Silberscheidemünzen zu 2½, 1 und ½ Sgr. in einem 16 Thalerfuße und endlich in Kupferscheidemünzen zu 4, 3, 2 und 1 Pfennig, wovon die Mark zu 12⅘ Sgr. ausgebracht wurde.

Von früheren Ausprägungen her circuliren noch Stücke zu ½, ⅓, ¼ und $\frac{1}{12}$ Thlr. Courant, die aber eingezogen werden.

In Gold prägte man Friedrichsd'or zu 35 Stück auf die rauhe Mark à 21 Kar. 8 Grän fein. Der Staat gab und nahm sie zu 13⅓ % über pari oder das Stück zu 5 ℛ Gold = 5 ℛ 20 Sgr Courant. — Es wurden auch doppelte und halbe Friedrichsd'or geschlagen.

Papiergeld. Es giebt 15,842,347 ℛ in Kassen-Anweisungen zu 10, 5 und 1 ℛ. Außerdem giebt die preußische Bank Noten zu 10, 25, 50, 100 und 500 ℛ aus. Die Emission ist unbeschränkt und hängt vom Umfange des Discontogeschäfts ab. Im Mai 1857 waren 55 Millionen in Circulation. Ferner circuliren Noten des Cassen-Vereins zu 10, 20, 50 und 100 ℛ deren Betrag jedoch eine Million Thaler nicht übersteigen darf. Auch Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin und der städtischen Privatbank in Breslau, sowie ausländisches Papiergeld in Appoints von wenigstens 10 ℛ befinden sich in Umlauf. Die Annahme und Ausgabe kleinerer Appoints fremden Papiergelds, sowie sämmtlicher fremden Banknoten ist für jetzt untersagt.

Wechsel- und Geld-Curse.

	Wechselfrist.	Veränd. Valuta	Feste Valuta.
Amsterdam	k. S. und 2 Mt.	141 — 143 Thlr.	für 250 Fl. niederl. Courant.
Augsburg	2 Monat	101½—102½ =	= 150 = augsb. Courant.
Breslau	k. S. und 2 Mt.	99 — 100 =	= 100 Thlr. zahlbar in Bresl.
Frankfurt a. M.	2 Monat	56½ — 57⅞ =	= 100 Gulden südd. Währg.
Hamburg	k. S. und 2 Mt.	150 — 153 =	= 300 Mark Banco.
Leipzig	8 Tage u. 2 Mt.	99 — 100 =	= 100 Thlr. zahlbar in Leipzig.
London	3 Monat	6 Thlr. 20—24 sg.	= 1 Pfund Sterling.
Paris	2 Monat	79 — 80 Thlr.	= 300 Francs.
Petersburg	3 Wochen dato	105½—106½ =	= 100 Silber-Rubel.
Wien	2 Monat	99 — 100 =	= 150 Gulden (derzeit noch in Bankvaluta, d. h. in Banknoten).

Wechselbeträge, die nicht gerade auf obige Fristen lauten, werden zu einem jedesmal zu bedingenden Discontfuße reducirt. Unter kurzer Sicht versteht man 10 Tage für Amsterdam, 1 Tag für Breslau, 8 Tage für Hamburg.

Friedrichsd'or, preuß.	113¼—113⅓ Thlr.	für 20 Stück à 5 Thlr. Gold.
Andere deutsche Louisd'or	110 — 112 =	= 20 = à 5 = =
Gold al marco, in Barren	214½ Thlr.	= 1 Mark f. Gold à 233,855 Grammen.
= a libbra, do.	458½ =	= 1 Pfund f. Gold à 500 Gr.
Englische Sovereigns	6 Thlr. 20—22 Sgr.	das Stück.
Russ. halb. Imperialen	5 = 13—16 =	= = (meistens al marco).
Franz. 20 Francs-Stücke	5 = 10—11 =	= =
Amerik. Dollars in Gold	1 = 11—12½ =	= =
Silber al marco	13⅚ Thlr.	für 1 Mark f. Silber à 233,855 Gr.
= a libbra	29¾ =	= 1 Pfund do. à 500 Gr.
Silber-Rubel	1 Thlr. 2 Sgr.	= einen russ. Silber-Rubel.
Spanische Piaster	1 = 12 =	= einen Piaster.

Wechselrecht. Seit 1849 gilt in Preußen die allgemeine deutsche Wechselordnung (s. Anhang) mit einigen Modificationen die aus der Einführungsverordnung zu ersehen. Sie beziehen sich auf Wechselarreste, Amortisation, verlorne Wechsel und Proteste. Letztere können nur von 9—6 Uhr erhoben werden, außer mit Zustimmung des Protestaten.

Wechselstempel. Alle Wechsel, im Inlande ausgestellt, oder auf dasselbe gezogen, sind einem Stempel unterworfen. Dieser beträgt laut Kab.-Ordre vom 3. Juni 1830:

von 50 Thlr. Courant bis mit 400 Thlr. . . . 5 Sgr.
= 400 = = = 800 = . . . 10 =
= 800 = = = 1200 = . . . 15 =

und so fort für jede 400 Thlr. immer 5 Sgr. steigend. Dabei werden Friedrichsd'or zu 10 % berechnet.

Fremde Valuten berechnet man nach folgenden Sätzen:

Amsterdam	. . . 1000	Fl. . . .	für	57½ ₰
Hamburg	 111	Mark Banco	„	56 „
London	 1000	£ sterl. .	„	6841 „
Paris	 300	Francs .	„	80 „
Wien und Augsburg	150	Fl. . . .	„	100 „
Frankfurt	 300	„	„	150 „
Petersburg	. . . 30	Silber-Rub.	„	32 „

Wird ein gezogener Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist nur das zum Umlauf Bestimmte stempelpflichtig. Trockene Wechsel und Anweisungen sind seit 1852 den Tratten gleichgestellt. Policen zahlen ½ % vom Betrage des Documents; Wechsel hingegen, die von Ausland auf Ausland gezogen sind, sind stempelfrei.

Curse der preußischen Staatspapiere.

1) Preußische 3½ % Staatsschuldscheine, 80—85 ₰ für 100 ₰ Nominalwerth. Die Obligationen sind Litt. A. von 1000 ₰, B. von 500 ₰, C. von 400 ₰, D. von 300 ₰, E. von 200 ₰, F. von 100 ₰, G. von 50 ₰ und H. von 25 ₰. Die Zinsen à 3½ % sind gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli fällig. Laut letztem Finanzbericht beläuft sich die Masse derselben auf circa 100 Millionen Thaler.
2) Freiwillige 4½ % Anleihe von 1848 101—102 ₰ für 100 ₰ Nominalwerth. Die Obligationen sind zu 1000, 500, 100, 50, 20 und 10 ₰. Die Zinsen werden am 1. April und 1. October bezahlt. Die Anleihe war ursprünglich von 15 Millionen Thaler.
3) 4½ % Anleihe von 1850, 101—102 ₰ für 100 ₰ Nominalwerth. Die Obligationen sind à 1000, 500, 200 und 100 ₰. Die Zinsen per 1. April und 1. Oct. — Die Anleihe war für Armeebedürfnisse und betrug 18 Millionen Thaler.
4) 4½ % Anleihe von 1852 im Betrage von 16 Millionen Thaler, übrigens wie die vorigen.
5) 4½ % Anleihe von 1854 im Betrage von 15 Millionen Thaler, übrigens wie die von 1850.
6) 4½ % Anleihe von 1855 von 7,800,000 Thaler zu Eisenbahnbauten. Tilgung mit mindestens 1 % jährlich von 1856 ab.
7) 4½ % Anleihe von 1856 von 16,598,000 Thaler mit Zinsen am 1. Januar und 1. Juli.
8) 4 % Anleihe von 1853, 93—94 ₰ für 100 ₰ Nominalwerth. Die Anleihe war 5 Millionen Thaler zu Eisenbahnbauten. Obligationen und Coupons wie die Anleihe von 1850. — Tilgung von 1854 an mit 1 % und Zinsersparniß.
9) 3½ % Prämien-Anleihe von 1855. Lotterie-Anlehen von 15 Millionen Thalern in Obligationen à 100 ₰. — Coupons per 1. April. Tilgung von 1856 bis 1895 laut Plan.
10) 3½ % Schuldverschreibungen der Kur- und Neumark, 78—88 ₰ für 100 ₰ Nominal. Sie bestehen in Appoints von 50—1000 ₰ mit Coupons per 1. Mai und 1. November. Zahlbar bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin. Die Tilgung geschieht durch Ver-

loosung, so lange der Curs über Pari steht, sonst durch Rückläufe. — Die Zinsen der Neumärkischen Schuldverschreibungen sind am 1. Januar und 1. Juli zahlbar.

11) Berliner Stadtobligationen, ältere, im Betrage von 2,176,575 Thlr. in Oblig. à 25, 50, 100, 200, 300 und 500 Thlr., mit Zinsen zu 3½ % (früher 4 %) zahlbar am 2. Januar und 1. Juli. Tilgbar vom Jahre 1852 bis 1895.

Desgl. seit 1852 zu 4½ (vorher 5) % zur Gasanlage im Betrage von 1,417,900 Thlr. von 1852 bis 1890 zu tilgen.

Dazu kamen 897,700 Thlr. in Folge des Aufstands von 1848 mit der Gasanleihe zu amortisiren; ferner 500 000 Thlr. im Jahre 1855 zur Deckung der Bedürfnisse des Stadthaushalts, von 1858 — 1890 zu tilgen.

12) Die laut Gesetz von 1850 entstandenen sieben Rentenbanken in Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Münster, Posen und Stettin hatten bis 1. April 1855 über 61 Millionen Thaler in Rentenbriefen ausgegeben, im Betrage von 1000, 500, 100, 25 und 10 Thlr. mit 4 % per 1. April und 1. Oct. gegen Coupons die auch bei den Staatskassen bezahlt werden. — Ziehungen im Mai und November, zahlbar 6 Monat später. — Curs 91 — 93 %.

13) Pfandbriefe: a) Kur- und Neumärkische, Zinsen 3½ % am 1. Januar und 1. Juli, in Abschn. zu 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thlr. zum Theil auf Gold lautend (mit 13⅓ % Agio). Curs (im Mai 1857) 86 %.

b) Ostpreußische, ebenso, Zinsen zahlbar am 24. Juni und 24. December (Curs 85 %).

c) Pommersche. Die Abschn. zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Thlr. geben 3½ %, die zu 25 50 und 75 Thlr. geben 3⅓ % Zinsen per 24. Juni und 24. December. Curs 85 %.

d) Posensche zu 4 % (Curs 98 %), neue zu 3½ % in Abschn. zu 25, 50, 250, 500 und 1000 Thlr., Zinsen per 24. Juni und 24. Dec. (Curs 85 %). Die 4 % sind von Seiten des Inhabers kündbar, und werden im Kündigungsfalle binnen Jahresfrist eingelöset. Außerdem werden sie, wie auch die 3½ %, halbjährig verlooset.

e) Schlesische 3½ % in Abschn. zu 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr. Die Pfdbr. Litt. B. sind vom Staate garantirt. — Zinsen vom 1. bis 15 Jan. und vom 1. bis 15. Juli (Curs ca. 86 %).

f) Westpreußische, mit 3½ % Zinsen per 24. Juni und 24. Dec. Die Abschn. sind zu 25, 50, 75, 200 bis 1000 Thlr. (Curs ca. 82 %).

Die Zinsen sämmtlicher Pfandbr. werden entweder bei der Provinzialkasse, oder einen Monat später bei den Landschafts-Agenten in Berlin, die der Schlesischen von der Seehandlung bezahlt.

Curse (im Mai 1857) der fremden Staatspapiere.

Russ.-Engl. 5 % Anleihe. Zinsen per 1. März und 1. September.
circa 104 £ à 6¾ Thlr. für 100 £ Nominal.

do. 4½ % Anleihe. Zinsen per 1. Januar und 1. Juli.
circa 98 £ à 6¾ Thlr. für 100 £ Nominal.

Russ. 4 % Stieglitz. Zinsen am 1. Februar und 1. August.
circa 92 Rubel für 100 Rubel Nominal; dabei werden 93 Rub. für 100 ℛ︀ fest angenommen.
5 % do. Zinsen 1. April und 1. October.
circa 101 Rub. für 100 Rub. Nominal; s. d. vorigen.
5 % do. (6te Anl.) circa 102 %; s. d. vorigen.
Polnische 4 % Schatz-Obl., Pfandbriefe. Zinsen per 1. April und 1. Oct.
circa 82 ℛ︀ für 600 Fl. Nominal.
do. Pfandbriefe, neue, Zinsen à 4 % am 22. Juni und 22. Dec.
circa 92 ℛ︀ für 600 Fl. Nominal.
do. 500 Fl. Loose. — Zinsen à 4 % am 1. Jan. und 1. Juli. —
circa 87 ℛ︀ für 600 Fl. Nominal.
do. 300 Fl. Bank-Certif., Litt. A., ohne Zinsen, circa 95 Fl. für 600 Fl. Nominal.
do. 200 Fl. Bank-Certif., Litt. B. circa 23 ℛ︀ für ein Loos von 200 Fl.

Bemerk. Die Zinsen der poln. Papiere werden mit 95 Thlr. für 600 Fl. berechnet.

Oesterr. 5 % Metalliques, Zinstermin verschieden.
circa 80 ℛ︀ für 150 Fl. Nominal. Die Zinsen nach dem Wechselcurse auf Wien. Die National-Anl. v. 1854 steht etwas höher.
4 % Loose von 1854 à 250 Fl. — Zinsen am 1. April. —
circa 95 ℛ︀ für 150 Fl.
5 % Oesterr.-Engl. — Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli in London, Frankfurt und Paris. Die Obligat. lauten auf engl. und österr. Valuta zugleich. circa 80 ℛ︀ für 150 Fl. — Zinsen nach Curs.
Hamburger Feuerkassen-Anl. mit Zinsen à 3½ % per 1. Febr. und 1. Aug.
circa 80 Mark Banco für 100 Mark Banco Nominal. — 2 Mark = 1 ℛ︀.
do. Prämienscheine, ohne Zinsen, circa 72 %, s. d. vorigen.
Deutsche Lotterie-Anlehenloose werden in Thalern per Stück notirt.

Im Handel in süddeutschen Effecten rechnet man 7 Fl. für 4 ℛ︀; in holl. Effecten 145 ℛ︀ für 250 Fl.; in span. Effecten den Piaster zu 1½ ℛ︀; in östreich. 2 ℛ︀ für 3 Fl.; den dän. Species für 1½ ℛ︀; östreich. und toscanische Liren 2 ℛ︀ für 9 Lire.

Actien. An der hiesigen Börse kommen fast sämmtliche, namentlich nord- und mitteldeutsche Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen, sowie vielerlei Dampfschifffahrts- und Versicherungs-Actien, in neuerer Zeit besonders Bank- und industrielle Actien vor, worüber im alphabetischen Anhange das Erforderliche zu finden ist.

Usanzen beim Fonds-Geschäft.

Die Fonds-Geschäfte werden an hiesiger Börse unter sehr verschiedenen Bedingungen abgeschlossen, deren hauptsächlichste und gewöhnlichste Bestimmungen folgende sind:

Man kauft Staatspapiere: per Cassa, per contant, Zug um

Zug; dies sind Geschäfte, die gegen baare Zahlung sogleich abgemacht werden.

Auf Zeit fix nennt man, wenn zum Liefern der Effecten ein bestimmter Tag festgesetzt wird, vor welchem weder Verkäufer noch Käufer liefern oder verlangen kann.

Auf Zeit täglich heißt: wenn es dem Käufer frei steht die Lieferung bis zu einer bestimmten Zeit täglich fordern zu können; doch giebt es auch Geschäftsfälle, wo die Wahl der täglichen Lieferung vom Verkäufer abhängt.

Fix und täglich; oder: hier wird der Lieferungstermin in 2 Perioden getheilt. In der ersten Periode darf der Käufer die Aushändigung der Papiere nicht fordern, in der zweiten kann er sie alle Tage fordern.

Nochgeschäfte; der Käufer macht sich die Bedingung in der festgesetzten Zeit nach Belieben das doppelte, dreifache u. s. w. der abgeschlossenen Summe vom Käufer verlangen zu können. Mitunter bedingt sich auch der Verkäufer eine höhere Summe liefern zu können.

Prämiengeschäfte sind zweierlei Art: Vorprämie nennt man, wenn der Käufer sich vorbehält eine auf Zeit (fix oder täglich) abgeschlossene Summe in Papieren nicht abnehmen zu dürfen, dafür aber den Verkäufer durch eine Prämie, Reugeld, von ½, 1, 2, 3 % u. s. w. zu entschädigen. Die Rückprämie bedingt sich der Verkäufer zu zahlen, im Fall er seiner Zeit nicht liefern will.

Stellgeschäfte. Hier zahlt — oder verpflichtet sich zu zahlen — einer von den beiden Contrahenten, eine gewisse Prämie, wodurch er sich das Recht erwirbt, eine Summe in Staatspapieren, binnen einer bestimmten Zeit, zu einem bedungenen Curse, von dem Andern fordern oder ihm liefern zu können. Im Falle aber keines von beiden geschehen sollte, wird die Prämie als Entschädigung angenommen. Gewöhnlich erfolgt diese Erklärung einen Tag vor dem Ablauf des festgesetzten Termins.

Die Kündigung bei Zeitgeschäften muß bis 1½ Uhr Nachmittags, die Ablieferung der Papiere längstens bis 6 Uhr Abends erfolgen. Unterbleibt die eingegangene Verbindlichkeit, so kann der andere Theil Protest erheben, und mittelst desselben, und eines Attestes von einem vereideten Mäkler über die Cursdifferenz, seine Ansprüche gerichtlich geltend machen; unterläßt er die Klage in den nächsten 6 Wochen, so ist sein Recht unbedingt erloschen. Ein gleiches findet statt bei den Prämien, auf deren Zahlung ebenfalls durch gerichtliche Klage gedrungen werden kann.

Geschäftsabschlüsse auf Zeit sind jedoch nur in inländischen Staats- und Communal-Papieren, sowie in vollgezahlten inländischen Eisenbahn-Actien rechtsgültig.

Preußische Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß, von ganz gleicher Länge wie der ehemalige rheinländische Fuß zu 12 Zoll à 12 Linien = 139,13 paris. Linien = 0,31385 Meter.

100 Fuß =

31,385 französische Meter.	102,972 englische Fuß.
125,541 großhrz. hess. Fuß.	104,618 badische "

107,536	baiersche Fuß.	109,551	würtemb. Fuß.
110,275	frankfurter „	99,289	wiener „
107,450	hannöv. „	109,984	braunschw. „
96,618	alte paris. „	109,091	kasseler „
110,850	amsterdamer „	111,099	leipziger „
109,121	lübecker „	118,637	neapolit. Palmi.
108,468	bremer „	313 854	niederl. Palmen.
100,000	dänische „	96,618	pariser Fuß.
105,433	römische „	108,977	poln. „
102,972	russische „	142,661	portugies. Palmos.
105,710	schwed. „	109,580	hamburger Fuß.
112,762	span. castil. „	104,618	neue nass. „

Die preußische Elle hat 25½ Zoll Länge = 295,65125 paris. Lin. = 0,666,94 Meter.

100 preußische Ellen =

66,694	französische Meter.	73,939	englische Yards.
111,157	großhrz. hess. Ellen.	111,157	badische Ellen.
80,064	baiersche „	108,581	würtemberger Ellen.
111,157	neue nass. „	114,812	oldenburger „
116,429	hamburger „	116,858	braunschw. „
114,165	hannöv. „	121,860	frankfurter „
85,594	wiener „	95,386	„ brab. „
116,925	kasseler „	56,425	„ Stab.
118,043	leipziger „	115,941	lübecker Ellen.
96,966	amsterdamer „	25,210	neapolit. Canne.
96,048	„ brab. „	66 964	niederländ. Ellen.
56,119	pariser Aunes.	115,785	polnische Lokiec.
115,248	bremer Ellen.	112,317	schwed. Ellen.

Auf den deutschen Messen wie überhaupt im Verkehr wird das engl. Yard = 1⅛ preuß. Ellen, die pariser Aune = 1¾ preuß. Ellen, die leipz. Elle = $\frac{6}{7}$ preuß Ellen gerechnet.

Die Ruthe zu 12 Fuß = 1669,56 paris. Linien = 3,766242 Meter. Sie wird bei Feld ermessungen 10theilig ꝛc. eingetheilt.

Der Faden beim Seewesen = 6 Fuß = ½ Ruthe.

Das Lachter beim Bergbau hat 80 Zoll = 2,0924 Meter. Es wird in 8 Achtel zu 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Secunden eingetheilt.

Die preußische Meile enthält 2000 preuß. Ruthen = 7532,485 Meter.

Flächenmaaß. Die Quadratruthe hat 144 Quadratfuß à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien. Bei Berechnung größerer Flächen wird die Quadratruthe in Hunderttheile getheilt. Sie enthält 134,4247 paris. Quadratfuß = 14,1846 Quadrat-Meter.

Feldmaaß. Der Morgen enthält 180 Quadratruthen = 2553,225 Quadrat-Meter.

100 preußische Morgen =

25,532	franz. Hectaren.	63,094	engl. Acres.
102,129	großbrz. heff. Morgen.	81,010	würtemberg. Morgen.
70,923	badische „	97,414	hannöv. „
74,935	baierische „	102,064	braunschw. „
44,362	wiener Joch.	106,985	kurhessische Acker.

Körpermaaß. Die Kubik-Ruthe wird in 1728 Kubikfuß à 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien eingetheilt. Der Kubikfuß = 0,901934 pariser Kubikfuß. Die Kubikruthe = 1558,5424 pariser Kubikfuß.

100 preußische oder rheinländische Kubikfuß =

3,092	Kubik-Meter.	109,184	englische Kubikfuß.
90,193	alte paris. Kubikfuß.	197,861	gr. heff. „
114,503	badische „	131,477	würtemb. „
124,355	baierische „	133,043	braunschw. „
124,054	hannöv. „	97,881	wiener „

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz rc. werden nach der Kubikklafter von 108 Kubikfuß berechnet, welche 97,4089 pariser Kubikfuß gleich sind.

Die beim Bauwesen gebräuchliche Schachtruthe zu 144 Kubikfuß = 129,8785 pariser Kubikfuß.

Getreidemaaß. Der Scheffel hat 16 Metzen = 48 Quart = 3072 preuß. Kubikzoll = 54,9615 Liter oder 2770,7420 paris. Kubikzoll. Der im Großhandel und bei Eisenbahn-Frachten gebräuchliche Wispel von eigentlich 24 Scheffeln, wird bei Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Oelsamen zu 25, bei Hafer aber zu 26 Scheffeln gerechnet. 60 Scheffel Getreide werden auf die Last gerechnet.

100 preußische Scheffel =

54,962	französische Hectoliter.	18,901	engl. Imp.-Quarters.
42,939	großh. heff. Malter.	36,641	badische Malter.
24,718	baierische Scheffel.	68,386	kasseler Scheffel.
176,432	hannöv. Himten.	176,741	braunschw. Himten.
47,901	frankfurter Malter.	95,967	vened. Staja.
39,507	dänische Korntonnen.	89,369	wiener Metzen.
154,473	lübeker Roggen- u. Weizenscheffel.	31,012	würtemberger Scheffel.
		74,168	bremer Scheffel.
		52,935	dresdner „
100,000	hamburger Faß.	26,184	ruff. Tschetwert.

In den königlichen Magazinen wird der Scheffel im Minimum bei Erbsen und sonstigen Hülsenfrüchten zu 90½, Weizen 85½, Roggen 80½, Gerste 55½ Hafer 45½ und Mehl 75 Pfund gerechnet und angenommen.

Maaß für Kohlen, Salz, Kalk, Gips, Asche rc. Die Tonne für diese Gegenstände hat 4 Scheffel = 7⅑ preuß. Kubikfuß = 11082,968 paris. Kubikzoll = 219,846 Liter.

Die Tonne zu Leinsaat hat 37⅔ Metzen = 6522,7835 paris. Kubikzoll = 129,3885 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Quart enthält 64 preußische Kubikzoll = 57,7238 pariser Kubikzoll = 1,14503 Liter.

Digitized by Google

Wein- und Branntweinmaaß ꝛc. hat das Fuder 4 Oxhoft, dieses 1½ Ohm, die Ohm 2 Eimer, der Eimer 2 Anker und der Anker 30 Quart, mithin das Oxhoft 180 Quart. Der Eimer hat 60 Quart = 3463,4275 parif. Kubikzoll = 68,7019 Liter. Die Flasche Wein rechnet man = ¾ Quart.

100 Eimer =

45,801	badische Ohm.	107,110	baierische Schenkeimer.
45,833	braunschw. Ohm.	47,392	bremer Ohm.
42,939	grßh. hess. "	44,108	hannöv. "
1512,104	engl. Imp.-Gallons.	47,906	frankfrt. "
68,702	franz. Hektoliter.	31,607	hamburger Oxhoft.
44,051	kasseler Ohm.	90,588	leipziger Eimer.
68,702	niederländische Vat.	43,751	schwedische Ohm.
121,370	wiener Eimer (à 40 Maaß)	558,600	ruff. Wedra.

Biermaaß. Das Gebräude hat 9 Kufen, oder 18 Faß, oder 36 Tonnen à 100 Quart. 100 Quart = 1 Tonne, hat 5772,38 parif. Kubikzoll = 114,5 Liter.

Preußische Gewichte.

Durch königliches Gesetz vom 17. Mai 1856 ist verordnet worden, daß mit dem 1. Juli 1858 beginnend, das bisherige deutsche Zollpfund die Einheit des preußischen Gewichts sein, und mit Ausnahme von Hohenzollern, in dem ganzen Königreich Preußen als Handels-, Medizinal-, Juwelen-, Salz- und Frachtgewicht für Communikations-Abgaben auf den Staatsstraßen, ausschließliche und alleinige Gültigkeit haben soll.

Dieses neue preußische Pfund wurde gleich einem Pfunde und 2,209158143 Loth des bisherigen preußischen Gewichts festgesetzt. Es enthält 500 Grammen.

Das Pfund wird in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Zent, der Zent in 10 Korn getheilt, wonach 1 ℔ = 30 Loth = 300 Quentchen = 3000 Zent = 30,000 Korn enthält. Kleinere Theile sollen ohne besondere Benennung durch Decimal-Bruchtheile des Korns angegeben werden.

100 ℔ machen einen Centner und 4000 ℔ eine Schiffslast aus.

Ferner ist durch königliches Gesetz vom 5. Mai 1857 „über das Münzgewicht" im §. 1. verordnet worden, daß das vorgedachte preußische Pfund von 500 Grammen künftig ebenfalls an die Stelle der seitherigen Münzmark von 233,855"" Grammen treten und in 1000 Theile, mit weiterer Dezimal-Abstufung getheilt werden soll.

Der §. 2. dieses Gesetzes lautet:

Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt.

Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in Dezimal-Abstufung.

Der zehnte Theil desselben enthält den Namen „As."

Gleichzeitig mit dem wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 soll das gedachte Münzgewicht am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

100 (neue) preußische Pfund =

101,196	alte amsterd. Pfund.	89,286	baierische Pfund.
100,000	badische "	106,903	braunschw. "

100,301	bremer Pfund.
100,000	dänische „
100,000	großh. hess. Pfund.
110,232	engl. Pfund av. d. p.
133,962	„ „ troy.
98,942	frankfrt. schwere Pfund.
106,857	„ leichte „
157,839	genueser Libbra.
103,204	hamburger Pfund.
106,904	hannöv. „
103,254	kasseler schwere Pfund.
106,881	„ leichte „
197,257	toskanische Libbra.
185,559	turiner Pfund.
39,109	konstantinop. Oka.
106,923	leipziger Pfund.
102,781	lübecker „
153,002	mailänd. Libbra piccole.
65,572	„ „ grosse.
50,000	niederländische Pfund.
56,117	neapolit. Rotoli.
155,880	„ Libbre
108,933	portugies. Arratels.
106,904	bisherige preuß. Pfund.
147,425	römische Libbra.
122,097	russische Pfund.
117,645	schwed. Victualien-Pfund.
89,284	wiener Pfund.
106,899	würtemberger Pfund.
100,000	deutsche Zollpfund.

Auch im öffentlichen Verkehr müssen alle Münzmetalle — Gold, Silber ꝛc. nach dem vorgedachten neuen preuß. Gewichte gewogen werden.

Die seitherigen, mit dem letzten Juni 1858 außer Wirksamkeit tretenden Gewichte sind die nachfolgenden.

Handelsgewicht. Das bisherige (alte) preußische Pfund soll dem 66sten Theile von dem Gewichte eines preußischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei 15° Temperatur nach Reaumür, gleich sein. Ein solches Pfund wiegt 467,711 Grammen = 7217,886 engl. Troy-Grän.

100 (alte) seitherige preußische Pfund =

46,771	franz. Kilogramm.
93,542	großh. hess. Pfund.
93,542	badische „
100,000	hannöv. „
100,000	braunschw. „
99,996	würtemberg. „
97,365	oldenburger „
96,513	hamburger „
96,587	kasseler schwere „
96,490	lübecker „
103,111	engl. Pfund av. d. p.
125,310	„ Troy-Pfund.
92,552	frankf. schwere Pfund.
99,957	„ leichte „
83,520	baierische „
83,518	wiener „
93,542	dänische „
93,824	bremer „
114,211	russische „
115,341	polnische „

Der Centner ist in 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige getheilt.

Das Schiffspfund bei der Landfracht = 3 Centner. Die Schiffslast = 4000 Pfund = 1870,844 Kilogramm.

Der Stein Wolle = 22 Pfund = $\frac{1}{5}$ Centner.

Zoll-, Eisenbahn- und Postgewicht ist seit dem 1. Januar 1840 ꝛc. der Zoll-Centner zu 100 Zollpfund à 30 Loth = 500 Grammen = 106,904 seitherige preuß. Pfund. Siehe aber unter Zollvereins-Staaten.

Gold- und Silbergewicht. Die Norm desselben war bisher die preuß. Mark, gleich dem seitherigen halben preuß. Pfunde von 233,8555″″ Grammen = 3608,9506 engl. Troy-Grän, welche für alle edeln Metalle blos

in 288 Grän eingetheilt wurde. Die preuß. Münzmark war bisher für sämmtliche Staaten des deutschen Zollvereins giltig.

Probirgewicht. Zur Bestimmung der Feinheit der edeln Metalle bediente man sich bisher der letztgenannten preuß. Mark, in 288 Grän eingetheilt. Dieselbe war im gewöhnlichen Verkehr beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän getheilt, welche Eintheilung in ganz Deutschland gebräuchlich war. Auch theilte man diese Mark in 65536 Richtpfennige, oder in 16 Loth à 4096 Richtpfennige.

Für das Wiegen von Goldmünzen wurde durch Ministerial-Verfügung vom Jahre 1854 ein preuß. Aßgewicht dadurch geschaffen, daß dem 16ten Theile des Gräns der Name Aß beigelegt wurde.

Juwelengewicht, welches nach oben künftig wegfällt, war bisher Karat, eingetheilt in reinen Halbirungen bis auf $\frac{1}{64}$. — Dasselbe ist = 0,205537 Gramm = 3,171923 engl. Troy-Grän.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Pfund (℔) hatte 12 Unzen (℥) zu 8 Drachmen (ʒ) à 8 Scrupel (℈) à 20 Gran (gr.), so daß ein solches Pfund 5760 Gran ist. Das Medizinal-Pfund hat 24 Loth oder $\frac{3}{4}$ Pfund des alten preuß. Handelsgewichts, mithin die Unze = 2 preuß. Loth, die Drachme = 1 preuß. Quentchen. Folglich das preuß. Medizinal-Pfund = 350,78326 Grammen = 7289,3684 holl. As = 5413,4379 engl. Troy-Grän.

Platzgebräuche. Garnmaaß. Das Stück Garn hat 20 Gebinde zu 20 Faden à $3\frac{1}{2}$ preuß. Ellen.

Spiritus verkauft man zu 200 Quart und 54 % Alkoholgehalt nach Tralles, oder wie man sagt: für 10'800 Procent. — $12\frac{1}{2}$ Grad + nach Reaumür gelten hierbei als Normal-Temperatur.

Verarbeitetes berliner Silber ist normalmäßig 12 Loth fein, hat aber ein stets benutzt werdendes Remedium von $4\frac{1}{2}$ Grän, mithin wirklich nicht über 11 Loth $13\frac{1}{2}$ Grän fein. Als Stempel trägt es den Namen des Silberarbeiters.

Die meisten Gewichtswaaren werden nach dem Gewichte (dem Centner) oder nach dem Pfunde verkauft. Blech, engl., pr. Kiste; Butter: schlesische pr. Faß von 30 Quart, preuß., pommersche und meklenburg. pr. Centner; Citronen pr. 100 Stück; Glätte, harzer und goslarsche pr. Tonne, engl. pr. Centner; Rum pr. 192 Quart; Sardellen pr. Anker; Seife, grüne Kernseife pr. 280 Pfund oder 240 Pfund; Soda-, franz. und italienische Seife pr. Centner; Thran, hamburger, dänischer und Drei-Kronen-Thran pr. Tonne, Südsee-Thran pr. Centner; Weinessig, hiesiger pr. Oxhoft, französischer pr. Tierçon. — Getreide und Raps pr. Wispel von 25 Scheffel, dann auch pr. Wispel von 24 Scheffel, je nach Uebereinkunft.

Bei Getreidelieferungen aus Polen hat sich der Gebrauch festgestellt, im Ankauf den Wispel zu 25, im Verkauf aber nach Uebereinkunft zu 24 oder 25 Scheffel zu rechnen.

Die Courtage bei Waarengeschäften wird mit 1 % vom Verkäufer entrichtet.

Tara rechnet man in den meisten die wirkliche, bei einigen Artikeln, namentlich bei Kaffee, Rüböl und Talg aber Nettotara. Schwefel in Ki-

sten, Rosinen, franz. und engl. Sirupe 10 %. Bei hamburger Sirup wird die hamburger Tara genommen und mit 4 % Aufschlag in preuß. Gewicht reducirt. Zantische und triester Korinthen 14 %; bei triester Korinthen auch wohl Nettotara, indem man dann die berechnete Tara annimmt und mit 20 % Aufschlag in preuß. Gewicht reducirt. Hanföl 15 %, Baumöl bei 1000 Pfund und darüber 14 %, darunter bis 500 Pfund 16 %, unter 500 Pfund 18 %; bei beiden Oelen ohne den Kalk am Boden der Fässer.

Handelsanstalten.

1) Die Königl. Preußische Hauptbank in ihrer jetzigen Organisation gründet sich auf die Bankordnung vom 5. October 1846, nach welcher es auch Privaten gestattet wurde sich bis zur Höhe von 10 Millionen Thlr. in 10,000 Bankantheilscheinen à 1000 ℛ zu betheiligen, welches Einschuß-Capital um 5 Mill. Thlr. in solchen Antheilscheinen zu erhöhen unterm 29. Novbr. 1856 angeordnet wurde. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Discontiren, Leih-, Dispositen- und Girogeschäfte, auch hat sie die Berechtigung der Notenausgabe in ausgedehntem Maße. Die Bankantheilscheine erhielten an Dividenden (incl. der Zinsen welche vom 1. Jan. 1847 bis 1851 $3\frac{1}{2}$ %, vom 1. Jan. 1852 bis 1856 4 %, seit 1. Jan. 1857 aber $4\frac{1}{2}$ % berechnet werden) 1847, $5\frac{1}{8}$ %. 1848, $4\frac{3}{10}$ %. 1849, $4\frac{3}{8}$ %. 1850, $4\frac{9}{10}$ %. 1851, $5\frac{1}{6}$ %. 1852, $5\frac{1}{10}$ %. 1853, 6 %. 1854, $6\frac{1}{6}$ %. 1855, $6\frac{1}{2}$ %. 1856, $8\frac{1}{2}$ %. Sie hat Zweigbanken in fast allen wichtigen Verkehrsplätzen des Inlandes. Curs im Mai 1857: 145 %. (Zinsberechn. $4\frac{1}{2}$ % v. 1. Jan. und 1. Juli.)

2) Berliner Disconto-Gesellschaft, gegründet laut Vertrag v. 6. Juni 1851 von D. Hansemann und noch unter dessen Leitung, betreibt außer dem Specialgeschäft ihrer Bestimmung auch allgemeines Bankgeschäft. Die Mitgliederzahl betrug Mitte 1857: 2310 mit einem Gesammtbetrage von Geschäftsantheilen nahe an 14 Millionen Thlr. Hierzu 20 Mill. Thlr. in Comandit-Antheilen à 200 ℛ, deren Vermehrung bis zu dieser Höhe die General-Versamml. vom 13. Novbr. 1856 beschlossen hatte. — Dividende 1856: für die Comanditäre $13\frac{1}{3}$ % — für die Mitbetheiligten $12\frac{1}{3}$ %. Curs der Comanditantheile im Mai 1857: 112 %. (Zinsberechnung 4 % vom 1. Jan. ab.)

3) Berliner Kassen-Verein hat am 1. October 1850 seine Wirksamkeit als Giro-, Discont- und Darlehnsbank begonnen. Sie giebt Noten bis zur Höhe von 1 Mill. Thlr. aus. Der Fond besteht in 1 Mill. Thlr. in Actien à 1000 ℛ. Die Dividende betrug pro 1851 (für 15 Monat) $42\frac{1}{6}$ ℛ. 1852, 52 ℛ. 1853, $52\frac{1}{10}$ ℛ. 1854, 56 ℛ. 1855, 60 ℛ. 1856, $72\frac{1}{2}$ ℛ per Actie. Curs im Mai 1857: 121 % (Usance der Zinsberechnung 4 % vom 1. Jan. an).

4) Berliner Bank-Verein, diese Handelsgesellschaft hatte sich unterm 4. Juli 1856 zum Zwecke der Betreibung von Bank- und allen übrigen kaufmännischen Geschäften namentlich Handel und Industrie durch selbstständige Etablissements und Betheiligung dabei zu unterstützen, gebildet. Capital vorläufig 15 Mill. Thlr. in 150,000 Comandit-Antheilen à 100 ℛ. Die Gründer hatten zum Curs von 108 % durch Zeichnung einer allge-

meinen Betheiligung Gelegenheit geboten. Die General-Versamml. vom 29. April 1857 hat die Auflösung des Vereins beschlossen, die Ausschüttung der Masse soll im Monat Juni 1857 erfolgen. Curs im Mai 1857 101 %. (Berechnung: 10 % Einzahlung, 4 % Zinsen vom 1. August 1856 ab.)

5) Berliner Handelsgesellschaft, gegründet ebenfalls im Juli 1856, hat zum Zweck den Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art. Grundkapital 3¾ Millionen Thaler in Antheilsscheinen à 200 ₰, von denen die Gründer 7½ Mill. Thlr. Pari übernahmen, während die andere Hälfte zum Curs von 110 % zur öffentlichen Zeichnung gelangten. Curs im Mai 1857: 98 %. (Berechnung: 10 % Einzahlung, Zinsen 4 % vom 20. August 1856 ab.)

Die Seehandlung, früher eine Actiengesellschaft, seit 1820 eine Staatsanstalt, welche dem Staat die Dienste eines Bankierhauses zu leisten hat. Die Geschäfts-Resultate werden nicht veröffentlicht.

Berlin ist das Domicil mehrerer Eisenbahn-Gesellschaften, ebenso das fast aller Versicherungs-Gesellschaften u. s. w.

Es giebt hier eine Börse, eine Kornhalle, eine Münze, eine Handelskammer, einen Gewerberath, ein Handelsgericht u. s. w.

Der Wollmarkt beginnt am 21. Juni; allgemeine Jahrmärkte sind 4 im Jahre.

Bern,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons, mit 25000 Einwohnern, welche Leinen- und Seiden-Industrie, sowie Alpenwirthschaft treiben.

Münzen, Maaße und **Gewichte** siehe Schweiz.

Die frühere Rechnung war in Schweizer-Franken à 10 Batzen oder 100 Rappen, oder in Gulden à 15 Batzen à 4 Xr. — Ein Gulden = 1½ Schweizerfranken.

Das franz. 5 Frs.stück wurde zu 35, der Kronthaler zu 40 Schweizerbatzen gerechnet. — Jetzt gilt der Gulden zu 2 Frs. 10 Centimes, der brab. Kronthaler zu 5 Frs. 67 Cts. m. o. w.

Geprägt wurden früher
in Gold: einfache, doppelte und halbe Schweizer-Louisd'or } s. d. Tabellen.
in Silber: Stücke zu 4, 2 und 1 Franken }
in Silberscheidemünze: Stücke zu 5, 1 und ½ Batzen.
in Kupfer: Rappen.

Wechsel- und Geldcurse, s. Basel.

Von **ältern Maaßen** und **Gewichten** sind noch folgende im Gebrauch:

1 Fuß = 0,97752 schweizer Fuß = 0,2933 Meter.
1 Elle = 0,542 Meter.
1 Pfund = 1,0402 schweizer Pfund.

Bank. Die hiesige Cantonalbank wurde 1833 begründet; die Statuten wurden 1846 abgeändert. Die Bank wurde vom Staat mit einer

Einlage von 3 Millionen Schweizerfranken dotirt. — Die 1847 begründete Hypothekenkasse hat einen Fond von 5 Millionen Schweizerfranken.

Bernburg, s. Anhalt.

Betelfaki,

Hauptstadt der Landschaft Yehmen in Arabien, Hauptstapelplatz für den Handel mit Mokka-Kaffee, Gummi, Weihrauch ꝛc. 5000 Einwohner.

Rechnungsart s. Mokka.

Maaße und **Gewichte.**

Längenmaaß. Der Covid (Elle) ist = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Linien. Der große eiserne Covid = 27 engl. Zoll = 0,68579 Meter = 304,007 paris. Linien. Der Gutz oder Gös = 25 engl. Zoll = 0,63499 Meter = 281,488 paris. Linien.

Getreide- und **Flüssigkeitsmaaß** wie Mokka.

Gewicht. Der Bähär (Bahar) hat 40 Färsels oder Frehsils (Frazils) à 10 Mahnds à 2 Rättels (Rotoli) à 15 Vakias (Unzen). Der Färsel wiegt $20\frac{25}{64}$ Pfund engl. av. d. p., der Mahnd also $14'273\frac{7}{16}$ engl. Troy-Grän = 924,898 Grammen = 19243,4 holl. As. Der Bähär = $815\frac{5}{8}$ Pfund engl. av. d. p. = 369,959 Kilogramm.

1 Mahnd =	1,97750 alte preuß. Pfund =
2,03906 engl. Pfund av. d. p.	1,849796 neue " "
0,92490 franz. Kilogramm.	1,65157 wiener Pfund.

Im Handel rechnet man 10 Färsels von Betelfaki = 7 Färsels von Mokka.

Der Rättel oder Rotolo (Pfund) wird nur auf dem Bazar (Markt) gebraucht. 1 Rättel Kaffee hat nur $14\frac{1}{2}$ Vakias oder Unzen (1 Färsel Kaffee = 290 Vakias); — 1 Rättel Datteln, Lichter, Eisen 16 Vakias; 1 Rättel bei allen andern Waaren 15 Vakias.

1 Ballen Kaffee hat 14 Färsels oder 280 Rättels, und man macht darauf eine Tara-Vergütung von 8 Mahnds. — 2 Ballen machen eine gewöhnliche Kameel-Ladung aus. Siehe Mokka.

Bielefeld.

eine Kreisstadt des preuß. Regierungsbezirks Minden, an der Lutter, mit 11000 Einwohnern, Fabriken in Gingham, Leinen und Damast, und bedeutendem Leinwandhandel.

Münzen, Maaße und **Gewichte** sind die preußischen. Siehe Berlin.

Die alte bielefelder Elle enthält 0,586516 Meter = 260 par. Linien = 0,879414 preuß. Ellen. Gewöhnlich 8 bielefelder = 7 berl. Ellen.

Bilbao,

Handelsstadt und Hauptstadt der span. Provinz Biscaya, $1\frac{1}{2}$ Meilen vom Hafen Portugalete, 20,000 Einwohner. — Leinwandweberei und Handel mit Wolle.

Münzen.

Man rechnet hier, wie in ganz Spanien, nach
Piastern à 20 Realen (s. Madrid).

Ein sehr häufiges Circulationsmittel war zeither das franz. 5 Frs.-Stück, welches 19 Realen gilt.

Die **Wechsel-Curse** waren am 22. Juli 1857:

London, 3 Mt. dato	50,45—50 bis 50,40 Pence für 20 Reales de Vellon.	
2 do.	50,30 Pence desgl.	
Paris, 8 Tage Sicht	5 Frs. 22 Cts.	do.
Hamburg, 3 Mt. dato	$44\frac{3}{10}$ Schill. Banco	do.

Wechsel-Usanzen s. Madrid.

Maaße und Gewichte s. Madrid.

Zeither verglich man 25 hiesige Fanegas mit 26 kastil. Fanegas und 16 hiesige Pfund mit 17 kastil. Pfunden.

Birkenfeld,

das Fürstenthum Birkenfeld, seit 1817 zu Oldenburg gehörig, auf dem linken Rheinufer, mit circa 30,000 Einwohnern, rechnet nach Gulden des $24\frac{1}{2}$ künftig $52\frac{1}{2}$ Guldenfußes, und nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen im 30 Thalerfuße.

Geprägt werden von Oldenburg für Birkenfeld:
Stücke à 2 Thlr. oder $3\frac{1}{2}$ Fl.

Silberscheidemünze: Stücke zu $2\frac{1}{2}$ und 1 Silbergroschen; in Kupfer: Stücke zu 3, 2 und 1 Pfennig (s. Berlin).

1842 hat man hier die preuß. Maaß- und Gewichtsordnung angenommen.

(Santa Fé de) Bogota,

Hauptstadt des südamerikan. Freistaats Neu-Granada im ehemaligen Columbien, mit 40,000 Einwohnern, welche beträchtlichen Handel treiben.

Münzen.

Die hiesige Rechnungsart ist im Großhandel nach
Piastern, Pesos duros oder fuertes, à 9 Realen oder auch à 100 Cents;
im Kleinhandel nach
Pesos Macuquina oder Sencilla à 8 Realen,
welche letztere auch geprägt werden, und von welchen 5 = 4 Pesos duros gehen sollen. 1 Peso duro = 10 solcher leichtern Realen.

Rechnet man $20\frac{5}{8}$ Pesos duros auf das Münzpfund zu 500 Grammen, und nimmt 4 Pesos duros für 5 Pesos Macuquina, so stellt sich der Werth eines Peso der letztern, leichtern Valuta auf

1 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr. im 30 Thlr.fuße.
1 Fl. $72\frac{1}{2}$ neue östr. Kreuzer.
2 „ 1 Xr. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.
$36\frac{1}{2}$ Schill. Banco in Hamburg.

Für das Ausland haben besonders die hier in großen Summen geprägten Gold-Unzen oder Doblonen Interesse, welche nach den in Neu-York angestellten Proben, anstatt 16 Dollars nur folgende Werthe haben sollen:

Unzen bis Anfang 1849 = 15 Dollars 61—66 Cents,
seitdem = 15 „ 31—36 „

Die erstern genießen circa 18 %, die letztern circa 16 % Agio gegen die Macuquina-Valuta.

An Kupfer ganze und halbe Centajos.

Von fremden Münzen circuliren hier alle Arten Gold-Unzen und Silber-Piaster, unter welche letztere sich das franz. 5 Frs.-Stück, für Piaster geltend, eingeschlichen haben soll. Die dreifache brasil. Pataca à 960 Reïs gilt hier ebenfalls als Silber-Piaster.

Wechsel-Curse:

London, 90 T. S. circa 6 Pesos Macuquina für 1 Pfund.
Paris, „ „ 425 Centimes „ 1 P. mac.
Hamburg „ „ $36\frac{1}{2}$ Sch. Banco „ do.
Neu-York, je nach der Sicht, etwas über oder unter Pari, d. h. 100 Duros m. o. w. (4 = 5 Pes. mac.) = 100 Dollars in New-York.

Es gab zeither noch eine andere Form den engl. Curs zu notiren, nämlich 16 % Agio m. o. w. auf den Grundwerth von 5 Pesos per Pfund Sterling. Dann mußten aber noch 4 % Ausfuhrzoll auf Gold in Rechnung gebracht werden. Neuerdings scheint jedoch diese Art der Notirung weniger vorzukommen.

Staatspapiere. Nachdem sich die Republik Columbien in die drei Staaten Neu-Granada, Venezuela und Ecuador aufgelöset hatte, übernahm der erstere dieser Staaten 50 % der äußern und innern columbinischen Schuld. Die Schuld wurde in einen activen und einen passiven Theil zerlegt und die Obligationen der erstern à 500, 200, 150 und 100 £ sollten bei Baring Brothers & Co. in London mit 3 % verzinslich sein. Aber schon der Coupon per 1. Juni 1848 wurde erst den 2. Mai 1849 bezahlt; die Coupons per 1. Dec. 1848, 1. Juni und 1. Dec. 1849 wurden gegen 6 % Schatzkammerscheine eingelöset. Der Coupon per 1. Juni 1850 wurde erst den 12. April 1854 gezahlt; seitdem hat alle Verzinsung aufgehört. In London und Amsterdam notirt man die active Schuld mit circa 17, die passive mit 7 %. Die fälligen Coupons erhält man mit in den Kauf. Schuld und Rückstände betragen nahe an 7 Millionen Pfund Sterl. — Der jetzige Stand der inländischen Schuld, aus 5 u. 3 % Vales

bestehend, ist nicht bekannt. — Trostloser sind die Verhältnisse noch geworden durch die Losreißung des Isthmus von Panama.

Maaße und **Gewichte** s. Caracas.

Bokhara, Bukhara, Buchara,

großer Handelsplatz in der Bucharei, Mittelpunkt des innern Verkehrs Asiens, mit 120,000 Einwohnern.

Münzen.

Man rechnet meistentheils nach

Tangas oder Tjangan zu 50 Pulli oder Puls.

Dieser Tanga ist eine Silbermünze mit persischer Schrift, etwa $5\frac{1}{2}$ Sgr. preuß. Courant an Werth. Der Pulli ist eine Kupfermünze.

Die hiesige Goldmünze heißt Tilla und ist = 21 Tangas.

Fremde Münzen, öster. Ducaten circa 16 Tangas.

Silber-Rubel " 5—6 Tangas.

Da die Geschäfte entweder in Tausch oder gegen baare Zahlung gemacht werden, so kommen Wechsel (auf Petersburg, Constantinopel rc.) wenig vor und können nur mit Verlust realisirt werden.

Maaße und **Gewichte.**

Gewicht. Der Batman ist = 312 russ. Pfund = 127,767 Kilogramm = 273,175 preuß. Pfund = 228,151 wiener Pfund.

Bolivia, s. Charcas.

Bologna,

die Hauptstadt der gleichnamigen Delegation, an einem Canal zwischen dem Reno und dem Savena, durch Eisenbahn demnächst mit Rom verbunden. — 75000 Einwohner. Seidenfabriken; Ausfuhr von Rohseide, Hanf, Oel, Weinen rc.

Münzen.

Man rechnet hier, wie im ganzen Kirchenstaat, nach dem

Scudo zu 10 Paoli à 10 Bajocchi,

oder kurz nach dem Scudo zu 100 Baj. à 10 Denari, worüber unter Rom Ausführliches zu finden. Früher rechnete man nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari entweder in Banco oder in Moneta lunga oder Fuori banco, und 5 Lire von letzterer Art machten einen Scudo. Diese Liren-Rechnung ist aber abgeschafft.

Von fremden Goldmünzen circuliren hier:

Toscanische Rusponen à 3 Zechinen		= ca.	6 Scudi	63	Bajocchi.
Parmasanische, Stücke von	20 Liren	=	3 "	75	"
Sardinische, " "	96 "	=	14 "	60	"
do. " "	48 "	=	7 "	30	"

Savoyische Doppien	=	5	Scudi	25	Bajocchi.
do. Stücke à 20 Lire	=	3	=	75	=
Sicilianische Oncia zu 3 Ducati	=	2	=	40	=
Deutsche, holländ. Ducaten (Zechini)	=	2	=	16	=
Ungar. =	=	2	=	18	=
Alte Souveraind'or	=	6	=	48	=
Neue Sovrani	=	6	=	48	=
Mail. Zechinen	=	2	=	18	=
Französische alte Louisd'or bis 1784	=	4	=	60	=
= = von 1785 an	=	4	=	35	=
Napoleonsd'or	=	3	=	75	=
Spanische alte Doppien bis 1785	=	3	=	88	=
Neue = von 1786	=	3	=	75	=
Pezzetti bis 1785	=	1	=	—	=
Neuere desgl.	=	—	=	96	=
Portugiesische Lisboninen	=	8	=	36	=

Von fremden Silbermünzen nimmt man

Toscanische Francesconi	zu	1	Scudo	5	Bajocchi.
Stücke zu 5 Francs oder 5 Lire	=	—	=	93	=
Conventions-Thaler und Mailänd. 6 Lirestücke	=	—	=	96	=
= Gulden	=	—	=	48	=
Gulden des $52\frac{1}{2}$ Fl.fußes	=	—	=	40	=
Preußische Thaler	=	—	=	70	=
Kronenthaler	=	1	=	08	=
Neapol. Scudi von 120 Grani	=	—	=	93	=
Franz. Laubthaler	=	1	=	06	=
Span. Piaster	=	1	=	—	=

Wechsel-Curse. (Ende Juli 1857.)

Ancona,	30 T.	Sicht	$99\frac{1}{2}$	Scudi	für	100 Scudi in Ancona.
Augsburg,	90 =	=	$47\frac{17}{20}$	=	=	100 Court. Fl.
Florenz,	30 =	=	$106\frac{19}{20}$	Bajocchi	=	1 Francescone à $6\frac{2}{3}$ Lire.
Genua,	30 =	=	$93\frac{3}{5}$	=	=	5 Lire.
Livorno,	30 =	=	$106\frac{5}{10}$	=	=	1 Francescone.
London,	90 =	=	471	=	=	1 Pfund.
Mailand / Venedig	30 =	=	48	Scudi	=	300 Lire.
Neapel,	30 =	=	$85\frac{1}{5}$	Bajocchi	=	1 Ducato.
Marseille / Paris / Lyon	90 =	=	$93\frac{1}{10}$	=	=	5 Francs.
Rom,	30 =	=	$99\frac{2}{5}$	Scudi	=	100 Scudi in Rom.
Turin,	30 =	=	$93\frac{1}{2}$	Bajocchi	=	5 Lire.
Triest / Wien	30 =	=	46	Scudi	=	100 Gulden.

Curse der Staatspapiere und Actien.

5 % Renten-Certificate zur Einziehung des Papiergeldes . . . . 100 für 100 Nominal.

3 % Schatzscheine von 100 Scudi	75	für 100	Nominal.
do. von 50 = ...	40	= 50	do.
5 % Consolidirte römische Anleihe	90	= 100	do.
Actien à 200 Scudi der päpstlichen Salinen und Tabak=Regie	250	= 200	do.
6 % Communal=Schuldscheine	105	= 100	do.
Römische Bank=Actien à 200 Scudi	210	= 200	do.
Actien der Schwefelminen à 200 Scudi mit 5 % Zinsen und Dividende . . .	150	= 200	do.
Actien der bologneser mineralogischen Gesellschaft à 110 Scudi	100	= 100	do.
do. der Gießerei des Castel Maggiore à 1000 Sc.	Curs nicht angegeben.		
do. der römisch. Eisen-Gesellschaft mit 5 % Zinsen und Divid. à 100 Sc.			

Die Wechselordnung ist die französische, mit wenig unerheblichen Abänderungen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) = 168,497 par. Linien = 0,38 Meter. 1 Passo (Schritt) hat 5, die Pertica (Ruthe) = 10 Fuß.

Der Braccio (Elle) = 283,727 par. Linien = 0,64 Meter.

100 Braccia =

69,996 engl. Yards.	32,169 römische Canne.
95,966 preuß. Ellen.	82,141 wiener Ellen.

Feldmaaß. Die Tornatura hat 144 Tavole à 100 Quadratfuß = 14400 Quadratfuß = 20,8044 Aren.

Getreidemaaß. 1 Corba = 2 Staja = 8 Quartaroli = 32 Quarticini oder Cubi. Die Corba hat 2 Staja, 8 Quartaroli à 4 Quarticini und enthält 78,645 Liter = 3964,7 pariser Kubikzoll.

100 Getreide-Corbe =

27,046 engl. Quarters.	26,708 römische Stubbi.
143,092 preuß. Scheffel.	127,880 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Corba = 4 Quartaroli = 60 Boccali = 240 Fogliette = 78,591 Liter = 3962 pariser Kubikzoll.

100 Corbe Weinmost =

1729,777 engl. Imp. Gallons.	134,710 römische Barili.
114,395 preuß. Eimer.	135,467 wiener Wein-Eimer.

Oel verkauft man nach dem Gewicht.

Handelsgewicht. Das Pfund (Libbra) hat 12 Unzen à 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani = 7680 Grani = 361,85 Grammen. Der Peso hat 25 Libbre.

100 Libbre (Pfund) =	77,366 zeither. preuß. Pfund.
79,774 engl. Pfund av. d. p.	72,37 neue = =
74,136 hamburger Pfund.	106,691 römische Pfund.
77,380 leipziger =	64,625 wiener =

Gold=, Silber= und Münzgewicht ist dem vorigen ganz gleich, wird jedoch in 12 Once, 96 Achtel, 1920 Carati, 7680 Grani eingetheilt. Für Geld wird die Oncia in 24 Denari eingetheilt.

Edelsteine und **Perlen** werden nach der holl. Troy-Oncia von 640 holl. As Schwere = 30,7605 Grammen gewogen, welche man zu diesem Zwecke in 16 Ferlini, 160 Carati und 640 Grani, gleich dem holl. As eintheilt.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die Libbra (Pfund) hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupoli à 24 Grani, mithin 6912 Grani, und wiegt 325,666 Grammen = 6775,77 holl. As.

Bank. Es ist hier eine Filiale der römischen Bank; die Noten derselben sind jedoch nur wenig in Umlauf.

Bombay,

Hauptstadt der britischen Präsidentschaft Bombay mit geräumigem Hafen, 200,000 Einwohner, welche den lebhaftesten Ausfuhr- und Einfuhrhandel treiben und durch Dampf- und Segelschifffahrt mit allen Seeplätzen in Verbindung stehen.

Münzen.

Man rechnet nach Rupees (Rupien, Rupihen) à 16 Annas à 12 Pice oder à 4 Quartos à 100 Reas.

Diese Rupee ist die sogenannte Company's-Rupee, welche 180 Troy-Grains wiegt und 165 Grains feines Silber enthalten soll. Demnach würden 42,872 Stück Rupees ein Pfund à 500 Grammen wiegen und
46,769 " " auf ein Pfund f. Silber fein gehen.

Das Silber ist 916⅔ Tausentel fein. Daraus berechnet sich der Werth einer Rupee auf
nahe an 19¼ Silbergroschen im 30 Thalerfuße,
oder auf 96 neue österreich. Kreuzer im 45 Fl.fuße,
" " 67½ Kreuzer im 52½ Fl.fuße.

Das Pari zwischen Bombay und London ist: 1 Company's-Rupee = 1 shill. 10,29 pence (1 Unze Stand-Silber = 60 d.). — Es vergleichen sich 16 Company's-Rupees = 15 Sicca-Rupees, welche letztere als Rechnungsgeld ebenfalls im Gebrauch sind.

100,000 Rupees nennt man 1 Lac.
100 Lac " " 1 Crore.
100 Crore " " 1 Mas.

Ein Crore wird geschrieben: 1,00.00.000 Rupees.

Ueber wirkliche Ausprägungen s. Calcutta und Madras.

Papiergeld. Noten der Bombay-Bank (s. unten).

Die **Wechselcurse** waren im Juli 1857:
auf London: 6 Mt. Sicht (Regierungswechsel 30 Tage Sicht), von China gezogene und mit Accreditiven versehene Wechsel (Credit-Bills) 2 shill. 2¼ bis 2½ d. per Rupee.
Desgl. von Bombay gezogene (local Bills) 2 sh. 2⅜ bis 2½ d. per Rupee.
Desgl. Document-Bills, d. h. mit Connossementen und Polizen versehene Tratten 2 sh. 2½—2¾ pence per Rupee.

Die Geld-Curse waren:

Engl. Sovereigns	10 Rupees 1 Anna 0 Pice	das Stück.	
Span. Ferdinand Piaster	221. 0. 0	für 100	Stück.
„ Carolus Piaster	265. 0. 0	„ 100	„
Mexic. Piaster	234. 0. 0	„ 100	„
American. Dollars	203. 8. 0	„ 100	„
Deutsche Kronen	214. 8. 0	„ 100	„

Sycee (d. h. feines) Silber 104—105 Rupees für 100 Tolas (also 1 Münzpfund zu 500 Grammen = 29 Thaler im 30 Thalerfuße).

Die Curse der Staatspapiere verstehen sich immer für 100 Rupees nominal (s. Calcutta); die der Actien drücken in Procenten Premien oder Discont (über oder unter pari) aus.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Haut oder Covid à 16 Tussoos = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,601 par. Linien. Der Gös (Guz) à 24 Tussoos = 27 engl. Zoll = 0,68579 Meter = 304,007 par. Linien. 2 Gös = 3 Haths.

Im Großhandel werden die indischen Manufacturwaaren meistens per Corge à 20 Stück verkauft.

Getreidemaaß. Der Candy = 8 Parahs à 16 Adowlies à 4 Seers à 2 Tiprees. 1 Candy hält circa 44400 par. Kubikzoll = 358⅗ engl. Pfund av. d. p. = 162,567 Kilogramm = 347,579 alte preuß. Pfund = 290,291 wiener Pfund.

Reismaaß. Der Murah hat 4 Candies oder 25 Parahs à 20 Adowlies à 7½ Seers à 2 Tiprees. Der Candi hat 6¼ Parahs. Der Murah wiegt 863¾ Pfund engl. av. d. p. = 391,788 Kilogramm, der Candy aber 215$\frac{15}{16}$ Pfund engl. av. d. p. = 97,947 Kilogramm. Der Candy hat circa 25 alte engl. Winchester-Bushels = 881 Liter Rauminhalt.

Gewöhnlich wird aber der Reis per Sack von 6 Bombay Mahnds oder 168 engl. Pfund av. d. p. = 76,2 Kilogramm verkauft.

Salzmaaß ist die Anna von 100 Körben = 26,3426 Hektoliter. Der Resch hat 16 Annas = 421,48 Hektoliter. Er wiegt 40 engl. Tons.

Flüssigkeitsmaaß ist gewöhnlich das engl. Gallon; doch werden geistige Getränke auch nach dem Seer verkauft, = 10740 engl. Troy-Grän.

Handelsgewicht ist der Candy von 20 Maunds à 40 Seers. 1 Seer 30 Pice oder Parahs, wiegt 28 engl. Pfund av. d. p. = 12,7 Kilogramm = 27,155 zeither. preuß. Pfund = 25,4 neue preuß. Pfund = 22,679 wiener Pfund. 4 Bombay-Mahnds = 4 engl. Centner. Auch nimmt man den Candy bei einigen Waaren zu 20, 21 und 22 Maunds. Der Maund von Surate und der von Calcutta sind hier auch gebräuchlich. Derselbe wird gewöhnlich zwar zu 40, bisweilen aber auch zu 40½, 41, 42, 43½, 44 bis 46 Seers gerechnet.

Neben diesem einheimischen kommt hier auch das engl. Handelsgewicht avoir du pois in dem Handel vor.

Im **Gold- und Silbergewicht** hält 1 Tola 40 Walls, oder auch 100 Grains à 6 Chows = dem Gewicht einer älteren Bombay-Rupie

= 179 engl. Troy-Grän = 11,599 Grammen = 241,237 holl. As. 24 Tolas sind 1 Seer.

Perlengewicht. 1 Tank ist 24 Ruttees à 4 Quarter à 4 Amas und wiegt 72 engl. Troy-Grän = 4,6656 Grammen = 97,07 holl. As. Neben diesem wirklichen Gewicht hat man aber hier wie in Madras, noch ein bloßes Rechnungsgewicht, nach welchem die Perlen verkauft werden, nämlich den Chow, der in 4 Quarter, oder in 100 Docras à 16 Buddems eingetheilt wird. Für die Berechnung dient beim Verkaufe folgende Regel: die Zahl der Tanks wird mit sich selbst und ferner mit 330 multiplicirt und das Produkt durch die Zahl der Perlen dividirt. Man erhält dann Chows, die nun nach dem Preise berechnet werden. Z. B. 45 Perlen wiegen 5 Tanks, so erhält man hiernach: 183 Chows 33 Dacras $5\frac{1}{3}$ Buddams (s. Madras).

Banken. Die 1839 eröffnete Bombay-Bank hat einen Fond von 5,225,000 Rupees in Actien à 1000 Rupees. Sie ist Discont-, Leih- und Depositen-Bank, und giebt Noten aus. Außerdem besteht hier eine Zweigbank der Oriental Bank-Corporation in London (37,698 Actien à 25 £), sowie der Agra-Bank.

Bordeaux,

einer der wichtigsten Handelsplätze Frankreichs, an der Garonne, im Departement der Gironde, mit ungefähr 120,000 Einwohnern, starkem Verkehr in Colonialwaaren, großer Ausfuhr von Weinen, Branntwein, Pflaumen, Korkholz &c. und einem Kanal, der aus dem Mittelmeer hierher und so ins atlantische Meer führt; durch Eisenbahnen mit dem Innern des Landes verbunden.

Münzen, s. Paris.

Maaße und **Gewichte**.

Es gelten hier, wie in ganz Frankreich, gesetzlich die unter Paris ausführlich dargestellten neuen metrischen Maaße und Gewichte; bei dem hiesigen sehr bedeutenden Wein- und Branntweinhandel kommen jedoch fortwährend folgende alte Maaße in Anwendung:

Weinmaaß. Das Tonneau (Faß) hat 4 Barriques (Oxhoft) oder 6 Tierçons oder 120 Veltes. 1 Barrique = 30 Veltes. 1 Velte = 7,61 Liter. Gewöhnlich rechnet man aber 7,6 Liter, demgemäß den Barrique (Oxhoft) zu 228 Liter, das Tonneau (Faß) zu 912 Liter. (Siehe die Platzgebräuche.)

100 Veltes von Bordeaux =

236,2 bremer Stübchen.	102,1 pariser Veltes.
167,5 engl. Imp.-Gallons.	664,6 preuß. Quart.
105,1 hamburger Viertel.	537,8 wiener Maaß.

Branntweinmaaß ist die gedachte Velte, und der Preis versteht sich für 50 Veltes. Das Faß, die Pièce (Stückfaß) enthält 50 Veltes circa.

Spiritus verkauft man per 1 Velte.

Oel wird nach dem Gewicht per 50 Kilogramm verkauft.

Platzgebräuche. Wein. Bei einer Partie dürfen auch Fässer (Tonneaux) mit unterlaufen, welche statt 30 nur 29 Veltes enthalten, wenn nur nicht die ganze Partie absichtlich danach vorgerichtet ist und alle Fässer 1 Velte Untermaaß haben. Fässer aber, die weniger als 29 Veltes halten, werden ausgeschlossen. Die Preise der Weine werden in Francs für 1 Tonneau notirt. Eben so beim Weinessig.

Branntwein. Der Preis des Branntweins wird in Francs für 50 Veltes notirt.

Spiritus, Sprit 2c. Der Preis des Spiritus, des Sprit und der Liköre wird in Francs für 1 Velte notirt, und versteht sich für die Stärke von $\frac{3}{6}$. Solcher Spiritus bedeutet den Gehalt oder die Stärke von 33 Grad Cartier (= $84\frac{4}{10}$ Grad des hunderttheiligen Alkoholometers von Gay-Lussac) und giebt, mit einer ihm gleichen Gewichtsmenge Wasser vermischt, einen Spiritus der sogenannten holländischen Probe (= 19 Grad Cartier). Die holländische Probe bedeutet hier 19 Grad Cartier oder $49\frac{1}{10}$ Grad des Gay-Lussacschen hunderttheiligen Alkoholometers; die londner Probe 23 Grad Cartier; die amerikanische Probe 24 Grad Cartier. Der Cognac (Franzbranntwein) hält 22 Grad Cartier.

Gewichtswaaren werden theils nach dem halben Kilogramm, theils nach 50 Kilogramm verkauft. — 50 Kilogramm nennt man einen Quintal oder Centner.

Zahlungsweise, Credit. Colonialwaaren, Gewürze, Farbwaaren und Metalle werden gewöhnlich gegen baar, mit 3 Proc. Disconto, verkauft; Getreide, Mehl, Branntwein und verschiedene andere Artikel gegen baar oder Disconto. — Weine werden von den Producenten meist auf 12 bis 15 Monate Credit, oder gegen baar mit 16 Proc. Disconto gekauft. Die Kaufleute aber verkaufen dieselben gegen baar mit 3 bis 5 Proc. Disconto. — — Es ist allgemeiner Gebrauch in Bordeaux, alle kaufmännischen Papiere, welche in weniger als 30 Tagen zahlbar sind, als baares Geld zu betrachten, und es werden mit solchen Papieren alle Baarzahlungen abgemacht, wenn nicht ausdrücklich Münze bedungen ist.

Commissionsgebühren betragen zwischen Franzosen 2 Proc.; auf alle Arten von Geschäften zwischen Ausländern $2\frac{1}{2}$ Proc.; bei Proceßangelegenheiten 5 Proc.; auf Transito-Güter, wenn der Committent gegenwärtig ist, 1 Proc.; auf Bankgeschäfte $\frac{1}{2}$ Proc.

Courtage. — 1) Waarenmäkler bekommen auf Colonial- und die meisten andern Waaren $\frac{1}{2}$ Proc., auf nordische Produkte und verschiedene Landeserzeugnisse gewöhnlich 1 Proc., auf Anis $1\frac{1}{2}$ Proc. vom Werthe; auf Getreide 25 Centimes per Hektoliter. — 2) Wein- und Spiritusmäkler 2 Proc. auf Wein u. s. w. — 3) Geld- und Wechselmäkler für Wechsel auf Paris und alle fremden Plätze $\frac{1}{8}$ Proc., für Papiere auf Bordeaux $\frac{1}{4}$ Proc. — 4) Assecuranzmäkler $\frac{1}{8}$ Proc. — 5) Schiffsmäkler für Schiffe mit Ballast 50 Centimes per Tonne, für die Schiffe mit Ladung (en bloc, oder auf Rechnung des Rheders) 1 Franc per Tonne. Schiffbefrachtungen werden nach Tonnen oder Tonneau (Schifftonne) bedungen, welche als halbe Schiffslast gilt (ehemals für ganz Frankreich). Die neuere Bestimmung der Schiffstonne ist zu 1000 Kilogramm Gewicht.

Banken und Handels-Institute. Es giebt hier eine Zweigbank der Banque de France in Paris, eine Caisse de Commerce, mehrere Assecuranz- und Rhederei-Gesellschaften.

Die März-Messe beginnt am 1. März, die Herbst-Messe den 15. October; sie dauern beide 15 Tage.

Borneo,

eine der großen Sunda-Inseln, mit niederländischen Niederlassungen, namentlich Banjermassing, Succadana und Borneo, wichtig wegen der Ausfuhr von Pfeffer, Kampher, Zinn, auch Gold und Edelsteinen.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Batavia.

In Sambos wird der Reis nach Ganton oder Gantang gemessen, wovon 230 auf eine Last, oder circa 2825 holl. Troy-Pfund = circa 1390 Kilogramm = 3066⅔ Pfund engl. av. d. p. gerechnet werden.

Pfeffer mißt man nach dem Picol à 100 Kättis wie in Batavia. 1 Ganton Pfeffer = 16 Kättis = 20 holl. Troy-Pfund = 9,843 Kilogramm.

Diamanten, Gold, Silber und andere kostbare Artikel wiegt man mit dem Tael, der 39,768 Grammen schwer ist.

Boston,

Hauptstadt des Staates Massachusetts in den Vereinigten Staaten von America, an der gleichnamigen Bai im atlantischen Ocean, mit nahe an 150,000 Einwohnern; ausgebreitetem Ein- und Ausfuhrhandel.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. New-York.

Das Kapital der in dieser Stadt vorhandenen Banken belief sich 1855 auf circa 32 Millionen Dollars; die Noten-Circulation auf 8½ Millionen.

Botzen,

österreichische Handelsstadt im Tiroler Kreise Brixen am Eisack, durch Eisenbahn zunächst mit Verona verbunden — 9000 Einwohner. — Gerbereien, Schönfärbereien, Wachsbleichen, Spinnerei und Weberei, Kotzenfabrik.

Rechnungsart s. Wien. Der abusive Platz-Curs ist jedoch 25 % geringer, d. h. 100 Fl. Münze = 125 Fl. abusive Valuta.

Wechselcurse waren, an der Corpus Domini Messe 1857.

Augsburg,	20 Tage Sicht	99½	Fl. Conv.	für 100 Fl.	augsb. Conrt.
	90 „ „	98¼	„ „	„	do.
Wien,	20 „ „	95¼	„ „	„ 100 Fl.	Bank-Valuta.
	90 „ „	94	„ „	„	do.
Paris,	30 „ „	117	„ „	„ 300	Francs.

Venedig / Mailand	20 Tage Sicht	99 Fl. Conv.	für 300 österr. Liren.		
London,	90 "	" 10 "	" " 1 £ sterl.		

Geldcurse.

Südamerikan. Doppien	31 Fl.	30 Kr.	ein Stück.
Souvraind'or	13 "	34 "	
Louisd'or	8 "	52 "	
Genuesische Doppien	30 "	52 "	
20 Frs.-Stücke	7 "	49 "	
5 " "	1 "	57 "	
Conv. Species à 2 Fl.	2 "	— "	
Disaggio auf Banknoten	4½ %.		

Oeffentliche Curszettel werden übrigens von der Camera di Commercio nur zu den hiesigen vier Messen ausgegeben; außerdem richtet man sich nach den wiener Cursblättern.

Seit Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung sind die älteren Botzener Usanzen abgeschafft. — Meßwechsel müssen am 12ten Tage nach dem Anfange der Messe acceptirt oder protestirt werden.

Maaße und Gewichte.

I. Tiroler.

Längenmaaß. Der tiroler Fuß = 0,33412 Meter = 148,114 paris. Linien = 1,0646 preuß. Fuß = 1,0570 wiener Fuß. Die tiroler Klafter hat 6 solche Fuß.

Die tiroler Elle ist = 0,804165 Meter = 356,483 paris. Linien = 1,20576 preuß. Ellen = 1,03205 wiener Ellen.

Feldmaaß soll der Jauch oder Jauchard 1000 Quadratklafter = 360 Quadrat-Ruthen enthalten. Man bedient sich auch des Stochiacab von 800 Quadrat-Ruthen.

Getreidemaaß. Der tiroler Korn-Star = 1541 par. Kubikzoll = 30,58 Liter = 0,5563 preuß. Scheffel = 0,4972 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Die tiroler Maaß enthält = 40,87 par. Kubikzoll = 0,8108 Liter = 0,7081 preuß. Quart = 0,573 wiener Maaß.

Handelsgewicht. Das tiroler Pfund wiegt 562,902 Grammen = 11711,687 holl. As = 1,20352 zeither. preuß. Pfund = 1,125804 neue preuß. Pfund = 1,00516 wiener Pfund.

Medizinal- und Apothekergewicht wie Wien.

II. Botzner.

Längenmaaß. Die botzener Elle ist 790,4 Millimeter = 305,3 par. Linien. 100 botzener Ellen =

86,421 engl. Yard.	98,265 tyroler Ellen.
118,484 preuß. Ellen.	101,415 wiener "

Die botzener Brazze = 549,7 Millimeter = 243,7 par. Linien. 100 botzener Brazzen =

60,122 engl. Yard.	68,362 tyroler Ellen.
82,428 preuß. Ellen.	70,553 wiener "

Getreidemaaß. Der botzener Star ist gleich dem wiener halben

Metzen = 30,75 Liter = 1550,17 parif. Kubikzoll = 0,55948 preuß. Scheffel = 1,00563 tyroler Korn-Star.

Getränkemaaß. Der Yüren oder Ueren soll = 1 wiener Eimer; der Ziement = 1 wiener Seidel sein.

Oelmaaß ist der Muth von 124¼ preuß. = 114 nürnberger = 103¾ wiener Pfund = circa 58½ Kilogramm.

Handelsgewicht hält der Saum 4 Centner à 100 Pfund. Das botzner Pfund wiegt 501,0073 Grammen.

100 botzner Pfund =	107,140 zeither. preuß. Pfund =
110,476 engl. Pfund av. d. p.	100,2215 neue " "
50,111 franz. Kilogramm.	141,091 tyroler Pfund.
107,160 leipziger Pfund.	89,482 wiener "

Gold- und Silbergewicht ist die wiener Mark.

Messen werden 4 gehalten, zu je 15 Tagen an Dauer: 1) der Mittfastenmarkt, am ersten Tage nach dem Sonntage Oculi; 2) Corpus Domini, am ersten Werktage nach Frohnleichnam; 3) der Egibien-Markt, am ersten Werktage nach Mariä Geburt; 4) der Andreas-Markt, am 1. oder 2. December.

Bourbon, Insel,

die größte der maskarenischen Inseln, Colonie der Franzosen, seit 1848 la Réunion genannt, 42 □Meilen, mit nahe an 105,000 Einwohnern. Hauptorte St. Denis und St. Paul.

Münzen.

Die Regierung rechnet nach Francs zu 100 Centimes (s. Paris), der Handel aber nach (spanischen) Piastern à 100 Cents. Der ältere Colonial-Livre hat 20 Colonial-Sous, und 3 solcher Sous gehen auf einen wirklichen Sou, der Sou marqué genannt wird.

Der Piaster gilt eigentlich nur 10, wird aber im Handel gewöhnlich zu 11 Colonial-Livres gerechnet.

Unter Karl X. wurden auch Kupfermünzen zu 10 und 5 Centimes eigens für die Colonien geprägt.

Rechnet man 20⅝ spanische Piaster auf ein Vereinspfund, so stellt sich der Werth eines Colonial-Livre auf circa 4 Sgr.

Die **Maaße** und **Gewichte** sind die des Mutterlandes.

Bank. Bei Gelegenheit der Errichtung von Colonialbanken (1851), erhielt auch la Réunion eine solche Anstalt. Sie giebt Noten zu 25, 100 und 500 Frs. aus und macht alle Arten Bankgeschäfte. — Fond 3 Millionen Frs. in Actien à 500 Frs. — Divid. v. 1854: 33 Frs. 63 Cts. per Actie. Sitz in St. Denis.

Braunschweig,

Hauptstadt des gleichnamigen Herzogthums, an der Ocker und durch Eisenbahnen zunächst mit Magdeburg und Hannover verbunden; 42,000 Einwohner. — Fabriken mancherlei Art und Handel mit Landesproducten.

Münzen.

Braunschweig rechnet seit 1858 in
Thalern zu 30 Groschen à 10 Pfennigen, im 30 ℛfuße. — Vorher rechnete man hier nach Thalern à 24 Gutegroschen à 12 Pfennige; noch früher nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennige à 2 Heller; auch nach Mariengulden à 20 Mariengroschen, wovon 21⅜ Stück auf die kölnische Mark fein Silber gingen.

Ausprägungen waren zeither in Gold: Wilhelmsd'or (auch doppelte) zu 35⅙ Stück auf die Münzmark zu 21½ Karath fein; in Silber: Stücke zu 2, 1 u. ⅙ Thaler im 14 ℛfuße; in Silberscheidemünze: Stücke zu 1 Gutegroschen und zu 6 Pfennige im 16 ℛfuße; in Kupfer: Stücke zu 2 u. 1 Pfennig. Die neueren Ausprägungen werden diejenigen des Vereins vom 24. Januar 1857 sein (s. Berlin).

An Papiergeld giebt es 600,000 Thlr. in Bankzetteln der herzogl. Leihhaus-Anstalt zu 1, 5 u. 20 Thlr. Ferner 400,000 Thlr. in Darlehnsbankscheinen à 1 und 5 Thlr. — Endlich Noten der braunschweiger Bank (s. unten).

Im Wechselverkehr richtet sich Braunschweig fast nur nach der Berliner Börse. Seit 1849 gilt hier die allgemeine deutsche Wechselordnung. Die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme eines Meßwechsels ist vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zulässig; der Verfalltag ist Mittwoch in der Meßwoche.

Staatspapiere. Obligationen zu 1000, 500, 100 und 50 Thlr. zu 4, 3½ und 3 % mit jährlichen und halbjährlichen Coupons, theils auf Courant, zum Theil auf Gold lautend.

Maaße und Gewicht.

Das durch ein Gesetz vom 30. März 1837 für das ganze Herzogthum Braunschweig verordnete, und vom 1. Januar 1838 an eingeführte, gleichförmige Maaß und Gewicht ist folgendes:

Längenmaaß. Der Fuß (Werkfuß) hat 12 Zoll à 12 Linien und ist 126,5 alte pariser Linien, oder 285,3624 Millimeter lang.

100 braunschweiger Fuß =

28,536	Meter.	114,145	großh. hess. Fuß.
97,674	bayrische Fuß.	90,922	preußische "
95,121	badische "	99,606	würtemb. "
100,264	frankftr. "	90,275	wiener "
97,795	hannöv. "	99,631	hamburger "
95,121	neue nassauische Fuß.	101,013	leipziger "
93,625	engl. Fuß.		

Die Elle enthält 2 Fuß, und ist daher 570,725 Millimeter = 253 alte pariser Linien.

100 braunschweiger Ellen =

57,073	Meter.	62,416	engl. Yard.
95,121	großh. hess. Ellen.	95,121	badische Ellen.
104,280	frankftr. "	85,574	preuß. "
98,514	baierische "	92,916	würtemb. "
97,695	hannöv. "	73,246	wiener "
98,622	bremer "	101,013	leipziger "
99,632	hamburger "	95,121	neue nassauische Ellen.

Die Ruthe ist 16 Fuß, mithin 4,565798 Meter. Dieselbe wird zum Gebrauche beim Feldmessen in Zehn- und Hunderttheile eingetheilt.

Das Bergbau-Lachter enthält 80 Zoll 8¼ Linien braunschweiger Maaß; das sind 1,919259 Meter = 850,8 pariser Linien. Es wird in 8 Spann, der Spann in 10 Lachterzoll, der Zoll in 10 Primen und die Prime in 10 Secunden eingetheilt.

Die Meile hält 1625 Ruthen od. 26000 Fuß; das sind 7419,42 Meter.

Der Haspelfaden ist 3¾ Ellen und daher 2,140219 Meter. Der Lopp enthält 10 Gebind à Faden, und hat also eine Länge von 3375 Ellen. (Siehe unter zählende Güter.)

Flächenmaaß. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuß à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien. 100 Quadratfuß = 8,14316933 Quadrat-Meter.

Feldmaaß. Der Feldmorgen hat 120 und der Waldmorgen 160 Quadratruthen. Die Quadratruthe enthält 20,84652 Quadratmeter.

Körpermaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien = 0,0232375393 Kubikmeter = 0,677928825 pariser Kubikfuß.

Der Kubikfuß ist die Einheit für Brennholz, Holzkohlen, Stein- und Braunkohlen, Torf, Erze, Eisenstein, gebrochene und geradete Steine und andere trockene Materialien. Das Malter Brennholz enthält 80 Kubikfuß oder 1,859 Kubikmeter oder Sterne, und die Karre Holzkohlen 100 Kubikfuß oder 2,3238 Kubikmeter oder Sterne.

Das Erz-, Eisenstein-, Steinkohlen- u. Braunkohlen-Maaß hat 2 Kubikfuß braunschw. = 0,046475 Kubikmeter oder Sterne Inhalt, und besteht aus einem 16 Zoll, im Lichten, weiten Cylinder.

Steine, Sand, Erde und dergleichen Materialien werden nach Schachtruthen zu 256 Kubikfuß braunschw. = 5,94881 Kubikmeter oder Sterne berechnet.

Getreidemaaß. Der Wispel hat 40 Himten, der Himten hat 4 Vierfaß à 4 Metzen. Der Himten hat einen Rauminhalt von 2316 braunschweiger Kubikzoll = 31,14477 Liter = 1570,08316 paris. Kubikzoll.

100 braunschweiger Himten =

31,145	Hektoliter.	10,711	engl. Imp.-Quarter.
97,328	großh. hess. Simmer.	57,667	preußische Scheffel.
84,040	baierische Metzen.	103,816	badische Doppelsester.
108,575	frankftr. Simmer.	140,587	würtemb. Simri.
100,015	hannöv. Himten.	50,642	wiener Metzen.
42,048	bremer Scheffel.	59,154	hamburger Faß.
29,975	dresdner "	31,145	neue nassauer Malter.

Flüssigkeitsmaaß. Ein Anker enthält 40 Quartier, eine Ohm 160, ein Oxhoft 240, und eine Tonne 108 Quartier.

Das Quartier ist die Einheit der Flüssigkeitsmaaße und faßt zwei braunschweiger (oder preuß.) Pfund destillirtes Wasser bei 15 Grad Wärme nach Reaumür. Es enthält daher 69,66595 braunschweiger Kubikzoll oder 0,936843 Liter = 47,228557 pariser Kubikzoll.

100 braunschweiger Quartier =

93,684	Liter.	20,600	engl. Imp.-Gallon.
46,842	großh. hess. Maaß.	81,818	preuß. Quart.
87,635	baierische „	62,456	badische Maaß.
52,253	frankftr. Eichmaaß.	50,997	würtemb. Helleichmaaß.
96,236	hannöv. Quartier.	66,207	wiener Maaß.
29,081	bremer Stübchen.	105,185	hamburger Quartier.
46,842	neue nassauer Maaß.		

Handelsgewicht. Die Schiffslast hat 4000 Pfund. Der Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen. 1 braunschweiger Centner = hannöv. Centner = $\frac{10}{11}$ preuß. Centner.

Das Pfund ist dem zeither. preußischen Pfunde gleich, wiegt mithin 467,711 Grammen, siehe Berlin.

100 Handelspfund oder 1 braunschweiger Centner =

46,771	Kilogramm.	93,542	badische Pfund.
93,542	großh. hess. Pfund.	83,520	baierische „
99,957	frankftr. leichte Pfund.	99,996	würtemb. „
92,552	„ schwere „	83,518	wiener „
100,000	hannöv. Pfund.	93,542	neue preuß. Pfund.
103,111	engl. Pfund av. d. p.		

Neues braunschweiger Gewicht. Seit dem 1. Juli 1858 ist das Pfund zu 500 Grammen (siehe Berlin) eingeführt. Dieses Pfund wird eingetheilt in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm und ist 6,9036 Procent schwerer als das seitherige Pfund, das dem preußischen gleich war.

Gold-, Silber-, Münz- und Probiergewicht ist das preußische; siehe Berlin. Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein und trägt als Stempel einen aufgerichteten Löwen.

Juwelengewicht und **Apothekergewicht** } ist das preußische; siehe Berlin.

Zollgewicht ist das des preußisch-deutschen Zollvereins. Siehe Zollvereins-Staaten.

Zählende Güter. 1 Pack Tuch hat 10 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen. — 1 Last Hering hat 12 Tonnen; 1 Last Salz und Butter 18 Tonnen. Die Tonne Butter groß Band wird zu 280 Pfund, klein Band zu 224 Pfund Netto gerechnet.

Das Bund Garn hat 20 Lopp zu 10 Gebinden. Der Werklopp (Hausgarn) wird zu 1000, der Kauflopp zu 900 Haspelfaden gerechnet. Das Mandel hält 15 Ellen, die Stiege hat 20, das Schock 60, die Webe 72 Ellen.

Platzgebräuche. Gewichtswaaren werden per Pfund oder per Centner verkauft. Rüböl per Pipe von 820 Pfund, Baumöl per Cent-

ner. — Garn nach dem Bund und der verhältnißmäßigen Schwere desselben in Pfunden, in hamburger Banco-Valuta.

Tara. Bei Wolle und den übrigen Waaren wird die wirkliche Tara angerechnet. Die Waaren-Courtage beträgt ½ Procent, sowohl Seitens des Ver- als des Ankäufers.

Banken. Die herzogl. Leihhaus-Anstalt ist zugleich Leih- und Depositenbank. Ihre Noten werden unter gewöhnlichen Verhältnissen bei den Leihhaus- und Kreiskassen gegen baares Geld umgewechselt; letztere sind aber nicht dazu verpflichtet.

Die herzogl. Leihhäuser sind ebenfalls zugleich Darlehns-Banken. Ihre Noten sind vom Staate garantirt.

Die seit 1853 hier bestehende Actien-Bank beruht auf einem Fond von 3 Millionen Thalern, in Actien à 200 ℛ. — Nachdem 140 ℛ eingezahlt waren, wurden Actien à 100 ℛ Litt. A. und Interims-Actien Litt. B. à 40 ℛ ausgegeben. Die Bank giebt Zettel zu 10 ℛ in Courant und Gold aus. Sie discontirt, leihet aus, nimmt Depositen an ꝛc. und macht Contocorrent-Geschäfte.

Auf die Actien Litt. B. ist am 31. Dezember 1855 die letzte Einzahlung geleistet. Zwei Millionen des Grundkapitals sind gleich anfangs emittirt worden. Die dritte Million wird nach und nach pro rata an die alten Actionäre pari, gegen Vorzeigung der Actien zur Abstempelung ertheilt; da die neuen Actien immer bei der nächsten Emission mit partizipiren, so kommt es, daß die Documente verschiedene Anzahl von Stempeln tragen, ohne im Werthe von einander verschieden zu sein.

Außerdem befindet sich hier die „Braunschweiger allgem. Versicherungsanstalt.“

Messen. Es werden jährlich hier 2 Messen gehalten; diese beginnen am jedesmaligen Sonntage vor dem 2. Februar resp. 10. August und dauern bis zum 2ten darauf folgenden Donnerstag.

Die beiden hiesigen Wollmärkte werden am 1. Juli und am 7. August abgehalten.

Bremen,

freie Handelsstadt an der Weser und durch Eisenbahn zunächst mit Hannover verbunden, 60,000 Einw., mit Gebiet 89,000 Einw., wichtig durch Export- und Importhandel, durch Speditions- und Commissionsgeschäft, sowie durch Vermittlung der Auswanderung und durch Rhederei.

Münzen.

Bremen rechnet nach Thalern à 72 Groten à 5 Schwaren. Dieser Thaler wird nicht geprägt, sondern er ist ein ideelles Fünftel zeither des Louisd'or oder der Pistole, wie sie in Hannover, Braunschweig, Hessen, Dänemark geprägt wurden oder werden.

In neuester Zeit ist festgesetzt worden, daß 84 Louisd'or à 5 ℛ also 420 ℛ Gold auf ein neues Münz-Pfund feines Gold gehen sollen, wonach die Gold-Krone der deutschen Münz-Convention sich auf $8\frac{4}{10}$ Thaler

Gold berechnet. Nimmt man den Preis eines Pfundes feinen Goldes zu 458 ℛ im 30 ℛfuße an, so stellt sich der Werth eines bremer Goldthalers auf 1 ℛ $2\frac{2}{3}$ Sgr im 30 ℛfuße,
„ $163\frac{1}{3}$ österr. Hundertel,
„ 114 Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße,
„ $34\frac{2}{3}$ Schilling Banco, oder es berechnen sich:
100 ℛ Gold auf 109 ℛ im 30 ℛfuße,
5 „ „ „ 10 Mk $12\frac{1}{2}$ ß Banco.
100 £ sterl. „ nahe an $613\frac{7}{8}$ ℛ Gold.

Geprägt werden, jedoch nur als Ausgleichungs- nicht als Zahlmittel in Silber: Stücke zu 36, 12, 6 und 1 Groten (s. d. Tabellen); in Kupfer: Stücke à $2\frac{1}{2}$ und 1 Schwaren.

Von fremden Münzen circuliren hier, außer verschiedenen deutschen Pistolen, auch engl. Sovereigns zu 6 ℛ 10—12 Groten, 20 Frs.-Stücke zu 4 ℛ 65 Groten.

In Silber preuß. Thaler zu 63—64 Groten, holländ. Gulden zu 37—88 Groten. (Siehe außerdem den Curszettel.)

Wechselcurse (im Mai 1857).

Hamburg,	k. S.	138 ℛ	Gold m. o. w. für 300 Mark Banco.
do.	2 Mt.	136 „	„ desgl.
do.	3 „	135 „	„ desgl.
Amsterdam,	k. S.	129 „	„ m. o. w. für 250 Fl. holl. Courant.
do.	2 Mt.	128 „	„ desgl.
London,	k. S.	614 „	„ für 100 £ sterl.
do.	2 Mt.	607 „	„ desgl.
Wien,	2 „	115 „	in Bank-Valuta (2 ℛ = 3 Fl.) für 100 ℛ Gold.
Augsburg,	2 „	108 „	augsb. Court. (2 ℛ = 3 Fl.) „ 100 „ „
Frankfurt,	2 „	51 „	Gold für 100 Fl. S. W.
Paris,	k. S.	17—18 Grot	für 1 Franc.
do.	2 Mt.	17 Grot	desgl.

Berlin, Cöln, Elberfeld, Breslau, Leipzig, Dresden } 2 Mt. 111 ℛ m. o. w. im 30 ℛfuß für 100 ℛ Gold.

Preußische Bankwechsel 2 Mt. $110\frac{1}{2}$ ℛ im 30 ℛfuß für 100 ℛ Gold.
New-York k. S. 79 Cents für 1 ℛ Gold.
do. 60 T. S. $82\frac{1}{2}$ „ desgl.
New-Yorker Coupons 1 ℛ 16 Grot Gold für 1 Dollar.

Geldcurse.

Preuß., braunschw. u. sächs. Kassen-Anw. 110 ℛ Papier für 100 ℛ Gold.
Diverse andere Kassen-Anweisungen $110\frac{1}{2}$ „ desgl.
Klingend Courant . . . . 110 ℛ für 100 ℛ Gold.
Eagles, à 10 Dollars . . 1 ℛ 18—19 Grot „ 1 Dollar.
Disconto für Wechsel 6 %.
Zinsfuß für Lombard 7 %.

Zuweilen findet man notirt an Goldmünzen: Engl. Sovereigns zu 6 ℛ 6 Grot; Friedrichsd'or zu 5 ℛ 10 Grot; holl. Ducaten zu 2 ℛ 60 Grot; russ. halbe Imperialen 4 ℛ 65 grot; niederl. 10 Fl.-Stücke zu 5 ℛ 3 Grot; amerik. Doublonen zu 20 ℛ 40—50 Grot; spanische Doublonen zu 21 ℛ 30—40 Grot. — An Silbermünzen: preuß. Thaler zu 65—66 Grot, ⅙ Stücke zu 5¼ Grot; süddeutsche und holländ. Gulden 37 Grot; 5 Frs.-Stücke 1 ℛ 16 Grot; nordamerik. Dollars 1 ℛ 21 bis 22 Grot u. s. w.

Curse der Staatspapiere und Actien.

Bremen 3½ % Oblig. in Appoints von 100—1000 ℛ.	84 ℛ	Gold für 100 ℛ	nominell.
do. 4½ % Obl. in App. bis 3000 ℛ	100½ ℛ	„ „	desgl.
do. Bankactien incl. Zinsen	118	„ „ „	desgl.
Norddeutscher Lloyd (s. unten)	90	„ „ „	desgl.
Braunschw. Bankactien	129	„ „ „	desgl. (wobei 100 ℛ Gold für 111 ℛ Courant gerechnet werden)

Obige bremer Staatspapiere rühren von verschiedenen Anleihen seit 1846 her, die neuesten von einer Anleihe (1855) von 400,000 ℛ, wovon sich der Staat das Kündigungsrecht von 1861 an vorbehalten hat.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung gilt auch hier seit 1849; die Einführungsverordnung beabsichtigt die Regelung des bremischen Wechselverkehrs (nur für Bremen von Interesse).

Der Wechselstempel beträgt 4 Grot von 100 ℛ, doch schon von 25 ℛ ist 1 Grot zu bezahlen und über 25 ℛ betragende Summen werden als mehr stempelpflichtig angesehen, so daß von 126 ℛ also 6 Grot von 151 also 7 Grot zu bezahlen sind.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß wird in 10 und auch in 12 Zoll eingetheilt, und ist 0,28935 Meter = 128,268 par. Linien lang.

100 bremer Fuß =

28,935	Meter.	94,933	engl. Fuß.
99,140	baierische Fuß.	115,740	großh. hess. Fuß.
96,450	badische „	92,193	preußische „
101,400	braunschw. „	100,998	würtembg. „
99,060	hannöv. „	91,537	wiener „

Die Ruthe hat 16 Fuß, bei Grabenarbeiten 20 Fuß.

Das Klafter hat 6 Fuß.

Die Elle ist der doppelte Fuß = 0,57870 Meter = 256,535 par. Linien.

100 bremer Ellen =

57,870	Meter.	96,450	neue nassauer Ellen.
96,450	großh. hess. Ellen.	63,289	engl. Yard.
69,471	baierische „	86,769	preußische Ellen.
105,737	frankfurter „	94,215	würtembg. „
82,766	„ brabant. Ellen.	74,269	wiener „
48,959	„ Stab.	99,060	hannöv. „
101,024	hamburger Ellen.	101,400	braunschw. „
		102,424	leipziger „

Digitized by Google

Die bremer-brabanter Elle ist 1⅕ bremer Ellen = 0,66444 Meter = 307,842 pariser Linien. Demnach sind 5 hiesige brabanter Ellen = 6 bremer Ellen.

100 bremer-brabanter Ellen =

121,6769	braunschw. Ellen.	118,8724	hannöv. Ellen.
75,9463	engl. Yards.	122,9098	leipziger "
126,8847	frankfurter Ellen.	104,1235	preußische "
121,2297	hamburger "	89,1231	wiener "

Flächenmaaß. Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll oder 100 Quadrat-Decimalzoll und ist = 0,0837234 Quadrat-Meter = 0,79343 par. Quadratfuß = 0,84995 preuß. Quadratfuß = 0,83790 wiener Quadratfuß.

Körpermaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll oder 1000 Kubik-Decimalzoll und ist = 0,02422537 Kubik-Meter = 0,706748 par. Kubikfuß = 0,78359 preuß. Kubikfuß = 0,76699 wiener Fuß.

Brennholzmaaß ist zweierlei, nämlich der Faden und das Repp. Der Faden ist 6 Fuß hoch und eben so breit und die Scheitlänge 2 Fuß, mithin der Kubikinhalt 72 Kubikfuß, oder 1,7442 franz. Sterne. Das Brennholz, welches nach dem Repp gemessen wird, ist gewöhnlich 4½ Fuß lang. Der Holzhaufen wird mit einer 17½ Fuß langen eisernen Kette umspannt, wobei noch so viel zugegeben wird, als man mit der Hand umspannen kann. Dieses Repp enthält ungefähr 2,45 Sterne.

Getreidemaaß. Die Last hat 40 Scheffel à 4 Viertel à 4 Spint. Der bremer Normal-Scheffel hält 74,103873 Liter = 3735,7569 pariser Kubikzoll.

100 bremer Normal-Scheffel =

74,104	Hectoliter.	25,485	engl. Imp.-Quarter.
247,013	bad. Doppel-Sester.	199,960	baierische Metzen.
231,575	großh. hess. Simmer.	258,337	frankfurter Simmer.
134,830	preuß. Scheffel.	120,495	wiener Metzen.
334,510	würtemb. Simri.	237,881	hannöv. Himten.
281,500	hamburger Himten.	237,934	braunschw. "

Das Bräu Malz hat 45, die Tonne Salz 3⅓ Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder Rheinwein hat 6 Ohm, die Ohm hat 4 Anker oder 45 Stübchen oder 180 Quart. Der Anker hat 45 Quart, das Stübchen 4 Quart und das Quart 4 Mingel oder Mengel.

Das Stübchen Weinmaaß hält 3,22144 Liter = 162,40 paris. Kubikzoll.

Ein Oxhoft ist 1½ Ohm. Der Franzwein und Branntwein werden nach Oxhoften zu 30 Vierteln im Großhandel verkauft.

100 bremer Stübchen =

322,144	Liter.	344,322	dresdner Kannen.
161,072	großh. hess. Maaß.	70,903	engl. Imp.-Gallon.
301,342	baierische "	214,763	badische Maaß.
179,679	frankfurter Eichmaaß.	281,341	preuß. Quart.
165,460	hannöv. Kannen.	175,359	würtemb. Helleichmaaß.
343,861	braunschw. Quartier.	227,661	wiener Maaß.
		361,695	hamburger Quartier.

Die Tonne Biermaaß ist 45 Stübchen oder 180 Quart à 4 Mingel. Die halbe Tonne muß 23, und die Viertel-Tonne 12 Stübchen halten.

Das Stübchen Biermaaß hält 3,77154 Liter = 190,13 par. Kubikzoll, folglich das Quart 0,94288 Liter = 47,530 par. Kubikzoll; die Tonne hingegen = 169,719 Liter.

Oel und Thran werden im Großen nach Tonnen zu 216 Pfund netto, die feineren Oele aber zu 100 Pfund verkauft. Die Tonne Thran hält 6 Steken oder Stechkannen à 16 Mingel. Beim Verkauf im Kleinen wird für ein Pfund Thran ein Maaß gebraucht, welches 0,55152 Liter = 27,80 par. Kubikzoll enthält.

Handelsgewicht. Der Centner hat 116 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen = 128 Quentchen à 4 Orth.

Das Pfund ist im Jahre 1818 durch eine Verordnung auf 498,5 Grammen festgesetzt worden (s. unten).

Der Centner wiegt daher 57,826 Kilogramm.

100 Pfund bremer Handelsgewicht =

49,850	Kilogramm.	109,899	engl. Pfund av. d. p.
99,700	großh. hess. Pfund.	106,582	zeither. preuß. Pfund =
89,018	baierische „	99,7	neue „ „
106,579	würtembrg. „	89,016	wiener „
89,645	frankfrt. schw. „	106,537	frankfrt. leichte „
106,582	braunschw. „	99,700	badische „
106 582	hannöv. „	102,959	hamburger „
102,843	lübecker „	106,602	leipziger „

Ein Pfund schwer (oder ein Landfracht-Centner) enthält 308 Pfund = 153,54 Kilogramm.

Die Schiffslast wird zu 4000 Pfund gerechnet, oder 100 bremer Kubikfuß.

100 Pfund Handelsgewicht = 106 Pfund Krämergewicht.

Der Stein Flachs hat 20 ℔, der Stein Wolle und Federn 10 ℔.

Die Wage Eisen = 120 Pfund.

Das gedachte Krämergewicht darf nur von Mitgliedern der Krämergilde gebraucht werden bei dem Verkaufe von einem Pfunde und darunter.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die alte kölnische Mark.

Probirgewicht ist das in ganz Deutschland gebräuchliche kölnische. Verarbeitetes Silber muß 12 Loth Feingehalt haben.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Neues Gewicht.

Vom 1. Juni 1858 an ist das Pfund zu 500 Grammen eingeführt. Der Centner wird in 100 Pfund, das Pfund in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgrammen getheilt. Dieses neue Pfund ist nur um $\frac{3}{10}$ Procent schwerer als das zeitherige bremer Pfund.

Unter Wegfall eines besondern Medizinalpfundes wird die Unze von 6 Quint an Gewicht eingeführt; diese Unze wird wie zeither, in 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Grän getheilt.

Die neue Medizinal-Unze ist nahe an $\frac{8}{10}$ Procent schwerer als die alte.

Digitized by Google

Stückgüter. Die Last Heringe, Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen. Die Last Salz muß 4000 Pfund wiegen. Die Last Bücklinge hat 20 Stroh zu 125 Stück = 2500 Stück.

Die Tonne Butter, bucket Band, hält netto 300 Pfund, schmal Band netto 220 Pfund.

Der Riem Packpapier hat 2 Ries. Das Ries 20 Buch. Das Buch graue Makulatur hat 18 Bogen, weiße Makulatur und Schreibpapier 24 Bogen.

Der Zehnling Felle = 10 Stück.

Der Lop oder Lopf (Stück) Leinengarn hat 10 Gebinde zu 90 Faden à 3¾ Ellen Haspellänge.

Platzgebräuche. Die meisten Waaren werden per 100 Pfund oder per 1 Pfund verkauft, und zwar gewöhnlich zu 3 Monat Zeit; Zucker und Tabak aber auf 4 Monat Zeit, gegen acceptirte Wechsel. Bei baarer Zahlung findet ein conventioneller Disconto oder Dekart statt.

Man verkauft: Citronen und Orangen per Kiste; Rosinen per 100 Pfund, Muskateller per Kiste; Getreide, Bohnen und Erbsen per Last von 40 Scheffeln; Leinsaamen, deutschen und russischen per Tonne, amerikanischen per Faß; Rappssaamen per Last; Lein- und Rappsöl-Kuchen zu 2040 Pfund; Flachs, Uelzer per Stein von 20 Pfund, archangelscher per 100 Pfund; — Matten per Bund von 10 Stück; — Branntwein, Sprit und Rum per 30 Viertel; — Weine, franzöf. per Oxhoft, — Benicarlo, Korsika, Teneriffa, Madeira und Portwein per Pipe, — Malaga, Xeres und Pedro-Ximenes per Both; Ingber, ostind. per 100 Pfund, candirter per Topf; Kajeputöl per Bouteille; Mahagonyholz per Quadratfuß von 1 Zoll Dicke; — Lohe per Tonne von 110 Pfund; Pech und Theer per Tonne; — Thran per Tonne von 216 Pfund netto; — Seife, grüne per ¼ Tonnen, andere per 100 Pfund; — amerikanische Hirschfelle per 1 Stück; Kalbfelle, Ochsen- und Kuhhäute per 1 Pfund; Pferdehäute, Bock- und Ziegenhäute per 10 Stück; — Ochsenhörner und Hornspitzen per 100 Stück; — Castoreum, moskow. per Unze, canad. per Pfund; Moschus per Unze; — Heringe per Tonne; — Sardellen per Anker; — Salz, preuß. und engl. per Last von 40 Scheffel, lüneburger per 48 Scheffel, portugiesische per 100 Pfund; — Stahl, schwed. per Faß, bergisch. per Pfund und per Faß; Stahl in Stangen per 100 Pfund; — Eisen per Wage von 120 Pfund; Eisenblech, schwed. per Kiste, engl. per 100 Pfund; — engl. Bleche per Kiste von 225 Tafeln; — Steinkohlen per Last.

Tara. Bei den meisten Waaren wird die reine (wirkliche) Tara in Abrechnung gebracht. — Bei nachbenannten Artikeln wird die Tara berechnet wie folgt: Butter: butjadinger reine Tara, ostfriesl. mit Deckel 12 ℔, ohne Deckel 10 ℔; — Korinthen 14 Proc., auch 16 Proc.; — Terpentinöl, bayonner 120 ℔ auch reine Tara; — Orleans, Cayenner 18 Proc. und 4 Proc. für die Blätter; — Quercitron 12 Proc.; — Succade 3½ ℔ per Schachtel; — Thee: Congo und Souchong 22 ℔ per ¼ Kiste, 12 ℔ per ⅛ Kiste, Imperial, Haysan, Haysanskin und Tonkay 20 ℔ per ¼ Kiste, 12 ℔ per ⅛ Kiste, 6 ℔ per $\frac{1}{16}$ Kiste; — Tabak: Virgini, Kentucky und Stengel 110 ℔ per Faß, wenn aber die wirkliche Tara über 120 ℔ beträgt, wird

das Uebergewicht besonders vergütet, Domingo und Havanna 10 ℔, Cuba 13 ℔ per Serone, Columbia 9, auch 10 ℔ per Pack, Portorico in Päcken unter 150 ℔ 3 ℔, in Päcken über 150 ℔ 4 ℔ per Sack, Negrosbead 30 auch 31 ℔ per Faß.

Gutgewicht wird nicht gegeben.

Die Waaren-Courtage wird mit ¼ Proc. vom Käufer und Verkäufer entrichtet.

Waizenmehl wird per 100 ℔ verkauft.

Banken.

Die zeitherige Disconto-Kasse in sich aufnehmend entstand 1856 die Bremer Bank mit einem Fond von 2½ Millionen Thaler in Actien à 250 Thaler Gold, unter Vorbehalt der Verdoppelung. Sie macht Geld-, Wechsel-, Giro-, Kassir-, An- und Darleihe-, sowie Depositen-Geschäfte und giebt Noten aus. Die kleinsten Noten à 5 Thlr. Gold dürfen den 10ten Theil des Actien-Capitals, der Gesammtbetrag der Noten den Betrag des eingezahlten Actien-Capitals nicht übersteigen; ein Drittel muß in Baarem oder Barren vorräthig sein. —

Auch die braunschweiger Bank hat eine Agentur in Bremen.

Der Creditverein trat 1857 ins Leben. Der Wirkungskreis der Gesellschaft umfaßt die Uebernahme der Garantie für den richtigen Eingang jeglicher gegen bremische Staatsgenossen im bremischen Staat fällig werdender Forderungen.

Das Grund-Capital ist auf 500,000 Thlr. Gold festgestellt und in 200 Actien von 2500 Thlr jede eingetheilt. Auf jede Actie werden 500 Thlr. baar eingezahlt und für den Rest von 2000 Thlr. eine notariel beglaubigte Obligation gezeichnet. Die Direktion, welche ihr Amt unentgeldlich versieht, besteht bis zum Jahre 1859 aus den Gründern dieser Gesellschaft.

Im Jahre 1857 erschien das Statut des norddeutschen Lloyd. Die Weser-Hunte-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die Schleppschifffahrts-Gesellschaft auf der Unterweser, die Gesellschaft für eine Dampfschleppschifffahrt auf der Oberweser, die vereinte allgemeine Assecuranz-Anstalt für die Oberweserschifffahrt, vereinigten sich, unter Hinzuziehung sonstiger Capitalisten, um eine neue Gesellschaft unter der Firma Norddeutscher Lloyd zu bilden. Das Capital besteht aus 4 Mill. Thlr. Gold in Actien zu 100 Thlr. — Diese Gesellschaft wird durch neu zu erbauende 4 Schrauben-Dampfschiffe der besten Construction den Verkehr mit New-York vermitteln, — sowie den Verkehr mit England durch 12 fernere Dampfschiffe; sie wird Schiffswerften, Maschinenfabriken und Werkstätten anlegen und dem bereits in Hand genommenen Verkehr auf der Weser durch Dampfschiffe ihre besondere Sorge widmen; auch See-Assecuranzen übernehmen und außerdem die Abfertigung 2 amerik. Dampfer der Vanderbilt-Linie, welche den Postdienst vermitteln.

An **Handels-Instituten** giebt es hier noch mehrere Schifffahrts- und Assecuranz-Gesellschaften. Ueber die Bedingungen, unter welchen die bremer Seeversicherungs-Gesellschaften auf Versicherungen eingehen, hat unter dem 1. Januar 1854 eine Vereinbarung Statt gefunden.

Die bremer Rhederei-Gesellschaft (Statut von 1857), Fond: 1 Million Thaler in Actien à 200 Thlr. Gold; vor der Hand ist nur die Hälfte emittirt worden.

Brescia,

Handelsstadt in der Lombardei, durch Eisenbahn mit Mailand und Venedig verbunden, 35,000 Einwohner. — Seidenspinnerei, Waffenfabriken, Oel- und Papiermühlen, Gerbereien, Eisenwerke.

Münzen und Rechnungsart, s. Mailand.

Maaße und Gewicht.

Bei den Behörden sind die neuen metrischen Maaße und Gewichte, im Handel und gewöhnlichen Verkehr aber fortwährend die hiesigen im Gebrauch, wie solche nachfolgend verzeichnet sind:

Längenmaaß. Der Pied (gewöhnliche Fuß) hat 12 Dita (Zoll) und mißt = 0,47547 Meter = 210,773 paris. Linien. (Der Stundenfuß = 0,330705 Meter; der Bildhauerfuß = 0,294668 Meter.)

Der Cavezzo hat 6 gewöhnliche Fuß; der Passo 12 Fuß.

Ellenmaaß giebt es zweierlei:

1) Der Braccio da Panno oder die Tuch- (Wollen) Elle = 0,674124 Meter = 298,836 paris. Linien.

100 Braccio da Palmo oder Tuch-Ellen =

73,724 engl. Yards.	101,077 preuß. Ellen.
67,412 franz. Meter.	98,993 venet. Woll-Ellen.
113,310 mailänd. Ellen.	86,515 wiener Ellen.

2) Der Braccio da Seta e Tela (Seiden u. Leinwand-Elle) = 0,640383 Meter = 283,879 paris. Linien.

100 Braccio da Seta e Tela (Seiden- und Leinwand-Ellen) =

70,034 engl. Yard.	96,018 preuß. Ellen.
64,038 franz. Meter.	100,310 venet. Seiden-Ellen.
107,638 mailänd. Ellen.	82,185 wiener Ellen.

Feldmaaß. Der Pio hat 400 Quadrat-Cavezzi; das sind 32,554 Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaaß. Die Soma hat 42 Quarte zu 48 Coppi, und ist = 1,4592 Hektoliter oder neue lombard. Some. Der Carro hat 10 Some oder Sacchi.

Flüssigkeitsmaaß. Der Carro hat 12 Zerle à 4 Serchi à 9 Pinte à 2 Boccali. Die Zerla von 72 Boccali = 49,7427 Liter oder neue lombard. Pinte.

Handelsgewicht. Der Peso hat 25 Libbre. Die Libbra (Pfund) hat 12 Oncie (Unzen) à 16 Drachmen, und wiegt 320,812 Grammen.

100 Libbre (Pfund) von Brescia =

70,727 engl. Pfund av. d. p.	32,081 franz. Kilogramm.

98,169 mailänd. leichte Pfund. | 67,256 venet. schwere Pfund.
63,592 zeitber. preuß. " = | 57,286 wiener Pfund.
64,1624 neue " "
Der Paro ist = 312 Libbre.

Gold= und **Silbergewicht** ist der mailänder Marco.

Platzgebräuche. Die Courtage bei Seiden-Geschäften wird mit 2 Soldi per Pfund von Verkäufer und Käufer bezahlt.

Messe vom 6. bis 18. August.

Breslau,

Hauptstadt der preuß. Provinz Schlesien, 121,500 Einwohner, an der Oder und an Eisenbahnen nach allen Richtungen gelegen; wichtig durch Fabrikwesen, Speditions-Geschäft und Handel mit Wolle, Leinen, Getreide, Metalle, namentlich Zink, Eisen 2c.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Berlin.

Man nennt die Silbergroschen hier auch Böhmen.

Papiergeld. Noten der städtischen Bank zu 1, 5, 25 und 50 ℛ.

Wechsel=Curse, s. Berlin.

Geld=Curse im Mai 1857:
Ducaten, 94—95 Sgr. für 1 Stück.
Louisd'or, 110 ℛ m. o. w. Court. für 20 Stück.
Polnisches Papiergeld, 95 ℛ m. o. w. für 100 ℛ oder 600 Fl. poln.
Oesterr. Banknoten, 97—98 ℛ für 150 Fl. in Banknoten.

Staatspapiere, preußische, s. Berlin.

Provinzial= und **städtische Papiere** 2c.
Oblig. der ständischen Provinzial-Anleihe zu $4\frac{1}{2}$ % ca. 99 ℛ für 100 ℛ.
Die $4\frac{1}{2}$ % Kämmerei-Obligationen der Stadt rühren von einer Anleihe von 1850 her, von 200,000 ℛ in Stadt-Obligationen au porteur mit halbjährigen Zins-Coupons ausgegeben.

Von **Actien** kommen hier besonders vor: (Curs im Mai 1857)

Oberschlesische Eisenbahn-Actien Litt. A.	140 %
do. do. " B.	130 "
do. do. " C.	128 "
Breslau-Schweidnitz-Freiburger	125 "
Niederschlesisch-Märkische	92 "
Cosel-Oderberger (Wilhelmsbahn)	47 "
Neisse-Briezen	80 "
Oppeln-Tarnowitzer	84 "
Krakau-Oberschlesische	81 "

Von **Prioritäts-Obligationen**:

4 % Breslau-Schweidnitz-Freiburger	88 %
4 % Niederschlesisch-Märkische	88 "

4 %	Oberschlesische	89 %
3½ %	do.	77 "

Näheres über diese Papiere findet man im alphabetischen Anhange.

Maaße und Gewichte.

Stückgüter. Der Ballen = 10, der Saum = 22 Tücher oder Stück zu 32 Ellen. Das Zimmer Füchse = 12 Bälge; das Zimmer Zobel = 20 Paar oder 40 Stück.

Banken. Die 1848 hier errichtete städtische Bank giebt Noten aus à 1, 5, 25 und 50 ℛ. Sie macht Disconto-, Darlehn- und Incassa-Geschäfte.

Schlesischer Bank-Verein gegründet im Jahre 1856 mit einem Capital von 3,000,000 ℛ. — Bankgeschäft.

Die Rentenbank besteht seit 1850.

Messen. Die Lätare-Messe fällt auf den Sonntag Lätare, die Marien-Messe auf den Sonntag Mariä Geburt. Die Messen selbst dauern 8 Tage; darauf folgt die Zahlwoche; Zahltag am Freitag.

Die Wollmärkte im Frühjahr und Herbst dauern 4 Tage. — Flachsmarkt seit 1852 im November oder December.

Brody,

Königlich freie Handelsstadt in Gallizien, 23000 Einwohner, mit einem früher sehr lebhaften Produkten- und Transithandel, der sich jedoch durch die binnen kurzer Zeit bevorstehenden Verbindungsbahnen mit Breslau und Wien wieder zur ehemaligen Blüthe erheben dürfte.

Münzen.

Obgleich Brody eine politisch österreichische Stadt ist, so ist es vermöge seiner geographischen Lage doch ein russischer Handelsplatz, und das österreichische Geld, Maaß und Gewicht gilt fast nur für den Kleinverkehr, während in großen Producten und Wechselgeschäften das russische und polnische Rechnungswesen vorherrschend und das österreichische Geld eine Waare ist, die nach dem wiener Börsen-Curse für Gold und Silber steigt und fällt. Man findet hier zwar österreichische Banknoten, Silber- und Kupfergeld im allgemeinen Verkehr vertreten, allein diese Valuten werden entweder nach russischen Rubeln berechnet, oder die Produkten-Preise richten sich nach dem jeweiligen Werth der österr. Währung.

Der Silberrubel wird im größern Verkehr zu 100, im kleinern zu 120 Kopeken gerechnet. Eine solche kleinere Kopeke ist = 2 Xr. österr. Scheingeld. Der Rubel gilt 6⅔ poln. Gulden, der Gulden also 15 Kopeken. In größeren Beträgen verlieren jedoch die polnischen Gulden gegen Silberrubel oft 1—2 %.

Wechsel-Curse.

Amsterdam,	3 Mt.	132	Silberrubel	für	250 Fl. holl. Courant.
Berlin,	k. S.	106	"	"	100 ℛ (100 ℛ = 90 S.-R.)
"	3 Mt.	104½	"	"	desgl.

Breslau,	k. S.	105$\frac{7}{8}$	Silberrubel für	100 $\mathscr{A}$	(100 $\mathscr{A}$ = 90 Rubel fest)
"	3 Mt.	104$\frac{3}{8}$	" "	"	
Leipzig,	k. S.	105$\frac{7}{8}$	" "	"	
"	2 Mt.	104$\frac{7}{8}$	" "	"	
London,	3 "	6 . 30	" "	1 £ sterl.	
Paris,	3 "	75	" "	300 Francs.	
Marseille,	3 "	74$\frac{7}{8}$	" "	300 "	
Odessa, Berdyczew,	k. S.	99$\frac{3}{4}$	" "	100 Silberrubel.	
Moskau, Petersburg,	k. S.	99	" "	100 "	
Wien,	k. S.	103$\frac{1}{3}$	" "	166$\frac{2}{3}$ Fl.	
"	3 Mt.	102	" "	desgl.	

Geld-Curse.

Kaiserl. Ducaten	1 Stück	. .	298$\frac{1}{2}$ Kop.
Holländ. "	1 "	. .	295 "
Zwanziger	166$\frac{2}{3}$ Fl.	. .	109$\frac{1}{2}$ S.-R.
Russ. $\frac{1}{2}$ Imper.	à 5 . 15 mit $\frac{1}{2}$ % Aufgeld.		

Maaße und Gewichte.

Die Maaße sollen die Lemberger sein.

Gewicht. Die meisten Handelsartikel werden hier nach russischem, und nur wenige nach wiener und polnischem Gewichte verkauft. Man gebraucht daher hier folgende Verhältnisse:

137$\frac{1}{2}$ russische Pfund = 100 wiener Pfund.
11 " " = 8 " "
1 Pud oder 40 russ. Pfund = 29$\frac{1}{11}$ wiener Pfund.
1 Stein von 36 poln. " = 26$\frac{56}{67}$ " "

Bei den öffentlichen Behörden bedient man sich nur des wiener Gewichts.

Platzgebräuche. Cochenille, Safran und Vanille werden per 1 wiener Pfund; Antimonium, Arsenik, Bleiweiß, Ochsen-, Kuh- und Pferdehäute, Zinnober, Bleiweiß und Spießglanz per 100 wiener Pfund; Hanf, Honig und Wachs per 1 Stein zu 36 polnischen Pfd. verkauft.

Messen finden statt vier Wochen nach jeder leipziger Messe.

Brügge

(Bruges), Hauptstadt der belgischen Provinz Westflandern, an der Eisenbahn von Gent nach Ostende gelegen, mit 50,000 Einwohnern. — Teppich-, Spitzen- und Leinenfabrication.

Münze, Curse, Maaße und Gewichte, s. Brüssel.

Die Brügger Handelsgesellschaft, 1837 begründet, vermittelt Aus- und Einfuhr und macht Commissions- und Consignations-Geschäfte. Fond 3 Mill. Francs in Actien à 1000 Frs. — Rübenzuckerfabrik auf Actien, 1 Mill. Francs in Actien à 1000 Frs.

Messen am 4. Mai und 1. Oct. von je 2 Wochen Dauer.

Brünn,

Hauptstadt der österreichischen Grafschaft Mähren, durch Eisenbahnen zunächst mit Wien, Prag, Breslau und Krakau verbunden. — 45,000 Einwohner. — Tuchfabrikation von großer Wichtigkeit.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Wien.

7 mährische Getreidemetzen = 8 wiener Metzen.

Bank. Filial der Wiener-Nationalbank. — Handelsverein, welcher den Zweck hat Handelsverbindungen in fernen Ländern herzustellen. — Mehrere Actiengesellschaften.

Messen, vier Mal des Jahrs, jede 14 Tage dauernd.

Brüssel

(Bruxelles), Hauptstadt des Königreichs Belgien, Hauptort der Provinz Südbrabant, durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Landes, durch Canäle mit dem Meere in Verbindung. — 150,000 Einwohner. — Vielseitige Industrie und lebhafter Handel.

Münzen.

Belgien rechnet, wie Frankreich, nach:

Francs à 100 Centimes.

Da ein Franc gesetzlich $4\frac{1}{2}$ Grammen Silber enthalten soll, so gehen $111\frac{1}{9}$ Francs auf ein Münzpfund zu 500 Grammen, und 1 Franc hat den Werth von $8\frac{1}{10}$ Silbergroschen im 30 Thalerfuße,
$40\frac{1}{2}$ österr. Hunderteln im 45 Fl.fuße,
$28\frac{7}{20}$ Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

Aeltere Rechnungsarten sind 1) brabanter Courant; 441 Gulden (à 20 Stüber à 12 Deniers) brabanter Courant = 800 Francs; 2) brabanter Wechselgeld od. niederl. Courant, wovon 6 Gulden = 7 Gulden brabant. Courant; 3) luxemburger Währung: 400 Fl. brabant. Courant = 441 Fl. luxemb. Währung.

Geprägt werden gegenwärtig nur Silber- und Kupfermünzen und zwar in Silber Stücke zu 5, $2\frac{1}{2}$, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Francs,
in Kupfer " " 10, 5, 2 und 1 Centimes, letzterer 2 Grammen, die übrigen nach Verhältniß wiegend.

Die frühere Ausprägung von Goldstücken zu 25 und 10 Francs ist eingestellt; ebenso ist die Bestimmung daß der engl. Sovereign einen gesetzlichen Werth von $25\frac{1}{4}$ Frs., das holländ. 10 Guldenstück von 21 Frs. 16 Centimes haben solle, 1850 aufgehoben worden.

Papiergeld. Noten der Banque nationale, welche allein in Belgien ermächtigt ist, Noten auszugeben, in Appoints zu 1000, 500, 100, 50 und 20 Francs. (1856 ca. 130 Millionen Francs.) (s. unten).

Wechselcurse (im Juli 1857).

Amsterdam, Rotterdam, } $\frac{1}{4}$ % Avance, für kurze Sicht, d. h. $100\frac{1}{4}$ Frs. in Brüssel für 100 Frs. in Amsterdam, wobei 400 Frs. = 189 Fl. gerechnet werden.

Berlin, k. S. 375 Frs. für 100 ℛ︁ im 30 ℛ︁fuße.
Frankfurt a. M. = 213 = = 100 Fl. = 52½ Fl.fuße.
Hamburg, = 189 = = 100 Mark Banco.
London, = 25 = 17½ Cts. für 1 £ sterl.
Wien, = 244 = für 100 Fl. B. B.
Paris, = ¼ Perte, d. h. 99¾ Frs. in Brüssel für 100 Frs. in Paris.

Discont der Nationalbank ist verschieden, je nachdem er sich versteht: für acceptirte Tratten.
= nicht acceptirte Handelseffecten.
= Bons du Trésor, nicht über 100 Tage.
= dergl. über 100 Tage.
= Darlehen auf Staatsfonds.

Staatspapiere und Actien.

5 %, 1844 in 4½ % convertirte Anl. von 1832, in div. Appoints, Zinsen im Mai und November. — Curs 98¼.
4½ % von 1844 ebenso.
4½ % = 1853 in Appoints à 1000 Frs. Zinsen im Jan. und Juli. Curs 98 %.
4 % = 1836 in Appoints à 1000 Frs. Curs 93 %.
3 % = 1838 in div. Appoints, Zinsen im Febr. u. Aug. Curs 75 %.
2½ % = Holland übernommene holl. active Schuld, verwaltet von der Société générale und von Rothschild, in Certif. zu 2000 Frs. Zinsen im Jan. und Juli. Curs 56 %.
5 % Anl. der Stadt Brüssel von 1843 in Appoints à 1000 Frs. Zinsen im Jan. und Juli. Curs: 100½ %.
3 % Lotterie-Anleihe der Stadt Brüssel von 1853. — Zinsen und Auszahlung der am 31. December vorher gezogenen Gewinne am 31. März. — Appoints à 100 Frs. — Curs: 102 Frs.

Von fremden Staatspapieren findet man notirt:
Oesterreichische, wobei 1 Fl. zu 2 Frs. 54 Cts. gerechnet wird.
In englischem Gelde gemachte Anleihen: 1 £ = 25 Frs. 40 Cts.
Spanische Papiere: 1 Piaster oder Duro = 5 Frs. 40 Cts.
Niederländische: 1000 Fl. = 2116 Frs. 40 Cts. (od. 400 Frs. = 189 Fl.)
Neapolitanische: 1 Ducato = 4 Frs. 40 Cts.
Römische: 1 Scudo = 5 Frs. 40 Cts.

Die Curse der Bankactien (s. unten), der Eisenbahn- und industriellen Actien, deren eine große Anzahl notirt wird, verstehen sich in Procenten zum Theil incl. zum Theil excl. Zinsen.

Maaße und Gewichte s. Antwerpen und Paris.

Von den ältern Maaßen und Gewichten sind noch jetzt von einiger Wichtigkeit: die Aune de Bruxelles = 0,695 Meter; die Getreide-Rasière = 48¾ Liter, für Hafer 51½ Liter; der Wein-Pot = 1,35 Liter; das Pfund Poids de marc = 492,152; das brüsseler Pfund = 467,67 Grammen.

Rüböl wird noch nach der alten Aime = 131 Liter; Leinöl = 122 Liter verkauft.

Banken. 1) Die Banque nationale besteht seit 1851 mit einem Fond von 25 Millionen Francs in Actien au porteur à 1000 Francs.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Außer ihren Bankgeschäften, welche mit Notenausgabe verbunden sind, besorgt sie die Kassengeschäfte des Staats. Sobald die Dividende, welche außer 5 % Zinsen gewährt wird, 6 % übersteigt, fällt $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrags zur Reserve, $\frac{1}{6}$ an den Staat. Curs im Juli 1857: 1935 Frs. per Actie à 1000 Frs.

2) Die Banque de Belgique besteht seit 1835 mit einem Fond von ursprünglich 20 Millionen Francs, 1841 auf 30 Millionen erhöhet, in Actien (nach Verlangen au porteur oder auf den Namen) à 1000 Frs. Die alten geben 4 % die neuen 5 % Zinsen und Dividende. Die Geschäfte dieser Bank sind sehr umfänglich. Curs im Juli 1857 der Actien von 1835: 116 %, die von 1841: 114 %.

3) Die Société générale wurde schon 1822 mit einem Fond von 50 Millionen Gulden gegründet. Sie ist Leih-, Disconto-, Depositen- und Girobank, ohne Notenausgabe. Die Actien sind entweder actions de capital, welche 5 % Zinsen tragen, oder actions de réserve, welche Dividende beziehen. Die erstern lauten auf 500 Gulden oder 1058 Frs. 20 Cts., die letztern auf 1000 Frs. Der Curs der letztern war im Juli 1856: 2670 Frs.

4) Société des actions réunies. Der Zweck der Gesellschaft ist, den kleinern Rentiers die Möglichkeit zu verschaffen, sich bei den großen industriellen Unternehmungen zu betheiligen, ebenso wie bei den Staatsschulden-Fonds, und zwar zu vortheilhaften Bedingungen; ferner die Inhaber industrieller Actien gegen die Gefahren sicher zu stellen, die eine einzelne Unternehmung möglicherweise darbieten kann, besonders gegen eine oft ohne reellen Grund eintretende Entwerthung der Papiere.

Das Capital ist 12 Millionen Francs in Actien à 1000 Frs. mit 4 % Zinsen am 1. Januar und Dividende am 10. April bei der Bank von Belgien.

Die Gesellschaft legt ihre Fonds in belgischen Werthpapieren an, insofern sie unter dem Schutze der belgischen Bank begründet sind.

Ein Theil davon kann auch in andern, dem Lande nützlichen Unternehmungen angelegt werden. — Curs im Juli 1857: 772 Frs. für eine Actie von 1000 Frs.

5) Société de mutualité industrielle, 1836 durch die Société générale gegründet. Fonds: 25 Millionen Francs in Actien à 500 Frs. mit 4 % Zinsen und Dividende. — Betheiligung bei andern Unternehmungen, Ankauf ihrer Actien, Unterstützung der Industrie im Allgemeinen. — Curs im Juli 1857: 780 Frs. für eine Actie von 500 Frs.

Die Union du crédit de Bruxelles ist keine Actiengesellschaft. Sie eröffnet gegen hypothekarisches oder sonst sicheres Unterpfand Credite; jeder der Accreditirten, deren es Ende September 1856 1300 gab, ist sociétaire.

Außerdem giebt es noch eine große Mannichfaltigkeit von Actien industrieller Unternehmungen (Eisenbahnen, Kohlenwerken, Spinnereien 2c.) von denen der geringste Theil auf den Cursblättern notirt wird.

Budissin, Bautzen,

Stadt im Königreich Sachsen, durch Eisenbahnen zunächst mit Görlitz, Dresden und Zittau verbunden, 10,000 Einwohner. — Fabrikation und Handel mit leinenen und baumwollenen Waaren. Papierfabriken.

Münzen, Maaße und **Gewichte** siehe Dresden.

Bank. Landständische Hypotheken-, Leih- und Sparbank des Markgrafenthums Oberlausitz, 1850 gegründet, giebt zinstragende Schuldverschreibungen, sowie Banknoten in Appoints von nicht unter 5 ℛ︁ aus.

Buenos Ayres,

Hauptstadt des gleichnamigen Staates in Südamerika, an der Mündung des Rio de la Plata, durch Eisenbahn mit dem Innern des Landes verbunden; 120,000 Einwohner. — Wichtig durch Ausfuhr von Häuten, Wolle, Talg, Tabak ꝛc.

Münzen.

Man rechnet nach Pesos (Piastern, Dollars) à 8 Reales,
oder auch nach Pesos à 10 Decimos à 10 Centesimos.

Die Realen werden auch in Halbe (Medios) und Viertel (Cuartillos) eingetheilt. Dieser Peso versteht sich entweder als Fuerte, d. h. in Silber, oder in Courant, d. h. Papier.

Der Werth der hier circulirenden, südamerikanischen, früher auch von der Republik la Plata, von welcher Buenos Ayres sich getrennt hat, geprägten Goldstücke zu 16 Piaster, Onças genannt, sowie der Silberpiaster selbst, ist sehr verschieden (s. d. Tabellen).

Das Verhältniß der Metall- zur Papier-Valuta ersieht sich am besten aus dem Curse der Unzen. Sie waren kürzlich 340 Papier-Dollars für ein Stück notirt.

Der Werth der Onças kann aus dem Curse auf London ersehen werden, nur sind dabei Zinsen und Nachfrage nach Wechseln in Anschlag zu bringen.

Nimmt man den Werth einer Onça durchschnittlich zu 65 Schill. Sterl. an, und rechnet 340 Papier-Dollars für eine Onça, so stellt sich der Werth eines Dollars Papiergeld auf circa 2¼ Silbergr. oder $7\frac{7}{12}$ Xr. im 52½ Fl.fuße. — Diese Berechnung hat aber in sofern wenig Werth, als die Wechselcurse den größten Schwankungen ausgesetzt sind.

Am 22. Juli 1857 erließ die Regierung einen Tarif fremder Goldmünzen gegen Pesos fuertes. Da aber die angegebenen Werthe zu hoch sind, so wird der Tarif wenig Anwendung finden (z. B. ein engl. Sovereign = 4 D. 69 Cts.; ein franz. 20 Frs.-Stück = 3 D. 93 Cts. u. s. w.).

Wechselcurse im Juli 1857:

London, 90 Tage Sicht	68—70 Schillinge	für 1 Onza.
Frankreich, do.	86—87 Francs	„ do.
Hamburg, do.	45¼ Banco Mark	„ do.
Montevideo, Rio de Janeiro,	¼ bis 1 % Prämie über Pari.	

Onças 334—350 Papier-Dollars für ein Stück.

In Wechsel- und Handelsstreitigkeiten richtet man sich nach dem Code du Commerce.

Staatspapiere. Nachdem die inländische Schuld getilgt ist, bleibt nur noch die 1824 bei Baring Brothers in London gemachte Anleihe von 1 Million Pfund zu erwähnen. Die seit 1829 rückständigen Zinsen à 6 % belaufen sich auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund. Neuerdings ist Tilgung und Zinszahlung wieder eingetreten und der Curs in London ist circa 75 %.

Maaße und **Gewichte** wie Mexiko.

Die hier etablirten englischen und amerikanischen Handelshäuser bedienen sich auch zuweilen der alten englischen Maaße und Gewichte.

Platzgebräuche. Verkaufsnormen: Chinchilla-Häute per Dutzend in Silbergeld; andere Waaren in Papiergeld, und zwar: Ochsenhäute, gesalzene per Poseda von 60 Pfund, getrocknete per Poseda von 35 Pfund; Ochsenhörner per 1000 Stück; Pferdehaare per Arroba; Ochsenfleisch per Quintal; Salz per Fanega; nordamerikanisches Mehl per Fäßchen.

Bank. An die Stelle der früher so verderblichen Banco nacional ist 1854 eine Depositen- und Discontobank getreten, welche sehr vortheilhaft wirkt. Sie wird von 12 der reichsten Kaufleute dirigirt. Die freiwilligen Depositen betrugen Ende 1856: 946,272 Pesos fuertes und mehr als 57 Millionen Piaster Papier.

Bukarest,

auch Bucharest, Bukarescht geschrieben, Hauptstadt des unter türkischer Oberhoheit stehenden Fürstenthums Walachei, mit mehr als 100,000 Einwohnern. Mittelpunkt des walachischen Productenhandels.

Münzen.

Die hiesige Rechnungs-Einheit bildet der Lëu oder walachische Piaster à 40 Para; im Groß- und Wechselhandel ist aber das allgemein übliche Zahlungsmittel der österreichische Ducaten zu 32 Lëu.

Da die Walachei eigene Münzen zu prägen nicht das Recht hat, so circuliren hier, außer den türkischen Gold- und Silbermünzen, namentlich österreichische Ducaten, sowie österreichisches und russisches Silbergeld, dessen Werth in Piastern aus dem Curszettel hervorgeht (s. unten).

Die Regierung nimmt die genannten fremden Münzsorten nach einem festen Tarife, dem Vestiari-Curse an, der immer niedriger ist als der Handels-Curs.

Nimmt man das Münzpfund feines Gold zu 145 Ducaten und 458 ₰ an, so berechnet sich der walachische Piaster auf nahe an 3 Silbergr. oder 15 österr. Hunderteln, oder $10\frac{1}{2}$ Kreuzer süddeut. Währung. Es können sonach füglich 300 Lëu oder Piaster auf ein Münzpfund angenommen werden.

Wechsel- und Geld-Curse (im Mai 1857).

London,	3 Mt.	67 Piaster	20—30	Paras	für 1 £.
Paris, Marseille,	do.	2 „	$27\frac{1}{2}$	„	„ 1 Franc.

Livorno,	3 Mt.	2 Piaster	12 Paras	für	1 Lira tosc.
Genua,	do.	2 „	26 „	„	1 sard. Lira.
Wien, Triest,	do.	6 „	20—21 Paras	„	1 Gulden.

Constantinopel, 57 Lëu für 100 türk. Piaster.

Englische Sovereigns	67¾	Piaster	für ein Stück.
Napoleonsd'or	54	„	
Russ. Imperialen	55½	„	
Ducaten	32	„	
Gold-Irmiliks	15	„	
Silber „	12½	„	
Zwanziger	2¼	„	

Von Scheidemünze circulirt hier nur die österreichische. Der alte österreichische kupferne Münzkreuzer gilt 4 Para.

Der Code de Commerce ist mit wenigen Abänderungen in der Walachei eingeführt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Es giebt hier zwei, eine Leinwand-Elle und eine dergl. zu Wolltuch und Seidenwaaren ꝛc.

1) Die Leinwand-Elle (Endesé) = 662,2 Millimeter = 293,60 paris. Linien = $\frac{17}{20}$ wiener Ellen. —

100 Leinwand-Ellen (Endesé) =

72,433 engl. Yards.	96,577 türkische Pik.
66,231 Meter.	101,509 „ Endasch.
99,306 preuß. Ellen.	93,462 „ Halebi.
93,128 russ. Arschin.	85,000 wiener Ellen.

2) Die Wollentuch- und Seidenwaaren-Elle (Halibiu) = 701,3 Millimeter = 310,87 paris. Linien = $\frac{9}{10}$ wiener Ellen. —

100 Halibiu =

76,964 engl. Yards.	102,258 türkische Pik.
70,127 franz. Meter.	107,481 „ Endasch.
105,148 preuß. Ellen.	98,959 „ Halebi.
98,606 russ. Arschin.	90,000 wiener Ellen.

Getreidemaaß. Die gewöhnliche Kilo hält 2 Mirze 16 Dimerli à 16 = 256 Okken. 1 Dimerle als das gewöhnliche Maaß ist = 24,6 Liter = 1240,135 paris. Kubikzoll = ⅖ wiener Metzen. Mithin die Kile = 3,936 Hektoliter. —

100 Dimerli =

8,4599 engl. Quarters.	11,7200 russische Tschetwert.
44,7582 preuß. Scheffel.	40,0000 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Der walachische Eimer (Viadra) hat 10 Okka = 10 wiener Maaß = 14,15 Liter = 713,343 paris. Kubikzoll.

1 Viadra =

3,1144 engl. Imp.-Gallons.	11,5051 russische Kruschka.
12,3759 preuß. Quart.	10,0000 wiener Maaß.

Der Kantar (Centner) hat 44 Okka à 4 Liter à 100 Dramm. Die Okka wiegt 1262,898 Grammen, mithin der Kantar = 55,5675 Kilogramm.

100 Okka =

278,423 engl. Pfund av. d. p.	308,393 russ. Pfund.
126,290 franz. Kilogramm.	89,781 türk. Okka.
270,017 zeither. preuß. Pfund =	225,513 wiener Pfund.
252,5796 neue " "	

Bank. Commandite der moldauischen Nationalbank in Jassy.

Cadix oder Cadiz,

eine feste und seit mehr als zwei tausend Jahren berühmte Handelsstadt in der spanischen Provinz Sevilla, am westlichen Ende der Insel Leon gelegen, wo das Meer einen sichern Hafen bildet. Einst der große Mittelpunkt des spanischen Colonialhandels ist der Ort von seiner ehemaligen Größe herabgesunken, zählt jetzt nur 62,000 Einwohner, hat wenige Fabriken in Leinen und Baumwolle, Gerbereien, Salzwerke und Weinbau, interessirt jedoch die Fremden noch wegen seiner Ausfuhr von Oel, Xeres-Wein und Safran.

Münzen.

Cadiz rechnete sonst nach Reales de plata à 16 Cuartos; seit 1847 nach Reales de Vellon à 34 Maravedis, in den königl. Kassen nach Reales de Vellon à 100 Centesimos (s. Madrid). 17 Reales de plata waren = 32 Reales de Vellon.

Ueber wirklich geprägte Münzen s. Madrid. Von fremden Münzen circuliren hier:

engl. Sovereigns zu 95—96 Reales de Vellon,
franz. Francs " 32 Cuartos.
" 5 Francs " 19 Reales de Vellon.

Die **Wechsel-Curse** sind auf den Peso fuerte von 20 Reales de Vellon basirt und die neuesten Notirungen sind wie folgt:

Amsterdam,	3 Mt. dato	2 Fl. 40 Cts.	m. o. w. für eine Peso fuerte.
Hamburg,	do.	45 Schill. Banco	
Lissabon,	8 T. Sicht	930 Reïs	
London,	3 Mt. dato	50 pence	
Paris,	3 Mt. od. 8 T. S.	5 Frs. 30 Cts.	

Auf Plätze in Spanien und Gibraltar, 8 Tage Sicht, wird mit so und soviel Procent Gewinn oder Verlust gezogen.

Der Uso ist abgeschafft; kommt er auf London noch vor, so versteht man darunter 2 Mt. dato. Respecttage werden nicht mehr zugestanden und es muß am Tage nach Verfall protestirt werden.

Maaße und Gewichte, s. Madrid.

Im Handel sind folgende Vergleichungen gebräuchlich:

100 Yards = 108 Varas (spanische Ellen).
100 Mitres = 118 " für Seidenwaaren
= 120 " " Leinenwaaren.

Das Getreidemaaß ist der Fanega.

5 bis 5½ Fanega = 1 engl. Quarter.
1 Fanega = 55 Litres.
100 Fanegas = 49 Mine in Genua.

Weizen und Gerste wird nach dem Fanega rasa (gestrichen) gemessen, Mais, Bohnen ꝛc. nach Fanegas colmadas (gehäuft); 3 Fanegas colmadas = 4 Fanegas rasas.

Eine Last Salz = 48 Fanegas oder 2¼ engl. Tonnen oder 2300 Kilogramm.

Eine Bota Wein oder Branntwein hat 60, die Pipa 27 Cantaras.

Eine Bota Oel hat 38½, die Pipa 34½ Arrobas menores.

Der Quintal (Gewicht) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfunde).

Handelsanstalten. Die Bank von Cadiz, 1847 gegründet, hat einen Fond von 100 Millionen Reales de Vellon in Actien zu 1000 Reales, die aber noch nicht voll eingezahlt sind. Sie giebt Noten, mit Zwangscours, aus zu 100 bis 4000 Reales. Die Divid. wird am 15. Januar und 15. Juli bezahlt. Sie betrug 1856: 17½ Reales auf eingezahlte 250 Reales, also 6⅘ %. Es giebt Zweigbanken in mehrern Orten.

Cairo oder Kairo,

Hauptstadt von Aegypten, am Nil, mit 300,000 Einwohnern. Lebhafter Ausfuhrhandel mit Landesprodukten.

Münzen s. Alexandrien.

Im Juni 1856 waren folgende Curse notirt:

London, 3 Mt. dato	100½ Piaster	für	1 £ sterl.	
Frankreich, do.	506 Centimes	"	1 span. Piaster (à 23 ägypt. Piastern).	
Triest, 3 Mt. dato	122 Kreuzer	"	do.	
Livorno, do.	118½ Soldi	"	do.	
Malta, 31 T. Sicht	29⅗ Tari	"	do.	

Von fremden Münzen war notirt:

Englische Sovereigns	101½	Piaster	für 1	Stück.
20 Francs-Stücke	81	"	"	do.
Span. (Säulen-)Piaster	23	"	"	do.
Oesterr. Species à 2 Fl.	22¼	"	"	do.
5 Francs-Stücke	20¼	"	"	do.

Man richtet sich im Handel durchaus nicht nach dem Tarif der Regierung (s. Alexandrien). Der spanische Piaster (Talaris) wird, anstatt zu $20\frac{7}{10}$ zu 23 Piaster angenommen, welche letztere Valuta Courant genannt wird.

Maaße und **Gewichte** sind im Allgemeinen dieselben wie in Alexandrien. Man rechnet

100 Ardebs = 63 Quarters in England
oder 183 Hectolitres in Frankreich.

1 Cantar zu 36 Oken oder 100 Rotoli = 99 Pfund engl.
= 44½ Kilogramm.
100 Oken = 123½ Kilogramm.

Handelsgebräuche. Kaffee und Baumwolle werden per 100 Rotoli verkauft; Wachs per 125 Rotoli, Opium und Perlmutter per Oka u. s. w.

Bank. Die Bank von Aegypten ist eine Staatsbank und beruht auf einem Fond von 700,000 span. Piastern.

Calcutta oder Kalkutta,

Hauptstadt der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, an einem Arme des Ganges gelegen, durch Eisenbahn zunächst mit Hughby verbunden, mit nahe an 500,000 Einwohnern. — Zeither der wichtigste Handelsplatz Asiens.

Münzen.

Man rechnet nach
Rupien (engl. Rupees) à 16 Annas à 12 Pice.

Ein Lac bedeutet eine Summe von 100,000 Rupees; ein Crore ist eine Summe von 100 Lacs. Man schreibt z. B. 3,56,85,000 Rupees und liest: 3 Crore, 56 Lacs und 85000 Rupees.

Man hat zu unterscheiden:

a) die Company's-Rupee (Co.'s R.), seit 1835 allgemein im britischen Ostindien eingeführt; 180 Grains schwer, $\frac{11}{12}$ fein.
b) die Sicca-Rupee,
c) die Courant-Rupee.

Es verhalten sich diese drei Arten Rupees, von denen die beiden letzten nur bei Notirung einiger Waarenpreise in Anwendung kommen, folgendermaßen zu einander:

100 Comp.-Rup.	=	93¾ Sicca-Rup.	=	108¾	Cour.-Rup.
100 Sicca-Rup.	=	106⅔ Comp.-Rp.	=	116	do.
100 Court.-Rup.	=	91,95 do.	=	86,20	Sicca-Rup.

Die Zahlungs-Valuta des Landes ist auf Silber gegründet, indem man seit 1852 nur ganze, halbe und Viertel-Rupeen prägt.

Goldmünzen: Goldmohurs zu 15 Rupees werden nur noch auf Verlangen für Privaten geprägt; sie haben genau das Gewicht und den Feingehalt einer Company's-Rupee. — Prägekosten 1 %.

Kupfermünzen: Stücke zu 3 Pice und zu 1 Pie. Die ersteren sind als Quarter-Anna bezeichnet.

Da 5760 engl. Troy-Grains = 373,24 Grammen sind, so gehen 46,74 Rupees auf 1 Münzpfund und 1 Rupee ist werth:
19¼ Silbergroschen im 30 Thalerfuße.
96¼ neue österr. Hundertel.
67⅜ Kreuzer im 52½ Fl.fuße.
Nimmt man die Troy-Unze Standard-Silber (s. London) zu 60 pence an, so ist der Werth einer Rupee = 1 s. 10,29 d. sterling.

Früher gab es auch sogenannte Sonat-, Arcot- und Bombay-Rupees, die im Werthe sehr abweichen; sie sind aber nicht mehr in Gebrauch.

Papiergeld. Noten der Bank von Bengalen (s. unten) von 5 bis 10,000 Comp.-Rupees.

Wechsel-Curse.

London, je nach Sicht, 1 s. 10 d. bis 2 s. für 1 Comp.-Rupee.
Canton, 60 oder 90 T. Sicht, ca. 232 Comp.-Rupees für 100 Dollars.
Bombay, Madras ꝛc. 1—2 % über oder unter Pari, je nach Sicht.
Paris oder einen andern Platz in Frankreich, ca. 2 Frs. 40 Cents. für 1 Rupee.

Im Wechselgeschäft unterscheidet man folgende Arten von Tratten:

1) Private Bills, 6 Mt. Sicht, mit oder ohne Documenten. Sobald nämlich einer Tratte Connossament und Assecuranz-Police auf die Waare, gegen deren Betrag der Wechsel gezogen, beigegeben ist, hat letztere einen größern Werth.
2) Unter Agency-Bills versteht man gewöhnliche kaufmännische Tratten; sie werden in der Regel zu einem etwas niedrigeren Curse notirt als die Document-Bills, und als die
3) Treasury-Bills und Navy-Bills, 30 Tage Sicht, welche vom Schatz- und Marine-Amt ausgestellt werden.

Der **Wechselstempel** bildet eine Scala von 1½ s. auf 100 £ bis 15 s. für Wechsel von mehr als 3000 £.

Curse der Staatspapiere und Actien. Es ist gebräuchlich nur die Procente Aufgeld (Premium) oder Discont (Discount) anzugeben. Die indischen Stocks rühren von verschiedenen, sogenannten Transfer Loans her und lauten auf Sicca-Rupees. Uebertragungen und Zinszahlungen finden auch in London statt, wobei die Sicca-Rupee zu 2 s. 1 d. sterl. gerechnet wird. Es giebt Stocks zu 5 und 4 %. — Die Commission für den Verkauf und Einkauf beträgt meist ½ %.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Es ist der engl. Fathom (hier Haut oder Cubit genannt) und die Yard (hier Guz genannt) gebräuchlich (s. London). — Die bengalische Meile = 1000 Fathoms.

Flächenmaaß. Das Biggah = 6400 □Hauts. — 3 Biggahs = 1 engl. Acre.

Getreidemaaß. Das Kahuhn (Kahoon) ist an Gewicht = 40 Factory-Maunds (s. unten).

Flüssigkeiten werden entweder nach dem Gewicht oder nach dem Imperial-Gallon verkauft.

Gewicht. Der Maund (à 40 Seers à 40 Chittacks) ist von zweierlei Art. Der Bazar-Maund = 82$\frac{2}{15}$ ℔ engl. = 27,37 Kilo = 76,91 ℔ hamb. Gewicht.

Der Factory-Maund ist = 74⅔ ℔ engl. = 33,87 Kilo = 69,88 alte hamb. ℔. — Man rechnet:

100 Factory-Maunds = 91 Bazar-Maunds.
100 Bazar " = 110 Factory "
1 engl. Ton = 27$\frac{3}{11}$ Bazar-Maunds oder 30 Factory-Maunds.
1 engl. Centner (cwt.) = 1$\frac{4}{11}$ Bazar-Maunds = 1½ Factory-Maunds.

Das Bazar-Gewicht wird beim Zollamt gebraucht. Außerdem ist der Indian-Mun in Gebrauch, der jedoch vom Bazar-Maund wenig verschieden ist.

539 Indian-Muns = 540 Bazar-Maunds.
49 do. = 54 Factory „

Gold, Silber und Edelsteine werden per Tola à 12 Musha à 12 Ruttees gewogen. Die Tola wiegt 180 engl. Troy-Grän. Das deutsche Münzpfund von 500 Grammen ist also 42,86 Tola. Die Bestimmung des Feingehalts ist die in England zeither gebräuchliche.

Banken. Die 1806 errichtete Bank von Bengalen macht Disconto-, Leih- und Girogeschäfte und giebt Zettel aus. Ihr Fond beträgt 10,700,000 Comp.-Rupees in Actien à 4000 und 1000 Rupees.

Außerdem besteht noch hier eine indische Handelsbank (Commercial-Bank of India), sowie mehrere Zweige anderer Banken in Indien.

Actiengesellschaften für Eisenbahnbau, Dampfschifffahrt, Versicherung u. s. w. Die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gründet sich ursprünglich auf einen Fond von einer Million Pfund in Actien à 50 £, die zeither durchschnittlich mit 7 % rendirt haben sollen.

Californien, s. San Francisco.

Canton oder Kantong,

zeither der für das Ausland wichtigste Handelsplatz China's, mit circa einer Million Einwohner, zwischen den Flüssen Tschu-kiang und Pe-kiang gelegen. — Porzellan-, Seiden- und andern Fabriken. Alle größern handeltreibenden Nationen hatten hier zeither Factoreien oder Agenturen, die sich aber in Folge des mit England ausgebrochenen Krieges und der Zerstörung der Factoreien für jetzt nach Hongkong und Macao gewendet haben.

Münzen.

Rechnung wird geführt, im chinesischen Reiche, nach

Tael oder Liang à 10 Mace oder Thsian à 10 Condorin oder Fen à 10 Li oder Zin.

Die Engländer sagen: ein Tael hat 10 Mace à 10 Cash; die Holländer sagen 1 Tael hat 10 Mas à 10 Pitjes.

China prägt weder Gold- noch Silber-Münzen. Im größern Verkehr bedient man sich des Goldes und Silbers in Barren, oder unregelmäßiger, oft prismatischer Stücke, welche von sehr verschiedenem Gewicht und Gehalt sind, und daher jedesmal gewogen und probirt werden müssen. Ebenso verfährt man mit den spanischen Piastern, die durch Ausschneiden und Stempeln sehr verunstaltet vorkommen. Da die Goldbarren häufig ausgebohrt und mit Blei ausgefüllt werden, so giebt man dem Blattgold den Vorzug, das in der Gestalt der norddeutschen einthaleri-

gen Kassenscheine, mit chinesischer und englischer Schrift versehen in den Handel kommt. Die Schrift nennt den Goldschmid, von dem die Blätter herrühren und die Angabe ob 100 oder weniger Touches (s. unten) fein.*) Dieses Blattgold wird nach dem Gewicht verkauft; es gilt jetzt ca. 22 Doll. 40 Cts. per Tael Gewicht. Da ein Tael Gewicht = 580 engl. Troy-Grän, ein neues preuß. Pfund (à 500 Gr.) = 7716 Troy-Grän ist, und wenn das Pfund f. Gold zu 458 Thaler angenommen wird, so stellt sich der Werth eines solchen Taels in feinem Blattgolde auf 34 5/12 Thaler, in Dollars aber auf nur 32 1/8 Thaler, was das Pfund f. Gold auf noch nicht 428 Thlr. bringt. Das Gold hätte demnach in China gegenwärtig einen um mehr als 6 % niedrigeren Werth als in Deutschland. Es werden 50 Taels Gewicht gewöhnlich in ein Holzkästchen gepackt, und eine ausführliche Garantie des Goldschmids auf Papier gedruckt und gestempelt, beigelegt.

Für den innern Verkehr dienen die Li, Zin, Cash, Pitjes (s. oben), runde, auf einer Seite mit chinesischer Schrift versehene Metallstücke aus einer Mischung von Kupfer und Zink, in der Mitte mit einem viereckigen Loche versehen. Es werden je 100 zusammengerechnet; da sie aber an Durchmesser und Dicke verschieden sind, so haben diese Bündel meist eine konische Gestalt. Von diesen Bündeln werden zehn wieder zusammengeschnürt, und diese Bündel à 1000 Stück sollen eigentlich = 1 Tael sein; gegenwärtig muß man aber mehr als 2000 Cash für einen Tael Sycee-Silber (d. h. feines Silber) zahlen.**)

Da 1000 spanische Piaster, von denen durchschnittlich 9 3/4 Stück auf d. f. Mark zu 233,855 Grammen oder 20 5/8 auf das Pfund zu 500 Gr. = 717 Taels (von den Theeverkäufern 720) gerechnet werden, so stellt sich der Werth eines Tael auf:

2 ℛ — Sgr 3 ₰ im 30 ℛfuße.
3 Fl. 1 Xr. im 45 Fl.fuße.
3 Fl. 31 Xr. " 52½ "
3 mk 15½ ß Banco in Hamburg.
7 Frs. 47 Cts. in Frankreich.

In engl. Gelde wird der Tael durchschnittlich zu 78 pence gerechnet.

Staatspapiergeld giebt es nicht, wohl aber Banknoten. Unter den für das Ausland geöffneten Häfen haben Amoy, Fouko, Ningpo und Shanghai, den bedeutendsten Umlauf von Banknoten, die theils auf Kupfer-Cash, theils auf ein bestimmtes Gewicht von Sycee-Silber, theils (namentlich in Ningpo und Shanghai) auf eine bestimmte Zahl Carolus-Dollars lauten. Sie werden alle von Privatbanken und Bankiers ausgegeben, und haben zum Theil eine bestimmte Verfallzeit, 10 bis 15 Tage.

---

*) Ein dem Bearbeiter vorliegendes Blatt hat 1 Decimeter Breite und 6½ Decimeter Höhe, hat an 3 Seiten chinesische Schrift und zeigt in der Mitte die Worte Kee Sing (Name des Goldarbeiters?) One hundred touch. Es wiegt 1,94 Grammen.

**) Die Engländer zahlen für ein Pikol etwa 16 Dollars, was noch über 2600 Cash per Tael giebt.

Sie erfordern bei Annahme große Vorsicht, da Fallimente unter den Banken häufig sind.

Wechsel- und Geldcurse.

London, 6 Monate Sicht, 50—60 pence für 1 Dollar od. span. Piaster.
Ostindien (Bombay, Calcutta, Madras) 3. 30 oder 60 Tage Sicht, 218 bis 240 Compagnie-Rupien für 100 Dollars.

Silber, Sycee, chines. Wan-yin, eigentlich feines, im Durchschnitt aber $\frac{98}{100}$ feines Silber, mit 1—2 % Goldgehalt. Dabei werden 72 Taels für 100 Dollars gerechnet, mit einem Aufgeld (premium) von 1—8 %.

Gold, Blattgold, gold leaf, s. oben.

Span. Piaster, 72 Taels für 100 Dollars, bald über, bald unter Pari.

Ostindische Rupien, 220—230 Rupien für 100 Dollars.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Das vorzugsweise geltende chinesische Längenmaaß ist der Covid oder Cobre, welcher in 10 Punts oder Theile getheilt, nach den Zwecken, wozu man ihn gebraucht, verschieden, nämlich:

	par. Lin.	Meter.	engl Zoll.
1) der Fuß des mathematischen Tribunals	147,7	= 0,33319	= 13,118
2) „ „ der Constructeurs, Kong-pu	143,1	= 0,32281	= 12,709
3) „ „ „ Handelsleute ꝛc. . . .	150,0	= 0,33837	= 12,322
4) „ „ „ Feldmesser u. Ingenieurs	141,73	= 0,31972	= 12,588
5) „ Längenfuß	166,078	= 0,37464	= 14,75

Das Ruthenmaaß ist der Tschan von 10 Feldmesser-Fuß = 3,1972 Meter.

Meilenmaaß ist das Li zu 180 chines. Faden à 10 Feldmesser-Covids. Demnach 1 Li = 575,5 Meter.

Feldmaaß. Der King oder Fu hat 100 Muh, Mow oder Acker von 240 Feldmesser-Fuß Länge und 1 Fuß Breite, so daß 1 King = 24'000 Feldmesser-Quadratfuß = 24,53 franz. Aren. Zu wissenschaftlichen Arbeiten wird das Flächenmaaß rein decimal eingetheilt.

Getreide und **Flüssigkeiten** werden im Großhandel immer nach dem Gewicht verkauft. Im Kleinverkehr gelten folgende:

Getreidemaaß. Der Getreide-Sei hat 10000 Tscho und ist 130 Kättis schwer = 122,43 Liter.

Flüssigkeitsmaaße existiren nicht.

Handelsgewicht. Der Pecul oder Picol = 100 Kättis (Cattys) à 16 Tales = 133⅓ Pfund engl. av. d. p., so daß 1 Kätti = 1⅓ Pfund engl. av. d. p. = 604,787 Grammen.

1 Picol oder 100 Kättis =
4,7619 Bombay-Maunds.
1,6324 Calcutta-Bazar-Maunds.
1,7857 „ Faktorei „
133,333 engl. Pfund av. d. p.
162,037 „ „ troy.
60,479 franz. Kilogramm.
124,912 hamburger Pfund.
5,3333 Madras-Maunds.
129,308 zeither. preuß. Pfund =
120,958 neue „ „
107,995 wiener Pfund.

3 Picols = 400 Pfund engl. av. d. p.
3 Kättis = 4 " " "
3 Taels = 4 Unzen " "

Bei Schiffsbefrachtungen wie beim Theehandel ist das engl. Handelsgewicht (avoir du pois) im Gebrauch, so wie die europäischen Waagen. Die Resultate werden aber sofort nach obigen Vergleichungssätzen, in chinesische Picols und Kättis berechnet.

In Peking hat der Picol nur 97 Kättis.

Gold- und Silbergewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach 100 Theilen, die man Touches nennt, berechnet. Silber muß 80 Theile (12,8) löthig und darüber an Feingehalt haben.

Verkaufsnormen. Die meisten Waaren werden nach dem Picol, feinere gewöhnlich nach dem Kätti verkauft. Außerdem von Importen: Baumwollenzeuge per Stück (engl. Twist und baumwollen Garn bisweilen per engl. Pfund av. d. p., gewöhnlich aber per Picol); Wollenzeuge: engl. broad-cloth per engl. Yard, lony-ells und Kamelott per Stück; Scheerwolle per Picol; Kaninchenfelle per 100 Stück, andere Felle per 1 Stück; — Opium: ostind. per. Kiste, türk. per Picol; — Stahl: schwedischer per engl. Centner, engl. per Picol; — Weißbleche per Kiste; — von Exporten: Nankin per 100 Stück; — Bambusröhre per 1000 Stück; Messingblech und Zinnober per Kiste.

Fast alle Waaren-Preise verstehen sich in spanischen Silber-Piastern oder Dollars, welche man in 100 Cents eintheilt. Folgende Artikel aber werden in Taels verkauft (u. z. per Picol):

Thee, Zucker (der Kandis von Chinchen aber in span. Piastern), ostindische Baumwolle, rohe Canton-Seide von Nr. 1 bis 4 (Nr. 5 in span. Piastern).

Commissionsgebühren. Diese sind sehr abweichend, nach den verschiedenen Geschäftsgegenständen: für Ein- und Verkauf von Waaren, die folgenden ausgenommen, 5 Procent, von Opium, Baumwolle, Cochenille, Quecksilber, Kampher, indischen Vogelnestern, Edelsteinen und Perlen, Schiffen und Häusern 3 Procent, von ungemünztem Gold und Silber 1 Procent; — auf consignirte Güter ½ Procent; auf Retouren in Waaren 2½ Procent, dergl. in ungemünztem Gold und Silber, oder in Wechseln 1 Procent; — für Verbürgungen auf Wechsel u. dergl. 2½ Procent; — für Delcredere 2½ Proc.; — für Ein- u. Verkauf von Wechseln 1 Proc.; — auf nicht bezahlte Wechsel 1 Procent.

Die Fracht von Canton nach London beträgt in der Regel 5 Pfund Sterling (mehr oder weniger) für die englische Schiffstonne von 50 engl. Kubikfuß.

Geheime Zahlen. Die Engländer bedienen sich für beinahe jeden Handelszweig eines besonderen Systems geheimer Zahlen oder Charaktere, worin sie ihre Preise ausdrücken, so daß diese nur von den Kaufleuten der gleichen Gattung verstanden werden.

Handels-Institute. Außer zahlreichen Bankiers und Privatbanken, deren Wirksamkeit (meist Ausleihungen) sich nur auf Stadt und Umgegend

beschränken. Sie sind nicht auf Actien gegründet, sondern bestehen nur aus Genossenschaften von einigen Bankiers. In Hongkong hat die londoner Oriental Bank eine Zweigbank.

Capstadt,

Hauptstadt des Caplands, engl. Colonie, an der Tafelbai, mit 25,000 Einwohnern. — Wichtig durch Handel und als Station der Schifffahrt zwischen Europa, Asien und Australien.

Münzen.

Man rechnet, wie in England, nach dem
Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence.

Früher rechnete man nach Gulden à 20 Stüver à 16 Pfennige, oder nach Reichsthalern à 8 Schilling à 6 Stüver. — Ein solcher Thaler = 18 Pence engl.

Besondere Münzen werden für die Capcolonie nicht geschlagen, mit Ausnahme von Kupfermünzen à 1 und ½ Penny.

Von fremden Münzen circuliren hier besonders:

Spanische Onzas	zu 60—63	Schilling.
20 Frs.-Stücke	„ 15—15¼	„
Ostind. Mohurs	„ 26	„
Span. Piaster	„ 46—48	Pence.
5 Frs.-Stücke	„ 42—43	„
Holl. 3 Fl.-Stücke	„ 55—57	„
Rupees	„ 20½—21	„

Wechselcurse.

London, Calcutta, Bombay, Hongkong ꝛc. 1—3% Prämie, je nachdem es Treasury, Navy od. Agency-Bills sind (s. Calcutta).
Frankreich, 30 Tage Sicht, circa 8½ pence für einen Franc.
Holland, 30 Tage Sicht, 19½—20 pence für einen holl. Gulden.

Maaße und **Gewichte** zum Theil die alten holländischen, zum größten Theil aber die englischen.

Es vergleichen sich:
1 Centner (100 ℔) holl. Gewicht = 108,39 Pfund av. d. p.
1 Legger (Leaguer) = 126,63 Imperial-Gallons.
1 Muid (4 Schepels) = 3,06 Imperial-Bushels.
1 Ell of 27 Rhynland Inches = 27,82 Inches.

Banken giebt es 12, unter welchen die 1837 errichtete Cape of Good Hope Bank die älteste ist. Außerdem Actiengesellschaften für Dampfschifffahrt, Versicherungen, Weinbau, Fischfang u. s. w.

Caracas,

Hauptstadt des Freistaats Venezuela, im ehemaligen Columbien, mit dem Hafen La Guayra, 45,000 Einwohner. Ausfuhr von Cacao, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Vanille ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Bogota.

Außer den unter Bogota aufgeführten Cursen notirt man hier:

St. Thomas: 125 Pesos Macuquina m. o. w. für 100 Piaster Gold (wovon 16 = eine span. Golddublone oder Unze).

Staatspapiere. Von der ehemaligen columbinischen Schuld übernahm Venezuela 28½ %, wovon ein Theil ausländische, ein anderer inländische Schuld war; letzterer ist seitdem getilgt worden.

Die ausländische Schuld wurde in active und deferred zerlegt, welche letztere durch das Loos allmälig in die active oder verzinsliche Schuld einrücken sollte. Die letztere besteht aus Oblig. à 500, 150 und 100 £ mit Coupons per 1. April und 1. Oct. zahlbar bei Reid Irving & Co. in London. Außerdem gab 1843 das Haus James Mackentosh 150,000 £ in activen Oblig. à 500 und 100 £ aus, zur Deckung einer Forderung des Staats an Columbien. Alle Verzinsung blieb aber vom 1. Oct. 1847 an aus; 1851 wurden die rückständigen Zinsen in 5 % Fonds, mit 5 % jährl. Tilgung, verwandelt. Seitdem ist aber Alles wieder in Stockung gerathen, doch konnte 1854 der Coupon per 1. Oct. 1851 eingelöset werden. — 1855 waren überhaupt 15 Coupons von der activen und 5 Coupons von der ausgestellten, zurückgelooſten Schuld unbezahlt, so daß der gesammte Betrag der activen Schuld sich auf 1,829,963 £, der ausgestellten auf 1,523,988 £ belief.

Auf dem amsterd. Cursblatte werden jetzt die activen als 4¾ % gegen die ausgestellten oder passiven als 2 % bezeichnet. Dies rührt daher, daß die ersteren anfangs 2, letztere 1 % Zinsen geben sollten, welcher Zinsfuß sich jährlich bis zu 6 und 5 % vermehren sollte; bis jetzt ist aber Alles nominell gewesen.

Platzgebräuche. Die Einfuhr-Waaren werden auf 2 bis 6 Monate (und länger) Credit verkauft, die Ausfuhr-Waaren gegen baare Zahlung.

Commissionsgebühren. Diese richten sich nach der Art der Geschäfte. Für den Verkauf von Importen 5 Proc., für Verbürgung für solche 2¼ Proc., für den Verkauf der Produkte 2½ Proc., für den Einkauf von Retouren 2½ Proc., für den Incasso 1 Proc., für deren Uebersendung 1 Proc., für Incassos wenn dagegen Wechsel remittirt und diese garantirt werden 2½ Proc., für den Einkauf von Wechseln 2½ Proc.

Tara. Das Zollamt sowohl als die Kaufleute berechnen in der Regel die wirkliche Tara. — Auf Butter und Schmalz werden 20 Proc., und wenn die Fässer Kalkböden haben 25 Proc. Tara angenommen.

Cartagena de las Indias,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Neu-Granada, an einer Bucht im Antillenmeer, 25,000 Einwohner.

Münzen.

Durch das neueste Gesetz vom 18. Juli 1857 wird das unter Bogota (S. 70) aufgestellte Münzwesen in folgender Weise abgeändert.*)

Der Silber-Piaster oder Peso à 10 Decimos soll 20 % höher ausgeprägt werden als zeither; er wird also circa 1 Thaler 10 Silbergroschen werth sein.

Die zeitherigen Piaster oder Pesos sollen, bis sie eingezogen, Stücke von acht Decimos genannt werden.

Der zeitherige Real wird decimo de peso heißen.

In Bezug auf die Goldmünzen ist festgesetzt, daß in Zukunft

Gold-Piaster	oder $\frac{1}{10}$	Condor,	1612	Milligrammen schwer
Thaler	" $\frac{1}{5}$	"	3225	" "
Dublonen	" $\frac{1}{2}$	"	8064	" "
Condors	. . . .		16129	" "
Unzen oder Doppelcondors	.		32258	" "

von einem Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ geprägt werden sollen. Da aus einem Kilogramm Gold von diesem Gehalt 620 Piaster geschlagen werden sollen, so wird ein solcher Goldpiaster zu 458 Thaler per Münzpfund nahe an 1 Thaler 10 Silbergroschen werth sein.

Diese Goldmünzen, sowie auch die Französischen, sollen zu ihrem Nominalwerth in öffentlichen Kassen Annahme finden.

Wie hoch die franz. Goldmünzen angenommen werden sollen, ist nicht angegeben, doch sind Valvations-Tabellen in Aussicht gestellt.

Maaße und Gewichte, s. Bogota.

Carwar,

See- und Handelsstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras. Ausfuhrhandel und Baumwollenweberei.

Münzen.

Man **rechnet** nach Pagoden zu 48 Fanams à 24 Budgerooks, welche Pagoden früher in Gold ausgeprägt wurden. Die Company-Rupee gilt 10 Fanams.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Covid = 18 engl. Zoll oder $\frac{1}{2}$ Yard = 0,45719 Meter = 202,671 par. Linien. Also ist der Covid dem Arm oder Cubit von Calcutta gleich (s. Calcutta).

---

*) Dieses neue Gesetz war beim Druck des Artikels Bogota noch nicht erschienen. Uebrigens haben wir Münzgesetze erscheinen sehen 1846, 1847, 1848, 1849, 1853, ohne daß irgend eines derselben zur vollständigen Ausführung gekommen wäre.

Gold- und Silbergewicht. Der Sihr (Seer) hat 24 Wols (Vols) zu 12 Massa, und wiegt 179 engl. Pfenniggewicht, oder 8 Troy-Unzen 19 Pfenniggewicht, oder 4269 engl. Troy-Grän = 278⅔ Grammen. Der Sihr ist daher = 24 Tola von Bombay, und das Wol kommt mit der Tola von Bombay vollkommen überein (s. Bombay).

Handelsgewicht. Der Kändi (Kandy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 42 Sihrs (Seers). Der Sihr sollte eigentlich dem des Geldgewichts gleich sein, kommt aber etwas schwerer aus (180,77 engl. Pfenniggewicht). Der Mahnd = 26 Pfund engl. av. d. p. = 11,793 Kilogramm. Der Kändi also = 520 Pfund engl. av. d. p. = 235,867 Kilogramm.

Cassel, s. Kassel.

Cayenne,

Hauptstadt der franz. Colonie Guiana, 3000 Einwohner. Ausfuhr von Gewürznelken, Pfeffer, Cacao, Baumwolle, Kaffee, Orlean, feinen Hölzern ꝛc.

Münzen.

Gerechnet wird im Inland: nach Francs (oder Livres) à 20 Sous à 12 Deniers; mit dem Ausland: nach Francs à 100 Centimes in westindischer Währung, nach welcher 185 Francs westindisch = 100 Francs in Frankreich betragen.

Geprägt sind von Frankreich für die Colonien nur Stücke von 2 und 1 Sou (oder 10 und 5 Centimes) in Glockenmetall.

Maaße und **Gewichte** sind im Inlande die alten Pariser; im Verkehr mit dem Auslande die neuen französischen (s. Paris).

Seit 1851 besteht die Banque de la Guyana; Fond 300,000 Frs. in Actien à 500 Frs. Ihre Noten (zu 500, 100 und 25 Frs.) gelten als gesetzliches Zahlungsmittel. Dividende 1855: 115 Frs. 40 Cts. per Actie.

Charcas oder Chuquisaca,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in der Republik Bolivia (15,000 Einwohner). — Größte Handelsstadt des Landes ist La Paz; berühmte Bergstadt Potosi. Das Land ist reich an Colonial- und Berg-Producten.

Münzen, Maaße und Gewichte siehe Lima.

Die hier geprägten Piaster sind in New-York 896 bis 901 Tausentel fein und 416½ Grains schwer gefunden, ihr durchschnittlicher Werth auf 100,6 Cents berechnet worden, s. d. Tabellen.

Die Staatsschuldscheine gehören nur einer innern Schuld an, da Bolivia Anleihen im Auslande nicht gemacht hat.

Chemnitz,

Fabrikstadt im erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen, an der Chemnitz gelegen und durch Eisenbahnen über Riesa mit Leipzig, und über Zwickau mit Nürnberg ꝛc. verbunden. Der wichtigste und größte Fabrikort Sachsens, mit circa 40,000 Einwohnern.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Dresden und Leipzig.

Papiergeld. Creditscheine der chemnitzer Stadtbank, 300,000 ℛℳ à 1 ℛℳ. — Die 1849 begründete Stadtbank beruht auf freiwilligen Einlagen, welche sich durch aus den Erträgen gebildeten Reserven vermehren. Die Bank discontirt, setzt Wechsel um, macht Vorschüsse und nimmt Depositen an.

Städtische Obligationen. Eine städtische Anleihe von 1846 wurde 1857 vollends getilgt. — Eine neue Anleihe wurde 1856 von 140,000 ℛℳ eröffnet. Zinsen 4½ %. — Tilgung 4—5000 ℛℳ jährlich und mehr (s. Dresden).

Actien der chemnitzer Spinnerei-Gesellschaft s. Anhang.

Cheribon, s. Batavia.

Chile, s. Santiago de Chile.

Christiania,

die Hauptstadt des Königreichs Norwegen, mit 32,000 Einwohnern (außerdem 10,000 Einwohner in dem anliegenden Orte Drammen) an einem Meerbusen des Kattegat, durch Eisenbahn mit dem Miösen-See verbunden. Lebhaft durch Handel, Schifffahrt und mehrere Fabriken. Ausfuhr von Holz, Eisen, Kupfer, Theer ꝛc.

Münzen.

Man rechnet nach Species zu 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge, in einem Münzfuße von 9¼ Species auf die Münzmark oder 19,777 auf das Münzpfund, so daß ein Species genau den Werth von 3 Mark Bco. in Hamburg hat. Er berechnet sich also auf 45⅔ Sgr. im 30 Thalerfuße oder 227 österr. Hunderteln oder circa 63⅗ Kreuzer im 52½ Fl.fuße.

Geprägt werden für Norwegen

in Silber: ganze, halbe, fünftel, zehntel und funfzehntel Species (s. d. Tabellen).

als Silberscheidemünze 4 und 2 Schillingstücke, in einem Münzfuße von 10½ Species auf die Mark oder 21,89 Species auf das Münzpfund.

in Kupfer: doppelte, einfache und halbe Schillinge: 40 Schillinge = 1 Pfund.

Prägekosten sind 2 % für ganze und halbe Species, 2½ % für kleinere Sorten.

Die meisten Zahlungen, sowie die Notirungen aller Waarenpreise und Wechselcurse geschehen in Papiergeld, welches die Reichsbank zu Drontheim ausgiebt. Der Betrag derselben betrug Mitte 1856 circa 7¾ Millionen Species in Noten zu 100, 50, 10, 5 und 1 Species-Thaler. Sie stehen mit dem Silbergelde in gleichem Werthe.

Wechsel-Curse:

London, 1 Mt. dato	4 Spec. 56 ß	für	1 £ sterl.
Hamburg, do.	99¾ „	„	300 Bco. mk.
Paris, a Vista	21⅛ ß	„	1 Franc.
Amsterdam, 3 Mt. dato	92½ Spec.	„	250 Fl.

Uso findet hier nicht statt. Jeder Wechsel hat nach der Verfallzeit noch 8 Tage zu laufen, und dann noch 2 Respecttage, welche jedoch von der Bank nicht benutzt werden.

Staatspapiere. Außer dem Reste früherer Anleihen, welche im Handel kaum mehr vorkommen, giebt es eine 4 % Anleihe von 1848 bei Hambro u. Sohn in London, in Abschnitten à 1000, 500, 400, 200 und 100 Species. Zinsen am 1. April und 1. October, à 3 Mark Banco auch bei Salomon Heine in Hamburg.

Ferner wurde 1852 eine Anleihe von 225,000 Pfund Sterling zur Vollendung der Central-Eisenbahn creirt, für welche der Staat 5 % Zinsen garantirt hat.

Maaße und **Gewichte** Norwegens sind die unter Kopenhagen aufgeführten dänischen.

Die norwegische Theertonne soll 120 dänische Pott enthalten.

Masten und andere runde Hölzer werden in Norwegen nach Palmen zu $3\frac{7}{18}$ dänischen Zoll = $3\frac{7}{18}$ preuß. oder rheinl. Zoll = 0,0886 Meter = 39,29 pariser Linien gemessen.

Das Maaß für Dielen ist die sogenannte Diele, welche 11 Fuß lang, 9 Zoll breit und 1¼ Zoll dick ist. 51⅓ solche Dielen machen eine Last aus. Dieses Dielenmaaß ist in allen Südhäfen von Norwegen gebräuchlich, mit Ausnahme von Drammen, wo die Diele 10 Fuß lang und 1¼ Zoll dick ist.

Das Hundert Dielen = 120 Dielen.

Die Ton (Tonne) = 40 richtige Kubikfuß vierkantiges Bauholz; — die Last = 50 Kubikfuß Bauholz; — zwei Last Balken oder Bauholz = 150 Dielen.

1000 norwegische Dielen (richtiges Maaß) rechnet man = 21 Ton (wie das englische Keel Steinkohlen von 8 Chaldrons).

Platzgebräuche. Stockfisch, Hanf und virginischer Tabak werden nach dem Vog (der Wage) von 36 Pfund verkauft. — Thran nach der Tonne von 88 bis 90 hamburger Margel. Ziegen- und Kalbfelle nach dem Decher von 10 Stück.

Die Schiffslast wird zu 16¼ Schiffspfund oder 5200 Pfund gerechnet, die Schiffslast Stockfisch zu 70 Vog = 2520 Pfund.

Die Waaren-Courtage beträgt gesetzlich ⅝ Proc., und wird nur vom Verkäufer bezahlt.

Die Commissionsgebühr bei Waaren-Verkäufen wird mit 2 % berechnet, und einschließlich des Delcredere mit 3 %.

Bank. Zweigbank der Bank in Drontheim (s. das.). — Seit 1857 Norwegische Creditbank mit einem Fond von 2 Millionen Species.

Cleve, s. Kleve.

Coblenz, s. Koblenz.

Coburg, s. Koburg.

Cochinchina

oder Süd-Anam, in Hinter-Indien, mit der Hauptstadt Hue-fo, welche letztere 60,000 Einwohner haben soll und am Hue-Fluß liegt, mit dem Seehandelsplatz Huehan und dem Hafen Turan.

Münzen.

Man rechnet nach Kwan à 10 Mus à 60 Sapeks.

Der Sapek, eine dem chinesischen Cash ähnliche Zinkmünze mit Loch, wird zu je 600 Stück an Schnüre gereihet und dies bildet den Kwan. Die Regierung rechnet den spanischen Piaster, der hier, nebst Gold- und Silberbarren, das hauptsächlichste Tauschmittel bildet, zu $1\frac{1}{2}$ Kwan, so daß ein Kwan, $20\frac{5}{8}$ Piaster auf das Münzpfund zu 500 Grammen gerechnet, werth ist: $28\frac{1}{3}$ Silbergroschen im 30 Thalerfuße,
144 östr. Hundertel,
$100\frac{4}{5}$ Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

Es soll jedoch im gewöhnlichen Verkehr der Kwan mehr als 20 % unter diesem Tarife gelten.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Covid ist = 15 engl. Zoll = 0,381 Meter = 16,889 pariser Linien.

Gewichte sind die unter Canton aufgeführten chinesischen. Alle Waaren werden mit der Schnellwage (Datschin) gewogen.

Bei allen Arten Zucker rechnet man hier den Pikol zu 150 Kättis (statt 100), obgleich die Chinesen sogar 160 Kättis statt dessen bekommen.

In Huch und Faifo hat man den Pikol, dessen sich die Chinesen bedienen, zu 112 Kättis.

Der Reis wird in Säcken von 50 Kättis verkauft, woran auf dem Markt aber gewöhnlich 2 Kättis fehlen sollen.

Europäische Schiffe dürfen jetzt nur in dem Hafen Turan Handel treiben.

Cöln, s. Köln.

Colombo,

Hauptstadt an der Westküste der zu England gehörigen Insel Ceylon oder Seilan, mit 65,000 Einwohnern. — Ausfuhr von Zimmt, Kaffee, Zucker, Ebenholz, Reis, Perlen, Edelsteinen ꝛc.

Münzen.

Man rechnet, wie in England, nach

Pfunden zu 20 Schilling à 12 Pence.

Ferner nach Reichsthalern zu 48 Stüver à 3 Chalies, welcher Reichsthaler zu 1 Schilling 6 Pence valvirt ist, also etwa einem halben preußischen Thaler gleichkommt.

Geprägt für Ceylon giebt es neuerdings nur kleine Kupfermünzen von $\frac{1}{2}$ Farthing oder 1 Chaly. — Früher prägte England auch Silbermünzen von einem Reichsthaler, halbe dergleichen zu 24 Stüver und Kupferstüver, so wie auch noch früher dicke Kupfermünzen à 12 Chalies. (Das Wappen der Insel stellt einen Elephanten dar.)

Von fremden Münzen gilt hier der span. Piaster $4\frac{1}{3}$ Schilling, wonach sich der Werth eines Pfundes auf nahe an $6\frac{2}{3}$ ℛ︎ preuß. Courant, oder 10 Fl. österr. oder $11\frac{2}{3}$ Fl. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße berechnet.

Die Company's-Rupee gilt 1 s. 11 d., die Sicca-Rupee 2 s. 1 d.

Von **Wechselcursen** wird notirt:

London, mit mehr oder weniger Procenten Discont, je nach der Sicht.
Ostindische Plätze, 1 s. 11 d. m. o. w. für 1 Company's-Rupee.
Chinesische » 207 Sicca-Rupees » 100 span. Piaster.

Maaße und Gewichte.

Längen- und **Feldmaaße** sind die unter London vorkommenden englischen.

Getreidemaaß (für die Produkte der Insel). Die Last ist $9\frac{3}{8}$ Amonams. — Das Amonam hat 8 Parrahs zu 2 Marcals à $2\frac{1}{2}$ Kuhreis (Cooreies) à $4\frac{1}{2}$ Sihrs (Seers) oder gestrichene Maaß à 4 gestrichene Tschönnduhs (Chundoos). Der Sihr hält 64,648 engl. Kubikzoll = 0,28 alte engl. Wein-Gallons = 1,06 Liter = 53,4 pariser Kubikzoll. Der Parrah also = 6,7167 alte Gallons = 25,424 Liter. Das Amonam mithin = 53,7 alte Gallons = 203,4 Liter.

Der Gahrs (Garce) hat 200 Parrahs.

An Gewicht enthält der Parrah Kaffee 30 bis 35 Pfund, Pfeffer 27 bis 30 Pfund, Salz 52 bis 55 Pfund, Reis 42 bis 46 Pfund engl. av. d. p.

Weinmaaß. Der Legger hat 75 Welts (Velten) zu 2 Gallons à 2 Canades à 2 Quart à 16 Drams. — Das Gallon ist das alte engl. Wein-Gallon (siehe London), wonach der Legger von 150 Gallons = 567,78 Liter.

Bei Arak wird der Legger beim Einkauf zu 80, beim Verkauf zu 75 Welts gerechnet.

Handelsgewicht. Für fremde Waaren wird gewöhnlich das unter London verzeichnete englische Gewicht gebraucht.

Der Kändi (Candy) oder Bähar ist = 500 Pfund engl. av. d. p. = 461 holl. Troy-Pfund = circa 227 Kilogramm. Der Gahrs (Garce) = 9256½ Pfund engl. av. d. p.

In der ehemaligen Residenz Kandi wird der Kändi = 450 amsterdamer Pfund = circa 222⅓ Kilogramm angegeben.

Der Ballen Zimmt enthält ziemlich 92½ Pfund engl. av. d. p.

Die eingebornen Singalesen bedienen sich außerdem besonderer Maaße, welche aber sehr unbestimmt sind, daher hier nicht näher beschrieben werden.

Bank. Es besteht hier ein Zweig der Oriental-Bank. — Eine in das Innere führende Eisenbahn mit 6 % Zinsgarantie ist im Werke.

Constantinopel, s. Konstantinopel.

Copenhagen, s. Kopenhagen.

Coruña, s. Madrid.

Curassao, Curaçao,

Insel (eine der kleinen Antillen) im niederländischen Westindien mit dem Hauptort Wilhelmstadt und dem Hafen Santa Barbara, wichtig durch Ausfuhr- und Zwischenhandel.

Münzen.

Man rechnet nach Gulden à 100 Cents in der Valuta des Mutterlandes (s. Amsterdam).

Früher rechnete man nach Daalders oder Courantpiastern à 8 Realen oder Schillingen à 6 Stüver; 11 Realen auf den spanischen Piaster.

Curs auf Amsterdam: 1—2 % unter Pari, je nach Sicht.

Maaße und Gewichte.

Man gebraucht hauptsächlich die alten amsterdamer, wenn nicht englische bedungen werden.

Längenmaaß ist der amsterdam-rheinländische Fuß und die alte amsterdamer Elle, doch soll man sich hier auch der spanischen Vara bedienen (siehe Madrid).

Feldmaaß. Der Acker hat 302½ amsterdamer-rheinländische Quadrat-Ruthen = 43560 amsterd.-rheinländische Quadratfuß = 42,9338 franz. Aren oder neue niederländische Quadrat-Ruthen = 0,429338 neue niederländische Bunder.

Beim **Flüssigkeitsmaaß** bedient man sich hauptsächlich des alten englischen Wein-Gallons, welches = 6 alte amsterdamer Pinten gerechnet wird = 3,7852 Liter.

Handelsgewicht ist hier besonders das alte amsterdamer Handelspfund, auf St. Martin das amsterdamer Troy-Pfund. Außerdem wird für Curassao noch ein besonderes Pfund angegeben, wovon 93 = 100 alte amsterdamer Handelspfund sein sollen, wonach dieses Pfund = 531,280 Grammen.

Handelsanstalten. Auf Curassao besteht seit 1828 eine Bank.

Cypern,

türkische Insel, mit der Hauptstadt Nikosia (15,000 Einwohner); Ausfuhr von Produkten an Wein und andern Südfrüchten, auch Baumwolle.

Münzen.

Man rechnet nach Piastern à 40 Para (s. Konstantinopel).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Pik (Elle) hält 26,45 engl. Zoll = 0,67182 Meter = 297,814 paris. Linien = 0,97963 türkische Pik.

Getreidemaaß. Der Medimno oder Medamno hält 75,095 Liter = 3785,84 paris. Kubikzoll. Der Coffino circa 18 Liter. Ein anderes Maaß, Moose oder Mosa, soll circa 44 Oka Gewicht enthalten.

Flüssigkeitsmaaß. Die Wein-Carica hat 16 Gutze à 4 Boccali und soll 10,41 Liter = 525 paris. Kubikzoll, die Wein-Käß (Cass) hingegen 1¼ engl. Wein-Gallon = 4,732 Liter = 238,527 paris. Kubikzoll enthalten.

Der Oel-Rotolo wird zu 2½ Oka oder 1000 Drachmen = 6,9893 Pfund engl. av. d. p. = 3,1703 Kilogramm gerechnet.

Handelsgewicht. Die Oka von 400 Drammen (Drachmen) wird am meisten gebraucht.

Der Rottel (Rottolo) zu 12 Unzen, hat 750 Drammen = 1⅞ Oka. Der Cantar (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel (Pfund).

Die Oka wiegt an den meisten Orten 19570 engl. Troy-Grän = 2,7957 Pfund engl. av. d. p. = 1,2681 Kilogramm = 0,99189 türkische Oka.

Damask, Damas,

türkische Handelsstadt in Syrien, am Barradi, mit 200,000 Einwohnern. Seiden-, Waffen-, Glas- und Seifenfabriken; Karavanenhandel.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Konstantinopel.

Für Damask ist jedoch besonders zu erwähnen:

Längenmaaß. Der Pik (Elle) ist 22,92 engl. Zoll = 582,4 Millimeter = 258 paris. Linien = 0,848 türkische Pik.

Handelsgewicht. Der Cantar (Centner) hat 100 Rottel oder Rotoli. Der Rotolo hat 600 Pesi oder 400 Metekalli und wiegt 3 Pfund 15 Unzen engl. av. d. p. oder 1,786 Kilogramm = 3,174 türkische Rottel =

1,396 türkische Oka. 1 Metikal = 1$\frac{1}{4}$ Pest. Der Cantar also = circa 178,5 Kilogramm = 3,174 türkische Cantar.

Gold- und Silbergewicht ist die Unze von 10 Pest oder 6$\frac{2}{3}$ Metekalli = 29$\frac{3}{4}$ Grammen = 459 engl. Troy-Grän = 9,3 türk. Derhem (Drachmen). Moschus und Rosenöl werden ebenfalls nach dieser Unze verkauft.

Danzig,

Hauptstadt der preußischen Provinz Preußen, an der Weichsel, unweit der Ostsee, und durch Zweigbahn mit der preußischen Ostbahn verbunden, 64,000 Einwohner. — Ausfuhr von Getreide, Sämereien, Holz, Spiritus, Oel ꝛc.

Münzen, Maaße und **Gewichte** sind zwar im Allgemeinen die preußischen (s. Berlin), es ist jedoch Folgendes in Bezug auf Danzig speciell anzuführen.

Zur Zeit der Selbständigkeit Danzigs rechnete man nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige, — drei Gulden machten einen Thaler aus — und noch jetzt ist der danziger Gulden in Gebrauch. Da nämlich 1 Gulden = 10 Sgr., so werden die preußischen Drittel mit dem Namen Gulden belegt und in 10 Silbergroschen oder 30 danziger Groschen getheilt. Die früher von Danzig geprägten Ducaten, Thaler, Gulden und Scheidemünze sind aus dem Umlauf fast gänzlich verschwunden.

Wechsel- und Geldcurse.

Amsterdam,	k. S. 70 T. S.	102—101 Silbergr.	für	6 Fl. holl. Courant.
Berlin, Königsberg ꝛc.	8 T. dato 2 Mt. "	101—99 Thaler	"	100 Rth in Berlin ꝛc.
Hamburg,	8 " S. 10 W. dato	45—44 Silbergr.	"	3 Bco. mk.
London,	1 Mt. dato 3 " "	205—204 "	"	1 £ sterl.
Paris,	3 " "	78 Rth m. o. w.	"	300 Francs.
Warschau,	8 T. dato 2 Mt. "	95—94 Rth	"	600 poln. Gulden.
Wien,	k. S. 2 Mt.	99—98 Rth	"	150 Fl. zeither in Banknoten.

Preußische Friedrichsd'or	170 Silbergroschen	m. o. w. für ein Stück.
Russ. (halbe) Imperialen	161 "	
Deutsche Louisd'or	167 "	
Holländische Ducaten	95 "	
Silberrubel	32 "	
Polnische Guldenstücke	4$\frac{3}{4}$ "	

Die preußischen Staatspapiere, Pfandbriefe und Actien werden zum Theil auch hier notirt, wobei man sich nach der Berliner Börse richtet.

Von städtischen Obligationen müssen unterschieden werden: 1) die ältern unverzinslichen, welche durch jährliche Tilgungen der gänzlichen Amortisirung entgegen gehen (1856 noch 730,000 ℛ𝓉). 2) Die mit 4 % verzinsliche Anleihe von 1850 von 100,000 ℛ𝓉 in Oblig. à 50 und 100 ℛ𝓉. Tilgung mindestens 1 %.

Maaße und **Gewichte** s. Berlin.

Eine danziger Getreidelast von 60 danziger Scheffeln = 56½ preuß. Scheffeln.

Platzgebräuche. Die Verkäufe geschehen wie folgt:

Nach dem Schiffspfund: Hopfen, Pottasche, schwed. Eisen, Stockfisch;

Nach dem Centner: Färberröthe, Farbholz, Gummi, Harz, Terpentin, Alaun, Salpeter, Schwefel, Blei, Galmei, Stahl, Zinn, Messingdrath, Weinstein ꝛc.

Nach dem großen Stein von 33 Pfund: Wolle, Talg, Hanf, Flachs, Lorbeeren, Kapern, Mandeln, Reis.

Nach dem kleinen Stein von 22 Pfund: Ingber, Pfeffer, Galläpfel, Oel, Syrup, Zucker, Annis, Feigen, Rosinen, getrocknete Pflaumen und andere Kolonialwaaren.

Nach dem Liespfund von 16½ Pfund: Butter, die Tonne zu netto 16 Liespfund; Pottasche ꝛc., Getreide nach der Last (Schiffslast) von 56½ preuß. Scheffeln in Thalern preuß. Courant und in danziger Gulden. Weizenmehl nach der Tonne von 196 Pfund engl. av. d. p. in Thalern preuß. Courant; — jedoch auch nach der Last (Schiffslast) von 20 solchen Tonnen in Pfund Sterling.

Waidasche nach der Tonne von circa 1 Schiffspfund. 12 Tonnen rechnet man = 1 Schiffslast.

Polnisches Zink in Tafeln nach der Last (Schiffslast) von 4000 Pfd.

Nach der Last von 12 Tonnen: Heringe, lüneburger Salz, Honig, Pech, Theer.

Nach der Last von 18 Tonnen: schottisches, französisches und spanisches Salz, lose im Schiff.

Nach der Last von 16 Tonnen: gedachtes Salz in Tonnen verpackt.

Im Holzhandel: Pipen-, Oxhoft-, Boden- und Branntweinstäbe, Klapp- und Franzholz, fichtene Dielen nach dem Schock von 60 Stück; — Masten nach dem englischen Fuß (nach Verhältniß ihrer Dicke); — eichene Planken nach dem engl. Quadratfuß (nach Verhältniß ihrer Dicke); — Splittholz nach dem Faden von 6 engl. Fuß Höhe und 6 engl. Fuß Breite; — fichtene Balken und eichenes Knieholz nach dem engl. Kubikfuß.

Beim Holzhandel werden gewöhnlich folgende drei Qualitäten angenommen: 1) Trow, von dem Stempel so genannt, 2) Brack, guter Ausschuß, 3) Backs Brack, Ausschuß. — Vom Stabholz sind die Pipenstäbe 64—68 engl. Zoll lang, 4½—6 engl. Zoll breit, 1½—3 engl. Zoll dick; — die Branntwein- oder Tonnenstäbe 54—58 engl. Zoll lang, in der Breite und Dicke der Pipenstäbe; — die Oxhoftstäbe 42—45 engl. Zoll lang, in der Breite und Dicke der vorigen.

Stückgüter kommen hier besonders vor:

Die Tonne Heringe zu 13 Wahl à 80 Stück = 1040 Stück.

Das sechszig Wagenschoß hat 60 Hundert.

Der Ring hat 2 kleine Hundert zu 2 Schock à 60 Stück, so, daß 1 klein Hundert = 120 Stück.

Das große Hundert Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock.

Das Schock ermeländisches Garn hat 60 Stück à 20 Gebinde à 40 Draden.

Der Haspel hat, doppelt genommen, die Länge von 46 engl. Zoll (= 1¾ preuß. Ellen) in der Wiese mißt er 3½ preuß. Ellen = 92 engl. Zoll.

Das Schock polnisches Hanfen- und Heeden-Garn hat 4 Stück à 20 Ellen à 12 Gebind.

Banken. Außer einem Bankcontor der preußischen Bank und der Rentenbank der Prov. Preußen giebt es hier seit 1857 eine Privatbank mit einem Fond von 1 Million Thaler in Actien à 500 ℛ︁. Sie giebt Noten à 50 ℛ︁ aus. — Actien-Gesellschaften giebt es für Versicherung, Rhederei und Flachsbau.

Messen werden jährlich zwei Mal gehalten: zu Dominik und zu Martini; wovon jedoch nur die erstere erwähnenswerth ist. Sie fällt auf den 5. August und dauert für fremde Verkäufer 8 Tage; für einheimische 3 Wochen. — Wollmarkt vom 27.—30. Juni.

Darmstadt,

Hauptstadt des Großherzogthums Hessen, durch Eisenbahn mit Frankfurt a. M. und Heidelberg ꝛc. verbunden, — 33,000 Einwohner. — Tabak-, Papier-, Stärke- ꝛc. Fabriken, Gemüsebau.

Münzen.

Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige; seit dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 zu 52½ Gulden auf das Münzpfund zu 500 Grammen schwer, vorher zu 24½ Fl. auf die Vereinsmark zu 233,8555 Grammen.

Ausprägungen s. München und die Tabellen.

Von fremden Münzen gelten hier Kronenthaler 2 Fl. 42 Xr.; 5 Francs-Stücke 2 Fl. 20 Xr.; Conv.-Species 2 Fl. 24 Xr. u. s. w. (s. Frankfurt a. M.).

Papiergeld giebt es von mehreren Emissionen:

1) von 1848: 2,000,000 Fl. in Scheinen à 1, 5, 10, 35, 70 Fl. — Grundrentenscheine, fundirt auf die Tilgungsrenten für vorgeliehene Ablösungskapitalien. — Jährlich werden 80,000 Fl. eingezogen;
2) von 1852: 900,000 Fl. in Scheinen à 1, 5, 10 u. 35 Fl. — Einziehung von 1879 an mit jährlich 80,000 Fl.
3) von 1854: 500,000 Fl. in Scheinen à 1, 5 u. 10 Fl. — Ueber Tilgung ist nichts festgesetzt;
4) von 1855: 1,500,000 Fl. à 1, 5, 10 u. 35 Fl. — Tilgung von 1858 an jährlich 20,000 Fl., von 1883 an jährlich 40,000 Fl.

Alle diese Scheine werden in allen öffentlichen Kassen angenommen, eine Auswechselungskasse besteht jedoch nicht.

Außerdem circuliren hier die Noten der hiesigen (s. unten) und mehrerer auswärtigen Banken.

In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach dem frankfurter Cursblatt. — Die deutsche Wechselordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Staatspapiere des Großherzogthums sind folgende:

1) Anleihe der Staatsschuldentilgungskasse von 1825. — Ein Lotterie-Anlehen von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in Loosen à 50 Fl., welche planmäßig bis 1876 gezogen werden. — Ziehung abwechselnd am 2. Jan. und 1. Juli, Zahlung 6 Monat später, oder baar mit 4 % Discont.
2) $3\frac{1}{2}$ % Staatsrenten-Obligationen à 1000, 500 und 100 Fl., deren Verzinsung und Tilgung auch bei Rothschild in Frankfurt bewirkt wird.
3) $4\frac{1}{2}$ % convertirte 5 % Anleihe von 1852 (urspr. 900,000 Fl.). — Zinsen am 1. Febr. und 1. Aug. Tilgung von 1856 bis 1893.
4) 4 % Staatsanleihe von 1853 in Oblig. à 100, 500 und 1000 Fl. mit Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli. — Tilgung 1855 bis 1911.
5) $4\frac{1}{2}$ % Anleihe von 1855: 900,000 Fl. ebenso.
6) 4 % Eisenbahn-Anlehen von 1843 und 1846, von zusammen 6 Millionen Gulden in Oblig. à 100, 200, 500 und 1000 Fl., mit Zinsen per 1. Jan. und 1. Juli. — Tilgung $2\frac{1}{2}$ %.
7) $4\frac{1}{2}$ % desgl. von 1849 von $1\frac{1}{2}$ Mill. in Oblig. à 100, 500 und 1000 Fl. mit Zinsen am 1. Mai und 1. Nov.
8) $4\frac{1}{2}$ % desgl. von 1850 von 2 Mill., mit Zinsen am 1. März und 1. Sept.
9) $4\frac{1}{2}$ % desgl. von 1853 von $1\frac{1}{2}$ Mill., Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli.

Privat-Anleihen des Großherzogs:

1) Lotterie-Anl. des Großherzogs von 1834 von 2,375,000 Fl. durch Rothschild in Frankfurt, in Loosen à 25 Fl. — Ziehung am 15. Februar, Zahlung 3 Monat später.
2) Großherzogl. Cabinets-Anl. von 1840 bei Rothschild von 700,000 Fl. in Oblig. à 1000, 500, 300, 200 und 100 Fl. — Ziehung im Oktober, Zahlung am 1. Januar.
3) Desgl. à 5 % v. 1850 bei P. N. Schmidt in Frankfurt v. 200,000 Fl. Tilgung bis 1870.

Maaße und Gewichte.

Durch Gesetz vom 10. December 1817 wurden für das ganze Großherzogthum Hessen, auf Grundlage des französischen metrischen Systems, neue Maaße und Gewichte verordnet, welche mit dem Jahre 1821 allgemein ins Leben getreten und folgende sind:

Längenmaaß. Der Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt und enthält 250 Millimeter = 0,25 oder $\frac{1}{4}$ Meter = 110,824 pariser Linien. 4 Fuß = 1 Meter.

100 großherzogl. hessische Fuß =

25,000 Meter	82,022 engl. Fuß.
83,333 badische Fuß.	76,961 alte paris. Fuß.
85,658 baiersche „	87,263 würtembg. „

87,839	frankfrt. "	79,655	preuß. "
86,896	kasseler "	79,088	wiener "
85,589	hannöv. "	87,608	braunschw. "
86,401	bremer "	83,333	neue nass. "
87,286	hamburg. "	88,496	leipziger "

Die Elle ist 24 Zoll, mithin 600 Millimeter = 0,6 oder $\frac{3}{5}$ Meter = 265,977 paris. Linien, mithin der badischen Elle vollkommen gleich. Sie wird in Halbe, Viertel, Achtel 2c. getheilt.

100 großherzogl. hess. Ellen =

60,000	Meter.	65,618	englische Yard.
100,000	badische Ellen.	89,963	preußische Ellen.
72,028	baierische "	97,682	würtemb. "
106,195	leipziger "	77,003	wiener "
109,629	frankfrtr. "	102,706	hannöv. "
85,812	brabanter "	105,130	braunschw. "
50,761	franz. Stab.	84,366	russische Arschin.
103,681	bremer Ellen.	104,743	hamburger Ellen.
105,189	kasseler "	100,000	neue nass. "

Die Klafter ist 10 Fuß oder 100 Zoll, folglich $2\frac{1}{2}$ Meter = 7,69611 paris. Fuß lang. Die gewöhnliche Wegstunde wird zu 2000 Klafter oder 5000 Meter; die Meile hingegen zu 3000 Klaftern = 7500 Meter = 1,0125 oder $1\frac{1}{80}$ deutschen oder geograph. Meilen angenommen.

Garnmaaß. Der gesetzliche Garnhaspel mit 6 Speichen muß 1 Elle Durchmesser oder 3 Ellen Umfang haben; 120 Fäden gehen auf das Gebund und 12 Gebund bilden den Strang. Für Zwirn erhält der Haspel den halben Durchmesser von 12 Zoll, jedoch eine gleiche Anzahl Fäden.

Flächenmaaß. Flächenräume werden nach Quadratklaftern berechnet. Die Quadratklafter hat 100 Quadratfuß, der Quadratfuß 100 Quadratzoll = 6,25 ($6\frac{1}{4}$) Quadrat-Meter = 59,23010 par. Quadratfuß.

100 großherzogl. hess. Quadratfuß =

6,2500	Quadrat-Meter.	67,2769	englische Quadratfuß.
59,2301	alte par. Quadratfuß.	63,4492	preuß. od. rheinl. "
69,4444	badische "	62,5496	wiener "
73,3726	baierische "	76,1483	würtemberg. "
73,2542	hannöversche "	76,7515	braunschw. "

Feldmaaß. Der Morgen hat 4 Viertel oder 400 Quadrat-Klafter und enthält folglich 2500 Quadrat-Meter = 25 franz. Aren = $\frac{1}{4}$ Hektare.

100 großherzogl. hess. Morgen =

25,00000	Hektaren.	61,77857	engl. Acres.
69,44444	badische Morgen.	97,91542	preuß. Morgen.
73,37245	baierische "	79,32112	würtemb. "
95,38307	hannöv. "	99,93675	braunschw. "
123,45250	frankf. Feldmorgen.	104,75600	kurhess. Acker.
76,79312	" Waldmorgen.	43,43724	wiener Joch.

Kubik- oder Körpermaaß. Die Kubikklafter hat 1000 Kubikfuß, der Kubikfuß 1000 Kubikzoll = $15\frac{5}{8}$ Kubik-Meter oder französ. Steren = 45,58416 paris. Kubikfuß.

100 großherzogl. heff. Kubikfuß =

1,5625	Kubik-Meter.	55,1822	engl. Kubikfuß.
45,5842	alte par. Kubikfuß.	50,5404	preuß. od. rheinl. Kubikfuß.
57,8704	badische =	49,4695	wiener =
62,8493	baierische =	66,4493	würtembergische =
62,6973	hannöv. =	67,2403	braunschw. =

Brennholzmaaß. Der Stecken, welcher in ganze, halbe, viertel 2c. Stecken getheilt wird, enthält 100 Kubikfuß = 1,5625 (= $1\frac{9}{16}$) französ. Steren (Kubik-Meter) 64 Stecken = 100 franz. Steren.

Hohlmaaße für Getreide und Flüssigkeiten. Der Kubikzoll ist die Einheit derselben, wovon 32 das Mäschen des Getreidemaaßes, gleichwie den Schoppen des Flüssigkeitsmaaßes ausmachen; wonach diese beiden Maaßgrößen vollkommen gleich sind, und zwar = ½ Liter = 25,20622 pariser Kubikzoll.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäschen. Sämmtliche Maaße werden gestrichen gemessen; jede andere Art ist untersagt. Das Gescheid = 2 Liter, mithin das Malter von 64 Gescheid = 128 Liter.

100 großherzogl. heff. Simmer =

32,000	Hektoliter.	11,005	engl. Imp.-Quarter.
106,667	badische Doppel-Sester.	39,816	kasseler Scheffel.
111,557	frankfrt. Simmer.	43,183	bremer =
117,367	wiesbadner Vierfel.	52,033	wiener Metzen.
121,557	hamburger Himten.	58,223	preuß. Scheffel.
123,333	marburger Mesten.	86,347	baierische Metzen.
144,448	würtemb. Simri.	102,723	hannöv. Himten.
145,811	fuldaer Maaß.	102,746	braunschw. =
104,334	oldenburger Scheffel.	104,815	hanauer Simmer.
32,000	neue nassauer Malter.		

Kalk- und Kohlenmaaß. Die Kalkbütte enthält 10 Kubikfuß = 0,15625 Kubik-Meter = 156¼ Liter. Das Kohlenmaaß für Holzkohlen enthält 40 Kubikfuß = 0,625 Kubik-Meter = 625 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat 80 Maaß à 4 = 320 Schoppen. Das Viertel hat 4 Maaß à 4 Schoppen. Der Schoppen = ½ Liter ist dem Mäschen, die Maaß = 2 Liter dem Gescheid des Getreidemaaßes an Inhalt völlig gleich. Die Ohm von 80 Maaß = 10240 Kubikzoll = 160 Liter.

100 großherzogl. heff. Maaß =

200,000	Liter.	103,507	kopenhag. Kannen.
133,333	badische Maaß.	44,019	engl. Imp.-Gallon.
187,085	baierische =	174,668	preuß. Quart.
111,552	frankfrt. Eichmaaß.	108,870	würtemb. Helleichmaaß.
102,723	hannöv. Kannen.	141,341	wiener Maaß.
110,803	hamburg. =	213,470	braunschw. Quartier.
102,590	kass. Maaß.	106,803	lübecker Kannen.
108,037	marburger Maaß.	107,216	hanauer alte Maaß.
		100,000	neue nassauer =

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth, das Loth 4 Quentchen, das Quentchen 4 Richtpfennig.

Das Pfund wiegt genau 500 Grammen, oder ein halbes Kilogramm, daher das Loth 15,625 Grammen; mit dem Pfunde des deutschen Zollvereins (Zollpfund) ganz übereinstimmend. Bei feinen Abwägungen soll das Loth in 10'000 Theilchen abgetheilt werden, um die Rechnung zu erleichtern.

100	großherzogl. hess. Pfund =	110,230	engl. av. d. p. Pfund.
50,000	Kilogramm.	133,960	= Troy=Pfund.
100,000	badische Pfund.	122,090	russische =
100,000	neue schweiz. Pfund.	106,974	gothaer =
100,138	dänische =	106,963	weimarische =
100,301	bremer =	106,904	alte preuß. = =
103,151	lübecker =	100,000	neue = =
103,280	hamburger =	106,900	würtemberg. =
103,255	kass. schwere =	106,857	frankf. leichte =
106,881	= leichte =	98,942	= schwere =
100,000	neue nass. =	98,381	rostocker =
106,904	braunschw. =	89,286	baierische =
106,904	hannöv. =	89,284	wiener =
106,923	leipziger =	100,000	Zollpfund.

Gold=, Silber= und Münzgewicht. An die Stelle der Münzmark zu 233,8555 Grammen ist in neuerer Zeit das Münzpfund zu 500 Grammen getreten (s. Berlin). — Als Probirgewicht wird ebenfalls das Münzpfund à 1000 Tausenteln angenommen.

Juwelengewicht. Ein engl. Karat = 0,20625 Grammen.

Medizinal= und Apothekergewicht ist das in Deutschland gewöhnliche Nürnberger. Das Pfund hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran. Das Normal=Apothekergewicht für das Großherzogthum Hessen ist auf 22,9010 großherzogl. hess. Loth = 357,8281 Grammen festgesetzt.

Bank. Die Bank für Industrie und Handel seit 1853 mit Agenturen in Neu=York, Berlin, Heilbronn, Mannheim, Breslau, Leipzig, Paris. — Capital urspr. 25 Millionen, erhöht auf 50 Millionen Gulden in Actien à 250 Fl. mit Dividendenscheinen. — In Berlin werden beim Umsatz 4 % Zinsen vom 1. Januar berechnet — in Frankfurt nicht. — Die Actien der zweiten Emission werden junge Darmstädter genannt. Da von der letzten Emission 15 Millionen Gulden successive ausgegeben werden sollen, so hat man darauf Berechtigungsscheine in Circulation gesetzt, welche ebenfalls an der frankfurter Börse circuliren.

Von dieser Bank wurde 1856 die Darmstädter Zettelbank gegründet, unter der Firma: Bank für Süddeutschland, mit einem Fond von 5 Millionen Gulden. Sie giebt Noten zu 10 ℛ und zu 10 Fl. aus.

Es befindet sich hier eine allgemeine Rentenanstalt, eine Renten= und Lebensversicherungsanstalt.

Demerara oder Demerary,

britische Colonie in Guiana, Hauptstadt Georgetown, am Demerara-Flusse, mit 25,000 Einwohnern. Ausfuhrartikel sind besonders Zucker, Kaffee, Rum und Holz.

Münzen.

Im britischen Guiana giebt es dreierlei Valuten:

1) Dollars à 100 Cents; 1 Dollar = 52 Pence oder 3 Gulden.
2) Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence; 1 £ = 14 Gulden.
3) Gulden, Guilders, à 20 Stüber à 16 Pfennige.

Der Großhandel rechnet nach Dollars, die Regierung nach Pfunden, der Kleinhandel nach Gulden.

Geprägt wurden zeither von England für diese Colonie:
in Silber Stücke zu 3, 2, 1, ½ und ¼ Gulden,
in Kupfer " von 1 Stüber (One Stiver) und dergl. halbe.

Neuerdings ist man darauf bedacht das engl. Silber- und Kupfergeld immer mehr in Umlauf zu bringen.

Der Werth eines Colonial-Gulden berechnet sich sehr verschieden.

1) Zu 3 Gulden auf einen Dollar gerechnet, stellt sich der Werth eines Guldens auf etwa 13⅓ Silbergroschen, oder 48 Xr. im 52½ Fl.fuße oder 68½ neuen österr. Kreuzern;
2) zu 14 Gulden auf ein Pfund Sterl. gerechnet, giebt den Werth eines Guldens (1 £ = 6⅔ Thlr, 12 Fl. und 10 Fl.) von 14$\frac{2}{7}$ Sgr. = 50 Xr. = 73 Xr.;
3) nach angestellten Untersuchungen sollen 37 Gulden auf die Münzmark (zu 233,855 Grammen) zu rechnen sein; darnach hätte ein Gulden nur den Werth von circa 11⅓ Sgr. = 39⅔ Xr. = 56⅔ Xr.

Da aber der Gulden nur als inländisches Circulationsmittel anzusehen ist, so hat der Werth desselben für das Ausland wenig Interesse.

Wechselcurse findet man nur auf London und Newyork, und zwar:
Privatwechsel auf London, 96 Tage Sicht, 407—472 Dollars für 100 £ sterl.
Bankwechsel, desgl. 476 Dollars desgl.
do. 60 Tage, 480 do.
do. 30 " 481 do.
Bank-Tratten auf Newyork, 30 T. S. mit ½ % Prämie.

Maaße und Gewichte sind im innern Verkehr die alten Amsterdamer; im Großhandel meist die englischen, wie aus den Preiscouranten zu ersehen ist.

Handels-Anstalten. Die British Guiana-Bank, 1836 gegründet, Fond 300,000 £ in Actien à 50 £ oder 700 Fl. — Außerdem eine Zweigbank der westindischen Colonialbank. — Eine Eisenbahn von Georgetown nach Mohica, 10,000 Actien à 20 £.

Dessau, s. Anhalt-Dessau.

Detmold, s. Lippe-Detmold.

Domingo, s. Port au Prince.

Dresden,

Hauptstadt des Königreichs Sachsen, dessen Bevölkerung bereits am 3. Dec. 1855 108,966 Einwohner betrug. Segel- und Dampfschifffahrt ober- und unterhalb der Elbe, sowie Eisenbahnen nach Leipzig, Berlin, Breslau und Prag begünstigen Handel und Industrie.

Münzen.

Das Königreich Sachsen rechnet nach Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennigen zeither zu 14 ℛ︀ auf die Münzmark, von 1858 an zu 30 ℛ︀ auf das Münzpfund à 500 Grammen schwer.

Bis 1841 rechnete Sachsen nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennigen im Conventions- oder 20 Guldenfuße, dessen Umrechnung in den jetzigen Münzfuß gesetzlich mit $2\frac{7}{9}$ % Agio stattfindet.

Bis zum Eintritt des 30 Thalerfußes wurden geprägt:

in Gold: Augustd'or, doppelte, einfache und halbe, 35 Stück auf die rauhe Mark zu 21 Karat 8 Grän fein (74,832 Stück auf das Münzpfund à $\frac{902}{1000}$ fein). Ducaten, 67 Stück auf die rauhe Mark à 23 Karat 8 Grän ($143\frac{1}{4}$ Stück aus dem Münzpfund à $\frac{986}{1000}$ fein).

in Silber: Thaler $\frac{2}{1}$, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ im 14 Thalerfuße.

Silber-Scheidemünze: Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ Neugroschen, 16 Thaler auf die Mark.

Kupfergeld: Stücke zu 2 und 1 Pfennig, wovon 100 Thaler aus dem Centner (à 110 ℔) Kupfer geprägt werden.

Da Sachsen jetzt dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 beigetreten ist, so prägt es diesem Vertrage gemäß wie Preußen, es kann also auf den Artikel Berlin verwiesen werden, doch ist zu bemerken, daß Sachsen ausnahmsweise gestattet ist auch ferner

Drittelthaler, $60\frac{3}{100}$ Stück aus dem Pfund zu 667 fein zu prägen.

In Bezug auf die neue Goldmünze, „Krone“ genannt, ist bestimmt worden:

Die zum Nachwägen einzelner Stücke der neuen Vereins-Goldmünzen erforderlichen Gewichte haben zu bestehen in: 1 Normalstück für das Kronenstück zu $\frac{1}{45}$ Zollpfund, 1 Passirgewicht für dasselbe zu $\frac{1}{18000}$ (= 0,000055 ..) Zollpfund, oder $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile des Normalgewichts, 1 Normalgewicht für das halbe Kronenstück zu $\frac{1}{90}$ Zollpfund, 1 Passirgewicht für dasselbe zu $\frac{1}{36000}$ (= 0,0000277 ..) Zollpfund, oder $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile des Normalgewichts. Ueberdieß sind jedem solchen Gewichtsatz noch beizufügen: 1 Stück zu 0,0001 Zollpfund, 2 Stück jedes zu 0,0002 Zollpfund, um, wenn der Gewichtsmangel die zulässige Abweichung (Passirgewicht) überschreitet, den Fehlbetrag am Normalgewichte nach einzelnen Zehntausendtheilchen des Pfundes ermitteln zu können. Dem Zehntausendtheilchen des Pfundes mag die Benennung „As“ beigelegt werden, da dasselbe von dem bisherigen Holländischen As à 0,000096 Zollpfund nur unerheblich abweicht.

Von fremden Münzen cursirten zeither in Gold preuß. Friedrichsd'or à $5\frac{2}{3}$ ₰, deutsche Louisd'or à 5 ₰ 15 bis 18 Ngr., holl. und österr. Ducaten à $3\frac{1}{6}$ bis $3\frac{1}{5}$ ₰, dann $\frac{1}{2}$ russ. Imperialen, Napoleonsd'or u. s. w. (s. Leipzig).

In Silber circuliren Münzen des 30 ₰fußes allerlei Gepräges, süddeutsche Gulden (gewöhnlich à 17 Ngr.), dann 5 Francs-Stücke, Kronthaler, Species und österr. 20 und 10 Kreuzerstücke nach Curs. Silber-Scheidemünze der Länder, welche im 30 ₰fuße rechnen, namentlich preußische, cursirt trotz des Verbots, mit der inländischen gemeinschaftlich.

Papiergeld. Der Staat hat nach dem Ges. v. 6. Septbr. 1855 Kassenbillets im Belaufe von 9 Millionen Thaler (wovon jedoch die letzte Million Thaler nur gegen Deponirung von verzinslichen inländ. Staatspapieren benutzt werden soll), in Appoints von 1, 5, 10, 20 und 50 ₰, ausgegeben, für welche in Dresden und Leipzig Auswechselungskassen bestehen. Außerdem haben allgemein Geltung die Noten der oberlausitzer Bank, der leipziger Bank, leipziger Eisenbahnscheine und chemnitzer Bank-Creditscheine, unter welchen letzteren jedoch, da sie kunstlos gefertigt, viele falsche cursiren.

Fremdes Papiergeld ist nur in Abschnitten von mindestens 10 ₰ zugelassen. Fremde Banknoten sind nur dann als Zahlungsmittel gültig, wenn in Sachsen eine Auswechselungskasse dafür besteht. Zur freien Circulation nicht zugelassene Scheine werden auf den Curszetteln mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ % unter Pari notirt.

Wechsel- und Geld-Curse wie Leipzig.

Staats- und andere Effecten. Die sächs. Staatspapiere sind sämmtlich mit Coupons und zur Erhebung neuer Zinsbogen mit Talons versehen. Bei Verkäufen werden die Zinsen bis zum Tage des Verkaufs berechnet und zu dem zum Curs berechneten Capitale zugeschlagen. Es finden jährliche resp. halbjährliche Tilgungen durch Verloosungen statt. Es giebt folgende Gattungen von Schuldscheinen deren Curse unter „Leipzig" zu finden.

3 % Landschaftliche Obligationen (Steuercredit-Kassenscheine vom Jahre 1830) in App. von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 ₰, mit Coupons per 1. April und 1. Octbr. Tilgung mit 1 % nebst Zinsersparnissen. Verloosungen zu Ostern und Michaelis, Auszahlung 6 Monat später. Die kleinern App. sind immer 2—3 % theurer als die zu 500 und 1000 ₰. Diese Schuld belief sich Ende 1854 auf 7,929,050 ₰.

3 % Staatsschulden-Kassenscheine von 1855 (durch Uebernahme der sächs.-baierischen Eisenbahn entstanden) in App. à 100 ₰, mit Coupons per 31. März und 30. Septbr. Tilgung mit wenigstens $\frac{1}{3}$ %. Die Anleihe belief sich ursprünglich auf $4\frac{1}{2}$ Mill. ₰.

4 % desgl. von 1847 (zum Fortbau der sächs.-baierischen Eisenbahn und anderen Zwecken), Anleihe von 10 Mill. ₰, in App. à 500 ₰. Zinsen 1. April und 1. Octbr. Tilgung von 1851 an mit 1 % nebst Zinsersparniß.

4 % desgl. von 1852, Anl. von 5,850,000 ₰ (zur Tilgung der 1844

creirten 4 Mill. ℛ Staatsschuld und der übernommenen 2 Mill. ℛ Chemn.-Ries. Prior.-Oblig.), in App. à 500 und 100 ℛ, mit Coupons per 1. Jan. und 1. Juli. Tilgung von 1857 an mit halbjährig ½ %.

4 % desgl. von 1855. Anl. v. 8,650,000 ℛ (zu Eisenbahnzwecken), in App. à 500 und 100 ℛ. Coupons per 2. Jan. und 1. Juli. Tilgung beginnt erst 1859.

4½ % Staatsschuldscheine von 1851. Anl. v. 15 Mill. ℛ (zur Tilgung der Handdarlehnsschuld von 6,400,000 ℛ, sowie zu außergewöhnlichen Staatsausgaben), in Oblig. à 500 und 200 ℛ mit Coupons per 2. Jan. und 1. Juli. Tilgung seit 1856 mit 1 % nebst Zinszuschlag.

4 % (ehemalige) Actien der sächs.-schlesischen Eisenbahn, welche 1851 vom Staat übernommen wurde. Ursprünglich 4 Mill. ℛ in Obl. à 100 ℛ. Zinsen per 2. Jan. und 1. Juli. Tilgung seit 1855 mit 1 % und Zinszuschlag. Rückzahlung bis 1863 zum Nennwerth, von da an mit 1 % Prämie, welche jedoch jährlich um ½ % steigt, so daß die letzten Actien 1896 mit 112 ℛ bezahlt werden.

3½ % Sächs. Land-Rentenbriefe in App. à 1000, 500, 100, 50, 25 und 12½ ℛ, mit Coupons per 1. April und 1. Octbr. Zwischen Abschn. à 1000 und 500 ℛ und den Kleineren ist ein Cursunterschied von ca. 2—3 % zu Gunsten der Letzteren. Tilgung durch Ausloosungen zu Ostern und Michaelis, gezogene Oblig. 6 Monat später zahlbar. Die Schuld tilgt sich binnen 55½ Jahren. Michaelis 1855 betrug sie nahe an 20 Millionen Thaler.

3½ % erbländische ritterschaftliche Pfandbriefe in Abschn. à 500, 100 u. 25 ℛ. Zinsen am 2. Jan. u. 1. Juli. Coupons außer in Leipzig, dem Sitze des erbl. Credit-Vereins, auch in Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau und Plauen zahlbar. Tilgung durch Verloosungen im Decbr. gez. Pfandbr. am 1. Juli zahlbar.

Es giebt auch

3½ % und 4 % dergl. Pfandbriefe, bei welchen das Nämliche zu sagen. Bis ultimo Decbr. 1854 waren im Ganzen 2,271,700 ℛ Pfandbriefe verschiedenen Zinsfußes im Curs. Im April 1856 schritt die Direction zur Emission der Vten Serie, welche 4 % Zinsen tragen.

3 % Lausitzer Pfandbriefe der landständ. Hypothekenbank in Bautzen, in App. à 100, 50, 20 und 10 ℛ.

3½ % und 4 % dergl. in App. à 1000, 500, 100 und 50 ℛ. Zinstermine bei allen Laus. Pfandbr. 2. Jan. und 1. Juli, mit Ausnahme der 3 % App. à 20 und 10 ℛ, welche nur jährlich am 2. Jan. in Bautzen und Dresden zahlbar sind. Verloosungen finden nicht statt, deren Tilgung erfolgt durch die den Schuldnern obliegende Rückzahlung ihrer Schuld in Pfandbriefen der Bank. Es giebt auch kündbare Laus. Pfandbr., von denen die 3 % nach 30 Tagen, die 3½ % nach 6 Monat und die 4 % nach 1 Jahr von geschehener Kündigung an, Seiten der Bank rückzahlbar sind.

Am 1. Juli 1854 waren 1,564,680 ℛ (worunter 800,520 ℛ kündbare) Pfandbr. versch. Zinsfußes im Umlauf.

Digitized by Google

Städtische Schuldscheine.

Dresdner Stadtscheine von 1835. Urspr. 102,000 Thlr. zur Herstellung der Gasbeleuchtung und Abzahlung von 4 und 3½ % Stadtschulden. Zinsfuß 3 %, Coupons per 1. April und 1. Octbr. App. à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Tilgung seit 1840 mit jährlich 5000 Thlr. Ziehungen im März, gezogene Obligat. am 1. Octbr. zahlbar.

Dergl. 3 % Stadtscheine von 1837. Urspr. 140,000 Thlr. zur Herstellung der sandsteinernen Wasserleitung durch die Stadt. Zinstermine à App. wie oben. Tilgung seit 1850.

Leipziger Stadtscheine s. Leipzig.

Camenzer Stadtscheine von 1843. Urspr. 300,000 Thlr., zur Aufhülfe der durch Brand betroffenen Stadtcommune. Zinsfuß 3⅓ %, Coupons per 1. April und 1. Octbr. in Camenz und Dresden zahlbar. App. à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Tilgung bis 1910.

Chemnitzer Stadtscheine von 1856. Anleihe von 140,000 Thlr. App. von 500, 200, 100 und 50 Thlr. Zinsfuß 4½ %, Coupons per 30. Juni und 31. Decbr. Tilgung mindestens jährlich 450 Thlr. in den ersten 4 Jahren, später mindestens 2400 Thlr. jährlich.

Auerbacher Stadtscheine von 1850. Urspr. 29,400 Thlr. (durch Brandunglück veranlaßt). App. à 200, 100, 50 und 25 Thlr. Zinsfuß 4 %. Coup. jährlich am 1. Juli fällig. Tilgung mit mindestens 600 Thlr. jährlich.

Döbelner Stadtscheine von 1841. Urspr. 30,000 Thlr. in App. à 200, 100, 66⅔ und 33⅓ Thlr. Zinsfuß 3 %, Coup. jährlich per 1. Juli. Tilgung mit 500 Thlr. jährlich.

Freiberger Stadtscheine von 1836. Urspr. 158,500 Thlr. entstanden durch Consolidirung früherer Schulden, App. à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Zinsfuß 3 %, Coupons per 1. April und 1. Octbr. Tilgung mit 1½ %.

Dergl. 4 % Stadt-Obligationen mit ganzjährigen am 1. Decbr. fälligen Coupons.

Zwickauer Stadtscheine, zum Schulbau bestimmt. App. à 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Zinsfuß 3½ %, Coupons per 30. Juni und 30. Decbr.

Oschatzer Schuldbriefe von 1842. Anleihe 80,000 Thlr., durch Brand veranlaßt. App. à 100, 50 und 25 Thlr. Zinsfuß 3½ %, Coupons per 2. Jan. und 2. Juli. Tilgung mit 1 %.

Oederaner Schuldscheine von 1852. Anleihe von 10,000 Thlr. in 4 % App. à 100 Thlr. Zinstermin 1. April und 1. Octbr.

Annaberger Stadtschuldscheine. Zinsfuß 3⅓ %, Zinstermin 1. April und 1. Octbr.

Großenhainer Stadtscheine von 1839, zur Erbauung des Bahnhofs bei Pristewitz. App. à 100, 50 und 25 Thlr. Zinsfuß 3½ %, Coupons per 1. April und 1. Octbr.

Stadt Neukirchner Schuldscheine von 1843. App. à 100, 50 und 25 Thlr. Zinsfuß 4 %, Coupons per 1. Jan. und 1. Juli, zahlbar in Neukirchen und Leipzig.

Von den auf hiesigem Platze prosperirenden Industriepapieren localer Natur ist im Anhange Näheres zu finden.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Einheit des Längenmaaßes ist die Elle. Der Fuß dieser Elle von 12 Zoll, enthält 283,190 Millimeter = 125,537 par. Linien = ½ sächsische Elle. Derselbe dient namentlich bei Vermessungen von Staatsgütern, wie bei dem neu eingeführten Zoll- und Steuer-System.

100 sächsische Fuß =

28,319	Meter.	92,912	englische Fuß.
113,276	großh. hess. Fuß.	94,397	badische "
97,030	baierische "	98,848	würtemb. "
100,244	leipziger "	90,230	preußische "
99,501	frankfurter "	89,588	wiener "
99,239	braunschw. "	96,951	hannöv. "
98,872	hamburger "	94,397	neue nass. "

Die sächsische Elle ist 566,38 Millimeter = 251,074 Lin. = 2 sächsische Fuß.

100 sächsische Ellen =

56,638	Meter.	61,941	engl. Yard.
94,397	großh. hess. Ellen.	94,397	badische Ellen.
67,992	baierische "	92,209	würtemb. "
103,486	frankfurter "	84,922	preußische "
100,244	leipziger "	72,688	wiener "
98,874	hamburger "	94,397	neue nass. "

Der Stab hat 2 Ellen.

Die Ruthe beim Feldmaaß ist 7 Ellen 14 Zoll, folglich = 4,2950483 Meter = 13,215 par. Fuß.

Die Ruthe beim Straßenbau hält 8 Ellen, folglich = 4,53104 Meter = 13,9486 par. Fuß. 2000 dieser Ruthen machen eine sächsische Post- oder Polizeimeile = 9062,1 Meter = 1,22 geogr. oder deutsche Meilen. Seit 1841 ist jedoch eine neue Postmeile = 7500 Meter oder 13241,987 dresdner Ellen oder 1,01072 geogr. Meilen eingeführt worden.

Die Länge des Berglachters beträgt gesetzlich 2 Meter = 886,592 par. Linien.

Das sächsische Garnmaaß siehe unter Leipzig.

Quadratmaaß. Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll = 0,08019658 Quadrat-Meter = 0,76001 par. Quadratfuß.

Feldmaaß. Der sächsische Acker hat 300 Quadratruthen = 5534,23256 Quadrat-Meter = 55,3423256 französ. Aren = 52446,9544 paris. Quadratfuß.

Körper- oder Kubikmaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll, und enthält = 0,0227108695 Kubik-Meter = 22,7108715 Liter = 0,662564 par. Kubikfuß.

Brennholzmaaß. Der Schragen hat 3 Klaftern. Die Klafter hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 3 Fuß Scheitlänge = 108 sächsische Kubikfuß = 2,452774 franz. Sterne = 71,557 par. Kubikfuß. Doch ist die Scheitlänge häufig eine andere.

Getreidemaaß. Der Wispel (Winspel) hat 2 Malter oder 24 Scheffel; der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäschen.

Das für ganz Sachsen gemeinschaftliche Getreidemaaß ist als Einheit der dresdner Scheffel, welcher 8000 sächsische Kubikzoll oder 112½ dresdner Kannen des Flüssigkeitsmaaßes enthält, = 105,1 Liter = 5300,51 par. Kubikzoll.

100 dresdner Scheffel =

70,0953 badische Malter.	105,1429 Hektoliter.
47,2855 baierische Scheffel.	199,7016 hamburger Faß.
141,8858 bremer "	191,3028 preuß. Scheffel.
36,1588 engl. Imp.-Quarters.	170,9656 wiener Metzen.
91,6358 frankfurter Malter.	59,3270 würtemb. Scheffel.

Der Scheffel Elb- oder Wassermaaß, dessen man sich beim Messen an der Elbe bedient, hält 1 Scheffel und 1 Mäschen dresdner Maaß.

Kalkmaaß ist der dresdner Getreide-Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. Der Ein- und Verkauf inländischer Weine geschieht nach Faß à 6 Eimer à 72 dresdner Kannen.

Einheit ist die dresdner Kanne, welche namentlich auch bei allen Zoll- und Steuerausmessungen angewendet wird. Diese Kanne (= 78,186 dresd. Kubikzoll) enthält genau 2 dresdner Pfund (à 467,08616 Grammen) destillirtes Wasser, wenn die Verwiegung im luftleeren Raume bei + 15 Grad nach Reaumür erfolgt; dieselbe berechnet sich hiernach auf 0,93559 Liter = 47,1655 par. Kubikzoll.

100 dresdner Kannen =

39,559 Liter.	20,592 engl. Imp.-Gallons.
46,779 großh. hess. Maaß.	62,373 badische Maaß.
87,518 baierische "	50,929 würtemb. Helleichmaaß.
52,183 frankfurter "	81,709 preuß. Maaß.
48,053 hannöv. Kannen.	66,119 wiener "
12,922 hamburger Viertel.	29,042 bremer Stübchen.

Bei französischen Weinen wird das Oxhoft zu 3 dresdner Eimern; bei Franzbranntwein zu 3⅔ dresdner Eimern gerechnet; die Ohm zu 2 Eimern oder 4 Anker à 36 dresdner Kannen.

Ein Faß Bier = 420 Kannen;
210 Kannen = ein Viertel;
105 " = eine Tonne.

Das dresdner Pfund war bisher 467,086 Grammen schwer. — 22 ℔ machten einen Stein, 5 Stein einen Centner, 3 Centner ein Schiffspfund. Ferner 102 ℔ = 1 Centner Fleischergewicht; 114 ℔ = 1 Centner Berggewicht; 118 ℔ = 1 Centner Stahlgewicht. Ein Medizinalpfund (à 12 Unzen) = 350,783 Grammen.

Vom 1. Januar 1859 an soll jedoch das Zollpfund à 500 Grammen in Anwendung kommen. Der Gesetzentwurf besagt:

Unter Aufhebung aller frühern allgemeinen oder örtlichen, auf ausdrücklichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhenden Bestimmungen über Gewichtsgrößen, wird ein neues Gewichtssystem eingeführt, dessen Grundeinheit das bereits seit dem 1. Jan. 1840 für die Zollverwaltung eingeführte Zollpfund, gleich 500 franz. Grammen, ist.

Als Grundlage für die Herstellung der Normalgewichte und zu unveränderter Auf-

rechthaltung der Gewichtseinheit dienen die nach dem franz. Kilogramme étalon angefertigten und damit amtlich verglichenen, bei dem Hauptstaatsarchiv aufzubewahrenden Zweipfundstücke von Platin und von Messing.

Zwanzig Pfunde machen einen Stein, hundert Pfunde einen Centner, drei Centner ein Schiffspfund, vierzig Centner eine Schiffslast aus.

Das Pfund wird getheilt in dreißig Lothe, das Loth in zehn Quent, das Quent in zehn Cent, das Cent in zehn Korn. Kleinere Theile werden durch Decimalbruchtheile des Korns angegeben.

Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Theilung des Pfundes in rein decimalen Abstufungen sich bewegt: a) für die Ausmünzung und Geldverwägung, b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die decimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist. Für Juwelen und edle Metalle ist die Decimaltheilung ebenfalls nachgelassen. Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das Medicinalgewicht und wegen Eintheilung des letztern wird besondere Bestimmung im Verordnungswege erfolgen. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Als Maaße sind im inländischen Verkehre, mit Ausschluß aller localen Maaße der leipziger Fuß (= 0,28319 franz. Meter oder 125,537 alten pariser Linien, getheilt in zwölf Zolle à zwölf Linien), die dresdner Kanne (= 71,186 Kubikzoll vorstehenden Maaßes oder 1,868 Pfund (1 Pfd. 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei + 15° Réaumur fassend), der dresdner Scheffel (= 7900 Kubikzoll obigen Maaßes) und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaaße zu benutzen. Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche des Lachters, gleich zwei französischen Metern.

Handelsanstalten. Eine Renten-Versicherungs-Anstalt, Producten-Handelsbörse, eine im Entstehen begriffene Effectenbörse. Mehrere Actiengesellschaften (s. Anhang).

Märkte hat Dresden fünf, von denen der Fasten-, Johannis- und Gallusmarkt in Altstadt, der Cantaten- und Mariae Geburtmarkt in Neustadt stattfinden und 2 Tage dauern. Außerdem im Juni ein Wollmarkt.

Drontheim, Trondheim,

Handels- und Hafenstadt in Norwegen, an einem Fiord und am Flusse Nid, 15,000 Einwohner. Handel und Schifffahrt wie in Christiania.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Christiania.

Bank. Die hier domicilirte Reichsbank, 1816 gegründet, beruht auf einem theils zwangsweise, theils freiwillig aufgebrachten Fonds von 2½ Millionen Species, die durch Reserve auf über 3 Millionen gebracht worden sind. Die Actien sind von sehr ungleichen Beträgen und genießen nur Dividende, die sich durchschnittlich zeither auf circa 8 % belaufen hat. Die Bank macht Leih-, Giro-, Disconto- und Depositen-Geschäfte und giebt Noten aus zu ⅕, ½, 1, 10, 50 und 100 Species, welche gesetzlichen Umlauf und mit dem Silber jetzt gleichen Werth haben. — Die Bank hat Filiale in Christiania, Christiansand, Drammen und Skeen.

Dschedbo, s. Jeddo.

Dublin,

Hauptstadt des britischen Königreichs Irland, durch den Fluß Livvey mit dem Meere und durch Eisenbahnen mit dem Innern des Landes, und mit allen Seeküsten, zunächst aber mit dem dubliner Hafenplatz Kingstown in Verbindung. — 325,000 Einwohner. — Handel mit irischen Ausfuhrartikeln.

Rechnungsart und **Münzen** wie in England, s. London.

Vor 1826 galt hier noch die sogenannte Irische Währung, welche $8\frac{1}{3}$ % geringer war als die englische. Es wurden auch für Irland besondere Kupfermünzen geschlagen.

Wechselcurse wie in London. Der Curs von Dublin auf London ist 99—101 Pfund für 100 Pfund in London, je nach Sicht.

Staatspapiere. Der Verkehr in Irish funds wird von der Bank of Ireland vermittelt; sie bilden einen Theil der englischen Nationalschuld und bestehen in consolidirten und reducirten 3, $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$ und neuen 5 % Annuitäten, und in der Schuld an die Bank of Ireland, zusammen etwa 39 Millionen Pfund.

Maaße und **Gewichte** sind die englischen. — Beim Getreidehandel kommt hier der Barrl entweder zu 20 Stones oder $2\frac{1}{2}$ Hundredweight (cwt.), oder zu 16 Stones, oder 2 cwt., oder zu 14 Stones à $1\frac{3}{4}$ cwt., oder zu 12 Stones = $1\frac{1}{2}$ cwt. in Anwendung.

Banken. Die Bank von Irland (Bank of Ireland) besteht seit 1783 und hat jetzt einen Fond von mehr als 3 Millionen Pfund. Sie macht Disconto-, Leih- und Depositengeschäfte und giebt Noten aus. Sie hat Filiale in allen größern Städten und mit der Bank of England steht sie in directem Verkehr. — Außerdem giebt es in Dublin die Hibernian-Bank (ohne Noten-Ausgabe), die National-Bank of Ireland (mit Noten-Ausgabe), die Royal-Bank (ohne Noten-Ausgabe) und mehrere Provinzialbanken, die in Dublin Contore haben.

Außerdem giebt es hier Actien-Gesellschaften für Versicherungen, Eisenbahnen 2c. — Eine Geld- und Wechselbörse (Royal-Exchange), Kornbörse, eine Linen-Hall 2c.

Düsseldorf,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preußischen Rheinprovinz, an der Mündung der Düssel in den Rhein und an Eisenbahnen nach allen Richtungen hin. — 43,000 Einwohner. — Bedeutend durch Handel, namentlich aber durch Fabrikwesen.

Münzen s. Berlin.

Der Thaler wird auch in 100 Cents getheilt.

Wechsel=Curse, im Allgemeinen wie die Berliner, mit Ausnahme von Frankfurt k. S. } 2 Mt. } 84—86 ₰ für 150 Fl. im 52½ Fl.fuße.

Mailand k. S.	circa 69 ₰	=	300 österr. Silber-Liren.
Berlin	99—101 ₰	=	100 ₰ in Berlin, je nach Sicht.

Geld=Curse waren zeither:

Friedrichsd'or .	5 ₰	20 Sgr	für ein Stück.
Louisd'or . . .	5 =	16 =	für ein Stück.
Napoleonsd'or .	5 =	10 =	für ein Stück.
Fünffrancsstücke .	1 =	10 =	für ein Stück.
Brabanter Kronen	1 =	16 =	für ein Stück.
Amerik. Coupons	1 =	10 =	für einen Dollar.

Staatspapiere s. Berlin. — **Actien** s. den alphabetischen Anhang.

Städtische Anleihe von 1849 von 400,000 ₰. Zinsen à 5 % — Obligationen à 100 ₰ — Tilgung durch jährliche Verloosungen.

Maaße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin).

Edinburgh,

die Hauptstadt Schottlands, eine Stunde vom Busen des Forth entfernt, und durch Eisenbahnen mit Glasgow und England verbunden, hat mit seinem Hafen Leith mehr als 200,000 Einwohner. Der Handel ist ansehnlich, besteht in der Ausfuhr von Natur= und Industrie=Producten Schottlands. In der Nähe der Stadt und besonders zu Leith findet man zahlreiche Fabriken in Wolle, Leinwand, Zwirn, Segeltuch, Leder, Glas, Seife und Soda; auch einige Meilen davon große Steinkohlengruben.

Münzen, Wechsel, Maaße und Gewichte wie London.

Das sonstige schottische Pfund war nur der zwölfte Theil des englischen; der Penny wird hier in drei Blacks getheilt.

Man notirt hier gewöhnlich 60 Tage dato, 99½ £ m. o. w. in Edinburgh für 100 £ in London.

Von älteren Maaßen und Gewichten ist zu bemerken, daß

180	schottische Fuß	=	181	englische Fuß.
30	= Ellen	=	31	Yards.
8	= Meilen	=	9	englische Meilen.
3025	= Acker	=	3844	= Acker oder Acres.
100	Weizen=Firlots	=	12,383	engl. Imp.=Quarters.
100	Gersten =	=	18,063	desgl.
11	Wein Quart	=	10	engl. alte Quart.
35	schott. Troy=Pfd.	=	38	= av. d. p.

Banken. Die (alte) Bank von Schottland. Sie ist 1695 durch eine Parlaments=Acte, mit einem Fond von (jetzt) 1½ Million Pfund Sterling, als eine öffentliche National=Anstalt zur Beförderung des Ackerbaues, des Handels, der Manufakturen u. s. w. begründet worden. In ihrem Zweck und ihrer Verwaltung stimmt sie mit der Bank von England überein,

mit der sie in den meisten Beziehungen steht. Außerdem sind privilegirt und bemerkenswerth: die Royal-Bank of Scotland (seit 1727), die British Linen-Company (seit 1746); an nicht privilegirten Banken giebt es in Schottland mehr als 20 andere, sämmtlich mit Noten-Ausgabe. Versicherungs-Anstalten, Actien-Unternehmungen auf Eisenbahnen, Fabriken ꝛc. in großer Menge und Mannichfaltigkeit.

Elbing,

Handelsstadt in der preußischen Provinz Westpreußen an dem Elbingsfluß unweit des frischen Haffs und an der Berlin mit Königsberg verbindenden Ost-Eisenbahn gelegen — 24,000 Einwohner. — Getreide- und Produktenhandel, Schiffbau, Maschinenbau, Rhederei.

Münzen.

Man rechnet entweder wie in ganz Preußen nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen, oder auch, wie Danzig, Königsberg ꝛc. nach Gulden à 30 kleinen Groschen oder 10 Silbergroschen, s. Danzig.

Städtische Anlehen-Papiere. Die jetzigen Elbinger Stadtobligationen rühren von der 1839 vorgenommenen Convertirung her. Die Schuld betrug damals circa 400,000 ℛ︁ in Obligationen à 100 ℛ︁ mit 3½ % Zinsen per 1. Jan. und 1. Juli, Tilgung jährlich.

Maaße und **Gewichte** sind die preußischen, s. Berlin.

Bank. Commandite der preußischen Bank (in Berlin).

Wollmarkt am 22. und 23. Juni.

Elberfeld,

Fabrikstadt in der preuß. Rheinprovinz, durch Eisenbahn zunächst mit Düsseldorf, Dortmund, Minden, Kassel ꝛc. verbunden. — 50,000 Einw. in Elberfeld außer 40,000 in der dicht daran liegenden Stadt Barmen, beide die wichtigsten Fabrikstädte der Rheinprovinz, namentlich in Seiden- und Halbseidenwaaren und in Türkischroth-Färbereien.

Münzen.

Man rechnet, wie in ganz Preußen, nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im 30 Thalerfuße (s. Berlin) — im Großhandel theilt man jedoch den Thaler auch in 100 Cents.

Bis 1824 galt hier die bergische Währung, welche in Thalern à 60 Stüber à 4 Pfennige bestand; 13 solche Thaler = 10 ℛ︁ preuß. Cour.

Wechsel-Curse sind im Allgemeinen die Berliner, jedoch mit den unter Düsseldorf angegebenen Abweichungen.

Städtische Anleihe-Papiere rühren von einer Anleihe, 1852, von 400,000 ℛ︁ her. Die Obligationen sind à 100 ℛ︁.

Maaße und Gewichte sind die preußischen, s. Berlin.

Banken. Commandite der preußischen Bank (s. Berlin).

Von andern Handels-Instituten sind bemerkenswerth: die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft, eine seit 1824 bestehende Actiengesellschaft, die 1856 errichtete Hagelversicherungsgesellschaft. Eine dergleichen für Seiden-Conditionirung.

Erfurt,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes in der preußischen Provinz Sachsen, an der Gera und der thüringischen Eisenbahn. — 28,500 Einwohner ohne Militär. — Handel mit Landesprodukten, namentlich Sämereien; bedeutenden Kunstgärtnereien, Wollenspinnerei, Bandfabrikation, Eisengießereien, Maschinenbau-Werkstätten, Garnhandlungen.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Berlin.

Von ältern Maaßen und Gewichten sind nennenswerth:
Der erfurter Fuß = 0,9025 preuß. Fuß.
Die " Elle = 0,844 berliner Ellen.
Der Acker à 168 □Ruthen = 1,035 preuß. Morgen.
Ein Malter (Getreidemaaß) in Erfurt hat 4 Viertel, 12 Scheffel, 48 Metzen, 192 Mäßchen.
Der alte Scheffel = 1,085 preuß. Scheffel.
Das Bier-Nösel = 0,447 preuß. Quart.
Die Klafter Brennholz hält 144 erfurter = 105689 preuß. Kubikfuß.

Banken. Die hiesige Regierungs-Hauptkasse vermittelt auch Bankgeschäfte. — Von Handels-Anstalten bestehen hier 1) die Thuringia, eine Eisenbahn u. Rückversicherungsbank; in der neuern Zeit auch eine Feuerversicherungs- u. Lebensversicherungs-Anstalt; 2) eine auf Gegenseitigkeit gegründete Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft.

Märkte a) mit Krämerwaaren: jährlich drei.
b) Roß- und Viehmärkte: jährlich fünf.

Faröer s. Thorshaven.

Ferrara s. Bologna.

Fez s. Marokko.

Fiume,

österr. Frei- und Seestadt am adriatischen Meere, im Königreiche Croatien, 14,000 Einwohner. — Seehandel, Seilereien, Tabak-, Papier-, Rosoglio-Fabriken 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte** siehe Wien.

Eigenthümlich sind:

Getreidemaaß. Der Metzen = 2 wiener Kubikfuß = 63,11 Liter = 3181,43 par. Kubikzoll = 1,02717 wiener Metzen.

Weinmaaß. 1 Orena oder Eimer zu 32 Boccali = 2949 wiener Kubikzoll = 53,852 Liter = 2714,82 par. Kubikzoll = 0,92915 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Das Pfund = 558,758 Grammen.

Gold- und Silbergewicht wie Wien. Ueberhaupt werden im hiesigen Handel die wiener Maaße und Gewicht sehr oft angewendet.

Wechselseitige Creditkasse. Mehrere Actien-Gesellschaften.

Flensburg,

Fabrik- und Handelsstadt im dänischen Herzogthum Schleswig, an der Ostsee und durch Eisenbahn mit Hamburg, Kiel und Glückstadt verbunden. — 17,000 Einwohner. — Schifffahrt, Seehandel und Fabriken, Reisschälerei, Zuckerfabrik, Tabakfabrik, Thranbrennerei ꝛc.

Münzen.

Gesetzlich soll in dänischer Währung gerechnet werden (s. Kopenhagen); die schleswig-holsteinsche ist jedoch noch nicht außer Gebrauch (s. Altona).

Im **Wechselverkehr** richtet man sich nach Hamburg. Nachdem die 1849 eingeführte Wechselordnung 1851 wieder abgeschafft worden, gilt hier die 1843 eingeführte flensburger Wechselordnung.

Maaße und Gewichte s. Altona.

Bank. Es befindet sich hier eine Filialbank der Kopenhagener Bank mit einem Contor in Rendsburg.

Florenz,

Hauptstadt des Großherzogthums Toskana, am Arno, durch Eisenbahn mit Livorno verbunden, circa 100,000 Einwohner. — Wichtig durch Seidenproduction, Fabrikation und Handel, auch Fabrikation von Strohhüten, Porzellan ꝛc. Handel mit Landesproducten.

Münzen.

Man rechnet im Großherzogthum nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari, neuerdings auch nach Lire à 100 Centesimi, welche Liren in Italien Lire toscane oder fiorentine genannt werden.

Außer dieser Liren-Rechnung kommen folgende vor, für welche auch, wie aus den Tabellen zu ersehen, besondere Münzen geschlagen wurden oder noch werden:

Ein Fiorini à 20 Crazie à 5 Quattrini = $1\frac{2}{3}$ Lire.
" Paolo à 8 Crazie = $\frac{2}{3}$ Lire.
" Lira zu 12 Crazie à 5 Quattrini à 4 Denari oder Piccoli.

Alle diese Münzen verhalten sich zu einander wie folgt:

Francesconi	Fiorini	Lira	Paolo	Crazia	Soldo	Quattrino	Denari
1	4	6⅔	10	80	133⅓	400	1600
	1	1⅔	2½	20	33⅓	100	400
		1	1½	12	20	60	240
			1	8	13⅓	40	160
				1	1⅔	5	20
					1	3	12
						1	4

Für den Handel mit dem Auslande gilt jetzt fast ausschließlich die Lira zu 100 Centesimi, von welchen Liren 132½ auf ein Münzpfund zu 500 Grammen schwer gerechnet werden können. Demnach ist eine Lira toscana = 0,227 ℛℳ (circa 6 Sgr 9½ ₰) im 30 ℛℳfuße; 34 österr. Nkzr.; 23⅘ Kzr. südd. W.

Die frühere Unterscheidung zwischen Moneta buona und Moneta lunga, welche letztere ca. 4 % geringer als erstere war, ist gänzlich außer Gebrauch gekommen.

Geprägt werden in Toskana

in Gold: Stücke zu 80 Fiorini, 31,618 Grammen schwer und von reinem Golde (s. d. Tabellen).

Stücke zu 60 Paoli oder 40 Lire, Rusponi genannt, 10,463 Grammen schwer, von reinem Golde.

Stücke zu 20 Paoli oder 13⅓ Lire, Zechini oder Ruspi genannt, 3,487 Grammen schwer, von reinem Golde.

in Silber: Stücke zu 10 Paoli oder 4 Fiorini oder 6⅔ Lire, Francesconi genannt, 27,5 Grammen schwer und 916 Tausentel fein.

Stücke zu 10 und 5 Lire.

Stücke zu 5 Paoli nach Verhältniß.

Fiorini zu 1⅔ Lire, 6,877 Grammen schwer, 916 Tausentel fein.

Halbe dergleichen nach Verhältniß.

Ganze, halbe und Viertel-Lira-Stücke, erstere 4,07 Grammen schwer, 916 fein.

Stücke zu 2 Paoli, 5,5 Grammen schwer, 916 fein. — Ferner auch Stücke zu 2 und 1 Crazia, früher auch Soldi und Quattrini (s. d. Tabellen).

in Kupfer: Stücke zu 7, 6, 5 und 3 Quattrini und 1 Quattrino.

Papiergeld. Noten der Disconto-Bank (s. unten).

Wechsel-Curse (im Juni 1857).

Amsterdam,	90	Tage dato	244	Lire toscane für	100 niederl. Gulden.
Ancona, Bologna,	30	" "	614	" " "	100 Scudi d'argento.
Augsburg,	30	" "	295	" " "	100 Fl. augsb. Cour.
Genua,	30	" "	114	" " "	100 Lire italiane.
Hamburg,	90	" "	216	" " "	100 Bancomark.

Livorno, 8, 30 od. 60 T. dato 99—101 Lire in Florenz für 100 L. in Livorno
London, 30 od. 90 T. Sicht, ca. 29 Lire für ein Pfund Sterling.
Mailand, Venedig, 30 T. Sicht, 98 Lire tosc. für 100 Lire austr.
Neapel, do. 526 „ „ „ 100 Ducati.
Paris, Marseille, Lyon } 30 u. 90 T. dato 113—115 Lire tosc. für 100 Francs.
Rom, 30 Tage dato 611 Lire tosc. für 100 Scudi d'argento.
Wien, Triest, 30 Tage dato 277—280 Lire tosc. für 100 Gulden.

Geld-Curse.

Napoleonsd'or	23 Lire 3 Soldi	für ein Stück.
Römische Doppien	20 „ 10 „	„ „ „
5 Francs-Stücke	5 „ 15 „ 4 Denari	für ein Stück.
Säulenpiaster, Colonnati	6 Lire 9 Soldi	desgl.
Römische Scudi	6 Lire 7 Soli	desgl.
Oestr. Zwanziger	93 Lire 13⅓ Soldi	für 100 Stück.

Curse der Staatspapiere und Actien.

3 %	Staats-Obligationen, Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli	56 Lire	für 100 Lire nominell.
5 %	do. desgl.	104 „	
5 %	desgl. auf die Bergwerke von Elba	101 „	
	Leopoldo-Eisenbahn (Florenz-Livorno), Divid. am 1. Mai und 1. November	80 „	
	dergl. mit 25 Lire per Semester garantirt . . .	93 „	
	Siena-Empoli-Eisenbahn	35 „	
3 %	Lucca-Pistoja, vom Staate garantirt	55 „	
	Ursprüngliche Actien der Lucca-Pistoja	20 „	
	Disconto-Cassa, Divid. 1. Jan.	180 „	
5 %	Hypothekenscheine Larderel, Zinsen am 2. Jan. und 1. Juli	90 „	
	Kohlengruben von Montebamboli	10 „	

Im Großherzogthum gilt der franz. Code de commerce.

Maaße und **Gewichte**, s. Livorno.

Bank. Die 1827 hier errichtete Discontobank beruht auf einem Fond von 1¼ Millionen Lire in Actien à 1000 Lire. Sie giebt Noten aus zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Lire.

Actiengesellschaften sind zahlreich. Die wichtigsten sind die Eisenbahnen von Florenz nach Livorno (Leopolda-Bahn), von Florenz nach Pistoja (Maria-Antonia-Bahn), die Centralbahn ꝛc. — Auch Kohlenbau und andere industrielle Gesellschaften.

Frankfurt am Main,

freie Handelsstadt am Main, und durch Eisenbahnen in Verbindung zunächst mit Hanau, Mainz, Darmstadt und Kassel, mit 66,000 Einwohnern. Bedeutendes Banquier-, Speditions- und Weingeschäft. — Fabriken mancherlei Art.

Münzen.

Frankfurt rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Heller oder Pfennige, zeither zu 24½ Gulden auf die feine Mark zu 233,855 Grammen, in Folge des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 zu 52½ Gulden auf das Pfund zu 500 Grammen schwer.*)

233,855 : 500 geben nur 52,382; da man nun dafür 52½ angenommen, so ist der neue Münzfuß um 0,225 %, also ziemlich ¼ % geringer als die zeitherige süddeutsche Währung. Es sollen aber die neuen Münzen den alten gleich geachtet werden.

Geprägt werden hier Stücke zu 3½ und 1¾ Gulden als Vereins- und Landesmünze; Stücke zu 1, ½ und ¼ Gulden als Landesmünze.

Als Silberscheidemünze Stücke zu 6 und 3 Kreuzer in einem 60⅝ Fl.fuße. — In Kupfer: Heller (= ¼ Xr.). Siehe übrigens München und die Tabellen.

Papiergeld. Die Noten der hiesigen Bank (s. unten).

Fremde Münzen. In Gold circuliren hier: deutsche Pistolen, holländ. 10 Guldenstücke, engl. Sovereigns, Ducaten (s. den Curszettel).

In Silber: die Stücke zu 3½, 2, 1 und ½ Fl. aller süddeutschen Länder, sowie 5 Francs-Stücke zu 2 Fl. 20 Xr., Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr., preußische Thaler zu 1 Fl. 45 Xr. u. s. w.

Fremdes Papiergeld und Banknoten werden nicht als Wechselzahlung angenommen. Wenn man solche gegen 24½ Fl.fuß oder hiesige Banknoten umwechseln will, muß man gewöhnlich einen kleinen Nachlaß gestatten; etwa ⅛ bis ¼ %. 100 Fl. österr. Banknoten werden hier mit 114 Fl. m. o. w. im 24 Fl.fuß bezahlt.

Wechsel- und Geld-Curse (im Mai 1857).

Amsterdam,	k. S.	99¾	Fl. m. o. w.	in Frankf.	für	100 Fl. holl. Court.
Augsburg,	„	119¾	„	„	„	100 Fl. augsb. „
Berlin u. Cöln,	„	105	„	„	„	60 Thlr. im 30 Thlr.fuße.
Bremen,	„	97	„	„	„	50 Thlr. Gold (L.d'or à 5 Thlr.).
Hamburg,	„	88	„	„	„	100 Mark Banco.
Leipzig,	„	105	„	„	„	60 Thlr. im 30 Thlr.fuße.
London,	„	118	„	„	„	10 £ sterl.
Mailand,	„	99½	„	„	„	250 Lire austr.
Paris, Lyon,	„	93	„	„	„	200 Francs.
Wien, Triest,	14 T.	114	„	„	„	100 Fl. Bankvaluta.

Längere Sichten werden mit 5 % m. o. w. regulirt. Unter kurzer Sicht versteht man

---

Pistolen, deutsche,	9 Fl.	40—41½ Xr.	für 1 Stück.
Friedrichsd'or, preuß.	9 „	46—56 „	
Holl. 10 Fl.-Stücke	9 „	48 Xr.	
Ducaten	5 „	31—32 Xr.	
20 Francs-Stücke	9 „	19—20 „	
Engl. Sovereigns	11 „	40—44 „	

*) Die ältere Rechnung, nach welcher 55 Fl. Münze = 46 Gulden Wechselgeld oder 165 Fl. Münze = 92 Thaler W. G. waren, ist völlig abgeschafft und vergessen.

Gold al Marco 374—376 Fl. für eine Münzmark
(Künftig alla libra circa 800 Fl.).
Silber, hochhaltig, 24 Fl. 32—36 Xr. do.
(Künftig, alla libra circa 52¾ Fl.).
Preuß. Kassenscheine 1 Fl. 45 bis 45¼ Xr. für 1 ℛ︎.

Die deutsche **Wechselordnung** gilt seit 1849 auch hier.

Der **Wechselstempel** ist 3 Xr. bis mit 149 Fl.; 6 Xr. auf 150 Fl. bis mit 249 Fl.; 9 Xr. auf 250 Fl. bis mit 349 Fl. u. s. w. Er wird in Folge neuerer Bestimmungen nicht mehr erhoben: von Wechseln in Frankfurt auf auswärtige Plätze gezogen, von Wechseln auswärtiger Plätze auf auswärtige Plätze ausgestellt und in Frankfurt zur Circulation gebracht, so wie allen in Frankfurt ausgestellten Assignationen ohne Ordre, welche lediglich zur Erhebung der Valuta vorhandner Wechsel dienen.

Berechnung der Staatspapiere.

Frankfurter 3½ % Oblig. à 1000, 500, 300, 150 u. 100 Fl. mit Coupons auf sehr verschiedene Termine. Tilgung durch jährliche Verloosungen.

Desgl. 3 % Oblig. in denselben Abschnitten mit Coupons per 1. Decbr. Es finden ebenfalls jährliche Verloosungen statt.

Oesterreichische, s. Wien. Die auf Gulden lautenden Obligationen werden zu 5 Fl. Conv. für 6 Fl. S. W. umgerechnet.

Die auf österreichische Liren lautenden zu 24 Xr. per Lire.

Die auf engl. Pfunde lautende zu 121 Fl. für 10 £ sterl.

Preußische s. Berlin. Ein Thaler = 1 Fl. 45 Xr.

Hannöversche s. Hannover. Ein Thaler = 1 Fl. 45 Xr.

Die engl. Anleihe zu 12 Fl. per Pfund.

Russische s. Petersburg. Die auf Silberrubel lautenden zu 2 Fl. per Silberrubel.

Die engl. Anleihe zu 12 Fl. per £ sterl.

Sardinische s. Turin. Eine Lira = 28 Xr. s. W.

Toscana s. Florenz. Eine Lira tosc. = 24 Xr.

Spanien s. Madrid. Ein Piaster = 2½ Fl.

Portugal s. Lissabon. Ein £ sterl. = 12 Fl.

Americanische s. New-York. Ein Dollar = 2½ Fl.

Die bair., würtemb., nassau., darmst. Papiere lauten auf dieselbe Valuta. Der Curs versteht sich immer für 100 Fl. nominal.

Berechnung der Anlehenloose.

Die österreich. Loose verstehen sich in Procenten, wobei 5 Fl. österreich. = 6 Fl. s. W. gerechnet werden.

Die preuß. desgl. zu 1 Fl. 45 Xr. per Thaler.

Alle übrigen verstehen sich per Stück in der Valuta des Looses, wobei obige Reductionen in Anwendung kommen.

Die standesherrlichen Anlehen sind meistens in Gulden des 24½ (52½) Guldenfußes; die Curse verstehen sich in Procenten.

Bankactien. Der Curs der östr. Bankactien war im Mai 1130 Fl. s. W. für eine Actie. Zinsen à 3 % in Conv.-Geld werden

per 5 zu 6 umgerechnet. Die Superdividende ist im Curs begriffen (s. Wien).

Der Curs der baier. Bankactien war 782 Fl. S. W. für eine Actie von 500 Fl.

Die in Francs lautenden Actien werden zu 28 Xr. per Franc berechnet, z. B. Luxemburger Bankactien à 1000 Frs., worauf 30 % eingezahlt standen 430 Frs. (à 28 Xr.).

Die Curse der Eisenbahn, und andern Actien verstehen sich ebenfalls in der Valuta, in welcher sie ausgestellt sind, wobei die obigen Reductionen statt finden.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß, gewöhnlich Schuh oder Werkschuh genannt, hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist nach dem Originale von 1778 bei + 14 Grad Reaumür 284,61 Millimeter = 126⅛ par. Linien lang.

100 frankfurter Fuß =

28,461	Meter.	93,378	englische Fuß.
94,870	badische Fuß.	113,844	großh. nass. Fuß.
97,516	baierische "	90,683	preußische "
98,926	kasseler Fuß.	98,035	wiener Fuß.
99,344	würtemb. "	94,870	neue nass. Fuß.
97,438	hannöv. "	99,736	braunschw. "
98,362	bremer "	99,316	hamburger "
100,747	leipziger "	284,611	niederl. Palmen.

Die frankfurter Elle wird in Halbe, Viertel, Achtel 2c. eingetheilt, und ist (nach dem Originale von 1778) 547,3 Millimeter = 242,616 par. Linien lang.

100 frankfurter Ellen =

54,730	Meter.	59,855	engl. Yard.
78,275	frankf. brabanter Ellen.	46,303	frankf. franz. Stab.
91,217	großh. hess. Ellen.	91,217	badische Ellen.
65,701	baierische "	82,061	preuß. "
89,103	würtemb. "	70,237	wiener "
93,685	hannöv. "	95,896	braunsch. "
95,491	hamburger "	94,574	bremer "
95,950	kasseler "	96,867	leipziger "
54,730	niederländ. "	91,217	neue nass. "

Die gleichfalls daselbst gebräuchliche brab. Elle ist 1182 Millimeter = 523,976 par. Linien.

100 frankfurter Stab =

118,200	Meter.	129,267	engl. Yard.
215,969	frankfurter Ellen.	169,050	frankf. brab. Ellen.
197,000	großh. hess. "	197,000	badische "
141,895	baierische "	177,227	preußische "
192,434	würtemb. "	151,696	wiener "
202,332	hannöv. "	207,105	braunschw. "
197,000	neue nass. "		

In der Praxis sind folgende Annahmen gebräuchlich:

25 frankfurter	Werkschuh	=	13	frankfurter Ellen.
7 "	"	=	2	Meter.
8 "	"	=	7	alte pariser Fuß.
7 "	Stab	=	12	frankfurter brabanter Ellen.
13 "	Ellen	=	6	frankfurter Stab.
5 "	"	=	4	" brabanter Ellen.
5 "	"	=	3	englische Yards.
11 "	"	=	6	Meter.
6 "	"	=	5	preußische Ellen.

Ein Klafter der Seiler ist 6 Werkschuh lang.

Das Ries Schiefersteine zum Dachdecken hat 8 Werkschuh.

Ruthenmaaß. Es giebt zwei verschiedene Ruthen:

1) Die gewöhnliche Ruthe oder Feldruthe hat 12½ Werkschuh, wird aber von den Feldmessern in 10 Feldschuh zu 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. 1 Feldruthe = 3,55763 Meter = 10,952 pariser Fuß. 8 Feldruthen = 100 Werkschuh; 8 Feldschuh = 10 Werkschuh; 2 Feldzoll = 3 Werkzoll.

2) Die Waldruthe ist = 1,26791 Feldruthen oder 15,8489 Werkschuh und wird sowohl in 16 als auch in 10 Theile getheilt. Die Zehntheile derselben, oder Werkschuh, werden weiter in 10 Zoll und 10 Linien abgetheilt. 1 Waldruthe = 4,51076 Meter = 13,886 par. Fuß. 1 Feldruthe = 0,7886995 Waldruthen.

Quadratmaaß. Der Quadrat-Werkschuh hat 144 Quadrat-Werkzoll, 144 Quadrat-Werklinien und ist = 0,0810031 Quadrat-Meter = 110,542 pariser Quadratzoll. Die gewöhnliche Quadratruthe oder Quadrat-Feldruthe hat 100 Quadrat-Feldschuh oder 156¼ Quadrat-Werkschuh = 12,6507 Quadrat-Meter = 119,946 par. Quadratfuß.

Die Quadrat-Waldruthe hat 100 Quadrat-Waldschuh, und ist = 20,3469 Quadrat-Meter = 192,824 par. Quadratfuß.

Feldmaaß. Der Morgen oder Feldmorgen hat 160 Quadrat-(Feld-) Ruthen; er wird in 4 Viertel eingetheilt und enthält 20,2507 Aren = 19191,3 par. Quadratfuß.

100 frankfurter Feldmorgen =

20,25070	Hectaren.	50,04238	engl. Acres.
81,00281	großh. hess. Morgen.	56,25195	badische Morgen.
59,43376	baierische "	64,25234	würtemb. "
62,20459	frankftr. Waldmorgen.	79,30424	preuß. "
84,85530	kurhess. Acker.	35,18538	wiener Joch.
81,00281	neue nass. Morgen.		

Die Hube oder Hufe Land ist 30 Morgen.

Waldmaaß. Bei dem Waldmaaße ist die Waldruthe zu 15,8489 Werkschuh Länge angenommen. Die Quadrat-Waldruthe ist = 1,607597 Quadrat-Feldruthen.

Der Waldmorgen hat 160 Quadrat-Waldruthen; er wird in 4 Viertel eingetheilt und beträgt 32,5551 Aren = 30851,86 pariser Quadratfuß.

100 Waldmorgen =

47,4245 engl. Acres.	75,1650 preuß. Morgen.
32,5551 franz. Hektaren.	33,3492 wiener Joch.

Kubikmaaß. Der gewöhnliche Kubikschuh ist der Kubik-Werkschuh und die gewöhnliche Kubik-Ruthe die Kubik-Feldruthe.

Der Kubik-Werkschuh hat 1728 Kubikzoll zu 1728 Kubiklinien und ist = 0,0230543 Kubik-Meter = 1162,226 par. Kubikzoll.

Die Kubik-Feldruthe hat 1953⅛ Kubik-Werkschuh und ist = 45,02801 Kubik-Meter oder Sterne = 1313,64 par. Kubikfuß.

Die kubische Ruthe der Maurer und Pflasterer ist 12 Werkschuh lang, 13 Werkschuh hoch und 2 Werkschuh dick, enthält daher 312 Kubik-Werkschuh, oder 7,193 Kubik-Meter.

Die kubische Ruthe für Pflaster- und Chaussee-Steine ist 12 Werkschuh lang, 6 Werkschuh breit und 4 Werkschuh hoch, enthält daher 288 Kubik-Werkschuh, oder 6,6396 Kubik-Meter.

Brennholzmaaß. Der Stecken enthält für dreischuhiges Holz 37,893 Kubik-Werkschuh = 0,8736 Sterne = 25,486 par. Kubikfuß. Im Stadtmagazin werden dem vollen Stecken 2, am Mainufer hingegen 7 Scheite noch zugegeben.

2 Stecken sind 1 Gilbert; von Tannen-Scheitholz aber werden 3 solcher Stecken für 1 Gilbert gerechnet.

Der in Frankfurt in gewissen Fällen auch gebräuchliche sogenannte Mainzer Stecken enthält 82,742 Kubik-Werkschuh oder 1,908 Sterne = 55,651 par. Kubikfuß.

Die Waldklafter Brennholz zum Verkauf auf dem Platze hat 6 Werkschuh Breite, 7 Werkschuh Höhe und die gewöhnliche Scheitlänge ist 3 Werkschuh. Diese Klafter enthält daher 126 Kubik-Werkschuh oder 2,905 Sterne = 84,746 par. Kubikfuß.

Der vollen Klafter wird wegen der unvermeidlichen leeren Zwischenräume zwischen dem Holze, eine Lage Scheite zugegeben, nämlich so viel Scheite, als auf dem Klafter in einer Reihe neben einander liegen können.

Die Klafter im Forstamtsholzmagazin macht ziemlich genau 3 Stecken oder 1½ Gilbert.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Simmer, oder 16 Sechter, oder 64 Gescheid à 4 Viertelgescheid. Das Gescheid des Getreidemaaßes ist der alten Maaß des Flüssigkeitsmaaßes (s. unten) gleich. Letzteres ist im Jahre 1842 durch den jetzigen Münzwardein Rößler zu Frankfurt a. M. rectificirt und in Folge dieser Rectification ist der Inhalt des frankfurter Malters, welcher bisher 114,745 Liter = 5784,57 par. Kubikzoll = 8600 frankfurter Kubik-Werkzoll war, zu 114,729 Liter = 5783,74 par. Kubikzoll = 8599⅓ frankfurter Kubik-Werkzoll festgesetzt worden.

Hiernach betragen 100 frankfurter Malter =

76,486 badische Malter.	114,729 franz. Hektoliter.
51,597 baierische Scheffel.	208,744 hamburger Faß.
154,822 bremer „	142,752 kasseler Scheffel.
89,632 darmstädter Malter.	208,744 preuß. „

110,498 dresdner Scheffel.
39,455 engl. Imp.-Quarter.
114,729 neue nass. Malter.
186,538 wiener Metzen.
64,736 würtemberger Scheffel.

Das frankfurter Fruchtmaaß ist für alle Früchte das nämliche. Mit dem Simmer wird auf den Fruchtböden, Märkten und Schiffen in der Art gemessen, daß Roggen und Weizen eine Korndicke hoch über dem Rande gestrichen, Gerste und Hafer hingegen in sägenförmigen Absätzen mit dem Strichbrett abgeglichen werden. Auf diese kleinen Zugaben ist natürlich in der obigen Inhaltsbestimmung keine Rücksicht genommen.

Mit dem Getreidemaaß werden ferner gemessen, und zwar:

1) Mais, Erbsen, Linsen gestrichen,
2) Kartoffeln, Dürrobst ꝛc. gehäuft.

Uebrigens werden Weizen, Roggen und Gerste meistens gewogen (nach dem Zollgewicht). Da sich aber die Preise nach dem Malter verstehen, so rechnet man bei der Reduction das Malter Weizen zu 183, Roggen zu 173 Zollpfund mit dem zu 3 Pfund angenommenen Sacke.

Das Mehl wird immer gewogen und per Malter mit Sack zu 138 und ohne solchen zu 135 Zollpfund berechnet.

Salz wird ebenfalls nach dem Gewichte verkauft.

Kohlenmaaß. Die Kohlenbütte enthält gestrichen 5,2574 Kubik-Werkschuh, oder 121,2 Liter = 3,536 par. Kubikfuß. Die Kohlen werden aber gehäuft gemessen.

Die Steinkohlen werden gewöhnlich — mit dem Zollgewicht — gewogen.

Der Steinkohlengrieß, oder sogenannte Grieß, wird mit dem Malter des Getreidemaaßes gemessen.

Kalkmaaß. Die Kalkmaaß enthält gestrichen 6,15713 (oder $6\frac{1}{10}$) Kubik-Werkschuh oder 141,95 Liter = 4,141 par. Kubikfuß. Der Kalk wird aber gehäuft gemessen.

Flüssigkeitsmaaß. Altmaaß. In Folge der neuen Festsetzung des hiesigen Silbergewichts, welche unten zu ersehen, war die Veranlassung gegeben, auch die hiesige „alte Maaß“ nach jenen Ergebnissen rectificiren zu müssen, was im Jahre 1842 durch den frankfurter Münzwardein Rößler geschehen ist. Während Chelius früher den Gewichtsinhalt der „alten Maaß“ reinen Regenwassers, bei dessen größter Dichtigkeit in der Luft gewogen, zu 122,47 Loth des ältern Silbergewichts fand, hat solche nach den ebenerwähnten, unter gleichen Verhältnissen (bei + 3 Grad Reaumur) vorgenommenen rectificatorischen Untersuchungen Rößlers 122,525 Loth des neuen Silbergewichts, mithin den nur kleinen Unterschied von $\frac{1}{300}$ Quentchen ergeben, indem die Cheliussche Angabe 122,523 Loth des neuen Silbergewichts entspricht.

Nach der neuen Rößlerschen Bestimmung beträgt der Inhalt der jetzigen „alten Maaß,“ unter Berücksichtigung der bezüglichen Temperaturverhältnisse ꝛc., 1,792634 Liter = 90,371 par. Kubikzoll = 134,3646 frankfurter Kubik-Werkzoll; wonach im Jahre 1842 ein neuer Original-Etalon hergestellt und von Rößler berichtigt wurde. Die Ohm zu 20 Viertel oder 80 alte Maaß oder Aichmaaß zu 4 alten Schuppen, beträgt hier-

10 *

nach = 143,411 Liter = 7229,7 par. Kubikzoll = 10749,2 frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 alte Maaß oder Aichmaaß =

119,509 badische Maaß.	179,263 franz. Liter.
167,688 baierische "	24,742 hamburger Viertel.
55,647 bremer Stübchen.	91,954 kasseler Maaß.
89,632 darmstädter Maaß.	156,558 preuß. Quart.
188,513 dresdner Kannen.	126,676 wiener Maaß.
39,455 engl. Imp.-Gallons.	97,582 würtemberger Maaß.
89,632 neue nass. Maaß.	

Die Ohm enthält $\frac{1}{5}$ weniger als 100 Maaß, daher z. B.

31,5642 engl. Imp.-Gallons.	2,0874 preuß. Eimer.
143,4107 franz. Liter.	2,5335 wiener Eimer à 40 Maaß.

Jungmaaß. Bei der vorgedachten Neubestimmung wurde der „jungen Maaß“ (Zapf- oder Schenkmaaß) genau das Verhältniß zur „alten Maaß“ gegeben, welches ihr die ältesten Nachrichten beilegen und das im täglichen Verkehr zur Anwendung kam. Es sind demnach jetzt genau 9 „junge“ = 8 „alte“ Maaß. Auch von dieser rectificirten „jungen Maaß“ wurde ein Original-Etalon gefertigt und durch Rößler berichtigt. Nach der neuen Bestimmung der alten Maaß enthält jetzt die „junge Maaß“ 108,911 Loth des hiesigen neuen Silbergewichts, und sie ist daher = 1,593452 Liter = 80,33 par. Kubikzoll = 119,4352 frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 junge Maaß =

35,071 engl. Imp.-Gallons.	139,162 preuß. Quart.
159,345 franz. Liter.	112,601 wiener Maaß.

Ein Fuder Wein ist 6 frankfurter Ohm. Ein Stück Wein ist 8 frankfurter Ohm, und eine Zulast ist ein halbes Stück = 4 Ohm. Das Oxhoft, so wie die Pieçe rechnet man zu circa $1\frac{1}{2}$ Ohm.

Nach der jungen Maaß werden im kleinen Verkehr alle Flüssigkeiten, als: Milch, Essig, Mohnöl, Rüböl, Leinöl; auch alle Arten Beeren, als: Erdbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Wachholderbeeren und zwar letztere gehäuft gemessen.

Baumölmaaß. Das hierzu bestehende besondere Maaß enthält 0,5176 Liter = 26,09 par. Kubikzoll und dient als Pfund, um das Abwägen des Baumöls nicht vornehmen zu müssen. Dasselbe wird in Halbe, Viertel und Achtel-Pfund abgetheilt.

Gewichte. Mark- oder Silber-, Gold- und Münzgewicht (für unverarbeitetes Gold).

Seit Frankfurts Beitritt zur süddeutschen Münz-Convention vom 25. August 1837 ist (unter gänzlicher Abschaffung der früheren Norm) die Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten auch hier das alleinige Münzgewicht, und findet nun als Gold- und Silbergewicht alleinige volle Anwendung, indem diese Mark beim Gold und Silber nur in 288 Grän eingetheilt wird und gleich der preußischen Mark 233,8555 Grammen = 4865,579 holl. As enthält, wie dies Seite 48 unter Berlin ausführlich zu ersehen ist.

Beim Probirgewicht findet in der frankfurter Münze seit dem 1. Juni 1841 ganz dasselbe Verfahren statt wie in Frankreich (s. Paris).

Verarbeitetes Silber muß hier wenigstens 13 Loth Feingehalt haben.

Kronengewicht. Dasselbe wird hier für das verarbeitete Gold angewendet und ist nach der neuen Mark (1 Mark = 69¼ Kronen) die Krone = 3,3648 Grammen.

Dukatengewicht. Früher Gewichtsnorm für die Prägung der goldenen Dukaten, dient dasselbe gegenwärtig nur noch zur Abwägung desjenigen Goldes, welches den Feingehalt der Dukaten hat; insbesondere zur Werthbestimmung der Dukaten al marco, d. h. derjenigen, welche abgenutzt, daher nicht mehr vollwichtig sind. Nach der neuen Werthbestimmung der Mark (1 Mark = 67 Dukaten oder 4020 Dukaten-As), ist das hiesige Dukaten-As = 0,05817 Grammen, der Dukaten mithin = 3,4904 Grammen, und wird als Gewicht in Halbe, Viertel ꝛc. eingetheilt. Die Einsätze enthalten außerdem die aufsteigenden Verdoppelungen von 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Dukaten.

Handelsgewicht. Dasselbe besteht in Leichtgewicht und Schwergewicht.

Das Leichtgewicht ist das Silbergewicht.

Der Centner hat 108 Pfund Leichtgewicht oder 100 Pfund Schwergewicht.

Hieraus erhellt, daß der Unterschied zwischen Schwergewicht und Leichtgewicht sich nicht auf den Centner, sondern nur auf die Pfunde bezieht.

Das durch Rößlers Rectification nunmehrige neue Pfund Leichtgewicht, gleich der doppelten Mark des Silbergewichts, ist = 467,711 Grammen, indem dasselbe mit dem preußischen Handelspfund völlig übereinstimmt *), wie unter Berlin zu ersehen ist.

Das um 8% schwerere neue Pfund Schwergewicht ist mithin = 505,128 Grammen, der neue Centner desselben folglich = 50,5128 Kilogramm.

Für die Vergleichung mit fremden Handelsgewichten gilt rücksichtlich des Leichtgewichts die Uebersicht unter Berlin Seite 47, das Schwergewicht ist dagegen, wie schon erwähnt, um 8 Procent höher als die dortigen Ansätze, indem 100 schwere = 108 leichte Pfund betragen. Indeß wird auch hier jetzt größtentheils nach dem Zollgewicht verkauft, weßhalb das Schwergewicht für den Großhandel keine wesentliche Bedeutung mehr hat.

Arten und Eintheilung sind unverändert geblieben, d. h. der leichte Centner von 108, und der schwere Centner von 100 Pfund bestehen fort, und das leichte Pfund enthält fortwährend 32 Loth à 4 Quentchen.

Des leichten Pfundes bedienen sich die Kaufleute beim Kleinverkauf, auch wird es von den Kupferschmieden, Zinngießern, Seilern

---

*) Vom 1. Juli 1858 an, wird laut Gesetz vom 17. Mai 1856, in ganz Preußen das bisherige deutsche Zollpfund, als allein giltiges Handelsgewicht ꝛc. eingeführt. Siehe Berlin S. 48.

und Bäckern gebraucht; das schwere Pfund, so weit das deutsche Zollpfund nicht bereits seine Stelle vertritt, findet dagegen im Großhandel Anwendung.

Zollgewicht. Seit dem Jahre 1836 und seit dem Beitritte Frankfurts zum großen deutschen Zollverein, haben die vorherigen besonderen Gewichte auf der Speckwaage (für Würste, Schinken ꝛc.) und auf der Mehl- und Malzwaage, beide seit dem 1. Januar 1838, so wie auf der Heuwaage seit 1839 aufgehört. Alle diese Gegenstände des Verkehrs, wie Schinken, Mehl, Heu, Getreide werden auf den genannten öffentlichen Waagen, so wie bezüglich von den Fruchtmessern, jetzt nur nach dem Zollgewicht à 50 Kilogramm = 100 Pfund, gewogen. Auch das Strohgewicht ist dasselbe Gewicht, indem das Fuder (60 Gebund) Stroh seit dem 24. April 1839 zu 10 Zollcentner gerechnet wird. Auch die Steinkohlen werden nach diesem Gewichte gewogen. Steinkohlengrieß wird jedoch, wie bereits bei dem Kohlenmaaß angeführt wurde, nach dem hiesigen Malter gemessen.

Victualien-Gewichte.

a) Butter- und Fleischgewicht. Das Pfund desselben hat 33 Loth Leicht- oder Silbergewicht.

b) Fischgewicht beträgt per Pfund 35 Loth Leicht- oder Silbergewicht.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist seit dem 1. Januar 1842 das unter Berlin ersichtliche preußische, laut Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt vom 28. August, resp. 29. Juli 1841.

Juwelengewicht. Das hiesige, in der Münze aufbewahrte Normal-Juwelengewicht, ist im Jahre 1842 aus Amsterdam bezogen und nach den genauen Abwägungen (im Mittel aus den höheren 7 Gewichtsstücken von 32, 16, 8, 4, 3, 2 u. 1 Karat) durch den Münzwardein Rößler zu 20,5833 Centigramm per 1 Karat festgesetzt worden, was dem Seite 16 unter Amsterdam zu 20,5894 Centigramm per 1 Karat aufgeführten Amsterdamer Juwelengewicht nahe kommt, mit welchem es gleiche Eintheilung hat.

Stückgüter. Das Fäßchen weiße und verzinnte Bleche hält 300 auch 450 Blatt. Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt; die Kiste engl. Weißblech 240 Blatt.

Die Wage Eisen hat 120 Pfund Leichtgewicht.

Bei Schiffsbefrachtungen hat die Last 2 Tonnen zu 20 Centnern à 100 schwere Pfund, mithin 4000 schwere Pfund. Die Last grobes Seesalz hat 18 Tonnen, die Last Heringe, Thran, Theer, Pech ꝛc. 12 Tonnen.

Platzgebräuche. Die Preise der Waaren verstehen sich im 24½ Guldenfuß (oder, wie man sich hier auch ausdrückt, im sogenannten Conventions-24 Guldenfuß) und werden theils in Thalern zu 1 Fl. 30 Xr., theils in Gulden und Kreuzern notirt.

Die meisten Preise gelten für den Centner von 100 schweren oder 108 leichten Pfunden, oder für das leichte Pfund. Folgende Artikel werden nach den beigesetzten Normen verkauft:

Arak, Branntwein und Rum nach der hiesigen Ohm.

Leinöl, Rüböl und Gallipoli- (Baum-) Oel per 280 leichte Pfund; provencer Olivenöl und Mohnöl aber per Centner.

Heringe per Tonne oder ¼. Laberdan per Tonne.
Hellthran und Südseethran per 448 leichte Pfund.
Bergerthran per Tonne (Original).
Weinstein per 107 leichte Pfund, bisweilen auch noch zu 117 leichten Pfunden.
Harzer Blei in Blöcken per 110 Pfund, rheinisches Blei in Zungen per 114 leichte Pfund.
Silberglätte, harzer und rheinische, per Tonne.

Tara. In der Regel wird reine (wirkliche) Tara ermittelt und in Abzug gebracht, um das Netto-Gewicht zu erhalten. Nur bei wenigen Artikeln, deren Original-Verpackung unbeschadet der Waare nicht füglich zu alteriren ist, wird eine feste Tara nach Procenten angenommen, wie folgt: Baumwolle, bengalische . . . . . 6 Procent.

levantische, Georgia, Luisiana } mit Stricken 5 „ ; ohne Stricke 4 „

Kleesaamen, der Sack als Waare (d. i. Brutto als Netto gerechnet, ohne aber dann den Sack besonders zu vergüten).
Orlean in Fässern . . . . 16 Procent.
„ in Bast oder Blättern . . . 4 „
Reis, mailänder, der Sack als Waare.
Schmack oder Sumach . . 1½ leichte Pfund per Ballen.
Tabak, Maryland . . . . 90 schwere „ „ Faß.
Virgini, Stengel } . . . 100 „ „ „ „
Pfälzer . . . . 9 „ „ „ Ballen.

Gutgewicht. Nach ermitteltem Netto-Gewicht, wird bei den meisten Artikeln, namentlich bei allen Colonialwaaren, dem Käufer noch 1 Procent Gutgewicht vergütet, und zwar auf Hundert, so daß statt gelieferter 101 Pfund nur 100 Pfund wirklich berechnet werden.

Die **Zahlungszeit** wird beim Abschlusse eines Geschäfts jedesmal ausdrücklich bedungen. Gewöhnlich wird, wie man zu sagen pflegt, à ordinaire comptant gehandelt, d. h. die Waare ist 6 Wochen nach dem Tage des Schlusses (Ziel 6 Wochen) zahlbar. Oefters wird aber auch längere Zahlungsfrist, 2 auch 3 Monate, bewilligt. Contant-Geschäfte verstehen sich Zug um Zug: die Waare wird nach Empfang und gegebener Rechnung sofort bezahlt.

Die **Waaren-Zahlungen** geschehen in groben Sorten des 24 Guldenfußes, wenn nicht anders bedungen worden ist.
Die **Courtage** bei Waarengeschäften ist ½ Procent.

Bank. Die Frankfurter Bank wurde 1854 mit einem Fond von 20 Millionen Gulden in Actien à 500 Fl. gegründet, wovon aber bis jetzt nur die Hälfte emittirt ist. Eine fernere Erhöhung des Bankfonds ist vorbehalten, wobei aber die alsdannigen Actien-Inhaber kein Vorrecht haben werden. Das Privilegium dauert 25 Jahre. Die Actien lauten auf den Namen und sind per Indossament übertragbar: sie haben nur Dividendenscheine. Die Geschäfte der Bank bestehen in Discontiren,

Belehnen, Eincassiren und Verwahren, sowie auch im Girogeschäft. Sie giebt Noten aus, jedoch nicht unter 5 Fl. — Beim Verkauf werden 3 % Zinsen vom 1. Januar berechnet.

Außerdem giebt es hier eine Feuer-, eine Lebens- und eine Viehversicherungs-Gesellschaft, eine Dampfschleppschifffahrtgesellschaft u. s. w.

Neben der Börsen- besteht eine Effecten-Societät, ein Wechselmakler-Syndicat (behufs der Feststellung der Curse), eine Fruchtbörse ꝛc.

Die hiesigen Messen dauern 3 Wochen. Die Ostermesse beginnt am zweiten Mittwoch vor Ostern; die Herbstmesse beginnt den zweiten Mittwoch vor dem 8. September.

Frankfurt an der Oder,

Hauptstadt eines preußischen Regierungsbezirks der Provinz Brandenburg, zählt 34,000 Einwohner, hat ansehnlichen Handel, der besonders durch Schifffahrt und Messen sehr gefördert wird. Durch die Niederschlesisch-Märkische Bahn ist es zunächst mit Berlin und Breslau und durch die Ostbahn mit Königsberg verbunden. Hat Steingut-, Metall- und Lackierwaaren-Fabriken.

Rechnungsart und **Wechselangelegenheiten** in Allem wie Berlin.

Nach der revidirten Meßordnung für Frankfurt v. 31. März 1832, ist die Verfallzeit der auf die hiesigen Messen unbestimmt lautenden Wechsel auf Dienstag der 2ten gesetzlichen Meßwoche festgesetzt worden. — Die Einlösung muß spätestens am 4ten Tage der genannten Woche erfolgen. — Die in den Messen vorkommenden Wechselgeschäfte werden wie in Berlin behandelt.

Die drei Messen, welche hier jährlich gehalten werden, fallen auf den Montag nach Reminiscere, vor Margarethen, und nach Martini. Fallen letztere auf den Montag selbst, so geht die Messe an diesem Tage an. Sie sollen eigentlich nur 8 Tage dauern, werden aber auf 14 Tage verlängert, indem sie schon 8 Tage vor dem gesetzlichen Anfange — der sogenannten Vorwoche beginnen. Nach der neuern Verordnung beginnt das Engros-Geschäft in den Gewölben am Montag dieser Vorwoche.

Der Wollmarkt findet im Juli statt.

In Frankfurt besteht ein Comptoir der Berliner Hauptbank.

Freiburg in der Schweiz,

Hauptstadt des Cantons Freiburg, an der Saone, mit 9500 Einwohnern.

Münzen, Maaße und **Gewichte**, s. Schweiz.

Von der ältern Rechnungsweise nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen kommt noch dies vor, daß der 5 Frankenthaler zu 35 Batzen gerechnet wird.

Bank. Eine freiburger Central-Bank ist im Werden begriffen.

Im Wechselhandel richtet man sich meist nach Lausanne.

Fulda,

Hauptstadt in der kurhessischen Provinz gleiches Namens, an der Fulda, 10,000 Einwohner. Leinen- und Wollzeugweberei, Tabakfabrik.

Münzen.

Man rechnet entweder, wie Hanau, nach Gulden à 60 Kreuzer, in süddeutscher Währung, oder wie Kassel, in Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Heller. — 4 Thaler = 7 Gulden; 2 Silbergroschen = 7 Kreuzer.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und ist 282,88 Millimeter = 125,4 par. Linien = 0,98325 kasseler Fuß oder kurhessische Normalfuß. Die Werkleute bedienen sich gewöhnlich des alten nürnberger Schuhes von 304 Millimeter.

100 fuldaer Fuß =

28,288	Meter.	92,810	englische Fuß.
113,152	großh. hess. Fuß.	94,293	badische "
98,325	kasseler "	89,490	wiener "
98,704	würtemberg. "	90,131	preußische "

Die Elle ist gesetzmäßig zwei fuldaer Fuß, mithin das doppelte der vorstehenden Größen.

Garnmaaß, siehe unter Kassel.

Die Ruthe von 12 fuldaer Fuß, wird auch in 10 Decimalfuß à 10 Decimalzoll eingetheilt.

Feldmaaß. Der Morgen hat 160 Quadratruthen à 144 fuldaer Quadratfuß = 18,43686 französische Aren. Das Tagewerk hat 2 Morgen; die Hufe 30 Morgen.

Holzmaaß siehe unter Kassel.

Getreidemaaß. Das Malter hat 8 Maaß, oder 32 Metzen, oder 128 Töpfchen; das Maaß hat 4 Metzen oder 16 Töpfchen; die Metze hat 4 Töpfchen. Das Malter hält 175,57 Liter = 8851,295 par. Kubikzoll = 1,096948 kasseler Viertel = 2,193896 kasseler Scheffel. 557 fuldaer Malter = 611 kasseler Viertel. Dieses Verhältniß ist seit 1825 in der Provinz Fulda officiell angenommen.

100 fuldaer Maaß =

21,946	Hektoliter.	7,547	engl. Imp.-Quarter.
68,582	großh. hess. Simmer.	92,096	badische Doppel-Sester.
59,219	baierische Metzen.	99,066	würtemb. Simri.
35,685	wiener "	39,930	preuß. Scheffel.
27,307	kasseler Scheffel.	76,508	frankfurter Simmer.
70,465	braunschw. Himten.	70,450	hannöv. Himten.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm oder 12 Eimer, die Ohm hat 2 Eimer oder 80 Maaß. Der Eimer hat 40 Maaß oder 160 Schoppen; die Maaß hat 4 Schoppen.

Die Maaß hält (nach Chelius) 1,7857 Liter = 90,024 franz. Kubikzoll.

100 fuldaer Maaß =

178,570	Liter.	39,303	engl. Imp.Gallon.
89,285	großh. hess. Maaß.	119,047	badische Maaß.
167,039	baierische "	97,205	würtemb. Helleichmaaß.
99,599	frankfurter Eichmaaß.	155,952	preuß. Quart.
91,598	kasseler Maaß.	126,197	wiener Maaß.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt nach Chelius 509,92 Grammen = 1,05303 kasseler schwere = 1,09011 kasseler leichte Pfund.

100 fuldaer Pfund =

50,992	Kilogramm.	112,417	engl. av. d. p. Pfund.
101,984	großh. hess. Pfund.	101,984	badische "
91,057	baierische "	109,021	würtemberg. "
109,023	zeither. preuß. " =	91,055	wiener "
101,984	neue " "	105,303	kasseler schwere "
100,905	frankftr. schwere Pfund.	109,001	" leichte "
108,977	" leichte "		

Man bedient sich auch des frankfurter leichten Pfundes oder Silbergewichts.

Wolle wird nach einem besonderen Centner von 5 Kleed (Glied) zu 21 hiesigen = 105 hiesigen Pfunden verkauft.

Stückgüter. Der Globen Flachs hat 15 Kanten zu 6 Hände voll. Der Dechent oder Decher Leder hat 2 Polst zu 5 Stück, also 10 Stück.

Galacz,

Handelsstadt und Freihafen, am Einfluß des Pruth in die Donau, im Fürstenthum Moldau, durch Dampfschifffahrt mit Wien und Konstantinopel verbunden. — 35,000 Einwohner. — Ausfuhr von Getreide, Wolle, Holz, Häuten ꝛc.

Münzen.

Man rechnet nach Piastern oder Leu zu 40 Para oder Paralle, jedoch in einer von der landesüblichen abweichenden Valuta, indem in Jassy (s. d.) der russ. Silberrubel 12, in Galacz 15 Piaster gilt, so daß 100 moldauer Piaster = 125 galaczer sind.

Die **Wechsel-Curse** waren Ende Oktober 1857:

London,	3 Mt.	96½ Piaster	für	1 £ sterl.
Amsterdam,	"	8 P. 6 Para	"	1 Fl.
Hamburg,	"	7 " 9 "	"	1 Banco Mark.
Leipzig,	"	14 " 10 "	"	1 Thaler.
Wien,	"	9 " 14 "	"	1 Fl.
Triest,	"	9 " 8 "	"	1 Fl.
Paris,	"	3 " 34 "	"	1 Franc.
Marseille,	"	3 " 33 "	"	1 Franc.

Ducaten zu 44—45 Piaster.

Oestr. Zwanziger zu 3 Piaster 6 Para.

Google

Maaße und Gewichte, s. Jassy.

Banken. Es giebt hier eine Commandite der moldauischen Bank in Jassy, sowie eine der ottomannischen Bank in Konstantinopel.

Gallipoli,

Seehandelsstadt im Königreich Neapel, 10,000 Einwohner. — Wichtig wegen der Ausfuhr von Baumöl.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Neapel.

Der Preis des Baumöls versteht sich entweder per Botte à $2\frac{3}{4}$ Salme, oder auch per Salma à 16 Staja à 32 Pignatte. — Eine Pipa hat $2\frac{3}{4}$ Salme. — 1 Salma = 147 Kilo = 304 hamb. Pfund.

11 Salme Oel gehen auf eine Schiffslast.

Genf

(Genève), Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Cantons, am Genfer See, durch Eisenbahn zunächst mit Lyon und Bern verbunden, 35,000 Einwohner. — Wichtig durch Fabriken, namentlich von Uhren und Goldarbeiten, sowie auch durch Handel und Bankiergeschäft.

Münzen.

Man rechnet, wie die ganze Schweiz, nach Francs à 100 Centimes, welche Francs den französischen gleich sind.

Die ehemalige Courant Livre à 20 Sous war gleich mit $3\frac{1}{2}$ Florins oder genfer Gulden à 12 Sous à 10 Deniers. — 10 franz. Francs = 21 Florins, sogenannte petite monnaie, und 51 Florins = 16 schweizer Francs. — Schon 1839 ging man zur französischen Währung über und prägte Münzen in derselben, jedoch weit mehr Silberscheidemünzen als Stücke zu 20 und 10 Frs. in Gold, zu 10 und 5 Frs. in Silber, über deren abweichende Beschaffenheit die Tabellen Näheres besagen. Die in verhältnißmäßig großen Summen ausgeprägte Silberscheidemünze bestand in Stücken zu 25, 10, 5, 4 Centimes und 1 Centime; auch zu $1\frac{1}{2}$ und 1 Sou, sämmtlich von sehr ungleichem Gewicht und Gehalt.

Wechsel-Curse im Juni 1857:

Amsterdam, k. S. 212 Francs für 100 Gulden niederl. Währung.
90 T. 209 " " desgl.
Antwerpen und Brüssel, k. S. $\frac{1}{8}$ % unter Pari, mit $5\frac{1}{2}$ % jährl. Discont bei längerer Sicht.
London, k. S. 25 Frs. 27 Centimes für ein Pfund Sterling.
90 T. 25 " $22\frac{1}{2}$ " mit $5\frac{1}{2}$ % jährl. Discont.
Hamburg, k. S. $189\frac{1}{2}$ Francs für 100 Mark Banco.
90 T. $189\frac{1}{4}$ " mit $5\frac{1}{2}$ % jährl, Discont.
Augsburg, k. S. 256 Frs. für 100 Guld. augsb. Courant, mit $5\frac{1}{2}$ %.
Wien u. Triest, k. S. 244 " " 100 " Bank-Valuta, mit $5\frac{1}{2}$ %.
Frankfurt a. M., k. S. 214 " " 100 " südd. Währung desgl.

Paris (gestempelt)	k. S.	99½ Frs.	für 100 Frs. in Paris mit 5½ %.
	100 T.	½ %	Verlust.
Lyon do.	k. S.	$\frac{1}{16}$ %	Verlust.
	90 T.	⅛ %	" mit 5½ %.
Marseille do.	k. S.	$\frac{1}{16}$ %	" " 5½ %.
	90 T.	⅛ %	" " 5½ %.
Genua do.	k. S.	$\frac{3}{16}$ %	" " 5½ %.
	90 T.	¼ %	" " "
Turin do.	k. S.	$\frac{1}{16}$ %	Verlust.
Livorno,	k. S.	85 Francs	für 100 Lire toscane.
Mailand, Venedig,	k. S.	85½	" " 100 Lire austriache.
	90 T.	85½	" " desgl. mit 5½ %.
Neapel,	k. S.	530	" " 100 Ducati di Regno.
Rom, in Silber	k. S.	350	" " 100 Scudi d'argents.
New-York,	k. S.	525	" " 100 Dollars mit 5½ %.

Lausanne und die übrigen Schweizerplätze ⅛—½ % Verlust bei kurzer.

Bemerk. Die Curse werden jetzt meist für kurze Sicht bedungen und der Unterschied der Sicht zum laufenden Discontfuß regulirt. Wird außer der kurzen Sicht noch ein Curs für 90 Tage Sicht notirt, so geschieht es, wenn außer dem Discont-Unterschiede noch ein Procenttheil in Abzug zu bringen ist.

Gold- und Münzcurse. Schmelzgold (or à la fonte) wird per Unze Markgewicht = 30,594 Grammen notirt, zu einem Feingehalt von $\frac{900}{1000}$. Der im Juni 1857 notirte Preis von 94 Francs 95 Centimes entspricht circa 459 Thlr. per Münzpfund à 500 Grammen.

Louisd'or zu 20 Francs	à $\frac{900}{1000}$	fein	95 Frs.	10 Cts.	per Unze à $\frac{900}{1000}$ fein.
Engl. Sovereigns	à $\frac{917}{1000}$	"	95 "	do.	do.
Lombardische Sovverani	à $\frac{900}{1000}$	"	95 "	do.	do.
Oesterreich. Ducaten	à $\frac{987}{1000}$	"	95 "	do.	do.
Sicilianische do.	à $\frac{996}{1000}$	"	95 "	do.	do.

Franz. 20 Francs-Stücke $\frac{1}{16}$—$\frac{3}{16}$ % Aufgeld.
Engl. Sovereigns 25 Frs. 10 Cts. bis 25 Frs. 15 Cts. das Stück.

Silbermünzen. Preußische Thaler, 370—73 Centimes ein Stück.
Süddeutsche Gulden 2 Frs. 12 Cts. do.
Ehem. schweizer Neuthaler 5 Frs. 99 Cts. do.

Das französische Handelsgesetzbuch ist auch hier eingeführt.

Staatspapiere und **Actien.** Von Staatspapieren werden hier besonders die sardinischen notirt und zwar:

5 % engl. sardinische Anl., deren Coupon am 1. Decbr. auch in Genf gezahlt wird; 89 £ für 100 £ nominal à 25 Frs. 25 Cts.

5 % sard. Anleihe, Certificate von Rothschild: 92 Francs für 100 Lire nuove nominal.

Von Actien findet man notirt diejenigen der Banque du Commerce, 1350 Frs. für eine Actie à 1000 Frs. s. unten; ferner: die Actien der schweizer Eisenbahnen (s. Anhang).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß ist 0,488 Meter = 216,3 par. Linien = 1,626 neue schweizer Fuß.

Man bedient sich auch häufig des alten pariser Fußes.

Die Ruthe hat 8 Fuß.

Im Großhandel gilt die alte pariser Aune.

Die hiesige Aune beim Gebrauch zur Leinwand im Kleinhandel, ist = 1,1437 Meter = 507 par. Linien = 1,9062 neue schweizer Ellen.

Feldmaaß. Der Morgen Land, 40 par. Toisen lang und 34 dergleichen breit, enthält 1360 par. Quadrat-Toisen = 48,960 par. Quadratfuß = 51,663 französische Aren = 1,435 neue schweizer Juchart.

Getreidemaaß. Die Getreide-Coupe hat 2 Bichets zu 2 großen Quarts à 4 kleine Quarts, und enthält = 78,95 Liter = 3980 par. Kubikzoll.

100 Coupes =

27,151	engl. Imp.-Gallons.	143,644	preuß. Scheffel.
78,949	franz. Hektoliter.	52,633	schweizer Malter.
149,950	hamburger Faß.	128,399	würtemb. Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Der Char (Fuder) hat 12 Setiers zu 24 Quarteros à 2 Pots. Der Quarteron hält $2\frac{1}{4}$ Liter = 113,428 par. Kubikzoll, der Setier mithin 54 Liter = 2722,27 par. Kubikzoll.

100 Quarterons =

49,522	engl. Imp.-Gallons.	196,501	preuß. Quart.
225,000	franz. Liter.	150,000	schweizer Maaß.
31,076	hamburger Viertel.	159,041	wiener "

Handelsgewicht ist dreierlei:

1) Das Pfund gros poids (Schwergewicht) hat 18 Onces à 24 Deniers (Pfennige). Die Onces (Unzen) sind Unzen des alten pariser Markgewichts, demnach das schwere Pfund = 10,368 pariser Grän = 550,6941 Grammen.

100 Pfund gros poids (schwere Pfund) =

121,408	engl. Pfund av. d. p.	117,742	zeither. preuß. Pfund =
55,069	franz. Kilogramm.	110,138	neue " "
112,500	paris. Pfund Markgew.	110,139	schweizer Pfund.
		98,336	wiener "

2) Das Pfund petit poids (Leichtgewicht) für Seide, hat 15 (alte pariser) Onces, und wiegt folglich 8640 par. Grän = 458,9117 Grmmen.

100 Pfund petit poids (leichte Pfund) =

101,173	engl. Pfund av. d. d.	98,119	zeither. preuß. Pfund =
45,891	franz. Kilogramm.	91,782	neue " "
93,750	paris. Pfund Markgew.	91,782	schweizer Pfund.
		81,947	wiener "

3) Das Pfund poids de marc (Markgewicht). Dieses ist das alte pariser, das Pfund (Livre) von 16 Onces (Unzen) oder 9216 pariser Grän = 489,5058 Grammen; siehe Paris.

100 Pfund Markgewicht, poids de marc =

107,918 engl. Pfund av. d. p.	104,660 zeither. preuß. Pfund =
48,951 franz. Kilogramm.	97,902 neue „ „
100,000 paris. Pfund Markgew.	97,901 schweizer Pfund.
	87,410 wiener „

Branntwein und feines Oel verkauft man nach dem Quintal (Centner) von 104 Pfund, ordinäres Oel aber nach der Charge von 230 Pfund Schwergewicht.

Gold- und Silbergewicht ist die alte pariser Mark von 244,753 Grammen.

Probirgewicht. Die Mark wird zu Feinheitsbestimmungen beim Golde zu 32 Karat, oder auch zu 24 Theilen, — beim Silber in 12 Deniers à 24 Grän eingetheilt.

Medizinalgewicht. Das Pfund desselben wird in 16 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Scrupel à 24 Gran eingetheilt, hat mithin 9216 Gran, und ist gegenwärtig dem halben französischen Kilogramm ganz gleich = 500 Grammen. Früher bediente man sich des alten pariser Medizinalgewichts.

Die Maaße und Gewichte im Kanton Genf sind übrigens sehr abweichend.

Banken. Die Banque du Commerce, 1846 gegründet, ist eine Giro- und Discontobank. Sie beruht gegenwärtig auf einem Fond von 2,325,000 Francs in Actien à 1000 Francs. Der Noten-Umlauf betrug circa 5½ Millionen Francs. = Die Dividende 1857 war 8 %.

Die Banque de Genève, 1848 mit einem Fond von 3 Millionen Francs begründet, wovon die Hälfte von der Stadtgemeinde, die andere durch Emittirung von 1500 Actien à 1000 Francs aufgebracht worden. Sie macht Disconto- und Leihgeschäfte, eröffnet laufende Rechnungen und giebt Noten aus.

Die Banque générale de Crédit international, mobilier et foncier, 1856 begründet, beruht auf einem Fond von 60 Millionen Francs, wovon aber anfangs nur der dritte Theil in 80,000 Actien à 250 Francs emittirt wurde. — Sie giebt Noten aus. — Divid. für das erste Semester 10 Francs.

Gent, Gand,

Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, am Zusammenfluß der Lys und Schelde, durch Kanal mit der Nordsee und durch Eisenbahn mit allen Theilen des Landes in Verbindung. — 95,000 Einwohner. — Fabriken in Baumwollen-, Leinen-, Spitzen- und vielen andern Industriezweigen.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Brüssel.

Bank. Die Disconto- und Girobank von Flandern besteht seit 1841 und beruht auf einem Fond von 10 Millionen Francs in Actien à 1000

Francs. Seit der Begründung der Banque Nationale (s. Brüssel) giebt sie keine Noten aus.

Von Actiengesellschaften giebt es mehrere; z. B. für die Dampfschifffahrt zwischen Gent und Antwerpen.

Genua

(Genova), Hauptstadt des sardinischen Herzogthums Genua mit Freihafen, am Meerbusen von Genua und durch Eisenbahn mit Turin verbunden. 125,000 Einwohner. — Ausfuhr von italienischen Produkten und Fabrikaten, namentlich Seide, Früchte, Droguen &c.

Münzen.

Man rechnet in Sardinien seit 1827 nach
Lire nuove zu 100 Centesimi (s. Turin).

Vorher rechnete man nach der Lira zu 20 Soldi à 12 Denari sogenannte Moneta buona oder fuori di banco, im Gegensatz zu der noch älteren, 25 % besseren aber früher schon abgeschafften Moneta di banco — $5\frac{3}{4}$ Lire moneta buona wurden ein Wechselpiaster, pezza di otto reali, genannt.

Ausprägungen s. Turin.

Papiergeld. Banknoten (s. unten).

Wechselcurse (im Mai 1857). — Sie werden sämmtlich für 30, 60 und 90 Tage dato notirt.

Ancona,	532	Lire nuove	m. o. w.	für	100 Scudi romani.
		od. Centesimi	=	=	1 Scudo romano.
Amsterdam,	213	Lire nuove	=	=	100 Gulden niederl. Währung.
Augsburg,	256	do.	=	=	100 " augsb. Courant.
Barcellona,	281	do.	=	=	100 Libbre catelane.
Bologna,	532	do.	=	=	100 Scudi romani.
Florenz,	86½	do.	=	=	100 Lire toscane.
Frankfurt,	213½	do.	=	=	100 Gulden südd. Währung.
Hamburg,	188½	do.	=	=	100 Bancomark.
Livorno,	86½	do.	=	=	100 Lire toscane.
London,	25,26	do.	=	=	1 Pfund Sterl.
Marseille,	99	do.	=	=	100 Francs.
Messina / Palermo	13,72	do.	=	=	1 sicil. Oncia.
Mailand,	85½	do.	=	=	100 Lire austr.
Neapel,	457	do.	=	=	100 Ducati di Regno.
Paris,	99	do.	=	=	100 Francs.
Rom (in Silber)	532	do.	=	=	100 Scudi romani.
Venedig,	85½	do.	=	=	100 Lire austr.
Wien / Triest	243	do.	=	=	100 Gulden Bankvaluta.

Münzcurse.

Spanische Quadrupel oder Onças . 81 Lire 75 Centes. für ein Stück.

Franz. 20 Francs-Stücke, al pari gegen sardinische 20 Lirestücke.

Engl. Sovereigns	25 Lire 15—20 Centesimi	für ein Stück.
Römische Scudi d'oro	54 Lire	
Oesterr. Sovverani	34½ Lire	
Oesterr. Speciesthaler	5 Lire 15 Centesimi	
Tosk. Francesconi	5 „ 66 „	
Span. Säulenpiaster	5 „ 42 „	
Andere span. Piaster	5 „ 40 „	
5 Francs-Stücke	5 „ 60 „	

Staatspapiere und Actien. Außer den sardinischen Staats-Fonds (s. Turin) werden die Actien der hiesigen Banken, der sardinischen Eisenbahnen und mehrerer anderen Gesellschaften notirt.

Maaße und Gewichte sind seit dem 1. April 1850 die neuen französischen; siehe deshalb Turin.

Platzgebräuche. Die Zahlungszeit der Waaren ist 40 Tage, auch 3 bis 6 Monate Zeit. Bei contanter Zahlung wird für 40 Tage Credit 1 Procent, für längere Zeit monatlich ½ Procent Disconto bewilligt.

Die Gewichtswaaren werden zum Theil nach der Libbra (Pfund), zum Theil nach dem Cantaro (Centner) von 150 Libbre verkauft. Zucker, Mandeln, Rosinen, Korinthen, Orangeschalen, Farbholz und Wachs per 100 Libbre. Folgende Waaren nach den beibemerkten Normen:

Amerikanisches Mehl per Faß von 307 Libbre, Wein per Mezzarola, Olivenöl per Barile von 187½ Libbra, Anchovis per Rubbio, Sardellen per Tonne, Heringe per Tonne, Theer per Tonne, Schaf- und Ziegenfelle per 1 Stück, Hasenfelle per 1 Dutzend, sicil. Schmack per Sack von 150 Rotoli, Tabak: ungar., levant., neapolitan., holländ., Virgini per Cantaro, Brasil in Rollen per Libbra, Cigarren per 1000 Stück, Vanille per Oncia, Nankin per Stück, Bleche per 100 Blatt.

Tara. Seit dem 1. Januar 1846 darf bei allen Waaren nur einzig und allein die reine, wirkliche Tara in Abzug und Anrechnung gebracht werden, indem von dieser Zeit an, alle Tarasätze gänzlich abgeschafft worden sind. Siehe Turin.

Die **Waaren-Courtage** beträgt bei den meisten Artikeln ½ Procent, bei Leinwand und einigen andern Waaren 1 Procent.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man 44 Barili Wein, 26 Barili Oel, 20 Kisten Citronen oder andere Südfrüchte auf eine Schiffslast.

Banken. Außer der Zweigbank der Banca di Torino (s. Turin) giebt es hier die Banca Nazionale, die Cassa Generale, die Cassa di Sconto, die Cassa industria e Commercio liberale.

Gera,

Hauptstadt in der zum Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie, gehörigen Herrschaft Gera, an der weißen Elster, durch Eisenbahn zunächst mit Weißen-

fels, an der thüringer Eisenbahn, verbunden. — 13,000 Einwohner. — Wichtig durch Fabriken, namentlich in Kammwoll-Artikeln und durch seine Gerbereien.

Münzen.

Die Fürstenthümer Reuß rechnen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,

früher zu 14 ℛℳ auf die Münzmark zu 233,8555 Grammen, seit 1858 zu 30 ℛℳ auf das Münzpfund zu 500 Grammen.

Die Ausprägungen in Silber und Kupfer sind vertragsmäßig wie die preußischen (s. Berlin).

Papiergeld. Es giebt 300,000 ℛℳ in Kassenscheinen zu einem Thaler, welche bei der Sparkasse und der Geraer Bank sofort gegen Silber ausgetauscht werden. Banknoten s. unten.

Im **Wechselgeschäfte** richtet man sich nach dem leipziger Cursblatte. Die deutsche allgemeine Wechselordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß oder Baufuß hat 12 Zoll = 0,2865 Meter = 127 pariser Linien. Man gebraucht öfter auch den leipziger Fuß.

Die in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ ꝛc. abgetheilte Elle hat 2 hiesige Fuß, mithin = 0,573 Meter = 254 pariser Linien Inhalt.

Die Ruthe enthält 16 Fuß. Die hier auch öfter gebraucht werdende leipziger Ruthe hat 16 leipziger Fuß.

Feldmaaß ist der Scheffel von 120 Quadrat-Ruthen oder 30,720 hiesigen Quadratfuß = 25,214 französischen Aren.

Brennholzmaaß. Die Klafter ist 3 Ellen hoch und eben so breit.

Getreidemaaß. Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Maaß. Das Viertel, mit welchem gemessen wird, hält 26,54 Liter = 1337,95 par. Kubikzoll. Der Scheffel also = 106,16 Liter = 5351,8 par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hat 72 Kannen. Die Kanne für Wein Bier, Oel ꝛc. hält 0,92147 Liter = 46,4535 par. Kubikzoll. Mithin der Eimer = 66,346 Liter.

Das Faß Bier hat 6 Eimer.

Handelsgewicht ist das leipziger.

22 Handelspfund oder 1 Stein machen 21 Pfund Fleischgewicht der Stadtfleischer, aber nur 20 Pfund Fleischgewicht der Dorffleischer.

Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Bank. Die am 13. Nov. 1855 concessionirte Zettelbank beruht auf einem Fond von 4 Millionen Thalern. Für die Zettel (statutarisch à 10, 50, 100 ℛℳ) braucht nur $\frac{1}{3}$ in Baarem vorhanden zu sein, so lange das Actien-Capital nicht überschritten wird, dann aber die Hälfte. Jetzige Circulation: $2\frac{1}{2}$ Million.

Gibraltar,

Stadt und Freihafen an der Meerenge gleichen Namens, an der spanischen Küste, im Besitze der Engländer. — 20,000 Einwohner. — Wichtig für den Handel als Entrepot englischer Waaren, sowie als Anhaltepunkt für die Schifffahrt aus und nach dem mittelländischen Meere.

Münzen.

Man rechnet nach Dollars oder Cobs à 12 Reales à 16 Cuartos, den Dollar zu 50 Pence. — Rechnet man $20\frac{5}{8}$ Dollars auf ein Münzpfund zu 500 Grammen, so stellt sich der Werth eines solchen Dollars auf 1 Thlr. $13\frac{1}{5}$ Sgr. im 30 Thlr.fuße, auf 2 Fl. 16 Hundertel im 45 Fl.fuße, auf 2 Fl. $31\frac{1}{5}$ Kr. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

Früher rechnete man in Curant-Piastern zu 8 Realen à 16 Cuartos. — 2 jetzige Dollars = 3 frühere Curant-Piaster.

Geprägt für Gibraltar sind, außer geringhaltigen Silber- und Kupfer-Tokens, von der Regierung nur Kupfermünzen zu 2 Cuartos, 1 und $\frac{1}{2}$ Cuarto. Ein Cuarto gilt = einem engl. Farthing.

Das hauptsächlichste Circulationsmittel ist die spanische Gold-Dublone zu 16 Dollars = 64 engl. Schilling.

Wechselcurse sind:

London, $49\frac{3}{4}$ pence m. o. w. für einen Dollar.
Genua, 5 Lire 34 Centesimi m. o. w. desgl.
Marseille, 5 Francs 35 Centimes desgl.

Auf spanische Wechselplätze wird mit mehr oder weniger Procent über oder unter Pari gewechselt, je nach Sicht, Zins- und Discontfuß.

Wechselabgaben von hier auf Privaten in London geschehen gewöhnlich 90 Tage, auf die Schatzkammer 60 Tage Sicht. — Respecttage giebt es drei, außer wenn der Wechsel auf einen bestimmten Tag gestellt ist, welches durch Beifügung des Wörtchens „fix" zu erkennen gegeben wird.

Maaße und Gewichte.

Es sind hier hauptsächlich die spanischen, aber auch die engl. Maaße und Gewichte im Gebrauch. Erstere, die castilischen, sind unter Madrid, und letztere, die alten englischen, sind unter London aufgeführt.

Das **Weinmaaß** ist die Pipe von Cadiz.

Der Wein wird aber hier nach einem Gallon verkauft, welches größer ist als das alte englische, indem 1 Gallon von Gibraltar = 1,094 alte englische Wein-Gallons, oder 100 Gallons von Gibraltar = 109,4 alte englische Wein-Gallons. Demnach ist der Wein-Gallon von Gibraltar = 0,9114 engl. Imp.-Gallons = 4,141 Liter = 208,76 par. Kubikzoll.

100 Gallons von Gibraltar =

128,545 bremer Stübchen.	57,194 hamburger Viertel.
91,142 engl. Imp.-Gallons.	361,651 preußische Quart.
414,102 französische Liter.	292,706 wiener Maaß.

5 Pipas von Cadiz = 116 alte engl. Wein-Gallons.

Getreidemaaß. Das gewöhnliche Fruchtmaaß ist hier die Fanega, und man rechnet:

5 Fanegas, gestrichen, = 8 alte engl. Winchester-Bushels = 2,819 Hektoliter.
2 " gehäuft = $4\frac{1}{8}$ " " " " = 1,4535 "

Oelmaaß (eigentlich Gewicht). 1 Arroba = $3\frac{1}{3}$ alte engl. Wein- oder Oel-Gallons = 26 engl. Pfund av. d. p.

Handelsgewicht. 1 Quintal (Centner) von 100 Libras (Pfund) = $101\frac{3}{4}$ engl. Pfund av. d. p.

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich in spanischen Silber-Piastern (Cobs, Dollars oder Pesos duros).

Die Gewichtswaaren werden nach englischem Gewicht verkauft, Mandeln aber nach dem spanisch-castilischen Quintal. Schmack wird pr. Sack verkauft, Getreide per Fanega, Oel per Arroba, Thran per alte engl. Gallon.

Die reine oder wirkliche Tara wird in Anwendung gebracht bei: Kaffee, Kakao, Alaun — in Säcken —; Schwefel, ostind. Indigo, Droguen in Kisten; ostind. Zucker, Cubatabak, Cochenille, Cassia, Nelken, Muskatnuß, Muskatblüthe, Wachs, holl. und engl. Käse, Butter, Speck, Seife.

Auf folgende Artikel wird die beibemerkte Tara berechnet: Zucker, Havaña, in Kisten, mit Tarabezeichnung 4 Proc.; wenn die Bezeichnung ausgelöscht ist, 56 Pfund per Kiste.
Zucker, brasil., die auf den Kisten bemerkte Tara.
" weißer westindischer, in Fässern, 10 Procent.
" Moskovade, in Fässern, 12 Procent.
Reis, Carolina, in Fässern, 10 Procent.
Thee, von der ostind. Compagnie eingeführt, feiner 18 Pfund per Kiste.
" " " " " " geringer 20 " " "
" " amerikanischen Schiffen eingeführt, das Zollgewicht nach der schwarzen Marke.
Zimmt, in Fardelen, 7 Pfund per Fardel; in doppelten Ballen, 21 Pfund per Stück.
Indigo, Caracas, 14 Pfund per Serone.
" Guatemala, 18 Pfund per Serone.
Tabak, in Fässern, 10 Procent.
Baumwolle, levantische, 5 Procent.
" alle andern Sorten, in gewöhnlicher Emballage, 4 Procent.
Soda von Alicanto, in einfachen Säcken, 7 Pfund per Sack.
" " " " doppelten " 12 " " "
Eisenvitriol, in Fässern, 10 Procent.
Stahl, triester, in Kisten, 7 Procent.

Keine Tara wird bewilligt auf folgende Artikel, wenn sie in einfachen oder gewöhnlichen Säcken verpackt sind: Kakao, Mandeln, ostindischer Reis, weiße Bohnen, Pfeffer (auf amerikanischen Schiffen importirt), Schmack, Brasil-Taback in Rollen.

Glarus

(franz. Glaris), Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Cantons, an der Linth gelegen, mit 4500 Einwohnern. — Kattun- und Tuchfabrikation.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Schweiz.

Die frühere Rechnung beruhete auf der glarner Valuta, welche in Gulden à 50 Schillingen bestand, 10½ Gulden = 1 neuen Louisd'or, der Kronthaler zu 2 Fl. 29 Schilling, den franz. Franc zu 22½ Schilling.

Eine Bank ist neuerdings projectirt.

Glasgow,

die größte Handels- und Fabrikstadt Schottlands, durch den Fluß Clyde mit dem irischen Canal und durch Eisenbahnen mit Edinburg und mit England verbunden. — 300,000 Einwohner. — Centralpunkt des schottischen Baumwollen-Handels und Fabrikwesens. Außerdem Fabriken in Wolle, Chemicalien 2c. Ausfuhr von Roheisen.

Münzen, Maaße und **Gewichte** wie in England, s. London und Edinburg.

Banken. Die ältesten der hiesigen Banken sind die Ship's Bank seit 1746, die Thistle-Bank seit 1761, die Clydesdale Banking Company seit 1838, City of Glasgow Bank 1839, die North-British Bank seit 1842 u. m. a. — Außerdem haben die Edinburger Banken Zweiggeschäfte in Glasgow. — Actien-Gesellschaften für die verschiedensten Zwecke giebt es in großer Anzahl.

Goa,

Haupt-Hafenplatz im portugiesischen Gebiet gleichen Namens auf der Küste von Malabar, 25,000 Einwohner. — Ausfuhr von Arak, Baumwolle, Pfeffer, Reis, Seide 2c.

Münzen.

Gesetzlich und für den Handel nach außen gilt das portugiesische Milreïs zu 1000 Reïs (s. Lissabon); im Inlande rechnet man nach dem

Pardo oder Pardao der in	4 gute oder	5 schlechte	Tangas,
	16 " "	20 "	Vintems,
	240 " "	300 "	Reïs,
	300 " "	375 "	Bazarucas

eingetheilt wird. Rechnet man den Pardo zu 240 guten Reïs und 20,000 Reïs auf ein Münzpfund, so kann man den Werth desselben auf 11 Sgr. im 30 Thalerfuße, 55 österr. Hunderteln, 38½ südd. Kreuzern annehmen.

Geprägt wurden ehedem gemeine Pardos zu 4, und Pardos Xerafins zu 5 guten Tangas, nach deren Beschaffenheit der Pardo früher einen höhern Werth gehabt haben muß. Als Scheidemünze circulirt der aus Kupfer und Zink bestehende Bazaruca, von den Engländern Budgerook genannt,

von welchen man circa 1400 für einen spanischen Piaster (hier Pardao real genannt) und circa 718 für eine ostindische Rupee zahlt.

Maaße und **Gewichte** sind die portugiesischen und die englisch-ostindischen.

Längenmaaß ist die portugiesische Vara und der Covado; s. Lissabon.

Getreide- und **Reismaaß** ist ebenfalls das unter Lissabon ersichtliche portugiesische; doch gebraucht man auch den indischen Candy von 20 Maunds zu 24 Medide. Der Candy ist beiläufig 14 engl. Winchester-Bushels = circa 493⅓ Liter oder $4\frac{14}{15}$ Hektoliter.

Handelsgewicht ist ebenfalls das portugiesische; doch kommt auch der Bahar zu 3½ portugies. Quintales (Centnern) vor.

Perlengewicht. Die Portugiesen verkaufen die Perlen nach dem Chego. Dieser hat folgendes Verhältniß zu dem europäischen Juwelen-Karat:

1 Karat	=	5 Chegos.	7 Karat	=	34 Chegos.
2 „	=	8 „	8 „	=	44 „
3 „	=	11½ „	9 „	=	56 „
4 „	=	16 „	10 „	=	69 „
5 „	=	21 „	11 „	=	84 „
6 „	=	27 „	12 „	=	100 „

Gotha,

zweite Hauptstadt des sächsischen Herzogthums Koburg-Gotha, an der Leine und der thüringer Eisenbahn gelegen. — 15,500 Einwohner. — Lebhafter Landhandel und Spedition, Fabrikation von Porzellan, Spritzenschläuchen rc. Vertrieb von geräucherten Fleischwaaren. — Geographisches Institut.

Münzen.

Man rechnet seit 1841 nach

Thalern à 30 Groschen à 10 Pfennigen,

zeither im 14 Thalerfuße, gegenwärtig im 30 Thalerfuße (s. Berlin).

Ausprägungen in Silber Stücke zu 2, 1 und ⅙ Thaler, in Silberscheidemünze Stücke zu 2, 1 und ½ Silbergroschen, in Kupfer Stücke zu 2 und 1 Pfennig (früher auch zu 1½ Pfennig), nach Maßgabe der Münz-Convention vom 24. Jan. 1857.

Papiergeld. 400,000 ℛ︀ in Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 ℛ︀, welche jederzeit bei der Haupt-Landeskasse gegen Silber umgesetzt werden.

Vor 1841 gab es hier zwei Valuten:

a) das mandatmäßige oder Conventionsgeld, im 20 Guldenfuße; die früher in diesem Fuße ausgeprägten Münzen werden eingeschmolzen.

b) das sogenannte gangbare Geld, ein bloßes Rechnungsgeld, nach welchem der Conventions-Species anstatt zu 32 gute Groschen zu 34 gerechnet wurde.

Im **Wechselgeschäft** richtet man sich nach dem berliner und leipziger Curszettel. — Seit 1849 ist auch hier die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt.

Staatspapiere giebt es von folgenden Anleihen:

1) $3\frac{1}{2}$ % Schuldbriefe der ehemaligen herzogl. Kammer-Anleihe von 1837 von 800,000 Thlr. in Abschnitten au porteur à 1000, 500, 200, 100 auch 50 Thlr. — Zinsen am 1. April und 1. Oct. — Tilgung jährlich.
2) $3\frac{1}{2}$ % landschaftliche Schuldbriefe. — Erste Anleihe von 860,000 Thlr. von 1836 in Appoints au porteur wie die obigen. — Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli. — Tilgung jährlich.
3) 3 % zweite desgleichen von 1843, 200,000 Thlr. — Zinsen am 1. Juli. Abschnitte zu 500, 100 und 50 Thlr. — Jährl. Tilgung.
4) $3\frac{1}{2}$ % dritte desgleichen von 1846, 600,000 Thlr. in Oblig. à 1000, 500 und 100 Thlr. — Zinsen am 1. Jan. — Tilgung jährlich.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Bau- oder Werkfuß von 12 Zoll à 12 Linien ist 127,5 alte pariser Linien = 0,28762 Meter.

100 gothaer Fuß =

28,762	Meter.	94,365	englische Fuß.
115,048	großh. hess. Fuß.	95,873	badische "
98,547	baierische "	100,394	würtemb. "
91,641	preuß. "	90,989	wiener "
98,467	hannöv. "	100,790	braunschw. "
95,873	neue nass. "		

Die Elle ist $249\frac{5}{12}$ alte paris. Linien = 562,641 Millimeter lang.

100 gothaer Ellen =

56,264	Meter.	93,773	neue nassauer Ellen.
93,773	großh. hess. und " badische Ellen.	61,532	engl. Imp.-Yard.
67,543	baierische "	84,362	preußische Ellen.
109,629	frankf. "	91,600	würtemb. "
80,469	" brabanter "	72,208	wiener "
47,601	" Stab.	98,584	braunschw. "
		96,311	hannöv. "

Flächenmaaß. Die Feldruthe ist 14 Baufuß lang. 140 Quadrat- und Feldruthen sind ein Feld-Acker, der 22,7 Aren = 27,440 Quadrat-Baufuß enthält.

Die Waldruthe ist 16 Baufuß lang. 160 Quadrat-Waldruthen sind ein Wald-Acker, der 33,884 Aren beträgt.

Das Lachter ist dem ältern freiberger oder sächsischen Lachter von 7 dresdner Fuß gleich.

Die Hufe hat 30 Acker und wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ ꝛc. eingetheilt.

Brennholzmaaß. Die Klafter Brennholz ist der Holztaxe von 1828 gemäß 6 Fuß hoch, 6 Fuß lang und 3 Fuß breit, enthält mithin 108 leipz. Kubikfuß = 2,4389 Kubik-Meter ist.

Hohlmaaß. 1) Für Holzkohlen enthält der Stoß 6 gothaer Getreide-Viertel = 261,97 Liter = 13206,586 Kubikzoll.

2) Für Steinkohlen enthält der Bergscheffel 2920 gothaer Kubikzoll = 40,206 Liter = 2026,87 paris. Kubikzoll. In Manebach ist derselbe

dagegen zu 2869,82 gothaer Kubikzoll nachgelassen = 39,515 Liter = 1992,04 Kubikzoll.

Getreidemaaß. Das Malter hat 2 Scheffel, oder 4 Viertel, oder 16 Metzen. Die Metze hat 4 Mäßchen à 4 Nößel. Das Malter soll 176,464 Liter enthalten. Der Scheffel enthält daher 88,232 Liter. Die Einheit ist das Viertel.

100 gothaer Viertel =

44,116	Hektoliter.	15,171	engl. Imp.-Quarter.
119,040	baierische Metzen.	199,140	würtemb. Simri.
153,795	frankfurter Simmer.	80,267	preuß. Scheffel.
141,617	hannöv. Himten.	141,648	braunschw. Himten.
166,464	nass. neue Simmer.	71,734	wiener Metzen.
137,862	großh. hess.	147,053	badische Doppelsester.

Man rechnet hier allgemein 4 berliner Scheffel = 5 gothaische Viertel.

Das Mehl, die Kleie, der Lein- und Rübsaamen und alle andern Sämereien, das Salz, der Kalk, die Asche ꝛc. werden auch mit dem Getreidemaaße gemessen.

Flüssigkeitsmaaß. Eine Ohme hat 2 Eimer à 40 Kannen à 2 Maaß à 2 Nößel. — Das Oxhoft Wein hat 3 Eimer à 2 Anker. Die Feuillette ist = 1½ Eimer oder 3 Anker. — Ein Stück = 16 Eimer. — Ein Fuder = 12 Eimer. — Ein Muid = 3 Oxhoft. — Ein Pipe = 6 Eimer oder 2 Oxhoft. — Ein Both = 2 Oxhoft. — Die gothaische Kanne hält 132⅛ gothaische Kubikfuß oder 1,819 Liter. — 1 preuß. Oxhoft zu 180 Quart ist = 112½ gothaischen Kannen. — Man rechnet 8 Quart = 5 Kannen.

Das Faß Branntwein enthält 110 Kannen.

Der Bier-Eimer hat ebenfalls 40 Kannen à 2 Maaß à 2 Nößel. — Der baierische Eimer à 60 Maaß ist = 37½ gothaischen Kannen.

Oel wird im Kleinverkauf mit einem Maaße gemessen, welches ein Pfund Oel an Gewicht vertritt und Pfund heißt. Dasselbe enthält = 36,3092 gothaische Kubikzoll = 0,799945 Liter = 25,20344 paris. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund zu 2 kölnischen Mark wiegt 467,7113 Grammen.

Das gothaer Pfund ist demnach dem alten preußischen völlig gleich zu achten, indem 10,000,000 gothaer Pfd. = 10,000,007 preußische Pfd. betragen, weshalb hier auf die unter Berlin Seite 65 enthaltene Vergleichungstafel Bezug genommen wird.

Zollgewicht ist das der deutschen Zollvereins-Staaten; s. das.

Gold- und Silbergewicht war zeither die kölnische Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung, welche hier = 233 85565 Grammen = ½ gothaisch Handelspfund. Demnach war die hiesige kölnische Mark der preußischen Mark gleich zu achten. Siehe Berlin.

Probirgewicht war die nämliche Mark. Verarbeitetes Silber ist gewöhnlich 10 oder 12 Loth fein und ist mit Stempel-Angabe des Feingehaltes und dem Namen des Goldschmieds versehen.

Münzmark war jene der deutschen Vereins-Staaten (s. Berlin).

Medizinal- und Apothekergewicht war das alte Nürnberger.

Die Einführung des Zollpfundes als Handels-, Münz- und Medizinalgewicht steht bevor.

Bank. Die 1856 concessionirte gothaer Privatbank beruht statutenmäßig auf einem Fond von 4 Millionen Thaler. Nachdem aber 50 % eingezahlt waren, wurde es den Actionären überlassen, für je zwei halbeingezahlte Actien eine volle Actie à 200 ℛ︀ zu nehmen, wodurch das Actiencapital auf etwa die Hälfte reducirt worden ist. Die Bank macht Lombard-, Discont- und Depositengeschäfte und giebt Noten (nicht unter 10 ℛ︀) aus. Die Notenausgabe darf den Betrag der discontirten Wechsel nicht übersteigen, und außerdem muß ein Drittel in klingender Münze vorhanden sein. Eine Auswechselungskasse besteht auch in Leipzig.

Außerdem besteht hier eine auf Gegenseitigkeit beruhende Feuer- und eine dergleichen Lebensversicherungs-Anstalt, sowie auch eine Landes-Creditanstalt.

Gothenburg, Götaburg,

Seehandelsstadt im schwedischen Westgothland an der Göta-Elf, drei Meilen vom Kattegat. — 35,000 Einwohner. — Ausfuhr von schwedischen Produkten, besonders Eisen, Stahl, Kupfer, Holz, Theer, Pech, Alaun. — Fabrikation von Zucker, Segeltuch, Porter ꝛc. — Heringsfang.

Münzen, Curse, Maaße und Gewichte s. Stockholm.

Der schwedische Güter-Hypotheken-Verein hat, gegen eine 1846 durch Berenberg, Goßlar u. Co. in Hamburg contrahirte Anleihe Pfandbriefe ausgegeben à 3000, 2000, 1000 und 500 hamb. Bancomark, deren Coupons bei genanntem Hause bezahlt werden. — Dazu kam 1851 eine Anleihe bei Anderson, Höber u. Co. in Hamburg; Coupons per 1. Juni u. 1. Dec. — Der Curs dieser Papiere wird in Hamburg notirt.

Bank. Die gothenburger Privatbank, seit 1846 bestehend, beruht auf einem Fond von 2 Millionen Bankthalern. — Außerdem bestehen hier ein Darlehen-Contor der stockholmer Bank, eine gegenseitige Seeversicherungs-Gesellschaft u. m. a.

Granada,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, am Xenil. — 80,000 Einwohner. — Seiden- und Papierfabrikation.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Madrid.

Die hiesige ältere Getreide-Fanega ist circa $\frac{1}{2}$ % kleiner, die hiesige Arroba etwa $1\frac{3}{4}$ % größer als die unter Madrid angegebenen gleichnamien Maaße.

Gratz, Grätz,

Hauptstadt des österreichischen Herzogthums Steiermark, an der Mur, — 32,000 Einwohner. — Speditions- und Transithandel; Fabrikation von Eisen- und Stahlwaaren, von Papier, Fayence rc.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Wien.

Die 5 % steierischen Grundentlastungs-Obligationen sind zu 100, 500, 1000 und 5000 Fl., tragen 5 % Zinsen und werden durch Verloosungen getilgt.

Bank. Es besteht hier eine Filiale der österr. Nationalbank in Wien. Einen Actien-Verein giebt es für Belebung der Seidenzucht. — Eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Graubünden oder Bünden,

schweizer Canton, mit der Hauptstadt Chur (6000 Einwohner). Transithandel. — Bleischrot-, Zinkblech- und Messingfabriken.

Münzen s. Schweiz.

Bis 1851 rechnete man nach bündner Gulden zu 70 Bluzgern oder zu 15 Batzen oder auch zu 60 Kreuzern. (2 Gulden 55 Kreuzer = 5 neue schweizer Francs.)

In **Wechselgeschäften** richtet man sich meist nach dem züricher Curszettel.

Maaße und **Gewichte** in Chur.*)

Längenmaaß. Der Churer Fuß hat 12 Zoll und ist 300,03 Millimeter = 133 paris. Linien = 1 neuen schweizer Fuß lang.

Die Churer Elle ist 663,21 Millimeter = 294 par. Lin. = 1,10536 neue schweizer Ellen lang.

Feldmaaß. Die Klafter hat 7 Fuß. Die alte Mannsmabe Wiese hält 600, die neue 800, ein Mahl Acker 400 und ein Mahl Weinberge 250 Klafter.

Getreidemaaß. 1 Lädi hat 8 Mütt, oder 44 Viertel à 8 Quartanen à 4 Mäßlein. 1 Mütt = 164,96 Liter = 8316 par. Kubikzoll = 1,0997 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Saum Wein wird zu 90 Maaß gerechnet. 1 Fuder hat 3 Zuber, oder 80 Viertel, oder 640 Maaß à 4 Quärtlein. Die Maaß enthält 1,329 Liter = 67 par. Kubikzoll = 0,886 neue schweizer Maaß.

1 Berner Milch mißt 2 Maaß und wiegt 4 Krinnen; das Quärtlein 1 Krinne.

Handelsgewicht ist hier zweierlei, nämlich Leichtgewicht und Schwergewicht:

---

*) Die Maaße und Gewichte sind in diesem Canton sehr verschieden; jede Thalschaft hat ihre eigenen.

Digitized by Google

1) Leichtgewicht hat der Centner 100 leichte oder Gewürzpfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller. 1 leichtes Pfund = 462,602 Grammen = 0,9252 neue schweizer Pfund. Mithin der Centner Leichtgewicht = 46,2603 Kilogramm.

2) Der Centner Schwergewicht hat 5 Rupp oder 75 große Krinnen oder 100 kleine Krinnen. Die große Krinne hat 48 Loth; die kleine Krinne oder das schwere Pfund hat 36 Loth. 3 große Kr. = 4 kleine Kr. Das schwere Pfund oder die kleine Krinne wiegt = 520,429 Grammen = 1,04086 neue schweizer Pfund. Der Centner Schwergewicht mithin = 52,0429 Kilogramm.

Mithin 8 Pfund Schwergewicht = 9 Pfund Leichtgewicht
" 8 Centner " = 9 Centner "

Bei beiden Gewichten sind die Lothe gleich.

Das Fischpfund ist das schwere Pfund; das Fleischpfund hat 60 Loth.

Der Stein Hanf hat 4 große Krinnen.

Ein Faß Reis = 5 Centner Schwergewicht.

Grönland,

eine dänische Besitzung in Nordamerika, zwischen dem 60sten und 80sten Grad nördlicher Breite, 40 Meilen von Island entfernt. Die Dänen führen Fische, Thran, Felle, Häute und Eiderdaunen aus.

Rechnungsarten u. s. w. sind die dänischen, s. Kopenhagen.

Guayaquil und Quito,

ersteres ein vortrefflicher Hafen der Republik Columbien am stillen Meere mit 25,000 Einwohnern, dessen sich das 10 deutsche Meilen davon entfernte Quito (Ort von 70,000 Einwohnern, dem fremden Handel wegen seiner Ausfuhr von gutem Cacao, Chinarinde u. s. w. und einer ansehnlichen Einfuhr von europäischen Industrie-Artikeln wichtig) zum Hafen bedient.

Münzen, Maaße und **Gewichte** wie Carracas.

Den Piaster theilt man hier in 8 Realen.

Guatemala.

Neu-Guatemala, Hauptstadt des Staats gleichen Namens, welcher Staat mit Costa-Rica, Nicaragua, San Salvador und Honduras, früher den Staat Central-America ausmachte; mit dem Hafen Puerta Libertad. — 50,000 Einwohner. — Ausfuhr von Cochenille, Chinarinde, Indigo. — Fabriken in Baumwolle, Thonwaaren 2c.

Münzen.

Man rechnet zwar im Allgemeinen, wie in Mexico, nach

Pesos zu 8 Reales à 4 Cuartillos,

hat aber besondere Münzen bis jetzt noch nicht geschlagen. Da man die

spanischen Säulenpiaster hier mit 6 % Aufgeld rechnet, so ergiebt sich, daß die hiesige Valuta eine in diesem Verhältniß niedrigere ist.

Beim Curs auf London, 90 Tage Sicht, rechnet man das Pfund zu 5 Pesos fest, mit mehr oder weniger Procent Agio.

Die Zinsen auf die auswärtige Staatsschuld sind seit 1828 nicht gezahlt worden. Die Schuld mit Zinsrückständen belief sich 1855 auf 427,520 £. Die inländische Schuld soll 800,000 Pesos betragen.

Maaße und **Gewichte** s. Mexico.

Guernsey und Jersey,

zwei von den zu England gehörigen Inseln an der Küste der Normandie, die erstere von 30 engl. □Meilen und 40,000 Einwohnern, die letztere von 62 □Meilen mit 50,000 Einwohnern, welche beträchtliche Handelsgeschäfte und Schifffahrt betreiben. Auch der Schiffbau ist wichtig.

Münzen.

Seit 1834 rechnet man auf den Kanal-Inseln, wie in England, nach Pfunden à 20 Schilling à 12 Pence, doch kommt, wegen der Nähe der französischen Küste, auch die Franken-Rechnung in Anwendung. — 1 £ = 26 Francs.

Nach jüngst eingezogenen Erkundigungen ist die ältere Rechnungsweise noch nicht gänzlich verschwunden. Sie wird order money genannt und besteht in den Livres tournois, zu dem Werthe von 14 Livres auf ein Pfund Sterling.

Das Pfund aber zu 14 alte Livres à 20 Sous gerechnet, giebt für den Sou den Werth von $\frac{6}{7}$ Penny, für den engl. Schilling aber 14 Sous. Da man aber den engl. Silberschilling hier nur zu 13 Sous nimmt, so ist ein Sou = $\frac{1}{13}$ Schilling, ein halber Sou = $\frac{1}{26}$ Schilling, und in der That sind für Jersey Kupfermünzen geprägt worden, mit der Aufschrift $\frac{1}{13}$, $\frac{1}{26}$ und $\frac{1}{52}$ Schilling.

Für Guernsey sind einfache, doppelte, vier- und achtfache Doubles von Kupfer geprägt worden. Die letztere Münze entspricht dem englischen Penny. Der einfache Double ist ursprünglich, wonach 16 Livres auf Guernsey einem Pfund Sterl. gleich kommen, das doppelte des alten französischen Denier.

Auf Guernsey hat man auch Pfundnoten einer hiesigen Bank.

Maaße und Gewicht.

Das Längenmaaß ist jetzt das englische.

100 Jersey Bushels = 73,574 Imperial Bushels. 100 Jersey Gallons (à 2 Potts) = 90,88 Imperial Gallons.

8 Guernsey-Gallons = 9 engl. Wein-Gallons.

Das Jersey-Pfund ist = 7544 Grains-Troy, also 100 ℔ in Jersey = 107,771 ℔ av. d. p.

Ein engl. Centner von 112 ℔ = 103,923 ℔ in Jersey.

Auf Jersey giebt es eine Eisenbahn; 1500 Actien a 20 £.

Guiana, s. Demerary, Cayenne u. Surinam.

Guinea,

ein großes westafrikanisches Küstenland, reich an Gold, Silber, Elfenbein, Häuten, Pfeffer, Reis, Mais, Zucker, Tabak, Indigo, Südfrüchten, Baumwolle u. s. w., von welchem die Goldküste mit dem Reiche Tonauwah oder Ashanti (660 □ Meilen und gegen 1 Mill. Einwohner), und der Hauptstadt Coomassie (15,000 Einwohner) äußerst wichtig ist. Die Engländer besitzen hier als Hauptplatz ihres Handels Cabo Corso (Cape Coast) und Christiansburg; die Niederländer Elmina. An der Westküste haben die Engländer die bekannte Colonie Sierra Leone.

Der Handel ist im Ganzen Tausch europäischer Waaren gegen Landesprodukte; der Rechnung, welcher die Neger im Handel sich bedienen, liegt der dänische Thaler, hier Moeo genannt, zu Grunde.

1 Moco hat 48 Dame (Stüver), 96 Pah oder Tabo (dän. Schilling) à 20 Boß oder Kauris (Schlangenkopfmuscheln von der Malediviſchen Insel). 2 Thaler heißen ein Cabes, 8 ein Gua, 16 ein Guenno und 32 ein Bendo. Man rechnet den Werth derselben 25 % geringer als dänisch Grobcourant, also circa $14\frac{1}{8}$ ℛ auf eine kölnische Mark fein Silber; in Cabes wird besonders der Preis der zu verhandelnden Gegenstände bestimmt. Nach Kelly rechnen Eingeborne nach Macutas zu 2000 Kauris oder Zembis, 109,069 auf die ehemalige köln. Mark fein Silber, wonach ein Macuta in Sierra Leone u. a. Gegenden = 4,91 engl. Pence oder $3\frac{5}{6}$ preuß. Silbergr. ist.

Von fremden Münzsorten sind hier vorzüglich spanische Piaster, oder Dollars, die man in 100 Cents theilt, im Umlauf.

England hat auch Silbermünzen zu 10 Cents (Makute), 20, 50 und 100 Cents (Dollars) geschlagen, die Makute zu $4\frac{3}{4}$ pence (circa 13 löthig; 110 auf die k. Mark). — Auch Kupfermünzen zu 5 Cents (= 1 Penny) und 1 Cent.

Ellenwaaren verkauft man nach dem Jacktan von 12 englischen Fußen, oder nach dem Pik von 0,578 Meter.

Vom Handelsgewicht hält 1 Benda 8 Pisos oder Usanos (Unzen), oder $989\frac{1}{2}$ engl. Grän, oder 64,114 Grammen.

Der Gummi-Cantar à 5 Gamellen = 979 Kilogramm. Der Preis des Gummis wurde sonst nach Guineas gerechnet, d. h. Stücken baumwollenen Zeugs 7—8 Zoll lang, $\frac{1}{2}$ Elle breit.

Gold berechnet man nach Unzen und Ackeys; 16000 Kauris oder 6 Ackeys machen eine Unze, welche Berechnung besonders in Andrah, Whidah und Popo im Lande Benin gilt. Eine Unze = 20,396 Grammen.

Haïti, s. Port-au-Prince.

Halle an der Saale,

Stadt in der preußischen Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg, an der schiffbaren Saale, durch diese unmittelbar mit der Elbe, und durch

Eisenbahnen mit Berlin, Magdeburg, Leipzig und Thüringen verbunden. — 36,000 Einwohner. — Commissionshandel, Eigenhandel mit Getreide, Mehl, Sämereien, Gemüse. — Salinen, Braunkohlenlager. — Photogen- und Parafin-, Stärke-, Sprit-, Papier- und viele andere Fabrikzweige.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Berlin.

Spiritus wird zu 14,400 %, d. h. 180 Quart à 80 % nach Tralles, rectificirter aber zu 16,200 %, d. h. 180 Quart à 90 % verkauft.

Bank: Commandite der preußischen Bank in Berlin. — Actien-Gesellschaften: Iduna, Lebensversicherungs-Anstalt seit 1855; hallische Braunkohlen-Verwerthungsgesellschaft; Werschnitzer Braunkohlengesellschaft; dergl. auf Steinkohlen bei Dölau. — Packhof (80 Actien à 500 ℛ︎).

Bedeutende Getreide- und Viehmärkte. — 5 Krammärkte jährlich.

Hamburg,

Hansa- und freie Stadt an der Elbe, etwa 12 Meilen von der Mündung in die Nordsee bei Cuxhafen, durch regelmäßige Dampfschifffahrten mit 24 Seeplätzen und durch Eisenbahnen zunächst mit Berlin, Lübeck und Hannover verbunden; der erste Handels-Hafenplatz des europäischen Continents, mit 162,000 Einwohnern.

Münzen.

Die hiesige Rechnungsart ist im Allgemeinen nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige, doch kommen auch Werthbestimmungen in Thalern à 3 Mark à 16 Schillinge vor.

Man hat zweierlei Zahlwerth: a) in Banco, 27¾ Mark Banco auf die Münzmark zu 233,855 Grammen; b) in Courant ursprünglich zu 34 Courant-Mark auf die Münzmark. Eine ältere Valuta bestand im Pfunde vlämisch = 7½ Mark Banco, eine andere in Species-Banco, um 1 ‰ besser, als das jetzige Banco.

Die Banco-Mark ist nur ein Rechnungsgeld; sie gründet sich darauf, daß die hamburger Bank eine Münzmark feines Silber zu 27 Mark 12 Schillingen in Rechnung ab- und zuschreibt (s. unten). Eine solche Bancomark ist demnach = $\frac{4}{111}$ Mark Silber, und 59,3316 Bancomark = 1 Münzpfund zu 500 Grammen.

Das Courantgeld, auch lübisch Courant genannt, wurde bis auf die neuere Zeit in Stücken zu 2, 1, ½, ¼ und ⅛ Mark ausgeprägt, bestand aber meist in Scheidemünze, d. h. in Stücken zu 1, ½ und ¼ Schilling. Neuerdings haben sich die Ausmünzungen nur auf Scheidemünzen beschränkt.

Durch eine provisorische Münzverordnung vom 30. Mai 1856 wurde bestimmt, daß der Thaler im 14 Thalerfuße = 2½ Mark Courant gelten solle, während er eigentlich, nach der Ausbringung von 34 Courant auf die feine Mark, nur 2 Mark 6⅞ Schilling gleich kam. Dadurch ging Hamburg vom 34 zum 35 Markfuße über.

Die genannte Verordnung bestimmt ferner, daß die alten Münzstücke zu 8 und 4 Schillinge auch ferner als Theilstücke der Courantmark, und

Digitized by Google

die 2, 1, ½ und ¼ Schillinge auch ferner als Scheidemünze gelten sollen. Die künftige Ausprägung der Theilungs- und Scheidemünze soll nach folgenden Normen stattfinden:

von den Achtschillings-Stücken sollen 45 Stück eine Mark wiegen und 625 Tausendtheile feines Silber enthalten;

von den Vierschillings-Stücken sollen 72 Stück eine Mark wiegen und 500 Tausendtheile feines Silber enthalten;

von den Schillings-Stücken sollen 160 Stück eine Mark wiegen und 250 Tausendtheile feines Silber enthalten.

Kleinere Scheidemünze als Schillings-Stücke sollen künftig in Kupfer oder in einem geeigneten Mischmetall ausgeprägt werden.

Es ist Niemand gehalten, Zahlungen, welche in Thaler-Stücken berichtigt werden können, in kleineren Münzsorten zu nehmen.

Es sind also zu unterscheiden: die Bank-Valuta vom alten oder lübischen Courant und vom neuen Courant. Da jedoch das Ausland nur Interesse am Banco und dem neuen Courant zu 35 Mark auf die Münzmark haben dürfte, so beschränken wir die folgenden Werth-Bestimmungen auf diese beiden Valuten.

In folgenden Valuten ist werth:	a) eine Banco-mark.	b) eine Courant-mark.
Im 30 Thalerfuße . . .	15,17 Sgr	12,027 Sgr
„ 45 Guldenfuße . . .	0,7585 Fl.	0,6013 Fl.
„ 52½ „ . . .	53,09 Xr.	42,094 Xr.
In dänischen Schillingen .	64,1 ß	50,74 ß
„ schwedischen Oeren . .	133⅓ ß	105,714 ß
„ russ. Silber-Kopeken .	46,85 Kop.	37,14 Kop.
„ engl. Goldschillingen . . (1 Sov. = 13¼ Bco.mk.)	1 s. 6,11 d.	1 s. 2,36 d.
„ nordamerik. Cents . . (½ Eagle = 13¾ Bco.mk.)	36,36 Cts.	28,83 Cts.
„ franz. Gold-Francs . . (1 Napol. = 10½ Bco.mk.)	190,48 Cts.	151,02 Cts.
„ bremer Thaler Gold . . (1 Louisd'or = 10⅞ Bco.mk.)	33,103 Gt.	26,246 Gt.

Der Unterschied zwischen Banco und Courant (27⅔ : 35) stellt sich zwar auf $26\frac{14}{111}$ % oder

1 Banco-Mark = $20\frac{20}{111}$ Schilling Courant,
1 Courant „ = $12\frac{24}{35}$ „ Banco,

er ist aber, wie der Curszettel besagt, schwankend.

Geprägt werden:

in Gold: Ducaten, 67 Stück auf die Mark zu 23⅔ Karath fein;
in Silber: Stücke zu 2, 1, ½, ¼ und ⅛ Mark lübisch Courant;
in Silberscheidemünze: Schillinge, Sechslinge, Dreilinge, oder Stücke zu 1, ½ und ¼ Schilling.

Der größte Theil der hamburgischen Circulationsmittel besteht gegenwärtig in Münzen des zeitherigen 14 Thaler-Fußes und in mancherlei fremden Gold- und Silbersorten, worüber der Curszettel das Nähere angiebt.

Wechsel-Curse im Juli 1857.

Amsterdam,	3 Mt.	4 %	36 Fl. 12 Cts.	m. o. w.	für	40 Bco.mk.
	k. S.	—	35 „ 75 „	do.	„	do.
Antwerpen,	3 Mt.	3½ %	192 Francs	do.	„	100 Bco.mk.
	k. S.	—	190 „	do.	„	do.
Augsburg,	3 Mt.	4 %	75 Fl. Court.	do.	„	do.
Berlin, Breslau,	3 Mt.	5 %	151 ℛ	do.	„	300 Bco.mk.
Bremen,	2 Mt.	6½ %	10 Bco.mk	do.	„	5 ℛ Gold.
Frankfurt a. M.	3 Mt.	3½ %	89 Fl. S. W.	do.	„	100 Bco.mk.
Genua,	3 Mt.	—	196 Lire	do.	„	do.
Leipzig,	3 Mt.	5½ %	151 ℛ Court.	do.	„	300 Bco.mk.
Lissabon, Porto,	3 Mt.	—	46 ß Bco.	do.	„	1 Milreis.
Livorno,	3 Mt.	—	225 Lire	do.	„	100 Bco.mk.
London,	3 Mt.	5½ %	13 Bco.mk 1 ß	do.	„	1 £.
	k. S.	—	13 „ 4 „	do.	„	do.
Madrid, Cadix, Bilbao,	3 Mt.	—	43 ß Bco.	do.	„	1 Peso fuerte.
Paris, Bordeaux,	3 Mt.	5½ %	193 Frs.	do.	„	100 Bco.mk.
Paris,	k. S.	—	190 „	do.	„	do.
St. Petersburg,	3 Mt.	5 %	32 ß Bco.	do.	„	1 Silberrubel.
Wien, Triest, Prag,	3 Mt.	5 %	79 Fl. B. B.	do.	„	100 Bco.mk.

Disconto. Die bei obigen Cursen angegebenen Discontfüße werden bei Ausgleichungen zwischen der notirten Sicht und der jedesmaligen Verfallzeit des Wechsels angewendet.

Amtliche Notirungen erfolgen nur am Dienstag und Freitag; die Curse zu welchen wirklich Umsätze statt fanden, sind immer etwas höher.

Geld-Curse.

Gold al marco . . .	Bco.mk	422½.	für	1 Mark feines Gold.
Feines Silber	„	27. 12 ß.	„	1 „ „ Silber.
Louisd'or, vollw. . . .	„	10. 13½ ß.	„	1 Louisd'or.
Ducaten, neue holl.		99½ ß Bco.	„	1 Stück.
Hamb. und lüb. Schillinge . .		126½ Mark in solchen Schillingen für 100 Bco.mk.		
Dänische ganze und halbe Species		201½ Riksthaler oder halbe Species für 300 Bco.mk.		
Preuß. Courant		152 ℛ Cour.	für	300 Bco.mk.
5 Francs-Stücke		42 ß Bco.	„	1 Stück à 5 Frs.
20 Francs-Stücke (Napoleons)		10 Bco.mk 8 ß	„	1 „ „ 20 „
Halbe Eagles à 5 Dollars .		13 „ 10 „	„	1 „ „ 5 Doll.
Engl. Sovereigns		13 „ 4 „	„	1 Sovereign.
Gold in Sorten		422½ „	„	1 f. Mark.

Bemerkung. Ducaten al marco werden zu 67 Stück auf 979—983 Tausentel fein, engl. Sovereigns zu 1000 Stück auf 34 Mark à 916—917 Tausentel fein, deutsche Louisd'or, 1000 Stück auf 28 Mark 5—6 Loth zu 895—896 Tausentel fein berechnet; die franz. 5 Frs.-Stücke nimmt man zu 895, preuß. Thaler von vor 1807 zu 743, seit 1807 zu 740, 20 Kreuzer von vor 1852 zu 576, alte Säulenpiaster zu 895, patriotische zu 832 Tausentel fein an.

Die allgemeine deutsche **Wechselordnung** ist seit 1849 auch hier eingeführt. In Altona zahlbare Wechsel gelten nicht als Domizil-Wechsel, es müßte denn ein bestimmter Domiziliat darauf bemerkt sein. Mehrere andere Zusätze sind nur für Hamburg selbst von Interesse.

Wechselstempel (laut Bestimmungen vom 15. Dec. 1856) wird bezahlt von allen auf Hamburg gezogenen oder daselbst zu zahlenden Wechseln, so wie von daselbst zahlbaren Bodmerei-Briefen. Er beträgt $\frac{5}{8}$ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß er vom Betrage über

100 Bco.m℔	bis mit	400 Bco.m℔	. .	5 ß	Courant.
Von über 400	bis mit	800 „	. .	10 „	„
„ „ 800	„ „	1200 „	. .	15 „	„

und so fort mit einer Steigerung von 5 ß Courant von 400 zu 400 Bo.m℔ entrichtet wird.

Staatspapiere, hamburger. Außer mehreren, im Handel wenig oder nicht vorkommenden, ältern Anleihen, giebt es zwei neuere:

a) die $3\frac{1}{2}$ % Feuer-Kassen-Anleihe von 1842. 34 Millionen Bancomark, in Obligationen à 1000 und 2000 Mark, mit Coupons per 1. Febr. und 1. August. Tilgung durch Rückkauf, so lange der Curs unter Pari steht, sonst durch Verloosung.

b) Die Staatsprämien-Anleihe für öffentliche Bauten von 1845 — 9,600,000 Mark in Loosen à 100 Mark, von denen 50 eine Serie ausmachen. Ziehung der Serien am 1. Juli, die der Nummern am 1. Sept., Zahlung am 1. Nov. — Tilgung bis 1894.

Von fremden Staatspapieren, und fremden und hiesigen Actien wird eine große Mannichfaltigkeit auf den Cursblättern erwähnt. Die meisten Curse verstehen sich in Procenten, die Lotterie-Anlehen-Loose per Stück. Insofern Papiere auf fremde Valuten lauten, finden dabei folgende Reductionen statt:

englische Anleihen u. Actien	1 £ sterl.	=	14	Bco.m℔.	
spanische „	1 Peso Duro	=	3	„	
nordamerik. „	1 Dollar	=	3	„	$1\frac{1}{2}$ Schill.
im 14 oder 30 Thalerfuße	1 Thaler	=	2	„	
in bremer Goldvaluta	1 Louisd'or	=	11	„	
russische Anleihen	1 Silberrubel	=	36	Schill. Bco.	
norwegische „	1 Species	=	3	Bco.m℔.	
sardinische „	186 Lire	=	100	„	
im $24\frac{1}{2}$ oder $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße	$87\frac{1}{2}$ Fl.	=	100	„	
österreichische Anleihen	75 „	=	100	„	
holländische „	35 „	=	40	„	
französische ꝛc. „	186 Frs.	=	100	„	

Maaße und Gewichte.

Da die seit längerer Zeit vorbereitete und am 16. Januar 1853 publicirte Verordnung, die hamburger Maaße und Gewichte betreffend, bis jetzt nur theilweise (s. unten) zur legislativen Ausführung gediehen ist, so haben wir die bis jetzt giltigen hiesigen Maaß- und Gewichtsgrößen hier aufgenommen, wie folgt:

Längenmaaß. Der Fuß hat 12 Zoll und ist 0,28642 Meter = 127,0353 pariser Linien.

100 hamburger Fuß =

28,642	franz. Meter.	93,792	englische Fuß.
114,568	großhrz. hess. Fuß.	95,473	badische "
98,136	baierische "	99,975	würtemb. "
100,636	frankfurter "	91,259	preuß. "
98,057	hannoversche "	100,371	braunschw. "
95,473	neue nass. "	90,610	wiener "

Auch ist hier der rheinländische (preußische) Fuß zu = 0,31385 Meter = 139,13 par. Linien im Gebrauche, der in 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile getheilt wird.

Bei Messung des Umfangs der Schiffsmasten wird der hamburger Fuß in 3 Palmen à 0,09547 Meter = 42,3451 par. Linien eingetheilt.

Die Elle ist 2 Fuß, mithin 0,57284 Meter = 254,0706 par. Lin.

100 hamburger Ellen =

57,283	franz. Meter.	62,647	engl. Yards.
82,850	hamb. brab. Ellen.	104,665	frankfurter Ellen.
95,472	großhrz. hess. "	95,472	badische "
68,766	baierische "	93,259	würtemb. "
85,889	preußische "	73,516	wiener "
98,056	hannov. "	100,369	braunschw. "

Die hier gebräuchliche brabanter Elle oder sogenannte lange Elle ist 1⅕ gewöhnliche hamburger Elle, so daß 5 brabanter = 6 hamburger Ellen sind.

Man rechnet im Verkehr 3 engl. Yards = 4 brabanter Ellen.

Die Klafter oder der Faden hat 6 hamburger Fuß.

Ruthenmaaße giebt es drei verschiedene: 1) die Marschruthe zu 14; 2) die Geestruthe zu 16 hamburger Fuß und 3) die rheinländische Ruthe zu 12 rheinländischen Fuß.

Die hamburger Meile ist der preußischen ganz gleich. S. Berlin.

Feldmaaß. Ein Morgen Landes hat 600 Marsch-Quadratruthen à 196 Quadratfuß = 96,475 Aren, oder 3,85896 großhrz. hess., 3,77860 preuß., 3,68083 hannov., oder 3,85660 braunschw. Feldmorgen. Ein Scheffel Aussaat bedeutet 200 Geest-Quadratruthen à 256 Quadratfuß = 42,002 Aren.

Brennholzmaaß ist das Klafter von 6¾ hamburger Fuß Höhe und von gleicher Breite. In der Regel beträgt die Klobenlänge 2 Fuß.

Steinkohlenmaaß. Die Steinkohlentonne enthält, den Kopf mitgemessen, gestrichen 16438 hamburger Kubikzoll = 223,87 Liter = 11287 paris. Kubikzoll.

Digitized by Google

Getreidemaaß. Die Last hat 60 Faß (= 60 preuß. Scheffel). Das Faß hat 2 Himten zu 4 Spint à 4 große Maaß à 2 kleine Maaß. Der Winspel bedeutet bei Waizen, Roggen und Erbsen 20 Faß; bei Gerste und Hafer aber 30 Faß. Der Scheffel bedeutet bei Waizen, Roggen und Erbsen 2 Faß, bei Gerste und Hafer 3 Faß, folglich hat der Winspel überhaupt 10 Scheffel. Der Stock Gerste bedeutet 1½ Last.

Der Himten enthält 26,325 Liter = 2658,204 paris. Kubikzoll.

100 hamburger Himten =

26,325 franz. Hektoliter.	9,0532 engl. Imp.-Quarter.
20,5665 großhrz. hess. Malter.	17,540 badische Malter.
11,839 baierische Scheffel.	14,854 würtemberger Scheffel.
22,943 frankfurter Malter.	47,897 preußische "
73,988 lübecker Kornscheffel.	42,805 wiener Metzen.
26,325 neue nass. Malter.	84,525 braunschw. Himten.

Gemessen wird nach Faß und Himten.

Die Last wird in der Praxis zu 31 bis 31½ franz. Hektoliter gerechnet.

Salzmaaß ist die Salztonne zu 12100 hamburger Kubikzoll = 164,794 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm; die Ohm hat 4 Anker, oder 5 Eimer, oder 20 Viertel, oder 40 Stübchen. Der Anker hat 5 Viertel, der Eimer 4 Viertel. Das Viertel hat 2 Stübchen oder 4 Kannen, oder 8 Quartier. Die Kanne hat 2 Quartier oder 4 Oesel. Das Quartier hat 2 Oesel.

Die Kanne hält 1,805 Liter = 91,248 par. Kubikzoll. Das Stübchen = 3,61 Liter = 182,496 par. Kubikzoll. Das Viertel hält 7,22 Liter = 335 par. Kubikzoll, mithin die Ohm 144,40 Liter.

100 hamburger Kannen =

180,500 Liter.	39,727 engl. Imp.-Gallon.
90,250 großhrz. hess. Maaß.	120,333 badische Maaß.
168,845 baierische "	98,255 würtemb. Helleichmaaß.
100,675 frankftr. Eichmaaß.	157,638 preuß. Quart.
96,390 lübecker Kannen.	127,560 wiener Maaß.
92,708 hannov. "	192,668 braunschw. Quartier.

Das Rheinwein-Viertel, nach welchem deutsche Weine verkauft werden, soll nur 7,12 Liter enthalten.

Man rechnet, besonders bei französischen Weinen, gewöhnlich nach Oxhoften zu 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel. Das Viertel, nach welchem in Hamburg fremde Weine, Branntwein, Rum, Arrac rc. verkauft werden, soll die französische Velte sein, jedoch ist das letztere circa 5 % größer als das gedachte hamburger Viertel. 4 Oxhoft nennt man im Handel mit französischen Weinen ein Faß oder Tonneau, und 1 Ohm oder ⅔ Oxhoft 1 Tierce.

Die Tonne Bier soll 192 Quartier enthalten, eine schmale (kleine) Tonne nur 128 Quartier.

Die Essigtonne hält 30 Stübchen oder 120 Quartier.

Thran wird nach der Tonne von 6 Stechkannen verkauft, die 96 Mengel ausmachen. 1 Mengel wiegt 2⅓ Pfund und enthält 2¼ Quartier.

Die Tonne hält daher nach dem Gewichte 224 Pfund netto. 1 Quarteel ist 2 Tonnen à 6 Stechkannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 112 Pfund à 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfenniggewicht. Der Centner = 54,221 Kilogramm.

Das alte Pfund wiegt 484,12 Grammen = 10082,13 holl. As.

100	hamburger Handelspfund =	106,729	engl. Pfund av. d. p.
48,412	franz. Kilogramm.	103,508	zeither. preuß. Pfund =
96,824	großhrz. hess. Pfund.	96,824	neue " "
86,450	baierische "	103,505	würtemb. "
95,800	frankftr. schw. "	99,975	kassel. schw. "
103,463	" leichte "	86,448	wiener "
103,508	hannoversche "	103,508	braunschw. "
97,115	bremer "	99,875	lübecker "
96,824	neue nass. "	96,824	badische "

Das Schiffspfund im Waarenhandel hat 20 Liespfund zu 14 Pfund = 280 Pfund. Zur Fuhre per Landfracht hat das Schiffspfund 20 Liespfund zu 16 Pfund, mithin 320 Pfund.

Für Wolle und Federn dient der leichte Stein von 10 Pfund; für Flachs hingegen der schwere Stein zu 20 Pfund.

Die Tonne Butter klein Band beträgt netto 224 Pfund.

" " " groß " " " 280 "

Krämergewicht. Das sogenannte Pfundgewicht der Kleinverkäufer beim Verkauf unter 10 Pfund ist dem hamburger kölnischen Gewichte gleich.

Bankgewicht ist das hiesige kölnische oder Silbergewicht, das Pfund zu 2 Mark gerechnet, im Gewichte von 467,36 Grammen. Die Mark ist mithin = 233,68 Grammen.

Gold- und Silbergewicht ist die hiesige kölnische Mark, mit der unter Köln angeführten Eintheilung. Im Handel rechnet man diese Mark = 4864 holl. As.

Münzgewicht ist dieselbe Mark.

Als Probirgewicht dient dieselbe Mark, beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, und beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt. Verarbeitetes Silber soll 12 Loth 3 Grän fein, und mit den drei hamburger Thürmen (Wappen) gestempelt sein.

Juwelen- und Perlengewicht ist das Karat in 4 Grän, oder in $\frac{1}{2}, \frac{1}{4}, \frac{1}{8}, \frac{1}{16}, \frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ eingetheilt. Sein Gewicht soll 0,205858 Grammen betragen.

Medizinal- und Apothekergewicht. Nach der Pharmakopöe von 1835 soll das hiesige Medizinalpfund 357,66391 Grammen wiegen.

Neues Gewicht.

Vom 1. Juli 1858 an ist das Pfund zu 500 Grammen eingeführt; es theilt sich in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgrammen und ist um 3,18 Procent schwerer als das zeitherige.

Medizinal-Gewicht. Unter Wegfall des Medizinal-Pfundes wird die Unze von 6 Quint Gewicht als Einheit eingeführt. Diese Unze theilt sich

Digitized by Google

in 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Grän, und ist circa $\frac{5}{8}$ Procent schwerer als die alte Unze.

Wegen Reductionen dieses neuen Pfundes à 500 Grammen s. Berlin.

Stückgüter. Die Last lüneburger Salz und aller andern Waaren, welche nach Tonnen gemessen werden (Heringe, Thran, Theer, Pech, Kalk ꝛc. bedeutet 12 Tonnen. 12 lüneburger Tonnen Salz sind in Hamburg 16 Tonnen, und 1 lüneburger Tonne wird im Gewichte zu 400 hamburger Pfund, im Maaße zu 8 Himten gerechnet.

Die Last spanisches, portugiesisches, englisches, französisches und anderes grobes Salz wird zu 18 Tonnen gerechnet, das Gewicht einer solchen Last zu circa 4800 Pfund.

Die Tonne Kalk muß 6 Himten enthalten.

Die hamburger Schiffslast, Commerzlast, ist 4000 Pfund. Auf eine Schiffslast rechnet man ferner: 1200 Pipenstäbe, 1800 Oxhoftstäbe, 2400 Tonnenstäbe, 3600 Bodenstäbe.

Die Befrachtungen nach England werden per englisches Ton von 2240 engl. Pfund (av. d. p.) = 20 engl. Centner, oder von 40 engl. Kubikfuß bedungen.

Beim Holzhandel bedeutet ein Ring 240 Stück Stäbe. Doch verkauft man Stabholz sowohl als Boden per 100 Stück, auch wohl per Großtausend von 1200 Stück. — Bei dem nämlichen Handel bedeutet ein Kraveel eine eichene Planke oder Bohle von folgenden Dimensionen: 8$\frac{1}{3}$ Fuß Länge und 5 Zoll Dicke, — 9 Fuß L. und 4$\frac{1}{2}$ Zoll D., — 10 Fuß L. und 4 Zoll D., — 12 Fuß L. und 3$\frac{1}{2}$ Fuß D. — 15 Fuß L. und 3 Zoll D., — 24 Fuß L. und 2$\frac{1}{2}$ Zoll D. — besonders wenn dergleichen Planken schockweise verkauft werden.

Die Webe Leinwand soll 72 hamburger Ellen enthalten.

Die übrigen, in ganz Deutschland bekannten Zahlgrößen, als Schock, Stiege ꝛc. sind bereits früher angegeben worden.

Platzgebräuche. Raffinirter Zucker wird jetzt meist in Schillingen Banco ohne Rabatt verkauft; es kommt jedoch zuweilen die ältere Notirungsart noch vor, in Grot vlämisch (= $\frac{1}{2}$ Schilling) mit 8$\frac{2}{3}$ % Rabatt auf Rohzucker und 4$\frac{2}{3}$ % auf Raffinade. — Rohzucker wird per 100 ℔ mit 1 % Gutgewicht, raffinirter per 1 ℔ mit $\frac{1}{2}$ % Gutgewicht verkauft.

Twist wird nach dem englischen Bündel von 1 engl. Pfund, Strickgarn nach dem Bündel von 10 engl. Pfund, und in engl. Gelde (Schillingen und Pence Sterling) verkauft und der Kaufbetrag nach dem 2 Monatcurse auf London am Verkaufstage in hamburger Banco reducirt.

Die Preise der meisten Waaren verstehen sich in Banco-Valuta. Die frühere Sitte, viele Waaren in Courant, theils mit einem festen, theils mit einem veränderlichen Agio gegen Banco zu notiren, ist ebenfalls seit 1823 großentheils abgeschafft, sobald die verkauften Quantitäten einen Werth von mehr als 100 Mark betragen. Folgende Artikel werden aber gegenwärtig noch in Courant notirt, nämlich: Getreide jeder Art, als: Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Buchweizen, Bohnen, Erbsen, ferner: Amidam, Apfelsinen, Arak, Eichen-Borke, Branntwein, Butter, Cichorien, Citronen, Essig, Feigen, Fenchel, Ochsenfleisch, Schweinefleisch,

Schinken, Speck, Graupen, Käse, Kohlen, Koriander, Kümmel, Oelkuchen, Pflaumen, Rosinen, Rum, Kleesaamen, Leinsaamen, Rappsaat, Wicken, Schiffszwieback, Schmalz, Syrup, bisweilen auch noch Tabak und Cigarren.

Getreide in auswärtigen Häfen zu laden, wird aber in Thalern Banco-Valuta (per hamburger Last frei an Bord) notirt.

In englischem Gelde werden außer Twist (siehe oben) auch noch die engl. Manufakturwaaren (Kattun, Cambrics rc.) notirt, und der Betrag dann nach dem 2 Monatcurse auf London in Banco reducirt.

Der Preis der Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, versteht sich entweder für 100 Pfund oder für 1 Pfund. Bei folgenden Artikeln ist die Preisnotirung für die beibemerkten Quantitäten zu verstehen: Anchovis per Anker, Blech, engl. verzinnt per Kiste, schwarzes per 100 ℔; Bouteillen, grüne per 100 Stück, Korb per 1 Stück; Chinin sulphur., Moschus, Cassia-Oel per Unze; Draht per Ring von 5 Pfund; Felle: Hasenfelle per 100 Stück, trockene Kalbf. per 1 ℔, holst. Decher Kalbf. per 23 ℔, dänische dito per 22 ℔, seeländ. gsp. dito per 20 ℔, kurländ. und nord. Kalbf. per 10 ℔, Schaf- und Lammf., Ziegen- und Bockf. per 10 Stück, Lammf. mit der Wolle per 100 Stück, Hammelf. mit der Wolle per 1 ℔, Hammelf., kahle, Fuchsf. ungesch. und die übrigen Felle per 1 Stück; gesch. Hirse per 1 ℔; Laberdan und Heringe per Tonne; Fliesen per Stück; Getreide per hamb. Last; Fensterglas, böhm. und mecklenb. per Kiste, engl. per Korb; Häute, gesalzne Pferdehäute per 10 Stück, trockne per 170 ℔, alle übrigen Häute per 1 ℔; Knochen per Tonne von 2100 ℔; Leinen, Bruchleinen per Webe von 72 Ellen, Heeden-, Bodenwender- und Meierleinen per 1 Elle, alle übrigen Sorten per Stück; Nankin per Stück; Weizenmehl per Faß zu 183 ℔; Oker, franz. per Oxhoft, gemahlen per 100 ℔; Provenceröl in Gläsern per Glas, in Fässern per Pfund; eingemachte Oliven per Faß von 150 ℔ Brutto; Pech, Archangel per 300 ℔ Brutto, schwedisch per Tonne; Salz, lüneb. per Tonne, alles übrige per Last; grüne Seife per Tonne; Holz-Stäbe per 100 Stück; Stahl per Faß; Cigarren per Kiste von 1000 Stück; Theer per Tonne; Thran, drei Kronen und Kronen per Faß, berger und grönländ. per Tonne, alle übrigen per 6 Steckkannen; Mais per Faß; Citronen, Apfelsinen, Rosinen per Kiste; Citronen in Pökel und Citronensaft per Oxhoft; Borke zu 110 ℔; Arak per 1 Viertel, Branntwein und Rum per 30 Viertel; Butter, ostfriesl. per Achtel-Tonne, alle übrige per 100 ℔, auch wohl per 224 ℔; Essig, Wein per Tierce, Cider per Oxhoft; Ochsen- und Schweinefleisch in Tiercen per Tierce, desgleichen in Fässern per Faß; Kohlen per Tonne; Oelkuchen per 1000 ℔; Leinsaat: Saesaat per Tonne, Schlagsaat per 180 ℔; Wein, franz. per Oxhoft, mit Ausnahme von Picardan per Stückfaß, Malaga, Taragona und Xeres per Both, alle andern span., portugies. und ital. Weine, Madeira, Teneriffa rc. per Pipe, Rhein- und Moselwein per Ohm.

Die Tara wird öfters zwischen Verkäufer und Käufer nach besonderer Uebereinkunft angesetzt; im andern Falle ist eine bestimmte Taraannahme gebräuchlich, welche aber auch in vielen Fällen nicht genau fixirt ist.

Gutgewicht. Auf alle diejenigen Waaren, welche per 1 Pfund verkauft werden, wird ½ Procent, auf diejenigen, welche per 100 Pfund verkauft werden, 1 Procent Gutgewicht (vom Bruttogewicht) vergütet; ein etwas hiervon abweichendes Gutgewicht ist bei Zucker, einigen hamburger Fabrikaten und einigen andern Artikeln gebräuchlich, z. B.: auf engl. raffinirten Zucker und hamburger dergl. in blauem Papier 1 Procent (vom Nettogewicht), auf hamburger dergl. in weißem Papier und blaß, so wie auf hamb. Bastern und Kandis ½ Proc., auf Havaña- und Brasil-Zucker ¾ Proc., auf dergl. in Auction 1 Proc., auf andern rohen Zucker in Kisten ¾ Proc., in Fässern, Kanastern und Säcken 1 Proc. Ferner gewöhnlich: auf Häute 2 Proc., auf Kupfer, Eisen und Messing (die per 100 Pfund verkauft werden) ½ Proc. Bei Tabak wird außer dem gewöhnlichen Gutgewicht (von ½ Proc. wenn der Preis per 1 ℔, von 1 Proc. wenn der Preis per 100 ℔ festgesetzt ist) auf Havaña-, Cuba- und Domingo-Tabak für den um die Puppen gewickelten Bast 1 Proc., bei Mecklenburger für Bindfaden ½ Proc. vom Nettogewicht, als besondere Vergütung gewährt.

Die meisten Verkäufe geschehen gegen baare Zahlung, bisweilen auch auf 2 Monate Zeit (selten auf andere Zeit), je nach Uebereinkunft. Bei Käufen gegen baare Zahlung wird dem Käufer 1 Proc. Decort (Abzug) gestattet; doch ist dieser Decort abweichend bei folgenden Artikeln: bei hamburger raffinirtem Zucker ½ Proc., bei allen Sorten Tabak 1½ Proc., bei Quercitron 2 Proc., bei Seide 3 Proc. — Bei allen Fällen, wo Tabak und Cigarren in Courant behandelt werden, ist das Agio gegen Banco auf 25 Proc. festgesetzt. (Der bei vielen Tabaksorten früher üblich gewesene Abzug von ½ Proc. für Abschlag und ½ Proc. für Proben ist seit dem 1. März 1840 ganz abgeschafft.)

Courtage. Die Courtage-Sätze sind sehr abweichend bei den einzelnen Artikeln: wir lassen deshalb hier nur die gesetzliche Taxe der wichtigsten Waaren folgen.

Alaun 1 Proc.*; Anidam 1½ Proc.; Blech 1 Proc.*; Bleiweis 1 Proc.; Branntwein, Sprit, Rum, Arak, Wein und Essig bei Summen bis 3000 Mark Banco 2 Proc., bei Summen darüber 1½ Proc., in Auction die Verkauf-Courtage 1½ Proc., die Einkauf-Courtage 2 Proc., ohne Rücksicht auf die Summe; Butter 1 Proc.*; Canehl, Cassia, Cardamomen 1 Proc.*; Chinarinde 1 Proc.; Cichorien per 100 ℔ 8 Schilling Courant; die meisten medizinischen Droguen 1 Proc.*; Eisen 1 Proc.*; Federn 2 Proc.; Felle und Häute 1 Proc., außereuropäische Ochsen- und Kuhhäute aber ⅝ Proc., und Robbenfelle 1 Proc.*; Fischbein und Flachs 1 Proc.*; Früchte, als: Weintrauben in ganzen und halben Töpfen 4 Schilling Courant, Citronen, Orangen und Apfelsinen die doppelte Kiste 1 Mark, die halbe und einfache Kiste 6 Schilling Courant, eingemachte Früchte per Glas oder Kruke 1 Schilling, trockene per Kistel oder Schachtel 2 Schilling Courant; Getreide aller Art die Last 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Courant; Geld von 1000 Banco-Mark 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Courant; Graupen 1½ Proc.; Gummi, als: Senegal, Berber und Dschidda 1 Proc., Kopal und alle andern Sorten 1 Proc.*; Pferdehaare 2 Proc.; Hanf und Hausenblase

1 Proc.*; Heringe und andere gesalzene Fische 2 Proc.*; Holz und Holzwaaren, so wie Farbholz in Stücken 1 Proc., Farbeholz gemahlen 1¼ Proc., Buxbaum-, Eben-, Cedern und Pockholz, so wie Süßholz 1 Proc.*, Mahagonyholz 1½ Proc.; Honig 1½ Proc.; Hopfen 1½ Proc.*; Ochsenhörner 1 Proc.*, Hornspitzen und Hornplatten 2 Proc.; Ingber 1 Proc.*; Käse 1½ Proc.*; Kleesaat 1⅓ Proc.; Krappmen 1 Proc.*; Korkholz für 100 Pfund 6 Schilling Courant; Krapp und Krappwurzel 1 Proc.; Kunstsachen 4 Proc.; Leinen 1 Proc.*; Lichter aller Art 1½ Proc.; Likör per Bouteille 1 Schill., per Glas ½ Schill. Courant; Macis-Nüsse und Macis-Blüthe 1 Proc.*; Mandeln 1 Proc., Matten 1½ Proc.; Nelken 1 Proc.*; Oel, als: Luccheser in Kruken per Kruke 1 Mark Courant, feines in Gläsern per Glas ½ Schill. Courant, ätherische Oele und Terpentinöl 1 Proc.*, Hanföl 1 Proc., Rüb- und Leinöl, so wie Oelkuchen 1½ Proc.; Vitriolöl 1 Proc.*, Opium 1 Proc.; Orlean 1 Proc.; Pech 1½ Proc.*; Pfeffer 1 Proc., spanischer und weißer 1 Proc.*; Pflaumen 1½ Proc.; Pfropfen 2 Proc.; Pimmet u. Pottasche 1 Proc.; Pulver 1 Proc.*; Reis 1 Proc.*; Rosinen, Malaga- und rothe Smyrna-Rosinen in Fässern 1 Proc., alle andern Sorten 1½ Proc.: Leinsaat, und zur Saesaat per Tonne 8 Schilling, Schlagsaat 4 Schilling Courant, Hanfsaat die Last 3 Mark Courant; Saffran und Safflor, Salpeter 1 Proc.; Sago 1 Proc.*; Salz, lüneburger in Tonnen per Tonne 2 Schilling, alles andere per Last 1 Mark Courant; Schalen aller Art, Schmack, Schwefel und Schwefelblumen, grüne Seife und russische Blockseife 1½ Proc., ital. und französ. Seife 1 Proc., weiße bremer und derartige andere Seife per 100 ℔ 8 Schill. Cour.; Silber von 1000 Banco-Mark 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Courant; Syrup und Soda 1 Proc.; Steinkohlen per Last 1 Mark Cour.; Talg 1 Proc.; Tauwerk 1 Proc.*; Thee ⅝ Proc.*; Theer 1½ Proc.*; Thran 1 Proc.*; Tabak, nemlich: Maryland, Virginia und andere Sorten aus den vereinigten Staaten, Blätter und Stengel 1 Proc.*, Stengel andern Ursprungs, Karotten und andere fabricirte Tabake, so wie Cigarren 2 Proc.*, alle übrige Arten Tabak in Blättern und Rollen 1¼ Proc.*; Vanille 1 Proc.*; Vitriol 1 Proc.*; Wallfischbarden 1 Proc.; Weinstein 1 Proc.*; Zucker, Kandis per 1/1 Kiste 12 Schill., per ½ Kiste 6 Schill., per ¼ Kiste oder per Pott 3 Schill. Courant, alle andern Sorten Zucker ⅝ Proc.

Von allem in Hamburg raffinirtem Zucker in Broden wird die Courtage in Courant von der Summe Banco-Valuta bezahlt; von allen Waaren, welche einen Rabatt tragen, nach Abzug desselben.

Die Courtage bei Waarengeschäften wird, mit wenigen Ausnahmen, vom Verkäufer allein bezahlt. Die oben angegebene Taxe ist die gesetzliche, es hat sich aber der Mißbrauch eingeschlichen, daß selbst bei den gesetzlichen Verkäufen in der Wirklichkeit eine höhere Courtage bewilligt wird, obgleich dies durch die hamburger revidirte Mäkler-Ordnung (§. 22) ausdrücklich untersagt ist. Der Verkäufer ist, so zu sagen, gezwungen, sich darein zu fügen, um den Vorzug beim Absatz zu erhalten.

Bei Assecuranzen zahlt der Versicherte von 100 Mark Banco 4 Schillinge Courant als Courtage. Der Assecuratör, wenn die Prämie 2 Proc. und darüber ist, 2 Schilling, wenn sie weniger ist, 1 Schilling Courant von 100 Mark Banco.

Auf Schiffe und Schiffsparten beträgt die gesetzliche Courtage ½ Proc.

Digitized by Google

Die Commissionsgebühr oder Provision bei Waarengeschäften wird bei Einkäufen nach Deutschland mit 1½ Procent, nach überseeischen Plätzen mit 2 Proc. berechnet, bei Verkäufen in der Regel mit 2 Procent.

Das Delcredere beträgt gewöhnlich 1 Procent.

Anmerk. Auf die mit einem Sternchen versehenen Artikel wird die beibemerkte Courtage bezahlt, wenn der Posten wenigstens 600 Banco-Mark beträgt; unter 600 Banco-Mark bis 150 Banco-Mark abwärts die Hälfte mehr, und unter 150 Mark das Doppelte. Bei allen andern Waaren zahlt jeder Posten von 150 Mark und darunter wenigstens 1½ Procent. Jedoch sind alle diese, den Summen nach erhöhten Courtage-Sätze nur von Verkäufen aus der Hand zu verstehen, nicht aber von Verkäufen in Auction; aber auch selbst nicht von Verkäufen aus der Hand in dem Falle, wenn der Mäkler über eine größere Parthie Waaren den Handel schließt, und nur durch Vertheilung an mehrere Käufer die Summe auf die kleineren Summen für einzelne Käufer herunter gebracht wird.

Banken. Die seit 1619 bestehende Girobank hat nicht den Zweck gewinnbringende Geschäfte zu machen, sondern nur den Geldumlauf in Hamburg selbst dadurch zu erleichtern, daß an die Stelle der Zahlung die Uebertragung von einem Conto auf das andere stattfindet. Jeder Großbürger kann sich zu dem Ende ein Conto eröffnen lassen, entweder durch Uebertragung oder durch Einlegung von Barrensilber, wobei die Mark (à 233,8555 Grammen) feines Silber zu 27¾ Bco.m℔ angenommen und ausgegeben wird. Für Verwaltungskosten sind dabei 1 ‰ zu entrichten. Die Bank giebt auf Silbersorten Vorschüsse gegen 1 Schilling per Mark fein Silber für je 3 Monat Zinsen. — Auf Kupfer leihet sie 37½ Bco.m℔ auf 100 Pfund.

Der neue Vorschußverein von 1839, mit 400,000 Bco.m℔ Actien-Capital macht Vorschüsse auf Waaren, hamb. Staatspapiere ꝛc.

Die 1856 eröffnete Vereinsbank beruht auf einem Fond von 20 Millionen Bancomark in Actien à 200 Bancomark mit 4 % Zinsen und Dividende. Der Geschäftskreis besteht in Discontiren und Negoziren von Wechseln, in Ein- und Verkauf von edeln Metallen und Beleihungen von Werthpapieren.

Die ebenfalls 1856 eröffnete Norddeutsche Bank beruht auf einem Fond von 20 Millionen Bancomark in Actien à 500 m℔. Der Geschäftskreis ist derjenige der Crédit-mobiliers. — In Berlin werden beim Umsatze solcher Actien 300 m℔ = 153 ℛ gerechnet.

Eine hamburger Hypothekenbank ist im Werden begriffen.

Actien-Unternehmungen giebt es besonders für Schifffahrt und Versicherungen (s. d. Anhang).

Der Wollmarkt (im Juni) dauert drei Tage. Die Wolle wird per Stein à 22 Pfund hamb. Gewicht (Nettogewicht) verkauft, oder 4 Pfund per Stein Tara. — Courtage ½ % vom Käufer.

Hanau,

Hauptstadt des kurhessischen Fürstenthums Hanau, durch Eisenbahn zunächst mit Frankfurt a. M. und Aschaffenburg verbunden. — 16,000 Einwohner. — Fabriken mancherlei Art, namentlich von Bijouteriewaaren, Tabak, Tapeten &c.

Münzen.

Man rechnet hier, wie in Frankfurt a. M., nach

Gulden à 60 Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ jetzt $52\frac{1}{2}$ Guldenfuße.

Obrigkeitlich wird der Gulden auch in 256 Heller, der Kreuzer also in $4\frac{4}{15}$ Heller getheilt; 56 hiesige Heller sind also = 45 in Kassel.

In Wechselangelegenheiten richtet sich Hanau ganz nach Frankfurt a. M.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,2869 Meter = 127,18 par. Linien = 0,99722 kasseler Fuß.

100 hanauer Fuß =

28,690	Meter.	94,129	englische Fuß.
114,760	großh. hess. Fuß.	95,633	badische "
98,301	bayrische "	100,143	würtemb. "
100,805	frankfurter "	91,412	preuß. "
99,722	kasseler "	90,762	wiener "

Die Elle ist = 0,5438 Meter = 241,06 paris. Linien = 0,95337 kasseler Ellen.

Die hiesige brabanter Elle = 0,6947 Meter = 307,96 paris. Linien = 1,21792 kasseler Ellen.

Feldmaaß. Die Ruthe ist = 3,5695 Meter = 1582,345 paris. Linien. Sie werden in 10 Schuh à 10 Zoll eingetheilt, welche Schuh und Zoll daher von den oben erwähnten des Fußmaaßes ganz abweichen.

Die Quadratruthe beträgt 12,74133 Quadratmeter. Dieselbe wird in 10 Schichtschuh à 10 Schichtzoll eingetheilt.

Der Morgen hat 4 Viertel oder 160 Quadratruthen, und enthält mithin 20,38613 Aren.

Holzmaaß. Unter Kassel zu ersehen.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Simmer, das Simmer 4 Sechter, der Sechter 4 Gescheid.

Das Simmer hält 30,53 Liter = 1539 paris. Kubikzoll = 0,37987 kass. Scheffel oder 0,75974 kass. Himten. Das Malter also = 122,12 Liter = 6156 paris. Kubikzoll, 1,5195 kass. Scheffel oder 0,75974 kass. Viertel. Beim Messen ist ein Einschlag gebräuchlich.

Kohlenmaaß. Die Kohlen- und Kalkbütte soll 5 Simmer des Getreidemaaßes enthalten, mithin = 152,65 Liter = 7695 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm, die Ohm 20 Viertel, oder 80 alte Maaß; das Viertel 4 alte Maaß, die Maaß 4 Schöppen.

Das Viertel hält 7,4615 Liter = 376,155 par. Kubikzoll = 0,95685 kass. Viertel = 3,8274 kass. Maaß. Also die alte Maaß oder Aichmaaß

= 1,8654 Liter = 94,039 par. Kubikzoll = 0,95685 kass. Maaß. Mithin die Ohm = 149,23 Liter = 7523 par. Kubikzoll = 0,95685 kass. Ohm.

Mit der alten Maaß werden auch Oel und Milch gemessen.

Die junge Maaß oder Wirthsmaaß hat 4 Schoppen und hält 1,6089 Liter = 81,1 par. Kubikzoll = 0,82528 kass. Maaß. Die hanauer junge Maaß ist der frankfurter jungen Maaß gleich zu achten; s. Frankfurt a. M.

69 alte Maaß = 80 junge Maaß.

Gewicht. Der Centner (von 100 Pfd.) Hausgewicht enthält 108 Pfd. Silbergewicht; s. Frankfurt a. M.

Der Centner (von 100 Pfd.) Kaufmannsgewicht der Stadtwage enthält $109\frac{3}{16}$ Pfd. Silbergewicht.

Der Centner Wollgewicht hat 5 Kleuth, oder 90 Pfd. Wollgewicht, welche $112\frac{1}{2}$ Pfund Silbergewicht sind. Das Kleuth mithin = $22\frac{1}{2}$ Pfd. Silbergewicht. Das Pfund Wollgewicht = $1\frac{1}{4}$ Pfd. Silbergewicht. Ausgekämmte Wolle aber wird nach dem vorerwähnten Stadtwagegewicht gewogen.

Der Centner (von 100 Pfd.) Heugewicht enthält 120 Pfd. Silbergewicht.

Der Centner (von 100 Pfd.) Schmeer- oder Fettgewicht enthält $118\frac{3}{4}$ Pfd. Silbergewicht.

Der Centner (von 100 Pfd.) Fisch- oder Buttergewicht enthält 110 Pfund Silbergewicht. Das Pfund dieses Gewichts = $35\frac{1}{4}$ Loth Silbergewicht. Das einzelne Pfund wird gewöhnlich $35\frac{1}{4}$ Loth Silbergewicht gerechnet.

Der Centner (von 100 Pfd.) Fleischgewicht enthält $103\frac{1}{8}$ Pfd. Silbergewicht.

Das Brodgewicht ist zugleich auch das Silbergewicht.

Das Malter Mehl wird 140 Pfund Mehl- oder 144 Pfund Silbergewicht gerechnet.

Apothekergewicht ist das alte Nürnberger.

100 hanauer Pfund =

46,791	Kilogramm.	103,156	engl. Pfund av. d. p.
93,583	gr. heff. od. bad. Pfund.	100,043	preußische Pfund.
83,556	bayrische "	100,040	würtemb. "
92,593	frankfr. schwere "	96,629	kass. schwere "
100,000	" leichte "	83,554	wiener "

Hannover,

Hauptstadt des Königreichs Hannover, an der Leine und durch Eisenbahnen zunächst mit Bremen, Hamburg, Leipzig, Köln und Kassel verbunden. — 56,000 Einwohner. — Fabriken sehr mannichfacher Art, unter Anderen: Baumwoll-Spinnerei und Weberei.

Münzen.

Hannover rechnet seit 1858 nach

Thalern zu 30 Groschen à 10 Pfennigen im

30 Thalerfuße, d. h. zu 30 Thaler auf ein Münzpfund, 500 Grammen schwer. — Bis zum Beitritt zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 prägte es 14 Thlr. aus einer Münzmark zu 233,8555 Grammen schwer.

Die zeitherigen Ausprägungen waren:

in Gold: einfache, doppelte und halbe Pistolen, zeither zu $35\frac{1}{8}$ Stück einfache auf eine Münzmark, $21\frac{1}{2}$ Karath fein. Die Bankiers rechnen hier 39 Stück Pistolen oder 195 Rthlr. in Pistolen auf die Mark fein. Der Werth einer Pistole im Silbergelde wurde zeitweilig von der Regierung bekannt gemacht, wie dies in Zukunft mit den Kronen (siehe Berlin) der Fall sein wird. Nach einem neuern Münzgesetz ist öffentlichen Kassen wie Privatpersonen gestattet, Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche auf Pistolen lauten, mittelst Zahlung von Kronen zu erfüllen. Zur Ausführung dieser Bestimmung veröffentlicht das Finanzministerium einen Umrechnungstarif; danach berechnet sich der Werth einer Krone zu 8 ₰ 9 gGr. 5,235091 ₰ in Pistolen à 5 ₰.

in Silber: Thaler, $10\frac{1}{2}$ Stück auf die 12 löthige Münzmark (bis 1840 auch Thaler von feinem Silber genauer von Silber zu 15 Loth 16 Grän fein).

Sechstel Thalerstücke, à 4 Gutegroschen $43\frac{3}{4}$ Stück auf die $8\frac{1}{3}$ löthige Mark.

Zwölftel Thalerstücke, à 2 Gutegroschen, $87\frac{1}{2}$ Stück aus der $8\frac{1}{3}$ löthigen Mark.

in Silberscheidemünze: Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Gutegroschen, zu 16 ₰ auf die Münzmark. Früher prägte man auch Mattier à 4 ₰.

in Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Pfennig, die Mark zu 8 Gutegroschen.

Bis zum Jahre 1817 rechnete man nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennige, und noch jetzt werden acht Pfennige mit dem Namen eines Mariengroschen belegt. Bis 1817 war der Cassa- oder 18 Guldenfuß, bis 1834 der Conventionsfuß gesetzlich eingeführt.

Wie früher so noch jetzt gilt neben der Silbervaluta auch die Goldvaluta, wie in Bremen, in welcher die Pistole zu 5 Thaler gerechnet wird.

Papiergeld hat nur die Stadt Hannover ausgegeben. Es wurden nämlich 1846 200,000 ₰ in städtischen Kassenscheinen in Umlauf gesetzt, von welchen seit 1852 jährlich 5000 ₰ getilgt werden.

Von fremden Gold- und Silbermünzen cursiren hier besonders die dänischen, braunschweigischen, sächsischen und hessischen Pistolen, gewöhnlich Louisd'or genannt, sowie alles deutsche Thalergeld im 14 Thaler-, jetzt 30 Thalerfuße.

Wechselcurse werden hier nicht notirt; man richtet sich nach auswärtigen Börsen-Notirungen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Staatspapiere. Es giebt ältere und durch die Eisenbahnbauten entstandene neuere Obligationen.

Die älteren geben $3\frac{1}{2}$ % Zinsen, einzelne in halbjährigen, die meisten aber in ganzjährigen Raten; sie bestehen in Appoints von 100 bis

5000 Thlr., theils in Courant, theils auf Gold (Pistolen à 5 Thlr.), entweder auf den Namen oder auf den Inhaber lautend.

Die neuern à $3\frac{1}{2}$ und 4 % rühren aus verschiedenen Anleihen von 1846 an bis 1852 her. Die Obligationen sind von 100 bis 5000 Thlr. und lauten auf Courant oder Gold, ein Theil auch auf Pfunde Sterling à $6\frac{2}{3}$ Thlr.; letztere aber existiren nur bei einer 5 % Anleihe, deren Obligationen jedoch nach Wahl des Inhabers entweder baar ausbezahlt, oder in 4 % Obligationen sub Lit. D. convertirt worden sind. Sie werden sämmtlich durch Verloosung amortisirt. Die Obligationen kommen wenig im Auslande vor und fast nur an den Hamburger, Bremer und Frankfurter Börsen.

Maaße und Gewichte.

Das am 19. August 1836 für das Königreich Hannover angeordnete gleichförmige Maaß und Gewicht ist folgendes:

Längenmaaß. Der Fuß ist die Einheit desselben und aller Maaße überhaupt, wird in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt, und ist $11\frac{1}{2}$ engl. Zoll lang = 0,2920947 Meter = 129,4844 par. Linien.

100 hannov. Fuß =

29,209	Meter.	95,833	englische Fuß.
116,838	großh. hess. Fuß.	97,365	badische „
100,081	baierische „	101,956	würtemb. „
102,630	frankfurter „	87,593	preußische „
102,360	braunschw. „	92,405	wiener „
101,528	kasseler „	93,067	dänische „
97,365	neue nass. „	100,949	bremer „

24 hannoversche Fuß = 23 engl. Fuß.

Die Elle ist 2 hannoversche Fuß = 23 engl. Zoll = 0,5841894 Meter = 258,9688 par. Linien.

100 hannov. Ellen =

58,419	Meter.	63,889	engl. Yard.
97,365	großh. hess. Ellen.	97,365	badische Ellen.
70,130	baierische „	95,108	würtemb. „
78,275	frankfurter „	87,593	preuß. „
102,360	braunschw. „	74,971	wiener „
103,396	leipziger „	102,420	kasseler „
97,365	neue nass. „	100,949	bremer „

Vom Garnmaaß besteht in den meisten Gegenden des Königreichs das Stück oder Lop aus 10 Gebinden, jedes Gebind gesetzlich von 90 (oft auch nur 82 bis 87) Fäden. 20 Lop machen ein Bund. Der Umfang des Haspels ist $3\frac{3}{4}$ hannov. Ellen = 2,19071 Meter = 971,133 par. Linien.

Die Klafter hat 6 Fuß Länge.

Die Ruthe ist 16 Fuß = 4,673515 Meter lang. Beim Feldmessen kann dieselbe decimal eingetheilt werden. Die Theile sollen alsdann Zehntel-, Hundertel- 2c. Ruthen benannt werden.

Die hannov. Meile ist eine Länge von $1587\frac{1}{2}$ Ruthen = 7419,206 Meter = 14,976 hannov. Meilen gehen auf einen Grad des Aequators.

In denjenigen Landestheilen, wo das preuß. Längenmaaß üblich war, ist dessen fernere Anwendung gestattet.

1 preuß. Fuß = 1,07449 hannov. Fuß;
1 preuß. Elle = 1,14165 hannov. Ellen;
1 preuß. Ruthe = 0,80587 hannov. Ruthen.

Flächenmaaß. Dieses besteht aus den Quadraten des Längenmaaßes. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuß à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien = 21,8417477 Quadrat-Meter = 206,99035 par. Quadratfuß. 100 Quadratfuß = 8,5319327 Quadrat-Meter = 80,8556 par. Quadratfuß.

Feldmaaß. Der Morgen enthält 120 Quadratruthen = 2621,01 Quadrat-Meter = 26,21 franz. Aren.

100 hannov. Morgen =

26,21010	Hektaren.	74,76891	engl. Acres.
104,84040	großh. hess. Morgen.	72,80583	badische Morgen.
76,92398	baierische "	83,16060	würtemb. "
104,77400	braunschw. "	102,65494	preuß. "
109,82500	kurhess. Acker.	45,53970	wiener Joch.

An einigen Orten nennt man den ½ Morgen Vorling, ¾ Morgen Drohn.

Körpermaaß. Dasselbe besteht aus den Würfeln des Längenmaaßes. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien = 0,024921319 Kubik-Meter = 1256,345 paris. Kubikzoll. 100 Kubikfuß = 2,4921319 Kubik-Meter.

Brennholzmaaß. Die hannov. Klafter enthält 144 hannov. Kubikfuß = 3,58867 Kubik-Meter oder Stere = 104,6954 paris. Kubikfuß. Das hannov. oder kalenberger Malter, ein Holzmaaß auf dem Harze, ausnahmweise auch in der Provinz Göttingen und Hildesheim vorkommend, enthält 80 hannov. oder kalenberger Kubikfuß = 1,9937 Kubik-Meter oder Sterne = 58,164 paris. Kubikfuß = $\frac{5}{9}$ hannov. Klaftern.

Getreidemaaß. Die Last hat 16 Malter zu 6 Himten. Der Himten hat 4 Metzen oder Spint zu 4 Sechzehntel, Mühlenköpfe oder Hoop. Der Himten enthält 1¼ hannov. Kubikfuß oder 2160 hannov. Kubikzoll = 31,15166 Liter = 1570,4313 par. Kubikzoll. Die Last = 29,9056 Hektoliter.

100 hannov. Himten =

31,152	Hektoliter.	10,713	engl. Imp.-Quarter.
24,337	großh. hess. Malter.	20,767	badische Malter.
14,009	baierische Scheffel.	17,577	würtemberger Scheffel.
27,149	frankfurter Malter.	56,679	preußische "
59,167	hamburger Faß.	42,037	bremer "
38,761	kasseler Scheffel.	50,654	wiener Metzen.
31,152	neue nass. Malter.	100,022	braunschw. Himten.

In den Landestheilen, wo der Vierup als Körpermaaß üblich ist (in Ostfriesland und Meppen), kann derselbe mit seinen Unterabtheilungen ferner beibehalten werden; derselbe soll jedoch überall gleiche Größe haben. Der Vierup enthält 2 hannov. Kubikfuß = 49,843 Liter = 2512,690 pr.

Kubikzoll = $1\frac{3}{5}$ hannov. Himten. 5 Vierup = 8 Himten. 4 Vierup machen eine Tonne; 60 Vierup oder 15 Tonnen eine hannov. Last.

Wo neben dem Vierup der Krug als Körpermaaß gebräuchlich ist (in Ostfriesland und Meppen) kann derselbe als Maaß für trockene Sahne und als Flüssigkeitsmaaß fernerhin beibehalten werden. Ein solcher Krug soll $\frac{1}{36}$ Vierup sein, und enthält also 1,38452 Liter = 69,797 par. Kubikzoll = $\frac{2}{45}$ (0,04444) hannov. Himten = $\frac{16}{45}$ (0,35556) Stübchen Flüssigkeitsmaaß. 90 Krug = 4 Himten, oder $22\frac{1}{2}$ Krug = 1 Himten, und $22\frac{1}{2}$ Krug = 8 Stübchen Flüssigkeitsmaaß. Siehe Emden.

Flüssigkeitsmaaß. Das Stübchen wird in 2 Kannen, oder 4 Quartier, das Quartier in 2 Nößel eingetheilt. 40 Quartier machen 1 Anker, 4 Anker 1 Ohm. Das Fuder hat 4 Oxhoft oder 6 Ohm.

Das Stübchen ist = $\frac{1}{8}$ Himten, oder 270 hannoversche Kubikzoll = 3,89396 Liter = 196,3039 paris. Kubikzoll. Demnach das Quartier = 0,97349 Liter = 49,07597 paris. Kubikzoll. Der Anker = 38,93957 Liter = 1963,039 paris. Kubikzoll. Die Ohm = 155,7583 Liter = 7852,1566 paris. Kubikzoll. Das Quartier hat nach der officiellen Bekanntmachung seine richtige Größe, wenn das dasselbe anfüllende destillirte Wasser bei einer Temperatur von + 15° Reaumur 2 Pfund $2\frac{1}{2}$ Loth wiegt. Demnach sind:

a) 100 hannov. Stübchen =

103,9116 braunschw. Stübchen.	389,3960 franz. Liter.
120,8762 bremer „	340,0742 preuß. Quart.
85,7046 engl. Imp.-Gallons.	275,1881 wiener Maaß.

b) 100 hannov. Quartier =

103,9116 braunschw. Quartier.	97,3489 franz. Liter.
30,2191 bremer Stübchen.	85,0186 preuß. Quart.
21,4262 engl. Imp.-Gallons.	68,8110 wiener Maaß.

c) 100 hannov. Ohm =

103,912 braunschw. Ohm.	155,758 franz. Hektoliter.
107,446 bremer „	226,716 preuß. Eimer.
3428,186 engl. Imp.-Gallons.	268,531 wiener Wein-Eimer.

d) 100 hannov. Kannen (2 Kannen = 1 Stübchen; siehe a. oben) =

194,698 Liter.	42,852 engl. Imp.-Gallons.
97,349 großh. hess. Maaß.	129,799 badische Maaß.
182,126 baierische „	105,984 würtemb. Helleichmaaß.
108,595 frankfurter „	170,037 preuß. Quart.
207,824 braunschw. Quartier.	137,594 wiener Maaß.

Es sind jedoch auch solche Gebinde, welche im Verkehr die Namen Ohm und Anker führen, an Inhalt von der vorgeschriebenen Größe dieser Maaße aber abweichen, ferner zulässig, wenn der wirkliche Inhalt in Quartieren darauf eingebrannt ist.

Das Brau oder Gebräude Bier hat in Hannover 43 Faß, und das Faß enthält 52 Stübchen.

Die Tonne Honig enthält $52\frac{1}{2}$ Stübchen und wiegt 300 Pfund.

Handelsgewicht. Die Schiffslast hat 4000 Pfund. Der Centner hat 100 Pfund; das Pfund hat 32 Loth, das Loth hat 4 Quentchen.

Das hannoversche Pfund ist dem alten preußischen Pfunde gleich und wiegt daher = 467,71101 Grammen. Es hat daher die Seite 47 unter Berlin vorkommende Vergleichungstabelle auch hier volle Anwendung. Da der preußische Centner 110 Pfund, der hannoversche aber 100 Pfund hat, so ist 1 preuß. Centner = $1\frac{1}{10}$ hannov. Centner, oder es sind 10 preuß. Centner = 11 hannov. Centner. Das Handelsgewicht ist übrigens seit Anfang 1836 in voller gesetzlicher Kraft.

Münzgewicht. Die hannov. Mark Münz-, Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund = 233,8555 Grammen. Bei der Ausmünzung von Gold und Silber wird dieselbe in 288 Grän eingetheilt. Siehe Seite 48 die Vergleichungen mit fremden Markgewichten.

Die Gold- und Silberarbeiter müssen ihrer Waare Namen, Wohnort und Feingehaltsangabe beifügen. Gold muß 16- oder 14-karäthig, Silber wenigstens 12 Loth Feingehalt haben. Ausnahmen müssen als besondere Bestellung legitimirt werden.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Pfund enthält 24 Loth (hannov.) oder $\frac{3}{4}$ Handelspfund, kommt mithin in der Schwere mit dem preuß. Medizinalpfund vollkommen überein, worüber das Nähere Seite 49 unter Berlin zu ersehen ist.

Juwelengewicht ist gleichfalls dem Seite 49 unter Berlin aufgeführten preuß. ganz gleich.

Neues Gewicht. Vom 1. Januar 1858 ist das Pfund zu 500 Grammen schwer eingeführt. Der Centner wird in 100 Pfund à 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme getheilt. Zwei Halbgramme sind also = 1 Gramm.

Das neue Pfund ist also um 6,9036 Procent schwerer als das zeitherige hannoversche, welches dem preußischen gleich war.

Unter Wegfall eines besondern Medizinalpfundes wird die Unze von 6 Quint an Gewicht eingeführt. Diese Unze behält die zeitherige Eintheilung; sie ist um nahe an $2\frac{2}{3}$ % schwerer als die alte.

Steuermaaße und Gewichte. Die zu einem Zollverband vereinigten Staaten Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe bedienen sich bei Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben folgender besonderer Maaßgrößen:

Flüssigkeitsmaaße. Die Ohm hat 40 Stübchen zu 4 Quartier = 160 Quartier. Das Steuerquartier ist dem jetzigen braunschweiger Quartier ganz gleich und verhält sich zu dem oben angeführten hannov. Quartiere gesetzlich wie 64 zu $66\frac{1}{2}$ oder wie 128 zu 133. Demnach enthält das Steuerquartier 0,936844 Liter = 47,22856 paris. Kubikzoll = 0,962356 hannov. Quartier = $\frac{9}{10}$ preuß. Quart. 100 hannov. Quartier = 103,9116 Steuerquartier; siehe Braunschweig.

Gewicht ist das oben angeführte hannov. Handelsgewicht von 100 ℔ pr. Centner.

Banken. Außer einer Landes-Creditanstalt zur Vermittelung von Ablösungen ꝛc. besteht seit 1856 die hannoversche Bank mit einem Fond von 12 Millionen Thaler in Actien à 250 ℛ︀. — Ihr Geschäfts-

Umfang ist der den Zettelbanken gewöhnliche. Die Noten lauten auf 10, 20, 50 und 100 ℛ𝓉; sie dürfen das Actien-Capital nicht überschreiten und ⅓ muß baar in Reserve bereit gehalten werden.

Von Versicherungs-Anstalten giebt es hier eine auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, eine allgemeine Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, eine Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, eine Renten- und Capitalversicherungs-Gesellschaft.

Von Märkten wird abgehalten: ein Wollmarkt Anfangs Juli, ein Tuch- und Ledermarkt, Ende Januar und Anfangs August, ein Leinen- und Garnmarkt Anfangs März, Anfangs August und im December. Die beiden Tuch- und Ledermärkte sind Engros-Märkte und fallen jedesmal in die Woche vor dem ersten Montage jeder braunschweiger Messe.

Harburg,

eine rasch aufblühende Handels- und Hafenstadt an der Elbe, im Königreich Hannover, mit 10,000 Einwohnern. — Spedition und Properhandel in Eisen, Kohlen, Guano, russ. Producten, Heringen ꝛc. — Fabriken von Chemikalien (z. B. Hydrogen), Leder, Gummiwaaren ꝛc., Eisengießerei, Maschinenwerkstatt, Zuckersiederei ꝛc.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Hannover.

Actien-Gesellschaften: die erste Rhederei-Gesellschaft, die harb.-engl. Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die norddeutsche Flußschifffahrts-Gesellschaft (s. Anhang).

Handels-Institute. Steuerfreie Niederlage mit hydraulischen Krahnen; zwei Schiffswerfte.

Bank. Es befindet sich hier eine Filiale der hannoverschen Bank.

Havana

(Habana), Hauptstadt mit Freihafen der spanisch-westindischen Insel Cuba, durch regelmäßige Dampfschifffahrt mit den Hauptseeplätzen Europa's in Verbindung, mit 150,000 Einwohnern. — Ausfuhr von Tabak, Cigarren, Zucker, Kaffee, Rum ꝛc.

Münzen.

Auf der Insel Cuba rechnet man nach

Pesos (Piastern, Dollars) à 8 Reales oder à 100 Centavos.

Geprägt werden für Cuba keine besonderen Münzen, sondern es circuliren hier die spanischen und amerikanischen Gold- und Silbermünzen. Wenn man 20⅝ Piaster auf ein Münzpfund à 500 Grammen rechnet, so ist der Werth eines solchen Piasters 43¼ Silbergroschen im 30 Thalerfuße, 216 österr. Hundertel, 151⅛ südd. Kreuzer, oder wenig über 45½ Schilling hamburger Banco.

Für den kleinen Verkehr wird der Real noch in 4 Cuartillos getheilt, welche letzteren, in Kupfer ausgeprägt, häufig circuliren.

Curse. London 60 Tage Sicht 9—15 % Prämie, wobei man 444 Pesos für 100 £ fest rechnet.*)
Paris k. S. circa 2 % Prämie, 1 Peso zu 5 Francs fest.
60 T. S. ca. 2 % Disconto, do.
Hamburg desgl. 43—44 Schilling Banco für einen Peso.

Auf die spanischen Plätze, sowie auf diejenigen in den Vereinigten Staaten wird, je nach Sicht, ein Disconto abgezogen oder eine Prämie zugezahlt; z. B. Cadix, 60 Tage Sicht 1 %, d. h. 99 Pesos in Havana für 100 Pesos oder Piaster in Cadix.

Von Gold- und Silbermünzen circuliren hier die spanischen und amerikanischen Doublonen à 16 Piaster fest mit 1—2 % Prämie. Ferner Silber-Piaster ebenfalls mit Agio. — Die Dublonen von Ecuador werden jedoch nur nach dem Gewicht angenommen.

Das **Wechselrecht** ist das spanische (s. Madrid).

Maaße und Gewichte der Insel Cuba.

Längenmaaß. Der Fuß (Pie) und die Elle (Vara) sind die unter Madrid verzeichneten spanischen. Man rechnet jedoch hier 108 Varas = 100 engl. Yards oder 160 hamburger Ellen; 140 Varas = 100 alte par. Aunes; 81 Varas = 100 brabanter Ellen.

Der Cordele hat 24 Varas oder 72 Fuß.

Feldmaaß. Nach Alex. v. Humboldt besteht hier neben dem spanischen auch noch die Caballeria als Localmaaß, welche 18 Cordeles lang und eben so breit ist, mithin 324 Quadrat-Cordeles oder 186,624 Quadrat-Varas = 13,01189 franz. Hektaren enthält.

Getreidemaaß ist die Fanega von 200 Libras oder Pfunden = 3 alten engl. Bushels = 105,71 Liter. Sie enthält fast das Doppelte einer castilischen Fanega, welche nur 54,8 Liter ist.

Flüssigkeitsmaaß ist das unter Madrid vorkommende castilische. Im Großhandel verkauft man nach Originalgebinden als: Pipe, Oxhoft rc.; für manche Gegenstände ist aber auch das alte engl. Gallon gebräuchlich und rechnet man circa $4\frac{1}{10}$ derselben = 1 Arroba.

Handelsgewicht ist das castilische (s. Madrid). Der Quintel von 4 Arrobas oder 100 Libras, den man hier = 46 Kilogramm oder $101\frac{3}{4}$ Pfund engl. av. d. p. rechnet, ist eigentlich genau = 46,05 Kilogramm.

Der Honig wird nach dem alten engl. Gallon, aber auch nach dem Bocoy verkauft, welches 6 Barriles hat und 12 Arrobas = 294 preuß. Pfund wiegt.

Platzgebräuche. Die Einfuhr-Waaren werden in der Regel auf 6 bis 8 Monate Zeit gegen Scheine (Pagares) verkauft, die Ausfuhr-Waaren gegen baare Zahlung. Waaren-Disconto ist circa $1\frac{1}{4}$ Procent für den Monat. Die Verkaufsprovision beträgt 5 Procent, mit Inbegriff der

*) Die von den südamerikanischen Plätzen nach Europa gehenden Silber-Rimessen begleitet man oft mit Connossamenten auf London oder Havana lautend, um die Pesos, wenn der Wechsel-Curs auf London in Havana günstig ist, daselbst gegen Wechsel umsetzen zu können.

Garantie (Delcredere, 2½ Proc.) und der Provision für das Remittiren (2½ Proc.) aber 10 Proc., welche durch angehängte Nebenspesen sich wohl auf 15 Proc. (wenigstens 12½ Proc.) steigern. Für die Besorgung von Retouren und für Einkäufe werden 2½ Proc. Provision berechnet; für Wechselprovision und Courtage (für Begebung der Tratte des Commissionärs) 2¾ Proc. Die nordamerikanischen Einkäufer bedienen sich amerikanischer oder spanischer Commissaire, mit denen sie vor dem Abschluß des Geschäfts bezüglich der Provision ein Abkommen treffen, und selten mehr als 1¼ Proc. accordiren.

Der Zinsfuß steht hier, wie im größten Theil von Westindien, auf 21 bis 24 Procent jährlich.

Die Preise der Waaren verstehen sich in Piastern und Realen und man notirt:

Die meisten Gewichtswaaren nach dem Quintal; Zucker, Cochenille, Wachs, Oliven, weiße Bohnen per Arroba; Indigo, Thee, Zimmt, Nelken, Safran, Kupfer, kupferne Platten und Nägel per Pfund; Guayaquil-Cacao per Quintal; Caracas-Cacao per Fanega.

Manufakturwaaren meist per Stück, andere per Vara, Strümpfe, Shawls, Taschentücher, Leinenband und farbiger Zwirn per Dutzend, anderer Zwirn per Pfund.

Stühle, Hackmesser, Bouteillen und Biergläser per Dutzend, Matrosenflaschen (Demijohns) per Stück.

Häute per Stück, Kalbfelle und Maroquin per Dutzend.

Steingut per Korb; Papier per Ries; Pech und Theer per Tonne; Zinn in Platten per Kiste, dito in Blöcken per Quintal.

Hölzerne Faßbänder und Schindeln, Pfropfen per 1000 Stück, Bauholz per 1000 Fuß.

Cigarren per 1000 Stück.

Geschälten Mais und Mehl per Faß, Schiffszwieback per Faß, Kartoffeln per Faß; Rindfleisch Nr. 1 u. 2 per Faß; Pökelfleisch per Arroba, geräuchertes per Quintal; Schweinefleisch per Faß, dito in Kisten per Quintal; Kabliau per Kiste von 50 ℔, dito in Oxhoften per Quintal; Bücklinge per Kiste; Makrelen per Faß.

Malaga-Rosinen per Kiste; Zwiebeln per Bündel von 100 Stück.

Wein: Bordeaux und Marseille per Oxhoft, Bordeaux in Kisten per Kiste, Catalonischer, Malaga, Madeira, Teneriffa per Pipe, Xeres per Faß, Champagner per Dutzend Bouteillen.

Cider, Ale und Porter per Dutzend Bouteillen.

Spirituosen: Cognac per altes engl. Gallon; Genever in Krügen und Kisten per Dutzend Bout., dito in Pipen per altes engl. Gallon; weißer spanischer Branntwein per Pipe; Teneriffa-Branntwein in Matrosenflaschen (Demijohns) per Flasche; Rum oder Tafia (zur Ausfuhr) per Pipe.

Melasso in Tönnchen von 5½ alten engl. Gallons per Tönnchen; Honig per altes engl. Gallon.

Salatöl, franzöſ. u. ital. per Dutzend Bout., span. per ½ Arroba.

Der Ausfuhrzoll auf Gold beträgt 1¼ Proc., auf Silber 2¼ Proc.

Entrepot. Alle Güter, auf fremden Schiffen von mehr als 80 Tonnen und in spanischen von mehr als 60 Tonnen Lastigkeit eingeführt, mit

Ausnahme der dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel, sehr großer Gegenstände und Liköre, können im Entrepot von Havana auf unbestimmte Zeit niedergelegt werden, und zahlen jährlich 1 Procent Eingangs- und 1 Procent Ausgangs-Abgabe nach den im Zolltarif festgesetzten Werth-Normen. Sobald sie zur inländischen Consumtion kommen, zahlen sie die betreffende Steuer. Werden sie im Entrepot verkauft, so bezahlt der Exporteur den Ausgangszoll. Auch folgende (eigentlich ausgeschlossene) Artikel werden jetzt ins Entrepot zugelassen: Olivenöl, Reis, Bier, Heniquen- und Majagua-Ropes (Taue), Seife, Marmorplatten, Alabaster, Cider, Essig, rother und weißer Wein (Verordnung vom 24. Decbr. 1835). — Gleiche Entrepot-Rechte sind unterm 12. Decbr. 1836 auch dem Hafen von Santiago de Cuba ertheilt worden.

Bank. Es besteht hier seit 1847 eine Zettelbank, 1800 Actien à 1000 Piaster.

Eisenbahnen giebt es auf Cuba **zehn**, und mehrere andere sind im Bau begriffen.

Havre de Grace und Rouen,

zwei wichtige Häfen Frankreichs, und Vorhäfen von Paris. Ersterer am Meere auf der rechten Seite der Seinemündung, mit 40,000 Einwohnern; großer Markt und Entrepot für Colonialwaaren, Baumwolle, Getreide, Mehl; letzterer 18 Seemeilen höher hinauf am Flusse, mit nahe 96,000 Einwohnern, vielen Fabriken und ausgebreitetem Handel. Havre ist durch Eisenbahn mit Rouen und Paris verbunden (s. Paris), so wie durch regelmäßige Dampf- und Segelschiffe mit New-York, Hamburg, Petersburg, Rotterdam, Southampton u. s. w.

Münzen, Curse, Maaße und Gewichte wie Paris.

Auf New-York notirt man circa 5 Francs für 1 Dollar, 60 Tage Sicht.

Die Waaren-Courtage beträgt ½ %, sowohl vom Verkäufer als vom Käufer; die Wechsel-Courtage ⅛ %, ebenfalls von beiden Theilen; die Courtage für Assecuranzen wird mit 1 pr. Mille vom Versicherten bezahlt, die Provision ½ %.

Handels-Usanzen sind, in Bezug auf Ziel, Tara, Réfaction und Dons, durch einen Tarif 1853 festgesetzt worden. Die meisten Artikel werden 4 Monat Ziel verkauft, außerdem 15 Tage zur Ablieferung. — Kaffee, Käse, Gewürznelken, Piment, Pfeffer, Südfrüchte und wenige andere Artikel 3 Monat und 15 Tage zur Ablieferung.

Banken. Es besteht hier eine Banque Commerciale, eine Compagnie du Commerce, eine Compagnie des Caisses d'escompte, eine Gesellschaft genannt Banque et Recouvrements, eine andere genannt Escomptes et Recouvrements.

Es bestehen ferner hier 22 Compagnies d'assurances maritimes (See-Versicherung), 25 Gesellschaften und Agenturen für Feuer-Versicherung, 20 dergleichen für Lebens-Versicherung, und eine große Anzahl für Dampf- und Segelschifffahrt und für Landtransport.

Heidelberg,

badische Stadt des Neckarkreises, am Neckar, in einer an Obst, Getreide, Hopfen, Wein, Tabak, Krapp u. s. w.. fruchtbaren Gegend, mit 16,000 Einwohnern, mehrerlei Fabriken und starkem Handel mit Landesprodukten, welcher durch Schifffahrt und Eisenbahnen nach allen Richtungen belebt wird.

Münzen, Maaße und **Gewichte** wie Karlsruhe.

Alte Maaße und Gewichte.

Der Stadtfuß = 0,3035, der Werkfuß = 0,279 Meter; 2 Werkfuß machten eine Elle.

Der Morgen = 37,735 Aren.

Die alte Holzmäß = 0,5244 neue badische Klaftern.

Das Malter für glatte Frucht = 111,416, für rauhe = 125,343 Liter. Das Viernsel 27,854 Liter.

Das Stück Wein = 12½ kleine Ohm à 12 Viertel, die große Ohm = 20 Viertel; das Fuder = 10 kleine oder 6 große Ohm. — Die kleine Ohm = 96,576 Liter.

Das leichte Pfund war 467,970 Grammen. Der alte Centner = 100,876 neue badische Pfunde. Das schwere Pfund = 505,408 Grammen.

Helsingör,

dänisch Elsenör, dänische Seestadt auf der Insel Seeland, am Sund gelegen, durch Ablösung des Sundzolls von Seiten Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten, Preußen, Rußland ɩc. von geringer Wichtigkeit.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Kopenhagen.

Die Rechnung nach Reichsthalern lübisch à 48 Schillinge ist außer Gebrauch gekommen. Ebenso die sundische Valuta, in welcher 472 Species = 459 dänische Species waren.

Hessen (Kurfürstenthum) s. Kassel.

Hessen (Großherzogthum) s. Darmstadt.

Hessen-Homburg,

Landgrafschaft, deren Hauptstadt Homburg vor der Höhe, am Taunus, durch Eisenbahn mit Frankfurt a. M. verbunden. — 5000 Einwohner. — Leinen-, Woll- und Strumpfweberei; Vertrieb von Mineralwasser.

Rechnungsart und **Münzen** s. Darmstadt.

Staatspapiere. Obligationen à 1000, 500 und 100 Fl. mit 3½ % Zinsen von einer Anleihe durch Rothschild in Frankfurt a. M., in zwei Abtheilungen von 500,000 und 600,000 Gulden. — Tilgung durch jährliche Verloosungen.

Maaße und Gewichte.

Das am 10. August 1824 verordnete, und am 1. Mai 1825 ins Leben getretene Maaß und Gewicht ist folgendes:

A. Für das Amt Homburg.

Der Werkfuß, die Elle, das Flüssigkeitsmaaß, das Fruchtmaaß und das Gewicht sind die frankfurter, daher unter Frankfurt zu ersehen.

Längenmaaß. Die Ruthe, welche bei Feld- und Waldmessungen, bei Wegen und Straßen 2c. ihre Anwendung findet, ist eine Länge von 3,45187 Meter. Dieselbe wird in 10 Fuß (Decimalfuß) à 10 Zoll (Decimalzoll) eingetheilt.

Feld- und Waldmaaß. Der Morgen enthält 160 Quadratruthen, folglich 19,06465 Aren.

Kubik- oder Körpermaaß. Bei Ausmessung der Erde-, Stein-, Sand- und Holzmassen wird der Kubikfuß angewendet.

Die Ruthe Erde, Sand- oder Bruchsteine ist 12 Fuß lang, 6 Fuß breit und 4 Fuß hoch, und enthält mithin 288 Kubikfuß oder 6,64 Meter.

Die Klafter Holz wird 12 Fuß weit und 3 Fuß hoch aufgesetzt, und die Scheitlänge ist 4 Fuß. Dieselbe enthält daher 144 Kubikfuß oder 2,32 Sterne.

Gewicht ist das frankfurter Leichtgewicht. Das homburger Schwergewicht entspricht dem frankfurter Victualiengewicht; das Pfund desselben besteht aus 33 Loth (Leicht- oder Silbergewicht), und es wird von den Metzgern, Seifensiedern, überhaupt zum Wägen aller Fettwaaren gebraucht.

B. Für das Oberamt Meisenheim.

Längenmaaß. Der Fuß (Werkfuß) wird in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt und ist $\frac{1}{3}$ Meter = 147,7653 par. Linien lang.

100 hessen-homburger (meisenheimer) Fuß =

33,333	Meter.	109,362	englische Fuß.
133,333	großh. hess. Fuß.	111,111	badische „
114,210	baierische „	116,351	würtemb. „
117,118	frankfurter „	105,451	wiener „
106,206	preußische „		neue nass. „

Die Elle ist = 0,6 Meter = 265,9776 paris. Linien, mithin der großh. hess., badischen und nassauischen ganz gleich.

Der Stab enthält 2 Ellen = 1,2 Meter = 531,9552 par. Linien.

Die Ruthe ist 15 Werkfuß oder 5 Meter und hat bei Flächen-Vermessungen eine zehntheilige Eintheilung.

Feld- und Waldmaaß. Der Morgen enthält 100 Quadratruthen oder 25 Aren, daher übereinstimmend mit dem großh. hess. Morgen.

Brennholzmaaß. Die Klafter wird 9 Fuß weit und 3 Fuß hoch gesetzt und die Scheitlänge ist 3 Fuß. Dieselbe enthält daher 81 Kubikfuß oder 3 Stere.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Faß zu 4 Sester à 4 Mäschen, und enthält 100 Liter oder Hektoliter = 5041,244 par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat $3\frac{1}{5}$ Lögel oder 80 Maaß; das Lögel hat 25 Maaß oder 100 Schoppen; die Maaß hat 4 Schoppen.

Die Maaß hält 2 Liter, oder 128 großh. hess. Kubikzoll = 100,825 par. Kubikzoll, ist mithin übereinstimmend mit der großh. hess. und mit der neuen nassauischen Maaß (siehe Wiesbaden).

Die Ohm enthält daher 160 Liter oder 80 großh. hess. und eben so viel neue nass. Maaß.

Ohm, Maaß und Schoppen sind den gleichnamigen großh. hess. und neuen nass. Maaßen ganz gleich; siehe Darmstadt und Wiesbaden.

Gewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund ist das französische halbe Kilogramm, mithin mit dem großh. hess. und neuen nass. übereinstimmend.

Münzgewicht ist seit 1838 die unter Berlin ersichtliche Mark der deutschen Zollvereins-Staaten.

Bank. Landgr.-hess. Landesbank seit 1856. — Capital 1 Mill. in Actien à 250 Fl. — Wirkungskreis der gewöhnliche der Zettelbanken in Verbindung mit dem Betriebe der Leih- und Pfandanstalt. Die Bank kann Zettel ausgeben bis zur Höhe des Actiencapitals.

Hildburghausen,

Stadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen, an dem Werraflusse und der Werra-Eisenbahn gelegen. — 4500 Einwohner. — Papiermaché- und Tabakfabrik.

Rechnungsart s. Meiningen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Werkfuß (und Waldfuß) enthält 0,287618 Meter = 127,5 par. Linien. — Der Vermessungsfuß ist der alte Nürnberger = 0,303975 Meter = 134,75 par. Linien.

Die Ruthe hat 14 Vermessungsfuß.

Feldmaaß. Der Acker hat 160 Quadrat-Ruthen = 28,9769 franz. Aren.

Getreidemaaß. Das Kornmalter für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte enthält 206,933 Liter = 10432 par. Kubikzoll. Das Hafermalter für Gerste, Hafer und Wicken enthält 239,306 Liter = 12064 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht ist das alte Nürnberger.

Hohenzollern,

bestehend aus dem Fürstenthum Hechingen mit 20,000 Einwohnern und dem Fürstenthum Sigmaringen mit 45,000 Einwohnern. Seit 1850 an Preußen abgetreten.

Münzen.

Rechnet wie Baden, nach Gulden à 60 Xr. à 4 ₰ im 24½ Fl.fuße. Geprägt haben beide Fürstenthümer seit Ablegung des Conventionsfußes Stücke zu 3½, 1 und ½ Gulden, Scheidemünze zu 6 und 3 Kreuzer. — Die Ausprägungen im 52½ Guldenfuße erfolgen von Preußen, wie schon seit 1851 im 24½ Guldenfuße.

Maaße und **Gewichte** wie in Würtemberg (s. Stuttgart).

Anleihe des Fürsten von Hechingen von 1829, 260,000 Fl. in Obl. à 1000 und 500 Fl., nun in die preuß. Staatsschuld übergegangen. Es werden jährlich 3 — 4000 Fl. ausgeloost.

Hongkong,

Stadt auf der gleichnamigen Insel, in der Bucht von Canton, jetzt wichtig in Folge der Zerstörung der Factoreien in Canton.

Die Rechnungsverhältnisse sind im Allgemeinen dieselben wie in Canton (s. d.). Am 15. März 1857 brachte die Overland China Mail folgende Notirungen:

Wechsel auf England 4 sh. 9 — 9½ pence für einen Dollar.
" " Ostindien 221 — 222 Rupees " 100 Dollars.
Sycee-Silber, 100 touches, 8 % Prämie, wobei 717 Taels für 1000 Dollars gerechnet werden.

Maaße und **Gewichte** s. Canton.

Hueh oder Putschuan,

Hauptstadt des Kaiserthums Anam in Asien, mit 60,000 Einwohnern. — Wichtig durch Schiffbau und Ausfuhrhandel.

Münzen.

Man rechnet nach Kwan à 10 Mas à 60 Sapeks. Letztere sind eine Scheidemünze, ähnlich dem Cash oder Li in China (s. Canton). — 600 Sapeks werden zusammengereihet und bilden einen Kwan als Rechnungs-Einheit. Der hier häufig umlaufende span. Piaster ist von der Regierung auf 1½ Kwan tarifirt; im Handel aber gilt der Kwan wenig mehr als einen halben Dollar.

Maaße und **Gewichte** sind die chinesischen (s. Canton).

Hull,

eigentlich Kingston upon Hull, am Zusammenfluß des Flusses Hull und der Humber, mit großartigen Dampfschifffahrts-Verbindungen und durch Eisenbahnen und Kanäle mit dem Innern des Landes verbunden. — 90,000 Einwohner. — Wichtig durch Speditions- und Ausfuhrhandel. Fabriken für Maschinen, Segeltuch, Taue, Garne, Seife ꝛc.

Digitized by Google

Münzen, Maaße und Gewichte, s. London.

Es besteht hier eine Flax and Cotton Mill Company, eine Kingston Cotton Mill Company.

Jamaika,

die größte der britisch-westindischen Inseln, mit der Hauptstadt San Jago de la Vega oder Spanish Town, s. Kingston.

Japan, Jeddo, s. Nangasaki.

Jassy,

Hauptstadt des unter türkischer Oberhoheit stehenden Fürstenthums Moldau, mit 30,000 Einwohnern. — Lebhafter Handelsverkehr.

Münzen.

In der Moldau rechnet man nach:

Piastern oder Lee oder Lëu zu 40 Para oder Paralle, ohne selbst Münzen zu prägen. Das gewöhnliche Circulationsmittel ist der Ducaten, der hier zu 37 Piaster gerechnet wird. Nimmt man das Münzpfund feines Gold zu 145 Ducaten und 458 Thaler an, so stellt sich der Werth eines hiesigen Piasters auf wenig über 2 Sgr 7 ₰ im 30 Thalerfuße, nahe an 13 österr. Hunderteln oder wenig über 9 Kreuzer südd. Währung.

Im Kleinhandel circuliren türkische, russ. und österr. Münzen.

Der goldene Irmelik von 20 Piaster gilt hier 14 Piaster.
" russische Silberrubel " " 12 "
" österreichische Gulden " " $7\frac{1}{2}$ "

Bei der fürstlichen Schatzkammer gelten jedoch diese Münzen etwas weniger, nämlich: der Ducaten $31\frac{1}{2}$ Piaster, der Rubel $10\frac{1}{2}$ Piaster, der Gulden $6\frac{3}{4}$ Piaster.

An Papiergeld circuliren hier Wiener und Jassyer Banknoten (s. unten).

Wechselcurse waren im Mai 1857:

Berlin,	3 Monat dato	11 P. 26 P.	für 1 Thlr.
do.	nach Sicht	11 " 33 "	" dgl.
Constantinopel,	31 Tage Sicht	— " 28 "	" 1 Piaster.
Hamburg,	3 Monat dato	5 " 30 "	" 1 Bco.Mk.
London,	do.	78 " 20 "	" 1 £.
Marseille, Paris,	do.	3 " 3 "	" 1 Franc.
Odessa,	nach Sicht	$3\frac{1}{2}$ %	(1 Rub. = 12 Piaster).
Wien,	3 Monat Sicht	4 Fl. 50 Xr.	($4\frac{5}{6}$ Fl. Conv.) für 1 Ducaten.

Discont 8 %.

Von **Staatspapieren** giebt es Oblig. des Schatzamtes (Vestiarie) deren Curs aber selten notirt wird.

Auch hier gilt das franz. Handelsgesetzbuch.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß, siehe Bukaresch. Die moldauische Klafter oder Toise wird mit den russischen Saschen gleichgerechnet, siehe Petersburg.

Feldmaaß. Die Praschine enthält 36 Quadrat-Klafter = 1,64 franz. Aren. Die Faltasche hat 80 Praschinen.

Getreidemaaß ist der Kilo = 4,35 Hektoliter = 21929 par. Kubikzoll = 7,9146 preuß. Scheffel = 7,0747 wiener Metzen = 2,0725 russische Tschetwert.

Flüssigkeitsmaaß wie Bukaresch.

Handelsgewicht wie Konstantinopel. In der Praxis rechnet man gewöhnlich 44 Oka = 100 wiener Pfund.

Bank. Die moldauische Nationalbank wurde 1856 auf einen Fond von 10 Millionen Thalern in Actien à 200 Thaler preuß. Courant begründet. Sie discontirt, nimmt Depositen an, macht hypothekarische und andere Leih- und Wechselgeschäfte und kann Noten bis zur Höhe ihres Stamm-Kapitals ausgeben, zu deren Sicherheit $\frac{1}{3}$ baar vorhanden sein muß. Die Noten lauten auf 40 Zwanziger (= 100 Piaster). Sitz der Direction in Jassy. Außerdem Contore in Galatz, Braila und Dessau; eine Commandite in Bukarest.

Innsbruck, Innspruck,

Hauptstadt der österreichischen gefürsteten Grafschaft Tyrol, an der Mündung der Sill in den Inn, durch Eisenbahn über Kufstein mit München verbunden. — 12,600 Einw. — Fabrikation von Seiden- und Wollenzeugen, Bändern, Handschuhen 2c. — Handel mit Producten. — Spedition.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Botzen.

Hier und überhaupt in Nord-Tyrol wurde zeither in zweierlei Valuten gerechnet, nämlich:

a) im 20 Fl.fuß Conventions-Münze und

b) im baier. 24 Fl.fuß Reichs-Münze.

Vor zehn Jahren, als noch kein Mangel an Silbermünze herrschte, wurden alle Handlungsbücher im 24 Fl.fuß Reichs-Münze geführt, erst seitdem das Papiergeld überhand genommen hat und Zahlungen in Bank-Valuta geleistet werden, beginnt man allmählig, um sich der Mühe der fortwährenden Umsetzung von Conv.-Münze in Reichs-Münze zu enthalten, auch diese im 20 Fl.fuße zu führen, während im gewöhnlichen Verkehr noch immer im 24 Fl fuße Reichs-Münze die österr. ein Gulden Bank-Note mit 24 Fl. 1. 12 gerechnet wird.

Dagegen in Süd-Tyrol, z B. Botzen, Trient, Roveredo ist die Reichs-Münze, der 24 Fl.fuß, nicht so sehr gangbar, wohl aber

a) die Abusiv-Währung, wo die österr. ein Gulden Bank-Note mit Fl 1. 15 angenommen wird und

b) der 20 Fl fuß Conv.-Münze.

Nur Ausnahmsweise, wird auch in der Stra-abussiv-Währung gerechnet, wo sich der österr. Gulden sogar auf 1 Fl. 18 Xr. stellt, diese Berechnung wird aber selten mehr in Anwendung gebracht. — An die Stelle des 20 Fl fußes wird nun der 45 Fl fuß treten.

Banken. Es besteht hier eine Bank-Verwechselungs-Kasse der wiener Bank, ohne Escompte-Anstalt.

Iviza,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Insel im Mittelmeere, 6000 Einwohner. — Ausfuhr von Südfrüchten.

Münzen.

Man rechnet hier nach Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros, welche jedoch nur ein Rechnungsgeld sind. Da man 425 Libras = 16 Duros (s. Madrid) rechnet, so ist die hiesige Libra etwa 20 preußische Pfennige, 8¼ österr. Hundertel und nicht ganz 6 südd. Kreuzer werth.

Maaße und **Gewichte**, s. Mallorca.

Kairo, s. Cairo,

Kalcutta, s. Calcutta,

Kanton, s. Canton.

Karlsruhe,

Hauptstadt des Großherzogthums Baden, durch Kanal mit dem Leopoldshafen am Rhein und durch Eisenbahnen zunächst mit Basel und Mannheim verbunden. — 25,000 Einwohner. — Fabrikation von Bijouterien, Chemikalien, Tabak, Leder, Cartonnagen; bedeutende Locomotiv- und Maschinenfabrik, Eisenbahn-Wagenfabrik. — Speditionshandel.

Münzen.

Im Großherzogthum Baden rechnet man nach

Gulden à 60 Kreuzer, zeither zu 24½ Gulden auf die Mark zu 233,8555 Grammen, durch Beitritt zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 zu 52½ Gulden auf das Münzpfund zu 500 Grammen schwer.

Ausgeprägt wurden in letzter Zeit:

in Gold: Rheingold, Ducaten, 67,944 Stück auf die Münzmark zu 22½ Karat fein, auf 5 Gulden 35 Kreuzer tarifirt. — Ducaten im Reichsfuße. — Früher auch Stücke zu 10 und 5 Gulden, auch zu 5 Thalern à 100 Kreuzer (s. d. Tabellen);

in Silber: Stücke zu $3\frac{1}{2}$, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden;
in Silberscheidemünze: Stücke zu 6 und 3 Kreuzer, zeither im 27 jetzt im $61\frac{2}{3}$ Guldenfuße.
in Kupfer: Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Kreuzer, erstere $\frac{1}{4}$ Loth schwer.

Es circuliren auch Thaler à 100 Kreuzer vom Jahre 1828 zu $24\frac{6}{11}$ Gulden auf die Vereins- oder Münzmark (circa $28\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder $142\frac{1}{2}$ österr. Hundertel werth). Sie sind jedoch fast alle aus dem Verkehr zurückgezogen.

Auch badische Kronenthaler giebt es; 1 Stück = 2 Fl. 42 Kr.

Neuere Ausprägungen nach Maßgabe des Münzvertrags von 1857 s. München.

Papiergeld. Es giebt 3 Millionen Gulden Papiergeld in Scheinen à 2, 10, 35 und 50 Gulden, die stets gegen klingende Münze umgewechselt werden können; die 35 Guldenscheine werden zurückgezogen. Alle öffentlichen Kassen müssen badisches Papiergeld annehmen wie Silber.

Die Circulation ausländischen Papiergeldes ist nicht sehr bedeutend. Da die öffentlichen Kassen solches nicht annehmen dürfen, so beschränkt es sich auf den Privat-Verkehr und fließt rasch nach Frankfurt, dem Centralpunkt Süddeutschlands, zurück.

Wechsel- und **Geld-Curse** werden hier nur privatim notirt; man richtet sich dabei nach den frankfurter Cursen. — Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung ist hier seit 1849 eingeführt.

Staatspapiere. Seitdem die Einziehung der älteren $3\frac{1}{2}$ % Rentenscheine im Gange ist, hat man noch folgende Gattungen badischer Schuldscheine zu unterscheiden:

1) Lotterie-Anleihe von 1840, 5 Millionen Gulden in 50 Fl. Loosen. Die Tilgung geht laut Plan 1865 zu Ende.
2) $3\frac{1}{2}$ % Obligationen der Eisenbahn-Anleihe von 12,987,300 Fl. in Oblig. à 1000, 500 und 100 Fl. Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli auch bei Rothschild in Frankfurt.
3) Lotterie-Anleihe von 1845, 14 Millionen Gulden in Loosen à 35 Fl. — Tilgung bis 1885. — Einen Monat vor den Gewinn-Ziehungen finden Serien-Ziehungen statt.
4) Ursprünglich 5 % freiwillige Anleihen, später auf $4\frac{1}{2}$ % reducirt, sowie $4\frac{1}{2}$ % Anleihe von 1851 in Oblig. à 1000, 500 u. 100 Fl.

Maaße und Gewichte.

Das am 10. November 1810 für das ganze Großherzogthum Baden verordnete neue Maaß- und Gewicht-System gründet sich auf das metrische Maaß und Gewicht Frankreichs. Die wirkliche Einführung des neuen Systems geschah aber nur nach und nach, und ward erst im Jahre 1831 ganz vollendet, so, daß von diesem Zeitpunkte an die vielen Local-Maaße und Gewichte alle abgeschafft sind.

Längenmaaß. Der Fuß von 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Punkten, ist die Einheit des Längenmaaßes. Er hat die Länge von 3 Decimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 par. Linien.

Google

100 badische Fuß =

102,789 baierische Fuß.	120,000 großh. hess. Fuß.
103,681 bremer "	104,276 kasseler "
98,427 englische "	106,195 leipziger "
105,407 frankfurter "	100,000 neue nass. "
30,000 französische Meter.	95,586 preußische "
104,743 hamburger Fuß.	94,906 wiener "
	104,716 würtemberg. "

Die Elle, welche in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{10}$ getheilt wird, enthält 2 Fuß, mithin 6 Decimeter = 0,6 Meter = 265,9776 pariser Linien. Sie ist der großh. hessischen und neuen nassauischen ganz gleich, weshalb die unter Darmstadt vorkommenden Vergleichungen auch hier gelten.

Die Ruthe ist 10 Fuß oder 3 Meter = 1329,888 alte par. Linien lang, und dient zugleich als Maaß der Bergleute statt des Lachters.

Das Klafter ist eine Länge von 6 Fuß.

Wegmaaß. Die Meile hat 2 Wegstunden. Auf einen Grad des Aequators gehen 25 Wegstunden. Die Wegstunde ist 14814,8148 badische Fuß = 4444$\frac{4}{9}$ Meter.

Flächen- und Feldmaaß. Das Flächenmaaß sind die Quadrate der Längenmaaße. Die Quadrat-Ruthe enthält 100 Quadratfuß = 9 Quadrat-Meter = 85,29138 par. Quadratfuß.

Der Morgen von 4 Vierteln enthält 400 Quadrat-Ruthen = 36 franz. Aren, = 1,44 gr. hess., = 1,40998 preuß., = 1,05656 baierische, = 1,14222 würtemb. Morgen = 0,625496 wiener Joch.

Brennholzmaaß. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und breit, und die Scheitlänge ist 4 Fuß. Dasselbe enthält daher 144 Kubikfuß = 3,888 Kubik-Meter oder Sterne.

Hohlmaaße. Für trockene Dinge bildet das Mäßlein die Einheit, für flüssige Dinge die Maaß, welche beide ganz gleichen Inhalt haben, nämlich $\frac{1}{18}$ badischen Kubikfuß = 1$\frac{1}{2}$ Liter = 75,61866 paris. Kubikzoll. Beide werden zehntheilig eingetheilt, doch sind auch Theilungen in Halbirungen gestattet, wie bei dem Getreide- und Flüssigkeitsmaaß näher zu ersehen ist.

Die Hohlmaaße sind unter sich von gleicher decimaler Eintheilung und gleichem Inhalt, nämlich:

a) Für sackfähige Dinge.		b) Für flüssige Dinge.		Mäßlein od. Maaß.
Der Zuber	=	Das Fuder	=	1000
Das Malter	=	Die Ohm	=	100
Der Sester	=	" Stütze	=	10
Das Mäßlein	=	" Maaß	=	1
Der Becher	=	Das Glas	=	$\frac{1}{10}$

Getreidemaaß. Der Zuber hat 10 Malter zu 10 Sester à 10 Mäßlein à 10 Becher. Für den Gebrauch sind auch Halbsester und Doppelsester, so wie Halbmäßlein und Doppelmäßlein gestattet. Der Sester enthält 15 Liter, das Malter 150 Liter oder 1$\frac{1}{2}$ Hektoliter, der Zuber 1500 Liter oder 15 Hektoliter. Demnach sind 4 badische = 3 großh. hessische Gescheid, und 1 badisches Mäßlein = 3 großh. hessische Mäßchen.

Demnach sind
100 badische Malter =

67,459	baierische Scheffel.	150,000	franz. Hektoliter.
202,419	bremer "	284,913	hamburger Faß.
117,1875	gr. hess. "	186,639	kasseler Scheffel.
142,663	dresdner "	272,918	preuß. "
51,585	engl. Imp.-Quarters.	243,954	wiener Metzen.
130,725	frankfurter Malter.	84,638	würtemb. Scheffel.
150,000	neue nass. "		

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 10 Ohm zu 10 Stützen à 10 Maaß à 10 Gläser. Die Maaß wird auch in Halbmaaß, in Schoppen = $\frac{1}{4}$ Maaß und in Halbschoppen = $\frac{1}{8}$ Maaß eingetheilt. Die Stütze enthält 15 Liter, die Ohm 150 Liter oder $1\frac{1}{2}$ Hektoliter. Das Fuder hat 1500 Liter oder 15 Hektoliter. Demnach sind 4 badische = 3 groß. hess. Maaß, und 16 badische = 15 groß. hess. Ohm.

1 badische Ohm oder 100 badische Maaß =

140,314	baierische Maaß.	150,000	franz. Hektoliter.
46,563	bremer Stübchen.	20,717	hamburger Viertel.
75,000	großh. hess. Maaß.	76,942	kasseler Maaß.
160,327	dresdner Kannen.	131,001	preuß. Quart.
33,014	engl. Imp.-Gallons.	106,006	wiener Maaß.
83,664	frankfurter Aichmaaß.	81,653	würtb. "
75,000	neue nass. Maaß.		

100 badische Ohm =

93,750	großh. hess. Ohm.	96,178	kasseler Ohm.
104,580	frankfurter "	218,355	preuß. Eimer.
150,000	franz. Hektoliter.	258,604	wiener Wein-Eimer.

Kohlen- und Erzmaaße. Die Hohlmaaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen (Körben, Wannen rc.), welche ein neues Malter des Getreidemaaßes enthalten. Auch können dergl. Maaße für den Inhalt von zwei neuen Maltern gebraucht werden.

Für Erze und Steinkohlen dient das Erzmaaß, welches bis zum Rande eben angefüllt 2 Sester des Getreidemaaßes enthalten muß.

Gewicht. Das Pfund, welches die Einheit der Gewichte ist, hat 10 Zehnling = 100 Centaß à 10 Decaß à 10 As, besteht mithin aus 10,000 As. Für den Verkehr wird das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen eingetheilt bis zu den Richttheilen herab, deren das Pfund 131,072 hat. Das in 32 Loth à 4 Quentchen eingetheilte Pfund, ist das französische halbe Kilogramm, stimmt mithin mit dem deutschen Zollpfund, so wie mit dem großh. hess., neuen sächsischen und neuen nassauischen Pfunde ganz überein. Dasselbe enthält 500 Grammen.

Der Centner hat 100 Pfund = 50 Kilogramm = dem Zoll-Centner, so wie dem großh. hessischen, neuen sächsischen und neuen nassauer Centner. Die Vergleichungen mit fremden Gewichten sind unter Darmstadt zu ersehen.

Gold- und Silberarbeiter müssen sich desselben Gewichts bedienen.

100 badische Pfund =

50,000	Kilogramm.	110,230	Pfund engl. av. d. p.
100,000	groß. hess., neue sächsische, neue nass. u. Zollpfund.	106,904	zeith. preußische Handelspfund = 100 neue preußische Pfunde.
89,286	baierische Handelspfund.	106,900	würtemb. Handelspfund.
106,857	frankfurter leichte Pfund.	89,284	wiener "
98,942	" schwere "		

Münzgewicht ist seit der Münzconvention vom 25. August 1837 die Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten oder die preuß. Mark von 233,8555 Grammen, worüber die Vergleichungen mit fremden Markgewichten unter Berlin enthalten sind.

Probirgewicht ist das unter Berlin näher ersichtliche, wie es in Deutschland bereits üblich war.

Medizinal- und Apothekergewicht ist wie früher das in Deutschland gewöhnliche alte nürnberger, von welchem das badische Apothekerpfund 357,780 Grammen wiegt.

Anwendung der Maaße und Gewichte betreffend, bestimmt die badische Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 2. Jan. 1829 im §. 18 folgendes: Das größte anwendbare Längenmaaß in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers die Ruthe oder die Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester; für Erz und Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für Flüssigkeiten die Stütze oder die Doppelstütze; für Kohlen der 1 oder der 2 Malter haltende Korb oder die dem entsprechende Wanne; für Gewichte der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maaßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maaßen und Gewichten, und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung mit kleinern Maaßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden. Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt. In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, sofern nämlich bei einem Gegenstand entweder das Eine oder das Andere, oder Beides (Messen und Wägen) stattfinden könnte; so wie in Rücksicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweis gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll: wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und den allgemeinen polizeilichen Localbestimmungen belassen.

Von **Actien-Gesellschaften** ist nennenswerth die Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation, eine Maschinenbau-Gesellschaft, eine Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft (Phönix), die badische Gesellschaft für Tabaksproduction und Handel u. s. w.

Kassel,

Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen an der Fulda und mit Eisenbahnen nach allen Richtungen versehen. — 36,000 Einwohner. — Wichtig durch sehr mannichfache industrielle Unternehmungen.

Münzen.

Man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Heller seit dem Beitritt zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 im 30 Thalerfuße (s. Berlin).

Früher theilte man den Thaler in 32 Albus à 9 Pfennige oder 12 Heller, auch später in 24 gute Groschen à 16 Heller, theils im 13⅓, theils im 14⅔ Thalerfuß.

Geprägt wurden zeither:

in Gold: Wilhelmsd'or seit 1840, nach der Ausbringung der preußischen Friedrichsd'or (s. Berlin);

in Silber: Doppelthaler, Thaler und ⅙ Thalerstücke zu 14 Thaler auf die zeitherige Vereinsmark.

Die noch vorkommenden ⅓ und ⅙ Thalerstücke von 1822 bis 1829 sind in einem 14⅔ Thalerfuße geschlagen; sie sind also fast 5 % geringer als das jetzige Courant;

in Silberscheidemünzen: Stücke zu 2½, 2, 1 und ½ Silbergroschen im 16 Thalerfuße;

in Kupfermünzen: Stücke zu 1, 2 und 3 Heller, 130 Heller auf die Mark;

in Papier: ursprünglich 2½ Millionen Thaler in Kassenscheinen zu 1, 5 und 20 Thaler. — Zu ihrer Sicherheit ist deren Betrag bei dem Laudemialfond der Staatskasse deponirt und 500,000 ℛ︀ à 1 ℛ︀ sind bereits vernichtet. Eine Auswechslungs-Kasse ist nicht vorhanden.

Auch die kurhessische Leih- und Commerzbank (s. unten) giebt Kassenscheine zu 1 ℛ︀ aus, die jedoch stets gegen klingendes Courant ausgewechselt werden können.

Im **Wechselgeschäft** richtet man sich hier nach der berliner und der leipziger Börse. Auf Privatcurszetteln findet man Frankfurter k. S. mit 100—101 ℛ︀ für 175 Fl. des 52½ Fl.fußes notirt.

Die **Wechselordnung** ist die alte Frankfurter von 1739.

Staatspapiere. 1) Landescreditkassen-Obligationen (s. unten).

2) Oblig. à 3½ % von 1832, à 4½ % von 1849 (¼ Million Thaler), desgl. von 1850 (eine Million), desgl. von 1852 (1½ Million), desgl. von 1854 (1½ Million). — Die Oblig. sind à 1000, 500, 250, 100 und 50 ℛ︀. — Coupons per 1. Januar und 1. Juli. — Tilgung ½ % jährlich.

3) Lotterie-Anleihe-Loose von 1845, — 6½ Millionen Thaler in Loosen à 40 und halben à 20 ℛ︀. — Tilgung nach Plan, bis 1895.

Maaße und Gewichte.

Ein allgemeines Maaß- und Gewichtssystem für das ganze Kurfür-

stenthum Hessen besteht bis jetzt nicht. Nur einige Maaße gelten im ganzen Lande, während bei den übrigen eine große örtliche Verschiedenheit obwaltet, wie dies unter den betreffenden Orten zu ersehen ist.

A. **Allgemeine Landes-Maaße und Gewichte,**
welche in dem ganzen Kurfürstenthum oder doch in einem großen Theile desselben gelten, sind folgende:

Feldmaaß. In den Provinzen Ober- und Niederhessen, so wie in den Kreisen Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden findet folgendes Maaß Anwendung:

Die Länge der Ruthe (Katasterruthe) ist 14 alte kasseler Fuß à 126,3 alte par. Linien = 3,98876 Meter = 1768,2 alte par. Linien.

Die Quadratruthe enthält 15,9102 Quadrat-Meter = 0,1591 franz. Aren. Der Acker demnach = 23,865 franz. Aren = 0,934711 preuß. Morgen = 0,414713 wiener Joch.

Holzmaaß. Bei dem Forstwesen besteht in dem ganzen Kurfürstenthum Hessen nur ein Längenmaaß für sämmtliche Holzausmessungen, nämlich der kurhessische Normalfuß, welcher 11 rheinländische Zoll, oder = 287,699 Meter = 127,536 par. Linien = $\frac{11}{12}$ rheinländische oder preuß. Fuß = 1,0098 alte kasseler Fuß enthält.

Die Klafter Werk-, Nutz- und Brennholz ist a) in allen kurhessischen Forsten mit Ausschluß der Oberforste Fulda und Hanau, 5 Fuß hoch und eben so weit, und die Scheitlänge beträgt 6 Fuß. Die Klafter hat demnach 150 Kubikfuß Rauminhalt, das sind = 3,572 Sterne; b) in den Forsten der Provinzen Hanau und der Forstinspection Fulda ist die Klafter 6 Fuß hoch und eben so weit, und die Scheitlänge 4 Fuß. Ihr Kubikinhalt beträgt demnach 144 Kubikfuß, das sind 3,4291 Sterne. 24 der ersteren Klaftern sind = 25 der letzteren. Sollte der Verbrauch des Holzes andere Scheitlängen erfordern, so muß die Klafter entweder in der Höhe oder in der Weite darnach verändert werden, so daß obiger Kubikinhalt herauskommt.

Das Reiserholz wird in Wellen von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Umfang so dicht als möglich gelegt und gebunden.

Markgewicht ist seit dem Beitritt zur Münz-Convention vom 25. August 1837 die unter Berlin ersichtliche Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten von 233,8555 Grammen = 0,99978 bisherige kasseler kölnische Mark (siehe Berlin).

Medizinalgewicht ist das in Deutschland gewöhnliche alte nürnberger.

Garnmaaß. Nach der Leinenordnung vom 29. December 1829 für die Provinz Niederhessen (ohne Schaumburg) und den Kreis Hersfeld müssen die Haspel eine Länge von 4 kasseler Ellen und 3 Zoll im Umfange ergeben. Jeder Strang soll 30 Gebinde, jedes Gebinde 40 Fäden, oder 20 Gebinde, jedes zu 60 Fäden enthalten.

Die Länge und Breite, welche ein Stück Leinen der folgenden Gattungen haben muß, sind folgendermaßen bestimmt:

1) hessisches Schock Leinen (Bleichtuch) roh, 60 kasseler Ellen Länge und $\frac{7}{4}$ bis $\frac{8}{4}$ Breite;

2) gebleichtes Schocktuch in Stücken zu 30 Ellen Länge und $\frac{5}{4}$ Ellen Breite;
3) Hede-Leinen (Segeltuch, Sacktuch), $\frac{5}{4}$ Ellen Breite, die Länge nach der Angabe auf den Mengezeichen;
4) Stiege-Leinen, 20 Ellen Länge und $\frac{5}{4}$ Ellen Breite (auf Bestellung auch $\frac{6}{4}$ Breite);
5) Hundert-Leinen, 25 Ellen Länge und $\frac{7}{4}$ Breite.

Seit 1835 gelten diese Vorschriften auch für die Kreise Fulda und Hünfeld. Endlich ist durch Verordnung vom 14. Juni 1837 die Leinenordnung auch auf die Provinz Oberhessen ausgedehnt worden.

B. Maaße und Gewichte für die indirecten Steuern und für den Zoll.

Längenmaaß ist der kurhess. Normalfuß. } Siehe beide unter den Maaßen von Kassel.
Getreidemaaß ist das kasseler Viertel. }

Flüssigkeitsmaaß ist seit 1832 die unter Berlin vorkommende preuß. Ohm von 120 preuß. Quart, für den Zoll.

Für die Steuer von inländischem Wein seit 1825: Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maaß. Die Maaß enthält 144 kurhessische Kubikzoll = 1,98442 Liter = 100,0395 par. Kubikzoll = 1,0179 kasseler Maaß = 1,73307 preuß. Quart. 768 Maaß = 1331 preuß. Quart. Folglich die Ohm = 158,754 Liter = 1,0179 kasseler Ohm = 138,646 preuß. Quart. 81 Maaß für die Steuer vom inländischen Branntwein, sind genau 1 kasseler Getreide-Viertel.

Für die Steuer vom inländischen Bier sind die Gemäße um ein Zehntel größere als die Weingemäße, mithin enthält die Biermaaß 2,18287 Liter = 110,0435 par. Kubikzoll = 0,99928 kasseler Biermaaß = 1,90638 preuß. Quart. Die Ohm hat ebenfalls 20 Viertel oder 80 Maaß = 174,629 Liter = 0,99928 kasseler Bierohm = 152,510 preuß. Quart.

Gewicht ist das der sämmtlichen deutschen Zollvereins-Staaten (siehe Berlin).

C. Maaße und Gewichte der Stadt Kassel.

Längenmaaß. Der jetzige Fuß (seit 1820) wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt und enthält 11 rheinländische oder preußische Zoll = 0,287,699 Meter = 127,536 par. Linien rc., wie solcher bereits oben bei dem Holzmaaß angegeben wurde.

100 kasseler Normalfuß =

28,770	Meter.	94,391	engl. Fuß.
115,080	gr. hessische Fuß.	95,900	badische u. neue nass. Fuß.
98,575	baierische "	100,422	würtemberg. Fuß.
101,085	frankfurter "	91,667	preußische "
98,495	hannov. "	100,819	braunschw. "
102,029	weimar. "	91,015	wiener "

Die kasseler Elle ist = 0,5704 Meter = 252,857 par. Linien.

100 kasseler Ellen =

57,040	Meter.	62,381	engl. Yard.
95,067	gr. hessische Ellen.	95,067	badische Ellen.
68,475	baierische "	92,863	würtemb. "
104,221	frankfurter "	85,525	preuß. "
81,579	" brab. Ellen.	73,204	wiener "
48,257	" (franz.) Stab.	100,820	fuldaer "
97,640	hannov. Ellen.	99,943	braunschw. "
104,891	hanauer "	100,956	leipziger "

Die hier gleichfalls gebräuchliche brabanter Elle ist = 0,6943 Meter = 307,786 par. Linien.

100 kasseler brabanter Ellen =

83,350	baierische Ellen.	69,431	franz. Meter.
115,719	gr. hessische "	121,723	kasseler Ellen.
75,932	engl. Yard.	104,104	preuß. "
99,301	frankf. brab. Ellen.	89,113	wiener "

Getreidemaaß. Das Viertel hat 2 Scheffel oder 16 Metzen, der Scheffel 8 Metzen, die Metze 4 Viertelmetzen oder Mäßchen. Der Scheffel ist das größte wirkliche Gemäß. Das Viertel enthält 6¾ kurheff. Kubikfuß = 160,7382 Liter = 8103,203 pariser Kubikzoll. Der Scheffel = 80,3691 Liter = 4051,6 par. Kubikzoll.

100 kasseler Scheffel =

36,144	baierische Scheffel.	80,369	Hektoliter.
62,788	gr. hessische Malter.	146,228	preuß. Scheffel.
27,639	engl. Imp.-Quarters.	130,709	wiener Metzen.

Das kasseler Getreidemaaß gilt im Verkehr und bei Erhebung der Fruchtgefälle in den Kreisen Kassel und Hofgeismar, wie in einem Theil des Kreises Wolfhagen.

Flüssigkeitsmaaße. Wein-, Branntwein- und Essigmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm; die Ohm hat 20 Viertel à 4 Maaß à 4 = 320 Schoppen. Die Maaß enthält 1,9495 Liter = 98,28 par. Kubikzoll. Die Ohm also 155,96 Liter = 7862 par. Kubikzoll.

100 kasseler Maaß =

194,950	Liter.	42,908	engl. Imp.-Gallons.
97,475	gr. hessische Maaß.	129,967	badische Maaß.
182,362	baierische "	106,121	würtemb. Helleichmaaß.
108,735	frankfr. Eichmaaß.	170,258	preuß. Quart.
100,130	hannov. Kannen.	208,092	braunschw. Quartier.
105,309	marburger Maaß.	137,772	wiener Maaß.
97,475	neue nass. Maaß.		

100 kasseler Ohm =

97,476	gr. hessische Ohm.	227,012	preuß. Eimer.
3432,658	engl. Imp.-Gallons.	268,881	wiener Wein-Eimer.

Biermaaß. Die Bierohm hat 80 Maaß à 4 Schoppen. Die Biermaaß enthält 2,1845 Liter = 110,123 par. Kubikzoll, folglich die Bierohm = 174,755 Liter = 8809,84 par. Kubikzoll = 1,1205 kasseler Weinohm. Mit der Biermaaß wird auch die Milch gemessen.

8 Biermaaß werden im Verkehr 9 Weinmaaß gleich gerechnet, obgleich in Wirklichkeit 8 Biermaaß nur 8,964 Weinmaaß betragen, mithin um 0,036 differiren, was freilich ohne erheblichen praktischen Belang ist.

Das **Handelsgewicht** zerfällt in Schwergewicht und Leichtgewicht. Das Schwergewicht wird im Großhandel, das Leichtgewicht hingegen im Kleinhandel gebraucht, sofern bei dem letzteren nicht ausdrücklich eine Ausnahme bedungen wird. Fleisch, Mehl, Butter, Käse und Oel werden übrigens auch im Kleinhandel mit dem schweren Gewichte gewogen. Schwer- wie Leichtgewicht haben 108 Pfund per Centner à 32 Loth à 4 Quentchen.

1) Schwergewicht. Das Pfund = 484,2425 Grammen = 1,03512 leichte Pfund. Mithin der schwere Centner = 52,2982 Kilogramm = 1,03512 kasseler leichte Centner.

100 kasseler schwere Pfund =

48,424	franz. Kilogramm.	106,755	engl. Pfund av. d. p.
103,512	kasseler leichte Pfund.	103,534	zeither. preuß. Pfund =
96,848	großh. hess. „	96,8485	neue „ „
86,471	baierische „	96,848	badische Pfund.
95,823	frankf. schwere „	103,530	würtemb. „
103,489	„ leichte „	86,469	wiener „
94,955	fuldaer „	99,900	lübecker „
100,025	hamburger „	103,591	weimarsche „
96,848	neue nassauer „	97,139	bremer „

Das Kleuder Wolle hat 21 schwere Pfund. Der Stein Wolle auf dem kasseler Wollmarkte hat 22 leichte Pfund.

Das kasseler Schwergewicht ist auch das in Karlshafen gebräuchliche Schwergewicht.

2) Leichtgewicht. Das Pfund ist das alte kölnische und wiegt = 467,812 Grammen = 0,96607 kasseler schwere Pfund; mithin der leichte Centner = 50,5237 Kilogramm = 0,96607 kasseler schwere Centner.

100 kasseler leichte Pfund =

93,5624	großh. hess. Pfund.	100,0216	preuß. Pfund.
46,7812	franz. Kilogramm.	83,5361	wiener „
93,5624	badische Pfund.	93,5624	neue nass. Pfund.

57 schwere Pfund sind = 59 leichte Pfund.

Gold- und **Silbergewicht** ist die kasseler = kölnische Mark, das leichte halbe Pfund zu 233,906 Grammen = 1,000216 neue Münzmark = 0,833461 wiener Mark.

Probirgewicht wie Berlin.

Verarbeitetes Silber hat 13 Loth, verarbeitetes Gold 14 Karat Feingehalt. Stempel ist das Stadtwappen: dreizehn Kleeblätter.

Bank. Die kurhessische Leih- und Commerzbank in Kassel besteht seit 1721 und ist eine auf Actien gegründete Privatanstalt, über deren Fond und Verwaltung nichts veröffentlicht wird. Sie macht Leih- und Depositengeschäfte und giebt Banknoten aus.

Landescreditkasse. Dieses Institut, errichtet 1832, steht unter der Mitaufsicht der Landesstände und Garantie des Staates. Die Lan-

Digitized by Google

bescreditkasse nimmt Darlehen an, worüber sie 3½ % zinstragende Obligationen aushändigt, und verleiht im Inlande gewöhnlich zu 4 % mit einigen Ausnahmen, wo sie 3¾, 3½, auch nur 3 % nimmt. Der Hauptzweck der Anstalt ist, den Grundbesitzern zu Ablösungen von Diensten, Zehnten und Grundzinsen Kapitalien herbei zu schaffen. Die Obligationen sind im Courantfuße ausgestellt, und die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich am 1. März und 1. September gegen Ablieferung der Coupons, welche in allen Landeskassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach sechsmonatlicher Kündigung. Ihr Fond soll 14—15 Millionen Thaler betragen, und von der bekannten Theilung desjenigen Vermögens herrühren, das vom Fürsten und dem Lande aus dem Depositum erwachsen, welches der Kurfürst vor seiner Flucht bei Rothschild niedergelegt hatte.

Khiwa, Chiva,

Hauptstadt des gleichnamigen tatarischen Khanats, am Kanal des Amu. — 80,000 Einwohner. — Karawanenhandel.

Münzen.

Man rechnet hier nach dem

Titla oder Tela zu 40 Abassi à 2 Tengas à 40 Puls.

Der Titla ist eine Goldmünze = 4 russ. Silberrubel; die Tenga ist eine Silbermünze, die Puls sind von Kupfer oder Messing.

Der holl. Ducaten gilt 10 Abassen.

Maaße und Gewichte.

Gewicht. Der Batman ist = 1¼ russische Pud oder 48 russische Pfund = 19,6565 Kilogramm.

Kiachta,

Stadt in Sibirien, an der Grenze der Mongolei, 4000 Einwohner. — Verbindungsplatz des russischen Handels mit China.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Petersburg. Mit den Chinesen besteht nur Tauschhandel; von der so berühmten Messe, welche von Mitte März bis Ende Mai dauert, wird der Werth der zu vertauschenden Gegenstände in einer fingirten Münzeinheit, „Tun" genannt, von einer Commission festgesetzt.

Kiel,

Stadt im Herzogthum Holstein, am Kieler Meerbusen, durch Eisenbahn mit Altona verbunden. — 14,000 Einwohner.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Altona.

Längenmaaß. Fuß, Elle, Ruthe, wie Hamburg.
Flächenmaaß, wie Altona.

Digitized by Google

Getreidemaaß. Die hiesige Getreidetonne von 3 Scheffeln enthält 118,54 Liter = 5976 par. Kubikzoll = 0,852 dänische Korn-Tonnen.

Handelsgewicht ist das Lübische.

Gold- und **Silbergewicht** ist das kölnische.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das Hamburger.

Messe. Kieler Umschlag genannt, vom 6. Januar bis 2. Februar.

Kingston,

Haupthandelsplatz auf der britisch-westindischen Insel Jamaika, mit mehr als 40,000 Einwohnern. Durch Eisenbahn mit Spanishtown verbunden. Ausfuhr von Kaffee, Zucker, Farbehölzern, Baumwolle ꝛc.

Münzen.

Man rechnet, wie im Mutterlande, nach

Pfunden à 20 Schilling à 12 Pence, oder nach Piastern à 100 Cents, und nimmt den hier häufig circulirenden amerikanischen Silber-Dollar oder Piaster zu 50 Pence, die Dublone (s. Mexico) zu 64 Schilling an. Rechnet man $20\frac{5}{8}$ Piaster auf das Münzpfund zu 500 Grammen, so stellt sich der Werth eines Pfundes

auf circa 6 ℛ︀ $27\frac{1}{3}$ Sgr im 30 Thalerfuße.
" " 10 Fl. 37 Hundertel im 45 Fl.fuße.
" " 12 " 5 Xr. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

In der früheren Jamaica Currency galt der Dollar $6\frac{2}{3}$ Schilling; dieses Courant war also um 60 % geringer als Sterling.

Geprägt werden von England Silber-Scheidemünzen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Dollar, auch 2 und 3 Pence-Stücke.

Wechselcurse sind:

London, in Pfunden Sterling, mehr oder weniger Procent über oder unter Pari, je nach Sicht und Sicherheit. Oft auch zu 50 Pence m. o. w. für einen Piaster.

Newyork, ebenfalls, jedoch in Dollars.

Amerikanische und englische Goldmünzen genießen stets ein Agio von 1 bis 2 %.

Papiergeld. Noten der Colonial- und der Jamaica-Bank (s. unten).

Staatspapiere. Debentures der an die Landeigenthümer gemachten Darleben (1856 noch 309000 Pfund). — Schatzkammer-Scheine (Island Treasury Bills) meist in langer Sicht. — Actien der Kingston-Spanishtown-Eisenbahn; letzte Dividende $1\frac{1}{2}$ %.

Maaße und **Gewichte** s. London.

Für Flüssigkeiten ist hier noch der alte engl. Wein-Gallon in Gebrauch, wovon 6 = 5 Imperial-Gallons ausmachen.

Banken. Es giebt hier außer einer Commandite der Londoner Colonial-Bank, die Jamaica-Bank; beide geben Noten aus.

Digitized by Google

Kleve,

Stadt in der preußischen Rheinprovinz, durch schiffbaren Kanal mit dem Rhein verbunden. — 8500 Einwohner. — Bedeutende Fabriken in Wolle, Baumwolle, Seide rc.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Berlin.

Kleve rechnete früher nach Thalern klevisch Courant à 60 Stüvern; 72 Stüver = 1 preuß. Thaler. Es waren also 10 Thaler klevisch = 13 Thaler preuß.

Von älterem klevischen Maaß und Gewicht ist bemerkenswerth:

Der klevische Morgen Landes ist = 3½ preuß. Morgen.

Der Scheffel ist = 0,975 preuß. Scheffel.

Die Weinkanne ist = 1,038 preuß. Quart.

Das Pfund war das alte aachener, welches kaum ⅛ % leichter war als das preußische.

Koburg,

erste Hauptstadt des Herzogthums Koburg-Gotha, durch Eisenbahn (Werrabahn) einerseits bei Eisenach mit der Thüringer, anderseits bei Lichtenfels mit der sächs.-baiersch. Bahn in Verbindung. — 10,000 Einwohner. — Bierbrauerei — Fabrikation von schweren halbleinenen Stoffen, von Plüsch und Wollenwaaren, von Möbeln, Luxuswagen rc.

Münzen.

Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, zeither im 24½, jetzt im 52½ Fl.fuße, ohne selbst Münzen zu schlagen.

Stücke zu 3½ Gulden oder 2 Thaler, sowie neuerdings Stücke zu 1¾ Fl. oder einem Thaler, werden für Koburg-Gotha gemeinschaftlich (in Dresden) geprägt.

Früher wurden geprägt und circuliren zum Theil noch: Kronenthaler à 2 Fl. 42 Xr., ganze und halbe Species im 20 Fl.fuße, Stücke zu 24, 12, 6 und 3 Kreuzer.

Papiergeld. Seit 1849 giebt es 200,000 Thaler (nicht Gulden) im 14 Thalerfuße in Kassen-Anweisungen à 1 Thaler, welche in Koburg bei der Hauptlandes-Kasse jederzeit und in jedem Betrage umgewechselt werden können.

Von fremden Münzen circuliren sämmtliche süddeutsche Gulden und Theile derselben, auch Kronenthaler, österr. Conventionsgeld und Münzen im 14 (30) Thalerfuße, den Thaler à 1 Fl. 45 Xr.

In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach den frankfurter und leipziger Cursen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist auch hier eingeführt.

Staatspapiere. Als die 3½ % Anleihe von 1838 von 1,650,000 Gulden 1852 bis auf 1,252,250 Fl. getilgt war, verwandelte man sie in eine 4 %, verminderte dagegen die jährliche Tilgung. Es werden jährlich 54000 Fl. ausgelooset. — Die Oblig. à 1000, 500 und 100 Fl. haben

Coupons per 1. Jan. und 1. Juli; diejenigen à 100 und 50 Fl. nur per 1. Januar.

Ferner giebt es 4 % Schuldscheine der Grundrenten-Ablösungskasse à 1000, 500, 100, 50, 25 und 12½ Fl. — Tilgung spätstens in 33 Jahren. Die Grundrenten werden von den Pflichtigen in beliebig zu wählenden Annuitäten getilgt und wird alljährlich der abgezahlte Rentenbetrag an Grundrenten-Obligationen ausgeloost. — Pfandbriefe der Creditgesellschaft (s. unten).

Maaße und Gewicht.

Längenmaaß. Der Werkfuß, welcher zugleich dem Feldmaaß zur Grundlage dient, ist der alte nürnberger, hat 12 Zoll = 0,30397 Meter = 134,75 par. Linien.

Vermessungsfuß ist der unter Berlin vorkommende rheinländische oder preußische.

Die Werkruthe enthält 14 Werkfuß. Die Vermessungsruthe ganz gleich der preußischen, hat 12 Vermessungsfuß.

Die Elle hat = 0,58629 Meter = 259,9 par. Linien.

Feldmaaß. Der Acker oder Feldmorgen enthält 160 Quadrat-Werkruthen = 31360 Quadrat-Werkfuß = 28,9765 franz. Aren. Der Vermessungs-Morgen und Waldmorgen hat 180 rheinländische oder Vermessungs-Quadratruthen, ist mithin dem unter Berlin ersichtlichen preußischen Morgen gleich.

Getreidemaaß. Das Simmer a) für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte enthält 88,946 Liter = 4484 par. Kubikzoll; — b) für Gerste, Hafer und Dinkel ist = 110,449 Liter = 5568 par. Kubikzoll = 4 Viertel à 4 Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hält 80 Maaß. Die Maaß ist = $\frac{1}{23}$ des Korn-Viertels = 0,9668 Liter = 48,739 par. Kubikzoll. Der Eimer enthält demnach = 77,345 Liter = 3899 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Centner von 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen, ist das alte nürnberger Gewicht. Siehe Nürnberg.

Gold- und **Silbergewicht** ist die nürnberger kölnische Mark.

Probirgewicht ist dieselbe Mark mit der in Deutschland gebräuchlichen Eintheilung.

Verarbeitetes Silber ist 12 und 13 Loth fein. Die städtische Probe ist 10 Loth und mit einem Mohrenkopf, dem Stadtwappen, versehen.

Münzgewicht ist seit dem 30. Juli 1838 resp. seit Anfang 1839 in Folge des Beitritts zur Münz-Convention die Münzmark der deutschen Zoll-Vereins-Staaten; siehe Berlin.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das alte Nürnberger.

Zollgewicht ist das der deutschen Zollvereins-Staaten.

Bank. Die 1856 concessionirte Koburg-Gothaische Creditgesellschaft ist zu einer Actien-Emission bis zu 15 Millionen Thaler in Actien à 100 Thaler berechtigt; diese Emission erfolgt aber, je nach Ausbreitung

der Geschäfte, nur allmählich. Der Geschäftskreis ist unbeschränkt, doch ist die Verausgabung von Papiergeld und Abschließung von Differenz-Geschäften untersagt. Die Gesellschaft hat Agenturen in Wien, Berlin, Breslau, Leipzig und New-York. — Seit 1857 ist eine besondere Abtheilung der Verwaltung dem Hypothekenwesen gewidmet. Die ausgegebenen Pfandbriefe sind à 500, 200, 100, 50 und 25 Thaler mit 4½ % Zinsen per 1. Mai und 1. November; sie werden aus einem besondern Amortisationsfond durch jährliche Verloosungen getilgt. Die Verwaltung der Hypotheken-Abtheilung steht unter der Aufsicht eines besondern Commissars der Regierung. Für die Sicherheit der Pfandbriefe haftet, außer den Pfand-Objecten, das gesammte Vermögen der Gesellschaft.

Von Actien-Gesellschaften giebt es noch eine Bierbrauerei (s. Anhang).

Köln am Rhein,

Hauptstadt der preußischen Rheinprovinz, mit Freihafen, am Rhein und im Knotenpunkt eines weitgreifenden Eisenbahn-Systems gelegen, mit dem gegenüberliegenden Deutz an 160,000 Einwohner zählend. Wichtig durch Handel, Schifffahrt und Fabrikwesen.

Münzen, Maaße und **Gewichte** im Allgemeinen die preußischen, s. Berlin.

Die frühere klevesche Währung, in Thalern à 60 Stüber à 4 Pfennige, galt auch hier bis etwa 1825 (s. Düsseldorf).

Im Großhandel wird der Thaler in 100 Cents getheilt.

Wechsel-Curse sind die Berliner, mit Ausnahme des frankfurter Curses, welcher wie in Düsseldorf und Elberfeld, auf ca. 85 Thlr. für 150 Fl. im 52½ Guldenfuße lautet.

Die **Münz-Curse** verstehen sich per Stück, z. B. holl. 10 Guldenstücke 5 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. — Brabanter Thaler 1 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. S. Düsseldorf.

Nichtpreußische Kassenscheine auf Thaler lautend verlieren ½ bis 2 %, Stücke unter 10 Thlr. sogar noch mehr.

Englische Banknoten	6 Thlr.	20 Sgr.	m. o. w. per	Pfund Sterling.	
Französ. do.	79½ Thlr.		" "	300 Francs.	
Belgische do.	79¾ Thlr.		" "	do.	
Holländ. do.	142 Thlr.		" "	250 Gulden holl. Cour.	
Oesterr. do.	96 Thlr.		" "	150 "	Bankvaluta.
Süddeutsche do.		17 Sgr.	" "	1 Gulden S. W.	

Städtische Schuldscheine. 5 % Obligationen von 1848, 4½ u. 4 % von 1846 zu verschiedenen Zwecken creirt, werden regelmäßig getilgt.

Staatspapiere und Actien werden in Procenten notirt, mit Ausnahme der Lotterie-Anlehen-Loose, deren Curse sich per Stück verstehen.

Maaße und **Gewichte** sind jetzt gesetzlich die unter Berlin ausführlich enthaltenen neuen preußischen.

Von den alten kölner Maaßen und Gewichten haben noch folgende theilweise Geltung:

Längenmaaß. Der in 12 Zolle à 12 Linien eingetheilte alte kölnische Fuß von 0,287 Meter = 127,4 par. Linien = 0,91569 rheinl. oder preuß. Fuß.

Die Elle von 2 Fuß = 0,574 Meter = 254,8 pariser Linien = 0,861826 preuß. Ellen.

Handelsgewicht. Das Pfund von 2 Mark des Gold- und Silbergewichts war 467,625 Grammen. Mithin war der Centner 49,5682 Kilogramm = 105,98 zeither. preuß. Pfund = 99,1364 neue preuß. Pfund, 0,96346 zeither. preuß. = 0,90124 neue preuß. Centner.

Gold- und Silbergewicht. Die wahre kölnische Mark enthielt = 16 Loth = 64 Quentchen = 256 Pfennige = 912 Heller = 4020 (kölnische oder Ducaten) As = 4352 Eschen oder 65536 Richtpfennigtheile und wog 233,8123 Grammen = 0,999815 preuß. Mark.

Probirgewicht war dieselbe Mark, welche in Deutschland allgemein gebräuchlich und beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, bei beiden Metallen folglich übereinstimmend zu 288 Grän eingetheilt war.

Platzgebräuche. Die Waarenpreise werden in Thalern und Silbergroschen preuß. Courant notirt und verstehen sich für folgende Quantitäten:

Baumwolle, Kaffee, Cacao, Thee, Sago, feine Gewürze (Zimmt, Nelken, Muskatnuß, Muskatblüthe), Safran, Indigo, Kleesaamen, gehechelter Flachs, Zink per 1 (preuß.) Pfund; Anis, Cichorien, Pottloth, weiße Seife per 100 Pfund; Bleiweiß, Blauholz, Pfeffer, Piment, Ingwer, Korinthen, Rosinen, Mandeln, Feigen, Reis, Stärke, Kandis, Farinzucker, Stampf-Melis, Syrup per 101 Pfund; Raffinade-Zucker, Melis, Lumpen per 102 Pfund; Alaun, Pottasche, edamer, goudaer und limburger Käse, Zwetschen, Leim per 106 Pfund; Kantert-Käse per 318 Pfund; Stockfisch per 300 Pfund; Hanföl, Leinöl per 260 Pfund (= 100 Maaß); Rüböl, ungeläutertes per 256 Pfund (= 100 Maaß), geläutertes per Maaß (100 Maaß = 256 Pfund); Mohnöl, Provenceröl per 2½ Pfund (= 1 Maaß); Oelkuchen per 1000 Stück; Archangel- und Südsee-Thran per 176 Maaß oder 457 Pfund, berger Leberthran per Tonne; Laberdan, Theer, grüne Seife per Tonne; Heringe per 8 Achteltonnen; Branntwein per 10400 %, Rum per 130 Quart oder per 150 Liter (130 preuß. Quart sind = 148,854 franz. Liter); Flachs, ungehechelter per Stein (von 22 ℔); Rübsamen per köln. Malter.

Die Courtage beim Verkauf betrug bisher 1 Procent, ist aber durch das Rescript des Finanz-Ministeriums vom 4. Januar 1842 auf ½ Procent herabgesetzt worden. Sie wird vom Verkäufer bezahlt; nur bei Wein bezahlt jeder der beiden Theile, sowohl Käufer als Verkäufer, den genannten Satz.

Die Provision bei Waaren-Ein- und Verkäufen wird mit 1½ Procent berechnet, das Delcredere mit 1 Procent; gewöhnlich aber werden Provision und Delcredere zusammen mit 2½ Procent in Rechnung gebracht.

Banken. Abraham Schaaffhausenscher Bankverein. Derselbe entstand 1848 in Folge der Suspension des Bankhauses A. Schaaffhausen. Die Gläubiger erhielten für die eine Hälfte ihrer Forderungen Actien Litt. A. mit 4½ % fester Dividende, für die andere Actien Litt. B. Die Theilhaber des Hauses erhielten Actien Litt. C., welche aber später gegen Actien Litt. B. eingetauscht wurden. Die erstgenannten Actien Litt. A. sind getilgt, dagegen eine gleiche Summe in Actien Litt. B. ausgegeben worden. Diese Actien Litt. B., à 200 Thaler, im Betrage von 5,187,000 Thaler, sind au porteur und geben Dividende, welche letztere für 1855/56 5 % betrug. Die Bank macht Disconto-, Leih-, Deposi- ten- und Giro-Geschäfte.

Die Privatbank zu Köln entstand 1855 mit einem Fond von einer Million Thaler in Actien à 500 ℛ︀. Sie giebt Noten à 10, 20, 50, 100 und 200 ℛ︀ zu deren Sicherheit ⅓ baar, ⅓ in Disconten und ⅓ in Effecten, welche Eigenthum sind, stets vorhanden sein müssen.

Von sonstigen Actien-Gesellschaften, worüber der alphabetische Anhang Näheres besagt, sind hervorzuheben:

Die Feuerversicherungs-Anstalt Colonia.
Die Rückversicherungs-Anstalt.
Die Transport-Versicherungs-Anstalt Agrippina.
Die Lebens-Versicherungs-Anstalt Concordia.
Die Hagelversicherungs-Anstalt.
Die kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.
Die kölnische Baumwollspinnerei und Weberei.
Der kölner Bergwerks-Verein.
Der Köln-Müsener Bergwerks-Verein.
Die Maschinenbau-Gesellschaft.

Königsberg,

Hauptstadt der Provinz Preußen, am Pregel, unweit der Ostsee, mit dem Vorhafen Pillau am frischen Haff, durch Eisenbahn mit Berlin verbunden. — 80,000 Einwohner. — Bedeutender Handel mit Getreide, Leinsaat, Flachs, Spiritus. — Rhederei.

Münzen sind im allgemeinen die preußischen (s. Berlin). Doch ist die ältere Rechnung nach Gulden à 10 Silbergroschen à 12 Pfennige, oder auch nach Gulden à 30 kleine oder preußische Groschen à 3 Kupferschillinge, nicht ganz außer Anwendung gekommen. Ein solcher Gulden ist = 10 Silbergroschen oder ⅓ Thaler.

Wechsel-Curse (am 1. Februar 1858).

Amsterdam,	71 Tage dato	102 Sgr	m. o. w.	für 6 holl. Gulden.
Berlin, Danzig	2 u. 3 Mt.	99 ℛ︀	"	" 100 ℛ︀ in Berlin od. Danzig.
Hamburg,	9 Wochen	45 Sgr	"	" 3 Bco.mk.
London,	3 Mt.	199 Sgr	"	" 1 £ sterl.

Von Gold- und Silbermünzen wurden zeither notirt:

Ducaten,	94 Sgr	m. o. w.	für 1 Stück.
Halbe Imperialen,	163 „	„	
Deutsche Louisd'or,	166 „	„	
Pr. Friedrichsd'or,	170 „	„	
Rubel, neue,	$30\frac{2}{3}$ Sgr	„	
do. alte,	$30\frac{1}{3}$ „	„	

Polnisch-Courant, 87 Thlr m. o. w. für 100 Thaler oder 600 Gulden poln. Silber-Rubel in poln. Banknoten $29\frac{1}{4}$.

Städtische Anleihen. $3\frac{1}{2}$ % ältere Magistrats- und Stadt-Oblig. in Abschnitten von 100 bis 1000 Thlr. — Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli. — Zur jedesmaligen Tilgungs-Quote giebt die Stadt 28 %, der Staat 72 %.

4 % Brau-Obligationen à 300 Thlr. — Unverzinsliche dergleichen à 140 Thlr. — Tilgung aus den Ueberschüssen der Malz- und Braukasse.

4 % von 1852. 200,000 Thlr in Oblig. à 25, 50, 100 und 500 Thlr neue Anleihe zur Herstellung der Gasbeleuchtung. Später eine Anleihe à $4\frac{1}{2}$ %.

Ferner kommen hier vor 5 % Obligationen des königsberger Kreises, von einer Chaussée-Bau-Anleihe von 200,000 Thlr in Oblig. von 100 bis 1000 Thlr, mit Coupons per 1. Jan. und 1. Juli, zahlbar in Königsberg und Berlin.

$3\frac{1}{2}$ % ostpreußische Pfandbriefe, in Abschnitten à 25 bis 1000 Thlr — Coupons per 24. Juni und 24. Dezember.

$3\frac{1}{2}$ % westpreußische Pfandbriefe, ebenso.

Es werden außerdem mancherlei preuß. Staatspapiere und Actien notirt, in derselben Weise wie in Berlin (s. d.).

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die unter Berlin vorkommenden neuen preußischen.

Stückgüter. Garnmaaß. Die Spule Garn hat 2 Stück zu 2 Toll à 10 Gebinde à 40 Faden, so daß die Spule 1600 Faden hat.

Die Last Hanf und Flachs bedeutet 6 Schiffspfund oder 60 große Stein = 1980 Pfund. Die Last (Browoz) spanisches und französisches Salz lose aus dem Schiff = 18 Tonnen, aus dem Speicher gepackt 16 Tonnen; die Last span. und franz. Salz wird auch zu 60 Centner à 100 ℔, also zu 6000 ℔ gerechnet. — Die Last Asche, Pech, Theer, Dorsch, Heringe, Fleisch, Honig, Meth, Bier hat 12 Tonnen. Die Last grüne und schwarze Seife 3 Tonnen oder 12 Viertel. — Die Tonne Heringe hat 13 Wahl zu 80 Stück, also 1040 Stück. Die Tonne Meth hat 4 Viertel oder 100 Quart. Die Tonne Butter hat 4 Viertel oder 8 Achtel; das Achtel wird mit dem Holz zu 40 Pfund, seine Tara zu 7 Pfund, sein Nettogewicht also zu 33 Pfund gerechnet. — Das Zimmer Zobel und Marder hat 40 Stück.

Platzgebräuche. Verkaufsnormen. Getreide nach der Last von $56\frac{1}{4}$ berliner Scheffeln oder Ausmaaß. Schlagsaat nach dem berliner Scheffel, Saesaat nach der Tonne von $2\frac{1}{2}$ Scheffel. Lein- und Rübölkuchen und Wolle nach dem Centner von 110 Pfund. Hanföl nach der soge-

nannten Ohm, nämlich per 180 Stof (circa 412 berl. Pfd.), Leinöl nach der Ohm von 120 Stof. Asche, Eisen, Stockfisch 2c. nach dem Schiffspfund von 330 Pfund. Blei, Zinn, Flachs, Hanf, Heede, gesottene Pferdehaare, Wachs, Talg nach dem großen Stein von 33 Pfund. Bettfedern, gezogenes Pferdehaar, Schweineborsten, Rindshäute per Pfund. Hasenfelle per 100 Stück, Kalbsfelle per 10 Stück. Matten per 5 Stück. Königsberger Schockleinwand zu 3 Stück oder 108 berliner Ellen. Weiße Leinen und Drillich nach dem Stück von 36 berliner Ellen. Hanfleinen nach der berliner Elle. Ermeländisch Garn per Bund zu 6 bis 20 Pfund, litthauisch Garn per Bund von 20 bis 40 Pfund.

Gutgewicht. Bei den Einkäufen, welche königsberger Kaufleute von Polen machen, ist es zur Usanz geworden, daß die letzteren 4 bis 5 Proc. Gutgewicht gewähren. Auf Flachs, Hanf und Hanfwerg, Wachs und Talg aber werden überhaupt gewöhnlich bis 10 Proc. Gutgewicht bedungen und bewilligt, d. h. statt 33 Pfund nur 30 Pfund in der Regel bezahlt.

Schiffsbefrachtungen. Bei Verladungen zur See wird die Schiffslast folgendermaßen angenommen: bei Roggen = 1 Roggenlast, bei Waizen 10 Procent mehr, bei Erbsen 20 Procent mehr, bei Gerste 10 Procent weniger, bei Hafer 15 Procent weniger als bei Roggen; — bei Leinsaat = 24 Tonnen, bei Hanf und Flachs = 60 große Stein, bei Talg = 120 große Stein, bei Hanföl = 8 Hanföl-Ohm zu 180 Stof, bei Matten = 1000 Stück.

Banken. Es besteht hier ein Contor der preuß. Bank, sowie der Seehandlungs-Societät (s. Berlin). — Seit 1856 eine Privatbank, Fond eine Million Thaler in Actien à 500 ℛ︀. Sie giebt Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 ℛ︀ aus, die jedoch eine Million nicht übersteigen dürfen. Der Geschäftskreis ist im Allgemeinen derjenige der Zettelbanken, jedoch unter mancherlei Beschränkungen.

1858 trat die Königsberger industrielle Kommandit-Gesellschaft, für Dampfschifffahrt, Bergbau u. Fabrikbetrieb, mit einem Fond v. 250,000 ℛ︀ in Actien à 100 ℛ︀ ins Leben.

Märkte: Leinwand-, Kram-, Woll- und Viehmärkte, sämmtlich im Juni.

Konstantinopel oder Cospoli,

türkisch Stambul, Hauptstadt des türkischen Reichs, am östlichen Ende Europas, mit mehr als einer Million Einwohner und einem der größten Hafen dieses Welttheils. Dampfschifffahrt nach hier giebt es von Marseille, Triest, Galacz und Odessa.

Münzen.

Die Türkei rechnet nach Piastern (Grusch) à 40 Para à 3 Asper, und zwar seit 1839 in folgenden Ausprägungen:

in Gold: Stücke zu 100 Piastern à 7,216 Grammen schwer,
" " 50 " à 3,608 " " in einem Feingehalt von 916 Tausendtel, mit 2 Tausendtel Remedium;

in Silber:	Stücke von	20	Piastern	à 24,055	Grammen	schwer,
	" "	10	"	à 12,027	"	"
	" "	5	"	à 6,013	"	"
	" "	2	"	à 2,405	"	"
	" "	1	"	à 1,202	"	"

in einem Feingehalt von 830 Tausendtel, mit 3 Tausendtel Remedium.

in Kupfer:	Stücke von	5	Para	à 5,362	Grammen	schwer,
	" "	1	"	à 1,072	"	"

Papiergeld, Kaimeh genannt, 202 Millionen Piaster in Scheinen zu 200, 100, 50, 20 und 10 Piastern, mit mehr oder weniger Procenten Verlust gegen Silber. Außerdem giebt es 132 Millionen Piaster in zu 6 % verzinslichem Papiergelde, wovon die niedrigsten Scheine auf 25 Piaster lauten.

Unter einem Beutel (Chise, Kitze) Gold versteht man eine Summe von 30,000 Piastern; unter einem Beutel Silber eine von 500 Piastern.

Die frühern Ausmünzungen waren sehr ungleich, ihre Benennungen sehr verschieden. Gegenwärtig nennt man ein Stück von 100 Piastern Medschidie.
" 20 " Firmilik.
" 1 " Bir Grusch.

Es stellt sich der Werth eines Goldpiasters (das Münzpfund fein Gold zu 457 Thlr gerechnet) auf $21\frac{3}{4}$ preuß. Pfennige,
" $9\frac{1}{16}$ österr. Hundertel,
" $6\frac{11}{24}$ südd. Kreuzer.

Der Silberpiaster auf $21\frac{11}{20}$ preuß. Pfennige,
" circa 9 österr. Hundertel,
" circa $6\frac{1}{4}$ südd. Kreuzer.

Der neue österr. Gulden, im 45 Fl.fuße, stellt sich auf 445 Para.

Auf ein Münzpfund feinen Silbers können 501 Silberpiaster gerechnet werden.

Von fremden Münzen circuliren hier (zu Anfang 1857):

in Gold:	Engl. Sovereigns zu circa	124	Piastern,
	Ruff. Halbimperialen "	102	"
	20 Francs-Stücke "	100	"
	Oesterr. Ducaten "	58	"
in Silber:	Oesterr. Maria-Theresienthaler	27	"
	5 Francs-Stücke . . .	25	"
	Oesterr. Zwanziger . . .	4	"

Von **Wechselcursen** notirte man Anfangs Juli 1857:

London,	3 Monat dato	129 Piaster	für	1 £.
Paris, Marseille,	3 " "	201 Para	"	1 Franc.
Wien, Triest,	3 " "	495 "	"	1 Gulden.

Die Wechselcurse sind großen Schwankungen unterworfen. Am 28. Juli 1857 stand London 134—135. Paris $213\frac{1}{2}$. Wien 515. Curse auf Italien und Holland werden selten notirt. Die festen Valuten sind 1 Lira und 1 holl. Gulden.

Der Wechsel-Stempel beträgt 20 Para auf 100—500 Piaster,
1 Piaster " 500—1000 "
und von da an 1 Piaster für jedes Tausend.

Staatspapiere. Die türkischen Obligationen, welche an der Londoner und Pariser Börse notirt werden, rühren von einer Anleihe von 5 Millionen Pfund, welche 1854 durch Goldschmid und Palmer in London, und Bischofsheim, Goldschmid u. Co. in Paris à 80 % creirt wurde. Die Obligationen lauten auf 50 £ oder 1250 Frs., 100 £ oder 2500 Frs. und 200 £ oder 5000 Frs. Zinsen zu 6 % am 10. April und 10. October in London und Paris. — Jährliche Tilgung 1 % vom 1. März 1856 an. Eine spätere Anleihe, unter Garantie von England und Frankreich sollte 100 Millionen Francs betragen, scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Es sind drei verschiedene Ellenmaaße vorhanden, wovon hauptsächlich 1) der Pik (Droà) und 2) der Endasch im Verkehr gebraucht werden, 3) der Halebi aber seltener in Anwendung kommen soll.

1) Der Pik (Droà) wird zu Seidenwaaren und Tüchern gebraucht. Derselbe enthält 217,06 engl. Zoll, wird im Handel aber immer zu 27 engl. Zoll gerechnet = $\frac{3}{4}$ engl. Yards = 0,6857876 Meter = 304 par. Linien.

100 türkische Pik =

118,505 bremer Ellen.	121,378 leipziger Ellen.
75,000 engl. Yards.	57,705 pariser Aunes.
125,304 frankfurter Ellen.	102,826 preuß. Ellen.
68,579 franz. Meter.	96,429 russ. Arschin.
119,719 hamburger Ellen.	88,013 wiener Ellen.

Man rechnet in der Praxis gewöhnlich 108 solche Pik = 100 wiener Ellen.

2) Der Endasch für alle übrigen Manufakte enthält 0,6525 Meter = 289,235 pariser Linien.

100 Endasch =

112,747 bremer Ellen.	115,481 leipziger Ellen.
71,356 engl. Yard.	54,901 pariser Aunes.
119,215 frankfurter Ellen.	97,830 preuß. Ellen.
65,247 franz. Meter.	91,743 russ. Arschin.
113,902 hamburger Ellen.	83,736 wiener Ellen.

In der Praxis rechnet man gewöhnlich 112½ dieser Endasch = 100 wiener Ellen, oder 9 Endasch = 8 wiener Ellen.

3) Der Halebi oder Arschin zum Feldmessen soll 27,9 engl. Zoll = 0,708647 Meter = 314,140 par. Linien Länge haben.

Meilenmaaß. Die Meile (Agatsch) ist = 5334 Meter oder 20$\frac{5}{6}$ Agatsch auf einen geographischen Mittelgrad.

Von den türkischen Seemeilen gehen 84$\frac{3}{4}$ auf den Grad.

Getreidemaaß. Das Kilo (Killow) enthält 35,27 Liter = 1777,8 paris. Kubikzoll. 4 Kilo sind ein Fortin.

100 Kilo =

12,128 engl. Quarters.	64,165 preuß. Scheffel.
35,266 franz. Hektoliter.	57,344 wiener Metzen.

Das Kilo Roggen wiegt 21 bis 25 Oke. Das Kilo Reis soll 10 Oke wiegen.

Durch Regierungs-Verordnung vom 17. Nov. 1841 ist vorgeschrieben worden, daß von dieser Zeit an nur das Kilo von Konstantinopel als allgemeines türkisches Getreidemaaß im ganzen Reiche gelten soll, wonach die abweichenden Kilo von Smyrna, Salonik ꝛc. aufgehoben sind.

Bisher hat man gewöhnlich 3 hiesige = 2 Kilo in Smyrna (s. das.) und circa 4 hiesige = 1 Kilo in Salonik gerechnet.

Flüssigkeiten verkauft man meistens nach dem Gewicht, namentlich Wein ꝛc. nach der Oka. Dabei bedient man sich aber im Kleinhandel eines der Gewichts-Oka an Inhalt entsprechenden Maaßes, ohngefähr ein wiener Seidel enthaltend.

Oelmaaß. Als solches dient die Alma, welche 8 Oke wiegen soll und auch noch für einige andere Flüssigkeiten gebraucht wird.

100 Alma =

114,553	engl. Imp.-Gallons.	454,543	preuß. Quart.
520,466	franz. Liter.	367,817	wiener Maaß.

Handelsgewicht. Der Kantar (Centner) hat 44 Oke, wird aber auch in 100 Rottel (Pfunde) eingetheilt, welche indeß ein bloßes Rechnungsgewicht sind. Die Oka wiegt 400 Drachmen = 1278,48 Grammen.

100 Oke =

228,300	baierische Pfund.	127,888	niederländ. Pfund.
256,465	bremer "	273,348	zeither. preuß. =
281,858	engl. Pfund av. d. p.	255,696	neue " Pfund.
252,991	frankf. schwere Pfund.	312,198	russische Pfund.
127,848	franz. Kilogramm.	228,295	wiener "
264,056	hamburger Pfund.	273,338	würtemb. "
273,399	leipziger "	255,696	deutsche Zollpfund.

Es werden gewöhnlich 43½ Oke = 100 wiener Pfund gerechnet. — Bei Baumwollengarn rechnet man den Kantar zu 45 Oke.

Gold-, Silber-, Edelstein- und Münzgewicht. Die Feinheit des Goldes berechnet man zu 24 Karath à 4 Grän, jene des Silbers zu 100 Karath à 4 Grän. Das Cheky hat 100 Drachmen à 16 Karath à 4 Grän und wiegt = 319,62 Grammen = 4932,5 engl. Troy-Grän.

1 Tscheki Opium = 250 Drachmen = 2½ gewöhnliche Tscheki,
1 Tscheki Kameelhaar = 800 Drachmen = 8 gewöhnliche Tscheki = 2 Oke.

Ferner bedeutet:
1 Tesseh Seide von Brussa = 610 Drachmen,
1 Batman persische Seide = 6 Oke.

Platzgebräuche. Nächst den eben angeführten Gewichts-Usanzen, wonach auch die betreffenden Artikel verhandelt werden, verkauft man:

Kaffee per 100 Oke, Mokka-Kaffee auch per 1 Oka; Reis per 10 Oke; — Baumwollengarn per Kantar von 45 Oke; — persische Seide per 10 Oke oder per Batman von 6 Oke; — Rosenöl und grauen Ambra per Metikal von 1½ Drachmen; — Opium per Tscheki von 250 Drachmen oder ⅝ Oke; — Auripigment per Kilo.

Die meisten übrigen Waaren werden nach der Oka, oder nach dem Kantar von 44 Oke verkauft.

Ein Mazzo bedeutet (bei zählenden Gütern) 50 Stück.

Die Verkäufe an die Perser geschehen größtentheils per Contant, und die Waaren werden erst nach erfolgter Zahlung übergeben. Die übrigen Verkäufe am Platze geschehen gewöhnlich auf 3 mal 15 Tage, oder 3 mal 21, oder 3 mal 31, oder 3 mal 45, oder 3 mal 61, oder 3 mal 91 Tage Zeit, so daß an jedem der 3 Termine je ein Drittel der Summe bezahlt wird. Dieses sind die gewöhnlichen Termine für die besseren Käufer, obgleich auch Contantgeschäfte vorkommen. Der Käufer stellt dem Verkäufer eine Schuldverschreibung, Temessut (Billet de Bazar) aus, welche einem Sola-Wechsel sehr ähnlich ist, und auf deren Rückseite dann die Zahlungen à Conto beglaubigt werden.

Diese Temessut sind erst seit wenigen Jahren eingeführt; da ihnen aber die Wechselkraft mangelt, so sind sie nicht in eigentlicher Circulation und werden nur selten an Zahlungsstatt angenommen.

Ein jedes Handelshaus hat seinen eigenen Haus-Sensal, welcher seinen Platz in dessen Contor hat.

Die Commissionsgebühr beträgt 2 Procent, die Courtage oder Sensari 2 Proc. (zuweilen auch 1½ Proc.), das Delcredere (ausschließlich Feuersgefahr und Revolutionen) 2 Proc., Magazinage 1 Proc. Außerdem wird in den Waaren-Verkaufsrechnungen auch noch 2 Proc. bis ½ Proc. herab für Verlust auf Münzen angesetzt.

In den Facturen laufen oft noch viele andere Unkosten auf, so daß z. B. bei Wolle die Spesen zusammen nie unter 25 Proc., aber selbst bis 28 Proc. vom Werthe betragen.

Die kaufmännischen Zinsen in laufender Rechnung sind gewöhnlich 15 Procent (mehr oder weniger) per Jahr. Sind die Einkäufe sämmtlich per Contant, so werden die Zinsen nach Uebereinkommen, für einen und mehrere Monate abgezogen.

Banken. Die Statuten der jetzigen Ottomanischen Bank sind von 1853. Sie beruht auf einem Fond von 200 Millionen Piaster in Actien à 2000 Piaster. Ihre Aufgabe von Seiten des Staats ist, das alte türkische Gold- und Silbergeld gegen neues einzuwechseln, die Kaimeh (verzinsliches Papiergeld, s. oben) stets al pari einzulösen, den Curs auf London auf 110, und den auf Paris auf 173 Para zu erhalten u. s. w. Daß Letzteres nicht gelungen ist, beweisen die obigen Wechsel-Curse.

Eine Credit-Anstalt ist im Entstehen begriffen. — Eisenbahnen von Arsova nach Bukarest, von Belgrad und von Adrianopel nach Constantinopel sind im Werke. — Auch für Dampfschifffahrt giebt es mehrere Actien-Gesellschaften.

Kopenhagen,

dänisch Kjöbenhavn, die Hauptstadt des Königreichs Dänemark, auf der Insel Seeland, am Sunde gelegen und durch Eisenbahn mit Korsör

Google

verbunden. — 143,600 Einwohner. — Mittelpunkt des dänischen Handels mit Colonialwaaren. — Zuckersiedereien und einige andere Fabriken.

Münzen.

Man rechnet nach Reichsthalern Reichsmünze (Rigsdaler Rigsmynt) à 6 Mark à 16 Schilling. Vor 1854 wurde der Reichsthaler Reichsbankthaler genannt.

Da $18\frac{1}{2}$ solcher Reichsthaler auf eine dänische Münzmark f. Silber, 233,78 Grammen schwer, gehen, so ist der Werth eines Reichsthalers ca. $22\frac{3}{4}$ Silbergroschen im 30 Thalerfuße, $113\frac{1}{3}$ österr. Hundertel, $79\frac{1}{3}$ südd. Kreuzer werth.

Geprägt werden a) in Golde: einfache und doppelte Friedrichs- und Christiand'or, $35\frac{5}{24}$ Stück eine rauhe Mark zu $21\frac{1}{2}$ Karath (vor 1827 $21\frac{2}{3}$ Karath) fein, so daß $39\frac{1}{4}\frac{3}{3}$ Stück auf eine Mark und 84,05 Stück auf ein Münzpfund zu 500 Grammen gehen. — Speciesducaten, 67 Stück auf die Bruttomark zu $23\frac{1}{2}$ Karath fein. — Dänische Courant-Ducaten, 75 Stück zu 21 Karath werden nicht mehr geprägt.

b) in Silber: Species, oder doppelte Rigsdaler.
Einfache und halbe Rigsdaler.

Stücke zu 2 Mark u. 1 Mark, 11 löthig; letztere zeither 8 löthig	21 Rdlr. aus der Mark f. S.
8 Schillingstücke, 6 löthig	
4 „ 4 „	
3 u. 2 „ $3\frac{2}{3}$ „	

c) in Kupfer: Stücke zu 2 Schilling, 32 ein Pfund wiegend.
„ „ 1 „ 64 „ „ „
„ „ $\frac{1}{2}$ „ 128 „ „ „
„ „ $\frac{1}{5}$ „ 320 „ „ „

Ein Remedium beim Ausmünzen findet nicht statt. Beim Verkauf von Barren an die königliche Münzstätte wird dem Verkäufer der Schlagschatz berechnet.

Papiergeld. Zettel der Nationalbank (s. unten) à 5, 20, 50 u. 100 Reichsthaler, im Belaufe von 24 Millionen solcher Thaler, welche seit 1845 dem Silber völlig gleich gelten.

Wechsel-Curse. Da die hiesigen Wechselgeschäfte meist durch die Vermittelung Hamburgs ausgeführt werden, so ist der Curs auf Hamburg der wichtigste. In kurzer Sicht stehen 100 Thaler oder 300 Mark Banco $200\frac{1}{2}$ m. o. w. dänische Reichsthaler.

Außerdem werden notirt:
London, 2 Mt. und in k. S. 8 Reichsthaler 70—78 Schilling für 1 £.
Paris, 2 Mt. dato $34\frac{1}{2}$ Schilling für 1 Franc.
Amsterdam, 2 Mt. oder in k. S. 189 Reichsthaler für 250 Gulden niederländ. Curant.
Altona, wie Hamburg.

Norwegische Zettel, $200\frac{1}{2}$ Reichsthaler für 100 norw. Species.
Schwedische Zettel 1 Thaler schwed. Reichsgeld = $47\frac{1}{4}$ dänische Schillinge m. o. w.

Wechselrecht. Die dänische Wechselordnung für trassirte Wechsel ist vom 18. Mai 1825 und die für Platzwechsel vom 7. April 1843. — Avista-Wechsel müssen in 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden. Alle Wechsel, nur die à vista nicht, genießen 8 Laustage nach Verfalltag, der Inhaber kann jedoch noch 2 Respittage gewähren. An einem Sonn- oder Feiertage kann die Annahme oder Zahlung eines Wechsels nicht verlangt werden; die Zahlung muß am Tage vorher, und die Annahme nach demselben geschehen.

Wechselstempel wird von ausländischen Wechseln nur in gerichtlichen Fällen erfordert.

Protestkosten sind etwa 2 Rthlr.

Die Präscription (Verjährung) einer Wechselforderung tritt nach 5 Jahren ein; der Discontfuß ist frei, der Zinsfuß auch, nur bei festem Eigenthum darf letzterer nicht 4 % übersteigen.

Staatspapier- und Actien-Curse.

4 % königl. Obligationen à 1000 Rthlr. circa 1 % über Pari, Kleinere etwas theuerer. — Zinsen am 11. Juni und 11. December.
4 % unaufkündbare Staats-Obligationen, ebenso; Zinsen am 6. Januar.
4 % Creditcassen-Obligationen à 1000 Rthlr. ebenso; Zinsen am 11. Juni und 11. December.
4 % dänisch-westindische Oblig. } ca. 1 % unter Pari; Zinsen wie vorher.
4 % Creditvereins-Oblig. }
4 % jütländische desgl. für Landeigenthümer ca. 1½ % unter Pari; Zinsen wie vorher.
4 % do. für Städte ca. 5 % unter Pari; Zinsen wie vorher.
4 % Anleihen der Städte Kopenhagen und Aarhus, ½ % über Pari, Zinsen wie vorher.
3 % dänisch-engl. Anleihe bei Rothschild, ca. 80 %, das Pfund zu 14 Bancomark. — Zinsen am 31. März und 30. Sept.
5 % desgleichen durch Hambro & Sohn, von 1849 und 1850, ca. 1 % unter Pari, Zinsen wie die vorigen. *)

---

4 % norwegische Anleihe von 1828 bei Hambro & Sohn in Species, ca. pari. — Zinsen am 1. Febr., 1. Mai, 1. Aug. u. 1. Nov.
Desgl. von 1848. Zinsen am 1. Jan., 1. April, 1. Juli u. 1. Oct.
4 % schwedische Hypothekencassen-Obligationen von 1835 ca. 96 %. Zinsen am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oct.
Desgl. von 1839. Zinsen am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. u. 15. Nov.
4 % ostgothländische Hypoth.-Oblig. von 1846, durch Hambro & Sohn, ca. 96 %. — Zinsen am 1. Mai und 1. Nov.

Actien-Curse.

Nationalbank, ca. 178 %. — Divid. im November.
Seeländ. Eisenb. ca. 96 %. — Coupon per 31. December.

---

*) Die gesammte Staatsschuld Dänemarks belief sich im Jahre 1856 auf nicht ganz 120 Millionen Reichsthaler. Da die Papiere im Auslande nicht vorkommen, sind weitere Details weggelassen worden.

Kopenhagner Mobil.-Assec. 260 %. — Actien à 125 Rthlr. — Coupon per 11. December.
Allgem. Feuer-Assec. 145 Rthlr. für eine Actie von 100 Rthlr. — desgl.
Königl. See-Assec.-Compagnie 1120 Rthlr. für eine Actie von 1000 Rthlr. Coupon im Mai.

Außerdem werden noch mehrere, für das Ausland unwichtige Actien-Curse notirt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der dänische Fuß (Fad) hat 12 Zoll (Tommer) à 12 Linien und ist dem preußischen ganz gleich, nämlich = 139,13 paris. Linien = 0,3138535 Meter. Unter Berlin ist das Nähere und die Vergleichungen mit fremden Fußmaaßen zu ersehen.

Die Elle (Alen), welche in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt wird, ist der doppelte Fuß und daher = 278,26 par. Linien = 0,62771 Meter.

100 dänische Ellen =

62,771	Meter.	68,648	engl. Yard.
104,618	großh. hess. Ellen.	104,618	badische Ellen.
75,354	baierische "	102,194	würtemb. "
114,692	frankfurter "	94,118	preuß. "
109,984	braunschw. "	107,449	hannov. "
111,099	leipziger "	80,559	wiener "
110,047	kasseler "	109,580	hamburg. "
108,469	bremer "	109,121	lübecker "
104,618	neue nass. "	88,262	russische Arschin.

Die Ruthe (Rede) hat 10 und der Faden (Favn) gleich dem preußischen 6 Fuß.

Die dänische Meile ist 24000 Fuß = 7532,5 Meter, ist mithin der unter Berlin ersichtlichen preußischen Meile gleich.

Flächenmaaß. Die Quadrat-Ruthe hat 100 Quadratfuß zu 144 Quadratzoll à 144 Quadrat-Linien. Der Quadratfuß ist dem preußischen Quadratfuß gleich.

Feldmaaß. Eine Tonne Landes (Tönde Land) = 14000 □Alen.

Körpermaaß. Die Kubikruthe hat 1000 Kubikfuß zu 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien. Der Kubikfuß ist dem preuß. Kubikfuß gleich; siehe Berlin.

Brennholzmaaß. Der Faden (Favn) ist 6 Fuß breit und 6 Fuß hoch und hat 2 Fuß Scheitlänge, enthält mithin 72 dänische (= preußische) Kubikfuß = 2,22594 Kubik-Meter oder Sterne. Der Faden Waldmaaß hat die vorige Scheitlänge, ist aber 6½ Fuß breit und eben so hoch, enthält folglich 84½ dänische (= preußische) Kubikfuß = 2,61239 Kubik-Meter oder Sterne.

Getreidemaaß. Die Last (Laest) hat 22 Tonnen (Tonder), die Tonne 8 Scheffel (Skepper) à 4 Viertel (Fjerdingkar) à 2 Achtel à 2 Sechzehntel. Die dänische Korntonne enthält gestrichen voll, genau 4½ dänische (= preußische) Kubikfuß oder 144 Pott des Flüssigkeitsmaaßes = 7013,44 par. Kubikzoll = 139,121 Liter. Mit dieser Korntonne sollen alle Körnerfrüchte gemessen werden.

100 dänische Korntonnen =

139,120	Hektoliter.	47,844	engl. Imp.-Quarter.
108,687	großh. hess. Malter.	92,928	badische Malter.
62,566	baierische Scheffel.	78,499	würtemberger Scheffel.
121,248	frankfurter Malter.	253,123	preußische "
391,006	lübecker Roggenscheffel.	264,235	hamburger Faß.
74,431	hannov. Malter.	446,690	braunschw. Himten.
173,102	kasseler Scheffel.	226,213	wiener Metzen.
139,120	neue nass. Malter.	66,281	russische Tschetwert.

Die Tonne Mehl soll der Biertonne gleich sein.

Salzmaaß. Die Salztonne enthält $5\frac{1}{2}$ dänische (= preußische) Kubikfuß oder 176 Pott des Flüssigkeitsmaaßes = 8571,983 par. Kubikzoll = 170,037 Liter. 9 Salztonnen = 11 Korntonnen.

Flüssigkeitsmaaß. Das Stückfaß Wein hat $7\frac{1}{2}$ Ohm oder 30 Anker. Das Fuder hat 6 Ohm, oder 24 Anker, oder 465 Kannen, oder 930 Pott à 4 Pegel. Die Ohm hat 4 Anker. Der Anker hat $19\frac{3}{4}$ Kannen oder $38\frac{3}{4}$ Pott, wird aber gewöhnlich = 39 Pott gerechnet. Die Kanne hat 2 Pott à 4 Pegel. — Das Faß (Fuder) Wein hat 2 Pipen, oder 4 Oxhoft, oder 6 Tierzen (Ohm) = 24 Anker, oder 930 Pott. Das Oxhoft = $1\frac{1}{2}$ Tierzen = 6 Anker = $232\frac{1}{2}$ Pott.

Zwei und dreißig Pott sollen genau einen dänischen (= preußischen) Kubikfuß anfüllen. Demnach hält der Pott 54 dänische (= preußische) Kubikzoll = 48,70445 par. Kubikzoll = 0,96612 Liter und die Ohm von 155 Pott = 7549,19 par. Kubikzoll = 149,7486 Liter.

100 dänische Kannen =

193,224	Liter.	42,528	engl. Imp.-Gallon.
96,612	großh. hess. Maaß.	128,816	badische Maaß.
180,747	baierische "	105,182	würtemb. Helleichmaaß.
107,772	frankfurter "	168,750	preuß. Quart.
103,185	lübecker Kannen.	107,050	hamburger Kannen.
99,243	hannov. "	206,250	braunschw. Quartier.
99,115	kasseler Maaß.	136,553	wiener Maaß.
96,612	neue nass. "		

Die Bier-Tonne hat 136 Pott = $4\frac{1}{4}$ dänische (preußische) Kubikfuß = 6628,805 par. Kubikzoll = 131,3923 Liter. Nach derselben wird außer Bier — auch Mehl, Fleisch, Butter, Talg, Seife, Thran ꝛc. verhandelt.

Die Theertonne enthält 120 Pott = $3\frac{3}{4}$ dänische (= preußische) Kubikfuß.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 16 Unzen (Unzer) oder 32 Loth (Lod) à 4 Quentchen oder 16 Ort (Pfennig) à 16 Es à 8 Gran.

Das Pfund ist dem deutschen Zoll- jetzt auch Handelspfunde, zu 500 Grammen, gleich (s. Berlin).

Das Liespfund hat 16 Pfund, und das Schiffspfund hat 20 Liespfund = 320 Pfund.

Ein Bismar-Pfund = 3 Bag à 12 Pfund.

Die Last = 40 Centner = 4000 Pfund.

Die Schiffslast = 52 Centner = 5200 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Das dänische Pfund Silbergewicht hat 2 Mark = 16 Unzen, und wird eingetheilt wie das Pfund des Handelsgewichts; es hat mithin wie jenes, 65,536 Gran = 235,294 Grammen.

Es sollen 17 Pfund Silbergewicht gleich sein 16 Pfund Handelsgewicht. Demnach muß die dänische Mark 234,969 Grammen schwer sein. Beim Münzwesen gebraucht man die kölnische Mark zu 233,78 Grammen.

Probirgewicht. Bei diesem wird die Mark beim Golde in 24 Karat à 12 Grän und beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt.

Verarbeitetes Silber soll $13\frac{1}{3}$ Loth fein halten. **Stempel:** drei Thürme.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Stückgüter. Das Oll oder Wall Heringe bedeutet 80 Stück.

Die Last spanisches Salz und Steinkohlen hat 18 Salztonnen.

Die Last französisches Salz und Kalk hat 12 Korntonnen.

Norwegisches Salz wird nach dem Gewicht verkauft, und die Tonne desselben von 10 dänischen Scheffeln muß 250 dänische Pfund wiegen.

Die Last Oel, Butter, Heringe und andere fette Waaren, hat 12 Biertonnen.

Platzgebräuche. Die auswärtigen Geschäfte in Waaren werden größtentheils in hamburger Bankwährung und zahlbar in 3 Monaten in Wechseln auf Hamburg, 2 bis 3 Monate dato geschlossen, für welche Bedingungen auch in der Regel die Preise der Großhändler notirt werden. Die Ursache dieser Zuflucht zur Valuta einer benachbarten Handelsstadt gab die frühere große Schwankung im Werthe des Papiergeldes als Hauptzahlmittel. Man notirt die Preise aber auch in Silbergeld, nämlich in Reichsthalern zu 24 Schillingen hamburger Banco, auch wohl in Papiergeld; in beiden Fällen entweder per Contant oder auf Zeit. Der Disconto für baare Zahlung ist gewöhnlich 5 Procent; bei der Bank aber nur 4 Procent.

Die Waaren-Courtage ist bei Summen über 500 Reichsbankthaler: $\frac{3}{8}$ Proc., bei Summen unter 500 Reichsbankthaler: $\frac{5}{12}$ Proc., sowol von Seiten des Verkäufers als des Käufers. — Bei Havarien werden 2 Procent vom Werthe der gelöschten Waaren und 4 Procent auf den Vorschuß der Havarie-Gelder berechnet.

Die Commissionsgebühr ist gewöhnlich bei Käufen 2 Procent, bei Verkäufen 3 Procent mit Inbegriff 1 Proc. Delcredere.

Die Preise der Gewichtswaaren verstehen sich in der Regel für 1 Pfund oder für 100 Pfund (1 Centner), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Wolle, Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg, Fischwaaren, Hopfen, Eisen per Schiffspfund von 320 Pfund; — Oelkuchen per 160 Pfund; — Getreide, Kümmel, Salz, Heringe, Alaun, Steinkohlen, Pech, engl. Theer per Tonne (die verschiedenen Tonnen siehe oben); Thran: dänische Sorten, Südsee- und Wallroßthran per Tonne von 120 Pott à $1\frac{1}{4}$ Pfund = 15 Viertel oder $\frac{1}{2}$ Oxhoft, schwedischer Kronenthran per Faß von 160 Pott,

berger per Tonne von 110 bis 115 Pott; — Branntwein und Rum per 30 Viertel oder 1 Oxhoft; weißer Arrak per Bouteille, gelber Arrak per Pott; — russischer Hanf- und Leinöl, Rüböl per Pott à 1¾ Pfund; — Butter per Tonne von netto 224 Pfund.

Tara. Die üblichen Tarasätze sind folgende: Baumwolle, in Ballen ohne Stricke 2 Proc., dito mit Stricken 4 Proc., bengalische 4 Proc.; — Butter, Kaffee in Säcken und Fässern, Cochenille, Mandeln: reine Tara; — Korinthen 14 Proc.; — Olivenöl 16 bis 18 Proc., nach Uebereinkunft; Hanf-, Lein- und Rüböl: reine Tara; — Pfeffer: reine Tara oder 2 bis 4 Pfund per Ballen; Pflaumen, französische, in Kisten: die darauf bezeichnete, dito in Fässern 10 Proc.; — Pottasche, finnländer 18 Proc., dito petersburger 10 Proc.; Reis, Malaga-Rosinen 10 Proc.; Salpeter 4 Pfund per Sack; — Syrup: netto; — Maryland- und Virgini-Tabak 12 Proc.; — russischer Talg 10 Proc.; — Tamarinden: reine Tara oder nach Uebereinkunft; — Thee, wird von der asiatischen Compagnie regulirt, per ½ Kiste gewöhnlich 20 bis 22 Pfund; — Wolle, isländische: die Emballage wird als Waare mitbezahlt, dito jütländische: Netto-Tara, die Emballage wird mit 2¼ Mark hamburger Banko per Schiffspfund besonders bezahlt; — Zucker: St. Croix, St. Thomas, Portoriko, in Fässern 17 Procent und 3 Pfund Ausschlag per Faß, dito Havana in Kisten 12 Proc., dito Brasil in Kisten 16 Proc., dito St. Mauritius in Säcken: reine Tara (circa 4 bis 6 Pfund per Sack), dito Raffinade: reine Tara.

Banken. Die dänische Nationalbank zu Kopenhagen begann, als Privatbank, ihre Wirksamkeit am 1. August 1818, nachdem die 5 Jahre früher errichtete Reichsbank aufgehoben worden war. Das Kapital der letzteren, durch eine Auflage auf alles unbewegliche Eigenthum in den dänischen Staaten zusammengebracht, ging auf die neue Nationalbank über, und so wurden alle Grundeigenthümer im eigentlichen Dänemark, deren Bankhaft (Beitrag) mindestens 100 Rthlr. betrug, Interessenten der Bank. Die Bank erhielt ein Privilegium auf 90 Jahre und verpflichtete sich dagegen: 1) die Consolidirung des Geldwesens im Lande im Allgemeinen zu bewirken; 2) die Reichsbankzettel durch allmälige Einlösungen auf den ursprünglichen Pari-Curs zu bringen und zu erhalten (man vergleiche hiermit was wir oben über Papiergeld berichtet haben); 3) die übernommenen Schulden zu verzinsen und abzutragen und 4) durch Depositen-Annahme, Darlehn und Disconto dem Handel förderlich zu sein. Das Bankcapital beläuft sich jetzt auf 15 Millionen, der Notenumlauf auf 20 Millionen Reichsthaler. — Es giebt eine Filiale in Flensburg und Contore in Aarhuus und Rendsburg.

Die Centralcasse ist eine kleine Leih- und Discontobank, die 1829 an die Stelle der ostseeischen Compagnie trat. Der Fond beträgt noch nicht 100,000 Rthlr.

Von Actien-Gesellschaften giebt es mehrere für Dampfschifffahrt, Versicherungen, Renten.

Ein Wollmarkt wird im Juni abgehalten.

Korfu,

die nordöstlichste und beträchtlichste ionische Insel, mit der Hauptstadt gleichen Namens. — 16,000 Einwohner. — Ausfuhr von Olivenöl, Südfrüchten, Schwefel, Salz u. s. w.

Münzen.

Auf den ionischen Inseln (Korfu, Cephalonia, Zante, Santa Maura, Ithaca, Cerigo und Paxo) rechnet man im Allgemeinen nach

Dollars à 100 Oboli à 5 Obolicci, oder auch nach
Pfund à 20 Schilling à 12 Pence, Ionian Currency.

Unter dem genannten Dollar versteht man die österreichischen Theresien-Thaler (10 Stück auf die zeitherige Münzmark); auf den spanischen Dollar rechnet man 104 Oboli.

Der spanische Piaster gilt 4 Schilling 4 Pence, der deutsche Dollar (Species) 4 Schilling 2 Pence.

Geprägt werden von England: Silbermünzen zu 30 Obolicci = 3 pence und Kupfermünzen zu 10 Obolicci = 1 penny, 5 Obolicci = ½ penny, 2½ Obolicci = 1 Farthing und 1 Oboliccio.

Wechsel-Curse meist 30 Tage Sicht.

London, 51¾ pence m. o. w.
Ancona, 102 Bajocchi "
Neapel, 123 Grani "
Venedig, 6,15 Lire austr.
} für einen span. Piaster.
Livorno, 16 Oboli für 1 tosc. Lira.
Triest, 45 " " 1 Gulden Bankvaluta.

Von fremden Münzen gilt die span. Doublone 16 Piaster, das franz. 5 Francs-Stück = 95 Oboli, der österr. Zwanziger 16 Oboli u. s. w.

Das Handelsrecht ist das französische (s. Paris), jedoch mit einigen Abweichungen.

Maaße und **Gewichte** sind die englischen mit italienischen Benennungen.

Längenmaaß. Die Jarda = 1 Yard. — 5½ Jarde = 1 Carnaco. 22 Jarde = 1 Stadio.

Hohlmaaße. Die Gallone = 1 Gallon à 8 Dicotoli. — Der Chilo (Imperial Bushel) = 8 Galloni. — 1 Barile = 16 Galloni.

Gewicht. Der Centinago hat 100, der Migliajo hat 1000 Libbre. Die Libbra ist entweder grossa (avoirdupois) oder sottile (Troy).

Früher bediente man sich des venetianischen Gewichts; auf der Insel Cerigo und zuweilen auch auf Korfu des türkischen (s. Konstantinopel).

Banken. Außer mehreren von der englischen Regierung errichteten Creditanstalten, zur Unterstützung des Landbaues, giebt es hier eine Commandite der in London domicilirten Ionian Bank (Banca Ionia) mit einem Fond von 12000 Actien à 25 Pfund, die bis jetzt 6 % Dividende jährlich getragen haben. Die Bank giebt Noten in engl. Gelde aus. — Auch bestehen mehrere Versicherungs-Anstalten.

Korsika,

franz. Insel im Mittelmeer, mit der Hauptstadt Ajaccio (10,000 Einw.) und dem Hafen Bastia (15,000 Einw.), durch Dampfschifffahrt mit dem franz. Continente in Marseille und Toulon verbunden. — Bergbau. — Ausfuhr von Südfrüchten, Wein, Sardellen, Korallen 2c., welche meist mit franz. Industrie-Produkten bezahlt werden.

Die **Rechnungsweise** ist die franz. (s. Paris), doch nennt man den Franc hier meist Lira und theilt diese in 20 Soldi à 12 Denari.

Auch die **Maaße** und **Gewichte** sind gesetzlich die französischen, doch verdienen einige der ältern noch immer Erwähnung.

Die Wein-Pipe ist = 425 Liter oder 9½ livorneser Barili.

Die Oel-Soma = 11½ Liter.

Die Libbra (sottile) = 337,759 Grammen.

Im Innern des Landes sind die ältern Genueser Maaße und Gewichte noch immer nicht außer Gebrauch.

Krakau,

Hauptstadt der österr. Provinz Westgalizien, an der Mündung der Rudawa in die hier schon schiffbare Weichsel, durch Eisenbahnen mit Wien und Breslau verbunden. — 50,000 Einwohner. — Lebhafter Handel mit Holz, Salz, Wein, Leinwand und Borstenvieh. — Fabrikation von Tuch, Leder, Ackerbaugeräthschaften 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte** sind, seitdem Krakau 1846 aufgehört hat, eine Republik zu sein, die österreichischen (s. Wien).

Man rechnet jedoch, wie früher, noch häufig nach
(polnischen) Gulden à 30 Groschen,
zu 86,688 Gulden auf die Münzmark (s. Warschau). Nach Annahme des 45 Fl.fußes in Oesterreich hat ein polnischer Gulden den Werth von wenig mehr als 24¼ Hunderteln.

Maaße und **Gewichte** sollen zwar jetzt die österreichischen sein; es sind jedoch die älteren, in nachstehend ausgeführtem Umfange, noch nicht außer Anwendung gekommen.

Die durch Edict vom 7. December 1836 für Krakau eingeführten neuen Maaße und Gewichte, welche das neufranzösische System zur Grundlage, aber andere Eintheilungen haben, sind folgende:

Längenmaaß. Der Fuß (Stopo) hat 12 Zoll (Talow) zu 12 Linien (Linii). Die halbe Linie ist dem französischen Millimeter gleich, der neue Fuß folglich = 288 Millimeter oder 0,288 Meter = 127,66925 par. Linien, und also mit dem polnischen Fuße ganz gleiche Länge, wie dies aus den unter Warschau enthaltenen Vergleichungen mit den fremden Fußmaaßen zu ersehen ist.

Die Elle (Lokiec) enthält 2 der vorstehenden Fuß, mithin = 576 Millimeter = 0,576 Meter = 255,3385 par. Linien, ist folglich mit der

polnischen Elle ebenfalls ganz gleich. Siehe deßhalb unter Warschau die betreffenden Vergleichungen.

Die Klafter hat 6 Fuß. Die Ruthe hat 15 Fuß, wird aber auch in 10 Rutbchen, 100 Lawek und 100 Zoll getheilt.

Hohlmaaße. Die Einheit der Maaße für trockene und flüssige Dinge ist das Quart (Kwarta), welches 960¼ französische Kubik-Centimeter enthält = 0,9609375 französische Liter = 48,4432 pariser Kubikzoll.

Getreidemaaß hält die Last (Laßt) 30 Korzec (Scheffel) à 4 Cwierci (Viertel) à 8 Garcy (Garnitzen) à 4 Kwarty (Quart), und ein Korzec = 123 Liter = 6200,73 pariser Kubikzoll.

100 Korzec oder Scheffel =

42,300 engl. Imp.-Quarters.	223,793 preuß. Scheffel.
123,000 franz. Hektoliter.	58,601 russische Tschetwert.
96,094 poln. Korcy.	200,042 wiener Metzen.

Man rechnet 100 Korcy = 96 Korcy 3 Garcy in Warschau und Polen überhaupt, sodann 200 wiener Metzen; also den Korzec = 2 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Der Garnetz (Garniec, Topf) hat 4 Quart (Kwarty) zu 4 Quartiri (Kwatereck), enthält mithin 3,84375 Liter = 193,7728 par. Kubikzoll.

100 Garcy (Töpfe) =

84,600 engl. Imp.-Gallons.	335,690 preuß. Quart.
384,375 franz. Liter.	312,525 russische Kruschki.
96,094 poln. Garey.	271,695 wiener Maaß.

Es werden 100 krakauer Garcy = 96 Garcy 1¼ Kwatereck in Warschau und Polen überhaupt gerechnet.

Der Garnetz oder die Garnitze (Garniec) ist bei Flüssigkeiten wie bei dem Getreidemaaß von gleicher Größe = 4 Quart Inhalt.

Handelsgewicht. Dessen Eintheilung ist folgende: der Centner hat 4 Stein à 25 = 100 Pfund, 1 Pfund = 16 Unzen, 1 Unze = 2 Loth, 1 Loth = 4 Drachmen, 1 Drachme = 3 Scrupel, 1 Scrupel = 24 Gran, 1 Gran = 5½ Granikow, 1 Granikow = 8 Milligramm. Das krakauer Pfund (Funt) von 9216 Gran hat demnach = 405504 Milligramm oder 405,504 Grammen, mithin ist dasselbe dem unter Warschau ersichtlichen Pfund ganz gleich.

Das **Gold-** und **Silbergewicht** ist die kölnische Mark.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das alte Nürnberger.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß im amtlichen Verkehr jetzt die wiener Maaß- und Gewichtgrößen zu Grunde gelegt werden.

Bank. Zweiganstalt der österreichischen Nationalbank (s. Wien).

Jahrmärkte werden gehalten am 16. Mai und 16. September; jeder dauert 14 Tage.

Digitized by Google

Krefeld,

Fabrikstadt in der preußischen Rheinprovinz durch Eisenbahnen zunächst mit Düsseldorf und Aachen verbunden. — 47,000 Einwohner. — Wichtig besonders durch Seidenfabrikation.

Rechnungsweise s. Berlin.

Wechsel-Curse wie in Köln, Düsseldorf und Elberfeld.

Maaße und **Gewichte** sind die preußischen (s. Berlin).

Die hiesige brabanter Elle = 1,035 preuß. Ellen oder 0,69028 Meter.

Das Getreidemaaß ist hier zuweilen noch der Malter = $2\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel.

Der Spirituspreis versteht sich hier für 5781 Procent, d. h. 123 Quart à 47 %.

Handelsanstalten. Commandite der preußischen Bank s. Berlin. — Actien-Gesellschaften für Eisenbahnen, Seidenzwirnerei ꝛc. s. d. Anhang.

Laguaira, s. Caraccas.

Lauenburg,

ein zu Dänemark gehöriges Herzogthum von 22 □Meilen mit circa 45,500 Einwohnern und der Hauptstadt Ratzeburg. Die Stadt Lauenburg mit 4300 Einwohnern, an der Mündung der Stecknitz in die Elbe. — Speditionshandel und Schifffahrt.

Münzen.

Im Herzogthume wird gerechnet nach

Thalern zu 48 Schilling à 6 Pfennige,

und zwar nach folgenden Annahmen:

a) bei königlichen Kassen gilt der preuß. Thaler 39 Schilling,
das $\frac{2}{3}$ Stück 30 „

b) bei städtischen Abgaben gilt der preuß. Thaler 41 „
das $\frac{2}{3}$ Stück 32 „

c) im gemeinen Leben gilt der preuß. Thaler 42 „
das $\frac{2}{3}$ Stück 32 „

Der dänische Species- oder Doppelreichsthaler gilt 1 Thaler 14 Schilling.

Zwar ist nicht nur in frühern Zeiten, sondern auch erst 1830 lauenburgisches Geld in $\frac{2}{3}$ Thalerstücken im 12 Thalerfuße geschlagen worden, es ist aber wenig oder gar nichts davon in Circulation. Man bedient sich des mecklenburgischen, dänischen und hamburgischen Geldes, besonders aber des preußischen. Die hannoverschen Pfennige gelten für hiesige.

Nimmt man den preuß. Thaler, wie er meist im Verkehr gilt, zu 42 Schilling an, so gehen $12\frac{1}{4}$ lauenb. Thaler auf die feine Mark, und 1 ℛ︎ ist = 1 ℛ︎ $4\frac{1}{4}$ Sgr oder = 2 Gulden in Süddeutschland.

In **Wechselgeschäften** richtet man sich meist nach Hamburg. Im Jahre 1858 erschien für Lauenburg ein besonderes Wechselrecht. — Hypothek geht vor Eingebrachtes.

Maaße und Gewichte.

Die hiesige Elle à 2 Fuß à 12 Zoll ist die sogenannte kleine hamburger, wie in Lüneburg. — 978 alte calenberger Fuß, seit 1689 hier üblich, geben 1000 hamburger Fuß. — Eine Ruthe = 256 □Fuß. — Ein Morgen = 120 □Ruthen.

Der Getreide-Himten ist der hannoversche. Ein Scheffel = 1½ Himten. Eine Last hat 24 Sack à 4 Scheffel.

Ein Himten Roggen wiegt circa 40, ein Scheffel Weizen circa 75 bis 80 Pfund.

Auch bedient man sich der Drömbt oder Drehmaad zu 12 Scheffel à 6 Spint à 4 Metzen. — Der Scheffel wird auf dem Lande auch in 4 Faß getheilt. — Der Tönnchen-Himten Kartoffeln hat 30 Spint.

Eine Tonne hat 33 Stübchen oder 132 Quartier, welches letztere dem hamburger gleich sein soll. — Ein Oxhoft hat 120 Kannen à 2 Quartier.

Gewicht. Das Gewicht ist das hamburger. Der preuß. Centner = 106 Pfund und 100 Zollpfund = 103½ Pfund hiesig.

Das Apothekergewicht ist, wie in Hamburg, das berliner.

Lausanne,

Hauptstadt des schweizer Cantons Waadt, am Genfer-See. — 17,000 Einwohner. — Fabrikation von Gold- und Silberwaaren, Leder ꝛc. — Lebhafter Handel.

Münzen.

Man rechnet, wie in der ganzen Schweiz, nach Francs à 100 Rappen, im französischen Münzfuße (s. Schweiz); vorher wurde nach Schweizerfranken, wovon 69 = 100 jetzigen Francs gerechnet, so daß ein 5 Francs-Stück = 34½ Batzen (deren 10 einen Schweizerfranken machten).

Die frühern Cantonal-Ausprägungen bestanden in ganzen und halben Neuthalern oder 40 und 20 Batzenstücken, so wie in geringhaltiger Silberscheidemünze (s. d. Tabellen).

Wechsel-Curse s. Basel. (Die Wechselfrist auf nicht schweizerische Plätze ist hier jedoch 30 Tage dato.) Das Wechselrecht ist im Wesentlichen das französische.

Maaße und Gewichte des Cantons Waadt.

Durch Gesetz vom 27. Mai 1822 wurde für den Canton Waadt ein neues Maaß- und Gewichts-System verordnet, das mit dem 1. Januar 1823 in Wirksamkeit trat und wegen seiner Zweckmäßigkeit schnellen Eingang fand. Dasselbe ist dem unter dem Artikel „Schweiz" aufgeführten neuen schweizerischen Maaß- und Gewichtsystem ganz ähnlich und besteht in Folgendem:

Längenmaaß. Die Grundeinheit aller Maaße und Gewichte ist der Fuß (Pied). Der waadtländische Fuß ist 300 Millimeter = 0,3 Meter = 132,9888 par. Linien lang; wird in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche eingetheilt, und ist dem badischen, dem neuen schweizerischen und neuen

nassauischen ganz gleich. Die Vergleichungen mit fremden Fußmaaßen sind daher unter Karlsruhe nachzusehen.

Die Aune (Elle) hat 4 Fuß Länge, enthält mithin 1,2 Meter = 531,9552 par. Linien = das Zweifache der schweizerischen Elle.

Demnach sind 100 waadtländische Aunes =

200,000 badische Ellen.	120,000 niederländische Ellen.
200,000 großh. hess. Ellen.	179,927 preußische "
131,236 engl. Yards.	200,000 schweizerische "
120,000 franz. Meter.	154,016 wiener "
200,000 neue nass. Ellen.	frankfurter "

Die Toise (Klafter) hat 10 Fuß = 3 Meter = 1329,888 par. Linien = 9,23533 par. Kubikfuß.

Flächenmaaß. Die Toise carrée (Quadratklafter) hat 100 Quadratfuß = 9 Quadrat-Meter.

Feldmaaß. Der Fossorier hat 50 Quadratklafter = 450 Quadrat-Meter = 4½ französ. Aren. Die Pose (Juchart) hat 10 Fossoriers = 4500 Quadrat-Meter = 45 französ. Aren = 1¼ schweizer Juchart oder badische Morgen.

Körpermaaß. Die Toise cube (Cubikklafter) hat 1000 Cubikfuß oder 27 Kubikmeter und wird zu technischen Ausmessungen gebraucht.

Brennholz- und Futtermaaß. Der Moule, mit welchem Brennholz, Futter u. dergl. gemessen werden, hat 5 Fuß Höhe, dieselbe Breite und ganz gleiche Länge, mithin = 125 Kubikfuß = 3⅜ = 3,375 Kubik-Meter oder Stere.

Getreidemaaß hat das Quarteron oder Viertel zur Einheit und dieses hat 500 Kubikzoll = ½ Kubikfuß = 13½ Liter = 680,5679 pariser Kubikzoll Inhaltsraum.

Der Muid (Müdd) hat 10 Sacs à 10 Quarterons à 10 Emines (Mines) à 10 Copets. 1 Muid = 9 schweizer oder badische Malter. 1 Sac = 9 schweizer Viertel. 1 Emine = $\frac{9}{10}$ schweizer Immi.

100 waadtländische Sacs (Sack) =

90,000 badische Malter.	245,626 preußische Scheffel.
46,427 engl. Imp.-Quarters.	90,000 schweizer Maaß.
135,000 franz. Hektoliter.	219,559 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß hat den Pot (die Maaß) von 50 Kubikzoll = 135 Centiliter = 68,05679 par. Kubikzoll Inhalt zur Einheit.

Der Char (Fuder) hat 16 Setiers (Eimer) zu 3 Brocs (Stützen) à 10 Pots (Maaß) à 10 Verres (Gläser). Der Pot wird im gemeinen Verkehr in ½ und ¼ getheilt. 1 Broc = 9 schweizer oder badische Maaß.

100 waadtländische Pots (Maaß) =

90,000 badische Maaß.	117,901 preuß. Quart.
29,713 engl. Imp.-Gallons.	90,000 schweizer Maaß.
135,009 franz. Liter.	95,425 wiener Maaß.

100 waadtländische Setiers oder Eimer =

27,000 badische Ohm.	58,950 preuß. Eimer.
891,391 engl. Imp.-Gallons.	27,000 schweizer Saum.
40,500 franz. Hektoliter.	95,823 wiener Wein-Eimer.

Mithin haben folgende Hohlmaaße gleichen Rauminhalt.

Getreidemaaß.		Flüssigkeitsmaaß.		Inhalt.
1 Quarteron	=	1 Brod	=	13,5 Liter.
1 Emine	=	1 Pot	=	1,35 "
1 Copel	=	1 Verre	=	0,135 "

Gewicht. Der Centner (quintal) hat 100 Pfund, das Pfund (livres) 16 Unzen (onces) à 8 Groß (gros) à 72 Grän, mithin 9216 Grän. Das Pfund, gleich dem Gewicht des 54 Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers bei seiner größten Dichtigkeit, ist das französische halbe Kilogramm = 500 Grammen; der Centner folglich = 50 Kilogramm, übereinstimmend mit dem schweizerischen, dem badischen, großh. hess., dem neuen sächsischen, neuen nassauischen und neuen preußischen, so wie dem deutschen Zollvereins-Centner, und ist die Vergleichung mit fremden Gewichten unter Darmstadt zu ersehen.

Bank. Die Banque cantonale Vaudoise (Kantonalbank von Waadt) ist Leih-, Disconto- und Girobank. Sie giebt Zettel aus, bis zur Hälfte ihres Fonds, der sich auf circa 1 Million Schweizerfranken beläuft.

Leipzig,

berühmte Meß- und Handelsstadt im Königreich Sachsen, mit 70,000 Einwohnern, im Knotenpunkte von 5 nach allen Richtungen hingehenden Eisenbahnen. Man findet hier Fabriken, besonders von Wachstuch, Hüten, musikalischen und mechanischen Instrumenten, Cigarren rc., so wie viele Buch-, Stein- und ähnliche Druckereien. Als Wechselplatz und Stapelplatz des deutschen Buchhandels ist Leipzig ebenfalls von Wichtigkeit.

Münzen und **Rechnungsart,** s. Dresden.

Wechsel- und **Geld-Curse** (im Februar 1858).

Amsterdam,	k. S.	5 %	143¾ ₰	für 250 Gulden holl. Courant.
Augsburg,	do.	6 %	102¾ "	" 150 " augsb. "
Berlin,	do.	4 %	99⅞ "	" 100 ₰ in Berlin.
Bremen,	do.	6 %	109¼ "	" 100 ₰ Gold.
Breslau,	do.	4 %	99⅞ "	" 100 ₰ in Breslau.
Frankfurt a. M.,	do.	4 %	57⅛ "	" 100 Fl. in südd. Währung.
Hamburg,	do.	3 %	152 "	" 300 Bancomark.
London,	3 Mt.	3½ %	6 ₰ 20¼	Ngr. für ein Pfund Sterling.
Paris,	k. S.	5 %	80⅛ ₰	für 300 Francs.
Wien,	do.	5 %	96½ "	" 150 Fl. in Banknoten.
	3 Mt.	5 %	95¼ "	" desgl.

Anmerk. Auf den neueren Curszetteln findet man zwar bei den meisten Cursen auch längere Sichten, wie früher, rubricirt; Curse selbst findet man jedoch selten ausgeworfen. Der Unterschied zwischen kurzer Sicht und der wirklichen Verfallzeit eines Wechsels wird zu dem beigesetzten Discontfuße regulirt.

Kronen, deutsche Vereins-Handelsmünze (50 Stück aus einem Pfunde à 500 Grammen feinen Goldes) 9 ℛ 4¾ Ngr. per Stück.
Augustd'or, Friedrichsd'or, 113 ℛ für 20 Stück.
Andere ausl. Louisd'or, 109¼ ℛ „ do.
Russ. halbe Imperialen, 5 ℛ 13 Ngr. für ein Stück.
Wichtige holl. und kaiserl. Dukaten, 66 Aß schwer, 104¼ ℛ für 100 ℛ in Gold, ein Ducaten zu 3 ℛ Gold gerechnet.
Breslauer Ducaten, 65½ Aß schwer, circa ¼ % niedriger } als wichtige.
Passir- do. 65 „ „ circa ½ % do. }
Napoleonsd'or, 5 ℛ 9—10 Ngr. per Stück.
Engl. Sovereigns, 6 ℛ 20—21 Ngr. desgl.
Holl. 10 Guldenstücke, 5 ℛ 15½—16 Ngr. desgl.
Gold, 455—458 ℛ für ein Pfund zu 500 Grammen schwer, feinen Goldes.
Silber, $29\frac{5}{16}$ ℛ für desgl.
Conventions-Species und Gulden, 102¾ ℛ für 150 Gulden.
do. 10 und 20 Kreuzer, 102½ ℛ „ do.
5 Francs-Stücke, 1 ℛ 10 Ngr. für ein Stück.
Süddeutsche doppelte, einfache und halbe Gulden, 56⅞ ℛ für 100 Gulden.
Desgl. à $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$, 56¾ ℛ für 100 Gulden.
Sächsisch-Polnisches Courant, 97 ℛ für 600 poln. Gulden.
Polnisches Courant, 91 ℛ desgl.

Papiergeld.

Ausländische Banknoten, für welche in Leipzig eine Auswechselungskasse nicht besteht, 99¼ ℛ für 100 ℛ in Noten.
do. Kassen-Anweisungen à 10 ℛ, 98½ ℛ do.
Englische Banknoten, 6 ℛ 21 Ngr. für ein Pfund Sterling.

Französische	do.	80¼ ℛ	für	300	Francs.
Oesterreichische	do.	96¾ „	„	150	Gulden.
Polnische	do.	88⅓ „	„	600	„
Preußische	do.	100⅕ „	„	100	Thaler.
Russische	do.	87⅔ „	„	100	S.-Rubel.
Süddeutsche	do.	57 „	„	100	Gulden.

Verfallene Coupons von

Amerikan. Effecten, in Newyork zahlbar, 1 ℛ 9½—10 Ngr. per Dollar.

Belgischen	do.	80 ℛ	für	300	Francs.
Französischen	do.	80⅛ „	„		do.
Holländischen	do.	148½ „	„	250	Gulden.
Oesterreich.	do.	96½ „	„	150	„
do.	National-Anl. in Silber,	101¾ „	„		do. (s. Wien).

Curse der Staatspapiere (s. Dresden).

Königl. sächs. Staatspap. v. 1830. 3 % in Abschn. v. 1000 u. 500 ℛ	85½ ℛ		
desgl. kleinere	86 „	für 100 ℛ nom. ercl. Zinsen.	
do. „ 1855. 3 % à 100 ℛ	79 „		
do. „ 1847. 4 % à 500 ℛ	98 „		
do. „ 1852 u. 55. 4 % à 500 ℛ	98½ „		
dergl. à 100 ℛ	99 „		

Königl. sächs. Staatspap. (für die schles. Eisenbahn-Actien ausgegeben) à 4 % à 100 ℛ	99 ℛ	
do. v. 1858 durch Conversion der 4½ %	99 „	
Königl. sächs. Landrentenbriefe von 1000 u. 500 ℛ à 3½ %	85½ ℛ	für 100 ℛ nominal.
Kleinere desgl.	86 „	
Sächs. erbländ. Pfandbriefe von 500 ℛ à 3⅓ %	86 „	
100 und 25 ℛ	86½ „	
do. von 500 ℛ à 3⅔ %	92 „	
100 und 25 ℛ	92½ „	
do. von 500 ℛ à 4 %	99 „	
100 und 25 ℛ	99½ „	
Leipziger Stadt-Obligationen von 1000 u. 500 ℛ à 3 %	95½ „	
kleinere	96 „	
do. zu 4 %	99 „	
do. zu 4½ %	101½ „	
Sächs. Lausitzer Pfandbriefe zu 3 %	86 „	
do. „ 3½ %	94 „	
do. „ 4 %	99 „	
K. Preuß. Steuer-Credit-Kassenscheine v. 1000 u. 500 ℛ à 3 %	84½ „	
kleinere	85 „	
K. Preuß. Staatsschuldscheine 3½ %	88 „	
do. Präm.-Anleihe von 1855. 3½ %	90 „	

K. K. Oesterr. Metalliques à 4½ %	78 ℛ	für 150 Fl. östr. Val.
do. à 5 %	81½ „	
Nationalanl. v. 1854. 5 %	82¼ „	

Die Zinsen der Metalliques werden nach dem Tagescurse des kurzen Wiener, die der Nationalanleihe zu 3 Fl. für 2 ℛ berechnet.

do. Loose v. 1854. 4 % 100 Fl. für 100 Fl. nominal (3 Fl. = 2 ℛ).

Eisenbahnen-Prioritäts-Obligationen.

3½ % Leipz.-Dresdner v. 1839 à 100 ℛ, circa nur ½ % über Pari, ungeachtet des jedes Jahr um 1 ℛ steigenden Werthes dieser Papiere, wie dies aus dem Tilgungsplane näher zu ersehen. Eine z. B. 1858 gezogene Oblig. wird mit 118 ℛ eingelöst.

4 % desgl. Anleihe von 1854.	circa 98½ %	für 100 ℛ nominal.
4 % Magdeb.-Leipziger	„ 93 %	
4½ % do.	„ 100½ %	
4½ % Thüringische	„ 100 %	

und mehrere andere.

Eisenbahnactien.

Leipzig-Dresdner 291 ℛ für eine Actie von 100 ℛ.
Magdeb.-Leipziger I. Em. 260 ℛ do.
Thüringische 125 ℛ do.
Löbau, Zittau, Litt. A. 60 ℛ do.
und mehrere andere.

Digitized by Google

Bankactien.

Leipziger	155 ℛ	
Darmstädter Bank	110 „	
Braunschweiger	124 „	für 100 ℛ nominal.
Anhalt-Dessau Litt. A. & B.	120 „	
do. „ C.	113 „	

Wiener Nationalbank 640 ℛ für eine Actie von 600 Gulden Conv.-Geld Nominalwerth.

Die Curse aller übrigen deutschen Bankactien verstehen sich für 100 ℛ Nominal. Bei Umsätzen werden auf Köln-Mindener und den Oberschlesischen Stamm-Actien 3½ %, bei den leipziger Bankactien 3 %, bei allen andern Stamm- und Bankactien 4 % Börsenzinsen berechnet.

Von Industrie-Actien fand man am 6. Febr. 1858 notirt: erzgebirgische Steinkohlen-Actien 355 %, Lugau-Nieder-Würschnitzer desgl. 130 %, Niederplanitzer Himmelsfürst 90 %, Zwicker-Vereinsglück 355 %, Lößnitzer Champagner-Fabrik 150 %, Waldschlößchen-Brauerei 290 % u. s. w.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist seit dem 1. Mai 1849 auch in Sachsen eingeführt. Das Einführungsgesetz enthält folgende Bestimmungen:

Die Präsentationsfrist der Meßwechsel beginnt am Tage nach dem Einläuten der Messe. — Usowechsel, vom Auslande gezogen, verfallen 14 Tage nach Acceptation. — Wechsel auf die Oster- und Michaelismesse verfallen am Donnerstag in der Zahlwoche; die auf die Neujahrmesse gezogenen am 12. Januar, oder, wenn dies ein Sonntag ist, Tags darauf.

Ein Gesetz vom 7. Juni 1849 enthält folgende Bestimmungen:

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der Art. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einfuhrung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 25. April 1849, beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine leipziger Messe gezogen sind, Meßanweisungen, verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14ten desselben Monats.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen. — Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollen Anweisungen auf eine niedrige

Digitized by Google

Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Der Wechselstempel beträgt seit 1851 ½ pro mille, d. h. 1½ Ngr. bis mit 100 ℳ, 3 Ngr. bis mit 200 ℳ u. s. w. Wechselprovision ist ⅛—⅓ %. Courtage meist 1 pro mille vom Käufer und Verkäufer. Beim Verkehr mit Actien und Staatspapieren wird die Courtage auf den Curswerth berechnet; bei noch nicht vollgezahlten Actien auf den Nominalwerth als wenn die Actien schon voll eingezahlt wären.

Maaße und Gewichte.

Das neueste von den Landständen genehmigte Gesetz*) enthält folgende Bestimmungen:

Als Längenmaaße, mit Ausschluß aller Localmaaße, soll in Sachsen gebraucht werden

der leipziger Fuß à 12 Zoll à 12 Linien. Dieser Fuß ist = 0,28319 Meter oder 125,537 pariser Linien. Es vergleichen sich demnach 100 leipziger Fuß mit 28,319 Meter, 91,925 engl. Fußen (feet), und da die Elle = 2 leipziger Fuß, so vergleichen sich 100 Ellen mit 56,638 Meter, mit 61,941 Yard, mit 85,01 berliner Ellen. (Im hiesigen Verkehr rechnet man 7 leipziger Ellen = 4 Meter; 8 leipziger Ellen = 5 Yards; 7 leipziger Ellen = 6 preuß. oder berliner Ellen.)

Die sogenannte brabanter Elle, die hier im Großhandel noch immer gebräuchlich ist, hält 0,6856 Meter. Im Handelsverkehr rechnet man 6 leipziger Ellen auf 5 brabanter; 4 brabanter = 3 Yards. — Ein Stab = 2 Ellen.

Die Feldmesser-Ruthe soll in Sachsen 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe 16 Fuß halten.

Der Acker soll 500 □Ruthen (Feldmesserruthen) halten.

Die dresdner Kanne soll 71,186 dresdner Kubikzoll halten und 1,8683 (neue) Pfund destillirtes Wasser bei + 15° R. fassen.

Der dresdner Scheffel soll 7900 Kubikzoll enthalten und wie zeither eingetheilt werden.

Maaße, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits von dermalen dazu befugten Behörden geaicht und gestempelt sind, können bis 1. Januar 1862 auch ferner gebraucht werden; bei jeder eine neue Justirung nöthig machenden Reparatur, sind sie jedoch auch vor diesem Tage zu berichtigen und zu stempeln, resp. zu vernichten und mit neuen zu vertauschen.

Gewicht. Mit dem 1. November 1858 wird das Zollgewicht als Landesgewicht eingeführt, jedoch der Gebrauch desselben schon vom 1. Juli an für den Grenzverkehr gestattet.

---

*) Die nachstehenden Bestimmungen sind einer privatlichen Mittheilung entnommen, das Gesetz selbst ist noch nicht publicirt. Zum Theil verändert sich dadurch das was unter „Dresden“ über Maaße und Gewichte angeführt worden ist.

1 Centner = 100 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn.

1 Stein = 20 Pfund; 1 Schiffspfund = 3 Centner; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Die Decimal-Eintheilung findet Anwendung im Münzwesen und bei den Zweigen der öffentlichen Verwaltung, wo sie bereits ausdrücklich eingeführt ist; nachgelassen ist sie bei Juwelen und edeln Metallen.

Wegen des Medizinalgewichts bleibt es vor der Hand beim Alten.

Ergänzend zu obigen neuesten gesetzlichen Bestimmungen ist hier anzuführen:

Das zeither in Gebrauch gewesene Pfund war = 467,6246 Grammen schwer, so daß 100 neue (zeitherige Zoll-) Pfunde = 106,9234 alte Pfunde waren; im Handelsverkehr ist jedoch 100 Zollpfund = 107 leipziger Pfund allgemein üblich.

Die Mark als Gold- und Silbergewicht wurde in 16 Loth à 4 Quent, oder auch für Gold in 4422 Ducaten-Asse getheilt; sie war 233,8123 Grammen schwer, während die Vereinsmark zu 233,8555 Gr. angenommen war. — Das Probirgewicht war dasselbe wie in Preußen (s. Berlin). — Nach dem neuen System wird der Feingehalt in Tausenteln bestimmt.

Die Klafter hat 1½ Stab = 3 Ellen = 6 Fuß oder 12 Viertel. Der Fuß wird beim Klaftermaaß entweder in 12 Zoll oder in 10 Decimalzoll eingetheilt, wonach eine Klafter 72 Zoll oder 60 Decimalzoll enthält.

Sächsisches Garnmaaß. Das Stück Baumwollen- oder Schafwollengarn hat 4 Strehn oder 12 Zaspel oder Zahl zu 20 Gebind à 20 Faden. Die Fadenlänge beträgt beim Baumwollengarn 3 Ellen (das Stück mithin = 14400 Ellen), beim Schafwollengarn 4 Ellen (das Stück = 19200 Ellen). Das Stück Leinengarn hat 6 Strehn oder 12 Zaspel (Zahl) zu 20 Gebund à 20 Faden. Die Länge des Fadens ist 3, aber auch 4 Ellen, mithin sind die Maaßbestimmungen für Leinengarn sehr abweichend und willkürlich. Als Normalmaaß ist die Bestimmung des Generalausschreibens vom 20. Nov. 1754 zu betrachten, nach welchem die Handhaspel $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Ellen halten sollen, demnach finden sich auch Handhaspel von $\frac{9}{8}$ Ellen vor. Im Niederlande hat das Gebind 20 Faden, wie das gedachte Generale bestimmt, in der Gegend von Dresden, in der Lausitz und dem Obergebirge enthält dasselbe aber 24 Fäden.

Brennholzmaaß. Die Klafter 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit enthält 9 Quadrat-Ellen. Die Scheitlänge ist verschieden und regulirt sich nach derselben der Preis. Gewöhnlich beträgt jedoch diese Länge 1 oder 1½ = $\frac{4}{4}$ bis $\frac{6}{4}$ Ellen.

Holzkohlenmaaß. Als solches dient ein Korb von beiläufig 3 dresdner Scheffel Inhalt.

Steinkohlen- und **Braunkohlenmaaß**, so wie **Kalkmaaß**, ist der dresdner Scheffel.

Zu Bruchsteinen dient die städtische Ruthe von 15$\frac{1}{6}$ Fuß Länge, gleicher Breite und 2 Fuß Höhe, mithin von 460$\frac{1}{18}$ Kubikfuß Rauminhalt

als Maaß. Das königliche Maaß für Bruchsteine hat 8 sächsische Ellen Länge, gleiche Breite und 1¼ sächsische Ellen Höhe, mithin 96 sächsische Kubik-Ellen oder 768 sächsische Kubikfuß Inhalt.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder Wein hat 12 Eimer à 54 leipziger Visir-Kannen oder 63 leipziger Schenkkannen. Die leipziger Visirkanne hält 1,4044 Liter = 70,8 par. Kubikzoll. Die leipziger Schenkkanne hält 1,204 Liter = 60,7 par. Kubikzoll. Die dresdner Kanne in Leipzig hält nach dem dortigen Originale von 1719 = 0,93393 Liter = 47,082 par. Kubikzoll, ist demnach etwas kleiner als die wahre dresdner Kanne nach der jetzigen, unter Dresden ersichtlichen Bestimmung. Es werden 81 der dresdner Kannen auf den leipziger Eimer gerechnet. Die leipziger Schenkkanne zur Grundlage genommen, enthält der leipziger Eimer 75,852 Liter = 3824 par. Kubikzoll, folglich sind 100 leipziger Eimer =

50,568	badische Ohm.	75,852	französische Hektoliter.
52,324	bremer -	34,921	hamburger Oxhoft.
112,603	dresdner Eimer.	47,407	großh. hess. Ohm.
1669,476	engl. Imp.-Gallons.	110,407	preuß. Eimer.
52,884	frankfurter Ohm.	130,771	wiener Wein-Eimer.
47,407	neue nass. -		

Ein Oxhoft französischer Wein hat 2⅝ leipziger Eimer (= 3 dresdner Eimern). Ein Oxhoft rechnet man bei Franzbranntwein zu 3 leipziger Eimern (= 3⅜ dresdner Eimern).

Im gewöhnlichen Verkehr gelten 8 leipziger Eimer = 9 dresdner Eimern.

Ein Gebräude Bier wird zu 16 Faß oder 32 Viertel à 2 Tonnen, 1 Tonne zu 75 Kannen à 2 Nößel Schenkmaaß gerechnet. 1 Kufe hat 2 Faß und 1 Eimer hat 72 Schenkkannen.

Leipziger Platzgebräuche. Wolle wird nach dem Stein von 22 ℔ oder nach dem Centner von 5 Stein verkauft, und dabei 3 Procent Tara und 1 Procent Gutgewicht bewilligt; Oel per Centner von 110 Pfund; Getreide per Wispel von 24 preuß. Scheffeln; Oelsaat per dresdner Scheffel; Spiritus per Oxhoft von 180 preuß. Quart à 80 % Tralles oder 14400 %.

Die Waaren-Courtage wird mit ½ Procent von Seiten des Käufers sowohl als des Verkäufers bezahlt.

Kolonialwaaren werden gewöhnlich „per contant“ verkauft; man versteht aber hierunter nicht gleich baare Zahlung, sondern Ziel 1 Monat, während man sich bei Geschäften gegen baare Zahlung hiefür des gleichbedeutenden Ausdrucks „per Kasse“ bedingt.

Waaren aller Art werden in der Messe sehr häufig zahlbar in der nächsten Messe, oder auf 6 Monate Zeit verkauft, und zwar entweder gegen Accepte, langsichtige Remissen, oder auch einfach auf Credit. Zinsen werden dabei in der Regel nicht berechnet, sondern liegen im Preise. Die gesetzliche Valuta ist allein der 14 Thalerfuß und wegen der sogenannten Meßzahlung giebt es keine gesetzliche Bestimmung. Trotzdem aber werden die meisten und größten Geschäfte in Meßzahlung abgeschlossen, worüber oben das Nähere gesagt worden ist.

Banken. 1. Die leipziger Bank, eine Disconto-, Leih- und Depositenbank wurde 1839 mit einem Fond von 1½ Million Thaler errichtet; der letztere wurde 1855 auf 3 Million erhöhet. Die Actien sind à 250 ℛ mit 3 % Zinsen per 28. Febr. und 31. August. Außerdem Dividendenscheine per Ende Mai. Die Dividende für 1856 betrug 13 ℛ, also incl. Zinsen 8½ %. Die Bank giebt Noten aus à 20, 50, 100 und 500 ℛ, für welche ⅔ des Werthes in Barren oder Geld vorhanden sein muß.

2. Die allgemeine deutsche Creditanstalt, gegründet 1856, mit einem Fond von 20 Millionen Thaler in Actien à 100 ℛ, wovon aber vorläufig nur die Hälfte aufgebracht wurde. Zweck ist Ackerbau, Handel und Gewerbe durch Gewährung von Vorschüssen zu fördern, industrielle Unternehmungen zu gründen oder sich dabei zu betheiligen, Ein- und Verkäufe von Effecten, Waaren ꝛc. für eigene und fremde Rechnung zu ermitteln, und übrigens alle Bank- und Bankiergeschäfte zu betreiben.

3. Der erbländische, ritterschaftl. Creditverein, 1844 gegründet. Er giebt Pfandbriefe aus zu 3½, 3⅔ und 4 % in Abschn. 500, 100, 25 ℛ mit Coupons per 1. Juli und 2. Jan. — Es sind circa 2½ Millionen Thaler bisher (1857) ausgegeben worden.

Außerdem haben mehrere fremde Banken hier Filiale oder wenigstens Contore. Bis jetzt haben hier Auswechselungs-Kassen: die weimarische, thüringische, gothaische, dessauer, geraer, rostocker, luxemburger und lübecker Bank.

4. Deutscher Centralverein für Industrie, Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft. — Cautionsscheine à 200 ℛ ausgegeben von Tobias Keil. — Zinsen à 4 % am 1. Jan. und 1. Juli gegen Coupons (mit Talon). — Diese Scheine können mit Genehmigung des Centralvereins gekündigt werden. Für Capital und Zinsen garantirt allein das genannte Haus.

5. Vorschußbank seit 1848, Capital 500,000 ℛ Schuldscheine à 500, 100 und 50 ℛ mit 6 % Zinsen. — Garantirt mit dem Gesammtvermögen der Stadt.

Es giebt ferner hier eine Lebens-, eine Feuer-, eine Vieh- und eine Hagel-Versicherungsanstalt; die neue sächsische Fluß-Versicherungsgesellschaft, eine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsanstalt (Teutonia) u. m. a.

Die Börse giebt am Montag, Mittwoch und Freitag Curszettel aus. Außerdem hat Leipzig eine Oel- und Productenhandelsbörse, und eine Buchhändlerbörse, die jeden Mittwoch, sonst aber nur während der Buchhändlermesse (Ostern) geöffnet ist.

Messen werden drei Mal des Jahres gehalten. 1) Die Jubilatemesse, welche am Sonntag Jubilate eingeläutet wird. 2) Die Michaelismesse wird den Sonntag nach Michaelis eingeläutet. 3) Die Neujahrsmesse, welche den 27. Dezbr. beginnt. Die erste Woche heißt die Böttcher-, die zweite die Meß-, die letzte die Zahlwoche. Der Zahltag zur Oster- und Michaelis-Messe ist der Donnerstag in der Zahlwoche, derjenige in der Neujahrsmesse fällt auf den 12. Januar, oder, wenn dies ein Sonntag, auf den 13ten.

Der Wollmarkt fällt Mitte Juni und dauert 3 Tage. Die Oelsaatmärkte fallen auf 4 Sonnabende von Mitte Juni an.

Lemberg,

Hauptstadt des österreichischen Königreichs Galizien und Lodomirien, durch Eisenbahn bald mit Krakau verbunden. — 68,000 Einwohner. — Rosoglio-, Essig- und Seifenfabriken. — Handel mit Landesproducten. — Speditionsgeschäfte.

Münzen und **Rechnungsart**, s. Wien. Früher rechnete man nach polnischen Gulden (s. Warschau), und noch jetzt circulirt hier viel russisches und polnisches Geld, wie in Krakau (s. d.).

Pfandbriefe der galizisch-ständischen Credit-Anstalt, in Appoints à 100 Fl. mit 4 % Zinsen. — Die Schuldner zahlen außer 4 % Zinsen 1¼ % für Verwaltung und Tilgung, welche letztere durch jährliche Verloosungen bewirkt wird.

Grundentlastungs-Oblig. (s. Wien).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der lemberger Fuß hat eine Länge von 0,296965 Meter = 131,6435 par. Linien = 0,93952 wiener Fuß.

Die Elle von 2 Fuß hat 0,59393 Meter = 263,287 par. Linien = 0,76229 wiener Ellen.

Getreidemaaß. Der polnische Korzec oder Scheffel wird in ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ eingetheilt, und enthält gleich dem krakauer neuen Korzec = 123 Liter = 6200,73 par. Kubikzoll, wird daher wie dieser = 2 wiener Metzen gerechnet. Der zweiunddreißigstel Korzec heißt Garniec und dieser wird ebenfalls in ½ und ¼ Garcy eingetheilt. Der ¼ Garniec heißt Kwarta (Quart) und auch diese Kwarta wird in ½ und ¼ Kwarty getheilt. Demnach hat der Korzec 32 Garcy zu 4 Kwarty.

Flüssigkeitsmaaße sind der Garniec und die Kwarta des unter Krakau aufgeführten Getreidemaaßes.

Ein Bierfaß hat 36 Garnitz oder 144 Quart = 138⅔ Liter = 6975,82 par. Kubikzoll = 2,3014 wiener Bier-Eimer = 1,1507 wiener Bierfaß.

Gewicht. Bei sämmtlichen Zoll-, Tabaksgefäll- und Kassenämtern gebraucht man das wiener Gewicht. Das gewöhnliche lemberger Handelspfund ist = 24 Loth des wiener Handelsgewichts, wiegt mithin gleich dem österreichischen Apothekerpfund = 420,000 Grammen = ¾ wiener Pfund. Der Centner von 100 Pfund ist mithin = 75 wiener Pfund = ¾ wiener Centner.

100 lemberger Handelspfund oder 1 lemberger Centner =

92,597	engl. Pfund av. d. p.	89,801	zeither. preuß. Pfund =
42,001	französische Kilogramm.	84,000	neue " "
86,748	hamburger Pfund.	102,564	russische Pfund.
89,818	leipziger "	75,000	wiener "
84,002	großh. hess. "	84,000	deutsche Zollpfund.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das wiener oder österreichische, folglich ist das Apothekerpfund dem hiesigen gewöhnlichen Handelspfund ganz gleich.

Bank. Es besteht hier eine Filial-Disconto-Anstalt der Wiener Bank (s. Wien).

Messen und Märkte. Es werden Märkte gehalten wie folgt: am 4. Mai, 4 Wochen dauernd, am 12. October, 2 Wochen dauernd; ferner ein Wollmarkt am 1. Juli, 8 Tage lang, und im Juni die sogenannten Kontrakty, wo blos der Handel mit Gütern und ihren Nutzungen abgemacht wird.

Libau,

wichtiger Handelsplatz in der russischen Ostseeprovinz Kurland, am Ausfluß der Libau in die Ostsee; 12,000 Einwohner. — Ausfuhr von Getreide, Lein und Hanf.

Münzen, Maaße und Gewichte sind im Allgemeinen die russischen (s. Petersburg).

Die ältere kurländische Rechnung bestand in Albertsthalern, welche in Kurland in 20 Sechser und in Liefland in 90 Groschen getheilt wurden. Ein Albertsthaler ist jetzt gesetzlich 1 R. 30 Kop. Silber.

Von **kurländischen Maaßen** und **Gewichten** sind bemerkenswerth:

Längenmaaß. Die halbe Elle bildet den Fuß, welcher 10,583 russische oder englische Zoll = 0,268803 Meter = 119,1594 par. Lin. Länge hat. Auch gebraucht man hier den rheinländischen oder preußischen Fuß.

Die Elle ist die von Riga und hat nach Professor Pauker in Mitau 21,166 russische = englische Zoll Länge = 0,537607 Meter = 238,3189 par. Linien = 0,75593 russische Arschin; ist mithin das Doppelte des vorbemerkten Fußes.

Die Landmesser-Elle von Liefland, unter Riga aufgeführt, ist auch die hiesige.

Der Palm, womit der Umfang der Schiffsmasten gemessen wird, ist ebenfalls der rigaer.

Der Faden hat 6, der Aeußerfaden 7 Fuß.

Die Meile wie Riga. Siehe daselbst.

Feldmaaß desgleichen.

Getreidemaaß. Die Last Waizen, Roggen und Gerste hat 48 Loof, die Last Hafer und Malz hat 60 Loof. Die Tonne Getreide, Leinsaamen und Kalk enthält 2 Loof.

Die auch hier giltige liefländische Salztonne ist unter Riga zu ersehen.

Die libausche Salztonne hält 125 alte Stoof oder 9959,7222 russische = englische Kubikzoll = 163,2 Liter = 8227,396 par. Kubikzoll.

Steinkohlenmaaß siehe unter Riga.

Flüssigkeitsmaaß desgleichen.

Handelsgewicht. Das Schiffspfund hat 20 Liespfund à 20 Pfund, mithin 400 Pfund à 32 Loth.

Das libausche Pfund wiegt 417,860 Grammen.

100 libausche Pfund =	89,3415 zeither. preuß. Pfund =
92,1228 engl. Pfund av. d. p.	83,5720 neue " "
41,7860 franz. Kilogramm.	102,0390 russische Pfund.
99,8203 mitausche Pfund.	74,6162 wiener "

Das mitausche Pfund wiegt 418,612 Grammen.

100 mitausche Pfund =	89,3415 zeither. preuß. Pfund =
92,2887 engl. Pfund av. d. p.	83,7224 neue " "
41,8612 franz. Kilogramm.	102,2228 russische Pfund.
100,1800 libausche Pfund.	74,7506 wiener "

Häufig wird hier auch das unter Lübeck aufgeführte lübische Pfund gebraucht, wo man dann 100 lübische Pfund = 117 libausche rechnet.

Die Tonne Talg wird zu 13 Liespfund = 260 Pfund netto, die Vierteltonne Butter zu 3¼ Liespfund = 65 Pfund netto gerechnet. Die Vierteltonne Butter wiegt brutto 100 Pfund oder 5 Liespfund.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das alte Nürnberger.

Platzgebräuche. Die Waaren-Verkäufe geschehen in Silbergeld. Die Ausfuhrartikel werden per contant, die Einfuhrartikel auf 2 bis 3 Monat Zeit verkauft, Salz und Heringe aber in der Regel auf 6 Monat Zeit.

Die Preise verstehen sich bei Waizen, Roggen, Gerste, Erbsen übergelegener Saeleinsaat, Schlagleinsaat und Hanfsaat per Last von 48 Loof. — Hafer und Malz per Last von 60 Loof, Saeleinsaat per Tonne. — Flachs, Hanf, Wachs, Talg, ukrainer Tabak, Schweinsborsten, Bettfedern, Eisen per Schiffspfund von 400 Pfund. — Salz per Last von 18 Tonnen, Heringe per Last von 12 Tonnen. — Butter per Vierteltonne, wie oben zu ersehen. Gesalzenes Ochsenfleisch per Tonne von 15 bis 16 Liespfund. — Ochsen- und Kuhhäute per 1 Pfund. Kalb-, Bock-, Ziegen- und Schaffelle per 10 Stück. Kolonialwaaren per 100 Pfund. Kornbranntwein per Oxhoft.

Die Waaren-Courtage wird in der Regel zu 2 Procent berechnet.

Bank. Die libausche Stadtbank (eine Disconto- und Vorschußbank) besteht seit 1847 und beruht auf einem Stammkapital von 10,000 Silber-Rubel.

Liberia,

seit 1847 eine Neger-Republik an der Westküste Afrika's, mit der Hauptstadt Monrovia, mit 3000 Einwohnern, steht in lebhaftem Verkehr mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Münzen.

Man rechnet nach Dollars à 100 Cents, prägt aber nur, oder läßt vielmehr in New-York prägen, Kupfermünzen zu 2 und 1 Cent.

Maaße und Gewichte s. New-York.

Lima,

Hauptstadt der amerikanischen Republik Peru, mit dem drei Stunden davon am stillen Ocean gelegenen Freihafen Callao, durch Dampfschifffahrt mit den wichtigsten Häfen Amerika's in Verbindung. — 70,000 Einwohner. — Ausfuhr von Metallen, Cacao, Zucker, Wolle, Chinarinde, Perubalsam, Guano ꝛc.

Münzen.

Man rechnet in Peru nach

Pesos oder Piastern à 8 Realen, oder auch à 100 Centesimos.

Der wirklich geprägte Peso ist, wie in Spanien, der 16te Theil der Dublone oder Onza; im inländischen Verkehr rechnet man jedoch die Onza zu 17 Courant-Pesos, welche letztere also um $6\frac{1}{4}$ % geringer sind, als die geprägten Piaster.

Laut Gesetz vom 2. October 1857 werden geprägt:

in Gold:	Sonnen .	zu 20 Silberpiaster,	569 Granos schwer	zu $\frac{9}{10}$ fein.
	Halbe dergl.	" 10 "	$284\frac{1}{2}$ " "	
	Dublonen	" 5 "	$142\frac{1}{4}$ " "	
	Escudo	" 2 "	$56\frac{9}{10}$ " "	
	Halbe dergl.	" 1 "	$28\frac{9}{20}$ " "	

in Silber:	der Peso fuerte	475 Gran schwer	= 100 Centesimos	zu $\frac{9}{10}$ fein.
	" halbe desgl.	$237\frac{1}{2}$ " "	= 50 "	
	die Peseta	95 " "	= 20 "	
	der Dinero	$47\frac{1}{2}$ " "	= 10 "	
	" halbe desgl.	$23\frac{3}{4}$ " "	= 5 "	

Der obige Peso fuerte oder duro soll die Einheit des ganzen Münz-Systems bilden und das peruanische Münzwesen demnach auf Silber basirt sein.

In Kupfer: Stücke von einem Centesimo, deren Gewicht dem Werthe entsprechen soll.

Da die peruanische Mark der kastilischen (s. Madrid) gleich ist, so berechnet sich der Werth eines Peso duro oder fuerte auf

1 Thlr 8 Sgr 5 Pf . im 30 Thalerfuße,
1 Fl. 92 Hundertel im 45 Fl.fuße,
2 Fl. 42 Krz. . . im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße,
$40\frac{1}{2}$ Schilling . . in hamburger Banco

und der eines Goldpiasters auf 42 Pence Sterling. — Es gehen circa $23\frac{7}{16}$ Stück auf ein Münzpfund feinen Silbers.

Von den bisher geprägten Piastern wurden gewöhnlich $9\frac{2}{3}$ Stück auf die Münzmark ($20\frac{2}{3}$ Stück auf das Münzpfund) gerechnet; es ist also der neue Münzfuß in Peru um nahe an $13\frac{1}{2}$ % geringer.

Es geht aus dem Gesetze nicht hervor, in welches Verhältniß der neue Piaster zum Courantgelde treten soll.

Wechsel- und Metall-Curse wie in Valparaiso (s. d.).

Peruanische Staatspapiere. Nachdem die Zinsen à 6 % von den ersten Anleihen Peru's in England (1,816,000 £) von 1825 bis 1849 nicht bezahlt worden waren, wurde eine Uebereinkunft dahin getroffen,

daß die alten Schuldscheine gegen neue mit 4 % Zinsen umgetauscht werden; diese 4 % sollten jedoch um ½ % jährlich wachsen bis sie (am 1. April 1853) 6 % erreicht haben würden. Die rückständigen Zinsen wurden capitalisirt und die darüber ausgegebenen Deferred bonds sollten anfangs 1 %, durch jährliches Anwachsen um ½ %, vom 1. April 1856 an aber 3 % Zinsen geben.

Da sich aber 1,535,850 £ in alten 6 % Bonds nicht gemeldet hatten, so machte die peruanische Regierung im Jahre 1852/53 eine 4½ % Anleihe bei C. J. Hambro & Sohn in London von £ 2,600,000 in Obl. à 1000, 500 und 100 £ und verwandelte zugleich die Deferred Bonds in 3 % Obligationen.

Außerdem wurde, zur Befriedigung von Rechtsansprüchen an den Staat, eine 4½ % Anleihe von 1,800,000 £ durch J. J. Uribarren & Co. in Paris, eine dergl. von 800,000 £ durch Montané & Co. in Paris, und behufs der Eisenbahn von Arica nach Tachna, eine dergl. von 400,000 £ durch Joseph Hegan in Liverpool und Lima geschlossen.

Die richtige Bezahlung der Zinsen und der Tilgungsquoten wird von dem Ertrage des dafür verpfändeten Guano's abhängen. — Die inländische Schuld belief sich 1853 auf circa 4¾ Millionen, die Gesammtschuld auf circa 10 Millionen Pfund oder 48 Millionen Dollars.

Die Zinsen der engl. 4½ % Obligat. werden in London am 1. März und 1. Sept., die der 3 % am 1. April und 1. Oct. bezahlt. — Die Zinsen der 4½ % franz. Obligat. à 24000, 12000 und 2000 Frs. werden am 1. Jan. und 1. Juli in Paris bezahlt. In London war der Curs der 4½ % im April 1857 77 %, derjenige der 3 % 53 %.

Maaße und **Gewichte** sind im Allgemeinen die kastilischen (siehe Madrid), doch mit folgenden Ausnahmen: 100 hiesige = 101,4 kastilische Varas. — Die Getreide-Fanega wiegt 135 bis 140 kastil. Pfund. — Die Carga Reis hat 15 Arrobas an Gewicht. — Die Gewichts-Carga = 6 Arrobas à 25 Pfund. — Bei Seefrachten rechnet man 2000 kastil. Pfund auf die span. Tonelada. — Man rechnet 100 span. Pfund = 101½ Pfund avoirdupois in England.

Die Mark Silber hat 12 Dineros. Die Mark Gold = 50 Castellanos. Die Mark Goldstaub hat 8 Unzen.

Von **Actien-Gesellschaften** sind bekannt: die peruanisch-asiatische Compagnie, welche das Privilegium des Guano-Exports hat. — Ferner die Gesellschaft der Eisenbahn von Arica nach Tachna ($8\frac{7}{10}$ Meilen). Das Anlage-Kapital ist 500,000 £, für welche die Regierung 5¾ % auf 25 Jahre garantirt hat.

Lippe-Bückeburg,

oder Schaumburg-Lippe, Fürstenthum mit der Hauptstadt Bückeburg, an der Aue und unweit der Cöln-Mindener Eisenbahn, 4500 Einwohner. Leinweberei und Landwirthschaft.

Digitized by Google

Münzen.

Man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, durch Beitritt zum Münzvertrag vom 24. Januar 1857, im 30 Thalerfuße, und prägt nun wie Preußen (s. Berlin).

Wegen der Nähe Hannovers rechnet man auch nach Thalern à 24 Ggr. à 12 Pfennige. Die früheren Ausprägungen waren im 20 und 18 Guldenfuße, seit 1843 im 14 Thlr.fuße. — Man hatte auch Mariengroschen und Mattier wie in Hannover (s. d.).

Papiergeld: Banknoten s. unten.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Staatspapiere. Prämienscheine à 25 Thaler von der behufs der Eisenbahn 1846 geschlossenen Lotterie-Anleihe, die planmäßig bis 1886 getilgt wird. Am 1. April findet eine Serien- am 1. Juli eine Loosziehung und am 1. October die Zahlung der Gewinnste statt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der schaumburger Fuß von 12 Zoll à 12 Linien ist = 0,2901 Meter = 128,6 par. Linien = 0,9243 preuß. Fuß.

Die Elle enthält 2 Fuß, mithin = 0,5802 Meter = 257,2 par. Linien = 0,86994 preuß. Ellen.

Das Lachter hat 7 Fuß. — Die Ruthe, welche beim Feldmessen dekadisch getheilt wird, hat 16 Fuß = 4,6516 Meter = 2057,6 par. Lin.

Garnmaaß. Das Stück Garn enthält 20 Bind à 66 Faden = 1320 Faden, ist aber zweierlei, und zwar 1) das große Stück, bei welchem der Faden 4 Ellen lang ist, enthält 5280 Ellen; 2) das kleine Stück, von nur 2 Ellen Fadenlänge, hat aber nur $2 \times 1320 = 2640$ Ellen; das letztere hat mithin nur die halbe Länge des ersteren. Das sogenannte hannoversche Stück hat 10 Bind zu 90 Faden, mithin = 900 Faden. Dessen Faden hat $3\frac{3}{4}$ Ellen, das hannoversche Stück demnach 3375 Ellen.

Feldmaaß. Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 25,749 Aren.

Brennholzmaaß. Das Klafter enthält 216 Kubikfuß = 5,27346 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlen- und Kalkmaaß. Der Balg von 2 Kubikfuß ist = 0,048828 Kubik-Meter oder 48,828 Liter.

Steine u. s. w. werden nach der Schachtruthe gemessen, welche = $6\frac{1}{4}$ Kubik-Meter enthält.

Getreidemaaß. Das Fuder hat 12 Malter à 6 Himten à 4 Metzen. Der Himten enthält 2333,522 schaumburger Kubikzoll = 32,9693 Liter = 1662,062 par. Kubikzoll = 0,59986 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. Das Oxhoft Wein hat 6 Anker zu 28 Maaß = 168 Maaß zu 4 Ort. Die Maaß enthält $\frac{1}{20}$ schaumburger Kubikfuß = 1,2207 Liter = 61,5388 par. Kubikzoll = 1,06609 preuß. Quart. Mithin das Oxhoft = 205,08 Liter.

Der Dreiling Branntwein ist gleich 108 Maaß = 131,84 Liter.

Der Dreiling Bier hält 168 Maaß, mithin ist derselbe dem Wein-Oxhoft gleich.

Handelsgewicht Das Pfund ist seit dem Jahr 1836 gesetzlich dem preußischen unter Berlin gleich; der Centner = 108 Pfund.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das unter Berlin vorkommende preußische.

Neues Gewicht. Seit dem 1. Jan. 1858 ist, im Verein mit Bremen, Hamburg, Hannover und Braunschweig, das Pfund zu 500 Grammen eingeführt. Wegen Vergleichung s. Hannover.

Bank. Die Statuten der Niedersächsischen Bank sind von 1856. Sie ist begründet vom Prinzen Felix zu Hohenlohe unter Zuziehung von sechs Bankhäusern. — Das Grundcapital besteht aus 12 Millionen Thalern, in Actien à 100 ₰, worauf jedoch im Februar 1858 erst 10 % eingezahlt waren. Ihr Geschäftskreis vereinigt das der Zettel- und Creditbanken. Sie giebt Noten zu 10 bis 500 ₰, zu 5 bis 500 mℬ Banco, von 5 bis 500 ₰ Gold, von 5 bis 500 Fl. österr., südd. und holl. Währung. — Ein Drittel des Notenumlaufs muß in Metall vorhanden sein. — Die Regierung kann bis zu 400,000 ₰ unverzinslich entlehnen.

Lippe-Detmold,

Fürstenthum, mit der Hauptstadt Detmold, an der Werra; 5500 Einwohner. — Leinweberei, Gerberei, Brauerei.

Münzen und **Rechnungsart** wie in Schaumburg-Lippe (s. Lippe-Bückeburg). Die seit 1843 geprägten Münzen bestanden

in Silber: in Stücke à 2 Thaler;

in Silberscheidemünze seit 1847 in Stücke à 2½, 1 und ½ Silbergroschen im 16 Thalerfuße;

in Kupfer: Stücke zu 3 und 1 Pfennig (früher auch zu 1½ Pfennig).

Maaße und Gewichte.

Durch Verordnung vom 14. Dezember 1824 sind gleichartige Maaße eingeführt und deren Normalgrößen bestimmt worden, wie folgt:

Längenmaaß. Der Fuß oder Werkfuß von 12 Zoll zu 12 Linien, welcher zugleich die halbe Elle ist, enthält 0,289513 Meter = 128,34 par. Linien = 0,922447 preuß. Fuß = 0,915946 wiener Fuß.

Die Elle ist 2 der vorstehenden Fuß, enthält mithin 0 579026 Meter = 256,68 par. Linien = 0,86818 preuß. Ellen = 0,74316 wiener Ellen.

Die Ruthe hat eine Länge von 16 Werkfuß, mithin 4,63221 Meter = 2053,44 par. Linien, wird aber in 10 gleiche Theile oder Decimalfuß getheilt. Ein solcher Decimalfuß ist folglich = 0,463221 Meter = 205,344 par. Linien.

Feldmaaß. Der Morgen hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,7488 franz. Aren. Der Scheffel (eine Scheffelsaat Land) hat 80 Quadrat-Ruthen = 17,166 franz. Aren. 2 Morgen = 3 Scheffel.

Getreidemaaße giebt es zwei verschiedene. 1) Der Roggen- oder Hartkorn-Scheffel von 6 großen oder 8 kleinen Metzen oder 24 Mahl-

metzen. Sein Rauminhalt soll 3154 lippesche Kubikzoll = 44,2917 Liter = 2232,854 par. Kubikzoll = 0,70587 preuß. Scheffel = 0,72034 wiener Metzen sein.

2) Der Hafer-Scheffel hat 7 große Roggen-Metzen und soll 3679½ lippesche Kubikzoll = 51,6737 Liter = 2605 par. Kubikzoll = 0,94018 preuß. Scheffel = 0,84040 wiener Metzen enthalten.

Demnach sind 7 Roggen- oder Hartkorn-Scheffel = 6 Hafer-Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß ist die Kanne, welche in 2 halbe Kannen oder 4 Ort eingetheilt wird und 98 lippesche Kubikzoll, mithin = 1,37622 Liter = 69,3785 pariser Kubikzoll = 1,2019 preuß. Quart = 0,9728 wiener Maaß enthält. Mit dieser Kanne werden alle Flüssigkeiten, die fetten ausgenommen, gemessen.

Das Oxhoft Wein und Branntwein hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 162 Kannen, oder 30 Viertel Visirmaaß. Die Ohm hat 4 Anker, oder 108 Kannen, oder 20 Viertel Visirmaaß. Der Anker hat 27 Kannen oder 5 Viertel Visirmaaß. Demnach enthält die Wein-Ohm = 148,63 Liter.

Die Bier-Ohm hat 100 Kannen der vorigen Art = 137,62 Liter.

Für fette Flüssigkeiten richtet sich der Inhalt für solche bestimmten Maaße nach dem Gewicht.

Handelsgewicht. Der Centner hat 108 Pfund. Das Pfund enthält 467,41 Grammen = 0,99936 zeither. preuß. Pfund = 0,93482 neue preuß. Pfund = 0,83464 wiener Pfund = 0,93482 deutsche Zollpfund. Mithin hat der Centner = 50,4803 Kilogramm.

Zollgewicht. Seit dem am 1. Januar 1842 erfolgten Beitritt des Fürstenthums zum preuß. deutschen Zollverein, gilt auch hier das allgemeine Zollgewicht dieses Zollvereins, worüber das Nähere unter Berlin und Zollvereinsstaaten zu ersehen ist.

Münzgewicht desgleichen.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das unter Berlin ersichtliche preußische.

Lissabon,

Hauptstadt des Königreichs Portugal, in der Provinz Estremadura, an der Mündung des Tajo, durch Eisenbahn (in nächster Zeit) mit der spanischen Grenze in Verbindung. — 250,000 Einwohner. — Fabrikation von Seidenwaaren, Leinwand, Waffen, Messer, Silberwaaren. — Ausfuhr von Landesproducten, namentlich Wein, Sumach, Tabak, Seide — Einfuhr von engl. Fabrikwaaren.

Münzen.

Im Königreich Portugal rechnet man nach

Milreïs à 1000 Reïs,

und nennt 1000 Milreïs ein Conto, 1000 Contos ein Conto de Contos. Man schreibt z. B. 56,785,857 Reïs meistens 56:865 ∅ 712 Reïs; doch bedient man sich anstatt des Zeichens ∅ auch des Zeichens $ oder ₰.

Mit dem Jahre 1855 ist Portugal gesetzlich zur Goldvaluta übergegangen; von da an wird das Silbergeld nur als Scheidemünze geprägt.

Die Ausprägungen bestehen von da an nur aus:

Goldkronen	17,735	Grammen schwer,	$\frac{11}{12}$ fein,	Werth:	10 Milreïs.
Halbe desgl.	8,868	" "	do.	"	5 do.
Fünftel desgl.	3,547	" "	do.	"	2 do.
Zehntel desgl.	1,774	" "	do.	"	1 do.
an Silber					
5 Tostaos-Stücke	$12\frac{1}{2}$	Grammen schwer,	$\frac{11}{12}$ fein,	"	$\frac{1}{2}$ do.
2 do.	5	" "	do.	"	$\frac{1}{5}$ do.
1 Tostao-Stücke	$2\frac{1}{2}$	" "	do.	"	100 Reïs.
$\frac{1}{2}$ do.	$1\frac{1}{4}$	" "	do.	"	50 do.

Das Remedium für Feingehalt und Gewicht der Goldmünzen beträgt 2 %, dasjenige für die Silbermünzen 3 %.

Der alte Gold-Peso, wenn wichtig (d. h. 14188 Grammen schwer), ist auf 8 Milreïs, der engl. Sovereign auf $4\frac{1}{2}$ Milreïs valvirt. Kann man 68,304 engl. Sovereigns auf ein deutsches Münzpfund zu 500 Grammen schwer rechnen, so stellt sich der Werth eines Milreïs über England auf wenig über $44\frac{1}{2}$ Silbergroschen, $222\frac{1}{2}$ österr. Hunderteil und $155\frac{3}{4}$ südd. Kreuzern.

In der neuen Silber-Scheidemünze stellt sich der Werth eines Milreïs nur auf $41\frac{1}{4}$ Silbergroschen; sie ist also um nahe an 8 % geringer als die Goldvaluta.

Aus Obigem geht hervor, daß, mit Berücksichtigung des Remediums, füglich $237\frac{1}{4}$ Milreïs auf ein Pfund feines Gold gerechnet werden können.

Wechsel-Curse.

m. o. w.

Amsterdam, 3 Mt. dato 43 holl. Gulden für 40 Wechsel-Crusaden à 400 Reïs.
Genua, do. 520 Centesimi " 1 Milreïs.
Hamburg, do. $48\frac{1}{2}$ Schill. Bco. " 1 do.
Livorno, do. 150 Reïs " 1 Lira toscana.
London, k. S. 57 pence " 1 Milreïs.
30 od. 60 Tage nach Sicht, od. 90 Tage nach dato nach Verhältniß.
Madrid, 8 Tage Sicht 935 Reïs für 1 Peso duro.
Ebenso: Cadix, Sevilla, Barcelona.
Neapel, 3 Mt. dato 750 Reïs " 1 Ducato di regno.
Paris, k. S. 530 Centimes " 1 Milreïs.
100 Tage dato nach Verhältniß.
Triest & Wien, 3 Mt. dato 357 Reïs " 1 österr. Gulden.
Venedig, do. 375 " " 3 " Liren.

Die Gold- und Silberpreise verstehen sich in Reïs per Outava, wovon 64 auf eine Mark gehen. Ein Outava fein Gold etwa 1900, ein Outava fein Silber circa 120 Reïs.

Die Curse fremder Münzen verstehen sich in Reïs per Stück, z. B. ein engl. Sovereign 4465 Reïs, eine span. Onça circa 15000 Reïs, ein Säulenpiaster = 960, ein 5 Frs.-Stück circa 880 Reïs.

Digitized by Google

Wechselrecht. Seit 1833 gilt ein neues, dem französischen nachgebildetes Wechselrecht. Unter Uso versteht man 30 Tage nach Sicht oder nach dato. — Wechsel die auf einen Sonntag ꝛc. sind Tags vorher, solche die auf Märkte gezogen, am letzten Markttage zahlbar. — Wechsel-Courtage ist $\frac{1}{8}$ %, sonstige Bedingungen schwankend.

Geld-Curse vom 17. Januar 1858.

Pesos von 8000 Reïs	15 bis 30 Reïs Agio per Stück.
Span. Oncas	15$\frac{1}{4}$ Milreïs per Stück.
Mexik. do.	14,05 bis 14,16 Milreïs per Stück.
Engl. Sovereigns	4,450 bis 4,460 „ do.
20 Francs-Stücke	3530 bis 3560 Reïs per Stück.
Amerik. Adler, Eagles	18,4 bis 18,5 Milreïs per Stück.
Span. Piaster	1 Milreïs bis 1030 Reïs per Stück.
Brasil. Patacas	955 bis 965 Reïs per Stück.
Mexik. Piaster	945 bis 960 „ do.
5 Francs-Stücke	912 bis 922 „ do.
Gold	1970 bis 1990 „ per Onça fein.
Silber	8$\frac{1}{4}$ Milreïs per Marco fein.

Staatspapiere und Actien.

3 % Inscriptionen	45 % für 100 nominal.
Ausgesetzte Schuld	24 „ „ do.
Actien der Bank von Portugal	514 bis 516 Milreïs für eine Actie.
„ „ „ „ Porto	238 bis 242 „ „ do.
Papiergeld	21 bis 22 % unter Pari.
Noten der lissaboner Bank	5 bis 10 „ do.

Durch die im Jahre 1853 beabsichtigte Conversion entstanden: 3 % Oblig. wirkliche Schuld und 3 % ausgestellte Schuld; letztere soll erst von 1863 an Zinsen geben. Auf dem Londoner Curszettel waren diese 3 % von 1853 Anfangs 1857 (Zinsen am 1. Januar und 1. Juli in London) mit 43$\frac{1}{2}$ % excl. Zinsen notirt.

Die ebenfalls in London notirten 4 % Obligationen mit Zinsen am 1. Januar und 1. Juli in London zahlbar, standen 51$\frac{1}{2}$ %. — Sie rühren von der 1845 vorgenommenen Conversion 5 %iger Schuldscheine her. Die Obligationen sind à 50, 100, 200, 500 und 1000 £. Auch in Paris (à 25, 50) können die Zinsen erhoben werden.*)

Außer diesen 3 und 4 %igen Papieren werden jetzt im Auslande portugiesische Papiere nicht notirt. Sowohl durch die sich häufig wiederholenden Conversionen, Consolidirung von Zinsrückständen, neuen Anleihen u. s. w. ist eine trostlose Verwirrung eingetreten, deren Enthüllung für das Ausland von wenig Interesse sein würde. Im Jahre 1855 betrugen die Ausgaben für die inländische Staatsschuld etwas über 1,422,153, für die ausländische etwas mehr als 1,558,763 Milreïs.

---

*) An der pariser Börse kommen 6 % Oblig. von einer Anleihe von 1853 vor. Diese Anleihe betrug 3 Millionen Francs in Oblig. à 1000 Francs, die durch 20 jährl. Verloosungen getilgt werden. Neuerdings ist eine Anleihe von 82 Millionen Francs zu öffentlichen Bauten in Gang gesetzt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der portugiesische Pé (Fuß) hat $1\frac{1}{2}$ Palmo (Spanne), oder 12 Polegadas (Daumen, Zoll), à 12 Linhas (Linien) à 10 Puntos (Punkte), und ist = 0,33 Meter = 146,2877 par. Linien. 2 Pés = 3 Palmos.

100 portugiesische Pés oder Fuß =

32,880 Meter.	107,876 ? Fuß.
131,520 großh. hess. Fuß.	109,600 badische „
112,657 baierische „	114,768 würtemb. „
104,017 wiener „	104,762 preußische „
108,270 englische „	109,600 neue nass. „

Die Vara (Elle) oder Leinwand-Elle hat 6 Palmos oder Polegadas und enthält 1,096 = 1,1 oder $1\frac{1}{10}$ Meter = 487,6256 par. Linien.

100 Varas oder Ellen =

109,600 Meter.	182,666 neue nass. Ellen.
182,666 großh. hess. oder badische Ellen.	119,862 engl. Imp.-Yard.
	164,333 preußische Ellen.
200,256 frankfurter „	131,571 baierische „
156,750 frankf. brab. „	178,433 würtemb. „
92,724 „ Stab.	140,660 wiener „

1 Covado, mit welchem im Kleinhandel gemessen wird, hat 3 Palmos de Craveiro avantejados (gutes Maaß), und hält $24\frac{3}{4}$ Polegadas = 0,67815 Meter.

Jedes dieser Maaße wird auch in Terças, Quartas, Sexas und Oitavos eingetheilt.

Außerdem wird häufig das engl. Yard gebraucht und im Handel dann gewöhnlich 5 Varas = 6 Yard, und 20 Yard = 27 Covados gerechnet.

Die Braça (Klafter) hat 10 Palmos, oder 80 Polegadas = 2,2 Meter.

Meilenmaaß. Die Milha (kleine Meile) hat 8 Estadios oder $9389\frac{1}{3}$ Palmos = 2065,6533 Meter. Die Legoa (große Meile) hat 3 Milhas (kleine Meilen), demnach 24 Estadios oder 28168 Palmos = 6196,96 Meter. Man rechnet gewöhnlich 54 Milhas oder 18 Lagoas auf einen geographischen mittlern Grad.

Flächenmaaß. In einigen Theilen von Portugal werden die Felder nach der Braça von = 4,84 Quadrat-Meter, im Allgemeinen aber nach der Vara von 1,21 Quadrat-Meter ausgemessen, und der Flächenraum wird nach der Zahl dieser Maaße in der Länge und in der Breite geschätzt. In einigen Gegenden rechnet man 1 Geira oder Morgen Landes zu 4840 Quadrat-Varas = 58,139 Aren, in andern hingegen schätzt man die urbaren Ländereien nach der erforderlichen Aussaat.

Getreidemaaß. Das Maaß für Getreide, Salz und andere trockene Dinge ist der Moyo, welcher in 15 Fangas oder Fanegas, 60 Alqueires, 120 Meyos, 240 Quartas, 480 Oitavas oder Seleminas, oder 960 Mequias eingetheilt wird. Der Alqueira enthält 13,841 Liter = 697,75 par. Kubikzoll, die Fanega mithin 55,365 Liter = 2791 par. Kubikzoll. Der Moyo = 830,45 Liter.

100 Fanegas von Lissabon =

100,060 cadiz. Fanegas.	55,363 französische Hektoliter.
101,028 castil. "	100,731 preußische Scheffel.
19,039 engl. Imp.-Quarters.	90,041 wiener Metzen.

Man rechnet 100 Alqueires (Fanegas etc.) von Lissabon = 79¼ Alqueires (Fanegas etc.) von Porto.

Salz und Getreide werden beim Messen gestrichen. Altes Salz wiegt schwerer als neues, und 2 Moyos des erstern werden einer engl. Schiffs-Tun gleich gerechnet.

Man nimmt im Verkehr den franz. Hektoliter = 7 bis 7¼ Alqueires; 1 cadizer Fanegas = 4 Alqueires; die hamburger Last = 234 bis 236 Alqueires; der triester Staro für 5¾ bis 6 Alqueires; den engl. Quarter = 22 Alqueires.

Beim Salz liefern 4 bis 4½ Moyos eine Last in Hamburg; 1 Moyo circa 4 Tonnen in Bergen.

Kohlenmaaß. a) Holzkohlen werden nach Säcken von 43 Polegades Höhe und 27 Polegades Umfang gemessen. Der körperliche Inhalt des Sacks ist demnach = 2494,5 Kubik-Polegadas (portugiesische Kubikzoll) = 51,88 Liter = 2615,3 par. Kubikzoll. b) Steinkohlen werden nach der Pipa verkauft. Das Gewicht der Pipa Steinkohlen beträgt beiläufig 4½ portugiesische Tonelados.

Kalkmaaß. Gelöschter Kalk wird nach einem besonderen Moyo von 50 Alqueires, roher Kalk aber nach einem solchen von 30 Alqueires verkauft.

Flüssigkeitsmaaß. Das Maaß für Wein, Oel und andere Flüssigkeiten ist die Almuda, welche in 2 Alqueires oder Patas, 12 Canadas, oder 48 Quartilhos eingetheilt wird. Die Almuda = 16,74 Liter = 843,9 par. Kubikzoll.

100 Almudas von Lissabon =

368,456 engl. Imp.-Gallons.	224,690 par. Veltes.
16,741 franz. Hektoliter.	24,367 preuß. Eimer.
231,168 hamburger Viertel.	28,861 wiener Wein-Eimer.

Vom **Weinmaaß** hat die Tonelada (Tonne) 2 Pipas zu 26 Almudas und der Barril 18 Almudas. Hiernach ist 1 Wein-Pipa =

95,798 engl. Imp.-Gallons.	58,419 par. Veltes.
4,353 franz. Hektoliter.	6,335 preuß. Eimer.
60,104 hamburger Viertel.	7,504 wiener Wein-Eimer.

Die wirkliche Wein-Pipa von Lissabon giebt gewöhnlich 58 bis 62 par. Veltes aus, was mit ihrem obigen Inhalt auch übereinstimmt. 11 Wein-Pipen von Lissabon = 9 Wein-Pipen von Porto.

Die Pipa Oel hält 30 Almudas; die Almuda wiegt 33—34 portugiesische Pfund.

Die Almuda ist nicht in allen portugiesischen Städten von gleichem Inhalt, man rechnet vielmehr

81 Almudas Wein in Porto = 100 Almudas in Lissabon.
100 " Oel in Faro = 47½ " "
1 Canada in Brasilien = 5¼ Canadas " "

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas à 32 Arratels (Pfunde) à 16 Onças (Unzen) à 8 Oitavos. Das Pfund wiegt 459 französische Grammen = 7083 engl. Troy-Grän. Mithin der Quintal = 58,752 Kilogramm.

Demnach sind 100 Arratels =

92,076	bremer Pfund.	98,138	zeither. preuß. Pfund =
91,800	dänische "	91,800	neue " "
101,193	englische " av. d. p.	112,085	russische Pfund.
45,900	franz. Kilogramm.	91,800	sächsische neue Pfund.
94,715	hamburger Pfund.	81,936	wiener Pfund.
98,156	leipziger "	91,800	deutsche Zollpfund.
91,800	badische "	98,129	würtemberger Pfund.
81,960	baierische "	98,090	frankft. leichte "
90,824	frankft. schwere Pfund.	91,800	neue nassauer "
45,900	niederländische "		

$13\frac{1}{2}$ Quintals = 1 Tonelada.

Das **Gold-, Silber- und Münzgewicht** ist der Marco (die Mark), oder das halbe Pfund. Der Marco wird eingetheilt in 8 Onças à 8 Oitavas à 3 Escrupulos à 24 Grãos, hat mithin 4608 Grãos und wiegt $229\frac{1}{2}$ Grammen = $3541\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän.

100 Marcos oder portugiesische Mark =

61,489	engl. Troy-Pfund.	98,156	kölnische Mark.
22,950	franz. Kilogramm.	98,138	preuß. "
98,138	hamburger Mark.	81,776	wiener "

Probirgewicht ist eben dieser Marco zu 24 Quilates à 4 Grãos, oder zu 96 Grãos à 8 Oitavas (Achtel) fein Gold; beim Silber wird derselbe in 12 Dinheiros à 24 Grãos, mithin zu 288 Grãos fein gerechnet.

Verarbeitetes Gold muß $20\frac{1}{2}$ Quilates Feingehalt haben. — Staubgold wird zu $21\frac{3}{4}$ bis 22 Quilates fein gerechnet. — Verarbeitetes Silber ist gesetzlich $10\frac{1}{4}$ Dinheiros fein.

Juwelengewicht. Der Quilat (Karat) von 4 Grãos = 4,132 Grãos Markgewicht, oder 0,205782 Grammen = 3,17645 engl. Troy-Grän.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das Gold- und Silbergewicht, nur wird die Arratel zu $1\frac{1}{2}$ Marco gerechnet, und enthält solche mithin 12 Onças, 96 Oitavas, 288 Escrupulos, oder 6912 Grãos. Die Arratel wiegt demnach $344\frac{1}{4}$ Grammen = $5312\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän.

Stückgüter. Bei Schiffbefrachtungen nach dem Auslande rechnet man die Last (Schifflast) zu 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 Pfund Tabak, 3000 Pfund Sumak. — Gehen die Schiffe von einem portugiesischen Hafen nach dem andern, oder nach den portugiesischen Kolonien, so schätzt man die Fracht nach Toneladas (Tonnen) und die Tonelada begreift bei Flüssigkeiten 52 Almudas, bei trockenen Waaren 54 Arrobas.

Papier wird in Ballen von 32 Ries verpackt. Jedes Ries hat 17 Manos (Hände) und 3 Bogen. Der Mano hat 5 Cadernos (Lagen) zu 5 Bogen, also 25 Bogen; so daß also das Ries 428 Bogen enthält. Ein sogenanntes Doppelries hat 18 Manos und 2 Bogen und der Mano ent-

hält dabei 4 Cadernos zu 6 Bogen; so daß ein solcher Mano 24 Bogen hat, und das Doppelries 434 Bogen enthält.

Platzgebräuche. Die meisten Gewichtswaaren werden per Arroba oder per Arratel (Pfund) verkauft. Die Preise folgender Artikel verstehen sich für die beibemerkten Quantitäten: Mandeln per Alqueire von circa 12½ Pfund. Flachs und Hanf per Sack (Castal) von 5 Arrobas. Heu und Stroh per Bund von 4 Arrobas. Südfrüchte per Kiste. Feigen per Korb. Kopaiva-Balsam per Fäßchen von 4 Almudas. Pech und Theer per Tonne. Ochsenhörner, Hornspitzen, trockene Häute per 1000 Stück. Hasenfelle, gesalzene Häute per 1 Stück. Ostindische Nankins per Stück. Osnabrücker, Weser- und Heeden-Leinen per Vara, andere Leinen per Stück. Melasse per Faß (Barril).

Die Preise von Getreide, Sämereien, Früchten, Wolle und Schiffbauholz verstehen sich frei am Bord der Schiffe.

Tara. Bei den meisten Waaren wird die wirkliche Tara in Abrechnung gebracht; dagegen bei Baumwolle, brasil. 2 Pfund per Ballen, dito Minos Novas in Seronen 10 Proc., dito bengal. 14 Pfund per Pack, — Kaffee, Kakao, Reis, Sago, Pfeffer, Ingwer 1 Pfund per Sack, Thee 19 Pfund per Viertel-Kiste. Bei rohem Brasil-Zucker wird die auf den Kisten bemerkte Original-Tara angenommen, und dabei außerdem noch ein Gutgewicht von 16 Pfund per Kiste bewilligt. Bei allen andern Waaren wird kein Gutgewicht gewährt.

Die Waaren-Courtage ist für Verkäufer wie Käufer ½ Procent.

Die Commissionsgebühr bei Waarenverkäufen ist gewöhnlich 2½ Proc., das Delcredere gleichfalls 2½ Proc., die Provision auf Güter, welche von einem Fahrzeuge, das Ausbesserungen machen will, gelandet werden, 1 Proc. vom Werthe, die Provision auf Auslagen für Schiffe 5 Procent.

Banken. Die 1846 durch Vereinigung der Confiança mit der ältern Bank entstandene Bank von Portugal macht Disconto- und Leihgeschäfte und giebt Zettel aus, deren kleinste auf ¼ Moëda d'ouro (s. oben), d. h. auf 1200 Reïs lauten. Diese Noten haben Zwangscurs, stehen aber mehrere Procente unter Pari. — Der Fond soll sich dermalen auf 11000 Millionen Reïs belaufen.

Liverpool,

die zweite Handels- und Hafenstadt Englands, unweit der Mündung des Mersey in das irische Meer, durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Landes in Verbindung. — 425,000 Einwohner. — Wichtig durch Schifffahrt und Handel, namentlich in Baumwolle, Getreide, Hölzer ꝛc., sowie durch ein ausgedehntes Fabrikwesen.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. London.

Banken, sowohl Actien- als Privatbanken giebt es mehrere, sowie Actiengesellschaften für Maschinenbau, Versicherungswesen ꝛc.

Livorno,

freier Handels- und Hafenplatz im Großherzogthum Toskana, am mittelländischen Meere, durch Eisenbahn mit der Hauptstadt Florenz und durch schiffbaren Canal mit dem Flusse Arno verbunden. — 80,000 Einwohner. — Wichtig durch Ausfuhr- und Einfuhrhandel.

Rechnungsart und **Münzen** sind unter Florenz angegeben.

Die ältere Pezza zu $5\frac{3}{4}$ Lire in Wechsel- und zu 6 Lire in Waarenzahlung, welche ebenfalls in 20 Soldi à 12 Denari getheilt wird, ist noch nicht ganz außer Gebrauch; man muß also Soldi und Denari di pezza von Soldi und Denari di Lira unterscheiden.

Wechsel-Curse waren im Mai 1857:

Amsterdam,	3 Mt.	und 4 %	. 245	Lire tosc.	für	100 Fl. niederl. Court.
Ancona,	30 Tage	„ 5 „	. 612	do.	„	100 Scudi rom.
Augsburg,	3 Mt.	„ 4 „	. 294	do.	„	100 Guld. augsb. Cour.
Barcellona,	30 Tage	„ 5 „	. 326	do.	„	100 Lire catalane.
Corfu,	30 Tage	„ —	. 598	do.	„	100 St. Säulenpiaster.
Florenz,	k. S.	mit 5 %	. 100	Lire in Livorno	für	100 Lire in Florenz.
Frankfurt a. M.	3 Mt.	„ 4 „	. 246	Lire tosc.	für	100 Gulden im $52\frac{1}{2}$ Fl.fß.
Genua,	30 Tage	„ $5\frac{1}{2}$ „	. 118	do.	„	100 Lire ital.
Hamburg,	3 Mt.	„ 5 „	. 217	do.	„	100 Bancomark.
London,	3 Mt.	„ 6 „	. 28	Lire 85 cent	„	1 Pfund Sterling.
Mailand,	30 Tage	„ 5 „	. 98	Lire tosc.	„	100 Lire austriache.
Malta,	do.	„ 5 „	. 239	do.	„	100 Scudi.
Marseille,	3 Mt.	„ 6 „	. 112	do.	„	100 Francs.
Messina } Palermo }	30 Tage	„ 5 „	. 15	Lire 55 cent.	„	1 Oncia.
Neapel,	do.	„ 4 „	. $527\frac{1}{2}$	Lire tosc.	„	100 Ducati di Regno.
Petersburg,	3 Mt.	„ 4 „	. 452	do.	„	100 Silberrubel.
Paris & Lyon,	do.	„ 6 „	. 114	do.	„	100 Francs.
Rom,	30 Tage	„ 5 „	. 614	do.	„	100 Scudi rom.
Triest,	3 Mt.	„ 5 „	. $278\frac{1}{2}$	do.	„	100 Gulden B. V.
Turin,	30 Tage	„ $5\frac{1}{2}$ „	. 114	do.	„	100 Lire ital.
Venedig,	do.	„ 5 „	. 98	do.	„	100 Lire austr.
Wien,	3 Mt.	„ 5 „	. 278	do.	„	100 Gulden B. V.

Bemerkung. Die beigesetzten Discontoprocente kommen in Anwendung, sobald die Verfallzeit der zu berechnenden Valuten mehr oder weniger Tage von der Sicht, auf welche der Curs lautet, abweicht.

Geld-Curse.

20 Francs-Stücke,	23 Lire	4 Soldi	für	ein Stück.
Engl. Sovereigns,	29 „			do.
5 Francs-Stücke,	5 „	16 Soldi		do.
Säulenpiaster,	6 „			do.
Zwanziger,	99 „	für 100 Stück.		

Staatspapiere und **Actien**, s. Florenz.

Die livorneser Municipal-Schuldpapiere rühren von Anleihen von 1849 und 50 her.

Digitized by Google

Maaße und Gewichte.

Durch ein Gesetz vom 11. Juli 1782 sind alle Localmaaße abgeschafft und an deren Stelle ist als Grundlage der allgemein giltigen toskanischen Maaße, der Braccio da Panno (die Wollen-Elle) angeordnet worden. Die Maaße und Gewichte des Großherzogthums sind demgemäß folgende:

Längenmaaß. Die einzige gesetzliche Einheit der Längenmaaße in Toskana ist der angeführte Braccio da Panno (Wollen-Elle), welcher in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti, oder in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt wird und 0,58365 Meter = 258,73 pariser Linien enthält. Der Braccio wird auch in 12 Crazie (Zoll) eingetheilt, der Soldo in 3 Quattrini zu 4 Denari. Die Crazie = 5 Quattrini oder 20 Denari.

Der Pussetto oder die Doppel-Elle enthält 2 Braccia da Panno, ist mithin 1,1673 Meter = 517,46 par. Linien.

100 Braccia da Panno oder Wollen-Ellen =

58,363	franz. Meter.	191,482	engl. Fuß.
233,450	großh. hess. Fuß.	194,542	badische oder schweiz. Fuß.
199,968	baierische "	185,955	preußische Fuß.
203,716	würtemberg. "	184,632	wiener "
204,521	braunschw. "	199,807	hannov. "

100 Braccia da Panno =

97,271	großh. hess. Ellen.	63,827	engl. Yard.
70,062	baierische "	97,271	badische oder neue schweiz. Ellen.
95,017	würtemberg. "		
106,637	frankfurter "	87,508	preußische Ellen.
194,542	neue nass. "	74,901	wiener "
100,33	leipziger "	101,833	hamburger "

Die Canna oder Percha (Ruthe für Feldmesser) hat 5 Braccia = 2,91824 Meter = 1293,65 par. Linien.

Die Canna im Verkehr hat 4 Braccia = 2,3346 Meter = 1034,92 par. Linien.

Die toskanische Meile (Miglio) enthält 2833⅓ Braccia = 1653,67 Meter = 0,2232 deutsche oder geographische Meilen.

Feldmaaß. Der Quadrato hat 100 Tavole zu 100 Quadrat-Braccia, enthält mithin 10,000 Quadrat-Braccia = 34,0646 franz. Aren = 32282,4 par. Quadratfuß. Demnach sind 100 Quadrati =

84,178	engl. Aren.	133,418	preuß. Morgen.
34,065	franz. Hektaren.	59,195	wiener Joch.

Getreidemaaß. Der Sacco hat 3 Staja, der Stajo hat 2 Mine, die Mine 2 Quarti, und der Quarto 8 Mezette à 2 Quartucci. Der Stajo enthält 24,362862 Liter = 1228,19 par. Kubikzoll.

100 Staja =

24,363	franz. Hektoliter.	8,380	engl. Imp.-Quarter.
19,033	großh. hess. Malter.	16,242	badische Malter.
21,233	frankfurter "	10,957	baierische Scheffel.
23,18	dresdner Scheffel.	44,327	preuß. Scheffel.
13,034	hannov. Malter.	39,615	wiener Metzen.
32,877	bremer Scheffel.	24,363	neue nass. Malter.

Salz verkauft man nach dem Gewicht.

Weinmaaß. Der Barile da Vino (Weinbarile) hat 20 Fiaschi à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci. Derselbe enthält 45,584 Liter = 2298 par. Kubikzoll. Mithin ist der Inhalt des Fiasco da Vino 2,2792 Liter = 114,9 par. Kubikzoll. Die Pipa enthält 9⅔ Barile.

100 Fiaschi da Vino =

70,751	bremer Stübchen.	31,473	hamburger Viertel.
50,164	engl. Imp.-Gallons.	199,052	preuß. Quart.
227,920	franz. Liter.	161,105	wiener Maaß.

100 Barili da Vino =

31,445	bremer Ohm.	20,982	hamburger Oxhoft.
1003,289	engl. Imp.-Gallons.	66,351	preuß. Eimer.
45,584	franz. Hektoliter.	78,588	wiener Wein-Eimer.

Den Barile da Vino rechnet man netto 133⅓ toskanische Pfund Gewichtsinhalt.

Der Oel-Barile wird zu netto 88 toskanischen Pfund Gewichtsinhalt gerechnet.

Handelsgewicht. Die toskanische Libbra (Pfund) wird in 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, also in 6912 Grani eingetheilt und wiegt 339,542 Grammen. Der Cantaro (Centner) hat 100 Libbre. Der Migliajo hat 100 Libbre.

100 toskanische Libbre oder Pfund =

68,113	bremer Pfund.	74,855	engl. Pfund av. d. p.
33,954	franz. Kilogramm.	90,970	„ Imp. Troy-Pfund.
67,908	großh. hess. Pfund.	72,597	zeither. preuß. Pfund =
67,190	frankf. schwere Pfund.	67,908	neue „ „
72,565	„ leichte „	60,633	baierische Pfund.
60,631	wiener Pfund.	72,594	würtemb. „
70,065	hamburger Pfund.	67,908	deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber- und **Münzgewicht** ist dem Handelsgewichte gleich.

Als **Probirgewicht** wird die Libbra in 24 Carati à 8 Ottavi getheilt für Gold; für Silber hingegen theilt man die Libbra in 12 Once, und die Oncia in 24 Denari.

Verarbeitetes Gold ist in Florenz 18 Karat fein, verarbeitetes Silber 10 Once = 13⅓ Loth. Beide werden im Münzhause probirt, sofort mit einem Löwen gestempelt.

Beim **Medizinal-** und **Apothekergewicht** wird dieselbe Libbra in 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani eingetheilt, so daß die Libbra ebenfalls 6912 Grani enthält.

Juwelengewicht. Der Carate von 4 Grani, welcher in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt wird, ist = 0,1965 Grammen.

Stückgüter. Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf die Last (Schiffslast): 20 Kisten Früchte. 26 Barili Oel, 44 Barili Wein, 40 Sacchi Getreide, Brutto 5600 Libbra (Pfund) Alaun, Kaffee 2c.

Platzgebräuche. Seit dem 1. Januar 1837 dürfen bei Waaren und Wechselgeschäften keine fingirte Münzen mehr vorkommen, sondern ledig-

lich die wirkliche florentiner Lira. Erlaubt bleibt jedoch, die Scripturen in Lire und Centesimi, oder in Liri, Soldi und Denari zu führen. Die Zahlungen werden auch fernerhin in Franceschini und Rusponi, letztere zu 42⅔ Lire gerechnet, geleistet, wenn sie gleichwohl in Lire stipulirt sind.

Tara. Vom Bruttogewicht oder Maaß dürfen lediglich Stricke, Bindfaden 2c., welche wirklich zum Wägen gebraucht wurden, so wie die Umhüllung, Emballage 2c. in Abzug gebracht werden, wobei jedoch den Käufern und Verkäufern überlassen bleibt, diese Tara zu verificiren und hiernach die bezügliche Vergütung zu berechnen, wenn die im Zolltarif aufgeführte als nicht genügend befunden wird.

Verkaufsnormen seit Anfang 1837. Nach dem Migliajo von 1000 Pfund (Libbre) verkauft man: Vitriol, rohen und raffinirten Schwefel, Knoppern, Kork, Eichenrinde, Campecheholz (Blauholz) und alle andern Farb- und Nutzhölzer, Buchsbaumholz, Bleiglätte, Bleiglanz, Blei, Bimsstein, Sodaasche.

Nach dem Centinajo (Cantaro, Centner) zu 100 Pfund (Libbre): Alaun, Alizari (Krapp), Anis, Arsenik, Badeschwämme, rohe Baumwolle und Baumwollengarn, Blei-Munition, rohe und gereinigte Boraxsäure, Bronze, Campecheholz (auch per Migliajo), Cassia, Cremor-tartari, Curcuma, Eisen, Elephantenzähne, Feigen, eingesalzene Fische, roher Flachs, gesalzenes Fleisch, Galläpfel, Gewürznelken, Grünspan, Gummata, rohe und zubereitete Häute, gehechelter und ungehechelter Hanf, Ingwer, Käse, Kaffee, Cacao, Kameelhaare, Kanthariden, Karmin, Kaviar, Koloquinthen, Kreuzbeeren, Lakritzensaft, Lazurstein, Leim, Leimleder, Lumpen, Mandeln, Manna, Mennig, Orlean, Pech, Pfeffer, Piment, Pomeranzenschalen, Pottasche, Reis, Rosenwasser, Rosinen, Safran, Sassaparille, Schmack, Seife, Sennesblätter, Speck, Stahl, Stockfisch, Taback, Talg, Tauwerk, Terpentin, in Oel eingemachter Thunfisch, gebleichtes und ungebleichtes Wachs, Weinstein, gewaschene und ungewaschene Wolle, Zimmt, Zinn, Zucker.

Nach dem Pfunde (der Libbra): Chinarinde, Essenzen von Früchten u. a. Essenzen, Indio, Ipecacuanha, Kermesbeeren, Muscatnüsse, Opium, Quecksilber, Rhabarber, Safran (auch per Centinajo), Scammonium, Seide, Straußfedern, Thee, Vanille, Zimmt (auch per Centinajo).

Nach der Oncia (Unze): Rosenöl.

Nach 100 Stück: Weißblech in Tafeln, Hasen-, Lamm- und Ziegenfelle.

Nach dem Collo (Frachtstück) der üblichen Packung: Nankins von jeder Sorte, welche schon bisher nach dem Stück verkauft wurde; Anchovis in großen und kleinen Tonnen, gesalzene Sardellen in Tönnchen, Heringe in Tonnen; Papier in Ballen von mehr oder weniger Ries, je nach dem Fabrikgebrauche und den betreffenden Qualitäten; Theer in Fässern; Wachholderbeeren in Ballen von 6 Stari; Bleiweiß in Kisten; amerikanisches Mehl in Tonnen; Oel in ganzen und halben Krügen; sardinische Pasteten in Terrinen, in Tönnchen verpackt. Foria- und Ischia-Wein in neapolitanischen Gebinden, Malaga-Wein in Arroben, Marsalla-Wein in Fässern von 112 Gallons; Portwein in portugiesischen Gebinden, spanische Weine in spanischen Pipen.

Nach dem Sack: Getreide jeder Art und Leinsaamen mit 5 Procent Tara auf das Getreide, sofern solche bisher gebräuchlich war.

Nach dem Barile von festgesetztem Inhalt: Branntwein, Spiritus u. Rum, der Barile zu 120 Pfund (Libbra) an Gewicht gerechnet; — Oel, der Barile zu 88 Pfund Inhalt; — Wein, der Barile von 133½ Pfund Gewicht; Faßdauben und Rohr.

Manufakturwaaren nach der Canne, soweit solche bisher nach diesem Maaße verkauft wurden.

Die Waaren-Courtage beträgt ½ bis 1 Procent; die Provision bei Waaren-Einkäufen 2 Proc. und das Delcredere bei Verkäufen 2 Proc.

Banken. Die Banca di Livorno besteht seit 1837 und beruht auf einem Fond von 2 Millionen Lire in Actien à 1000 Lire. Sie giebt Noten aus zu 250, 500, 1000 und 2000 Lire tosc. Nach Ablauf ihres Privilegiums (Ende 1858) wird sie mit der zu errichtenden Staatsbank (Banca nazionale) verschmolzen werden. Diese wird aus zwei Sectionen, einer Florentinischen und einer Livornesischen, bestehen, mit der Befugniß, in anderen Städten des Großherzogthums Filialbanken zu errichten. Das Kapital der Bank soll für jetzt auf 8 Millionen Lire (1 Million 800,000 ℛ︁ preußisch) sich belaufen und durch 8000 Actien zu 1000 Lire (225 ℛ︁) gebildet werden. Die Konzession wird auf zwanzig Jahre ertheilt, mit dem Vorbehalte, daß Modificationen des Statuts, Verstärkung des Kapitals u. s. w. von 5 zu 5 Jahren beim Gouvernement in Antrag gebracht werden können. Die Actien werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, können jedoch durch besondern Akt, oder durch Giro auf den Actienscheinen selbst, Andern übertragen werden. Der Bank selbst gegenüber, sind so Kapital wie Zinsen keiner Inhibition noch sonstigen Maßregeln unterworfen. Die Bank ist zur Emission von Billets bis zum dreifachen Werth ihres effektiven Kapitals autorisirt, welche Billets an jedem Kassentage gegen toskanisches Silbergeld ausgewechselt werden können. Einen Zwangcurs haben diese Billets nicht, aber alle öffentlichen Staatskassen nehmen sie in Zahlung an, wogegen dem Staat seitens der Bank eine auf 10 Millionen Lire (2,250000 ℛ︁) sich belaufende Garantie gegen 3 % Zinsen geleistet wird. Die Bankbillets sind von 1000, 500, 200 und 100 Lire, oder 225, 112½, 45 und 22½ ℛ︁. Die toskanische Nationalbank ist berechtigt, Discentogeschäfte zu machen, gegen Depofita zu leihen, laufende Rechnungen 2c. zu heben.

Außerdem besteht ein Contor der florenzer Cassa di Sconto, mehrere Versicherungs-Anstalten, die Steinkohlen-Actiengesellschaft von Montebamboli, eine Prioritäts-Anleihe derselben, deren Zinsgenuß (godimento) dermalen nur mit 30 % abgefunden wird.

London,

die Hauptstadt des britischen Reichs, etwa 30 engl. Meilen von der Mündung der Themse bei Gravesend, mit mehr als 2½ Million Einwohnern; der Centralpunkt des Welthandels, der größte und reichste Handels-, Wechsel- und Hafenplatz, mit der vielseitigsten Industrie. — Durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Landes, durch Dampf- und Segelschifffahrt mit allen Welttheilen in Verbindung.

Münzen.

Großbritanien und Irland rechnen nach

Pfunden Sterling (£) à 20 Schilling (s.) à 12 Pence (d.)

es wird jedoch die Eintheilung des Pfundes in 10 Florins à 10 Cents à 10 Mills oder Farthings vorbereitet. Der Zusatz Sterling unterscheidet diese Valuta von derjenigen in den Colonien (z. B. Korfu, Quebeck).

Das Pfund Sterling besteht seit 1816 in einer Goldmünze, Sovereign genannt; 1869 solcher Sovereigns werden aus 40 Troy-Pfunden $\frac{11}{12}$ feinen Goldes (1 Troy-Pfund = 373,2416 Grammen) geprägt, und das Gewicht eines Stücks soll $123\frac{1}{4}\frac{7}{2}\frac{1}{3}$ Troy-Grän, das Gewicht des in demselben enthaltenen feinen Metalls $113\frac{1}{6}\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Troy-Grän sein. — Stücke, welche weniger als $122\frac{3}{4}$ Grän wiegen, sollen nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Der Feingehalt des Münzgoldes, welcher also $\frac{11}{12}$ oder 916,6 Tausentel ist, wird Standard genannt, und auf eine Unze Standard-Gold gehen 3 £ 17 s. $10\frac{1}{2}$ d. Es berechnet sich demnach das Münzpfund (à 500 Grammen) feinen Goldes auf 68,28 Sovereigns und 100 deutsche Kronen sind = 136,56 Sovereigns oder Pfund Sterling.

Das Pfund Sterling (als Goldmünze Sovereign genannt) ist das gesetzliche Zahlungsmittel, indem Niemand gehalten ist, für mehr als 40 Schilling in Silber, oder mehr als 12 Pence in Kupfergeld in Zahlung anzunehmen. In Zahlungen, die mehr als fünf Pfund betragen, sind die bei Vorzeigung zahlbaren Promissory-Notes der Bank von England ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Nimmt man das deutsche Münzpfund Gold (= 500 Grammen) zum Preise von 457 ℛ︀ an, so stellt sich der Werth eines Pfundes Sterling

auf 6 ℛ︀ 20,8 Sgr im 30 ℛ︀fuße,
„ 10,04 Gulden „ 45 Fl.fuße,
„ 11 Fl. 42,8 Xr. „ $52\frac{1}{2}$ „ ; ferner:
„ 25 Frs. $27\frac{1}{2}$ Cts. Francs (zu 5 ‰ f. Paris),
„ 13 Bo.mℒ $3\frac{3}{5}$ ß hamburger Banco (zu $422\frac{1}{2}$ mℒ),
„ 6 S.-R. 4 Kop. in Rußland (1 ℔ = 338 S.-R.),
„ 4 Doll. 85 Cts. in der Goldvaluta der Vereinigten Staaten
(1 Gold-Dollar 25,9 Grains schwer und $\frac{9}{10}$ fein).

Geprägt werden a) in Gold: Stücke zu 5 und 2 Sovereigns, 1 und $\frac{1}{2}$ Sovereign, doch kommen nur ganze und halbe Sovereigns in Zahlung vor. — Bis 1816 prägte man Guineas, Guineen, zu 21 shillings. Die halben Pfunde hießen sonst Angels. Unter Nobles verstand man den Werth von $\frac{1}{3}$ Pfund.

Die Goldausprägung geschieht nur in sofern von der Regierung, als sie dieselbe für ihren eigenen Bedarf durch die Vermittelung der Bank von England bewerkstelligen läßt. Die Hauptmasse des circulirenden Goldgeldes wird, unter Aufsicht der Regierung, für Rechnung von Privaten geprägt, doch darf ein Posten nicht weniger als £ 10,000 betragen. Ein Abzug für Prägekosten findet nicht statt.

b) in Silber: Stücke zu 5, $2\frac{1}{2}$ und 2 Shillings, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Shilling. — Die Stücke zu 5 s. heißen Crowns, die zu $2\frac{1}{2}$ s. Halfcrowns, die zu 2 s. Florins. — Die kleineren Silbermünzen zu 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 penny sind nicht für die Circulation bestimmt, indem sie nur für besondere Zwecke geschlagen werden. Die 4 Pence-Stücke werden von Alters her Groats genannt.

Das Silbergeld wird von der Regierung geprägt und ist nur als Scheidemünze anzusehen. Die Unze Standard-Silber (unter Standard-Silber versteht man Silber welches in 12 Unzen legirten Metalls $11\frac{1}{10}$ Unzen feines enthält), welche gegenwärtig mit 61 bis 62 pence bezahlt wird, prägt die Regierung zu 66 pence aus. Abgenutzte Münzstücke werden gegen neue unentgeldlich umgetauscht.

c) in Kupfer: Stücke zu 1, ½ und ¼ penny, zu 24 pence auf das Pfund avoirdupois (s. unten). — Stücke zu ¼ penny heißen Farthings. Es giebt auch halbe und viertel Farthings, die jedoch nicht für England, sondern für einige Colonien geschlagen werden. — Die Ausprägung von Kupfergeld, sowie die des Silbergelds, ist der Regierung ausschließlich vorbehalten, Fabrikanten lassen jedoch, wenn die Scheidemünze der Regierung nicht ausreicht, sogenannte Tokens anfertigen, die von ihnen selbst gegen Gold- oder Silbergeld zu jeder Zeit eingelöset werden. Die meisten derselben sind Halfpennies.

Das Remedium beträgt beim Gold 12 Grän auf das Troy-Pfund und ½ Grän an Feingehalt; beim Silber 24 Grän auf das Troy-Pfund am Gewicht und 1 Pennyweight am Feingehalt.

Wechselcurse (im März 1858).

		m. o. w.		
Amsterdam, Rotterdam,	3 Tage Sicht	11 Fl. 16 Stüver niederl. C.	für	1 Pfd. Sterl.
	3 Mt. dato	11 „ 14 „ do.	für	do.
Antwerpen, Brüssel,	do.	25 Frs. 30 Cts.	„	do.
Berlin,	do.	6 ℛ 24 Sg	„	do.
Frankfurt a. M.	do.	118¾ Fl.	„	10 Pfd. Sterling.
Genua (Genoa),	do.	25 Lire 50 cent.	„	1 Pfd. Sterling.
Gibraltar,	do.	49¼ pence	„	1 Peso duro od. Dollar.
Hamburg, Altona,	do.	13 Bco.ℳ 6 Schill.	„	1 Pfd. Sterling.
Lissabon, Porto (Oporto)	90 Tage dato	51½ pence	„	1 Milreïs.
Livorno (Leghorn)	3 Mt. „	29 Lire 60 cent.	„	1 Pfd. Sterling.
Madrid, Cadix, Bilbao, Barcelona	do.	49 pence	„	1 Peso duro.
Mailand, Venedig (Venice)	do.	29 Lire 25 cent.	„	1 Pfd. Sterling.
Messina, Palermo,	do.	125 pence	„	1 Oncia.
Neapel (Naples)	do.	43 „	„	1 Ducato d. r.
Newyork, Philadelphia	60 Tage Sicht	50 „	„	1 Dollar.
Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux	3 Tage Sicht	25 Frs. 10 Cts.	„	1 Pfd. Sterling.
do.	3 Mt. dato	25 „ 32 „	„	do.
Petersburg,	do.	35 pence	„	1 Silberrubel.

Digitized by Google

Rio Janeiro, Bahia	60 Tage Sicht	27 pence	für 1 Milreïs.
Triest, Wien (Vienna)	3 Mt. dato	10 Gld. 30 Xr. W. W.	„ 1 Pfd. Sterling.

Curse auf Ostindien stehen 24 bis 26 pence für eine Company's-Rupee, gewöhnlich 60 Tage Sicht. Unter House-Bills versteht man Tratten von Privatbankers gezogen, im Gegensatz zu den Tratten der Ostindischen Compagnie, der Regierung oder der Marine (Navy-Bills).

Curse des Goldes und Silbers, sowie fremder Münzen.

Gold in Barren, Standard (d. h. $\frac{11}{12}$ fein) 3 £ 17 s. 9 d. oder 77 s. 9 d. für die Troy-Unze.

Die Feinheit des Goldes, Standard weight, wird mit 24 Carats à Grains bezeichnet, so daß das Standard-Gold 22 carats fein ist. Ist das Gold besser als Standard, so wird der Unterschied in carats und grains mit B (better) oder M (more) bezeichnet, ist es geringer mit W (worse).

Russische halbe Imperialen,	77 s. 8 d.	für die Troy-Unze Brutto.
Spanische Dublonen	77 s. 6 d.	desgl.
Columbinische Dublonen	74 s. 6 d.	desgl.
Silber in Barren,	5 s. 1—2 d.	für die Standard-Unze ($\frac{37}{40}$ fein).

Die Feinheit des Silbers wird mit 20 pennyweights (dws) à 24 Grains bezeichnet, so daß das Standard-Silber, welches in 12 Unzen Full weight $11\frac{1}{10}$ Unzen feines Silber enthält, auch durch 11 oz 2 dws oder 222 dws, auch durch $\frac{37}{40}$ bezeichnet werden kann. Der Unterschied wird in dws und grs entweder durch B oder M (better, more) oder durch W (worse) ausgedrückt. Man nennt diese Bezeichnungsweise the Report. — In neuester Zeit geht man damit um, die franz. Bezeichnung in Tausenteln anzunehmen.

Silber mit 5 grains feinem Golde im Pfunde 5 s. $1\frac{3}{4}$ d. für eine Troy-Unze Standard-Silber. Sind mehr als 5 grains im Pfunde an Gold vorhanden, so wird der Ueberschuß meist zum Preise von 84 s. $7\frac{1}{4}$ d. per Unze feinen Goldes berechnet.

Mexikanische Dollars,	5 s. $\frac{1}{2}$ d.	für eine Troy-Unze.
Säulen-Piaster, Carolus,	5 s. 2 d.	desgl.

Wechselrecht und Usanzen. Wechselfähig ist, wie in Deutschland, Jeder, der sich contractlich verbindlich machen kann. — Man unterscheidet Inland- und Foreign-bills; die ersteren sind in England gezogen und in England zahlbar; Wechsel die vom Auslande, wozu Schottland und Irland gerechnet wird, oder auf dasselbe gezogen sind, gelten als fremde (foreign) Wechsel. — Promissory-Notes sind gleichbedeutend mit Eigenen Wechseln in Deutschland. Alle Tratten und Anweisungen (checks) die nicht bei Sicht zahlbar sind genießen drei Respecttage; fällt der dritte Tag nach Verfall auf einen Sonntag, auf den Charfreitag oder Christtag, so wird am Tage vorher gezahlt. — Im Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung werden nur fremde Wechsel wirklich protestirt; inländische werden zum Protest notirt. — Blanco-Indossamente sind nicht ausreichend.

Unter Uso versteht man zwischen London und

Danzig, Leipzig und Wien 14 Tage nach Sicht;
Frankfurt a. M. 14 Tage nach Sicht;

Lissabon und Oporto 30 Tage nach Sicht;
Paris, Genf und Malta 30 Tage Dato;
Barcelona und Cadix 60 Tage nach Sicht;
New-York 60 Tage nach Sicht;
Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Altona, Bremen u. Hamburg 1 Monat Dato;
Bilbao 2 Monate Dato;
Madrid und Gibraltar 2 Monate nach Sicht;
Livorno, Genua, Venedig, Neapel und Palermo 3 Monate Dato.

Der Wechselstempel auf inländische Wechsel beträgt:

	bis mit 5 Pfund,	1 d.	von 500	bis mit 750 Pfund,	7 Schill.
von 5	= = 10 =	2 =	= 750	= = 1000 =	10 =
= 10	= = 25 =	3 =	= 1000	= = 1500 =	15 =
= 25	= = 50 =	6 =	= 1500	= = 2000 =	1 Pfund.
= 50	= = 75 =	9 =	= 2000	= = 3000 =	30 Schill.
= 75	= = 100 =	1 Schill.	= 3000	= = 4000 =	2 Pfund.
= 100	= = 200 =	2 =	= 4000	und mehr	45 Schill.
	u. s. w.				

Ebenso vom Auslande auf das Inland gezogene Wechsel.

Vom Inland auf das Ausland gezogene Wechsel zahlen wie folgt:

	bis mit 25 Pfund zahlen	1 d.	400	bis mit 500 Pfund zahlen	20 d.
25	= = 50 = =	2 =	500	= = 750 = =	30 =
50	= = 75 = =	3 =	750	= = 1000 = =	40 =
75	= = 100 = =	4 =	1000	= = 1500 = =	60 =
100	= = 200 = =	8 =	1500	= = 2000 = =	80 =
200	= = 300 = =	12 =	2000	= = 3000 = =	120 =
300	= = 400 = =	16 =	3000	= = 4000 = =	160 =

4000 und mehr zahlen 15 Schilling.

Ebenso Wechsel die vom Ausland auf das Ausland gezogen, im Inlande aber indossirt worden sind.

Der Stempel auf Promissory-Notes beträgt:

2 Schilling	auf 100—200 Pfund.	10 Schilling	auf 750—1000 Pfund.
3 =	= 200—300 =	15 =	= 1000—1600 =
4 =	= 300—400 =	20 =	= 1500—2000 =
5 =	= 400—500 =	30 =	= 2000—3000 =
7½ =	= 500—770 =	40 =	= 3000—4000 =

45 Schilling auf 4000 Pfund und mehr.

Die Wechsel-Commission ist schwankend; die Courtage beträgt 1 ‰ von beiden Seiten.

Curse der Staatsfonds und Staatspapiere.

Der geringste Theil der engl. Nationalschuld ist durch Staatspapiere verbrieft; fast das Ganze besteht in Gutschriften auf den darüber von der Bank of England geführten Büchern. Einkäufe und Verkäufe werden durch Uebertragungen (transfers) mittelst der Mäkler (Stork-brokers) bewerkstelligt. Die Courtage beträgt $\frac{1}{8}$ %, auf Schatzkammerscheine aber nur 1 s. pro Cent; auf Eisenbahn-Debentures $\frac{1}{4}$ % u. s. w.

Bei Weitem der größte Theil der Schuld besteht in 3 % sogenannten Consols oder Consolidated Annuities (ca. 400 Millionen Pfund an Ca-

pitalschuld. Die Zinsen werden am 5. Jan. und 5 Juli durch die Bank von England bezahlt. — Curs am 12. März 1858: 96 Pfund baar für 100 Pfund nominal. Die Zinsen sind stets im Curs begriffen.

Die sogenannten Reduced 3 % Annuities sind aus höher verzinsten durch Reduction entstanden. Das Schuldcapital beläuft sich auf ca. 116 Millionen Pfund.

Die $3\frac{1}{4}$ % Annuities entstanden 1830 durch Conversion 4 %iger funds. Das Schuldcapital ist ca. 217 Millionen Pfund.

Außer diesen findet man erwähnt: Bank Annuities, Schuld an die Bank von England (ca. 11 Millionen Pfund), New 5 % Annuities (noch nicht eine halbe Million Pfd.), Long Annuities, Annuities for Terms of years, Life Annuities, the Dead Weight Annuity u. s. w., welche aber theils von geringem Capitalbelauf sind, theils bald amortisirt sein werden, im Allgemeinen aber für das Ausland kein praktisches Interesse haben.

Die nicht consolidirte, sogenannte Unfunded Debt ist durch Schatzkammerscheine (Exchequer Bills) verbrieft. Je nach den Bedürfnissen der Regierung werden diese Scheine durch die Bank in Circulation gesetzt und s. Z. wieder getilgt. Sie sind in Abschnitten von 100 bis 1000 £ mit einem, nach dem Stande des Geldmarkts sich richtenden Zinsfuße in Pence per Tag auf je 100 £. Nach Ablauf von 12 Monaten hört die Verzinsung auf, wenn eine Erneuerung nicht begehrt und angenommen worden ist. Die Capitalsumme der in Circulation befindlichen Schatzkammerscheine ist, der Natur einer schwebenden Schuld gemäß, sehr schwankend.

Im Jahre 1853 entstanden die Exchequer Bonds (Schatzkammer-Obligationen) welche aber wenig Abnahme gefunden.

Die früher notirten South Sea Stock und Annuities sind theils ausgezahlt, theils in neue $3\frac{1}{2}$, 3 und $2\frac{1}{2}$ % Annuitäten convertirt worden.

Von Actien sind zu erwähnen:

Der Bank Stock, das Grundcapital der Bank von England 14,553,000 Pfund mit 7 bis 9 % jährlicher Dividende.

Der East-India Stock, Grundcapital der ostind. Compagnie 6 Millionen Pfund mit $10\frac{1}{2}$ % Zinsen, die aus den Einnahmen Indiens gezahlt werden. — Die Obligationen (India Bonds) der ostind. Compagnie sind à 100 bis 1000 £ mit Zinsen à 4 % am 31. März und 30. Sept.

Der offizielle Curszettel, der wöchentlich ein Mal ausgegeben wird und zwei Folio-Seiten füllt, enthält außerdem die Notirungen einer großen Mannichfaltigkeit von Bank-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Docks-, Assecuranz-, Gas- und sonstigen Industrie-Actien.

Von den fremden Staatspapieren, welche man notirt findet, bestehen die meisten in engl. Anleihen, deren Zinsen in London bezahlt werden. Das Nähere darüber ist unter jedem betreffenden Staate oder dessen Hauptstadt nachzusehen.

Am 12. März 1858 fand man notirt:

Oesterr.-engl. Anl.	5 %	Zinsen am 1. Jan. & 1. Juli		(s. Wien).
			für 100 £ nominal	
Brasilianische	5 %	am 1. April & 1. Oct.	102 £	s. Rio Janeiro.
	$4\frac{1}{2}$ „	am 1. Juni & 1. Dec.	100 „	s. Rio Janeiro.
Buenos Ayres, neue	6 %	im April	79 „	s. Buenos Ayres.

Chilianische	6 %	am 30. März & 30. Sept.	105 £	s. Valparaiso.
	3 %	do.	75 =	
Dänische	5 %	am 1. März & 1. Sept.	102 =	s. Kopenhagen.
	3 %	= 31. März & 30. Sept.	84 =	
Ecuador, neue consolid.		am 1. Mai & 1. Nov.	14 =	s. Quito.
Granada	2¼ %	am 1. Juni & 1. Dec.	20 =	s. Bogota.
	deferred		5¾ =	
Mexicanische	3 %	am 1. Jan. & 1. Juli	20 =	s. Mexico.
Peruvianische	4½ %	am 1. März & 1. Sept.	80 =	s. Lima.
	3 %	= 1. April & 1. Oct.	56 =	=
Portugiesische	v. 1853 & 1856. 3 %	1. Jan. & 1. Juli	45 =	s. Lissabon.
Russische	5 %	am 1. März & 1. Sept.	110 =	s. Petersburg.
	4½ %	= 1. Jan. & 1. Juli	99 =	
Sardinische	5 %	= 1. Juni & 1. Dec.	91 =	s. Turin.
Spanische	3 %	= 1. Jan. & 1. Juli	44 =	s. Madrid.
	3 % neue deferred		27 =	
	Passive		6¾ =	
	Certif. nicht fundirter Coupons		5 =	
Türkische	6 %	am 10. April & 10. Oct.	101 =	s. Konstantinopel.
	4 %	= 1. Febr. & 1. Aug.	104 =	
Venezuela	4¼ %	= 1. April & 1. Oct.	32½ =	s. Caracas.
	1½ deferred		13 =	

Von Anleihen, die in England nicht verzinset werden, kommen vor: Französ. Rente, zum Curse für kurze Sicht auf Paris.

Belgische 1 £ = 25 Frs. fest. Oesterreich. 1 £ = 10 Gulden.
Holländische 1 £ = 12 Gulden. Nordamerik. 1 $ = 4½ shillings.

Maaße und Gewichte.

Durch die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 wurden für die drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland, unter dem Namen „Imperial-Measures" (Reichsmaaße) neue Maaße und Gewichte verordnet, welche mit dem 1. Januar 1826 ins Leben traten und folgende sind:

Längenmaaß. Die Einheit, von welcher alle Maaße und das Gewicht abgeleitet werden, ist das Reichs-Yard (die Reichs-Elle), oder als Normalstab Imperial-Standard-Yard (Normal-Reichs-Yard), worunter das Normal-Yard vom Jahre 1760 verstanden ist, welches bei 62° Fahrenheit oder + 13⅓° Reaumur seine rechte Länge hat. Dieses Yard hat 3 Fuß (Feet) zu 12 Zoll (Inches) à 3 Gerstenkörner (Barley Corns) und die Länge von 0,91438348 Meter = 405,34254 par. Linien.

Der Fuß (Feet) ist der dritte Theil dieses Yards und enthält daher 0,30479449 Meter oder 135,11418 par. Linien.

Der Fuß wird in 12 Zoll (Inches) eingetheilt.

Der Zoll wird zwar auch in 12 Linien getheilt, die englischen Künstler geben ihrem Zoll aber immer eine zehntheilige Eintheilung, und auf den für Handwerker bestimmten Maaßstäben wird solcher in 8 Theile getheilt.

100 englische Fuß =

30,479	franz. Meter.
121,918	großh. heff. Fuß.
104,432	baierische =
97,114	preußische =
107,092	frankfurter =
106,810	braunschw. =
101,598	neue naff. =
93,829	alte paris. Fuß.
101,598	badische =
106,389	würtemb. =
100,000	russische =
96,423	wiener =
104,348	hannov. =
105,942	kasseler =

100 Yards =

91,438	franz. Meter.
152,397	großh. heff. Ellen.
167,072	frankfurter =
130,776	frankf. brab. =
77,359	= franz. Stab.
160,214	braunschw. Ellen.
132,941	amsterdamer =
91,438	niederländ. =
158,747	polnische Lokiec.
158,006	bremer Ellen.
45,958	römische Canne.
152,397	neue schweizer Ellen.
135,124	triest. Woll-Ellen.
142,427	= Seiden =
133,333	türkische Pik.
140,143	= Endasch.
129,032	= Halebi.
133,370	leipz. brabanter Ellen.
158,957	lübecker Ellen.
152,397	neue nassauer Ellen.
132,941	amsterdamer =
128,571	russ. Arschin.
137,101	preußische Ellen.
117,350	wiener =
148,865	würtemb. =
109,769	baierische =
156,522	hannov. =
34,564	neapolit. Canne.
76,939	pariser Aunes.
83,126	portugiesische Varas.
145,670	dänische Ellen.
153,988	schwedische =
109,507	span.-castilische Varas.
159,538	hamburger Ellen.
132,949	hamb. brab. =
160,305	kasseler =
161,838	leipziger =
143,230	vened. Seiden-Braccia.
134,274	= Wollen =
153,694	mailänder Braccia.
152,397	badische Ellen.
131,683	amsterd. brab. Ellen.

Auf den deutschen Messen wird das englische Yard = $1\frac{3}{8}$ preußische Ellen oder 8 Yards = 11 preuß. Ellen gerechnet.

Tuchmaaß. Beim Handel mit Manufakturwaaren ist das Yard das hauptsächliche Maaß, welches hierbei in 4 Quarters zu 4 Nails, mithin in 16 Nails eingetheilt wird. Das Nail = $2\frac{1}{4}$ Zoll. Beim Tuchhandel kommen aber noch drei andere Ellenmaaße in Anwendung und zwar:

1) die englische Elle von 5 Quarters oder 20 Nails = $1\frac{1}{4}$ Yard = 1,1430 Meter = 506,678 par. Linien. 4 engl. Ellen = 5 Yards.

2) die vlämische oder brabanter Elle von 3 Quarters oder 12 Nails = $\frac{3}{4}$ Yard = 0,6858 Meter = 304 par. Linien. — 4 vlämische oder brabanter Ellen = 3 Yards.

3) die französische Elle, welche 6 Quarters oder 24 Nails hat, mithin $1\frac{1}{2}$ Yard ist = 1,3716 Meter = 608,014 par. Linien. — 2 franz. Ellen = 3 Yards.

Garnmaaß. Gesetzlich beträgt der Umfang des Haspels $1\frac{1}{2}$ Yard = 54 Zoll. 80 Fäden oder Umwindungen machen ein Gebinde, Unterband oder Kikli, und werden durch einen besonderen Faden umschlungen. 7 Ge-

binde machen einen Strehn oder eine Zahl. Das Gebinde hat mithin die Länge von 120 Yards = 109,726 Meter; das Strehn (Zahl) von 840 Yards = 768,082 Meter.

Die Ruthe (Rod, Pole oder Perch) ist $5\frac{1}{2}$ Yard, mithin 5,02911 Meter = 2229,384 par. Linien. Die Holzland-Ruthe (Woodland-Pole) hat 6 Yards, und die Wald-Ruthe (Forest-Pole) 7 Yards.

Das Furlong enthält 40 Ruthen oder 220 Yard = 201,164 Meter.

Die Kette (chain) von 100 Ringen (links) ist = 4 Ruthen = 66 Fuß = 792 Zoll.

Meilenmaaß. Die gesetzliche englische Meile (Statute Mile) hat 8 Furlongs = 1760 Yard oder 5280 Fuß = 1609,315 Meter. Folglich betragen 69,042 gesetzliche Meilen einen Grad des Aequators, wofür man gewöhnlich $69\frac{1}{20}$ rechnet.

Ein Fathom (Faden, Klafter) hat 2 Yard = 6 Fuß, der Pace (der Schritt oder Geometrical-Pace, der geometrische Schritt, ein älteres Längenmaaß) = 5 Fuß.

Außer diesen sind noch folgende ältere Längenmaaße zu erwähnen:
1 Palm zu 3; 1 Hand zu 4; 1 Span zu 9; 1 Kubit zu 18 Zoll.

Flächenmaaß. Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll = 0,09289969 Quadrat-Meter = 18255,84 par. Quadrat-Linien = 0,8803936 pariser Quadratfuß.

Das Quadrat-Yard hat 9 Quadratfuß zu 144 Quadratzoll = 0,83609715 Quadrat-Meter = 164302,57 pariser Quadrat-Linien = 7,9235424 pariser Quadratfuß.

100 englische Quadratfuß (Square-Feet) =

103,222	badische Quadratfuß.	85,307	portugiesische Quadratfuß.
109,060	baierische „	91,311	preußische „
94,311	dänische „	100,000	russische „
9,290	franz. Quadrat-Meter.	115,840	sächsische „
108,885	hannov. Quadratfuß.	105,388	schwedische „
928,997	niederl. Quadrat-Palmen.	119,918	span.-castil. „
88,039	pariser Quadratfuß.	92,986	wiener „
112,003	polnische „	113,186	würtemb. „

Die Ruthe Land (Rood of land) oder der Viertel-Acker ist eine Fläche von 40 Quadrat-Ruthen oder 1210 Quadrat-Yards = 10890 Quadratfuß = 101168 Quadrat-Meter = 10,116776 französ. Aren = 9587,486 par. Quadratfuß.

Das Square (Quadrat), Viereck, ohne weitere Benennung bei Bezeichnung der Flächen von Fußböden, Dächern ꝛc. bedeutet 100 Quadratfuß = $11\frac{1}{9}$ Quadrat-Yard.

Pflasterarbeit, Zimmerdecken und Zimmerwände (Getäfel) werden nach dem Square of flooring = 100 Quadratfuß berechnet.

Backsteinarbeit (Mauern ꝛc.) wird gewöhnlich nach der Rod of brickwork von $272\frac{1}{2}$ Quadratfuß von $1\frac{1}{2}$ Ziegelstein-Dicke gemessen.

Feldmaaß. Der Acker oder Morgen Land (Acre of land) enthält 4 Roods oder 160 Quadrat-Rods oder 4840 Quadrat-Yards oder 43,560

Quadratfuß und ist = 40,4671 französische Aren = 38349,945 pariser Quadratfuß.

1 engl. Acre (Acker, Morgen) =

1,12409	badische Morgen.	1,58494	preuß. Morgen.
1,18767	baierische Juchart.	0,73121	sächsische Acker.
0,40467	franz. Hektaren.	0,70321	wiener Joch.
1,61868	großh. hess. Morgen.	1,61868	neue nass. Morgen.
1,54395	hannover. "	1,28396	würtemberg. "

30 Acres bilden ein Yard of land (ein Yard Landes, eine Hufe Landes), 100 Acre ein Hide of land.

Das Ausmessen der Ländereien geschieht gewöhnlich mit einer Meßkette, welche 4 Ruthen lang und in 100 Glieder getheilt ist. 10 solche Meßketten in der Länge und 1 in der Breite machen 1 Acre.

Dielenmaaß. Das Load oder die Last Planken, Dielen und Bretter enthält bei 1 Zoll Dicke 600 Quadratfuß, bei 1½ Zoll Dicke 400 Quadratfuß, 2zöllige 300 Quadratfuß, 2½zöllige 240 Quadratfuß, 3zöllige 200 Quadratfuß, 3½zöllige 170 Quadratfuß, 4zöllige 150 Quadratfuß; mithin immer nach Verhältniß der Dicke sich richtend.

Körpermaaß. Das Kubik-Yard hat 27 Kubikfuß zu 1728 Kubikzoll und ist = 0,76451342 Kubik-Meter oder Steren = 38540,9855 par. Kubikzoll = 22,303811 par. Kubikfuß.

Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll und enthält 0,0283153119 Kubikmeter = 1427,4439 par. Kubikzoll = 0,82606708 par. Kubikfuß.

100 engl. Kubikfuß (Kubik-Feet) =

104,872	badische Kubikfuß.	78,792	portugiesische Kubikfuß.
113,894	baierische "	91,588	preußische "
91,588	dänische "	100,000	russische "
2,8315	franz. Kubik-Meter.	124,677	sächsische "
113,619	hannoversche Kubikfuß.	108,130	schwedische "
2831,531	niederl. Kubik-Palmen.	131,319	span.-castil. "
82,607	pariser Kubikfuß.	89,648	wiener "
118,534	polnische "	120,418	würtemberg. "
		104,872	neue nass. "

Die Last (Load oder Ton) behauenes Schiffs-Krummholz hat 50, eine Last dergleichen unbehauenes 40, und eine Schiffstonne zur Fracht 42 Kubikfuß.

Brennholzmaaß. Man unterscheidet Logs od. schids (Scheite), Billets (Kloben), Faggots (Reisbündel), Fall wood (trockenes Holz) und Cord wood (Klafterholz). Ein Schid muß 4 Fuß Länge haben, und der Umfang wird durch die Bezeichnung und Kerbung (Einschnitte) angegeben; Schids nämlich, welche nur einen Einschnitt haben, müssen 16 Zoll im Umfang enthalten; bei zwei Einschnitten 33 Zoll; bei drei Einschnitten 28 Zoll; bei vier Einschnitten 33 Zoll und bei fünf Einschnitten 38 Zoll im Umfang. — Billets müssen 3 Fuß lang sein und man hat davon 3 Sorten: die erste ist 7 Zoll, die zweite 10 Zoll, die dritte 14 Zoll im Umfang; sie werden nach dem Hundert von 5 Score verkauft. — Faggots müssen 3 Fuß lang sein, und an dem sie zusammenhaltenden Weidenbande 24 Zoll

im Umfang haben, die Aeste in solchen Faggots ungerechnet. 50 Faggots gehen auf den Load. — Bavins (Wellen) und Spray wood (Reisholz) werden nach dem Hundert verkauft, welches für ein Load gerechnet wird.

Klafterholz (Cord wood) ist die dickere Sorte des Brennholzes und wird nach einer Klafter (Cord) oder Schnur (Line) gemessen, von welcher es aber zweierlei Maaß giebt: 1) das eine von 14 Fuß Länge, 3 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe, also 126 engl. Kubikfuß Inhalt = 3,56773 franz. Steren = 104,084 pariser Kubikfuß; 2) das andere von 8 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und 4 Fuß Höhe, also 128 engl. Kubikfuß Inhalt = 3,62436 franz. Steren = 105,737 pariser Kubikfuß.

Hohlmaaße.

A. Neue oder jetzige Hohlmaaße.

Die Einheit aller Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Dinge ist das Reichs-Gallon (Imperial-Standard-Gallon), welches bei 30 engl. Zoll Barometerstand und der Temperatur von 62 Grad Fahrenheit oder + 13$\frac{1}{3}$ Grad Reaumur in der Luft 10 Pfund des Avoirdupois-Gewichts oder 70'000 Troy-Grän an destillirtem Wasser enthält, und da nach der Parlaments-Acte ein englischer Kubikzoll destillirtes Wasser unter gedachten Verhältnissen 252,458 Troy-Grän wiegt, so enthält 1 Imperial-Gallon genau = 277,2738435 englische Kubikzoll = 4,543458 Liter = 229,0468 pariser Kubikzoll.

Das Gallon hat folgende Ober- und Unterabtheilungen oder Verhältnisse der einzelnen Maaßgrößen:

Quarter.	Combs.	Bushels.	Pecks.	Gallons.	Pottles.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

Getreidemaaß oder Maaß für trockene Dinge. Getreide, Mehl und Salz werden nach dem Imperial-Quarter verkauft. Das Quarter hat 2 Combs oder 8 Bushels (Scheffel) ꝛc. Das Combs (Coom) hat 4 Bushels zu 4 Pecks à 2 Gallons à 2 Pottles à 2 Quarts à 2 Pints. Das Boll oder Bole hat 6 Bushels oder $\frac{3}{4}$ Quarters, das Stricke 2 Bushels oder $\frac{1}{4}$ Quarter. Das Quarter hat demnach 64 Gallons und enthält folglich 17745,526 engl. Kubikzoll = 290,7813 Liter, oder 2,907813 Hektoliter = 14659 pariser Kubikzoll. Das Bushel enthält folglich = 2218,191 engl. Kubikzoll = 36,34766 Liter = 1832,378 par. Kubikzoll.

100 engl. Imperial-Quarters =

348,483 amsterd. Sack.	361,807 kasseler Scheffel.
365,178 antwerpner Viertel.	525,224 lissaboner Fanegas.
193,854 badische Malter.	817,261 lübecker Kornscheffel.
130,772 baierische Scheffel.	290,781 niederländ. Mudden.

933,645	braunschw. Himten.	227,173	polnische Scheffel.
392,397	bremer Scheffel.	529,064	preußische "
525,539	cadiz. Fanegas.	747,721	rostocker Kornscheffel.
209,013	dänische Korn-Tonnen.	138,537	russische Tschetwert.
227,173	hessische Malter.	176,356	schwed. Getreide-Tonnen.
276,558	dresdner Scheffel.	530,623	span.-castil. Fanegas.
253,415	frankfurter Malter.	397,848	toskan. Sacchi.
290,781	franz. Hektoliter.	349,005	vened. Staja.
551,412	hamburger Faß.	472,915	wiener Metzen.
933,438	hannov. Himten.	164,074	würtemb. Scheffel.
290,781	neue nass. Malter.		

An einigen Orten verkauft man das Getreide nach dem Gewicht.

Beim Malz-Verkauf wurde früher das Quarter von 8 Bushels Seam genannt.

Nachfolgende Tabelle stellt das Verhältniß der einzelnen Getreide-Maaße zu einander dar, und zwar:

Last.	Weys oder Loads.	Chaldrons.	Quarters.	Combs.	Bushels.	Pecks.	Gallons.	Pottles.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	$2\frac{1}{2}$	10	20	80	320	640	1280	2560	5120	20480
	1	$1\frac{1}{4}$	5	10	40	160	320	640	1280	2560	10240
		1	4	8	32	128	256	512	1024	2048	8192
			1	2	8	32	64	127	256	512	2048
				1	4	16	32	64	128	256	1024
					1	4	8	16	32	64	256
						1	2	4	8	16	64
							1	2	4	8	32
								1	2	4	16
									1	2	8
										1	4

Das Normal-Hohlmaaß für Kalk, Fische, Kartoffeln, Obst 2c. ist der Bushel. Die gewöhnliche Annahme der Dimensionen des Imperial-Bushel ist: äußerer Bodendurchmesser $19\frac{1}{2}$ Zoll, innerer Bodendurchmesser $18\frac{1}{2}$ Zoll, Tiefe $8\frac{1}{4}$ Zoll.

Steinkohlen, die ehemals nach dem Chaldron verkauft wurden, werden jetzt lediglich nach dem Gewicht verkauft.

Bleierz wird nach einem besonderen Maaße, dem Oredish (d. h. der Erzschüssel) verkauft, welches $21\frac{3}{10}$ Zoll lang, 6 Zoll breit und $8\frac{2}{5}$ Zoll tief ist, also 1073,5 englische Kubik-Zoll enthält = 17,59 Liter = 886,8 pariser Kubikzoll = circa $\frac{1}{2}$ alten Winchester-Bushels (s. weiter unten). 9 solche Dishes machen 1 Load (Last) aus, welche ca. 3 Hundredweights wiegt.

Flüssigkeitsmaaß. Das neue Maaß für alle Flüssigkeiten ist das, oben bei dem Hohlmaaße bereits näher angegebene Imperial- oder Reichs-Gallon von 4 Quarts à 2 Pints.

100 englische Imperial-Gallons =

374,656	amsterdamer Mengel.	466,719	hannov. Quartier.
302,897	badische Maaß.	233,055	kasseler Maaß.

Digitized by Google

425,008	baierische „	485,257	lübecker Quartier.
59,704	bordeaux Veltes.	28,166	madrider Arrobas.
484,975	braunschw. Quartier.	454,346	niederländ. Kannen.
141,038	bremer Stübchen.	487,852	pariser Pintes.
470,279	dänische Pott.	454,346	polnische Twarty.
227,173	großh. hess. Maaß.	396,798	preuß. Quart.
485,624	dresdner Kannen.	369,417	russische Kruschki.
253,415	frankfurter Aichmaaß.	173,601	schwed. Kannen.
454,346	franz. Liter.	321,154	wiener Maaß.
501,917	hamburger Quartier.	247,324	würtemberger Maaß.

Ferner sind 100 engl. Imp.-Gallons =

3,02897	badische Ohm.	5,99085	leipziger Eimer.
7,08346	baierische Schenk-Eimer.	3,03285	lübecker Ohm.
6,64074	„ Visir-Eimer.	2,83966	neue nass. Ohm.
3,03109	braunschw. Ohm.	4,54346	niederländische Vat.
3,13418	bremer „	4,54346	polnische Beczky.
3,03406	dänische „	6,61330	preuß. Eimer.
2,83966	großh. hess. „	36,94177	russ. Wedra.
6'74478	dresdner Eimer.	2,89335	schwed. Ahm.
3,16769	frankfurter Ohm.	3,61668	„ Tonnen.
4,54346	franz. Hektoliter.	3,02897	schweizer Saum.
2,09132	hamburger Oxhoft.	28,15527	spanisch.(castil.) Cantaras.
2,91699	hannov. Ohm.	7,83303	wiener Wein-Eimer.
2,91319	kasseler „	1,54577	würtemberger „

Wein- und Branntweinmaaß ist hinsichtlich seiner Eintheilung unverändert geblieben wie früher. Die Verhältnisse der einzelnen Maaße sind unter einander aus folgender Darstellung speciell zu ersehen.

Tun.	Pipes. oder Butts.	Puncheons.	Hogsheads.	Tierces.	Rundlets.	Gallons.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	3	4	6	14	252	1003	2016	8064
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	7	126	504	1008	4032
		1	$1\frac{1}{3}$	2	$4\frac{2}{3}$	84	336	672	2688
			1	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	63	252	504	2016
				1	$2\frac{1}{3}$	42	168	336	1344
					1	18	72	144	576
						1	4	8	32
							1	2	8
								1	4

Das Pint (die Pinte) wird auch in Halbe (halfpints) eingetheilt à 2 Quarterns, welche letztere in einigen Gegenden Noggins genannt werden.

Eine Pipe oder Butt Sherry oder Kapwein hält 92 Gallons,

Sicilianischer Wein	„ 93	„
Teneriffa	„ 100	„
Malaga	„ 105	„
Madeira	„ 108	„
Portwein	„ 115	„
Lissaboner	„ 117	„

Digitized by Google

Ein Hogshead (hhd) Hochheimer (Hock)	hält	30	Gallons.
do. Medoc (Claret), Hermitage	"	46	"
Ein Tun spanischer Rothwein	"	210	"
" Puncheron Sprit	"	84	"
" do. Rum		90—120	"

Für Cyder und Essig gelten vorstehende Maaßgrößen ebenfalls; außerdem dient zu Branntwein auch das Anker zu 10 Gallons.

Für Ale und Bier hat das Gallon 4 Quart à 2 Pints. — Der Firkin hält 9 Gallons. — Das Barrel = 36 Gallons. — Die Bier-Pint hält 2 Gills. — Früher war ein Unterschied zwischen dem Ale- und dem Bier-Firkin.

B. Alte Hohlmaaße.

Obgleich diese seit Einführung der neuen Maaße und Gewichte (1826) in den drei vereinigten Königreichen ganz außer Kraft gesetzt worden sind, müssen solche dennoch hier aufgenommen werden, weil sie sich in den britischen Kolonien und den vereinigten Staaten Nordamerikas fortwährend mit gesetzlicher Geltung in vollem Gebrauche befinden, und die dortigen Größenangaben und Reductionen sich wesentlich hierauf beziehen und gründen.

1. Altes Getreidemaaß oder Maaß für trockene Dinge.

Die Eintheilung ist gleich der jetzigen. Die Einheit ist das alte oder sogenannte Winchester-Bushel, welches 2150,42 engl. Kubikzoll enthält = 35,23716 Liter = 1776,391 par. Kubikzoll = 0,9694477 jetzige Imperial-Bushels = 0,121181 Imperial-Quarters. In ganzen Zahlen sind: 3044 Winchester-Bushels = 2951 Imperial-Bushels, oder 131 Winchester-Bushels = 127 Imperial-Bushels, oder etwas weniger genau: 33 Winchester-Bushels = 32 Imperial-Bushels. Hiernach ist das alte Winchester-Quarter = 2,81897 Hektoliter = 0,9694477 Imperial-Quarter, oder 100 Imperial-Quarters = 103,15 Winchester-Bushels.

2. Alte Flüssigkeitsmaaße.

a) Für Wein, Branntwein, Oel und andere Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Ale und Bier.

Die Eintheilung wie die jetzige. Der Firkin hat 9 Gallons. Das Gallon ist die Einheit. Dasselbe enthält 231 engl. Kubikzoll = 3,7852066 Liter = 190,8215 par. Kubikzoll = 0,8331114 (circa $\frac{5}{6}$) jetzige Imperial-Gallons. In ganzen Zahlen sind: 2253 alte Wein-Gallons = 1877 Imperial-Gallons, oder 749 alte Wein-Gallons = 624 Imperial-Gallons, oder etwas weniger genau, doch für den gewöhnlichen Verkehr ausreichend: 6 alte Wein-Gallons = 5 Imperial-Gallons, welches Verhältniß in der Praxis allgemein im Gebrauche ist. Demnach ist das Tun von 252 alten Wein-Gallons = 209,944 oder circa 210 Imperial-Gallons.

b) Für Ale und Bier.

Die Einheit ist zwar das Gallon, es ist aber vom alten Wein-Gallon verschieden, d. h. bedeutend größer als letzteres. Das alte Bier-Gallon enthält 282 engl. Kubikzoll = 4,6209 Liter = 232,951 par. Kubikzoll = 1,017045 jetzige Imperial-Gallons. In ganzen Zahlen sind: 176 alte Bier-Gallons = 179 Imperial-Gallons, oder ziemlich genau: 59 alte

Bier-Gallons = 60 Imperial-Gallons. Folglich ist das Tun 216 alten Bier-Gallons = 219,682 Imperial-Gallons.

Gewicht. Das englische Gewicht zerfällt in zwei Hauptgattungen:

1) das Troy-Gewicht, welches als Gold-, Silber-, Platin-, Münz- und Medizinalgewicht dient;
2) das Avoirdupois-Gewicht oder Handelsgewicht, nach welchem alle übrigen — unter 1. nicht genannten — Gewichtswaaren gewogen werden, und welches aus dem ersten abgeleitet ist.

Die Einheit des Gewichts ist das alte Troy-Pfund, jetzt Imperial-Troy-Pfund genannt. Die gesetzliche Grundlage seiner Schwere ist die, daß ein englischer Kubikzoll destillirtes Wasser, bei 62 Grad Fahrenheit, oder + 13⅓ Grad Reaumur und 30 engl. Zoll Barometerstand, in der Luft mit Messinggewichten gewogen, 252,458 Troy-Grän wiegt (siehe oben die Hohlmaaße), wonach also das Troy-Pfund mit dem Gewicht des Inhalts von 22,8157 engl. Kubikzollen destillirten Wassers übereinstimmt. Die Resultate der genauesten directen Vergleichung mit dem französischen Grammengewicht haben ergeben, daß man das Troy-Pfund = 373,24 Grammen annehmen muß.

1. Troy-Gewicht.

Das alte Troy-Pfund (Troy-Pound) hat 12 Unzen oder 240 Pfenniggewicht; die Unze (Ounce, oz) hat 20 Pfenniggewicht oder 480 Grän, das Pfenniggewicht (Pennyweight, dw) hat 24 Grän (Grains); das Pfund hat also 5760 Grän. Bei Wägung der edlen Metalle wird das Grän in 20 Mites à 24 Doits à 20 Periots à 24 Blanks eingetheilt, welche Eintheilung jedoch selten Anwendung findet.*)

Das Troy-Pfund wiegt, wie oben bereits angeführt, 373,24 Grammen. Demnach ist der Troy-Grän = 0,064799 Grammen.

100 engl. Troy-Pfund =

75,541	amsterdamer Pfund.	48,948	mailänd. große Pfund.
79,386	antwerpner "	41,890	neapolitanische Rotoli.
74,648	badische "	37,324	niederländische Pfund.
66,650	baierische "	76,248	pariser Pfund p. d. marc.
79,801	braunschweiger "	92,043	polnische Pfund.
74,873	bremer "	81,316	portugiesische Arratels.
74,648	dänische "	79,801	zeither. preuß. Pfund =
74,648	großh. hessische "	74,648	neue " "
82,286	engl. Avoirdupois-Pfund.	110,050	römische Pfund.
79,767	frankfurter leichte "	91,143	russische "
73,858	" schwere "	74,648	sächsische neue Pfund.
37,324	französische Kilogramm.	87,819	schwed. Victualien-Pfund.
117,824	genuesische Libbra.	81,051	spanisch-castilische "
77,019	hamburger Pfund.	109,925	toskanische "

*) Gold wird in großen Quantitäten nicht genauer als bis 12 Grains gewogen, der Feingehalt aber bis zu 1 Grain bestimmt. — Silber in großen Quantitäten wird nicht genauer als bis zu ¼ Unze gewogen; der Feingehalt wird bis auf 1 Pennyweight bestimmt.

79,801	hannov. Pfund.	101,192	turiner Pfund.
77,077	kasseler schwere Pfund.	78,248	venedig. Libbre grosse.
79,787	" leichte "	123,905	" " sottili.
29,194	konstantinop. Oka.	66,649	wiener Pfund.
79,816	leipziger Pfund.	79,799	würtemberger Pfund.
77,002	lübecker "	70,628	züricher schwere "
114,213	mailänd. kleine Pfund.	79,457	" leichte "
74,648	neue nassauer "	74,648	deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber-, Platin- und **Münzgewicht** ist, wie oben unter 1. angeführt — das Troy-Gewicht. Als solches sind

100 engl. Troy-Pfund =

159,603	altonaer-kölnische Mark.	162,632	portugiesische Marcos.
162,102	castilische Marcos.	91,143	russische Pfund.
158,627	dänische Mark.	177,241	schwedische Mark.
37,324	französische Kilogramm.	176,776	türkische Tschekis.
152,497	genfer Mark.	151,788	turiner Marchi.
159,603	hamburg.-kölnische Mark.	156,495	venedig. "
151,672	holländische Troy-Mark.	132,994	frühere wiener Mark.
159,632	kölnische Mark.	159,593	wiener-kölnische "
159,603	lübecker-kölnische Mark.	158,914	züricher Mark.
152,497	pariser Mark.	159,603	deutsche Vereins-Mark.

Probirgewicht. Als Probirgewicht wird das Troy-Pfund beim Golde in 24 Karat zu 4 Grän à 4 Quarts, beim Silber in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht eingetheilt.

Verarbeitetes Gold ist entweder 22, oder — besonders bei Uhrgehäusen und Bijouteriewaaren — 18 Karat fein; verarbeitetes Silber ist $11\frac{1}{10}$ Unzen, d. i. 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän kölnisch, fein oder Standard-Silber, selten $11\frac{1}{2}$ Unzen, d. i. 15 Loth 6 Grän kölnisch fein. Verarbeitetes Silber hat als Stempel einen Löwen und drei Zeichen.

Edelsteingewicht. Bei diesem wird das Karat in 4 Grän, oder in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ eingetheilt, und wiegt demnach das englische Juwelenkarat 3,168317 englische Troy-Grän = 0,20530253 Grammen = 0,997127 holländische Juwelenkarat. Im Handel wird das englische Juwelenkarat dem holländischen gleich genommen, so wie man dabei überhaupt alle Juwelenkarate einander gleich rechnet.

Die Unze Diamanten wird in $151\frac{1}{2}$ carats getheilt, wonach 6 carats = 19 grains sind.

Perlengewicht. Bei Perlen wird das Troy-Pfenniggewicht in 30, die Troy-Unze also in 600 Grän Perlengewicht eingetheilt. Demnach sind 4 Grän Troy-Gewicht gleich 5 Grän Perlengewicht, und das Perlen-Grän wiegt $\frac{4}{5}$ oder 0,8 englische Troy-Grän = 0,0518389 Grammen.

Als **Medizinal-** und **Apothekergewicht** wird das Troy-Pfund wie das deutsche Medizinal-Pfund, in 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Grän, mithin in 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Skrupel und 5760 Grän eingetheilt, welche folglich Troy-Unzen ꝛc. sind.

100 englische Medizinal-Pfund oder Troy-Pfund =

104,321	badische Medizinalpfund.	113,793	parmesan. Medizinalpfund.
103,678	baierische „	117,550	piacenza „
114,608	bolognefer „	104,109	polnische „
106,402	braunschw. „	108,421	portugies. „
162,102	castilische „	106,402	preußische „
76,648	franz. neue „	110 050	römische „
76,248	„ alte „	104,164	russische „
103,678	griechische „	106,402	sächsische „
104,365	hamburger „	104,777	schwedische „
106,402	hannoversche „	116,362	sicil. u. neapol. „
104,307	groß. hess. „	109,925	toskanische „
111,581	luccheser „	116,776	türkische Tschekis.
106,302	mecklenbg. „	112,435	turiner Medizinalpfund.
109,629	modeneser „	123,905	venediger „
99,531	niederl. „	88,865	wiener „
104,300	nürnberg. „	104,360	würtemb. „

Es muß jedoch bemerkt werden, daß in mehrern Staaten das besondere Gold- und Silber- sowie auch Medicinalgewicht außer Anwendung gekommen, in Folge dessen mehrere der obigen Reductionen allmälig überflüssig werden.

2. Avoirdupois- oder Handels-Gewicht.

Das Avoirdupois-Gewicht ist das eigentliche englische Handelsgewicht, da wie bereits unter Ziffer 2. oben angeführt wurde, mit demselben, Gold, Silber, Platina, Diamanten und Droguerien im Kleinverkauf ausgenommen, alle übrigen Gewichtswaaren gewogen werden. Das Pfund desselben wird in 16 Unzen à 16 Drachmen à 3 Skrupel à 10 Grän, folglich in 7680 Grän eingetheilt. Das Avoirdupois-Gewicht wird, wie bereits oben bemerkt, aus dem Troy-Gewicht abgeleitet, und ist das Avoirdupois-Pfund auf 7000 Troy-Grän festgesetzt, so daß dasselbe 453,598 Grammen ist. Da demnach 7000 Troy-Grän = 7680 Avoirdupois-Grän enthalten, so ist 1 Troy-Grän = 1,097143 Avoirdupois-Grän.

Die Tonne (Ton) hat 20 Centner, der Centner (Hundredweight, cwt) hat 4 Quarters (Qr, Qrs) à 28 Pfund, mithin 112 Pfund; wie aus nachfolgender Darstellung näher hervorgeht.

Ton.	Hundredweight. (Centner)	Quarters.	Stone. (Stein)	Pounds. (Pfund)	Ounces. (Unzen)	Drams. (Drachmen)
1	20	80	160	2240	35840	573440
	1	4	8	112	1792	28672
		1	2	28	448	7168
			1	14	224	3584
				1	16	256
					1	16

Es betragen:	144	Avoirdupois-Pfund	= 175	Troy-Pfund.
	192	„ Unzen	= 175	„ Unzen.
	1	„ Unze	= 437½	„ Grän.
	1	„ Drachme	= 27$\frac{11}{32}$	„ „

100 englische Avoirdupois-Pfund =

91,803	amsterdamer Pfund.	59,486	mailändische große Pfund.
96,477	antwerpner „	50,908	neapolitanische Rotoli.
90,720	badische „	45,359	niederländische Pfund.
81,000	baierische „	92,663	pariser Pfund p. d. marc.
96,981	braunschweig. „	111,858	polnische Pfund.
90,993	bremer „	98,821	portugies. Arratels.
90,718	dänische „	96,982	zeither. preuß. Pfund =
90,720	großh. hess. „	90,720	neue „ „
121,528	englische Troy „	133,741	römische Pfund.
96,939	frankfr. leichte „	110,764	russische „
89,758	„ schwere „	90,720	sächsische neue Pfund.
45,359	franzöſ. Kilogramm.	106,725	schwed. Victualien-Pfund.
143,188	genues. Libbre.	98,500	spanisch-castil. Pfund.
93,595	hamburger Pfund.	133,589	toskanische „
96,981	hannov. „	122,976	turiner „
93,670	kasseler schwere Pfund.	95,093	vened. Libbre grosse.
96,964	„ leichte „	150,580	„ „ sottile.
35,497	konstantinop. Oka.	80,998	wiener Pfund.
96,999	leipziger Pfund.	96,979	würtemberg. Pfund.
93,578	lübecker „	85,833	züricher schwere Pfund.
138,800	mailänd. kleine Pfund.	96,562	„ leichte „
90,720	neue nassauer „	90,720	deutsche Zollpfund.

☞ In den deutschen Ländern, in welchen das Zollpfund eingeführt worden ist, tritt die Zahl 90,720 an die zeitherige Zahl.

Der Centner (Hundredweight) enthält 50,803 Kilogramm = 108,619 preuß. Pfund = 90,716 wiener Pfund.

Wollgewicht. Die Last Wolle hat 12 Säcke à 2 Weys à 6½ Tads, oder 26 Stein à 2 Cloves 2 Stones à 7 Pfund. Der Stone oder Stein hat mithin 14 Pfund. Das Pack Wolle bedeutet 12 Score à 20 mithin = 240 Pfund avoirdupois.

Außerdem sind noch folgende Größen und Benennungen des Avoirdupois-Gewichts hier anzuführen.

Ein Fuder oder Ton Blei in London und Hull hat 19½, in Rollen 20, in Chester 20, in Berncastle 21, in Bawtry 21½, in Stockton 22 und in Derby 22½ Centner; dieser Centner hat aber in Hull und Chester 120 Pfund.

Ein Peck Mehl und Salz ist 14 Pfund. Ein Firkin Butter ist 56 und ein Firkin weiche Seife 64 Pfund. Ein Barrel Seife ist 256, Lichte 120, Butter 224, Schießpulver 100, Sardellen 30, Rosinen 112 Pfund.

Eine Last Potasche, Laberdan, Heringe, Mehl, Seife, Pech, Theer hat 12 Barrels, eine Last Schießpulver 24 Barrels à 100 Pfund. Eine Last Flachs oder Federn 17 cwt.

Gepökeltes Ochsenfleisch wird wie folgt verkauft: Mess-Beef (das beste für Kauffahrteischiffe) und Navy (für die Flotte) in Tierces zu 304 Pfund, India (für Ostindienfahrer) in Tierces zu 336 Pfund, Cargo (eine geringere Sorte, für Kauffahrteischiffe) in Barrels zu 200 Pfund.

Digitized by Google

Das Bund (Truss) Stroh ist 36 Pfund, altes Heu 56 Pfund, neues (frisches) Heu (muß das Pfund bis zum 4. September wiegen) 60 Pfund. Der Verkauf geschieht nach dem Load (der Last) von 36 Bund (Trusses). Demnach wiegt die Last neues Heu bis zum 4. September gerade 1 Ton (oder 20 Hundredweights), nach diesem Termine aber nur 18 Hundredweights.

Gewichtsstücke. Gewichte aus Blei und Zinncomposition (Zinn mit Blei) oder irgend einer Mischung beider, sind seit dem 1. Januar 1836 verboten; jedoch dürfen diese Metalle den messingenen, kupfernen und eisernen Gewichten zur Füllung dienen, wenn auf dem gesetzlichen Stempel die Marke „cased" (d. h. überzogen) beigefügt ist.

Stückgüter. Das große Dutzend (long dozen) ist 13, das große Hundert (long hundred) 120, das große Tausend 1200.

Das Score ist 20 Stück.

Das Hundert (Hundred) Salz ist 7 Loads (Last) zu 18 Barrels, mithin 125 Barrels (Tonnen).

Das Hundert Häute hat 5 Score zu 20 Stück, mithin 100 Stück.

Das Hundert Stockfisch, Klippfisch und dergleichen ist 124 Stück. — Das Bend Aal hat 10 Strikes à 25, also = 250 Stück.

Das Load (die Last) Heringe und Laberdan = 12 Barrels à 10 Hundert à 120 Stück. Das Key dergl. = 60 Stück. 2 Keys = 1 Hundert oder 120 Stück.

Das Load Mehl, Ale und Bier, Seife, Pottasche, Pech und Theer = 12 Barrels.

Das Load Salz = 18 Barrels.

Das Load Schießpulver = 24 Barrels à 100 Pfund avoirdupois.

Das Load Backsteine = 500 Stück. Das Load Ziegel = 1000 Stück.

Das Load Schiffsbauholz ist oben unter dem Körpermaaß bereits erwähnt.

Die Schiffslast oder das Ton of Shipping hat 42 Kubikfuß Rauminhalt, oder 2000 Pfund avoirdupois an Gewicht.

Das Load gemeine Häute hat 20 Dickars (Decher) zu 10 Stück, also 200 Stück. Das Load Häute hat 12 Dutzend (Dozen) oder 144 Stück.

Das Timber (Zimmer) Rauchwerk hat 40 Stück.

Das Dicker (der Decher) Handschuhe hat 10 Paar.

Die Rolle (Roll) Pergament hat 5 Dutzend oder 60 Stück Felle.

Der Ballen (Bale) Papier hat 10 Ries (Reams) à 20 Buch (Quires) à 24 und 25 Bogen (Sheets).

Das Tun Speiseöl war früher = 236 alte Gallons; jetzt wird Olivenöl stets nach dem Tun von 252 Imperial-Gallons verkauft.

Platzgebräuche. Der Waarenverkäufer hat 14 Tage Zeit, die gekauften Gegenstände in Empfang zu nehmen.

Courtage wird in der Regel nur in Auctionen, und zwar mit $\frac{1}{4}$ Procent Seitens des Käufers bezahlt, welcher außerdem noch 1 Procent für Garantie 2c. zahlen muß. Für alle von der ostindischen Compagnie gekauften Stückgüter zahlt der Käufer $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent; bei Commissionskäufen und Verkäufen zahlt der Auftraggeber gleichfalls $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Proc. Cour-

tage. Für Stückgüter in Privatkäufen zahlt der Verkäufer ½ Proc. Courtage, wenn man nicht anders übereingekommen ist. — Für die Taxation von Stückgütern erhält der Mäkler ¼ Proc. Gebühr.

Die Commissionsgebühr wird dem Auslande auf Waaren, von denen der Rückzoll erstattet wird, mit 1½ bis 2 Procent, auf verbotene Waaren mit 1 bis 1½ Procent, auf alle ostindische in England bedruckte Zeuge mit 2 bis 2½ Procent berechnet.

Die Gewichtswaaren werden hauptsächlich per Pfund, per Hundretweight oder (namentlich Hölzer) per Tonne verkauft.

Credit 2c. Die meisten europäischen Einfuhrwaaren werden auf 4 Monate Zeit oder baar gegen 2½ Procent Disconto oder Rabatt verkauft. Dagegen Wolle gewöhnlich auf 8 Monate Zeit oder mit 5 Procent Disconto; Schweinsborsten, Talg, Eisen und Pottasche auf 6 Monate Zeit oder mit 2½ Procent Disconto; Flachs und Hanf auf 9 Monate Zeit oder mit 3¾ Procent Disconto; Rosinen auf 2 Monate Zeit oder 1 Procent Disconto; Kleesaat, Leinsaat und Zink ohne Diskonto. — Die Produkte der englisch-westindischen Kolonien, mit Ausnahme von Zucker, gewöhnlich mit 1 Procent Diskonto gegen Baarzahlung; Zucker von den englischen Inseln frei am Bord auf 2 Monate Zeit, Rum frei am Bord mit 2 Procent Diskonto, Piement am Lande mit 1 Procent Diskonto. Tabak und Kaffee, wenn dieser nicht über 1 Jahr gelagert hat, werden in Auctionen stets nach dem Landungsgewicht verkauft; bei Käufen des letzten Artikels aus der Hand wird öfters nochmaliges Wägen bedungen.

Die Erzeugnisse der fremden Besitzungen in Amerika werden auf 6 Monate Zeit, oder mit 2½ Procent Diskonto bei einer Zahlungsfrist von 4 Wochen, verkauft. Hiervon sind jedoch ausgenommen: Rum, wie beim englischen oben bemerkt, Baumwolle mit 1 Procent Disconto und 4 Wochen Zeit, Karolina-Reis mit 1 Prozent Diskonto und 14 Tagen Zeit, Tabak mit 2 Procent Diskonto und 2 Monaten Zeit, Maryland-Tabak aber nur mit 1 Procent Diskonto; südamerikanischer Salpeter ohne Diskonto.

Die ostindische Kompagnie bewilligt für Waaren, welche fast sämmtlich in öffentlichen Auctionen verkauft werden, keinen Diskonto, gestattet aber dem Käufer, sie 3 Monate lang kostenfrei lagern zu lassen, gegen alsbaldige Deposito-Zahlung von circa einem Fünftel des Werthes; bei Empfangnahme oder Verschiffung der Waare muß dann der Rest der Zahlung geleistet werden, jener dreimonatliche Termin mag abgelaufen sein oder nicht.

Raffinirter Zucker wird gewöhnlich auf 4 Monate Zeit gegen Accept, oder gegen baares Geld mit 2 bis 2½ Procent Diskonto verkauft.

Blech und englisches Zinn mit 3 Procent Diskonto.

Banken. Die Bank von England, 1694 auf Actien gegründet, hat dermalen einen Fond von 14,553,000 Pfund, wovon mehr als 11 Millionen in einer Forderung an den Staat bestehen. Außer mancherlei der Regierung zu leistenden Diensten (Verwaltung der Staatsschuld, Versorgung mit Metallgeld, Begebung der Schatzkammerscheine 2c.) beschäftigt sie sich mit Discontiren und Ausleihen, mit Depositen und Girogeschäften. Sie giebt

Noten aus von 5 bis 1000 Pfund, welche als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) dienen, während die Bank das Recht hat, Metallgeld in Zahlung zu verlangen, wenn sie es will. Außerdem setzt sie Bank Post Bills, d. h. eigene Wechsel mit 7 Tage Sicht, in Umlauf, welche als Postrimessen verwendet werden. Als Sicherheit für diese Circulation dient die Forderung an den Staat, der Reservefond und das im Besitz der Bank befindliche Metallgeld. Seit der Peel'schen Bankacte von 1844 darf in England nur eine bestimmte Summe in Banknoten circuliren, der Ueberschuß muß vollständig durch Metallgeld gedeckt sein. Die Notenausgabe bewegte sich von 1844 bis 1854 zwischen 26 und 34 Millionen bei 14 bis 18 Millionen an Metallvorrath. — Die Dividende betrug seither 7—8 %.

Außer der Bank von England gab es 1855 noch folgende Actien- (Joint Stock) Banken in London:

Die London und Westminster Bank, 50,000 Actien à 100 £. Die erst eingezahlten 20 %. Div. 1856. 18 %.

" Union Bank, 60,000 Actien à 50 £. eingezahlt 20 %. Div. 1856. 20 %.

" London Joint Stock Bank, 60,000 Actien à 50 £. worauf erst 20 % eingezahlt sind. Letzte Dividende 10 %.

" Commercial Bank, 1500 Actien à 100 £. — Letzte Divid. 6 % und ein Bonus von 16 sh. per Actie.

" Royal British Bank bestand 1855 noch, hat aber 1856 durch einen schmachvollen Bankerott geendet.

" **London und County Bank, 20,000 Actien à 50 £. worauf 20 £ eingezahlt sind — Divid. 6 %.**

" **Bank of Australasia, 22,500 Actien à 40 £ (voll eingezahlt). — Letzte Divid. 15 %.**

" **Bank of British North America, 20,000 Actien à 50 £ (voll eingezahlt) — Div. 6 %. Bonus $2\frac{1}{2}$ %.**

" **Oriental Bank Corporation, 37,698 Actien à 25 £ (voll eingezahlt). — Letzte Divid. 15 %.**

" **Provincial Bank of Ireland, 20,000 Actien à 100 £. worauf 25 % eingezahlt, und 4000 Actien à 10 £. welche voll eingezahlt sind. — Letzte Div. 8 % nebst 4 % Bonus.**

" **National Bank of Ireland, 50,000 Actien à 50 £. worauf $22\frac{1}{2}$ £ eingezahlt. — Letzte Divid. 6 %.**

" **National Provincial Bank of England, 10,000 Actien à 100 £. worauf 35 eingezahlt. — Letzte Divid. 8 % und 4 % Bonus.**

" **South Australian Banking Company, 12,000 Actien à 25 £ (voll eingezahlt). — Letzte Divid. 14 %.**

" **Colonial Bank, 20,000 Actien à 100 £. worauf 25 eingezahlt. — Letzte Divid. 4 %.**

" **Union Bank of Australia, 32,000 Actien à 25 £ (voll eingezahlt). — Letzte Divid. 32 %.**

" **Chartered Bank of Asia, 20,000 Actien à 25 £. wovon 5 eingezahlt. — 4 % Zinsen.**

" **English, Scottish and Australian Chartered Bank, 25,000 Actien à 20 £. worauf 14 £ eingezahlt sind. — Divid. 4 %.**

Digitized by Google

Die Jonian Bank — 6000 Actien à 25 £. vollgezahlt. — Divid. 5 %.
" London Chartered Bank of Australia — 25,000 Actien à 20 £, vollgezahlt. — Divid. 4 %.
" Bank of New South Wales, 20,000 Actien à 20 £, vollgezahlt. — Letzte Divid. 20 %.

Außer diesen bestehen in London ca. 60 Privatbankiers.

Die Englisch-Ostindische Compagnie, früher eine monopolisirte Handels-Compagnie auf Actien, jetzt nur noch, in Verbindung mit der Regierung (Board of Control), mit der Verwaltung der ostindischen Besitzungen beschäftigt. Das Actien-Capital (India Stock) beträgt 6 Millionen, worauf aus den Einkünften Ostindiens 10½ % Zinsen in London bezahlt werden. Von 1874 an kann die Regierung die Actionäre mit 200 per 100 £ abfinden. Das Fortbestehen der Compagnie ist durch den Aufstand in Indien in Frage gestellt.

Der oben genannte India Stock ist nicht zu verwechseln mit den India Bonds, welche aus einer schwebenden Schuld der Compagnie hervorgegangen sind. Diese Obligationen bestehen in Abschnitten von 100, 200, 300, 500 und 1000 £ mit 4½ % Zinsen per 31. März und 30. September.

Der India Stock und die India Bonds sind ausschließlich Sache der Compagnie. Das ostindische Gebiet hat eine Territorial-Schuld zu 5 und 4 % Zinsen, die zum Theil, 12 Monat nach Verfall, auch in London erhoben werden können.

Es giebt außerdem mehrere andere Handelsgesellschaften (Companies), eine hier nicht zu erschöpfende Anzahl von Eisenbahnen-, Dampfschifffahrts-, Docks-, Colonisations-, Assecuranz- und anderen Actien-Gesellschaften.

Von sonstigen Handelsanstalten sind hervorzuheben: Lloyd's, eine Vereinigung von mehr als 400 Assecuradören, welche auf gemeinschaftliche Kosten Agenten in allen Seeplätzen der Welt unterhalten, und alles das Seeversicherungsgeschäft Betreffende in der täglich erscheinenden Lloyd's-Liste veröffentlichen. — In neuerer Zeit bilden sich sogenannte Clubs, welche Seeversicherung auf Gegenseitigkeit zum Zwecke haben.

Im Londoner Clearing-House rechnen die größern Bankiers durch gegenseitigen Austausch der auf sie gezogenen Wechsel und Anweisungen unter einander ab. Zur Erleichterung der Eisenbahnen unter sich ist eine ähnliche Anstalt, Railwey Clearing-House begründet worden.

Die Royal Exchange (Börse) besteht nur für Waaren-, Wechsel- und Rhederei-Geschäfte; für Fondsgeschäfte besteht eine Stock Exchange, für Getreidegeschäfte eine Corn Exchange, für Kohlengeschäfte eine Coal Exchange.

Lucca,

Hauptstadt des bis 1847 selbstständig gewesenen Herzogthums Lucca, unweit dem Serchio, durch Eisenbahn mit Florenz verbunden. 23,000 Einwohner. — Sammet-, Seiden-, Tuch- und andere Fabriken. Handel nicht unbedeutend.

Münzen.

Ungeachtet der Einverleibung des Herzogthums Lucca zum größten Theile in das Großherzogthum Toskana, rechnet man in Lucca noch immer nach

Lire lucchesi, entweder à 20 Soldi à 12 Denari,
oder auch à 100 Centesimi.

Diese lucchesische Lira ist 75 franz. Centimen gleich, während die Ausprägungen seit 1805 nur im franz. Münzfuße geschehen. Man prägte Silbermünzen zu 5 und 2 Lire, zu 1 Lira, zu 10 Soldi, sämmtlich den franz. Münzen gleich. Es giebt Stücke welche die Aufschrift „5 Franchi" tragen. — In Silberscheidemünze Stücke zu 5 Soldi, in Kupfer Stücke zu 1 und ½ Soldo, zu 5 und 2 Quattrini und 1 Quattrino (= ¼ Soldo).

In frühern Zeiten prägt man Gold-Doppien, jetzt 22 Lire werth; Silber-Scudi zu 7½ Lire, die noch jetzt vorkommen.

Es versteht sich, daß seit 1847 in amtlichen Beziehungen die toskanische Währung Geltung hat; auch im Handel (über Livorno) ist sie schon seit längerer Zeit vorherrschend.

Wechselgeschäfte werden durch Livorno vermittelt. Das Wechselrecht ist das französische.

Staatspapiere. Die von Toskana übernommenen zwei lucchesischen Anleihen rühren von 1836 und 1843 her und wurden durch das frankf. Haus Rothschild vermittelt. Die erstere war von 1,050,000 Fl., die letztere von 1,120,000 Fl. im 24½ Fl.fuße in Oblig. à 1000 und 500 Fl. mit 4 % Zinsen. — Tilgung durch jährliche Verloosungen. — Diese Schuldpapiere werden auf den frankfurter Coursblättern notirt. Die ältern standen im März 1858 77 %, die neuen 84 %.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Pied (Fuß) ist 589,9 Millimeter oder 261,504 paris. Linien lang.

Ellenmaaße giebt es zweierlei: 1) der Braccio da Panno oder die Wollen-Elle = 0,60563 Meter = 268,47 par. Linien. 2) Der Braccio da Seta oder die Seiden-Elle = 0,57770 Meter = 256,09 par. Linien.

Der Braccio wird in ½, ¼ und ⅛, aber auch in 12 Once (Unzen) eingetheilt, und es machen 4 Braccia eine Canna.

Die Seidenwaaren werden im Großhandel stückweise nach dem Gewicht verkauft; auf ein hiesiges Pfund gehen 10 bis 12 Braccia (Ellen).

Getreidemaaß. Der Sacco zu 3 Staja oder Stari, enthält 74 Liter = 3730,5 par. Kubikzoll. Der Stajo (Scheffel) enthält mithin 24⅔ Liter = 1243,5 par. Kubikzoll.

Weinmaaß. Der Wein-Barile hat 30 Boccali und enthält 35 Liter = 1764,4 par. Kubikzoll.

Oelmaaß. Der Oel-Coppo von angeblich 99,81 Liter = 5032 par. Kubikzoll, wird gewöhnlich nach seinem Gewichtsinhalte von 24 Libbre grosse oder 264 Handelspfund = 88,308 Kilogramm angenommen.

Handelsgewicht. Es bestehen zwei verschiedene Libbras (Pfunde),

welche in 12 Onces (Unzen) zu 24 Deneri à 24 Grani, also 6912 Grani eingetheilt werden.

1) Die Libbra (das Pfund) Handelsgewicht, womit Gold, Silber und Seidenwaaren, wie auch Fettwaaren gewogen werden, enthält 334,5 Grammen.

100 Handelspfund von Lucca =	71,519 zeither. preuß. Pfund =
73,745 engl. Pfund av. d. p.	66,90 neue " "
33,450 franz. Kilogramm.	98 515 toskanische Pfund.
69,025 hamburger Pfund.	59,731 wiener "

2) Die Libbra della commissione oder das schwere Pfund genannt, wiegt 341 Grammen.

Diese Libbra, ursprünglich das livorneser Pfund, soll jetzt nur noch selten im Gebrauche vorkommen.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist dem unter Ziffer 1 aufgeführten Handelsgewicht gleich.

Oelgewicht. Die Libbra oder das Pfund desselben enthält 11 Handelspfund, mithin = 3,6795 Kilogramm.

Das **Apothekergewicht**, die Libbra oder das Pfund ist (der Libbra della graeca) dem Handelsgewichte Ziffer 1 gleich, nur wird hier der Denaro, Scrupolo genannt.

Bank. Seit 1850 ist hier eine Discontobank in Thätigkeit.

Lübeck,

freie Hansestadt, an der schiffbaren Trave, durch Eisenbahn mit der Hamburg-Berliner Bahn, und mit dem 2 Meilen entfernten Hafen Travemünde, an der Ostsee. — Durch Dampfschifffahrt mit Petersburg, Stockholm und Kopenhagen in Verbindung. — Handel, Schifffahrt und Gewerbe sind von Belang. Einfuhr von Getreide und Holz.

Münzen.

Man rechnet nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige. — 3 Mark machen einen Thaler aus.

Früher prägte man $11\frac{1}{3}$ Thaler oder 34 Mark lübisch Courant auf eine Mark, wie früher auch in Hamburg. Durch gesetzliche Valvirung des preußischen Thalers aber auf $2\frac{1}{2}$ Mark oder 40 Schilling ist daraus ein 35 Markfuß geworden, d. h. es gehen 35 Mark jetziges hiesiges Courantgeld auf eine Mark fein Silber, so daß eine solche Mark = 12 Silbergroschen, oder 60 österr. Hunderteln, oder 42 südd. Kreuzern zu stehen kommt.

Ausprägungen, welche früher in Ducaten und denselben Courant-Silbermünzen bestanden, wie in Hamburg (s. d.) finden in Lübeck nicht mehr statt. Die Circulation besteht in preuß. Courant und es gilt

1 Zweithalerstück	=	5 Mark.
1 Thalerstück	=	40 Schilling.
$\frac{1}{3}$ do.	=	13 "
$\frac{1}{6}$ do.	=	$6\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{12}$ do.	=	3 "

Außerdem kommen hier dieselben fremden Münzen vor wie in Hamburg. Ob Hamburg und Lübeck dem 30 Thalerfuße beitreten werden, ist von wenig Belang, denn nach eingezogenen Nachrichten wird auch der neue Thaler 40 Schillinge gelten. Der 35 Markfuß wird dadurch in einen 35,077 Fuß verwandelt.

In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach Hamburg.

Das **Wechselrecht** ist das allgemein Deutsche.

Der **Wechselstempel** beträgt 8 Schillinge auf je 1000 Mark.

Die lübeckischen **Staatspapiere** rühren von einer Anleihe her, welche 1850 zum Behuf der Trave-Correction und zur Betheiligung des Staats an der lübeck-büchener Eisenbahn gemacht wurde. Sie betrug 2,200,000 Thaler preuß. Courant, in Oblig. à 100, 200, 500, 1000 und 2000 ℛ mit 4½ % am 1. Januar und 1. Juli in Lübeck, Hamburg und Berlin; in letztern beiden Städten nach 14 Tage vorher erfolgter Abstempelung der Coupons. — Tilgung jährlich ½ % mit Zinsersparniß, durch halbj. Ausloosungen; bei frühern Einberufungen wird für jedes frühere Jahr 1 ‰ Aufgeld gewährt.

Ueber die **Actien** der Lübeck-Büchener Eisenbahn siehe den alphabetischen Anhang.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß von 12 Zoll à 12 Linien, enthält 0,28762 Meter = 127½ par. Linien.

100 lübecker Fuß =

28,762	franz. Meter.	94,365	englische Fuß.
115,048	großh. hess. Fuß.	95,873	badische „
98,548	baierische „	100,364	würtemb. „
100,058	frankfurter „	91,642	preuß. „
98,468	hannov. „	100,791	braunsch. „
100,419	hamburger „	90,990	wiener „
95,873	neue nass. „	94,365	russische „

Die Ruthe ist 16 Fuß = 4,60192 Meter.

Der bei Ausmessung der Schiffe gebräuchliche Fuß ist 0,29100 Meter = 129,5 par. Linien lang.

Die Länge der lübecker messingenen Normal-Elle beträgt, wenn die beiden zu starken äußersten Endeinschnitte auf dem Stabe nicht mit gemessen werden, bei + 13° Reaumur genau 255 par. Linien = 0,57524 Meter, mithin zwei Fuß.

100 lübecker Ellen =

57,524	franz. Meter.	62,910	engl. Yard.
95,873	großh. hess. Ellen.	95,873	badische Ellen.
69,056	baierische „	93,651	würtemb. „
105,105	frankfurter „	86,251	preuß. „
98,468	hannov. „	100,791	braunsch. „
100,421	hamburger „	73,825	wiener „
95,873	neue nass. „		

Die lübische Meile ist die deutsche oder geographische, wovon 15 auf einen Aequator-Grad gehen.

Feldmaaß. Die Last hat 24 Tonnen zu 4 Scheffeln, also 96 Scheffel Aussaat. Man bedient sich auch der Quadrat-Ruthe von 21,1774 Quadrat-Meter = 200,6944 par. Quadratfuß und rechnet dann 60 bis 70 Quadrat-Ruthen auf einen Scheffel Aussaat.

Brennholzmaaß ist der Stadtfaden und der Forstfaden. Der Stadtfaden ist 6 Fuß 7½ Zoll breit und eben so hoch, wird aber zu 6 Fuß 8 Zoll genommen. Der Forstfaden ist 14 Fuß breit und 4 Fuß hoch. Gewöhnlich ist die Scheitlänge 3 Fuß, es wird dabei aber immer 1 bis 1½ Zoll zugegeben. 10 Forstfaden sind circa 11 Stadtfaden.

Getreidemaaß. Die Last hat 8 Drömt zu 3 Tonnen à 4 Scheffel, also 96 Scheffel à 4 Faß = 384 Faß. Es bestehen aber zweierlei Maaße, und zwar:

1) das Roggen- und Weizenmaaß, womit auch Gerste und Erbsen gemessen werden. Dieser Scheffel enthält 34,694 Liter = 1749 pariser Kubikzoll.

100 lübecker Roggen- und Weizenscheffel =

11,931 engl. Imp.-Quarters.	63,124 preuß. Scheffel.
34,694 franz. Hektoliter.	16,529 russ. Tschetwert.
65,790 hamburger Faß.	56,425 wiener Metzen.

2) Das Hafermaaß, womit auf dem Markte alle Früchte, so weit thunlich, gestrichen gemessen werden sollen, enthält pr. Scheffel 39,514 Liter = 1992 pariser Kubikzoll.

100 lübecker Hafer-Scheffel =

13,589 engl. Imp.-Quarters.	71,894 preuß. Scheffel.
38,514 franz. Hektoliter.	18,826 russ. Tschetwert.
74,491 hamburger Faß.	64,241 wiener Metzen.

Zuweilen wird auch nach der holsteinischen Aepfeltonne gekauft, welche 4 gehäufte Haferscheffel enthält.

Malz wird nach dem Gewicht verkauft, und zwar nach dem Schiffspfund von 280 Pfund.

Salzmaaß. Die Tonne enthält circa 39 Stübchen des Flüssigkeitsmaaßes. Das Salz wird gehäuft gemessen.

Steinkohlenmaaß ist die Tonne, welche 38 Stübchen des Flüssigkeitsmaaßes enthält. Steinkohlen werden gehäuft gemessen.

Kalkmaaß. Zum Messen des segenberger Kalks bedient man sich gewöhnlich der holsteinischen halben Tonne.

Weinmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm oder 4 Oxhoft. Das Oxhoft hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel. Die Ohm hat 4 Anker, oder 20 Viertel, oder 160 Quartier. Der Anker hat 5 Viertel, 10 Stübchen oder 40 Quartier. Das Viertel hat 2 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Quartier, also 8 Quartier. Das Quartier (die Bouteille) hat 2 Plank à 2 Ort.

Das Stübchen enthält 3,6375 Liter = 183,376 pariser Kubikzoll. Demnach sind 100 lübecker Stübchen =

80,060 engl. Imp.-Gallons.	317,678 preuß. Quart.
401,837 hamburger Quartier.	257,118 wiener Metzen.

Die Ohm enthält 145,5 Liter = 7335,04 pariser Kubikzoll. Demnach sind 100 lübecker Ohm =

100,370	bremer Ohm.	66,973	hamburger Oxhoft.
3202,419	engl. Imp.-Gallons.	211,785	preuß. Eimer.
145,501	franz. Hektoliter.	250,846	wiener Wein-Eimer.

Branntweinmaaß für den Großhandel. Das Faß = dem Oxhoft Weinmaaß, hat 30 Viertel zu 2 Stübchen à 4 Quartier = 240 Quartier. Die Groß (½-Kanne) = 0,941 Liter.

Biermaaß für den Großhandel. 1 Faß Bier = 1 Ohm = 80 Kannen (à 1,8627 Liter) = 160 Quartier, gleich der Weinohm bezüglich der Eintheilung; jedoch dem Inhalt nach um 0,043995 Liter größer, da die Weinkanne (das halbe Stübchen) nach oben, nur 1,818705 Liter enthält.

Flüssigkeitsmaaß des Kleinverkehrs für Wein, Bier, Oel ꝛc. ist die Kroß oder das Quartier von 0,94096 Liter = 47,436 pariser Kubikzoll Inhalt; es ist mithin um 0,03158 Liter größer als das Quartier für den Großhandel, da dieses (das viertel Stübchen) nach oben nur 0,90938 Liter enthält. Die Doppelkroß (Doppelquartier) ist ein Gemäß von 2 Kroß und wird auch Kanne genannt.

Handelsgewicht. Der Centner hat 8 Liespfund oder 112 Pfund. Das Liespfund hat 14 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth à 4 = 128 Quentchen. Das Pfund Stadtgewicht für den Großhandel wiegt 486,474 Grammen.

100 lübecker Handelspfund (Stadtgewicht) =

97,588	bremer Pfund.	104,012	zeither. preuß. Pfund =
107,250	engl. Pfund av. d. p.	97,297	neue " "
48,647	franz. Kilogramm.	118,794	russische Pfund.
100,385	hamburger Pfund.	86,869	wiener "
104,031	leipziger "		

Das (vom Wägen stark abgenutzte) hiesige Original des Handelspfundes vom Jahre 1654 wiegt nach Schuhmacher = 484,726, nach Nobak aber = 484,7078 Grammen, differirt mithin gegen das obige lübecker Handelspfund (Stadtgewicht) um + 1,748 und + 1,7662 Grammen, so, daß 300 Pfund Stadtgewicht circa = 101 Pfund Normalgewicht betragen, die + Differenz folglich beiläufig ⅓ Procent ausmacht, was für den Handelsverkehr ohne erhebliche Bedeutung ist.

Das Schiffspfund hat 2½ Centner, oder 20 Liespfund à 14 Pfund.

Das Schiffspfund zur Fuhre wird zu 20 Liespfund à 16 Pfund, mithin 320 Pfund gerechnet, kommt aber auch zu 23 gewöhnlichen Liespfund à 14 Pfund, demnach zu 322 Pfund vor. Hiernach giebt es zwei verschiedene Liespfunde zu 14 und 16 Pfund.

Die Wolle wird per Stein von 22 Pfund verkauft.

Der Stein Flachs hat 20 Pfund.

Die Tonne Butter bucket Band, lüneburger Salz und Honig hat netto 1 Schiffspfund oder 280 Pfund.

Die Tonne Butter schmal Band hat netto 2 Centner oder 224 Pfd.

Die Pipe Oel bedeutet 820 Pfund netto.

Die Schiffslast ist 4000 Pfund (brutto); die wahre Last der hiesigen Schiffe ist aber die Commerzlast von 6000 Pfund (brutto).

Gold-, Silber- und **Münzgewicht** ist die kölnische Mark, die mit der hamburger gleiche Schwere haben soll.

Verarbeitetes Silber ist gesetzlich 12 Loth fein. Als Zeichen hat es einen Doppeladler. Verarbeitetes Gold ist meistens Pistolengold, ohne daß gesetzliche Vorschriften deshalb bestehen.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das alte nürnberger.

Stückgüter. Die Kiepe Schollen hat 30 Stiegen zu 20 Stück, mithin 600 Stück. Die Rolle Stock- oder Rundfisch hat 180 Stück; das Wall Fische = 80 Stück.

Das Hundert Bretter oder Dielen hat 10 Zwölfter zu 12 Stück, mithin 120 Stück.

Platzgebräuche. Die Waaren-Verkäufe geschehen in der Regel auf 2 Monate Zeit, doch werden Spirituosen (Wein, Rum, Branntwein ꝛc.) auf 3 Monat verkauft. Bei Verkäufen per Centner findet ein Abzug oder Decart von 1 bis 1½ Procent statt.

Die meisten Gewichtswaaren werden per 1 Pfund oder per 100 Pfund verkauft und zwar in Mark und Schillingen; Flachs, Hopfen, Kupfer, Talg, englisches Salz, Butter, Wolle, Spirituosen, Essig (mit Ausnahme des Bordeauxer, welcher in Mark notirt wird), Getreide, Malz, Erbsen und Wicken aber in Thalern.

Besondere Preisnormen sind folgende: Wolle per Stein von 22 Pfd., dänische, isländische und russische Wolle aber per 1 Pfd.; — Leim, russische Lichter per Liespfund von 14 Pfd.; — Hanf-, Lein- und Rüböl, Tabak, Stahl, Lumpen per Centner von 112 Pfd.; — Blei, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf, Hopfen, Speck, Talg, Torfe per Schiffspfund von 280 Pfd.; — Butter per Tonne von 224 Pfd.; — Alaun, Braunroth, Leinsaat, Salz, grüne Seife, Steinkohlen, Pech, Theer, Thran, Heringe per Tonne; — Schlagleinsaat per 200 Pfd. brutto; — Rapssaat per holsteinische Tonne; — Leinen, Raventücher, Segeltücher per 1 Stück; — Häute und Felle zum Theil per Decher von 10 Stück, zum Theil per 1 Pfd., Hasenfelle aber per 100 Stück; — Matten, Fliesen, Ochsenhörner, Hornplatten, Hornspitzen per 100 Stück; — Federposen per 1000 Stück; Nägel und Dachschiefersteine per 1200 Stück; — Mahagony-Fourniere per Stück, Mahagonyholz per Quadratfuß; — Blech, Fensterglas, Rosinen per Kiste; — englisches Salz per Last von 18 Tonnen; — Leinsaatkuchen und Rübsaatkuchen per englische Tonne von 2080 Pfd.; — Spirituosen und Essig per Oxhoft, bordeauxer Essig aber per Tierce.

Tara. Die Tara wird bei nachstehenden Artikeln folgendermaßen angenommen: Butter, ganze Tonne 40 bis 48 Pfd., die halbe Tonne 18, 20 bis 22 Pfund; russische Artikel (Hanföl, Lichter, russische Seife, Borsten ꝛc.) die darauf bemerkte russische Tara, wobei man das russische Pud feststehend zu 34 lübecker Pfund rechnet; Talg und Pottasche 10 Procent; grüne Seife, groß Band, die Tonne (von 70 Pfund brutto), und dito klein Band, die Tonne (von 67 Pfund brutto) 10 Pfund; bei mehren Waaren von Hamburg gilt die hamburger Tara, als nämlich: bei Baumwolle, Provencer-Oel, Krapp. Andere Artikel geben reine (wirkliche) Tara, als: Cassia, Kardamomen, Indigo, Cochenille, Curcuma, Hausenblase, Kampher, Fe-

dern, Wolle. — Terpentinöl, Brünellen und Syrup von Bordeaux geben die französische Tara, wobei das Kilogramm = 2 lübischen Pfunden gerechnet wird. Mennige und Silberglätte geben die englische Tara, wobei der englische Centner (von 112 Pfund engl. av. d. p.) = 105 lüb. Pfund gerechnet wird. Syrup von Marseille 10 Procent; Korinthen 14 bis 16 Procent. Reis 10 Procent, oder auch die wirkliche Tara. Raffinirter Zucker, im Papier gewogen, die wirkliche Tara. Pfeffer 3 bis 4 Pfund per Ballen. Alaun von Schweden 30 Pfund per Tonne. Hopfen keine Tara (brutto für netto).

Das Gutgewicht wird bei Artikeln, die 8 Schillinge und mehr per Pfund kosten, mit $\frac{1}{2}$ Pfund, bei solchen, die weniger als 8 Schillinge per Pfund kosten, mit 1 Pfund per Schiffspfund gewährt.

Vom 15. Juli 1856 ab sind in Lübeck Usanzen beim Getreidehandel veröffentlicht worden, sowohl für Geschäfte in loco, als auch für Lieferungsgeschäfte nach dort und für auswärtige Lieferungsgeschäfte. Sie sind im preuß. Handelsarchiv 1856 Nr. 32 abgedruckt.

Die Courtage, welche sowohl vom Verkäufer als vom Käufer bezahlt wird, ist bei den verschiedenen Artikeln sehr abweichend, und beträgt von $\frac{1}{4}$ bis 1 Procent, auf Assekuranzen aber nur $\frac{1}{8}$ Procent.

Banken. Nach 1855 erfolgter Liquidation der 1819 begründeten Privat-, Disconto- und Darlehns-Bank entstand die Privatbank zu Lübeck mit einem Fond von 1000 Actien à 500 Mark, der jedoch neuerdings verdoppelt werden soll. Die Noten (von 10 bis 200 ℛℳ) sollen das Dreifache des Actien-Capitals nicht übersteigen. Der Geschäftskreis der Bank war ursprünglich nur Discontiren, Darleihen und Annahme von Depositen; es ist jedoch eine beträchtliche Erweiterung dieses Geschäftskreises in Vorschlag gebracht. Die Actien lauten auf den Namen und sind per Indossament übertragbar; sie genießen 3 % Zinsen und empfingen 1856 3 % Dividende.

Im Jahre 1856 entstand ein neues Bank-Institut: die Credit- und Versicherungsbank, welche den Zweck hat, dem Handel Deutschlands mit dem Norden, durch Erleichterung der Versicherungs- und Zahlungs-Verhältnisse, einen größeren Aufschwung zu geben. Das Actien-Capital ist vorläufig 3 Millionen Thaler in Actien à 200 ℛℳ. — Sie giebt ebenfalls Zettel aus à mindestens 20 ℛℳ, zu deren Deckung $\frac{1}{3}$ baar und $\frac{2}{3}$ in guten Werthpapieren und Wechseln vorhanden sein muß.

Von sonstigen Actien-Gesellschaften giebt es hier mehrere, z. B. die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, die neue Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr, der Versicherungsverein von 1836, der See-Assecuranz-Verein von 1838, die Assecuranz-Compagnie von 1843. — Mehrere Dampfschifffahrts-Gesellschaften ꝛc. (s. Anhang).

Wollmarkt gegen Ende Juni, 3 Tage dauernd.

Lüttich,

Liège, Hauptstadt der belgischen Provinz Lüttich, an der Mündung der Ourthe in die Maas, und durch Eisenbahnen zunächst mit Aachen und

Brüssel verbunden. — 80,000 Einwohner. — Vielseitiges Fabrikwesen, namentlich in Metallwaaren. — Ausbeutung von Steinkohlen.

Münzen, s. Brüssel.

Städtische Papiere. Im Jahre 1853 machte Lüttich eine Anleihe durch M. L. R. Bischoffsheim in Antwerpen, im Belaufe von 7,200,000 Fs. in Obligationen à 80 Fs. — mit 2 % Zinsen. — Die Tilgung erfolgt planmäßig, durch jedes Jahr am 1. August stattfindende Verloosungen. Jede gezogene Obligation wird mindestens mit 100 Fs. eingelöset und am 1. December darauf bezahlt. Jedes Jahr wird ein Loos mit einer Prämie von abwechselnd 50,000 und 60,000 Fs. ausgelooset.

Maaße und **Gewichte**, s. Brüssel.

Bank. Die Banque liégeoise wurde 1835 begründet mit einem Fond von 4 Millionen Francs in Actien à 1000 Fs., welche jedoch noch nicht völlig eingezahlt sind. Die Dividende hat bis jetzt jährlich mehr als 30 % betragen. — Sie leiht auf Hypotheken mit allmäliger Tilgung, nimmt Gelder in Depositum und verbindet mit ihren Geschäften eine Sparkasse. — Seit 1850 hat sie auf eine Emission von Banknoten verzichtet.

Außerdem besteht hier eine Filiale der belgischen Nationalbank (siehe Brüssel).

Lugano,

Lavis, einer der Hauptorte des schweizer Kantons Tessin (Ticino), am Luganer-See. — 4800 Einwohner. — Handel mit Naturproducten.

Münzen.

Man rechnet, wie in der ganzen Schweiz, seit 1850, nach Franken zu 100 Rappen, welche Franken den franz. Francs gleich sind (s. Schweiz).

Vorher hatte man, außer dem ehemaligen Schweizerfranken (s. Schweiz) die Lira in der Valuta milanese, alten mailänder Valuta, die man Lira di cassa nannte, und von welchen zwei = 1 Schweizerfranken waren. — Außerdem hatte man die Lira in einer tessiner Kantonal-Valuta; 6 Lire cantonali = 5 Lire di cassa. Es verglichen sich also 5 Schweizerfranken mit 10 Lire di cassa und 12 Lire cantonali. — Im Jahre 1852 erschien ein Gesetz über die Umrechnung der älteren Valuten in das neue (franz.) Geld; dieses Gesetz bestimmt daß

100 neue (franz.) Franken = 70 Schweizerfranken
= 140 Lire di cassa
= 168 Lire cantonali } sein sollen.

Von tessiner Kantonalmünzen sind, außer Scheidemünze zu 3 Soldi, 6 und 3 Denari, früher wenig geschlagen worden.

In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach **Mailand**.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß (Brazzetto) von 12 Unzen à 12 Punkten Länge = 0,5 ($\frac{1}{2}$) Meter = 221,648 par. Linien = $1\frac{2}{3}$ neue schweizer Fuß.

Die Elle enthält gesetzlich = 0,625 Meter = 277,06 par. Linien = 1,0417 neue schweizer Ellen.

Feldmaaß. Die Ruthe (Pertica) hat 360 Quadrat-Trabucchi = 9000 Quadratfuß = 22,5 franz. Aren = 0,625 neue schweizer Juchart.

Getreidemaaß. Der Moggio zu 8 Staja oder Stari, hat 148,3784 Liter = 6976 pariser Kubikzoll = 0,9225 neue schweizer Malter, wonach der Staja = 17,2973 Liter = 872 pariser Kubikzoll = 1,15315 neue schweizer Viertel enthält. Die Somma (Last) hat 2 Sacchi = $1\frac{1}{2}$ Moggi = 12 Staja.

Flüssigkeitsmaaß. Die Pinte (Pinta) à 2 Boccali enthält 1,722 Liter = 86,792 pariser Kubikzoll = 1,14776 neue schweizer Maaß. Das Lägel oder der Barile hat 30 Pinten, die Brente (Brenta) hat 42 Pinten.

Das **Handelsgewicht** hat ein schweres und ein leichtes Pfund.

1) Das schwere Pfund (Libbra grossa) von 32 Unzen = 860,818 Grammen = 1,721636 neue schweizer Pfund.

2) Das leichte Pfund (Liretta) für Seide und Gewürze zu 12 Unzen hat 322,807 Grammen = 0,645613 neue schweizer Pfund. Da die Unzen bei beiden Pfunden sich gleich sind, betragen 3 schwere = 8 leichte Pfund.

Der Centinajo (Centner) hat 10 Rubbi à 10 Pfund = 100 Pfd.

Außerdem sind noch folgende besondere Gewichte vorhanden:

	Grammen.	neue schweiz. Pfd.
1 Pfund in Lugano von 30 Unzen	= 763,287	= 1,526574
1 " " Locarno " 30 "	= 839,422	= 1,678844
1 " " Locarno (leichteres)	= 787,782	= 1,575564
1 " " Bellenz von 30 Unzen	= 779,189	= 1,558378

Eine Messe mit Viehmarkt findet Anfangs October statt.

Luxemburg,

Lützelburg, Hauptstadt des niederländischen Großherzogthums Luxemburg, an der Alzig oder Elze; durch Eisenbahn mit Trier und der belgischen Grenze verbunden. — 12500 Einwohner. — Leinwandfabrikation, Eisenhandel, Tabak, Leim, Gerbereien zc.

Münzen.

Man rechnet entweder in franz. Francs, oder in preußischem Courant und rechnet den Thaler zu $3\frac{3}{4}$ Francs.

Seitdem Luxemburg (1795) aufgehört hat eine österreichische Provinz zu sein, wurden besondere Münzen für dasselbe nicht mehr geschlagen. Die früher geprägten Silbermünzen zu 3 Sols und Kupfermünzen zu 1 und $\frac{1}{2}$ Sol kommen wenig mehr vor.

In handelsrechtlicher Beziehung gilt der franz. Code de commerce.

Maaße und **Gewichte** s. Amsterdam. — Im Zollwesen gilt seit 1842 das deutsche Zollgewicht.

Bank. Die 1846 begründete International-Bank beruht auf einem Fond von 40 Millionen Francs in Actien à 500 Francs. Sie treibt Zettelbank-Geschäfte und Effectenhandel. Die Noten lauten auf 25 bis 1000 Francs, auf 5 bis 500 Gulden, sowohl in österr., südd. als auch holl. Valuta, endlich auch auf 10 bis 500 Thaler preuß. Courant. Für die Noten muß $\frac{1}{3}$ baar und $\frac{2}{3}$ in Wechseln vorhanden sein.

Luzern,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons am Vierwaldstädter-See und der Reuß. — 8500 Einwohner. — Fabrikation von Seidenband, Papier ꝛc.

Münzen und Rechnungsart, s. Schweiz.

Nach dem Reductions-Dekret von 1851 sind 21 ehemalige luzerner Gulden = 28 alte Schweizerfranken = 40 neue (franz.) Schweizerfranken. Ehemals hatte der Gulden 40 Schillinge à 6 Angster.

In Wechselsachen richtet man sich meist nach Zürich.

Maaße und Gewichte, s. Aarau und Schweiz. Das alte luzerner Pfund war = 1,0578 neue Schweizer-Pfund.

Lyon,

Hauptstadt des Rhone-Departements, an der Rhone und an der Saone, durch Eisenbahnen mit Paris und allen Theilen Frankreichs verbunden. Wichtig namentlich durch Seidenfabrikation.

Münzen s. Paris.

Städtische Anleihen. Zu öffentlichen Bauten machte die Stadt 1854 eine Anleihe von 8,354,000 Francs in Obligationen à 1000 Frs. mit 5 % Zinsen im Januar und Juli. Sie werden durch 50 jährliche Ziehungen getilgt und jede Obligation wird mit 1250 Frs. zurückgezahlt.

Maaße und **Gewichte** sind gesetzlich die unter Paris aufgeführten französischen metrischen.

Von **alten Maaßen** und **Gewichten** kommen zuweilen noch vor:

Längenmaaß. Der Fuß (Pied) = 151,5 pariser Linien = 0,3418 Meter. Die Toise = $7\frac{1}{2}$ Fuß = 2,563 Meter. Die Elle oder der Stab = 520,5 par. Linien = 1,174 Meter.

Getreidemaaß. 1 (neue) Asnée hat 6 Bichets oder Boisseaux = 205,664 Liter = 10368 alte par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Asnée hat 88 Pots. 1 Pot = 0,931318 Liter = 46,95 pariser Kubikzoll; mithin die Asnée = 81,956 Liter = 4131,6 pariser Kubikzoll.

Handelsgewicht war dreierlei:

1) Poids de marc = 489,8 Grammen.
2) „ de soie = 458,912 „
3) „ de ville = 418,757 „

Platzgebräuche. Conditionirung der Seide und Usanzen beim Verkauf. Unter Conditions des soies versteht man Anstalten, worin die Seide von dem Uebermaaße der daran hängenden Feuchtigkeit befreit und hieraus deren Handelsgewicht festgesetzt wird. Solche Anstalten bestehen in Frankreich zu Lyon und Saint-Etienne und geben eine bedeutende Gewährschaft gegen den Betrug beim Verkauf dieses Artikels. Das Etablissement selbst heißt die (Condition) Condition publique, und ungefähr drei Viertel der zum Verkauf kommenden Seide geht durch diese Anstalt hindurch. Die Agenten derselben prüfen und beglaubigen das endliche Gewicht, und auf diese Zeugnisse hin geschehen die Käufe. Die zur Condition gebrachte Seide wird nach dem Kilogramm verkauft. Nach der Operation wird sie nominell zu demselben Preise abgelassen, welcher sich aber dann nach dem alten pariser Markgewichte (das Kilogramm = 2 ℔ Markgewicht gerechnet) versteht, wodurch der Käufer ein Benefiz von circa 11 Procent hat. Das im Jahr 1841 festgestellte Regulativ enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: „das auf diese Weise (durch das neue „Verfahren der Conditionirung) ermittelte Gewicht der Seide mit 11 Pro„cent Aufschlag, soll das Handelsgewicht der conditionirten Ballen aus„machen. Die Kosten des Verfahrens nach neuer Art sollen vorläufig nach „dem bestehenden Tarif erhoben werden."

Die lyoner Seidenfabrikanten arbeiten nur für drei Gattungen der Käufer: die Kleinhändler der Stadt und Umgegend, — die Magazine von Paris und die Commissionäre, welche die Aufträge fremder Häuser annehmen und besorgen. Die Verkäufe geschehen gegen baar mit einem veränderlichen Diskonto von 10 bis 12 Procent. In diesem Diskonto findet der lyoner Commissionär seinen besonderen Nutzen.

Courtage. Die Seiden-Makler erhalten ¾ Procent vom Verkäufer, auf die Verkaufssumme vor Abzug des Diskonto, und 3 Francs für jeden Ballen vom Käufer. Diese letztere Summe wird ihnen aber gegenwärtig von manchen Kaufleuten verweigert.

Die Makler für andere Waaren erhalten ½ Procent, sowohl vom Käufer als Verkäufer.

Bank. Seitdem das Comptoir d'échange von Bounard 1853 nach Paris verlegt worden ist, giebt es hier nur eine Filiale der Bank von Frankreich (s. Paris).

Die hiesigen vier Messen dauern jede 15 Tage.

Macao, s. Canton, Hongkong und Shanghae.

Madeira,

portugiesische Insel im Nordwesten von Afrika, mit der Hauptstadt Funchal, welche letztere 30,000 Einwohner zählt. — Weinbau und Weinhandel.

Münzen.

Man rechnet, wie in Portugal, nach Milreïs à 1000 Reïs, nur mit

dem Unterschied, daß man von jeher den spanischen (ältern) Piaster für einen Milreïs rechnete (s. Madrid).

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Lissabon. Da der Handel fast ausschließlich in engl. Händen ist, so kommt besonders der Curs auf London (circa 50 pence für 1 Milreïs) in Betracht.

Maaße und Gewichte.

Längen- und Flächenmaaß wie Lissabon.

Getreidemaaß. Eintheilung wie in Lissabon. Man rechnet aber hier 2¼ Alqueires = 35,237 Liter, wonach 1 Alqueire = 14,095 Liter = 710,556 pariser Kubikzoll = 1,018 lissaboner Alqueires ist.

Flüssigkeitsmaaß wie in Lissabon; doch rechnet man hier 23¼ Almudas = 1 Pipe von 110 alten engl. Wein-Gallons, wonach die Almuda von Madeira = 17,718 Liter = 89,32 pariser Kubikzoll = 1,058 lissaboner Almudas wäre.

Handelsgewicht. Eintheilung wie in Lissabon. Das Pfund (der Arratel oder die Libra) von Madeira enthält 7076½ Troy-Grän = 458,547 Grammen, ist mithin um 0,453 Grammen leichter als das portugiesische Pfund. Der Quintal (Centner) von Madeira zu 128 Pfund (Arratels) = 58,694 Kilogramm.

100 Pfund (Aratels oder Libras) von Madeira =

101,093 engl. Pfund av. d. p.	90,041 zeither. preuß. Pfund =
45,855 franz. Kilogramm.	91,710 neue " "
94,622 hamburger Pfund.	81,882 wiener Pfund.
99,901 portugiesische Arratels.	

Gold- und Silbergewicht ist der Marco (die Mark) oder das halbe Pfund des Handelsgewichts, eingetheilt wie in Lissabon. Demnach ist der Marco von Madeira = 3538¼ Troy-Grän = 229,2737 Grammen = 99,9014 portugiesische Markos.

Probirgewicht ist derselbe Marco, mit lissaboner Eintheilung.

Madras,

Hauptstadt, mit festem Seehafen, der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, durch Eisenbahn mit Vallore verbunden. — 300,000 Einwohner. — Wichtig durch Handel und Schifffahrt.

Münzen.

Man rechnet in Company-Rupees à 16 Annas à 12 Pices wie in Calcutta (s. d.).

Von frühern Münzen, die zum Theil auch geprägt wurden, ist die Stern-Pagode à 3½ Rupees, und der Fanam zu 1½ Anna zu erwähnen. Auch wurden Kupfermünzen zu 20, 10, 5 und 1 Cash geprägt (1 Pice = 20 Cash).

Wechsel- und Fonds-Curse s. Calcutta.

Die Schuld von Madras (etwas über 1 Million Pfund) ist mit 8, 6, 5 und 4 % Zinsen verbriest.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Fuß und Ellenmaaß ist gewöhnlich das englische; siehe London. Doch wird auch der Covid oder Cubit (die Elle) von 18 engl. Zoll = ½ Yard Länge gebraucht, welcher dem bengalischen Arm oder Cubit ganz gleich ist, wie dies unter Calcutta ersehen werden kann.

Der Ady oder malabarische Fuß von 10,46 engl. Zoll = 0,26568 Meter = 117,77 pariser Linien Länge, hauptsächlich zu Vermessungen gebräuchlich, ist in dem Jaghiregebiet, welches die Stadt Madras umgiebt und der ostindischen Compagnie gehört, in Anwendung.

Der Kjuli (Culi) hat gesetzlich 24 Adies = 20,92 engl. Fuß, der gewöhnliche Kjuli in der Praxis aber 26 Adies = 22,663 engl. Fuß.

Feldmaaß. Der Graund oder Mahni ist 60 Fuß lang und 40 Fuß breit, mithin ein Quadrat von 2400 Vierecksfuß = 2,2296 franz. Aren. Der Kahni (Cawney) hat 24 Graunds = 57,600 engl. Quadratfuß = 1,3223 engl. Acres = 53,51 franz. Aren. 121 Kahnis = 160 engl. Acres.

In dem Jaghire hat der Kahni 100 Quadrat-Kjulis.

Getreidemaaß. Das Gars (Garce hat 80 Parahs oder 400 Merkals. Das Merkal hat 8 Puddies oder Maaß, das Puddi oder Maaß hat 8 Ollucks. Das Olluck enthält 11,719 engl. Kubikzoll = 0,19203 Liter = 9,6807 par. Kubikzoll. Demnach ist das Gars = 300006,4 engl. Kubikzoll = 4915,96 Liter. Also das Merkal = 0,33812 engl. Imp.-Bushels; das Parah = 1,6906 engl. Imp.-Bushels; das Gars = 16,906 engl. Imp.-Quarters.

Getreide, welches zuweilen nach dem Gewichte verkauft wied, rechnet man das Gars = 9256½ engl. Pfund av. d. p.

Flüssigkeitsmaaß. Wein, Spirituosen rc. werden nach den alten engl. Maaßen, welche unter London vorkommen, verkauft.

Oel, Milch, gereinigte Butter rc. werden nach dem Puddi (Maaß) verkauft.

Handelsgewicht. Der Kändi hat 20 Mahnds zu 8 Vis à 5 Sihrs à 8 Pellams à 10 Pagoden. Der Mahnd wiegt 25 engl. Pfund av. d. p. = 11,34 Kilogramm, mithin der Kändi 500 solcher Pfunde = 226,8 Kilogramm. Der Sihr = 10 Unzen oder ⅝ Pfund engl. av. d. v. = 283,49 Grammen.

Die malabarischen Gewichte, in dem Jaghire-Territorium und in mehreren andern Theilen der Küste Koromandel im Gebrauche, sind folgende:

Das Telam zu 8 Visehs à 5 Sihrs à 2¼ Polams. Das Polam = 9 Pondichery-Rupien und 1 Käsch, mithin = 1623,44 engl. Troy-Grän = 105,197 Grammen.

Gold- und Silbergewicht ist das engl. Troy-Gewicht für die Europäer; die Eingebornen hingegen bedienen sich des Stern-Pagoden-Gewichts, welches = 52,56 engl. Troy-Grän gerechnet wird = 3,4058 Grammen.

Probirgewicht ist das unter London vorkommende englische, welches man auch wie in China, in 10 Touches à 10 Theile zu theilen pflegt.

Diamantengewicht ist das unter London ersichtliche Juwelen-Karat.

Perlengewicht ist der Maündschelin (Mangelin), welcher in 16 Theile getheilt wird und 6 engl. Troy-Grän = 0,3888 Grammen wiegt, mithin = $\frac{1}{12}$ Tänk von Bombay entspricht.

Platzgebräuche. Die Commissionsgebühren sind nach den verschiedenen Geschäftsgegenständen sehr abweichend. Für den Ein- und Verkauf der Waaren 5 Procent, mit folgenden Ausnahmen: der Diamanten, Perlen und sonstigen Juwelen $2\frac{1}{2}$ Proc., des Silbers und der Barren 1 Proc., der zurückgenommenen, nach Auftrag verschifften oder abgelieferten Güter und Waaren $\frac{1}{2}$ Proc., aller andern von den Eigenthümern zurückgenommenen oder sonst disponirten Verkaufsgegenstände $\frac{1}{2}$ Proc., der zum Auctions- und Commissions-Verkauf gestellten Güter $\frac{1}{2}$ Procent; für Detail-Verkäufe 10 Proc.; — für Privat-Commissionen von Weinen, Vieh und andern Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc.; — für Besorgung von Remissen, den Verkauf und die Begebung von Wechseln 1 Proc.; — für Unterzeichnungen auf Regierungs-Anleihen, den Verkauf, Uebertrag oder Tausch öffentlicher Sicherheiten $\frac{1}{2}$ Proc.; für gewährte Creditbriefe $2\frac{1}{2}$ Proc.; auf nicht angenommene Wechsel, Scheine ꝛc. 1 Proc.; für Delcredere bei Verkäufen, Wechseln, Scheinen, Verträgen wegen Waaren und anderen Verpflichtungen $2\frac{1}{2}$ Proc.; — für Vorschüsse auf Schiffe $2\frac{1}{2}$ Proc.; — für die Vollziehung von Assekuranzen $\frac{1}{2}$ Proc.; — für Besorgung von Geld oder Respondentien, irgendwo zahlbar, 2 Proc.; — für die Eintreibung von Schulden für Abwesende $2\frac{1}{2}$ Procent.

Bank. Die (Actien-)Bank von Madras steht unter Aufsicht der Regierung. Sie ist Disconto-, Depositen- und Zettelbank. — Außerdem hat die in London domicilirte Oriental-Bank, sowie die Agra-Bank ein Filial in Bombay.

Madrid,

Hauptstadt des Königreichs Spanien, am Manzanares, durch Eisenbahnen in nächster Zeit mit Saragossa und Valladolid verbunden. — 207,000 Einwohner. — Fabrikation von Seidenwaaren, Teppichen, Leder und Lederwaaren.

Münzen.

Laut Münzgesetz von 1848 rechnet man in Spanien nach
Reales, wovon 20 einen Duro machen.

Man theilt im Innern des Landes den Real in 34 Maravedis, im Großhandel in 100 Centimen. Da gesetzmäßig 175 Realen aus der rauhen spanischen Mark zu $\frac{9}{10}$ fein, 230,4065 Grammen wiegend, geprägt werden sollen, so gehen 422,6 Realen auf das deutsche Münzpfund zu 500 Grammen, und ein Real ist werth: circa $25\frac{1}{2}$ preuß. Pfennige, $10\frac{3}{4}$ österr. Hundertel und nahe an $7\frac{1}{2}$ südd. Kreuzer.

Nach dem genannten Gesetze sollen geprägt werden
in Gold: der Doblon de Isabel à 100 Realen oder 5 Duros.
$27\frac{6}{10}$ Stück auf die rauhe span. Mark zu $\frac{9}{10}$ fein.

in **Silber:** der Duro von 20 Realen,
der Escudo „ 10 „
die Peseta „ 4 „
die halbe do. „ 2 „
der Real als Münzeinheit.

In **Kupfer** (seit 1854) Stücke zu $\frac{1}{4}$ Real, Cuartillos,
„ „ $\frac{1}{10}$ „ Decimas,
„ „ $\frac{1}{20}$ „ halbe Decimas.

Da anstatt früher $20\frac{5}{8}$ jetzt $21\frac{1}{8}$ Duros auf ein Münzpfund zu 500 Grammen gerechnet werden können, so ergiebt sich daß die jetzige Ausprägung um $1\frac{3}{8}$ % geringer als die vorherige ist. — Für den innern Verkehr werden auch Provinzial-Pesetas à 4 Realen geschlagen, sowie früher auch Provinzial doppelte und einfache Cuartos, ganze und halbe Ochavos von Kupfer (= 8, 4, 2 und 1 Maravedi), welche letztern jetzt eingezogen werden.

Von frühern Gold-Ausprägungen gab es und circuliren noch:

Der Doblon oder Quadrupel, auch Onça genannt,	= 16	Silber-Piaster	s. d. Tabellen.
Die halbe Onça	= 8	do.	
Die Pistole oder Doppia	= 4	do.	
Der Escudo de oro	= 2	do.	
Der Escudillo oder Durillo	= 1	do.	

Papiergeld. Noten der Fernando-Bank s. unten.

Es giebt zwar in Spanien, außer der gesetzlichen Währung, welche die **kastilische** heißt, noch mehrere Provinzial-Währungen, z. B. die catalonische (s. Barcelona), sie kommen jedoch ebenso außer Gebrauch, wie der Wechsel-Ducaten (Ducado di cambio), der Peso de plata antigua und mehrere andere, welche nach direct eingezogenen Erkundigungen wohl in Abmachungen älterer Angelegenheiten, keineswegs aber im Handel, und am allerwenigsten im Handel mit dem Auslande mehr vorkommen. Da früher der Piaster in 8 schwere oder mexikanische Realen getheilt wurde, so unterschied man die neuen Realen, von denen zwanzig einen Piaster ausmachen, durch den Beisatz de Vellon *), d. h. von Billon, geringhaltigem Silber; aber auch dieser Zusatz kommt jetzt immer mehr außer Anwendung, da der Gegensatz weggefallen ist.

Von fremden Münzen gebraucht man fast ausschließlich nur das französische 5 Francs-Stück, das gesetzlich auf 19 Realen tarifirt ist, und zu diesem Werthe allgemein circulirt.

Wechsel-Curse auf fremde Plätze sind:
London, 90 Tage dato 50,20 pence für eine Duro. **)
Paris, 8 Tage Sicht 5 Frs. 19 Cts. do.

Auf dem officiellen Curszettel der Junta Sintical finden sich die Curse auf 47 spanische Plätze mit einem Bruchtheile bald **über** bald **unter** Pari notirt.

Wechselrechtliche Verhältnisse. Das spanische Wechselgesetz ist

*) Man findet oft Reales de Vellon mit **Kupferrealen** übersetzt; Kupfer heißt aber im Spanischen cobre.

**) In neuester Zeit wird in den spanischen Cursen mit England der Penny in 100 Cents getheilt. Die Spanier theilen das Pfund in 100 Realen.

von 1829. Unter Uso versteht man im Inlande 2 Monat, von Frankreich auf das Inland 30 Tage, von England, Holland und Deutschland 2 Monat, von Italien und allen Hafenplätzen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monat. In allen sonstigen Fällen gilt die Usanz des Ausstellungsorts. — Respecttage sind abgeschafft. — Proteste müssen spätstens am Tage nach Verfall erhoben werden. — Der Wechselstempel beträgt 1 Real bis zum Belauf des Wechsels, der Anweisung oder des Creditbriefs von 2000 Realen. Er steigt bis 120 Realen auf 250,000 Realen und mehr. — Courtage 1 %.

Curse der Staatspapiere (im März 1858).

3 % consolidirte inländische 44 Duros für 100 Duros Nominal. Die Appoints sind à 50, 150, 300, 1200, 2400 Duros. Die Zinsen werden, außer in Madrid, bei der Commission des finances d'Espagne in Paris am 30. Juni und 30. December mit Anweisungen auf Madrid, 30 Tage Sicht, etwas unter dem jedesmaligen Wechselcurse bezahlt.

3 % ausländische Schuld 26 Duros für 100 Duros Nominal. In Abschnitten zu 200, 400, 800, 1200, 2400 und 4800 Frs., zugleich lautend auf: 42 £ 10 s. — 85 £ — 170 £ — 255 £ — 510 £ — 1020 £, sowie auch auf: 500, 1000, 2000, 6000, 12000 holländ. Gulden. — Die Zinsen werden, außer in Madrid, zu 5 Frs. 40 Cts. in Paris und zu 51 Pence in London am 1. Jan. und 1. Juli bezahlt.

1 % perpetuelle Renten von 1851 in Obligat. à 200, 600, 1200 und 2400 Duros. Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli in Madrid, Paris und London.

Außerdem findet man bemerkt, aber selten cotirt: Schatzkammerscheine (bevorzugte und nicht bevorzugte, mit Zinsen und ohne Zinsen) — Amortisirbare erster und zweiter Klasse u. s. w. Die Obligationen der 3 % inländischen Schuld können auf Verlangen auch in Inscriptionen verwandelt werden. — Die nicht fundirten Certificate spanischer Coupons circuliren nur im Auslande (in London im März 1858 4½ Duros für 100 Dollars Nominal).

Sämmtliche über die spanischen Finanzen in England, Frankreich und Holland veröffentlichten Darstellungen geben das trostlose Bild einer unabsehbaren Verwirrung. Das Obige dürfte für das Ausland, besonders für Deutschland, hinreichen.

Actien wurden im März 1858 auf den amtlichen Cursblättern notirt diejenigen von 7 Chausseebauten, 5 Eisenbahnen, 3 Kanälen, 4 Banken (s. unten) und einige andere. — Die sämmtlichen Staatspapier- und Actien-Curse werden entweder al contado (gegen baar) oder a plazo (auf Lieferung) notirt; Letzteres meist per Ende des Monats.

Maaße und Gewichte.

Indem die **castilischen Maaße** und **Gewichte** als diejenigen, welche in Spanien die weiteste Verbreitung und allgemeinste Giltigkeit haben, nachfolgend aufgeführt werden, wollen wir wegen der übrigen, in den mei-

sten spanischen Provinzen mehr oder weniger abweichenden Größen, auf die Provinzial-Hauptstädte verweisen, unter welchen hierüber das Nähere zu ersehen ist.

Längenmaaß. Der in ganz Spanien gebräuchliche Pies (Fuß), auch Pies de Burgos oder Burgalés genannt, hat 3 Fuß Länge oder 12 Pulgados oder 16 Dedos, 144 Lineas, oder 1728 Puntos und enthält 0,27833 Meter = 123,384 par. Linien. — Die Pulgada hat 12 und der Dedo hat 9 Lineas. Die Linea hat 12 Puntos. 3 Pulgadas = 4 Dedos.

Die Palmo hat 9 Pulgadas (Zoll) oder 12 Dedos = 108 Lineas oder 1296 Puntos = 0,20875 Meter = 92,538 par. Linien. Zum Messen der Masten ꝛc. dient der Palmo di Ribiera von nur 3 Pulgadas, oder 4 Dedos, oder 36 Lineas = 0,06958 Meter = 30,846 par. Linien.

100 castilische Pies oder Fuß =

27,833 franz. Meter.	91,318 engl. Fuß.
88,683 preuß. Fuß.	88,058 wiener „

Der Estado, die Braza oder Toesa (die Klafter, der Faden) hat 2 Varas = 6 Pies = 1,67 Meter. Der Passo (Schritt) hat 5 und der Estadal 4 Varas = 12 Pies. Die Cuerda (Schnur) hat 8¼ Varas = 24¾ Fuß (Pies) = 33 Palmos.

Ellenmaaß. Die, mit Ausnahme von Katalonien, Valencia, Alicante, Aragonien, Asturien, Galicien und der balearischen Inseln — in ganz Spanien gebräuchliche castilische Vara (Elle) ist 3 Pies Burgaleses = 0,83500 Meter = 370,152 par. Linien. Dieselbe wird in 4 Palmos, 36 Pulgados (Zoll), 48 Dedos (Finger), 432 Linien, oder 5184 Puntos; auch in Drittel, Sechstel, Achtel und Zwölftel getheilt.

100 castilische Varas oder Ellen =

83,500 franz. Meter.	91,318 engl. Yards.
125,199 preuß. Ellen.	107,170 wiener Ellen.

Meilenmaaß. Auf den seit 1766 angelegten Straßen rechnet man die Länge der Legua zu 8000 Varas = 24,000 Pies = 6680 Meter = circa $\frac{9}{10}$ deutsche geographische Meilen.

Die spanische geographische Legua enthält 7603,84 Varas = $\frac{6}{7}$ deutsche geographische Meilen.

Die Seemeile, Legua maritima, hat 6653,36 Varas und ist = $\frac{3}{4}$ deutsche geographische Meilen.

Flächenmaaß. Der Quadrat-Estadal, welcher hier die gesetzliche Grundlage bildet, enthält 16 Quadrat-Varas = 144 Quadrat-Pies. Die Quadrat-Vara ist = 0,697225 Quadrat-Meter, mithin der Estadal = 11,1556 Quadrat-Meter.

Die (sehr abweichende) Fanega Land hat hier 12 Celeminos zu 4 Cuartillos und ist eine Fläche von 24 Estadales Länge und gleicher Breite, enthält mithin 576 Quadrat-Estadales = 9216 Quadrat-Varas oder 82,944 Quadratfuß. Die Fanega Land ist mithin = 64,256 franz. Aren.

100 Fanega Land =

158,786 engl. Acres.	64,256 franz. Aren.
251,667 preuß. Morgen.	111,660 wiener Joch.

Die Yugada hat 50 Fanegas.

In den Provinzen Jaen, Toledo, Granada und andern Landestheilen enthält die Fanega nur 500 Quadrat-Estadales = 8000 Quadrat-Varas = 72,000 Quadrat-Pies, mithin = 55,778 franz. Aren.

Die Aranzada ist das Flächenmaaß für Weinberge und soll in ganz Spanien gleiche Größe haben. Sie ist eine Fläche von 20 Estadales Länge und gleicher Breite, enthält folglich 400 Quadrat-Estadales = 6400 Quadrat-Varas = 57,600 Quadrat-Pies = 44,6224 franz. Aren.

Getreidemaaß. Die Fanega hat 4 Cuartillos zu 3 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos und enthält 54⅘ oder 54,80 Liter = 2762,60 par. Kubikzoll. 12 Fanegas bilden den Cahiz. Dieser ist mithin = 6,576 Hektoliter.

100 castilische Fanegas =

18,8458 engl. Imp.-Quarter.	55,480 franz. Hektoliter.
99,7062 preuß. Scheffel.	89,1246 wiener Metzen.
73,9503 bremer Scheffel.	103,9178 hamburger Faß.

Flüssigkeitsmaaß. Wein und Branntwein werden nach der Arroba mayor (größeren Arroba) verkauft. Diese wird in 4 Cuartillas (Viertel) zu 2 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Capos eingetheilt und enthält = 16,137 Liter = 813,5 par. Kubikzoll. Die Cuartilla = 8 Cuartillos. Diese beiden Maaße dürfen wegen ihrer ähnlichen Namen nicht mit einander verwechselt werden.

100 castilische Arrobas mayors =

355,173 engl. Imp.-Gallons.	216,590 pariser Veltes.
1613,716 franz. Liter.	1409,321 preuß. Quart.
1782,675 hamburger Quartier.	1140,654 wiener Maaß.

Der Moyo hat 16 Arrobas mayores oder Cantares, ist aber kein wirkliches, sondern ein blos eingebildetes Maaß.

Die Bota (das Both) Wein wird zu 30 Cantares oder Arrabas mayores gerechnet.

Oelmaaß ist die Arroba menor (kleine Arroba) von 25 Libras (Pfund) à 4 Panillas und ihr wirklicher Inhalt beträgt 12,564 Liter = 683,38 par. Kubikzoll.

Honigmaaß. Honig wird gewöhnlich nach dem Gewicht und zwar für je 25 Libras (das Gewichts-Arroba) verkauft.

Handelsgewicht. Das castilische Gewicht hat folgende Eintheilung. Der gewöhnliche Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund). Der Quintal macho (große Centner) aber 6 Arrobas oder 150 Libras. Die Libra von 2 castilischen Mark hat 16 Onzas, oder 128 Drachmas, oden 256 Adarmes, oder 9216 Granos. Sie wiegt 460,142 Grammen.

100 castilische Libras oder 1 gewöhnlicher Quintal =

46,014 franz. Kilogramm.	101,442 engl. Pfund av. d. p.
88,889 alicant. Libras mayores.	131,548 aragonische Libras.
133,332 « « «	115,015 barcelon. «
93,928 « in Bilbao.	98,382 zeither. preuß. Pfund =
92,028 großh. hess., bad., neue nass. Pfund.	92,028 neue « «
	82,168 baierische Pfund.

91,055 frankfr. schwere Pfund.	98,378 würtemb. Pfund.
98,339 „ leichte „	82,167 wiener „

Die Schiffslast hat 2000 Libras = 20 Quintales.

Gold-, Silber- und Münzgewicht für ganz Spanien ist die castilische Mark, welche in 8 Onzas zu 8 Ochavas (Achtel) à 2 Adarmes à 3 Tomines à 12 Granos (Grän), also in 4608 Granos eingetheilt wird und 230,071 Grammen, mithin die Hälfte der vorstehenden gewöhnlichen Libra wiegt.

Probirgewicht ist ebenfalls die castil. Mark, welche beim Gold in 24 Quilates (Karat) à 4 Granos (Grän) à 8 Theile, mithin in 768 Theile abgetheilt wird. Beim Silber theilt man dieselbe in 12 Dineros (Pfennige) zu 24 Granos = 288 Granos.

Gesetzlich hält verarbeitetes Gold 20 Quilates fein; für kleine Stücke darf es 18 Quilates enthalten. Verarbeitetes Silber muß in Geräthschaften 11 Dineros = 14 Loth 12 Grän kölnisch —, in Schmucksachen 9 Dineros = 12 Loth kölnisch fein sein.

Das **Juwelen- und Perlengewicht** ist die castilische Onza von 140 Quilates oder Karat à 4 Granos = 560 Granos.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die vorgedachte Mark, aber mit folgender abweichender Eintheilung: die Mark hat 8 Onzas à 8 Drachmas à 8 Escrupulos à 2 Obolos à 3 Caracteres à 4 Granos = 4608 Granos.

Stückgüter. Der Millar bedeutet 1000 Piezas oder Stück. Die Gruessa (das Groß) hat 12 Dozuvas oder Docenos (Dutzend) zu 12 Piezas = 144 Piezas oder Stück.

Neues Maaß- und Gewichts-System.

Das im Jahre 1849 veröffentlichte neue Maaß- und Gewichts-System soll mit dem 1. Januar 1859 allgemein in Gebrauch treten. Es ist ganz das französische metrische System, nur daß den französischen Benennungen die Endung auf o gegeben ist (Metro, Litro, Gramo). Die Are heißt Area.

Die Tonelada (Schiffslast) ist = 10 Quintales metricos à 100 Kilogramos.

Banken. 1. Die Banco de San Fernando oder de Espagna beruht auf einem Kapital von 120 Millionen Realen, die auf 200 erhöht werden können, in Actien à 2000 Realen. Zur Sicherheit ihrer Noten, die an Betrag das Actien-Kapital nicht übersteigen und auf nicht weniger als 500 Realen lauten dürfen, muß $\frac{1}{3}$ in edeln Metallen vorräthig sein. Sie discontirt, macht Girogeschäfte, kauft und verkauft Gold und Silber, gewährt Darlehne, besorgt Incasso's und Zahlungen ꝛc. Außer 6 % Zinsen wird nach Umständen eine Dividende gewährt. — Curs (im Juli 1858) 140 %.

2. Die Sociedad española mercantil é industrial wurde 1856 gegründet, mit einem Fond von 304 Millionen Realen oder 80 Millionen Francs. Sie gab für die ersten 6 Monate 3 % Zinsen und 1 % Dividende. Die Actien sind à 1900 Realen oder 500 Francs.

3. Die Compania general de credito en Espagna besteht seit dem

1. Mai 1856. Sie macht finanzielle und industrielle Operationen, treibt Bankgeschäfte und übernimmt Versicherungen. Die Actien sind à 1900 Realen oder 500 Francs.

4. Die Sociedad general de Crédito Mobiliario Español besteht seit dem 1. Mai 1856. Sie treibt Bankgeschäfte, macht finanzielle und industrielle Operationen, übernimmt Versicherungen 2c. Sie beruht ebenfalls auf Actien à 1900 Realen oder 500 Francs. — Die Divid. wird auch durch Bethmann in Frankfurt a. M. bezahlt.

Die Banken in Barcelona, Cadix, Valencia 2c. haben Contore in Madrid.

Magdeburg,

Hauptstadt der preußischen Provinz Sachsen, an der Elbe, durch Kanal mit der Oder, durch Eisenbahnen nach allen Richtungen hin, zunächst mit Hamburg, Bremen, Berlin, Cöln und Leipzig verbunden. — 60,000 Einwohner ohne die Vorstädte. — Wichtig durch Handel, Spedition, Schifffahrt und Fabrikwesen (namentlich in der nahen Umgegend).

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Berlin.

Usanz im Spiritushandel. Man notirt den Spiritus-Preis entweder per 14400 oder 16200. Ersteres bedeutet 180 Quart à 80 %, letzteres 180 Quart à 90 %.

Banken. Außer einem Bank-Contor der preußischen Bank (s. Berlin) giebt es hier seit 1856 eine Privatbank, mit einem Fond von 1 Mill. Thaler in Actien à 500 ℛ︎. Sie darf Noten à 10, 20, 50, 100 und 500 ℛ︎ ausgeben, bis zum Belaufe von einer Million Thaler. Ihre Geschäfte bestehen in Discontiren, Darleihen, Kauf und Verkauf von Effecten, Incasso- und Giro-Geschäften. Die Actien lauten auf den Namen, können aber in Blanco cedirt werden.

Im Jahre 1856 erschien der Prospectus zu einer Magdeburger Handels-Compagnie, welche als Handlungs-Commandit-Gesellschaft alle in dem Bereich eines Bankinstitutes liegenden Geschäfte mit einem Waaren-Credit-Contor verbindet. Außerdem beabsichtigt sie Waaren- und Fabrikunternehmungen für fremde und eigene Rechnung, im Sinne der Credit-Mobiliers-Gesellschaft.

Der Fond von 5 Mill. Thalern wird in 5 Serien eingezogen.

Von sonstigen Actien-Gesellschaften giebt es hier mehrere: eine Feuer-, eine Wasser-Assecuranz-, eine Lebens-, eine Vieh-, eine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, eine Brodfabrik, zwei Gasgesellschaften, die vereinigte Magdeburg-Hamburger Dampfschifffahrts-Comp. nebst Maschinenfabrik u. v. a. (s. den alphabetischen Anhang).

Messen und Märkte sind fünf, nämlich:
die Heermesse vom 18ten Sept. bis 2ten Oct.
der Fastenmarkt vom 8.—13. Febr.
der Ostermarkt vom 12.—17. April,
der Pfingstmarkt vom 30. Mai bis 5. Juni,
der Wollmarkt vom 15.—17. Juni.

Mailand, Milano,

Hauptstadt der Lombardei, an der Olona, durch Eisenbahn mit Venedig und Turin in Verbindung. — 162,000 Einwohner. — Fabrication von Seidenwaaren, Strohhüten, Kämmen ꝛc., Handel mit Seide, Reis, Käse ꝛc.

Münzen.

Seit 1824 rechnet man in der Lombardei nach der
Lira austriaca zu 100 Centesimi.
Nach dem k. österr. Gesetz vom 1. Mai 1858 sollen 100 solcher Lire = 35 Gulden im 45 Fl.fuße sein, so daß eine Lira werth ist:
35 österr. Hundertel oder Neukreuzer, oder
1 österr. Gulden im 45 Fl.fuße = $2\frac{6}{7}$ Lire,
ferner 1 Lira = 7 Silbergroschen im 30 Thalerfuße,
= $24\frac{1}{2}$ Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.
In genanntem Gesetze ist ferner bestimmt, daß
$\frac{1}{2}$ Lira = 17 österr. Hundertel,
$\frac{1}{4}$ " = $8\frac{1}{2}$ " "
die Stücke zu 5 Centesimi = $1\frac{1}{2}$ " "
" " " 3 " = 1 dergl., genannt Soldo austriaco.
" " " 1 Centesimo = $\frac{1}{2}$ "
gerechnet und angenommen werden sollen.

Im Handelsverkehr rechnet man jedoch hier sehr häufig nach der sogenannten italienischen Lira, die in Sardinien, Parma und Modena gesetzlich und dem franz. und jetzigen Schweizerfrank gleich ist. — 7 Lire italiane = 8 Lire austriache (gesetzlich 87 Lire italiane = 100 Lire austriache).

Im Kleinhandel ist die ehemalige mailänder Lira corrente à 20 Soldi à 12 Denari noch nicht ganz außer Gebrauch. Es vergleichen sich 4 Lire austriache mit 5 Lire correnti. Namentlich soll in der Provinz noch häufig in dieser abusiven Valuta gerechnet werden, von der $113\frac{9}{32}$ Lire gesetzlich = 100 Lire austriache gerechnet werden sollen.

Geprägt wurden zeither für die Lombardei:
in Gold: der Sovrano zu 40 Lire, der halbe zu 20 Lire,
in Silber: der Scudo zu 6 Lire, der halbe zu 3 Lire; die ganze, halbe und Viertel-Lira.
in Kupfer: Stücke zu 5 Centesimi, gewöhnlich Soldi genannt. — Stücke zu 3 Centesimi. — Stücke zu 1 Centesimo.

So lange Oesterreich nach dem sogenannten 20 Fl. oder Conventionsfuße rechnete, hatten diese Münzen folgende Werthe:

1 Sovrano	= $13\frac{1}{3}$ Gulden	im 20 Fl.fuße.
$\frac{1}{2}$ "	= 6 Gulden 40 Xr.	"
1 Scudo	= 2 "	"
$\frac{1}{2}$ "	= 1 "	"
1 Lira	= 20 Kreuzer	"
$\frac{1}{2}$ "	= 10 "	"
$\frac{1}{4}$ "	= 5 "	"
1 Stück à 5 Centesimi	= 1 "	"

Bei der Ausprägung obiger Münzen ist eine Abweichung vom Feingehalt nicht gestattet; das Gewicht von 100 Stück Goldmünzen kann um

das Gewicht von $\frac{1}{8}$ Stück, das Gewicht von 100 Stück Silbermünzen kann um das Gewicht eines Viertel-Stücks von der gesetzlichen Bestimmung abweichen. Fremde Münzsorten s. den Curszettel.

Wechsel-Curse.

Amsterdam,	60	Tage	dato	248	Lire austr.	für	100 Fl. holl. Courant.
Ancona,	30	"	"	617	" "	"	100 Scudi romani.
Augsburg,	20	"	"	$298\frac{1}{2}$	" "	"	100 Fl. augsb. Court.
	90	"	"	$297\frac{1}{2}$	" "		
Bologna,	30	"	"	618	" "	"	100 Scudi romani.
Florenz,	30	"	"	101	" "	"	100 Lire toscane.
Frankfurt a. M.	30	"	"	$249\frac{1}{4}$	" "	"	100 Fl. S. W.
	90	"	"	$247\frac{3}{4}$	" "		
Genua,	30	"	"	$116\frac{1}{4}$	" "	"	100 Lire nuove.
Livorno,	30	"	"	101	" "	"	100 Lire tosc.
London,	90	"	"	$29\frac{1}{4}$	" "	"	1 Pfund.
Neapel,	30	"	"	534	" "	"	100 Ducati.
Paris, Lyon,	30	"	"	$116\frac{1}{2}$	" "	"	100 Francs.
Rom,	30	"	"	618	" "	"	100 Scudi romani.
Turin,	30	"	"	116	" "	"	100 Lire nuove.
Triest,	30	"	"	285	" "	"	100 Guld. östr. Währg.
Venedig,	30	"	"	$99\frac{1}{2}$	" "	"	100 Lire in Venedig.
Wien,	30	"	"	285	" "	"	100 Guld. östr. Währg.

Wechselrechtliches. Seit 1850 gilt hier die allgemeine deutsche Wechselordnung, vorher der franz. Code de Commerce. Die in demselben Jahre eingeführte Stempeltaxe ist folgende:

bis	300	Lire zahlen	15	Centesimi.
"	600	" "	30	"
"	1050	" "	50	"
"	1500	" "	75	"
"	3000	" "	150	"
	u. s. w.			
"	120000	" "	60	Lire.

Münz-Curse.

Französ. 20 Francs-Stücke	23	Lire	39	Centesimi	für ein Stück.
Brabanter Sovrano	40	"	70	"	
Lombardische Sovrani	40	"	75	"	
Genuesische Doppien	92	"	45	"	
Mexicanische Dublonen	94	"	50	"	
Spanische "	97	"	25	"	
Savoyische Doppien	33	"	05	"	
Parmesanische "	24	"	75	"	
Römische "	19	"	45	"	
Deutsche Louisd'or	26	"	80	"	
Franz. 5 Francs-Stücke	5	"	85	"	
Oesterr. neue 2 Guldenstücke	5	"	71	"	
" " 1 "	2	"	86	"	
Thaler im 30 Thlr. od. 45 Fl.fuße	4	"	30	"	
Kronthaler (Crocioni)	6	"	60	"	

Staatspapiere.

5 % lombardisch-venetianische Rente $82\frac{1}{4}$ Lire für 100 Lire nominal. Die Zinsen (Godimento) sind im Curse begriffen.

5 % do. per Conversione, d. h. durch Umwandlung österreichischer Anlehen-Obligationen entstanden circa 79 %.

5 % Obligationen, bei Einziehung der früheren Schatzscheine entstanden circa 80 %. Zinsen 1. Mai und 1. Nov.

5 % Anleihe von 1850, $93\frac{1}{2}$ %. — Diese Anleihe war von 120 Millionen Lire in Appoints zu 100, 300, 900, 1500 und 3000 Lire. Zinsen 1. Juni und 1. Decbr. Sie können auch in Frankfurt, Amsterdam, Paris, Augsburg erhoben werden. — Die Tilgung soll in 25 Jahren vollendet sein.

5 % National-Anleihe von 1854, $82\frac{1}{2}$ % (s. Wien).

5 % Städtische Anleihe von 1848 und 1854, selten auf den Cursblättern ausgeworfen.

Behufs der Liquidirung sämmtlicher älteren lombardischen Schulden wurde 1822 eine Staats-Credit-Anstalt, Monte genannt, errichtet. Die von ihr ausgegebenen Rentenscheine enthalten nur die Angabe des Rentenbetrags, nicht des Capitals. — Es besteht ein wohlorganisirter Tilgungsfond.

Von fremden Papieren werden nur die österreichischen notirt. — Von Actien findet man angegeben: lombardisch-venetianische Eisenbahn, die dell' Italia Centrale, nebst den Obligationen derselben u. m. a.

Maaße und Gewichte.

Seit 1803 ist hier das französische metrische System eingeführt (siehe Paris).

Längenmaaß. Der Metro = dem Mètre = 443,295936 pariser Linien.

1 Metro =	10 Palmi =	100 Diti =	1000 Atomi.
	1 " =	10 " =	100 "
		1 " =	10 "

1 Miglio = 1000 Metri.

Flächenmaaß.

1 □Metro =	100 □Palmi =	10000 □Diti =	1000000 □Atomi.
	1 " =	100 " =	10000 "
		1 " =	100 "

1 Tornatura = 100 Tavole à 100 □Metri.

Körpermaaß. 1 Kubik-Metro = 1000 Kubik-Palmi = 1000000 Kubik-Diti u. s. w.

1 Soma = $\frac{1}{10}$ Kubik-Metro = 100 Kubik-Palmi.

1 Soma =	10 Mine =	100 Pinte =	1000 Coppi.
	1 " =	10 " =	100 "
		1 " =	10 "

Die Soma ist dem Hectolitre, die Pinta dem Litre gleich, eine Pinta daher = 50,412416 pariser Kubikzoll.

Gewicht. 1 Libbra = 1000 Grammen.

20 *

1 Libbra	=	10 Once	=	100 Grossi	=	1000 Denari	=	10000 Grani.
		1 ⸗	=	10 ⸗	=	100 ⸗	=	1000 ⸗
				1 ⸗	=	10 ⸗	=	100 ⸗
						1 ⸗	=	10 ⸗

1 Quintale = 100 Libbre.

1 Rubbo = 10 Libbre.

Die Gold- und Silberprobe ist seit 1813: 1000 Millesimi. Verarbeitetes Gold und Silber soll folgenden Gehalt haben: Gold mit Nr. I. bezeichnet 920, mit Nr. II. 840, mit Nr. III. 750 Millesimi; Silber mit Nr. I. 950 und mit Nr. II. 800 Millesimi fein. Beim Golde wird eine Abweichung (Remedium) von 3 und beim Silber von 5 Millesimi vom Feingehalt gestattet.

Alte Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Piede à 12 Pollici = 0,435 Meter.

Der Braccio = 0,595 Meter.

1 Braccio	=	12 Once	=	144 Punti	=	1728 Atomi.
		1 ⸗	=	12 ⸗	=	144 ⸗
				1 ⸗	=	12 ⸗

Von den alten lombardischen Meilen gingen 62¼, von den alten geogr. Meilen 60 auf den Grad.

Körpermaaß. Der Moggio = 146,2343 Liter.

1 Mina	=	28 Moggi	=	224 Staja	=	896 Quartari.
		1 ⸗	=	8 ⸗	=	32 ⸗
				1 ⸗	=	4 ⸗

Die Carga = 9 Staja, die Soma Reiß = 12 Staja.

Vom **Weinmaaß** rechnete man 1 Brenta zu 3 Staja, 12 Quartari, 48 Pinte, 96 Boccali. Eine Brenta = 0,755 Liter.

Gewicht. Das leichte oder Handelspfund = 326,79 Grammen.

Das große Pfund = 762,51 Grammen.

7 leichte Pfunde = 3 schweren Pfunden.

1 leichtes Pfund = 12 Once à 24 Denari à 24 Grani.

1 schweres Pfund = 28 Once.

Das leichte Pfund diente zu Zucker, Kaffee, Seide ꝛc., das schwere zu Fleisch, Butter, Oel u. m. dergl.

Apothekergewicht war das leichte Pfund zu 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli oder Denari à 24 Grani.

Gold-, Silber- und Münzgewicht die Mark = 234,667 Grammen. Die Mark = 8 Unzen = 192 Denari = 4608 Grani di marco.

Bei dem **Probirgewicht** wurde die Mark zu 24 Carati à 24 Theilchen feines Gold, und zu 12 Denari à 24 Grani feines Silber gerechnet.

Banken. Der Monte di Milano (s. oben), welcher Vorschüsse auf Staatspapiere und andere Effecten giebt und die Geldgeschäfte der Regierung besorgt.

Der Monte delle sete. Eine bedeutende Anstalt, im Jahre 1837 von einer Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, den Seidenbau und Seidenhandel zu befördern. Der Fond der Gesellschaft besteht in 12 Mill. Lire, die Actien sind in Appoints zu 500, 5000 und 10,000 Lire.

Auch eine Gesellschaft für Leinen-Industrie, mehrere Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Versicherungsgesellschaften.

Mainz,

Stadt am Rhein, im Großherzogthum Hessen, unweit der Mündung des Mains, durch Eisenbahnen zunächst mit Frankfurt a. M. und über Saarbrück mit Metz und Paris verbunden. — 37,000 Einwohner. — Handel mit Wein, Getreide ꝛc. Fabrikation von Steingut, Seife, Blech, Lederwaaren, Maschinen ꝛc.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Darmstadt.

Platzgebräuche. Getreide und Sämereien werden entweder per neues Malter (à 128 Liter), oder per 100 Kilogramm, Hülsenfrüchte und Mehl per altes Malter (à 109,387 Liter) verkauft. — Inländischer weißer Wein wird per Stückfaß à $7\frac{1}{2}$ Ohm, rother per Zulast à 4 Ohm verkauft.

100 hiesige Ohm = 84,734 darmstädter Ohm.

Spiritus wird per neue Ohm bei 50 %, Rum per alte Ohm notirt.

Banken. Es giebt hier eine Zweigbank der Darmstädter Bank für Handel und Industrie (s. Darmstadt).

Von Actiengesellschaften giebt es: die Main-Ludwigshafener und Mainz-Aschaffenburger Eisenbahn-, eine Dampfschifffahrts- und eine Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft ꝛc., und die Mainz-Binger Eisenbahngesellschaft.

Messen werden abgehalten: im Frühjahr, 4 Wochen vor Ostern anfangend, im Spätjahr, Montag vor Mariä Himmelfahrt; und dauern 3 Wochen.

Der hier sehr bedeutende Fruchtmarkt wird jeden Freitag abgehalten.

Makassar,

Hauptstadt und Sitz des Gouverneurs auf Celebes (eine der Sundainseln in Südasien und Schlüssel zu den Molukkeninseln, von 2558 □Meilen und 3 Millionen Einwohnern, wovon den Holländern 231 □Meilen gehören), mit dem Fort Rotterdam, zählt über 10,000 Einwohner, hat einen guten Hafen, und führt viel Reis (vorzüglich nach den Molukken), Pfeffer, Sago, Oel, Baumwolle, Elfenbein, Kokusnüsse und Sandelholz aus.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Batavia.

Der hiesige Pekul zu 100 Catty, wiegt 125 Pfund holländisch Troy, oder 61,513 Kilogramm.

Reismaaß ist der Gantang; er wiegt bei den Madagassen $7\frac{3}{4}$ Pfund, bei der Compagnie aber $11\frac{1}{4}$ Pfund holländisch Troy, oder 12,477 Pfund englisch av. d. p. oder 5,659 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Tale von 16 Maces, deren 11 auf einen Real gehen; 1 Tale hält also 39,786 Grammen oder 614 englische Grän.

Malaga,

ein spanischer Freihafen in der Provinz Granada, am Ausflusse des Guadalmedina ins Meer, mit 58,000 Einwohnern. — Ausfuhr von Wein, Rosinen, Mandeln, Oel, Cochenille, Feigen, Orangenschalen u. a. Südfrüchte.

Münzen.

Man rechnet nach

Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon.

Man theilt auch den Real in $8\frac{1}{2}$ Quartos, 17 Ochavos, 68 Blancas, 136 Cornados à $2\frac{1}{2}$ Dineros, wovon die letztern drei nur eingebildet sind, indem der Maravedi die geringste gangbare Münze ist.

Waarenverkäufe geschehen meistens in Pesos zu 15 Reales de Vellon.

Wechselcurse.	Hamburg,	$92\frac{1}{2}$ Grot vläm. m. o. w.	für 1 Peso duro.
	Paris,	5 Frs. 35 Cts.	„ „ do.
	London,	$51\frac{1}{2}$ Pence	„ „ do.

Auf Cadix, Madrid und Barcelona wechselt Malaga mit $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ % Verlust, je nachdem die Wechsel auf kurze oder lange Sicht ausgestellt sind, und zwar meistens, auf Cadix in Reales de plata (s. Madrid), auf Madrid in Reales de Vellon und auf Barcelona in wirklichen spanischen Piastern.

Uso u. s. w. sehe man Madrid.

Maaße und **Gewichte** sind die castilischen, s. Madrid.

Die Carga Rosinen hält 2 Körbe oder 7 Arrobas.

Das Fäßchen Rosinen von 4 Arrobas hält $1\frac{3}{4}$ Quintal oder 7 Arrobas, und wiegt circa 180 ℔ brutto in Hamburg, oder circa 186 ℔ in Berlin.

Das Fäßchen von 2 Arrobas hält eigentlich $3\frac{1}{3}$ Arrobas an Gewicht. 1 Faß Mandeln = 3 Quintales oder 300 ℔.

Das Both Sect wird zu 30 Arrobas gemessen, die in Berlin 390 bis 400 Quart betragen. Oel wird in Pipen per 34 Arrobas netto verkauft, die in Hamburg 807,33 oder in Berlin 836,54 ℔ liefern.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf eine Last 4 Both Wein, netto 170 Arrobas Oel, 4 Ballen Pomeranzenschalen, 20 Kisten Citronen oder Orangen, 50 Körbe Rosinen; 22 Fäßchen Mandeln, 20 ganze oder 40 halbe Fässer, oder 160 Kisten Rosinen. 1 kleine Last ist 6200 und eine große 8800 ℔.

Bank. Seit 1856 besteht hier eine Zettelbank mit einem Fond von 20 Millionen Realen.

Mallorka, Majorka,

die größere der spanisch-balearischen Inseln im Mittelmeer, mit der Hauptstadt Palma, welche letztere circa 30,000 Einwohner zählt. — Ausfuhr von Wein, Olivenöl, Früchten, Saffran, Anis, Marmor, Porphyr, Jaspis ꝛc.

Münzen.

Man rechnet im Allgemeinen nach der

Libra à 20 Sueldos à 12 Dineros,

doch theilt man die Libra auch in 10 Reales. Da 289 Libras de Mallorca = 192 spanische Duros, so kann man füglich 31,36 Libras auf ein Münzpfund rechnen, und die Libra zu $28\frac{2}{3}$ Sgr im 30 Thlrfuße annehmen.

Der Wechselpiaster (Peso de plata antiguo), der ebenfalls in 20 Sueldos à 12 Dineros oder auch in 8 Reales getheilt wurde, und von dem 85 = 64 Silberpiaster galten, ist wenig mehr im Gebrauch. — Früher wurden für die balearischen Inseln eigene Münzen geschlagen (Duros und Pesatas von Silber, Sueldos von Kupfer).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Canna (Elle) von Palma hat 8 Palmas zu 4 Quartillos = 1,564 Meter = 693,315 par. Linien = 1,873 castilische Varas.

Getreidemaaß ist die Cuartera von Palma zu 6 Barcellas à 6 Almudas von 71,9707 Liter = 3628,22 par. Kubikzoll = 1,3133 castilische Fanegas Inhalt.

Salzmaaß ist der Modin von 33 bis 34 catalonischen Quintales an Gewicht, enthält in Genua = 1 dortigen Mondino, demnach = 9,3248 Hektoliter. $1\frac{1}{2}$ Modines machen bei Salz = 1 Last.

Weinmaaß ist der Cuartin oder Cortin à $6\frac{1}{2}$ Cuartes zu 4 Cuartas, folglich 26 Cuartas. 3 Cortines von Mallorka = 86 Mitadellas oder $21\frac{1}{2}$ Cortines von Barcelona; so daß der Cortin = 27 Liter = 1361,1 par. Kubikzoll = 1,6732 castilische Cantaras.

Branntweinmaaß ist der nämliche, in 64 Theile getheilte, Cuartin.

Oelmaaß ist der Cortan, welcher um $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent kleiner ist, als der Cortan von Catalonien. Derselbe enthält 4,043 Liter = 203,817 par. Kubikzoll = 0,3218 castilische Oel-Arrobas.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) von 4 Arrobas à 25 Libras, also 100 Libras (Pfund), enthält 40,8 Kilogramm = 88,67 castilische Libras, folglich das Pfund von Palma von 12 Onzas = 408 Grammen = 0,8867 castilische Libras.

Malta,

Insel im mittelländischen Meere, zu England gehörig, mit der Hauptstadt La Valette, welche letztere ein Freihafen ist und circa 50,000 Einwohner zählt. — Wichtig durch Spedition, Schifffahrt, Ausfuhr von Baumwolle, Honig &c.

Münzen.

Man rechnet entweder in englischem Gelde, d. h. nach

Pfunden à 20 Schilling à 12 Pence,

oder, besonders im innern Verkehr, nach der

Oncia oder Pezza à $2\frac{1}{2}$ Scudi à 12 Tarì à 20 Grani.

Die Pezza wird zu 50 pence, der malteser Scudo zu 20 pence gerechnet.

Bis etwa 1800 sind hier von den ehemaligen Besitzern der Insel, den Malteser-Rittern, Gold-Zechinen, Silber-Oncie od. Pezze, auch Scudi, Stücke zu 24, 12, 6, 4, 2 und 1 Tarì, von Kupfer Stücke zu 1, ½, ¼ und ⅛ Tarì, die auch auf 20, 10, 5 und 2½ Grana lauten. Seitdem sind von England nur kleine Kupfermünzen geschlagen worden, mit der Aufschrift: ⅓ Farthing, welches à 50 pence per Oncia gerechnet, netto einem maltesischen Grano gleich kommt.

Neuerdings hat von der englischen Regierung folgende Tarifirung statt gefunden:

1 Pfund Sterling = 12 Scudi 6 Tarì.
1 engl. Schilling = 7 Tarì 10 Grana.
1 span. Dublone = 40 Scudi.
1 5 Francs-Stück = 2 Scudi 5⅜ Tarì.

Der Werth einer Oncia oder eines Scudo, welches nur inländisches Rechnungsgeld ist, würde sich verschieden berechnen, je nachdem man die eine oder die andere dieser Tarifirungen zu Grunde legte. Im Durchschnitt läßt sich der malteser Scudo zu 17¼ Sgr = 86¼ österr. Hunderteln = 60⅜ südd. Kreuzer annehmen. Die Scudi sind also circa ⅘ % besser als die Gulden des 52½ Fl.Fußes.

Wechsel-Curse.

London, 30 oder 60 Tage Sicht
entweder 99⅛ £ m. o. w. für 100 £ in London
Früher wurde das malteser Pfund als eine Silber-Valuta betrachtet.
daher: 49 Pence für eine Pezza.

Genua,	30 Tage Sicht,	115 Grani	für	1	Lira nuova.
Livorno,	do.	97½ "	"	1	" toscana.
Marseille,	do.	116 "	"	1	Franc.
Neapel,	do.	24½ Tarì	"	1	Ducato.
Triest,	do.	15 "	"	1	Gulden.
Venedig,	do.	96 Grani	"	1	Lira austriaca.

Ein Wechselgesetzbuch giebt es hier eben so wenig wie im Mutterlande selbst. Protestirt wird am Tage nach Verfall, oder wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist, noch einen Tag später. — Das Recht in Wechselsachen klagbar zu werden verjährt in 30 Jahren.

Maaße und **Gewichte** sind ursprünglich die unter Palermo vorkommenden sicilianischen, deren jetzige Bestimmung aber auf einem, den englischen gegenüber festgesetzten Verhältniß beruht.

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) ist 11⅙ englische Zoll lang = 0,28363 Meter = 125,731 par. Linien.

Die Canna (Elle) von 8 Palmi à 12 Once ist = 2,088 Meter = 925,602 par. Linien = 2,2835 engl. Yards. Im Handel kommen folgende Verhältnisse in Anwendung: 3½ Palmi = 1 engl. Yard oder 2²⁄₇ Yards = 1 Canna.

Getreidemaaß ist die gestrichene Salma von 16 Cummoli à 6 Mondelli und enthält 63½ engl. Imp.-Gallons = 288,5 Liter = 14544,5 par. Kubikzoll. Nach dieser Salma werden Waizen und Gerste verkauft.

Die Salma colma (gehäufte Salma), nach welcher Bohnen, Erbsen, Linsen, Mais, Leinsaamen, Hanfsaamen, Kanariensaamen, Salz und Holzkohlen verkauft werden, ist ungefähr 16 Procent größer als die Salma des gestrichenen Maaßes, und enthält also circa 73⅗ engl. Imp.-Gallons = 334⅓ Liter = 1687⅕ par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß ist die unter London ersichtliche alte englische Wein-Gallon. Der Wein-Barile enthält 9,35 engl. Imp.-Gallons = 42,027 Liter = 2118,7 par. Kubikzoll.

Oelmaaß ist der Oel-Barile zu 2 Caffisi; enthält 8¾ engl. Imp.-Gallons = 39,755 Liter = 2004,2 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht ist der Cantaro (Centner) von 100 Rotoli und enthält = 174½ engl. Pfund av. d. p. = 79,15 Kilogramm, wird aber im Handel = 175 engl. Pfund av. d. p. = 79,378 Kilogramm gerechnet, wie dieß auch in Sicilien geschieht. 64 Rottoli = 1 cwt.

Gold, Silber, ätherische Oele und mehrere andere feine Waaren werden mit der Libbra (dem Pfunde) gewogen, welche in 12 Once zu 16 Parti à 2 Crapesi à 18 Grani = 6912 Grani eingetheilt = 4886 engl. Troy-Grän = 0,848264 engl. Troy-Pfund = 0,698 engl. Pfund av. d. p. = 316,606 Grammen wiegt.

Von **Banken** giebt es zwei kleine, die Banco Anglo-Maltese und die Banco Maltese, welche beide Noten ausgeben und vorzüglich Discontogeschäfte machen.

Man, die Insel,

im irischen Canal, 220 engl. □Meilen, sonst unter der Herrschaft der Grafen von Derby, seit 1765 unter englischer Botmäßigkeit, mit 42,000 Einwohnern. Hauptstadt: Castletown, 2500 Einwohner. Bis 1840 hatte die Insel ihre eigene Valuta, Manx oder Manks Currency, in welcher das engl. Pfund Sterling hier 1 £ 3 s. 4 d. galt, so daß 100 = 116⅔ oder 6 engl. = 7 Pfund in Man galten. Seitdem aber ist die engl. Sterling-Valuta eingeführt, und das Kupfergeld in Pence, Halfpence u. Farthings, das noch immer für Man besonders geschlagen wird, ist dem englischen an Gewicht gleich.

Maaße und **Gewichte** s. England.

Manila,

auf einer Landzunge an der gleichnamigen Bai, Hauptstadt der zu Spanien gehörenden Philippinen und Sitz des Generalkapitains, zählt an 150,000 Einwohner, hat den ganzen Aus- und Einfuhrhandel der Philippinen, und bedient sich Cavite's, einer Stadt von 16,000 Einwohnern, am Eingange der Bai von Manila, zum Hafen. Die stärkste Ausfuhr besteht in Zucker, Kaffee, Reis, Getreide, Baumwolle, Seide, Sago, Gewürzen, Cacao, Indigo, Farbehölzern u. s. w.

Münzen.

Man rechnet nach

Piastern ($) à 8 Reales à 12 Granos oder 20 Cuartos.

Auch nach Piastern à 100 Centavos. Dieser Piaster ist der spanische (s. Madrid).

Für Manila werden Kupfermünzen geprägt zu 1, 2 und 5 Cuartos. Auch die chinesischen Cash sollen vorkommen.

An **Cursen** wurden (im April 1857) notirt:

London, 6 Mt. Sicht, 4 shill. 1 penny für 1 Piaster.
30 Tage Sicht, 3 „ 11 pence bis 4 shill. für 1 Piaster.

Hongkong, 23 % premium, d. h. 123 Piaster in Manila = 100 Piaster in Hongkong.

Amoy, 32 % premium, desgleichen.

Calcutta, Bombay, 30 Tage Sicht, 230 Comp.-Rupien für 100 span. Silberpiaster.

Hamburger Wechsel werden über London berechnet.

Silber-Dollars, 26—28 % Prämie, d. h. 126 Dollars nominal für 100 wirklich geprägte.

Maaße und Gewichte auf den Philippinen.

Es sind hier die spanisch-castilischen; beim Ellenmaaß ist auch das englische Yard, beim Flüssigkeitsmaaß ebenso das alte englische Wein-Gallon, sodann beim Gewichte auch das chinesische Pikol im Gebrauch. Siehe solche unter London und Canton.

Für Ellenwaaren dient im Kleinhandel die castilische Vara, im Großhandel aber einst das engl. Yard.

Feldmaaß ist die Cabalite, deren Inhalt aber nicht bekannt ist.

Reismaaß ist der Caban von 5998 engl. Kubikzoll = 98,28 Liter = 4954¾ paris. Kubikzoll = 1,7935 spanisch-castilische Fanegas Inhalt. Derselbe hat an Gewicht von gewöhnlichem Cargo-Reis 126 bis 128 spanische Pfund. Im Großhandel wird der Reis gewöhnlich nach dem Pikol, also nach dem Gewicht verkauft.

Flüssige Waaren verkauft man meistens nach dem alten engl. Wein-Gallon.

Cocosnußöl und flüssigen Indigo verkauft man nach der Tinaja, welche 12 Gallons enthält und bei Ersterem an Gewicht = 67,6 spanische Pfund beträgt.

Beim **Handelsgewicht** gebraucht man im Großhandel für die meisten Waaren den Pico oder Pical von 100 Kättis à 16 Thels, welcher Pikol aber hier schwerer ist als der genaue chinesische, indem er mit 5½ spanischen Arrobas oder 137½ span. Pfund gleich gerechnet wird = 63,2685 Kilogramm, während der chinesische Pikol nur 131⅓ span. Pfund wiegt. Während andere Waaren nach dem spanischen Quintal von 100 Pfund gewogen werden, ist für Wachs ein besonderer schwerer Quintal im Gebrauch, welcher 110 Pfund enthält. Schildpadd und Vogelnester werden nach der Libbra verkauft, aber auch nach dem Kätti.

Auf Manila dient außerdem als Gewicht für kleinere Quantitäten: der mexikanische Piaster, den man an Gewicht = 1 spanische Onza (Unze)

rechnet, während sein wirkliches Gewicht nur 0,9365 Onzas beträgt. Demnach nimmt man 16 Piaster-Gewicht = 1 span. Libbra (Pfund) an, auf welcher Grundlage man weiter:

8 Onzas = 1 Marco Silber.
9 " = 1 Punto Gold- oder Silberfaden.
10 " = 1 Tehl (Tale) Goldgewicht.
11 " = 1 Tehl Seide.
22 " = 1 Kätti rechnet.

Platzgebräuche. Es ist Usanz, daß bei Imposten alle Zoll- und Ladungskosten vom Verkäufer der eingeführten Waaren, dagegen beim Ankauf der Landesprodukte die Zoll- und Verschiffungskosten vom Käufer getragen werden.

Alle Verkäufe geschehen contant, aber diese Bedingung wird nur bei den Käufen von Erzeugnissen oder Waaren des Landes streng erfüllt. Die Chinesen, deren Geschicklichkeit und Einfluß im Handel sehr groß sind, sind fast ausschließlich im Besitze des Handels zweiter Hand und kaufen zwar die europäischen Waaren nominell gegen baar, bezahlen sie aber nur in Quoten am Ende jeder Woche, so daß die Zahlung gewöhnlich erst nach sechs Wochen oder zwei Monaten vollständig geleistet ist.

Commissionsgebühr und Delcredere. Im Allgemeinen muß man für den Verkauf von Waaren und den Einkauf einer vollständigen Rückladung in Manila auf 5 Procent Verkaufs-Commission, 5 Procent Einkaufs-Commission und 2½ Procent Delcredere rechnen. Das Delcredere ist hier um so unerläßlicher, als die chinesischen Kaufleute nur auf das Wort handeln und Quittungen, Promessen ꝛc. niemals geben noch nehmen. Es ist vorgekommen, daß ein englisches Haus einfachen chinesischen Kaufleuten einen Credit von mehr als 70,000 Piastern ohne die mindeste schriftliche Garantie eröffnet hat, und bemerkenswerth ist es, daß bis jetzt ein solches großes Vertrauen nie getäuscht worden und ein Chinese seine Schuld jemals weder abgeleugnet noch bestritten hat. Die amerikanischen Häuser nehmen nur 2½ Procent Commission, aber die Kosten der Magazinage und andere Spesen bringen die Consignationsrechnungen ungefähr auf dieselbe Höhe wie oben.

Verkaufsnormen. A. Einfuhrwaaren: Ellenwaaren zum Theil nach dem Stück, zum Theil nach dem Kohrdsch (Corge) von 20 Stück, zum Theil nach dem englischen Yard. Strümpfe, Unterhosen, Porzellan und Steingut, Spielkarten in Packeten, feine französische Weine, Bier und Olivenöl in Fäßchen nach dem Dutzend. Holländischer Genever per 15 Flaschen; Anisette nach dem Korbe von 12 Bouteillen. Oliven in Flaschen oder Krügen. Xeres-Weine erster Qualität, gewöhnliche rothe Weine, Malaga und spanischer Branntwein von 36 Grad per Pipe, französische rothe Weine auch per Barrique, Pajarete- und Muskatwein, spanischer Branntwein von 28 Grad per Baril (Fäßchen), Priorato-Wein per Quartant (Quarto). Leinöl und Terpentinöl per Gallon. Schwarze, weiße und grüne Schiffsfarbe, Theer per Faß. Gesalzenes Ochsen- und Schweinefleisch per Faß. Messerwaaren, Kristall, Sonnenschirme in Papier, Parfümerien, ordinaire Seife, Vermeil, chinesisches Schreibpapier per Kiste. Europäisches Papier per Kiste. Zinn in Tafeln, Opium, Quincaillerien

per Kiste. Eisen, Blei (in Blöcken und in Tafeln), Zinn, Zink, schwedischer Stahl, Salpeter, Pottasche, indianisches Rohr, Seile aus Cocusfasern, Pfeffer, Sago per Picol. Kupfer in Tafeln, kupferne und eiserne Nägel, Anker, Ketten, Kabel rc., Kalksteine per spanische Quintal. Butter, Baumwollengarn, unächter Gold- und Silberdraht per Libbra oder spanisch Pfund. Feiner Gold- und Silberdraht per Onza. Trockene Gemüse (Hülsenfrüchte rc.) per Arroba. — — B. Ausfuhrwaaren: Zucker von Pampanga und Pangasinan nach dem Pilon von 141 bis 145 spanischen Pfunden; andere Sorten nach dem Pikol. Indigo nach dem Quintal; flüssiger Indigo (geringere Farbe) und Cocusnußöl nach der Tinaja. Reis nach dem Caban, welcher, je nach der Qualität und je nachdem der Reis enthülset ist, oder nicht, 90 bis 133 spanische Pfund an Gewicht enthält. Gelbes Wachs per 110 spanische Pfund. Cigarren per Kiste von 100 Stück. Schildpadd und Vogelnester nach dem Kätti, oder auch nach der Libbra oder dem spanischen Pfunde. Goldstaub per Tehl und per Onza. Segeltuch per Stück von 40 spanischen Varas. Damhirschfelle per 100 Stück.

Fracht-Usanzen. A. Nach London, in Pfund Sterling und Schillingen: für Zucker, Sepanholz und rohe Häute per Ton von 20 engl. Hundredweight, für Hanf per Ton von 50 engl. Kubikfuß, für Cassia lignea per Kiste von ½ Pikol, für Cocusnußöl per engl. Tun von 252 Gallons. — B. Nach Singapore, in Reales; für Cigarren per 1000 Stück, für andere Waaren per Pikol Gewicht.

Assekuranz-Prämien. Dieselben stehen in jeder Jahreszeit, je nach der Natur der Ladungen gewöhnlich wie folgt: nach Spanien 2½ bis 3 Procent, England, Vereinigte Staaten und Sydney 2 bis 2½ Procent, Singapore ¾ bis 1 Procent, China ½ bis 1 Procent.

Entrepot. Fremde Produkte, welche im Entrepot zugelassen werden, zahlen auf den Philippinen an Magazin- und Administrationsgebühr beim Eingang 1 Procent vom Werthe, beim Abgange ebenfalls 1 Procent; wenn sie aber über ein Jahr lagern, eine additionelle Abgabe im Verhältniß der Zeitdauer. Ohne specielle Erlaubniß des Oberinspektors dürfen die Güter nicht über 2 Jahre, in keinem Falle aber über 3 Jahre im Entrepot bleiben. Während 40 Tage nach Ablieferung der Manifeste steht es den Capitänen oder Subpercargos frei, ihre Ladung oder einen Theil derselben zum Transit zu declariren; nach dieser Zeit muß die Ladung entweder zum Entrepot oder für innere Consumtion declarirt werden; wenn keine Declaration gemacht wird, wird die Waare als zum Entrepot declarirt angesehen. Opium und Kriegsmunition (mit Ausnahme von Kanonen und Offizierdegen) können nur zur Wieder-Ausfuhr declarirt werden.

Mannheim,

Hauptstadt des badischen Unterrheinkreises mit Freihafen am Ausfluß des Neckars in den Rhein und mit Eisenbahnen nach allen Richtungen versehen. — 25,000 Einwohner, ohne den geradeüberliegenden Stapel- und

Stationsort Ludwigshafen (1700 Einwohner). — Ausfuhr von Wein und Pfälzer Tabak. Fabrikation von Cigarren, Spiegel, Tapeten, Chemicalien, Kunstwolle. — Speditionshandel.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Karlsruhe.

Von Actiengesellschaften giebt es hier mehrere (s. den alphabetischen Anhang).

Mantua,

Stadt in der gleichnamigen Delegation in der Lombardei, am Mincio und durch Eisenbahn mit Mailand und Venedig verbunden. — 27,000 Einwohner. — Seiden- und Wollweberei, Oelpressen, Reismühlen, Gerbereien, Salpetersiederei.

Rechnungsart, Curse 2c. s. Mailand.

Die Valuta des früher selbständigen Herzogthums Mantua bestand in einer Lira, die nur den dritten Theil der Mailänder Corrent-Lira ausmachte.

Maaße und Gewichte.

Wegen der neuen metrischen Maaße siehe Mailand. — Im innern Verkehr gelten hier noch die folgenden alten hiesigen Maaße und Gewichte, als:

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) zu 12 Zoll (Pollici) ist 0,46686 Meter = 206,957 par. Linien lang.

Der Braccio (die Elle) enthält = 0,63797 Meter = 282,81 par. Linien.

Der Cavezzo hat 6 Piedi.

Feldmaaß. Die Biolca von 100 Tavole oder 400 Quadrat-Cavezzi, mithin 14000 Quadrat-Piedi, ist = 31,386 Aren oder neue Tavole.

Getreidemaaß. Der Sacco hat 3 Staja zu 4 Quarti, und enthält 103,8155 Liter oder neue Pinte, oder 1,038155 Hektoliter oder neue Some = 5233,59 par. Kubikzoll.

Weinmaaß ist der Soglio von 60 Boccali und 54,682 Liter oder neue Pinte = 2756,65 par. Kubikzoll Inhalt.

Oelmaaß. Der Moggio wiegt 320 hiesige Libbra (Pfund) und hat = $3\frac{1}{2}$ toskanische Oel-Barili = 117 Liter oder neue Pinte = 5898,3 par. Kubikzoll Rauminhalt.

Handelsgewicht. Die Libbra (das Pfund) hat 12 Unzen (Once) zu 12 Denari à 24 Grani, mithin 3456 Grani, und wiegt 310,529 Grammen oder neue Denari. Der Rubbo hat 25 Libbra, ist mithin = 7,7632 Kilogramm der neuen Libbra.

Gold- und Silbergewicht wie Mailand.

Eine Messe beginnt jährlich in der Mitte Mai und endet am 25. Juni.

Marokko,

Hauptstadt des gleichnamigen Barbareskenstaats, im Norden Africa's, — mit 30,000 Einwohnern. Die größte Stadt im Reiche ist Fez, — mit 80,000 Einwohnern. — Lebhafter Handel; Maroquinfabrikation, Seidenweberei &c.

Münzen.

Man rechnet im Inlande nach dem

Mitskal à 10 Uckien à 4½ Musunen à 6 Quartos à 4 Flus à 4 Kirat.

Der Mitskal ist gesetzlich dem halben span. Piaster gleich (s. Madrid). Im Großhandel rechnet man nach dem span. Duro (hier Rial genannt) und theilt ihn in 100 Cents.

Ueber die Gold- und Silberprägungen s. die Münztabellen.

Von Kupfer gab es früher Flus und Kirat, jetzt Quartos von sehr schlechtem Kupfer.

Maaße und Gewichte.

Die Stelle der Elle vertritt die Dhra'à, von den Christen Codo genannt, à 8 Tomin = 0,571 Meter = 0,625 Yards = 0,856 preuß. Ellen = 733 wiener Ellen.

Der Getreide-Sahh hat 4 Muhd. Der Muhd ist in den Häfen = circa 14 franz. Liter; im Innern soll er sehr verschieden sein.

Die Oel-Rula ist = 15,155 Liter; sie wiegt 22 hiesige Pfund. Die übrigen Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft.

Der Kintar (Centner) hat 100 Artal (Pfund) und ist im Großhandel dem engl. Hundredweight à 112 Pfund gleich. Im innern Verkehr soll es jedoch noch andere Eintheilungen des Centners geben. — Ein Artal = 508 Grammen, also 100 Artal = 101⅗ Zollpfund.

Marseille,

Freihafen und Handelsplatz im französischen Departement der Rhonemündungen, am Mittelmeer gelegen, durch Eisenbahn mit Paris, durch Dampfschifffahrt mit allen Häfen des Mittelmeers und Orients in Verbindung. 200,000 Einwohner. — Wichtig durch Seehandel und Schifffahrt.

Münzen und Rechnungsart s. Paris.

Wechsel-Curse. Außer den Notirungen, wie sie der pariser Curs-Zettel enthält (s. Paris) findet man hier notirt:

Barcelona,	30 Tage dato	5 Frs. 25 Cts.	für	1 Peso duro.
Konstantinopel / Smyrna	30 Tage S.	185 Paras	"	1 Franc.
Malta,	kurze Sicht,	205 Centimes	"	1 malteser Scudo.
Rom,	do.	5 Frs. 35 Cts.	"	1 röm. Scudo.

Münz- und Metallcurse s. Paris. Eine neuere Factur über dort verkaufte Piaster lautet:

1000 mexik. Piaster = 27000 Grammes à 577½ Centimes per 27 Gr. = 5775 Frs.

Von städtischen Schuldpapieren notirt man hier:
4½ % ältere Stadtobligationen à 1000 Frs. jetzt circa 950 Frs.
5 % Lotterie-Anleihe von 1849, 9000 Oblig. à 1000 Frs. Die Anl. wird durch Prämien-Ziehungen bis 1865 getilgt. Die Zinsen können auch in Paris erhoben werden.

Maaße und **Gewichte** sind gesetzlich die unter Paris aufgeführten, für ganz Frankreich giltigen, neuen metrischen. Da indeß die alten hiesigen Maaße und Gewichte noch theilweise im Verkehr vorkommen, namentlich aber die Preise zum Theil nach denselben notirt werden, so erscheint es nöthig, solche hier anzuführen.

Alte Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Canne (Elle) war 2,0127 Meter = 892,222 par. Linien.

Getreidemaaß. Die Getreide-Charge = 154,79 Liter. Die jetzige neue Charge = 160 Liter.

Weinmaaß. Die Millerole à 4 Escandaux à 15 Pots à 4 Quarts. Der Eskandal = 15,925 Liter = 802,7954 par. Kubikzoll. Die Millerole wird = 63,4 Liter, beim Octroi aber zu 65 Liter gerechnet.

Die Barrique hat 30 Veltes à 8 Pintes oder 224 Litres. Gewöhnlich werden 3½ Millerole = 1 Barrique von Bordeaux gerechnet.

Oelmaaß. Die Oel-Millerole zu 16 Quarterons = 58—59 Kilogramm = 64 Liter.

Handelsgewicht. Das Livre (Pfund) Poids de table = 407,93 Grammen hat 16 Onces à 8 Gros à 72 Grains. 100 solcher Livres = 1 Quintal (Centner). 3 Quintaux = 1 Last. 6 solcher Livres = 5 Livres Poids de marc.

Gold- und Silbergewicht war das alte pariser Markgewicht, Poids de marc.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden jetzt zu 50 Kilogramm oder per ½ Kilogramm verkauft. — Wein per Barrique oder Oxhoft von 29 bis 30 Veltes, die man = 224 Liter rechnet; rother für Brasilien und Portwein per Pipe von 70 bis 72 Veltes; Madeira per Pipe von 60 Veltes; Marsala per Velte, auch per Pipe von 60 Veltes; Muskatwein per Kistchen von 12 Bouteillen oder auch per Barrique; Benicarlo, Tarragona, catalonischer und korsikanischer per Original-Pipe; Malaga per spanische Arroba; Rum per Velte; Branntwein per 5 Veltes; Cognac per 5 Veltes oder per Pipe von 60 Veltes, Sprit per 5 Veltes. — Oel per Millerolle von 64 Liter, Provencer-Oel aber per 50 Kilogramm. Oliven per 50 Kilogramm, aber auch per Fäßchen von 72 Kilogramm. Getreide und Hülsenfrüchte per Charge, nur Hafer per 1½ Charges; Reis per 50 Kilogramm. — Salz per Last von 2000 Kilogramm. — Citronen per Kiste von 490 Stück; Rosinen per 50 Kilogramm, Malaga-Rosinen aber per Kistchen von 1 spanische Arroba. — Korkstöpsel per 1000 Stück, in Ballen von 3000 Stück, einschließlich Emballage. — Felle per 50 Kilogramm oder auch per Dutzend, Hasenfelle aber per 100 Stück. Theer per Tonne. Bretter per Dutzend; Pipenstäbe per 100 Stück, aber auch per 103 Stück.

Masten, Balken und Schiffplanken per 1 alten pariser Kubikfuß. — Rosenöl per Unze Markgewicht.

Die Preise der Ausfuhrwaaren und Kolonial-Artikel verstehen sich frei am Bord oder auf die Fuhre geliefert, die der Einfuhrwaaren aber im Entrepot, die des Getreides entweder im Entrepot oder verzollt.

Tara. Die Tara-Norm hängt von der Uebereinkunft der Betheiligten ab, denen es frei steht, die wirkliche Tara anzunehmen. Gewöhnlich finden aber folgende Usanzen statt: Baumwolle Mako 4 Procent, nordamerikanische 6 Proc., mit Stricken 8 Proc.; — Citronensaft in Fässern 10 Proc.; — Gelbbeeren in Säcken, so wie Gummi aller Art in Säcken 1 Proc.; — Jalappwurzel in Seronen $5\frac{3}{10}$ Kilogramm per Serone; — Indigo in Seronen von 40 bis 50 Kilogramm: $6\frac{5}{10}$ Kilogramm, von 50 bis 66 Kilogramm: $7\frac{4}{10}$ Kilogramm, von 66 bis 82 Kilogramm: 9 Kilogramm per Serone; — Ingwer in Säcken 1 Proc.; Kaffee: Brasil und Haiti in Säcken 1 Proc.; Havana in Säcken $1\frac{1}{2}$ Proc.; — Cacao in Säcken 1 Proc.; Kameelhaare 5 bis 6 Proc.; Korinthen von Lipari in Fäßchen: 5 Kilogramm per Fäßchen, von Zante in ganzen Fässern: 8 Proc., in halben: 10 Proc.; Krappwurzel von Cypern 4 Proc.; — Nelken in Ballen $2\frac{2}{10}$ Kilogramm per Ballen; — Orlean in Fässern 17 Proc. und 4 Proc. für Blätter; — Pfeffer in Säcken 1 Proc. und $1\frac{1}{2}$ Proc. für Staub; — Piment in Säcken 1 Proc.; — Quercitron in Fässern 10 Proc.; — Safflor: spanischer in Stücken 1 Proc., ägyptischer in Caffas $36\frac{8}{10}$ Kilogramm per Caffa; — Siena-Erde in Fässern 10 Proc.; Tabak in Fässern 12 Proc., in Ballen 2 Proc.; — Umbra in Fässern 10 Proc.; — Zimmt von Ceylon: in einfacher Verpackung $2\frac{5}{10}$ Kilogramm per Churle, in doppelter Verpackung $5\frac{3}{10}$ Kilogramm per Churle; — Zucker: Brasil in Kisten 18 Proc., Havana in Kisten 14 Proc. — — Auf Mandeln in Säcken, Feigen, Rosinen, Korkholz, Galläpfel, kleine trockene Pomeranzen, Lavendelblumen, Süßholz, Citronen- und Pomeranzenschalen, Schmack und Wau wird keine Tara vergütet, indem die Original-Emballage dieser Artikel als Waare mitbezahlt wird (brutto für netto). — Bei allen übrigen Waaren wird die wirkliche Tara in Anrechnung gebracht.

Bezüglich der Art und Zeit der Zahlung findet keine feste Usanz statt, es hängt vielmehr von der Einigung der Betheiligten ab.

Die Commissionsgebühr wird mit 2 Proc. berechnet. Die Einkaufs-Commission auf Wein beträgt $37\frac{1}{2}$ Centimes per Hektoliter. Die Waaren-Courtage beträgt bei Summen über 12 Francs $\frac{1}{3}$ Proc., bei geringeren Summen bis 1200 Frs. $\frac{1}{2}$ Proc. von beiden Seiten. Assekuranz-Courtage: $7\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie, welche vom Versicherten bezahlt werden.

Bei Schiffbefrachtungen rechnet man die Last (Schiffslast) zu 2040 Kilogramm; ferner auch zu 28 Millerolles Wein und Oel, zu 240 Veltes Wein und Branntwein. Bei leichten Gütern wird die Fracht höher bedungen, als bei schweren, bei vielen Droguen das Doppelte dieser letztern, bei Korkstöpseln das Drei- bis Vierfache, je nachdem Gelegenheit häufig oder mangelnd ist.

Auf Verlangen der Handelskammer hat vor Kurzem das Syndikat der Mäkler einen Plan zur Regelung und Vereinfachung der hiesigen Usan-

zen ausgearbeitet, welcher gebilligt worden ist und bald in Kraft treten soll, wodurch vielen Mißbräuchen ein Ende gemacht wird.

Banken. Seit 1848 ist die ehemalige Banque de Marseille in eine Filiale der Bank von Frankreich (s. Paris) verwandelt worden.

Die Banque d'échange von C. Bonnard & Co. ist nach Paris verlegt worden, hält aber hier ein Comptoir.

Außerdem besteht hier die Caisse Lançon & Co. (Caisse centrale du Commerce). — Die Caisse Warrain Décugis & Laurent (Caisse du Commerce). — Eine Société du crédit foncier. — Seit 1854 eine Feuerversicherungs-Gesellschaft, Le Midi genannt, mit 2 Millionen an Fonds, in Actien à 5000 Francs.

Martinique,

französische Insel in Westindien, mit der Hauptstadt Fort-Royal (10,000 Einwohner). — Ausfuhr von Colonial-Producten, namentlich von Kaffee, Zucker, Baumwolle u. s. w.

Münzen.

Man rechnet nach Francs à 100 Centimes in dem Münzfuße des Mutterlandes; im innern Verkehr jedoch auch nach Colonial-Livres à 20 Sous à 12 Deniers. — 180 Colonial-Livres = 100 franz. Franken.

Außer den französischen Münzen circuliren hier besonders die spanischen und amerikanischen Gold- und Silbermünzen; der Piaster zu 5 Frs. 20 Cts. m. o. w.

An Scheidemünze circuliren hier Bronze-Stücke zu 10 und 5 Centimes (2 und 1 Sou), eigens für die franz. Colonien seit 1826 gleichförmig geschlagen.

Wechsel-Curse werden fast nur auf Frankreich notirt, mit mehr oder weniger Procenten Agio oder Discont, je nach Sicht. — Zuweilen auf New-York zu 5 Frs. 5—10 Cts. per Dollar.

In handelsrechtlichen Dingen entscheidet der Code de Commerce.

Maaße und **Gewichte** sind die französischen, metrischen (s. Paris). Von den älteren kommen noch in Anwendung:

Die Aune = 44 pariser Zoll = 1,191 Meter.

Der Baril (Hülsenfrüchte) à 4 Frequins = 102,445 Liter.

Die Barrique (Wein 2c.) à 100 Pots à 2 Pintes = 186,26 Liter.

Der alte engl. Wein-Gallon wird 2 Pots gerechnet.

Die Barrique Zucker = 1000 Pfund altes pariser Markgewicht = 489,5 Kilogramm.

Die Schiffslast = 2000 Pfund.

Bank in Saint-Pierre, seit 1852 eröffnet. Der Fond besteht aus 3 Millionen Francs, wovon ein Achtel von der französischen Regierung als Entschädigung für die Sclaven-Freigebung, das Uebrige durch Actienzeichnungen von Seiten der Betheiligten zu beschaffen war. Die Geschäfte bestehen in Discontiren, Eincassiren und in Annahme von Depositen. Die Actionäre erhalten 5 % als erste Dividende, von den Ueberschüssen die

Hälfte als Dividende complémentaire. Beide Dividenden betrugen auf die Actie zu 500 Frs. — 1853: 104 Frs. 50 Cts. — 1854: 31 Frs. — 1855: 32 Frs. 50 Cts. *)

Maulmain, Moulmain,

Handelsplatz im britischen Hinterindien, mit 40,000 Einwohnern. Wichtig durch Ausfuhr von Reis, Baumwolle, Seide rc.

Münzen.

Man rechnet nach Company's Rupees (s. Kalkutta). Eine sehr häufig circulirende Münze ist der spanische Piaster, zu 212 bis 218 Rupees für 100 Piaster. **) Quadrupels gelten 30 bis 32 Rupees, engl. Sovereigns 10—10¼ Rupees.

Maaße und Gewichte.

Im Großhandel bedient man sich der engl. Yard. — Der Feld-Doon ist = 6½ engl. Acres. — Ein Korb (Basket) Paddy (ungeschälter Reis) wiegt von 45—50 ℔ engl. av. d. p.; geschälter Reis circa 65 ℔. Der Preis des Reises versteht sich für 100 Körbe.

Das Gewicht ist der Bazar Maund (s. Calcutta).

Mauritius,

vormals Isle de France, eine der maskarenischen Inseln, seit 1810 zu England gehörig mit der Hauptstadt Port Louis (25,000 Einwohner). — Ausfuhr von Zucker, Kaffee, Gewürz, Ebenholz rc.

Münzen.

Im Großhandel rechnet man nach englischem Gelde (s. London); im Inlande jedoch ist der sogenannte Colonial-Piaster oder Courant-Dollar à 100 Cents und der Colonial-Livre à 20 Sols noch nicht außer Gebrauch. Der Courant-Dollar sowie das 5 Francs-Stück gelten 4 Schill. 2 Pence, der span. Dollar 4 s. 4 d.; 1 Courant-Dollar = 10 Livres.

Der Geld-Umlauf besteht hier meist in spanischen Piastern, ostindischen Rupees und in engl. und franz. Gelde.

1 Sovereign wird zu 5 Courant-Piaster fest, nebst veränderlichem Agio, notirt.
1 20 Frs.-Stück gilt meist 4 Courant-Piaster, und Agio.
1 5 Frs.-Stück meist = 1 Courant-Piaster.
1 Company's Rupee = 48 Cents.
1 spanischer Piaster = 108—109 Cents.

*) Bei Gelegenheit der Sclaven-Freigebung wurden 1849 Colonial-Banken in Martinique, Guadeloupe, Réunion, Guyana und im Senegal errichtet. Die für genannte Freigebung zugestandene Entschädigung sollte als achter Theil der Bankfonds angelegt werden.

**) Nach James Bridgnell's Tables kann der Curs zwischen 200 und 250 schwanken.

Von Wechsel-Cursen wird fast London 30 oder 90 Tage Sicht, notirt, mit mehr oder weniger Procenten Prämie oder Discont.

Von Maaßen und Gewichten gilt das englische (s. London) bei den Zöllen; im innern Verkehr sind die alten franz. Maaße und Gewichte noch immer in Gebrauch.

Es sind 100 Aunes = 130,13 Yards,
wofür man 7 " = 9 " rechnet.

Es sind 100 Veltes = 165,71 Imp.-Gallons,
wofür man 3 " = 5 do. rechnet.
1 Velte Wein wird für 2 Wine-Gallons gerechnet.

Es sind 100 ℔ Poids de Marc = 107,92 ℔ Avoirdupois,
wofür 100 do. = 108 do.
angenommen werden.

Der Ton hat 20 Quintaux oder 2000 ℔. Der Quintal hat 100 ℔ engl. oder 108 ℔ Poids de marc.

Bank. Eine Discontobank besteht hier seit 1831 mit einem Fond von 500,000 Piastern in Actien à 500 Piastern.

Mayaguez,

der wichtigste Handelsplatz auf der spanischen Insel Portorico, hat einen bedeutenden Ausfuhrhandel von Kaffee und Zucker; 8000 Einwohner.

Münzen.

Man rechnet nach Piastern entweder à 8 Realen à 16 Cuartos oder à 100 Centesimos.

Die Valuta ist eine zweifache:

a) in spanischen Silberpiastern (s. Madrid);
b) in Pesos oder Dollars Macuquina.

Im innern Verkehr werden 8 Silberpiaster = 9 Pesos Macuquina gerechnet; dem Ausland gegenüber ist der Werth dieses letztern Peso veränderlich, wie aus nachstehenden Cursen (vom 27. Dec. 1856) hervorgeht.

Wechsel-Curse. London 90 T. S. 5 P. 5 cents. für 1 Peso mit $6\frac{1}{4}$ %, d. h. auf die 5 P. 7 cents. müssen noch $6\frac{1}{4}$ % Aufgeld gezahlt werden. — Oder man notirt 515 P. m. o. w. = 100 £.

Paris, 90 T. S. 5 Francs für einen Dollar und $6\frac{1}{4}$ %.

Vereinigte Staaten, 60 T. S. 11 %, d. h. 100 Dollars = 111 Pesos Macuquina.

St. Thomas, 30 T. S. $10\frac{1}{2}$ = 11 % ebenso.

Gold, $12\frac{1}{2}$ %. 100 Dollars in Gold = $112\frac{1}{2}$ Dollars Macuq.

Die Macuquina-Münze (d. h. ungeränderte Münze) besteht aus unregelmäßigen Klumpen oder Platten, die weder im Gewicht noch im Gehalt dem Nominalbetrage entsprechen. Die span. Regierung hat neuerdings deren Einziehung befohlen; sie verliert bei dem Umtausch circa 5 Millionen Realen.

Maaße und **Gewichte** s. Havana. 100 ℔ von St. Thomas = 100 ℔ kastil. (s. Madrid).

Mecklenburg s. Neu-Strelitz, Rostock u. Schwerin.

Meiningen,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, an der Werra, durch Eisenbahn zunächst mit Eisenach und Koburg verbunden. — 6200 Einwohner. — Cigarrenfabrik, Tuchmacherei, mechanische Weberei von Barchent und Baumwollenstoffen, Spielwaarenfabriken in Sonneberg, Tabakbau bei Wasungen.

Münzen.

Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, früher zu $24\frac{1}{2}$ Fl. auf die Mark, jetzt zu $52\frac{1}{2}$ Fl. auf das Pfund.

Der fränkische Gulden à 15 Batzen = 75 Kreuzer, so daß 4 fränkische = 5 südd. Gulden, kommt noch in Mieth- und Dienstverträgen vor.

Die Ausprägungen im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße bestanden in:
Silber: Stücke zu $3\frac{1}{2}$, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden.
Silberscheidemünze: Stücke zu 6 und 3 Kreuzer im 27 Fl.fuße.
Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, 2 und 1 Pfennig.

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857 werden im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße geschlagen werden:
Silber: Stücke zu $3\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden.
Silberscheidemünze: Stücke zu 6 und 3 Kreuzer.
Kupfer wie zeither.

Papiergeld. 300,000 Thaler im alten 14 Thalerfuße (nicht Gulden im $24\frac{1}{2}$ Fl.fuße) in Stücken à 1 Thlr. und 300,000 Thlr. in Stücken à 10 Thlr.

Zur Tilgung dieser Schuld besteht ein sogenannter Kassenanweisungsfond, welcher am 1. April 1858 auf 6,661,950 Gulden angewachsen war.

Banknoten s. unten.

In Wechsel-Angelegenheiten richtet man sich nach den frankfurter Cursen. — Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung ist auch hier seit 1848 eingeführt.

Staatspapiere gab es am 1. April 1858 noch 2,691,600 Gulden in $3\frac{1}{2}$ % Staatsschuldbriefen à 50, 100, 250, 500 und 1000 Fl. Die Schuld wird durch Verloosungen bis 1871 getilgt sein.

Actien der Werrabahn nebst Prioritäts-Obligationen s. den alphabetischen Anhang. — Actien der Mitteldeutschen Creditbank (s. unten).

Maaße und Gewicht.

Längenmaaß. Der auch beim Brennholzmaaß zur Anwendung kommende Werkfuß enthält = 0,28315 Meter = 125,52 par. Linien. Der Vermessungsfuß hat 0,304 Meter = 134,75 par. Linien und ist der alte

nürnberger. Die Ruthe von 14 Vermessungsfuß enthält = 4,2556 Meter = 1886,5 par. Linien.

Die Elle ist die Seite 18 verzeichnete anhalt-köthener.

Feldmaaß. Der Acker ist dem Seite 215 aufgeführten koburger Acker oder Feldmorgen ganz gleich.

Brennholzmaaß ist die Klafter von 126 Kubik-Werkfuß = 2,8604 französische Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Metzen à 2 Maaß = 167,10 Liter = 8424 par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm von 2 Eimer à 32 = 64 Schenkmaaß enthält 65,45 Liter = 3299,492 par. Kubikzoll = 3658,24 preuß. Kubikzoll; mithin der Eimer die Hälfte dieser Zahlen und die Schenkmaaß $\frac{1}{64}$ = 1,02266 Liter = 51,5546 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht war zeither das unter Koburg und Nürnberg aufgeführte alte nürnberger.

Gold-, Silber- und Probirgewicht desgl.

Münzgewicht war zeither jenes der deutschen Münzvereins-Staaten (s. Berlin).

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Zollgewicht ist das der deutschen Zollvereins-Staaten.

Bank. Die 1856 concessionirte Mitteldeutsche Creditbank beruht auf einem Fond von 8 Millionen Thaler in Actien à 100 ℛ︁. — Die Bank hat vollkommene Freiheit in Bezug auf ihre Geschäfte; nur Erwerbung und Beleihung von Grundstücken ist ihr verboten. Sie hat Commanditen in Berlin, Wien und Breslau. — Gegen Coupons 4 % Zinsen und Dividende (zus. 6⅔ % 1857). — Sie giebt Noten aus à 10 Thaler (am 1. April 1858: 678,660 ℛ︁).

Seit 1849 besteht auch eine Landes-Creditanstalt zur Hebung der Landwirthschaft und Gewerbe, Ablösung von Lasten, Tilgung von Schulden, u. s. w.

Melbourne,

Hauptstadt der britischen Colonie Victoria in Australien, am Yarra-Yarraflusse, durch Dampfschifffahrt mit dem Mutterlande und mit allen Colonien in Australien und Asien, auch mit Panama, durch Eisenbahn mit Geelong, durch Pferdebahn baldigst mit Sydney verbunden. — (1854) 71,200 Einwohner. — Wichtiger Einfuhrhandel gegen Ausfuhr der Goldausbeute der Colonie.

Münzen, s. London.

Der Preis und die Fracht für Gold wird per Troy-Unze notirt, ersterer in Schillingen, letztere in Pence.

Der Wechselcurs auf London wird in der Regel, bei 30 Tage Sicht, pari angenommen; abweichende Sichten werden zu ½ % per 30 Tage regulirt.

Maaße und **Gewichte** s. London.

Banken gab es 1855 sieben, die bedeutendste derselben ist die Bank of Australasia, die auf einem Fond von 22500 Actien à 40 Pfund beruht. Dividende 1856: 6 %, außerdem ein Bonus von 14 %. — Das Domicil der meisten hiesigen Banken ist London.

Memel,

Kreisstadt in Preußen, an der Mündung des kurischen Haffs in die Ostsee, 17,500 Einwohner. — Schifffahrt, Speditions- und Eigenhandel namentlich mit Holz, Getreide, Leinsaat, Flachs, Bernstein 2c. Fabrikation von Seife, Handschuhen 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Berlin und Königsberg.

Die russische Schiffslast ist der Commerzlast gleich; 3 = 5 Normallasten.

Der seit 1856 bestehende Schiff-Versicherungsverein beruht auf Gegenseitigkeit.

Menorca, Minorca,

die kleinere der span. balearischen Inseln im Mittelmeere, mit der Hauptstadt Port Mahon (6000 Einwohner), s. Mallorca.

Münzen.

Man rechnet nach der Libra à 20 Sueldos à 12 Dineros, wie auf Mallorca (s. d.). Der hiesige ältere Peso de plata antiguo oder Wechselpiaster war = 24 Sueldos de Mallorca. Der Sueldo wird auf den balearischen Inseln auch in 2 Tresetos à 3 Dobleros à 2 Dineros à 2 Mallas getheilt.

Maaße und **Gewichte** s. Mallorca.

Messina,

Handelsstadt mit Freihafen auf der Insel Sicilien. — 75,000 Einw. — Ausfuhr von Schwefel, Wein, Oel, Südfrüchten 2c. — Schifffahrt.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Palermo.

Bank. Zweigbank der Bank von Neapel (s. d.).

Mexico, Mejico,

Hauptstadt der gleichnamigen Republik mit 170,000 Einwohnern. — Wichtigster Handelsplatz für den Binnenverkehr. Fabrikation von Cigarren, Hüten, Fayence, wollenen Decken 2c. (S. übrigens Veracruz).

Münzen.

Man rechnet nach Pesos (Piastern, Dollars) à 8 Reales à 4 Cuartillos a 3 Granos. — Auch theilt man den Peso in 100 Cents.

Nach neueren Untersuchungen der mejikanischen Pesos in New-York hat sich ein durchschnittliches Gewicht von 416¼ Grains und ein Feingehalt von 898 Tausenteln ergeben. Demnach können 20⅗ mejikanische Piaster auf ein Pfund à 500 Grammen gerechnet werden, und es stellt sich der Werth eines Piasters auf 43⅝ Sgr oder 218 österr. Hundertel oder 152¾ südd. Kreuzer.

(Die Ausprägungen in den 11 mejikanischen Münzstätten sind sehr ungleich, daher eine genaue Werthberechnung nicht möglich. Die Ausbeute an Silber soll von der Eroberung an bis 1852 3400 Millionen Pesos betragen haben.)

Ausgeprägt werden

in Gold: Onzas oder Doblones zu 8 Escudos oder 16 Pesos, nach neuern Untersuchungen durchschnittlich 418 Grains schwer und 875 fein.

Die Onzas werden auch in Stücke à ½, ¼, ⅛ und $\frac{1}{16}$ ausgeprägt.

in Silber: Pesos in Stücken à $\frac{1}{1}$, ½, ¼, ⅛ und $\frac{1}{16}$ nach Verhältniß.

in Kupfer: Cuartillos oder Viertel-Realen, Tlacos oder Clacos oder Achtel-Realen; zum vierfachen Werthe des Kupfers und in großen Summen.

Da nach Obigem circa $21\frac{1}{10}$ Onzas auf ein Pfund feines Gold gerechnet werden können, so stellt sich das Verhältniß zwischen Gold und Silber auf 1 : 16⅝, während es in Deutschland bei 30 und 457 Thaler per Pfund auf $15\frac{7}{30}$ sich stellt.

Cursverhältnisse. Die Wechselcurse waren im März 1858:

London, 60 Tage Sicht, 46 pence m. o. w. für einen Piaster.
Hamburg, do. 45 " " " do.
New-York & New-Orleans, 60 T. Sicht, 8 % Aufgeld (d. h. 108 Piaster für 100 Dollars).
Havanna, 60 T. Sicht, 8—10 % Prämie desgl.
Paris & Bordeaux, do. 475 Centimes für einen Piaster.

Außerdem findet man Curse notirt auf 31 inländische Plätze mit mehr oder weniger Procent Prämie oder Discont.

Geldcurse.

Onzas de ora (Quadrupel, Doblonen) 16½ Piaster m. o. w. für eine Onza.
Amerikan. Eagles 17 Piaster m. o. w. für ein Stück.
" Dollars 2—3 % Aufgeld gegen Piaster.

Staatspapiere. Von den 1825 gemachten 5 und 6 % Anlehen, sowie von den durch wiederholte Conversionen dieser Anlehen nebst Zinsrückständen entstandenen neuern Bonds waren die Zinsen abermals in Rückstand, so daß von ursprünglich 6⅖ Millionen Pfund auswärtiger Schuld 1846 eine Summe von 10⅗ Millionen angewachsen war. Diese wurden in neue 3 procentige Bonds verwandelt, auf welche aber die Zinsen seit 1854 wiederum unbezahlt geblieben sind. Man bezahlt jetzt in London circa 20 % mit Inbegriff der unbezahlten Coupons. Die Obl. sind à 100 und 500 £. —

An der amsterdamer Börse circuliren auch mexikanische Coupons-Bewijzen, die 1846 für rückständige Coupons à 20 £ per 100 £ ausgegeben worden. Da aber auf diese 7 £ 8 s. abbezahlt worden sind, so ist ein solcher Beweis nur noch 12 £ 12 s. per Saldo werth.

Am 1. März 1858 fand man notirt:

Innere 3 % Schuld $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ %
5 % Bonus de Convencion inglese. —
„ „ „ „ francese. —
„ „ „ „ espanola 16—18 %.
Bonus der 26procentigen nicht convertirten inländ. Schuld 5—6 %
do. de la moneda de cobre 5—6 %.
do. nominados de algodon, quint. $4\frac{1}{4}$—$4\frac{3}{4}$ Reals.

} worüber nähere Auskunft einer späteren Auflage verbleiben muß.

Maaße und **Gewichte** sind die unter Madrid aufgeführten spanisch-castilischen, bezüglich welcher hier jedoch folgendes zu beachten ist:

Ellenmaaß ist die Vara mit der unter Havaña angeführten Reductionsweise. In Mexico rechnet man: 108 Varas = 100 engl. Yard, 140 Varas = 100 alte par. Aunes, 81 Varas = 100 brabanter Ellen, 108 Varas = 160 hamburger Ellen, 67 Varas = 100 leipziger Ellen.

Getreidemaaß. Die hiesige Carga oder Last enthält 12 Fanegas zu 12 Almudas. Der Cacao wird per Fanega von 110 Pfund, der von Maracaibo aber per Fanega von 96 Pfund verkauft.

Wein und Branntwein verkauft man hauptsächlich nach dem Baril zu 19 bis 20 alten engl. Wein-Gallons Inhalt.

Handelsgewicht wie Havaña, doch rechnet man hier den Quintal von 100 Libras (Pfund) = 95 hamburger Pfund. An der Duane rechnet man den Quintal = 104 Pfund av. d. p.

Gold-, Silber- und **Münzgewicht** ist der unter Madrid vorkommende castilische Marco.

Bei dem Bergwesen sind 6 Barros = 32 Kuxe.

Messe in San Juan de los Lagos.

Minden,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preuß. Provinz Westphalen, an der Weser und der Köln-Mindener Eisenbahn gelegen. — 12,500 Einwohner. — Tuch- und Leinweberei, Seifenfabriken; Gerbereien; Schifffahrt, Getreidehandel.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Berlin.

Garnmaaß. Der hiesige Haspel hat 2 Ellen Umfang. Das Stück feines Garn hat 20 Gebinde zu 60 Faden = 1200 Faden = 2400 preuß. Ellen. Beim Moltgarn machen 50 Faden ein Gebinde, das Stück Moltgarn daher = 1000 Faden = 2000 preuß. Ellen.

Bank. Kreisspar- und Darlehnskasse seit 1856. — Comptoir des königl. Bank-Comptoirs in Münster.

Mitau,

Hauptstadt des russischen Gouvernements Kurland, an der Aa. — 25,000 Einwohner.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Libau.

Bank. Der kurländische adeliche Credit-Verein besteht seit 1830, gegen Beleihung der Güter werden 4 % kurländ. Pfandbriefe à 100, 500, 1000 und 5000 S.-Rubel ausgegeben, theils auf den Namen, theils au porteur. Die Zinsen werden am 12. Juni und 12. December in Mitau gezahlt.

Markt zu Johannis, vier Wochen dauernd.

Modena,

Hauptstadt des Herzogthums Modena, durch Kanal mit dem Panaro verbunden. — 28,000 Einwohner. — Fabrikation von Tuch und Leinwand, optischer Instrumente ꝛc. Handel mit Seide, Wein, Erdpech, Getreide ꝛc.

Münzen.

Man rechnet nach Lire nuove (di Modena) à 100 Centesimi in dem in Frankreich geltenden Münzfuße. Die modenesische Lira ist also dem französischen Franken gleich.

Geprägt werden in Gold: Stücke à 20 und 40 Lire
- Silber: Scudi à 5 Lire
Stücke à 2, 1, ½ u. ¼ Lire } siehe die Münztabellen.
- Kupfer: Stücke zu 5 u. 2 Centesimi und zu 1 Centesimo.

Die frühere modenesische Valuta war geringer. Es werden 33 jetzige Liren = 86 alte modenesische Liren (à 20 Soldi à 12 Denari) gerechnet.

Von fremden Münzen circuliren hier dieselben wie in Livorno und Florenz (s. d.).

In Wechselgeschäften richtet man sich meist nach den Cursen von Genua und Turin.

Maaße und **Gewichte** sind wie unter Mailand bereits angeführt gesetzlich die französisch-metrischen; doch kommen hier auch noch folgende

alte Maaße und Gewichte vor:

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) von Modena zu 12 Zoll = 0,523 Meter = 231,865 par. Linien. Der Cavezzo hat 6 solche Fuß.

Die modeneser Elle (Braccio) = 0,63315 par. Linien.

Feldmaaß ist die Biolca von 72 Tavole à 4 Quadrat-Cavezzi = 28,3647 franz. Aren.

Getreidemaaß ist der Sacco von 2 Staja à 4 Quarti = 126,50 Liter = 6377,17 par. Kubikzoll.

Weinmaaß. Der Boccale = 1,697 Liter = 85,543 par. Kubikzoll. 60 Boccali = 1 Quartaro.

Oelmaaß ist der unter Lucca aufgeführte Coppo von Lucca.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 100 Libbre (Pfund) à 12 Once à 16 Ferlini und ist = 34,0457 Kilogramm = 72,7921 alte preuß. Pfund = 68,0914 neue preuß. Pfund = 60,7945 wiener Pfund, mithin 1 Pfund = 340,457 Grammen.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist das unter Bologna verzeichnete bologneser.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die obige Libbra des Handelsgewichts, in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani eingetheilt.

Mokka, Moka,

wichtiger Handelsplatz in Arabien, am rothen Meere. — 5000 Einwohner. — Caravanenhandel. — Ausfuhr von Kaffee, mehreren Gummis, Mastix, Weihrauch, Sennesblättern ꝛc.

Münzen.

Man rechnet nach Land-Piastern à 80 Kabiks oder Caveers, die aber nicht geprägt werden. Es gelten 1215 solcher Rechnungspiaster, zuweilen Mokkathaler genannt, = 1000 span. Piastern, wonach ein Mokkathaler auf 35½ Silbergroschen, 177¼ österr. Hunderteln, 124½ südd. Kreuzer zu stehen kommt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Cobido oder Covid = 483 Meter = 213,93 par. Linien. Der Göß = 0,635 Meter = 281,49 par. Linien.

Wegemaaß. Der Baryd von 4 Farsakh ist = circa 12 gewöhnliche londoner Meilen.

Getreidemaaß. Der Tomand hat 40 Miekmedas oder Kellas und an Reis ein Gewicht von 172½ holl. Troy-Pfund = 84,899 Kilogramm = 187,17 engl. Pfund av. d. p.

Flüssigkeitsmaaß. Der Köbbi hält circa 2 alte engl. Wein-Gallons = 7,57 Liter = circa 381,6 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Behaar hat 15 Feehsils à 10 Maunds à 40 Wakeias und wiegt 405 holl. Troy-Pfund = 109,328 Kilogramm = 439,445 engl. Pfund av. d. p. Der Maund ist = 1,329 Kilogramm = $2\frac{7}{10}$ holl. Troy-Pfund = 2,8412 preuß. Pfund = 2,3729 wiener Pfund. Außerdem nimmt man 460 Mokka-Pfunde auf den Behaar an, so daß ein solches Pfund 485,7 Grammen schwer wäre. Jedoch sollen die dortigen Gewichte sehr von einander abweichen.

Gold- und Silbergewicht. Das Bikh hat 1½ Wakeias. Die Wakeia hat 10 Kaffalas zu 16 Karat. Der Miskal hat 24 Karat. 87 Wakeias sollen 100 spanische Piaster wiegen, wonach die Wakeias 31,0153 Grammen = 478,642 engl. Troy-Grän, das Bihk mithin 46,523 Grammen = 717,96 engl. Troy-Grän wäre.

Platzgebräuche. Der Kaffee wird per Ballen von circa 274 Mokka-Pfund netto, Häute per 20 Stück, Schildkrötenschalen per 1 Stück verkauft. Die Tara des doppelt emballirten Ballens Kaffee weist sich zu 18 wiener Pfund aus. Der Kaffee wird gegen baar, fremde Waaren werden auf Zeit verkauft. Im letztern Falle wird für contante Zahlungen ein Disconto von 9 Procent gewährt. Die Zahlung bei Käufen auf Zeit

wird in drei Terminen oder zu einem bestimmten Tage, je nachdem man übereinkommt, geleistet.

Molucken, s. Amboina.

Montevideo,

Hauptstadt des südamerikanischen Freistaats Uruguay, an der Mündung des La Plata-Stromes, mit Freihafen. — 12,000 Einwohner. — Ausfuhr von gesalzenen Rindshäuten, Hörnern, Roßhaaren, Wolle 2c.

Münzen.

Man rechnet nach dem Peso corriente à 10 Reales à 100 Centesimos, oder à 8 Reales à 100 Reïs. Dieser Curantpiaster wird nicht mehr geprägt und ist demnach nur eine Rechnungsmünze. Die Circulationsmittel bestehen in den Gold- und Silbermünzen der übrigen südamerikanischen Staaten. Im Allgemeinen rechnet man 5 spanische Piaster = 6 Courant-Piaster, und achtet die brasilianischen Silberstücke von 960 Reïs (Patacon genannt) den spanischen Piastern gleich. Demnach läßt sich der Werth eines Courantpiasters auf nahe an 36 Silbergroschen, oder 180 österr. Hunderteln, oder 136 südd. Kreuzer berechnen.

Von wirklich geprägten Münzen giebt es jetzt nur noch kupferne Stücke von 20 Centesimos.

Wechsel-Curse.

London, 60 Tage Sicht, 40—43 pence für einen Courant-Piaster.
Paris, 60 „ „ 510—530 Cts. „ einen span. Silberpiaster.
Rio de Janeiro, 1 % Prämie m. o. w. auf 100 Patacons à 960 Reïs, die aber jetzt in Rio 1920 Reïs gelten.
Discont (im August 1854) 1 bis 1½ % per Monat.

Von fremden Münzen sind tarifirt:

Brasilianische Goldstücke	à 20,000 Reïs	zu	18	Courantpiaster	160 Cents.
do.	à 10,000	„	„ 6	„	580 „
Neue span. 5 Fuertes- od. Duros-Stücke		„	6	„	— „
Franz. 20 Francs-Stücke		„	4	„	440 „
Span. Piaster			1000	Cents in span. Piastern.	
Franz. 5 Francs-Stücke			900	do.	
Span. Pesetas à 2 Reales			200	do.	

Die Unze gestempelten Goldes (oro sellada) 19 Pesos 160 Cents.

Maaße und **Gewichte** wie Madrid.

Montreal,

Stadt im britischen Unter-Canada, auf einer Insel im Lorenzflusse, durch Eisenbahn bald mit Quebeck verbunden. — 60,000 Einwohner. — Der bedeutendste Handelsplatz Canada's; wichtig durch Ausfuhr von Pelzwerk, Bauholz, Getreide 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Quebeck.

Banken. Es giebt hier drei Banken: 1) die Bank of Montreal, 2) die Banque du Peuple und 3) die City-Bank, welche Noten ausgeben und kupferne Bank-Tokens prägen. Außerdem befinden sich hier Filiale und Agenturen mehrerer anderer Banken.

Moskau, Moskwa,

die alte Hauptstadt des russischen Reichs, an der Moskwa, durch Eisenbahn mit Petersburg, bald auch mit Warschau verbunden. — Nahe an 400,000 Einwohner. — Hauptsitz der russischen Industrie.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Petersburg.

Bank. Contor der Commerzbank in Petersburg.

Mozambik,

Hauptstadt der portugiesischen Colonie gleichen Namens an der Ostküste Afrika's. — 6000 Einwohner. — Ausfuhr von afrikanischen Naturproducten.

Münzen.

Man rechnet nach

Milreïs à 1000 Reïs oder nach Crusaden à 4 Testões.

Der Zahlwerth ergiebt sich daraus, daß der span. Piaster zu 6 Crusaden à 400 Reïs gerechnet wird. Nimmt man $20\frac{5}{8}$ Piaster auf ein Münzpfund an, so stellt sich der Werth eines hiesigen Milreïs auf 18 Sgr oder 90 östr. Hundertel oder 63 südd. Kreuzer.

Handelsgewicht. Der Bahar hat 20 Frehsils = 240 engl. Pfd. av. d. p. = 108,86 Kilogramm, mithin der Frehsil = 12 engl. Pfd. av. d. p. = 5,443 Kilogramm.

München,

Hauptstadt des Königreichs Bayern, an der Isar und im Knotenpunkte eines vielseitigen Eisenbahn-Systems. — 127,000 Einwohner. — Mannichfaltige Industrie, namentlich in Tapeten, Porzellan, optischen Instrumenten. — Bierbrauereien.

Münzen.

In Bayern rechnet man nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Seit dem Beitritte Bayerns zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 rechnete man $52\frac{1}{2}$ Gulden auf das Münzpfund zu 500 Grammen schwer, vorher $24\frac{1}{2}$ Gulden auf die Vereinsmark zu 233,8555 Grammen, und vor 1837 20 geprägte Gulden (Conventionsgeld) auf die Mark, welche 20 aber für 24 Gulden gerechnet wurden.

Die Ausprägungen bestehen, in Folge des genannten Vertrags von 1857, in:

Gold-Kronen, wovon 50 Stück aus einem Pfunde feinen Goldes geprägt werden.

Der Werth einer solchen Krone hängt also vom Preise eines Pfundes Gold ab; da dieser z. B. jetzt (im April 1858) zu 796 Fl. zu notiren ist, so stellt sich der Werth einer Krone auf sehr nahe an 16 Gulden.

Silber. Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ Gulden = 2 und 1 Thaler im 30 Thalerfuße.

Landesmünzen zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden.

Silberscheidemünzen. Stücke zu 6 und 3 Kreuzer, zu $60\frac{3}{8}$ Gulden auf das Münzpfund feinen Silbers.

Kupfer. Stücke zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 2 Pfennigen; Stücke zu 1 Pfennig und 1 Heller.

Ueber die frühern Ausprägungen an Mard'or, Ducaten, Conventionsgeld, Kronthalern 2c. s. die Tabellen.

Ueber die Abweichung vom frühern Münzfuße siehe die Bemerkung S. 142.

Der Werth eines Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuße stellt sich auf:
$17\frac{1}{7}$ Silbergroschen im 30 Thalerfuße,
$83\frac{1}{2}\frac{7}{1}$ Hundertel im 45 Fl.fuße.
2 Frs. 12 Cts. in Frankreich (genauer $2\frac{22}{189}$ Frs.),
53 Kopeken Silber in Rußland,
18 Schilling 1 Pf. hamb. Banco.

Papiergeld. Noten der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank (s. unten).

Die Wechsel- und Münz-Curse lauten, wie in Frankfurt a. M., jetzt im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße (s. Frankfurt a. M. S. 142).

Staatspapiere. Es müssen die älteren Obligationen (1855 zusammen $107\frac{1}{2}$ Millionen Gulden) von denjenigen der neuen Schuld unterschieden werden. Erstere sind $3\frac{1}{2}$ % Mobilisirungs-Obligationen à 100, 500 und 1000 Fl.; letztere bestehen aus:

$10\frac{1}{2}$	Millionen	Gulden	4 %	Arrosirungs-Anl.	von	1847.
7	"	"	5 %	erstes Subscript.-Anl.	v.	1848.
7	"	"	5 %	zweites desgl.	"	1849.
7	"	"	5 %	drittes desgl.	"	1850.
10	"	"	5 %	Eisenbahn-Anlehen	"	1850.
$2\frac{1}{2}$	"	"	$4\frac{1}{2}$ %	Arrosirungs-Anl.	"	1850.
5	"	"	$4\frac{1}{2}$ %	Anlehen	"	1852.
$6\frac{1}{2}$	"	"	$4\frac{1}{2}$ %	Militär-Anlehen	"	1855.

Außerdem $102\frac{2}{3}$ " " 4 % Grundrentenschuld in Obligationen à 50, 100, 500 und 1000 Fl.

Die $2\frac{1}{2}$ % münchener Stadt-Schuldscheine sind à 100, 500 und 1000 Fl. und werden bis 1868 getilgt sein.

Die Curse sämmtlicher Papiere verstehen sich für 100 Gulden Nominalwerth; die der Anlehen-Loose, so wie derjenige der Wiener Bankactien verstehen sich jedoch für ein Stück (s. Augsburg).

Maaße und Gewichte.

Das vom 1. October 1811 an, und bezüglich etwas später, in dem Königreiche Bayern, den Rheinkreis ausgenommen, eingeführte Maaß und Gewicht ist folgendes:

Längenmaaß. Für das Längenmaaß ist der altbayrische Fuß die Einheit. Der Fuß ist bei + 13" Reaum. 129,38 alte par. Linien oder 291,859 Millimeter (= 0,291859 Meter).

100 bayrische Fuß =

29,186	Meter.	95,756	engl. Fuß.
116,744	großh. hess. Fuß.	92,992	preuß. „
97,286	badische „	101,874	würtembgr. Fuß.
102,547	frankfurter „	92,331	wiener „
97,286	neue nass. „	101,843	hamburger „
103,313	leipziger „	87,557	rheinische „ oder französische Pinds usuels.

Die Klafter hält 6 Fuß oder 1,751 Meter. Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß oder 2,9186 Meter.

Die Elle hält 2 Fuß 10¼ Zoll und ist hiernach 833,01 Millimeter (= 0,83301 Meter) = 2,9186 Meter.

100 bayrische Ellen =

83,301	Meter.	91,101	engl. Yard.
138,835	gr. hess. od. badische Ellen.	124,900	preußische Ellen.
152,204	frankfurter „	135,617	würtemb. „
119,138	„ brab. „	106,907	wiener „
70,475	„ Stab.	145,342	hamburger „
138,835	neue nassauer „	147,436	leipziger „
83,301	niederländische „	69,418	rhein. bayrische Ellen oder französische Aunes.

Flächen- und Feldmaaß. Für das Flächenmaaß ist der Quadratfuß die Einheit. Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzoll, und eine Quadratruthe 100 Quadratfuß. Ein Tagwerk, Morgen oder Juchert hält 400 Quadratruthen oder 40000 Quadratfuß = 34,07272 Aren = 1,36291 großh. hess. = 1,33450 preuß. = 0,94646 badische = 1,08107 würtemberger Morgen = 0,59201 wiener Joch.

Brennholzmaaß. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und eben so breit, und 3½ Fuß tief. Der Kubikinhalt derselben beträgt daher 126 Kubikfuß = 3,1325 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaaß. Für das Fruchtmaaß ist der alte bayrische Metzen die Einheit. Er wird in Halbe, Viertel u. s. f. eingetheilt und hält 34¾ bayrische Maßkannen. Der halbe Metzen wird in Bayern Viertel, ¼ Metzen halbes Viertel, ⅛ Metzen Maßl, $\frac{1}{16}$ Metzen halbes Maßl und $\frac{1}{32}$ Metzen Dreisiger genannt; das 6 Metzenmaaß heißt Schäffel und hält 208 Maaß oder 8944 bayrische Decimal-Kubikzoll. Der Metzen hält 37,0596 Liter = 1868,264 par. Kubikzoll. Ein Schäffel hält daher 222,3576 Liter = 11209,584 par. Kubikzoll. Das Getreide wird gestrichen gemessen. Der Metzen muß cylindrische Form haben.

100 bayrische Metzen =

37,6596	franz. Hektoliter.	12,745	engl. Imp.-Quarter.
115,811	großh. hess. Simmer.	67,428	preuß. Scheffel.
123,532	badische Doppel-Sester.	60,260	wiener Metzen.
129,295	frankfurter Simmer.	167,287	würtemberger Simri.

100 bayrische Schäffel =

148,238	badische Malter.	222,357	franz. Hektoliter.
300,062	bremer Scheffel.	421,659	hamburger Faß.
173,717	großh. hess. Malter.	404,570	preuß. Scheffel.
76,469	engl. Imp.-Quarter.	361,634	wiener Metzen.
193,784	frankfurter Malter.	125,465	würtemberger Scheffel.

Beim Hafer werden gewöhnlich 7 Metzen auf das Schäffel gerechnet.

Kalkmaaß. Das Kalkmaaß ist dem Fruchtmaaß gleich. 6 Metzen machen einen Schäffel, 24 Metzen eine Muth. Der Kalk-Metzen wird bei dem Messen gehäuft gefüllt.

Flüssigkeitsmaaß. Für die Flüssigkeiten ist die Maaßkanne die Einheit. Eine Maaßkanne oder Maaß hält 43 bayrische Decimal-Kubikzoll; das sind 1,06903 Liter = 53,89223 pariser Kubikzoll. Der Eimer hält 64 Maaß, oder 2,752 bayrische Kubikfuß = 68,4177 Liter = 3449,103 pariser Kubikzoll.

Das Faß Bier hat 25 solcher Eimer.

Ein Schenk-Eimer, das gewöhnliche Wein- und Handelsmaaß, hält nur 60 Maaß (Schenkmaaß, Maaßkannen).

100 bayrische Maaß- oder Maaßkannen =

106,903	franz. Liter.	23,529	engl. Imp.-Gallons.
53,452	großh. hess. Maaß.	93,363	preuß. Quart.
71,269	badische "	58,193	würtemb. Helleichmaaß.
59,626	frankfurter Eichmaaß.	75,549	wiener Maaß.
33,185	bremer Stübchen.	118,096	hamburger Quartier.
53,452	neue nass. Maaß.		

100 bayrische Schenk-Eimer =

42,761	badische Ohm.	29,524	hamburger Oxhoft.
44,246	bremer "	21,822	würtemberger Eimer.
40,088	großh. hess. Ohm.	93,362	preuß. Eimer.
44,719	frankfurter "	110,582	wiener Wein-Eimer.
40,088	neue nass. "	1411,734	engl. Imp.-Gallons.

Handelsgewicht. Für das Gewicht ist das alte münchener oder bayrische Pfund die Einheit. Der Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen. Das bayrische Pfund wiegt genau 560 Grammen. Der Centner enthält daher 56 Kilogramm = 112 Pfund deutsches Zollgewicht.

1 Centner oder 100 bayrische Pfund =

56,000	Kilogramm.	123,457	engl. Pfund av. d. p.
112,000	großh. hess. Pfund.	119,732	zeither. preuß. Pfund =
119,680	frankftr. leichte Pfund.	112,000	neue " "
110,815	" schwere "	99,998	wiener Pfund.

112,000	badische Pfund.	119,728	würtemberg. Pfund.
112,337	bremer "	119,732	hannov. "
56,000	niederländ. "	119,754	leipziger "
115,557	hamburger "	112,000	neue sächsische "
		112,000	neue nassauer "

Gold- und Silbergewicht ist die münchener oder bayrisch-kölnische Mark, welche 233,950 Grammen wiegt; mit der unter Berlin aufgeführten, in Deutschland gebräuchlichen Eintheilung.

Die kölnische Münzmark ist in Bayern gesetzlich gleich schwer mit der preußischen Mark, oder zu 233,855 Grammen angenommen.

An manchen Orten bedient man sich auch der wiener Mark.

Probirgewicht ist die Mark, mit der in Deutschland üblichen, unter Berlin aufgeführten Eintheilung.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Apothekerpfund hat 24 Loth oder 12 Unzen u. s. w. Es soll 360 Grammen gleich sein.

9 bürgerliche Pfund machen genau 14 Apothekerpfund.

Rheinbayrische Maaße und Gewichte.

Es sind dies die unter Paris vorkommenden französischen metrischen. Nur das Brennholzmaaß macht eine Ausnahme.

Vom **Längenmaaß** ist der rheinbayrische Fuß = $\frac{1}{3}$ Meter = 1 franz. Pied usuel; die rheinbayrische Elle = $1\frac{1}{5}$ Meter = 1 franz. Aune usuelle.

Brennholzmaaß. Die Klaster enthält 144 bayrische Kubikfuß = 3,58 Steren oder Kubik-Meter.

Beim **Getreidemaaß** wird der Hektoliter auch in 4 Viernsel zu 2 Simmer à 4 Vierling getheilt.

Vom **Gewicht** hat der Quintal (Centner) 100 Kilogramm = 2 deutsche Zoll-Centner, — das Pfund 500 Grammen oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm = 1 deutsches Zoll-Pfund.

Bank. Die bayrische Hypotheken- und Wechselbank besteht seit 1835, anfangs mit einem Fond von 10, seit 1852 von 20 Millionen Gulden in Actien à 500 Fl. — Die Bank discontirt, leihet aus, nimmt Depositen an und giebt Noten aus à 10 und à 100 Fl. Es verbindet sich damit eine Hypothekenbank, eine Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt, eine Mobiliar-Feuerversicherungs- und eine Kapitalversicherungs-Anstalt für Kinder. Die Actien lauten auf den Namen und sind durch Indossament übertragbar. Außer 3 % fester, wird noch eine veränderliche Dividende bezahlt. In den Jahren 1856 und 1857 betrug letztere 36 Fl. per Actie.

An Versicherungsanstalten giebt es hier: die München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, eine Brandversicherungs-Anstalt, ein Hagelversicherungs-Verein ꝛc.

Dulten. Es werden hier jährlich zwei Dulten (Messen) gehalten, am Dreikönigs- und am Jacobitage, jede 14 Tage dauernd. — Wollmarkt im Juli. — Hopfenmarkt im November.

Nangasaki, Nagasaki,

Hafenplatz auf der japanischen Insel Kiou-Siou, der einzige Hafen in welchem Chinesen und Holländer Handel treiben dürfen.*) — 60,000 Einwohner. — Während der Binnenverkehr im Innern Japans lebhaft ist und die Industrie eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen hat, bleibt der Handel mit dem Auslande noch immer erschwert. — Japan führt **aus:** Reis, Kupfer, Kampfer, Sago, Sternanis, Perlen und edele Metalle.

Münzen.

Man rechnet nach dem Tael (Tail, Tehl) zu 10 Monme oder Mas à 10 Pun oder Candorin à 10 Sen (englische Cash). Der Tael hat also 1000 Cash.

Der Werth eines Tael, der nur ein Rechnungsgeld ist, berechnet sich am sichersten aus der, in den neuesten Reisebeschreibungen zu findenden Annahme des spanischen Piasters zu 1600 Cash. Da 20⅝ Piaster auf ein Münzpfund anzunehmen, so stellt sich der Werth eines Tael auf 27 Sg. oder 135 österr. Neukreuzer oder 94¼ südd. Kreuzer.

In früherer Zeit soll der Tael einen Werth von 3½ holl. Gulden gehabt haben.

Geprägt werden in Gold: Kobans } (s. d. Tabellen.)
in Silber: Kobamas od. Itakans }
in Kupfer (und Eisen): Sen (holl. Pitjes, engl. Cash).

Die Gold- und Silberstücke sind wohl eigentlich nicht als Münzen, sondern als Metallplatten anzusehen, welche bei Annahme gewogen werden. Die Sens sind den chinesischen sehr ähnlich (s. Canton). — Für den Werth eines ganzen, halben und Viertel-Koban soll es auch Papiergeld geben.

Maaße und Gewichte in Japan.

Längenmaaß. Die Elle heißt Inck, Ickje oder Tsjov und mißt nach Kelly 74,9 engl Zoll = 1,9 Meter = 5,876 par. Fuß = 6,028 preuß. Fuß = 6,039 wiener Fuß; entspricht mithin beiläufig den europäischen Klaftermaaßen.

Für Gewebe und Zeuge der Kaufleute und Schneider dient das Tsune sasi als Ellenmaaß, welches = 0,379 Meter = 168 par. Linien = 0,5683 preuß. Ellen = 0,4864 wiener Ellen enthält.

---

*) In Folge des zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1854 geschlossenen Handelsvertrags, sind die Häfen von Simoda und Hakadadi dem Handelsverkehre, jedoch unter gewissen Beschränkungen, geöffnet worden.

Bei der Leistung von Zahlungen soll der Werth des von den Amerikanern gebrachten Geldes durch Abwägung mit japanischem Gelde, d. h. Gold mit Gold, und Silber mit Silber, oder mit Gewichten, welche japanisches Geld darstellen, festgestellt werden, nachdem diese Gewichtsstücke gehörig geprüft und richtig befunden sind.

Nachdem der Werth des amerikanischen Geldes dergestalt festgestellt ist, soll den Japanern für die Ausgabe der Umprägung 6 % bewilligt werden.

Ein größeres zum Messen im Handel allgemein gebraucht werdendes Maaß ist das Zjoo, welches 2 Kee mißt = 3,818 Meter = 1692,4 par. Linien = 5,7244 preuß. Ellen = 4,9000 wiener Ellen.

Von den japanischen Meilen (Ri) gehen 26,95 auf einen Mittelgrad. Der Quadrat-Tsjov soll 109,3 Aren entsprechen.

Hohl- und Körpermaaß. Das Kock wird zu 173,86 Liter angegeben.

Handels-, Gold- und Silbergewicht. Der Picul oder Pecul hat 100 Cattis und nach Kelley 130 Pfund engl. av. d. p. = 57,962 Kilogramm; 1 Catii aber 9100 engl. Gräu oder 12269 holl. As. Nach Gerhard ist der hiesige Pecul dem chinesischen von 125 Pfund holl. Troy gleich, wonach 1 Catti = 12800 holl. As; nach einer Untersuchung von 1782 wiegt es jedoch nur 12352 holl. As.

Nach neueren Angaben heißt das japanische Pfund Kin und hat 160 Monme = 280 Grammen = 0,59866 zeither. preuß. Pfund = 0,56 neue preuß. Pfund = ½ wiener Pfund. Die Monme, welche die Einheit der Gewichte ist, soll 1¾ Grammen wiegen und decimal eingetheilt werden.

Apothekergewicht. Dessen Einheit ist das Gewicht einer Silbermünze Rjoo, niederl. Schuit genannt, welches 4 Monme 3 Pun ($4\frac{3}{10}$ Monme) beträgt = 7,525 Grammen.

Nanking, s. Canton.

Nantes,

Seehandelsstadt in Frankreich, an der Loire, 12 Lieues von der Mündung derselben in den atlantischen Ocean, wo der Hafen Paimboeuf; durch Eisenbahn mit Bordeaux und Paris in Verbindung. — 100,000 Einw. — Wichtig durch Handel (besonders mit Wein), Schifffahrt, Fischerei, Schiffbau und Industrie.

Die **Rechnungsart** ist die französische (s. Paris).

Maaße und **Gewichte** s. Paris.

Platzgebräuche. Preisnormen. Die meisten Gewichtswaaren werden per 50 Kilogramm verkauft, amerikanischer Tabak zu 100 Kilogramm. Getreide und Leinsaat per Hektoliter, amerikanisches Mehl per Fäßchen (Baril). Spanische Weine und Madeira per Velte, inländischer Wein per Barrique von 231 Liter, d. i. per 30 Veltes, gegen baar, Bordeaux- und andere Weine aus dem Süden Frankreichs per Bordeaux-Barrique von 228 Liter. Einheimische und Bordeaux-Weine, Branntwein u. a. Spirituosa auch per Velte, gegen baar. Einheimische Erbsen per Hektoliter, oder auch per 50 Kilogramm, nach Uebereinkunft. Nüsse per Schachtel von 23¼ Liter Rauminhalt. Hörner zu 400 Stück.

Indigo, Kaffee, Kakao und raffinirter Zucker werden auf drei Monate Zeit, alle andern Artikel auf vier Monate Zeit verkauft, von 15 Tagen nach dem Tage des Kaufes an gerechnet. Die Lieferung muß innerhalb

15 Tagen, vom Tage des Kaufs an gezählt, stattfinden, und wenn sie einmal begonnen hat, ohne Unterbrechung beendigt werden. Nach dem Abwägen und der Ablieferung ist jede Reclamation ungiltig. Der Verkäufer muß als Zahlung Papier auf Paris annehmen, welches mehr als 10 Tage zu laufen hat, so wie den eigenen Schein des Käufers in beliebiger Verfallzeit, vorausgesetzt, daß letztere den Zahlungstermin der Factura nicht überschreitet. Wenn maa nicht anders übereingekommen ist, so genießen Zahlungen vor dem bestimmten Termine einen Discont von ½ Procent monatlich; während der letzten 15 Tage aber, welche dem Termine vorhergehen, wird derselbe nicht mehr vergütet. — Bei den Lieferungsgeschäften läuft der Termin von dem Tage an, wo der Verkäufer die Waare zur Verfügung des Käufers stellt, und der Verkäufer kann jede Zahlung, die für einen früheren als 15 Tage von jener Zeit an giltig sein soll, zurückweisen.

Die Commissionsgebühr ist bei Ein- wie bei Verkäufen 2 Procent. Die Commission auf Accepte von Tratten auf Paris, wird mit ½ Proc., die Assecuranz-Commission mit ¼ Proc. berechnet. Die Assecuranz-Courtage beträgt 1 Proc. und wird vom Versicherer bezahlt.

Das Delcredere für die oben erwähnten Zeitfristen beträgt 1 Proc.

Die Courtage bei Waaren-Ein- und Verkäufen beträgt ¼ Proc. und wird vom Verkäufer wie vom Käufer bezahlt. — Die Courtage für Schiffmäkler beträgt für den langen Curs und die große Küstenfahrt 50 Centimes per Tonne für die Befrachtung, und ebensoviel für die Ausladung. Bei der kleinen Küstenfahrt gilt derselbe Satz, aber nur für die Befrachtung. Diese Courtage wird auf die Tonnenzahl der Güter, die sich an Bord befinden, und nicht auf den Tonnengehalt der Schiffe bezahlt.

Bank. Die 1836 mit einem Fond von 3 Millionen Francs errichtete Bank von Nantes wurde 1848, sowie sämmtliche übrigen 8 Provinzialbanken, in eine Succursale de la Banque de France verwandelt (s. Paris).

Dampfschifffahrt nach Brasilien, Guiana, dem Mittelmeer u. s. w. — Mehrere Assecuranz-Gesellschaften, auch ein Lloyd Nantais (Assecuranz-Verein).

Naumburg,

Meßstadt in der preußischen Provinz Sachsen, an der Saale und der thüringischen Eisenbahn. — 13,400 Einwohner. — Vertrieb von Naumburger und Freiburger Wein; künstlicher Champagner; Kamm- und Elfenbeinfabrik.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Berlin.

Messe. Die Petri-Pauli-Messe beginnt am 29. Juni und dauert drei Wochen. Bedeutend ist der damit sich verbindende Markt für Hausleinen (vom 24. Juni bis 1. Juli). — Im naheliegenden Kösen wird vom Palmsonntage an eine Holzmesse abgehalten.

Neapel, Napoli,

Hauptstadt des Königreichs beider Sicilien, am Mittelmeere, durch Eisenbahn zunächst mit der nach Rom führenden Pio latina-Bahn verbunden. — 360,000 Einwohner. — Lebhafter Seehandel und Schifffahrt.

Münzen.

Man rechnet in Neapel in

Ducati di Regno à 10 Carlini à 10 Grani (oder Grana) à 10 Cavalli, im Großhandel jedoch nur in Ducati à 100 Grani. Da nach dem Gesetz von 1848 der Ducato ein Gewicht von 515 Acini hat, von welchem der sechste Theil in Legirung bestehen soll, und da ferner die Libbra von 7200 Acini = 320,76 Grammen, so stellt sich der Werth eines Ducato auf: 34,415 Sgr, 172 Nkzr. und auf ziemlich genau 2 Gld. S. W.

Der Ducato gilt in Italien $4\frac{1}{4}$ ital. Liren und in Frankreich ebensoviele Francs. — Ein hiesiger Grano wird noch in 2 Tornesi getheilt und dieser Tornese entspricht gerade dem sicil. Grano (s. Palermo).

Geprägt werden

in Gold: Stücke zu 30, 15, 6 und 3 Ducati, welche letztere Oncette heißen, an Gewicht 85 Acini, mit 996 Tausendtel Feingehalt (s. d. Tabellen).

Früher prägte man Stücke zu 6, 4 und 2 Ducati.

in Silber: Scudi à 120 Grani, halbe à 60 Grani.
Ducati à 100 Grani.
Carlini zu 10 " — auch doppelte dergl.

Der Carlino heißt in Sicilien Tari. — Der Ducato hieß früher Patacca.

in Silberscheidemünze: Stücke zu 5 Grana (Ausprägung unbekannt);
in Kupfer: Stücke zu 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Tornese.

Von früheren Kupferausprägungen circuliren noch: Publicas = 3 Tornesi, Stücke zu 12 Cavalli = 2 Tornesi, Stücke zu 9 Cavalli = $1\frac{1}{2}$ Tornesi, Stücke zu 6 Cavalli = 1 Tornese, Stücke zu 5, 3 und 2 Grana und 1 Grano. Von noch früherer Zeit: Stücke zu 4 Quattrini = $2\frac{2}{3}$ Tornesi.

Der Grano à 2 Tornesi in Kupfer soll gesetzlich 140 Acini wiegen.

Papiergeld. Noten der Bank (s. unten).

Von fremden Münzen circuliren hier meist spanische, englische und französische Goldmünzen, auch spanische Silberpiaster, auf 124 Grani tarifirt (s. d. Curszettel).

Wechsel-Curse (im Mai 1857).

Amsterdam,	90	Tage dato	46,44	Grani	für	1 Gulden nied. Courant.
Ancona,	30	"	114	"	"	1 Scudo romano.
Augsburg,	75	"	55,20	"	"	1 Gulden augsb. Courant.
Florenz,	35	"	17,80	"	"	1 Lira fiorentina od. tosc.
Frankf. a. M.	75	"	46	"	"	1 Gulden südd. Währung.
Genua,	40	"	21,60	"	"	1 Lira italiana.
Hamburg,	90	"	41	"	"	1 Bancomark.
Livorno,	35	"	18,18	"	"	1 Lira toscana.
London,	90	"	545	"	"	1 Pfund.

Mailand,	40 Tage dato	18,50 Grani	für	1 österr. Lira.
Messina / Palermo	30 "	119,50 "	"	1 Scudo von 12 Tari.
Paris / Lyon / Marseille	80 "	21,60 "	"	1 Franc.
Petersburg,	90 "	84 "	"	1 Silberrubel.
Rom,	30 "	115,50 "	"	1 Scudo romano.
Triest,	60 "	52,70 "	"	1 Gulden W. W.
Venedig,	40 "	18,50 "	"	1 österr. Lira.
Wien,	70 "	52,70 "	"	1 Gulden W. W.

Geld-Curse.

Amerikan. Onzas 18½—19 Ducati das Stück.
Neue Quadrupel circa 19 " do.
Engl. Sovereigns 5 Ducati 65—70 Grani das Stück.
20 Francs-Stücke 450—456 Grani das Stück.
5 do. 115 Grani m. o. w. do.
Span. Colonnati 125—126 desgl.

Gold in Barren, circa 21¼ Ducati die Unze feinen Goldes.

Silber in Barren, ca. 16 Ducati die Libbra Silber zu ⅚ Feingehalt.

In wechselrechtlicher Beziehung gilt der Codice di commercio von 1819; eine fast treue Uebertragung des franz. Code de Commerce.

Staatspapiere.

5 % Rente 110½ Ducati m. o. w. für 5 Ducati Rente.

Es giebt ältere und neuere von 1849. Die erstern werden in 4procentige durch Verloosungen convertirt.

4 %. 95¾ Ducati m. o. w. für 4 Ducati Rente.

Für beide Arten Rente giebt es pariser und amsterdamer Certificate, die erstern durch Gebr. Rothschild, die letztern durch das Administrations-Contor von Lamoison & Bower, de Lanoy & Zonen en Burlage & Zoon ausgegeben. Die pariser Certificate lauten auf 25 Ducati, die amsterdamer entweder auf 500 Ducati oder auf 1000 Lire Rente. In Paris wird der Ducato zu 4 Frs. 40 Cts., in Amsterdam zu 2 Gulden, die Lira zu 50 holl. Cents gerechnet. Die Certificate können stets in Inscriptionen auf das große Buch umgewandelt werden.

Ein Theil der ursprünglichen 5 % Anleihe wurde von dem Hause Rothschild in London übernommen, welches die Rente zu 25 Frs. 65 Cts. per Pfund am 1. Febr. und 1. August in London auszahlt. Die Certificate sind zu 100 £.

Außerdem findet man notirt:

Sicilianische 5 % Rente mit 110½ m. o. w. (s. Palermo).

6 % Eisenbahn-Obligationen 99 % u. s. w.

Die Eisenbahn von Neapel nach Castell'amare ist von einer franz. Gesellschaft gebaut worden und kostet 12½ Millionen Lire oder Francs, die bis jetzt 3—4 % Dividende abgeworfen haben. Die Strecke bis an die römische Grenze wird auf Kosten der Regierung gebaut, zu welchem Zwecke, je nach Bedarf, 6 % Obligationen ausgegeben werden. Auch nach Ortona (am adriatischen Meer) ist eine Bahn in Angriff genommen.

Maaße und **Gewichte** seit dem 22. April 1840.

Längenmaaß. Der Quadrant des Erdmeridians wird in 9 gleiche Grade getheilt, jeder dieser Grade in 60 Minuten, und eine solche Minute ist der Miglio oder die Meile. Der tausendste Theil des Miglio ist der Passo oder Schritt. Der siebente Theil des Passo ist der Palmo, welcher die Einheit der Längenmaaße und die Grundlage des ganzen Maaßsystems bildet.

Der Palmo ist = 0,26455 Meter = 117,274 par. Linien und wird in 10 Decime zu 10 Centesime, im gewöhnlichen Verkehr aber auch wie bisher in 12 Once zu 5 Minuti à 2 Punti eingetheilt.

100 Palmi =

26,455 franz. Meter.	86,796 englische Fuß.
81,440 pariser Fuß.	84,291 preuß. "
102,500 sicilianische Palmi.	83,697 wiener "

Die Canna (Elle) ist = 2,6455 Meter = 1172,74 par. Linien und wird in 10 Palmi eingetheilt, ist mithin das 10fache des vorbemerkten Palmo.

Der Passo zu 7 Palmi = 1,85185 Meter = 820,918 par. Linien.

Die Kette zu Länderei-Vermessungen ist = 5 Palmi.

Der Miglio (die Meile) für Land- und See-Entfernungen hat 1000 Passi oder 7000 Palmi = 1851,852 Meter oder 1,852 Kilometer.

Flächenmaaß. Die Quadrat-Canna enthält 100 Quadrat-Palmi = 6,99868 Quadrat-Meter = 66,325 par. Quadratfuß. Sie ist die Einheit des Flächenmaaßes.

Feldmaaß. Der Moggio zu 10 Decime à 10 Centesimi oder Quadrat-Canne = 100 Quadrat-Canne, also 10,000 Quadrat-Palmi, enthält 699,8684 Quadrat-Meter = 6,999 franz. Aren.

Körpermaaße. Die Canna cuba (Cubik-Canna) von 1000 Cubik-Palmi = 18,515 Cubik-Meter = 540,155 par. Cubikfuß Inhalt, ist die Einheit der Körpermaaße.

Brennholzmaaß. Die Holzcanna (Canna da legna) enthält 256 Cubik-Palmi = 4,73985 Cubik-Meter oder Steren.

Getreidemaaß. Für trockene Waaren ist der Tomolo von 2 Mezzetti oder 4 Quarti oder 8 Stappelli à 3 Misure die Einheit. Derselbe hält 55,5451 Liter = 2800,165 par. Cubikzoll.

36 Tomoli sind 1 Carro.

100 Tomoli =

55,545 franz. Hektoliter.	19,102 engl. Imp.-Quarters.
105,331 hamburger Faß.	101,062 preußische Scheffel.
323,067 sicilische Tomoli.	90,336 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaaß. Der Barile zu 60 Caraffe ist die Einheit und sein Inhalt beträgt = 43,625 Liter = 2199,26 par. Cubikzoll. Die Caraffa enthält mithin = 0,7271 Liter = 36,654 par. Cubikzoll. 12 Barili bilden die Botta (das Both).

100 Barili =

43,625 franz. Hektoliter.	960,178 engl. Imp.-Gallons.

63,499 preuß. Eimer.	20,080 hamburger Oxhoft.
126,869 sicilische Barili.	75,211 wiener Wein-Eimer.

Auch Essig, Wasser u. s. w. werden mit dem Weinmaaß gemessen.

Oelmaaß ist die Salma zu 16 Staja à 4 Quarti à 6 Misuretta und ihr Inhalt beträgt 161,574 Liter = 8145,35 par. Cubikzoll, und an Gewicht 165¼ Rotoli = 147,31 Kilogramm. Im Großhandel soll das Oel nach dem Cantaro, Rotolo und Zehntel-Rotolo, mithin nach dem Gewichte verkauft werden.

Gewicht. Die Libbra oder das Pfund ist dessen Einheit und ihr Gewicht beträgt 320,76 Grammen.

Handelsgewicht ist hauptsächlich der Rotolo zu 10 Decime und 1000 Trapasi, oder 33⅓ Once, oder 2⅞ der vorerwähnten Libbra, wonach 9 Rotoli = 25 Libbre, mithin 36 Rotoli = 100 Libbre sind. Der Rotoli wiegt folglich = 890,997 Grammen.

Der Cantaro grosso (große Centner) hat 100 Rotoli, enthält mithin = 89,100 Kilogramm. Der Cantaro piccolo (kleine Centner) hat 100 Libbre, folglich = 32,076 Kilogramm.

1 Cantaro grosso oder 100 Rotoli =

89,100 franz. Kilogramm.	196,430 engl. Pfund av. d. p.
178,200 großh. hess. Pfund.	190,502 zeither. preuß. Pfund =
176,315 frankftr. schwere Pfund.	178,200 neue " "
190,420 " leichte "	159,104 wiener Pfund.
190,537 leipziger Pfund.	159,107 baierische "
	178,200 deutsche Zollpfund.

Der Cantaro piccolo (kleine Centner) hat 100 Libbre = 32,076 Kilogramm, und nach diesem Leichtgewicht werden namentlich die feineren Waaren gewogen.

Gold-, Silber-, Münz- und **Seidengewicht** ist die bereits angeführte Libbra, welche hier in 12 Once zu 10 Dramme à 3 Trappesi oder Scrupoli à 2 Oboli à 10 Grani, demnach in 7200 Grani eingetheilt wird.

Probirgewicht. Der Feingehalt des Goldes und Silbers wird entweder wie in Frankreich in Millesimi (Tausendtheilen), oder wie früher die Oncia Gold zu 24 Carati à 100 Parti, beim Silber hingegen zu 12 Denari à 100 Parti eingetheilt.

Juwelengewicht. Bei diesem hat die Oncia 130 Carati à 4 Grani à 4 Sedicesimi. Der Carato ist folglich = 0,205615 Grammen.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist gleichfalls die oben gedachte Libbra, eingetheilt in 12 Once, die Oncia zu 10 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Grani.

Stückgüter. Die Schiffsbefrachtungen geschehen per Tonne oder Last zu 11 Cantari und 40 Rotoli Gewichtswaaren, 25 Tonnoli Getreide, oder 5½ Salme Oel.

Platzgebräuche in Neapel. Die Preise der meisten Gewichtswaaren verstehen sich für den Cantaro von 100 Rotoli. Nach der Libbra werden verkauft: Seide, ätherische Oele oder Essenzen, feine Gewürze, Safran,

Cacao, Opium, Gummata, Cremor-Tartari, Siecuade, spanische Fliegen, Indigo, Cochenille, Vitriolöl, Kameelhaar, russische Hasenfelle, Juchten, Fischbein, Wachs und Kupfer in Platten (Kupfer in Blöcken per Cantaro). Nach dem Cantaro piccolo von 100 Libbre: Weingeist. Nach der Botta von 12 Barili: Wein, Weinessig, Branntwein, Citronensaft. — Wallnüsse und Hasselnüsse nach dem Temole. Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen nach der Kiste von circa 330 Stück. Eingemachte Oliven, Kapern und feines Tafelöl nach der Kiste von 12 Bouteillen. — Schwedisches Pech, schwedischer und russischer Theer nach der Original-Tonne. Oel (Oliven- oder Baumöl): Neapolitanisches, Gallipoli- und Puglia-Oel per Salma, calabrisches per Botte (Faß) von 2¾ Salme. In der neuesten Zeit wird der Preis des Oeles im Kleinhandel per Cantaro von 100 Rotoli gestellt, daneben aber gleichzeitig auch noch per Salma. So wurde z. B. Ende October 1843 in den Abruzzen neues Oel im Detail zu 13 Once per Cantaro oder 21½ Once per Salma verkauft.

Tara. Bei den meisten Artikeln rechnet man die wirkliche Tara.

Die **Waaren-Courtage** wird in der Regel mit ½ Procent berechnet.

Bank. Die Banca delle due Sicilie ist eine Zettelbank und besteht seit 1810. Sie besorgt die Geldgeschäfte der Regierung, discontirt, leiht aus und speculirt für eigene Rechnung. Es giebt 4000 Actien à 250 Ducati, die in festen Händen sind.

Ueber eine Banca fruttuaria und eine Banca di circolazione e garanti, welche seit 1827 und 1833 bestehen sollen, ist neuerdings nichts in die Oeffentlichkeit übergegangen.

Es giebt auch hier übrigens eine Anzahl von Dampfschifffahrts- und Assecuranz-Gesellschaften.

Neuchatel, Neufchatel, Neuenburg,

Hauptstadt des schweizer Cantons gleiches Namens, am neuchateler See, durch Eisenbahn mit Zürich und durch die Eisenbahn von Verrière mit Frankreich verbunden. — 8200 Einwohner. — Uhrenfabrikation, Gold- und Silberarbeiten ꝛc. Lebhafter Binnenhandel.

Münzen.

Man rechnet jetzt in (neuen Schweizer-)Francs à 100 Rappen oder Centimes (s. Schweiz). Vor 1850 rechnete man noch nach Livres à 20 Sous à 12 Deniers. Von diesen neuchateler Livres gingen 29 auf 40 jetzige Francs, nach welchem Verhältniß, wie aus direct eingezogenen Erkundigungen hervorgeht, noch jetzt umgerechnet wird.

Geprägt wurden ehemals sogenannte Petits écus zu 3 Livres oder 21 Batzen, achtfache Piecetten zu 14 Batzen, Viertel-Thaler zu 10½ Batzen (5 Batzen = 20 Kreuzer Conventionsgeld). An Silberscheidemünze: ganze und halbe Batzen, ganze und halbe Kreuzer.

In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach dem Pariser und Genfer Coursblatt; in Streitfällen nach dem franz. Code de Commerce.

Von städtischen Schuldpapieren giebt es seit 1857 Lotterie-Anlehenloose, durch Oppenheim & Rheinach in Frankfurt a. M. emittirt. Die Anleihe betrug eine Million Francs in Loosen à 10 Frs., die planmäßig mit Gewinnsten gezogen werden. Der größte Gewinn beträgt 100,000 Frs.

Auch der Staat Neuchatel hat eine 4 % Schuld in Obligationen à 1000 und 500 Frs. contrahirt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß (Piede) oder Landfuß zu 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte = 130 par. Linien = 0,293258 Meter.

Der Feldfuß enthält $11\frac{3}{4}$ Landzoll = 127,292 pariser Linien = 0,287148 Meter.

Die gemeine Klafter hat 10 Landfuß = 2,93258 Meter. Die Heuklafter hat 6 Landfuß = 1,75955 Meter. Die als Ackermaaß dienende Feldruthe hat 16 Feldfuß = 4,59437 Meter. Die für Weinbauländereien Rebenruthe = 16 Landfuß = 4,69213 Meter.

Der Stab oder die Elle von $1\frac{1}{2}$ Meter = 492,55 pariser Linien. 9 Aunes = 10 Meter.

Feldmaaß. Die Faux hat 2 Pausas oder 16 Perches zu 16 Pieds = 256 Quadrat-Feldruthen = 54,0372 franz. Aren.

Weinländereienmaaß ist der Ouvrier von 16 Pieds = 4096 Quadrat-Landfuß = 3,5226 franz. Aren.

Brennholzmaaß. Die Holzklafter ist 10 Landfuß breit, 5 Landfuß hoch und 3 Landfuß lang = 150 Kubik-Landfuß = 3,783 Kubik-Meter oder Steren.

Heumaaß. Die Heu-Klafter 6 Landfuß breit, hoch und tief = 6 × 6 × 6 = 216 Kubik-Landfuß = 5,4476 Kubik-Meter oder Steren.

Steinmaaß. Die Mauer-Klafter von 100 Quadrat-Landfuß Fläche und 2 Landfuß Dicke = 200 Kubik-Landfuß = 5,0440 Kubik-Meter oder Steren.

Hohlmaaße. Deren Einheit ist der Pot (die Maaß) von 96 pariser Kubikzoll = 1,904 Liter.

Getreidemaaß für alle trockene Dinge, excl. des Hafers, ist der Muid zu 3 Sacs à 8 Emines à 24 Copets = 192 Pots = 18,432 par. Kubikzoll = 365,6241 Liter = 2,4375 neue schweizer Malter.

Das Hafermaaß ist bei gleicher Eintheilung um $\frac{1}{24}$ größer.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Bosse = 480 Pots = 914,060 Liter.
(1 Pot = 96 par. Kubikzoll = 1,904 Liter.)
1 Muid = 192 Pots = 365,624 Liter.
1 Gerle = 52 „ für Trestermost.
1 „ = $38\frac{1}{2}$ „ „ hellen Most.
1 Brande = 20 „
1 Setier = 16 „
1 Brochel = 8 „

Handelsgewicht. Das Pfund = 520,1 Grammen hat 2 Marcs à 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains = 9216 Grains. Der Centner hat 100 solcher Pfunde.

Gold- und Silbergewicht ist das Pfund pariser Markgewicht und verhält sich zum Handelsgewicht wie 16 : 17; demnach 16 = 17 Pfund.

Bank. Es besteht hier seit 1852 eine Hypothekenkasse, zur Unterbringung der aus Ablösungen von Kirchen- und Feudallasten eingehenden Gelder. Reichen die Gelder zu hypothekarischen Ausleihungen nicht aus, so giebt die Bank 3 % Cédules mit fester Verfallzeit aus, die auf den Namen lauten, jedoch den dritten Theil des Hypothekar-Ausstandes nicht übersteigen dürfen.

Die 1854 entstandene Banque Cantonale Neuchateloise beruht auf einem Fond von einer Million Francs in Actien auf den Namen à 500 Frs. Sie beschäftigt sich mit Discontirungen und Incasso's, mit Girogeschäften und Depositen. Sie giebt Noten aus zu 500, 100, 50 und 20 Frs.; ihr Betrag darf das Doppelte des Actienfonds nicht übersteigen. — Zinsen 4 % und Dividende.

Von sonstigen Actien-Gesellschaften sind kürzlich entstanden: l'Union horlogère, Comptoir d'exportation pour l'horlogerie und die Caisse de Consignations, sämmtlich zur Hebung des Uhrengeschäfts.

Neustrelitz,

Hauptstadt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, am zierker See. 8000 Einwohner. — Handel und Gewerbe unbedeutend. Landwirthschaft blühend.

Münzen.

Man rechnet nach Thalern à 24 Groschen à 2 Schilling, oder auch nach Thalern à 48 Schilling.

Die Valuta ist (Mecklenburg ist dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 nicht beigetreten) der 14 Thalerfuß, der wie unt'r Berlin S. 55 zu ersehen, um nahe an ein Viertel-Procent besser ist, als der 30 Thalerfuß. — Viele Geschäfte werden auch in Gold, den Louisd'or zu 5 Thlr., abgeschlossen (s. Bremen).

Geprägt wird jetzt nur Silberscheidemünze, und zwar

$\frac{1}{12}$ Thalerstücke,	zu 4 Schilling,	16 Thaler	auf die Mark zu
$\frac{1}{48}$ "	zu 1 "	18 "	233,8555 Grammen.

Früher wurden im Conventions 20 Fl fuße auch $\frac{1}{6}$ Thalerstücke geprägt — Louisd'or nur wenige.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach dem berliner Curszettel. Die deutsche allgemeine Wechselordnung ist auch hier eingeführt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Es gelten hier zwei verschiedene Fußmaaße und zwar: 1) der Fuß beim Feldmessen ist der unter Rostock vorkommende mecklenburg-schweriner, 2) bei Bau- und Grabenarbeiten (Bau- oder Werkfuß) findet der unter Berlin ersichtliche rheinländische oder preußische Fuß Anwendung.

Die Elle, welche 25½ rheinländische Zoll Länge hat, ist = 0,693093 Meter = 307,2454 par. Linien.

51 strelitzer sind genau 53 preußische Ellen.

Die drei verschiedenen Ruthen enthalten: a) beim Feldmessen zu 16 mecklenburg-schweriner Fuß = 4,656031 Meter. Da diese Ruthe in 10 Decimalfuß à 10 Decimalzoll eingetheilt wird, so enthält ein solcher Decimalfuß = 0,465603 Meter = 206,4 par. Linien; b) bei Bauten zu 12 rheinländischen Fuß = 3,766242 Meter. Die Bauruthe ist folglich der preußischen Ruthe ganz gleich; c) bei Grabenarbeiten zu 16 rheinländischen Fuß = 5,021656 Meter.

Feldmaaß. Der Morgen wird bei Domänen-Ländereien zu 100 Quadrat-Feld-Ruthen angenommen und ist also = 21,6786 franz. Aren. In der Praxis existirt indeß gar kein Morgen-Maaß. Man drückt statt dessen den Flächen-Inhalt entweder in Quadrat-Feld-Ruthen aus, oder nach Scheffeln Aussaat.

Brennholzmaaß. Der Faden von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheitlänge, hat 144 Kubikfuß Inhalt. In den großherzoglichen Waldungen gilt das mecklenburg-schweriner Maaß, wonach der Faden = 3,54854 Kubik-Meter oder Steren; bei Privaten gilt oft das rheinländ. oder preuß. Maaß, so daß dann der Faden = 4,45188 Kubik-Meter oder Steren ist.

Getreidemaaß. Die Last hat 4 Wispel zu 2 Drömt à 12½ gestrichene Scheffel à 16 Metzen. Demnach hat der Wispel 25 Scheffel. Im Handel werden bei dem Hafer noch 2 Scheffel mehr auf jeden Wispel, mithin auf den Hafer-Wispel 27 Scheffel gegeben. Der strelitzer Scheffel ist dem unter Rostock ersichtlichen großen parchimer oder dem alten berliner Scheffel ganz gleich. Im Verkehr wird er dem neuen preußischen Scheffel gleich gerechnet.

Flüssigkeitsmaaß. Das Oxhoft hat 1½ Ohm zu 4 Anker à 40 Pott à 4 Pegel, mithin = 6 Anker = 240 Pott = 960 Pegel, ganz übereinstimmend mit den unter Rostock aufgeführten gleichnamigen schweriner Maaßen.

Gewicht. Der Centner aus 5 schweren und 10 leichten Stein = 110 Pfund bestehend, ist dem preußischen Centner gleich, und der hiesige schwere Stein stimmt auch mit dem preußischen Stein überein. Der schwere Stein hat 22, der leichte 11 Pfund. Das Liespfund = 14 Pfund, und dieses = 32 Loth à 4 Quentchen, und ist an Gewicht dem preußischen Pfunde ganz gleich.

Newcastle upon Tyne,

Handels- und Fabrikstadt in England, am Tyneflusse und durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Landes in Verbindung. Wichtig durch den Vertrieb von Steinkohlen. — Eisenwerke, Maschinenfabriken, Seifensiedereien, Glashütten ꝛc.

Münzen und **Rechnungsart**, s. London.

Maaße und **Gewichte** sind die unter London vorkommenden englischen. Ein neuerer Preis-Courant giebt folgende Verhältnisse an:

Digitized by Google

1 Ton ist = 20 Centner, 1 Centner = 112 lbs. — 1 Keel Steinkohlen hat 8 Newcastle Chaldrons und wiegt $21\frac{1}{5}$ Tons. — 1 Keel Cinders hat 16 Imperial Chaldrons und wiegt ca. 11 Tons. — 1 Imperial Chaldron Cinders ist im Raum gleich ca. $\frac{1}{2}$ Newcastle Chaldrons Steinkohlen. — 1 Fuß Schleifsteinmaaße ist 8 Zoll (die Dicke mitgemessen). — 1 Keel Steinkohlen liefert: in Copenhagen ca. 140 Tonnen, in Stockholm ca. 160 Tonnen, in Rostock ca. 11 Last, in Stettin ca. 7 Last, in Hamburg ca. 120 Tonnen, in Bremen ca. 4 Last, in Holland und Ostfriesland 15 à 16 Hödt, in Königsberg ca. 3 Last, in St. Petersburg ca. 1250 Pud. Beim Befrachten von Schiffen rechnet man 1 Keel gleich: 26 Chaldrons Schleifsteinen, 21 Tons schweren Gütern, 100 Tonnen Kohlentheer, 100 Groß Bouteillen, 28 Körben Steinzeug, 20 Oxhoft, oder 120 Säcken Kienruß, 7000 Stück feuerfesten Steinen. — Die Fracht für Güter ist gewöhnlich etwas höher als für Kohlen.

1 Last	in Amsterdam	liefert hier ca.	$10\frac{1}{8}$	Quarters.
1 "	Bremen	" " "	$10\frac{1}{8}$	"
1 "	Danzig, Königsberg und Elbing	" " "	$10\frac{3}{8}$	"
1 "	Hamburg	" " "	$11\frac{1}{8}$	"
1 "	Libau, und Riga Roggen . .	" " "	$11\frac{1}{8}$	"
1 "	do. do. Hafer . . .	" " "	14	"
1 "	Oldenburg	" " "	11	"
21 Tonnen	in Kopenhagen	" " "	10	"
1 Last	in Rostock und Wismar	" " "	13	"
1 "	Stralsund, Wolgast, Greifswald und Demmin	" " "	14	"
1 "	Stettin	" " "	$13\frac{1}{2}$	"
100 Cwt.	in St. Petersburg	" " "	70	"
108 lbs.	in Amsterdam	sind gleich	112 lbs.	hier.
$101\frac{1}{2}$ "	Copenhagen	" "	112 "	"
105 "	Hamburg	" "	112 "	"
108 "	Preußen	" "	112 "	"

Platzgebräuche. Das Groß Glasbouteillen hat 12 Dutzend oder 144 Stück.

Beim Maaß der Schleifsteine rechnet man 8 Zoll auf den Fuß, und nimmt diesen einem Chaldron gleich an: 36 Stück 1füßige, 30 Stück $1\frac{1}{2}$f., 27 St. 2f., 21 St. $2\frac{1}{2}$f., 18 St. 3f., 12 St. $3\frac{1}{2}$f., 9 St. 4f., 6 St. $4\frac{1}{2}$f., 5 St. 5f., 3 St. 6f., $1\frac{1}{2}$ St. 7f., 1 St. 8füßige.

Die Preise der meisten Gewichtswaaren verstehen sich per Hundredweight, bei Eisen, Zink, Cement, Eichenrinde, Flachs, Hanf, Knochen, Tauwerk, Leinkuchen und Rapskuchen aber per Ton von 20 Hundredweight, bei Kupfer, Vitriol, Fellen und Häuten per Pfund av. d. p., bei Leinöl per Hundredweight incl. Fastage. Folgende Waaren werden nach den beibemerkten Quantitäten verkauft: Pottasche per Hundredweight von 1 Procent Stärke an Kaligehalt und nach den vier Abstufungen von 20 bis 30 Proc., 31 bis 35 Proc., 36 bis 42 Proc. und 43 bis 50 Proc., indem man z. B. für die 20 bis 30procentige $3\frac{3}{4}$ Pence, für die 31 bis 35procentige $4\frac{1}{2}$ Pence, für die 36 bis 42procentige $4\frac{1}{4}$ Pence, für die 43 bis 50procentige $4\frac{1}{2}$ Pence für jedes Procent und ein Gewicht von 1 Hun-

hredweight, oder wie man zu sagen pflegt per 1 Procent, zahlt. Ambose, Anker und Ankerketten per Hundredweight; Bleche per Kiste von 225 Tafeln; Bouteillen per Groß von 12 Dutzend; Cement, Feuerstein per Tonne, do. römischer per Fäßchen; Steinkohlen, Cinders, Coaks und Schleifsteine, Theer (auch Steinkohlentheer) per Tonne; Fensterglas per Korb von 12 Tafeln; Senf in Fässern per Hundredweight, in Fässern per Dutzend; Wallfischthran per Tun von 252 Imperial-Gallons; Eisen-Vitriol per Hundredweight brutto; Mühlsteine per Stück; Wetzsteine per Dutzend; danziger Bier per Achtel; Felle per Pfund av. d. p., Ziegenfelle aber per Dutzend; Ochsen- und Kuhhäute per Pfund av. d. p., Pferdehäute per Stück; Balken, Krummholz und Planken per Load, Splittholz per Fathom, Dielen per Fuß; Leinsamen per Imperial Quarter, Rübsamen per Last.

Commissionsgebühr. Dieselbe wird mit 2 Procent in Anrechnung gebracht.

New-Orleans,

Hauptstadt des Staates Louisiana, am Mississippi, durch Eisenbahnen mit dem Inlande, durch Dampfschiffe mit dem In- und Auslande verbunden. — 120,000 Einwohner. — Wichtig durch Schifffahrt und Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Tabak und Reis.

Münzen, Maaße und Gewichte s. New-York.

Wechsel-Curse wie in New-York (s. d.). — Sichtwechsel haben keine Respecttage. Die Unkosten auf protestirte inländische Wechsel betragen 5 %, auf ausländische 10 %. — Capitalzinsen sollen 8 % nicht übersteigen.

Staats- und Municipalitätspapiere. Die 6 % Bonds, 1855 zusammen ca. $12\frac{1}{2}$ Millionen Dollars, standen im April 1858 ca. 80 %.

Platzgebräuche. Die Commissionsgebühren auf das fremde nördliche und westliche Geschäft sind von der hiesigen Handelskammer folgendermaßen festgesetzt:

Für den Verkauf von Zucker, Melassen, Baumwolle, Tabak und Blei $2\frac{1}{2}$ Procent; für den Verkauf von allen andern Produkten und Waaren 5 Proc.; für Garantie (Delcredere) der Verkäufe, nicht über 6 Monate hinaus, $2\frac{1}{2}$ Proc., für jeden Monat länger $\frac{1}{2}$ Proc.; für Einkauf und Verschiffung von Produkten und Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Verkäufe von Staatspapieren und Bullion 1 Proc.; für Einkassirung und Remittirung von Dividenden 1 Proc. und mit Wechsel-Garantie $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Verkäufe von Segel- und Dampfschiffen $2\frac{1}{2}$ Proc., für Einkäufe von dergl. 5 Proc.; für Fracht-Verschaffung 5 Proc.; für Einkassirung von Frachtgeldern $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Schiff-Ausrüstung und gemachte Auslagen $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Assecuranz-Commission bis zu 10 Proc. Prämie, auf den versicherten Betrag $\frac{1}{2}$ Proc., für 10 Proc. von der Prämie 5 Proc.; für Schlichtung und Einkassirung von Assecuranzen, ohne Prozeß $2\frac{1}{2}$ Proc., mit Prozeß 5 Proc.; für Einkauf und Remittirung von Wechseln, oder für Empfang oder Zahlung von Geldern, wo keine andere Commission berechnet wird, 1 Proc.; für Garantie der remittirten Wechsel $2\frac{1}{2}$ Proc,; wenn Wechsel 2c. zum Inkasso

Digitized by Google

protestirt werden 1 Proc.; für Landen, Verschiffen ꝛc. von Waaren aus havarirten Schiffen 2 Proc.; für große Havarie 5½ Proc. — Zurückgenommene consignirte Waaren bezahlen volle Commission von dem gemachten Vorschuß der eingegangenen Verbindlichkeit, und ½ Procent vom Fakturawerthe der zurückgenommenen Waaren.

In vorstehenden Ansätzen sind Courtage und andere wirklich verursachte Kosten nicht mitbegriffen.

Folgende Ansätze gelten für europäische Geschäfte und Geschäfte mit andern Ländern, unbeschadet aller im obigen Haupttarife widersprechenden Bestimmungen:

Für die Netto-Erträge von Verkäufen in nichtgarantirten Wechseln 1½ Proc., in garantirten Wechseln 2 Proc.; für Entnehmen, Indossiren oder Negoziren von Wechseln auf Europa, als Zahlung für Netto-Erträge 2½ Proc., für desgl. auf atlantische Staaten 1 Proc.; für Empfangen, Emklariren, Wiederverschiffung von Waaren nach einem fremden Hafen, auf den Faktura-Betrag 1 Proc., mit Vorschuß und Verbindlichkeit, außerdem noch 2½ Procent.

Die Courtage bei Geschäften in Baumwolle wird mit ¼ Procent in Anrechnung gebracht. Auf Baumwolle wird in New-Orleans keine Tara gerechnet.

Banken. Im Jahre 1855 bestanden hier neun Banken mit einem Fond von 15,702,600 Dollars und einer Noten-Circulation von 7½ Mill. Doll. Die Noten dürfen auf nicht weniger als 5 Dollars lauten (siehe übrigens New-York). Der Betrag der Noten muß in Staats- und Municipal-Securities (Schuldpapieren) bei dem Auditor deponirt sein.

New-York,

Hafen- und Handelsstadt im Staate New-York, nach London der größte und wichtigste Handelsplatz der Welt auf einer Insel in der Mitte des Hudson-Flusses und an der Mündung desselben in den atlantischen Ocean. — 600,000 Einw. — Ausgedehnter Aus- und Einfuhrhandel (Ausfuhr von Brodstoffen, Baumwolle ꝛc.), lebhafte Schifffahrt, vielseitige Industrie.

Münzen.

Die Vereinigten Staaten rechnen nach

Dollars ($) à 100 Cents,

ursprünglich nach Dollars à 10 Dimes à 10 Cents à 10 Mills. Letztere werden nur bei Ausmünzungen in Rechnung gezogen.

Vor 1783 rechnete man nach Pfunden à 20 Schilling à 12 Pence. Vier von diesen Pfunden, Colonial- auch Courant-Pfunde genannt, galten = 3 Pfund Sterling. Die nach dem Vorbilde der amerikanischen Piaster geschaffenen Dollars wurden zwar auf 6 Schilling Courant oder 4½ Schilling Sterling tarifirt, konnten aber diesen Werth nicht behaupten, da zum damaligen Silberwerthe in England der Dollar nicht 54 sondern nur 50½ Pence werth war. Anfangs bestanden die Dollars in Papiergeld, später in Silbermünzen, die 416 Troy-Grän wogen und 371¼ Grän an

Korn hatten. Von der zu hohen Tarifirung derselben rührt der noch jetzt geltende Gebrauch, im Wechselverkehr zwischen New-York und London her, den Dollar zwar zu 4½ Schilling fest anzunehmen, dann aber eine Prämie von 7—10 % in Anrechnung zu bringen (s. d. Curszettel).

Im Jahre 1853 ist man von der Silber-Valuta zur Gold-Valuta übergegangen. Die von da an geprägten Silbermünzen gelten, wie in England, nur als Scheidemünzen.

Der neue Gold-Dollar ist 25⅘ Troy-Grän schwer und $\frac{9}{10}$ fein. Es können also 332,35 Stück auf ein Münzpfund zu 500 Grammen gerechnet werden; das Pfund feinen Goldes zu 457 ℛ︀ stellt den Werth eines Gold-Dollar auf 41¼ Silbergroschen, 206¼ österr. Neukreuzer, 72 südd. Kreuzer. Ferner die Mark f. Gold zu 427½ Bancomark gerechnet, giebt einen Werth von 2⅓ Bancomark. Es vergleichen sich endlich 100 Pfund oder Sovereigns (s. London) mit circa 485⅔ Gold-Dollars, so daß 100 Dollars à 4½ Schilling = 109¼ Gold-Dollars sind.

Der Dollar wird jetzt noch zuweilen in New-York in 8 Schilling getheilt. — In einigen andern Staaten rechnet man ihn zu 6 Schilling.

Geprägt werden in Gold:*)

Stücke zu 20, 10, 5, 3 und 1 Dollar. Die Stücke zu 10 Dollars werden Eagles genannt; sie wiegen 258 Grains und sind $\frac{9}{10}$ fein. Vor 1837 wogen sie 270 Grains und waren $\frac{11}{12}$ fein. Die übrigen Stücke wiegen nach Verhältniß.

Desgl. in Silber (Scheidemünze) Stücke zu 50, 25, 10, 5 und 3 Cents. Die Stücke zu 10 Cents heißen Dimes. Der halbe Dollar wiegt 192 Grains, die übrigen nach Verhältniß. Der Feingehalt ist $\frac{9}{10}$. Vor 1853 wog der halbe Dollar 206¼ Grains; es ist also eine Verschlechterung um circa 7 % eingetreten. Ganze Dollars, die übrigens schon seit längerer Zeit nicht mehr geschlagen wurden, so wie die übrigen Silbermünzen von vor 1853 genießen jetzt ein ihrem Werthe entsprechendes Aufgeld.

Die schon seit 1851 geprägte Silberscheidemünze in Stücken à 3 Cents ist noch um fast 13 % geringer als die übrigen jetzigen Silbermünzen, denn anstatt 10,368 enthalten sie nur 9,03125 Troy-Grän an Korn.

Desgl. in Kupfer, ganze und halbe Cents, 168 und 84 Troy-Grains schwer. In Nickel: Cents seit 1857.

Papiergeld. Es circuliren zwar die Noten aller Banken in den Vereinigten Staaten auch in New-York, diejenigen aber welche von außerhalb des Staats New-York herrühren, verlieren mehr oder weniger Discont, je nach der Entfernung. Viele Curszettel enthalten auch darüber Notirungen.

Wechsel-Curse (im Februar 1858).

Amsterdam,	42 Cents	für 1 holl. Gulden.
Antwerpen,	5 Frs. 12½ Cts.	„ 1 Dollar.
Basel und Zürich,	5 „ 12½ „	„ do.

*) Ueber Privat-Goldmünzen s. San Francisco.

Berlin, Leipzig, Cöln,	72½ Cents	für 1 Thaler.
Bremen,	79½ "	" 1 Thaler Gold.
Hamburg,	37½ "	" 1 Bancomark.
London,	109½ Dollars in New-York für 100 Dollars à 4½ Schilling.	
Paris,	5 Frs. 22½ Cts. für 1 Dollar.	

Sämmtliche Curse verstehen sich für 60 Tage Sicht. Die Differenz in der jedesmaligen Sicht wird zum jedesmaligen Discontfuße regulirt.

Wechselrechtliche Bestimmungen sind unter Anderem, daß Sichtwechsel keine Respecttage genießen; daß der 1. Januar, der 4. Juli und der 25. December als feststehende Feiertage gelten u. s. w. Spesen auf protestirte ausländische Wechsel betragen 10 %.

Geld-Curse.

Aeltere Goldmünzen der Vereinigten Staaten 6 % Premium (Agio), d. h. 106 neue Dollars für 100 alte.

Spanische Dublonen (Onzas, Quadrupels) 16 Dollars 60 Cents für ein Stück.

Engl. Sovereigns	4 Dollars	88 Cts.	für ein Stück.
20 Frs.-Stücke	3 "	85 "	
Niederl. 10 Fl.-Stücke	3 "	98 "	
Ducaten, holländ.	2 "	22 "	

Aeltere Silbermünzen der Vereinigten Staaten genießen gegen neue ein Aufgeld von circa 4 %.

Spanische Piaster	1 Dollar	15 Cts.	für ein Stück.
Mexikan. "	1 "	5 "	
Preuß. Thaler	— "	70 "	
Süddeutsche Gulden	— "	39 "	
Deutsche Kronenthaler	1 "	6 "	
5 Frs.-Stücke	— "	97 "	

Metalle in Barren:
die Unze Gold zu $\frac{9}{10}$ fein gilt ca. 18 Doll. 65 Cts.
" " Silber do. " " 1 " 21 "
" " Goldstaub aus Californien 16—17½ Dollars je nach Beschaffenheit.

Jedermann kann $\frac{9}{10}$ feines Gold und Silber unentgeltlich durch eine der Münzen prägen lassen, doch muß das Eingebrachte mindestens 100 Dollar betragen. Für Bearbeitung anderer Metallgehalte sind taxmäßige Gebühren zu entrichten. Auch Barren zu $\frac{9}{10}$ fein à 1 bis 5 Unzen, größere in jeder beliebigen Feinheit werden für Privaten auf Verlangen gegossen.

Staatspapiere: 1) der United States. Im Februar 1858 waren folgende Curse notirt:

6 % Anleihe von 1842. 106 Dollars für 100 Dollars Nominalwerth. Von dieser Anleihe betrug 1854 das zu verzinsende Kapital 4,823,170 Dollars. — Es wird von 1862 an tilgbar (redeemable).

6 % Anleihe von 1847. 115 Dollars für 100 Dollars Nominalwerth. Die Anleihe betrug 15,710,500 Dollars und ist von 1867 an tilgbar.

6 % Anleihe von 1848. 115 Dollars desgl. — Die Anleihe betrug 12,576,591 Dollars und ist von 1868 an tilgbar.

Von diesen Stocks ist die Uebertragung (transfer) von einem Namen auf den andern nothwendig. Es giebt jedoch auch Bonds (Obligationen) mit Coupons, z. B.

5 % Texan indemnity (Entschädigung) 103 Dollars desgl. — Die Anleihe war 4,364,000 Dollars, tilgbar von 1865 an. — Der Totalbetrag der Schuld war 1854 (im November) sehr nahe an 45 Millionen Dollars.

2) Staatspapiere des Staats New-York.

6 %	tilgbar von 1860, 61, 62 an:	102½	Dollars für 100 Dollars nominal.
6 %	" " 1864—65 "	108	
6 %	" " 1866—67 "	110	
6 %	" " 1872—75 "	115	
5½ %	" " 1860—61 "	102	
5½ %	" " 1865 "	102½	
5 %	" " 1858—60 "	100½	
5 %	" " 1866—74 "	102½	
5 %	" " 1858—64 "	99	

Die Gesammtschuld des Staates New-York betrug am 1. Juli 1855 wenig über 26 Millionen Dollars, wovon seitdem mehr als 5 Millionen getilgt sind.

3) Städtische Papiere.

5 %	tilgbar 1858—60:	95	Dollars für 100 Dollars nominal.
5 %	" 1870—75:	97	
5 %	" 1890—98:	97	
5 %	Park-Anleihe tilgbar 1886:	101	

Außer diesen enthalten die größern Cursblätter Notirungen der Schuldpapiere fast aller Staaten im Bunde. Sie werden State Securities genannt, im Gegensatz zu Government Securities, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgehen. Im Jahre 1854 betrugen die Schulden der sämmtlichen einzelnen Staaten circa 117⅞ Millionen Dollars, wovon circa 184 Millionen an Gläubiger in Europa verzinset werden.

Ferner wird notirt eine große Mannichfaltigkeit von Eisenbahn-, Bank- und anderen Actien, auch Mortgage-bonds (Prioritäts-Obligationen) der Eisenbahnen. *)

*) Der „Actionär,“ welcher wöchentlich ein Mal in Frankfurt a. M. erscheint, giebt als Beilage einen Anzeiger für Amerikanische Fonds und Effecten. Ueberhaupt ist Frankfurt a. M. der geeignetste Platz um amerik. Fonds einzukaufen oder zu verkaufen, sowie die Zinsen zu beziehen. Das Administrations-Comptoir der Herren Hope & Co. u. s. w. in Amsterdam, sowie auch die Herren Daniel Crommelin & Söhne sind ebenfalls mit der Verwaltung einiger amerik. Fonds beauftragt.

Maaße und **Gewichte** der Vereinigten Staaten sind die unter London aufgeführten alten englischen, jedoch mit folgenden Modificationen:

Das neue Maaß- und Gewicht-System.

Durch ein ohnlängst erlassenes Gesetz sind die Maaße und Gewichte der nordamerikanischen Staaten genau bestimmt worden, jedoch vorläufig nur für den Staat New-York, während in den übrigen die wenig oder gar nicht abweichenden alten englischen giltig sind. Nach diesem Gesetze soll im ganzen Staate nur einerlei Maaß und Gewicht giltig sein. Dieses hat als Fundamentalgröße das am 4. Juli 1826 genau regulirte Yard, welches zum einfachen Secunden-Pendel nach den Messungen in Columbia-College zu New-York unter 40° 42′ 43″ N.Br., auf den Meeresspiegel und den Schmelzpunkt des Eises reducirt, mit einer messingenen Stange gemessen, sich wie eine Million zu 1068141 verhält. Dieses Urmaaß ist in der Verwahrung des Staatssecretairs.

Ganz nach der englischen Einrichtung enthält das Yard 3 Fuß mit Duodecimal-Eintheilung, statt daß das Yard im Handel durch fortgesetzte Halbirungen getheilt wird. Die Ruthe (Rod, Pol, Perch) hält 5½ Yard, das Furlong 220.

Die Bestimmung des Flächeninhalts der Länder geschieht nach Morgen (Acres) von 16 Ruthen Länge und 10 Ruthen Breite, also 160 Quadratruthen oder 4840 Quadrat-Yard, welches genau einen englischen Acre ausmacht.

Als Normalmaaß für Flüssigkeiten und nicht gehäufte trockene Substanzen dient das Gallon, welches im Spiegel des Meeres und bei mittlerem Luftdrucke gewogen 10 Pfund Wasser im Punkte seiner größten Dichtigkeit hält. Die von hier ausgehenden Maaße sind nach fortgehenden Halbirungen absteigend halbes Gallon, Quart, Pint, halbes Pint und Gill, und durch Verdoppelung aufsteigend Peck, halber Bushel und Bushel, wonach letzterer 80 Pfund Wasser enthält. Zur näheren Verdeutlichung möge folgende Zusammenstellung dienen:

Bushel.	Halbe Bushels.	Pinks.	Gallons.	Halbe Gallons.	Quarts.	Pints.	Halbe Pints.	Gills.
1	2	4	8	16	32	64	128	256
	1	2	4	8	16	32	64	128
		1	2	4	8	16	32	64
			1	2	4	8	16	32
				1	2	4	8	16
					1	2	4	8
						1	2	4
							1	2

Sowohl der Bushel als auch die Bestimmungen über seine Form und das Aufhäufen für trockene Substanzen, welche auf diese Weise gemessen werden, sind wie in England, doch müssen die Sachen so gehäuft werden, als sie es zulassen. (Die Häufungsmaaße sind in England gegenwärtig abgeschafft; siehe London.)

Das Gewicht geht vom Pfunde aus, dessen Größe so bestimmt ist, daß ein Kubikfuß im Punkte seiner größten Dichtigkeit mit messingenen

Gewichten im leeren Raume gewogen, genau 62,5 Pfund wiegt. Ein solches Pfund wird in 16 Unzen getheilt, deren also 1000 dem Gewichte eines Kubikfußes Wasser gleichen. Dieses Pfund ist sehr genau das englische Avoirdupois-Pfund.

Stückgüter. Die Schiffslast oder Tonne (Ton, Ton of shipping) enthält, wenn nicht zwischen dem Eigner und dem Befrachter des Schiffes ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, in New-York gesetzlich folgende Mengen: Kaffee in Fässern 1568 Pfund, do. in Säcken 1830 Pfund; Cacao in Fässern 1120 Pfund, do. in Säcken 1307 Pfund; Piment in Fässern 952 Pfund, do. in Säcken 110 Pfund. — Mehl: acht Fässer, jedes von 196 Pfund. — Rind- und Schweinefleisch, Talg, gesalzene Fische, Pech, Theer und Terpentin: sechs Gebinde. — Stangen- und Roheisen, Pottasche, Zucker, Blau- und Gelbholz, Nigaraguaholz und alle anderen schweren Hölzer, Reis, Honig, Kupfererz und alle übrigen schweren Güter: 20 Hundredweight. — Kaffee, Cacao und getrockneter Stockfisch, wenn sie lose im Schiff verladen sind: 16 Hundredweight; Stockfisch in Fässern irgend einer Art: 12 Hundredweight. — Schiffzwieback in Fässern 6 Hundredweight, in Säcken 7 Hundredweight, lose im Schiff 8 Hundredweight. — Oel, Branntwein, Wein und alle Liqueure: 200 Wein-Gallons, wobei die Gebinde als voll angenommen werden. — Getreide, Erbsen und Bohnen in Fässern 22 Bushels, lose im Schiff 36 Bushels. — Europäisches Salz 36 Bushels, westindisches Salz 31 Bushels. — Steinkohlen 29 Bushels. — Mahagonyholz, vierkantiges Bauholz, eichene Planken, fichtene und andere Dielen, Wachs, Kastor, Rauch- und Pelzwerk, Baumwolle, Wolle und Ballen-Güter jeder Art: 40 Kubikfuß Raummaaß. — Tabak 1 Oxhoft. Trockne Häute 10 Hundredweight. Rohe chinesische Seide 8 Hundredweight. Bohea-Thee 10 Hundredweight, grüner Thee 8 Hundredweight.

Platzgebräuche. Man verkauft die Ausfuhr-Artikel gewöhnlich gegen baar, worunter aber 30 und 60 selbst bis 90 Tage Zeit verstanden werden. Die Einfuhr-Artikel werden gewöhnlich auf 4 bis 8, auch bis 12 Monate Kredit verkauft (Branntwein auf 4 bis 6, Leinenwaaren, Manufakte und Kurzwaaren auf 6 bis 8, Eisen auf 12 Monate Zeit).

Die Preise verstehen sich bei den meisten Gewichtswaaren per 1 Pfund. Folgende Artikel werden nach den beibemerkten Quantitäten verkauft: Reis und Pottasche per 100 Pfund (in Boston die Pottasche per Ton). — Cacao, Schwefel und Tauwerk per Hundredweight von 112 Pfund. Barilla, Farbehölzer, Eisen und Hanf per Ton von 20 Hundredweight. Mahagonyholz per 1 Fuß. Pferdehäute und Ueberleder per 1 Stück. Ochsenhörner per 100 Stück. Hornspitzen und Stabholz per 1200 Stück. — Fleisch, Harz, Pech, Theer und Terpentin per Fäßchen (Barrel); Mehl gleichfalls per Fäßchen von 196 Pfund netto. Getreide und Salz per Bushel. — Wein, Branntwein, Rum, Syrup, Honig, Oel, Kastoröl, Terpentinöl und Thran per Gallon. Französische Weine per Originalgebinde, in Bouteillen per 1 Dutzend Bouteillen.

Die **Waaren-Courtage** wird in New-York mit 2½ Procent berechnet; in Charleston und Savannah wird keine Courtage gerechnet.

Tara. Bei nachstehenden Artikeln sind folgende Tarasätze im nord-

amerikanischen Handel gebräuchlich: Baumwolle, Louisiana 2 Proc., Georgia und Carolina: keine, in Seronen: 6 Proc. (In Charleston und New-Orleans wird auf Baumwolle keine Tara, in Savannah 2 Pfund bewilligt.) — Cassia in Matten: 9 Proc. — Kaffee in amerikanischen Mehlfässern: 20 Pfund. — Pottasche und Quercitron: die wirkliche Tara. Reis in ganzen und halben Tierces: 10 Proc. (In Charleston rechnet man 70 Pfund per Tierce Tara.) Bei Thee wird die gesetzliche Zoll-Tara abgezogen, dann aber dem Nettogewicht noch 1 Procent per Kiste hinzugefügt, um das für die Berechnung anzunehmende Nettogewicht zu erhalten; mithin: 1 Pfund per Kiste weniger Tara als die amtliche Zoll-Tara, welche letztere für die einzelnen Staaten verschieden ist. — Tabak, Virginia: die wirkliche Tara und 25 Pfund Refaktie, Maryland: desgl. und 20 Pfund Refaktie, Kentucky: 10 Procent. (In Richmond und Baltimore rechnet man bei Tabak die wirkliche Tara, ohne alle Refaktie.) — Vitriol in Oxhoften: 10 Proc. — Zucker in Mehlfässern 22 Pfund, in Säcken und Matten 5 Proc., in Fässern 12 Proc. Tara und 5 bis 7 Pfund Gutgewicht, in Kisten 15 Proc. Tara und 4 Pfund Gutgewicht, in Kanastern (Körben): die wirkliche Tara, Batavia-Kanaster: 50 Pfund. Kandis in Kisten: die wirkliche Tara.

Die Schiffsfrachten bedingt man bei Farbhölzern, Potasche, Reis und Zucker per Ton, bei Baumwolle und Kaffee per Pfund, bei Mehl und Schiffsbedürfnissen, wie Pech, Theer ꝛc. per Barrel (Fäßchen), bei Leinsaamen per Tierce, bei Tabak per Hogshead (Oxhoft), bei Getreide per Bushel.

Lager. Alle eingeführten Waaren dürfen während dreier Jahre vom Zeitpunkt ihrer Importation an nach fremden Plätzen, mit Ausnahme derjenigen Besitzungen eines fremden Staates, welche unmittelbar an die Vereinigten Staaten grenzen, unter Rückzahlung des Eingangs-Zolles wieder ausgeführt werden, wenn sie sich noch in den Originalpackungen befinden.

Banken. In der Stadt New-York gab es 1855: 55 Banken mit einem Capital von 53,883,700 Dollars, im Staate New-York außerdem 237 Banken mit einem Fond von 37,272,041 Dollars. — Die jetzt in Geltung stehende Bankacte enthält folgende Vorschriften:

1) Es können Banken von irgend jeder Vereinigung von Individuen errichtet werden, nur darf das Capital nicht weniger als 100,000 Dollars betragen;
2) jeder Actionär ist für das Doppelte seines Actien-Betrags verbindlich;
3) der volle Betrag der Noten muß durch, bei der Regierung deponirte, 5 % United States oder New-York State Securities gedeckt sein;
4) die Noten werden vom Staats-Comptroller unterzeichnet; Platten und Stempel von der Regierung in Verwahrung genommen. — Nur wenige Staaten sind diesem sogenannten Free Bank Law bisher nicht beigetreten. Alle Banken discontiren, geben jedoch keinen Credit; das Girogeschäft ist sehr ausgebreitet.

Wie in London (s. d.) giebt es auch hier ein Clearing House für die Bankiers, so wie neuerdings eines für die Zettelbanken. Ferner ein Stock & Exchange Board (eine Art Effecten- und Wechselbörse) u. s. w.

Die Anzahl der Actien-Gesellschaften aller Art ist sehr beträchtlich.

Nischnei-Nowgorod, Nischegorod,

Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements, an der Mündung der Oka in die Wolga. — (1855) 25,300 Einwohner. — Wichtig durch Meßverkehr.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Petersburg.

Messe. Die Peter-Paul-Messe beginnt am 29. Juni und dauert 6—8 Wochen und ist viel bedeutender als die um Weihnachten fallende Wintermesse. Es werden hier Handelsgeschäfte zwischen dem europäischen und asiatischen Rußland vermittelt und regulirt. Während der Meßzeit unterhält die petersburger Commerz-Bank hier eine Agentur.

Nizza,

Hafenstadt im Königreich Sardinien, an der Mündung des Var in das mittelländische Meer. — 30,000 Einwohner. — Fabrikation von Seife, Likör, Parfümerien ꝛc.; Seidenspinnerei; Sardellenfang.

Münzen und **Zahlwerth** s. Turin und Genua.

Maaße und **Gewichte.**

Längenmaaß. Der Fuß, Palmo oder Pan von 12 Pollici oder Zoll = 0,2641 Meter = 117,074 par. Linien.

Die Elle (Raso) ist = 0,5488 Meter = 243,3 par. Linien.

Flächenmaaß ist der Quadrat-Trabucci von 144 Quadrat-Palmos zu 10,044 Quadrat-Meter = 0,10044 franz. Aren.

Getreidemaaß. Die Charge von 4 Setiers à 2 Emines à 2 Quartiers à 4 Motureaux ist = 159,96 Liter = 8064 par. Kubikzoll.

Getränkemaaß hat 1 Carro 10 Brente = 360 Pinte à 2 Boccali; 1 Carro = 492,5 Liter. Oel verkauft man nach dem Gewicht und zwar nach dem Rubbio von 25 hiesigen Pfunden (Libbre).

Handelsgewicht. Das Pfund (die Libbra) von 12 Unzen à 8 Ottavi à 3 Denari wiegt = 309,61245 Grammen. Der Rubbio hat 25 Libbre (Pfund) = 7,74 Kilogramm, der Quintale (Centner) 6 Rubbi oder 150 Libbre = 46,44 Kilogramm.

Gold- und **Silbergewicht** ist das alte pariser Markgewicht.

Nürnberg,

Handels- und Fabrikstadt im bayrischen Kreise Mittel-Franken, an der Pegnitz, durch Eisenbahnen mit dem naheliegenden Fürth, ferner zunächst mit München, Frankfurt a. M. und Leipzig verbunden. — 56,000 Einwohner. — Wichtig durch Handel, Fabrikwesen und Bierbrauerei, Hopfen- und Tabakbau in der Nähe; Spedition.

Rechnungsart und **Münzen** die bayrischen (s. München).

Wechsel-Curse. Seit 1846 im 24½, jetzt 52½ vorher im 20 Guldenfuße.

Amsterdam,	k. S.	100¼	Gulden	für	100	Fl. holl. Courant.
Augsburg,	do.	120	"	"	100	Fl. augsb. "
Berlin, Cöln,	do.	105	"	"	60	Thlr preuß. "
Bremen,	do.	96½	"	"	50	Thlr Gold.
Frankfurt,	do.	100¼	"	"	100	Fl. südd. Währung.
Hamburg,	do.	88¾	"	"	100	Mark Banco.
Leipzig,	do.	105	"	"	60	Thlr im 30 Thlrfuße.
London,	do.	118	"	"	10	Pfund (längere Sicht mit 6 % m. o. w. Discont).
Mailand,	do.	99½	"	"	250	mailänd. Lire.
Paris, Lyon,	do.	93½	"	"	200	Francs.
Wien,	do.	—	"	"	—	

Der Wiener Curs war zeither für 100 Gulden Bankvaluta gemeint; seitdem Oesterreich zum 45 Guldenfuße übergegangen müssen 100 Fl. östr. Geld = 116⅔ Gulden im 52½ Guldenfuße m. o. w. betragen.

Durch die auch in Bayern eingeführte allgemeine deutsche Wechselordnung sind die früheren hiesigen Usanzen beseitigt worden. Der Uso der vom Auslande gezogenen Wechsel ist 14 Tage nach der Acceptation.

Geldsorten.

	m. o. w.		
Deutsche Louisd'or	9 Fl. 42 Xr.	für ein Stück.
Holländ. 10 Fl.-Stücke	9 " 47 "	
Franz. (Schweizer)-Louisd'or	10 " 45 "	
20 Francs-Stücke	9 " 20 "	
Ducaten	5 " 32 "	
Franz. 5 Francs-Stücke	2 " 20 "	
Preuß. Thaler	1 " 45 "	

Staatspapiere und Actien (s. München). Die hier notirten Nürnberg-Fürther Eisenbahn-Actien standen im Mai 1858 255 Fl. für eine Actie à 100 Fl. Die Dividende ist gewöhnlich 14 % gewesen.

Man richtet sich im Allgemeinen nach den Cursen in Frankfurt a. M.

Maaße und **Gewichte** sind gesetzlich die unter München aufgeführten königlich bayrischen.

Alte Maaße und **Gewichte,** wie solche früher hier geltend und weithin maßgebend waren, daher immer theilweise noch praktisches Interesse haben, müssen folgende aufgeführt werden:

Der Stadtfuß = 0,304 Meter = 134,75 par. Linien.
Die Ruthe = 16 Fuß à 12 Zoll.
Die Elle = 0,6565 Meter = 291 par. Linien.
Der Morgen = 200 Quadratruthen à 256 Quadratfuß.
Der Acker = 160 Quadratruthen à 144 Quadratfuß.
Die Kornmetze = 1002,38 par. Kubikzoll = 19,884 Liter.
Das Kornsimmer = 16 Kornmetzen.
Die Hafermetze = 926,88 par. Kubikzoll = 18,386 Liter.
Das Hafersimmer = 32 Hafermetzen.

Die Visirmaaß = 47,73 par. Kubikzoll = 1,452 Liter.
Die Schenkmaaß = 54,372 par. Kubikzoll = 1,079 Liter.
Ein Eimer = 64 Visirmaaß oder 68 Schenkmaaß.
Ein Fuder = 12 Eimer.
Ein Pfund Handelsgewicht = 509,996 Grammen.
Der Centner = 100 à 32 Loth à 4 Quentchen.
Das Pfund Silbergewicht = 477,138 Grammen.
Die nürnberger Mark = ½ Pfund Silbergewicht = 238,569 Grammen.
Die nürnberger kölnische Mark = 233,832 Grammen.

Bei der Goldprobe wird die Mark in 24 Karat à 12 Grän; beim Silber in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige getheilt.

Das Medizinalpfund = ¾ Silbergewicht = 357,854 Grammen.

Medizinalpfund.		Unzen.		Drachmen.		Scrupel.		Gran.
1	=	12	=	95	=	288	=	5760
		1	=	8	=	24	=	480
				1	=	3	=	60
						1	=	20

Stückgüter. Der Wurf oder das Spießlein bedeutet 5 Stück, das Klüppel 4 Stück. Der Schober Getreidestroh hat 60 Garben, Büschel oder Bund, das Schöberlein 10 Gebund. Ein Pfund Krautköpfe und Nüsse bedeutet 4 Schock oder 240 Stück.

Die Tonne Honig hat 99 Maaß oder 3 Centner, die Ahm Honig 64 Maaß.

Platzgebräuche. Die meisten Verkäufe geschehen gegen baar (per contant), worunter aber ein Ziel von vier Wochen verstanden wird.

Als Tara wird die wirkliche berechnet, nur bei Syrup 10 Procent. Das noch immer stattfindende Gutgewicht wird bei Gewürzen und feinen Waaren mit ¼ Procent, bei Kaffee, Zucker u. s. w. mit ½ Procent in Anrechnung gebracht; auf Kandiszucker wird aber kein Gutgewicht vergütet. Bei Waaren, welche die Fuhrleute hierher zum Verkauf bringen (Anis, Fenchel, Kümmel, Reis 2c.) wird 1 Proc. Gutgewicht abgezogen.

Die Waaren-Courtage wird mit ½ Procent berechnet und sowohl vom Verkäufer als vom Käufer bezahlt.

Bank. Die seit 1780 bestehende königl. bayrische Bank ist eine Staatsanstalt und arbeitet mit den gerichtlichen und außergerichtlichen Depositen des ganzen Königreichs, mit den Cautionen der Bankbeamten und einem Reservefond, zusammen muthmaßlich 3 Millionen Gulden. Sie betreibt gewöhnliche Bankiergeschäfte. Vom Reinertrage erhält der Staat die Hälfte, das Uebrige wird zu Tantièmen und zur Vermehrung der Reserve verwendet. — Die Bank hat Filiale in Ansbach, Baireuth, Bamberg, Hof, Ludwigshafen und Regensburg.

Von Actiengesellschaften sind außer der Fürther Eisenbahn nennenswerth: die türkischroth Garnfabrik, die Nürnberger Kammgarnspinnerei in Wöhrd, eine Maschinen-Anstalt 2c. Von sonstigen großartigen Etablissements verdienen Erwähnung: die Ultramarinfabrik, die Haken- u. Oesenfabrik, die Eisengießerei.

Märkte werden drei gehalten; sie beginnen am Dreikönigstag, am zweiten Mittwoch nach Ostern, zu Egidii.

Der Wollmarkt beginnt am 1. Juli und dauert 8 Tage.

Odessa,

Stadt und Hafen am schwarzen Meere, im russischen Gouvernement Cherson, durch Dampfschifffahrt mit der Donau und Constantinopel in Verbindung. — 80,000 Einwohner. — Wichtig durch Ausfuhr von Getreide, Talg, Hanf, Oelkörner 2c.

Münzen und Rechnungsart s. Petersburg.

Besonders hervorzuheben ist, daß in Odessa die sonst gesetzlich nicht mehr geltende Rechnung in Papier- oder Bancorubel noch immer nicht außer Gebrauch gekommen ist. — 7 Banco- oder Papierrubel sind = 2 Silberrubel.

Von fremden Münzen circuliren hier besonders österreichische, auch holländische Ducaten zum Werthe von $9\frac{1}{2}$ bis 10 Rubel Banco. — Spanische Piaster gelten circa 5 Rubel Banco.

Wechsel-Curse (vom Mai 1857).

Amsterdam,	3 Monat dato	463	Rub. Banco	für	100	Fl. holl. Courant.
Genua,	75 Tage	"	115	Lire nuove	"	100 Banco Rubel.
London,	3 Monat	"	629	Kopeken Silb.	"	1 Pfund.
Marseille, Paris	do.	"	115	Francs	"	100 Banco-Rubel.

Auf manchen Cursblättern findet man noch notirt:

Hamburg,	3 Monat dato	490	Rub. Banco	für	300 Bancomark.
Triest, Wien,	do.	325	do.	"	150 Gulden.
	oder	712	do.	"	100 do.
	oder	46	Gulden	"	100 Bancorubel.
	oder	$161\frac{1}{2}$	"	"	100 Silberrubel.

Konstantinopel, 5 oder 21 Tage nach Sicht, 5 Piaster für 1 Bancorubel.
oder $17\frac{1}{2}$ " " 1 Silberrubel.

Auf Petersburg und Moskau werden die Curse, je nach Sicht, mit mehr oder weniger Procenten über oder unter Pari notirt.

Maaße und Gewichte s. Petersburg.

Beim Getreidehandel kommt auch das Kilo zu $2\frac{1}{2}$ Tschetwert oder 9 wiener Metzen vor. Es berechnet sich ein Bancorubel per Tschetwert mit 15 pence für einen engl. Imperial-Quarter, oder ein Silberrubel per Tschetwert mit 52 pence für den Imperial-Quarter, wobei der Silberrubel zu $37\frac{1}{2}$ pence angenommen ist.

Bank. Es besteht hier ein Contor der petersburger Commerzbank.

Messe am Tage der Kreuzerhöhung, den 14. September beginnend.

Oldenburg,

Hauptstadt des gleichnamigen Großherzogthums, an der Hunte, mit 11,500 Einwohnern; Gerbereien, Brennereien, Seifensiedereien, lebhafter Handel und Schifffahrt, Vieh- und Pferdemärkte. — Hafenort Brake, an der Mündung der Hunte in die Weser.

Münzen.

Man rechnet nach Thalern laut Gesetz v. 15. Juni 1857 à 30 Groschen à 12 Schwaren; vorher rechnete man den Thaler zu 72 Groten à 5 Schwaren, seit 1846 im 14 Thalerfuße, und durch Beitritt Oldenburgs zum wiener Münzvertrage von 1857 im 30 Thalerfuße (s. Berlin).

Vorher rechnete man entweder in Gold, die Pistole zu 5 ₰, oder in Courant (oldenburgisch Kleincourant), welches fast im $14\frac{1}{3}$ Thalerfuß war. Die Pistole galt 5 ₰ 50 Grot in Courant.

Seit 1846 hat man bisher geprägt:

in Gold: Pistolen, $35\frac{1}{6}$ Stücke auf die Münzmark zu $21\frac{1}{2}$ Karath fein,
in Silber: Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{6}$ Thaler im 14 Thalerfuße; noch früher auch zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler im $14\frac{1}{3}$ Thalerfuße;
in Silber-Scheidemünze Stücke zu 6, 4, 3, 2 und 1 Grot im 16 Thalerfuße;
in Kupfer: Stücke zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Grote, sowie zu 1 Schwaren.

Die ältere Scheidemünze wird eingezogen; bis dahin gelten 6 Groten = 2 Groschen 6 Schwaren, die übrigen nach Verhältniß.

Eigene **Wechsel-Curse** hat man hier nicht; man richtet sich nach denen von Bremen und Berlin. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist auch hier eingeführt.

Staatspapiere zu 4 und 5 % seit 1848 durch 4 verschiedene Anlehen, im Gesammtbelaufe von ca. 570,000 ₰ in Obligationen theils auf den Namen, theils au porteur, mit starker Tilgung.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und hält = 0,295879 Meter = 131,161964 par. Linien.

100 oldenburger Fuß =

29,588	franz. Meter.	97,075	englische Fuß.
118,352	großh. hess. Fuß.	98,626	badische „
101,377	bayrische „	103,277	würtemb. „
94,300	jeversche „	94,273	preuß. „
101,296	hannover. „	103,303	hamburg. „
102,843	kasseler „	93,602	wiener „
98,626	neue nass. „	98,626	neue nass. „

Bei Bauten und im Holzhandel ist vorzugsweise der hamburger Fuß gebräuchlich.

Die oldenburger Elle ist = 0,5809 Meter = 257,5 par. Linien.

100 oldenburger Ellen =

58,090	franz. Meter.	63,529	engl. Yard.
96,817	großh. hess. u. bad. Ellen.	87,099	preußische Ellen.
69,735	bayrische Ellen.	94,573	würtemb. „

106,139 frankfurter Ellen.	101,841 kasseler Ellen.
99,437 hannov. "	86,277 jeversche "
102,814 leipziger "	74,552 wiener "
96,817 neue nass. "	84,000 brabant. "

Die neue Ruthe hat 18, die alte hingegen 20 Fuß.

Die oldenburger Meile hat 1667 alte Ruthen 17 Fuß, mithin 33357 oldenburger Fuß = 9869,6 Meter = 1,3324 geographische oder deutsche Meile.

Feldmaaß. Nach einer Kammer-Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 ist verordnet worden: als **Flächenmaaß** soll das Jück alten Maaßes von 64000 oldenburger Quadratfuß angenommen und dasselbe in 640 Quadrat-Katasterruthen à 100 Quadratfuß eingetheilt werden. Das Jück = 56,028 franz. Aren. Der Bau hat 40 alte Jück. Dies wäre die Eintheilung nach dem alten Maaß. Neues Maaß hat das Jück 160 neue Quadrat-Ruthen zu 324 Quadratfuß, mithin 51,840 Quadratfuß = 45,383 franz. Aren.

Der Morgen hat 350 alte Quadrat-Ruthen = 140000 Quadratfuß = 122,56 franz. Aren. Man rechnet denselben gewöhnlich zu 20 Scheffel Hafer-Einsaat.

Getreidemaaß. Die Last hat 12 Mal (Malter), das Malter hat 1½ Tonnen, die Tonne 8 Scheffel à 16 Kannen à 4 Ort. Der gewöhnliche im Kleinhandel gebräuchliche Scheffel hält 22,8027 Liter = 1149,539 par. Kubikzoll.

100 oldenburger Scheffel =

22,803 Hektoliter.	7,842 engl. Imp.-Quarter.
17,814 großh. hess. Malter.	15,202 badische Maler.
10,255 bayrische Scheffel.	12,866 würtemb. Scheffel.
19,873 frankfurter Malter.	41,588 preußische "
73,199 hannov. Himten.	73,215 braunschw. Himten.
22,803 neue nass. Malter.	43,310 hamburger Faß.
	37,078 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaaß. Das Oxhoft hat 1½ Ohm, oder 6 Anker zu 40 Quartier oder zu 26 Weinkannen à 4 Ort, demnach 240 Quartier oder 156 Weinkannen = 213,52 Liter. Die Weinkanne = 1,369 Liter.

Biermaaß. Die Tonne hat 4 Henkemann zu 28 Bierkannen, mithin 112 Bierkannen. Die Bierkanne = 1,425 Liter, mithin die Tonne = 159,61 Liter.

Auch Milch, Grütze und Salz werden mit der Bierkanne gemessen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 480,367 Grammen. Demnach hält der Centner = 48,0367 Kilogramm.

100 oldenburger Pfund =

48,037 Kilogramm.	105,901 engl. Pfund av. d. p.
96,073 großh. hess. Pfund.	96,073 badische Pfund.
85,780 bayrische "	102,702 würtemb. "

95,057	frankfr. schwere Pfund.	102,706	zeither. preuß. Pfund =
102,661	„ leichte „	96,073	neue „ „
96,363	bremer Pfund.	99,200	kasseler schwere „
99,101	lübecker „	85,778	wiener Pfund.
96,073	neue nass. „	99,225	hamburger Pfund.

Das Pfund schwer bedeutet 3 Centner = 300 Pfund. Das Schiffspfund hat 29 Liespfund zu 10 Pfund, mithin 290 Pfund.

Gold- und Silbergewicht soll die hiesige köln. Mark von 233,095 Grammen sein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Neues Gewicht.

Vom 1. Jan. 1858 an ist das Pfund zu 500 Grammen eingeführt. Dieses Pfund theilt sich in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgrammen, und ist nahe an $4\frac{1}{10}$ Procent schwerer als das alte oldenburger Pfund.
Medizinalgewicht, s. Bremen.

Landes-Usanzen. Das Bündel Flachs aus dem Oldenburgischen muß $2\frac{1}{2}$ hiesige Pfund wiegen. Beim Honig werden auf das Oxhoft 100 Pfund Tara gerechnet.

Von Actien-Unternehmungen sind in neuester Zeit mehrere entstanden:

Actien-Gesellschaft „Visurgis" für Rhederei und Schifffahrt.
Oldenburgische Rhederei-Gesellschaft.
Oldenburgisch-Ostindische Rhederei.
Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Warps-Spinnerei und Stärkerei.
Oldenburgische Eisenhütten-Gesellschaft zu Augustfehn.
Oldenburger Glashütten-Gesellschaft zu Drilake.
Oldenburger Torfmoor-Gesellschaft.

} s. Näheres im alphabetischen Anhange.

Osnabrück,

Hauptort der hannov. Landdrostei gleiches Namens, an der Hase; durch Eisenbahn zunächst mit Hannover und Emden in Verbindung. — 14,000 Einwohner. — Leinweberei, Gerberei, Tabak- und Farbefabriken ꝛc.

Rechnungsart s. Hannover.

Unter dem Namen Linnenlegge besteht hier ein Controlle-Amt, welches Qualität und Maaß der in Stadt und Umgegend verfertigten Leinwand zu prüfen und demgemäß zu stempeln hat. — Unter Osnabrücks versteht man im Handel geringe und mittle, fest und gedrungene Leinen, ohne andere Appretur als die Mangel.

Von Actien-Gesellschaften giebt es den Georgs-Marien-(Eisenstein) Bergwerks-Hüttenverein. Ein ergiebiges Steinkohlenbergwerk gehört der Stadt.

Märkte werden jährlich 6 Mal gehalten; sehr bedeutende Viehmärkte Ende Mai und im October; ein Pferdemarkt am Mittwoch nach Oculi.

Ostende,

Seehandelsstadt in der belgischen Provinz Westflandern, an der Nordsee, durch Eisenbahnen mit dem Innern des Landes (auch mit Antwerpen) verbunden. — 15,000 Einwohner. — Wichtig durch Schifffahrt und Transitohandel zwischen England und Belgien. Einfuhr von Salz und Kohlen.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Brüssel.

Bank. Die Banque Nationale (s. Brüssel) hat hier ein Contor.

Von Actien-Gesellschaften giebt es hier seit 1856 eine Assecuranz-Compagnie zu Gunsten der Fischerei auf der See.

Padang,

Stadt und holländische Besitzung an der Westküste von Sumatra; Ausfuhr von Pfeffer, Kampfer, Benzoe, Reis ꝛc.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Batavia.

Hier rechnete man kürzlich 100 Java-Gulden = 95 Fl. in Holland. Ein Pfund Sterl. = circa 12¼ Java-Gulden.

Pfeffer wird in Gummi-Säcken versandt; auf den Einkaufspreis werden circa 9 % Spesen, auf Reis circa 33 % Spesen facturirt.

Padua, Padova,

Hauptstadt in der gleichnamigen Provinz der Lombardei, durch den Kanal Brentella mit der Brenta und durch Eisenbahn mit Mailand und Venedig verbunden. — 56,000 Einwohner. — Fabrikation und Handel in Seide, Tuch- und Strumpffabrikaten.

Rechnungsart und **Münzen** s. Mailand.

Maaße und **Gewichte** s. Mailand.

Amtlich sind die neuen metrischen, im öffentlichen Verkehr hingegen nachfolgende Localmaaße und Gewichte im Gebrauch:

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) hat 12 Pollici (Zoll) und ist = 0,357394 Meter = 158,4314 pariser Linien. Der Cavezzo = 6 Piedi (Fuß). Das Pferdemaaß ist die Quarta von 1,624 Meter = 5 pariser Fuß = 720 pariser Linien.

Ellenmaaße giebt es zweierlei:

1) Der Braccio für Seide = 282,607 par. Linien = 0,6375 Meter.
2) " " " Wolle = 301,876 " " = 0,681 "

Feldmaaß ist der Campo zu 840 Tavole oder Quadrat-Cavezzi = 30240 Quadratfuß = 38,6257 franz. Aren oder neue lombard. Tavole.

Beim **Getreidemaaß** hat 1 Maggio 12 Staja oder 48 Quartaruole = 17533,5 par. Kubikzoll = 3,478 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. Der Mastello hat 72 Bozze = 71,2755 Liter = 3593,17 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht ist zweierlei, jedoch mit gleicher Eintheilung der Libbra zu 12 Once (Unzen).

1) Die Libbra grossa, das schwere Pfund = 486,5387 Grammen.
2) Die Libbra sottile, das leichte Pfund = 338,8834 Grammen.

Gold- und Silbergewicht wie Venedig.

Messen. Die erste dauert vom 10. bis 30. Juni, die zweite vom 7. bis 31. October.

Palermo,

erste Hafen- und Hauptstadt der Insel Sicilien, durch Dampfschifffahrt mit Messina, Neapel, Marseille und Malta in Verbindung. — 180,000 Einwohner. — Wichtig durch Ausfuhr der Landesproducte, besonders Schwefel, Südfrüchte, Wein, Korallen rc. Seidenfabrikation.

Münzen.

Man rechnet auf der Insel Sicilien nach der

Oncia zu 30 Tarì à 20 Grani oder Grana,

welche Oncia das Dreifache eines neapolitanischen Ducato di Regno ist (s. Neapel). Ein im Jahre 1818 erschienenes Gesetz, nach welchem auf der Insel wie im Königreich Neapel nach Ducati gerechnet werden sollte, ist nicht zur Durchführung gekommen.

Geprägt werden für die Insel besondere Münzen nicht, die goldene Oncetta zu 3 Ducati entspricht aber der sicilianischen Oncia. Von 1785 an wurde diese Oncia eine Zeit lang auch von Silber geprägt.

Aus einer Zusammenstellung der neapolitanischen mit der sicilianischen Währung ergiebt sich leicht, daß die Stückelungs-Münzen Neapels doppelt so groß sind als die in Sicilien; ein Grano in Neapel ist also z. B. = 2 Grani oder Grana in Sicilien.

Papiergeld. Noten der Bank beider Sicilien (s. Neapel).

Wechsel-Curse. (Der Grano wird bei den Wechsel-Cursen in Hundertel getheilt.)

Amsterdam,	90 Tage	dato,	93,50	Grana	für	1 Gulden holl. Courant.
Augsburg,		do.	117,75	"	"	1 " augsb. "
Frankfurt a. M.		do.	97,50	"	"	1 " südd. Währng.
Genua,	45 Tage	dato,	43,50	"	"	1 Lira nuova.
Hamburg,	90	do.	82,75	"	"	1 Mark Banco.
Livorno,	45	do.	39	"	"	1 Lira toscana.
London,	90	do.	1125	"	"	1 Pfund Sterling.
Malta,	30	do.	99	Oncie	"	100 Oncie di Malta.
Neapel,	30	do.	198	Grana	"	1 Ducato.
Paris, Marseille,	60	do.	43,55	"	"	1 Franc.
Triest,	60	do.	(112)	"	"	1 österr. Gulden.
Venedig,	60	do.	37	"	"	1 Lira austriaca.
Wien,	90	do.	(112)	"	"	1 österr. Gulden.

Manche Curszettel geben die veränderliche Valuta in Tari und Grana an; um diese mit den obigen zu vergleichen, hat man nur die Tari in Grana zu verwandeln. Es sind

also 93,50 Grana = 4 Tari 13½ Grana. — Die obigen Curse auf Triest und Wien sind eingeklammert, weil sie bei Abfassung des Artikels vorerst noch auf bloßer Berechnung beruhten.

Auf Messina und Catania wird der Curs mit mehr oder weniger Procenten über oder unter Pari notirt. Es sind also z. B. 99 Once in Palermo = 100 Onco in Messina oder Catania.

Maaße und Gewichte der Insel Sicilien,

nach dem Gesetze vom 31. December 1809 seit dem 1. Januar 1811 in Kraft und Giltigkeit wie folgt:

Längenmaaß. Dessen Einheit ist der Palmo von 12 Once (Unzen) zu 12 Linen (Linien) à 12 Punti (Punkte) von 0,258 Meter = 114,414 par. Linien Länge.

100 Palmi =

67,263 engl. Fuß.	79,454 pariser Fuß.
25,809 franz. Meter.	82,235 preuß. "
97,561 neapolitanische Palmi.	81,656 wiener "

Die Canna (Elle) hat 8 Palmi, ist mithin = 2,0648 Meter = 915,310 par. Linien. Die Mezzacanne (halbe Elle) hat 4 Palmi.

100 Canne =

179,368 engl. Yard.	173,738 pariser Aunes.
206,478 franz. Meter,	309,591 preuß. Ellen.
78,049 neapol. Canne.	265,008 wiener "

Der Passetto hat 2 Palmi. Der Corda hat 128 Palmi.

Die Cortena (Meßkette) zu Ländereivermessungen hat 4 Canne oder 32 Palmi.

Wegmaaß ist der Miglio (die Meile) gleich einer Länge von 45 Corde = 5760 Palmi = 1486,643 Meter oder 1,4866 Kilometer.

Feldmaaß. Die Quadrat-Canna von 64 Quadrat-Palmi bildet die Einheit des Flächenmaaßes, heißt als solche Quartiglio und enthält = 4,2633 Quadrat-Meter = 40,403 par. Quadratfuß = 0,60916 neapolitanische Quadrat-Canne.

Getreidemaaß. Die Salma enthält 4 Bisacce zu 4 Tumoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti à 4 Quartigli und ist = 16 Kubik-Palmi = 275,09 Liter. Der Tumolo enthält mithin gerade einen Kubik-Palmo = 17,193 Liter = 866,744 pariser Kubikzoll.

Die Salma Weizen von 16 Tumoli rechnet man im Gewicht zu 252 Rotoli.

Die Salma grossa, gegenüber der oben angeführten Salma generale von 16 Tumoli, hat 20 Tumoli und wird hauptsächlich in Messina beim Verkauf von Leinsaamen zu 320 Rotoli (Pfund), beim Kanariensaamen zu 314 Rotoli Gewicht, bei Mais, Gerste, Nüssen und Krachmandeln hingegen nach dem Maaßinhalte gerechnet und angewendet.

Flüssigkeitsmaaß. Die Wein-, Oel-, Spiritus- ꝛc. Salma zu 8 Barili à 2 Quartari = 275,09 Liter = 13867,9 par. Kubikzoll, der Barile folglich = 34,386 Liter = 1733,49 par. Kubikzoll.

Die sicilische Caraffa = 0,59116 neapolitanische Caraffa.

100 Barili =

756,827 engl. Imp.-Gallons.	78,822 neapol. Barili.
34,386 franz. Hektoliter.	50,051 preuß. Eimer.
15,828 hamburger Oxhoft.	59,282 wiener Wein-Eimer.

Oel verkauft man in Palermo in der Regel nach dem Gewicht per Cantaro. Der Oel-Cafisso von $13\frac{3}{4}$ Rotoli Gewicht, wird in Messina und Catania gebraucht.

Gewicht. Dessen Einheit ist der Rotolo, welcher 793,420 Grammen wiegt. Dieser Rotolo wird in 30 Once (Unzen) eingetheilt.

Handelsgewicht ist der eben gedachte Rotolo von 30 Once. Der Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli, ist mithin = 79,3420 Kilogramm.

1 Cantaro oder 100 Rotoli =

159,161 bremer Pfund.	89,0485 neapolit. Rotoli.
174,920 engl. Pfund av. d. p.	169,639 zeither. preuß. Pfund =
79,342 franz. Kilogramm.	158,684 neue " "
163,724 hamburger Pfund.	141,679 wiener Pfund.
	158,684 deutsche Zollpfund.

Aetherische Oele, Cochenille, Vanille und rohe Seide wiegt man nach der Libbra (Pfunde) zu 12 Unzen. Manna wird in Messina ebenfalls nach der Libbra, in Palermo dagegen gewöhnlich nach dem Rotolo verkauft, und sind $2\frac{1}{2}$ Libbre = 1 Rotolo.

Gold- und Silbergewicht ist die Libbra zu 12 der eben genannten Once = $\frac{2}{5}$ Rotoli = 317,368 Grammen. Diese Libbra wird in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli oder Dinari à 20 Grani oder Cocci à 8 Ottavi (Achtel) eingetheilt, wiegt daher 5760 Grani = 46,080 Ottavi.

Bei Schiffbefrachtungen werden auf die Schiffslast 25 Cantari brutto Gewichtswaaren, 4 Pipen Wein und Flüssigkeiten gerechnet. Auf Südfrüchte normirt man die Fracht per Kiste.

Platzgebräuche in Palermo und Messina. Die Einfuhr-Artikel werden in der Regel zollfrei auf 4 bis 6 Monate Zeit verkauft. Die Preise derselben verstehen sich meist per Cantaro, bei Tabak gewöhnlicher per 111 Rotoli, bei Stockfisch per 115 Rotoli, bei Vanille und Cochenille per Libbra, bei Rum per altes englisches Wein-Gallon.

Die Ausfuhr-Artikel werden gegen baares Geld, frei an Bord verkauft. Die Preise verstehen sich bei den Gewichtswaaren größtentheils für den Cantaro, bei Leinöl auch per 111 Rotoli, bei Johannisbrod per 100 Cantari, bei Essenzen oder ätherischen Oelen und in Messina bei Manna per Libbra, bei Manna in Palermo sowohl per Rotolo als auch bisweilen per Libbra, bei Röhren-Manna auch in Messina per Rotolo, bei Succade und Pistazien in Palermo per Rotolo, bei Pistazien in Messina per Cantaro. Nachstehende Waaren werden nach folgenden Normen verkauft: weiße Weine per Pipe von 112 alten englischen Gallons, rothe Weine per Pipe von 126 alten englischen Gallons, Weingeist und Branntwein per Salma, welche zu $21\frac{1}{2}$ alten englischen Gallons gerechnet wird. Citronensaft per Salma, aber auch per Pipe von 129 alten engl. Gallons. Gerste, Mais, Nüsse, Krachmandeln, Leinsaamen, Kanariensaamen in Messina per Salma von 20 Tumoli, Krachmandeln in Palermo per Cantaro.

Haselnüsse in Palermo per Salma von 16 Tumoli, in Messina per Salma von 22 Tumoli, Linsen, Erbsen per Cantaro. Schmack per Cantaro, aber auch per Salma von 280 Rotoli Gewicht. Salz von Trapani per Salma. Citronen per Kiste von circa 380 Stück, Pomeranzen und Apfelsinen per Kiste von circa 230 Stück. Gepökelte Limonien per Faß von 700 bis 800 Stück; gepökelte Citronen per Faß von 3000 bis 3500 ganzen oder 6000 bis 7000 halben. Sardellen per Barile von 80 Rotoli. Lammfelle und Ziegenfelle in Palermo per 100 Stück, in Messina per 1000 Stück. Häute per Cantaro. Oel in Messina per Cafisso, in Palermo per Cantaro. Orangeblüthwasser per Cantaro. Der Schwefel wird per Cantaro, der von Galizzi in Palermo per Carico (Last) von 118 Rotoli verkauft.

Als **Tara** wird bei den Ausfuhr-Artikeln die wirkliche angenommen. Bei Lakritzensaft werden dem Käufer außerdem 2 Procent Tara für Lorbeerblätter, deren Gewicht aber mehr ausmacht, vergütet. Bei Mandeln und trockenen Pomeranzen gewährt man in Palermo 2 Procent Gutgewicht.

Unkosten. Bei Consignationen nach Palermo (Einfuhr-Artikeln) werden berechnet: Courtage $\frac{1}{3}$ Proc., Commission 3 Proc., Lagermiethe $\frac{1}{2}$ Proc., das verlegte Hafengeld und Bootmiethe, Delcredere 2 Proc. — Bei den Ausfuhren rechnet man 3 Proc. Commission, und die Courtage in gewissen Raten per Cantaro, Salma ꝛc., so daß sie gewöhnlich circa $\frac{1}{2}$ Proc., auf Getreide aber circa 2 bis 3 Proc. beträgt. Außerdem berechnet der Commissionär das vorgelegte Briefporto und $\frac{1}{6}$ Proc. Wechselcourtage.

Bank. Es befindet sich hier eine Zweigbank der Banca delle due Sicilie in Neapel (s. Neapel).

Pampeluna, Pamplona,

Hauptstadt der spanischen Provinz Navarra, an der Arga. — 15,000 Einwohner. — Eisen- und Stahlhämmer und Fabriken, Production von Wein, Süßholz ꝛc. — Bergbau in der Nähe.

Rechnungsart und **Münzen** sind jetzt die spanischen, s. Madrid.

Früher hatte die Provinz Navarra ihre eigene Valuta, den Real flojo, d. h. schwachen Real à 16 Cuartos oder 36 Maravedis, noch früher die Libra de Navarra à 20 Sueldos à 12 Dineros. — Es verglichen sich 5 Libras mit 5 Reales flojos; ferner 8 Duros mit 80 Reales flojos. — Die ältern für Navarra geprägten Kupfermünzen hießen Tarjas à 8 Maravedis, Gruosos zu 6 und Ochavos zu 2 Maravedis. Der Maravedi wurde noch in 2 Cornados getheilt.

Nimmt man (s. p. 298) die Reale de vellon zu $25\frac{1}{3}$ preuß. Pfennigen an, so ist der Werth eines Real flojo = 4 Sgr., oder 20 österr. Neukreuzern oder Hunderteln, oder 14 südd. Kreuzern.

Maaße und Gewichte von Navarra.

Längenmaaß, Flächenmaaß und **Flüssigkeitsmaaß** sind die unter Madrid aufgeführten castilischen.

Getreidemaaß ist die castilische Fanega, siehe Madrid. Außer dieser bedient man sich aber auch noch eines einheimischen Maaßes, Robo ge-

nannt, welcher etwas größer ist, als die halbe Fanega, indem 100 Robo circa 55 Fanegas betragen.

Gewicht. Das navarresische Gewicht ist dem von Bilbao gleich, siehe Bilbao. Doch bedient man sich auch der Gewichte von Castilien und Aragonien, welche unter Madrid und Saragossa zu ersehen sind.

Paris,

Hauptstadt von Frankreich, durch die Seine mit dem Meere, durch Eisenbahnen mit allen Theilen des Landes in Verbindung. — 1,200,000 Einwohner. — Paris ist der Centralpunct des französischen Handels und der Industrie.

Münzen.

In Frankreich rechnet man seit 1803 nach

Francs à 100 Centimes,

vorher nach Livres à 20 Sous à 12 Deniers. — 81 Livres sind = 80 Francs. Die Franken-Valuta ist also um $1\frac{1}{4}$ % höher an Werth als die in Livres war.

Nach dem Gesetz von 1803 sollen aus einem Kilogramm Münzsilber zu $\frac{9}{10}$ fein 200 Francs in Silber, und aus einem Kilogramm Münzgold zu $\frac{9}{10}$ 3100 Francs geschlagen werden.

Dies giebt demnach $222\frac{2}{9}$ Francs auf ein Kilogramm feines Silber und $3444\frac{4}{9}$ Francs auf ein Kilogramm feines Gold.

Da ein jetziges deutsches Münzpfund gerade die Hälfte eines Kilogramm ist, so müssen $111\frac{1}{9}$ Silber-Franken und $1722\frac{2}{9}$ Gold-Franken auf ein solches Münzpfund zu 500 Grammen schwer gerechnet werden.

Demnach stellt sich der Werth eines Franken in Silber auf $8\frac{1}{10}$ Silbergroschen im 30 Thalerfuße, auf $40\frac{1}{2}$ Neukreuzer oder Hundertel in Oesterreich, und auf $28\frac{7}{20}$ Kreuzer südd. Währung.

Dadurch aber, daß Frankreich, durch die Veränderungen, welche in der Werthstellung der beiden Metalle zu einander seit 1848 stattgefunden haben, seines Silbergeldes fast gänzlich entblößt worden ist, besteht factisch die französische Valuta jetzt in Goldgeld. Zu 457 ℛ das Münzpfund feinen Goldes gerechnet, stellt sich der Werth eines Goldfranken auf wenig über 7 Silbergroschen $11\frac{1}{2}$ Pfennig. Nähme man den Franc zu 8 Silbergroschen an, so würde dies einem Goldpreise $458\frac{1}{2}$ ℛ entsprechen.

Da nach dem Gesetz $5\frac{4}{31}$ Grammen feinen Goldes in einem 20 Francs-Stücke enthalten sein sollen, und deren $7\frac{133}{400}$ auf einen englischen Sovereign gehen, so stellt sich der Werth eines Goldfranken auf 9,52 pence.

Zu 84 Louisd'or à 5 ℛ auf das Münzpfund (s. Bremen) gerechnet, berechnet sich der Werth eines Franken auf 17,56 bremer Groten.

Geprägt werden in Frankreich:

in Gold: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Francs. (Die Prägung der 40 Frs.-Stücke ist eingestellt worden.)

in Silber: Stücke zu 5, 2, 1 Francs, zu 50 und 20 Centimes. (Die Prägung der Stücke zu 25 Centimes ist eingestellt worden; sie sind auf 20 Centimes devalvirt.)

in Bronze: Stücke zu 10 Centimes, Decimes oder 2 Sous-Stücke genannt,
Stücke zu 5 Centimes, Sous genannt,
= = 1 Centime.
Diese Münzen sind eben so viele Grammen schwer, als sie Centimen werth sind. Das Metall besteht aus 95 % Kupfer, 4 % Zinn, 1 % Zink.

Papiergeld: Noten der Banque de France (s. unten).

Fremde Münzen, die hier circuliren s. den Curszettel.

Die Prägekosten betragen 6 Frs. 70 Cts. für das Kilogramm legirtes Gold und 1 Frs. 50 Cts. für das Kilogramm legirtes Silber.

Das Remedium für die Goldmünzen 2 ‰ am Gewicht.

	Für die Stücke à 5 Frs. aber	3 =	do.
do.	für die Silbermünzen à 5 Frs.	3 =	do.
	= = = à 2 u. 1 =	5 =	do.
	= = = à 50 Cts.	7 =	do.
	= = = à 20 =	10 =	do.

Das Remedium am Feingehalt beträgt 2 ‰ am Golde und 3 ‰ am Silber.

Wechsel-Curse (im Mai 1858).

	kurze Sicht.	90 Tage dato.		
Amsterdam,	213½ Francs	211½ Francs	für	100 holl. Gulden.
Antwerpen,	100¼ =	99 =	=	100 Frs. in Antwerpen.
Augsburg,	256 =	254½ =	=	100 Gld. augsb. Court.
Barcelona,	521 =	515 =	=	100 Duros.
Berlin,	373¾ =	370 =	=	100 Thlr im 30 Thlrfuße.
Cadiz,	520 Centimes	515 Centimes	=	1 Duro.
Frankfurt a. M.	213½ Francs	212 Francs	=	100 Gulden.
Genua,	½ % Avance	½ % Perte		
d. h.	100½ Francs	99½ Francs	=	100 Lire nuove.
Hamburg,	188 =	187½ =	=	100 Bancomk.
Lissabon,	540 Centimes	535 Centimes	=	1 Milreïs.
Livorno,	85½ Francs	84½ Francs	=	100 tosc. Lire.
London,	25 =	24⅞ =	=	1 £ sterl.
Madrid,	515 Centimes	510 Centimes	=	1 Duro.
Mailand, Venedig,	85½ Francs	84½ Francs	=	100 Lire austriache.
Messina, Palermo,	— =	13 Frs. 55 Cts.	=	1 Oncia.
Neapel,	449 Centimes	445 Centimes	=	1 Ducato.
Petersburg,	— =	388 =	=	1 Silberrubel.
Porto,	— =	517 =	=	1 Milreïs.
Triest u. Wien,	225 Francs	224 Francs	=	100 Gld. im 45 Fl.fuße.

Auf die französischen und schweizer Plätze wird der Curs in Procenten über oder unter Pari ausgedrückt, je nach der Sicht des Wechsels.

Von fremden Münzen werden notirt:

in Gold: Engl. Sovereigns, welche meist zu 25 Francs gerechnet werden. Ebenso circulirt das franz. 20 Frs.-Stück häufig in

London zu 16 Schilling. — Im Curs stehen sie oft einige Centimen über 25 Frs. Die engl. Banknoten werden besonders notirt; häufig eine Kleinigkeit höher als Gold.

	Oesterr. und holl. Ducaten	11 Frs.	75 Cts.	m. o. w. das Stück.
	Span. Quadrupel	85 "		desgl.
	Amerikan. do.	83 "	50 Cts.	desgl.
in Silber:	Spanische Piaster	5 Frs.	55 Cts.	desgl.
	Mexikanische "	5 "	45 "	desgl.
	Preußische Thaler	3 "	75 "	desgl.

Die belgischen und schweizer 5 Frs.-Stücke, so wie die ital. 5 Lire-Stücke cursiren mit den franz. 5 Frs.-Stücken pari.

Curse der edeln Metalle.

Gold in Barren (im Mai 1858) 1 bis 2 ‰ Verlust. Man nimmt nämlich das Kilogramm feines Gold zu 3434 Frs. 44 Cts. an und berechnet darauf mehr oder weniger Prämie oder Verlust.

Der Grundwerth von 3434 Frs. 44 Cts. rührt daher, daß die Münzbehörde von den 3444 $\frac{4}{9}$ Frs., zu welchen das Kilogramm f. Goldes ausgeprägt wird (s. oben), ursprünglich 10 Francs für Münzkosten abzog. Seitdem aber die Münzkosten auf 6 Frs. 67 Cts. herabgesetzt worden, ist ein neuer Grundwerth von 3437 Frs. 77 Cts. entstanden, der aber im Handel keine Berücksichtigung findet. Man ist beim ancien tarif, d. h. bei 3434 Frs. 44 Cts. geblieben, während die Münzbehörde den nouveau tarif von 3437 Frs. 77 Cts. angenommen hat.

Silber in Barren 16 bis 17 ‰ Prämie (im Juni 1857). Man nimmt nämlich das Kilogramm f. Silbers zu 218 Francs 98 Cts. und schlägt darauf mehr oder weniger Prämie.

Wenn man von 222 $\frac{2}{9}$ Frs., zu wie viel nämlich das Kilogramm f. Silbers ausgeprägt wird, die ursprünglichen Münzkosten von 3 $\frac{1}{4}$ Frs. abzieht, so entsteht der sogenannte ancien tarif von 218 $\frac{8}{9}$ Frs. — Die Münzbehörde hat zwar die Münzkosten auf 1 $\frac{2}{3}$ Frs. herabgesetzt, wodurch ein neuer Tarif v. 220 Frs. 55 Cts. entstanden ist, im Handel hat man aber, wie beim Golde, den ancien tarif von 218 $\frac{8}{9}$ Frs. beibehalten.

Wechselrechtliches. — Unter Wechsel (lettre de change) versteht man in Frankreich a) Tratten, b) eigene Wechsel an Ordre (billets à ordre). Billets nicht an Ordre, wenn sie nicht von Kaufleuten ausgestellt, oder wenn sie sich nicht auf ein kaufmännisches Geschäft gründen, gelten nur als simples promesses, für welche Handelsgerichte nicht competent sind. — Präsentirte Wechsel müssen binnen 24 Stunden acceptirt oder protestirt werden. Unter Uso versteht man 30 Tage dato. — Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß Tags vorher präsentirt werden. — Proteste werden spätestens am Tage nachher erhoben; ist dies ein Feiertag, am Tage nach demselben. — Respecttage giebt es nicht. —

Wechselstempel. Alle Handels-Effecten, wie Wechsel, Staatspapiere und Aehnliches, müssen ehe sie begeben werden, mit einem Stempel versehen sein, der ½ pro Mille beträgt. Solche Wechsel, die nicht gleich bei der

Ausstellung gestempelt worden sind, bezahlen das Dreifache. Die Ricambio-Spesen betragen für Wechsel auf das Ausland ¾ %. — Die Courtage beträgt ⅛ % auf Wechsel und auf Actien von 401 Frs. an Werth an, 50 Centimes per Actie zu 201 bis 400 Frs.; ¼ % auf Actien bis zu 200 Frs. an Nominalwerth.

Curse der Rente und anderer Staatspapiere (im Mai 1858).

3 % Rente 69—70 Frs. für eine jährliche Rente von 3 Francs, welche zur Hälfte am 22. Juni, zur andern am 22. December gezahlt wird. Sie rühren von verschiedenen Anleihen, Consolidirungen und Conversionen her und bestehen ursprünglich nur in Gutschriften auf dem großen Buche der Nationalschuld. Das über eine solche Gutschrift ertheilte Document heißt Inscription; auf diesen wird der Zinsgenuß (jouissance) jedesmal abgestempelt. Ein- und Verkäufe werden nur durch die agents de change vermittelt, welche die Umschreibungen auf dem Schuldbuche besorgen, und denen Käufer und Verkäufer persönlich bekannt sein müssen. Seit 1831 giebt es auch Rentenscheine au porteur mit Coupons, meist à 1000 Frs. Capital.

4 % Rente 80 Frs. für eine jährliche Rente von 4½ Francs, halbjährliche Renten am 22. März und 22. September. Im Uebrigen findet dieselbe Einrichtung statt als für die 3 % Rente.

4½ % Rente 93½ Frs. für eine Rente von 4½ Frs. zahlbar am 22. März und 22. September.

Die Zinsen sind im Renten-Curs mitbegriffen. — Die Tilgung der Rentenschuld erfolgt durch Ankäufe von Seiten der Regierung. Die Rentenbeziehung verjährt in 5 Jahren, das Capital in 30 Jahren. Der Gesammtbelauf der franz. Schuld, mit Inbegriff der schwebenden Schuld, kann gegenwärtig auf 8500 Millionen Francs angeschlagen werden.

Die Bons du trésor (Schatzkammerscheine) werden an diejenigen ausgegeben, welche, in Folge geschehener Aufforderung dem Staate Gelder zu dem angebotenen Zinsfuße anvertrauen wollen. Der Zinsfuß ist, je nach dem Stande des Geldmarkts, hoch oder niedrig; er richtet sich aber auch nach der Verfallzeit des Bons. Der niedrigste Zinsfuß (taux) wird gewährt für Bons auf 1 bis 5 Monate, der nächst höhere für 6 bis 11 Monate, der höchste für die Bons mit einjähriger Verfallzeit. Sie werden auf Verlangen entweder à ordre oder au porteur ausgestellt. Der Betrag solcher Bons bildet, in Verbindung mit den Cautionen und Sparkassen-Geldern, die schwebende Schuld, im Gegensatz zu der consolidirten Rentenschuld.

Außerdem giebt es 5 % Obligationen à 1000 Francs der Civilliste, durch Anleihen des Kaisers entstanden; ferner verschiedene Arten von Obligationen der Stadt Paris, Obligationen des Seine-Departements und Annuitäten der drei alten Brücken. Unter den Anleihen der Stadt Paris ist auch eine Lotterie-Anleihe von 1852 bestehend aus 50,000 Obligationen à 1000 Francs mit 5 % Zinsen. Die Tilgung findet durch halbjährige Verloosungen statt; die 60 erstgezogenen Nummern erhalten planmäßig festgestellte Gewinne.

Von fremden Staatspapieren werden notirt:

Spanische 3 % inländische Schuld . . Piaster oder Duros für 100 Piaster nominal. Die Commission des Finances d'Espagne à Paris bezahlt die Zinsen mit Anweisungen 30 Tage Sicht auf Madrid.

do. 3 % différé . . Duros für 100 Duros nominal, den Duro zu 5 Frs. 40 Cts. gerechnet. Der Zinsfuß ist 1859, $1\frac{1}{2}$ %. 1861, 2 %. 1863, $2\frac{1}{4}$ %. 1867, $2\frac{1}{2}$ %. 1869, $2\frac{3}{4}$ %. Von 1869 an 3 %.

do. äußere Schuld 38 Duros (am 5. Mai 1858) für 100 Duros nominal. Die Zinsen werden zu 5 Frs. 40 Cts. in Paris, zu 51 pence in London bezahlt. Die Appoints sind zu 200, 400, 800, 1200, 2400, 4800 Piaster oder Duros.

Türkische 6 % Obligationen von 1854 . . Frs. für 100 Frs. nominal (s. Konstantinopel).

Toskanische 5 % Oblig. von 1849 . . Lire tosc.
3 % " " 1852 . . do.
} für 100 Lire tosc., wovon 100 = 84 Frs. gerechnet werden.

Die erstere dieser toskanischen Anleihen war von 34 Millionen, die letztere von $33\frac{1}{3}$ Mill. toskanische Liren. — Die Zinsen sind zahlbar am 30. Juni und 1. December. — Tilgung $\frac{1}{2}$ % durch Aufkäufe. (Dies als Nachtrag zu p. 141.)

Römische 5 % . . Frs. für 100 Frs. nominal (im Mai 1858). Die Appoints sind zu 1000 Frs. Die Zinsen zahlbar am 1. Juni und 1. December durch Gebr. Rothschild. — Jährl. Tilgung 7 %.

Belgische 3 % . . Frs. für 100 Frs. nominal. Zinsen am 1. Febr. und 1. August. — Tilgung 1 %.

$4\frac{1}{2}$ % . . Frs. für 100 Frs. nominal. Zinsen am 1. Mai und 1. Nov. — Tilgung $\frac{1}{2}$ % durch Rückkäufe, wenn unter pari. Auch die belgischen Bankactien und Obligationen der Stadt Brüssel werden in Paris notirt. Die Coupons der belgischen Staatsobligationen werden durch Gebr. Rothschild eingelöset; s. übrigens Brüssel.

Holländische $2\frac{1}{2}$ % . . Frs. für 100 Frs. nominal. Es sind Certificate, welche vom Hause Mallet frères & Co. ausgegeben worden sind. Die Zinsen werden von ihnen am 22. Jan. und 22. Juli ausbezahlt. Es giebt auch Certificate der 4 und 3procentigen holl. Schuld (s. Amsterdam).

Oesterreichische Metalliques 5 % von 1852 (in Silber verzinslich) . . Gulden für 100 Gulden nominal, den Gulden zeither zu 2 Frs. 60 Cts. gerechnet. Die Zinsen werden am 1. Mai und 1. Nov. durch Gebr. Rothschild bezahlt. Tilgung 1 % (s. Wien).

Bei der österr.-engl. Schuld wird das Pfund zu 25 Frs. 50 Cts. gerechnet. — Der Curs der Lotterie-Anlehen-Loose versteht sich in Francs für ein Loos.

Russische $4\frac{1}{2}$ % von 1849, $96\frac{1}{2}$ £ für 100 £ nominal (im Mai 1858), das Pfund zu 25 Frs. 50 Cts. gerechnet (s. Petersburg).

Neapolitanische 5 % Rente, in Certificaten (sogenannte Récépissés définitifs) von Gebr. Rothschild. Die Coupons werden zu einem veränderlichen Curse vom 5. Juni und 5. Oct. an eingelöset.

Piemont	4 %	von 1834 . .	Frs. für eine Oblig. von 1000 Lire nuove.
do.	5 %	„ 1849 . .	Frs. für 100 Lire nuove.
do.	3 %	„ 1853 . .	Frs. für 100 do.
Haïti	3 %	Annuitäten 600 Frs. für 1000 Frs. nominal (s. Port-au-Prince).	

Actien-Curse (im Juni 1858).

Banque de France 3135 Frs. für eine Actie von 1000 Frs.
Crédit foncier 605 „ „ „ „ 500 „
4 % Obligationen des Créd. fonc. à 500 Frs. 440 Frs. für „ „ 500 „
(Es giebt auch 3 % Oblig. und 3 % Promesses d'obligations, deren Curs nicht ausgeworfen).
Société général du Crédit Mobilier 720 Frs. für 1000 Frs. nominal.
Compagnie général maritime ? „ „ eine Actie v. 500 Frs.

Näheres über diese Anstalten s. weiter unten. — Außer diesen Actien-Cursen findet man viele andere notirt, von Omnibus-, Gas-, Eisenbahn- und andern Compagnien, worüber sich hier zu verbreiten nicht am Platze wäre. *)

Die Geschäfte in Staatspapieren werden entweder au comptant (gegen baar, Zug um Zug) oder à terme (auf Zeit) gemacht. Die letzteren sind entweder auf eine feste Zeit (marchés fermes) oder auf gegen Vergütung veränderliche oder aufzuhebende Lieferung (marchés libres oder à prime) abgeschlossen. Die Regulirung (liquidation) der auf feste Zeit abgeschlossenen Geschäfte findet meist am 15ten oder am Ende des laufenden oder des nächsten Monats statt. Will der Käufer nicht abnehmen, so zahlt er die verabredete Prämie. (Der Fall, daß der Verkäufer nach Belieben nicht liefert, ist in Paris nicht gebräuchlich.) Oft wird mit der Absicht verkauft, das Verkaufte zu einer gesetzten Frist wieder zurückzukaufen; dann heißt der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufs-Curse Report; oder es kauft Jemand mit der Bedingung das Gekaufte zu einer bestimmten Frist zurückverkaufen zu können, dann heißt der Unterschied déport. Ist das Geld knapp, so wird viel reportirt, ist es häufig, deportirt.

Die meisten Fonds-Curszettel geben zuerst den Curs beim vorigen Börsenschlusse (clôture précédente), dann die Curse au comptant, ferner den ersten, dann den höchsten und niedrigsten, endlich den letzten Börsencurs an.

Stempel und Courtage s. oben.

---

*) Auskunft findet man darüber in: Opérations de la Bourse von Courtois fils. Paris 1855, s. auch p. 385.

Maaße und Gewichte.

A. Metrisches Maaß und Gewicht.

Die Grundeinheit der sämmtlichen französischen Maaße ist der Meter (Mètre) gleich dem 10 millionsten Theile des nördlichen Erd-Meridian-Quadranten.

Längenmaaß. Der Meter wird in 10 Decimeter, der Decimeter in 10 Centimeter, der Centimeter in 10 Millimeter eingetheilt.

Die Oberabtheilungen des Meter heißen: Myriameter (= 10000 Meter), Kilometer (= 1000 Meter), Hectometer (= 100 Meter) und Decameter (= 10 Meter).

Der Meter enthält 3,078444 alte pariser Fuß oder 443,295936 alte par. Linien, wofür gesetzlich 443,296 par. Linien festgesetzt worden sind.

Aus diesem Verhältnisse ergeben sich folgende Vergleichungen:

1 Myriameter	=	30784 44	alte pariser	Fuß.
1 Kilometer	=	3078,444	" "	"
1 Hectometer	=	307,8444	" "	"
1 Decameter	=	30,78444	" "	"
1 Meter	=	3,078444	" "	"
1 Decimeter	=	3,69413	" "	Zoll.
1 Centimeter	=	4,43296	" "	Linien.
1 Millimeter	=	0,443296	" "	"

1 Meter =

3,53191	amsterdamer Fuß.	3,43640	meklenb.-schweriner Fuß.
3,33333	badische "	3,78000	neapolitanische Palmi.
3,42631	baierische "	10,00000	niederländische Palmen.
3,50432	braunschweig. "	3,07844	pariser Fuß.
3,45602	bremer "	3,47222	polnische "
3,18620	dänische "	3,03030	portugies. Pés.
4,00000	großh. hess. "	3,18620	preußische Fuß.
3,28090	englische "	3,35931	römische "
3,51358	frankfurter "	3,28090	russische "
0,48953	hamburger "	3,38613	schwedische "
3,42355	hannoversche "	3 33333	schweizer "
3,47585	kurhessische "	3,59282	span.-castil. "
3,53982	leipziger "	3,16345	wiener "
3,47683	lübecker "	3,49052	würtemb. "
3,33333	neue nass. "		

1 Meter =

1,45389	amsterdamer Ellen.	1,74477	meklenb.-schweriner Ellen.
1,44013	amsterd.-brabanter Ellen.	0,37800	neapolitanische Ellen.
1,66667	badische Ellen.	1,00000	niederländische "
1,20047	baierische "	0,841435	pariser Aunes.
1,75216	braunschw. "	1,73611	polnische Lokiec.
1,72801	bremer "	0,90909	portugies. Varas.
1,43885	brüsseler-brabant. Ellen.	1,49939	preußische Ellen.
1,59310	dänische Ellen.	0,50261	römische Canne.
1,66667	großh. hess. Ellen.	1,40610	russische Arschin.

Digitized by Google

1,09363	engl. Yard.	1,68406	schwed. Ellen.
1,82715	frankfurter Ellen.	1,66667	schweizer „
1,43021	„ brab. Ellen.	1,19760	span. castil. Varas.
0,84602	„ Stab.	1,47776	triester Wollen-Ellen.
1,74477	hamburger Ellen.	1,55763	„ Seiden „
1,45397	„ brab. Ellen.	1,45818	türkische Pik.
1,71177	hannoversche Ellen.	1,53265	„ Endasch.
1,75315	kasseler „	1,41114	„ Halebi.
1,76991	leipziger „	1,56642	venediger Seiden-Braccia.
1,45858	„ brabant. Ellen.	1,46847	„ Wollen „
1,73842	lübecker Ellen.	1,28335	wiener Ellen.
1,68085	mailänd. Braccia.	1,62804	würtemberg. Ellen.
1,66667	neue nass. Ellen.		

Wege- oder Meilenmaaß. Die neue französische Lieue oder Meile ist der Myriameter, von welchen $11\frac{1}{9}$ auf einen Grad des Aequators gehen. Derselbe ist 5130,74 alte pariser Toisen lang.

1 Myriameter = 2,25 Lieue de France = 2,565 franz. Postmeilen = 1,8 franz. Seemeilen = 1,35 deutsche oder geographische Meilen = 6,214 gesetzliche engl. Meilen.

Die Postmeile, wovon $28\frac{1}{2}$ auf einen Grad gehen, ist 2000 alte pariser Toisen oder 3898,1 Meter lang.

Die Seemeile (Lieue marine) 20 auf einen Grad gerechnet, ist 2850,41 alte pariser Toisen oder 5555,6 Meter lang.

Garnmaaß. Nach der durch die Verordnung vom 26. Mai 1819 vorgeschriebenen metrischen Weise besteht der Strehn (écheveau) aus 10 Gebinden, und jedes Gebinde (échevette) hat eine Länge von 100 Metern, mithin die ganze Länge des Strehn = 1000 Meter. Die Zahl der Strehne, die für das Gewicht eines halben Kilogramms nöthig sind, ist dann die Nummer des Garns. Die Nummer 70 bezeichnet mithin bei der metrischen Weise ein Garn, von welchem 70 Strehne à 1000 Meter ein halbes Kilogramm wiegen.

Diese Bestimmungen gelten in gesetzlicher Strenge nur für diejenigen Garne, welche roh in den Handel kommen und die Feinheit der Nr. 16 übersteigen, nicht aber für jene, welche die Spinnereien direct an die Weberei-Unternehmer liefern.

Flächenmaaß. 1 Quadrat-Meter hat 100 Quadrat-Decimeter, 10000 Quadrat-Centimeter, 1000000 Quadrat-Millimeter.

1 Quadrat-Decameter hat 100, 1 Quadrat-Hectometer 10000, 1 Quadrat-Kilometer 1000000 und 1 Quadrat-Myriameter 100000000 Quadrat-Meter.

1 Quadrat-Meter (Mètre carré) enthält 9,4768202 alte pariser Quadratfuß = 0,2632450 pariser Quadrat-Toisen.

1 Quadrat-Meter =

11,1111	badische Quadratfuß.	9,1827	portugies. Quadrat-Pés.
11,7396	baierische „	10,1519	preußische Quadratfuß.
10,1519	dänische „	10,7643	russische „
10,7643	englische „	12,4694	sächsische „

11,7207 hannov. Quadratfuß.	11,3443 schwedische Quadratfuß.
16,0000 großh. heſſ. „	12,9083 ſpan.-caſtil. „
100,0000 niederl. Quadrat-Palmen.	10,0074 wiener „
9,4768 alte pariſ. Quadratfuß.	12,1837 würtemb. „
11,1111 neue naſſ. „	12,0563 polniſche „

Feldmaaß. Die Einheit des Feldmaaßes iſt die Are oder der Quadrat-Decameter = 100 Quadrat-Meter. Die gebräuchlichſte Oberabtheilung iſt die Hectare = 100 Aren, oder eine Fläche von 10000 Quadrat-Metern = 2632,450 alte pariſ. Quadrat-Toiſen.

Als Meßkette dient der Decameter.

1 Hectare = 100 Aren =	3,91662 preuß. Morgen.
2,47114 engl. Acres.	1,80694 ſächſiſche Acker.
2,77778 badiſche Morgen.	2,77778 ſchweizer Juchart.
2,93490 baieriſche Tagwerk.	1,73749 wiener Joch.
3,81532 hannov. Morgen.	3,17285 würtemberg. Morgen.
4,00000 großh. heſſ. „	1,00000 niederländ. Bunder.

Körpermaaß. 1 Kubik-Meter hat 1000 Kubik-Decimeter, 1000000 Kubik-Centimeter, 1000000000 Kubik-Millimeter. 1 Kubik-Decameter hat 1000 Kubik-Meter.

Der Kubik-Meter enthält 29,173864488 alte pariſer Kubikfuß.

In Kubik-Metern und deren Unterabtheilungen wird der Inhalt der Steine und der meiſten andern feſten Körper ausgedrückt.

1 Kubik-Meter =

37,0374 badiſche Kubikfuß.	27,8265 portugieſ. Kubik-Pés.
40,2235 baieriſche „	32,3459 preußiſche Kubikfuß.
32,3459 däniſche „	35,3166 ruſſiſche „
35,3166 engliſche „	44,0318 ſächſiſche „
40,1263 hannov. „	38,2089 ſchwediſche „
64,0000 groß. heſſ. „	1000,0000 niederländ. „
29,1739 alte pariſ. „	46,3772 ſpan.-caſtil. „
41,8622 polniſche „	31,6657 wiener „
37,0370 neue naſſ. „	42,5275 würtemb. „

Holzmaaß. Die Einheit des Brennholzmaaßes iſt der Stere, oder der Kubik-Meter; 1 Deca-Stere = 10 Steren.

1 Stere hat 2 halbe Steren oder 10 Deci-Steren; 1 Deca-Stere hat 5 Doppel-Steren oder 10 Steren.

Der Stere oder Kubik-Meter enthält, wie bereits bei dem Körpermaaß angeführt wurde = 29,173864488 alte pariſ. Kubikfuß.

In mehreren franzöſiſchen Städten verkauft man das Brennholz nach dem Gewicht.

Der cubiſche Inhalt des Bauholzes wird entweder in Steren oder in Deciſteren ausgedrückt, jedoch noch öfter in den gleichbedeutenden Kubik-Metern, Kubik-Decimetern ꝛc.

Holzkohlenmaaß. Im Kleinhandel verkauft man Holzkohlen nach dem Hektoliter. Im Großhandel dagegen nach dem cubiſchen Inhalt der Voie zu ½ Kubik-Meter oder 2 Hektoliter = 5,83477 alte pariſer Kubikfuß gerechnet.

Digitized by Google

Steinkohlenmaaß ist die Voie, welche hier = 15 gestrichenen oder 12 gehäuften Hectoliter oder 1000—1500 Kilogramm gerechnet wird. Der Muid hat 4 Mannes (Körbe) à 1⅓ gehäufte oder 1½ gestrichene Hektoliter.

Gipsmaaß. Der Gips-Muid hat 36 Sacs = 9 Hectoliter.

Hohlmaaße. Die Einheit der Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Sachen ist der Liter, oder Kubik-Decimeter.

1 Liter hat 10 Deciliter, 100 Centiliter, 1000 Milliliter.

1 Myrialiter hat 10 Kiloliter, 100 Hectoliter, 1000 Decaliter, 10000 Liter.

Der Liter enthält 50,4124378 alte pariser Kubikzoll oder 1,074 alte pariser Pintes (Weinmaaß).

1 Hectoliter oder 100 Liter =

82,4606	amsterdamer Mengel.	51,2947	kasseler Maaß.
66,6667	badische Maaß.	71,6835	lissabon. Canadas.
93,5427	baierische „	27,4913	lübecker Stübchen.
13,1405	bordeaux. Veltes.	6,1969	madrid. Arrobas.
106,7414	braunschw. Quartier.	100,0000	niederländ. Kannen.
31,0420	bremer Stübchen.	107,3747	pariser Pintes.
103,5068	dänische Pott.	13,4218	„ Veltes.
50,0000	großh. hess. Maaß.	100,0000	polnische Kwarty.
106,8844	dresdner Kannen.	87 3339	preußische Quart.
22,0097	engl. Imp.-Gallons.	81,3076	russische Kruschka.
55,7759	frankfurter Eichmaaß.	38,2089	schwedische Kannen.
110,4702	hamburger Quartier.	66,6667	schweizer Maaß.
13,8088	„ Viertel.	70,6710	wiener „
51,3620	hannov. Kannen.	54,4351	würtemb. Helleichmaaß.
50,0000	neue nass. Maaß.		

100 Hectoliter =

66,667	badische Ohm.	68,728	lübecker Ohm.
155,905	baierische Schenk-Eimer.	100,000	niederländische Velte.
146,161	„ Visir „	37,283	pariser Muids.
68,982	bremer Ohm.	100,000	polnische Beczka.
66,779	dänische „	145 556	preußische Eimer.
62,500	großh. hess. Ohm.	171,404	römische Barile.
148,450	dresdner Eimer.	813,076	russische Wedra.
2200,976	engl. Imp.-Gallons.	63,682	schwedische Ahm.
69,720	frankfurter Ohm.	79,602	„ Tonnen.
46,029	hamburger Oxhoft.	66,667	schweizer Saum.
64,202	hannov. Ohm.	619,688	span.-castil. Cantaras.
64,118	kasseler „	172,353	wiener Wein-Eimer.
131,857	leipziger Eimer.	34,022	würtemberg. „
62,500	neue nass. Ohm.	66,713	braunschw. Ohm.

100 Hectoliter =

119,844	amsterdamer Sack.	85,793	genues. Mine.
125,585	antwerpner Viertel.	189,942	hamburger Faß.
66,667	badische Malter.	321,010	hannov. Himten.
44,973	baierische Scheffel.	124,426	kasseler Scheffel.

Digitized by Google

321,081	braunschw. Himten.	180,625	lissaboner Fangas.
134,946	bremer Scheffel.	288,236	lübecker Scheffel.
180,734	cadizer Fanegas.	180,034	neapolit. Tomoli.
71,880	dänische Korn-Tonnen.	100,000	niederländ. Mudden.
78,125	großh. hess. Malter.	768,740	pariser Boisseaux.
95,109	dresdner Scheffel.	78,125	polnische Korzce.
34,390	engl. Imp.-Quarters.	181,946	preußische Scheffel.
87,150	frankfurter Malter.	257,142	rostocker Korn-Scheffel.
100,000	neue nass. „		

Das größte wirkliche Gemäß ist 1) für trockene Waaren der Hectoliter (und das kleinste der halbe Deciliter); 2) für Flüssigkeiten der doppelte Decaliter (das kleinste der Centiliter).

Das Getreide wird im Großen nach dem Hectoliter verkauft, nach welchem sich auch die Preise verstehen.

Alle trockene Dinge die nicht ihrer Natur nach, wie z. B. Kartoffeln, Obst 2c. eine Häufung nöthig machen, werden mit gestrichenem Maaße gemessen. Der Gewichtsinhalt eines Hectoliters beträgt im Durchschnitt: bei Weizen 75, Roggen 70, Gerste 60, Mengkorn 72, Mais 66, Hafer 42 Kilogramm. Im Großhandel werden Sämereien, namentlich Kleesaamen, Senf 2c., öfters aber auch Getreide, nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Dessen Einheit ist das Gramm, welches 10 Decigramm, 100 Centigramm, 1000 Milligramm enthält, und = 18,82715 alte pariser Grän = 15,43242 engl. Troy-Grän = 20,80592 holl. As wiegt. 1 Myriagramm hat 10000, 1 Kilogramm 1000, 1 Hectogramm 100, 1 Decagramm 10 Gramm.

1 metrischer Centner (Quintal métrique) hat 100 Kilogramm, und 1 Millier oder 1000 Kilogramm ist das Gewicht der neuen metrischen Schiffstonne (nouveau tonneau de mer oder tonneau métrique).

Das Kilogramm enthält 18827,15 alte pariser Grän = 2,04287652 alte pariser Pfund Markgewicht (Poids de marc) oder = 2 Pfund 5 Gros 35,15 Grän altes pariser Markgewicht = 15432,43 engl. Troy-Grän = 20805,92 holl. As = 2 deutsche Zollpfund.

Im täglichen Verkehr wird das Gewicht aller, auch der schwersten Gegenstände in Kilogrammen und deren Unterabtheilungen ausgedrückt. Im Kleinhandel bedient man sich außer des Kilogramms auch des Hectogramms und des Decagramms. Das Gramm und seine Unterabtheilungen finden im Verkehr nur bei den Gold- und Silberarbeitern und den Apothekern Anwendung.

Die metrischen Gewichte dienen als Handels-, Gold-, Silber-, Münz-, Medizinal- und Apothekergewichte.

100 Kilogramm vergleichen sich mit folgenden, zum Theil neuerdings durch das halbe Kilogramm verdrängten Gewichten:

202,392	alte amsterd. Pfund.	78,218	konstantinop. Oka.
212,695	antwerpner „	213,847	leipziger Pfund.
200,000	badische „	205,561	lübecker „
178,517	baierische „	306,004	mailänd. Libbre piccole.
213,807	braunschw. „	131,145	„ „ grosse.

200,602	bremer Pfund.
200,000	dänische =
200,000	großh. hess. Pfund.
214,093	dresdner =
197,884	frankftr. schwere Pfund.
213,715	= leichte =
315,978	genues. Libbre.
206,508	hamburger Pfund.
213,807	hannov. =
206,508	kasseler schwere Pfund.
213,761	= leichte =
217,328	spanisch=castil. Libras.
294,514	toskanische Libbra.
271,117	turiner =
209,644	venediger Libbre grosse.
331,973	= = sottile.
200,000	neue nass. Pfund.
246,607	polnische =
217,865	portugies. Arratels.
112,234	neapolit. Rotoli.
311,761	= Libbre.
100,000	niederländ. Pfund.
204,288	alte par. Pfd. (Markgew.)
213,807	zeither. preuß. Pfund =
200,000	neue = =
294,850	römische Libbre.
244,190	russische Pfund.
200,000	neue sächsische Pfund.
235,289	schwed. Victualien=Pfund.
294,111	= Stapelstädter =
200,000	schweizer Pfund.
178,568	wiener =
213,800	würtemb. =
189,230	züricher schwere Pfund.
212,884	= leichte =
200,000	deutsche Zollpfund.
220,459	engl. Pfund av. d. p.
260,920	= = troy.

1 Kilogramm =

4,28009	badisch=kölnische Mark.
4,27442	baierisch = =
4,08575	bremer Mark.
4,27614	braunschw. Mark.
4,25000	dänische =
4,27462	großh. hess. köln. Mark.
2,67924	engl. Troy=Pfund.
4,27429	frankftr. kölnische Mark.
4,27615	hamburg. = =
4,27614	hannov. u. preuß. =
4,06365	holländ. Troy=Mark.
4,34655	castilische Marcos.
4,27693	wahre kölnische Maaß.
4,27693	leipzg. = =
4,77932	lübecker kölnische Mark.
4,25537	mailänd. alte =
4,08575	neuchateler =
4,08575	alte pariser =
4,35730	portugies. Marcos.
1,44194	russische Pfund.
4,74871	schwedische Mark.
3,12872	türkische Tscheki.
4,06675	turiner Marchi.
4,19288	venediger =
3,56323	wiener Mark.
4,27588	= kölnische Mark.
4,27599	würtemb. = =
4,25768	züricher Mark.
4,27614	deutsche Vereins=Mark.

1 Kilogramm =

2,79501	badische Mediz.=Pfund.
2,77778	baierische = =
2,85076	braunschw. = =
2,67924	engl. Troy=Pfund.
2,04288	franz. alte Mediz.=Pfund.
2,79620	hamburger = =
2,85076	hannov. = =
2,79464	großh. hess. = =
2,85076	mecklenburg. = =
2,66667	niederl. Mediz.=Pfund.
2,79444	nürnberg. = =
2,85076	preußische = =
2,94850	römische = =
2,79079	russische = =
2,85076	sächsische = =
2,80722	schwedische = =
2,38090	wiener = =
2,79605	würtemb. = =

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch Milliëmes (Tausendtheile) ausgedrückt, wonach diese Metalle im ganz rei=

nen Zustande = $\frac{900}{1000}$ enthalten. Die französischen Gold- und Silbermünzen haben 900 Millièmes ($\frac{9}{10}$) Feingehalt.

Verarbeitetes Gold hat drei verschiedene gesetzliche Feinheiten von 920, 830 und 750 Millièmes; verarbeitetes Silber hingegen deren zwei von 950 und 800 Millièmes. Die Probirkosten betragen für je 200 Grammen Gold = 20, und für je 100 Grammen Silber = 2 Francs.

Juwelengewicht ist das weiter unten vorkommende alte geblieben, macht mithin eine Ausnahme von dem strengen metrischen System.

B. Frühere erlaubte Maaße und Gewichte für den Kleinhandel — Poids et mesures usuelles — bis Ende 1839.

Obgleich diese Maaße und Gewichte mit dem 1. Januar 1839 abgeschafft worden, und von diesem Zeitpunkte an das neue metrische System unbedingt in gesetzliche Wirksamkeit gesetzt worden ist, so müssen dieselben dennoch hier aufgeführt werden, weil ihrer noch öfter Erwähnung geschieht und auf deren Größenverhältnisse Bezug genommen wird.

Diese ausschließlich für den Kleinhandel und täglichen Verkehr vorübergehend erlaubt gewesenen Maaße und Gewichte, waren folgende:

Längenmaaß von 2 Meter, Toise genannt, zu 6 Fuß. Der Fuß zu 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt. Für Schnittwaaren die Elle = 12 Decimeter, in Halbe, Viertel, Achtel, Sechszehntel, oder Drittel, Sechstel und Zwölftel getheilt = 531,9552 alte pariser Linien = 1,00972 alte pariser Aunes.

Getreide und andere **trockene Waaren** konnten im Kleinhandel mit dem Boisseau (Scheffel) = $\frac{1}{8}$ Hectoliter = $12\frac{1}{2}$ Liter = 630,1555 alte pariser Kubikzoll gemessen werden. Derselbe war in Doppelte, Halbe und Viertel abgetheilt. Zum Verkaufe im Kleinen von Sämereien, Mehl, Hülsenfrüchten rc. konnte der in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ getheilte Liter gebraucht werden.

Flüssigkeitsmaaß. Beim Detailverkauf von Wein, Branntwein, Liqueur, Milch konnte man $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Liter gebrauchen. Der Liter usuelle = 1,073747 alte pariser Pintes.

Gewicht. Im Kleinhandel konnte folgende Eintheilung und Benennung des Gewichts gebraucht werden: Das Pfund (Livre) = 500 Grammen = $\frac{1}{2}$ Kilogramm; in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Pfund = 1 Unze, und in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Unzen = 1 Gros getheilt.

Dieses Livre usuelle diente auch als Medizinalgewicht.

C. Alte pariser Maaße und Gewichte,

welche zum Theil im Handel und bei wissenschaftlichen Untersuchungen noch häufig gebraucht werden.

Längenmaaß. Der Fuß (Pied oder Pied du Roi) hat 12 Zoll (Pouces) oder 144 Linien (Lignes), und der Zoll (Pouce) 12 Linien und ist = 324,8394 Millimeter.

Der Klafter (Toise) hat 6 Fuß Länge = 1,949036 Meter.

Die Ruthe (Perche) hat beim Feldmaaß 18 Pieds = 5,84711 Meter, bei Vermessung von Staatsländereien 22 Fuß = 714647 Meter, für das Landmaaß einiger Provinzen = 20 Fuß = 6,49679 Meter.

Digitized by Google

Ellenmaaß. Die Elle (Aune de Paris) enthielt $526\frac{5}{6}$ Linien des Fußes, mithin 1,18845 Meter. Die Krämer-Elle war 524 alte Linien oder 1182 Millimeter und die Elle der Tuchhändler = $525\frac{3}{5}$ Linien.

Meilenmaaß. 1) Die Lieue zu 25 auf dem Grad = $\frac{3}{5}$ geogr. Meilen = $4444\frac{4}{9}$ Meter; 2) die Lieue marine zu 20 auf dem Grad = $\frac{3}{4}$ geogr. Meilen = $5555\frac{5}{9}$ Meter. Der Mille marin ist ein Drittel der Lieue marine = circa $9\frac{1}{2}$ en câblures; 3) die Lieue moyenne oder mittlere Lieue zu $22\frac{1}{2}$ auf dem Grad = 2533,699 alte Toisen = $4938\frac{22}{81}$ Meter; 4) die Lieue de poste zu 2200 Toisen war eine halbe Post, die Poste also 1,577 geogr. Meilen = 8575,76 Meter.

Nautisches Maaß. Die Brasse oder der Faden, jetzt noch im Gebrauch, hat 5 Pieds (alte pariser Fuß) = 1,6242 Meter.

Flächenmaaß. Der Quadratfuß (Piede carré) von 144 Quadratzoll (Pouces carrés) = 0,1055206 Quadrat-Meter.

Die Quadrat-Ruthe (Perche carré) war wie die Längen-Perche (oben) dreierlei:

1) Für Feldvermessungen = 18 × 18 = 824 Quadratfuß = 34,18868 Quadrat-Meter.
2) Für Staatsdomainen-Vermessungen = 22 × 22 = 484 Quadratfuß = 51,07198 Quadrat-Meter.
3) Für das Landmaaß einiger Provinzen = 20 × 20 = 400 Quadratfuß = 42,20825 Quadrat-Meter.

Feldmaaß. Der Arpent hatte 100 Quadrat-Perches, war aber wie obige Perche oder Ruthe und ihr Quadrat dreierlei:

1) Der Arpent von Paris = 100 Quadrat-Perches zu 324 Quadratfuß = 32,400 Quadratfuß.
2) Der Arpent d'ordonnance = 100 Quadrat-Perches zu 484 Quadratfuß = 48,400 Quadratfuß.
3) Der Arpent commun = 100 Quadrat-Perches zu 400 Quadratfuß = 400,000 Quadratfuß.

Körpermaaß. Der Kubikfuß (Pied cube) hatte 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien.

Getreidemaaß. Der Boisseau hatte 16 Litrons und beide wurden in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ getheilt. Der Boisseau enthielt 655,78 alte par. Kubikzoll = 13,0083 Liter.

Ein größeres Maaß war der Setier von vier verschiedenen Größen:

1) Der Setier für Weizen, Roggen, Gerste, Mehl, Hülsenfrüchte, Sämereien und Kalk zu 12 Boisseaux = 7869,36 alte par. Kubikzoll = 156,0996 Liter.
2) Der Setier für Hafer zu 24 Boisseaux = 15738,72 alte par. Kubikzoll = 312,1991 Liter.
3) Der Setier für Salz zu 16 Boisseaux = 10492,48 alte par. Kubikzoll = 208,1328 Liter.
4) Der Setier für Holzkohlen zu 32 Boisseaux = 20,984,96 alte par. Kubikzoll = 416,2655 Liter.

Gypsmaaß. Der Muid zu 3 Vois à 12 Sacs à 2 Boisseaux = 9,36597 Hectoliter.

Flüssigkeitsmaaß. Der Muid wurde eingetheilt in 2 Feuilletes à 2 Quartants à 9 Setiers oder Veltes à 8 Pintes à 2 Chaupines. Der Muid mithin = 288 Pintes = 576 Chaupines. Die Pinte enthielt 46,95 pariser Kubikzoll = 0,9313178 Liter.

Der Poinçon Branntwein hatte 27 Setier oder Veltes.

Gewicht. Das alte Gold-, Silber- und Münzgewicht war die Mark (le marc), und für alle übrigen Waaren diente das Pfund (la livre), welche unter dem Namen Poids de marc bekannt waren.

Dieses Gewicht hatte folgende Eintheilung:

Pfund (Livre)		Mark (Marcs)		Unzen (Onces)		Gros (Gros)		Grän (Grains)
1	=	2	=	16	=	128	=	9216
		1	=	8	=	64	=	4608
				1	=	8	=	576
						1	=	72

Ein Millier hatte 3⅓ Charges à 3 Quintaux = 1000 Pfund.

Die alte Schiffstonne (Tonneau de mer) hatte 2 Milliers = 2000 Pfund.

Der Quintal (Centner) hatte 100 Pfund, Poids de marc. Ein solches Pfund wog 489,50585 Grammen.

Die Mark von 4608 Grän wog 244,7529 Grammen.

Als Goldprobegewicht wurde die gedachte Mark in 24 Karat, und das Karat in 32 Theile; als Silberprobegewicht aber in 12 Deniers à 24 Grän eingetheilt.

Juwelen und Perlen wurden und werden auch noch jetzt nach Karaten à 4 Grän gewogen. Das Karat soll 3,876 alte pariser Grän enthalten; folglich das französische Juwelen-Karat = 20,5873 Centigramm = 3,1771 engl. Troy-Grän = 1,0028 engl. Juwelen-Karat.

Schiffslast. Der Tonneau de mer, die Schiffstonne hatte 2 Milliers oder 20 Quintaux oder 2000 Livres (Pfund) poids de marc = 979,0116 Kilogramm = 0,9790116 Milliers metriques oder jetzige Schiffstonnen.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die Livre hat 16 Onces zu 8 Drachmes à 3 Scrupules à 24 Grains = 128 Drachmes, 384 Scrupules oder 9216 Grains.

Platzgebräuche. Die meisten Waaren werden mit 3 Procent Disconto verkauft. Die einzelnen Usanzen beim Verkauf sind so mannigfaltig und verschieden, daß solche hier unmöglich alle aufgezählt werden können.

Die Waaren-Courtage ist gewöhnlich ½ Procent und wird vom Käufer und Verkäufer entrichtet.

Der Käufer muß die gekaufte Waare spätestens an dem, dem Tage des Kaufes folgenden Wochentage untersuchen: nach diesem Termine wird sie als besichtigt und anerkannt betrachtet, und der Käufer ist sofort gehalten, die Lieferung nach den Kaufbedingungen anzunehmen. Diese Lieferung muß der Käufer innerhalb der drei dem Tage der Anerkennung folgenden Wochentagen annehmen. Der kleinste beachtete Bruchtheil beim

Wiegen jeder Waare ist das halbe Kilogramm, wo nicht durch das officielle Tableau der Usanzen Anderes festgesetzt ist.

Gegen das Ende des Jahrs 1839 vereinigten sich in Paris 22 Fabrikanten dahin, vom 1. Januar 1840 an ihre Waaren nicht mehr nach Dutzenden und Groß, sondern nach Einern, Zehnern und Hunderten zu zählen.

Banken. 1. Die Banque de France wurde 1800 begründet und **hatte anfangs einen Fond von 30 Millionen Francs, der aber 1857 auf 91¼ Millionen angewachsen war. Die Actien sind zu** 1000 Frs.; **sie hatten ihren niedrigsten Curs mit** 470 (1814), **ihren höchsten mit** 3800 (1840). — **Sie ist Disconto-, Depositen-, Leih- und Zettelbank und leihet dem Staate gegen Schatzkammerscheine.** Während der Republik (1849) wurden sämmtliche neun, bis dahin unabhängige Departemental-Banken mit der Banque de France verschmolzen. Die niedrigste Dividende wurde 1814 mit 60, die höchste 1854 mit 194 Frs. bezahlt. Die Noten lauten auf (50), 100, 200, 500, 1000 und 5000 Frs. Sie hat in 38 Städten Filiale errichtet. Ihr Privilegium wurde bis auf 1897 verlängert, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Der Bankfond wird verdoppelt; die alten Actionäre haben das Vorrecht; sie bezahlen 1100 Frs. für eine Actie von 1000 Frs. — 2) Die Bank überläßt dem Staate 100 Millionen Francs gegen 3 % Rente. — 3) Die Bank darf auch die Actien des Crédit foncier (s. unten) beleihen. — 4) Die Bank darf 6 % Zins oder Discont übersteigen; die aus dieser Erhöhung erwachsenden Gewinn-Ueberschüsse sollen zum Bankfond geschlagen werden. — 5) Sie darf Noten zu 50 Frs. ausgeben. — 6) Der Zinsfuß für die Schuldsaldos des Staats darf 3 % nicht überschreiten u. s. w.

2. Das Comptoir d'escompte de Paris wurde 1848 mit einem Fond von 20 Millionen eröffnet, welcher Fond 1853 auf 33,333,500 Frs. erhöhet, 1854 auf 20 Millionen zurückgeführt wurde. Die Actien sind à 500 Frs. — Die Geschäfte bestehen in Discontiren, Darleihen, Eincassiren, commissionsweisem Ein- und Verkauf von Effecten, Annahme von fremden Geldern bis zum Belauf von 1½ des Actien-Capitals, Annahme von regelmäßigen Depositen. Nachdem 4 % Zinsen bezahlt, kommt ¼ des Ueberschusses zur Reserve, ¾ zur Vertheilung als Dividende. Es giebt Zweig-Contore in neun Städten, außerdem 5 Sous-comptoirs in Paris, welche auch gegen Verpfändung von Waaren Gelder ausleihen dürfen. Das Kapital der Unter-Contors beläuft sich auf ca. 4¾ Millionen Francs. Die Dividende betrug zeither 6—8 %.

3. Der Crédit foncier de France, ursprünglich Banque foncière de Paris (Bodencredit-Gesellschaft) genannt, besteht seit 1852. Der Fond von 30 Millionen Franken kann verdoppelt werden. Die Actien sind zu 500 Frs. — Die Bank giebt bei ihren hypothekarischen Ausleihungen auf Immobilien, sogenannte Obligations foncières aus. In der vom Hypotheken-Schuldner zu zahlenden Annuität von 5 % ist die Tilgung inbegriffen; diese letztere geht in 50 Jahren zu Ende. Die Actien genießen 5 % Zinsen und Dividende, welche letztere 1853 und 1854 5 % betrug.

Digitized by Google

4. Die Société Générale du Crédit-Mobilier (Mobiliar-Credit-Gesellschaft) besteht ebenfalls seit 1852 und beruht auf einem Fond von 60 Millionen Francs in Actien à 500 Frs. Ihre Zwecke sind: Zeichnung und Erwerbung von Effecten; Ausgabe von Obligationen für den Betrag der gemachten Erwerbungen; Verkauf oder Umtausch der erworbenen Effecten; Uebernahme von Anleihen von öffentlichen Arbeiten; Eröffnung laufender Rechnungen gegen Sicherheit, Giro-, Incasso- und Depositengeschäfte. Der Coupon per 1. Jan. 1856 wurde mit 25 Frs., der vom 1. Juli mit 178 Frs. 70 Cts., der vom 1. Jan. 1857 mit 25 Frs., der vom 1. Juli 1857 mit 90 Frs. eingelöset.

Der Pariser Credit-Mobilie betheiligte sich mit kolossalen Beträgen an den Anleihen des Staates während des orientalischen Krieges, beförderte den Ausbau des französischen Bahnnetzes, welcher sehr zurückgeblieben war und nun von der kaiserlichen Regierung mit größter Energie betrieben wurde, durch Uebernahme und Unterbringung von Actien und Obligationen der verschiedenen Gesellschaften, verhalf zur Fusion mehrerer Bahnen, so wie der Pariser Omnibus- und Gascompagnien, gründete die Gesellschaft der Immobilien der Rue Rivoli, die Seegesellschaft, dehnte seine Thätigkeit auch über Frankreichs Grenzen aus, kaufte die österreichischen Staatsbahnen in Böhmen, Mähren und Ungarn, gründete Eisenbahn-Compagnien in der Schweiz und schuf verschiedene Actienunternehmungen in Spanien.

Von andern Bankinstituten sind bemerkenswerth:

Caisse commerciale, seit 1846. Kapital 20,000 Actien à 500 Frs.
Société générale de crédit maritimo, Kapital 100,000 Actien à 500 Frs.
do. du crédit industriel, seit 1853, 20,000 Actien à 100 Frs.
Comptoir Central à Paris, seit 1853. Eine Million Actien à 100 Frs.
Société Lehideux & Co., seit 1849. 6000 Actien à 1000 Frs.
Agence Centrale des Banques Coloniales (auf Réunion, in Guyana, im Senegal, in Algerien).

Es würde den Raum und Zweck dieses Werks überschreiten, wenn alle in Paris vorkommenden Actien von franz. Caisse, Comptoirs, Agences, Sociétés ꝛc. hier berührt werden sollten. Die ausführlichste Auskunft giebt das 4 Bände starke Annuaire de la Bourse von de Birieux (1857).

Parma,

Hauptstadt des Herzogthums Parma, am Parmaflusse. — 30,000 Einwohner. — Seidenweberei, Strohhutfabrikation, Käsebereitung und Handel.

Münzen.

Man rechnet nach der

Lira italiana, auch Franco genannt, à 100 Centesimi.

Im innern Verkehr wird die Lira auch in 20 Soldi à 12 Denari eingetheilt. — Die Lira ist dem französischen Franc gleich (s. Paris).

Geprägt wurden zeither:

in Gold:	Stücke zu 40 und 20 Lire	s. d. Tabellen.
in Silber:	" " 5 u. 2 Lire, zu 1, ½ u. ¼ Lira	
in Kupfer:	" " 5 u. 3 Centesimi und 1 Centesimo.	

Die Lira (vecchia) di Parma wird jetzt zu 24 Centesimi gerechnet.

Papiergeld. Noten der Bank, s. unten.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Turin und Genua. — Der franz. Code de Commerce ist seit 1809 eingeführt.

Staatspapiere. Es giebt eine ältere und eine neuere Anleihe. Die erstere von 1827 betrug 12 Millionen Lire nuove in 5 % Renten-Certificaten à 2000 Lire. Die Zinsen können auch bei Rothschild in Frankfurt, sowie bei Mirabaud & Co. in Mailand, unter Abzug von 1 % Provision erhoben werden. Es finden jährliche Verloosungen statt, im Belaufe von 240,000 Lire.

Die neuere Anleihe von 1854 betrug 2,400,000 Lire. Die Obligationen sind zu 500 und 1000 Lire. Die Anleihe wird rasch getilgt.

Im Jahre 1856 wurde eine Zwangs-Anleihe von 1849 zum 20fachen Betrage der Zinsen amortisirt. — Die Staatsschuld soll jetzt noch 15 Millionen Lire betragen.

Maaße und Gewichte der Herzogthümer Parma und Guastalla.

Längenmaaß. Als Fußmaaß dient die Braccia da legno e terreno oder die Holz- und Landmaaß-Elle von 12 Once à 10 Punte à 12 Atomi = 0,54516 Meter = 241,667 par. Linien.

100 Braccia da legno e terreno =

178,862 engl. Fuß.	173,699 preuß. Fuß.
54,516 franz. Meter.	172,458 wiener "

Die Pertica oder Ruthe hat 6 Braccia da legno.

Ellenmaaße sind:

1) Der Braccio da panno, oder die Tuch-Elle, für Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge von = 0,63950 Meter = 283,488 par. Linien.
2) Der Braccio da seta oder die Seiden-Elle = 0,58775 Meter = 260,547 par. Linien.

Feldmaaß ist die Biolca zu 6 Stara oder 72 Tavole zu 4 Quadrat-Pertiche oder 144 Quadrat-Braccia da legno = 30,8144 franz. Aren.

Getreidemaaß ist der Stajo von 16 Quarterole = 48 Liter = 2419,8 par. Kubikzoll.

100 Staja =

16,507 engl. Imp.-Quarters.	87,334 preuß. Scheffel.
48,000 franz. Hektoliter.	78,043 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Die Brenta zu 72 Boccali enthält 72 Liter = 3629,7 par. Kubikzoll. Der Boccali ist dem franz. Liter gleich.

Handelsgewicht. Die Libbra, das Pfund, zu 12 Unzen à 24 Denari à 24 Grani ist in Parma 228 Grammen.

Der Rubbo hat 25 Libbre = 8,200 Kilogramm von Parma. In den Provinzen kommen mehrere Abweichungen vor, welche jedoch nicht erheblich sind.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der Marco von Mailand.

Medizinal- und Apothekergewicht ist dem obigen Handelsgewicht gleich.

Bank. Im Jahre 1854 entstand die Banca parmesana mit einem Fond von 3 Millionen Lire in Actien à 6000 Lire. Sie giebt Noten aus zu 100, 250, 500 und 1000 Lire, die auch bei den Staatskassen genommen werden.

Seidenmarkt im Juni.

Patna,

Handelsstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, am Ganges. — 350,000 Einwohner. — Wichtig durch Ausfuhrhandel, namentlich Reis.

Münzen.

Man rechnet im Allgemeinen wie in Calcutta, doch kommt als Rechnungsmünze auch eine Patna-Rupee vor, welche 5½ % geringer sein soll als die Sicca-Rupee.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. 1) Für Tuch und Teppiche = 33 engl. Zoll = 0,8382 Meter = 371,56 par. Linien.

2) Für feines Tuch = 42½ engl. Zoll = 1,0795 Meter = 478,83 par. Linien.

Flüssigkeitsmaaß ist unter dem Handelsgewicht zu ersehen.

Handelsgewichte hat man sieben verschiedene Arten des Sihr, den Sihr zu:

		Engl. Drachmen av. d. p.		Grammen
45 Sicca-Gewicht	=	297	=	526,236
48 " "	=	316	=	559,900
72 " "	=	474½	=	840,737
72 Sicca-Rup. 11 Annas 7 Pice	=	482	=	854,025
76 Sicca-Gewicht	=	500¾	=	887,247
80 " "	=	526½	=	932,872
81 Sicca-Rupien 5 Annas .	=	534¾	=	947,490

Alle Flüssigkeiten ohne Ausnahme werden nach den vorbemerkten Sihrs von 45, 76 und 80 Sicca-Gewicht verkauft, dabei aber auch nach Gemäßen, welche den drei gedachten Gewichtsarten entsprechen sollen.

Goldschmidts-Gewichte sind:

1) Der Tolah = 209 engl. Troy-Grän = 13,543 Grammen.
2) Die Massa = 18⅓ " " = 1,1988 "
3) Der Röttih = $3\frac{1}{20}$ " " = 0,1976 "

Patras, Patrasso,

Handelsplatz im Königreich Griechenland, an der Nordküste von Morea. — 16,000 Einwohner. — Ausfuhr von Landesproducten.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Athen.

Platzgebräuche in Patras. Korinthen und Knoppern werden per Millar oder Meiler von 1000 Pfund venediger Schwergewicht, oder 8½

Kantar verkauft, Knoppern aber auch per Oka. Der Preis der Korinthen versteht sich in Collonnaten oder spanischen Silberpiastern, der der Knoppern oft gleichfalls in spanischen Piastern und in Drachmen. Käse wird per Kantar verkauft; Oel per venediger Barile, aber auch per Oka; Feigen per Millar oder Meiler von 1000 Kränzen, welche man im Gewicht nach Maßgabe der Sorte gewöhnlich zu circa 13 bis 14 Kantar rechnet, der Preis ist je nach dem Gewicht verschieden. Weizen, Mais, Seide, Zinnober, Wolle, Schwämme 2c. per Oka.

Die Korinthen werden gewöhnlich in Fässern schwerer Tara, d. h. von 316 Pfund Inhalt versandt; außerdem giebt es aber auch noch größere Fässer oder sogenannte Caratals von circa 800 Pfund. Leichte Fässer für Korinthen bezieht man aus Triest; von ihnen enthalten die Butts 2000 Pfund und werden zu 9 Procent Tara angenommen. — Die Commission auf Korinthen wird mit 3 Procent berechnet. Wenn sie nicht in Patras oder Vostizza, von wo die Versendung geschieht, selbst gekauft werden, so verursacht die Empfangnahme und der Transport bis dorthin außergewöhnliche Spesen, die aber nie 1 spanischen Piaster per Millar übersteigen.

Bei den englischen und weißen Baumwollenwaaren bewilligen die Importeurs dem Käufer eine Zahlungsfrist von 3 bis 4 Monaten, bei einem Diskonto von 6 Procent.

Die innere Zehnt-Abgabe von 10 Procent, wird auf die Korinthen dergestalt festgesetzt, daß eine im Haupthafen der betreffenden Provinz eingesetzte Commission allmonatlich den zu diesem Behufe anzunehmenden Preis bestimmt. Aehnlich geschieht dies bei den übrigen Erzeugnissen, insofern man die Verzehntung nicht in Natura vornehmen läßt, indem dabei dem Producenten die Wahl freisteht. In ähnlicher Weise wird auch der Durchschnittspreis des inländischen Weizens zum Zwecke der Normirung des veränderlichen Ein- und Ausgangszolles auf alle Getreidesorten bestimmt.

Der Ausgangszoll beträgt in Griechenland auf fast alle Waaren 6 Proc. vom Werthe, auf Cerealien und Mehl wird er in Folge des Gesetzes vom 20. April 1843, wie der Eingangszoll, nach der Quantität erhoben und zu einer nach dem Durchschnittspreise veränderlichen Norm.

Der Einfuhrzoll beträgt für die übrigen Artikel 10 Proc. vom Werthe.

Zinsen dürfen im Maximum höchstens 10 Proc. per Jahr genommen werden; da zu diesem gesetzlich-höchsten Zinsfuße bisher aber kein Geld zu erhalten war, so mußte man sich nothgedrungen, je nach der Art der Garantie, bis zu 36 Procent Jahreszinsen verstehen.

Bank. Es besteht hier eine Filiale der athener Nationalbank.

Pavia,

Stadt in der Lombardei, am Ticino und dem Pavia-Kanal. — 26,000 Einwohner. — Handel mit Seide, Wein, Reis 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte**, s. Mailand.

Für den Gebrauch der Behörden gelten die unter Mailand aufgeführten neuen metrischen, im Privatverkehr dagegen folgende localen Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) zu 12 Pollizi (Zoll) enthält = 0,471954 Meter = 209,215 par. Linien. Der Trabucco hat 10 Piedi. Der Braccio (die Elle) ist die alte mailänder.

Feldmaaß ist die Quadrat-Ruthe (Pertica) zu 24 Tavole à 4 Quadrat-Trabucci oder 144 Quadratfuß = 7,69792 franz. Aren oder neue Tavole.

Getreidemaaß. Der Sacco hat 6 Mine oder 12 Quartari = 122,2633 Liter oder neue Pinte = 6163,59 par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Brenta (der Eimer) zu 96 Boccali enthält = 71,4427 Liter oder Pinte = 3601,60 Kubikzoll.

Handelsgewicht. Dieses ist zweierlei:

1) Peso sottile. Die Libbra (Pfund) zu 12 Once à 24 Denari à 24 Grani wiegt = 318,725 Grammen oder neue Denari = 0,68146 zeither. preuß. Pfund = 0,63745 neue preuß. Pfund.

2) Peso grosse. Die Libbra zu 28 der eben gedachten Once wiegt = 743,6917 Grammen = 1,5901 preuß. Pfund.

Gold-, Silber- und **Probirgewichte** sind die alten mailänder.

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist hier, wie für die ganze Lombardei, das wiener.

Peking, s. Canton.

Pernambuco,

wichtige Handelsstadt in Brasilien, am atlantischen Meere. — 60,000 Einwohner. — Ausfuhr von Zucker, Baumwolle, Häuten, Rum etc.

Münzen, s. Rio de Janeiro.

Wechsel-Curse im October 1857:

London, 60 u. 90 Tage Sicht, 27½ Milrea für ein Pfund.
Paris, 60 Tage Sicht, 346 Reis für einen Franc.
Lissabon, 60 " " 92—94 Milreïs für 100 Milreïs in Lissabon.

Münz-Curse s. Rio de Janeiro. — Discont 8 %.

Von Assecuranz-Gesellschaften wurden notirt:

Utilitade Publica 90 %.
Indemnisadora 61 %.

Maaße und **Gewichte** s. Rio de Janeiro.

1 Quintal	=	129,547	engl. Pfund av. d. p.
1 Arroba	=	32,379	do.
1 Libra	=	1,012	do.

1 Alqueire	=	998	Bushels.
25 Alqueires	=	1	Ton.
180 Medidas	=	1	Pipe.
5 Varas	=	6	Yards.
3 Covados	=	4	-

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich in Papiergeld.

Zucker wird per Arroba verkauft und nicht mehr nach dem Ferrol (Taxwerthen), über welche unter Bahia das Nöthige mitgetheilt wurde.

Der Zinsfuß steht sehr hoch.

Bank. Es besteht hier ein Zweig der Banco de Brasil (s. Rio de Janeiro). — Curs im October 1857: 140 %.

Persien, s. Teheran.

Pesth,

erste Handels- und Industriestadt Ungarns, an der Donau, durch Kettenbrücke mit der geradeüber liegenden Stadt Ofen (Buda), durch Eisenbahn mit **Wien**, Debrezin, Szegedin und Temesvar in Verbindung. — 100,000 Einwohner. — Branntweinbrennerei, Lederfabriken. — Productenhandel, namentlich in **Wolle**, **Getreide**, **Mehl**, **Wein**, **Roßhäute** ꝛc.

Rechnungsart und Münzen s. Wien.

Die ungarische Münze Polturak kommt jetzt nicht mehr vor; eine andere, genannt Ungrisch, wovon 100 = 1 Fl. im 20 Fl.fuße, findet sich noch im Munde des Volkes, und der Kaufmann verständigt sich mit dem Landmann bei genauer Berechnung der Bruchtheile mit Hülfe derselben.

Von den kremnitzer Ducaten, die noch jetzt geschlagen werden, gehen 144,85 Stück auf das Münzpfund feinen Goldes, so daß zu 457 ℛ das Pfund f. G. der Werth eines Stückes = 3 ℛ $2\frac{1}{8}$ Sgr im 30 ℛfuße, = 4 Fl. $61\frac{1}{6}$ Hundertel (Neukreuzer) im 45Fl.fuße und = 5 Fl. $22\frac{1}{2}$ Xr. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße.

Papiergeld ist das österreichische. Die 1849 ausgegebenen ungarischen Münzscheine sind bereits eingerufen und cursiren jetzt nicht mehr.

Wechsel-, Staatspapier- und Actiencurse s. Wien.

Die deutsche allgemeine Wechsel-Ordnung ist auch hier seit 1850 eingeführt.

Maaße und **Gewichte** sind zwar die österreichischen, s. **Wien**. — Doch sind die ungarischen noch nicht ganz außer Anwendung gekommen, weßhalb solche hier aufgeführt werden, wie folgt:

Längenmaaß. Der Fuß, dessen Zoll für gewöhnlich in 8 Achtel, beim Rekruten-Maaß aber in 4 Striche eingetheilt wird, ist der wiener. 6 Fuß bilden 1 Klafter.

Die Elle (Réf ꝛc.) ist die wiener. Beim Leinwandhandel ist außerdem die kleine Elle von $\frac{4}{5}$ wiener Ellen = 0,62337 Meter = 276,338 par.

Linien im Gebrauch. In Oberungarn und jenseits der Drawe heißt dieses Maaß Arsin und enthält $\frac{3}{4}$ wiener Ellen. Für grobes Tuch gebraucht man den Stab von 5 Fuß = 2,0284 wiener Ellen = 1,58055 Meter = 700,65 par. Linien.

Pferdemaaß ist die Faust (Marak) = 4 Zoll gerechnet.

Postmeile ist die wiener.

Landmaaß. Das ungarische Joch ist ein Stück Feld für 2 preßburger Metzen Aussaat von 1100, 1200 bis 1300 Quadrat-Klafter. Außerdem enthält das Joch:

1) in den Comitaten Temes, Torontal, Krossó, Bais, Czanád, Congrád und Beckes 1600 wiener Quadrat-Klafter = 1 wiener Joch;
2) in den Comitaten Veröcze und Szerem bei Aeckern und Weingärten 2000, bei Wiesen 1000 Quadrat-Klafter; mit Ausnahme der Diokóvárer Herrschaft, wo das Joch Aecker 1684 und das Joch Wiesen 1317 Quadrat-Klafter enthält;
3) im Posegaer Komitat = 1296 Quadrat-Klafter.

Hohlmaaße. Dieselben sind fast überall das für ganz Ungarn vorgeschriebene preßburger Getreidemaaß; die Weinmaaße hingegen weichen — siehe unten — sehr von einander ab.

Getreidemaaß. Der preßburger Metzen enthält 64 preßburger oder ungarische Halbe = 54,4442 Liter = 2744,666 pariser Kubikzoll = 0,88521 wiener Metzen = 0,99059 preuß. Scheffel. In Pesth hat der Metzen 96 der vorgedachten preßburger oder ungarischen Halben, oder $1\frac{1}{2}$ derselben Metzen = 81,6663 Liter = 4117 par. Kubikzoll = 1,32781 wiener Metzen = 1,48588 preuß. Scheffel. Der Kübel bedeutet in Pesth 2 preßburger Metzen = 128 preßburger Halbe.

Die Knoppern mißt man in Pesth nach dem Kübel zu 184,2 Liter = 9286 par. Kubikzoll = 2,995 wiener Metzen, an Gewicht = 120 wiener Pfund gerechnet. Neuere Angaben setzen indeß den räumlichen Inhalt des Kübels für Knoppern auf 5,9696 wiener Kubikfuß = 188,566 Liter fest.

Flüssigkeitsmaaße. Diese sind von sehr verschiedener und ungewisser Größe. Der preßburger Eimer zu 64 preßburger Halben, dem vorgedachten preßburger Getreidemetzen an Inhalt ganz gleich, ist jedoch am allgemeinsten in Anwendung. Derselbe ohne Hefen, hat 60 preßburger Halbe bei Wein und Spiritus.

In Pesth und Temesvar ist das vorgedachte preßburger Maaß gebräuchlich, daher als maaßgebend für alle übrigen abweichenden Localmaaße zu betrachten.

In Deutschland rechnet man die ungarische Weinkufe gewöhnlich = 1 rheinischen Ocher circa = 160 ungarischer Halben.

Das ungarische Bierfaß soll 4 preßburger Eimer enthalten.

Gewicht ist das wiener. Außerdem ist in Esseg und Torwar z. B. bei Schmackkraut = 225 Pfund. Die Tonne, besonders bei Schiffsbefrachtungen gebräuchlich, hat 20 Centner = 2000 Pfund. Die Last hat 20 Tonnen = 400 Centner.

Medizinal= und Apothekergewicht ist das wiener.

Es sind übrigens hier folgende Reductions=Zahlen in Gebrauch:

1½	niederl. österr. Metzen	gleich	1	pesther Metzen.
2	„ „ „	„	1	Kübel.
1	„ „ „	circa	61½	Litres.
2¾	„ „ „	gleich	2	venetianer Staar.
3½	„ „ „	„	1	altbayr. Schäff.
2¾	„ „ „	„	1	würtemb. Scheffel.
2½	„ „ „	„	1	neubadisch. Malter.
2	„ „ „	„	1	darmstädt. Malter.
49	„ „ „	„	1	holländisch. Last.
1½	„ „ „	„	1	böhmisch. Strich.
21½	„ „ „	„	1	Wispel.
89	„ „ „	„	100	berliner Scheffel.
175	„ „ „	„	100	dresdner „
162½	„ „ „	„	100	Hectol. in Frankr.
1	österreichischer Eimer	circa	56	franz. Litres.
91	„ „	„	100	ung. Eimer.
1	„ „	„	52	bayrische Maaß.
1½	„ „	„	1	Baril in Triest.
1	„ „	„	12½	Gallon in England.
1	„ „	„	49	preuß. Quart.
1	„ „	„	14½	poln. Garnitz.
100	Pfund wiener	gleich	56	Kilo.
100	„ „	„	112	Zoll=Pfund.
91	„ „	„	1	alter preußischer Centner.
81	„ „	„	100	Pfund in England.
88	„ „	„	100	Pfund in Amsterdam (alt. G.)
86	„ „	„	100	alte Pfund in Hamburg.
99	„ „	„	1	Centner in Constantinopel.
225	„ „	„	100	Okka.
29⅛	„ „	„	1	russisches Pud.

Handels=Usanzen. Der Platz=Uso in Producten ist per contant; bei Einkäufen 2 % Provision, ½ % Sensarie, gegen sofortigen Empfang von Rimessen oder Accreditive per Wien. Kurzes Wiener al pari, langes mit 6 bis 8 % Sconto per Jahr. Fremde Wechsel sind hier nicht zu verwerthen.

Banken. Außer einer Zweigbank der österr. Nationalbank (s. Wien) giebt es hier die 1842 gegründete Commerzial=Bank mit einem Fond von einer Million Gulden in Actien à 500 Fl. — wovon 1000 Stück bereits emittirt sind. — Eine Filiale hat dieselbe nicht. Zinsen 5 % und Extradividende, welche 1857 2 % betrug. Sie discontirt und treibt Giro=Depositen und Leihgeschäfte.

Der Pesther Lloyd besteht seit 1856; er hat den Zweck in Pesth einen Centralpunkt für den commerciellen Verkehr herzustellen, indem er als geschlossene Gesellschaft die Interessen des Handels und der Industrie überwacht, gemeinnützige Maaßnahmen hervorruft und ein Handelsblatt ver=

öffentlicht. Die von der Gesellschaft gegründete Kornhalle ist eine Kornbörse.

Außerdem giebt es hier eine Versicherungsgesellschaft unter dem Namen: Erste ungarische Assecuranz-Gesellschaft mit einem Gewährleistungs-Fond von 3 Millionen Gulden, Haupt- und General-Agentschaften sämmtlicher Assecuranz-Kammern von Triest und Wien, mehrere Fabriken, zum Theil auf Actien u. s. w.

Messen und **Märkte.** Die vier großen Märkte, die hier jährlich gehalten werden, heißen: Der Josephi (im März), der Medardi, (im Mai und Juni), der Augustmarkt oder Joh. Enthauptung Markt (im August) endlich der Leopoldi Markt (im November). — Sie dauern 14 Tage. Der Zahltag ist der Mittwoch der zweiten Woche. Der Vor-Wollmarkt ist Anfangs Juli; der Haupt-Wollmarkt aber findet im August statt.

Petersburg.

Sanct Petersburg, Hauptstadt des russischen Reichs, unweit der Mündung der Newa in den finnischen Meerbusen, durch Eisenbahn mit Moskau verbunden. — 1852: 532,200 Einwohner. — Petersburg ist der größte und wichtigste Handelsplatz und Seehafen Rußlands, mit zahlreichen Fabriken und Manufakturen.

Münzen.

In Rußland rechnet man nach

Silber-Rubeln zu 100 Kopeken

und nennt die Stücke zu $\frac{1}{2}$ Rubel Poltinen, zu $\frac{1}{10}$ Griwen, die 3 Kopekenstücke Altinen, die halben Kopeken Dengas oder Denuschken, die Viertel-Kopeken Poluschken.

Da gesetzlich 100 Silber-Rubel $5\frac{1}{16}$ Pfund (à 409,516 Grammen) wiegen sollen, worin aber nur $\frac{83}{96}$ Theile an feinem Silber enthalten, so ergiebt sich daß 27,783 Silberrubel auf ein Münzpfund zu 500 Grammen gerechnet werden können, wonach sich der Werth eines Silberrubels auf circa 1 ℛ 2 Sgr 4 ₰ im 30 ℛfuße, auf 162 österr. Neukreuzer, auf $113\frac{1}{3}$ Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuße berechnet.

Geprägt werden gegenwärtig:

in Gold: halbe Imperialen oder 5 Rubelstücke, 1 Solotnik 51 Doli schwer, $\frac{11}{12}$ fein; jetzt = 5 Rub. 15 Kop. in Silber.

in Silber: Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Rubel (s. d. Tabellen);

in Kupfer: Stücke zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopeken, zu 32 Rubel aus einem Pfund Kupfer.

Früher wurden außerdem geprägt und circuliren zum größten Theile noch:

in Gold: ganze Imperialen, 10 Rubelstücke, $3\frac{3}{4}$ Solotnik schwer, $\frac{11}{12}$ fein, gegen Silber jetzt 10 Rb. 30 Kop. geltend.

Ducaten, nach niederländischer Ausprägung,

Andreas-Ducaten zu 2 Silber-Rubel,

Ganze und halbe Goldrubel;

in Platina: Stücke zu 3, 6 und 12 Rubel, jetzt außer Curs gesetzt;
in Silber: Münzen für Polen zugleich geschlagen, nämlich:

zu	$1\frac{1}{2}$ Rubel	=	10	Zlot (poln. Gulden)
"	$\frac{3}{4}$ "	=	5	"
"	30 Kopeken	=	2	"
"	25 "	=	50	Groszy (s. Warschau)
"	15 "	=	1	Zlot.

Die Ausmünzung von Silberrubeln beginnt mit dem J. 1700 und ist bis 1810 (s. d. Tabellen) ziemlich schwankend gewesen. Kurz vorher bediente man sich der Albertsthaler (s. Riga), die man zu dem Zwecke mit Stempeln versah.

In Kupfer circuliren Münzen von mehreren Ausprägungen. — Bis 1839 lauteten sie auf Bancogeld (s. unten), von da an auf Silbergeld. Die alten, auf Banco lautenden 10 Kopekenstücke gelten jetzt 3, die 5 Kopekenstücke $1\frac{1}{2}$, die 2 Kopekenstücke gelten $\frac{1}{2}$, die alten 1 Kopekenstücke gelten $\frac{1}{7}$ jetzige auf Silber lautende Kopeke.

An Papiergeld giebt es:

1) Reichscredit-Billete,	regenbogenfarbige,	zu	100	Silberrubel,
	graue	"	50	"
	braune	"	25	"
	rothe	"	10	"
	blaue	"	5	"
	grüne	"	3	"
	gelbe	"	1	"

Die in solchen Billeten umlaufende Summe betrug am 1. Januar 1857: 689,279,844 S.-Rubel. Der Umwechselungsfond bestand Anfangs 1857 in 123 Mill. in Münze und Barren, und in $23\frac{3}{4}$ Mill. in Staatspapieren.

2) Reichsschatz-Billete, à 50 Silberrubel, mit 18 Kopeken per Monat Zinsen. Der circulirende Betrag ist unter den sogenannten Terminschulden begriffen, welche Anfangs 150 Mill. S.-R. betrugen. Eingezogen sind die Bankassignationen und die Depositenscheine der Commerzbank.

Die ehemalige Banco-Valuta gründete sich auf das im vorigen Jahrhunderte fast ausschließlich die Circulation bildende Kupfergeld (zu 16 Rubel aus einem Pud). Es wurden von den Reichsbanken sogenannte Bankassignationen ausgegeben, die auf Kupfergeld lautend gemeint waren und gegen Silbergeld einen schwankenden Werth hatten. Im Jahre 1839 wurde die Banco- oder Assignaten-Valuta gegen Silber dahin normirt, daß 100 Silberrubel = 350 Bancorubel, oder 2 Silberrubel = 7 Bancorubel gelten sollen. Im Jahre 1843 wurde nun zwar die Einziehung der Bankassignaten gegen auf Silber lautende Reichscredit-Billete angeordnet und diese Maßregel auch allgemein durchgeführt; die Bankvaluta ist aber immer noch nicht ganz außer Anwendung gekommen. Ein Bancorubel wird an den russisch-preußischen Grenzen zu 9 Sgr (eigentlich $9\frac{1}{4}$) gerechnet.

Von fremden Münzen werden tarifmäßig angenommen:

Oesterreichische Souveraind'or	zu	8 Rub.	$69\frac{1}{4}$	Kop.
Hannoversche 5 Thalerstücke	"	5 "	$8\frac{1}{2}$	"

Preußische 5 Thalerstücke	zu	5	Rub.	11¼	Kop.
Holländ. Dukaten	=	2	=	93¼	=
Französ. 20 Frs.-Stücke	=	4	=	92	=
Spanische Dublonen	=	19	=	92½	=

Oesterr. Convent.-Species	zu	1	=	28¼	=
Brabanter Kronthaler	=	1	=	39	=
Preußische Thaler	=	—	=	91¼	=
Schwedische Species, alte	=	1	=	41½	=
do. neue	=	1	=	40¾	=
Französ. 5 Frs.-Stücke	=	1	=	24	=
Spanische Piaster	=	1	=	33	=

Wechsel-Curse (im Mai 1858).*)

Amsterdam,	3 Mt.	176¼ holl. Cents	für einen Silberrubel.
Hamburg	do.	31⅞ Schillg. Banco	desgl.
London	do.	36 Pence	desgl.
Paris	do.	375 Centimes	desgl.

Geld-Curse. Neue Ducaten 299 Kopeken } für ein Stück.
Alte = 296 = }
Span. Piaster 132½ = do.

Die russische Wechselordnung ist von 1832. Wechselfähig sind alle, denen das Gesetz erlaubt Schuldverbindlichkeiten einzugehen. — **Aussteller und Indossanten haften solidarisch für den Eingang.** Die **Präsentation muß spätestens den Tag nach Empfang erfolgen; ebenso die Erklärung des Trassaten.** Sichtwechsel verlieren Wechselkraft, wenn sie nicht innerhalb 12 Monaten präsentirt werden. Wechsel, die auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, werden Tags darauf präsentirt. Als Discretions- oder Respecttage für acceptirte Sichtwechsel sind 3, für auf eine bestimmte Frist lautende 10 Tage gestattet. Die Verfallzeit von Wechseln auf mehrtägige Messen fällt auf den Vorabend des letzten Tags. — Blanco-Indossamente sind auch in Rußland gestattet. Die Wechselkraft verjährt in zwei Jahren, wenn eine Einklage nicht erfolgt ist.

Der Stempel auf Wechsel auf das Inland beträgt:

bis 150 S.-R.	30 Kop. Silber.	bis 6000 S.-R.	1200 Kop. Silber.
= 300 =	90 =	= 7500 =	1500 =
= 900 =	180 =	= 9000 =	1800 =
= 1500 =	300 =	= 10000 =	2100 =
= 2000 =	400 =	= 12000 =	2400 =
= 3000 =	600 =	= 13000 =	2700 =
= 4000 =	900 =	= 15000 =	3000 =

Der Stempel auf Tratten auf das Ausland beträgt nur die Hälfte. Für Secunden, Tertien 2c. beträgt 15 Kopeken, gleichviel von welchem Betrage.

*) Diese Curse sind ungewöhnlich nachtheilig für Rußland. Im Mai 1857 standen sie 180, 33¾, 36 und 401.

Digitized by Google

Curse der Staatspapiere (Mai 1857).

6 %	Silber-Inscriptionen (Métalliques)			120 S.-R.		
5 %	do.	1. Serie	Hope & Co.	107	"	für 100 Rubel nominal.
5 %	do.	2. "	Rothschild	109	"	
5 %	do.	3. "	do. 1831	108	"	
5 %	do.	4. "	do. 1832	102	"	
5 %	do.	5. "	von 1854	107	"	
5 %	do.	6. "	" 1855	109	"	
4 %	do.	1. bis 5. Serie	Stieglitz & Co.	93	"	

Russische Staatsschulden zerfallen in 5, 4½, 4 % Anlehen und in 6 % Metallique-Inscriptionen.

Die in Holland bei Hope & Co. gemachten 5 % Anleihen beginnen 1798 mit 88,300,000 Fl. Sie wurden vermehrt durch die Capitalisirung der in den Jahren 1813—1816 rückständig gewordenen Zinsen und vermindert durch Verloosungen (jährlich 1 Million im Juni), so daß der Betrag dieses Theils der russischen Staatsschuld jetzt noch circa 60 Millionen Gulden in Partial-Obligationen à 1000 Fl. mit 5 % Zinsen beträgt.

In den Jahren 1828 und 1829 erfolgten zwei Anleihen ebenfalls bei Hope & Co., jede von 6 Millionen Gulden, 5 % Zinsen in Obligationen à 1000 Fl. — Durch Tilgungen ist dieser Schuldtheil auf 21 Millionen Gulden vermindert.

Eine dritte und vierte Serie erfolgte 1831 und 1833, jede von 20 Millionen Gulden. — Oblig. à 500 S.-R. mit Coupons per 1. Mai u. 1. November. — Jährliche Tilgung 1 %. — Die Certificate können auf Verlangen in Inscriptionen verwandelt werden, in welchem Falle die Zinsen in Petersburg zu erheben sind.

Die fünfte Serie der 5 % Anleihen wurde 1854 von Stieglitz & Co. in Petersburg übernommen. Die Anleihe betrug 50 Millionen Silberrubel in Inscriptionen von 500 bis 5000 S.-Rub., von denen der größte Theil durch Uebertrag an Stieglitz & Co. au porteur eingerichtet ist. — Von 1857 an wird jährlich 2 % durch Aufkäufe getilgt. Von 1874 an hat die Regierung das Recht den Rest al pari einzulösen.

Die sechste Serie der 5 % Anleihen ist von 1855 im Betrage von 50 Millionen Silberrubel, ebenfalls durch Stieglitz & Co. Die Inscriptionen lauten auf 500 S.-R. und sind au porteur. Die Zins-Coupons sind per 1. April und 1. October. — Tilgung 2 %.

Außer diesen sechs Serien der 5 % russischen Staatsschuld giebt es noch folgende 5 % Anleihen:

Anleihe 1820 durch Gebr. Baring & Co. und Hope & Co. von 40 Millionen Silberrubel. Certificate darüber sind ausgegeben durch das Administrations-Contor in Hamburg von Sillem, Benecke & Co. und H. J. Stresow, von 500 S.-R. mit Coupons per 1. März und 1. September. — Auch von dem amsterdamer Administrations-Contor Hope und Consorten sind Certificate à 500 S.-R. über diese Anleihe ausgegeben.

Ferner: 5 % engl. Anleihe von 1822, durch N. M. Rothschild von 23 Millionen Silberrubel oder à 37 Pence circa 3½ Millionen Pfund in Obligationen à 111, 148, 518 und 1036 Pfund (= 720, 960, 3360 und 6720 S.-R.). Die Obligationen à 111 £ oder 720 S.-R. werden in Am-

sterdam 1440 Fl. gerechnet. — Zinsen gegen Coupons am 1. März und 1. September. — Tilgung 1 % jährlich.

Zu 4½ % ist nur eine Anleihe gemacht worden, nämlich 1849 bei Gebr. Baring & Co. in London. — 5¼ Millionen Pfund in Oblig. à 100, 500 und 1000 £ mit Coupons per 1. Januar und 1. Juli. — Tilgung 2 % jährlich.

Zu 4 % sind 5 Anleihen von zusammen 67 Millionen Silberrubel, von 1840 bis 1847, geschlossen worden. Die Inscriptionen lauten auf 500 S.-R. mit Zinsen am 1. Februar und 1. August. Es giebt darüber amsterdamer Certificate. — Tilgung 2½ % im August. — Die Zinsen können auf vorherige Anmeldung auch bei Grunelius & Co. in Frankfurt und bei Anhalt & Wagner in Berlin erhoben werden.

Die 6 % Metallique-Inscriptionen à 500 S.-R. entstanden 1839 und 1840 durch Umwandlung der ehemaligen auf Assignaten lautenden Inscriptionen. Auch über diese giebt es amsterdamer Certificate.

Nach dem letzten Berichte betrug die gesammte russische verzinsliche Staatsschuld 522 Millionen Silberrubel.

Maaße und Gewichte.

Durch einen Ukas vom 11. October 1835 alten Stils, sind die russischen Maaße und Gewichte genau bestimmt und durch Ukase vom 6. Juli 1844 ist deren allgemeine Einführung im ganzen Reiche auf den 1. Januar 1845 verordnet worden. Diese Maaße und Gewichte sind die folgenden:

Längenmaaß. Die Grundlage desselben ist die Saschen oder der Faden von 7 englischen Fuß, welche in 3 Arschin à 16 Werschok getheilt wird. Die Saschen ist mithin = 2,13356 Meter = 6,568 par. Fuß = 6,798 preuß. Fuß = 6,749 wiener Fuß.

Der russische Fuß ist dem englischen gleich, enthält mithin = 0,30479 Meter = 135,114 paris. Linien. Dessen Vergleichung mit fremden Fußmaaßen ist unter dem Artikel London enthalten. Derselbe wird in 12 Zoll à 10 Linien eingetheilt. Auch ist der rheinländische (preußische Fuß) gebräuchlich. Siehe Berlin.

Die Arschin, welche in 16 Werschok getheilt wird, ist 28 englische Zoll = 0,71119 Meter = 315,266 par. Linien = 7/9 englische Yard.

100 Arschin =

71,119	französische Meter.	77,778	englische Yard.
118,531	großh. hess. Ellen.	118,531	badische Ellen.
85,376	bayrische "	115,784	würtemb. "
129,945	frankfurter "	106,634	preuß. "
123,470	polnische "	91,272	wiener "
119,768	schwedische "	113,299	dänische "
125,874	sächsische "	121,739	hannov. "
118,531	neue nass. "	71,119	niederl. "
122,804	bremer "	113,299	dänische "
103,704	türkische Pik.	124,085	hamburg. "

Wegmaaß. Die Werst oder russische Meile hat 500 Saschen oder 3500 Fuß = 1066,78 Meter. Auf einen Grad des Aequators gehen

104,1555 Werst, auf eine deutsche (geographische) Meile 5,9437, nahebei 7 Werst.

Feldmaaß. Einheit ist die Dessätine. Dieselbe ist das Maaß für Fluren und Wälder, hat 2400 Quadrat-Saschen = 117600 Quadratfuß = 109,25 franz. Aren = 1,95134 polnische Morgen, oder 1,89821 wiener Joch = 2 Acres 2 Roods 32 Poles in England.

Die Dessätine der Landgüter in den russischen Gouvernements, die sogenannte große Dessätine, hält herkömmlich 3200 Quadrat-Saschen, mithin 1⅓ Kron-Dessätin = 145,667 franz. Aren.

Körpermaaß. Beim Bauwesen ist das Maaß für Erde, Sand rc. die Kubik-Saschen von 343 engl. Kubikfuß = 9,7121526 Kubik-Meter.

Beim Brennholz hat man die sogenannte dreibrändige Saschen, in St. Petersburg von ¾ Kubik-Saschen = 7,284 Steren; in Moskau aber von ⅚ Kubik-Saschen = 8,093 Steren.

Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

a) Getreidemaaß. Der Tschetwert = 2 Osmin oder 4 Pajock, hat 8 Tschetwerik oder 64 Garnez.

Der Garnez soll 8 Pfund destillirtes Wasser bei + 13⅓° Reaumur enthalten, und ist hiernach = 200,15148 engl. Kubikzoll = 3,2797 Liter. Der Tschetwert enthält mithin = 12809,6948 engl. oder russische Kubikzoll = 209,90 Liter.

1 Tschetwert =

2,0990	franz. Hektoliter.	0,72185	engl. Imp.-Quarter.
6,5594	großh. hess. Simmer.	6,9967	badische Doppel-Sester.
5,6639	bayrische Metzen.	9,4749	würtemberg. Simri.
7,3174	frankfurter Simmer.	3,8191	preuß. Scheffel.
6,5594	polnische neue Viertel.	3,4131	wiener Metzen.
1,2730	schwed. Getreide-Tonnen.	1,5088	dänische Korn-Tonnen.

100 Tschetwert =

139,935	badische Malter.	605,012	lübecker Scheffel.
94,398	bayrische Scheffel.	209,902	niederländ. Mudden.
283,254	bremer Scheffel.	163,986	polnische Korcy.
150,877	dänische Korn-Tonnen.	381,907	preußische Scheffel.
199,635	dresdner Scheffel.	539,746	rostocker Kornscheffel.
72,185	engl. Imp.-Quarter.	127,304	schwed. Getreide-Tonnen.
182,929	frankfurter Meter.	139,935	schweizer Malter.
209,902	franz. Hektoliter.	383,033	span.-castil. Fanegas.
381,907	hamburger Faß.	341,289	wiener Metzen.
595,196	konstantinop. Kiló.	118,437	würtemb. Scheffel.

Der Tschetwert wird bei Waizen zu 380, Roggen zu 354, Gerste zu 290, ungedörrter Hafer zu 240 russische Pfund gerechnet.

Bei trockenen Waaren, welche nach Gewicht verkauft werden, soll ein Tschetwert oder Kul (Sack) halten:

Roggenmehl	ohne Sack 290 Pfund,	mit Sack 300 Pfund.
Grütze	„ „ 310	„ „ 320 „
Gerste	„ „ 260	
Roggen		„ „ 360
Hafer, ungedörrt		„ „ 237

b) Für andere trockene Dinge, Kalk, Sand, Bausteine ꝛc. Kalk, Sand, Bausteine, Erde ꝛc. werden nach Kubik-Saschen verkauft. Der Kubik-Saschen hat 343 Kubikfuß = 9,26 Kubik-Meter = 283,341 paris. Kubikfuß. Der Kalk wird gewöhnlich nach dem Gewicht und zwar nach der Kalk-Tonne von 10 Pud oder 400 Pfund verkauft. Man nimmt dieselbe in der Regel an räumlichem Inhalt zu $\frac{1}{18}$ Kubik-Saschen = 2,0234 Hektoliter.

In den Berg- und Hüttenwerken hält der Korb Kohlen von 24 Gitter an Gewicht 20 Pud oder 800 Pfund.

Flüssigkeitsmaaß. Der Wedro oder russische Eimer, welcher 30 russische Pfund reinen Wassers, bei einer Temperatur von + 13⅓° Reaum., im luftleeren Raume gewogen, enthalten soll, wird in 10 Kruschka getheilt. Derselbe ist = 750,568 russische oder englische Kubikzoll = 12,2989 Liter = 620,020 paris. Kubikzoll. 40 Wedro machen eine Botschka oder ein Faß (Tonne) aus. Die Kruschka wird häufig auch Stoof genannt.

100 Kruschka oder Stoof =

122,989	franz. Liter.	27,069	engl. Imp.-Gallon.
61,494	großh. hess. Maaß.	81,993	badische Maaß.
115,047	bayrische „	122,989	niederländ. Kannen.
68,598	frankfurter „	107,411	preuß. Quart.
122,989	polnische Kwarta.	86,917	wiener Maaß.
46,993	schwedische Kannen.	63,651	dänische Kannen.
33,811	lübecker Stübchen.	66,949	würtemb. Helleichmaaß.
38,178	bremer „	127,302	dänische Pott.
135,797	hamburger Quartier.	81,993	schweizer Maaß.
61,494	neue nass. Maaß.		

100 Wedro =

8,1993	badische Ohm.	16,2170	leipziger Eimer.
19,1747	bayrische Scheuk-Eimer.	8,4528	lübecker Ohm.
8,4841	bremer Ohm.	9,0718	vormalige mainzer Ohm.
8,2131	dänische „	12,2989	niederländische Vat.
18,2578	dresdner Eimer.	12,2989	polnische Beczek.
270,6955	engl. Imp.-Gallons.	17,9091	preußische Eimer.
8,5748	frankfurter Ohm.	7,8322	schwedische Ahm.
12,2989	franz. Hektoliter.	21,1976	wiener Eimer.
5,6582	hamburger Oxhoft.	4,1843	würtemb. Eimer.

Beim Zollwesen rechnet man: das Faß zu 400, die Pipe zu 360, das Oxhoft zu 180, den Anker zu 30 Kruschka oder Stoof.

Das Oel wird im Großhandel nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Die Einheit des Handelsgewichts ist mit dem Münz-, Gold- und Silbergewicht gleich. Das Pfund wird in 32 Loth oder 96 Solotnik eingetheilt, und 1 Solotnik in ½, ¼ und ⅛ oder in 96 Doli eingetheilt.

Das Pud hat 40 Pfund, und das Berkowetz oder Berkowitz, das russische Schiffspfund hat 10 Pud = 400 Pfund.

Das Original des Gewichts ist das im Jahre 1747 verfertigte vergoldete Pfund des St. Petersburger Münzhofes.

Digitized by Google

Nach einer von der St. Petersburger Maaße- und Gewichts-Commission vorgenommenen Vergleichung zwischen dem russischen und englischen Gewicht nach scharf berichtigten Copien der beiderseitigen Originale, wiegt das russische Münzpfund 6319,733 engl. Troy-Grän = 409,516 Grammen = 8520,265 holl. As.

100 russische Pfund =

40,952	franz. Kilogramm.	109,717	engl. Troy-Pfund.
100,990	polnische Pfund.	90,282	= av. d. p.
81,903	großh. hess. =	81,903	badische =
73,128	bayrische =	87,554	würtemberg. =
81,037	frankftr. schwere Pfund.	73,126	zeither. preuß. = =
87,520	= leichte =	81,903	neue = =
84,590	hamburger =	73,126	wiener =
96,280	schwedische Skal- =	82,150	bremer =
80,577	rostocker =	81,903	dänische =
87,557	braunschweiger =	84,484	lübecker =
87,557	hannoversche =	81,903	sächsische neue =
84,567	kasseler schwere =	96,353	schwed. Victualien-Pfund.
87,538	= leichte =	120,442	= stapelstädt. =
81,903	schweizer =	32,031	konstantinop. Oke.
84,180	lübecker =	87,573	leipziger Pfund.
40,951	niederländ. =	87,553	würtemb. =
81,903	neue nassauer =	81,903	deutsche Zollpfund.

Das Skalenpfund der russischen Artillerie, als Gewicht einer Kugel von russischem Gußeisen von einem englischen Halbmesser, wiegt 1,1943 russische Münzpfund = 489,1 Grammen.

Alle Gewichtswaaren werden entweder per Pud oder per Berkowetz verkauft.

In den Berg- und Hüttenwerken hält das Fuder Erz 20 Pud oder 800 Pfund, der Korb Kohlen von 24 Gitter gleichfalls 20 Pud. Die Tonne Pottasche enthält gesetzlich 20 bis 33 Pud. — Die Tonne Harz und Theer gesetzlich mit dem Holze 8 Pud oder 320 Pfund, in den Waldungen der tscherkessischen Militair-Ansiedelungen aber 30 Pud oder 1200 Pfund.

Gold-, Silber-, Probir- und **Münzgewicht** ist dem Handelsgewicht ganz gleich.

Medizinal- und **Apothekergewichte** sind durch das neue Gesetz für immer auf 8064 Doli oder $\frac{7}{8}$ russische Handelspfund bestimmt worden, so daß 8 Medizinalpfund = 7 Handelspfund sind. Das Medizinalpfund enthält demnach = 358,3226 Grammen. Es hat die unter Berlin vorkommende in Deutschland übliche Eintheilung.

Juwelengewicht ist der unter Amsterdam ersichtliche holländische Karat.

Stückgüter. Die gewöhnlichen zählenden Güter werden wie in Deutschland bestimmt. Das Großtausend hat 1200 Stück, das Großhundert 120 Stück, das Groß 144 Stück, der Ring 240 Stück, der Wall 80 Stück, die Webe 72 Stück, das Schock 60 Stück, das Mandel 15 Stück, das Zimmer 40 Stück, das Band 30 Stück, die Stiege 20 Stück, das Dutzend 12 Stück, der Decher 10 Stück.

Der Ballen Papier hat 10 Ries à 20 Buch. Das Ries hat bei Druckpapier 500 Bogen, bei Velinpapier 448 Bogen, bei Schreibpapier 480 Bogen.

Beim Hanf hat der Packen oder Ballen Reinhanf 50 bis 60 Pud. Ausschuß 40 bis 50 Pud, halbreiner 30 bis 40 Pud an Gewicht. Das Band wiegt bei den beiden ersten Sorten 12 bis 16, bei der letzten 8 bis 12 Pfund.

Vom Flachs hat der wäsikowsche in jedem Bund 5 bis 6 Knocken, die gewöhnlich nicht über 4 Pfund wiegen. Er wird in Ballen von circa 20 Pfund gebunden, beim nowgrodschen und pskowschen wiegt ein Robben bei der ersten Sorte 3½ Pud und hält Köpfe zu 10 bis 11 Pfund, bei der zweiten Sorte 2 Pud in 9 Köpfen zu 9 Pfund, bei der dritten Sorte 1¼ Pud in 6 Köpfen zu 8 bis 10 Pfund; beim peruanschen wiegt das Bund 10 bis 12 Pfund und der Ballen enthält 42 Bund.

Von Flachs- und Hanfheede wiegt bei allen drei Sorten das Bund 10 bis 12 Pfund, der Ballen 20 bis 25 Pud.

Die Rolle Juchten enthält bei der ersten Sorte (Gave) immer 6 Felle, bei der geringern Sorte (Malje) aber 10 Felle. Der Packen enthält 10 bis 12 Rollen sortirte Juchten, nebst einer Deckrolle der schlechtesten Sorte (Domaschna).

Bei Sohlleder hat der Packen von gewöhnlichem schweren 20 Felle, im Gewicht von 17 bis 18 Pud netto, vom leichteren Binnensohlleder 25 Felle, die etwas über 6 Pud wiegen.

Bei Schweinsborsten muß das Bund wiegen: von der besten genäßten Sorte (Okatka) 1 bis 2 Pfund, von der ersten Sorte 4 bis 6 Pfund, von der gedörrten (Suschnaja) 4 bis 5 Pfund, von der zweiten Sorte 3 bis 4 Pfund.

Bei Pferdemähnen und Schweifen wiegt das Bund von erster Sorte (12 bis 16 Werschock lang) 2 bis 3½ Pfund, von zweiter Sorte (6 bis 12 Werschock lang) 1 bis 1½ Pfund. Der Packen Mähnen wiegt 10 Pud, das Faß Schweife 20 Pud netto.

Bei Hasenfellen hat das Bündel 10 Stück, der Ballen 100 Stück.

Bei Segeltuch und Raventuch hält der Packen 20 Rollen oder Stück zu 50 Arschin.

Bei flämisch Leinen hält der Packen gleichfalls 20 Stück, bei Kalmank 50 halbe Stück zu 30 bis 32 Arschin.

Der Packen Sackleinen oder Kresch hält 3000 bis 4000 Arschin.

Beim Tuch hat das Stück oder die Polowinka gesetzlich 18 bis 20 Schichten und enthält von rohem Tuch 40 Arschin, von fertigem 28 bis 30 Arschin, von farbigem 12 bis 20 Arschin. Die gesetzliche Breite des Tuches soll 30 Werschock, die des Tarasci 19 Werschock betragen.

Bei den Talglichten gehen von den bessern 4, auch 5, von den schlechtern 6 bis 12 auf das Pfund. Die Kiste enthält 1 bis 4 Pud, gewöhnlich aber 3 Pud.

Bei Dielen und Balken rechnet man 72 laufende Fuß, zu 3 Zoll Dicke und 11 Zoll Breite, auf ein Standard-Dutzend, und 10 solche Dutzend, also 720 laufende Fuß, auf ein Standard-Hundert. Auf das letztere wird die Fracht bei Verladungen nach England bedungen.

Digitized by Google

Platzgebräuche. Obgleich die Rechnung in Silberrubeln gesetzlich vorgeschrieben ist, finden sich noch immer Preiscurante, die auf Bancorubel lauten.

Die meisten Gewichtswaaren werden per Pud notirt; Alaun, Blei, Blauholz, Gelbholz, Flachs, Hanf, Pottasche, Strohasche und Talg dagegen per Berkowetz von 10 Pud oder 400 Pfund, Castoreum, ätherische Oele, Opium, Vanille und cabard. Moschus per 1 Pfund, orientalischer Moschus per 1 Medizinal-Unze. Kapern und Oliven per Faß von 100 Pfund. Weißblech per Kiste zu 450 Platten. Heringe per Tonne. Porterbier und französische Weine per Oxhoft, spanische Weine per Pipe, Champagner per Bouteille, Rum und Franzbranntwein per Anker. Citronensaft per Pipe. Korke per 1000 Stück. Mahagonyholz per Quadratfuß-Fläche. Bretter per 12 Stück oder 240 laufende Fuß. Häute und Pelzwerk per Stück, Grauwerk per Sack, aber auch per 1000 Stück, Hasenfelle und Hermelin per 1000 Stück. Tuch per Arschin, Kamelot per Stück, Leinwand und Serviettenzeug per 1000 Arschin, aber: flämische Leinwand, Segeltuch und Raaentuch per 50 Arschin, Kalmank per 1 Arschin, Baumwollenzeuge: engl. Metkal von $\frac{5}{8}$ Yards Breite per 24 Yards, von $\frac{7}{8}$ Yards Breite zu 28 Yards, Calincor, Cambric per 12 Yards, Velveteens per 1 Arschin. Tauwerk per Saschen.

Die Ausfuhrwaaren werden gewöhnlich gegen baar verkauft und sofort bezahlt. Die Käufe auf Zeit (z. B. bei Talg, Leinsamen, Hanf, Häuten ꝛc.) werden sehr häufig mit einem Handgelde abgeschlossen, z. B. beim Flachs gewöhnlich mit etwa 3 Rubel per Beckowetz Handgeld. Man stellt aber gewöhnlich bei voller Baarzahlung des Belaufs den Preis um 1 Procent für jeden Monat der Zahlungsfrist billiger.

Die Verkäufe von Einfuhrwaaren geschehen gewöhnlich auf 6 Monate und 10 Tage (die 10 Tage sind eine Art Respecttage, die aber die Käufer ohne Ausnahmen benutzen und worauf bei Diskontirungen auch der Diskonto ausgedehnt wird) Zeit, überhaupt aber variirt der den Käufern auf Wechsel gewährte Credit zwischen 4 bis 12 Monaten. Den petersburger Kleinhändlern werden Kolonial-, Farbe- und Droguerie-Waaren gegen wöchentliche Abzahlungen verkauft, aber auch dann noch ein Kredit von 10 Wochen (manchmal noch mehr) über die eigentliche schließliche Zahlungszeit des Ganzen bewilligt.

Der Diskonto bei früherer Zahlung creditirter Verkäufe kann durchschnittlich zu 7 Procent per Jahr angenommen werden.

Bei Waaren-Einkäufen wird die Commission um 12 Procent, Extrakosten auf alle Güter mit 1 Procent berechnet. Die Waaren-Courtage beträgt $\frac{1}{2}$ Procent und wird von Käufer und Verkäufer entrichtet. Die sämmtlichen Kosten für Commission und Courtage stellen sich für die Committenten bei den Ausfuhrwaaren fest auf 4 Procent, nemlich: Einkaufs-Courtage $\frac{1}{2}$ Proc., Commission und Extrakosten 3 Proc., Courtage und Stempel auf die Tratte $\frac{1}{2}$ Procent. Bei Waaren-Verkäufen beträgt die Commission 3 Proc., die Courtage $\frac{1}{2}$ Proc., das Delcredere für langen Credit $\frac{1}{3}$ Proc. monatlich, daneben zahlt man Diskonto-Courtage $\frac{1}{4}$ Proc. Die Fracht-Courtage ist 1 Rubel per Last, bei Verladungen nach England 10 Kopeken per Ton.

Die Kaufleute berechnen ferner Kosten auf den Eingangszoll 4 Proc., auf den Abgangszoll gleichfalls 3 Proc., Commission für Besorgung von Frachten nach dem Inlande 3 Proc., nach dem Auslande 2 Proc.; für Klarirungen von Schiffen von oder unter 25 Last 40 Rubel, von 25 bis 50 Last 60 Rubel, von 51 bis 75 Last 80 Rubel, 76 bis 100 Last 100 Rubel, 101 bis 150 Last 150 Rubel, 151 Last und darüber 200 Rubel für jedes Schiff. An die Kirche zu zahlende Abgaben: 10 Rubel auf jedes Schiff. Die Commission auf Juwelen beträgt 5 Procent, auf einkassirte Fracht und Havariegelder 3 Procent.

Tara. Bei den Einfuhrwaaren wird dieselbe in den meisten Fällen wirklich ausgemittelt. Bei den Ausfuhrwaaren berechnet man die Tara nach dem Auslande gewöhnlich in folgenden Sätzen:

Getreide jeder Art, für den Kuhl 5 Pfund, für den Sack 3 bis 5 Pfund.

Blättertaback in Matten, für den Packen 3 Pfund.

Flachs, in Matten genäht, in Packen von 100 bis 600 Pfund, je nachdem diese mit Tauen umschnürt sind oder nicht, per Packen 2½ bis 12½ Pfund.

Hanf hat keine Tara, da er nur mit Tauen von eignem Faden umschnürt wird.

Häute und Felle aller Art die wirkliche Tara, da man die Taue, womit man sie umschnürt, stets vorweg wägt.

Talg in Fässern 10 Procent.

Thran, Hanföl und Leinöl die wirkliche Tara, welche durchschnittlich 14 Procent beträgt.

Pottasche und Waidasche in Fässern 10 Procent.

Gutgewicht und andere Vergütungen auf das Gewicht, als Refactie und dergleichen, werden nicht gewährt.

Banken. Die 1786 gegründete Reichsleihbank ist eine Hypothekenbank, deren Fond Ende 1856: 14,808,389 S.-R. betrug. Sie leihet auf Güter und Gebäude (1856: 370 Mill. S.-R.), nimmt Depositen an und discontirt.

Die 1818 eröffnete Reichscommerzbank hatte am 31. Dez. 1856 ein eigenes Capital von 8,571,428 S.-R. und eine Reserve von 1,113,515 S.-R. — Sie macht Depositen-, Giro-, Disconto- und Leihgeschäfte und steht in letzterer Beziehung mit der Reichsbank in Verbindung. Sie hat Contore in Moskau, Odessa, Archangel u. m. a. Plätzen.

Der Zinsfuß auf Darlehen wurde 1856 von 5 auf 4 % herabgesetzt, während die Bank Privaten nur 3 %, den Kron-Verwaltungszweigen nur 1½ % vergütet. — Der Zinsfuß bei Ausleihungen auf Waaren und Discontirungen richtet sich jedoch nach dem Geldmarkte. — Russische Staatspapiere mit 6 % Zinsen werden zu 95 %, die andern nach Verhältniß beliehen.

Im Jahre 1857 erschien das Statut zur Gründung von städtischen Banken im ganzen Reiche. Keine Bank darf mit weniger als 10,000 S.-R. als Fond gegründet werden.

Digitized by Google

Von Actien-Gesellschaften enthält der Staatskalender für 1858 von 16 die Berichte. Die bemerkenswerthesten sind:

Die russisch-amerik. Compagnie, 1799 gegründet, behufs des Pelz- und Theerhandels, sowie der Colonisation des russ. Amerikas. Es giebt 7484 Actien à 150 S.-R., welche 1854 und 1855 je 12 % Dividende bezogen.

Die petersburger Commerz-Compagnie Nadeschda für See-, Fluß- und Land-Versicherungen seit 1847, — Fond 1 Million. — Dividende für 1856: 5 %.

Die Feuer-Assec.-Compagnie Salamander seit 1846, 8000 Actien à 250 S.-R. — Dividende 1856: 10 %.

Ferner: die russ. Feuer-Assec.-Compagnie von 1827 (Divid. 15 %). — Die zweite desgl. von 1835 (Divid. 7 %). — Die russ. Gesellschaft zur Versicherung von Capital und Revenüen von 1835 (Divid. 7 %).

Die Zarskoſſelſche Eisenbahn (Div. 6⅔ %), mehrere Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Spinnereien, Maschinenbau, St. Petersburger Gasgesellschaft (Div. 9⅝ %) u. m. a.

Für das Ausland von größerer Wichtigkeit ist die 1857 gegründete große Gesellschaft der russischen Eisenbahnen, die den Zweck hat 4162 Kilometer Eisenbahnen im Innern von Rußland zu bauen. Der Sitz der Gesellschaft ist Petersburg; sie hat aber Bureaux in Paris und läßt sich in London durch Baring & Co., in Amsterdam durch Hope & Co., in Berlin durch Mendelssohn & Co. vertreten. Der Gesellschafts-Fond von 1100 Mill. Francs wird allmälig beschafft; die erste Emission beträgt 300 Mill. Francs in Actien au porteur à 500 Francs = 125 S.-R. = 20 £ sterl., deren Verzinsung zu 5 % vom Staate verbürgt ist. Dauer der Concession 95 Jahre von 1857 an.

Philadelphia,

Hafenstadt im nordamerikanischen Unionsstaate Pennsylvanien, an der Mündung der Delaware und Schuylkill in die gleichnamige Bai, durch Eisenbahnen mit dem Innern des Landes, durch Dampf- und Segelschifffahrt mit den Küsten aller Welttheile in Verbindung. — (1850) 408,750 Einwohner. — Bedeutender Ausfuhr- und Einfuhrhandel. Vielseitige Industrie.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. New-York.

Es werden hier die Curse der Fonds der Vereinigten Staaten, sowie diejenigen mehrerer Eisenbahnen und Banken notirt. Die 5 % Bonds wurden im Mai 1856 zu 88 % notirt, die städtischen 6 % 95 %. Die Schuld des Staats Pennsylvanien betrug zu Ende 1855: 40,613,160 Dollars und erforderte 2,011,517 Dollars an jährlichen Zinsen.

Eine der wichtigsten Eisenbahnen ist die Philadelphia Reading, mit einem Bau-Capital von 7½ Millionen Dollars, in Actien à 50 D. auf den Namen lautend. Curs im Mai 1858 47 D. per Actie: Außerdem hypothecirte Bonds, zusammen 6½ Millionen D., convertible 6 % zu 90, nicht convertible zu 72 % notirt.

Ricambio-Kosten auf amerikanische Wechsel sind 10 % auf Californien, Neu-Mexico und Oregon, außerdem 5 %.

Auf fremde Wechsel: 20 % wenn zahlbar in Asien, Africa oder den Inseln des stillen Oceans; 15 % auf der Westküste von Südamerika; 10 % in Südamerica, in Westindien und in Europa.

Banken. Von guten Banken bestanden 1855 in der Stadt 16, mit einem Fond von zusammen 11¼ Millionen Dollars; im Staate außerdem 44 Banken mit zusammen 10¾ Millionen. Die Noten-Emission aller dieser Banken war 15 Millionen, der Bankfond 6 Millionen.

Die 1816 errichtete sogenannte Bank der Vereinigten Staaten beruht ursprunglich auf einem Fond von 35 Millionen Dollars in Actien à 100 Dollars, wofür auch Certificate vom amsterdamer Administrations-Contor ausgegeben sind. Die Bank hat mehrere Anleihen gemacht: bei Hope & Co. 5 % Anleihe von 1840 5½ Millionen holl. Gulden, do. von 1845 4½ Millionen, deren Coupons nur theilweise honorirt worden. Ferner giebt es 6 % Rothschildsche Obligationen von 1839, 900,000 £, wovon die Zinsen ebenfalls zum Theil rückständig sind. Die Bank ist insolvent; die Actien stehen 2—3 Dollars für 100 Dollars nominal.

In Philadelphia ist die Haupt-Münzstätte der Vereinigten Staaten. Die Ausprägungen erfolgen, wenn das Metall die gesetzliche Feinheit hat, unentgeltlich. Sie kauft z. B. die Unze span. Säulenpiaster für 122¼ Cents, 5 Frs.-Stücke, gemischte für 122,64 Cents u. s. w.

Philippinen, s. Manilla.

Piacenza,

Stadt am Po, im Herzogthum Parma, mit 28,000 Einwohnern. — Seidenspinnerei, Strumpf- und Hutfabrikation ꝛc.

Rechnungsart und Münzen, s. Parma.

Die ehemalige Lira des Herzogthums Piacenza war 20 % besser als die frühere parmesanische Lira (s. Parma).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der hiesige Piede (Fuß) ist = 0,47 Meter = 208,30 paris. Linien. 6 Piede = 1 Cavezzo.

Der Braccio (Elle) von 12 Oncie = 0,675 Meter = 292,2 par. Linien.

Feldmaaß. Die Pertica (Ruthe) hat 24 Tavole zu 4 Quadrat-Cavezzi = 96 Quadrat-Cavezzi = 3456 Quadrat-Piedi = 7,6304 franz. Aren.

Getreidemaaß ist der Stajo zu 2 Mine = 35 Liter = 1764 parif. Kubikzoll = 0,67 preuß. Scheffel = 0,569 wiener Metzen.

Weinmaaß. Die Wein-Beneta hat 96 Boccali und ist = 76 Liter = 3831 paris. Kubikzoll = 1,106 preußische Eimer = 1,310 wiener Wein-Eimer.

Digitized by Google

Gewicht. **Handels**= und **Medizinalgewicht** wie Parma. **Gold**= und **Silbergewicht** ist der mailänder Marco.

Pointe-à-pitre,

Hauptstadt der französischen Antillen-Insel Guadeloupe in Westindien. — 15000 Einwohner. — Ausfuhr von Producten, namentlich Kaffee, Zucker, Baumwolle, Hölzern ꝛc.

Münzen.

Man rechnet gesetzlich, wie im Mutterlande, nach dem

Franc à 100 Centimes,

im inneren Verkehr aber auch nach dem Colonial-Livre zu 20 Sous à 12 deniers. Es vergleichen sich 185 hiesiger Colonial-Livres mit 100 franz. francs, und 36 Colonial-Livres von Martinique (s. d.) mit 37 dergl. von Guadeloupe.

Maaße und **Gewichte** s. Martinique.

Bank. Die hiesige Bank ist ebenso beschaffen, wie die in Martinique (s. d.). Die Dividende betrug zeither circa 6 %.

Pondichéry,

Hauptstadt der franz. Besitzungen auf der Küste Koromandel in Ostindien. — 25000 Einwohner. — Baumwollenspinnerei und Weberei, Ausfuhr von Producten, namentlich Reis, Baumwolle, Indigo, Salpeter ꝛc. — Transithandel.

Münzen.

Man rechnet
in Gold nach Pagoden zu 24 Fanams oder Fanons à 60 Cash,
in Silber nach Rupien zu 8 Fanams.

Es gilt die Pagode 8 Francs; die Rupie nur 2 francs 40 centimes.

Die Circulation besteht aus ostindischen Münzen (s. Bombay, Calcutta ꝛc.) und aus spanischen Piastern, von denen 100 = 210 bis 215 Rupien gelten.

Maaße und **Gewichte** im französischen Ostindien.

Längenmaaß. Die Spanne (der Fuß) hat 12 Finger (Zoll) = 0,15987 Meter = 115,200 paris. Linien.

Die Coudée (Ellenbogenlänge, Elle) oder Hât'h = 2 Spannen.

Der Astame oder Gucz hat 2 Coudées = 4 Spannen.

Der Vilcadé hat 2 Astames = 8 Spannen = 2,07898 Meter = 921,6035 paris. Linien.

Der Cole, Bân oder Bambus von = 3,64767 Meter = 1617 paris. Linien, wird zum Vermessen der Ländereien gebraucht.

Wegmaaß. Der Courosâme (die Wegestunde) hat = 4,158 Kilometer.

Garnmaaß. Der Conjon hat 120 Kettenfäden. Die Feinheit wird nach der Zahl der Conjons bestimmt.

Feldmaaß. Der Carré (das Viereck) zu 3 Vélys zu 20 Mas oder Canis à 100 Cougis = 6000 Cougis. Der Cougi enthält = 13,3055 Quadrat-Meter. Demnach ist der Mas oder Cani = 13,3055 franz. Aren. Folgender Ackermaaße bedient man sich in den Salinen: 1) des kleinen Cani = 53,51025 Aren; 2) des großen Cani zu 5 Alanes = 59,23012 Aren.

Körpermaaß ist die Kubik-Spanne von = 0,0175 Kubik-Meter = 884,72 paris. Kubikzoll.

Hohlmaaß. Die Pakka hat 2 Maaß = 75,398 paris. Kubikzoll = 1,4956 Liter. 2 Pakka sind 1 Markal. 12 Markals sind 1 Gallon = 35,895 Liter = 1809,557 paris. Kubikzoll. Die Garce hat 125 Gallons = 44,869 Hektoliter = 64 Säcke Getreide. In Pondichery und Karikal wird beim Salz die Garce an Gewicht zu 9000 Pfund, in Yanaon aber nur zu 4500 Pfund gerechnet.

Bei **Oelsämereien** bedeutet der Canam 24 Markals, bei Oel und ausgelassener Butter der Doba 16 Markals.

Bei **Flüssigkeiten** enthält der Legger 70 bis 75 alte paris. Veltes.

Gewicht. Der Candy oder Barre hat 20 Mahnds = 234,96297 Kilogramm und dient für Tauwerk und die im Großhandel vorkommenden Lebensmittel; der Taulan oder Mahnd für Zucker und Gewürze = 11,74814 Kilogramm.

Der Palom für Goldarbeiter wiegt 33,993 Grammen = 0,033993 Kilogramm.

Der Serra (Sihr) zu 8 Palmos wiegt = 271,94 Grammen. Man wiegt damit Kupfer, Blei, Fett und alle Arten Getreide, indem diese oft auch nach dem Gewicht verkauft werden.

Der Touque von 50 Palmas ist = 1,69967 Kilogramm. Man braucht denselben zum Wägen von Gemüsen, Safran und Gewürzen.

Probirgewicht. Das Ganze theilt man beim Golde in 10 Toques zu 128 Theilen.

Perlengewicht ist der Calanchi zu 20 Manchadis = 14 Centigramm oder 0,14 Grammen.

Stückgüter. Die Courge (der Ballen) = 20 Stück. Der Cal (das Stück) Leinwand von 2 Conjons (siehe oben das Garnmaaß) oder 240 Fäden bedeutet 36 Astames. Das Stück ungebleichte oder blaue Leinwand ist $\frac{7}{8}$ Astames breit und 14 Astames lang. Das Stück Charcelas oder Cambaye ist 3 Spannen (Empans) breit und 9 Astames lang. Das Stück Soncretons ist 5 Spannen breit und 9 Astames lang.

Im Betel-Handel bedeuten: Souroutont eine Anzahl von 3000 Blättern, Adoucou 48 Blätter.

Bei Arecauß bedeutet der Avanom eine Anzahl von 2000 Nüssen.

Ferner: die Kiste Korallen 24 engl. Pfund avoirdupois = $10\frac{8}{9}$ Kilogramm, wenn die Korallen in Zweigen sind; aber 100 engl. Pfund av. d. p. = $45\frac{9}{25}$ Kilogramm, wenn sie in Körnern sind; und 200 bis 250

engl. Pfund av. d. p. = $90\frac{3}{4}$ bis $113\frac{3}{8}$ Kilogramm, wenn sie in kleinen Bruchstücken bestehen. Das Bällchen Gonny 250 Säcke; — das Pack Ochsenhäute 100 Häute; — das Pack indianisches Rohr 25, 50 auch 100 Stück.

Port-au-Prince,

Hauptstadt des Kaiserthums Haïti auf der westindischen Insel Haïti (ehemals San Domingo) mit 30,000 Einwohnern. Lebhafter Ausfuhr- und Einfuhrhandel.

Münzen.

Man rechnet hier nach:

Gourdes à 100 Centimes, Cents oder Sous,

in einer sehr schwankenden Valuta, da außer Kupfergeld die Circulation nur aus Papiergeld besteht. Im Juli 1857 zahlte man $15\frac{1}{2}$ Gourdes haïtisch für einen spanischen Piaster, wonach der Werth einer Gourde sich auf circa $2\frac{3}{4}$ Silbergroschen, oder $13\frac{3}{4}$ österr. Neukreuzer, oder $9\frac{5}{8}$ südd. Kreuzer berechnet. Nach zuverlässiger Auskunft hat man seit längerer Zeit nur Kupfermünzen (in Paris) schlagen lassen, und zwar Stücke zu $6\frac{1}{4}$ (durch Irrthum auch zu 6 Cents), zu 2 und 1 Cent. Das ältere Silbergeld zu 50, 25 (Gourdins genannt) und $12\frac{1}{2}$ Cents, von der verschiedenartigsten Ausbringung, ist vor einigen Jahren auf das Vierfache erhöhet worden, so daß z. B. die 50 Cents-Stücke jetzt = 2 haïtische Gourden (Papiergeld) gelten.

Von fremden Münzen circuliren hier span. und amerikan. Dublonen à 16 Piaster, span. Piaster und Dollars. Die Curs-Notirungen bieten die größten Schwankungen dar.

Wechsel-Curse werden nicht notirt. 1 £ sterl. würde nach obigem Verhältnisse circa 72 haïtische Gourden zu notiren sein.

Staatspapiere. Die zur Entschädigung der Plantagenbesitzer 1825 durch J. Lafitte & Co. in Paris vermittelte Anleihe betrug 30 Millionen Francs in Annuitäten à 1000 Frs., anfangs mit 6 %, später mit 3 % Zinsen. Von 1844 bis 1848 blieben die Zinsen aus, werden aber à $1\frac{1}{2}$ % in 10 Jahren nachgezahlt. Seit 1848 sind Zinsen à 3 % regelmäßig bezahlt worden. Die Tilgung soll von den Einnahme-Ueberschüssen des Staats allmälig bewirkt werden.

Maaße und **Gewichte** von Haïti sind die unter Paris vorkommenden alten pariser, jedoch finden folgende Ausnahmen statt:

Längenmaaß zu Länder-Vermessungen ist der Schritt (Pas) zu $3\frac{1}{3}$ alte pariser Fuß (Pieds) = 1,1369 Meter.

Feldmaaß. Der Carreau von 10,000 Quadrat-Schritt oder 122,500 alte pariser Quadratfuß = 129,263 franz. Aren, gleich dem Carré von Martinique. Größere Flächen drückt man in Caballerias aus. Die Caballeria zu 10 Carreaux = 12,9263 Hektaren, mithin etwas kleiner als auf Cuba.

Flüssigkeitsmaaß ist vorzugsweise das alte englische Wein-Gallon. Ein kleineres Maaß, der Pot hat 2 alte par. Pintes zu 2 Chopines. Es

werden 2 Pots = 1 Gallon, d. h. das Pot = 1,8626 Liter, demnach 2 Pots = 3,7252 Liter gerechnet, während das Gallon = 3,7852 Liter ist.

Platzgebräuche in Port-au-Prince. Die Verkäufe geschehen hier und in Kap-Haïti auf Zeit, und zwar auf nicht bestimmte Termine. Der Kleinhändler trägt seine Schuld ab, je nachdem er seine Verkäufe vollzieht. — Alle Einkäufe von Erzeugnissen der Insel dagegen geschehen gegen baar und man bedient sich dabei der Vermittlung der Mäkler, welche auf jede 100 Pfund Waare 25 Cents Courtage erhalten.

Die Preise verstehen sich bei Kaffee, Cacao, Baumwolle und Tabak für 100 Pfund, bei Farbhölzern aber für 1000 Pfund.

Kaffee und Cacao werden in die Säcke des Käufers umgestürzt, so daß er das richtige Nettogewicht erhält. Bei Baumwolle wird der Sack als Waare mitgerechnet und bezahlt. Beim Tabak dagegen werden die Seronen nicht mitbezahlt und dafür noch 8 Procent Tara abgerechnet. — Farbehölzer werden meist an der Zollhaus-Waage in Empfang genommen.

Die Commission ist für Waareneinkäufe 2½ Procent, für Waarenverkäufe 5 Procent, für Einkassirung von Frachtgeldern 5 Procent, für Besorgung von Frachten 5 Proc. — Die Lagermiethe wird mit 1 Proc. berechnet, gleichviel ob die Waaren kürzere oder längere Zeit lagern. Mehrere Häuser rechnen angeblich gar keine Lagermiethe. Die übrigen Unkosten sind nicht sehr bedeutend und betragen höchstens 1 Proc. — Unverzollte Güter dürfen nur beim Zollamte lagern und zahlen dafür jährlich 1 Proc., ohne Vergütung für etwaigen Abzug oder Verlust zu genießen. Waaren, welche in denselben Schiffen, welche sie brachten, wieder ausgeführt werden, zahlen, sofern sie gelandet werden, ½ Procent.

Fremde Kaufleute dürfen nur in Port-au-Prince sich niederlassen und blos en gros mit den Eingebornen handeln.

Credit findet nicht statt; Kapitalien sind aber selten; man sendet die Zahlungen durch Expresse von einem Ort zum andern. Bei außergewöhnlichen Darlehen werden 16 bis 20 Proc. Zinsen bezahlt; es kommen aber auch Fälle vor, daß man Geld zu 3 Proc. monatlichen Zinsen verlangt. Der Wucher steht in höchster Blüthe.

Bank. Das vor mehrern Jahren ins Leben gerufene Bankproject hat sich nur insofern verwirklicht, als einige Kapitalisten einen kleinen Fond zusammengeschossen haben, wofür der Staat 5 % Zinsen garantirt hat. Der eigentliche Zweck: Verminderung des Papiergelds, ist nicht erreicht worden.

Porto, Oporto,

zweite Seehandelsstadt im Königreich Portugal, unweit der Mündung des Douro. — 80,000 Einwohner. — Lebhafter Aus- und Einfuhrhandel zur See.

Rechnungsart, Münzen und **Curse** s. Lissabon.

Maaße und **Gewichte** im Allgemeinen, insbesondere aber bei den Behörden wie Lissabon. Im Handel gebraucht man jedoch Hohlmaaße

beim Getreide und bei Flüssigkeiten, welche zwar gleiche Benennungen, aber nicht dieselben Größen wie die lissaboner haben, weßhalb wir diese hier aufführen müssen wie folgt:

Getreidemaaß ist zunächst die Fanga zu 4 Alqueires = 69,86 Liter = 3521⅓ paris. Kubikzoll. Demnach enthält die Alqueira von Porto = 17,465 Liter = 880⅓ paris. Kubikzoll.

100 Fangas von Porto =

126,260 cadiz. Fanegas.	69,860 franz. Hektoliter.
127,482 castil. „	127,107 preuß. Scheffel.
24,025 engl. Imp.-Quarters.	113,585 wiener Metzen.

Im Verkehr rechnet man gewöhnlich 5¼ Alqueires = 1 franz. Hektoliter, 16 Alqueires = 1 engl. Imp.-Quarter.

Salz verkauft man hier nach dem Milheiro von 336 Razas. Nach älteren Angaben enthält die Raza = $44\frac{3}{10}$ Liter = 2222 paris. Kubikzoll, mithin der Milheiro = 148 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaaß. Die hiesige Wein-Pipa enthält 21 Almudas von Porto, während solche in Lissabon 26 Almudas enthält. Man rechnet 66 hiesige = 100 Almudas von Lissabon, folglich die Almuda von Porto = 25,36 Liter = 1278,7 paris. Kubikzoll. Indeß sind auch hier 2 Wein-Pipas = 1 Tonelada oder Tonne.

Es sind folglich:

100 Almudas von Porto =	1 Wein-Pipa von Porto =
558,266 engl. Imp.-Gallons.	117,236 engl. Imp.-Gallons.
25,365 franz. Hektoliter.	5,327 franz. Hektoliter.
350,075 hamburger Viertel.	73,516 hamburger Viertel.
340,440 pariser Veltes.	71,492 pariser Veltes.
36,920 preuß. Eimer.	7,753 preuß. Eimer.
43,717 wiener Wein-Eimer.	9,181 wiener Wein-Eimer.

Branntwein und Essig werden ebenfalls nach der Wein-Pipa verkauft.

Beim Oelmaaß hat die Pipa gleichfalls ungefähr 21 Almudas, oft aber auch einige Canadas mehr oder weniger. Die hiesige Almuda Oel wiegt netto circa 50 Arrotnis oder Pfund.

Schiffsfrachten werden oft nach der Tonne von 70 Arrobas netto, nach der Nord- und Ostsee jedoch auch per 45 Arrobas, bei Wein nach England aber nach der Tonne von 2 Pipas bestimmt.

Platzgebräuche sind in der Hauptsache wie in Lissabon, mit der Abweichung, daß hier auf Zucker kein Gutgewicht vergütet wird.

Banken. Außer einer Zweigbank der Bank von Portugal in Lissabon, giebt es hier seit 1835 die Banco commercial do Porto mit einem Kapital von 2 Millionen Milreïs in Actien à 200 Milreïs. Sie ist vorzugsweise Disconto-Bank und giebt Zettel aus à 10, 20, 50 und 100 Milreïs.

Posen,

Hauptstadt des preuß. Großherzogthums Posen, am Zusammenflusse der Glowna und der Wartha; durch Eisenbahnen zunächst mit Berlin, Stettin, Königsberg und Breslau in Verbindung. — 45,000 Einwohner. — Beträchtlicher Wollhandel, Maschinenfabrik.

Rechnungsart ist die preußische, s. Berlin.

Provinzial-Anleihe von 1857, zur Tilgung einer ältern von 1852 und zur Förderung des Chausseebaues — 1,100,000 ℛ︎ in Obligationen à 100 bis 500 ℛ︎ mit 5 % Zinsen. Vom Jahre 1863 werden jährlich mindestens 20,000 ℛ︎ getilgt. — Eine städtische Anleihe wurde 1853 zum Belaufe von 140,000 ℛ︎ eröffnet.

Posener Pfandbriefe, s. Berlin S. 59.

Bank. Es befindet sich hier eine Commandite der preuß. Bank und seit 1850 eine Rentenbank (s. Berlin).

Im Jahre 1857 erfolgte die Genehmigung zu einer Provinz-Bank, Fond 1 Million Thaler in Actien à 500 ℛ︎. Die Noten-Emission soll auf 100,000 ℛ︎ à 10 ℛ︎; 100,000 ℛ︎ à 20 ℛ︎; 300,000 ℛ︎ à 50 ℛ︎ beschränkt sein.

In demselben Jahre erfolgte die Genehmigung zu einem neuen Credit-Verein der Provinz Posen.

Der Verein bezweckt, den Realcredit für die Besitzungen aller demselben beigetretenen Personen zu vermitteln. Der Beitritt steht jedem Besitzer eines in der Provinz Posen belegenen Landgutes frei, dessen Werth nach den Tax-Grundsätzen des Statuts mindestens 5000 Thlr. beträgt. Der Verein gewährt die Darlehne in den von denselben auszufertigenden Creditscheinen und werden die Zinsen stets zu 5 % gerechnet.

Die auszugebenden Creditscheine sind 4 % Obligationen au porteur und werden in Appoints à 1000, 200, 100 und 10 Thlr. ausgefertigt. Der Gesammtbetrag derselben darf denjenigen der dem Vereine zustehenden hypothekarischen Capitalforderungen nicht übersteigen.

Von den von den Schuldnern zu zahlenden 5 % Zinsen werden 4 % auf die Verzinsung der Creditscheine, ½ % zur Bestreitung der Verwaltungskosten und ½ % zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Letzterer soll bis zur Höhe von 10 % des Gesammtbetrages der Creditscheine gebracht werden.

Messen. Von den 3 jährlichen Messen ist die sogenannte Johannis-Versur die bedeutendste. — Wollmarkt Mitte Juni. — Pferdemarkt Anfangs Juli.

Potsdam,

Hauptstadt des gleichnamigen preußischen Regierungsbezirks, an der Havel, durch Eisenbahn mit Berlin und Magdeburg verbunden. — 45,000 Einwohner. — Vielseitige Industrie.

Münzen, Maaße und **Gewichte,** s. Berlin.

Städtische Anleihe vom Jahre 1850 in Folge der Stadt an der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn. — Ursprünglich mit 5 %, seit 1852 mit

4 % Zinsen. — 30,000 Thaler in Abschnitten von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thaler.

Prag,

Hauptstadt des österreichischen Königreichs Böhmen, an der Moldau, durch Eisenbahn mit Wien, Krakau und Dresden verbunden. — 106,000 Einwohner. — Lebhafter Handel und mannichfache Industriezweige.

Rechnungsart s. Wien.

Drei Kreuzer nennt man einen Groschen oder Böhmen, Dreipfennig-Stücke Gröschel. Die sogenannte Wiener Währung (W. W.) auch Scheingeld genannt (s. Wien), war in Böhmen am längsten in Gebrauch. Es waren 5 Fl. W. W. = 2 Fl. Conventionsgeld, jetzt sind gesetzlich 100 Fl. W. W. = 42 Fl. im 45 Fl.fuße.

Maaße und Gewichte Böhmens sind seit dem 14. Juli 1765 gesetzlich die unter Wien vorkommenden österreichischen. Von den alten, jetzt noch zu manchen Zwecken dienenden böhmischen Maaßgrößen sind jedoch hier noch zu verzeichnen:

Längenmaaß. Der böhmische Fuß oder Schuh zu 12 Zoll = 0,2964 Meter = 131,396 paris. Linien = 0,93767 wiener Fuß. Im Verkehr rechnet man 16 böhmische = 15 wiener Fuß.

Die Klafter zu 6 Fuß = 0,9376 wiener Klafter, daher 16 böhmische = 15 wiener Klafter.

Die böhmische Elle, jetzt noch allgemein im Gebrauch, ist = 0,59397 Meter = 263,306 par. Linien = 0,76227 wiener Ellen, 21 böhmische = 16 wiener Ellen.

Wegmaaß. Die böhmische Meile von 12600 böhmischen Ellen = 1484,05 Meter. 14,846 böhmische Meilen = 1 Grad des Aequators.

Der Getreidestrich à 4 Viertel à 4 Maaßel à 12 Seidel = 93,610 Liter = 4719,10 par. Kubikzoll = 1,522 wiener Metzen = 1,70319 preuß. Scheffel. Gewöhnlich rechnet man 2 Strich = 3 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß für Wein und Bier ist das Faß zu 4 Eimer à 32 Pinten à 4 Seidel. Eine Pinte = 1,91043 Liter = 96,3093 par. Kubikzoll = 1,35 wiener Maaß, wonach 20 Pinten = 27 wiener Maaß.

Handelsgewicht wie Wien. In den Eisenwerken und beim Eisenhandel bedient man sich noch des alten böhmischen Gewichts, dessen Centner 6 Stein zu 20 Pfund also 120 Pfund enthält. Das in 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Sechzehntel eingetheilte Pfund = 514,3542 Grammen = 0,91837 wiener Pfund. Demnach der Centner = 61,7225 Kilogramm = 110,2164 wiener Pfund = 1,102164 wiener Centner. Im Verkehr rechnet man 49 böhmische = 54 wiener Centner à 100 Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist jetzt die wiener Mark; die alte war = 255,7382 Grammen = 0,911255 wiener Mark.

Verarbeitetes Silber, vorher 12 löthig, darf jetzt — wie in Wien — nur 13 löthig sein.

Bank. Es besteht hier eine Filiale der wiener Nationalbank, so wie auch eine der österr. Credit-Anstalt (s. Wien).

Puerto Plata, Porto Plata,

Hafenplatz der Republik Santo Domingo auf der westindischen Insel Haïti. — 10,000 Einwohner. — Ausfuhr von Kaffee, Taback, Farbhölzern.

Münzen.

Man rechnet nach

Pesos oder Piastern à 100 Centesimos oder Cents.

Dieser Piaster ist eigentlich der spanische, wovon 16 auf eine Gold-Dublone gehen; die hiesige Circulation besteht aber fast nur in Papiergeld, dessen Werth sehr gering ist. Neuerdings sind 2400 Papier-Pesos für eine Doblone berechnet worden. Es soll in Aussicht stehen, daß die Regierung noch mehr Papier ausgebe, was eine noch größere Entwerthung des Papiergeldes zur Folge haben muß.

Da die Republik Münzen für sich nicht prägt, so besteht die hiesige geringfügige Metall-Circulation in spanischen und americanischen Gold- und Silbermünzen.

Maaße und **Gewichte** s. Port-au-Prince.

Puertorico, Portorico,

spanische Insel in Westindien, eine der großen Antillen, mit der Haupt- und Hafenstadt San Juan de Puerto rico. — 30,000 Einwohner. — Wichtig durch Handel und Schifffahrt. — Ausfuhr von Taback, Kaffee, Farbhölzern rc. meist über St. Thomas (s. d.).

Münzen.

Man rechnet nach Silber-Piastern à 8 Reales à 12 Dineros oder 16 Cuartos. — Im Großhandel theilt man den Piaster auch in 100 Centesimos. — Von diesen Piastern können durchschnittlich $20\frac{5}{6}$ Stück auf ein Münzpfund zu 500 Grammen gerechnet werden.

Die hiesige Circulation besteht größtentheils in spanischen und americanischen Gold- und Silbermünzen.

Eine andere Valuta bestand zeither in dem sogenannten Piaster Macuquina, der $12\frac{1}{2}$ % geringer war, als die Silber-Valuta. Daß sie abgeschafft wird, ist bereits unter „Mayaguez" erwähnt worden (s. d.).

Wechsel-Curse s. Mayaguez.

Maaße und **Gewichte** wie Havana.

Platzgebräuche. Der Ausfuhr-Handel der Insel wird meist von St. Thomas aus dirigirt. Die Preise der Waaren wurden zeither in Piastern Macuquina gestellt. Zuweilen bestimmt man dieselben aber auch in der St. Thomas-Valuta, frei an Bord (mit Ausschluß von Verpackungskosten und Provision) und nach dem dänischen Gewicht, wobei man dann 100 dänische Pfund = 109 castilische Pfund (Libras) rechnet, während genau 100 dänische Pfund = 108,664 oder fast ganz genau $108\frac{2}{3}$ castilische Pfund sind.

Die Einkaufs-Provision wird mit 5 Procent berechnet.

Pulo Pinang,

auch Prince-Wales-Insel genannt, britisch-indische Insel, mit der Hauptstadt Georgetown (25000 Einwohner). — Wichtig durch Zwischenhandel und Schifffahrt.

Münzen.

Man rechnet nach spanischen Piastern oder Dollars à 20 Copangs à 5 Pice, meist aber nach Piastern à 100 Cents. Die ostindische Company-Rupee gilt hier 45 Cents.

Geprägt für diese Insel werden nur Kupfermünzen zu 2 und 1 Cent.

Wechsel-Curse werden notirt auf:

London, 6 Monate Sicht, 50—56 pence (4 s. 2—8 pence) für einen Piaster oder Dollar.

Calcutta, Madras, } 60 Tage Sicht, 220—235 Company-Rupees für 100 Piaster.

Maaße und Gewicht.

Längenmaaß. Das Maaß für Zeuge ist das Hasta oder die Elle, welche in ½ u. ¼ getheilt = 18 engl. Zoll = ½ engl. Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Linien Länge hat.

Im Bazar gebrauchen die chinesischen Kleinhändler den engl. Yard = 2 Hastas.

Flächenmaaß bei Ländereivermessungen ist der Orlong zu 20 Jambas = 1⅓ engl. Nires, oder 80 engl. Yards im Geviert, mithin 25600 Quadrat-Hastas = 6400 engl. Quadrat-Yards.

Getreide- und Flüssigkeitsmaaß. Der Gantong zu 4 Chapahs und = 4,4518 Liter = 224,40 paris. Kubikzoll = 271,65 engl. Kubikzoll. Das Koyan hat 800 Gantongs = 35,61 Hektoliter. Reis, Salz und einige andere Artikel mißt man gewöhnlich nach einem anderen — Parra — genannten Maaße, welches nominell 10 Gantongs, manchmal aber auch 5, 15 oder 20 Gantongs hat, indem dessen Inhalt bei jedem Geschäfte immer besonders festgesetzt wird. Gewöhnlich wird nach einem Maaße dieser Art auch die Betelnuß auf der Küste Pedir verkauft.

Handelsgewicht ist der chinesische Cätty, welcher hier die Unterabtheilung von 16 Tehls hat und 1⅓ Pfund engl. av. d. p. = 604,787 Grammen, 100 solcher Cättys sind 1 Centner oder Pikol. 3 Pikol sind 1 Bahar, und 4000 Cättys oder 40 Pekuls sind 1 Koyan. Der hiesige Bahar wird zuweilen auch nach dem malaischen Cätty gewogen, welcher etwas größer als der vorige ist, und der große Pikol heißt. Der Centner ist nach diesem Gewicht 9⅓ Pfund engl. av. d. p. schwerer, und der Bahar wird 428 Pfund engl. av. d. p. oder 194,14 Kilogramm gerechnet.

Pfeffer, Zinn ꝛc. wird nach dem malaischen oder großen Pikol eingekauft, während nach dem chinesischen oder Bazar-Pikol von Seiten der Kaufleute verkauft wird.

Ein Sack Salz wiegt 100 engl. Pfund av. d. p. = 45,359 Kilogramm; ein Sack Reis oder Dholl 164 engl. Pfund av. d. p. = 74,389 Kilogramm.

Gewicht der Goldschmiede. Das Cätty hat 20 Bongkals zu 16 Mehams oder Miams à 12 Sagas. Das Bongkal wiegt 2 spanische Silber-Piaster = $53\frac{2}{3}\frac{8}{0}$ oder 53,967 Grammen = 832,84 engl. Troy-Grän. Demnach ist das Gold-Cätty = $1079\frac{1}{3}$ oder 1079,334 Grammen = 2,9818 engl. Troy-Pfund = 2,3795 engl. Pfund av. d. p.

Quebeck,

Hauptstadt des britischen Nordamerika in Untercanada, an der Mündung des St. Lorenz-Stromes und an der Grand-Trunk Eisenbahn gelegen, welche ganz Canada zu durchschneiden bestimmt ist. Lebhafter Handels- und Schifffahrts-Verkehr, namentlich mit England. Ausfuhr von Bauholz, Theer, Pelzwerk, Häuten, Flachs, Taback, Mehl 2c.

Die hiesige **Rechnungsart** ist eine dreifache:

1) die sogenannte Sterling-Valuta } 1 £ = 20 s. à 12 pence.
2) die Halifax- oder Courant-Valuta }
3) Dollars à 100 Cents.

Das Pfund in der Courant-Valuta ist = 4 spanische Piaster; 1 Piaster also ist = 5 Courant-Schillingen oder 60 Courant-Pence. — Der spanische Piaster gilt 50 pence in der wirklichen englischen Sterling-Valuta, wonach 5 Pfund engl. = 6 Pfund Halifax oder Courant-Valuta zu rechnen wären.

Während in wirklich englischer Valuta der Piaster 50 pence jetzt noch gilt, war er früher in sogenannter canadischer Sterling-Valuta auf 54 pence tarifirt. Es machten also früher 100 £ englisch = 108 £ canadisch.

Besondere Münzen werden, außer kupferner Scheidemünze für Canada, nicht geprägt; die Circulation besteht in englischen und amerikanischen Münzsorten. Das 5 francs-Stück gilt 56 pence Halifax currency.

Papiergeld besteht in Treasury Notes der Provinzial-Regierung, und in Promissory Notes und Banknoten, welche beide letztern von den Banken ausgegeben werden (s. unten).

Wechsel-Curse.

London, 60 Tage Sicht, 122 £ Courant m. o. w. für 100 £ Sterling.
New-York, k. S., $\frac{1}{2}$—1 % Prämie, d. h. 101 Dollars in Quebeck für 100 Dollars in New-York.

Ein besonderes Handelsgesetzbuch giebt es hier ebensowenig als im Mutterlande.

Staatspapiere. Die Bonds der Canada Guaranted Debt werden in London mit 4 % verzinset. Sie rühren von einer 1842, zu verschiedenen Zwecken eröffneten Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Million Pfund her.

Die 6 % Debentures of the Canada Provincial Government sind, zu Eisenbahn-Bauten, zu verschiedenen Zeiten ausgegeben worden und werden noch ferner ausgegeben; sie sind 25 Jahre nach Ausgabe rückzahlbar. Es giebt auch 5 %ige dergleichen.

Behufs der Eisenbahn-Bauten sind auch Actien (Shares) zu 25 und 100 £ ausgegeben worden, welche 3 % Zins und Dividende genießen.

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die englischen: doch sind beim Fuß-, Feld- und Getreidemaaß die alten pariser Größen, besonders in Unter-Canada, im Gebrauch, wie folgt:

Längenmaaß. Beim Bauwesen und Ländervermessungen, der alte paris. Fuß.

Für **Ellenwaaren** gebraucht man das engl. Yard, zuweilen auch die engl. Elle von 1¼ Yards oder 45 engl. Zoll, wenn letzteres bedungen ist.

Feldmaaß ist in der Regel der alte paris. Arpent von 32,400 alten paris. Quadratfuß = 34,18868 Aren = 0,84485 engl. Acres.

Getreidemaaß ist, besonders in Unter-Canada das alte paris. Minot = 39,025 Liter = 1967,34 paris. Kubikzoll = 13,421 engl. Imperial-Quarters. Gewöhnlich wird das Getreide aber nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmaaß ist das alte engl. Wein-Gallon. Siehe London.

Gewichte sind ebenfalls die unter London verzeichneten englischen.

Banken. Es giebt in Canada acht Zettelbanken; die incorporirten Banken genießen dafür, daß sie Provinzial-Obligationen als Garantie für ihre Zahlungsfähigkeit deponirt haben, besondere Privilegien. Die kleinsten Noten lauten auf einen Dollar. Ein Drittel der Noten-Circulation muß baar vorräthig sein. — Das Gesammt-Capital aller Banken beträgt nicht ganz vier Millionen Dollars.

Die pag. 283 erwähnte Bank of British North America hat hier eine Zweigbank, ebenso die Banken zu Montreal.

Quito,

(Francisco de Quito), Hauptstadt des südamerikanischen Freistaats Ecuador, der früher einen Theil Columbiens ausmachte. — 70,000 Einwohner. — Ausfuhr von Cacao, Taback, China, Metallen 2c.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Caracas.

Staatspapiere. Der von Ecuador übernommene Theil der columbinischen Schuld betrug 1,424,579 £, und die bis 1853 rückständig gewordenen Zinsen 2,307,818 £. — Im Jahre 1853 wurden diese Zinsrückstände vertragsweise mit 400,000 £ capitalisirt und gegen Einziehung der alten Bonds, neue im Belaufe von 1,824,000 £ ausgegeben. Die Zinsen darauf à 1 % sind bis jetzt pünktlich bezahlt worden.

Ragusa,

Hafenstadt im österreichischen Königreich Dalmatien, am adriatischen Meer. — 4800 Einwohner. — Ausfuhr von Olivenöl, Wein, Farbwurzeln, Felle, Horn 2c.

Münzen s. Wien.

Die ehemalige Republik rechnete nach Ducati zu 40 Grossetti à 6 Lire, und es gingen bis 1797 21¼, später 37¼ Duc. auf die frühere feine

Mark. Es ist also ein älterer Ducato circa 19½ Sgr. oder 97½ österr. Neukreuzer werth; die spätern wurden 1808 von den Franzosen zu 1,535 Francs tarifirt.

Der östr. Kreuzer wird häufig in 2 Gazette getheilt; 5 Kreuzer nennt man auch eine Lira dalmata.

Maaße und **Gewichte** von Dalmatien sind gesetzlich die unter Wien verzeichneten österreichischen, welche amtlich im Gebrauche sind. Neben diesen bestehen im gewöhnlichen Verkehr noch fortwährend die nach den verschiedenen Plätzen sehr abweichenden dalmatischen Maaße und Gewichte, welche daher der Hauptsache nach hier verzeichnet werden, wie folgt:

Längenmaaße sind, das ehemalige ragusaer Gebiet ausgenommen, überall die venetianischen Größen, worüber das Nähere unter dem Artikel Venedig zu ersehen ist. Beim Ellenmaaße rechnet man in der Praxis 1000 Braccia da lana oder Wollen-Ellen = 877 wiener Ellen, und 100 Braccia da seta oder Seiden-Ellen = 82 wiener Ellen. In Ragusa hat der Braccia di Ragusa oder die ragusaer Elle = ¾ venediger Braccia da lana = 0,51255 Meter = 227,210 paris. Linien = 0,65778 wiener Ellen.

Der Passo oder Schritt hat 10 Quarti à ½ Piede (Fuß), mithin 5 venediger Fuß = 1,738674 Meter = 5,5002 wiener Fuß.

Die Pertica Veneta oder venediger Ruthe hat 6 Piede Venati, daher = 2,08641 Meter = 6,60024 wiener Fuß = 1,10004 wiener Klaftern.

Wegmaaß. Der Miglio ist = ⅕ deutsche (geographische) Meile = 0,19527 österr. Postmeile = 1,48148 Kilometer. Amtlich rechnet man nach einem größeren Miglio von 1000 wiener Klaftern, welcher folglich = ¼ österr. Postmeile = 0,25605 deutsche (geographische) Meile = 1,896666 Kilometer ist.

Feldmaaß. Die sehr abweichenden Feldmaaße beruhen meistens auf der Pertica quadrata Veneta von 36 venediger Quadratfuß, welche = 4,3531 Quadrat-Meter = 43,5632 wiener Quadratfuß = 1,21009 wiener Quadrat-Klaftern. Die einzelnen Größen der verschiedenen Orte können hier füglich übergangen werden, weil solche wesentlich localer Natur sind.

Brennholzmaaß. In Ragusa wird das Brennholz nach dem Gewichte verkauft. Desgleichen die Holzkohlen. In Cattaro verkauft man das Brennholz nach Lasten und Bürden, deren man 27 Lasten oder 60 Bürden gleich der wiener Holzklafter rechnet.

Getreidemaaß. Sämmtliche dalmatische Getreidemaaße stammen vom venediger Stajo oder Staro, welcher gleich dem triestiner Stajo = 83,3172 franz. Liter = 1,35465 wiener Metzen ist. Die einzelnen Größen, welche hiernach normirt, die verschiedenen Orte bei dem Getreide in Anwendung bringen, werden wegen ihrer localen Bedeutung hier übergangen.

Flüssigkeitsmaaß. Sämmtliche dalmatische Flüssigkeitsmaaße beruhen auf der venediger Barila zu 6 Sechj von 64,3859 Liter = 3245,85 par.

Kubikzoll = 45,4982 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maaß) = 1,13745 wiener kleine Eimer (à 40 wiener Maaß). Man rechnet daher in der Praxis 1000 Barile = 1136 wiener kleine Eimer, was = $1108\frac{3}{10}$ wiener Wein-Eimer à 41 wiener Maaß ist. Diese Barila Veneta ist, einzelne weniger bedeutende Plätze und Orte abgerechnet, überall gebräuchlich. Die Eintheilung in die kleinen Unterstufen und Kleinmaaße, welche nach den verschiedenen Orten sehr abweichend und nur von localem Interesse ist, wollen wir hier unberücksichtigt lassen.

Oelmaaß. Olivenöl wird in Dalmatien nach der vorgedachten venediger Barila gemessen, welche je nach der Reinheit des Oeles 105 bis 107 wiener Pfund enthält.

Handelsgewicht ist in Dalmatien vorzugsweise das venediger Gewicht, insbesondere aber das Schwergewicht, Peso grosso; doch kommt auch das Leichtgewicht, Peso sottile vor, welche Gewichte unter Venedig speciell verzeichnet sind.

Salz und Taback, weil Staatsmonopol, werden nach dem wiener Gewicht verkauft.

Gold-, Silber- und Probirgewicht wie Venedig.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das venediger.

Schiffsfrachten bestimmt man fortwährend nach der alten französischen Schiffslast oder der Tonne von 2000 Pfund altes paris. Markgewicht. Bei Getreideladungen rechnet man auf solche Tonne, wie in Triest, 17 venediger Staja = 1,4164 Kubik-Meter räumlichen Inhalts, oder man setzt 1000 venediger Staja = 59 Tonnen, was auch der räumlichen Bestimmung der alten französischen Schiffstonne sehr nahe kommt. Die Annahme der Tonne zu 17 Staja hat namentlich auch bei der Bestimmung der Lastfähigkeit der Schiffe Geltung.

Rangun, Rangona,

britische Seehandelsstadt im Lande Pegu, welches zu dem frühern Kaiserthum Birman gehörte, an der Mündung des Irawaddi in den Golf von Martaban. — 15,000 Einwohner. — Zum Theil Austausch der Landesproducte gegen europäische Erzeugnisse, zum Theil gegen Bezahlung in Silber.

Münzen.

Die Rechnungs-Einheit ist der Tikal, auch Kyat genannt, welcher in einem ungeprägten, aber gestempelten Stück Silbers besteht, welches $255\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän wiegt. Der Werth eines solchen Silberstücks hängt aber von seiner Feinheit ab.

Zahlungen an öffentliche Kassen sollen in feinem Silber geleistet werden, im Handel ist es meist $\frac{9}{10}$, im täglichen Verkehr $\frac{3}{4}$ fein.

Nimmt man einen durchschnittlichen Feingehalt von $883\frac{1}{3}$ Tausentel an, so können $36\frac{1}{2}$ Tikals auf ein Münzpfund f. Silbers gerechnet werden, so daß sich der Werth eines Tikal auf circa $24\frac{2}{3}$ Sgr. im 30 ℛfuße, 123 österr. Neukreuzer, 86 Xr. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße berechnet.

Birmanische Maaße und **Gewichte.**

Längenmaaß. Das Teong, die königliche Elle ist die Einheit und Richtschnur der Längenmaaße. Es wird eingetheilt in 2 Thwchs (Spannen) zu 1½ Mehks (Handbreiten) zu 8 Thits (Fingerbreiten) à 4 Mo-jahs à 6 Nhons (Sesamkörner) zu 10 Tscheh-kheiis (Haarbreiten). Das Tscheh-kheii ist die Haarbreite, die Nhon das Sesam-Samenkorn. Das Thit oder Fingerbreite bedeutet als Maaß die Breite des Zeigefingers, am Mittelpunkte genommen. Das Mehk ist die Handbreite, wobei der ausgestreckte Daumen mitbegriffen ist. Das Thwch bedeutet die Spanne. Das Teong ist genau = 19,1 engl. Zoll = 0,48513 Meter = 215,057 paris. Linien = 0,7274 preuß. Ellen = 0,6226 wiener Ellen. Hiernach ist das Thit oder die birmanische Fingerbreite = 0,796 engl. Zoll = 0,020214 Meter.

Das Länn (Lan) oder der Faden (die Klafter) hat 4 Teongs = 1,9405 Meter. Das Teh (Ta) oder **Bambus** hat 7 Teongs = 3,3959 Meter.

Von vorstehenden Längenmaaßen sind das Thit, Mehk, Thwch, Teong und Teh am gebräuchlichsten.

Größere Längenmaaße und **Wegmaaße.** Das Tebng oder die birmanische Meile hat 7000 Teongs oder 1000 Tehs, ist daher = 3395,92 Meter = 3,39592 Kilometer = 2,2283 gewöhnliche londoner Meilen = 0,45845 deutsche oder geographische Meilen. 32,719 Tehngs gehen auf einen mittleren Meridian-Grad, wonach 2,1813 Tehngs = 1 deutsche oder geographische Meile. Die Tagreise wird zu 10 Tebngs gerechnet.

Feldmaaß. Das Peh ist ein Quadrat, von welchem jede Seite 25 Tehs oder Bambus lang ist, so daß es 625 Quadrat-Tehs oder 30,625 Quadrat-Teongs hat = 72,07664 franz. Aren = 1,781117 engl. Acres = 2,82297 preuß. Morgen = 1,25226 wiener Joch.

Getreidemaaß. Das Tenn hat 4 Sehts zu 2 Särrots à 2 Peiis à 4 Salchs à 2 Camehs à 2 Camiets. Das Tenn wird von den Engländern gewöhnlich Basket (Korb) genannt und enthält an Gewicht 16 Pehthas oder Wiß geschälten Reises = 26,49 Kilogramm = 58⅔ oder 58,4 engl. Pfund av. d. p.; gewöhnlich hat man es im Handel zu ½ engl. Hundredweight, d. i. = 56 engl. Pfund av. d. p. angenommen.

Nach vorstehenden Maaßen werden alle Getreidearten, Hülsenfrüchte, Natron, Salz und Kalk ge- und verkauft, — andere schüttbare und alle flüssigen Waaren gehen nach dem Gewicht.

Handelsgewicht. Das Pehtha, welches die Engländer Wiß nennen, hat 100 Keiats, von den Engländern Ticals genannt, zu 4 Match's à 2 Mjuhs à 2 Behs à 4 große Rwehs à 2 kleine Rwehs. Das kleine Rweh ist das Korn von Arbrus peccatorius, das große Rweh die Bohne von Adenanthera pavonina. Das Keiat nennen die Europäer Tical. Das Pehtha oder Wiß ist = 3,65 engl. Pfund av. d. p. = 25,550 engl. Troy-Grän = 1,6556 Kilogramm = 3,5398 alte preuß. Pfund = 3,3112 neue preuß. Pfund = 2,9564 wiener Pfund. Das Keiat oder Tical = 255½ engl. Troy-Grän = 16,556 Grammen.

Außerdem soll ein größeres — Kändi (Candy) — genanntes Gewicht existiren, dessen Inhalt 150 Pehthas, mithin = 547½ engl. Pfund av. d. p. = 248,34 Kilogramm wäre.

Gold- und Silbergewicht ist dem Handelsgewicht ganz gleich und kommt bei demselben gewöhnlich das Keiat (Tical) und das Pehtha (Wiß) in Anwendung.

Probirgewicht. Die Feinheit der edeln Metalle wird nach einer Scala bezeichnet, welche zehntheilig ist. Nach dieser Scala ist das umlaufende feinste Gold von 9¾ Probe fein, enthält mithin 9¾ Zehntheile feines Gold, was nach deutscher Bezeichnung 23 Karat 4⅘ Grän fein entspricht.

Zinsfuß ist, wenn ein Pfand gegeben wird, monatlich 2 %, außerdem 5 %.

Reuß, s. Gera.

Reval,

Hauptstadt der russischen Ostsee-Provinz Esthland, am finnischen Meerbusen. — 28,000 Einwohner. — Handel mit Salz, Getreide, Flachs, Leinsaamen 2c. Gerbereien.

Ueber **Rechnungsarten** und **Münzen** s. Petersburg und Riga.

Die esthländische adelige Credit-Kasse besteht seit 1802. Sie giebt gegen Darlehen auf Landgüter Pfandbriefe aus, deren Zinsen à 4 % außer in Reval und Riga auch bei Mendelsohn & Co. in Berlin und M. Kaskel in Dresden bezahlt werden. Es giebt deren auch, welche bei Stieglitz in Petersburg verzinset werden. Sie sind in Abschnitten à 100, 200, 500 und 1000 S.-R., theils auf den Namen, theils au porteur und werden durch das Loos getilgt.

Maaße und **Gewichte** von Esthland sind gesetzlich die unter Petersburg aufgeführten russischen, welche ausschließlich nur angewendet werden dürfen.

Von den **früheren hiesigen Maaßen** und **Gewichten** sind jedoch noch folgende zu erwähnen:

Ellenmaaß. Die Elle von Reval = 0,5376 Meter; ein Faden oder Klafter = 3 Ellen = 6 Fuß oder 72 Zoll.

Getreidemaaß war die Last von 24 Tonnen, 72 Loof, 216 Külmet, 2592 Stoof. Der Loof = 42,373 Liter.

Salzmaaß. Die Last Salz hat 16 Tonnen lüneburger, und 18 Tonnen Seesalz. Die Tonne = 22 Liespfund zu 4 Loof, von denen 1 gehäuft und 3 gestrichen sind. Leinsaamen und Kalk hat die Last 12 Tonnen à 3 Loof; die Last Häringe ist 12 Tonnen oder 48 Viertel.

Flüssigkeitsmaaß. Das Bier- und Branntweinfaß hat 130 Stoof à 1,77 Liter. Ein Oxhoft Wein hat 1½ Ohm, 6 Anker, 180 Stoof, 720 Quarter.

Handelsgewicht hat das Schiffspfund 20 Liespfund à 20 Pfund; 1 Tonne hat 2 Centner zu 120 Pfund. Das Pfund von 32 Loth à 4 Quentchen = 430,367 Grammen.

Riga,

Hauptstadt der russischen Ostsee-Provinz Livland, unweit der Mündung der Düna in den finnischen Meerbusen durch Eisenbahn demnächst mit Dünaburg verbunden. — 60,500 Einwohner. — Ausfuhr von Flachs, Hanf, Talg, Getreide, Pottasche, Leinsaamen rc. — Bedeutende Schifffahrt.

Münzen.

Man rechnet, wie in ganz Rußland nach Rubeln à 100 Kopeken (s. Petersburg).

Vor 1815 rechnete man in (sogenannten) Albertsthalern à 2 Albertsgulden oder à 4 Vierter à 5 Sechser. Bei Abschaffung wurde dieser Albertsthaler auf 133 Kopeken Silber festgesetzt, zu welchem Werthe er auch jetzt noch reducirt wird.

Wechsel-Curse und **Stempel** s. Petersburg.

Die livländische adelige Credit-Kasse giebt gegen Darlehen auf Landgüter Pfandbriefe aus à 100, 500 und 1000 S.-R., mit deren Verzinsung es sich wie mit den esthländischen verhält (s. Reval).

Maaße und **Gewichte** von Livland sind jetzt gesetzlich die unter Petersburg aufgeführten russischen, welche seit Anfang 1845 ausschließlich Anwendung finden.

Von den **älteren Maaßen** und **Gewichten** führen wir folgende an:

Längenmaaß. Das holländische Fuß- oder Palmmaaß. Ein Palm = 0,0944 Meter = 41,8373 par. Linien. 7 Palm = 26,019 engl. oder russ. Zoll.

Die rigaer Elle à 4 Quartier = 0,5376 Meter = 238,32 paris. Linien.

Die Meile der Ostsee-Provinzen = 7 russ. Werst.

Feldmaaß. Die Tonnstelle zu 25 Kappen, zu 400 Quadrat-Landmesser-Ellen (letztere = 0,612 Meter), oder 56000 engl. oder russische Quadratfuß, oder 52,024 Aren, oder 0,4762 Dessätin; 5 solcher Tonnstellen = 7 Loofstellen. Der Kapp = 1,4864 Aren.

Der Faden Holz = 4,077 Steren oder 0,4198 Kubik-Saschen.

Getreidemaaß. Die rigaische Getreide-Tonne à 2 Loof à 6 Külmet à 9 Stoof war = 137,726 Liter oder 0,6561 Tschetwert. Gewöhnlich wurden 3 Loof = 1 Tschetwert gerechnet. Die Tonne Heringe hatte 96 Stoof = 122,42 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Der alte Stoof = 1,3053 Liter, der neue Stoof = 1,2752 Liter; 211 alte = 216 neue Stoof. 120 neue Stoof = 12½ russ. Wedro. Der Anker = 30 Stoof; die Kanne = 2 Stoof.

Der Pegelstoof oder Visirstoof = 1,5303 Liter; 5 alte = 6 neue Stoof. Der mitauer Wein-Anker = 28, die Biertonne 90 neue Stoof.

Gewicht. Das Schiffspfund hat 20 Liespfund zu 20 Pfund à 32 Loth zu 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 418,8315 Grammen = 9425,743 Doli. Das Pud wird gewöhnlich für 39 rigaer Pfund gerechnet.

Die Handelslasten sind sehr verschieden: Weizen, Gerste, Schlagleinsaamen und Hanfsaamen = 48 Loof, Roggen 45, Hafer, Malz und Erbsen 60, Säeleinsaamen und Kalk 24 Loof, Salz 106¾ Stoof.

Die Schiffslasten sind ebenso verschieden: Weizen 40½ Loof, Roggen 45, Hafer 50, lose Sämereien 48 Loof, in Tonnen 12 Tonnen, Mehl 15 Säcke (Kuhl) oder 4500 russ. Pfund; Flachs und Hanfheede oder Torsa 4 Schiffspfund; Wolle und Federn 2½ Schiffspfund, Branntwein 8 Oxhoft, Segeltuch 60 Stück, Hasenfelle 3000 Stück.

Probirgewicht ist das deutsche; s. Berlin. Verarbeitetes Silber ist 13 löthig und mit 2 gekreuzten Schlüsseln bezeichnet.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Stückgüter im Holzhandel. Beim Stab- und Faßholz hat das Großtausend 1200 Stück, das ordinaire Tausend 1000 Stück, der Ring 240 Stück, das Großhundert 120 Stück, das Kleinhundert 100 Stück, das Schock 60 Stück, die Neige 20 Stück. Das gewrackte Schock hält 60 Stück, das ungewrackte Schock 62 Stück. — Bei Franz- und Kloppholz, Fichtenbrettern, Sperr- und Bohlhölzern hält das gewrackte Schock 60 Stück, das ungewrackte Schock 64 Stück. — Das Schock eichene Bohlen oder Planken hält 60 Kravelen. Eine Kravele ist bei 2½ Zoll Dicke 24 Fuß lang, bei 3 Zoll Dicke 15 Fuß lang, bei 3½ Zoll Dicke 12 Fuß lang, bei 4 Zoll Dicke 10 Fuß lang, bei 4½ Zoll Dicke 9 Fuß lang.

Platzgebräuche. Die Preise der Waaren verstanden sich bisher bei den meisten Gewichtswaaren für das Schiffspfund von 400 Pfund, bei folgenden Artikeln aber für die beibemerkten Quantitäten:

Schweineborsten, Juchten, getrocknete Rinder- und Pferdehäute, Roggen- und Waizenmehl, Zucker und Syrup per 100 Pfund. Butter per 1 russ. Pud. — Heu per 600 Pfund. — Kümmel, Gersten- und Buchwaizengrütze per Loof, Waizen und Gerste per 48 Loof, Roggen per 45 Loof = 1 Last, Hafer und Erbsen per 60 Loof = 1 Last. — Leinsaamen und Hanfsaamen per Tonne. Oelkuchen per 1000 Stück. — Kalbfelle, Bockfelle und Ziegenfelle per 10 Stück, Schaffelle und Hasenfelle per 100 Stück. Federposen per 1000 Stück. — Matten per 1000 Stück. — Segeltuch, Raaentuch, flämisch Leinen per 1 Stück. — Bootmasten und Wagenschoß per 1 Stück. Pipenstäbe per 60 Stück. Bretter per 600 Stück. Englische Brussen per 600 Fuß, holländische Brussen und Zimmerbrussen per 100 Fuß. Splittholz per 4 Fuß. Eichenes Schiffsholz, Planken, fichtene Balken, Masten per Kubikfuß. — Mahagonyholz per Quadratfuß bei 1 Zoll Dicke. — Wolle per Pud von 40 russischen Pfund.

Die **Waaren-Courtage** ist ½ Procent. Auf Salz beträgt dieselbe gesetzlich überhaupt 12 Kopeken Silber (bis 1844 nur 6 Kop. S.) per Last, wovon die Hälfte der Käufer, die andere Hälfte der Verkäufer entrichtet. — Für die Besorgung von Schiffsfrachten wird 1 Rubel per Schiffslast als Courtage berechnet. — Die Provision wird, sowohl bei Einkäufen als

Verkäufen, gewöhnlich mit 2 Procent, das Delcredere mit 1½ bis 2 Procent berechnet.

Bank. Es besteht hier ein Contor der Petersburger Commerz-Bank. — Für die Riga-Dünaburger Eisenbahn (10,200,000 S.-R.) sind 4½ % Zinsen garantirt.

Wollmarkt Anfangs August.

Rio de Janeiro,

die Hauptstadt des Kaiserthums Brasilien mit einem ebenso sicheren, als geräumigen Hafen und durch Eisenbahnen mit dem Innern verbunden. — 300,000 Einwohner. — Die Ausfuhr besteht besonders in Kaffee, Zucker, Häuten, Rum, Cacao, Hölzer, Taback ꝛc.

Münzen.

Brasilien rechnet, wie Portugal, nach Milreïs à 1000 Reïs. — 1000 Milreïs nennt man 1 Conto.

Die Valuta gründet sich, wie in England, auf Gold und der Curs auf England, im Durchschnitt 27 pence für 1 Milreïs, dient als Werthmesser für letzteres.

Daß im Vergleich zu Portugal (s. Lissabon) der Milreïs einen so geringen Werth hat, liegt daran, daß die Valuta sonst in Papiergeld bestand, welches allmälig so entwerthet wurde, daß die Regierung bei Regulirung des Münzwesens (1846) nicht im Stande war, auf den ursprünglichen Werth zurückzukommen.

Nimmt man den Curs von Rio auf London zu 27 pence an, und rechnet das Münzpfund f. Gold zu 457 ₰ und zu 68,42 Sovereigns, so stellt sich der Werth eines Milreïs auf

22 Silbergroschen 7 Pfennige in Preußen.
1 Gulden 53 Hundertel in Oesterreich.
1 do. 19 Kreuzer in südd. Währung.
2 Francs 79 Centimes.
1 Mark 8 Schill. hamb. Banco.

Wirklich geprägt werden gegenwärtig:

in Gold: Stücke zu 20 Milreïs, 5 Oitavos schwer und 11/12 fein (Stücke zu 10 und 5 Milreïs nach Verhältniß);

in Silber-Scheidemünzen: Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 Reïs. Die Stücke zu 2000, 7 Oitavos 8 Graõs schwer, und 11/12 fein; die übrigen nach Verhältniß;

in Kupfer ist die Ausprägung seit 1832 eingestellt;

in Papier: das Staatspapiergeld, das in den letzten Jahren mit dem Golde pari stand, wird durch die Bank eingezogen. (Es betrug Ende 1857 circa 42000 Contos.)

Von frühern meist portugiesischen Ausprägungen circuliren noch:

in Gold: Stücke zu 6400 Velhas (d. h. alten Reïs) jetzt 16000 Reïs werth
" " 4000 " " 9000 " "
" " 2000 " " 4500 " "

in Silber: Stücke auf	1920	Reïs	geprägt	doppelt soviel in jetzigen Reïs werth.
" "	1280	"	"	
" "	960	"	"	
" "	640	"	"	
" "	480	"	"	
" "	320	"	"	
" "	160	"	"	
" "	120	"	"	
" "	80	"	"	

Stücke zu 1200, 800, 400, 200 und 100 Reïs sind nur von 1834 bis 1838 geprägt worden. — Die Silberstücke von 960 Reïs heißen Patacaos, die von 480 Reïs nennt man Crusados, die zu 320 Reïs heißen Patacas, Stücke von 20 Reïs heißen Vintems.

In Kupfer giebt es ältere Stücke zu 80, 40, 20, 10 und 5 Reïs in Fülle.

Fremde Münzen (s. Curszettel).

Wechsel-Curse (im October 1857).

London, 90 Tage Sicht, $27\frac{5}{8}$ pence m. o. w. für ein Milreïs.
Hamburg, do. 650 Reïs für eine Mark Banco.
Paris, 60 u. 90 do. 349—350 Reïs für einen Franc.
Lissabon und Porto, je nach Sicht, 1—4 % unter Pari (im Februar 98 Milreïs in Rio für 100 Milreïs in Lissabon, 60 T. Sicht).

Geld-Curse.

Spanische Gold-Dublonen		28850—29000	Reïs ein Stück.	
Patriotische	do.	300 — 500	"	niedriger als die span.
Alte Joes v. 6400 Velhas	circa	16000	"	
Stücke zu 4000 "	"	9000	"	
Engl. Sovereigns	"	8900	"	In den Regierungs-Cassen zu 8890 Reïs, wenn sie 2 Oitavos und 16 Graos an Korn haben.
Silber-Patacas	circa	3800	Reïs.	
Spanische Dollars	"	1920	"	
Patriotische do.	"	1860	"	

Discont, im December 1857: 8 %.

Wechselrecht. Durch Gesetz v. 25. Juni 1850, nebst Verordnung v. 25. November ist ein neues Handelsgesetzbuch erschienen in drei Theilen bestehend, vom Handel im Allgemeinen, vom Seehandel, von den Banknoten. Der erste Theil ist, ins Deutsche übersetzt, in der Deckerschen Druckerei in Berlin erschienen. Der 16te Titel handelt von den Wechseln und bietet für das Ausland an Bemerkenswerthem etwa Folgendes:

Wechsel, die an einem Feiertage zahlbar wären, müssen den Tag vorher honorirt oder protestirt werden. Nur die an Ordre gestellten Wechsel sind durch Indossament übertragbar. Es muß im Indossamente angegeben sein, ob der Werth empfangen oder in Rechnung gestellt ist; außerdem überträgt es das Eigenthum des Wechsels nicht. — Blanco-Giros sind gestattet, müssen aber mit Datum versehen sein. Die Präsentation zur Annahme muß mit erster Thunlichkeit bewirkt werden. Der

Protest muß am Tage der Verweigerung selbst erhoben werden. — Inländische Wechsel heißen letras da terra, eigene Wechsel notas promissorias. — Von Respecttagen und Uso ist keine Erwähnung gethan.

Wechselstempel auf Wechsel, die im Auslande gezogen sind, beträgt z. B.:

100 Reïs auf 2 Mt. Papier,	160 Reïs auf 3 Mt. u länger	à	50—200 Milreïs,
160 „ „ do.	320 „ „ do.	„	200—500 „
400 „ „ do.	1000 „ „ do.	„	500—2000 „

Auf Wechsel, die vom Ausland gezogen, ist nur die Hälfte zu zahlen.

Staatspapiere und **Actien.** Die brasilianische Staatsschuld theilt sich in die ausländische und inländische. Verzinsung und Tilgung werden regelmäßig eingehalten und die Staats-Einnahmen sind im Zunehmen begriffen. — Im Auslande, namentlich an der Londoner und Amsterdamer Börse, kommen folgende Anleihen vor:

Anleihe von 1824 3,686,200 £ — in Obligationen à 100, 200, 500 und 1000 £. Zinsen à 5 % bei Rothschild in London am 1. April und 1. October gegen Coupons. — Rest 1855: 1,981,300 £. — Curs 99—101 %.

Anleihe von 1839 405,000 £ — ebenso eingerichtet, nur sind die Zinsen bei den Agenten Samuel & Philipps in London zahlbar.

Anleihe von 1843 732,000 £. — Zinsen am 1. Juni und 1. December bei Isaac L. Goldsmith in London.

Anleihe von 1852 1,040,600 £ — in Obligationen à 100 £ mit 4½ % Zinsen am 1. Juni und 1. December bei Rothschild in London. Getilgt sind bis jetzt circa 12,000 £. Curs im April 1857 in London 97—99 %.

Die gesammte ausländische Schuld belief sich im December 1855 noch auf 5,635,900 £, die inländische auf circa 57 Millionen Milreïs, ungerechnet der veränderlich schwebenden Schuld. Dazu kam 1858 eine Anleihe zu 4½ % von 1½ Million Pfund bei Rothschild in London. — Die inländischen Schuldscheine (Apolices) geben meist 6 % Zinsen, doch giebt es deren auch zu 5 und 4 %. Die schwebende Schuld besteht aus Schatzscheinen. Auch giebt es circa 4 Millionen Milreïs in Apolices provinciales (der Provinz Rio de Janeiro). Der Curs der 6 % Papiere etwa 3 % über Pari.

Von Actien giebt es hier eine ziemliche Mannichfaltigkeit, z. B. Bankactien (s. weiter unten), Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Versicherungs-, Bergwerks-Actien u. s. w. Die Curse drücken hier nur die Procente über oder unter 100 aus.

Der Staat hat die Erbauung von drei sehr wichtigen Eisenbahnen genehmigt, deren Actien mit 5 % Zinsen vom Staate und 2 % von den Provinzen garantirt sind. Auch die Amazonenstrom-Dampfschifffahrts-Gesellschaft erhält eine Subvention. Die transatlantische Dampfschifffahrt ist durch 9 Linien vertreten. — Behufs der Eisenbahnen hat die Regierung durch Rothschild in London im Jahr 1858 vorerst 90,000 Actien à 20 £ — Zinsen 7 % und Dividende zahlbar in London — emittiren lassen.

Brasilische Maaße und Gewichte

sind ursprünglich und hauptsächlich auch jetzt noch die unter Lissabon vorkommenden portugiesischen. Außerdem bedient man sich aber in Brasilien,

wie zum Theil auch in Portugal, beim Handel mit Manufacturwaaren häufig der englischen Yard und des Meter.

Längenmaaß wie Lissabon. Der Pé (Fuß) zu 12 Zoll à 12 Linien à 10 Punkte ist = 146,288 par. Linien oder ⅓ Meter. 2 Püs = 3 Palmos. — 1 Palmo hat 8 Zoll.

1 Braca = 2 Varas (Ellen) à 40 brasilianische Zoll. 1 Legua = 2525¼ Bracas.

Im Geschäftsverkehr rechnet man gewöhnlich nach Varas (Ellen) und Covados. 1 Covado = 24⅓ Zoll; 1 Vara = 40 Zoll. Es gelten gewöhnlich folgende Verhältnisse:

100 Varas	=	162 Covados.
5 Varas	=	6 engl. Yards.
4 Covados	=	3 do.
148 „	=	100 Meter.
170 „	=	100 Aunes de France.

Die brabanter Elle ist zwar etwas größer als der Covado, muß aber gewöhnlich dafür hergegeben werden.

Getreidemaaß. Getreide und Salz werden per Alqueire verkauft; 100 Alqueires = 99,785 engl. Bushels.

1 Mayo Salz von den Capverdischen Inseln	= 52—56½	Alqueires.
1 do. Lissabon	= 18—20½	

Flüssigkeitsmaaß. 1 Pipa = 180 Canadas = 479,167 Liter. 3 Canadas = 8 Liter; 100 Canadas = 70,326 alte engl. Gallons.

Gewichte sind die portugiesischen, unter Lissabon verzeichneten. Unter den Edelsteinen werden die Topase nach der Oitava verkauft.

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich in Papiergeld.

Die Gewichtswaaren werden zum Theil nach dem Quintal, zum Theil nach der Arroba, zum Theil nach der Libra (oder dem Arratel, Pfunde) verkauft. Die Preise folgender Waaren werden nach den beigesetzten Normen notirt: — Baumöl per altes engl. Gallon, portugiesisches Baumöl aber per Pipa; Thran, Genever, Spiritus per altes engl. Gallon. — Wein, Rum (Cachaça), Branntwein und Essig per Pipa, Bordeaux-Wein und französischer Weinessig aber per Barrique, Champagner und Muskateller per Dutzend Bouteillen. — Bleche, Talglichter, Fensterglas, Mandeln, Traubenrosinen per Kiste. Mehl, Colophonium, Pech, Theer, Ochsenfleisch (gepökeltes aber per Arroba), Schweinefleisch per Tonne. — Ochsen- und Kuhhörner und Glasflaschen per 100 Stück. — Ale und Porter, Genever in Krügen, Häute, schwedisches Stabholz per Dutzend; amerikanisches Stabholz per Fuß. — Matrosenflaschen, holländischer Käse, Genever in Matrosenflaschen und dergleichen per 1 Stück. — Raventuch und Segeltuch per Stück. — Kleie per Sack. Papier per Ries, Steinkohlen per Tonelada.

Der Zucker wird per Arroba verkauft. Früher notirte man den Preis desselben, indem man für die einzelnen Sorten das Aufgeld für den Taxwerth der Regierung vermerkte. Gegenwärtig notirt man den ganzen Preis der Arroba, und zwar für folgende Sorten: Campos redondo, C. mejo redondo, C. batido, C. mejo mascavado, Santos fino, S. redondo, S. mascavado. Wenn blos der Preis des redondo notirt

ist, so kostet jede der geringeren Sorten 100 Reïs per Arroba weniger, als die nächst bessere.

Die Waaren-Courtage wird mit $\frac{1}{2}$ Procent berechnet.

Die Einkäufe geschehen per contant oder in Tratten auf Europa, 2 Monate Sicht, bei welchen letzteren wegen der Dauer der Reise von wenigstens 2 Monaten, sich ein wirklicher Termin von etwa 4 Monaten herausstellt.

Die Verkäufe geschehen auf 3, 4 bis 8 Monate Zeit. Die Consignationshäuser verlängern selbst diese Termine, um den Verkauf zu beleben und den Vorzug vor ihren Concurrenten zu haben. Wenn der Verkäufer die Zahlung in Wechseln auf Europa verlangt hat, so kann er nur denjenigen Curs in Anspruch nehmen, welcher am Tage des Erlöschens des Schuldtermins stattfindet. Die Rimessen geschehen gewöhnlich in Papieren auf London, Paris oder Hamburg, 2 Monate Sicht, was wegen der Reise mit wenigstens 4 Monaten dato übereinkommt.

Commissionsgebühren 2c. Auf den Verkauf von Waaren 5 Proc., Delcredere $2\frac{1}{2}$ Proc., auf Retouren in Tratten 1 Proc. Garantie dieser Tratten durch Instrument 1 Proc., auf Retouren in Metallen 1 Proc. Auf den Einkauf von Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc. Auf den Ein- und Verkauf von Schiffen $2\frac{1}{2}$ Proc., auf den Verkauf verurtheilter Schiffe 5 Proc. Auf Vorschüsse bei Haverei 5 Proc. Für Vorschüsse auf Güter aus Europa, die nach einem andern Hafen weitersegeln, 1 Proc. monatlich, bei einigen Häusern nur 9 Proc. jährlich. Für Empfangnahme und Reexpedition weitergehender Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc. Für das Empfangen und Auszahlen von Geldern, auf welche keine andere Commission berechnet ist, 1 Proc. Bank-Commission 1 Proc. Für Tratten auf Europa, deren Ertrag nicht zum Einkauf von Waaren bestimmt ist, 2 Procent; wenn dieselben als Deckung für Waarengeschäfte erfolgen, 1 Proc. Auf den Ein- und Verkauf von baarem Gelde $\frac{1}{2}$ Proc. Für Besorgung von Schiffsfrachten $2\frac{1}{2}$ Proc.; Deckung der Fracht 3 Proc. Auf den Betrag der Assecuranz-Prämie 3 Proc., in manchen Häusern weniger, in den englischen mehr, bis 5 Proc. Für das Einbringen der Waaren ins Magazin 1 Proc., in manchen Häusern aber weniger. Für das Aus- und Einladen von Schiffen in Haverei, vom Belaufe der Factura $2\frac{1}{2}$ Proc. — Die Hälfte der Commission ($2\frac{1}{2}$ Proc.) für den Supercargo. Ebensoviel berechnet man auf die Waaren, welche bereits in die Magazine gebracht sind, aber nach einem andern Orte wieder ausgeführt werden. Die in Contocorrent zu vergütenden Zinsen betragen gewöhnlich 6 Procent jährlich. Connossamente von ein- und ausgeführten Waaren zahlen 2 Promille Stempelgebühren.

Tara. Es wird gewöhnlich die wirkliche Tara berechnet. Beim Zucker ist dieselbe der Kiste aufgebrannt. Bei Tabak in kleinen Rollen 8 Libras, in großen Rollen 20 Libras.

Schiffe, welche von Haus aus clariren „nach Brasilien oder andern Häfen," können das Privilegium der Franquia benutzen, d. h. sie können in einem Hafen einen Theil ihrer Ladung löschen und verzollen, und mit dem Rest weitersegeln. Wenn nach einem speciell benannten Hafen clarirt, muß daselbst die ganze Ladung gelöscht und verzollt werden.

Banken. Durch Gesetz vom 5. Juli 1853 wurden die Statuten der Bank von Rio de Janeiro autorisirt. Sie ist Depositen-, Leih-, Giro-, Disconto- und Notenbank mit einem Fond von 30,000 Contos in Actien à 200 Milreïs und Zweigbanken in Pernambuco, Bahia und Rio grande. Die kleinsten Noten sind hier von 20 Milreïs, in den Zweigbanken zu 10 Milreïs. Der Staat hat ihr die Verpflichtung auferlegt, das Staatspapiergeld einzulösen. Die Bank kann das Dreifache ihres Metalls in Noten emittiren (Ende 1857 30 Millionen Milreïs). Der Curs war im October 1857 103 Milreïs Prämie, d. h. 51½ % über Pari.

Außer dieser größeren Bank giebt es auch eine Banco-Rural, zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen, in Actien à 400 Milreïs. Der Curs stand im October 1857 über Pari.

Neuerdings sind Actien-Banken entstanden in Rio, Pernambuco, Porto Alegre, Maranhao. Ihr Papiergeld soll jedoch kein gesetzliches Zahlungsmittel bilden.

Rio Grande do Sul,

wichtiger, rasch aufblühender See-Handelsplatz Brasiliens mit 15,000 Einwohnern, an der Mündung des gleichbenannten Flusses. Hauptsächlichste Ausfuhrartikel sind Häute, Hörner, Knochen, getrocknetes Rindfleisch 2c.

In der Provinz de Rio Grande do Sul ist die Onça die Münzeinheit, fest zu 32000 Reïs angenommen. Das brasilianische Geld wird nur zur Bezahlung des Zolls und der Abgaben gebraucht; es genießt hier ein Agio, das gegenwärtig 11 % und mit dem Curs auf Rio Janeiro gleichmäßig schwankend ist. Courante Münzen sind hier 1/1, ½, ¼ und ⅛ Onça, von den Vereinigten Staaten Stücke 20, 10, 5, 2½ und 1 Dollar im Werthe von 40000, 20000, 10000, 5000 und 2000 Reïs. Spanische Dollars in Silber haben von Zeit zu Zeit ein Agio von 1—2 %. Von den Silbermünzen der Vereinigten Staaten laufen hier um: 1 Dollar = 2000, ½ Dollar = 1000, 25 Cents-Stücke = 500 Reïs, Dimes 200, Half Dimes 100 Reïs. Außerdem circuliren hier Sovereigns à circa 9000 bis 9500 Reïs, 20 Francs = 7500 Reïs.

Die Preise werden hier oft in portugiesischem, englischem und nordamerikanischem Geld zugleich notirt: So kostete z. B. auf einem neueren Preis-Courant die Arroba Ochsenhäute 240 Reïs 7¼ pence, oder 13¼ Cents.

Die **Wechsel-Curse** waren am 31. Januar 1857:
auf Rio de Janeiro, Bahia u. Pernambuco, 90 Tage Sicht, 2 % unter Pari.
Paris, 60 Tage Sicht, 360 Reïs für einen Franc.
Hamburg, 90 Tage Sicht, 700 Reïs für eine Mark Banco.

Die **Geld-Curse** waren:
Onças, 32 Milreïs.
Pesas und Paticos, 2 Milreïs mit 5 % Prämie.
Amerika 5 Dollar-Stücke, 10 Milreïs.
2½ do. 5 „
National-Münze 7—8 % in Silber, 7—8 % Aufgeld gegen Gold oder Papier.

Maaße und Gewichte s. Rio de Janeiro.

Beim Zoll werden verglichen:

100 Varas	=	111 Mètres.
100 Aunes	=	106—108 Varas.
40 brab. Ellen	=	$24\frac{1}{2}$ Varas.
100 Varas castilianas	=	122 Covados.
1 engl. Ton	=	70 Arrobas.
28 Alqueires	=	1 engl. Ton.

Banken. Wie in Pernambuco und Bahia, ist auch hier ein Zweig der Bank von Janeiro, welche Noten von 1 bis 5000 Milreïs ausgiebt.

Rom,

Hauptstadt des Kirchenstaats, an der Tiber; eine Verbindung mit Ancona und Bologna, mit der italienischen Centralbahn, mit Civitavecchia und mit Neapel ist im Werke. — 195,000 Einwohner. — Seidenfabrikation, Tuchmanufactur, Mosaikarbeiten, Verfertigung von Darmsaiten, künstlichen Blumen &c.

Münzen.

Man rechnet im Kirchenstaate nach dem

Scudo romano à 100 Bajocchi.

Man theilt den Scudo auch in 10 Paoli, den Bajocco auch in 5 Quattrini. Das Stück zu $\frac{3}{10}$ Scudo nennt man Testone, $\frac{1}{5}$ nennt man Lira oder Papetto; $\frac{1}{20}$ wird Grosso oder halber Paolo, der Bajocco auch Bolognino oder Soldo genannt.

Da nach einem Gesetz von 1835 der Scudo 26,898 franz. Grammen wiegen und $\frac{9}{10}$ fein sein soll, so müßten $19\frac{1}{6}$ Scudi auf ein Münzpfund f. Silber zu 500 Grammen gerechnet werden, erfahrungsmäßig und durchschnittlich gehen aber $20\frac{3}{4}$ Stück auf ein solches Pfund, wonach sich der Werth eines Scudo auf circa $43\frac{3}{8}$ Silbergroschen im 30 ℛ︎fuße, 217 österr. Neukreuzer und auf nicht ganz 2 Fl. 32 Xr. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße stellt.

Geprägt werden gegenwärtig:

in Gold: Stücke von 10, 5, $2\frac{1}{2}$ Scudi und 1 Scudo,

in Silber: ganze und halbe Scudi, Testoni à 30, Papetti zu 20, Paoli zu 10, Grossi zu 5 Bajocchi.

Während der letzten Revolution sind auch sehr geringhaltige Stücke zu 10, 16, 8 und 4 Baj. geschlagen, aber nur wenig in Umlauf gesetzt worden.

in Kupfer: Stücke zu 5 und 2 Bajocchi, zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Bajocco und zu 1 Quattrino.

Das Remedium ist beim Golde 2 Tausentel, bei großen Silbermünzen $3\frac{1}{10}$, bei kleineren 4 und 5 Tausentel. — Der Schlagschatz ist $\frac{1}{2}$ % für Gold, 2 % für Silber.

An Papiergeld giebt es päpstliche Schatzscheine (Buoni del Tesoro) zu 5, 10 und 50 Scudi. Im Jahre 1854 betrug ihre Masse mehr als 8 Millionen Scudi. Sie haben Zwangscurs. — Auch Banknoten (s. unten).

An fremden Münzen circuliren hier dieselben wie in Bologna (s. p. 72 und 73).

Wechsel-Curse (im Mai 1857).

Ancona,	30 Tage dato,	99,90	Scudi	für	100 Scudi in Ancona.
Augsburg,	90 " "	47,95	"	"	100 Gld. augsb. Courant.
Bologna,	30 " "	99,60	"	"	100 Scudi in Bologna.
Florenz,	30 " "	16,20	"	"	100 Lire toscane.
Genua,	30 " "	18,63	"	"	100 Lire nuove.
Livorno,	30 " "	16,17	"	"	100 Lire toscane.
London,	90 " "	468,—	"	"	100 Pfund Sterling.
Lyon,	75 " "	18,52	"	"	100 Francs.
Mailand,	30 " "	16,02	"	"	100 Lire austriache.
Marseille,	75 " "	18,54	"	"	100 Francs.
Neapel,	30 " "	85,65	"	"	100 Ducati di regno.
Paris,	90 " "	18,56	"	"	100 Francs.
Triest,	90 " "	45,40	"	"	100 Gulden.
Venedig,	30 " "	15,97	"	"	100 Lire austr.
Wien,	90 " "	45,40	"	"	100 Gulden.

Geld-Curse sind dieselben wie in Bologna (s. d.).

Staatspapiere. Auf römischen Curszetteln selbst wurden im Mai 1857 nur folgende Effecten notirt:

5 %	consolidirte Schuld, incl. Godimento (Zinsgenuß)	92 %.
5 "	Schatz-Certificate à 100 Scudi	99¼ %.
3 "	do. do. von 1856	74 %.
3 "	do. à 50 Scudi do.	41½ Scudi per Stück.

Aber außer den auf dem Curszettel notirten Schuldverbriefungen giebt es noch mehrere andere, unter denen die wichtigsten von den Anleihen bei Rothschild in Paris herrühren. Es wurden nämlich 1831: 16200 Stück, 1845: 20250 Stück, 1850 und 53: 20000 Obligationen à 1000 Frs. ausgegeben, deren Zinsen à 5 % am 1. Juni und 1. December in Paris gezahlt werden. Es sollen jährlich, entweder durch Verloosungen oder durch Aufkäufe 7 % getilgt werden. — Bei der ersten antwerpner Handelsbank sind Certificate der römischen consolidirten Renten ausgegeben worden, die früher auch an der amsterdamer Börse Curs hatten. — Die päpstliche Schuld wird gegenwärtig auf 80 Millionen Scudi angeschlagen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Piede (Fuß) ist = 0,2976826 Meter = 131,919 par. Linien. Der Passo oder Schritt hat 5 Piedi.

100 römische Fuß =

29,768	franz. Meter.	97,667	englische Fuß.
119,073	großh. hess. Fuß.	99,227	badische "
101,995	bayrische "	103,907	würtemb. "
104,593	frankfurter "	94,848	preuß. "
102,138	hannov. "	94,174	wiener "

Die Bau-Canna von 10 Palmi enthält = 2,23414 Meter.

Die Handels-Canna (Handelselle) hat 8 Palmi mercantili zu 3 Parti und ist = 1,99263 Meter = 883,326 par. Linien.

100 Canna mercantili =

217,921 engl. Yards.	298,773 preuß. Ellen.
199,263 franz. Meter.	255,723 wiener "

Der Bau-Palmo wird in 12 Once à 5 Minuti à 2 Decimi eingetheilt. 5¾ Bau-Palmi = 1 Stajuolo, und 10 Stajuoli = 1 Catena. Die Catena ist 12,8463 Meter.

Der Handels-Palmo = 0,249079 Meter = 110,4157 par. Linien.

Die neue römische Meile, Miglia, ist 4584 alte paris. Fuß = 1489 Meter. 2 solcher Meilen rechnet man eine Post.

Feldmaaß. Der Rubbio hat 4 Quarti, oder 7 Pezze = 16 Scorzi, oder 112 Quadrat-Catene. 1 Rubbio hält 184,83 Aren.

Getreidemaaß. Der Rubbio wird in 2 Rubjatelle, 4 Quarti, 8 Quartarelli, 16 Stari, oder 64 Decinen, oder der Quarto in 5¼ Scorzi à 4 Quartucci eingetheilt und enthält 294,5 Liter = 14845 par. Kubikzoll.

100 Rubbio =

2,945 Hectoliter.	1,013 engl. Imp.-Quarter.
2,301 großh. hess. Malter.	1,963 badische Doppel-Sester.
1,325 bayrische Scheffel.	1,662 würtemberg. Scheffel.
2,567 frankfurter Malter.	5 358 preuß. Scheffel.
2,945 neue nass. "	4,789 wiener Metzen.

Beim Salzmaaß wird der Getreide-Rubbio in 2 Quarte zu 6 Scorzi eingetheilt.

Kalk wird nach derselben Decina gemessen.

Flüssigkeitsmaaß. Der Barilo beim Weinmaaß hat 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci oder Cartocci und enthält = 58,3416 Liter = 2941,14 par. Kubikzoll.

100 Barili =

1284,08 engl. Imp.-Gallons.	84,9199 preuß. Eimer.
58,3416 franz. Hectoliter.	100,5536 wiener Wein-Eimer.

Die Botta hat 16 Barili.

Der Oel-Barilo hat 28 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci oder Cartocci = 57,4806 Liter = 2897,74 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Die Libbra (das Pfund), welche zugleich das Gold- und Silbergewicht ist, wird in 12 Once à 24 Denari à 24 Grani = 6912 Grani eingetheilt und wiegt 339,156 Grammen = 5234 engl. Troy-Grän.

100 Libbra =	74,771 engl. Pfund av. d. p.
33,916 Kilogramm.	67,832 badisch., neue schweiz. rc. Pfd.
67,832 großh. hess. Pfund.	72,512 würtembergische Pfund.
60,584 bayrische "	72,515 zeither. preuß. Pfund =
67,114 frankf. schwere Pfund.	67,832 neue " "
72,484 " leichte "	60,563 wiener Pfund.
67,832 neue nassauer "	67,832 deutsche Zollpfund.

Münzgewicht ist seit 1835 das unter Paris vorkommende französische Grammengewicht.

Probirgewicht ist ebenfalls das französische mit zehntheiliger Eintheilung bei Bestimmung der Feinheit der Münzen, während beim gewöhnlichen Verkehr das Ganze beim Golde in 24 Carati, beim Silber in 12 Once à 24 Denari eingetheilt wird.

Verarbeitetes Silber soll $10\frac{1}{4}$ Once Feingehalt haben, was nach deutscher Bezeichnung = 14 Loth ist.

Beim **Medizinal-** und **Apothekergewicht**, welches dieselbe Libbra ist, wird die Oncia in 8 Drachme à 3 Scrupoli à 24 Grani eingetheilt.

Bei Schiffsbefrachtungen giebt der Getreide-Rubbio die Norm, welcher hierbei an Gewicht zu 640 Libbre oder Pfund gerechnet wird.

Der Rubbio wird ferner

1) bei Salz zu 600 Libbre und
2) bei Erbsen, Bohnen ꝛc. zu 720 Libbre gerechnet.

Den Peso oder die Last ungelöschten Kalk rechnet man zu 400 Libbre und die Last Heu zu 300 Libbre.

Platzgebräuche. Auf alle Waaren, welche in Rom nach dem Gewichte verkauft werden, muß der Verkäufer 4 Procent Gutgewicht geben, wovon der Käufer 2 Procent und die päpstliche Kammer die zweite Hälfte erhält.

Die Waaren-Courtage beträgt 1 Procent und wird vom Käufer entrichtet.

Bank. Die Banca dello Stato Pontificio besteht seit 1851 und hat jetzt einen Fond von 2 Millionen Scudi in Actien à 200 Scudi (halbe à 100), theils auf den Namen, theils auf den Inhaber. Ihr Geschäftskreis beschränkt sich statutenmäßig nicht auf Bankiergeschäfte; sie ist auch Hypothekenbank und kann industrielle Unternehmungen machen. Ihre Noten lauten auf 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi, und sind in solchen Mengen ausgegeben worden, daß sie gegenwärtig, wie das Papiergeld der Regierung, Zwangscurs haben. Der Curs der Actien war im Juni 1856: $206\frac{1}{2}$ für eine Actie von 200 Scudi.

Man fand ferner notirt: Actien der röm. Eisen-Bergwerks-Gesellschaft $81\frac{1}{2}$ %. — Lebens- und Feuerversicherungsbank 84 %. — Handels-Gesellschaft 19 Scudi für 100 eingezahlte Scudi — Curse die eben nicht für das Gedeihen dieser Anstalten sprechen.

Rostock,

Handelsstadt an der Warnow, zwei Meilen von deren Mündung in die Ostsee, durch Eisenbahn zunächst mit Schwerin verbunden. — 25,000 Einwohner. — Fabrikation von Seife, Tabak, Cichorien, Weinessig ꝛc., Gerbereien, Zuckersiederei, Oelmühlen. — Schiffbau; Lebhafter Schifffahrtsverkehr.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Schwerin.

Rostock hat das Recht Ducaten und Kupfergeld (zu 3 und 1 ₰) zu schlagen; Letzteres ist bis auf die neueste Zeit geschehen.

Mehrere Landesmaaße führen den Namen Rostocker.

Der Tult oder Zwölfter Bretter ist 12 Stück.

Der Ring Stabholz hat 4 Schock oder 240 Stäbe; gewöhnlich werden aber wegen der darunter etwa befindlichen Wrackstäbe, noch 8 Stäbe zugegeben.

Das Stabholz wird auch nach dem Schock verkauft, und man rechnet dann das Schock gewrackte Stäbe zu 60, das Schock ungewrackte zu 62 Stäben, so daß also von den letzteren auf den Ring von 4 Schock 8 Stäbe zugegeben werden und derselbe zu 248 Stäben auskommt.

Franz- und Klappholz, fichtene Dielen, Sparr- und Bohlhölzer werden nach dem Schock verkauft, und das Schock gewrackte zu 60 Stück, das Schock ungewrackte aber bis zu 64 Stück gerechnet.

Eichene Bohlen oder Planken werden nach dem Schock zu 60 Craveelen verkauft. Die Craveele ist ganz so wie in Hamburg.

Eichenes Schiffsholz und Planken, fichtene Balken und Masten, wie alle nicht nach der Zahl verkäuflichen Holzarten, werden größtentheils nach dem rheinländischen oder preußischen Kubikfuß verkauft.

Mahagonyholz wird nach dem Quadratfuß, bei 1 Zoll Dicke, verkauft.

Platzgebräuche. Die Courtage auf Getreide wird in Rostock mit 6 Schillingen per Last berechnet.

Bei Schiffsbefrachtungen hat die Last 2 Tonnen zu 20 Centner à 100 Pfund = 4000 Pfund. Die Tragfähigkeit der Schiffe wird nach der Roggenlast zu 6000 Pfd. gerechnet. Die Tonne Butter wird zu 224 Pfd. oder 2 Centner netto gerechnet. — Die Pipe Oel zu 820 Pfund netto. Die kleine oder Viertel-Tonne grüne Seife enthält netto 60 Pfund und wiegt brutto circa 66 Pfund.

Stroh wird in Rostock nach dem Fimm von 100 Gebund, à 10 rostocker Pfund, verkauft.

Im Holzhandel ist hier das rostocker Faß- und Ellenmaaß gebräuchlich, welches man in der Praxis gleich dem hamburger nimmt. Hiernach verkauft man daselbst: Eichenholz zum Schiffsbau, rund und beschlagen, stets nach dem hiesigen Kubikfuß; — eichene Bohlen oder Planken nach der laufenden Elle bei 12 bis 14 Zoll Breite, und zwar je nach der Stärke oder Dicke; Masten nach dem Stück; Eichenholz und Fichten- oder Föhrenholz zum Bauwesen nach der laufenden Elle und je nach der Stärke, eichene Bohlen und Bretter zu dem gleichen Zwecke nach dem Quadratfuß, fichtene Planken und Bretter nach dem Zwölfter von 12 Stück; — eichenes Stabholz nach dem Ring von 240 Stück. Der große Stein für Flachs hat 20 Pfund, der kleine Stein für Wolle und Federn 10 Pfund.

Bank. Die 1850 eröffnete Rostocker Bank beruht auf einem Fond von 1 Million Thaler in Actien à 200 ℛ︀. — Ihr Wirkungskreis schließt auch hypothekarische Darlehne ein. Sie giebt Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 ℛ︀ aus, deren Masse das Actiencapital nicht überschreiten darf; ein Drittheil muß durch Metallgeld oder Barren gedeckt sein. Sie werden auch bei den landesherrlichen Kassen in Zahlung genommen. Zinsen werden à 4 % in Rostock, Berlin, Hamburg und Leipzig gezahlt. Außerdem betrug die Dividende zeither etwa 3½ % durchschnittlich, 1857 4 %.

Der Ritterschaftliche Credit-Verein für die Großherzogthümer Mecklenburg hat sein Domicil in Rostock. Er erneuerte seine Statuten im Jahre 1839. Die Pfandbriefe, welche gegen Darleben auf Landgüter im Betrage von circa $4\frac{1}{4}$ Millionen Thaler ausgegeben werden, sind von 25 bis 1000 ℛ mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen. Sie lauten entweder auf Neue ⅔ (s. Schwerin), oder zu $116\frac{2}{3}$ % auf Courant oder in Gold mit 5 % Agio. — Die Pfandbriefe kommen am häufigsten an den Börsen zu Hamburg und Berlin vor.

Die 630 freien Grundeigenthümer des Landes sollen jetzt mit einer Schuldenmasse von 60 Millionen Thaler belastet sein.

Es giebt hier mehrere Versicherungs-Anstalten, eine Versorgungs-Tontine, auch eine Rostock-Petersburger Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Der Pfingstmarkt dauert 14 Tage. Ein Wollmarkt (Wollniederlage) wird im Juni abgehalten.

Rudolstadt,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, an der Saale. — 6200 Einwohner. — Fabrikation wollener Stoffe.

Münzen.

Man rechnet im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt **Oberherrschaft** nach Gulden à 60 Kreuzer im 52 Gld.fuße (s. Frankfurt a. M.).

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt **Unterherrschaft, mit der Hauptstadt Frankenhausen**, rechnet man in Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige im 30 ℛfuße (s. Berlin).

Da die Oberherrschaft von Ländern umgeben ist, welche nach Thalern à 30 Silbergroschen rechnen, so findet auch hier diese Währung häufige Anwendung, wobei der Thaler zu 1 Gld. 45 Xr. gerechnet wird. — Der frühere Cassencurs bestand im Conv.-Species zu 33, im gemeinen Leben aber zu 36, den Thaler zu 26 Groschen.

Geprägt werden vertragsmäßig für die Oberherrschaft die Münzen des $52\frac{1}{2}$ Gld.fußes (s. Frankfurt a. M.), für die Unterherrschaft diejenigen des 30 ℛfußes (s. Berlin).

Papiergeld. Die jetzigen Thalerscheine sind zu 10 und 1 Thaler. Es giebt deren 200,000 Thaler; sie können bei der Haupt-Landeskasse umgewechselt werden.

Staatspapiere mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen giebt es für circa eine halbe Million Gulden, theils von einer Kriegsschuld, theils von Handanlehen zu Chaussee- und Brückenbauten herrührend. Die Schuldscheine lauten auf ungleiche Beträge und werden mit jährlich 1 % getilgt.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den frankfurter und leipziger Curszetteln. — Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Maaße und Gewichte.

a) Schwarzburg-Rudolstadt, Oberherrschaft.

Längenmaaß. Der Fuß = 0,3822 Meter = 125,098 par. Linien. Die Ruthe hat 16 Fuß.

Digitized by Google

Die Elle ist die leipziger.

Das Lachter beim Bergwerksbau hat 88 hiesige Zoll = 7⅓ hiesige Fuß.

Feldmaaß. Der Anker hat 160 Quadratruthen = 40960 Quadratfuß = 32,619 franz. Aren.

Brennholzmaaß. Der Klafter hat 6 Fuß Höhe und dieselbe Breite. Die Scheitlänge ist 3 und 3½ Fuß, mithin zweierlei; folglich der Körperinhalt der Klafter bei 3 Fuß Scheitlänge 108 rudolst. Kubikfuß = 2,427 Kubik-Meter oder franz. Steren; bei 3½ Fuß Scheitlänge hingegen 126 rudolst. Kubikfuß = 2,832 Steren.

Eisensteine mißt man nach der preuß. Tonne, hier zu 16602 rudolst. Kubikzoll gerechnet, während die wahre preuß. Tonne volle 16904 rudolst. Kubikzoll enthält.

Getreidemaaß. Der Scheffel hat 8 Achtel zu 2 Metzen à 24 Nößel. Grundlage ist das Nößel des Trockenmaaßes, welches 37½ hiesige Kubikzoll enthält = 0,48769 Liter = 25,2855 par. Kubikzoll. Bei den Rentämtern wird besonders nach dem Achtel gerechnet. Das rudolst. Raths-Achtel hat 48 Nößel = 1800 hiesige Kubikzoll = 23,41 Liter = 1180,1 par. Kubikzoll. Der rudolst. Raths-Scheffel daher = 14400 hiesige Kubikzoll = 187,3 Liter = 9440,8 par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hat 72 Maaß zu 2 Nößel. Das Nößel enthält 32,13 hiesige Kubikzoll = 0,41785 Liter = 21,069 par. Kubikzoll. Der Eimer mithin = 60,17 Liter = 3033,3 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht ganz wie Leipzig, wie es vor der im Mai 1857 getroffenen neuen Bestimmung bestand. Dessen Pfund mithin = 467,218 Grammen = 0,99912 neue leipz. Pfund = 0,99894 alte preuß. Pfund = 0,934436 neue preuß. Pfund = 0,83429 wiener Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark, welche die Hälfte des Handelspfundes, mithin 233,607 Grammen enthält und die in Deutschland übliche, unter Berlin verzeichnete Eintheilung hat. Beim Goldgewicht nimmt man die Krone zur Einheit. Es sind 13 Kronen = 2 Loth.

Verarbeitetes Silber ist hier 10, 12 und 14 Loth fein, und trägt als Stempel das Stadtwappen — einen Löwen — auch den Namen des Verfertigers.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

b) **Schwarzburg-Rudolstadt, Unterherrschaft** (mit Frankenhausen).

Längenmaaß. Der Werkfuß ist der preußische s. Berlin. Der Vermessungsfuß ist der leipziger. Die Ruthe hat 16 Vermessungsfuß.

Die Elle ist die leipziger.

Feldmaaß ist der Acker zu 160 Quadrat-Ruthen = 40960 Quadrat-Vermessungsfuß = 32,69 franz. Aren.

Getreidemaaß. Der Marktscheffel hat 12 Scheffel zu 4 Viertel à 2 Metzen à 2 Mäschen. Das gewöhnliche Maaß ist der alte nordhäuser Scheffel; siehe Nordhausen.

Flüssigkeitsmaaß für Wein, Branntwein, Essig ꝛc. Der Eimer hat

72 Maaß à 2 Nößel. Die Kanne hat 2 Maaß oder 4 Nößel. Das hiesige Maaß ist ursprünglich der dresdner Kanne völlig gleich.

Branntwein wird auch nach dem Faß und Stübchen verkauft. Das Faß = 34 Stübchen, das Stübchen 4 Maaß oder dresdner Kannen.

Bier verkauft man nach der Ohmkanne von 8 Maaß. Die Ohmkanne = ½ hiesige Eimer.

Handelsgewicht ganz wie Leipzig und wie unter a) vorher zu ersehen ist. In neuerer Zeit kommt indeß auch häufig das preuß. Gewicht in Anwendung.

Wolle verkauft man nach dem Stein von 22 Pfund.

Rüböl verkauft man in der Regel nach dem Gewicht; alle übrigen fetten Oele aber immer nach demselben.

Die Landescreditanstalt dient zur Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten; sie gewährt auch Darlehen, besorgt die Tilgung und Verzinsung der Landesschuld ꝛc.

Sandwich-Inseln

oder Hawaii-Inseln (8 größere und 4 kleinere), ein unter englischer und nordamerikanischer Oberhoheit stehendes Königreich, mit der Hauptstadt **Honolulu**, welche 10,000 Einwohner zählt. — Die Inseln sind durch Dampfschifffahrt unter sich und mit Australien in Verbindung. — Wichtig durch Transithandel und für die Schifffahrt.

Münzen.

Man rechnet in spanischen Piastern à 8 Realen oder 100 Cents, nimmt aber, ohne Unterschied, spanische und amerikanische Piaster, Dollars, ja sogar französische 5 Frs.-Stücke, als von gleichem Werth seiend, an. — 1 Piaster = 2 Rupees.

Wechsel-Curse.

		m. o. w.
Hamburg,	30 Tage Sicht,	47 Schilling Banco für 1 Piaster.
London,	do.	52 pence do.
New-York,	do.	10—20 % Agio oder Prämie.

Maaße und **Gewichte** sind diejenigen der Vereinigten Staaten, nur wird der Hundredweight nicht in 112, sondern in 100 ℔ getheilt; eine Tonne (Ton) hat also 2000 ℔.

Santiago oder San Jago de Chile,

Hauptstadt der südamerikanischen Republik Chile, am Mopocho, 20 Meilen vom stillen Ocean, durch Eisenbahn mit Valparaiso (s. d.) und Talca verbunden. — 70,000 Einwohner. — Das Land ist wichtig durch Bergbau und Ausfuhr von Naturproducten (Baumwolle, Tabak, Indigo, Manioc, Jalappe, Lorbeeren ꝛc.)

Münzen.

Man rechnet nach dem Peso (corriente) zu 100 Centavos (früher

zu 8 Realen à 4 Cuartillos), welcher Peso, laut Gesetz vom 9. Januar 1851 ganz dem franz. 5 Francs-Stücke gleich ist. Chile hat durch dieses Gesetz sich entschieden für die Silber-Valuta ausgesprochen.

Da der Peso gesetzlich 25 Grammen wiegen und $\frac{9}{10}$ fein sein soll, so gehen $22\frac{2}{5}$ Stück auf ein Münzpfund fein Silber zu 500 Grammen schwer, und der Werth eines Peso stellt sich auf: $40\frac{1}{5}$ Silbergroschen, $202\frac{1}{2}$ österr. Neukreuzer, $141\frac{3}{5}$ südd. Kreuzer.

Geprägt werden seit 1851:

in Gold: der Condor	à 10 Pesos,	15,253 Grammen schwer	}	$\frac{9}{10}$ fein.
" Doblon	" 5 "	7,626 " "		
" Escudo	" 2 "	3,051 " "		

Zu 457 Thaler das Münzpfund f. Goldes giebt einen Werth des Gold-Peso von nicht ganz $37\frac{2}{3}$ Silbergroschen. Eine Zahlung von 100 Pesos in Gold ist also, zu dem jetzigen Werthe des Goldes in Deutschland, nur 93 Pesos in Silber, oder 100 Pesos in Silber sind = $107\frac{1}{2}$ Pesos in Gold.

In Silber: Stücke von 1 Peso,	25 Grammen schwer	}	$\frac{9}{10}$ fein.
" " 50 Centavos,	$12\frac{1}{2}$ " "		
" " 20 "	5 " "		
" " 10 "	$2\frac{1}{2}$ " "		
" " 5 "	$1\frac{1}{4}$ " "		

In Kupfer: Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Centavo.

Vorher beruhete die Valuta auf Goldmünzen, und zwar namentlich auf der Unze zu $17\frac{1}{2}$ Pesos corrientes, zu welchem Werthe die älteren Unzen auch jetzt noch gesetzlichen Curs haben. — Ueber die sonstigen früheren Ausprägungen s. d. Tabelle.

Von fremden Münzen werden genommen:

die Säulen-Piaster mit 8 % Agio.
die Dollars " 7 % "
der engl. Sovereign gilt circa $5\frac{1}{3}$ Pesos.
das franz. 20 Frs.-Stück $4\frac{3}{4}$ "
der Eagle nahe an 11 "

Wechsel- und Geld-Curse s. Valparaiso.

Die chilenischen Staatspapiere gehören theils der auswärtigen, theils der inländischen Schuld an. Die erstere belief sich am 31. März 1857 auf 625,500 £ in 6 % Obligationen, Rest einer Anleihe von einer Million bei Gebr. Hullett in London (1822); und in 627,700 £ in 3 % Obligationen, herrührend von einer 1842 vorgenommenen Capitalisirung rückständiger Zinsen. Von beiden Schuldtheilen wird jährlich getilgt, zu welchem Zwecke ein anwachsender Fond gegründet ist. Die Zinsen werden am 31. März und 30. September in London bezahlt.

Die inländische Schuld beträgt noch circa 2 Millionen Pesos, welche zu 3—6 % verzinset werden.

Maaße und **Gewichte** sind im Wesentlichen die unter Madrid vorkommenden spanisch-castilischen. Im Handel wie bei der Zollerhebung gebraucht man beim **Längenmaaß** auch das engl. Yard und bei dem **Flüssigkeitsmaaß** das alte engl. Wein-Gallon und Pint.

Die Vara à 36 Pulgados ist = 0,836 Meter.

Digitized by Google

Getreidemaaß. Dasselbe ist an den einzelnen Orten sehr verschieden, hat aber überall die nämliche Eintheilung wie in Spanien und zur Einheit die Fanega. Die Zoll-Fanega ist mit derjenigen von Valparaiso übereinstimmend und ist die wichtigste; sie enthält 150 Libras (Pfund) = 69,020 Kilogramm. An Rauminhalt wird dieselbe = 97 Liter = 4574,9 par. Kubikzoll angegeben. Hiernach ist sie = 1,656 castil. Fanegas, mithin bedeutend größer als das gleichnamige castil. Maaß.

Die Arroba à 4 Cuartos = 35,552 Liter.

Beim **Handelsgewicht** bedeutet die Tonelada (Tonne) 2000 Libras (Pfund). Die Carga (Last) Erde bedeutet 12 Arrobas oder 3 Quintales = 300 Libras.

Das Fäßchen Mehl enthält 190 bis 200 Libras. Waizenmehl aus Conception wird per Sack von 200 Libras verkauft.

Beim **Goldgewicht** ist noch die alte Eintheilung des Marco in 50 Castellos u. s. w. gebräuchlich; siehe Madrid.

Durch ein Gesetz vom 29. Januar 1848 wird die allmälige Einführung des französischen metrischen Systems angebahnt (s. S. 303).

Von Eisenbahn-Gesellschaften giebt es mehrere, von Caldera-Copiapo (Bergwerke), von Valparaiso nach Santiago und nach Talca (letztere hat einen Fond von 3 Millionen Piaster).

San Francisco,

Hauptstadt des nordamerikanischen Staates (Upper) California, am Stillen Ocean, durch Dampf- und Segelschifffahrt mit allen Welttheilen in Verbindung. — 100,000 Einwohner. — Ausfuhr von Gold, Quecksilber und anderen mineralischen Producten. Einfuhr von Fabrik- und Manufactur-Waaren aller Art.

Rechnungsart ist diejenige der Vereinigten Staaten (s. New-York).

Vor Eröffnung der 1852 hier eingesetzten National-Münzstätte, welche Goldmünzen in gesetzlichem Gewicht und Gehalt, auch achteckige Stücke zu 50 Dollars prägt, behalf man sich mit Privat-Ausprägungen, die jedoch von sehr ungleichmäßiger Beschaffenheit waren. Sie sind, dem Vernehmen nach, größtentheils aus der Circulation verschwunden.

Goldstaub, im natürlichen Zustande, meistens 860 bis 900 Tausentel fein, wird zu dem auf den Curszetteln notirten Preise per Unze, häufig als Zahlungsmittel verwendet. Die Unze Standard-Gold (s. London) zu 77 shillings 9 pence gerechnet, würde à 9 % einen Preis von circa 18 bis 19 Dollars für die $\frac{1}{12}$ feine Unze geben; der wirkliche Preis schwankt aber zwischen 16 und 17½ Dollars.

Wechsel-Curse.

		m. o. w.	
London,	60 Tage Sicht,	45 pence	für 1 Dollar.
Hamburg,	do.	42 Schilling Banco	desgl.
Frankreich,	do.	470 Cents	desgl.

Auf amerikanische und westindische Plätze wird der Curs mit mehr oder weniger Procent Prämie notirt, z. B. Mexico 3 %, d. h. 103 Dol-

lars in San Francisco für 100 mexic. Piaster. Ricambio-Kosten 15 %, für ausländische Wechsel 20 %, Protestkosten 5 Dollars. — Wenn nichts Anderes bedungen, ist der gesetzliche Zinsfuß 10 %.

Von fremden Münzen gelten hier:

Spanische und südamerikanische Dublonen, Unzen oder Quadrupel à 16 Dollars . . . . 16 Dollars 20—48 Cents.
(das Agio wird zuweilen auch in Procenten ausgedrückt).
Engl. Sovereigns, 4 Dollars 80—90 Cents.
Franz. 20 Frs.-Stücke . . . . 4 "
Deutsche doppelte Louisd'or . . 8 "
Spanische Piaster, circa 3 % Agio (per Stück 3 Cents).
Südamerik. " al pari.
Franz. 5 Frs.-Stücke . . . . 95 Cents.
Silbergeld der Vereinigten Staaten 1—2 % Agio.

Obligationen des Staats California, sowie der Grafschaft (County) und der Stadt (City Bonds) giebt es mit 7, 10, 12, ja 36 % Zinsen. Der letztere Schuldtheil betrug Ende 1854 mit Zins-Obligo 290,000 Dollars. Er wird nur mit einigen Procenten Discont oder Bonus notirt, weil die Tilgung rasch vor sich geht. Die ganze Schuld des Staates betrug zu derselben Zeit 1,812,500 Dollars.

Staatsschuld. Alle früheren Anleihen sind vom 1. Januar 1859 an in eine einzige Emission von 3,900,000 Dollars verwandelt. Die Schuldscheine (Bonds) sind zwar nicht unter 500 Dollars, doch werden kleinere Beträge (Scrips) ausgegeben, die auf Verlangen gegen Bonds umgetauscht werden. Die Zinsen à 7 % werden in Sacramento bezahlt. Die Tilgung erfolgt durch Aufkäufe.

Maaße und **Gewichte** sind die englischen s. London.

Die Tara-Usanzen sind die Newyorker (s. d.). Commission und Courtage sind sehr verschieden, doch ist letztere meist 2½ %. Lagermiethe entweder 2½ Dollars für die Tonne von 40 Kubikfuß, oder 2 Dollars per Tonne von 2240 Fuß.

Banken giebt es hier nicht, wohl aber zehn Privat-Bankhäuser in San Francisco, sieben in Sacramento City. — Von Actien-Gesellschaften giebt es nur wenige (Dampfschifffahrt, Assecuranz, Eisenbahn). Die Eisenbahn von Fulton nach San Francisco soll 93 Millionen Dollars kosten.

Santa-Cruz,

Hauptstadt der spanischen Insel Teneriffa, der größten der canarischen Inseln; der einzige Hafen, an welchem Schiffe anlegen können. — Ausfuhr von Wein und Südfrüchten.

Münzen.

Man rechnet gegenwärtig wie im Mutterlande (s. Madrid), doch soll sich eine ältere Rechnung nach Pesos corrientes, die nur ¾ des Peso duro sind, im innern Verkehr noch erhalten haben.

Wechsel=Curs auf London circa 52 pence für einen Peso duro (früher circa 40 pence für einen Peso corriente).

Maaße und **Gewichte** s. Madrid.

11 Varas werden für 10 Yards gerechnet.

9 Fanegas royas = 16 Winchester Bushels.

1 Arroba in Santa-Cruz 5,08 Liter. — Die Wein-Arroben sind auf der Insel übrigens sehr verschieden.

Santandér,

span. Handels- und Hafenstadt, am Biskaischen Meerbusen, mit 30,000 Einwohnern. Es giebt hier viele Fabriken und regen Handel. — Dampfschifffahrt nach Frankreich, Holland, England und Cuba.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Madrid.

Stadt-Anleihe, 1858, von 9 Millionen Realen in Obligationen à 1000 Reïs mit 6 % Zinsen und 1 % Tilgung.

Die hiesige Fanega war zeither um circa 1 % kleiner als die castilische. — Die hiesige Cantara ist 15,8 Liter.

St. Gallen,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Cantons, durch Eisenbahn zunächst mit Zürich verbunden. — 14,000 Einwohner. — Wichtig durch Manufacturen.

Rechnungsart und **Münzen** s. Schweiz.

Bis 1850 rechnete man nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer; 33 solcher Gulden werden = 70 neuen Schweizer- (französischen) Franken gerechnet. — Vor dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 prägte der Canton St. Gallen eigene Cantonal-Münzen (s. d. Tabellen).

Von fremden Münzen rechnet man den brabanter Kronthaler zu 5 Francs 67 Rappen, den süddeutschen Gulden zu $2\frac{1}{10}$ Francs.

Wechsel=Curse (im Juli 1858).

Amsterdam,	3 Mt.,	$210\frac{1}{2}$ Francs	für	100 Gld. holl. Courant.
Augsburg,	k. S.,	$256\frac{1}{2}$ „	„	100 „ augsb. „
Frankfurt a. M.,	k. S.,	$213\frac{1}{2}$ „	„	100 „ S. W.
Genua,	k. S.,	$99\frac{3}{4}$ „	„	100 Lire nuove.
Hamburg,	3 Mt.,	$186\frac{1}{2}$ „	„	100 Mark Banco.
London,	3 Mt.,	24,82 „	„	1 £ sterl.
Mailand,	k. S.,	$85\frac{3}{4}$ „	„	100 Lire austr.
Wien,	k. S.,	240 „	„	100 Gld. B. V.

Auf Schweizer- und französische Plätze wird, je nach Sicht und Discontfuß, ein Agio oder Disagio auf 100 Francs nominal notirt.

Die **Geld=Curse** sind dieselben wie auf den übrigen Schweizerplätzen (s. Genf, Basel rc.)

Unter Uso versteht man 15 Tage, $\frac{1}{2}$ Uso 8 Tage, $1\frac{1}{2}$ Uso 23 Tage, 2 Usi 30 Tage nach Accept. Außer den auf Sicht gestellten genießen alle

Digitized by Google

Wechsel 6 Respecttage. Anweisungen, von auswärts gezogen, gelten nicht als Wechsel.

Von Actien werden notirt: die Curse der hiesigen Bankinstitute (s. unten) und diejenigen der Schweizer Eisenbahnen (s. Schweiz).

Maaße und **Gewichte** sind seit 1840 die neuen Schweizer Concordats-Maaße, welche anfangs nur in 12 Cantonen, seit 1851 aber in der ganzen Schweiz gesetzlich sind. — 100 alte hiesige Pfund Schwergewicht = $115\frac{1}{2}$ neue schweizer Pfunde; 100 Pfund Leichtgewicht = 93 jetzige Pfunde.

Banken. Die 1837 begründete Bank in St. Gallen beruht jetzt auf einem Fond von 1 Million Gulden oder 2,120,000 Francs in Actien à 500 Gulden. Die Geschäfte sind die gewöhnlichen der Zettelbanken. Außer Banknoten giebt sie Kassenscheine an Ordre aus, die auf eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht lauten.

Die deutsche schweizerische Creditbank entstand 1856. Ihr Actienfond beläuft sich auf 25 Millionen Francs in Actien à 500 Francs. — Der Zweck ist Betreibung von Bankgeschäften und Unterstützung der Industrie. — Curs im Juni 1858: 400 Francs für eine Actie.

Messen jährlich zwei, wovon jede 8 Tage dauert.

St. Thomas,

Hauptstadt der dänisch-westindischen Insel gleichen Namens. — 15,000 Einwohner. — Beträchtlicher Handel mit westindischen Producten; lebhafte Schifffahrt.

Münzen.

Man rechnet nach spanischen Silberpiastern (Pesos Duros) und theilt sie entweder in 8 Realen oder in 100 Cents. — 16 solcher Pesos gehen auf eine spanische Gold-Dublone.

Neuerdings versteht sich die Handels-Valuta in Gold, indem die Zahlungen meistens in den Goldmünzen der Vereinigten Staaten geleistet werden.

$20\frac{5}{8}$ Duros auf das Münzpfund zu 500 Grammen gerechnet, giebt einen Werth des Duro von $43\frac{1}{5}$ Silbergroschen, 216 österr. Neukreuzern, $151\frac{1}{5}$ Kreuzern südd. Währung.

Im inneren Verkehr bedient man sich des dänisch-westindischen Courants, das in Thalern, früher à 96 Schilling, jetzt à 100 Schillingen besteht.

Geprägt wurden früher Stücke zu 24 und 12, jetzt zu 20, 10 und 2 Schillingen. Es berechnen sich 100 spanische Piaster = circa 150 Courant-Piaster.

Wechsel-Curse (Ende 1856).

Von hier wird auf alle europäischen Handelsplätze 90 Tage Sicht trassirt, auf nordamerikanische 60 Tage; dagegen läßt man von allen umliegenden Inseln und der Nordküste Süd-Amerikas 30 Tage Sicht auf hier ziehen, benutzt nach dem dänischen Wechselrecht 8 Respittage.

Hamburg, 44 Schilling Banco für 1 span. Piaster.
Kopenhagen, 6 %, d. h. 106 span. Piaster für 200 dän. Reichsthaler.
London, 490 span. Piaster für 100 £ sterl.
New-York, 1½ %, d. h. 98½ span. Piaster für 100 Dollars.
Paris, 525 Centimes für 1 span. Piaster.

Gold-Dublonen genießen einige Procent Agio gegen Piaster. — Eine frühere Rechnung war in westindischen Bits, wovon 12½ = 1 Dollar.

Das Wechselrecht ist das dänische. Wechselstempel ¼ %.

Maaße und Gewichte sind die dänischen, doch bedient man sich auch der engl. Yard und des engl. Gallon. Eine Tonne Farbholz ist 2000 dän. Pfund.

Importe werden meistens auf Credit verkauft, nämlich Summen von 500 bis 1000 Dollars auf 3 à 4 Monat und größere Beträge auf 4 à 6 Monat, nur kleinere Summen unter 500 Dollars pflegt man contant abzumachen. — Producte werden immer baar bezahlt. — Courtagen bestehen nicht. —

Banken. Es sind seit 1837 zwei Banken hier: die Bank von St. Thomas, seit 1837, ein Actien-Institut hiesiger Kaufleute mit circa einer Million Piaster an Fond. Sie emittirt Noten zahlbar in Gold; und die englische Colonial-Bank, ein Filial des londoner Instituts gleichen Namens (s. London). Sie emittirt ebenfalls Noten zahlbar in Gold.

Außer einer Assecuranz-Compagnie giebt es vier Agenturen von fremden Gesellschaften. — Der Marine-Slip ist eine Actiengesellschaft, behufs der Reparatur und der Reinigung der Seeschiffe.

Saragossa,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, im ehemaligen Königreiche Aragonien, am Ebro, durch Eisenbahn mit Barcelona verbunden. — 50,000 Einwohner. — Beträchtlicher Handel mit Wein und Branntwein, Seiden- und Tuchweberei, Gerberei ꝛc. —

Rechnungsart ist die spanische, s. Madrid.

Die eigentliche aragonische Valuta war die Libra Jaquesa zu 10 Reales à 2 Sueldos. 17 solcher Libras = 16 Duros.

Wechsel-Curse s. Madrid.

Maaße und Gewichte von Aragonien.

Längenmaaß. Die Stadt Aragonien hat ein besonderes Längenmaaß, nämlich die Vara (Elle) von 3 Pies (Fuß) oder 4 Quartas oder Palmos, 36 Palgados (Zoll) oder 48 Dedos (Finger) = 0,771 Meter = 341,78 paris. Linien.

100 Varas von Saragossa =

84,319	engl. Yards.	77,100	niederländische Ellen.
77,100	franz. Meter.	115,603	preuß. Ellen.
92,335	castil. Varas.	98,946	wiener Ellen.

Der Pie (Fuß) hat 12 Palgados oder 16 Dedos = ⅓ Vara.

Getreidemaaß. Der Cahiz = 8 Fanegas = 24 Quartales = 96 Almadas oder Kelemines. 1 Fanega = 22,55 Liter = 1147,9 parif. Kubikzoll.

Wein- und Branntweinmaaß. Der Nietro oder Carga = 16 Cantaras oder Arrobas. Der Cantaro = 9,96 Liter = 502 parif. Kubikzoll.

Oel und Honig verkauft man nach dem Gewicht. Die Arroba = 36 aragonische Libras (Pfund) = 12,4236 Kilogramm.

Handelsgewicht. Das Pfund zu 12 Unzen = 345,1012 Grammen. Der Quintal (Centner) = 4 Arrobas = 144 Libras (Pfund) = 49,6946 Kilogramm.

100 aragonische Libras oder Pfund =

76,082 engl. Pfund av. d. p.	73,761 zeitber. preuß. Pfund =
34,510 franz. Kilogramm.	69,020 neue " "
75,000 castil. Libras.	61,624 wiener Pfund.
	69,020 deutsche Zollpfund.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark = 8 Oncas = 32 Quartas = 128 Arienzos = 4096 Granos = 230 Grammen, ist der castilischen völlig gleich. Siehe Madrid.

Probirgewicht ebenfalls wie Madrid.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die obige Libra (Pfund) des Handelsgewichts, übereinstimmend mit der unter Madrid angezeigten Eintheilung.

Bank. Zweigbank der Bank von Spanien s. Madrid.

Sardinien,

Insel im mittelländischen Meere, zum Königreiche Sardinien gehörig, mit der Hauptstadt Cagliari, welche circa 30,000 Einwohner zählt und Handel treibt mit den Producten der Insel, namentlich Wein, Oel, Salz und Bergproducten.

Rechnungsart ist gesetzlich diejenige des Königreichs (s. Turin), doch soll die ältere, viel schwerere Valuta noch nicht außer Gebrauch sein. Letztere besteht in der Lira Sarde zu 20 Soldi à 12 Denari, welche Lira auch in 4 Reales getheilt wird und 1 Lira 92 centesimi nuove oder piemontesisch (s. Turin) gleich gerechnet wird.

Geprägt werden für die Insel besondere Münzen nicht mehr: es circuliren hier außer den italienischen besonders die französischen Münzen, das 20 Frs.-Stück zu 10⅔ Lire Sarde.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Palmo = 0,2625 Meter = 116,3652 parif. Linien.

Der Trabucco von 12 Palmi = 3,150 Meter = 1396,38 parif. Linien.

Die Canna (Elle) zu 8 Palmi = 2,1000 Meter = 930,32 parif. Linien.

Flächenmaaß ist das Quadrat des Längenmaaßes.

Getreidemaaß. Der Starello von Cagliari = 49,175 Liter = 24,79 paris. Kubikzoll, in Sassari beträgt derselbe die Hälfte, mithin = 24,587 Liter = 12,39 paris. Kubikzoll.

Salz verkauft man nach der Salma von 1400 hiesigen Libbre (Pfund). Diese Salma ist = 568 Kilogramm.

Wein- und Branntweinmaaß. Das Quartiere zu 5 Pinte à 2 Mezzette = 5,0266 Liter = 253,404 paris. Kubikzoll. Ein anderes Maaß, die Quartana zu 12 Quartucci = 4,2 Liter = 211,7 paris. Kubikzoll.

Oelmaaß. Der Barile hat 2 Giarri (Krüge) zu 4 Quartane à 12 Quartucci à 2 Misuri (Maaß) = 33,6 Liter = 1694 paris. Kubikzoll.

Handelsgewicht ist der sogenannte Peso di ferro (das Eisengewicht). Die Libbra (das Pfund) hat 12 Once à 4 Quarti à 2 Ottavi à 2 Sediceni und wiegt = 405,77 Grammen. Der Cantaro = 40,577 Kilogramm.

100 Libbra oder Pfund =	86,756 zeither. preuß. Pfund =
89,457 engl. Pfund av. d. p.	81,154 neue " "
40,577 franz. Kilogramm.	72,457 wiener Pfund.
110,011 piemontesische Libbre.	81,154 deutsche Zollpfund.

Schaffhausen,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Cantons, am Rhein, durch Eisenbahnen zunächst mit Basel und Winterthur verbunden. — 8000 Einwohner.

Rechnungsart und **Münzen** s. Schweiz.

Die frühere Rechnung bestand in Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer, welche Gulden den süddeutschen gleich geachtet wurden.

Maaße und **Gewichte** s. Schweiz.

Schwarzburg, s. Rudolstadt und Sondershausen.

Schweiz,

eine Eidgenossenschaft von folgenden, in politischer Rangordnung aufgeführten 22 Cantonen: Bern, Zürich, Waadt, Aargau, St. Gallen, Luzern, Tessin, Freiburg, Graubündten, Thurgau, Wallis, Basel, Solotburn, Genf, Neuenburg, Appenzell, Schwyz, Schaffhausen, Glarus, Unterwalden, Zug und Uri. — $2\frac{1}{4}$ Million Einwohner. Die wichtigsten Handelsplätze sind an alphabetischer Stelle aufgeführt.

Münzen.

Durch Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 ist in der ganzen Schweiz, an Stelle des bis dahin in Geltung gewesenen Schweizerfranken, der französische Frank (s. Paris) zur Landesmünze erhoben. Es wird also gerechnet nach dem

Franken zu 100 Rappen oder Centimen,

welcher Frank dem französischen Franc gleich ist und wovon 14597 Stück = 10,000 alten Schweizerfranken sind.

Geprägt werden

in Silber: Stücke zu 5, 2, 1 u. ½ Franken } s. d. Tabellen.
in Silberscheidemünze: " " 20, 10 u. 5 Rappen }
in Bronze: " " 2 u. 1 Rappen, 2½ u. 1½ Grammen schwer.

Die Ausprägungen werden in Paris und Straßburg besorgt. Das Remedium am Gewicht beträgt für die 5 Frs.-Stücke 3, für die zu 2 u. 1 Franken 5, für die halben Franken 7 Tausentel; das Remedium am Feingehalt ist 2 Tausentel. — Goldmünzen werden nicht geprägt.

Die früheren Ausprägungen an Neuen Louisd'or, an Neuthalern à 4 Schweizerfranken oder 40 Batzen u. s. w., s. d. Tabellen.

Mit den jetzigen Schweizermünzen circuliren in gleichem Werthe die französischen, belgischen, sardinischen und parmesanischen Silbermünzen.

Staats-Anlehen. 5 % Anleihe für die schweizerische Eidgenossenschaft, 1848 3,300,000 Schweizerfrancs in Obligationen à 250 bis 5000 Frs. — Dazu kam das mit Stockmayer in Stuttgart abgeschlossene Kriegs-Anlehen von 6 Millionen Frs., à 5 % und ebensoviel à 4 %, wovon aber die 5 %ige Hälfte zurückbezahlt, die andere à 4 % bei der schweizerischen Centralbahn deponirt ist.

Maaße und Gewichte.

In der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 zu Zürich kam zwischen mehreren Cantonen der Abschluß eines Concordats für die Einführung eines gleichförmigen Maaß- und Gewicht-Systems zu Stande. Die für diesen Zweck vereinigten 12 Cantone sind folgende:

Aargau, Basel (Stadt und Land), Bern, Freiburg, St. Gallen, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich.

In den meisten dieser Cantone wurde die Einführung der folgenden „neuen schweizerischen Maaß- und Gewichts-Ordnung" vom 1. Januar 1838 an (in einigen Cantonen noch etwas früher, im Canton Glarus aber erst vom 1. Januar 1839 an) gesetzlich verordnet.

Längenmaaß. Die Grundeinheit des neuen Maaßes und Gewichtes ist der schweizerische Fuß, welcher genau 3 Decimeter oder 300 Millimeter lang ist, und in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche eingetheilt wird. Wegen der Vergleichungen sehe man Baden und Großherzogthum Hessen.

Die Klafter von 6 Fuß = 1,8 Meter = 797,9328 par. Linien.

Die Ruthe, als geometrisches Längenmaaß, hat 10 Fuß, und ist also 3 Meter = 1329,888 par. Linien.

Die Wegstunde, als geometrisches Längenmaaß, hat 16000 Fuß = 4800 Meter.

Die Elle besteht aus 2 Fuß = 0,6 Meter = 265,9776 par. Linien, übereinstimmend mit der bad. und grh. hess. Elle.

Der Stab hat 4 Fuß = 1,2 Meter = 531,9552 par. Linien.

Elle und Stab werden in Halbe, Viertel u. s. w. eingetheilt. Ihre Vergleichungen sehe man unter Großherzogthum Hessen.

Flächen- und Feldmaaß. Der Quadratfuß hat 100 Quadratzoll = 0,09 Quadrat-Meter = 0,8529138 par. Quadratfuß.

Die Quadratklafter hat 36 Quadratfuß = 3,24 Quadrat-Meter = 90,7049 paris. Quadratfuß.

Die Quadratruthe, als Feldmaaß, hat 100 Quadratfuß = 9 Quadrat-Meter = 85,29138 par. Quadratfuß.

Die Juchart, als größeres Feldmaaß, hat 400 Quadratruthen = 36 Aren = dem badischen Morgen; siehe Karlsruhe.

Die Quadratstunde, als geogr. Flächenmaaß, hält 2560000 Quadratruthen oder 6400 Juchart = 24,04 Quadrat-Kilometer = 0,419904 geogr. Quadratmeilen.

Kubikmaaß. Der Kubikfuß hat 1000 Kubikzoll = 0,027 Kubik-Meter = 27 Kubik-Decimeter oder Liter.

Die Kubikklafter für technische Ausmessungen, für Steine, Heu ꝛc., hält 216 Kubikfuß = 5,832 Kubik-Meter oder Staren = 170,142 par. Kubikfuß.

Brennholzmaaß. Die Holzklafter soll auf der Vorderfläche 1 Quadratklafter oder 36 Quadratfuß halten, die Scheitlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheimgestellt; doch soll dahin getrachtet werden, dieselbe auf eine nicht allzu große Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußen gegeben ist. Siehe unten die besondere Festsetzung der einzelnen concordirenden Cantone.

Getreidemaaß. Die Einheit aller Hohlmaaße für trockene Gegenstände ist das Viertel (Quarteron), welches 15 Liter enthält und in 10 Immi getheilt wird. Es faßt genau 30 Pfund destillirtes Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit. Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter. Nach dem alten Sprachgebrauch darf auch das Viertel in 4 Vierling zu 4 Mäßlein getheilt und 4 Viertel ein Mütt oder Sack genannt werden. Das Viertel ist dem badischen Sester und das hiesige Malter ist dem badischen ganz gleich. Die Vergleichung mit fremden Getreidemaaßen sehe man unter Karlsruhe.

Flüssigkeitsmaaße. Die Einheit aller Hohlmaaße ist die Maaß (le pot), welche $1\frac{1}{2}$ Liter enthält. Sie faßt genau 3 Pfund destillirtes Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit, und wird in Viertelmaaß oder Schoppen, und in Achtelmaaß oder halbe Schoppen getheilt. 100 Maaß machen einen Saum (eine Ohm). Die Vergleichungen sind unter Karlsruhe enthalten.

Gewicht. Die Einheit des Gewichts ist das Pfund, welches genau einem halben französischen Kilogramm oder 500 Grammen gleich ist. Das Pfund wird auf zweierlei Arten eingetheilt: 1) für den Verkehr in 32 Loth (oder in 16 Unzen) und in fortgesetzten Halbirungen; 2) für wissenschaftliche Zwecke, sowie für Münzen, Gold- und Silberwaaren in 500 Grammen, welche den französischen Grammen gleich sind.

Der Centner hat 100 Pfund und wiegt 50 Kilogramm. Die Vergleichung mit fremden Gewichten sehe man unter dem Artikel Darmstadt.

Medizinal- und Apothekergewicht bleibt vorläufig das bisherige, jedoch nur für die Ausführung der Recepte, während sich in allen andern Fällen die Apotheker des neuen schweizer Pfundes zu bedienen haben.

Laut Bundesgesetz vom 23. December 1851 sollen die Concordats-Maaße und Gewichte in der gesammten Schweiz eingeführt werden, was aber bis jetzt noch nicht gelungen zu sein scheint.

Besondere Festsetzungen der einzelnen concordirenden Cantone.

Canton Aargau.

Brennholzmaaß. Die Scheitlänge beträgt 3½ Fuß, mithin enthält die Holzklafter = 126 schweizer Kubikfuß = 3,402 Kubik-Meter oder franz. Stären.

Canton Basel (Stadttheil).

Medizinal- und Apothekergewicht ist das beibehaltene alte Medizinalpfund, ursprünglich das nürnberger = 357,58 Grammen, mit der in Deutschland üblichen, unter Berlin vorkommenden Eintheilung. (Vergl. Karlsruhe.)

Basel (Landtheil).

Brennholzmaaß wie im Canton Aargau.

Canton Bern.

Brennholzmaaß wie unten im Canton Luzern.
Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Canton Freiburg.

Brennholzmaaß wie oben im Canton Aargau.
Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Canton Glarus.

Brennholzmaaß ist das unten bei Luzern vorkommende.

Canton Luzern.

Strohgeflechtmaaß. Das Stück Strohgeflecht ist zu 24 schweizer Ellen festgesetzt.

Brennholzmaaß. Scheitlänge in der Regel 3 Fuß. Rahmenfläche von 1 Quadratklafter 6 Fuß Höhe und gleiche Breite.

Torfmaaß. Das Klafter Torf soll dem Holzklafter gleich sein.

Kohlenmaaß. Der Zuber hat 10 schweizer Viertel und ist daher dem schweizer Malter ganz gleich.

Medizinal- und Apothekergewicht wie oben unter Basel (Stadttheil) unter der Abweichung, daß hier das Pfund = 357,951 Grammen ist.

Canton Schaffhausen.

Brennholzmaaß wie oben unter Aargau.

Holzkohlenmaaß. Der Zuber von 25 schweizer Viertel = 2½ schweizer Malter = 375 Liter.

Kalkmaaß. Der Köbel hat 2 schweizer Kubikfuß = 54 Liter = 1,57539 par. Kubikfuß.

Erzmaaß. Der große Kübel hat 12 schweizer Viertel = 180 Liter = 9074,239 par. Kubikzoll.

Canton Solothurn.

Brennholzmaaß. Scheitlänge 4 Fuß. Die Holzklafter = 144 schweizer Kubikfuß = 3,888 Kubik-Meter, gleich dem badischen Klafter.
Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Canton Thurgau.

Brennholzmaaß wie oben unter Luzern.

Cantone Zürich und Zug.

Brennholzmaaß wie oben unter Luzern.

Holzkohlenmaaß. Der Kohlenkorb eben (nicht gehäuft) angefüllt enthält 12 schweizer Kubikfuß = 324 Liter = 9,45233 par. Kubikfuß.

Torfmaaß. Der Torfkorb enthält 6 schweizer Kubikfuß und wird beim Messen gehäuft.

Frisches und gedörrtes Obst, Kartoffeln, Holzasche und dergl. werden nach dem Maaße gemessen und verkauft.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Banken. Im Jahre 1856 gab es in der Schweiz folgende Banken:

	Fond:				Div. 1856:
Bank in Zürich, . . .	6,000,000	Frs. in Actien	à 1000	Frs.	5½ %.
Leu & Co., Hypothekenbank in Zürich,	9,784,000	= = =	à 500	=	4 %.
Cantonalbank von Bern,	3,500,000	= = =	à —	=	5,61 %.
Bank in Glarus, . . .	500,000	= = =	à 500	=	6½ %.
Banque cant. fribourg. [1]),	1,000,000	= = =	à {500, 100}	=	6½ %.
Bank in Basel, [2]) . . .	1,000,000	= = =	à 5000	=	7,30 %.
Basellandsch. Hypothekenbank, [3])	500,000	= = =	à 400	=	6¼ %.
Bank in St. Gallen, .	2,120,000	= = =	à 1060	=	5,85 %.
Aargauische Bank, . .	2,000,000	= = =	à 200	=	4,85 %.
Thurgauische Hypothekenbank, [4])	1,500,000	= = =	à 500	=	5,80 %.
Banque cant. vaudoise, [5])	2,900,000	= = =	à 580	=	6¼ %.
Banque cantonale neuchâteloise, . . .	1,000,000	= = =	à 500	=	4,50 %.
Banque du Commerce in Genf, ...	3,100,000	= = =	à 1000	=	7,15 %.
Banque de Genève, . .	1,712,000	= = =	à 1000	=	6 %.
Comptoir d'escompte de Genève, ...	1,500,000	= = =	à 1000	=	9 %.

Eisenbahnen. Es giebt seit 1853 folgende Eisenbahn-Gesellschaften:

1) Die Nordost- oder Zürich-Bodenseebahn, die älteste Schweizerbahn „Zürich-Baden- oder Nordbahn" in sich schließend. 44000 Actien à 500 Frs. Dazu eine Anleihe von 6 Millionen à 5 Frs. à 5 % nach 6 Jahren ganz

[1]) Außer dem Actiencapital besteht die Betheiligung des Staats mit 300,000 Frs.

[2]) Das nominale Actiencapital ist 2 Millionen.

[3]) 80 Actien des Staates sind nicht eingezahlt.

[4]) 250 Actien des Staates sind noch nicht eingezahlt.

[5]) Das Actiencapital bildet die eine, die Staatsbetheiligung die andere Hälfte des Betriebsfonds.

Digitized by Google

der theilweise rückzahlbar. Mit dieser Nordostbahn verband sich die Rheinillbahn mit einem Capital von 5,800,000 Frs.

2) Die St. Gallen-Appenzellerbahn, 18185 Actien à 500 Frs. Dazu wei 5 %ige Anleihen von zusammen $5\frac{1}{2}$ Millionen Frs.

3) Die Glattthalbahn, 94000 Actien à 500 Frs., und zwei Anleihen on zusammen 300,000 Frs.

4) Die Südostbahn mit 25 Millionen Frs. Baukosten, in Actien à 00 Frs.

5) Die Centralbahn, 72000 Actien à 500 Frs.; dazu 24 Millionen rs. in 5 und $4\frac{1}{2}$ %igen Anleihen.

6) Die Westbahn, 60000 Actien à 500 Frs.; dazu 20 Millionen Frs. n 5 %igen Obligationen à 400 Frs., die mit 500 zurückbezahlt werden.

Schwerin,

auptstadt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, durch Eisenbahn it Wismar und Rostock, auch mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn in erbindung. — 21,800 Einwohner. — Handel und Industrie nicht eben deutend.

Münzen.

Man rechnet nach

Thalern à 48 Schillinge à 12 Pfennige,

14 Thlr auf die Münzmark von 233,8555 Grammen. Ueber das Verältniß dieses Münzpfundes zum 30 Thlrfuße s. S. 55.

Der seit 1848 nicht mehr gesetzliche leipziger oder 12 Thlrfuß ist jetzt ißer Anwendung gekommen. Von diesem Münzfuße rühren die sogenann Neuen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke her, welche namentlich in Hamburg cursirten.

Der Thaler von 48 Schillingen in diesem Münzpfunde ist = $1\frac{1}{6}$ Thlr jetzigen 14 Thlrfuße; ein $\frac{2}{3}$ Stück (von 32 Schillingen) = $37\frac{1}{3}$ Schillinge; $\frac{1}{3}$ Stück (von 16 Schillingen) = $18\frac{2}{3}$ Schillinge jetziges Courant. — ach findet die Rechnung in Gold, d. h. in Pistolen à 5 Thlr (namentlich Neustrelitz) häufig Anwendung.

Ausgeprägt werden:

in Silber: Thalerstücke zu 48 Schillingen } im 14 Thlrfuße;
Drittel-Thaler " 16
Sechstel " " 8

in Silberscheidemünze:
Stücke zu 4 Schillingen, 16 Thlr auf die Mark;
" " 1 Schilling, 18 Thlr " " "
(Früher auch Dreilinge zu 3 und Sechslinge zu 6 Pfennigen in Silber.)

in Kupfer: Stücke zu 1, 2 und 3 Pfennigen.

Die Prägung von goldenen doppelten, einfachen und halben Pistoı ist dermalen eingestellt.

Außer diesen circuliren hier noch häufig die erwähnten $\frac{2}{3}$ Stücke im Thlrfuße, von denen es Prägungen in sogenanntem feinen Silber, d andere in 12 löthigem Silber giebt (s. d. Tabellen).

Papiergeld. Noten der Rostocker Bank, s. Rostock.

In Wechselgeschäften richtet man sich meist nach Hamburg und Berlin. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Staatspapiere. 4 und 3½ % Reluitions-Kassen-Obligationen von 1837 à 200, 300, 500, 1000 ℛ theils au porteur, theils auf den Namen, zum Theil auch auf Gold lautend. Jährliche Tilgung 1 %.

3½ % dergl. von 1844: 700,000 ℛ in neuen Zwei-Dritteln.

4 %ige von 1849: 600,000 ℛ.

3½ und 4 % von 1849—1855: 700,000 ℛ.

3½ % Eisenbahn-Anleihe von 1843 von 3¾ Millionen Mark hamburger Banco, bei Salomon Heine in Hamburg, in Obligationen à 500, 1000 und 2000 Mark. — Tilgung 1 %. — Zinsen am 1. Februar und 1. August auch in Hamburg.

Es giebt auch 3½ % Obligationen der Schuld des Landkastens, mit Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlich.

Die Staatsschuld des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin beläuft sich auf circa 10 Millionen Thaler.

Mecklenburgische Pfandbriefe. Die neuen Statuten des ritterschaftlichen Vereins sind von 1839. Die Pfandbriefe lauten auf 25 bis 1000 ℛ in jeder von 25 zu 25 ℛ springenden Größe. Sie lauten entweder auf neue ⅔ oder mit 116⅔ Agio auf Courant, oder auf Gold. Die Zinsen à 3½ % werden zu Antonii und Johannis bei der Hauptkasse und den Kreiskassen gegen Coupons bezahlt. Es finden halbjährige Ausloosungen statt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der rostocker Fuß ist 11 rheinländische Zoll, mithin = 0,287699 Meter = 127,5358 par. Linien, wonach 12 rostocker = 11 rheinländische oder preußische Fuß.

Der mecklenburger Fuß, welcher bei Länderei-Vermessungen gebraucht wird, enthält 129 alte pariser Linien = 0,291 Meter gleich dem lübecker Fuß.

Als Bau- und Werkfuß ist der unter Hamburg vorkommende dasige Fuß im Gebrauch.

Die rostocker (eiserne Normal-) Elle ist 22 rheinländische Zoll, mithin 0,575398 Meter = 255,0717 par. Linien.

100 rostocker Ellen =

57,540	franz. Meter.	62,928	engl. Yard.
95,900	großh. hess. Ellen.	86,274	preußische Ellen.
105,134	frankfurter "	98,495	hannov. "
69,075	bayrische "	100,819	braunschw. "
93,677	würtemberg. "	100,028	lübecker "
73,845	wiener "	100,448	hamburger "
95,900	neue nass. "	95,900	badische "

Die mecklenburgische Ruthe hat 16 Fuß und wird in 10 Decimalfuß à 10 Decimalzoll getheilt.

Die Landmesser gebrauchen auch den rheinischen = preußischen Fuß.

Die mecklenburger Meile ist der preußischen gleich. S. Berlin.

Feldmaaß. Die mecklenburger Hufe wird zu 300 rostocker Scheffeln Einsaat gerechnet, während der Scheffel Einsaat zu circa 70 mecklenburger Quadratruthen angenommen wird. Die katastrirte Hufe = 600 rostocker Scheffeln Einsaat.

Der mecklenburger Morgen wird meistens = 300 mecklenburger Quadratruthen, auch zu 200 und 400 Quadratruthen, also in sehr abweichender Größe gerechnet. Forstland rechnet man 100 mecklenburger Quadratruthen auf den Morgen. Den Inhalt großer Flächen drückt man oft auch gleich in Quadratruthen aus.

Brennholzmaaß ist gewöhnlich der sogenannte normirende Faden zu 7 Baufuß oder hamburger Fuß Höhe und Breite und 3 Fuß Scheitlänge, mithin 147 hamburger Kubikfuß Rauminhalt = 3,4595 französische Kubikmeter oder Steren. Neben diesem giebt es noch Faden von 3 hamburger Fuß Breite und 7 Fuß Höhe, bis 7 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe bei einer Scheitlänge von 2 bis 6 Fuß. Aus den verschiedenen Vereinigungen dieser Dimensionen entstehen zwanzig verschiedene Faden, deren kleinster 84 und deren größter 384 hamburger Kubikfuß enthält. Auch kommen Faden vor, welche mit dem rheinländischen = preußischen übereinstimmen.

Getreidemaaß. Die Last hat 8 Drömt zu 12 Scheffel = 96 Scheffel à 4 Viertel oder Faß à 4 Metzen oder Spint.

Der rostocker Kornscheffel ist der allgemeine Landes-Scheffel; der Gebrauch des Hafer-Scheffels ist gänzlich untersagt. Nur den Städten Parchim, Grabow und Dömitz ist es, bei ihrem Verkehr mit dem Auslande erlaubt, den daselbst gebräuchlichen parchimer Scheffel beizubehalten.

Alles Getreide wird glatt gestrichen gemessen, mit Ausnahme des Hafers, bei welchem ein Scheffel glatt gestrichen, der andere aber gehäuft gemessen wird.

Der rostocker Kornscheffel hält 38,8892 Liter = 1960¼ par. Kubikzoll. Die Roggenlast rechnet man an Gewicht zu 6000 Pfund.

100 mecklenburger oder rostocker Scheffel =

38,889	franz. Hektoliter.	13,374	engl. Imp.-Quarter.
50,382	großh. heff. Malter.	25,926	badische Malter.
17,489	bayrische Scheffel.	21,943	würtemb. Scheffel.
33,893	frankfurter Malter.	70,757	preußische „
20,806	hannover. „	124,865	braunschw. Himten.
73,863	hamburger Faß.	63,235	wiener Metzen.
38,889	neue naff. Malter.	38,889	niederländ. Mudden.
27,954	kopenhagener Korn-Tonnen.		

Der große parchimer Scheffel ist dem alten berliner Scheffel gleich und enthält 54,728 Liter.

Man rechnet im Verkehr 5 parchimer Scheffel = 7 mecklenburger oder rostocker Scheffel.

Mehl wird mit dem Getreidemaaß gemessen.

Salz und Steinkohlen verkauft man nach einer besonderen kleineren Last von 12 Tonnen zu 6 rostocker Scheffeln, also von 72 rostocker Scheffeln.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder = 4 Oxhoft = 6 Ohm = 24 Anker = 30 Eimer = 120 Viertel = 240 Stübchen = 480 Kannen = 960 Pot. 1 Pot = 2 Oessel à 2 Ort oder Pegel. Das Quartier oder der Pot hat gesetzlich den nämlichen Inhalt wie das hamburger Quartier = 0,9025 Liter = 45,658 par. Kubikzoll, ebenso demnach die entsprechenden übrigen Flüssigkeitsmaaße, wie unter Hamburg näher zu ersehen ist. Die jetzigen Potmaaße sind indeß in der Wirklichkeit überall etwas kleiner, und überdieß in den Städten sehr verschieden. Der Unterschied beträgt bis 10 %.

Die Biertonne hat 4 Viertel à 16 Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 112 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. 1 Schiffspfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund oder 280 Pfund. Ein Schiffspfund zur Fuhre hat 20 Liespfund à 16 Pfund, mithin 320 Pfund.

Nach einer landesherrlichen Verordnung soll das lübecker Gewicht das allgemeine mecklenburger Landesgewicht sein.

Die Stadt Rostock hat zweierlei Gewichte, das Stadt- oder Waagegewicht und das Krämergewicht. Jenes ist auf der Stadt-Waage, so wie bei den Bäckern, Fleischern, auf dem Markte ꝛc. gebräuchlich; dieses dient zur Abwiegung seiner Waaren, als Seide, Gewürze ꝛc.

Das Stadt- oder Waagengewicht wiegt = 508,229 Grammen. Das Pfund Krämergewicht wiegt = 484,028 Grammen.

100 rostocker Pfund Stadtgewicht =

50,823	franz. Kilogramm.	112,044	engl. Pfund av. d. p.
101,646	großh. hess. Pfund.	105,000	rost. Pfd. Krämergewicht.
90,755	bayrische "	108,659	würtemb. Pfund.
100,570	frankf. schwere Pfund.	101,646	badische "
108,616	" leichte "	108,663	zeither. preuß. Pfund =
108,663	hannoversche "	101,646	neue " "
104,849	lübecker "	90,753	wiener "
124,105	russische "	108,663	braunschweiger "
101,646	neue nassauer "	104,980	zeither. hamburg. "
		101,646	deutsche Zollpfund.

Das **Gold- und Silbergewicht** ist die kölnische Mark. Verarbeitetes Silber soll 12 Loth fein sein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Stückgüter. Außer den in ganz Deutschland üblichen, sind nachfolgende zählende Güter gebräuchlich:

Die Last spanisches und anderes grobes Seesalz rechnet man zu 18 Tonnen und im Gewicht die Last zu circa 4800 Pfund, die Tonne ohne Holz zu 19 Liespfund. — Die Last lüneburger Salz rechnet man zu 12 Tonnen, die Tonne zu 1 Schiffspfund Gewicht. — Die Last hallisches Salz zu 60 Scheffel, den Scheffel zu 54 Pfund. — Die Last Heringe, Kalk und Theer zu 12 Tonnen. — Die Last Bücklinge zu 20 Stroh — Die Kiepe Schellen zu 30 Stiegen à 20 Stück = 600 Stück. — Die Rolle Stock- oder Rundfisch zu 180 Stück.

Der Moller Stroh bedeutet 30 Stück, das Fimm Deckstroh 100 Schöfe oder Bund von 1 Fuß Dicke.

Schwyz,

Hauptort des gleichnamigen Schweizer-Cantons. — 8000 Einwohner.

Rechnungsart und **Münzen** s. Schweiz.

Die frühere Rechnungsart bestand in Gulden à 40 Schillingen à 6 Angster. — 13 Gulden = 16 ältere Schweizerfranken.

Maaße und **Gewichte** s. Schweiz.

Serbien, s. Belgrad.

Sevilla,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, am Guadalquivir, an dessen Ausfluß in das Meer der Hafen St. Lucar. — 100,000 Einwohner. — Lebhafter Ausfuhrhandel, namentlich von Wolle und Weinen, Gold- und Silberarbeiten, Nadel-, Wachs- und Fayence-Fabriken &c.

Maaße und **Gewichte** sind die unter Madrid verzeichneten castilischen. Nach einer offiziellen Messung ist jedoch bei dem hiesigen Getreidemaaß die hiesige Fanega = 54,267 Liter = 2735,73 par. Kubikzoll = 0,9903 castilische Fanegas, mithin beinahe um 1 Procent kleiner als die wahre castilische Fanega.

Shanghae,

einer der, in Folge des Vertrags von 1841, dem fremden Handel geöffneten Häfen China's, Ausfuhr von Baumwolle, Seide, Thee &c.

Die Valuta ist hier eine andere als in Canton, indem 100 Canton-Taels = 109,4 Shanghae-Taels gerechnet werden.

Am 23. April 1857 wurden ostindische Wechsel mit 386 Rupees für 100 Dollars bezahlt; engl. Wechsel mit 7 sh. 4 p. für einen Dollar, wobei aber 110 hiesige Dollars für 100 gerechnet wurden.

In diesem Shanghae Sycee werden alle Geschäfte bedungen, Banknoten auf Carolus-Dollars kommen immer weniger vor. Dollars, die im Anfange des Jahres pari standen, verlieren jetzt 1 bis 20 %, je nachdem sie mehr oder weniger beschnitten (chopped) sind.

Die hiesigen Preis-Listen zeigen, daß manche Artikel in Dollars à 100 Cents, andere in Taels à 10 Mace notirt werden (s. Canton).

Siam, s. Bangkok.

Neuerdings ist der Dollar (Piaster) als legale Werthmünze anerkannt worden, unter Zugrundlegung des Verhältnisses von 3 Dollars = 5 Ticals.

Singapore,

an der Spitze der Halbinsel Malakka, ein seit 1819 angelegtes Filial von Calcutta und zur Präsidentschaft von Bengalen gehörig, mit einem vortrefflichen Freihafen und 32,000 Einwohnern. Singapore ist wegen seiner günstigen Lage ein Hauptstapelplatz des indischen und chinesischen Handels, und die Insel, worauf die Stadt liegt, sehr fruchtbar. Man rechnet hier nach (spanischen) Piastern zu 100 Cents, auch nach Siccarupien (s. Calcutta).

Wechsel- und Geld-Curse (im April 1857).

London, 6 Mt. Sicht, 5 shill. 1—2 pence für 1 Dollar oder Piaster.
Ostindien, do. 233—240 Rupien " 100 "
China, 30 Tage Sicht, 4 % unter Pari, d. h. 96 Dollars in Singapore für 100 Dollars in Hongkong 2c.

Sovereigns, engl., 4 Doll. 40 Cts. ein Stück.
Dublonen, span., 14¼ Doll. do.
Company's-Rupees, 220 Rupees für 100 Dollar.
Java-Guilders, 2 Fl. 70 Cts. für 1 Dollar.
Carolus-Dollars, mit mehreren Procent Agio.

Maaße und Gewichte.

Es werden fast alle Waaren nach dem Gewichte verkauft und es sind im größeren Handel in der neueren Zeit, besonders für europäische Waaren, namentlich die englischen Maaße sehr in Gebrauch gekommen.

Längenmaaß. Ellenwaaren verkauft man nach dem engl. Yard.

Feldmaaß ist das Orlong zu 20 Dschömbas. Siehe Pulo Pinang.

Handelsgewicht ist der chinesische Pikal zu 100 Kättis à 16 Tehls, wie unter Kanton näher zu ersehen ist.

Der Koyan, ein Gewicht von 40 Pikals, dient zum Verkaufe des Salzes, des Reis aus Siam und dem indischen Archipel und des Segos; Reis und Waizen aus Bengalen werden dagegen nach dem Sack von 2 bengalischen Bazar-Mahnds = $164\frac{4}{15}$ engl. Pfund av. d. p. = 74,51 Kilogramm verkauft.

Goldgewicht ist das Kätti zu 20 Bönkals à 16 Meiams. Das Kätti = 1,9428 Kilogramm.

Gold- und Silberdraht behandelt man nach einem kleineren Kätti = 2,1587 Kilogramm.

Stückgüter. Das Kohrdsch bei indischen Zeugen und Tüchern bedeutet 20 Stück, bei javanischem Tabak aber 40 Körbe.

Schiffsfrachten nach London werden nach der Last von 40 engl. Kubikfuß verdungen.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden per Pikal verkauft, Goldstaub 2c. nach den oben angezeigten Normen; Salendangs, Sarongs und Taschentücher nach indischem Geschmack (sogenannte Battichardkerchiefs) nach dem Kohrdsch, Nankin per 100 Stück (zu 6 Yards Länge und 13 Zoll Breite), andere Zeuge nach dem Stück, Tuch per Yard; Genever per Kiste

von 12 langen, viereckigen Flaschen, jede zu 1½ Liter Inhalt; Fensterglas per 1 Dutzend Scheiben, Gläser, Karaffen und dergl. per Dutzend, Lampengläser (-Vasen) per Dutzend oder per 1 Paar; schwedischer Stahl per Stange zu 1 engl. Hundredweight (von 112 engl. Pfund av. d. p.); Schießpulver per 100 engl. Pfund av. d. p.; Tabak von Java per Kohrdsch von 40 Körben; Opium per Kiste.

Commissionsgebühren. Für den Einkauf von Producten, wenn der Commissionär den nöthigen baaren Vorschuß machen muß, 5 Procent, desgleichen ohne diesen Vorschuß 2½ Procent; für den Verkauf mit Delcredere 5 Procent, desgleichen ohne Delcredere 2½ Procent; für Indossirung und Verkauf von Papieren, die zu Einkäufen oder Remessen verwendet werden, wenn jene Papiere aus vollzogenen Verkäufen hervorgegangen sind, 1 Procent, desgleichen ohne solche Verwendung 2½ Proc.; für Besorgung und Empfangnahme der Fracht 2½ Procent; für Empfangnahme und Wiedereinschiffung von Waaren (Retouren) 1 Procent; für Certepartie-Abschließungen und Fracht-Einkassirungen 5 Procent; für Auslagen bei Geldvorschüssen Seitens des Commissionairs 5 Procent; für Auslagen ohne solche Vorschüsse 2½ Procent. — Man kann für die Metalle und andere derartige Artikel alle Kosten der Commission, des Delcredere, des Transports, Lagergeld rc. zusammen auf circa 12 Procent anschlagen; für die aus England eingeführten Waaren im Werthe von mehr als 100 Piastern, werden gewöhnlich für alle Kosten 10 Procent in Rechnung gebracht, und man berechnet dann für den Einkauf der etwaigen Rückladung keine weitere Commission, sondern bloß die Magazinage und die Einschiffungskosten darauf. — Wenn die Bezahlung für Commissionsverkäufe in Wechseln erfolgt, worauf der Commissionär Delcredere leistet, so berechnet derselbe dafür (außer jenen 10 Procent) noch besonders 1 Procent.

Kosten. Die Ausladungs-, Transport-, Verkaufs- und Ablieferungs-Kosten eines gewöhnlichen Frachtstückes werden mit circa 23 Cents per Pikal, bei Metallen aber nur mit 5 Cents per Pikal berechnet.

Die Kosten für Verschiffung, Wägen und Empfangnahme sind festgesetzt wie folgt: für 100 Pikals Rotings oder Sapanholz 5 Piaster; — für 100 Pikals 110 Ballen Kaffee oder Zucker, 90 Pikals oder 90 Ballen Pfeffer, 120 Pikals oder 100 Ballen Reis, 4½ Piaster; — für 145 Pikals oder 100 Kisten Sago 25 Piaster (nämlich für Leinwand rc., 12 Piaster und für Wägen, Emballage und Verschiffung 13 Procent); — für 100 Pikals oder 366 Stück Büffelhäute 8 Piaster; — für 100 Pikals oder 200 Kisten Cassea lignea 10 Piaster; — für 100 Pikals oder 206 Blöcke Zinn 4 Piaster.

Die Verkäufe geschahen früher auf mehr oder weniger beschränkte Credit-Termine, gewöhnlich aber auf 3, 4 oder 6 Monate Zeit. Eine neuere einstimmige Beschlußnahme der bedeutendsten hiesigen Kaufleute aber (vom 23. April 1835) hat angeordnet, daß künftig kein längerer Credit als auf 3 Monate bewilligt werden soll. Nichteinheimische indische Waaren werden auf 2 bis 3 Monate Credit, Opium gegen baar verkauft. Die Einkäufe von den Eingebornen geschehen immer gegen baares Geld. Einige der ersten Einfuhrhäuser verkaufen Manufacturwaaren in einzelnen Colli auf 1 Mo-

nat Credit, andere gewähren gar keinen Credit und halten wöchentliche Auctionen in baarer Zahlung. Das Creditgeben an die Chinesen hat die Erfahrung als sehr gefährlich gezeigt.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 12 Procent für das Jahr, man kann aber bei den Kaufleuten Vorschüsse Behufs der Rückladungen zu 9 Procent jährlicher Zinsen erhalten.

In den amtlichen Berechnungen beginnt das Jahr am 1. Mai und endigt mit dem 30. April.

Zölle existiren hier nicht, und eben so wenig Hafen- und Schiffsabgaben, so daß in dieser Beziehung die ausgedehnteste Handelsfreiheit besteht.

Sinigaglia,

wichtiger Meßplatz im Kirchenstaate, am adriatischen Meere. Der Ort zählt über 18,000 Einwohner und bedient sich des Hafens von Ancona, von welchem es etwa 6 Meilen entlegen ist, zum Gütertransport.

Münzen, Maaße und **Gewichte** wie in Rom (s. d.).

Die Messe, welche hier jährlich gehalten wird, beginnt den 14. Juli, dauert bis Ende des Monats, und nach Größe der Geschäfte, oft noch 5 bis 10 Tage später.

Meßzahlungen, auch Wechsel, welche unbedingt in der Messe zahlbar lauten, müssen bis Mittag den 22. Juli bezahlt oder protestirt werden; die Wechselklage muß im letzten Falle noch denselben Tag eingereicht werden, und das Meß-Tribunal verfügt sogleich auf Vorladung der Personen, und erkennt bei beharrlicher Weigerung, auf Güter- und Personal-Arrest.

Smyrna,

wichtige Handelsstadt in der Levante, an der Küste von Kleinasien, mit gutem Hafen und weiter Rhede; in nächster Zeit durch Eisenbahn mit Aidin, durch Dampfböte mit Konstantinopel, Marseille und Triest verbunden, ist ein Stapelort levantischer Producte.

Münz- und **Rechnungswesen** s. Konstantinopel.

Die türkischen 2 Piasterstücke, Beschlik genannt, sind die gangbarste Münzsorte. Außerdem gelten hier die österreichischen Species circa 25, die spanischen Piaster 26, die griechischen 5 Drachmenstücke 20, die französischen 5 Francs-Stücke 22¼ Piaster m. o. w.

Die **Curse** lauteten (Mitte 1857):

Amsterdam, 1 Gulden = 385 Paras in Beschliks oder 390 Paras in Conv.-Species.

Hamburg, 1 Bancomark = 330 Paras.

Konstantinopel, 99 Piaster m. o. w. in Smyrna = 100 Piaster in Konstantinopel.

London, 1 £ = 116 Piaster in Beschliks oder 118 Piaster in Conv.-Species nach Curs m. o. w.

Paris, 1 Franc = 182 Paras in Beschliks oder 185 Paras in Conv.-Species.

Wien und Triest, 1 Gulden = 430 Paras in Beschliks.

Einen Wechsel-Uso giebt es nicht. Auf europäische Tratten werden 3 Respecttage bewilligt.

Maaße und **Gewichte** wesentlich wie Konstantinopel, wobei jedoch folgende Abweichungen vorkommen:

Längenmaaß. Der Pik (die Elle) ganz wie unter Konstantinopel.

Getreidemaaß soll seit dem 17. November 1841 das Kilô von Konstantinopel sein, factisch findet aber fortwährend das Kilô von Smyrna Anwendung. Dieses Kilô von Smyrna ist bedeutend größer als das erstere, und man rechnet 1 Kilô von Smyrna = 1¼ Kilô von Konstantinopel = 52,899 Liter = 2666,7 paris. Kubikzoll. Dasselbe wird an Gewichtseinheit bei Waizen zu 31 bis 32 Oke, bei Reis zu 10 Oke gerechnet.

Flüssigkeiten werden, wie unter Konstantinopel angeführt, meist nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Die Oka hat 4 Tscheki zu 100 Derhem, Dramm oder Drachmen, also 400 Drachmen zu 64 Grän, wie unter Konstantinopel bereits angeführt wurde. Das Gewicht, ursprünglich dem von Konstantinopel gleich, diesem in der Praxis auch jetzt noch gleich gerechnet, ist hier ein wenig schwerer. Die Oka von Smyrna = 1284,96 Grammen.

100 Oke von Smyrna =

283,286 engl. Pfund av. d. p.	274,733 zeither. preuß. Pfund =
128,496 franz. Kilogramm.	256,991 neue preuß. Pfund.
265,153 zeith. hamb. Pfund.	229,451 wiener Pfund.

Im Kleinhandel gebraucht man eine Oka, welche 1½ Drachmen schwerer ist als die eben angeführte eigentliche Oka; sie enthält mithin 401½ der obigen Drachmen.

Der Kantar, Quintal (Centner) hat 45 Oke (1 Oka mehr als in Konstantinopel), wird aber auch in 100 Rottel eingetheilt. Der Rottel enthält mithin 180 Drachmen = 578,280 Grammen. Der Kantar = 57,823 Kilogramm.

Der Batman zu 6 Oke, so daß der Kantar 7½ Batman hat, kommt namentlich bei persischer Seide in Anwendung.

Schwere Güter wiegt man auf der Schnellwaage nach dem Kantar und Rottel.

Kostbare Waaren wiegt man immer auf der Waageschale.

Der Kantar der weiteren Umgebungen enthält wie in Konstantinopel, nur 44 Oke.

Das Tscheki = ¼ Oka oder 100 Drachmen, bedeutet bei einigen Waaren andere Gewichtsmengen und z. B. bei Kameelhaar 2 Oke oder 800 Drachmen, bei Opium 250 Drachmen.

Das Metikal für kostbare Waaren, Rosenöl 2c., bedeutet 1½ Drachme.

Das Tesseh Seide von Brussa bedeutet 610 Drachmen. In Brussa selbst wiegt man die Seide beim Verkauf nach der Oka.

Man sehe übrigens den Artikel Konstantinopel.

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich bei den meisten Gewichtswaaren entweder per Kantar von 45 Oken, bei nachbenannten Waaren hingegen wie folgt: bei Kameelhaar per Tscheki von 2 Oke, Opium per Tscheki von 250 Drachmen, Brussa-Seide per Tesseh von 610 Drachmen (bei anderer Seide per Oka), Rosenöl per Metikal, Kaffee per 100 Oke, Reis per 10 Oke (die man einem alten Kilô an Maaß gleich rechnet), Schrot per 100 Oke, Mastix per Kiste von 70 Oke, Golddraht von Lyon per alte pariser Mark, desgl. russischer per 80 Drachmen, Chinin per Drachme (China aber per Oka), Salz aus dem Golf von Smyrna per 30 Oke, assortirter Eisendraht per Fäßchen, Blech per 2 halbe Kisten von 450 Blechen, venediger Fensterglas Nr. 10 per Kiste von 400 Scheiben, desgl. Nr. 17 per Kiste von 500 Scheiben, französ. assortirtes Fensterglas per Kiste, genueser Bleiweiß per 2 Kisten, französ. Rothwein per Barrique, Champagner per Kiste von 25 Flaschen, Rum per altes engl. Wein-Gallon, französ. Papier per 24 Ries, genueser desgl. per 32 Ries, triestiner per 1 Ries, Mützen (Feß) per Dutzend, Hasenfelle per 100 Stück, Ochsenhäute und Schaffelle per 1 Stück, Büffelhörner per 1 Paar, Ziegeln per 1000 Stück.

Die Verkäufe geschehen gewöhnlich auf 2 Mal bis auf 6 Mal 15 Tage = 30—45, 60—75 oder 90 Tage Zeit, selten 31 Tage. Hinsichtlich der Bezahlung ganz wie in Konstantinopel.

Verkaufs-Commission, Delcredere, Courtage und Verlust auf Münzen werden hier zu den nämlichen Sätzen angerechnet wie in Konstantinopel. Ist eine laufende Rechnung offen, so wird der Verlust auf Münzen, wie er sich ergiebt, in dieselbe eingetragen. Die Lagermiethe wird mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent berechnet.

Die Einkaufs-Commission wird oft mit 3 Procent berechnet, die Einkaufs-Courtage dann mit 1 Procent, die Courtage auf die Tratte mit $\frac{1}{4}$ Procent.

Soerabaya oder Sourabaya,

Handels- und Hafenplatz an der Nordküste des holländischen Java mit sicherem Hafen, 130,000 Einwohner. Die Ausfuhr besteht namentlich in Kaffee, Zucker, Zinn, Rattans, Hölzern rc.

Münzen.

Man rechnet, wie in Batavia, nach Gulden, Guilders, à 100 Cents. Im September 1855 wurden folgende **Curse** notirt:

Wechsel auf	Holland,	6 Mt. dato,	pari.
" "	England,	6 Mt. Sicht,	12 Fl. per £ sterl.
" "	Singapore,	10 Tage Sicht,	2 Fl. 80 Cts. per Dollar.
" "	Canton,	14 " "	do.
" "	Australien,	30 " "	$12\frac{1}{4}$ Fl. per £ sterl.

Geprägte Münzen:

Holl. Guden,	5 % Prämie
Spanische Dollar,	3 Fl. à 3,05 Fl. auf ein Stück.

Digitized by Google

Mexican. Dollar,	2 Fl. 90 Cts. bis 2 Fl. 95 Cts.	für ein Stück.
Holl. 10 Fl.-Stücke,	10 Fl.	
Engl. Sovereigns,	12¼ Fl.	
Dublonen,	40—42 Fl.	
Alte Ducaten,	6 Fl. 75 Cts.	
Neue „	6 Fl.	

Maaße und Gewichte.

Eine Elle ist 27 engl. Zoll.
Ein Legger Arak = 388 Kans in Batavia.
= 588 Liter.
Ein Tub Kampher = 130 ℔ in Holland.
Ein Picol hat 100 Catties und ist = 125 ℔ in Holland,
136 „ „ England,
144 „ „ Schweden.
Ein Rogan = 30 Pikols.
Ein Corge = 20 Stück.

Solothurn,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons, an der Aar, durch Eisenbahn mit Aarau und Bern verbunden.

Rechnungsart s. Schweiz.

Die vorige Rechnungsart war die von Bern (s. d.). In Wechselgeschäften richtet man sich nach Basel; ein Wechselrecht hat jedoch der Canton nicht.

Maaße und Gewichte s. Schweiz.

Von altem Maaß und Gewicht ist noch anzuführen:
Die alte Elle = 0,546 Meter. Das Getreide-Viertel = 105,95 Liter. Die Maaß = 1,595 Liter. Das Pfund = 518,4 Grammen.

Sondershausen,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, an der Wipper und Bebra. — 6000 Einwohner. — Handel und Industrie noch unbedeutend.

Münzen.

Man rechnet seit 1841 nach dem
Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,
seit 1858 zu 30 Thalern auf das Münzpfund zu 500 Grammen, vorher zu 14 Thalern auf die Münzmark (s. Berlin).

Bis 1840 rechnete man im Conventions- oder 20 Gld.fuße, nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennigen. Der Conventions-Species wurde aber im gewöhnlichen Verkehr nicht zu 32, sondern 34 Groschen gerechnet.

Die Ausprägungen sind vertragsmäßig dieselben wie in Preußen.

Papiergeld. Es giebt 500,000 Thlr. seit 1855 nur in Scheinen zu 10 Thlr. Sie werden bei der Staatshauptkasse umgewechselt und sollen

von 1861 ab in 40 Jahren getilgt werden. Als Sicherheit haftet das Kammergut des fürstlichen Hauses, sowie der Tilgungsfond der Kammerschuld. — Auch Banknoten (s. unten).

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Berliner und Leipziger Curszetteln. — Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung auch hier eingeführt.

Staatspapiere. Es giebt Obligationen zur Landesschuld, andere zur Kammerschuld gehörig. Die Landesschuld betrug 1856: 622,980 Thaler incl. Cautionen in ungleichen, durch Cession übertragbaren Obligationen, mit 3 und 4 % Zinsen. — Die Kammerschuld betrug 1856: 927,041 ₰ meist in Obligationen au porteur à 1000, 500, 200 u. 100 ₰ mit 4½ % Zinsen.

Maaße und Gewichte.

A. Oberherrschaft mit Arnstadt, siehe Arnstadt, wo wir die betreffenden Maaß- und Gewichtsverhältnisse bereits gegeben haben. Nachzutragen haben wir nur noch:

Brennholzmaaß, dessen Klafter = 126 Kubikfuß = 2,84 Kubik-Meter enthält.

B. Unterherrschaft mit Sondershausen.

Längenmaaß. Der Werkfuß von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2878 Meter = 127,5 par. Linien. Der Vermessungsfuß = 0,28252 Meter = 125,24 par. Linien. Die Ruthe hat 14 Vermessungsfuß. Bei den Forstvermessungen bedient man sich jetzt des preußischen Fußes.

Die Elle soll eigentlich die leipziger sein, enthält aber nur 0,5617 Meter = 249 paris. Linien.

Feldmaaß. Der Acker hat 120 Quadrat-Ruthen = 18,773 franz. Aren.

Brennholzmaaß. Das Malter des sogenannten Forstkörpermaaßes hat 64 Kubik-Werkfuß = 1,523 Kubik-Meter oder Staren.

Getreidemaaß. Der Scheffel zu 4 Metzen = 45,445 Liter = 2291 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Kanne hat 2 Maaß à 2 Nösel. Das Branntwein-Nösel = 0,496 Liter = 25 paris. Kubikzoll. Das Bier-Nösel = 0,451 Liter = 22¾ paris. Kubikzoll.

Gewicht wie Schwarzburg-Rudolstadt. Siehe Rudolstadt.

Bank. Die am 31. Januar 1856 hier eröffnete „Thüringische Bank" hat den Zweck, den Geldverkehr zu beleben, Handel und Gewerbe zu heben und die Landwirthschaft zu unterstützen. — Das Capital besteht in 3 Millionen Thaler in Actien à 200 ₰ au porteur, auf Verlangen auch auf den Namen, mit 4 % Zinsen und Dividende (1857: 4¾ %). — Die Noten, die sie ausgiebt, sind nicht unter 20 ₰. — Ein Filial hat die Bank in Arnstadt.

Stettin,

Hauptstadt der preußischen Provinz Pommern, an der Oder; mit dem Vorhafen Swinemünde an der Ostsee; durch Eisenbahnen zunächst mit Berlin, Posen, Königsberg, Danzig, durch Dampfschifffahrt mit sämmtlichen Ostseehäfen, mit Rußland, Schweden, Dänemark, auch mit England; stromwärts mit vielen Oderplätzen in Verbindung. — 52,000 Einwohner. — Großartiges Import-, Export- und Speditions-Geschäft. (Für Einfuhr von Palmöl und Heringen ist Stettin der erste Platz auf dem Continent.) — Rhederei und Schifffahrt.

Rechnungsart ist die preußische (s. Berlin).

Wechsel-Curse.

Auf dem stettiner Cursblatt fand man am 17. Juni 1858 notirt:

Berlin und Breslau,	k. S.,	100 Thlr.	für	100 Thlr. in Berlin oder Breslau.
Amsterdam,	8 Tage,	142 „	„	250 Fl. holl. Curant.
	2 Monat,	141$\frac{1}{4}$ „		do.
Bremen,	6 Tage,	109$\frac{1}{8}$ „	„	100 Thlr. Louisd'or.
	3 Monat,	108 „		do.
Bordeaux,	3 „	79$\frac{1}{8}$ „	„	300 Francs.
Hamburg,	6 Tage,	149$\frac{5}{8}$ „	„	300 Mark Banco.
	2 Monat,	149 „		do.
London,	10 Tage,	6 Thlr. 19$\frac{3}{4}$ Sgr.	für	1 Pfund.
	3 Monat,	6 „ 18$\frac{1}{4}$ „		do.
Paris,	3 „	79$\frac{1}{6}$ Thlr.	für	300 Francs.
Wien,	2 „	96$\frac{7}{8}$ „	„	150 Gulden.

Disconto: in Stettin 4—5 %, in London 3 %, in Amsterdam 4 %, in Paris 4 %, in Hamburg 3 %.

Staatspapiere, Pfandbriefe und Eisenbahn-Actien, wie in Berlin (s. d.).

Außerdem werden notirt:

Stettiner 4$\frac{1}{2}$ % Stadt-Obligationen — 500,000 Thlr. von 1848; ebensoviel von 1855 in Obligat. à 100 Thlr. mit Coupons per 1. Jan. und 1. Juli. — Tilgung in 39 Jahren nach Emission. — Curs: 98$\frac{1}{2}$ %.

Pommersche Chausseebau-Obligationen mit 5 % Zinsen, Curs: 101 % (Anleihe 200,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr.).

Stettiner Börsenhaus-Anl. 101 % (Anl. 120,000 Thlr. in Oblig. à 200 Thlr. mit Coupons à 4 %; außerdem Divid., welche 1857 4 % betrug).

Stettiner Schauspielhaus-Obligationen mit 5 % Zinsen (Anl. 100,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr.). Curs: pari.

do. Speicher-Anleihe pari. do. Vereinsspeicher-Anleihe 120 %.

Preuß. National-Versicherung 105 % in Actien à 400 Thlr., worauf 100 Thlr. eingezahlt. Käufer vergütet 4 % laufende Zinsen vom Einschuß.

Preuß. See-Assecuranz 650 pr. Stück à 750 Thlr., worauf 180 Thlr. eingezahlt. Franco Zinsen im Handel.

Pomerania, See- und Fluß-Versicherung 104 % in Actien à 400 Thlr., worauf 100 Thlr. eingezahlt. Franco Zinsen im Handel.

Union, See- und Fluß-Versicherung 98$\frac{1}{2}$ % desgl.

Stettiner Strom-Assecuranz 115 % in Actien à 200 Thlr., worauf 50 Thlr. eingezahlt. Franco Zinsen im Handel.
Germania, Lebens-Versicherung 98 % in Actien à 500 Thlr., worauf 100 Thlr. eingezahlt. Im Handel Zinsen à 4 % vom 1. Jan. und vom Einschuß.
Stett. Maschinen-Bau-Actien-Gesellschaft „Vulcan" 75 % in Actien à 200 Thlr., welche voll eingezahlt. Franco Zinsen im Handel.
Rittersch. Privat-Bank 110 % (s. unten).
Pomm. Prov.-Zuckersiederei 2900 pr. Stück à 2000 Thlr. 5 % Zinsen im Handel.
Neue Stettiner Zuckersiederei 900 pr. Stück à 250 Thlr. Franco Zinsen im Handel.
Mescheriner Zucker-F.-Anth. 100 % in Actien à 500 Thlr. do.
Bredower do. do. . . . - desgl.
do. Priorit.-Anth. 5½ %, in Actien à 500 Thlr. Diese Anth. können bis 7 % am Nutzen participiren.
Stettiner Dampfschleppschiff (Stettin-Frankfurt) 900 pr. Stück à 500 Thlr. Käufer vergütet 5 % laufende Zinsen vom 1. Januar c.
Dampfschiff-Verein 290 Thlr. pr. Stück à 250 Thlr.
Neue Dampfer-Comp. 80 % in Actien à 250 Thlr. Franco Zinsen im Handel.
Walzmühlen 1000 Thlr. pr. Stück à 750 Thlr. 5 % im Handel.
Stettiner Dampfmühlen-Ges. 85 % in Actien 500 Thl. Franco Zinsen im Handel.
Stett. Portl.-Cement-Fabrik 125 % desgl.
Chemische Produkten-Fabrik Pommerensdorf 105 % desgl.
Chemische Fabrik bei Stettin 900 Thlr. pr. Stück à 500 Thlr. desgl.
Stett. Kraft-Dünger-Fabr.-Antheile 105 % in Actien à 500 Thlr.

Im Handel versteht sich der Curs bei allen industriellen Actien, auch bei Berlin-Stettiner und Starg.-Posen.-Eisenbahn-Actien stets incl. der Dividende so lange, bis solche in der ordentlichen General-Versammlung festgestellt und abzuheben ist. Der Kauf geschieht „Zug um Zug," das heißt: Verkäufer sendet die cursfähigen Stücke mit quittirter Rechnung zur Präsentation und Bezahlung an den Käufer, wird letztere nicht sofort vollzogen, so ist es Sache des Käufers die Abnahme und Bezahlung beim Verkäufer spätestens bis 6 Uhr Abends zu berichtigen. Erfolgt diese nicht, so ist Verkäufer seiner Verpflichtung enthoben, oder kann gerichtlich auftreten; bei Lieferungsabschlüssen muß sofort oder am nächsten Tage der Verkauf der nicht abgenommenen Stücke durch einen vereideten Makler vollzogen und die Differenz zur Geltung gebracht werden. Erfüllt Verkäufer seine Verpflichtung nicht, so nimmt der Käufer denselben Weg.

Maaße und Gewichte s. Berlin.

Die unter dem 22. März 1858 publicirten Usanzen der Stettiner Börse setzen im ersten Abschnitte fest, auf welche Waaren die Tara nach Factura anzunehmen ist; auf andere Güter wird die Tara per 100 Pfd. Brutto, auf andere per Sack, Ballen 2c. festgesetzt; endlich sind solche Güter bezeichnet, auf welche die Tara zu ermitteln, und solche auf welche eine Tara-Vergütung nicht statt findet. Die usanzmäßige Reduction fremder Gewichte wird berechnet, wie folgt:

Bremen, Dänemark, Hamburg	100 Pfund	=	100 Pfund preuß.
Schweden 100 Pfund		=	85 - -
Rußland 1 Pud oder 40 Pfund		=	33 - -

England Nordamerika St. Jago de Cuba	112 Pfund	=	10[illegible] ½	Pfund preuß.
Spanien 100 Pfund		=	92	„ „
Portugal Rio de Janeiro Bahia	1 Arobe	=	29	„ „
Frankreich Belgien Holland	1 Kilo oder niederl. Pfund	=	2	„ „
Wien 100 Pfund		=	112	„ „
Sicilien 1 Cantar		=	159	„ „
Venedig 100 Pfund		=	95	„ „
Neapel 100 Rottoli		=	174	„ „
Livorno 100 Pfund		=	68	„ „
Smyrna 44 Oken		=	112	„ „
Jonische Inseln 123 Pfund		=	112	„ „
Gallipoli 1 Salm		=	228	„ „

Der zweite Abschnitt giebt die Tara-Bestimmungen im Productenhandel. Der dritte enthält folgende allgemeine Usanzen:

§. 10. Alle Tara- und Werthberechnungen verstehen sich nach Zoll-Gewicht. Tara wird ½ Pfd. und darüber für 1 Pfd., was unter ½ Pfd. gar nicht gerechnet.

§. 11. Die Zahlungszeit bei Waaren ist drei Monat Accept pari oder per Casse mit Abzug eines Disconto, der nach dem bei der Königl. Bank zur Zeit des Abschlusses bestehenden Zinsfuß für Wechsel zu berechnen ist. Es hängt die Bewilligung jedoch von der Wahl des Verkäufers ab. — Im Producten-, Wechsel- und Werthpapier-Handel verstehen sich die Preise per Casse ohne Abzug. Bei Verkäufen per Casse ist der Verkäufer berechtigt, sofort nach Ablieferung eines Theils der Waaren oder Producte, Zahlung des Kaufgeldes zu fordern, sobald das Kaufgeld für den abgelieferten Theil die Summe von 100 Thlr. erreicht, und bis zur erfolgten Zahlung die weitere Ablieferung auf Kosten des Käufers zu sistiren.

§. 12. Den Wechselstempel bei Accept-Geschäften trägt Verkäufer.

§. 13. Wo eine Tara-Vergütigung nach Factura berechnet wird, ist Käufer berechtigt, die Vorlage der Original-Factura zu fordern. — Ebenso ist bei Ein- und Verkäufen von calc. Soda Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen Original-Factura vorzulegen.

§. 14. Beim Handel mit Heringen, welcher sich stets nur in Original-Packung versteht, muß Käufer die Heringe wie selbige auf dem Stapel liegen, oder wie solche vom Bord kommen, im letzteren Falle lakfose à rata der Ladung resp. der betreffenden Partie, abnehmen, ohne die Verböttcherung oder Belakung der Tonnen von seinem Verkäufer verlangen zu können.

§. 15. Alle andern Waaren in Fässern oder sonstigen Emballagen, sie mögen vom Bord des Schiffes oder aus dem Lager zu empfangen sein, müssen dem Käufer kostenfrei zugewogen, und in dichten und bandfesten Fastagen oder in guten Emballagen überliefert werden. — Unter der Bezeichnung „vom Bord zu empfangen“ wird die freie Ueberlieferung auf dem Bollwerk oder am Lande verstanden. Bis diese erfolgt ist, gehen die Waaren für Rechnung und Gefahr des Verkäufers.

§. 16. Artikel, die durch äußere Einwirkung oder durch inneren Verderb beschädigt sind, ist Käufer zwar berechtigt zu refüsiren, er kann aber für den wegen Beschädigung durch äußere Einwirkung oder inneren Verderb nicht abgenommenen Theil einer Partie keinerlei Schaden-Ersatz verlangen, sobald die Empfangnahme vom Bord des Schiffes erfolgt.

§. 17. Ergiebt sich bei Ankunft eines Schiffes, aus dem Waaren oder Producte frei hier zu liefern verkauft sind, daß die Auslieferung in Folge großer Leccage, Havarie, Ueberbordwerfen, oder durch Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht des Verkäufers gelegen, es diesem unmöglich macht, das auf Grund seiner im Original vorzulegenden Factura verkaufte, bei einer gewöhnlichen Auslieferung, d. i. unter gewöhnlichen Verhältnissen, zu erwartende Quantum zu liefern, so ist der Verkäufer nur zur Lieferung einer solchen Rate verpflichtet, welche in dem Verhältniß zu dem wirklich erhaltenen Theil der Ladung steht, wie das verkaufte Quantum zu dem bei gewöhnlichen Auslieferungen zu erwartenden Quantum. — Zur Ermittelung und Feststellung einer gewöhnlichen Auslieferung werden die in §. 7 verzeichneten Gewichts-Reductionen zur Basis genommen.

§. 18. Hat ein Verkauf von Waaren und Producten, frei hier zu liefern, nach einer bestimmten Qualitäts-Bezeichnung oder Probe stattgefunden, und es ergiebt sich bei Ankunft der Waare, daß solche der Benennung oder dem Muster nicht entspricht, so hat der Verkäufer den durch die vereidigten kaufmännischen Taxatoren festzustellenden Minderwerth dem Käufer zu vergütigen; Letzterer ist dann aber verbunden, die Waare abzunehmen. — Die Kosten dieses Taxverfahrens trägt der unterliegende Theil.

§. 19. Ein Kaufgeschäft in Waaren oder Producten aus einem bestimmten Schiffe, frei hier zu liefern, ist aufgehoben:

1) wenn nachgewiesen wird, daß das Schiff auf seiner Reise von dem Ablade-Platz nach hier verloren gegangen,
2) wenn beim Ausbruch eines Krieges das Schiff durch feindliche Macht aufgebracht, unter Embargo gelegt und in Folge von Kriegsmolesten in einen anderen Hafen einläuft oder durch Blokade verhindert wird, seine Reise nach hier fortzusetzen.

§. 20. Bei Abnahme vom Bord des Schiffes hat der Verkäufer das Gewicht nach der Zollwaage zu acceptiren, wie solches durch die vereidigten Waage-Arbeiter oder den Königl. Steuer-Beamten ermittelt und aufgezeichnet ist. Erfolgt die Anmeldung Vormittags bis 10 Uhr, und in den Monaten September bis incl. März Nachmittags bis 3 Uhr, in den übrigen Monaten bis 4 Uhr schriftlich in dem Comtoir des Käufers oder an dessen Spediteur, so treffen, wenn durch die unterlassene Abnahme Bewachungskosten entstehen, solche den Käufer, wie die Kosten des Transportes, Lagergeldes ꝛc. ꝛc., falls die Waaren zu Lager genommen werden müssen. — Käufer ist verpflichtet, die einzelnen Collis abzunehmen, auch, wenn das zu empfangende Quantum noch nicht vollständig entlöschen ist.

§. 21. Wenn bei einem Kauf-Geschäft dem Käufer, entweder gegen Vergütigung eines bestimmten Avances, oder gegen Zulage auf die Factura, oder aber zu dem Werthe derselben, die auf das Geschäft Bezug habenden Papiere, als Original-Factura, Connoissement, Assecuranz-Rechnung und Police übergeben werden, so tritt Käufer damit ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten seines Verkäufers, muß demselben aber, außer dem regulirten Facturen-Werth, dessen erweisliche baaren Auslagen, wie Assecuranz und Accept-Provision baar ohne Abzug bezahlen. — Ist dagegen der Preis mit Uebergabe des Connoissements frachtfrei hier ausbedungen,

so hat der Verkäufer seinem Käufer außer der Fracht auch diejenigen Unkosten zu vergütigen, welche in Verbindung mit derselben, der Waare etwa noch zur Last fallen. — Enthält der Abschluß nur die Klausel „frei hier zu liefern", so muß Verkäufer den Käufer vollständig in die Lage versetzen, daß ihm die Waare hier am Lande nicht über den ausbedungenen Preis zu stehen kömmt.

§. 22. Ist bei einem Abschluß „frei hier zu liefern" nicht vorgeschrieben, ob sich der behandelte Preis versteuert oder unversteuert versteht, so wird bei allen Waaren, die unter 1 Thlr. per Zoll-Ctr. Steuer geben, der Preis als versteuert, bei allen Artikeln aber, die 1 Thlr. per Zoll-Ctr. und mehr Steuer zahlen, als unversteuert angenommen.

§. 23. Alle Thran- und Oelgattungen, die entweder per Tonne gehandelt werden, oder bei denen eine Tara-Vergütigung nach bestimmten Procenten stattfindet, müssen bis zwei Zoll incl. Spundstab voll geliefert werden.

Leinsaamen in vollen Original-Tonnen und Original-Packung.

§. 24. Bei Cessionen aus Privat-Lägern unter Packhofs-Verschluß, ist Käufer berechtigt, die Waaren von der Zoll-Waage zu empfangen und Verkäufer verpflichtet, die Kosten des Transports dahin allein zu tragen.

Beim Empfang von versteuerten Waaren muß Käufer es sich gefallen lassen, wenn die Verwiegung vermittelst der Schnellwaage geschieht. Bei entstehendem Streit über die Richtigkeit derselben entscheidet auf Kosten des Unrechthabenden die hiesige Raths-Waage. Ergiebt sich danach eine Differenz, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer, auf sein Verlangen, die sämmtlichen übrigen Collis durch die Raths-Waage kostenfrei zuwiegen zu lassen.

§. 25. Bei Waaren-Verkäufen in Original-Collis findet keine Emballagen- und Fastagen-Berechnung statt, wie auch der Käufer zu einer Rückgabe derselben nicht verpflichtet ist.

§. 26. Producte werden excl. Fastage und Emballage gehandelt und sind dem Käufer zu vergütigen:

für Oelfastagen mit 12½ Sgr. per Netto Ctr.;
für Spiritusfastagen eisenbändige à 1⅓ Thlr. per 100 Quart;
" " holzbändige à 1 " " " "
für Klee- und Thymotheesaat Emballage von circa 2 Ctr. Inhalt mit 10 Sgr. per Sack.

Nur bei Luzernsaat in Original-Ballen findet keine Emballagen-Berechnung statt.

§. 27. Wenn bei einem Waaren-Quantum die Bezeichnung circa gebraucht wird, so hängt es von der Convenienz des Verkäufers ab, bis incl. zwei Procent vom Gewicht mehr oder weniger zu liefern, was Käufer sich, zu dem behandelten Preise, gefallen lassen muß. — Beträgt die Differenz mehr oder weniger wie 2 Procent, so hat Käufer das Recht, wenn der augenblickliche Preis niedriger ist als der Einkaufs-Preis, den Gewichts-Unterschied über oder unter 2 Procent nach den bestehenden Preisen zu reguliren und dem Verkäufer bei der Zahlung in Abzug zu bringen, während er entgegengesetzt dem Letzteren einen stattfindenden Preis-Unterschied nicht zu vergüten hat. Als Markt-Preise gelten die im Börsen-Protokoll-Buche vermerkten Notirungen.

Banken. Die ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern wurde 1825, mit einem Fond von 2 Millionen Thaler in Actien à 500 Thlr. auf den Namen lautend, gegründet. Sie ist, außer der preußischen Bank (s. Berlin), die einzige, welche zu Depositengeschäften autorisirt ist. Sie

giebt zu dem Zwecke Obligationen aus, die mit 1½ bis 4 % verzinset werden, mit Kündigungsfristen von acht Tagen bis zu einem Jahre. Sie macht außerdem alle die übrigen Geschäfte der Zettelbanken; ihre Noten sind von 10, 20, 50 und 100 ℛ. — Der Betrag derselben darf eine Million Thaler nicht übersteigen; ein Drittel der Circulation muß in Baarem vorhanden sein. Außer 4 % Zinsen (am 1. Mai und 1. Nov.) wird Dividende gewährt, die 1857 2⅗ % betrug.

Die preußische Bank in Berlin hat ein Contor auch in Stettin. Ueber die Rentenbank s. p. 59. Die pommersche General-Landschafts-Direction giebt Pfandbriefe, welche ebenfalls p. 59 erwähnt worden sind.

Außer den im obigen Cursblatte erwähnten Actien-Gesellschaften giebt es hier noch mehrere andere Dampfschifffahrts-Versicherungs- und Fabrik-Gesellschaften (s. d. Anhang).

Wollmarkt vom 18. bis 20. Juni.

Stockholm,

Hauptstadt des Königreichs Schweden, an dem Kanal, durch welchen der Mälarsee mit der Ostsee verbunden ist. — 95,000 Einwohner. — Für Handel, Schifffahrt und Industrie der wichtigste Platz in Schweden.

Münzen.

Seit 1856 rechnet man nach

Reichsthalern Reichsmünze (Riksdalers Riksmynt) à 100 Öre.

Diese Valuta existirte unter dem Namen Riksgeld schon vorher; der Thaler wurde aber in 48 Schillinge à 4 Stüber, noch früher in 48 Schillinge à 12 Rundstücke getheilt.

Da 50 Reichsthaler Reichsmünze ein Schalpfund Victualiengewicht (= 425,3395 Grammen) wiegen sollen, wovon aber der vierte Theil in Legirung besteht, so können 78,369 solcher Reichsthaler Reichsmünze auf ein Münzpfund f. Silber zu 500 Grammen gerechnet werden, und der Werth eines Reichsthalers Reichsmünze stellt sich auf 11½ Silbergroschen im 30 ℛfuße, 57½ österr. Neukreuzer, 40 südd. Kreuzer; ferner auf 12 Schillinge 1¼ ₰ hamb. Banco, oder 15¼ Schilling jetziges hamb. Courant.

Geprägt werden jetzt:

in Gold einfache, doppelte und vierfache Ducaten, 125 einfache Ducaten auf ein Schalpfund f. Gold, fast 147 Stück auf ein deutsches Münzpfund (s. d. Tabellen);

in Silber Species zu 400 Öre
halbe do. „ 200 „
Reichsthaler „ 100 „
Halbe „ 50 „, Viertel zu 25, Zehntel zu 10 Öre.

Die alten auf Speciesgeld (s. unten) lautenden Silbermünzen verbleiben in Circulation und gelten z. B.

¼ Species	= 1 Thaler Riksgeld	= 1 Thaler Reichsmünze,	
⅛ „	= 24 Schillinge do.	= 50 Öre	do.
$\frac{1}{16}$ „	= 12 „ do.	= 25 „	do.
$\frac{1}{32}$ „	= 6 „ do.	= 12½ „	do.

in Kupfer Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Öre. — Von frühern Ausprägungen circuliren Stücke zu 4, 2, 1, ⅔, ⅓ und ⅙ Schilling Banco (s. unten); von noch früher Öre zu 1½ Schilling von verschiedener Ausprägung.

Um die Schillinge in Öre zu verwandeln, verdoppelt man im täglichen Verkehr erstere, und wenn Zehner dabei sind so rechnet man sie als Einer dazu; z. B. 7 Schillinge = 14 Öre; 24 Schillinge = 2 × 24 + 2 = 50 Öre.

Die jetzt allein gesetzliche Valuta ist zwar, wie oben erwähnt, die Reichsmünze, doch ist außerdem noch eine Species- und eine Banco-Valuta in häufigem Gebrauche (z. B. die schwedischen Postbehörden rechnen noch jetzt in Banco). Die erstere ist wohl die ursprüngliche Valuta des Landes. Der Species à 48 Schillinge Species wurde früher in 3 Thaler Silbermünze à 2 Thaler Kupfermünze, später in 4 Thaler Riksgeld getheilt, welches Riksgeld jetzt den Namen Reichsmünze führt.

Die Banco-Valuta entstand dadurch, daß die Zettel der reichsständischen Bank, welche ursprünglich auf Silber gelautet, von der Zeit an den Namen Banco annahmen, als die Bank die baare Umwechselung nicht mehr in Aussicht hatte. Die Banco-Zettel fielen so lange unter pari, bis ihnen endlich ein gesetzlicher Werth von 18 (anstatt 48) Schillingen Species beigelegt wurde. Der so entstandene Banco-Thaler wurde in 48 Schillinge Banco getheilt. Es vergleichen sich also

1 Species mit 4 Thaler Reichsmünze,
3 " " 8 " Banco,
2 Thaler Banco mit 3 Thaler Reichsmünze.

Die Noten der reichsständischen Bank lauteten zeither auf Banco- und Riksgeld (jetzt Reichsmünze) zugleich, und zwar

auf:	Bancogeld	500,	100,	33⅓,	16⅔,	10,	6⅔,	2,	⅔ Thaler,
"	Reichsgeld jetzt Reichsmünze	750,	150,	50,	25,	15,	10,	3,	1 "

Wechsel-Curse (Ende Mai 1858).

Amsterdam,	3 Mt.,	150	Reichsthlr. Reichsmze. für	100 holl. Gulden.
Berlin,	à Vista	268	" " "	100 Thlr. pr. Court.
Hamburg,	k. S.	134,50	" " "	100 Mark Banco.
	3 Mt.,	133	" " "	do.
London,	k. S.	18	" " "	1 Pfund Sterl.
	3 Mt.,	17,65	" " "	do.
Paris,	k. S.	73	" " "	100 Francs.
	3 Mt.,	71	" " "	do.
Petersburg,	à Vista	265,35	" " "	100 Silberrubel.

Fremde Münzen werden genommen wie folgt:

Holländische Ducaten	zu 8 Rdr 50 Öre	Reichsmünze.		
Deutsche Louisd'or	" 2⅔ bis 2¾ Rdr	do.	für	1 Thaler Gold.
Franz. 20 Frs.-Stücke	" 13 Rdr 18 Öre	do.	"	1 Stück
Ruff. 5 Rubelstücke	" 14 " 75 "	do.	"	1 "
Engl. Sovereigns	" 17 " 75 "	do.	"	1 "
Franz. 5 Frs.-Stücke	" 3 " 45 "	do	"	1 "

Russ. Silberrubel zu 2 ℛ 70—75 Öre Rchsmze. für 1 Stück.
Preuß. Thaler (Silber od. Papier) = 2 = 62 Öre do. = 1 =

Die neueste Wechselordnung ist von 1851. Der Wechselstempel beträgt bis 100 Rchsthlr. Rchsmze. — 20 Öre,
= 400 = = — 40 =
= 1000 = = — 75 =
darüber stets 1 ℛ 50 =

Staatspapiere. Hypothekarische Anleihe von 1852 bei Palmers Mackillop & Dent in London, von 450,000 £ mit 4 % Zinsen und 1 % Tilgung. Das Capital ist durch verpfändete Ländereien sicher gestellt.

Im Jahre 1857 wurde eine 4½ % Anleihe von 8,190,500 ℛ im 14 ℛ fuße zum Bau von Eisenbahnen negozirt. Durch die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, die Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, die Mitteldeutsche Credit-Bank in Meiningen und das Bankhaus Raphael Erlanger in Frankfurt am Main. Die Tilgung erfolgt in 40 Jahren; vor 1875 kann weder das Anlehen gekündigt, noch die planmäßige Amortisation verstärkt werden. Die Obligationen sind zu 100, 200, 500 und 1000 ℛ. — Die Zinsen werden in Hamburg, Frankfurt und Berlin bezahlt.

Im Jahre 1858 wurde durch Salomon Heine und die Norddeutsche Bank in Hamburg eine Staatsanleihe von 9 Millionen Mark Banco eröffnet. In Abschnitten à 500 und 1000 ℛ mit Coupons. — Die Anleihe heißt temporär, weil sie in 5 Serien à 2¼ Millionen schon nach 2¼ Jahren (im December 1860) getilgt sein wird.

Von Obligationen der Hypotheken-Vereine giebt es folgende:

4 % Obl. der Hypotheken-Kasse der schwedischen Bergwerksbesitzer von 1835 und 1839. — 2½ Millionen Mark Banco in Abschnitten zu 500, 1000, 2000 und 3000 Bco. Mark. — Zinsen vierteljährlich bei Salomon Heine in Hamburg, durch den auch die allmälige Tilgung besorgt wird. — Anl. v. 1855 ?

4 % Anleihe des Güter-Vereins in Wermland von 1850. 3,300,000 Bco. Mark in Obl. à 500, 1000, 2000 und 3000 Bco. Mark au porteur oder, auf Verlangen, auf den Namen lautend. — Zinsen und Tilgung (in 40½ Jahren) durch Salomon Heine in Hamburg.

4 % Obl. oder Pfandbriefe des Ostgothländischen Hypotheken-Vereins von 1846. 10 Millionen Bco. Mark in Abschnitten wie oben. — Die Coupons per 1. Februar und 1. August werden durch Paul Mendelsohn Bartholdy in Hamburg eingelöset.

4 % Obl. des örebro'schen Güter-Hypotheken-Vereins von 1851. — 6 Millionen Bco. Mark in Abschnitten zu 200, 500, 1000 und 2000 Bco. Mark und Tilgung ebenso.

4 % Obl. des gothenburger Güter-Hypotheken-Vereins von 1851. — 4 Millionen Bco. Mark in Abschnitten wie die obigen. — Zinsen am 1. Juni und 1. December bei Anderson Hüber u. Co. und bei Joh. Berenberg, Goßler u. Co. in Hamburg.

4 % Obl. des Werio-Güter-Hypotheken-Vereins von 1849. — 2 Millionen Bco.-Mark. Abschnitte, Zinsen und Tilgung ebenso.

4 % Obl. des Mälaren Güter-Hypotheken-Vereins hat seinen Sitz in Stockholm. Die Anleihe wurde 1855 bei Salomon Heine in Hamburg für 5 Millionen Mark hamb. Banco oder 4 Millionen Thaler schwed. Reichsmünze, in Obl. à 500, 1000, 2000 und 3000 Mark Banco abgeschlossen.

Alle diese Obligationen werden an der hamburger Börse notirt. Der Curs im Mai 1858 circa 88 %, die ostgothländischen 92 %.

Maaße und Gewichte.

Die schwedischen Maaße und Gewichte, mit Ausnahme von Norwegen, welches die unter Kopenhagen aufgeführten dänischen Maaße und Gewichte hat, sind folgende:

Längenmaaß. Der Fuß (Fot) wird in 12 Zoll (Tum) à 12 Linien (Linier) und beim königlichen Landmesser-Contor in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte eingetheilt. Derselbe ist ½ Elle = 0,296901 Meter = 131,615 par. Linien.

100 schwedische Fuß (Fot) =

29,690	franz. Meter.	97,410	engl. Fuß.
118,760	großh. hess. Fuß.	91,399	alte paris. Fuß.
98,967	badische "	94,599	preußische "
101,728	bayrische "	103,634	würtemb. "
101,645	hannov. "	104,044	braunschw. "
103,091	warschauer "	93,926	wiener "
94,599	dänische "	98,967	schweizer "

Der Faden von 6 Fuß = 1,781406 Meter = 5,48396 alte par. Fuß. Derselbe dient auch als Bergwerks- oder Lachtermaaß.

Die schwedische Meile enthält 600 Faden = 1800 Ellen = 36000 Fuß = 10,688436 Kilometer.

Die Elle (Aln) hat 4 Viertel zu 6 Werkzoll = 24 Werkzoll oder 2 Fuß, ist mithin ⅓ des Fadens = 0,593802 Meter = 263,230 par. Linien.

100 schwedische Ellen =

59,380	franz. Meter.	64,940	englische Yard.
98,967	großh. hess. Ellen.	83,494	russische Arschin.
71,284	bayrische "	89,034	preußische Ellen.
96,073	würtemb. "	103,091	warschauer "
76,207	wiener "	94,598	kopenhag. "
		98,967	schweizer "

Feldmaaß. Eine Quadrat-Elle hat 4 Quadratfuß = 0,35260082 Quadrat-Meter. Ein Quadratfuß von 144 Quadratzoll oder 100 Decimal-Quadratzoll ꝛc. enthält daher 0,08815 Quadrat-Meter.

Die geometrische Tonne Landes oder Aussaat (Tunnland) enthält 14000 Quadrat-Ellen = 49,3641 franz. Aren = 46781,48 alte paris. Quadratfuß.

Kubikmaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll oder 1000 Kubik-Decimalzoll = 0,02617188366 Kubikmeter. 1 Kubik-Elle hat 8 Kubikfuß.

Maaß für Getreide, Malz, Salz, Steinkohlen, Kalk. Die Tonne oder Tunna hat 2 Spann zu 2 Halbspann à 2 Viertel, also 8 Viertel à

4 Kappar oder 56 Kannen, welche letztere, wie bei dem Flüssigkeitsmaaß, in 2 Stoop à Quartier à 4 Ort eingetheilt werden.

Diese, für Erde und Baumfrüchte, Kohlen u. s. w. bestimmte Tonne von 56 Kannen enthält = 146,563 Liter = 7388,575 paris. Kubikzoll.

Die Tonne soll 5¼ schwedische Kubikfuß groß und viereckig sein, beim Messen abgestrichen werden, und statt des Aufhäufens sollen für Getreide 4, für Malz 6, und für Kalk und Salz 2 Kappar Zugabe stattfinden.

Die Tonne für Getreide von 63 Kannen hält 164,8829 Liter = 8312,147 paris. Kubikzoll festes Maaß. Es sind 8 Tonnen festes Maaß = 9 Tonnen loses Maaß.

100 schwedische Getreide-Tonnen festes Maaß zu 63 Kannen =

109,922	badische Malter.	299,997	hamburger Faß.
74,152	bayrische Scheffel.	164,883	niederländ. Mudden.
222,502	bremer "	299,997	preuß. Scheffel.
118,517	dänische Korn-Tonnen.	78,552	russische Tschetwert.
56,703	engl. Imp.-Quarters.	268,083	wiener Metzen.
164,833	franz. Hectoliter.	93,035	würtemberg. Scheffel.

Demnach ist die Tonne festes Maaß circa = 3 preußische Scheffel, ein Verhältniß, das für die Praxis hinlänglich genau ist.

Die Tonne für Malz von 66½ Kannen hält 174,043 Liter gleich 8773,933 paris. Kubikzoll.

Die Tonne für Salz und gebrannten Kalk von 59½ Kannen hält 155,723 Liter = 7850,361 paris. Kubikzoll.

Die Last Steinkohlen enthält 12 Tonnen festes Maaß — 432 Kappar, oder 756 Kannen. Holzkohlen sollen nach demselben Maaße gemessen werden.

Mehl, Erdfrüchte, gesalzenes Fleisch, Fische (frische Heringe ausgenommen), Thran, Theer, Pech, Braunroth, Ocker etc. werden nach einer besonderen kleineren Tonne zu 48 Kannen = 125,6250 Liter = 6333,065 paris. Kubikzoll gemessen.

Frische Heringe werden nach einer Tonne gemessen, welche 80 Kannen = 8 Kubikfuß oder 8000 schwed. Kubik-Decimalzoll = 209,3751 Liter = 10555,108 paris. Kubikzoll enthält.

Brennholzmaaß ist in der Regel der Faden zu 4 Ellen Länge, 3 Ellen Breite und 1½ Ellen Scheitlänge = 18 Kubik-Ellen oder 144 Kubikfuß = 3,76875 Kubik-Meter oder Staren. Stammholz wird nach dem Stafrum (Klafter) gemessen, welches 7,06641 Kubik-Meter Inhalt hat.

Flüssigkeitsmaaß. Die Kanne oder Kanna, welche die Einheit aller Hohlmaaße ist und in 2 Stoop zu 4 Quart à 4 Jungfrau getheilt wird und $\frac{1}{10}$ Kubikfuß, oder 100 schwedische (Kubikzoll) Kubik-Decimalzoll enthält = 2,617188 Liter = 131,9388 paris. Kubikzoll. Das Gewicht des destillirten Wassers, welches im luftleeren Raume bei + 13⅓ Grad Reaum. die Kanne genau anfüllt, beträgt 6,151951 schwed. Schalpfund.

100 schwedische Kannen =

261,719	franz. Liter.	57,603	engl. Imp.-Gallon.
130,859	großh. hess. Maaß.	212,798	russische Stoof.
244,819	bayrische "	228,659	preuß. Quart.
184,958	wiener "	135,448	kopenhag. Kannen.
142,467	würtemb. Helleichmaaß.	261,719	warschauer Kwarta.

100 schwedische Ohm (Am) oder Faß (Fat) =

104,687	badische Ohm.	157,031	franz. Hektoliter.
244,820	bayrische Schenk-Eimer.	72,243	hamburger Oxhoft.
108,324	bremer Ohm.	157,031	niederländ. Vat.
104,863	dänische "	228,569	preußische Eimer.
3456,206	engl. Imp.-Gallons.	270,648	wiener Wein-Eimer.

Bier verkauft man nach der Tonne wiener Maaß von 48 Kannen, wie nach der Ohm oder dem Faß von 60 Kannen.

Handelsgewicht. Man gebraucht in Schweden viererlei Gewichte, nämlich:

1) das Victualien- oder Schalgewicht, mit welchem die meisten Waaren gemessen werden, daher das eigentliche Handelsgewicht und zugleich das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist;
2) das Eisen-, Stapelstädter- oder Ausschiffungs-Gewicht;
3) die Mark Berg- oder Bergwerks-Gewicht, und
4) die Mark Landstädter-Gewicht, welches in den sogenannten Upstädten und auf dem Lande im Gebrauche ist.

Beim auswärtigen Handel kommt hauptsächlich nur das Victualien- und das Eisengewicht vor.

1 Schiffspfund (Skeppund) Victualiengewicht hat 20 Liespfund (Lispund) à 20 Pfund oder 400 Pfund; ein solches Pfund (Skalpund) hat 32 Loth (Lod) à 4 Quentchen.

1 Schiffspfund Eisengewicht hat 20 Liespfund à 20 Pfund, oder 400 Pfund Eisengewicht, welche mit 320 Pfund Victualiengewicht übereinkommen.

1 Centner ist 120 Pfund Victualiengewicht.

Das Pfund Victualiengewicht wiegt 425,3395 Grammen.

Das Pfund Eisengewicht wiegt 340,272 Grammen.

Das Pfund Bergwerksgewicht wiegt 375,826 Grammen.

Das Pfund Landstädtergewicht wiegt 357,956 Grammen.

100 Pfund Victualien- oder Schalgewicht =

42,534	Kilogramm.	125,000	schwed. Pfd. Eisengewicht.
85,068	großh. hess. od. bad. Pfd.	103,864	russische Pfund.
84,168	frankf. schwere Pfund.	90,941	zeither. preuß. Pfund =
90,901	" leichte "	85,068	neue " "
75,953	bayrische "	85,068	dänische Pfund.
90,937	würtembergische "	87,858	hamburg. "
75,952	wiener "	83,691	rostocker "
93,770	engl. Pfund av. d. p.		

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach der Mark Gold zu 24 Karat à 12 Grän und nach der Mark Silber zu 16 Loth à 18 Grän bestimmt.

Medizinalgewicht. Das Medizinalpfund hat dieselbe Eintheilung wie das nürnberger und wiegt 356,437 Grammen.

Neues Maaß- und Gewichts-System.

Seit dem 1. Januar 1858 ist beim Maaß und Gewicht das Decimalsystem eingeführt. Beim Längenmaaß ist der bisherige Fuß beibe-

halten, nur wird derselbe jetzt in 10 Zoll à 10 Linien abgetheilt. Als Gefäßmaaß sowohl nasser als trockener Waaren wird jetzt, anstatt der früheren Tonnen, der Kubikfuß angewendet. Der Kubikfuß entspricht genau 10 bisherigen Kannen; die Kanne ist daher beibehalten, nur wird deren Unterabtheilung jetzt nach Kubikzoll berechnet. Die früher gebräuchliche Getreidetonne beträgt nach der jetzigen Berechnung $6\frac{3}{10}$ Kubikfuß oder 6 Kubikfuß 3 Kannen. Die früher gebräuchliche Salztonne ist soviel als $5\frac{95}{100}$ Kubikfuß oder 5 Kubikfuß $9\frac{1}{2}$ Kannen. Bei Gewichten hat man das bisherige Pfund das Victualiengewicht als Einheit beibehalten. Ein Centner hat 100 Pfund, ein Pfund 100 Korn, ein Korn 100 Art.

Stückgüter. Der Talst (das Zwölfte, Dutzend bei Brettern, Plänken, Blöcken 2c.) hat 12 Stück. Das Groß hat 12 Dussin (Dutzend) = 144 Stück. Der Skock (das Schock) hat 60 Stück. — Das Vol (Wall) hat 20 Kost (Wurf) zu 4 Stück = 80 Stück. — Der Decker (Decher) hat 10 Stück. Das Timmer (Zimmer) hat 4 Decker (Decher) oder 40 Stück. Das Tjog (die Stiege oder Steige) hat 20 Stück. — Der Ballen (Bal) Papier hat (wie in Deutschland) 10 Ries (Ris) zu 20 Buch (Bäcker), das Buch (Bak) beim Schreibpapier 24 Bogen (Ark), beim Druckpapier 25 Bogen.

Die Annahme der Schiffslast bei Verladungen von Meßgütern ist: 24 Tonnen Waizen, Roggen und Erbsen, 27 Tonnen Gerste, 30 Tonnen Malz, 32 Tonnen Hafer, 18 Tonnen Salz, 18 Tonnen Pech, 15 Tonnen Theer, 428 Stück Mauersteine.

Platzgebräuche. Die Preise werden in Reichsschuldzettel-Geld notirt und verstehen sich bei den Gewichtswaaren größtentheils für das Schalpfund Victualiengewicht, dagegen bei calcinirter Pottasche, Stärke und Talg für das Liespfund (von 20 Schalpfund) Victualiengewicht, bei Reis und gebackenen Pflaumen für 100 Schalpfund Victualiengewicht, bei Schwefel für Schiffspfund (von 400 Schalpfund) Victualiengewicht. Folgende Waaren werden nach den beigefügten Normen verkauft: Malaga-Rosinen nach dem Maaße, und zwar nach dem Viertel; grüne Seife ebenfalls nach dem Viertel; Salz nach der Salztonne; Getreide und Erbsen nach der Getreidetonne; norwegische Heringe nach der Heringstonne; Lachs, Braunroth, Pech und Theer nach der Tonne (Mehltonne); Thran, Vitriol und Alaun nach dem Faß; Branntwein und Oel nach der Kanne; Balken von Fichten- und Tannenholz für den Kubikfuß, Bretter von dergleichen Holz (Zwölfter) per Talst von 12 Stück.

Die Ausfuhr-Artikel werden gewöhnlich per Contant, die Einfuhr-Waaren aber auf 3 bis 9 Monate Credit verkauft.

Tara. Man rechnet gewöhnlich die wirkliche Tara. Gutgewicht wird nicht gegeben.

Die **Waaren-Courtage** wird mit $\frac{1}{4}$ Procent berechnet, und sowohl vom Verkäufer als vom Käufer bezahlt.

Bank. Die reichsständische Bank besteht seit 1657. Ihr Fond betrug 1852 circa $12\frac{3}{4}$ Millionen Bankthaler. Sie macht alle Geschäfte der Zettelbanken überhaupt. Die Masse ihrer Noten (s. oben) betrug 1852 circa $22\frac{1}{2}$ Millionen Bankthaler bei einem Baarfond von $10\frac{3}{4}$ Millionen

Thaler Banco. Sie hat Darlehns-Contore in Gothenburg, Malmö und Wisby.

Die Noten der in Schweden bestehenden Privatbanken dürfen auf nicht weniger als 20 Reichsthaler Reichsmünze lauten. Die Betheiligten sind solidarisch verpflichtet.

Stralsund,

Hauptort des Regierungsbezirks Stralsund in Neuvorpommern, durch die Meerenge Gellen mit der Ostsee, durch Dampfschiffahrt mit Schweden in Verbindung. — 20000 Einwohner. — Fabrikation von Stärke, Zucker, Seife, Spielkarten; Leinwandweberei, Gerberei. — Rhederei und Seehandel.

Münzen s. Berlin.

Das ehemalige, seit 1830 außer Curs gesetzte, pommersche Courant, bestehend in Thalern à 48 Schilling à 12 Pfennigen war 13⅛ % besser als preußisch Courant.

Maaße und **Gewichte** s. Berlin.

Stückgüter. Von zählenden Gütern kommen vor: Decher zu 10, Mandeln zu 15, Stiege zu 20, Zimmer zu 40, Schock zu 60, Wall zu 80 Stück; Lacken zu 24 Ellen, Großhundert auch Lasten Butter, gesotten Salz und Fleisch à 12 Tonnen, Boysalz à 18 Tonnen, ungehöhete Heringe à 13, gehöhete zu 12 Tonnen und Zwölfter à 12 Stück.

Platzgebräuche. Die Commissionsgebühr wird nach Uebereinkunft, sonst aber gewöhnlich mit 2 Procent vergütet.

Die **Courtage** beträgt ⅙ Procent, sowohl Seitens der Verkäufer als des Käufers. Bei Getreidegeschäften wird die Courtage mit 6 Sgr. für die Last von 3 Wispeln von beiden Parteien bezahlt. Der Abschlußpreis von Getreide, der hier am Trinitatis-Termin von der Deputation der Kaufmannschaft festgestellt wird, gilt als Norm für die entfernteren Bewohner der nahen Insel Rügen, welche ihr Getreide nach Maaßgabe der Witterung bald früher, bald erst später nach hiesigem Platze verschiffen können.

Bank. Es besteht hier eine Commandite der preußischen Bank, s. Berlin.

Wollmarkt in der ersten Hälfte des Juni.

Stuttgart,

Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, am Nesenbache, durch Eisenbahnen zunächst mit Karlsruhe und München, sowie mit dem Neckar in Verbindung. — 46,500 Einwohner. — Fabrikation von Gold- und Silberwaaren, Instrumenten, Kunsttischler-Arbeiten, Wagen ꝛc. — Buchhandel. — Speditionshandel.

Münzen.

Man rechnet im Königreich Würtemberg
in Gulden à 60 Kreuzer à 6 Heller,
seit 1858 im 52½ Guldenfuße, worüber die Artikel Frankfurt am Main und München nachzusehen sind.

Ueber die Ausprägungen s. d. Tabellen.

An Papiergeld giebt es 3 Millionen Gulden in Stücken zu 10 und 35 Gulden. — Die Staatscassen nehmen das Papiergeld nicht nur in Zahlung, sondern wechseln es auch, jedoch nur in Beträgen von 20 Fl. an, gegen Silber aus. — Fremdes Papiergeld in Zahlung zu nehmen, ist verboten.

Staatspapiere. Es giebt

circa 17 Millionen Gulden in 3½ % Schuldverschreibungen à 100, 300, 500 und 1000 Fl. mit Coupons per 15. Juni und 15. December, welche auch in Frankfurt und Augsburg bezahlt werden. — Tilgung durch jährliche Verloosungen in 45 Jahren.

circa 4½ Millionen Gulden in 4 % Schuldverschreibungen wie oben. Tilgung in 50 Jahren.

circa 27 Millionen Gulden in 4½ % Schuldverschreibungen wie oben. Coupons per 1. März und 1. September. — Tilgung in 55 Jahren.

Der größte Theil der jetzigen Staatsschuld, welche jetzt incl. Papiergeld circa 54 Millionen Gulden beträgt, ist durch einzelne Anleihen zum Behuf der Eisenbahnbauten entstanden. Die Staats-Eisenbahnen haben zeither circa 4½ % Reinertrag gegeben.

Die 3½ % Obl. der städtischen Anleihe von 1845 von 110,000 Fl. sollen neuerdings eingezogen und dagegen eine 4 % Anleihe von 360,000 Fl. eröffnet werden.

Außerdem giebt es Obligationen der würtembergischen Gefäll- und Zehnt-Ablösungskasse von höchstens 1000 Fl. mit 4 % Zinscoupons per 18. April. — Die Tilgung erfolgt binnen 25 Jahren.

Maaße und Gewichte.

Das vom 1. December 1806 an in dem ganzen Königreiche eingeführte gleichförmige Maaß und Gewicht ist folgendes:

Längenmaaß. Der Schuh oder Fuß ist die Grundlage aller Längen-, Quadrat- und Kubik-Maaße.

Derselbe wird in 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt und enthält = 0,2864903 Meter = 127 alte paris. Linien.

100 würtembergische Fuß =

28,649	franz. Meter.	93,995	englische Fuß.
114,596	großh. hess. Fuß.	95,497	badische "
98,161	bayrische "	91,282	preuß. "
100,661	frankfurter "	90,632	wiener "
99,972	hamburger "	101,413	leipziger "

Die Ruthe enthält 10 Fuß, mithin 2,864903 Meter = 1270 par. Linien.

Die Elle, welche in Viertel, Achtel und Sechszehntel eingetheilt wird, ist 2,144 Fuß oder 0,614235 Meter = 272,288 par. Linien lang.

100 würtembergische Ellen =

61,424	franz. Meter.	67,175	engl. Yard.
102,372	großh. hess. Ellen.	102,372	badische Ellen.
107,624	braunschw. "	105,143	hannov. "
112,320	frankfurter "	92,097	preuß. "
87,848	frankf. brab. "	73,737	bayrische "
51,966	" " Stab.	78,830	wiener "
107,169	hamburger Ellen.	108,714	leipziger "

Die **Garnhaspel** sollen eine Weite entweder von 2 oder 1½ Ellen haben. Im erstern Falle geben 1000 Fäden einen ganzen Schneller, im andern Falle aber werden 700 Fäden für einen halben Schneller gerechnet.

Die **würtembergische Meile** ist 26,000 würtembergische Fuß = 7,44875 Kilometer = 1,005581 deutsche Meile, mithin der letzteren ziemlich gleich.

Flächen- und Feldmaaß. Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. Die **Quadrat-Ruthe** hat 100 Quadratfuß und enthält = 8,20767 Quadrat-Meter = 77,7826 paris. Quadratfuß.

Der **Morgen** enthält 384 Quadratruthen = 38400 Quadratfuß = 31,51746 franz. Aren, 1,26070 großh. hess., 0,87548 badische, 0,92501 bayrische, 1,23442 preuß. Morgen, oder 0,54761 wiener Joch.

In manchen Ortsgemarkungen sind: das Juchart, die Mannsmahd und das Tagewerk als Feldmaaße gebräuchlich. Jedes dieser Maaße enthält 1½ Morgen = 47,27617 franz. Aren.

Körpermaaß. Der Kubikfuß hat 1000 Kubikzoll = 0,023514176 Kubik-Meter.

Brennholzmaaß. Das **Klafter** oder **Maaß** ist 6 Fuß hoch und eben so breit und die Scheitlänge beträgt 4 Fuß; demnach enthält dasselbe 144 Kubikfuß = 3,386 Kubik-Meter oder Staren. Es wird in Viertel, Achtel und Ecklein (Sechzehntel) eingetheilt. Wenn Brennholz auf dem Stamm gekauft wird, so dürfen nicht 144 Kubikfuß wirkliche Holzmasse für ein Klafter gefordert werden, weil von diesem Rauminhalt die Zwischenräume der Scheite abzurechnen sind. Ein gutgesetztes Klafter Stammholz enthält erfahrungsmäßig an wirklicher Masse: bei Föhren (Kiefern), Roth- und Weißtannen 100, bei Rothbuchen, Eschen und Ahorn 98, bei Ulmen 92, bei Linden, Erlen, Aspen und Sahlweiden 90, bei Weiß- oder Hagebuchen und Birken 88, bei Eichen 86 Kubikfuß. Es ist daher der Verkäufer nur diese Anzahl von Kubikfußen für den Preis eines Klafters zu geben schuldig. Die Reisbüschel oder Wellen sollen die Scheitlänge von 4 Fuß, 1 Fuß Dicke und 3 Fuß Umfang haben.

Getreidemaaß. Der Scheffel hat 8 Simri zu 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelein. Das Simri, welches die Grundlage des Fruchtmaaßes ist, hält 942½ würtemb. Kubikzoll = 22,1533 Liter = 1116,8014 par. Kubikzoll. Demnach enthält der Scheffel = 177,226 Liter = 8934,4113 par. Kubikzoll.

100 würtembergische Scheffel =

118,151	badische Malter.	138,458	großh. hess. Malter.

79,703 bayrische Schäffel.	322,455 hamburger Faß.
60,948 engl. Imp.-Quarters.	322,455 preuß. Scheffel.
154,452 frankfurter Malter.	288,152 wiener Metzen.
177,226 franz. Hektoliter.	

Bei Getreide und Mehl wird das Maaß mit dem Strichbrett abgestrichen; Früchte von unregelmäßiger Gestalt werden dagegen mit gehäuftem Maaße gemessen, und zwar namentlich frisches und getrocknetes Kern- und Steinobst (ersteres verkauft man auch nach dem Gewicht), Kartoffeln, Nüsse, Eicheln, Zwiebeln, Wurzelfrüchte, Rüben ꝛc. aber auch unenthülſ'te Hülsenfrüchte und gewöhnlich auch Kleie und Asche. Natürlich kauft man zweckmäßiger auch solche Dinge nach gestrichenem Maaße. Man achtet 1 gehäuftes Simri = 1 Simri 1½ Vierling gestrichenes Maaß.

Salz und Heu werden (s. unten) in der Regel nach dem Gewicht verkauft.

Kalkmaaß. Der gebrannte Kalk wird in Zubern oder Kufen gemessen, welche 40 Helleich-Maaß halten und Kalkscheffel heißen, von denen 4 einen Eimer nach der Helleiche betragen. Der Kalk wird gestrichen gemessen. Wird der Mörtel oder die Mauerspeise in Kübeln abgegeben, so soll 1 Kübel 4 Helleich-Maaß und 1 Kasten 24 Kübel enthalten.

Der Karren oder Kasten Sand soll 8 Kubikfuß enthalten.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Eimer, der Eimer hat 16 Imi à 10 Maaß à 4 Quart oder Schoppen. Man hat dreierlei Flüssigkeitsmaaße: die Trübeiche, die Helleiche (oder Lautereiche) und die Schenk-Maaß. Sowohl nach der Trüb- als auch nach der Helleiche hat der Eimer 160 Maaß. 160 Trübeich-Maaß betragen 167 Helleich-Maaß, und 10 Helleich-Maß = 11 Schenk-Maaß.

1) Die Helleich-Maaß ist die Grundlage der übrigen Maaße, und hält 78½ würtemb. Kubikzoll = 1,83704 Liter = 92,6099 par. Kubikzoll. Der Eimer Helleiche demnach = 12,500 würtemb. Kubikzoll = 293,927 Liter = 14817,585 par. Kubikzoll.

100 würtembergische Helleich-Maaß =

183,705 Liter	40,433 engl. Imp.-Gallon.
91,852 großh. hess. Maaß.	122,470 badische Maaß.
171,843 bayrische "	160,437 preuß. Quart.
102,463 frankfurter Eichmaaß.	129,825 wiener Maaß.

1 würtembergischer Eimer Helleiche =

1,95951 badische Ohm.	2,93927 franz. Hektoliter.
4,58247 bayrische Schenk-Eimer.	1,35223 hamburger Oxhoft.
64,69237 engl. Imp.-Gallons.	4,27830 preuß. Eimer.
2,04926 frankfurter Ohm.	5,06593 wiener Wein-Eimer.

2) Die Trübeich-Maaß hält nach obiger Grundlage 1,91742 Liter = 96,6616 par. Kubikzoll. Demnach der Eimer Trübeiche = 13046⅞ würtemb. Kubikzoll = 306,786 Liter = 15465,855 par. Kubikzoll.

3) Die Schenk-Maaß = 71$\frac{1}{11}$ oder 71,023 würtemb. Kubikzoll = 1,67005 Liter = 84,191 par. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 schwere oder 104 leichte Pfund. Das schwere Pfund ist als Gewichtsstück nicht vorhanden, viel-

mehr ein bloßes Rechnungspfund, eine ideelle Theilstufe des Centners. Das leichte Pfund, welches aus 2 köln. Marken besteht, wiegt 467,728 Grammen. Dasselbe wird in 32 Loth à 4 Quentchen eingetheilt. Der Centner ist demnach = 48,6437 Kilogramm = 0,945489 preuß. Centner.

100 würtembergische (leichte) Pfund =

46,673	franz. Kilogramm.	103,115	engl. Pfund av. d. p.
93,546	groß. hess. Pfund.	93,446	badische Pfund.
83,523	bayrische "	100,004	zeither. preuß. Pfund =
99,960	frankf. leichte "	93,546	neue " "
92,556	" schwere "	83,521	wiener "
96,614	hamburger "	96,590	kasseler schwere "
93,546	deutsche Zollpfund.	93,827	bremer "
100,022	leipziger Pfund.	100,004	hannov. "
	neue nass. "	46,773	niederl. "

Das würtembergische (leichte) Pfund steht dem nur wenig leichteren preußischen Pfunde so nahe, daß beide für practische Zwecke als gleich angesehen werden können.

Heu soll nach dem Gewicht verkauft werden. Der Centner desselben begreift 5 Bund. Jedes Bund soll, mit Einschluß des dasselbe zusammenhaltenden Bandes, vor Martini, ehe das Futter völlig ausgetrocknet ist, 21 Pfund, nach Martini aber 20 Pfund wiegen. Die Wanne (der Würfel Heu) soll 1100 Pfund wiegen.

Das Fuder Stroh hat 80 Bund zu je 20 Pfund an Gewicht.

Gold- und Silbergewicht ist die würtembergische kölnische Mark (der Hälfte des obigen leichten Handelspfundes ganz gleich), mit der in ganz Deutschland üblichen unter Berlin aufgeführten Eintheilung. Dieselbe wiegt demnach 233,864 Grammen.

Probirgewicht ist die Mark, mit der in Deutschland üblichen, unter Berlin ersichtlichen Eintheilung.

Münzgewicht ist die Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten, welche der preußischen Mark gleich ist. Siehe Berlin und Zollvereins-Staaten.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger, von welchem indeß das Pfund 357,6476 Grammen wiegt, indem dasselbe 100,224 würtemb. Richtpfennigtheile (der Mark) schwer ist. Eintheilung ist die in Deutschland gewöhnliche. Siehe Berlin.

Neues Gewicht. In der Sitzung der II. Kammer vom 20. Mai wurde dem Gesetzentwurf, die Einführung des Zollpfundes als Landesgewicht betreffend, die Zustimmung ertheilt. Art. 1. lautet: „Das durch die Zollvereinsverträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des würtembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner. Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewicht ist aufgehoben." Art. 2. „Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in 32 Lothe, das Loth in 4 Quentchen, das Quentchen in 4 Richtpfennige getheilt. Das Pfund kann aber auch in 500 Grammen eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehntheile (Decigramme) in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt." Art. 3. „Durch bevorstehende Bestimmungen werden nicht abgeändert: a) das durch den Münzvertrag vom

24. Januar 1857 Art. 1. festgesetzte Münzgewicht; b) das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medizinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medizinalartikeln; c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelengewichts bisher bestandenen Observanzen." Die Abänderung des zu b. und c. genannten Gewichts bleibt der Verordnung vorbehalten.

Banken. Die 1802 errichtete Hofbank ist fast ausschließlich Eigenthum des Königs. Sie macht alle Arten Bankiergeschäfte, ohne über ihre Resultate etwas zu veröffentlichen.

Der Capitalisten-Verein wurde von der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank 1855 ins Leben gerufen. Der Verein nimmt Gelder an zu Ausleihungen auf Hypotheken. Die von ihm ausgegebenen Vereinsscheine lauten auf 100, 300, 500 und 1000 Fl. Der Zinsfuß richtet sich nach dem Geldmarkte. Die Ausleihungen werden durch Annuitäten in 35 Jahren amortisirt und mit den zurückfließenden Geldern, wenn nicht sonst verwendbar, werden Vereinsscheine ausgelooset. Die Summe letzterer beträgt dermalen etwas über eine halbe Million Gulden.

Der würtembergische Credit-Verein ist von Grundeigenthümern zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden, um unter gemeinschaftlicher Garantie Capitalien aufnehmen und durch Rentenzahlungen wieder tilgen zu können. Die Vereins-Schuldverschreibungen lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Fl. und sind mit Jahres-Coupons versehen. Die Summe der Ende 1857 ausstehenden Verschreibungen war nahe an 5 Millionen Gulden. Sie werden durch Ausloosungen getilgt.

Die würtembergische Handels-Gesellschaft zu Stuttgart hat den Zweck, den Absatz würtembergischer Gewerbsproducte im Auslande zu vermitteln. Bis jetzt sind 500 Actien à 250 Fl. ausgegeben.

Außer der hier bestehenden Lebensversicherungs- und Ersparnißbank auf Actien (s. oben) giebt es eine allgemeine Rentenanstalt, deren Vermögen etwas mehr als eine Million Gulden beträgt, eine Feuer- und eine Hagelversicherungsanstalt.

Messen giebt es zwei, die Maimesse und die Christmesse. — Tuchmesse im August. — Süddeutsche Buchhändlermesse im Juni.

Sumatra, s. Padang.

Surate,

Seeplatz in der britischen Präsidentschaft Bombay, am Tapty, durch Eisenbahn in Zukunft mit Bombay verbunden. — 300,000 Einwohner. — Ausfuhr von Baumwolle. — Seiden- und Brokatweberei.

Münzen und Wechsel-Curse s. Calcutta.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß ist der Göß und dieser ist von dreierlei Art:

		Engl. Zoll		Meter		Par. Linien
1) der Göß der Bauhandwerker	=	$27\frac{2}{3}$	=	0,70272	=	311,513
2) der Göß der Bauholzhändler	=	$27\frac{1}{6}$	=	0,69002	=	305,883
3) der Göß der Tuchhändler	=	24	=	0,60959	=	270,228

Diese Maaße werden in Halbe, Viertel ꝛc. eingetheilt. Für Zeuge, namentlich europäische Manufacte gebraucht man auch das engl. Yard.

Getreide und **Flüssigkeiten** verkauft man nach dem Gewichte.

Handelsgewicht ist der Candy zu 20 Mahnds. Letzterer hat gewöhnlich 40 Sihrs, ist jedoch je nach den zu wägenden Artikeln abweichend. Für Spirituosen, Oel, zerlassene Butter, Kokusnüsse und Baumwolle hat der Candy 42 Sihrs. Bei manchen anderen Waaren differirt derselbe von 40—46 Sihrs.

Der gewöhnliche Mahnd von 40 Sihrs = 37,44 engl. Pfund av. d. p. = 16,98 Kilogramm.

Getreidegewicht ist das Para von 20 Pahlis = 69 holl. Troy-Pfund = 34 franz. Kilogramm = 75 engl. Pfund av. d. p.

Gold= und **Silbergewicht** ist der Sihr zu 6552 engl. Troy-Pfund = 424,5605 Grammen.

Edelstein= und **Perlengewicht** ist das Tänk zu 24 Röttihs à 20 Wassas = 46$\frac{4}{5}$ engl. Troy-Grän = 30,32575 Grammen.

Surinam,

holländische Colonie in Guiana, Hauptstadt Paramaribo am Surinam, mit 20,000 Einwohnern, mit sicherem Hafen und lebhaftem Handel (wie in Demerares).

Münzen.

Man rechnet nach Gulden à 100 Cents im Großhandel,
à 20 Stüber à 16 Pfennige im innern Verkehr, in der im Mutterlande gesetzlichen Valuta (s. Amsterdam).

Das frühere, sehr entwerthete Papiergeld ist seit 1849 eingezogen. Außer holländischem Gelde circuliren hier spanische und amerikanische Piaster und Dollars zu 2 Fl. 50–60 Cts.

Wechsel=Curse kommen hier nur auf Amsterdam und Rotterdam vor, meist 90 Tage Sicht oder Dato, mit einem kleinen Aufgelde.

Maaße und **Gewichte** sind im Inlande die alten amsterdamer; mit dem Mutterlande größtentheils die neuen holländischen Maaße und Gewichte (s. Amsterdam).

Sydney,

Hauptstadt der britischen Besitzungen auf dem Festlande Australiens, in New South Wales; durch Eisenbahn mit Paramalla verbunden; eine Pferdebahn nach Melbourne ist noch im Bau begriffen. — 80,000 Einwohner. — Sehr wichtig durch Austausch englischer Erzeugnisse gegen die Producte Australiens. Lebhafte Schifffahrt. — Dampfschiff-Verbindung mit England.

Münzen.

Man rechnet, wie in England, nach dem
Pfund (Pound) zu 20 Schilling à 12 pence (s. London).

Das früher in Gebrauch gewesene australische Courant war 20 % geringer, indem 5 £ sterl. = 6 £ austr. Courant waren. — Der (ältere) spanische und der mexikanische Silberpiaster gilt hier gesetzmäßig 50 pence. Rechnet man 20⅘ Piaster auf das Münzpfund, so stellt sich der Werth eines in Piastern bezahlten Pfundes auf circa 6 ℛ︀ 27 Sgr im 30 ℛ︀fuße, auf 10 Fl. 35 Nkrz. Ö. W., auf etwas über 12 Fl. 5 Xr. im 52½ Fl.fuße.

Geprägt werden hier, in der 1855 eröffneten Münze, goldene Sovereigns, nach Art der englischen, jedoch mit den Aufschriften: Sydney Mint und Australia. Die Prägekosten betragen 1 % für Posten unter 1000 Unzen, ¾ % wenn soviel oder darüber. Gegen Zahlung von ¼ % ist der Betrag in 2—3 Tagen, sonst erst in 6 Wochen zu erheben.

Das Gedeihen dieser, nicht von der englischen Regierung, sondern von den Local-Behörden errichteten Münzanstalt wird davon abhängen, daß die Münzen dieser Anstalt auch in England als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) in Geltung kommen.

Von Privaten sind Penny und Halfpenny Tokens mancherlei Gepräges in Umlauf gesetzt worden.

Das aus den australischen Bergwerken zur Ausmünzung gebrachte Gold schwankt im Feingehalt zwischen 840 und 990 Tausenteln.

Wechsel-Curse.

Die auf verschiedenen Cursblättern hier notirten Wechsel-Curse lassen sich, nach ihren festen Valuten, in drei Klassen theilen:

1) 100 £ in Australien, zuweilen pari, meist aber mit 1—5 % Agio (Premium) also: 103 bis 105 £ in Australien für 100 £ sterl. in England.
2) Curse in Pence, oder Schilling und Pence für einen Piaster oder Dollar, z. B. Hongkong: 61 Pence oder 5 Schilling 1 Penny für einen Piaster.
3) Curse dergl. für 1 Company-Rupee, z. B. Bombay: 25½ Penny oder 2 Schilling 1½ Penny für 1 Comp.-Rupee.

Der Goldpreis ist 3 £ 17—18 Schilling für die Troy-Unze Standard-Gold (s. London).

Von **Actien-Cursen** werden mancherlei notirt, namentlich Bank-, Dampfschifffahrts-, Versicherungs- und Bergwerks-Actien.

Maaße und **Gewichte** sind die englischen, s. London.

Platzgebräuche. Zucker wird per Ton, Kaffee per Pfund, Thee per Kiste à 84 ℔ Netto (außer Gunpowder und Hyson per Pfund), Reis per Hundredweight, Mehl per Tonne von 2000 ℔ ꝛc. notirt. Beim Feldmaaße nennt man 80 Acres eine Section. — Verkäufe werden zu 3 bis 6 Monat Credit abgeschlossen. — Auctionsgebühr 2½ %. — Commission bei Import-Verkäufen 5 %; bei Exporten 2½ %; bei Gold und Wechseln 1 %; bei Actien 2½ %. Bei Käufen aller Art: Courtage 1 %. — Rückwechsel-Unkosten für das Ausland 20 %.

Banken. Die Bank of New South Wales besteht seit 1817. Ihr jetziger Fond ist 500,000 £ in Actien à 20 £. Sie giebt Noten aus zu 1, 2, 5, 10, 20 und 30 £ (Ostern 1857: 682,414 £). — Dividende für 18⅝⁄₅₇ 20 %. — Reservefond 140,000 £.

Die Commercial Banking Company of Sydney beruht auf einem Fond von 200,000 £ in Actien à 18 £. — Außerdem haben mehrere S. 283 aufgeführte Londoner Banken hier Zweiggeschäfte.

Tahiti, Otaheiti,

die größte der 14 Gesellschafts-Inseln, mit der französischen Niederlassung Papete. — 16,000 Einwohner. — Producte sind Bambus und Sandelholz, Kokusnüsse, Bananen ꝛc.

Münzen.

Man rechnet hier nach Piastern à 100 Cents; den Werth eines solchen Piasters zu bestimmen ist nicht wohl thunlich, da nicht nur alle Arten Piaster, sondern auch Dollars und 5 Frs.-Stücke zu gleichem Werthe angenommen werden.

Bestimmte **Maaße** und **Gewichte** giebt es eigentlich hier nicht; Franzosen und Engländer kaufen und verkaufen nach ihren eigenen.

Teheran,

Hauptstadt des Königreichs Persien. — 80,000 Einwohner. — Wichtig durch Ausfuhr der sehr mannichfachen und werthvollen Landesproducte (Seide, Gummis, Safran, Reis, Rosenwasser, Shwals ꝛc.).

Münzen.

Die hiesige Valuta besteht in Gold. Man rechnet nach Tomans à 10 Kran oder Sahibghiran à 2 Penebats à 10 Schahi, auch einfacher nach Tomans à 200 Schahi.

Da der russische Halbimperial auf $1\frac{1}{4}$ Tomans tarifirt ist, so können 146 Tomans auf ein Pfund feines Gold gerechnet werden. Der Werth eines Toman stellt sich daher auf nahe an 3 ℛ 4 Sgr, 470 österr. Nkrz., 5 Fl. 29 Krz. südd. W. Er wird gewöhnlich 50 türk. Piaster gerechnet.

Es werden von feinem Golde ganze und halbe Tomans geprägt, aber sehr unvollkommen, daher sie oft beschnitten werden. Im Handel werden sie deshalb gewogen. Von Silber giebt es Krans à 20 Schahibs. Der Schahi ist eine Kupfermünze.

Von fremdem Gelde circulirt hier namentlich russisches und türkisches Gold; auch österr. Ducaten, die einem Toman gleich gerechnet werden.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Das halbe Göß (ein Fuß) enthält eine Breite von 7 Pferdehaaren = einem Gerstenkorn breit. 7 Gerstenkörner = 1 Finger, 24 Finger 1 Fuß oder halbes Göß. 2 Fuß sind 1 Göß oder eine Elle. Es giebt zweierlei Göß (Ellen) und zwar:

1) Göß Schah zu Wollenwaaren = 40 engl. Zoll = 1,0160 Meter = 450,38 par. Linien.
2) Göß Mokösar für persische Manufakte und für den Kleinhandel = $36\frac{1}{4}$ engl. Zoll = 0,9347 Meter = 414,35 par. Linien.

Die Göß von Tabris ist um 1 Procent länger als die Göß Schah.

Meilenmaaß. Der Farsang, gleich dem Weg, den ein beladenes Kameel in einer Stunde zurücklegt, wird in 3 Theile = kleine Meilen getheilt. 20 Farsang sollen angeblich einen Aequatorgrad ausmachen.

Getreidemaaß. Die Artaba zu 8 Collothun. 48½ Artabas sollen = 1 hamb. Last sein, wonach die Artaba = 65,238 Liter = 3288 par. Kubikzoll wäre. Getreide und sonstige trockene Waaren verkauft man jedoch gewöhnlich nach dem Gewicht.

Käbbi ist eine Handvoll, Dis oder Dschirib = 1000 Reiskörner.

Flüssigkeitsmaaß. Flüssigkeiten verkauft man gleichfalls nach dem Gewicht.

Handelsgewicht. Der Miskal, ein kleines Gewicht für Gold und Silber, siehe unten, soll in ganz Persien gleich sein. Die übrigen Gewichte sind nach den einzelnen Orten verschieden.

Man unterscheidet den

Mahnd von Tauris (Tabris) à 6 Rattel à 15 Derhem à 2 Miskal vom: Mahnd von Schah oder Schiras, welcher die Hälfte des vorigen sein soll. Nach russischen Berichten soll es auch einen Mahnd-Reï geben, der 30 russ. Pfunden gleich gestellt wird. Der Tabris-Mahnd, wie er in Buschir befunden worden ist, hält 720 Miskal und wiegt 2,904 Kilogramm oder 6,4 engl. Pfund av. d. p.

Bei dem Reishandel bedeutet ein Kättich 4 Schah-Mahnd.

Der Häscheich-Mahnd bedeutet 16 Tabris-Mahnd.

Gold- und Silbergewicht. Der Derhem hat 2 Miskal, der Miskal hat 6 Däny zu 4 Karat oder Nokuht à 3 Häbbi und soll in ganz Persien gleich sein. Nach dem Befunde des Gewichts von Buschir ergiebt sich der Miskal = 47,7 engl. Troy-Grän = 3,09 Grammen. Man rechnet 2⅓ pers. Miskal = 1 Tola von Surate, was ein für die Praxis ausreichend genaues Verhältniß ist. Die Goldschmiede bedienen sich gewöhnlich der Münzen statt Gewichte.

Perlengewicht ist der Abas, welcher = 2¼ engl. Troy-Grän = 0,1458 Grammen.

Die in den jetzt zum russischen Reiche gehörigen ehemals persischen Provinzen üblichen Maaße kommen unter dem Artikel Tiflis vor.

Usanzen. Die Verkäufe geschehen immer auf Credit, und zwar gewöhnlich auf 6—9 Monate, nie auf weniger als 3 Monate, wohl aber bisweilen auf 3 Jahre Zeit. Bei solchen langen Terminen zahlt in der Regel der Käufer dem Verkäufer Zinsen, welche dem entsprechenden Diskonto gleichstehen. Der Käufer stellt über die Summe eine Schuldverschreibung aus, welche an Kraft einem acceptirten Wechsel nahe kommt. In Tabris (Tauris), dem Hauptstapelplatze des europäischen Handels nach Persien, finden bisweilen Uebertragungen durch Wechsel statt. Man behält sich gewöhnlich vor, die Zahlung vor dem festgesetzten Termine zu leisten, um den hohen Diskonto zu genießen, und solide Kaufleute ziehen auf diese Weise ihre Schuldverschreibung in der Regel nach 2—3 Monaten zurück. Bei Baarverkäufen wird ein Abzug (Diskonto) nach Maaßgabe der Creditfrist, welche der Käufer hätte beanspruchen können, bewilligt. Der Diskonto beträgt bei Zahlungen für englische, russische und

persische Waaren 1 Procent monatlich, für leipziger Waaren 1¼ Procent monatlich, und wird im Kaufvertrage besonders festgesetzt. Außer dem durch diesen Diskonto ausgeglichenen Zahlungstermine bedingt sich der Käufer noch eine besondere kleine Frist, nach deren Ablauf er zahlt. Die Kaufleute halten sich für berechtigt, ihr Wort innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Abschluß des Geschäfts zurücknehmen zu dürfen, was bisweilen geschieht.

Die Mäkler erhalten für Bemühung 1 Procent Courtage, müssen aber hiervon dem Handlungsdiener den achten Theil, also 12½ Procent der Courtage abgeben.

Der Zinsfuß ist in Persien sehr hoch, nie unter 1 Procent monatlich, oft aber monatlich 2—3 Procent.

Der Ein- und Ausfuhrzoll beträgt für Europäer 5 Procent, für türkische Unterthanen 4 Procent vom Werthe. Russen und Engländer sind von allen Weggeldern befreit. Die persischen Kaufleute zahlen statt aller Zölle blos Weggelder, welche von sehr verschiedener Höhe sind.

Temesvar,

Hauptstadt der ungarischen Gespannschaft Temesvar, im Banat, am Anfange des Bega-Canals, durch Eisenbahn mit Pesth verbunden. — 20,000 Einwohner. — Lebhafter Productenhandel und mancherlei Industriezweige.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Pesth.

Bank. Es befindet sich hier eine Filial-Discontobank der österreichischen Nationalbank (s. Wien).

Teneriffa, s. Santa-Cruz.

Thorshaven,

Hauptstadt der dänischen Insel Strömöe (einer der Faröer), mit kaum 800 Einwohnern. — Ausfuhr von Fellen, Federn &c.

Münzen.

Der faröer Gulden ist 80 Schilling dänisch Courant (s. Altona), also circa dem preußischen Thaler ziemlich gleich. Neuerdings ist die dänische Valuta gesetzlich eingeführt worden.

Maaße und **Gewichte** sind die dänischen (s. Kopenhagen).

Thurgau, s. Schweiz.

Die Thurgauische Hypothekenbank beruht auf einem Fond von 1½ Millionen Francs in Actien à 500 Frs. Sie giebt auch Noten aus.

Tiflis,

Hauptstadt des russisch-asiatischen Gouvernements Grusien oder Georgien, in Kaukasien, am Kur. — Einwohner 1854: 34,851. Weberei in Seide, Wolle und Baumwolle, Salzraffinerie. — Lebhafter Handel mit Europa; auch Tausch- und Karavanenhandel.

Rechnungsart und **Münzen** sind gesetzlich die russischen (s. Petersburg).

Im Inlande rechnet man jedoch häufig noch nach der persischen Valuta, d. h. nach dem Abbas à 20 Karthuli tetri. Es gab doppelte, ganze und halbe Abbas von Silber, Karthulis von Kupfer. Dieser letztere ist dem russischen Silberkopeken gleich, daher die russischen 20 Kopekenstücke Abbas genannt werden.

Maaße und **Gewichte** s. Petersburg.

Ein Gewicht von 2 Pud heißt Koda; es wird beim Getreidehandel gebraucht, sowie auch der Liter, welcher 9 russische Pfund wiegt.

Trebisonde, s. Konstantinopel.

Trier,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preußischen Rheinprovinz, an der Mosel gelegen, durch Dampfschifffahrt mit Metz und Koblenz, durch Eisenbahn zunächst mit Luxemburg und Saarbrück verbunden. — 20,000 Einwohner. — Lebhafter Handel und Schifffahrt; Obst- und Weinbau, Brauerei und Brennereien.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Berlin.

Die ehemalige Kurtriersche Valuta bestand in Reichsthalern à 54 Petermännchen; ein solcher Thaler war = $\frac{3}{4}$ Conventions-Species.

Triest,

Handels- und freie Hafenstadt im österreichischen Königreich Illyrien, am adriatischen Meere, durch Dampfschifffahrt mit allen Plätzen des adriatischen und mittelländischen Meeres, durch Eisenbahn zunächst mit Wien in Verbindung. — 64,000 Einwohner. — Lebhafter Handel und ausgedehnte Schifffahrt. — Fabrication von Oelseife, Wachskerzen, Weinstein, Leder, Seilwerk rc.

Die **Rechnungsart** ist die österreichische (s. Wien).

Wechsel-Curse. Es giebt in Triest zweierlei Cursnotirungen, die der Sensali di Borsa, und die der Bankiers. Den hier nachstehenden Notirungen liegt das gesetzliche Pari mit 5 % Discont zu Grunde.

a) Curszettel der Sensali di Borsa in Gulden des 45 Guldenfußes à 100 Neukreuzer.

Amsterdam,	3 Mt. dato,	83 Fl.	80 Nkr.	für	100 Fl. holl. Courant.
Ancona,	1 = =	2 =	16 =	=	1 Scudo effectiv.
Augsburg,	3 = =	101 =	55 =	=	100 Fl. augsb. Courant.
Bologna,	1 = =	2 =	16 =	=	1 Scudo effectiv.
Constantinopel,	31 T. Sicht,	515 Para		=	1 Gulden.
Frankfurt,	3 Mt. dato,	84 Fl.	64 Nkr.	=	100 Fl. südd. Währung.
Genua,	desgl.	120 =	— =	=	300 Lire nuove.
Hamburg,	desgl.	74 =	90 =	=	100 Bancomark.
Lyon,	desgl.	120 =	— =	=	300 Francs.
Livorno,	desgl.	99 =	60 =	=	300 Lire toscane.
London,	desgl.	9 =	87½ =	=	1 Pfund Sterling.
Mailand,	desgl.	103 =	70 =	=	300 Lire austriache.
Marseille,	desgl.	120 =	— =	=	300 Francs.
Messina,	2 Mt. dato,	5 =	10 =	=	1 Oncia.
Neapel,	1 = =	1 =	71 =	=	1 Ducato.
Paris,	3 = =	120 =	— =	=	300 Francs.
Rom,	1 = =	2 =	16 =	=	1 Scudo effectiv.
Smyrna,	31 T. Sicht,	515 Para	=	=	1 Gulden.
Venedig,	3 Mt. dato,	103 Fl.	70 Nkr.	=	300 Lire austr.

Wien, in kurzer Sicht mit 5 bis 6 % Sconto.

b) Curszettel der Bankiers, ebenfalls in Gulden des 45 Gldnfußes.

				Fl.	Neukr.		Fl.	alte Kr.
Amsterdam,	3 Mt. dato,	für	1 Fl. holl. Cour.	—	84	oder	—	51¼
Ancona,	1 = =	=	1 Scudo	—	216	=	2	9
Augsburg,	3 = =	=	100 Fl. augsb. Ct.	100	55	circa	100½	—
Bologna,	1 = =	=	1 Scudo	—	216	oder	2	9
Constantin.,	31 T. Sicht,	=	100 Piaster	—	776	=	7	45
Frankfurt,	3 Mt. dato,	=	100 Fl. südd. Währ.	84	64	circa	84⅝	—
Genua,	desgl.	=	1 Lira nuova	—	40	oder	—	24
Hamburg,	desgl.	=	1 Mark Bco.	—	75	=	—	45
Lyon,	desgl.	=	1 Franc	—	40	=	—	24
Livorno,	desgl.	=	300 Lire tosc.	99	60	circa	99⅝	
London,	desgl.	=	1 £ sterl.	9	87½	oder	9	52½
Mailand,	desgl.	=	300 Lire austr.	103	70	circa	103¾	—
Marseille,	desgl.	=	1 Franc	—	40	oder	—	24
Messina,	2 Mt. dato,	=	1 Oncia	5	10	=	5	—
Neapel,	1 = =	=	1 Ducato	1	70	=	1	48
Paris,	3 = =	=	1 Franc	—	40	=	—	24
Rom,	1 = =	=	1 Scudo	—	216	=	2	9
Smyrna,	31 T. Sicht,	=	100 Piaster	—	776	=	7	45
Venedig,	3 Mt. dato,	=	300 Lire austr.	99	60	circa	99⅝	—

Wien, in kurzer Sicht, mit 5—6 % Sconto.

Münz=Curse.

Kaiserl. Münzducaten (zecchini) 4 Fl. 80 Nkrz. für ein Stück.
Neue Goldkronen 13 Fl. 75 Nkrz. desgl.

Digitized by Google

Oesterr. Sovrani (s. Mailand) 14 Gulden für ein Stück.
20 Frs.-Stücke 8 Fl. 10 Nkrz. desgl.
Engl. Sovereigns 10 Gulden desgl.
Maria-Theresia-Thaler 2 Fl. 10 Nkrz. desgl.
Säulenpiaster 2 Fl. 16½ Nkrz. desgl.
5 Frs.-Stücke 2 Fl. 5 Nkrz. desgl.

Staatspapiere und **Actien** s. Wien.

Städtische Anleihe. Lotterie-Anleihe von 1855: 2,400,000 Fl. in Obligationen à 100 Fl. — Zinsen à 4½ % am 1. Juni bei der Stadt-Kasse. — Tilgung durch Verloosungen mit Gewinnsten bis 1901, jährlich am 1. Juni. Zahlung 8 Tage darauf. Die erste gezogene Nummer erhält den höchsten Gewinn in jeder Ziehung (30000, 25000 und 20000 Fl.) Die niedrigsten Gewinnste betragen stets 100 Fl.

Stadt Triester Grundentlastungs-Obligationen s. Wien.

Maaße und Gewichte.

Fußmaaß wie Wien, eingetheilt in 12 Once (Zoll) zu 12 Linee (Linien) und Piede genannt. Die Tesa (Klafter) hat 6 Piedi, der beim Holzhandel gebräuchliche Passo (Schritt) ist 5 Piedi.

Im Großhandel bedient man sich, außer der wiener Elle, der Aune de Paris, der brabanter Elle und der engl. Yard.

Seemeile wie London und Paris.

Ellenmaaß und **Getreidemaaß** wie Venedig.

Flüssigkeitsmaaß. 1) Die Orna (der Eimer) zu 12 Scudele à 3⅓ Boccali = 40 Boccali (Maaß) ist der wiener Rechnungseimer von 40 wiener Maaß. Die hiesige Maaß (der Boccale) und die wiener Maaß sind folglich ganz gleich.

2) Für Wein, Branntwein und Spiritus wird die alte triester Orna, jetzt Barile (Faß) genannt, gebraucht. Sie ist = 36 alte Baccali, 14 Scudele oder 46⅔ neue Boccali = wiener Maaß = 66,0394 Liter = 3329,21 paris. Kubikzoll.

Olivenöl enthält der Barile 107 Pfund = 60 Kilogramm. Provencer und genueser Olivenöl verkauft man zuweilen auch nach dem Gewicht, nemlich nach dem Centner, im Kleinhandel geschieht dies nach dem venediger Peso grosso. Leinöl, Rüböl, Lorbeeröl und Steinöl verkauft man nach dem Centner, die ätherischen Oele aber nach dem Pfunde.

Handelsgewicht ist das wiener. Dalmatiner Theer wird nach dem venediger Peso grosso, im Kleinhandel aber allgemein nach dem venediger Gewichte verkauft.

17 ℔ von Triest = 20 ℔ peso grosso;
7 ℔ von Triest = 13 ℔ peso sottile.

Schiffslast. Die Tonne Last = 20 Centner = 2000 Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist sowohl die venediger, wie auch die wiener kölnische Mark.

Platzgebräuche. Ausländische Normen: Man verkauft Rum und Arak nach dem engl. Wein-Gallon; engl. Twist nach dem engl. Pfunde av. d. p. in Original-Verpackung; Malaga-Wein nach der Arroba, diese zu 10 hiesigen Maaß gerechnet.

Sodann bestehen nachfolgende **Preisnormen**: Gewichtswaaren werden theils nach dem Centner von 180 hiesigen = wiener Pfunden, theils nach dem Pfunde verkauft. Bei Eisen und Stahl geschieht dieß nach dem Migliajo (Meiler) von 1000 Pfund oder 10 Centnern. Eisen-Pfannen nach dem Centner, eiserne Feilen nach dem Bund; dalmatischer Theer per 100 venediger Libbra grosse, schwedischer Theer nach dem Faß (Barile). Geräucherte Heringe per Faß (Barile), Sardellen per 1000 Stück; Lammfelle per 100 Stück, sicilische Lammfelle aber per 110 Stück, Hasenfelle per 110 Stück, Ziegenfelle nach dem Paar, Schöpsenfelle nach dem Pfund, alle übrigen rohen und gegerbten Häute nach dem Centner; Rasirmesser nach dem Dutzend, englisches Weißblech nach der Kiste; Thran nach dem Faß von 220 Pfund; Dreikronenthran nach dem Faß von 300 Pfund; Citronen und Pomeranzen nach der Kiste; Ossa Sepian per 1000 Stück; Meerzwiebeln per 100 Stück; Meerstinz per 1 Stück; Weberröhre per 1000 Stück; Getreide, Mais, Phaseolen, Bohnen, Lein-, Raps-, Kleesaamen und Sesam nach dem Stajo, Reis nach dem Centner.

Ein- und Verkäufe geschehen gegen baar zu 2 bis 3 % Diskonto oder auf 3—6 Monate Credit.

Die **Commissionsgebühr** beträgt gewöhnlich auf Einkäufe 2 Procent, auf Verkäufe ½ Proc., das Delcredere gewöhnlich extra. — Für die Besorgung von Frachten und die Vollziehung anderer Schiffsgeschäfte, werden auf hiesige Ladungen 2 Proc. Commissionsgebühren bezahlt; nach dem Platzgebrauche ist das Haus, an welches ein Schiff consignirt oder empfohlen ist, zu einer Commission von 2 Proc. auf die auswärtige Ladung berechtigt, einerlei, ob dieselbe die Besorgung der auswärts geladenen Güter vollzogen hat oder nicht. Wenn man durch ein triester Handelshaus commissionsweise Rosinen direct in Tschesme einkaufen läßt, so muß man demselben gewöhnlich 5 Proc. Commission vergüten, da das triester Haus hieraus zugleich seine Agenten und Faktoren im Norden, in Tschesme und in Smyrna entschädigen muß, da ferner das Geld zu den Ankäufen von Syra, Smyrna oder Konstantinopel nach Tschesme gebracht werden muß und in der Levante die Geld- und Wechselcommission hoch ist; hiernach erscheint der obige Commissionssatz kein zu hoher.

Die **Courtage** für Waaren-Ein- und Verkäufe beträgt ½ bis 1 Proc., die Courtage für die Befrachtung eines Schiffes oder die Besorgung einer Certepartie 2 Proc., für Schiffsbefrachtung durch Sammlung einzelner Ladungstheile (Stückgüter) 3 Proc.; für Begebung von Wechseln ca. 1 %; für Besorgung von Assec. 1 ‰.

Tara. Man rechnet die wirkliche Tara, mit Ausnahme folgender Artikel, bei denen eine abweichende Uso-Tara besteht: Alizzari (Krapp) 4 Proc. — Antimonium crudum 30 Pfund per Fäßchen (Barile). — Baumwolle: Brasil 2 Proc., Minas in Seronen 10 Proc., andere Sorten 4 Proc. — Citronensäure 12 Proc. — Colophonium 10 Proc. — Feigen: smyrnaer in Kisten 6 Proc., andere Sorten 10 Proc. — Flachs 4 Proc.; Hanf 2 Proc. — Honig 10 Proc. — Kameelhaar und Wickelwolle 4 bis 6 Proc. — Kapern 12 Proc. — Kaviar 14 Proc. — Lakritzensaft, die auf der Packung angemerkte Tara, indem man bei sicilischem 100 Rotoli = 150 hies. Pfund, bei calabreser 100 Rotoli = 160 hies. Pfund, bei

Digitized by Google

abruzzer 170 Libbre = 100 hies. Pfund rechnet. — Lorbeeröl 14 Proc. — Mama, sicilische, die darauf bemerkte Tara, wobei man 100 Rotoli = 150 hies. Pfund rechnet. — Pottasche: die wirkliche Tara, oder 10 Proc. — Quercitron 10 Proc. — Rosinen: rothe und schwarze 10 Proc., Sultan-Rosinen in Kisten 6 Proc. — Schwefel, raffinirter, in Kisten 10 Proc. — Stockfisch 2 Proc. Storax 14 Proc. — Taback: szegediner 14 Pfund per Ballen, fünfkirchner 16 Pfd., Drama 2 Pfd. per Ballen, Canada 4 Proc., Giuve 2 Proc., virginischer 10 Proc., Maryland 12 Proc., Argos 4 Proc. — Terpintin 10 Proc. — Wachs: die wirkliche Tara und eine Supertara von 2 Proc. bei levantischem, bosnischem, ägyptischem, banater, ungarischem, moldauer, wallachischem, amerikanischem und afrikanischem. — Weinbeeren, sicilische, 10 Proc. — Ziegenhaar, Angora 4 Proc. — Zucker: Havanna, Santiago und Trinidad 50 Pfund per Kiste; Brasil in kurzen Kisten von 89½ (wiener) Zoll und darunter 216 Pfund, in Bastardkisten von 89¼ bis 93¾ Zoll 243 Pfund, in langen Kisten von 9¾ Zoll und darüber 270 Pfund per Kiste; in Fäßchen zum Gewicht von 501 bis 700 Pfund à 136 Pfund (Tara), von 301 bis 500 Pfund à 109 Pfund, und von 300 Pfund und darunter à 82 Pfund per Fäßchen (Fecuo); Santos in Säcken 3 Proc.; Bourbon, Bengal, Siam und Manilla in Fardeln (Fardi) 5 Proc; weißer in Fässern (Botti) und Fäßchen (Barili) und gestoßener 12 Proc., Moscovade 14 Proc. — Wolle: ungewaschene 2 bis 4 Proc., gekalkte 4 bis 6 Procent.

Gesalzene Sardellen, gewaschene Wolle, Sultan-Rosinen in Schachteln und Schmack werden nach dem Brutto-Gewicht verkauft (die Umhüllung für Waare gerechnet).

Seefracht-Usanzen. Die Fracht nach Alexandrien, Smyrna, Konstantinopel, Salonik, dem Golf von Lepanto, Griechenland, den jonischen Inseln, dem schwarzen und asowschen Meere bedingt sich in Maria-Theresienthalern für 1000 hiesige oder wiener Pfund; nach Genua, Livorno, Malta, Gibraltar und Lissabon in spanischen Piastern für 1000 hies. oder wiener Pfd.; — nach Neapel und Messina in Ducati di regno für 1000 hies. oder wiener Pfd.; — nach Marseille in Francs für 100 hies. oder wiener Pfd.; — nach London, Liverpool und Brasilien in Pfund Sterling für das engl. Ton von 2240 Pfd. av. d. p. — nach den vereinigten Staaten von Nordamerika in Dollars für das engl. Ton von 2240 Pfd. av. d. p. — nach Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Bremen, Hamburg, Stettin, Kopenhagen und Petersburg in hamburger Bankmark für die alte holl. Last von 400 alten holl. Pfund.

Außerdem werden an Primage gezahlt: nach dem schwarzen, asowschen und mittelländischen Meere bis zur Meerenge von Gibraltar, sowie nach den Küsten von Brasilien und Nordamerika 5 Proc.; nach England, Schottland und Irland, sowie nach Hamburg, Antwerpen und dem Norden 10 Proc.; nach Kopenhagen, Lübeck, Stettin, Rußland rc. 15 Proc. — Bei Verladungen nach Häfen außerhalb des mittelländischen Meeres wird noch ein sogenanntes Regal für den Kapitän bedungen, eben so bei Verschiffungen von Getreide nach dem mittelländischen und atlantischen Meere. Es beträgt meist 2 hamburger Bankomark per Last.

Die Frachten für Getreide werden nach (hiesigen oder venediger)

Staja, englischen Quarters, marseiller Chargas, genueser Mine rc. contrahirt, je nach dem Bestimmungsorte; — für Holz: Bretter, Latten, Dauben rc. nach 100 Stück, Bauholz nach dem Kubikfuß. — für Manufacturen nach Packen, Ballen und Kisten, überhaupt nach dem Frachtstück (Collo).

See=Assecuranz=Usanzen. Die Assecuranz auf Waaren wird nur für mindestens 3 Monate angenommen. Die Prämie beträgt ⅝ Procent monatlich für das mittelländische Meer und ¾ Proc. für das schwarze Meer, die Donau, das asowsche und atlantische Meer. Sie steigt für das schwarze Meer um ½ Proc. im September, October und März, um 1¼ Proc. vom November bis Ende Februar; für die Donau um ¾ Proc. im September, um 1½ Proc. im October und um 3 Proc. vom November bis Ende März; für das asowsche Meer um 3 Proc. im September, um 1¼ Proc. im October, um 3 Proc. vom 1.—15. November und um 5 Proc. vom 16. November bis Ende März; — ferner um 1 Proc. der versicherten Summe, wenn das Schiff sich vom 1. October bis Ende März jenseit des Kaps Finisterre befindet oder in dieser Zwischenzeit nach der afrikanischen Küste oder den vereinigten Staaten am atlantischen Ocean, und wenn es vom 1. Juli bis Ende Januar nach den Antillen oder dem Golf von Mexico segelt. — Die Assecuranz auf den Schiffskörper beträgt auf 1 Jahr 4½ bis 5 Proc., auf 6 Monate 5 bis 5½ Proc. jährlich, die übrigen Monate in demselben Verhältniß, bis zu 6 Monaten 5½ bis 6 Proc. jährlich. Außerdem: 2 Proc. für die Schiffe im asowschen Meere vom 1. October bis Ende März, und 1 Proc. während der Monate August und September; 1 Proc. im schwarzen Meere und auf der Donau oder jenseits des Kaps Finisterre vom 1. October bis Ende März, sowie auch, wenn das Schiff in dieser Periode nach der afrikanischen Küste, Kap Bona bis Ceuta und nach den vereinigten Staaten von Nordamerika im atlantischen Meere, oder vom Juli bis Ende Januar nach den Antillen und dem Golf von Mexico, oder in jeder andern Jahreszeit jenseit des Kaps Horn oder nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung segelt; und zwar mit dem Vorbehalt, die Enthebung der Gefahr für den Aufenthalt im Hafen zu verweigern, auch nur Einmal die laufenden Polizen zu verlängern und keine Sicherheit für weniger als 3 Monate in der Zwischenzeit vom 11. September bis Ende März anzunehmen.

Banken. Die österreichische Nationalbank (s. Wien) hat eine Filial-Escompte-Anstalt. Außerdem besteht eine städtische Leihanstalt zu Handelszwecken in Verbindung mit einer Sparkasse; auch eine Cassa di sconto.

Wichtig ist die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd (seit 1836).

Zweck: Triest mit den bedeutendsten Häfen der ionischen Inseln, Griechenlands, des Archipels, der Türkei, Aegyptens und anderer in dieser Richtung gelegenen Länder zu verbinden. Im Jahre 1854 besaß die Gesellschaft 60 Dampfer und 93 Schleppschiffe und Flußbarken. Das ursprüngliche Capital in Actien à 1000 Fl. war 1,000,000 Fl.

Die Actien theilen sich in Litt. A. und B. Für erstere (6000 Stück) hat die Stadt Triest die Zinsgarantie mit 4 % auf 20 Jahre übernommen.

Die Actien geben 4 % festen Zins gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli. — Superdividende am 1. Juli (1856: 3 %).

Außerdem machte die Gesellschaft 1852 eine Anleihe von 3 Millionen Gulden in Obligationen à 1000 und 500 Fl. in 20 Serien, wovon jährlich eine getilgt wird. — Zinsen à 5 % am 30. Juni und 31. December.

1855 eine dergl. Anleihe von 2 Millionen Gulden.

Assecuranz-Gesellschaften giebt es 28, ferner eine Schiffsbaugesellschaft, eine Speditionsgesellschaft ꝛc.

Messe vom 1. bis 20. August.

Tripolis,

Hauptstadt des türkischen Vasallenstaates Tripolis in der Berberei, am Mittelländischen Meere. — 25,000 Einwohner. — Lebhafter Handel mit Europa und der Levante.

Münzen.

Man rechnet nach Piastern à 40 Para in der türkischen Valuta (s. Konstantinopel). — 20 Piaster machen einen Mahbub.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Pik (Elle) ist der unter Konstantinopel vorkommende türkische.

Getreidemaaß. Caffise zu 20 Tiberi, und ist sehr verschiedenen Inhalts. Der größte ist 406 Liter.

Handelsgewicht. Es bestehen zweierlei Rottel (Pfunde) und zweierlei Kantar (Centner). 1) der gewöhnliche Rottel hat 16 Uckien (Unzen) = 600 Drachmen = 1,8168 Kilogramm; 2) der große Rottel von 720 Drachmen = 2,1801 Kilogramm. 5 große = 6 gewöhnliche Rottel. — Der Kantar hat 100 Rottel und ist im Verhältniß der verschiedenen Rottel 1) der gewöhnliche Kantar von 100 gewöhnlichen Rottel = 181,68 Kilogramm; 2) der große Kantar von 100 großen Rottel = 218,01 Kilogramm, demnach 5 große = 6 gewöhnliche Kantar.

Tunis,

Hauptstadt des türkischen Vasallenstaates Tunis in Africa. — 150,000 Einwohner. — Lebhafter Seehandel. Seidenweberei.

Münzen.

Man rechnet hier nach dem Piaster zu 16 Karub à 3 Fels.*) Da dieser Piaster von den Franzosen jetzt 62 Centimes (früher 70) gerechnet wird, so stellt sich der Werth eines solchen Piasters auf circa 5 Sgr im 30 Thlr-fuße, 25 österr. Nkr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. südd. Währung.

Geprägt werden in Silber: Stücke zu 5, 1, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Piaster.
in Kupfer: Stücke zu 1 Karub und zu 1 Fels.

*) Der Verfasser verdankt diese Auskunft einem jungen Gelehrten, der als Erzieher 9 Monate in Tunis gelebt hat.

Papiergeld besteht in Noten der Staatsbank zu 1, 2 und 8 Piaster. Seit Frankreich Algerien besitzt, circulirt im Lande viel französisches Geld, das 5 Frs.-Stück zu 8 bis 8¼ Piaster.

Wechsel-Curse.

London, 3 Monate, 5¾ Pence für 1 Piaster.
Marseille, do. 61 Centimes do.

Man findet auch italienische Plätze angegeben, doch sind Curse selten ausgeworfen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die bestehenden dreierlei Draâ oder Pik (Ellen) sind:

1) der arabische Pik zu Baumwollenwaaren = 0,488 Meter = 216,46 paris. Linien.
2) der türkische Pik zu Seidenwaaren ꝛc. = 0,637 Meter = 282,38 paris. Linien.
3) der Pik Hendasch zu Wollenwaaren = 0,673 Meter = 298¼ paris. Linien.

Wegmaaß ist die Zeit, die man zur Zurücklegung einer Entfernung braucht; dasselbe ist folglich nicht fixirt.

Getreidemaaß ist der Kafis zu 16 Uëba à 12 Saâ. Der Saâ hält = 2,583 Liter = 130,2 paris. Kubikzoll.

Weinmaaß. Im Großhandel ist dies die Millerolle von Marseille, für die Heimath hingegen der Mettar, wovon man 6½ auf die Millerolle rechnet.

Oelmaaß ist der Mettar von 2 Kolleh zu 8 Saâ = 16 Saâ. Letzterer hält 1,26 Liter = 635 paris. Kubikzoll. Hiernach enthält der Oel-Mettar folglich 20,16 Liter.

Essig, Milch ꝛc. werden gleichfalls nach dem Oel-Mettar gemessen.

Handelsgewicht. Die bestehenden drei verschiedenen (Rottel) Pfunde sind:

1) der Rottel-Attari (das Krämerpfund) für Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Silber und Gold hat 506,880 Grammen. Der Centner hat 100 solcher Pfunde. Für rohe Baumwolle bedeutet der Kantar 110, für Baumwolle und Eisen 150 Rottel-Attari. Der Rottel-Attari wird in 16 Ukie (Unzen) eingetheilt;
2) der Rottel Sucki zu 18 Ukie (Unzen), welcher für Schlachtvieh, Oel, Seife, Butter, Oliven, Honig, Holz, Kohlen und Früchte jeder Art dient, wiegt 568,445 Grammen;
3) der Rottel Khabbari (das Gemüsepfund) wird in 20 Ukie (Unzen) getheilt und wiegt 639,453 Grammen.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht ist die Unze des Attarigewichts, welche 31,680 Grammen enthält.

Turin, Torino,

Hauptstadt des Königreichs Sardinien, am Einflusse der Doria Ripaira in den Po; durch Eisenbahnen mit Genua und (ziemlich) mit Mailand verbunden. — 140,000 Einwohner. — Vielseitige Industrie.

Münzen.

Man rechnet seit 1827 nach der

Lira nuova à 100 Centesimi,

welche Lira dem französischen Franken gleich ist, s. Paris.

Geprägt werden

in Gold: Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Lire. Vorher auch Stücke zu 80 und 40 Lire; die 20 Lire-Stücke werden Doppien genannt;

in Silber: Stücke zu 5 und 2 Lire, zu 1, ½ und ¼ Lira (s. d. Tabellen). Die Stücke zu 5 Lire heißen Scudi; die Lire werden auch Franchi genannt;

in Kupfer: Stücke zu 5 und 3 Centesimi und 1 Centesimo (10, 6 und 2 Grammen schwer).

Vorher rechnete man nach der Lira piemontese à 20 Soldi à 12 Denari; 100 Lire nuove = 85 Lire piemontesi. Auch vergleichen sich 100 Lire austriache (s. Mailand) mit 87 Lire nuove.

Papiergeld nicht, außer Banknoten (s. unten).

Von fremden Münzen findet man die französischen, belgischen und neuen Schweizermünzen mit den inländischen pari in Umlauf.

Wechsel-Curse (im Mai 1856).

Augsburg,	30 T. S.,	2 Lire 56 Cent.	für	1 Gld. augsb. Cour.
Frankfurt a. M.	30 "	213 Francs	"	100 Gld. südd. W.
Genua,	10 "	mit 6½ % Discont	für	Unterschied in der Sicht.
Livorno,	30 "	85 Lire nuove	für	100 Lire toscane.
Lyon,	30 "	99 Lire 65 Cent.	"	100 Francs.
	90 "	98 " 65 "		
London,	30 "	25 " 25 "	"	1 £ sterl.
	90 "	24 " 95 "		
Mailand,	10 "	86 Lire nuove	"	100 Lire austr.
Paris,	30 "	99 Lire 65 Cent.	"	100 Francs.
	90 "	98 " 65 "		

Wechselstempel wird bis 500 Lire zu 25, bis 1000 zu 50 Centesimi erhoben; von da an sind von je 1000 Lire 50 Centesimi zu zahlen.

Das Wechselrecht ist das französische (s. Paris).

Staatspapiere. Man findet auf den Cursblättern angegeben:

5 % Anleihe von 1819, wovon jetzt noch da: 22,131,085 Lire.
" " 1831, " " " " 17,750,849 "
" " 18⁴⁸⁄₅₀, " " " " (diese waren im Mai 1857 mit 91½ % notirt) 50,733,937 Lire.

5 % Rothschildsche von 1849, wovon noch ungetilgt (Obl. à 1000 Frs. mit Coupons per 1. Jan. u. 1. Juli) 276,373,856 Lire.

5 % Anglo-Sardische von 1851 betragend 90,000,000 Lire. (Die Anl. wurde durch Hambro & Sohn zu Eisenbahn-Bauten creirt. Obl. à 1000, 500, 100 und 40 £ mit Coupons per 1. Juni u. 1. Dec.
3 % Anleihe von 1853, wovon noch ungetilgt 66,528,333 Lire.
4 % Lotterie-Anleihe von 1834 von 27 Millionen Lire, in Loosen à 1000 Lire, die durch halbjährliche Ziehungen am 30. April und 30. Oct. getilgt werden. Letzte Ziehung 1869. Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli.
4 % Lotterie-Anleihe von 1849 in 19902 Obl. au porteur à 1000 Frs., welche halbjährlich am 31. Juli u. 31. Jan. gezogen werden. — Letzte Ziehung 1871. — Zinsen am 1. April u. 1. Oct.
4 % Lotterie-Anleihe von 1850. 18000 Obl. à 1000 Lire mit Coupons per 1. Febr. u. 1. August. Die Ziehungen finden am 31. Jan. u. 30. Nov. statt. — Die letzte Ziehung ist 1887.

Mit Inbegriff einer Rentenschuld, eines engl. unverbrieften Schuldrestes und der von 1855 an ausgegebenen Schatzscheine soll die sardinische Staatsschuld mehr als 725 Millionen Lire betragen. — Eine neue Anleihe von 40 Millionen Lire durch Rothschild in Paris und die hiesige Commerzkasse wurde im Juni 1858 abgeschlossen.

Auch die Stadt Turin hat eine 4 % Schuld in Obl. à 500 Lire creirt.

Von Actien-Cursen fand man im Mai 1857 notirt: Eisenbahn von Turin nach Novara, 721 Lire für eine Actie von 500 Lire; 5 % Obl. der Eisenbahn nach Coni, 340 Lire für eine Obl. à 400 Lire; die Curse einiger anderer Eisenbahn-Actien und Obl. waren nicht ausgeworfen.

Von Bank-Actien war notirt: National-Bank-Actien, 1355 Lire für eine Actie à 1000 Lire, worauf aber erst 750 Lire eingezahlt.

Cassa del Commercio etc., 307 Lire für eine Actie à 250 Lire, worauf erst 200 eingezahlt waren.

Maaße und Gewichte.

Durch königliches Decret vom 11. September 1845 wurde für alle königlich sardinische Besitzungen auf dem Festlande, das französische metrische Maaß- und Gewichtssystem verordnet, welches mit dem 1. Januar 1850 allgemein ins Leben getreten ist und seitdem allein gesetzliche Giltigkeit hat, indem von da an alle anderen Maaße und Gewichte bei Strafe gänzlich verboten sind.

Indem wir bezüglich des Systems selbst auf den Artikel Paris verweisen, wo dasselbe mit der nöthigen Vollständigkeit aufgeführt erscheint, und noch bemerken, daß die vorgeschriebenen Ober- und Unterstufen der Einheiten, so wie die Benennungen der Maaßgrößen dem französischen ganz analog sind, fügen wir diese Benennungen hier bei, wie folgt:

	Italienische		Französische		Deutsche
			Benennung.		
Längenmaaß.					
Einheit:	Metro	=	Mètre	=	**Meter.**
Vielfaches:	Decametro	=	Décamètre	=	**Dekameter.**
	Ettometro	=	Hectomètre	=	**Hektometer.**
	Chilometro	=	Kilomètre	=	**Kilometer.**
	Miriametro	=	Myriamètre	=	**Myriameter.**

Unterstufen:	Decimetro	= Décimètre	= Decimeter.
	Centimetro	= Centimètre	= Centimeter.
	Millimetro	= Millimètre	= Millimeter.

Flächen- und Ackermaaß.

Einheit:	Ara	= Are	= Are.
Vielfaches:	Ettara	= Hectare	= Hektare.
Unterstufe:	Centiara	= Centiare	= Centiare.

Inhaltsmaaß.

Einheit:	Litro	= Litre	= Liter.
Vielfaches:	Decalitro	= Decalitre	= Dekaliter.
	Ettolitro	= Hectolitre	= Hektoliter.
	Chilolitro	= Kilolitre	= Kiloliter.
Unterstufe:	Decilitro	= Décilitre	= Deciliter.

Körpermaaß (Holzmaaß 2c.).

Einheit:	Stero	= Stère	= Stere.
Vielfaches:	Decastero	= Décastère	= Dekastere.
Unterstufe:	Decistero	= Décistère	= Decistere.

Gewicht.

Einheit:	(il) Gramma	= Gramme	= Gramm.
Vielfaches:	Decagramma	= Décagramme	= Dekagramm.
	Ettogramma	= Hectogramme	= Hektogramm.
	Chilogramma	= Kilogramme	= Kilogramm.
Höhere Oberstufen:	Miriagramma	= Myriagramme	= Myriagramm (= 10,000 Grammen oder 10 Kilogramm).
	Quintale metrico	= Quintal métrique	= Metrischer Centner (= 100 Kilogramm).
	Tonnellata di mare	= Nouveau tonneau de mer, Tonneau métrique, Tonne.	= Neue Schiffstonne, metrische Tonne, metrischer Millier (Meiler, d. i. = 1000 Kilogr. oder 10 metrische Centner).
Unterstufen:	Decigramma	= Décigramme	= Decigramm.
	Centigramma	= Centigramme	= Centigramm.
	Milligramma	= Milligramme	= Milligramm.

Jedes dieser Maaße und Gewichte soll seine Hälfte (Metà) und sein Doppeltes (Doppio) haben.

Die Seemeile ist die allgemeine italienische Meile, der englischen, französischen, überhaupt der Seemeile aller übrigen Nationen gleich. (S. Paris und London).

Das Maaßgesetz, welches alle besonderen Tara-Usanzen in den Häfen des sardinischen Festlandes aufhebt, enthält dagegen folgende wichtige Verfügungen über die Tara-Anrechnung: — „Vom 1. Januar 1846 ab, sind alle Tara-, Supertara-, Gutgewichts- und Rabatt-Usanzen, welche bisher in unseren (sardinischen) Häfen in Kraft waren, abgeschafft und es kann vom wirklichen Gewicht der Waare nur das wahre Gewicht der Seile, Stricke, Haken oder Stangen, welche beim Wägen angewandt werden, abgezogen werden. Was die wirkliche Taren der Versatzgefäße betrifft,

Digitized by Google

so werden diese nach Maaßgabe der für voll gerechneten leeren zugelassen, nach einem vom Staats-Secretair des Innern zu veröffentlichenden Tarif. Es soll jedoch den Parteien freistehen, dieselben nach der sich wirklich ergebenden Differenz festzustellen." — Es ändert diese Anordnung mithin auch die bisherigen Tara-Usanzen von Genua. Hieran reihen sich folgende

Platzgebräuche. Der Preis der gesponnenen Seide versteht sich für die Libbra (das Handelspfund), und steigt mit der größeren Feinheit des Gespinnstes und der Fäden. Diese Feinheit drückt man dadurch aus, daß man das Gewicht einer Anzahl von 400 Haspellängen (Fäden), welche Anzahl die Probe heißt, bei der Preisnotiz anzeigt. Der Faden oder der Umfang des Haspels beträgt eine alte par. Aune, und das Gewicht der Probe wird in Denari (deren 288 ein Handelspfund betragen), ausgedrückt. Zur Feststellung der Feinheit in jedem einzelnen Fall nimmt der sogenannte Probirer aus dem Ballen Seide 4 Bund, wovon jedes gewöhnlich 4 Stränge hat, mißt von jedem Bund die obigen 400 par. Aunes ab und wiegt diese auf einer Goldwaage, deren zweite Schale mit Denari-Gewichten belegt wird. Wenn alle 4 Proben gewogen sind, sucht man deren Durchschnittsgewicht und nimmt dieses als den Feinheitsgrad des Ballens an. Die feinste Organsin (Kettenseide) hat 20, gewöhnlich aber 23 bis 24, die gröbste 80 und mehr Denari, die Tramm (Einschlageseide) gewöhnlich 30 bis 32, die gröbste 50 bis 60 Denari. Der turiner Seiden-Preiscourant enthält für Organsin die Feingrade "den. $\frac{20}{21}$ (d. h. 20 bis 21 Denari) und sofort bis $\frac{34}{36}$," für Tramm "den. $\frac{26}{28}$, $\frac{28}{30}$, $\frac{30}{32}$, $\frac{32}{34}$, $\frac{34}{36}$." — Rohe oder Grezseide wird gleichfalls nach der Libbra verkauft, und der Preis weicht gleichfalls nach der Feinheit ab, welche hier nur nach der Zahl der zugleich abgesponnenen Cocons bestimmt wird. Der turiner Preiscourant enthält folgende Feinheitsgrade: "$\frac{3}{4}$ Cocons, $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{6}$ und $\frac{6}{7}$ Cocons." — Cocons werden nach dem Rubbo verkauft.

Banken. Die Statuten der Banca nazionale sind von 1849. Dieses Institut entstand durch eine Vereinigung der Banca di Torino und der di Genova (Genua); die Dauer ist auf 30 Jahre vom 1. Januar 1850 an festgesetzt. Der Hauptsitz ist Genua, wonach das S. 169 Angedeutete zu erweitern ist. Der Fond besteht in 8 Millionen Lire in Actien auf den Namen à 1000 Lire mit halbjährigen Dividendenscheinen (s. oben). — Die Operationen sind die gewöhnlichen der Zettelbanken. Die Noten lauten auf 100, 250, 500, 1000 Lire; ihr Betrag zusammen mit den in Conto-Corrent liquiden Forderungen an die Bank, darf das Dreifache des Metallvorraths nicht übersteigen.

Die Statuten der Cassa del Commercio e dell' Industria, Credito mobiliare sind von 1857. — Der Fond besteht in 40 Millionen Lire in Actien au porteur à 250 Lire; er kann auf das Doppelte erhöht werden. Der Geschäftskreis umfaßt: Discontirungen, Ausleihungen (auch an den Staat), Betheiligungen an Anleihen und Unternehmungen, eigene Unternehmungen industrieller Art, Conto-Corrent- und Depositen-Geschäfte 2c. Es werden 5 % Zinsen und wo möglich Dividende gezahlt. Das Institut ist in Paris durch Gebr. Rothschild vertreten.

Digitized by Google

Unterwalden, Uri, s. Schweiz.

Valencia,

Hauptstadt der spanischen Provinz gleichen Namens, am Guadalaviar, durch Eisenbahn zunächst mit Tarragona und Jotiva verbunden.

Rechnungsart und **Münzen** sind jetzt die spanischen, s. Madrid.

Die frühere valencianische Währung bestand in der Libra zu 20 Sueldos à 12 Dineros; 85 Libras = 64 Pesos fuertes oder Duros.

Wechsel-Curse waren im Juli 1857: London $50\frac{5}{8}$, Paris und Marseille 5. 26 (s. Madrid). Außerdem notirt man hier die Curse auf 7 spanische Plätze mit mehr oder weniger Procent über oder unter Pari.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Vara (Elle) hat 3 Pies (Fuß) oder 4 Palmos, 16 Cuartos, 36 Onzas (Zoll) oder 48 Dedas (Finger). Der Pie wird in 4 kleine Palmos, 12 Onzas oder 16 Dedas getheilt. Die Vara enthält 0,907 Meter = 402,069 par. Linien = 1,08623 castilische Varas.

100 Varas von Valencia =

99,193 engl. Yards.	135,994 preuß. Ellen.
108,623 castil. Varas.	116,389 wiener "

Die hiesige Vara, um $\frac{1}{5}$ größer als jene von Alicante, wird im Handel letzterer gleich genommen.

Die Braza real (königl. Klafter) von Valencia = 9 große Palmos = $2\frac{1}{4}$ Varas = 2,0475 Meter. Die Cuerda (Schur, Kette) enthält = 20 Brazas.

Feldmaaß. Die Yugada hat 6 Cahizadas à 6 Fanegadas à 200 Quadrat-Brazas, mithin 7200 Quadrat-Brazas = 2,998556 französische Hectaren.

Getreidemaaß. Der Cahiz von 12 Barcellas zu 4 Celemines à 4 Cuartcrones = 203,0156 Liter = par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Wein, Branntwein und Essig. Der Cantaro, in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ eingetheilt = 11,4819 Liter = 578,831 par. Kubikzoll = 0,71152 castil. Cantaros.

Oelmaaß. Oel verkauft man nach der Arroba von 30 Handelspfund, also nach dem Gewichte von 12 Unzen per Pfund.

Handelsgewicht. Die Libreta (kleine Pfund) zu $1\frac{1}{2}$ Mercos oder 12 Unzen zu 4 Viertel zu 4 Adarmes à 36 = 6912 Granos, ist das eigentliche Handelsgewicht. Diese Libreta enthält 0,77419 castil. Libras = 356,2335 Grammen.

100 Libretas oder Handelspfund von Valencia =

63,613 bayrische Pfund.	76,179 leipziger Pfund.
71,461 bremer "	76,165 zeither. preuß. Pfund =
78,536 englische " av. d. p.	71,247 neue " "
35,623 franz. Kilogramm.	63,612 wiener "
73,509 hamburger Pfund.	71,247 deutsche Zollpfund.
77,419 castilische Libras.	

Der Quintal, welcher immer 4 Arrobas hat, und die Arroba sind je nach den Waaren von abweichender Größe. Die Arroba gruesa (die schwere) enthält 36 Libretas = 1,11484 castil. Arrobas = 12,8244 Kilogramm und ist am gebräuchlichsten. Bei dem leichten Gewicht hat die Arroba sutil nur 30 Libretas = 0,92903 castil. Arrobas = 10,6870 Kilogramm. Nach dieser Arroba werden Oel (s. oben) und viele andere Waaren verkauft.

Mehl wird nach der Arroba von 32 Libreta = 0,99097 castil. Arrobas = 11,3995 Kilogramm verkauft.

Außer dem eigentlichen Handelspfunde, der Libreta, kommen im Verkehr noch folgende andere Pfunde, Libras, vor, als:

1) für den Safran und den kleinen frischen Fisch, die Libra von 16 Onzas = 1⅓ Libreta = 474,9780 Grammen;
2) für Sohlleder, Kalbfelle und gesalzenen großen Fisch die Libra von 18 Onzas = 1½ Libreta = 524,35025 Grammen;
3) für Fleisch die Libra de carne von 36 Onzas = 3 Libretas = 1068,7705 Grammen.

Bei allen Gewichtsarten behält die Unze dieselbe Größe.

Gold- und Silbergewicht in Valencia ist die Mark von 8 Onzas, 32 Quartos, 128 Adarmes, 4608 Granos. Der hiesige Grano, der Adarmo, die Onza und der Marco sind um $\frac{1}{31}$ schwerer, als die gleichen castilischen Gewichte. Folglich wiegt der hiesige Marco = $1\frac{1}{31}$ castilische Marcos = 237,4890 Grammen.

Probirgewicht ist das madrider.

Medizinal- und Apothekergewicht ist gleichfalls das unter Madrid aufgeführte.

Stückgüter. Die Schiffslast enthält bei Flüssigkeiten hier und in Alicante 2 Pipas.

Valladolid,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, am Zusammenflusse der Esgueva und Pisuerga, durch Eisenbahn mit Madrid und Burgos verbunden. — 25,000 Einwohner. — Fabrikation von seidenen und wollenen Artikeln, Töpfereien, Gerbereien, Papiermühlen ꝛc.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Madrid.

Die hiesige **Bank** wurde 1857 auf 25 Jahre concessionirt. Ihr Fond besteht in 6 Millionen in Actien à 2000 Realen.

Valparaiso,

Haupthandelsplatz der südamerikanischen Republik Chile, am großen Ocean. — 60,000 Einwohner. — Sehr lebhafter Handel. Ausfuhr von Guano.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Santiago.

Digitized by Google

Venedig,

Venezia, Handelsplatz und Freihafen im lombardisch-venetianischen Königreiche, am adriatischen Meere; durch Dampfschifffahrt mit Triest, durch Eisenbahn mit Mailand verbunden. — 130,000 Einwohner. —

Rechnungsart und Münzen s. Mailand.

Der ehemalige alt-republikanische Ducato à 24 Grossi à 12 Denari ist = 6½ Lire austr. — Der Ducato corrente piccolo = 3 Lire 64⅞ Centesimi. — Die venetianische Zechine ist = 13 Lire austr. 60 Centes. — Die während der letzten Revolution (1848 und 1849) geprägten Münzen lauten auf Lire italiane, die den französischen Francs gleich sind.

Die **Wechsel-Curse** sind im Allgemeinen die von Mailand (s. d.). Außerdem notirte man im Juni 1858:

Corfu u. Zante,	31 T. Sicht,	596 Centesimi	für 1 Dollar von 100 Oboli.
Malta,	30 do.	237 Centesimi	" 1 Scudo.
Marseille,	30 T. dato,	116½ Lire austr.	" 100 Francs.
Mailand,	30 do.	99¼ Lire in Venedig	für 100 Lire in Mailand.
Messina, Palermo,	2 Mt. dato,	1588 Centesimi	für 1 Oncia.

Münz-Curse wie in Mailand. — **Kaiserliche Ducaten** = 13 Lire 80 Centesimi.

Staatspapiere wie in Mailand (s. d.).

Maaße und Gewichte.

Die bei den Behörden in Anwendung kommenden neuen metrischen Maaße sind unter Mailand aufgeführt.

Längenmaaß. Der (Fuß) Piede in 12 Zoll à 12 Linien à 10 Decimi getheilt, wovon 5 auf 1 Passo gehen = 0,347735 Meter = 154,1495 par. Linien. Die Pertica (Ruthe) hat 6 Piedi = 2,0864 Meter, die Pertica piccola (kleine Ruthe) oder Chebbo = 4½ Piedi = 1,56481 Meter.

Man rechnet im Verkehr 10 Piedi = 11 wiener Fuß.

Ellenmaaß ist zweierlei: 1) der Braccia da lana (die Wollen-Elle) für Wollen-, Baumwollen- und Leinwandwaaren = 0,683396 Meter = 302,947 par. Linien; 2) der Braccia da seta oder die Seiden-Elle = 0,638721 Meter = 293,143 par. Linien.

100 Braccia da lana oder Wollen-Ellen =

74,738 engl. Yards.	102,467 preuß. Ellen.
68,340 franz. Meter.	87,704 wiener "

100 Braccia da seta oder Seiden-Ellen =

69,853 engl. Yards.	95,769 preuß. Ellen.
62,872 franz. Meter.	81,970 wiener "

Wegmaaß. Die venediger Meile (Miglio Veneto) enthält 1000 Passi = 5000 Piedi = 1738,67 Meter = 0,234721 deutsche geograph. Meilen. Die Seemeile (Miglio marino) ist die unter Paris vorkommende, und bildet zugleich die gewöhnliche italienische Meile.

Feldmaaß. Der Passo quadrato (Quadrat-Schritt) von 25 Piedi quadrati ist = 2,022988 Quadrat-Meter.

Getreidemaaß. Der Getreide-Staja hat 4 Quarti à 4 Quartaroli. Der Moggio = 4 Staja. Der Staja = 83,317 Liter = 4200,22 par. Kubikzoll.

100 Staja =

28,653	engl. Imp.-Quarters.	83,317	niederl. Mudden.
83,317	franz. Hektoliter.	151,592	preuß. Scheffel.
151,592	hamb. Faß.	135,465	wiener Metzen.

Weinmaaß. Die Barila (das Faß) zu 6 Secche à 4 Bozze à 4 Quartucci; sie hat auch 64 Boccali à 1½ Quartucci. Die Barila hat 64,386 Liter = 3245,85 par. Kubikzoll.

100 Barile =

1417,112	engl. Imp.-Gallons.	110,971	wiener Wein-Eimer à 41 Maaß.
64,386	franz. Hektoliter.		
29,621	hamb. Oxhoft.	113,745	wiener Rechnungs-Eimer à 40 Maaß.
93,718	preuß. Eimer.		

Oel wird nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht hat man zunächst zweierlei: erstens, Peso grosse (Schwergewicht) und zweitens, Peso sottile (Leichtgewicht). Mit dem Ersteren wägt man die meisten Metalle, Oel, Rosinen, Wolle, überhaupt die Mehrzahl der Waaren. Droguen, Gewürze, viele Farbwaaren, Seide, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Reis, Butter 2c. werden aber nach dem Leichtgewicht verkauft. Bei beiden enthält die Libbra (das Pfund) 12 Unzen, der Centinajo (Centner) 100 Libbre, der Migliajo (Meiler) 1000 Libbre.

1) Die Libbra grossa (das schwere Pfund) hat 12 Unzen zu 192 Carati à 4 Grani, mithin 2304 Carati gleich 9216 Grani. Sie ist das Doppelte der Gold- und Silbermark und von 476,999 Grammen Gewichtsinhalt.

100 Libbre grosse (schwere Pfund) =

95,687	alte bremer Pfund.	47,700	niederländische Pfund.
95,400	dänische Pfund.	101,986	zeither. preuß. " =
105,161	englische " av. d. p.	95,400	neue " "
47,700	franz. Kilogramm.	116,480	russische "
98,430	alte hamburger Pfund.	95,400	neue sächsische "
102,005	" leipziger "	85,177	wiener "
		95,400	deutsche Zollpfund.

2) **Die Libbra sottile (das leichte Pfund) hat 12 Unzen und wiegt 301,2297 Grammen.**

100 Libbra sottile (leichte Pfund) =

60,427	alte bremer Pfund.	30,123	niederländische Pfund.
60,246	dänische Pfund.	64,405	zeither. preuß. " =
66,410	englische " av. d. p.	60,246	neue " "
30,123	franz. Kilogramm.	73,558	russische "
62,159	alte hamburger Pfund.	60,246	neue sächsische "
64,417	" leipziger "	53,790	wiener "
		60,246	deutsche Zollpfund.

Digitized by Google

Außer diesen beiden Gewichten besteht ein drittes Gewicht, dessen Libbra (Pfund) 12 Unzen à 6 Sazi enthält und = 307,4406 Grammen wiegt, wonach der Ein- und Verkauf von Seide geschieht.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht ist der Marco zu 8 Oncie (Unzen) à 4 Quarti à 6 Denari (Pfennige) à 6 Carati à 4 Grani gleich 1152 Carati oder 4608 Grani = 238,49936 Grammen; gleich der Hälfte obigen Schwergewichts.

Münzgewicht ist die unter Madrid vorkommende Libbra metrica.

Probirgewicht ist das unter Mailand aufgeführte neue.

Verarbeitetes Gold und Silber wie unter Mailand.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die Libbra (das Pfund) ganz übereinstimmend mit der obigen Libbra sottile, hat 12 Unzen zu 8 Drammen à 3 Scrupoli à 20 Grani, also 5760 Grani.

Platzgebräuche. Die vorzüglichsten Gewichtswaaren werden nach folgenden Normen verkauft:

a) Nach dem Migliajo grosso (von 1000 Libbre grosse): Antimonium, Blei, Bleiglätte, süditalienischer Hanf, Honig, Mennige, Natron, Pottasche, Soda, schwedischer Theer, Weinstein, Wolle (mit Ausnahme der puglieser und gewaschenen dalmatiner).

b) Nach dem Centinajo grosso (von 100 Libbre grosse): Amidam, Galläpfel, Harz, Terpentin, dalmatiner Theer, puglieser Wolle.

c) Nach dem Migliajo sottile (von 1000 Libbre sottile): Alaun, Anis, Arsenik, Farbhölzer, Mandeln, Reis (aber auch in Lire austr. per Centinajo sottile), Vitriol.

d) Nach dem Centinajo sottile (von 100 Libbre sottile): Aloe, Ammoniak. Assa foetida, Baumwolle, Grünspan, Gummi arabicum, G. Dschidda, G. Sandarak, G. Tragant, Jalappe, Ingwer, Kaffee, Kakao, Koloquinthen, Kopal, Myrrhen, Piment, Safflor, Sassaparilla, Schwämme, Sennesblätter, flüssiger Storax, Tamarinden, Wachs, Zucker.

e) Nach der Carika (von 400 Libbre sottile): Pfeffer.

f) Nach dem Stajo (von 260 Libbre sottile): Korinthen.

g) Nach dem Migliajo grosso: Eckerdoppen, Umbra.

h) Nach dem Centinajo grosso: Eisen, Feigen, inländischer Hanf, Käse, Kameelhaar, Lilienwurz, Pech, Rosinen (auch in Fiorini), Schroot, Schwefel, Stahl, Stockfisch, Zinn.

i) Nach der Libbra grossa: Kupfer, getrocknete und gesalzene Ochsen- und Kuhhäute, Sohlleder, gewaschene dalmatiner Wolle.

k) Nach dem Centinajo sottile: Auripigment, Bleiweiß, Cremor tartari, China-Wurzel, Lakritzensaft, Leim, Reis (aber auch in Ducati per Migliajo sottile, s. oben). Seife, Syrup, Talg, Vitriolöl.

l) Nach der Libbra sottile: Peruanischer Balsam, Baumwollengarn, Berlinerblau, Borax, Cassia, China, Cochenille, Gumigutt, Indig, Ipecacuanha, Kampfer, Kanthariden, Mastix, Manna, Muskatblüthe und Muskatnüsse, Nelken, ätherische Oele, Opium, Orlean, Rhabarber, Schellack, Theriak, Zimmt, Zinnober.

m) Nach der Oncia sottile: Vanille.

n) Nach der Libbra da seta: Seide.

Digitized by Google

o) Nach dem Centinajo grosso: Rosinen (auch in Lire austriache, siehe oben).

p) Nach dem Centinajo sottile: Kaffee und Zucker, beide auch in Ducati, siehe oben).

Die übrigen Waaren werden meist in Lire austriache verkauft, und zwar: Wein, Spirituosen (Spiritus, Rum, Branntwein) und Citronensaft nach dem Secchio, Heringe und Sardellen nach der Tonne, deutsches Weißblech per 100 Blätter, englisches desgl. nach der Kiste, Fensterglas nach der Kiste; Getreide und Sämereien nach dem Stajo, und zwar in neuerer Zeit sehr gewöhnlich auch in Fiorini.

Tara. Auf die meisten Artikel wird gewöhnlich die reine (wirkliche) Tara angerechnet. Bei folgenden Waaren finden die beibemerkten festen Sätze statt: Baumwolle, Fernambuko und Bahia 2 %, ostindische ꝛc. 4 %, Bimstein 10 %, Hanf, italienischer, 2 %, Krappwurzel 4 %, Pottasche, ungarische, 10 %; Zucker: Brasil 15 bis 18 %, Jamaica, Moskovado 14 %, Bourbon (brauner und gelber) und ostindischer (aller Farben) 5 %, raffinirter, gestampfter, 12 %. — Das Zollamt vergütet auf die aus hiesigem Freihafen nach dem Innern der österreichischen Staaten gehenden Waaren keine Tara.

Bank. Das Stabilimento Mercantile di Venezia wurde 1853 eröffnet. Es bezweckt: Annahme von Waaren in Depositum, Gewährung von Vorschüssen, Wechsel-Discontirungen. Der nominale Fond besteht in 10,000 Actien à 1000 Lire austr.; es sind aber nur erst circa 3 Mill. Lire eingezahlt. Die Dividende betrug 1854 49 Lire 17 Centes., 1855 51½ Lire, 1856 68 Lire. Sie wird auch bei Neufville in Frankfurt bezahlt. Die Società veneta commerciale (seit 1840) bezweckt die Beförderung des directen und indirecten Ausfuhrhandels. Fond: 15 Millionen Lire in Actien à 1500 Lire. — Zinsen 4 % und Dividende.

Eine Banca fondiaria, sowie eine Entwässerungs-Gesellschaft sind im Werke. — Es besteht hier eine Dampfschifffahrts- und mehrere Versicherungs-Gesellschaften.

Veracruz,

Haupthandelsplatz und Hafen in der Republik Mexiko, am Golf von Mexiko. — 16,000 Einwohner. — Sehr lebhafter Seehandel und Verkehr mit der Hauptstadt Mexiko.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Mexiko.

Waldeck und Pyrmont,

Fürstenthum mit der Residenz Arolsen (2000 Einwohner) und der Hauptstadt Corbach (2500 Einwohner). — Pyrmont (1100 Einwohner). — Gerbereien, Cigarrenfabriken, Brauereien, Messerfabriken (in Pyrmont).

Münzen.

Man rechnet seit 1853 nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfen-

nigen im 14 ℛ︎fuße; durch Beitritt Waldecks zum Vertrag von 1857 im 30 ℛ︎fuße (s. Berlin). Auch die Ausprägungen waren seit 1843 und werden in Zukunft den preußischen gleich sein.

Vor 1843 rechnete man nach Thalern à 36 Mariengroschen à 7 Pfennigen, und zwar in dreierlei Münzfüßen: a) im Waldeckschen 20 Guldenfuße, den Carolin zu 6 Thlr. 8 Mgr.; b) im Waldeckschen 22 Guldenfuße, den Carolin zu 6 Thlr. 22 Mgr.; c) die edictmäßige Währung, bestehend aus $\frac{2}{3}$ des 20 und $\frac{1}{3}$ des 22 Guldenfußes.

Papiergeld. Seit 1854 giebt es 350,000 ℛ︎ in Kassen-Anweisungen zu 10 ℛ︎ ohne Zwangscurs und Auswechselungskasse. Seit 1856 sind sie jedoch durch 375,000 ℛ︎ in Rentenbriefen gesichert.

Staatspapiere. a) Obligationen von 1835 bei Rothschild zu Frankfurt a. M. à 1000 u. 500 ℛ︎ zu 4 % von einer Anleihe zu 700,000 ℛ︎. Zinstermine 30. Juni u. 31. Decbr. Auf Zinsen und Kapital werden jährlich gezahlt: 32,000 ℛ︎. — Rest der Anleihe Ende 1857: 500,000 ℛ︎.

b) Obligationen laut Gesetz vom 14. October 1854 zu $4\frac{1}{2}$ % in Appoints zu 1000, 500 und 100 ℛ︎ einer Anleihe zu 850,000 ℛ︎. Bis jetzt sind indeß nur aufgenommen 450,000 ℛ︎. Zinstermine sind der 1. Mai und 1. November. — Die Tilgung geschieht vom 1. November 1859 mit $\frac{1}{2}$ %. Das Anlehen stehet unter Garantie der Verfassung und haften dafür sämmtliche Landes-Einnahmen.

Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung ist auch hier seit 1849 eingeführt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß zu 12 Zoll = 0,2924 Meter = 129,6 par. Linien. Der rhein. Fuß, hier = 0,31385 Meter = 139,128 par. Linien, wird bei öffentlichen Bauten und Vermessungen angewendet.

Ellenmaaß ist die unter Osnabrück vorkommende calenberger Legge-Elle = 2 waldeckische Fuß.

Getreidemaaß ist die Mütte zu 4 Scheffel, dessen räumlicher Inhalt aber fast in jedem Amte ein anderer ist. In Arolsen enthält derjenige Scheffel, womit Roggen, Waizen, Gerste, Erbsen, Wicken und Rapssaamen gemessen werden = 51,416 Liter = 2592 par. Kubikzoll, der Haferscheffel dagegen = 56,638 Liter = $2855\frac{1}{4}$ par. Kubikzoll. Von einem gleichförmigen Getreidemaaß kann hiernach hier vorerst keine Rede sein.

Flüssigkeitsmaaß. Die hiesige Ohm enthält $16\frac{2}{3}$ Eimer zu 6 Maaß = 100 Maaß. Die Maaß = 1,4282 Liter = 72 par. Kubikzoll, mithin der Eimer = 8,5692 Liter = 432 paris. Kubikzoll, und die Ohm = 142,82 Liter = 7200 par. Kubikzoll.

Gewicht. Das eigentliche hiesige Handelsgewicht besteht in Schwergewicht und Leichtgewicht. Der Centner enthält 108 Pfund à 32 Loth u. z.: 1) das schwere Pfund = 476,352 Grammen; 2) das leichte Pfund = 467,41 Grammen. Vom 1. Juli 1858 an ist das halbe Kilogramm auch hier als Pfund eingeführt.

Für Fleisch, Butter, Fettwaaren und frische rohe Häute bestand seither ein besonderes Schwergewicht, dessen Pfund 34 Loth = 496,943 Grammen enthält.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Wallis, s. Schweiz und Lausanne.

Warschau,

Hauptstadt des russischen Königreichs Polen, an der Weichsel, durch Eisenbahn zunächst mit Moskau und Krakau verbunden. — 155,000 Einwohner. — Lebhafter Handel und vielseitige Industrie.

Rechnungsart und **Münzen** sind seit 1841 die russischen (s. Petersburg).

Vorher rechnete man nach Gulden à 30 Groschen polnisch, welcher Gulden auf 15 Kopeken Silber tarifirt ist.

Die polnischen Ausprägungen bestanden:

in Gold: Holl. Ducaten. Stücke zu 50 und 25 poln. Gulden.

in Silber: Stücke zu 6, 2 und 1 Gulden; seit 1816 Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Gulden. Die älteren 6 Guldenstücke heißen Talari, von denen Drittel und Sechstel in Masse geprägt worden und noch jetzt unter den preußischen Münzsorten häufig vorkommen.

in Silberscheidemünze gab es Stücke zu 10 und 5 Groschen.

in Kupfer: Stücke zu 3 und 1 Groschen; 5 Fl. $13\frac{7}{15}$ Groschen aus dem polnischen Pfunde (= 405,504 Grammen).

Ueber den Werth der verschiedenen polnischen Ausprägungen s. d. Tabellen.

Papiergeld. Noten der Bank von Polen (s. unten). Die Umwechselung der älteren Noten à 5, 50 und 100 Gulden gegen neue, auf Silberrubel lautende, ist am 1. Januar 1858 geschlossen worden.

Wechsel-Curse (im Juni 1857).

Amsterdam,	2 Mt. dato,	132 Silber-Rubel		für	250 holl. Gld.
Berlin, Breslau, Danzig,	desgl.	93 S.-R.	20—30 Kop.	=	100 Thlr.
Hamburg,	desgl.	141 =	75 =	=	300 Bancomark.
London,	3 Mt. dato,	6 Silb.-Rub.		=	1 £ sterl.
Paris,	2 desgl.	74 = =	55 =	=	300 Frs.
Petersburg,	1 desgl.	99 = =		=	100 S.-R.
Moskau,	1 desgl.	$98\frac{1}{2}$ = =		=	desgl.
Wien,	2 desgl.	90 = =	60 =	=	150 Gld.

Geld-Curse.

Imperialen	**5 S.-R. 15 Kop.**	**für 1 Stück.**
Ducaten	**3 =**	
Friedrichd'or	**5 = 10 =**	
Preuß. Courant	**$92\frac{1}{2}$ S.-R.**	**für 100 Thlr.**
Oesterr. Banknoten	**90 = =**	**150 Gld.**

Der 1812 hier eingeführte Code de Commerce ist noch immer in Geltung. Der Wechselstempel ist derselbe wie in Petersburg.

Polnische Staatspapiere und Pfandbriefe.

Partial-Obligationen à 500 Gld. 87 % incl. Zinsen.

Diese Papiere rühren von einer 1835 bei S. A. Fränkel & Joseph Epstein in Warschau gemachten Anleihe von 150 Millionen Gulden her. Sie wird durch jährliche Ziehungen (am 1. Mai und 1. November) in jedesmaligem Belaufe von 7,922,000 Fl. getilgt; jede gezogene Oblig. wird mit 700 Fl. zurückbezahlt. Die Amortisation geht 1876 zu Ende. Die Zinsen werden à 4 % am 2. Januar und 1. Juli bezahlt. Man rechnet dabei 20 polnische Gld. für 3 Silber-Rubel; in Berlin werden sie durch F. M. Magnus mit 100 Thlr. für 93 Silber-Rubel bezahlt.

Bank-Certificate Litt. A. à 300 Fl. 95 % incl. Zinsen.
desgl. Litt. B. à 200 Fl. mit 5 % Zinsen 95 % desgl.
desgl. do. do. ohne Zinsen 23 %.

Diese Bank-Certificate entstanden 1837 durch eine der Bank von Polen ertheilte Befugniß gegen eine deponirte Partial-Obligation ein Certificat à 300 Fl. au porteur Litt. A. mit 5 % Zinsen (2. Januar und 1. Juli) und ein Certificat Litt. B. à 200 Fl. auszugeben. Die ersteren werden durch halbjährliche Verloosungen getilgt, die letzteren rücken durch jährliche Ausloosungen in die Verzinsung à 5 % ein.

Schatz-Obligationen à 4 %: 85 %.

Sie entstanden 1844 durch Conversion einer früheren 5 % Anleihe, welche auf polnische Gulden lautete. Die 5 % Oblig. sind zu 100, 150 und 500 S.-R. in französischer und russischer Sprache; mit Coupons per 1. April und 1. October. Die Tilgung erfolgt durch Verloosungen Ende März und Ende September.

Pfandbriefe. 2te Emission 14 S.-R. 75 Kop. für 100 poln. Gld.
3te " 14 " 77½ " " 15 S.-R.

Nachdem die Pfandbriefe des landwirthschaftlichen Creditvereins 1ster Emission getilgt worden, giebt es Pfandbriefe 2ter Emission von 1838 à 20,000, 5000, 1000, 500 und 200 poln. Gld., welche durch Verloosungen im April und October getilgt werden. Die Zins-Coupons sind per 22. Juni und 22. December und lauten auf Rubel (3 R.-S. = 20 Gld.). — Ferner: Pfandbriefe 3ter Emission à 3000, 750, 150, 75 und 20 S.-R. Ziehung und Tilgung wie oben. Man nennt die ersteren jetzt *alte*, die letzteren *neue* Pfandbriefe.

Im Jahre 1852 gab es circa 310 Millionen Gulden in emittirten Pfandbriefen. — Die Zinsen sind stets im Curs begriffen.

Maaße und Gewichte.

Durch ein Gesetz vom 13. Juni 1818 ward für das Königreich Polen ein neues Maaß- und Gewichts-System verordnet, welches hier nachstehend dargestellt ist, jedoch allmälig durch das 1849 angeordnete russische Maaß- und Gewichts-System verdrängt werden wird (s. Petersburg).

Längenmaaß. Der **Fuß** (Stopa) wird in 12 Zoll (Calów) à 12 Linien (Liniow) à 2 Millimeter (Milimetrów) eingetheilt. Da die letzteren den französ. Millimetern ganz gleich sind, so enthält der poln. Fuß 288 französ. Millimeter = 127,669248 paris. Linien.

100 polnische Fuß =

28,800 franz. Meter.	94,490 engl. oder ruff. Fuß.
115,200 großh. hess. Fuß.	96,000 badische Fuß.
98,678 bayrische "	100,527 würtemb. "
101,191 frankfurter "	91,763 preuß. "
86,202 alte paris. "	91,110 wiener "

Die **Klafter** (Saazén) enthält 6 Fuß = 1,728 Meter = 766,015488 paris. Linien = 0,809913 russ. Saazén.

Die **Ruthe** (Pret) ist 15 Fuß = 4,32 Meter = 1915,03872 paris. Linien = 2,02478 russ. Saazén. Dieselbe wird beim Feldmessen in 10 Ruthen oder geometrische Fuß (Precików) und das Ruthchen in 10 Laweck eingetheilt. 10 **Ruthen** heißen eine **Schnur**, welche daher 43,2 Meter = 19150,3872 paris. Linien = 20,24783 russ. Saazén.

Die **Meile** (Mila) enthält 8534,311 Meter. Sie hat also eine Länge von 8 russ. Wersten oder 28,000 engl. Fuß.

Ellenmaaß. Die **Elle** (Lokjéc) wird in 4 Viertel (Cwierni), 24 Zoll (Cole), 288 Linien eingetheilt, und enthält 0,576 Meter = 255,334896 paris. Linien = 0,809913 russ. Arschin.

100 polnische Ellen =

57,600 franz. Meter.	62,993 engl. Yard.
96,000 großh. hess. Ellen.	96,000 badische Ellen.
69,147 bayrische "	93,775 würtemb. "
105,244 frankfurter "	86,365 preuß. "
80,991 russ. Arschin.	79,923 wiener "

Flächenmaaß. Die **Quadrat-Elle** ist = 576 Quadratzoll = 0,331776 Quadrat-Meter.

Der **Morgen** (Morg) hält 300 Quadratruthen (Pretów□) = 55,9872 franz. Aren = 0,51247 russ. Dessätin = 2,192805 preuß. Morgen = 0,97277 wiener Joch.

Die **Hufe** (Wloka) hat 30 Morgen = 16,79616 Hectaren.

Körpermaaß. Die **Kubikelle** hat 13824 Kubikzoll = 0,191102976 Kubik-Meter. Die Kubikklafter, nach welcher man beim Kubikmaaß vorzugsweise rechnet, hat 216 Kubikfuß = 5,159780352 Kubik-Meter.

Getreidemaaß. Die **Last** (Lasst) hat 30 Scheffel. Der **Scheffel** (Korzec) hat 4 Viertel (Cwierni) oder 32 Garnitz (Garcy) oder 128 Quart (Kwarty) à 4 Kwaterki = 128 Millionen Kubik-Millimeter = 9250$\frac{7}{27}$ poln. Kubikzoll. Das Quart (Kwarta) ist dem franz. Liter ganz gleich, wonach der Scheffel = 128 Liter enthält.

100 polnische Scheffel (Korzec) =

128,000 Hectoliter	44,020 engl. Imp.-Quarter.
100,000 großh. hess. Malter.	85,333 badische Malter.
57,565 bayrische Scheffel.	232,892 preuß. Scheffel.
72,224 würtemb. "	111,557 frankf. Malter.
60,980 russ. Tschetwert.	208,132 wiener Metzen.

Steinkohlen und **Galmei** werden nach dem Scheffel gemessen; für Eisensteine und Eisenerze ist dagegen der Hüttenkübel zu $1\frac{3}{32}$ Korzec = 35 Garnitzen = 140 Liter im Gebrauch.

Digitized by Google

Flüssigkeitsmaaß. Das Faß oder die Tonne (Beczka) hat 25 Garniec oder 100 Kwarty. 2 Beczki = 1 Stangiew.

Die Kwarta ist, wie bei dem Fruchtmaaß, dem Liter gleich = 2 großh. hess. Schoppen.

100 Kwarta =

100,000	franz. Liter.	22,010	engl. Imp.-Gallon.
50,000	großh. hess. Maaß.	66.667	badische Maaß.
93,543	bayrische "	54,435	würtemb. Helleichmaaß.
55,776	frankfurter "	87,334	preuß. Quart.
81,308	russ. Stoof.	70,671	wiener Maaß.

Handelsgewicht. Der Centner (Centnar) hat 4 Stein (Kamceni) oder 100 Pfund; das Pfund (Funt) hat 16 Unzen (Uncyi), oder 32 Loth (Lutow), oder 128 Drachmen (Dracim), oder 384 Scrupel (Scrupetów), oder 9216 Gran (Granów) à $5\frac{1}{2}$ Graników à 8 Milligramm (Milligramów), welche den französischen Milligrammen gleich sind.

Das neue poln. Pfund wiegt hiernach 405,504 franz. Grammen = 0,990214 russ. Pfund.

100 Pfund oder der Centner =

40,550	franz. Kilogramm.	89,396	engl. Pfund av. d. p.
81,101	gr. hess. od. bad. Pfund.	86,700	zeither. preuß. Pfund =
72,411	bayrische "	81,100	neue " "
80,242	frankf. schwere "	86,696	würtembergische "
86,661	" leichte "	72,410	wiener "
		99,019	russische "

Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark.

Münzgewicht war bis Ende 1841 gleichfalls die köln. Mark, durch kaiserliche Verordnung vom 15. September 1841 wurde aber bestimmt, daß vom 1. Januar 1842 an das russische Pfund die Normal-Einheit des Münzgewichts im Königreiche bilden solle, mit der in Rußland üblichen Eintheilung (siehe Petersburg), was zu der gedachten Zeit auch eintrat.

Medizinal- und Apothekergewicht, mit der in Deutschland gewöhnlichen Eintheilung, wiegt 28 Loth 1 Drachme 11 Gran, 42,626 Milligramm des Handelsgewichts = 1,000525 russ. Medizinalpfund.

Platzgebräuche. Wolle wurde im größeren Handel bis in die neueste Zeit nach dem Centner von 132 poln. Pfund brutto verkauft. Jetzt ist das Pud eingeführt.

Stroh wird per gewöhnliche Fuhre verkauft, Spiritus per Centner.

Bank. Die 1828 begründete Bank von Polen ist eine Staatsanstalt. Ihr Fond beläuft sich jetzt auf 8 Millionen Silber-Rubel. Ihr Wirkungskreis besteht in der Verwaltung der polnischen Staatsschuld, in Depositen-, Giro- und Leihgeschäften, in Ein- und Verkauf von Effecten. Sie giebt Noten aus zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 S.-R. (1854: 10 Millionen S.-R.)

Landschaftlicher Creditverein. Dieser besteht seit 1825. Er bezweckt die Beleihung von Grundstücken mit Tilgung in 25 Jahren. — Die Pfandbriefe sind oben angeführt.

Von Actiengesellschaften sind erwähnenswerth: die warschau-krakauer Eisenbahn, die warschauer Dampfschifffahrts-Gesellschaft, mehrere Versicherungsgesellschaften.

Messen im Mai und November, jede 3 Wochen dauernd. — Wollmarkt Mitte Juni, 4—6 Tage dauernd.

Weimar,

Hauptstadt des Großherzogthums Sachsen-Weimar an der Ilm; durch die thüringische Eisenbahn zunächst mit Leipzig, Berlin, Hamburg, Frankfurt rc. in Verbindung. — 15,000 Einwohner. — Handel und Industrie unbeträchtlich.

Münzen.

Man rechnet seit 1841 nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen; seit dem Vertrage vom 24. Januar 1857 zu 30 Thalern auf das Münzpfund, vorher zu 14 Thalern auf die Münzmark.

Vor 1841 rechnete man nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennigen im Conv.- oder 20 Gld.fuße, welches mit $2\frac{7}{9}$ % in Courant umgerechnet wurde. (Unter Courantgeld verstand man den Speciesthaler zu 34 damaligen Conv.-Groschen.)

Geprägt wurden zeither und zwar in Berlin:
in Silber: Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{6}$ Thaler.
in Silberscheidemünze: zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Silbergroschen.
in Kupfer: Stücke zu 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig.

Die Ausprägungen im 30 ℛ︀fuße werden vertragsmäßig dieselben sein, wie in Preußen.

Papiergeld. Seit 1848: 600,000 ℛ︀ in Stücken zu 1 und 5 ℛ︀, welche bei allen Landschaftskassen im Lande in Zahlung genommen und in Weimar auch umgewechselt werden. In Folge einer 1856 mit Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen und Rudolstadt getroffenen Uebereinkunft ward das Papiergeld dieser Staaten als mit dem Landespapiergeld gleichgeltend erklärt; auch sind preußische, k. sächsische und sondershausische zulässig.

Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung ist auch hier eingeführt seit 1849, mit einigen, den in Sachsen getroffenen ähnlichen Erläuterungen und Ergänzungen.

Staatspapiere. $3\frac{1}{2}$ % Anleihe v. 1830 in Obl. à 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 ℛ︀. — Coupons à $3\frac{1}{2}$ ℛ︀ Conv.-Geld werden mit 3 ℛ︀ 17 Sgr 11 ₰ in Courant am 1. April und 1. October bezahlt.

Anl. v. 1839 in Obl.	à $16\frac{2}{3}$ ℛ︀ mit 1 ℛ︀ Zinsen alle 2 Jahre am 1. Juli.	
	à $33\frac{1}{3}$ „ „ 1 „ „ alle Jahre	desgl.
	à $66\frac{2}{3}$ „ „ 2 „ „	desgl.
„ „ 1842 „ „	à 200 u. 100 ℛ︀ mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli.	
„ „ 1846 „ „	à 100, 200 u. 500 ℛ︀ mit $3\frac{1}{2}$ % Zinsen am 1. März u. 1. Sept.	
„ „ 1848 „ „	à 100 u. 200 ℛ︀ desgl. am 1. Jan. u. 1. Juni.	

Anl. v. 1856 in Obl. à 25 u. 50 ℳ desgl. am 1. Nov.
à 100 u. 200 ℳ desgl. am 1. Mai u. 1. Nov.

Die Staatsschuld belief sich 1854 mit Einschluß des Papiergeldes auf wenig über 6 Millionen Thaler. Sie wird regelmäßig getilgt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der gesetzliche Werkfuß wird in 12 Zoll zu 12 Linien à 10 Punkte eingetheilt und enthält = 125 alte paris. Linien = 0,281979 Meter.

100 weimarische Fuß =

28,198	franz. Meter.	92,514	englische Fuß.
112,792	großh. hess. Fuß.	93,993	badische "
96,615	bayrische "	98,425	würtemb. "
99,076	frankfurter "	89,844	preuß. "
96,537	hannover. "	98,814	braunschw. "
98,012	kasseler "	89,205	wiener "
98,039	gothaer "	93,993	neue nass. Fuß.

Ellenmaaß. Die Elle ist der doppelte Fuß = 0,5639573 Meter = 250 paris. Linien.

Die Klafter hat 6 Fuß = 1,69187 Meter = 750 paris. Linien.

Die Ruthe hat 16 Fuß = 4,51166 Meter = 2000 paris. Linien. Bei dem Feldmaaße wird dieselbe decimal eingetheilt.

Die Landmeile ist 1631 Ruthen = 26112 Fuß = 7363,026 Meter = 99401 deutsche geograph. Meilen.

Feldmaaß. Der Acker hat 140 Quadrat-Ruthen = 35840 Quadratfuß = 28,4971 franz. Aren. Die Quadratruthe enthält 20,355 Quadrat-Meter.

Körpermaaß. Die cubische Ruthe für Bau-, Pflaster- u. Chaussée-Steine enthält 16 × 16 × 2 = 512 Kubikfuß = 11,4794 Kubik-Meter.

Ein gesetzliches gleiches **Holzmaaß** besteht in den weimarischen Forsten nicht. Die gebräuchliche Scheitlänge ist 3½ Fuß und die Klafter enthält, namentlich im Fürstenthum Weimar, bei gedachter Scheitlänge 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite, mithin 126 Kubikfuß = 2,8250 franz. Kubik-Meter.

Bergwerksarbeiten berechnet man öfter nach Kubik-Ellen, zum Theil nach Kubikklaftern von 216 Kubikfuß.

Getreidemaaß. Der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen = 76,966 Liter = 3880 paris. Kubikzoll.

100 weimarische Scheffel =

76,965	Hektoliter	26,469	engl. Imp.-Quarter.
60,129	großh. hess. Malter.	51,310	badische Malter.
34,613	bayrische Schäffel.	43,428	würtemb. Scheffel.
67,079	frankf. Malter.	140,035	preuß. "

Außerdem bestehen im Lande noch fünfzehn verschiedene, sehr abweichende locale Getreidemaaße, welche für den äußeren Handel ohne erhebliche Bedeutung, hier übergangen werden.

Flüssigkeitsmaaß. Dasselbe zerfällt in Ohmmaaß und Schenkmaaß. Das Ohmmaaß dient für das Oel, das Schenkmaaß für Wein, Branntwein, Bier und andere Flüssigkeiten.

Der Eimer, bei beiden Maaßgattungen der nämliche, enthält 72 Ohmmaaß (Kannen) oder 80 Schenkmaaß = 71,7085 Liter = 3615 paris. Kubikzoll. Die Ohmmaaß = 0,995951 Liter = 50,2083 paris. Kubikzoll, die Schenkmaaß = 0,896356 Liter = $45\frac{3}{16}$ paris. Kubikzoll. 10 Schenkmaaß sind 9 Ohmmaaß.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund oder 5 Stein à 22 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen. Ganz wie Leipzig (s. d.).

Gold- und Silbergewicht ebenfalls wie Leipzig.

Bank. Die Weimarische Bank besteht seit dem 2. Januar 1854; sie beruht auf einem Fond von 5 Millionen Thalern in Actien à 200 ₰, jede getheilt in 2 Partial-Actien à 100 ₰. Die Operationen bestehen in Discontiren, Devisen- und Effectenhandel, Darleihungen, Annahme von Depositen, Eröffnung von Conto-Correnten 2c. — Die Noten sind zu 10, 20, 50 und 100 ₰. Der 3te Theil des circulirenden Noten-Betrags muß in baarem Gelde vorhanden sein. Ihre Summe darf die Höhe des Actien-Capitals nicht übersteigen. Sie können, außer in Weimar, auch bei den Zweigbanken in Pößneck, Greiz, Rudolstadt, sowie bei der Agentur in Leipzig und Dresden umgewechselt werden. Dividende 1857: $5\frac{1}{4}$ %.

Wien,

Hauptstadt des Kaiserthums Oesterreich, zu beiden Seiten eines Donau-Armes in welchen hier die Wien mündet, und im Mittelpunkte eines nach allen Richtungen hin sich erstreckenden Eisenbahnnetzes; auch durch Dampfschifffahrt mit der obern und untern Donau in Verbindung. — 440,000 Einwohner. — Wien und seine nächste Umgebung ist der Hauptträger der österreichischen Industrie und wichtig durch Handel mit allen Provinzen des Reichs, mit Italien und der Levante.

Münzen.

Oesterreich hat, in Folge eines mit Preußen und den meisten übrigen deutschen Staaten am 24. Januar 1857 geschlossenen Münzvertrags*) sein Münzsystem geändert.

Vorher rechnete es nämlich im sogenannten Conventionsfuße, nach welchem 20 Gulden aus der Mark feinen Silbers zu 233,8555 Grammen schwer, und zwar in Stücken zu 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Gulden geprägt wurden. In Folge des genannten Vertrags prägt es gegenwärtig 45 Gulden aus einem Pfunde, welches 500 Grammen schwer ist, und zwar in Stücken zu 3, 2, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden.

Dieser neue Münzfuß ist, da 42,7615 Fl. im 20 Fl.fuße auf ein Pfund f. Silber gehen, ein um 5,235 % leichterer Münzfuß die österr. Regierung hat ihn aber durch Patent vom 27. April 1858 zu einem um 5 %

---

*) Es sind dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 nicht beigetreten: Dänemark für Holstein und Lauenburg, die mecklenburgischen Lande, Hamburg, Lübeck und Bremen.

Digitized by Google

leichteren Münzfuße erklärt, da sie 100 Fl. der bisherigen Währung = 105 Fl. der neuen Währung setzt (vergl. S. 55 u. 142). — Diese neue Währung soll den Namen „Oesterreichische Währung“ führen und der Gulden in 100 Neukreuzer (ital. Soldi austriaci) *) getheilt werden. Die Neukreuzer werden noch in Zehntel getheilt.

In dieser neuen Valuta werden die Staats-Einnahmen und Ausgaben vom 1. November 1858, diejenige der Communen, Banken, Eisenbahnen ꝛc. vom 1. Januar 1859 an gerechnet. Alle Rechtsgeschäfte, insofern nicht Anderes bedungen, verstehen sich ebenfalls in „Oesterreichischer Währung“ vom 1. Nov. 1858 an. Alle Verbindlichkeiten, welche vorher eingegangen und nachher zu erfüllen sind, sollen in der neuen Valuta nach folgendem Maaßstabe geleistet werden:

100 Fl. Conv.-Münze (20 Fl.fuß) mit	105 Fl. österr. Währung.	
100 Fl. sogenannte Wiener Währung mit	42 Fl.	do.
100 Fl. Reichswährung (24 Fl.fuß) mit	$87\frac{1}{2}$ Fl.	do.
100 Lire austriache *) mit	35 Fl.	do.
100 Fl. polnische Währung mit	25 Fl.	do.

Vom 1. Novbr. 1858 an sollen folgende zeitherige Münzen, bis sie außer Umlauf gesetzt werden, nachstehende gesetzliche Werthe in österr. Währung haben:

das 2 Guldenstuck (Species, Scudo)	2	Gld.	10	Neukreuzer.
„ 1 do.	1	„	5	„
„ $\frac{1}{3}$ do. (20iger, $\frac{9}{16}$ fein)	—	„	35	„
„ $\frac{1}{3}$ do. (20iger, $9\frac{1}{3}$ Loth f.)	—	„	34	„
„ $\frac{1}{6}$ do. (10 Kreuzer, $\frac{1}{2}$ Lira)	—	„	17	„
„ $\frac{1}{12}$ do. (5 Kreuzer, $\frac{1}{4}$ Lira)	—	„	$8\frac{1}{2}$	„
„ $\frac{1}{26}$ do. (3 Kreuzer)	—	„	5	„
Der Kronenthaler	2	„	30	„
„ halbe desgl.	1	„	12	„
„ viertel desgl.	—	„	55	„
Das Sechskreuzer-Stück v. 1848 u. 49	—	„	10	„
„ kupferne 2 Kreuzer-Stück	—	„	3	„
Der Kreuzer, das 5 Centesimi-Stück	—	„	$1\frac{1}{2}$	„
Das 3 Centesimi-Stück	—	„	1	„
Der halbe Kreuzer, der Centesimo	—	„	$\frac{1}{2}$	„

Alle bis einschließlich 1856 geprägten inländischen Münzen werden bei den Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämtern gegen neue Münzen tarifmäßig al marco eingelöset.

Ganz außer Curs gesetzt sind mit dem 1. October 1858 die Stücke zu 30, 17, 15 und 7 Kreuzer, die von verschiedenen älteren Ausprägungen herrührten.

Was die Ausprägung von **Goldmünzen** betrifft, so hat sich Oesterreich die Prägung von Ducaten (s. die Tabellen) bis 1865 vorbehalten. Außerdem wird es, wie alle dem Münzvereine beigetretenen Staaten,

*) Vom 1. November 1858 an soll im Lombardisch-Venetianischen Königreiche nach Floreni zu 100 Soldi Austriaci gerechnet werden, wonach die Angaben auf S. 305 zu berichtigen sind.

Digitized by Google

Kronen zu 50 Stück aus dem Münzpfunde f. Goldes, in einem Feingehalt von Neun Zehntel schlagen. Der Werth einer Krone in Silbergelde wird im Allgemeinen vom jeweiligen Preise eines Pfundes Gold abhängen, außerdem von längstens 6 zu 6 Monaten, wegen der Annahme der Kronen in den Staatskassen, bekannt gemacht werden. Einem Erlasse vom 9. April 1858 gemäß, sollten die Kronen vorläufig bis 1. October 1858 zu 13 Fl. 6 Xr. in Conv.-Münze = 39 österr. Lire 30 Centesimi angenommen werden. Das Verhältniß des inneren Werthes der Krone zu dem des kaiserlichen Ducaten und des lombardisch-venetianischen Sovrano (s. Mailand) ist folgendes:

1 Krone ist = 2,9052 Ducaten.
auch = 0,9805 Sovrano.
1 Dukaten ist = 0,3442 Krone.
1 Sovrano ist = 1,0198 Krone.

Das Remedium beträgt 2 Tausentel am Gehalt und 2½ Tausentel am Gewicht.

Die Silberausprägungen, wie oben angeführt, in Stücken zu 3, 2, 1½ und 1 Gulden, werden in $\frac{9}{10}$, die Viertel-Gulden in $\frac{520}{1000}$ feinem Silber erfolgen. — Die fortgesetzte Prägung von Levantiner (Maria-Theresia-) Thalern ist vorbehalten. — Das Remedium im Mehr oder Weniger ist festgesetzt auf:

für die	3 Guldenstücke	3 Tausentel im Feingehalt und Gewicht,		
„ „	2 „	3 „ „ „ „ „		
„ „	1½ „	3 „ „ „ „	4 Tausentel im Gewicht.	
„ „	1 „	3 „ „ „ „	4 „ „ „	
„ „	¼ „	5 „ „ „ „	10 „ „ „	

Die Silberscheidemünze, welche bisher nur 1848 und 1849 ausgeprägt worden, darf vertragsmäßig in nicht größeren Stücken als der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, und zwar nicht leichter als zu 51¾ Gulden aus dem Münzpfunde geschlagen werden. Die Ausprägungen bestehen laut Gesetz vom 19. September 1857 in Stücken zu 10 und 5 Hunderteln oder Neukreuzern. Von ersteren werden 250, von letzteren 375 Stück ein Pfund wiegen; die ersteren werden 500, die letzteren 375 Tausentel fein sein. Das Remedium soll 5 Tausentel am Gehalt und 10 Tausentel am Gewicht nicht überschreiten. Diese Silberscheidemünze besteht also in einem 50 Guldenfuße.

Die Kupferscheidemünze besteht in Stücken zu 3, 1 und ½ Neukreuzern; es werden 150 Neukreuzer aus einem Pfunde geprägt.

Ein eigentliches Staats-Papiergeld giebt es in Oesterreich nicht, wohl aber können die Noten der Nationalbank, da sie vom Staate garantirt sind, in allen Staatskassen angenommen werden, und zeither Zwangscurs hatten, als solches angesehen werden. Sie lauteten auf Conventionsgeld; über die Verausgabung neuer, auf österreichische Währung lautender Noten, sowie über den Umtausch der alten, ist Folgendes festgesetzt worden.

1. Vom 1. November 1858 an darf die priv. österr. Nationalbank nur auf österr. Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Fl. ausgeben. Es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November 1858 zu verwenden.

2. Die priv. österr. Nationalbank ist verpflichtet, ihre auf österr. Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkassa in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen.

3. Von den auf österr. Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren, oder — nach Umständen und mit Bewilligung des Finanzministers — theilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmäßig eskomptirten oder beliehenen Kredits-Effekten bedeckt sein.

4. Die Noten der österr. Währung genießen nicht nur das im §. 15 des Patentes vom 1. Juli 1841 den Noten der Nationalbank überhaupt eingeräumte Privilegium, daß sie von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, sondern auch die Begünstigung, daß Jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in österr. Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe anzunehmen.

5. In dem Maße, als die priv. österr. Nationalbank die auf österr. Währung lautenden Noten hinausgiebt, hat sie die gegenwärtig noch umlaufenden, auf Conventions-Münze lautenden Noten einzuziehen.

Bis dahin sind diese, nach den Bestimmungen der §§. 10 und 13 des Patentes vom 27. April 1858 (R. B. G. Nr. 63) in Zahlung anzunehmen.

6. Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventions-Münze lautenden Noten

zu 1000 Fl.	wird der	30. Juni	}	1859
„ 100 u. 50 Fl.	„	31. August	}	1859
„ 10 Fl.	„	31. Oktober	}	1859

festgesetzt.

7. Die auf Conventions-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Fl. sind von nun an mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern. Der Zeitpunkt, in welchem sie einzuberufen und gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen sind, wird nachträglich festgestellt werden.

Wechsel, welche in österr. Währung discontirt werden, müssen jedoch bei Verfall in dieser Währung bezahlt werden.

Vereinsmünze. Das wichtigste Ergebniß des Münzvertrages ist, daß Oesterreich jetzt in Gold Kronen, in Silber 3 Gulden- und $1\frac{1}{2}$ Guldenstücke (Vereinsthaler) prägt, welche als Vereinsmünzen im ganzen Umfange des fast ganz Deutschland umschließenden Münzvertrages in voller Geltung stehen. Es ist nämlich:

ein Stück zu 3 Gld. = 2 ₰ im 30 ₰fuße = $3\frac{1}{4}$ Gld. im $52\frac{1}{2}$ Fl.fuße,
„ „ „ $1\frac{1}{2}$ „ = 1 ₰ desgl. = $1\frac{3}{4}$ „ desgl.

Es ist also ein Gulden österr. Währung = 20 Silbergroschen oder = 70 südd. Kreuzer. — Ein Silbergroschen ist = 5 Neukreuzer; 7 südd. Kreuzer = 10 Neukreuzer. *)

*) Wenn auch der österr. Gulden eine Vereinsmünze nicht ist, mithin in den öffentlichen Kassen der nord- und süddeutschen Staaten nicht angenommen werden wird, so steht doch zu hoffen, daß er als Wechselzahlung und im öffentlichen Verkehr zu seinem vollen Werthe in Umlauf kommen und bleiben werde.

Wechsel-Curse (Anfangs November 1858).

3 Monat dato:

		m.	ö.	W.		
Amsterdam,	3½ %	88 Gld.	östr. W.		für	100 holl. Gulden.
Augsburg,	5 %	87 „	90 Nkzr.		„	100 Gld. südd. W.
Berlin, Breslau,	5 %	152 „	50 „		„	100 Thaler.
Frankfurt a. M.,	5 %	87 „	70 „		„	100 Gld. südd. W.
Genua,	4½ %	40 „	90 „		„	100 Lire piemontese.
Hamburg,	2½ %	77 „	50 „		„	100 Mark Banco.
Leipzig,	5 %	152 „	50 „		„	100 Thaler.
Livorno,	5 %	34 „	85 „		„	100 toskanische Liren.
London,	3 %	110 „	50 „		„	100 Pfund Sterling.
Lyon,	3 %	40 „	95 „		„	100 Francs.
Mailand,	5 %	100 „	25 „		„	100 Gld. österr. W.
Marseille,	3 %	41 „	— „		„	100 Francs.
Paris,	3 %	41 „	— „		„	100 Francs.
Prag, Triest, Venedig,	5 %	98 „	75 „		„	100 Gld. österr. W.

ferner: 31 Tage nach Sicht:

Bukarest,	15 Gld.	— Nkzr.	für	100 wallachische Piaster.
Constantinopel,	8 „	65 „	„	100 türkische „

Zu den angegebenen Discontfußen werden die Unterschiede der Verfallzeiten von den zu Grunde gelegten 3 Monaten regulirt.

Curse der Geldsorten.

Kaiserliche Münz- (d. h. neue) Ducaten	4 Gld.	90 Nkzr.	per Stück.
desgl. vollwichtige „	4 „	89 „	desgl.
Kronen	14 „	— „	desgl.
Napoleond'or	8 „	56 „	desgl.
Russische Imperiale	8 „	45 „	desgl.

Curs der Krone bei den k. k. Cassen 13 Gld. 75 Nkzr. österr. W.

Staats-Papier- und Actien-Curse s. Anhang S. 559.

Wechselrecht. Seit dem 1. Mai 1850 ist die Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in allen Kronländern des Kaiserthums eingeführt; jedoch mit einigen, obschon unwesentlichen Abänderungen. Wechsel auf Messen oder Märkte, die bis 8 Tage dauern, verfallen einen Tag, auf solche die länger dauern, drei Tage vor dem Ende derselben.

Laut Verordnung vom 8. Juli 1858 soll der Wechselstempel vom 1. November an betragen:

bis	100 Fl. österr. Währ.	— Fl.	5 Neukreuzer.
über 100 „	200 „ „ „	— „	10 „
„ 200 „	300 „ „ „	— „	15 „
„ 300 „	500 „ „ „	— „	25 „
„ 500 „	1000 „ „ „	— „	50 „
„ 1000 „	1500 „ „ „	— „	75 „

über 1500 bis	2000 Fl.	österr. Währ.	1 Fl.	—	Neukreuzer.
„ 2000 „	4000 „	„	„ 2 „	—	„
„ 4000 „	6000 „	„	„ 3 „	—	„
„ 6000 „	8000 „	„	„ 4 „	—	„
„ 8000 „	10000 „	„	„ 5 „	—	„
„ 10000 „	12000 „	„	„ 6 „	—	„
„ 12000 „	16000 „	„	„ 8 „	—	„
„ 16000 „	20000 „	„	„ 10 „	—	„
„ 20000 „	24000 „	„	„ 12 „	—	„
„ 24000 „	28000 „	„	„ 14 „	—	„
„ 28000 „	32000 „	„	„ 16 „	—	„
„ 32000 „	36000 „	„	„ 18 „	—	„
„ 36000 „	40000 „	„	„ 20 „	—	„

Ueber 40000 ist von je 2000 Fl. eine Mehrgebühr von 1 Fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll anzunehmen ist.

Börsen-Ordnung. Seit dem 1. Januar 1855 ist eine neue Börsen-Ordnung in Kraft getreten, jedoch vorläufig nur für Geld-, Wechsel- und Effectengeschäfte. Die Börse steht in Verbindung mit einer Börsenkammer, welche administrative und schiedsrichterliche Functionen hat.

Die Staatspapier-Curse verstehen sich immer für 100 Gulden Nennwerth; die Zinsen werden besonders berechnet. Die Verzinsung und Tilgung aller vor dem 1. November 1858 gemachten Anleihen geschieht, laut Gesetz vom 27. April 1858 mit einem Aufschlage von 5 %, so lange die Ziffer der Verbindlichkeiten nicht in österr. Währung festgesetzt wird.

Die österreichischen Staatspapiere lassen sich in vier Classen theilen: a) in die älteren Verbriefungen von vor 1816; b) die sogenannten Metalliques; c) die Lotterie-Anlehen; d) die im Auslande gemachten Anlehen. (Siehe jedoch Anhang S. 559.)

a) Die älteren Anleihen von vor 1816 waren in Wiener Währung verzinslich. Durch Verloosungen werden sie allmählig gegen neue, sogenannte verlooste Obligationen auf den ursprünglichen Zinsfuß in Conv.-Münze zurückgeführt. Da aber von den unverloosten Schuldscheinen nur noch wenige in Circulation sind, so werden sie auf den Cursblättern nicht mehr notirt, mit Ausnahme der in jenen Verloosungen nicht begriffenen 2½ % Wiener Stadt-Banco-Obligationen, welche im Mai 1858 zu 65 % notirt waren. Auch sie werden, sowie noch andere in die Verloosung nicht eingereihte ältere Verbriefungen, in kurzer Zeit getilgt sein. So machte kürzlich die k. k. österr. Finanzverwaltung bekannt, daß sie die 2½ %igen älteren Schuldscheine zu 78 % gegen neue auf Metallgeld lautende austausche.

b) Der Name Metalliques dient als Gegensatz zu den in Papiergeld, und zwar in Wiener Währung geleisteten Verzinsungen der älteren Staatsschuld. Sie rühren von vielerlei Anleihen seit 1816 her. Am 8. Mai 1858 fand man notirt: 5 % zu 83, 4½ % zu 72, 4 % zu 65, 3 % zu 50, 2½ % zu 41, 1 % zu 16½ %. Nachdem 1848 die Bank von der Einlösung ihrer Noten dispensirt worden, trat ein Agio auf Silbergeld ein. Mehrere seitdem im Auslande gemachte, mit Silbergeld

verzinsliche Anleihen führten so lange den Namen Silber-Metalliques, als ein Unterschied zwischen Metall und Papier überhaupt statt fand. Der Raum dieses Buchs würde es nicht gestatten, alle Anleihen einzeln aufzuführen; die folgenden dürften jetzt von meistem Interesse sein.

5 % Anleihe von 1849 bis 1851: durch Convertirung verfallener Coupons und Anleihungs-Gewinnsten — 32 Millionen Gulden mit 1 % Tilgung. — Dazu 1851 die sogenannte freiwillige Anleihe von 85 Millionen Gulden, in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden auf dem Wege der Subscription. — Sogenannte Bank-Valuta-Anleihe von 1852: 80 Millionen Gulden in Appoints à 100, 500, 1000, 5000 und 10000 Gulden. — Zinsen am 1. Mai und 1. November. — Tilgung 1 % von 1862 an.

Mehrere Anleihen entstanden durch Uebernahme von Eisenbahnen. Besonders notirt aber wird die 1854 zur Wiederherstellung der Metallgeldwährung eröffnete sogenannte National-Anleihe. Die Subscription erreichte die Höhe von nahe an 511 Millionen Gulden, die in 5 einjährigen Raten eingezogen werden. Die Obligationen sind au porteur und lauten auf 20, 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10000 Gulden. Zinsen am 1. Januar und 1. Juli.

In demselben Jahre wurde eine 5 % Staatsanleihe in Conventionssilbermünze von 35 Millionen Gulden eröffnet. Die Coupons à 2½ Gld. (per 1. Januar und 1. Juli) können à 3 Fl. in Frankfurt, à 3 Fl. 9 Cts. in Amsterdam, à 6 Frs. 50 Cts. in Paris erhoben werden.

Der auf den Cursblättern notirten lombardisch-venetianischen Anleihe ist S. 305 gedacht worden.

Was nun c) die Lotterie-Anlehen betrifft, so giebt es deren folgende:

von 1834: 20 Millionen, in Loosen à 500 Gld. (auch in Fünftel getheilt). — Von dieser Anleihe findet 1860 die letzte Ziehung statt;

von 1839: 30 Millionen, in Partialen zu 250 Gld. (auch in Fünftel getheilt. Diese Anleihe findet ihr Ende im Jahre 1878. Der kleinste Gewinn ist dann 500 Gld., der größte 300,000 Gld. — Ziehungen finden nur alle 18 Monate statt, z. B. die 24ste Ziehung am 1. December 1860, die 25ste am 1. Juni 1862;

von 1854: 50 Millionen, in Staatsloosen à 250 Gld., welche 4 % Zinsen (am 1. Juni) tragen. Die Loose sind in Serien à 50 Nummern getheilt. Die Serien-Ziehungen finden am 2. Januar und 1. Juli, die Loosziehungen am 1. April und 1. October statt. Die letzte Ziehung fällt auf das Jahr 1904. Der kleinste Gewinn ist dann 300, der größte 200,000 Gld.

d) Im Jahre 1852 wurde eine Anleihe von 3½ Millionen Pfund Sterling = 35 Millionen Gulden in Obligationen à 500 £ oder 1275 Frs. mit 5 % Zinsen per 1. Januar und 1. Juli gemacht. Der halbjährige Coupon wird zu 2 £ 10 s. bei Rothschild in London, zu 63 Frs. 75 Cts. in Paris, zu 30 Fl. 15 Xr. in Frankfurt bezahlt. Tilgung 1 % theils am 2. Januar theils am 1. Juli durch Verloosungen in Wien; Zahlung 6 Monate später in London, Paris oder Frankfurt am Main. Von 1862 an kann die Tilgungsquote bis auf 5 % erhöhet werden.

Die österreichische Staatsschuld soll gegenwärtig circa 1850 Millionen Gulden betragen. Außer den obigen Staatspapieren kommen an den Börsen noch folgende Effecten vor:

Vom Staate garantirtes Lotterie-Anlehen von 1858 der österr. Creditanstalt für die österr. Westbahn, Theißbahn, Reichenberg-Pardubitzer Eisenbahn und den österr. Lloyd, 42 Millionen Gulden österr. Währung in 4200 Serien à 100 Loose à 100 Fl. Ziehung der Serien und Nummern erfolgt an demselben Tage, Zahlung 6 Monate später. Bis 1880 finden jährlich 4, bis 1898 jährlich 3, bis 1923 jährlich 2, im letzten Jahre (1924) nur 1 Ziehung statt.

Die Como-Rentenscheine (1851 vom Staate übernommen) rühren von einer Anleihe der ehemaligen Mailand-Monza-Como-Gesellschaft her, die sie bei Arnstein und Eskeles in Wien machte und gegen welche eine jährliche Rente von 84000 Gld.-Conv.-Münze gewährt wurde. Diese Rente verwandelte jenes Haus in ein Lotterie-Anlehen, das aus 144000 Stück Rentenscheine au porteur à 14 Fl. besteht und durch Ziehungen mit Gewinnsten (am 2. Januar) bis 1888 getilgt wird.

Ferner giebt es ein Lotterie-Anlehen der österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft von 1857, bestehend in 60000 Loosen à 100 Fl. mit Zinsen und Gewinnsten. — Die Ziehungen sind am 2. Januar und 1. Juli bis 1861, von da bis zum Schlusse (1902) nur am 1. Juli.

Außerdem findet man die Loose von 8 Lotterie-Anlehen, sogenannte Cavalier-Loose notirt, z. B. Fürst Esterhazy, Anleihe von 7 Millionen Gulden in Loosen à 40 Fl. Durch Ziehungen 1868 getilgt. Curs im Mai 1858: 82½ Gulden für 1 Loos. Ausführliches s. in Feller's Archiv, wovon die 5te Auflage in Arbeit ist.

Grund-Entlastungs-Obligationen. In Folge eines Patents vom 19. October 1853 werden auf dem Grundeigenthum der Kronländer haftend gewesene Lasten dadurch beseitigt, daß den Berechtigten 5 %ige Obligationen ausgehändigt werden, die in 40 Jahren durch Verloosungen zu tilgen sind. Die Rückzahlung folgt 6 Monate nach der Ziehung mit einer Prämie von 5 %, welche Prämie jedoch wegfällt, sobald der Inhaber gekündigt und die Kündigung angenommen worden ist. Die Größe dieser Obligationen ist sehr verschieden, von 50 Gulden an. In Wien werden diejenigen der fern liegenden Provinzen etwas niedriger bezahlt, weil Zinsen und Tilgung nur in der Provinz bezahlt werden, wo sie ausgestellt sind; so standen z. B. am 8. Mai 1858 die Obligationen der nieder-österreichischen Kronländer 87½, die ungarischen 80, die galizischen und siebenbürgischen 79, obschon sie alle vom Gesammtreiche verbürgt sind. Die Obligationen Litt. A. sind nur mit Wissen der Entlastungs-Kassen übertragbar und ohne Coupons, da die Zinsen am 1. Mai und 1. Nov. gegen Quittung gezahlt werden. Die Obligationen Litt. B. sind ebenfalls auf den Namen, können aber durch Indossament übertragen werden; letztere sind mit Coupons versehen.

5 % Pfandbriefe à 1000 Gulden der k. österr. Nationalbank (s. unten). Sie werden bei hypothekarischen Beleihungen von der Bank ausgegeben und sind nicht nur durch Hypothek selbst, sondern auch durch alles sonstige Vermögen der Nationalbank verbürgt. Sie lauten auf den Inhaber und

sind mit Coupons per 1. Januar und 1. Juli versehen. Sie werden entweder mittels Ziehungen am 1. Juni zurückgezahlt, dergestalt, daß durchschnittlich eine jede Forderung 32 Jahre nach Entstehung getilgt ist, oder sie lauten auf bestimmte Tilgungstermine. So standen z. B. am 8. Mai 1858 die 12monatlichen 99$\frac{3}{8}$, die 6jährigen 93$\frac{1}{8}$, die 10jährigen 89$\frac{3}{4}$, die auf unbestimmte Verfallzeiten 85.

Die ebenfalls auf den Cursblättern zu findenden Galizischen Pfandbriefe sind à 100, 500 und 1000 Fl. mit 4 % Zinsen am 30. Juni und 31. December zahlbar in Lemberg, Wien, Dresden, Berlin, Frankfurt, Krakau und Brody. Die Creditcasse hat das Recht der halbjährigen Kündigung. (Actien und Prioritäts-Obligationen s. weiter unten, sowie auch den alphabetischen Anhang.

Maaße und Gewichte.

Die Maaße und Gewichte des deutschen Oesterreich = die niederösterreichischen oder wiener Maaße und Gewichte, deren Größe schon lange bei allen österreichischen Behörden amtlich in Anwendung kommt, auch in den deutschen Provinzen und in Ungarn, hier mit Ausnahme der Hohlmaaße, neben manchen Localmaaßen und Gewichten, die wir bei den betreffenden Orten besonders aufgeführt haben, im Verkehr vorkommen, sind ihrem ganzen Umfange nach, mithin auch die Hohlmaaße, in der neuesten Zeit in sämmtlichen Kronländern, mit Ausnahme der italienischen Provinzen, entweder bereits förmlich eingeführt, theils deren baldigste Einführung angeordnet worden. Diese **wiener** oder **niederösterreichischen Maaße** und **Gewichte** sind folgende:

Längenmaaße. Der wiener oder österreichische Fuß wird in 12 Zoll à 12 Linien à 12 Scrupel (Punkte) à 12 Quentchen getheilt, ohne daß man dabei weiter als bis zu Linien und deren Decimalen zu gehen pflegt. Derselbe enthält 0,316102304 Meter = 140,126867 paris. Linien.

100 wiener Fuß =

31,610	franz. Meter.	103,710	engl. oder russ. Fuß.
97,310	alte paris. Fuß.	106,467	schwedische "
109,758	polnische "	110,336	würtembergische "
108,220	hannöv. "	110,772	braunschweigische "
110,717	dänische "	100,717	preuß. od. rheinl. "
108,306	bayrische "	105,367	badische "
126,441	großh. hess. "	111,065	frankfurter "
105,367	neue nass. "	110,489	neapolitanische Palmi.
109,248	bremer "	97,312	paris. Fuß.

Die Klafter, welche bei + 13° R. ihre wahre Länge hat, ist 6 Fuß, mithin 1,8966138 Meter.

Die Ingenieur-Ruthe hat 10 Fuß à 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien = 3,161109 Meter = 1401,303 paris. Linien.

Der Strich Rekrutenmaaß hat 3 Linien, mithin 4 Strich = 1 Zoll.

Die beim Maaße der Pferde gebräuchliche Faust hat 4 Zoll à 4 Strich.

Die Postmeile hat 4000 wiener Klafter oder 7586,46 Meter.

Die Elle ist = 2,465 Fuß, folglich 0,7791922 Meter = 345,4128 paris. Linien. Sie wird durch wiederholte Halbirungen auch wohl in Drittel und Sechstel getheilt.

100 wiener Ellen =

77,919	franz. Meter.	85,215	engl. Yard.
109,562	russ. Arschin.	135,276	polnische Ellen.
131,223	schwedische Ellen.	124,133	dänische "
133,380	hannov. "	136,527	braunschw. "
137,910	leipziger "	136,605	kasseler "
129,865	großh. hess. "	129,865	badische "
142,370	frankfurter "	93,539	bayrische "
116,831	preuß. "	126,856	würtemb. "
113,287	amsterdam. "	135,458	lübecker "
112,215	brabanter "	134,647	bremer "
129,865	neue nass. "	130,972	mailänder Braccia.
135,952	mecklenb.-schwerin. Ellen.	29,452	neapolit. Canne.
77,919	niederl. Ellen.	39,103	römische "

Garnmaaß. 1) Beim Leinengarn ist der Windel ein Gebinde von 240 Faden. Der Faden ist entweder $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ wiener Ellen lang. Im ersten Fall betragen 5, im zweiten 10 Windel oder Gebinde einen Schneller oder Strehn zu 3000 wiener Ellen Fadenlänge; 2) beim Baumwollengarn: die Bestimmung des Feinheitsgrades geschieht in den österreichischen Spinnereien entweder nach wiener oder nach englischem Maaße; gewöhnlich aber nach letzterem. Der Umfang des Haspels oder die Fadenlänge beträgt dann 54 engl. Zoll = 1,7602 wiener Ellen; 80 Faden bilden ein Unterband oder Gebinde, deren 7 einen Schneller oder Strehn ausmachen, der mithin 840 engl. Yards = 985,751 wiener Ellen Länge hat. Die Nummer des Garns zeigt in diesem Falle die Zahl der Schneller oder Strehne an, welche ein Pfund av. d. p. enthält. Die weniger gebräuchliche Form ist das wiener Maaß; der Umfang des Haspels oder die Fadenlänge beträgt in diesem Falle $2\frac{1}{8}$ wiener Ellen, 100 Faden bilden ein Unterband oder Gebinde, deren 7 einen Schneller oder Strehn ausmachen, der mithin $1487\frac{1}{2}$ wiener Ellen Länge hat. Die Nummer des Garns zeigt dann die Zahl der Schneller oder Strehne an, welche im Gewicht ein wiener Pfund ausmachen.

Beim österreichischen Bergwerksmaaß ist in Idria (Krain) das Lachter von 6 idrischen Fuß = 1,957 Meter = 867,55 paris. Linien, in Joachimsthal (Böhmen) das Lachter = 6,068 wiener Fuß = 1,918 Meter = 850,31 paris. Linien. Das Lachter von Chemnitz (Ungarn) ist unter dem gleichnamigen Artikel zu ersehen.

Flächenmaaß. Die wiener Quadratklafter hat 36 Quadratfuß und enthält 3,597144 Quadrat-Meter = 34,09119 paris. Quadratfuß.

Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll und ist = 0,09992066 Quadrat-Meter.

100 wiener Quadratfuß =

9,992	franz. Quadr.-Meter.	107,558	engl. Quadr.fuß.
94,693	alte paris. Quadr.fuß.	101,438	preuß. od. rheinl. Quad.fuß.

159,873 großh. heff. Qudratfuß.	111,023 badische Quadratfuß.
117,303 bayrische "	121,741 würtembergische "
117,114 hannov. "	122,705 braunschweigische "
999,255 niederl. Palmen.	128,984 spanisch-castil. "
120,470 polnische Quadratfuß.	107,558 russische "

Feld- und Waldmaaß. Das Joch hat 1600 Quadratklafter und umfaßt 57,5543 franz. Aren = 54546,11 paris. Quadratfuß.

1 wiener Joch =

2,30217 großh. heff. Morgen.	1,42225 engl. Acre.
1,59873 badische "	1,68916 bayrische Morgen.
1,82611 würtemb. "	2,19594 hannov. "
2,25425 preuß. "	1,04099 sächs. Acker.

Auf das Joch werden 3 Metzen Aussaat gerechnet.

Zu Weinbergen hat man besondere Maaße, wie folgt: Der Rahel oder das Achtel zu 400 Quadratklaftern = $\frac{1}{4}$ Joch = 14,38932 franz. Aren; der große Rahel zu 600 Quadratklaftern = $\frac{3}{8}$ Joch = 21,58388 franz. Aren.

Körpermaaß. Der Kubikklafter hat 216 Kubikfuß à 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien = 6,8223928 Kubikmeter. 1 Kubikfuß hat = 0,03158515 Kubikmeter.

100 Kubikfuß =

3,1585 Kubikmeter.	111,548 englische Kubikfuß.
92,146 alte paris. Kubikfuß.	202,145 großh. heff. "
116,982 badische "	102,165 preuß. "
127,047 bayrische "	134,324 würtemb. "
126,740 hannov. "	135,923 braunschw. "
111,548 russ. "	87,894 portug. Kubik-Palmos.

Brennholzmaaß. Die Klafter Brennholz ist 6 Fuß hoch und ebenso breit und die Scheite sind 3 Fuß lang, enthält mithin 108 Kubikfuß = $\frac{1}{2}$ Kubikklafter = 3,4112 Kubikmeter oder Steren = 99,525 paris. Kubikfuß.

Holzkohlenmaaß. Der Stübich hält 2 Metzen des Getreidemaaßes = 123,000 Liter = 6204,050 paris. Kubikzoll.

Steinkohlenmaaß. Der Kohlensack soll 7 Fuß Höhe und 4 Fuß Breite haben.

Kalkmaaß. Das Kalkmüthel enthält $2\frac{1}{2}$ Getreidemetzen oder 153,749 Liter = 7750,051 paris. Kubikzoll.

Getreidemaaß. Der Metzen, mit welchem Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, grünes Obst, Saamen, Erdäpfel und Nüsse gemessen werden, hat 16 Mühlmoßel à 4 = 64 Futtermoßel à 2 Becher und ist in Halbe, Viertel und Achtel getheilt. Derselbe enthält 1,9471 wiener Kubikfuß = 61,49945 Liter = 3102,0249 paris. Kubikzoll.

100 wiener Metzen =

61,499 franz. Hectoliter.	21,150 engl. Imp.-Quarter.
48,0465 großh. heff. Malter.	40,9996 badische Malter.
27,658 bayrische Scheffel.	34,7011 würtemb. Scheffel.

53,599	frankf. Malter.	111,896	preuß. Scheffel.
48,0465	poln. Scheffel.	29,299	ruff. Tschetwert.
197,463	braunschw. Himten.	197,420	hannov. Himten.
79,906	weimar. Scheffel.	111,903	hamb. Faß.
44,206	dän. Korntonnen.	76,521	kasseler Scheffel.

Der Metzen und seine Unterabtheilungen sind Streichmaaße und jede andere Messungsart ist verboten.

Der Muth — ein bloßes Rechnungsmaaß — hat 30 Metzen Getreide, aber als Mehlmaaß enthält er 31 Strich.

Flüssigkeitsmaaß. Grundeinheit ist die Maaß oder Kanne. Sie wird in 4 Seidel eingetheilt und enthält 1,415015 Liter = 71,34013 paris. Kubikzoll.

100 wiener Maaß =

141,502	franz. Liter.	31,144	engl. Imp.-Gallons.
70,751	großh. hess. Maaß.	94,334	badische Maaß.
132,364	bayrische "	77,026	würtemb. Helleichmaaß.
78,924	frankf. "	123,579	preuß. Quart.
141,502	warsch. Kwarta.	115,052	russ. Stoof.
73,232	kopenh. Kannen.	78,394	hamb. Kannen.
72,583	kasseler Maaß.	72,677	hannov. "

Wein- und Branntweinmaaß. Der Wein-Eimer, welcher zu Wein und Spiritus dient, hält 41 Maaß und ist demnach = 58,01562 Liter = 2924,94533 paris. Kubikzoll.

Der ältere Eimer von 40 Maaß, welcher ein bloßes Rechnungsmaaß, daher als Gemäß nicht vorhanden ist, enthält 1,792 wiener Kubikfuß, folglich 56,6006 Liter = 2853,60795 paris. Kubikzoll.

Biermaaß. Der Bier-Eimer hat 42½ Maaß und hält mithin 60,138 Liter = 3031,925 paris. Kubikzoll.

Das Bierfaß hat 2 Bier-Eimer.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechszehntel oder Pfennige = 560,012 Grammen = 8642,346 engl. Troy-Grän.

1 Centner oder 100 wiener Pfund =

56,001	franz. Kilogramm.	123,460	engl. Pfund av. d. p.
112,002	großh. hess. Pfund.	112,002	badische Pfund.
100,002	bayrische "	119,730	würtemb. Pfund.
110,817	frankf. schwere "	119,735	preußische "
119,683	" leichte "	110,189	rostocker "
138,103	polnische "	136,750	russische "
112,002	dänische "	131,662	schwed. Skal "
112,340	bremer "	115,576	hamburger "
115,648	kasseler schwere "	115,532	lübecker "
176,783	genueser Libbre.	112,002	schweizer Pfund.
43,803	konstantinop. Oke.	119,757	leipziger "
171,366	mail. Libbre piccole.	62,852	neapolit. Rotoli.
56,001	niederländ. Pfund.	174,590	" Libbre.
112,002	neue sächs. "	112,002	neue nass. Pfund.

121,706 spanisch-castil. Pfund.	164,932 toskanische Pfund.
117,403 vened. Libbre grosse.	114,404 paris. Pfund Markgew.
185,909 „ „ sottile.	112,002 deutsche Zollpfund.

Der Saum hat 275 Pfund; der Saum (steirischer) Stahl hat 2 Lagel à 125 = 250 Pfund; der Stein hat 20 Pfund, 1 Karch 400 Pfund.

Die Last oder Schiffslast (im Küstenlande) hat 20 Centner = 2000 Pfund; eine besondere Last hat 20 Tonnen = 400 Centner.

Das Chocoladengewicht enthält hier nur 28 Loth Handelsgewicht = 490,0105 Grammen.

Münz- und Silbergewicht. Das Silber- und Münzgewichts-Pfund hatte zeither und hat noch jetzt 2 wiener Mark. Letztere wird in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige, und durch Halbirungen auch in 65536 Richtpfennigtheile eingetheilt. In letzterer Eintheilung dient sie als Valvationsgewicht, wie auch zur Regulirung der übrigen Gewichte. Die wiener Mark wiegt nach Vega's Bestimmung 280,644 Grammen = 4331,019 engl. Troy-Grän.

100 wiener Mark =

75,191 engl. Troy-Pfund.	114,664 paris. Mark.
114,044 holl. „ „	120,030 wahre köln. Mark.
120,030 leipz. köln. Mark.	120,007 preußische „
120,000 wiener „ „	120,003 würtemb. köln. „
120,007 hannöv. „	120,007 Zollvereins-Münzmark.

Goldgewicht. Der Ducaten (als Gewicht) wird in 60 Grane eingetheilt und wiegt 3,4906 Grammen = 53,86839 engl. Troy-Grän. Der Dukaten-Gran wiegt mithin 0,0581766 Grammen oder 5,8177 Centigramm. Die wiener köln. Mark hat 4020 und die wiener Mark 4824 Dukaten-Gran.

Probirgewicht. Bei der Feinheitsbestimmung theilt man die Mark beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, hingegen beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, bei beiden also, wie in ganz Deutschland, in 288 Grän.

Verarbeitetes Gold muß folgende Gehalte haben: Nr. 1 = 7 Karat 10 Grän, Nr. 2 = 14 Karat 1 Grän, Nr. 3 = 18 Karat 5 Grän fein, und die betreffenden Waaren müssen mit Nr. 1, 2 oder 3 und ihrem Feingehalt bezeichnet sein, welche Bestimmung bei allen Goldwaaren Anwendung findet, die ein Gewicht von 4 Dukaten erreichen.

Verarbeitetes Silber soll 13 oder 15 Loth Feingehalt haben und mit gleichen Zahlen bezeichnet werden. Nur reines Kupfer soll zur Legirung verwendet werden.

Juwelengewicht. Das Juwelenkarat wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w., aber auch in 4 Grän getheilt und wiegt 48⅛ wiener Richtpfennigtheile = 0,206085 Grammen.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Pfund wird in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Strupel à 20 Gran = 5760 Gran eingetheilt. Das Pfund enthält 24 Loth, also ¾ Pfund des hiesigen Handelsgewichts = 420,009 Grammen. Mit Ausnahme von Venedig, ist dieses Medizinalgewicht in der ganzen Monarchie gesetzlich eingeführt.

Digitized by Google

100 österreichische Medizinal-Pfund =

112,531 engl. Troy-Pfund.	42,001 franz. Kilogramm.
119,735 preuß. Mediz.-Pfund.	117,215 russische Mediz.-Pfund.
121,706 span. castil. Mediz.-Pfd.	123,699 toskan. " "
117,377 großh. hess. " "	117,437 würtemb. " "

Ob und in welchem Maaße das neue deutsche Pfund auch in Oesterreich eingeführt werden wird, ist noch abzuwarten. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die obenangeführte zeitherige Münzmark durch das vereinbarte Münzpfund verdrängt werden wird.

Platzgebräuche. Spiritus (hier „Branntwein") wird per „Grad" verkauft, d. h. man zahlt für einen Centner so viel mal den notirten Preis, als der Spiritus Grad Stärke enthält; Juchten per Rolle von 6 Stück und abweichend je nach dem Gewichte; Kohlreps per Kübel von 2 Metzen und von 142 bis 150 Pfund Gewichtsinhalt; Mehl per Centner, und man rechnet dabei von feinem Waizenmehl = 2 Metzen, vom Waizenmehl zweiter Sorte 1 Centner = 1½ Metzen.

Creditverkäufe erfolgen gewöhnlich auf 3 oder 4 Monate Zeit, bei Baumwolle, Farbwaaren und rohem Zucker auch auf die doppelten Fristen. Besonders lange Creditfristen werden von den Seidenhändlern (Händlern mit roher Seide), den Fabrikanten und von diesen den Manufakturwaaren-Groß- und Kleinhändlern bewilligt, und es werden, je nach den Umständen, oft zum Schaden der auswärtigen Consignanten, Zeitverkäufe auf 7, 8 und 9 Monate geschlossen. Der gewöhnliche, welcher für rohe Seide dem Fabrikanten bewilligt wird, ist 7 Monate, wogegen der Fabrikant seine Seidenwaaren auf 12 und mehr Monate creditirt.

Tara. Gewöhnlich rechnet man die reine wirkliche Tara, oft aber auch die bezeichnete Original-Tara, bei russischem Talg 8 Procent.

Courtage. Die Mäklergebühr ist im deutschen Oesterreich gesetzlich festgestellt. Bei nichtorientalischen Waaren hat der Mäkler (Sensal), wenn das Geschäft 1000 Gulden oder darunter beträgt, ¼ Procent, wenn es aber 1000 Gulden übersteigt, 2 Promille (⅕ Procent) des Werthes von jedem Theile (Verkäufer und Käufer) zu fordern [Patent vom 9. März 1771 §. 5. Litt. B. und Waarensensalen-Instr. §. 9]. Bei orientalischen Waaren hat der Mäkler, wenn das Geschäft nicht den Werth von 1000 Gld. oder bei türkischer Schafwolle nicht 30 Centner im Gewicht erreicht, 1 Procent, bei beträchtlicheren Geschäften aber ½ Procent oder 5 Promille des Werthes zu fordern, welche Gebühr nur der Verkäufer zu entrichten hat [Instr. für orient. Waarensensale vom 4. Juni 1770, im Eingange, und Hofkammerdecret vom 6. April 1814].

Die Commissionsgebühr bei Waaren-Ein- und Verkäufen pflegt mit 2 Procent berechnet zu werden.

Banken. Die 1816 gegründete österreichische Nationalbank ist zwar eine Actien- also Privat-Anstalt, ihre statutenmäßigen Verhältnisse zum Staat lassen sie jedoch eher als eine Staats-Anstalt erscheinen. Die Actien beruhten anfangs auf einer Einzahlung von 1000 Fl. W. W. und 100 Fl. Conv.-Mze., welche einen nominellen Actienwerth von 1000 Fl. repräsentiren sollen, wie aus den Coupons hervorgehet, welche à 3 % auf 15 Fl. per 6 Monat lauten. Außer diesen 3 % Zinsen, welche beim

Ein- und Verkauf mit in Anrechnung gebracht werden, vertheilt die Bank halbjährlich eine Superdividende, die auf den 3 %igen Coupons zugezahlt, beim Umsatz der Actien aber nicht mit in Anrechnung gebracht wird. — Zins und Dividende betrugen 1857: 65 Fl. Der Bankfond besteht jetzt in 150,000 Actien. — Der Wirkungskreis der Bank umfaßt, außer den ihr vom Staate auferlegten Geschäften, Discontiren, Darleihen, Annahme von Depositen 2c. Seit 1842 ist sie Giro-, seit 1856 auch Hypothekenbank, in Folge dessen sie Pfandbriefe ausgiebt. Ihre Noten waren zu 1, 2, 5, 10, 25, 50, 100, 500 u. 1000 Fl. im Conv.fuße, gegenwärtig sind sie zu 5, 10, 100 u. 1000 Fl. auf österr. Währung lautend. In Folge der dem Staate von 1848 an geleisteten Hülfe, mußte sie der baaren Einlösung ihrer Noten überhoben werden; der Staat hat die Bank aber in den Stand gesetzt, ihre Noten vom 1. Novbr. 1858 an wieder gegen baares Geld einzulösen (s. oben). — Die Bank hat 17 Filial-Anstalten.

Die niederösterreichische **Escompte-Gesellschaft** besteht seit 1853. Ihr Capital ist 5 Millionen Gld. in Actien auf den Namen à 500 Fl., mit Vorbehalt der Verdoppelung; außerdem 10 Millionen in Credit bei der Nationalbank. Sie gewährt ihren Theilnehmern Credit unter der Haftung zweier Wechselschuldner auf 4—6 Monate. — Zinsen: 4 % am 1. Januar und 1. Juli, außerdem Dividende, welche 1854 5 %, 1855 7 % betrug.

Die 1855 concessionirte **Credit-Anstalt** für Handel und Gewerbe, nach dem Vorbilde des Crédit mobilier von Pereyre (s. Paris), besteht auf einem emittirten Fond von 60 Millionen Gld. in Actien à 200 Fl. Außerdem hat die Anstalt 40 Millionen in Reserve behalten. — Zinsen: 5 % und Dividende. — Filiale in Prag.

Von sonstigen Actiengesellschaften (Eisenbahnen, Versicherungen 2c.) giebt es eine große Anzahl, wovon die wichtigsten im alphabetischen Anhange erwähnt sind. Hier noch:

Die k. k. priv. Gesellschaft der österreichischen Staats-Eisenbahnen, concessionirt 1855.

Capital: 200 Millionen Frs. in Actien à 500 Frs. oder 200 Gld. Conv.-Mze. — Der Staat garantirt für Zinsen und Tilgung bis zum Belaufe von 10,100,000 Frs.

Der Gesellschaft sind für 92 Jahre überlassen: die nördliche Staatsbahn, die südöstliche Staatsbahn, die Eisenbahn der Bergwerke im Banat, die Eisenbahn von Szegedin nach Temesvar und von da zur Donau. Die Gesellschaft hat während 2 Jahren die Erlaubniß, eine Zweigbahn von Szegedin nach Belgrad und Semlin zu bauen. — Für diese Eisenbahnen zahlt die zu diesem Zwecke in Wien und Paris sich gebildet habende Gesellschaft in 36 Monatsraten 170 Millionen Frs., außerdem 30 Millionen für verschiedene Bergwerke. Die Actien erhalten 5 % Zinsen und außerdem Dividende per 1. Januar und 1. Juli. Sie werden binnen 90 Jahren getilgt. Gegen die amortisirten Actien werden Participationsscheine gegeben, mit welchen der Inhaber bis zur Auflösung der Gesellschaft an der Dividende Theil nimmt, aber nicht an den Zinsen. Sitz in Wien; außerdem ein permanentes Comité in Paris.

Neuerdings hat das Haus Rothschild und Consorten die südliche Staatsbahn nebst Annexen gegen eine, in jährlichen Raten abzuzahlende Verkaufssumme, deren Betrag noch ein Geheimniß ist, vom Staate übernommen. Es werden Actien und Prior.-Oblig. ausgegeben werden.

Wiesbaden,

Hauptstadt des Herzogthums Nassau, am Abhange des Taunus, durch Eisenbahn mit dem Rhein in Verbindung. — 16,000 Einwohner. — Wichtig wegen der dortigen Mineralquellen.

Münzen.

Nassau rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennigen und prägt vertragsmäßig wie sämmtliche süddeutsche Staaten (s. Frankfurt, München ꝛc.).

Durch seinen Beitritt zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist es vom 24½ zum 52½ Guldenfuße übergegangen, worüber unter „Frankfurt“ Näheres zu ersehen.

In Wechselgeschäften richtet es sich nach Frankfurt a. M.

Nassauische Staatspapiere au porteur, sämmtliche Anleihen bei Rothschild.

I. zu 3 % mit Zinsterminen am 30. Juni und 31. December.
Oblig. des Landessteuerkassen-Anlehens von 2,400,000 Fl. de dato 20. März 1837 à 100, 500 u. 1000 Fl. mit 54,000 Fl. jährlicher Capitaltilgung zugängig der Zinsen der herausgeloosten Oblig. Das Anlehen wird in den Anfang der 1860er Jahre vollständig zurückbezahlt.

II. zu 3½ % mit Zinsterminen am 1. Februar und 1. August für pos. a. und Zinsterminen am 1. Januar und 1. Juni für pos. b.
a) Oblig. des Domanialkassen-Anlehens von 4,500,000 Fl. de dato 21. Juli 1837 à 100, 200, 300, 400, 500 u. 1000 Fl. Durch jährliche Annuität von 191, 122, 36 Fl. rückzahlbar.
b) Oblig. des Landescreditkassen-Anlehens von 1,500,000 Fl. de dato 22. Juni 1840 und 1,500,000 Fl. de dato 22. Sept. 1842 à 100, 200, 300, 400, 500 u. 1000 Fl. mit Capitalablage von circa 30,000 Fl. jährlich sammt Zinsen der ausgeloosten Oblig.

III. zu 4 % mit Zinsterminen am 1. Januar und 1. Juli für pos. a. und Zinsterminen am 1. Juni und 1. December für pos. b.
a) Oblig. des Staatsanlehens von 1,000,000 Fl. de dato 1. Oct. 1851 à 100, 300, 500 u. 1000 Fl. mit jährlich 11,700 Fl. zugängig der Zinsen der ausgeloosten Oblig. rückzahlbar.
b) Oblig. des Staatsanlehens von 1,200,000 Fl. de dato 26. October 1853 à 100, 200, 500 u. 1000 Fl. mit einer jährlichen Capitaltilgung von 13,000 Fl. zugängig der Zinsen der ausgeloosten Oblig.

IV. Das Lotterie-Anlehen der Domanialkasse von 2,600,000 Fl. de dato 14. August 1837 in Loosen à 25 Fl. durch jährliche Annuitäten-Zahlung von 90,000 Fl., welche an Genüsse vertheilt und ausgeloost werden, heimzahlbar.

Die Staatsschuld beträgt dermalen circa 12 Millionen Gulden.

Maaße und Gewichte.

Nachdem bereits am 4. August 1840 die nassauische Ständeversammlung einem, die Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichtes betreffenden Antrage — damals ohne Erfolg — ihre Zustimmung ertheilt,

sofort auf dem Landtage von 1847 einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurf mit wenigen Modificationen angenommen hatte, ist endlich durch landesherrliches Gesetz vom 12. December 1851 für das ganze Herzogthum Nassau ein allein giltiges neues Maaß- und Gewichtssystem angeordnet worden, welches mit dem 1. October 1852 in Kraft und Wirksamkeit getreten ist.

Die Grundlage dieses Systems ist der Meter, gleich dem $\frac{10}{1000000}$ Theil des Erdmeridianquadranten, aus welchem Grundverhältnisse sich folgende praktische Resultate ergeben:

Längenmaaß. Dessen Einheit ist der Werkfuß von 0,3 Meter = 132,9888 paris. Linien. Derselbe wird in 10 Zoll zu 10 Linien und die Linie wieder in Zehntheile 2c. abgetheilt. Demnach sind

100 neue nassauische Fuß =

102,789	bayrische Fuß.	104,743	hamburger Fuß.
103,681	bremer "	104,276	kasseler "
120,000	gr. hess. "	106,195	leipziger "
98,427	englische "	95,586	preußische "
105,507	frankf. "	94,912	wiener "
30,000	franz. Meter.	104,716	würtemberg. "

Die Elle, welche in Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt wird, ist 2 Werkfuß lang, also = 6 Decimeter oder 0,6 = $\frac{3}{5}$ Meter = 265,9776 paris. Linien, hat mithin mit der badischen und großh. hess. Elle gleiche Länge. Man sehe daher die unter Darmstadt gegebenen Vergleichungen.

Die Werkruthe ist eine Länge von 10 Werkfuß, mithin der badischen Ruthe und der großh. hess. Klafter gleich.

Feldmaaß. Der Feldschuh, ausschließlich für Feldmessung (Gütervermessung) bestimmt, ist gleich einem halben Meter als Längeneinheit = 221,648 paris. Linien.

Der Feldschuh wird in 10 Theile (Feldzolle 2c.) eingetheilt.

Zehn Feldschuhe machen eine Feldruthe = 2216,480 paris. Linien.

Flächenmaaß. Flächenräume werden im Allgemeinen nach Quadratwerkfuß und Quadratwerkruthen berechnet.

Ausschließlich für die Feldmessung (Gütervermessung) wird der Feldschuh als Grundlage angewendet.

Hundert Quadratfeldschuhe machen eine Quadratfeldruthe und hundert Quadratfeldruthen eine Viertel Hectare aus = 2500 Quadrat-Meter.

Das bisherige **Lachtermaaß** beim Bergbau, gleich 80 rheinl. Zoll und gleich 6 Werkfuß 9$\frac{1}{4}$ Werkzoll, bleibt unverändert im Gebrauche.

Körpermaaße. Bei Körpern soll der kubische Gehalt nach Kubikwerkfuß = 27 Kubikdecimeter und Kubikruthen = 27 Kubikmeter bestimmt werden. Insbesondere soll:

1) die Klafter Brennholz wie bisher 144 Kubikwerkfuß;
2) der Wagen Holzkohlen, in 10 Bütten abgetheilt, 200 Kubikwerkfuß, mithin die Bütte 20 Kubikwerkfuß;
3) das Maaß für Eisenstein, Braunstein, Blei-, Silber-, Kupfer-,

Digitized by Google

Nickel-, Zink- und sonstige Erze, wie für Schwerspath 2 Kubikwerkfuß Rauminhalt haben. 30 solcher Maaße oder 60 Kubikwerkfuß bilden das, besonders bei Eisenstein in Anwendung kommende Fuder;

4) der Zain für Braunkohlen soll 20 Kubikwerkfuß Rauminhalt haben und in halbe und viertel Zain abgetheilt werden;

5) das Ries Dachschiefer hat eine Länge von 10 Werkfuß und wird in halbe und viertel Ries abgetheilt.

Hohlmaaße. Das Liter gleich einem Kubikdecimeter, bildet die Grundlage der Hohlmaaße.

Getreidemaaß. Das Malter zu 100 Liter, wird in 10 Zehntel à 10 Liter abgetheilt. Der Liter ist der Kubikdecimeter oder tausendste Theil des Kubikmeters und = 50,4124378 alte paris. Kubikzoll.

100 neue nassauische Malter =

44,973 bayrische Scheffel.	100,000 franz. Hektoliter.
134,946 bremer "	189,942 hamb. Faß.
78,125 großh. hess. Malter.	124,426 kasseler Scheffel.
101,1087 dresdner Scheffel.	181,9454 preuß. "
34,390 engl. Imp.-Quarters.	162,636 wiener Metzen.
87,150 frankf. Malter.	56,4254 würtemb. Scheffel.

Die zum Messen anzuwendenden Gefäße sollen folgende Gehalte haben: 1) 25 Liter = ein Viertel; 2) 10 Liter = Zehntel; 3) 5 Liter; 4) 1 Liter und 5) ein halbes Liter. Auch dürfen Meßgefäße, welche ein ganzes oder ein halbes Malter fassen, gebraucht werden.

Mit diesem Maaße werden Getreide und sonstige Feldfrüchte gemessen.

Flüssigkeitsmaaß ist die Ohm zu 160 Liter = 50,4124378 alte paris. Kubikzoll. Die Ohm wird eingetheilt in 80 Maaß à 2 Liter = 160 Maaß. Die Maaß enthält 2 Flaschen (halbe Maaß) à 1 Liter, die Flasche 2 Schoppen. Der Schoppen wird in halbe, viertel ꝛc. Schoppen abgetheilt. Das Stück enthält $7\frac{1}{2}$ Ohm = 1200 Flaschen oder Liter.

Da hiernach die hiesige Ohm, Maaß und der Schoppen mit den gleichnamigen großh. hess. Flüssigkeitsmaaßen gleiche Größe haben, so wollen wir bezüglich der Vergleichungen mit anderen Flüssigkeitsmaaßen, auf den Art. Darmstadt und insbesondere auf Seite 93 hier Bezug nehmen.

Außerdeutsche Weine und andere außerdeutsche Getränke, so wie die im Inlande erzeugten moussirenden Weine, auch die Mineralwasser, dürfen forthin in den für dieselben im Handel üblichen Gefäßen verkauft werden. In gleicher Weise bleibt auch bei sonstigen Flüssigkeiten der Verkauf in den Originalverpackungen des Auslandes gestattet.

Gewicht. Dem Handelsgewichte dient das Kilogramm = 1000 Grammen, welches dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im Zustande seiner größten Verdichtung gleichkommt, zur Grundlage.

Das Pfund ist gleich einem halben Kilogramm. Dasselbe wird in 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige, wie das ganz gleiche großh. hess. Pfund eingetheilt.

Der Centner hat 100 Pfund.

Da das (neue) hiesige Pfund und der Centner mit dem badischen,

dänischen, kön. sächsischen, großh. hessischen, schweizer und dem deutschen Zollvereinspfunde und Centner gleiche Grundlage und Größe haben, so wollen wir bezüglich der Vergleichungen mit anderen Gewichten auf die Artikel Darmstadt, Dresden, Karlsruhe, Kopenhagen, Schweiz und Zollvereins-Staaten hinweisen, indem wir noch bemerken, daß die abweichenden Unterabtheilungen überall speciell dargestellt erscheinen.

Den Kaufleuten ist es gestattet, bei dem Großhandel mit anderen Ländern, sich ausländischer Maaße und Gewichte zu bedienen.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht bleibt wie bisher die nassauer kölnische Mark zu 233,957 Grammen, mit der unter Berlin aufgeführten, in ganz Deutschland üblichen Eintheilung.

Münzgewicht ist die preußische oder Zollvereins-Mark, welche unter Berlin zu ersehen ist.

Medizinal- und Apothekergewicht bleibt, jedoch auf das eigentliche Receptiren beschränkt, forthin das alte nürnberger.

Bank. Die 1840 errichtete Landescreditkasse hörte i. J. 1849 wieder auf. Die Landesbank ist die Nachfolgerin derselben geworden und hat die bei ihrem Entstehen in Umlauf gewesenen 750,000 Fl. in Landescreditkassenscheinen à 5, 10 u. 25 Fl. auf sich übernommen und gegen ihre Banknoten eingelöst, so daß außer den 1,649,000 Fl. in jetzt circulirenden Banknoten anderes nassauisches Papiergeld nicht im Umlauf ist. — Nach dem Nachweise vom 31. Juli 1858 beträgt das Vermögen der Landesbank circa 3,600,000 Fl.

Wismar,

mecklenburgische Handels- und Hafenstadt an der Ostsee, durch Dampfschifffahrt mit Kopenhagen, durch Eisenbahn zunächst mit der Hauptstadt Schwerin in Verbindung.

Rechnungsart und **Münzen** s. Schwerin.

Wismar hat das Recht, städtisches Kupfergeld (in Stücken à 3 und 1 Pfennig) zu schlagen.

Maaße und **Gewichte** s. Schwerin und Rostock.

Von der wismarschen Elle gehen 258 auf 554 hamburger.

Schiffslast ist hier die sogenannte schwere Waizen-Last von 6000 Pfund.

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich bei Getreide, Malz, Erbsen, Wicken, Rübsaamen, Leinsaamen für die Last, bei Hanf, Licht- und Seifentalg für das Schiffspfund, bei Talglichtern für das Liespfund, bei Pottasche, Hanföl, Leinöl, Seife für 100 Pfund, bei Sohlleder für das Pfund, bei Theer, Pech, Leinsaamen zur Saat per Tonne, bei Segeltuch, Raventuch, Flämischlein per Rolle, bei Matten per 100 Stück.

Würzburg,

Hauptstadt des bayrischen Unter-Mainkreises, am Main, durch Eisenbahn zunächst mit Frankfurt und Nürnberg verbunden. — 30,000 Einwohner. — Mehrfache Industrie. — Weinbau und Weinhandel.

Rechnungsart ist die bayrische, s. München.

4 Gld. der ehemaligen fränk. Valuta = 5 Gld. südd. Währung.

Maaße und **Gewichte** sind im Allgemeinen die bayrischen, s. München.

Zante, s. Korfu.

Zug, s. Schweiz.

Zürich,

Hauptstadt des gleichnamigen Cantons, am Züricher See, durch Eisenbahnen zunächst mit Basel und St. Gallen verbunden. — 18,000 Einwohner. — Fabrikation von Seidenwaaren, halbseiden, baumwollenen und wollenen Waaren, Flechtereien, Kirschwasser, Essig &c. Lebhafter Zwischenhandel und Spedition.

Münzen.

Man rechnet im Canton Zürich, wie seit 1852 in der ganzen Schweiz, nach

neuen Schweizerfranken à 100 Centimen oder Rappen

im französischen Münzfuße (s. Schweiz).

Seit der Einführung des französischen Münzpfundes sind abgeschafft: a) der züricher Gulden (à 40 Schillingen, oder auch 16 Batzen oder endlich auch 60 Kreuzer), wovon 27 = 64 franz. oder jetzigen neuen schweizer Francs; b) der Schweizerfranken (s. Schweiz).

Außer den Schweizermünzen in Gold und Silber circuliren hier:

Franz. Gold und Silber, dem schweizer gleich.

Brabanter Kronthaler . . .	5 Frs.	67 Cents.	m. o. w.	
Gulden, süddeutsche	2 „	10 „	do.	
Preuß. Kassen-Anweisungen	3 „	70 „	do.	per Thaler.

Wechsel-Curse werden im Allgemeinen notirt wie in Paris (s. d.).

Actien-Curse sind die der schweizer Eisenbahnen und Banken; die Notirungen verstehen sich immer per Actie à 500 Frs., die Actien der züricher Bank à 1000 Frs. Die Zinsen sind im Curs begriffen.

Banken. Die Bank in Zürich wurde 1836 begründet; 1856 wurde ihr Fond auf 4 Millionen Frs. erhöhet in Actien, früher zu 500 Gld., jetzt zu 1000 Frs. — Die Bank discontirt, leihet aus, nimmt Depositen an, macht Giro- und Incasso-Geschäfte und giebt Noten aus.

Die Hypothekenbank von Leu & Co. beruht auf einem Fond von 10 Millionen Frs. Sie wurde 1854 gegründet.

Die schweizerische Credit-Anstalt besteht seit 1857 und beruht auf einem Fond von 15 Millionen Frs. in Actien à 500 Frs., die 18$\frac{57}{58}$ 5 % erhielten.

Auch eine Renten-Anstalt besteht seit 1858.

Zwickau,

Hauptstadt des erzgebirgischen Kreises im Königreich Sachsen, an der Mulde und durch Eisenbahnen zunächst mit Nürnberg, Leipzig, Chemnitz und Schwarzenberg verbunden. — 17,000 Einwohner. — Mittelpunkt des für Sachsen sehr wichtigen Steinkohlenbergbaues, an welchen sich mannichfache Fabriken anschließen.

Münzen, Maaße und **Gewichte** s. Dresden und Leipzig.

Städtische 3 % Anleihe von 40,000 ℛ in Obl. à 25 bis 500 ℛ, tilgbar bis 1880.

Erwähnung verdient der hier wöchentlich erscheinende Curszettel der Steinkohlen-Actien (ausgegeben von C. Böhme, C. Wilh. Stengel und Carl & Louis Thost). Näheres im alphabetischen Anhang. — Kohlen werden verkauft per Karren à 5 dresdner oder 10 berliner Scheffel oder 2½ preuß. Tonnen. Bei Versendungen durch die Eisenbahn per Lowrie à 9 Karren oder 80 bis 90 Zoll-Centner.

Anhang.

Alphabetisches Verzeichniß der Eisenbahn-Actien.

Aachen — Düsseldorf. Capital: 4 Mill. Thlr. Actien à 200 Thlr. Zinsen, vom Staat garantirt, 3½ % am 2. Jan. u. 1. Juli. Domicil: Aachen.

Prioritäts-Anleihen: 1) 1,600,000 Thlr. Oblig. à 200 Thlr. Zinsfuß 4 %. Zinszeit 2. Jan. und 1. Juli. Tilgung ½ %. — 2) 1,500,000 Thlr. Oblig. à 200 Thlr. Zinsfuß 4 %. Zinszeit 1. Jan. und 1. Juli. Tilgung ½ %. — 3) 850,000 Thlr. Oblig. à 100 Thlr. Zinsfuß 4½ %. Zinszeit 2. Jan. und 1. Juli. Tilgung ½ % von 1858 an. Wenn 3½ % übersteigen, nimmt der Staat ¼ des Ueberschusses als Präcipuum bis 5 %. Diese Gelder kann der Staat zum Ankauf von Actien verwenden.

Aachen — Mastricht (Hasselt). Capital: 2,750,000 Thlr. Actien à 200 Thlr. Dividende 1857 nichts. Domicil: Aachen und Mastricht.

Prioritäts-Anleihen Behufs des Baues nach Hasselt. Anl. von 1853 von 1,800,000 Thlr. (in 2000 Prioritäts-Actien à 500 Thlr., 200 à 200 Thlr. und 3000 à 100 Thlr.). Zinsfuß 4½ %. Tilgung ½ % von 1858 an. Zweite Emission von 1856: Anl. von 1 Mill. Thlr. in Appoints von 500, 200 u. 100 Thlr. Zinsen 5 % am 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung ½ % von 1860 an. — Diese zweite Emission hat nur zweite Hypothek. In Hasselt schließt sich die belgische Bahn nach Tournai an (12½ Mill. Frs. in Actien à 500 Frs.). Domicil: Brüssel.

Albertsbahn (Dresden — Tharandt). Capital: 1,700,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Der 2te, 3te und 4te Coupon sind werthlos. — Coupon 5 u. 6 zusammen 1 Thlr.

1855 eine 5 % Prioritäts-Anleihe von 800,000 Thlr. Oblig. à 100 Thlr. Zinsen am 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung 1 % von 1861 an mit Zinszuschlag. Stärkere Tilgung vorbehalten. Dagegen wurden 8000 Stammactien zurückgezogen.

1856 zweite Anleihe: 300,000 Thlr. Zinsen 5 % am 1. April u. 1. Oct. Tilgung 1 % von 1867 an. (Von der Regierung übernommen.)

Dritte Anleihe von 1857: 300,000 Thlr. Zinsen 5 %.

Altona — Kiel. Capital: 3,075,000 Thlr. Actien à 150 Thlr. (100 Spec.). Dividende für 1857 7½ % zahlbar im Juni. Domicil: Altona.

Prioritäts-Anleihe 550,000 m℔ Bco. oder 220,000 Thlr. Dieselbe wurde ohne Ausgabe von Obligationen durch Handdarlehen be-

schafft und in Hamburg bei Assecuranz-Compagnien und ähnlichen Geldinstituten zu 3½ % Zinsen untergebracht.

Amsterdam — Rotterdam. Capital: 6¼ Mill. in Actien à 1000 Fl. Dividende im April auch in Berlin bei Gebr. Arons zahlbar. Von 1842—45 4 % per Jahr. Zinsen später. Dividende die in den letzten Jahren 4—5 % betrug.

Außerdem giebt es eine Anleihe von 1844 von 2½ Mill. Gulden in Oblig. à 1000 Fl. Zinsen à 4½ % am 1. Jan. u. 1. Juli. In Berlin rechnet man 250 Fl. = 145 Thlr. mit 4 % Börsenzinsen.

Aussig — Teplitz. Das ursprüngliche Capital von 3 Mill. Gulden wurde auf 2 Mill. reducirt. Actien à 200 Fl.

5 % Prioritäts-Anleihe von 1 Mill. Gulden.

Bayerische Ostbahnen (Nürnberg — Regensburg — Passau; ferner: München — Landshut &c. an die Donau. Endlich auch an die böhmische Grenze in der Richtung nach Pilsen). 60 Mill. Gulden à 200 Fl. mit 4½ % Zinsgarantie auf 35 Jahre. Nach Ablauf derselben kann der Staat die Bahn zum frankfurter Durchschnitts-Curse der letzten 10 Jahre ablösen. Coupons per 1. Juli, außerdem Dividendenscheine.

Bergisch-Märkische Bahn (Düsseldorf — Elberfeld — Dortmund — Soest). Stammactien Litt. A. 5,713,000 Thlr. (Div. 1857: 3½ % zahlbar im Mai). 5 % Prior.-Oblig. erste Emission 1,100,000 Thlr., 5 % Prior.-Oblig. zweite Emission 1,300,000 Thlr., 4 % Prior.-Actien I. Serie 1,000,000 Thlr., 5 % Prior.-Actien II. Serie 400,000 Thlr. Letztere beiden Anleihen rühren von der ehemaligen Düsseldorf-Elberfelder Bahn her. Zum Bau der Ruhr-Siegbahn werden von 1858 an 12½ Mill. Thlr. in 3½ % Oblig. allmälig emittirt. Der Staat garantirt 3½ %.

Beabsichtigt ist eine Bahn von Dortmund nach Witten, Duisburg und Oberhausen. Capital: 5,800,000 Thlr., welche in Stammactien der Bergisch-Märkischen Gesellschaft aufgebracht werden sollen (s. auch Dortmund — Soest).

Berlin — Anhaltische Bahn (Berlin — Jüterbock — Röderau — Köthen — Bitterfeld — Leipzig. Actien-Capital: 6 Mill. Thlr. à 200 Thlr. Litt. A. und B., die gleiche Rechte haben. — Im Juli werden 2 % à Conto bezahlt; der Rest der Dividende im Frühjahr (1857 zus. 9 %).

4 % Prioritäts-Anleihen v. 1842 1 Mill. Thlr., 1842 dgl. ½ Mill. Tilgung bis 1884. — 4½ % desgl. von 1856 1 Million in Appoints à 500 u. 100 Thlr. — 4½ % desgl. von 1857 zum Bau nach Bitterfeld, Halle und Leipzig. 4½ Mill. Thlr. in Oblig. à 500 u. 100 Thlr. mit Coupons per 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung vor 1861. 3 monatl. Kündigung vorbehalten. Die Anl. von 1842 bildet die erste, die von 1856 und 1857 die zweite Hypothek.

Berlin — Hamburg. Capital: 8,000,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr., und zwar: 5 Mill. Thlr. in 25,000 Actien Litt. A. die im freien Verkehre sind und 3,000,000 Thlr. in 15,000 Actien Litt. B., die zur Hälfte von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, zur Hälfte von dem Se-

Digitized by Google

nate der Stadt Hamburg übernommen sind. Divid. für 1857 6 % zahlbar im April. Domicil: Berlin.

Prioritäts-Anleihen 6 Mill. Thlr. zu 4½ % und zwar: a) 5 Mill. Thlr. in Appoints von 500, 200, 100 u. 5 Thlr. nach dem Beschluß vom 28. Mai 1846 und dem Privilegium vom 27. Nov. 1846 (Amortisation ½ % von 1848 an); b) 1 Mill. Thlr. in Appoints von 200 Thlr. nach dem Beschluß vom 31. Mai 1848 und dem Privilegium vom 11. August 1848 (Amortisation ½ % von 1849 an).

In der Generalversammlung am 27. Mai 1856 wurde eine successiv aufzunehmende neue Anleihe von 2 Mill. Thlr. gegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen 3te Emission zur Vollendung des auf 17 Meilen noch fehlenden Doppelgeleises ꝛc. beschlossen. Der Zinsfuß soll 4½ %, die Tilgung ½ % betragen. Es wird beabsichtigt, bei dieser Gelegenheit die Prioritäts-Obligationen der 2ten Emission zu kündigen und im Ganzen 3 Mill. in neuen Obligationen auszugeben.

Berlin — Potsdam — Magdeburg. Capital: 4 Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr. Div. für 1857 9 % zahlbar im April. Domicil: Potsdam.

Prioritäts-Anleihen: 1) 2,367,200 Thlr. zu 4 % nach dem Privilegium von 1845 als Kaufgeld für die Berlin — Potsdamer Bahn (wovon 2 Mill. Thlr. in Oblig. Litt. A. zu 200 Thlr., bestimmt zur Abfindung der Actionärs der Berlin — Potsdamer Bahn, und 367,200 Thlr. in Oblig. Litt. B. zu 200 Thlr., statt der gekündigten Prioritäts-Actien der Berlin — Potsdamer Bahn). Tilgung ½ % des Capitalbetrags, der für die nächsten 10 Jahre und bis eine Summe von 367,200 Thlr. amortisirt sein wird, nur zur Tilgung der Oblig. Litt. B. verwendet wird. — 2) 1,632,800 Thlr. Litt. C. zu 4½ %. Amortisation ½ %. — 3) 1,500,000 Thlr. Litt. C. zu 4½ % u. ½ % Amortisation. Der anfängliche Zinsfuß war 5 %, ist aber seit dem 1. Jan. 1853 auf 1½ % herabgesetzt. — 4) 1,000,000 Thlr. Litt. D. zu 5 % mit ½ % Amortisation. — 5) 2,989,800 Thlr. Litt. D. neue Emission zu 4½ %, wovon 989,800 Thlr. zur Einlösung der noch nicht amortisirten älteren Oblig. Litt. D. dienten (Amortisation ½ % von 1854 an).

Berlin — Stettin — Stargard. Capital: 4,824,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. Litt. A., zum Theil auch in halben Actien Litt. B. à 100 Thlr. — Ferner 1,600,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. von 1844 wegen Stargard. — Neue Ausgabe von Stamm-Actien 1½ Mill. von 1854 mit vollem Antheil an der Divid. Letztere betrug 1857: 12 %.

Prioritäts-Anleihe 800,000 Thlr. von 1848 mit früher 5 später 4½ % Zins-Coupons per 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung ½ % nebst Zinsersparniß und Vorbehalt der Verständigung. Auch den Gläubigern ist unter gewissen Bedingungen die Kündigung zuständig. — Zum Bau der hinterpommerschen Bahn sind ferner 1856 7 Millionen Thaler in 4 % Prior.-Oblig., neuerdings weitere 4 Mill. creirt worden. Der Staat garantirt 3½ % Zinsen.

Bonn — Köln. (Die Bahn ist an die Rheinische Gesellschaft übergegangen.)

Prioritäts-Anleihen: 1) 115,300 Thlr. zu 5 % in Actien à 100 u. 20 Thlr. Amortisation 1 %. — 2) 750,000 Thlr. zu 4½ % u. ½ % Amortisation (Beschluß der Generalversammlung vom 16. Nov.

1853, Privilegium vom 27. Aug. 1854), wovon die frühere Anleihe eingelöst wird.

Breslau—Schweidnitz—Freiburg. Capital: 3,400,000 Thlr. in Actien zu 200 Thlr. mit 4 % Zinsen. Dividende für 1856 u. 57 je 5 % im Mai zahlbar. Domicil: Breslau.

Prioritäts-Anleihen: a) 400,000 Thlr. à 4 % nach dem Beschluß der Generalversammlung am 11. Dec. 1843. Tilgung ½ % von 1846 an. — b) 700,000 Thlr. für die Zweigbahn nach Waldenburg, creirt durch Beschluß der Generalversammlung am 8. Mai 1851. Tilgung mit ½ % von 1855 an. — c) 800,000 Thlr. zu 4 % für die Strecke von Schweidnitz nach Reichenbach, nach dem Beschluß der Generalversammlung am 4. Mai 1852. Tilgung ½ % von 1856 an. — d) 600,000 Thlr. zu 4 % mit ½ % Amortisation, laut Beschluß der Generalversammlung vom 1. Mai 1854 zur Zweigbahn von Königszelt nach Liegnitz. — e) 700,000 Thlr. zu ½ % Amortisation, laut Beschluß der Generalversammlung vom 10. Juni 1858.

Brünn — Rossitz. Capital: 1,200,000 Fl. Conv.-Münze in Actien à 200 Fl. Domicil: Brünn.

Prioritäts-Anleihe: 1,800,000 Fl., die an der Dividende Theil nehmen und außerdem 6 % Zinsen beziehen, welche die Grundbesitzer garantiren.

Budweis — Linz — Gmunden. Das Capital bestand in 18150 Actien à 250 Fl., welche 1857 von der österreichischen Westbahn gegen 5 % Prioritäts-Obligation acquirirt wurden. Dieselben sollen von 1862 an durch Ausloosungen getilgt werden.

Außerdem circuliren 5 % Prioritäts-Obligationen von 1829, ursprünglich 400,000 Fl.

Buschtehrader Eisenbahn. Capital: 2,400,000 Fl. in Actien à 500 Fl. incl. 380,000 Fl. zum Ankauf der Prag — Lahnaer Pferdebahn. Vorl. 5 % Zinsen, später Divid. Domicil: Prag.

Cosel — Oderberger s. Wilhelmsbahn.

Cottbus — Schwielochsee (Pferdebahn). Verbindet Goyatz mit Cottbus. Capital: 273,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Dividende von 1857 2½ % zahlbar im Febr. Domicil: Cottbus.

Prioritäts-Anleihe: 1852 60,000 Thlr. à 4½ % in Oblig. à 100 Thlr. Zinsen zahlbar den 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung ½ % von 1854 an.

Dortmund — Soester Prior.-Obl. à 4 % von 1854. 1,350,000 Thlr. mit 4 % Zinsen, für deren Zahlung die Bergisch-Märkische Eisenbahn prioritätisch haftet.

Die zweite Emission erfolgte 1857 mit 1,270,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. Zinsen 4½ %. Tilgung 6350 Thlr. jährlich von 1861 an (s. Bergisch-Märkische Bahn).

Düsseldorf — Elberfeld. Anlagecapital: 1,300,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Dividende für 1856 u. 57 9 %, bezahlt im Dec. 1857. Domicil: Düsseldorf.

Prioritäts-Anleihen: I. Serie 1 Mill. Thlr. à 4 % in Oblig. à 100 Thlr. Amortisation 1 % von 1852 an. — II. Serie 500,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. mit ½ % Amortisation von 1855 an.

Frankfurt — Hanau. Capital: 3 Mill. Fl. in Actien à 250 Fl. Zinsen vom 1. Juli 1846 an 3½ %. Außerdem Dividende für 1856 ½ %. Domicil: Frankfurt.

Prioritäts-Anleihen: 1853 600,000 Fl. à 4½ %. Tilgung 1 %. — Diese werden eingelöset, in Folge einer neuen Anleihe von 1½ Mill. Fl. mit 4½ % in Oblig. à 1000, 500 u. 250 Fl. Zinsen.

Frankfurt — Homburg. Anlagecapital: 2,400,000 Fl. rhein. Die landgräflich hessische Regierung hat am 27. October 1854 eine Zinsgarantie von 3 % für vorläufig 10 Jahre nach Vollendung der Bahn zugesichert. Domicil: Frankfurt.

Französische Bahnen.

Nordbahn	525,000	Actien	à 400 Frs.
Ostbahn	499,487	"	à 500 "
Südbahn	223,334	"	à 500 "
Centralbahn	224,000	"	à 500 "
Westbahn	300,000	"	à 500 "

Obligationen à 500 Frs.

Nordbahn	375,000	Stück	à 3 %.
Ostbahn	263,828	"	à 3 12/13 %.
Südbahn	100,500	"	à 3 %.
Centralbahn	265,207	"	à 3 %.
Westbahn	639,536	"	à 4 und 3 %.

Paris — Lyon. Actien-Capital:

132½ Mill. Frs. in Actien à 500 Frs.

ferner: 80,000 Oblig. à 1250 Frs.

100,000 " à 500 "

Lyon — Mittelmeer. Actien-Capital:

45 Mill. Frs. in Actien à 500 Frs.

ferner: 120,000 Oblig. à 625 Frs.

182,333 " à 500 "

Paris — Orléans. Actien-Capital:

150 Mill. Frs. in Actien à 500 Frs.

ferner: 8,888 Oblig. à 1250 Frs.

13,333 " à do.

430,000 " à 500 Frs.

(s. Ausführliches in Courtois, Opérations de Bourse, Paris).

Friedrich — Wilhelm rc. s. Kurfürst rc.

Glückstadt — Elmshorn. Das Anlagecapital betrug anfangs 160,000 Species oder 240,000 Thlr. in Actien à 100 Species, wurde aber durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. April 1845 um 80,000 Species, durch Beschluß vom 25. Nov. dess. J. abermals um 60,000 Species vermehrt und beträgt daher jetzt 300,000 Species oder 450,000 Thlr. Dividende für 1855 2 %. Domicil: Glückstadt.

Prioritäts-Anleihe. Zur Verlängerung nach Itzehoe wurden 2720 Prioritäts-Stammactien à 200 Thlr. Reichsmünze, also zusammen für 544,000 Thlr. R.-M. oder 408,000 Thlr. preuß. Ct. ausgegeben.

Die älteren Actien erhalten erst dann eine Dividende, wenn die neueren 4½ % bekommen haben. Haben die alten sodann 4 % erhalten, so wird der Rest unter alle Actien gleichmäßig vertheilt. Auch bei der etwaigen Auflösung der Gesellschaft oder dem Verkauf der Bahn gehen die neuen Actien den alten vor, diese kommen erst dann zur Perception, wenn jene zum vollen Nennwerthe befriedigt sind.

Hamburg — Bergedorf. Capital: 3,096,000 M. Bco. oder 1,548,000 Thlr. in Actien à 300 M. Bco. (150 Thlr.). Zinsen 4 % zahlbar am 1. Mai. Dividende für 1857 4 %. Domicil: Hamburg.

Der Staat übernahm 1845 5160 Actien unter folgenden Bedingungen al pari: Der Staat soll in jedem Jahre, nachdem sämmtliche Zinsrückstände der früheren Jahre empfangen haben, von der etwa ferner vorhandenen Jahreseinnahme, so weit sie reicht, ½ % des ganzen Actien-Capitals als Amortisations-Abgabe vorweg percipiren. Diesen Betrag sowohl, als die etwa sonst über 4 % percipirte Dividende will der Staat ausschließlich auf die Amortisation der Actien verwenden, und zwar mittelst Ausloosung und Auszahlung nach dem festen Curs von 120 % nebst sämmtlichen verfallenen Zins- und Dividenden-Coupons. Nach vollendeter Amortisation aller Actien wird die Bahn Staatseigenthum. Domicil: Hamburg.

Prioritäts-Anleihen: 1848 1,500,000 M. Bco. (750,000 Thlr.) à 5 % mit ½ % Tilgungsfond. Die Zinszahlung und Auszahlung der zu amortisirenden Oblig. erfolgt von 1849 an jährlich am 1. Sept. Bis zum 1. Jan. 1854 dürfen die Oblig. nicht gekündigt werden. In Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. Mai 1853 wurde diese Anleihe am 17. Febr. 1855 gekündigt. Statt derselben wird eine neue Anleihe von 1,447,500 M. Bco. in Appoints zu 2000, 1000, 500 u. 100 M. Bco. emittirt. Zinsfuß 4 %. Zinsen zahlbar 1. Sept.

Höchst — Soden. Capital: Das ursprüngliche Capital betrug 250,000 Fl. rhein. in 1250 Actien à 200 Fl., ist aber durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. Juli 1849 auf 550,000 Fl. erhöht worden. — Nach den Statuten sollen die Actien vom 1. Jan. 1847 an mit 4 % jährlich verzinset werden. Durch Beschluß vom 25. Juli 1849 wurde jedoch die Verzinsung vom 1. Jan. 1849 an gänzlich aufgehoben. Seitdem nur Dividende. Domicil: Soden.

Hessische Ludwigsbahn (Mainz — Ludwigshafen). Anlage-Capital: 3,875,250 Fl. in Actien à 250 Fl. Dividende 1857 5 %. Domicil: Mainz.

Kaiser Ferdinand Nordbahn (Wien — Brünn — Oderberg). Actien-Capital: 46,260,000 Fl. in Actien à 1000, 500 u. 200 Fl. Zinsen 5 %. Dividende 1857 7 %. Domicil: Wien.

Prioritäts-Anleihe: 1841—1853 16,050,000 Fl. mit 5 % Zinsen in Oblig. à 1000, 500 u. 100 Fl. Tilgung 1 %. — Es sollen nur 13 Mill. realisirt sein.

Kaiserin Elisabeth Bahn. 1) Hauptbahn von Wien über Salzburg an die bayrische Grenze. 2) Zweigbahn von Linz nach Passau. Capital: 65 Mill. Fl. in Actien à 200 Fl. mit 5 % Zinsgarantie und ½ %

Digitized by Google

Tilgung. — Als 30 % eingezahlt waren, wurden für 5 Stück mit 30 % Einzahlung, 3 Stück mit 50 % ausgegeben.

Kaiser Franz Josephs Orientbahn. Capital: 300,000 Actien à 200 Fl. B.-B. oder 192 Fl. Mz. oder 500 Frs. oder 20 £ sterl. mit 5 % Zinsen.

Köln — Krefeld. Actien-Capital: 1,300,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Dividende für 1857 $\frac{3}{4}$ % zahlbar im April. Domicil: Köln.

Prioritäts-Anleihe: 1855 700,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. mit 4 % Zinsen und $\frac{1}{2}$ % Amortisation. Die Bahn wurde 1857 mit der Rheinischen fusionirt.

Köln — Minden. Capital: 13 Mill. Thlr. in Actien à 200 Thlr. Zinsen $3\frac{1}{2}$ % zahlbar am 2. Jan. u. 1. Juli. Dividende für 1857 9 % incl. Zinsen zahlbar im Juli 1858. Domicil: Köln.

Prioritäts-Anleihen:

a) 3,674,500 Thlr. à $4\frac{1}{2}$ %. Tilgungsfond 20,586 Thlr.

b) 3,500,000 Thlr. (zweiter Emission) à 5 %. Tilgungsfond 16,720 Thlr. Von 1854 an.

c) 2,000,000 Thlr. (zweiter Emission) à 4 %. Tilgungsfond von 1854 an jährlich 13,105 Thlr.

d) 3,000,000 Thlr. (dritter Emission) à 4 %. Zur Amortisation derselben werden jährlich verwendet: der Reinertrag über 4 % des Anlagecapitals bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ % desselben und die Zinsen der amortisirten Oblig.

e) 2,600,000 Thlr. vom Jahre 1853.

f) 20,000,000 Thlr. „ „ 1854 zum Bau einer Bahn von Deutz nach Gießen und einer Brücke über den Rhein. Die Oblig. dieser vierten Emission Litt. A. sind à 1000, 500 u. 100 Thlr. mit 4 % Zinsen. Tilgung $\frac{1}{2}$ %, wenn der Reinertrag dieser Bahn 4 % übersteigt.

Köthen — Bernburg. Fond: 5000 Actien à 100 Thlr., welche vom Staate mit $2\frac{1}{2}$ % verzinset werden. Zur Deckung dieser Ausgabe wurden 500,000 einthälerige Eisenbahnscheine ausgegeben, die in den Staatskassen genommen werden. — Die Bahn selbst, wie die dazu gehörigen Zweigbahnen (zu Braunkohlenwerken), sind vom Staate übernommen.

Krakau — Oberschlesische Eisenbahn-Obligationen: 360,000 Thlr. in 4 % Oblig. à 100 Thlr. behufs der Consolidirung von Actienzinsen aus 1847. Ferner: 17,929 Stück à 100 Thlr., seit 1851, durch Uebernahme der Bahn von Seiten des österr. Staats, bis 1890 zu 4 %, von 1891 zu $3\frac{1}{2}$ %. Rückloosungen im April. Zahlung am 1. Juli in Breslau.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Nordbahn (Gerstungen — Guntershausen — Cassel, Haueda — Carlshafen). Capital: 8,000,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Dividende für 1857 $2\frac{2}{3}$ % zahlbar im Juli.

Prioritäts-Anleihe: 1849 2 Millionen Thlr. in Appoints à 500 u. 100 Thlr. à 5 %. Emittirt sind bis 1854 1) 1,475,000 Thlr., die übrigen 525,000 Thlr. sind der kurfürstl. Regierung als Unterpfand für ein unverzinsliches Darlehen von 500,000 Thlr. in Kassenscheinen ausgeliefert worden, dessen Rückzahlung binnen 20 Jahren von 1852 an in jährlichen Raten von 25,000 Thlr. erfolgen soll. Im Jahre 1856 ist der Zinsfuß für diese 2 Mill. auf $4\frac{1}{2}$ % reducirt. — 2) 2,600,000 Thlr.

à 3½ %, wovon der Staat 1,000,000 Thlr. für seinen Antheil an der Strecke von Kassel bis Guntershausen und 600,000 Thlr. gegen Auslieferung von 375,000 Thlr. der bei ihm verpfändeten Prioritäts-Anleihe erhalten hat. Sobald der Reinertrag eines Jahres mehr als 6 % beträgt, wird ein Drittel des Mehrbetrages zur Bildung eines Amortisationsfonds in der Art verwandt, daß daraus Actien nach dem Tagescurse angekauft werden und in das Eigenthum der Staatsverwaltung übergehen.

Leipzig — Dresden. Actienfond: 5 Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr. mit 4 % Zinsen am 1. April u. 1. October; außerdem Dividende (1857 17 %).

Prioritäts-Anleihen: 1½ Mill. Thlr. in Partial-Oblig. à 100 u. 50 Thlr. mit 3½ % Zinsen am 1. Juni u. 1. Dec. Tilgung ½ % nebst Zinsersparniß. Jede ausgelooste Oblig. erhält eine mit jedem Jahre um 1 Thlr. steigende Prämie. In der ersten Ziehung wurden demnach 101 anstatt 100 Thlr. ausgezahlt; in der letzten Ziehung (1922) werden 183 für 100 Thlr. gewährt werden. — 4 % Anleihe von 1854. — 1½ Mill. Thaler in Oblig. à 100 Thlr. — Tilgung ½ % mit Zinsersparniß. — Ziehung am 1. Juli.

Außerdem hat die Gesellschaft 500,000 Thlr. in Eisenbahn-Kassenscheinen à 1 Thlr. ausgegeben.

Livorno — Florenz.

30 Millionen Lire in Stamm-Actien.
2,340,000 „ „ Prior.-Actien 5 %.
2,221,392 „ aus div. andern Quellen.
850,557 „ schwebende Schuld.

35,411,949 Lire Baucapital.

Divid. 1857	1stes	Sem.	22 Lire.
	2tes	„	34 „
1858	1stes	„	22½ „

Löbau — Zittau. Actien-Capital: **2 Mill. Thlr. in Actien Litt. A.** à 100 Thlr. Domicil: Zittau.

Prioritäts-Anleihe: 1847 500,000 Thlr. in Actien à 25 Thlr. Bis nach Vollendung der Bahn sollten diese Prior.-Actien Litt. B. mit 5 % verzinst werden, nachher aber resp. 4, 4½ u. 5 % Zinsen tragen, wenn die Actionairs weniger als 3, 3½ oder 4 % Dividende erhalten sollten; erhalten diese mehr als 4 % Dividende, so erhalten die Inhaber jener Prior.-Actien immer 1 % mehr.

Litt. A. haben aber, außer 2 Thlr. am 1 Jan. 1848, keine Dividende bezogen. — Die Actien Litt. B. bezogen 19 Ngr. für Coupon Nr. 1. — Dann erst wieder 7½ Ngr. für Coupon Nr. 19 und 7½ Ngr. für Nr. 20 (1. Janr. 1858).

Lombard — Venetianische Eisenbahn. **Eingezahltes Actien-Capital:** 54,000,000 Lire. 3 % Prior.-Oblig.: 49,500,000 Lire. **Die Actien sind à 500 Frs.** oder 576 Lire, die Oblig. mit 316—80 Lire oder 275 **Frs. liberirt.**

Anleihe: Serie B. 1858 3 % 300,000 Stück mit 92,000,000 Lire Ertrag. Divid. der ersten 7 Monate 1856 6 Lire, 1857 8 Lire 65 Cts.

Digitized by Google

Lübeck — Büchen. Verbindet Lübeck mit Büchen. Capital: 2,558,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. Die Divid. betrug zeither 2 bis 3 %.

Ludwigshafen — Bexbach, s. Pfälzische Ludwigsbahn.

Magdeburg — Halberstadt. Actien-Capital: 1,700,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr.; nach Beschluß der Generalversammlung vom 13. März 1856 auf das Vierfache, also auf 6,800,000 Thlr. erhöht, durch Ausgabe von 51,000 neuen Actien à 100 Thlr. in 3 Serien, deren jede vor Ausgabe der neuen voll eingezahlt sein muß. Divid. für 1857 13 %. Zahlungszeit: unbestimmt. Domicil: Magdeburg.

Anleihe: 700,000 Thlr. à 4 % in Appoints à 100 Thlr. Zinsen zahlbar 2. Jan. u. 1. Juli. — Tilgung ½ % jährlich.

Magdeburg — Köthen — Halle — Leipzig. Capital: anfänglich 2,300,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr.; 1856 um 1,200,000 Thlr., also bis auf 3,500,000 Thlr. erhöht. Divid. für 1857: 24 Thlr. zahlbar im Mai. Domicil: Magdeburg.

Prioritäts-Anleihen: 1840 700,000 Thlr. zu 4 % Zinsen und ½ % Tilgung. — 1842 1,100,000 Thlr. zu 4 % mit ½ % Tilgungsfond. — 1851 1,900,000 Thlr. zu 4 % mit ½ % Tilgungsfond. — 1856 2 Mill. Thlr. zu 4½ % in Appoints zu 100 Thlr. mit ½ % Amortisation. Zinsen am 2. Jan. u. 1. Juli.

Magdeburg — Wittenberge. Capital: 4½ Mill. Thlr. in Actien à 200 Thlr. Bis zum Jahre 1851 incl. wurden die Stammactien mit 4 % aus dem Baufond verzinst. Divid. für 1856 u. 1857: je ½ %. Domicil: Magdeburg.

Prioritäts-Anleihe: 2 Mill. Thlr. mit 5 % Zinsen und ½ % Amortisation. Von Anfang 1854 an ist der Zinsfuß auf 4½ % herabgesetzt. Verloosung im März. Zahlung am 1. Juli.

Mainz — Ludwigshafen (hessische Ludwigsbahn). Das Capital besteht in

10767 Stück Actien Litt. A. } à 250 Fl.
4800 " " " B. }

Die letzteren gehören der Staatsregierung und können vor 1863 nicht in Circulation gesetzt werden. Sie participiren erst dann am Ertrage, wenn die Actien Litt. A. 4 % beziehen. Divid. 1857: 5 % zahlbar im Mai. Zum Bau nach Bingen und Aschaffenburg wurden 1855 10701 Actien Litt. C. à 250 Fl. ausgegeben.

Meklenburgische Eisenbahn. Die Bahn zweigt sich von der Berlin-Hamburger bei Hagenow ab und geht nach Rostock und Wismar. Capital: 4,350,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. Divid. für 1857: 2 % zahlbar im April. Domicil: Schwerin.

Prioritäts-Anleihe: 1,948,000 Thlr. nämlich: a) 1,600,000 Thlr. à 4½ % mit ½ % Amortisation. Der Zinsfuß dieser Anleihe ist seit dem 2. Jan. 1856 auf 4 % herabgesetzt. — b) 348,000 Thlr. in Prior.-Actien à 4 % sind den Actionairs für rückständige Actienzinsen der Jahre 1848—49 zugetheilt worden.

Münster — Hamm. Capital: 1,300,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Von 1855 an werden vom Staat 4 % gewährt, wogegen er das Recht

erworben, von 1858 an die Actien durch das Loos an sich zu bringen. Die Bahn bildet einen integrirenden Theil der westphälischen Staats-Eisenbahn.

Prioritäts-Anleihe: 1851 200,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. mit 4½ % Zinsen am 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung ½ % von 1854 an.

Nassauische Rhein- und Lahnbahn (Fortsetzung der Wiesbadener Eisenbahn). Capital: 10,680,600 Fl. in Actien à 240 Fl.

Neiße — Brieg. Anlage-Capital: Das in den Statuten bestimmte Actien-Capital von 1,100,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. hat sich zwar durch Nichteinlösung von 225 Actien auf 1,077,500 Thlr. reducirt, aber gleichwohl ausgereicht, so daß es keiner Prioritäts-Anleihe bedurft hat. Die Divid. von 1857 war 3¼ %, zahlbar vom 10. bis 31. Mai. Domicil: Breslau.

Neustadt—Weißenburg (Pfälzische Maximiliansbahn). Actien-Capital: 4,400,000 Fl. rhein. in Actien zu 500 Fl. mit 4½ % Zinsgarantie. — Divid. für 1857: 4½ %. Domicil: Ludwigshafen.

Niederschlesisch — Märkische (Berlin — Breslau). Actien-Capital: 10 Millionen Thlr. in Actien à 100 Thlr. Ehe die Bahn an den Staat überging, hatte die Actien-Gesellschaft eine Prior.-Anleihe gemacht von 4,175,000 Thlr. in Oblig. à 100 und à 62½ Thlr. Zinsen zu 4 % am 2. Jan. u. 1. Juli. — Tilgung ½ %. — Ferner: 1846 eine Prior.-Anl. von 3½ Mill. Thlr. in Oblig. à 100 u. 50 Thlr. Serie I. u. II. Zinsen ursprünglich 5, von 1851 bis 1853 4½, seitdem 4 % Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli. Tilgung seit 1848 mit ½ % nebst Zinszuschlag. — Dazu kam 1847 Serie III. von 2,300,000 Thlr. mit ursprünglich 5, dann 4½, jetzt 4 % Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli. — Dazu kam 1851 Serie IV. von 1 Mill. Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. mit 5 % Zinsen.

Niederschlesische Zweigbahn. Die Bahn geht von Glogau nach Hansdorf, wo sie in die niederschlesisch—märkische Staatseisenbahn einmündet. Capital: 1,412,200 Thlr. in Actien zu 100 Thlr. Divid. für 1857: ½ %. Domicil: Glogau. Die Actien werden in Berlin mit 4 % Börsenzinsen verkauft.

Prioritäts-Anleihen: 1) 500,000 Thlr., wovon 252,000 Thlr. mit 4½ und 248,000 Thlr. mit 5 % verzinst werden. Der Tilgungsfond ist 1 %. — 2) 87,800 Thlr. in Prior.-Stammactien, welche 5 % Zinsen tragen. — 3) 500,000 Thlr. mit 5 % Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli. Tilgung: ½ % mit Zinszuschlag von 1860 an.

Nürnberg — Fürth. Actien-Capital: 177,000 Fl. rhein. in Actien à 100 Fl. mit 6 % Zinsen. Divid. gewöhnlich 14—15 %. Dividendenscheine zahlbar mit 6 % am 1. Juli, der Rest Ende Januar. Domicil: Nürnberg.

Anleihen: 1) 40,000 Fl. rhein. à 5 % in Appoints à 100 u. 20 Fl. Tilgung jährlich: 1000 Fl. — 2) 15,000 Fl. rhein. à 5 % in Appoints à 100 u. 20 Fl. in circa 10 Jahren zu tilgen.

Oberschlesische Eisenbahn von Breslau nach Oppeln und Neu-Berun. — Ursprüngliches Stamm-Capital: 1,429,700 Thlr. in Actien Litt. A.

à 100 Thlr. und 2,400,000 Thlr. in Actien Litt. B. à 100 Thlr. Letztere durch das Loos zum Nennwerth vom Staate acquirirt, wozu jährlich 12,000 Thlr. nebst Zinsersparniß werden verwendet werden. Ziehung am 1. Juli. Für Litt. A. u. B. garantirt der Staat $3\frac{1}{2}$ % Zinsen; außerdem nehmen beide an der Divid. Theil, welche 1857 $9\frac{1}{2}$ % betrug. — Das Actien-Capital wurde 1847 um 823,400 Thlr., später noch um 916,000 u. 409,000 Thlr. in Actien Litt. A. vermehrt. Zinscoupons am 2. Jan. u. 1. Juli. Divid.: im April. — Ferner 1856: Ausgabe von Stamm-Actien Litt. C. 6,303,100 Thlr. Die Einzahlungen wurden mit 4 % verzinset, nehmen aber vom 1. Jan. 1858 an der Divid. Theil. Außerdem giebt es sechserlei Prior.-Oblig.: Litt. A. von 1843 370,300 Thlr. Zinsen am 2. Jan. u. 1. Juli. Tilgung: 1800 Thlr. jährlich nebst Zinsersparniß. Ziehung im April. Zahlung 1. Juli. — Litt. B. von 1846 1,276,600 Thlr. Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % am 1. Jan. u. 1. Juli. Tilgung: 6300 Thlr. jährlich nebst Zinsersparniß. — Litt. C. von 1851 1 Mill. Thlr. mit $\frac{1}{2}$ % Tilgung jährlich. — Litt. D. v. 1853 6,500,000 Thlr. in Oblig. à 1000,500 u. 100 Thlr. Zinsen 4 % am 1. Jan. u. 1. Juli. Tilgung: 32,500 Thlr. u. Zinsersparung. Diese Anleihe steht an Prior. den vorigen nach. — Litt. E. von 1855 8 Mill. Thlr. zum Bau von Breslau nach Posen. Oblig. à 1000, 500 u. 100 Thlr. Für $3\frac{1}{2}$ % Zinsen bürgt der Staat. — Litt. F. Prioritäts-Anleihe von 4,044,900 Thlr. zur Eisenbahn von Breslau nach Posen und der Flügelbahn von Lissa und Glogau mit $4\frac{1}{2}$ % Zinsen am 1. April u. 1. Oct., zahlbar in Breslau und Berlin. Der Staat bürgt für $3\frac{1}{2}$ %. Tilgung von da an, wo der Reinertrag es gestatten wird.

Oesterreichische Nordbahn, s. Reichenberg — Pardubitz.

Oesterreichische Staats-Eisenbahn. Gesellschafts-Capital: 200 Mill. Frs. oder 80 Mill. Fl. Conv.-Mze. in Actien à 500 Frs. oder 200 Fl. Der Gesellschaft sind auf 92 Jahre überlassen: Die Bahnen von Brünn — Olmütz über Prag an die sächs. Grenze; von Marchegg über Pesth nach Szegedin, Temesvar an die Donau, nach Semlin und Belgrad; mehrere kleine Bahnen im Banat; mehrere Bergwerke &c. Der Staat garantirt 5 % für 200 Mill. Frs. Die Actien werden gelooft; die herausgekommenen verlieren die garantirten 5 %, participiren aber an der Divid. bis zur Auflösung der Gesellschaft. Domicil: Wien. Ein Comité ist auch in Paris. Divid. 1857: $8\frac{1}{2}$ % incl. Zinsen.

Prioritäts-Obligationen von 4 Emissionen, zus. 563,636 Stück à 500 Frs., zu 275 Frs. emittirt; mit 3 % Zinsen auf 500 Frs. — Rückzahlung mit 500 Frs. bis 1947.

Oesterreichische Orientbahn, s. Kaiser Franz Joseph.

Oesterreichische Westbahn, s. Kaiserin Elisabeth.

Oppeln — Tarnowitzer Eisenbahn (Oberschlesische Zweigbahn) durch ergiebige Hütten- und andere Werke gehend. Actien-Capital: $2\frac{1}{4}$ Mill. in Actien à 200 Thlr.

Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen — Bexbach). Zu Ende des Jahres 1855 betrug das Actien-Capital 11,659,000 Fl. in 22,418 Actien

Digitized by Google

à 500 Fl. Zinsen: 4 % am 1. Jan. u. 1. Juli. Außerdem Divid. gegen Separat-Coupon (1857: 6 %). Domicil: Speyer.

Prioritäts-Anleihe: 3,200,000 Fl. 1ste Hypothek 200,000 Fl. mit 5 % am 1. April u. 1. Oct. — 2te Hypothek 5,000,000 Fl. desgl. — 3te Hypothek 700,000 Fl. desgl. Der Staat kann die Bahn nach 25 Jahren (also von 1868 an) an sich bringen. Die letzte Dividende wird dann als Prämie vertheilt und der Reservefond gehört den Actionären.

Preßburg — Tyrnau — Szered. Stamm-Capital: 500,000 Fl. in Nominal-Actien à 200 Fl.

Prioritäts-Actien: 600,000 Fl. à 250 Fl. mit 5 % Zinsen. Die ursprüngliche Bestimmung war, daß sie auch an den Erträgen Theil nehmen sollten, sobald die Stamm-Actien 5 % Divid. vorweg erhalten; es konnten aber mehrere Jahre die Zinsen der Prior.-Actien nur mit Anweisungsscheinen bezahlt werden, welche, sowie es die Erträge zulassen, serienweise zurückgeloosct werden. — 1857 konnte an die Prior.-Actien 1½ % baar gewährt werden.

Prinz Wilhelms Eisenbahn (Steele — Vohwinkel). Anlage-Capital: 1,300,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Divid. für 1857: 1½ % zahlbar vom 1. Mai an. Domicil: Bergisch-Langenberg.

Prioritäts-Anleihen: 1) 700,000 Thlr. nämlich: a. 325,000 Thlr. zu 5 %. Tilgungsfond von 1853 an; b. 375,000 Thl. (II. Serie) mit ½ % Tilgungsfond von 1853 an. — 2) Zu den bisherigen Anleihen ist eine dritte von 400,000 Thlr. (III. Serie) zu 5 % gekommen. Die Amortisation der früheren Anleihen für die Jahre 1854 u. 55 ward im Jahre 1856 nachgeholt; in diesem wurden 61 Prior.-Actien der I. und 56 der II. Serie amortisirt.

Reichenberg — Pardubitz (k. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn). Capital: 15 Mill. Fl. Conv.-Mze. in Actien à 200 Fl. Staats-Garantie von 5 % Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli, sowie für ⅕ % Amortisation binnen 90 Jahren. Gegen die geloosten Actien werden eigentliche Gesellschafts-Actien gegeben, die anstatt der 5 % Zinsen, an der Divid. gegen Genußscheine Theil nehmen. Die Regierung hat sich vorbehalten, die Bahn nach 30 Jahren gegen eine bis zum Ablauf der Concessions-Urkunde zu gewährende Durchschnitts-Rente an sich zu bringen.

Rendsburg — Neumünster. Actien-Capital: 975,000 Mark Courant oder 390,000 Thlr. in 2600 Actien à 100 Species oder 150 Thlr. Divid. für 1857: 6¼ %, zahlbar 1. Mai. Domicil: Rendsburg.

Prioritäts-Anleihen: 1) 112,500 M. Ct. oder 45,000 Thlr. verwendet als Vergütung an die Altona — Kieler Gesellschaft für Betriebs-Material. Dafür werden aber der Rendsburger Gesellschaft jährlich 5 % dieser Summe bei der Abrechnung gut gerechnet. — 2) Zum Bau der Verbindungsbahn ist eine Anleihe von 97,500 Thlr. aufgenommen worden.

Rhein — Alzey. Die Bahn geht von Alzey nach Alsheim und mündet hier in die hessische Ludwigsbahn. Actien-Capital: 1,200,000 Fl. rhein. in 4800 Actien à 250 Fl. Domicil: Alzey.

Rheinische Eisenbahn (von der belgischen Grenze über Aachen nach Köln

Digitized by Google

— Bonn). Domicil: Köln. Stamm-Capital: 4½ Mill. Thlr. in Actien à 250 Thlr. von 1839. — Im Jahre 1854 erfolgte eine zweite Emission von 1 Mill. Thlr. und 1855 eine dritte von 7 Mill. Thlr., zum Bau nach Bingen. Die letzte Emission erhält 5 % Zinsen bis ein Jahr nach Eröffnung bis Bingen, von wo Divid.

Anleihen: 1840 2½ Mill. mit 4 % Zinsen und ½ % Tilgung. Obl. à 250 Thlr. — 1844 1¼ Mill. mit 3½ % Zinsgarantie in Obl. à 200 Thlr. — 1844 1¼ Mill. in Prior.-Stamm-Actien mit 4 % Zinsen und Divid. zus. soviel wie die eigentlichen Actien. — 1847 wurde 4 % Divid. in 5 % Oblig. gewährt, im Betrage von 180,000 Thlr., welche jedoch wieder eingelöset sind. Divid. 1856: 6¼ %, die Prior.-Stamm-Actien also 2¼ % (1857: 6 %). Letztere können in wirkliche Stamm-Actien umgewandelt werden. — Anleihe von 1858: 5 Millionen Thaler in Oblig. à 200 u. 100 Thlr. — Zinsen à 4½ % am 2. Jan. u. 1. Juli. — Tilgung von 1864 an, ½ %.

Riga — Dünaburg, s. Russische Staatsbahnen.

Rhein — Nahe Eisenbahn (Bingen — Creuznach — Neunkirchen). Anlage-Capital: 9 Mill. Thlr. in Actien à 200 Thlr. Während der Bauzeit werden 4% Zinsen gezahlt. Domicil: Creuznach.

Römische Eisenbahnen. Gebaut ist: von Rom nach Frascati, 8 Mill. Frs. in Actien à 250 Frs. Gebaut wird: von Rom nach Ancona und Bologna, an die toskanische Grenze und Florenz, nach Civitavecchia; an Mirès & Co. auf 95 Jahre concessionirt. — Capital: 175 Mill. Frs. in Actien à 500 Frs., für welche der Papst 6 % Zinsen garantirt.

Ruhrort — Crefeld — Kreis — Gladbach. Actien-Capital: 1,500,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Der Staat hat in Gemäßheit der Cab.-Ordre vom 28. Febr. 1850 3½ % jährliche Zinsen garantirt, die halbjährlich am 2. Jan. u. 1. Juli gezahlt werden. Außerdem Divid., die für 1857: 1¼ % zahlbar im März. Domicil: Crefeld.

Prioritäts-Anleihen. 1850: 612,000 Thlr. I. Emission à 4½ %. Tilgung ½ %. — 1853: 550,000 Thlr. II. Emission à 4 %. Tilgung ½ %. — 1856: 850,000 Thlr. III. Emission à 4½ %. Tilgung ½ %.

Russische Bahnen (Petersburg — Zarskojéselo — Pawlowsk). Anlage-Capital: 1 Mill. Silber- oder 3½ Mill. Bancorubel. Die Actien lauteten ursprünglich auf 200 Bco.-R., wurden aber 1854 in andere à 60 S.-R. verwandelt. Sie lauten auf den Namen, können aber in Blanco cedirt werden. Die Divid. betrug zeither meistens 2 S.-R., also 3⅓ %. — Neuerdings sind projectirt, zum Theil im Bau begriffen die Linien: von Petersburg nach Warschau und Königsberg; von Moskau nach Theodosia; von Kursk nach Liebau; von Moskau nach Nischnei-Nowgorod. Diese Bahnen werden von der Grande Société des Chemins de fer russes ausgeführt, worüber p. 404 nachzulesen. — Ferner: Warschau — Bromberg und Warschau — Wien, die an alphabetischer Stelle erwähnt sind. — Ferner: Riga — Dünaburger Eisenstraße, 10,200,000 S.-R., wofür 4½ % Zinsen garantirt sind.

Schweizer Bahnen. Es giebt folgende Gesellschaften (Actien und Obligationen stets à 500 Frs.):

Centralbahn	36,569,900	Frs. mit 4 %.
Nordostbahn	28,708,000	„ „ $4\frac{1}{2}$ „
Vereinigte Schweizer-Bahnen	32,500,000	„ „ 4 „
Westbahn	40,000,000	„ „ 4 „
Walliser	20,000,000	„
Franco-Suisse	(unvollendet).	
Jura-Industriel	7,000,000	„
Oron	20,000,000	„
Ostwestbahn	25,000,000	„

Siena — Empoli. Capital: 10 Mill. Lire in Actien à 1000 Lire. — Die vom Staat garantirt gewesenen 3 % sind auf die spätere Prior.-Anl. übertragen worden. — Divid. 1850—52: 30 Lire, 1853: 29 Lire, 1854: 26 Lire, wovon 20 Lire in Bons de Conversion und 6 Lire baar. 1855—57: je 10 Lire.

Anleihen von 1855: 8,335,000 Lire. Zum Bau bis an die römische Grenze. — 5 Mill. in Prior.-Oblig. à 500 Lire mit 5 % Zinsen und Tilgung durch Herausgabe von Oblig. à 700 Lire in 99 Jahren. Als erste Einzahlung von 100 Lire konnten die Bahn-Actionäre die Dividendenscheine von $18\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ in Zahlung geben. Dafür erhielten sie Bons de conversion mit 5 % Zinsen. — 3,385,000 Lire in Appoints à 1000 Lire mit 5 % Zinsen, tilgbar mit 1200 Lire in 94 Jahren. Diese Oblig. sind gerantirt durch die anfänglich den Actionären zugesicherte Staatsrente von 170,000 Lire jährlich.

Stargard — Posen. Capital: 5 Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr. Mit Dividendenscheinen, wovon der letzte zur Erhebung der neuen Bogen dient. Staatsgarantie für $3\frac{1}{2}$ %. Div. 1857: 2 %, also zus. $5\frac{1}{2}$ %. — Seit 1849 werden die Stamm-Actien zurückgelooset. Den Betrieb hat der Staat übernommen.

Prioritäts-Anleihen. 1852: 500,000 Thlr. in Oblig. à 100 u. 50 Thlr. Zinsen: 4 %. Tilgung: $\frac{1}{2}$ % nebst Zinszuschlag. — 1855: 600,000 Thlr. in Appoints à 100 Thlr. mit $4\frac{1}{2}$ % Zinsen. Tilgung: ebens. — 1858: Anleihe von 1,200,000 Thlr. desgl.

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn s. Reichenberg — Pardubitz.

Taunusbahn (Frankfurt a. M. — Mainz — Wiesbaden). Anlage-Capital: 3 Mill. Fl. rhein. in Actien à 250 Fl. Divid. für 1857: 10 % zahlbar im April. Domicil: Frankfurt.

Prioritäts-Anleihen: 500,000 Fl. rhein. à $3\frac{1}{2}$ % in Appoints à 1000, 500 u. 100 Fl. Zinsen zahlbar am 1. Juni u. 1. Dec. — 1856: 200,000 Fl. in Appoints à 1000, 500 u. 100 Fl. Zinsen: $4\frac{1}{2}$ %.

Theiß-Eisenbahn (Pesth — Kaschau — Debreczin rc.). Capital: 40 Mill. Fl. in Actien à 200 Fl. mit $5\frac{1}{2}$ % Zinsen vom Staate garantirt. 1858 wurde das Actien-Capital auf $\frac{3}{5}$ reducirt, indem für je 5 Actien mit 30 % Einzahlung, 3 Actien mit 50 % gegeben wurden. Die auf diesen Tausch nicht eingehen wollten, hatten mit 20 % Einzahlung ihre Actie zu ergänzen. Dagegen soll bei der österreichischen Creditanstalt ein Anlehen von 15 Mill. Fl. eröffnet werden. Auf je 5 Actien gewährte die Creditanstalt 2 Loose à 100 Fl. von ihrer Lotterie-Anleihe.

Thüringische Eisenbahn. Verbindet Halle und Leipzig mit Gerstungen. Anlage-Capital: 9 Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr. Divid. für 1857: 7 % zahlbar im April. Domicil: Erfurt.

Prioritäts-Anleihen: 5 Mill. Thlr. nämlich: a. 4 Mill. Thlr. à 4½ % genehmigt 23. Juli 1847 in Oblig. à 1000, 500, 200 u. 100 Thlr. Tilgung: ½ %. Kündigung: vorbehalten. — b. 1 Mill. Thlr. zu 5 % genehmigt 1. März 1852. Die Tilgung mit ½ % beginnt 1853 und endigt 1901. — 1855. 2) 3 Mill. Thlr. (Serie III.) à 4½ % in Appoints à 500, 200 u. 100 Thlr. Tilgung: ½ %. Zinsen zahlbar 2. Jan. u. 1. Juli (wegen Weißenfels — Leipzig). Die III. Serie hat die erste Hypothek nur auf die Zweigbahnen. Wegen Weißenfels — Gera 2,900,000 Thlr. in 4½ % Oblig.

Warschau — Bromberg. Capital: 5,400,000 Silber-Rubel in Actien à 100 Rubel, auf deren jeder 40 % als Eigenthum der Regierung verzeichnet stehen. — Die Regierung garantirt 4½ % Zinsen. — Beträgt 5 Jahre nach Vollendung die Divid. mehr als 6 %, so nimmt die kaiserliche Regierung ⅓ davon. — Nach 20 Jahren kann die Bahn vom Staate angekauft werden.

Warschau — Wien. Capital: 19 Mill. Silber-Rubel in Actien à 100 S.-R. — Nach 20 Jahren kann der Staat die Bahn an sich kaufen, indem er den Actionären bis zum Ablauf des Privilegiums (75 Jahre) eine aus den letzten sieben Betriebsjahren ermittelte Durchschnitts-Rente gewährt.

Werra-Bahn (Eisenach — Sonneberg — Coburg, zum Anschluß bei Lichtenfels). Capital: 8 Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr., mit Zinsgarantie für 4% auf 10 Jahre. Domicil: Meiningen.

Prioritäts-Anleihe von 1857: 3¼ Mill. Thlr. mit 5 % Zinsen per 1. Jan. u. 1. Juli. Tilgung ½ % und Zinszuschlag von 1868 an.

Wien — Raab (früher Wien — Gloggnitz). Capital: 12½ Mill. Fl. C.-M. in Actien früher zu 500 Fl., jetzt zu 250 Fl. — Der Staat löset diese Actien mit 30 % Agio durch jährliche Verloosungen gegen 5 % Oblig. ein.

Anleihen: a. 1½ Mill. Fl. zu 5 % vom 31. Juli 1845 an; b. 1¼ Mill. Fl. zu 5 % vom 31. Juli 1849 an.

Wilhelmsbahn (Cosel — Oderberg). Actien-Capital: 2,400,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. Die Divid. betrugen z. B. 1852: 9¾ %, 1853: 10⅓ %, 1854: 12 %, 1855: 16 %, 1856 u. 1857: nichts. (Die Ursachen dieses plötzlichen Abfalls sind bekannt.)

Prioritäts-Anleihen. 1847: 250,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. mit ursprünglich 5, später 4 % Zinsen. Tilgung: ½ % und Zinsersparniß. — 1852: 250,000 Thlr. in Oblig. à 100 Thlr. mit 4 % Zinsen. Tilgung ebenso. — 1853: 2,100,000 Thlr. desgl. — 1856: 2 Mill. Thlr. in Actien à 100, 200 u. 500 Thlr. mit 4½ % Zinsen. Tilgung: ½ % von 1858 an. Diese verschiedenen Prior.-Oblig. können, wie aus folgendem Statuten-Nachtrage zu ersehen, in Prior.-Stamm-Actien verwandelt werden.

Nach diesem Nachtrag kann die Gesellschaft an Stelle von Prior.-Oblig., deren Verausgabung ihr durch die Allerhöchsten Erlasse vom 29. April 1847, 17. Nov.

1752, 9. Aug. 1853 und 9. Juli 1856 gestattet ist, 4 % und 4½ % Stamm-Prior.-Actien ausgeben. Die Ausgabe der 4 % Stamm-Prior.-Actien darf nur in Stelle der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 19. April 1847, 17. Nov. 1852 und 9. Aug. 1853 genehmigten Prior.-Oblig., und die Ausgabe der 4½ % Stamm-Prior.-Actien nur in Stelle der durch das Allerhöchste Privilegium vom 9. August 1856 gestatteten Prior.-Oblig. erfolgen, dergestalt, daß die in diesen Stamm-Prior.-Actien emittirte Summe niemals die Capital-Beträge übersteigen darf, welche von den betreffenden Prior.-Oblig. dadurch unwiderruflich dem Verkehr entzogen sind, daß sie Seitens der Gesellschaft planmäßig amortisirt oder für immer außer Curs gesetzt werden. Diese Prior.-Oblig. umfassen die sämmtlichen Emissionen, und zwar: 1) 250,000 Thlr. 4 % vom 19. April 1847. — 250,000 Thlr. 4 % vom 17. Nov. 1847. — 2) 1,200,000 Thlr. 4 % vom 9. Aug. 1855. — 3) 2,000,000 Thlr. 4½ % vom 9. Juli 1856. Hierzu treten die noch im Besitz der Gesellschaften befindlichen durch Urkunde vom 4. Mai 1857 emittirten 5 % Stamm-Prior.-Actien von 1,000,000 Thlr. Nach Maaßgabe der Vorzugsrechte, welche den verschiedenen Arten der Stamm-Prior.-Actien zustehen, kommt der zur Dividenden-Vertheilung verfügbare Reinertrag in nachstehender Reihenfolge zur Vertheilung: zunächst bis 4 % Divid. auf die 4 % Stamm-Prior.-Actien, sodann bis 4½ % Divid. auf die 4½ % Stamm-Prior.-Actien, sodann bis 5 % Divid. auf die 5 % Stamm-Prior.-Actien, sodann bis 4 % Divid. auf die ursprünglichen 2,400,000 Thlr. Stamm-Actien, sodann bis ½ % Divid. auf die ursprünglichen Stamm-Actien und die 4 % Stamm-Prior.-Actien, sodann bis ½ % Divid. auf die ursprünglichen Stamm-Actien und auf die 4 % u. 4½ % Stamm-Prior.-Actien, und der Rest gleichmäßig auf alle Stamm- und alle Stamm-Prior.-Actien. Reicht für ein Betriebsjahr der Reinertrag zur Vertheilung einer Divid. von 4 % auf die 4 %, von 4½ % auf die 4½ % und von 5 % auf die 5 % Stamm-Prior.-Actien nicht aus, so muß die Wilhelmsbahn-Gesellschaft bis auf Höhe der Fehlsummen in Stelle der aus den laufenden Einnahmen des betreffenden Betriebsjahres planmäßig amortisirten Prior.-Oblig., unter Beobachtung der im §. 2 für die Actien-Emission gesetzten Schranken, resp. 4 oder 4½ % Stamm-Prior.-Actien verausgaben und den durch die Verwerthung derselben erzielten Kapitalbetrag, so weit derselbe erforderlich ist, um den Stamm-Prior.-Actien eine Div. von 4 % resp. 4½ % und 5 % zu gewähren, dem zu vertheilenden Reinertrage zusetzen. Die Rechte der Inhaber der Prior.-Oblig. erleiden durch diese Bestimmungen keine Aenderung. Es sind insbesondere, außer dem Falle besonderen Uebereinkommens mit der Gesellschaft, die Inhaber der Prior.-Oblig. weder verpflichtet, in Stelle ihrer Oblig. Stamm-Prior.-Actien anzunehmen, noch berechtigt, der Gesellschaft gegenüber, solche Umwandlung ihrer Oblig. zu fordern.

Zittau — Reichenberg. Actien-Capital: 2½ Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr., wovon aber mehr als 1½ Mill. von der sächsischen Regierung, das Uebrige von der Löbau-Zittauer Gesellschaft übernommen wurde.

Die österr. Regierung garantirt 4 % Zinsen 40 Jahre lang, nach Verhältniß des österr. Antheils, welcher zu ⅗ angenommen ist, kann aber seinen Antheil schon nach 25 Jahren käuflich acquiriren. Dieselbe Garantie ist verhältnißmäßig von der sächs. Regierung gewährt worden.

Berg- und Hüttenwerke.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Aachener Bergwerks-Gesellschaft.	Aachen	4,500,000 Frs.	100
Aachener Ges. f. Brgb. u. Zinkfabr.	Aachen	7,500,000 "	750
Aetna Bergbau- u. Hütten-Ges.	Herdecke	1,000,000 Thlr.	300
Aggerthaler Kupferbergbau-Ges.	Hannover	1,250,000 "	1000
Allianz, Bergb.- u. Hütten-Ges.	Köln	1,000,000 "	133½
Annaberg. Bergb.- u. Hütten-Ges.	Essen	—	500
Aplerbecker Actien-Ver. f. Bergb.	Dortmund	1,800,000 "	200
Arenberger Bergb.- u. Hütten-Ges.	Essen	1,000,000 "	500
Badische Zink-Gesellschaft.	Mannheim	3,000,000 "	500
Ballenstetter Kohlenbau-Verein.	Ballenstett	50,000 Thlr.	300
Belgisch-rhein. G. f. K.-W. a. d. R.	Düsseldorf	533,333 "	266⅔
Bentheim-Lingner Bergb. u. H.-Ver.	Burgsteinfurt	—	200
Berghauptener Kohlengruben.	Karlsruhe	420,000 "	350
Bergischer Gruben- u. Hütten-Ver.	Düsseldorf	900,000 "	200
Bergisch-rhein. Bergw. u. Hütten-G.	Düsseldorf	80,000 "	50
Beuth, Hütten-Gesellschaft	Dortmund	600,000 "	21⅓
Biela, Ges. f. Industrie u. Bergb.	Brüx	600,000 Fl. C.	500
Blücher, Bergbau u. Hütten-Ges.	Dortmund	1,000,000 Thlr.	200
Bochumer Ver. f. Bgb. u. Gußstahlf.	Bochum	1,000,000 "	100
Außerdem: Anleihe v. 400,000 Thlr. à 5 %.			
Bonner Bergw. u. Hüttenverein.	Bonn	1,000,000 "	100
Bonn-Siegburger Bergbau-Ges.	Bonn	150,000 "	100
Borussia, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	600,000 "	200
Broicher Bergwerks-Verein.	Mülheim	700,000 "	400
Caroline, Bergbau-Gesellschaft.	Essen	450,000 "	500
Chemnitzer-Adorfer Schieferb.-Ges.	Chemnitz	350,000 "	100
Chemnitzer Steinkohlenbau-Ges.	Chemnitz	1,000,000 "	100
Colonia, Bergbau-Gesellschaft.	Bochum	300,000 "	200
Concordia, Kohlen-Bergbau-Ges.	Oberhausen	1,100,000 "	500
Concordia, G. f. Bgb. u. Hüttenbetr.	Eschweiler	1,000,000 "	200
Concordia, neue do. do.	Oberhausen	3,000,000 "	500
Dalhauser Bergwerks-Verein.	Essen	450,000 "	200
Deutsch-holländisch. Brgw.-Verein.	Duisburg	1,000,000 "	400
Dortmunder Bergb.- u. Hütten-G.	Dortmund	1,000,000 "	100
Dortmunder-Hörder Eisenhütt.-G.	Dortmund	1,000,000 "	200
Dresden-Possendorfer Stk.-Act.-V.	Dresden	350,000 "	100
Düsseldorf. Puddling- u. Walzw.	Düsseldorf	800,000 "	500
Edle Krone, Fundgr. b. Höckendorf.	Dresden	63,000 "	
Elbhütten Affinir- u. Handelsges.	Hamburg	3,000,000 "	200

(Prior.-Anl. v. 2 Millionen Mark Banco oder 1 Million Thaler mit 4½ % Zinsen, in Obl. à 500 u. 100 Thlr.)

	Sitz.	Capital.	Actie à
Erlbach-Leipziger Kohlenb.-Ges.	Leipzig	400,000 ℛ	100
Erzgebirgischer Kohlen-Act.-Verein.	Zwickau	240,000 =	100
(Außerdem: Obl. 144,000 Thlr. à 100 Thlr. mit $4\frac{1}{2}$ % Zinsen; desgl. 200,000 Thlr. mit 5 %.)			
Erzgebirgischer Schieferbau-Verein.	Leipzig	150,000 ℛ	100
Erzgebirgischer Schieferbau-Verein zu Affalter.		200,000 =	100
Eschweiler Bergwerks-Verein.	Eschweiler	3,000,000 =	1000
Eschweil. G. f. Berg. u. Hütt. B. St. A.	Eschweiler	850,000 =	100
do. do. Pr. A.	Eschweiler	650,000 =	100
Essen-Arenberger Bergbau-Ges.	Horst	750,000 =	200
Essen-Borbecker Bergbau-Ges.	Essen	1,600,000 =	200
Fortuna, Bergbau-Act.-Gesellsch.	Essen	800,000 =	500
Friedr.-Wilh.-Hütte, Bergw.-Ver.	Mülheim	768,000 =	500
Georgs Marien Brgw. u. Hütt.-G.	Osnabrück	1,500,000 =	250
Gesellschaft für Eisenindustrie.	Oberhausen	400,000 =	1000
Ges. der Dillinger Hüttenwerke.	Dillingen	1,200,000 =	5000
Gitterseer Steinkohlenwerk.	Dresden		
Stamm-Actien Litt. A.		261,000 =	300
do. Litt. B.		189,000 =	300
(Außerdem: Prior.-Obl. 200,000 Thlr. à 5 %.)			
Glück auf, Bergbau-Gesellschaft.	Mülheim	640,000 =	625
Golberoda-Dippoldiswalde St.-V.	Dippoldiswalde	250,000 =	50
Gottes Segen zu Lugau.	Chemnitz	220,000 =	100
Grafschaft Mark, Bergbau-Ges.	Dortmund	300,000 =	250
Greizer Bergwerks-Verein.	Greiz	100,000 =	100
Hänicher Steinkohlen-Bau-Verein.	Dresden	240,000 =	100
(Außerdem: Prior.-Obl. 62,500 Thlr. à 4 %; 100,000 Thlr. à $4\frac{1}{2}$ %.)			
Hannoversche Bergbau-Gesellsch.	Düsseldorf	1,000,000 =	200
Hannibal, Bergb.- u. Hütten-Ges.	Bochum	2,000,000 =	200
Harpener Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	1,100,000 =	200
Harzer Bergbau- u. Hütten-Ges.	Berlin	600,000 =	200
Helios, Actien-Ges. für Mineralöl.	Dortmund	400,000 =	200
Hellweg, Bergbau-Gesellschaft.	Unna	1,000,000 =	500
Hennebergia, Bergb. u. Hütten-G.	Suhl	750,000 =	200
Herzog von Arenberg, Bergb.-Ges.	Osterfeld	2,000,000 =	400
Hörder Bergw.- u. Hütten-Ver.	Hörde	4,000,000 =	200
(Außerdem: Prior.-Obl. 600,000 Thlr. à 5 %.)			
Holland, Bergbau-Gesellschaft.	Wattenscheid	500,000 =	500
Humbold, Bergbau-Gesellschaft.	Essen	500,000 =	100
Hüttensteinacher Eisenw.-Gesellsch.	Nürnberg	374,050 Fl. C.	500
Ida-Hoffnungshütte, Bergb.-Ges.	Gleiwitz	600,000 ℛ	200
Karcha-Dresden. Braunkohl.-Ver.	Dresden	120,000 =	100
Köln-Müsener Bergw.-Verein.	Köln	1,500,000 =	200
Kölner Bergwerks-Verein.	Köln	2,000,000 =	200
Lenne-Ruhr, Bergb.- u. Hütten-G.	Dortmund	500,000 =	200
Leopold, Bergbau-Gesellsch.	Dortmund	500,000 =	100
Lichtensteiner Bergbau-Gesellsch.	Lichtenstein	500,000 =	100

	Sitz.	Capital.		Actie à
Limburger Fabrik- u. Hütten-Ver.		500,000	Thlr.	250
Lößnitzer Schieferbau-Gesellsch.	Leipzig	120,000	„	250
Lüneburger Eisenwerk.	Lüneburg	1,220,000	„	200
Louise, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	2,500,000	„	200
Ludwig, Bergbau-Gesellschaft.	Essen	512,000	„	200
Lugau-Erlbacher Kohlenbau-Verein.	Zwickau			
Actien Litt. A.		67,000	„	55
„ Litt. B.		122,000	„	100
Lugau-Niederwürschner Kohl.-Ver.	Leipzig	200,000	„	100
(Dazu: Prior.-Obl. 60,000 Thlr. à 5 %.)				
Märkisch-Westfälisch. Bergw.-Ver.	Iserlohn	500,000	„	200
Magdeburger Gesellsch. f. Bergbau.	Magdeburg	500,000	„	500
Margarethenhütte (Thonwaaren u. Braunkohlen Actien-Verein)	Bautzen	120,000	„	100
Massener Ges. f. Kohlenbergbau.	Dortmund	1,200,000	„	200
Mecklenburger Bergw.-Verein.	Schwerin	60,000	„	200
Medio-Rhein, Ges. f. Kohlenbergb.	Duisburg	500,000	„	100
Metallurgische Gesellschaft.	Bonn	1,600,000	„	250
Minerva, schlesische Bergw.-Ges.	Breslau	4,000,000	„	200
Mittelruhr, Bergwerks-Verein.	Mülheim	300,000	„	200
Montania, Ges. f. Steinkohlen-B.	Dresden	1,000,000	„	100
(können auf 200 Thlr. erhöhet werden)				
Müller, Tourneau & C., Bergw.-G.	Dortmund	150,000	„	100
Neu-Duisburg, Bergbau-Gesellsch.	Duisburg	500,000	„	200
Neu-Essen, Bergbau-Gesellschaft.	Essen	500,000	„	500
Neu-Iserlohn, Bergbau-Gesellsch.	Witten	600,000	„	200
Neu-Mülheim, Bergb.-Act.-Ges.	Mülheim	768,000	„	300
Neu-Oeger Bergw.- u. Hütten-V.	Neu-Oege	1,600,000	„	200
Neu-Schottland, Berg- u. Hütt.-V.	Dortmund	3,000,000	„	200
Neustädter Hütten-Verein.	Neustadt a. R.	1,000,000	„	100
(Prior.-Anl. v. 1858: 500,000 Thlr. in 5 % Obl. à 100 Thlr. — Tilgung v. 1863 an in 25 Jahren.)				
Niederwürsche-Kirchberg Kohl.-Ver.	Freiberg	550,000	Thlr.	100
Niederzschockner Kohlen-Verein.	Zwickau	60,000	„	30
Niederländische Bergbau-Gesellsch.	Ruhrort	800,000	„	200
Nouvelle Montagne, Bergb.-Ges.	Verviers	3,000,000	Frs.	1000
Oberfränk. Bergw.- u. Hütten-Ges.	Hof	300,000	Fl.	500
Oberhausen, Act.-Ges. f. Eisen-Ind.	Oberhausen	500,000	Thlr.	500
Oberherensdorfer Kohlenbau-Ver.	Dresden	320,000	„	200
Oberhohndorfer Forst-Verein.	Zwickau	175,000	„	70
Oberhohndorf-Schader Kohlen-V.	Zwickau	388,350	„	90
Oelsnitzer Bergbau-Gesellschaft.	Oelsnitz	250,000	„	100
Oldenburger Torfmoor-Gesellsch.	Oldenburg	2000	„	20
Oldenburger Eisenhütten-Gesellsch.	Oldenburg	300,000	„	1000
Oranien, Bergbau- u. Hütten-Ges.		2,000,000	„	200
Ornontowitzer Kohl.- u. Eisen-Ges.	Berlin	1,300,000	„	200
Paulinenhütte.	Dortmund	1,500,000	„	200

	Sitz.	Capital.	Actie à
Phönix, Bergb.- u. Hüttenbetr.	Köln	6,000,000 ℛ	100
Pluto, Bergbau-Gesellschaft.	Essen	1,200,000 „	500
Porta westfalica.	Minden	1,000,000 „	500
Potschappler Steinkohlenbau-Ver.	Dresden	300,000 „	200
(Außerdem: Prior.-Obl. 120,000 Thlr. à 4½ %; 25,000 „ à 5 %.)			
Potsdam, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	250,000 „	100
Priegnitzer Braunkohlen-Gesellsch.	Berlin	400,000 „	200
Rauenscher Bergwerks-Verein.	Berlin	350,000 „	500
Rheinischer Bergw.- u. Hütt.-Ver.	Duisburg	1,500,000 „	500
Rheinische Bergbau- u. Hütten-Ges.	Köln	1,000,000 „	100
Rheinhessische Ludwigshütte.	Mainz	600,000 „	200
Rhenania, Kohlenbau-Gesellschaft.	Lichtenstein	750,000 „	100
Ruhr, G. f. Eisen-Ind. u. Mühlen.	Friedenberg	600,000 „	500
Ruhrorter Bergw.-Actien-Verein.	Ruhrort	600,000 „	200
Sächs. Altenb. Steink.-Bergb.-Ver.	Freiberg	60,000 „	25
Sächs. Bergb.- u. Hütten-Ges.	Zwickau	1,500,000 „	200
Sächs. Sandst.-Comp. b. Königstein.	Dresden	200,000 „	100
Sächs. Schieferb.-Comp. b. Lößnitz.	Freiberg u. Schneeberg	400,000 „	100
Sächsische Steinkohlen-Compagnie	Leipzig	1,000,000 „	100
Sächsische-Thüring. Braunk.-Ges.	Halle	2,000,000 „	200
Sächs.-Thüring. Kpf.-Bgb. u. H.-G.	Eisenach	2,000,000 „	500
Salzbergw.-Ges. bei Teudik u. Kotschau.	Leipzig (nur Obl. à 100 u. 50 ℛ mit Zinsen)		
Saturn, rhein. Bergw.-Verein.	Köln	640,000 „	100
Schlesische Bergbau-Gesellschaft.	Breslau	5,000,000 „	100
(Außerdem: Prior.-Obl. 500,000 Thlr. à 4½ %.)			
Seifener Zinn-, Kupfer- u. Silber-Bergbau-Compagnie	Dresden	350,000 „	100
Sieg-rhein. Bgw.-V. A. Sadée & C.	Köln	260,000 „	100
Sieg-rhein. Bgw.- u. Hütten-Ver.	Köln	1,000,000 „	200
Solenhofer Kalkschieferbrüche	—	1,500,000 Fl.	100
Stengenschacht Steink.-Untern.	Niederwürschnitz	300,000 ℛ	60
Stinnes'sche Bergbau-Act.-Ges.	Mülheim	800,600 „	100
Stolberger Bergbau-Ges. St.-Act.	Stolberg	2,000,000 „	100
do. do. Pr.-Act.	Stolberg	4,000,000 „	100
Stolberger Kupfer-Bergwerk.	Stolberg (Harz)	650,000 „	100
Tarnowitzer Bergbau-Gesellschaft.	Tarnowitz	600,000 „	100
Thuringia, Bgb. u. Hütt.-Act.-G.	Saalfeld	400,000 „	200
Tiroler Bergbau-Gesellschaft.	Halle a. d. S.	600,000 „	100
Tremonia, Bergb.- u. Hüttenbetr.	Dortmund	800,000 „	200
Venus, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	128,000 „	100
Verein, Bergbau-Gesellschaft.	Mülheim	384,000 „	200
Vereinigt. G. f. Kohl. i. Wurmrev.	Aachen	1,500,000 „	200
Vereinigte Präsident, Bergw.-Ges.	Münster	1,000,000 „	200
Vieille Montagne, Hüttenbetrieb.	Angleur	9,000,000 Frs.	80
Vollmond (Luna), Bergbau-Ges.	Bochum	1,000,000 ℛ	200

	Sitz.	Capital.	Actie à
Vorder Neudörf. u. N. Planitz, K.-V.	Zwickau	36,000 Thlr.	30
Vorwärts u. N. Hörde, Bgb. u. H.	Hörde	2,500,000 =	200
Vulkan, Bergbau- u. Hüttenbetr.	Duisburg	1,500,000 =	500
Vulkan, schles. Bgw.- u. Hütten-G.	Beuthen	1,000,000 =	200
Waldeck'sche Kupfer-Gesellschaft.	Braunschweig	700,000 =	200
Weichselthal, Bergbau-Gesellschaft.	Bromberg	400,000 =	250
Werner, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	400,000 =	100
Westfalia, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	1,000,000 =	500
Westfalia, Kohlenbau-Verein.	Zwickau	250,000 =	50
Wiendahlsbank, Bergbau-Gesellsch.	Dortmund	1,500,000 =	500
Wildenfels-Hartensdorfer K.-Ver.	Wildenfels	40,000 =	20
Wilhelmine Victoria, Bergb.-Ges.	Essen	765,000 =	500
Wolfssegg-Traunthaler Kohlen-Ges.	Wien	1,800,000 =	250
Zollern, Bergbau-Gesellschaft.	Dortmund	2,000,060 =	100
Zwickau-Berliner Steinkohlenb.-V.	Zwickau	750,000 =	75
Zwickau-Brückenberg.	Zwickau	300,000 =	60
Zwickauer Bürger-Gewerkschaft.	Zwickau	53,632 =	21⅓
Zwickau-Leipziger Kohlen-Verein.	Leipzig	600,000 =	40
Zwickau-Lugauer Bergbau-Ges.	Zwickau	200,000 =	50
Zwickauer Kohl.-V. (Vereinsglück).	Zwickau	115,000 =	46
(Außerdem: 24,000 Thlr. Obl. à 100 Thlr. mit 4½ % Zinsen.)			
Zwickau-Oberhohndorf Steink.-V. V.	Zwickau	220,000 =	55
Zwickau-Oelsnitzer Steink.-Ver.	Zwickau	300,000 =	60
Zwickau-Reinsdorfer.	Zwickau	258,000 =	60
Zwickau-Schönauer Steink.-Ver.	Zwickau	122,400 =	34

Actien von Versicherungs-Gesellschaften.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Aachen-Münchener Feuer-Vers.	Aachen	3,000,000 Thlr.	1000
Aachener Rückversicherung.	Aachen	1,200,000 =	400
Agrippina, Transport-Versichr.	Köln	1,000,000 =	500
Allg. Eisenbahn- u. Lebens-Vers.	Berlin	1,000,000 =	1000
Assicurazioni Generali.	Triest	2,000,000 Fl. C.	1000
Azienda Assecuratice.	Triest	2,000,000 = =	1000
Berliner Feuer-Versicherung.	Berlin	850,000 Thlr.	1000
Berliner Lebens-Versicherung.	Berlin	1,000,000 =	1000
Berliner Hagel-Versicherung.	Berlin	1,000,000 =	1000
Berliner Land- u. Wasser-Versichr.	Berlin	250,000 =	500
Berlinische Renten- u. Cap.-V.-V.	Berlin	1,000,000 =	500
Breslauer Strom-Assekuranz.	Breslau	100,000 =	250
Ceres, Hagel-Versicherung.	Magdeburg	500 000 =	200
Colonia, Feuer-Versicherung.	Köln	3,000,000 =	1000
Concordia, Lebens-Versicherung.	Köln	10,000,000 =	1000
Deutscher Phönix, Feuer-Versichr.	Frankfurt	5,000,000 Fl.	1000

	Sitz.	Capital.	Actie à
Deutsche Lebens-Versicherung.	Lübeck	1,275,000 mℬ	3000
Dresdner Feuer-Versichr.-Gesellsch.	Dresden	1,000,000 ℛ	1000
Düsseldorfer allg. Versicherung.	Düsseldorf	1,500,000 »	500
Elberfelder Feuer-Versicherung.	Elberfeld	2,000,000 »	1000
Erste Ungarische Assec.-Gesellsch.	Pesth	3,000,000 Fl.	1000 u. 500
Fortuna, Transport-Versicherung.	Berlin	300,000 ℛ	300
Frankfurter Lebens-Versicherung.	Frankfurt	3,000,000 Fl.	500
Frankfurter Rückversicherung.	Frankfurt	6,000,000 »	500
Germania, Lebens-Versicherung.	Stettin	3,000,000 ℛ	500
Hamburg-Bremer Feuer-Versichr.	Hamburg	2,000,000 mℬ	1000
Hypotheken- u. Rückversichr.-Ges.	Dresden	3,000,000 ℛ	1000
Janus, Lebens-Versicherung.	Hamburg	1,000,000 mℬ	5000
Kölnische Rückversicherung.	Köln	3,000,000 ℛ	500
Kölnische Hagel-Versicherung.	Köln	3,000,000 »	500
Leipziger Feuer-Versicherung.	Leipzig	1,000,000 »	1000
Lloyd belge (See-Versicherung).	Antwerpen	2,000,000 Frs.	5000
Magdeburger Feuer-Versicherung.	Magdeburg	4,000,000 ℛ	1000
Magdeburger Hagel-Versicherung.	Magdeburg	3,000,000 »	500
Magdeburger Lebens-Versicherung.	Magdeburg	5,000,000 »	500
Magdeburger Vieh-Versicherung.	Magdeburg	250,000 »	200
Mainzer Rheinschifffahrt-Assec.	Mainz	875,000 Fl.	875
Neue sächsische Fluß-Versicherung.	Leipzig	150,000 ℛ	500
Nuova Società di Assicurat.	Triest	4,000,000 Fl.	1000
Niederrheinische Güter-Assecuranz.	Wesel	1,000,000 ℛ	500
Oesterreichische Versicherung.	Wien	3,000,000 mℬ	1500
Oldenburger Versichr.-Gesellschaft.	Oldenburg	1,000,000 Fl.	500
Pomerania, Transport-Versichr.	Stettin	500 000 ℛ	400
Preußische National-Versicherung.	Stettin	3,000,000 »	400
Preußische See-Assecuranz.	Stettin	450,000 »	750
Providentia, Allg. Versicherung.	Frankfurt	10,000,000 Fl.	1000
Riunione Adriat. di Sicurta.	Triest	4,000,000 mℬ	1000
Schlesische Feuer-Versicherung.	Breslau	3,000,000 ℛ	1000
Stettiner Strom-Versicherung.	Stettin	123,500 »	200
Teutonia, Lebens-Versicherung.	Leipzig	600,000 »	1000
Thuringia, Lebens- u. Rück-Vers.	Erfurt	5,000,000 »	1000
Ungarische Versicherung.	Pesth	3,000,000 mℬ	1000
Union, Hagel-Versicherung.	Weimar	3,000,000 »	500
Würtembergische Transport-Vers.	Heilbronn	500,000 Fl.	500

Dampfschifffahrt, Rhederei ꝛc.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Africanische Compagnie, Rhederei und Handels-Act.-Gesellschaft	Stettin	500,000 ℛ	200
Bayr. pfälz. Dampfschleppsch.-Ges.	Ludwigshaf.	228,000 Fl.	1000
Belgisch transatlant. Dpfsch.-Ges.	Antwerpen	2,500,000 Frs.	1000

	Sitz.	Capital.	Actie à
Bremer Rhederei-Gesellschaft	Bremen	1,000,000 Thlr.	200
Canal-Verein	Duisburg	80,000 „	250
Compagnie des weißen Meeres	Petersburg	1,250,000 S. R.	125
Compagnie f. Dpfschfahrt a. d. Wolga	Petersburg	1,300,000 Rub.	250
Delphin, Segel- u. Dampfsch. (Ostsee)	Petersburg	500,000 S. R.	100
Deutsche Seehandl.-Gesellschaft.	Emden	1,000,000 Thlr.	250
Donau-Dampfschifffahrt.	Wien	24,000,000 Fl.	500
(Außerdem: 3,100,000 Fl. in tilgbaren Obl. Neuerdings eine 4 % Loos-Anl. 6,000,000 Fl. bis 1902 zu tilgen.)			
Düsseldorfer Dampfsch.-Gesellsch.	Düsseldorf	550,000 Thlr.	200
do. Dampfschleppsch.-Ges.	do.	252,000 „	300
Hamburg-amerik. Paketfahrt-Ges.	Hamburg	2,000,000 mℬ	1000
(Außerdem: 1856 Anl. 296,650 Thlr. à 5 %.)			
Hamburg-Magdeb. Dampfsch.-Ges.	Magdeburg	360,350 Thlr.	25
Harburg-englische Dampfsch.-Ges.	Harburg	350,000 „	350
Kama-Wolga'sche Dschfahrts-Comp.	Petersburg	812,500 Rub.	250
Kölnische Dampfsch.-Gesellschaft.	Köln	616,800 Thlr.	200
do. Dampfschleppsch.-Gesellsch.	Köln	412,500 „	200
Main-Dampfschiff-Gesellschaft.	Würzburg	465,500 Fl.	250
Mainzer Dampfschleppsch.-Gesellsch.	Mainz	200,000 „	1000
Mannheimer Dampfschleppsch.-Ges.	Mannheim	200,000 „	500
Mercur, Dampfsch. auf d. Wolga.	Petersburg	750,000 Rub.	250
Mosel-Dampfsch.-Gesellschaft.	Trier	52,500 Thlr.	35
Mülheimer Dampfschleppsch.-Ges.	Mülheim	300,000 „	100
Neckar-Dampfschifff.-Act.-Ges.	Heilbronn	500,000 Fl.	200
Neue Dampfer-Compagnie.	Stettin	500,000 Thlr.	250
Norddeutsche Flußdampfsch.-Ges.	Harburg	1,000,000 „	200
Norddeutscher Lloyd	Bremen	4,000,000 Thlr. G.	100
Oestr. Lloyd-Dampfschiff-Gesellsch.	Triest	12,000,000 Fl. C.	500
(Außerdem: 6½ Millionen Gulden in Oblig. à 1000 Fl.)			
Oldenburg-ostind. Rhederei-Ges.	Brake	1,000,000 Thlr. G.	500
Oldenburger Rhederei-Gesellschaft.	Oldenburg	—	500
Ostfriesisch-westf. Rhederei-Gesellsch.	Leer	500,000 „	500
Petersb.-Lübeck-Stettiner Dpfsch.-G.	Petersburg	1,000,000 Rub.	500
Ravensberg. Flachs- u. Werg-Spinn.	—	1,000,000 Thlr.	100
Rhein- u. Main-Dpfschleppsch.-Ges.	Frankfurt	1,000,000 Fl.	250
Rigaer Dampfsch.-Gesellschaft.	Riga	600,000 S. R.	500
Rostocker Seedampfschiff-Gesellsch.	Rostock	130,000 Thlr.	250
Ruhrorter Dampfschleppsch.-Ges.	Ruhrort	400,000 Thlr.	100
Sächsische Elb-Dampfschiff-Ges.	Dresden	140,000 „	100
desgl.		78,750 „	25
(Anleihe 1858: 55,000 Thlr. in Obl. à 100 Thlr. mit 4½ % Zinsen)			
Stettiner Dampfschiff-Verein.	Stettin	120,000 Thlr.	250
Stettiner Dampfschleppsch.-Ges.	Stettin	20,000 „	500
Visurgis, G. f. Rhederei u. Schiffb.	Oldenburg	1,000,000 Thlr. G.	200

Spinnereien, Webereien ꝛc.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Augsburg. Baumw.-Spinn. u. Web.	Augsburg	1,200,000 Fl.	1000
Augsburger Baumw.-Feinspinn.	Augsburg	1,250,000 =	500
Augsb. Baumw.-Spinn. (Stadtb.)	Augsburg	2,000,000 Fl.	1000
Augsb. mechan. Baumw.-Spinnerei am Lechkanal.	Augsburg	625,000 =	500
Augsb. mechan. Baumw.-Weberei.		550,000 =	1000
Badische Wollenmanufactur.	Mannheim	800,000 =	250
Baireuther Baumw.-Spinn. u. Web.	Baireuth	1,038,000 =	500
Bamberger do. do.	Bamberg	3,000,000 =	500
Baumwollen-Spinnerei	Hof	700,000 =	1000
Bietigheimer Kammgarnspinnerei.	Bietigheim	1,000,000 =	1000
Blaichach. Baumw.-Spinn. u. Web.	Kempten	504,000 =	1000
Chemnitzer Actien-Spinnerei.	Chemnitz	1,200,000 ₰	100
Dessauer Wollgarnspinnerei.	Dessau	1,000,000 =	100
Emmendinger Hanf-Spinn. u. Web.	Emmending	500,000 Fl.	500
Ettlinger Baumw.-Spinn. u. Web.	Ettlingen	1,836,000 =	500
Feingarn-Spinnerei zu Lugau.	Leipzig	500,000 ₰	100
Gladbacher Baumw.-Sp. u. Web.	Gladbach	3,000,000 =	200
do. Druckerei u. Appretur.	Gladbach	200,000 =	200
Hannoversche Spinn. u. Weberei.	Hannover	1,000,000 =	200
Haunstetter Weberei.	Augsburg	500,000 =	1000
Hofer mechan. Baumwoll-Spinn.	Hof	700,000 Fl.	1000
Kaiserslauterner do.	Kaiserslaut.	520,000 =	1000
Kammgarnspinnerei.	Leipzig	500,000 ₰	100
Kattunmanufactur.	Heidenheim	2,000,000 Fl.	250
Kemptner Baumw.-Spin. u. Web.	Kempten	1,050,000 =	1000
Kölnische do. do.	Köln	3,000,000 ₰	200
(Außerdem: Anleihe von 350,000 Thlr. à 6 %).			
Krefelder Seidenzwirnerei.	Krefeld	400,000 =	200
Leipziger Kammgarnspinnerei.	Leipzig	500,000 =	100
Linden, mechan. Weberei.	Bückeburg	1,200,000 =	200
Louisenthaler Ges. f. Druckerei ꝛc.	Mülheim	1,200,000 =	100
Ludwigshafner Baumw.-Sp. u. Web.	Ludwigshafen	1,200,000 Fl.	5000
Luisenthaler Druckerei, Sp. u. Web.	Mülheim	1,200,000 =	100
Marklissa, Wollgarnspinn. u. Web.	Marklissa	400,000 =	200
Narva Baumw.-Manufactur.	Petersburg	2,000,000 Rb.	5000
Oberursel, Baumw.-Sp. u. Web.	Oberursel	1,500,000 Fl.	500
Offenburger Spinnerei u. Web.	Offenburg	840,000 =	700
Ravensberger Flachsspinnerei.	Ravensberg	2,000,000 ₰	200
Seidenzwirnerei Actiengesellsch.	Krefeld	400,000 =	200
Varel, Baumw.-Spinn. u. Web.	Varel	500,000 =	100
Vorwärts, Ges. für Flachsspinn.	Bielefeld	500,000 =	200
Warps-Spinnerei u. Stärkerei.	Oldenburg	400,000 =	500
Wormser Wollengarnspinnerei.	Worms	1,000,000 Fl.	1000

	Sitz.	Capital.	Actie à
Würtemberg. Baumw.-Sp. u. Web.	Esslingen	1,200,000 Fl.	500
Würtemberg. Kattunmanufactur.	Heidenheim	2,000,000 „	250
(Anl. 1858: 300,000 Fl.)			

Zuckersiedereien.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Actien-Zuckersied. d. Prov. Sachsen.	Magdeburg	1,000,000 Thlr.	500
Actien-Zuckersiederei.	Magdeburg	1,000,000 „	500
Badische Ges. für Zuckerfabrikation.	Karlsruhe	1,330,000 Fl.	500
(Außerdem: 1,340,400 Fl. in $4\frac{1}{2}$ % Obl.)			
Böblinger Ges. f. Zuckerfabrikation.	Böblingen	900,000 „	500
Braunschweiger Zuckerraffin.-Ges.	Braunschweig	500,000 Thlr.	
Köthener Zuckerfabrik.	Köthen	45,000 „	1000
Magdeburger Zuckerraffinerie.	Magdeburg	1,000,000 „	500
Neue Zuckersiederei.	Stettin	150,000 „	250
Pommersche Prov.-Zuckersiederei.	Stettin	820,000 „	2000
Rübenzuckerfabrik.	Herdern bei Frauenfeld (Schweiz)	2,000,000 Frs.	1000
Würtemberg. Ges. f. Zuckerfabrik.	Stuttgart	1,000,000 Thlr.	500
Zuckerfabrik in Lüchow.	Hannover	200,000 „	100
Zuckerfabrik in Galizien.	Köln	2,000,000 „	
Zuckerfabr. (Act.-Ges.) in Galizien.	Humacz	4,000,000 Fl.	500
(Prior.-Obl. 200,000 Fl. à 5 %.)			

Bierbrauereien.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Bayrische Bierbr. auf d. Feldschlößch.	Dresden	250,000 Thlr.	100
Berliner Bierbrauerei.	Berlin	500,000 „	100
Brauerei zum Felsenkeller.	Dresden	300,000 „	100
Coburger Bierbrauerei-Act.-Ges.	Coburg	250,000 Fl.	200
Dresdener Societäts-Bierbrauerei zu Waldschlößchen.	Dresden	400,000 Thlr.	100
Lagerbierbr. auf Schloßvorwerk.	Chemnitz	250,000 „	100
Mainzer Actien-Brauerei.	Mainz	500,000 Fl.	250
Vereinigte Dampfbierbrauerei.	Leipzig	250,000 „	100

Diverse.

	Sitz.	Capital.	Actie à
Aachener Spiegelmanufactur.	Aachen	2,000,000 Thlr.	100
Alexanderstiftung. (Bau klein. Wohn.)		200,000 „	100
Anhaltische Ges. f. chem. Fabriken.	Rosslau	250,000 „	200
Bad zu Schandau	Dresden	85,000 „	100
Badische G. f. Tabackspr. u. Handel.	Karlsruhe	1,000,000 Fl.	500

	Sitz.	Capital.	Actie à
Berliner Actien-Speicher-Ges.	Berlin	397,800 Thlr.	500 u. 100
Berliner gemeinnützige Bauges.	Berlin	1,000,000 Thlr.	100
Berliner Ges. f. Eisenbahnbedarf.	Berlin	2,000,000 „	200
Brodfabrik.	Berlin	300,000 „	200
Centralmarkt und Lagerhof.	Berlin	2,000,000 Thlr.	200
Comprimirte Gemüse.	Frankfurt	250,000 Fl.	250
Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft.	Witten	300,000 Thlr.	400
Darmstädter Maschinenfabrik.	Darmstadt	250,000 Fl.	250
Deutsche Continentalgas-Gesellsch.	Dessau	3,500,000 Thlr.	100
Deutsche Seehandlungs-Gesellsch.	Emden	1,000,000 „	250
Dresdner Papierfabrik.	Dresden	325,000 „	100
Eisen-Ind. u. Maschinenbau.	Varel a. d. Jade	1,500,000 „	100
Erzgeb. Soc.-Bäckerei u. Brauerei.	Cainsdorf bei Zwickau.	210,000 „	70
Frankfurter Gasbereitungs-Ges. (4½ % Anl. von 250,000 Fl.)	Frankfurt	500,000 Fl.	250
Friesdorfer Papierfabrik.	Friesdorf	1,300,000 Thlr.	100
Glashütten-Gesellsch. zu Driloke.	Oldenburg	50,000 „	250
Landwirthsch.-chemische Fabrik.	Frankfurt	300,000 Fl.	500
Karlsruher Maschinenbau-Ges.	Karlsruhe	400,000 „	400
Kölnische Maschinenbau-Gesellsch.	Köln	1,000,000 Thlr.	200
Kölnische Dampfmühlen-Gesellsch.	Köln	1,000,000 „	100
Korsettenfabrikation	Stuttgart	400,000 Fl.	250
Kurhaus u. Mineralquelle.	Homburg	1,000,000 „	100
Kuretabliss. Wiesbaden u. Ems.	Wiesbaden	250,000 „	100
Leipziger Papierfabrik	Nossen	300,000 Thlr.	100
Magdeburger allg. Gas-Gesellsch.	Magdeburg	1,000,000 „	100
Margarethenhütte (Thonw. 2c.).	Bautzen	120,000 „	100
Mechanische Spinnerei u. Weberei.	Ettlingen	2,000,000 Fl.	1000
Mineralöl u. Paraffin-Fabrik.	Magdeburg	200,000 Thlr.	200
Moussirende Weine.	Niederlößnitz bei Dresden	100,000 „	100
Münchener chemische Fabrik.	München	1,000,000 Fl.	500
Münchener Gasbeleucht.-Act.-Ges.	München	1,150,000 „	250
Nenkersdorfer Handels-Societ. für Zuckerfabrik. und Braunkohlen-Verwerthung.	Nenkersdorf		200
Nauheimer Kurhaus.	Frankfurt	860,000 Fl.	100
Oesterr. Gas-Gesellschaft	Triest	750,000 „	250
Oldenburg, Ges. f. Eisen-Industrie.	Varel	1,500,000 Thlr.	100
Patent-Papierfabrik.	Berlin	350,000 „	100
Petersburger Maschinenfabrik.	Petersburg	1,500,000 R.	100
Pomerensdorf chem. Prod.-Fabrik.	Stettin	175,000 Thlr.	100
Prag-Tetschner Kettenbrücke. (Anl. 180,000 Fl. à 6 %)	Prag	300,000 „	200
Sächsische Champagner-Fabrikat.	Dresden	100,000 „	100
Sächsische Glascomp. i. Plauenschen Grunde	Dresden	150,000 „	100

	Sitz.	Capital.	Actie à
Sächsische Gußstahlfabr. zu Döhlen.	Dresden	300,000 ₰	100
Stettiner chem. Producten-Fabrik.	Stettin	64,000 „	500
Stettiner Speicher-Actien-Ges.	Stettin	150,000 „	200
Suez-Kanal	Paris	200,000,000 Frs.	500
Thodesche Papierfabrik Heinsberg.	Dresden	600,000 ₰	100
Verein f. chemische Fabrikate.	Neusalzwerk	285,600 „	100
Vulkan, Maschinenbau-Gesellsch.	Stettin	1,000,000 „	200
Wiener Dampfmühlen-Actien-Ges.	Wien	500,000 Fl.	500

Nachträge.

Amsterdam. Seite 47 Zeile 15 v. o. muß es heißen: 54,63 Gulden in Stücken à 25 Cents u. s. w.

Augsburg. Vom 1. Jan. 1859 an tritt an die Stelle des augsb. Corrent der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß (süddeutsche Währung). Es werden 5 Fl. ausgb. Corrent = 6 Fl. südd. W.

Buenos Ayres. Bank. Laut Bilanz vom 30. Nov. 1857 verwaltete die Bank ein Capital von circa $2\frac{1}{2}$ Millionen Pesos duros und circa 120 Millionen Pesos Papiergeld, wovon jedoch nur etwa 85,000 Pesos in Silber und circa 10 Millionen Pesos Papier ihr Eigenthum war.

Bei Darlehen nahm die Bank 10 % und gab 9 % Zinsen. Das ganze Etablissement gehört dem Staat und steht unter der Verwaltung von 16 Directoren, welche von der Regierung gewählt werden.

Seit der letzten Emission v. 1853 betrug die Papier-Circulation circa 210 Mill., diejenige an Kupfergeld circa $1\frac{1}{2}$ Mill. Pesos. Letzteres lautet auf 1 und 2 Realen und wird in der Bank geprägt.

Der Preis der Gold-Unze war 335 Papier-Pesos, der Curs auf London 67 shill., der Papier-Peso also = $2\frac{2}{5}$ pence.

Die Moneta corrente besteht in Papiergeld, doch werden auch Geschäfte in Gold-Unzen à 16 Pesos fuertes oder 17 Pesos plata gemacht. Welches Agio das wirkliche Silbergeld damals gewann, geht aus dem Umstande hervor, daß die Unze nur mit $14\frac{3}{4}$—15 Pesos fuertes bezahlt wurde.

Christiania. S. 114 Z. 11 v. u. muß es heißen: 159 (nicht $63\frac{3}{4}$) Kreuzer. — Norw. Staatsanleihe v. 1858 durch die Norddeutsche Bank und Consorten. — 3,600,000 Species à 3 Mark hamb. Banco. — Zinsen à $4\frac{1}{2}$ % am 15. Jan. u. 15. Juli in Hamburg. — Obl. à 1000, 500, 400, 200 u. 100 Species. — Tilgung in 30 Jahren.

Dresden. Seit dem 1. November 1858 sind im Königreich folgende Maaße und Gewichte giltig:

der leipziger Fuß = 0,28319 Meter à 12 Zoll à 12 Linien;
der dresdner Scheffel = 7900 Kubikzoll obigen Maaßes = 103,8286 Liter;
die dresdner Kanne = 71,186 Kubikzoll = 1,8683 Pfund destillirtes Wasser bei + 15 Grad Réaumur;
das bisherige Zollpfund = 500 Grammen.

Eisenbahnen. Die Lombardisch-Venetianische und Central-Italienische Eisenbahn-Gesellschaft fusionirt sich mit der Wien-Triester und andern südösterr. Bahnen. — Auch die österr. Orientbahn wird mit der lombardischen fusionirt; 5 Actien werden gegen 3½ neue Prior.-Obl. umgetauscht. — Breslau-Schweidnitz-Freiburg Prior.-Anleihe von 700,000 ℛ︁ mit 4½ % in App. à 500 u. 100 ℛ︁ per 2. Jan. u. 1. Juli. — Tilgung jährlich 3500 ℛ︁ von 1860 an.

Genf. Cantonal-Anleihe von 1848: 100,000 Frs. à 4 % in Inscriptionen à 10 Frs. — Desgl. v. 1856: 300,000 Frs. à 4 %. — Von letzterer Anleihe wird jährlich 1 % getilgt. — Munizipal-Anleihe v. 1841: 800,000 Frs. in Obl. à 1000 Frs. mit 3½ % Zinsen. Tilgung durch's Loos bis 1857. — v. 1850: 400,000 Frs. in Obl. à 500 Frs. mit 3½ % Zinsen. — Tilgung durch's Loos bis 1874.

Ibraila, Braila, Brailow, Handelsstadt in der Walachei, an der Donau, wichtig durch Getreidehandel. — Der österr. Ducaten wird hier zu 32½ Piaster oder 14 Zwanziger gerechnet. Die Wechselnotirungen sind dieselben wie in Galacz; im Januar 1858 standen London 95, Marseille 3. 25. Amsterdam 8. 2. Livorno 3. 22. Wien u. Triest 9. 10. Venedig 9. 24.

Galacz liegt zwischen dem Pruth und dem Syreth, welche beide in der Nähe in die Donau fließen. Es zählt jetzt 60,000 Einwohner. — Der Ducaten gilt hier 46 Piaster fest.

In Galacz und Braila rechnet man:

231 engl. Quarters = 100 wall. Kilo.
1 Kilo = 8 Stari nach Triest = 4½ Charge nach Marseille.
443 „ = 100 holl. Last.

Kirchenstaat. Der Werth eines österr. Zwanzigers ist auf 15½ Bajocchi reducirt worden.

Konstantinopel. Staatsschuld 1858: 3250 Millionen Piaster. — Errichtung der „Türkischen Bank“ mit einem Fond v. 1 Million Pfund. Sie soll das ausschließliche Recht haben, Noten auszugeben. Der Staat verzichtet auf die Emission von Papiergeld.

Krakau. Seit dem Druck des Artikels ist der polnische Gulden in Oesterreich auf 25 Neukreuzer tarifirt worden.

Livorno. Nachtrag zu S. 259.

Die Livorneser Gemeinde hat 1852 ihr städtisches Schuldenwesen systematisirt und zu dem Ende eine 5 % Anleihe von 3,800,000 Lire gemacht, wovon jährlich 250,000 Lire durch das Loos getilgt werden. — Diese Anleihe ist 1855 vom Staate übernommen worden. — Dagegen schuldet die Stadt, in Folge der österreichischen Occupation, 1,400,000 Lire theils an die Sparkasse, theils an Privaten, die sie mit 5 % verzinset. Der Staat hat sie zu übernehmen versprochen.

Madrid. S. 298 Z. 7 v. u. lies: 230,0465 (nicht 4065). — Nach einem Decret v. 1854 sollen 27,43 Doblonen aus der rauhen Mark Gold zu $\frac{9}{10}$ fein, und 177,2 Silber-Realen aus der rauhen Mark Silber zu $\frac{9}{10}$ fein geprägt werden. Es können demnach 428 Realen auf ein Pfund f. S. gerechnet werden.

Mailand. S. 305. Seit dem Abdruck des Art. ist bestimmt worden, daß in der Lombardei nicht mehr nach österr. Liren à 100 Centesimi,

sondern nach dem Floreno zu 100 Soldi austriaci gerechnet werden soll. Der Floreno ist der österr. Gulden im 45 Guldenfuße S. 509.

Neufchatel. Lotterie-Anlehen der Neufchateler Eisenbahn-Gesellschaft 2 Millionen Frs. in Prior.-Scheinen à 20 Frs., welche bis 1903 getilgt werden. Serienziehungen am 2. Jan. u. 1. Juli, Prämienziehungen am 1. Febr. u. 1. Aug. — Auszahlung 3 Monat später (auch in Frankfurt und Stuttgart). Die kleinsten Gewinne steigen von 25 auf 65 Frs. — (Die Bahn kostet 12 Millionen Frs. und ist 38 Kilometer lang.)

Newyork. S. 351 Z. 11 v. o. muß es heißen: 144 (nicht 72) südd. Kreuzer.

Ostende. Städtische Lotterie-Anleihe von 1858 von 1 Million Frs. in Obl. à 1000 Frs. — Tilgung in 55 Jahren. — Kleinster Gewinn 30 Frs.

Parma. Der Werth eines österr. Zwanzigers ist auf 84 Centesimi reducirt worden.

Schweiz. Zu den S. 445 erwähnten Anleihen ist noch zu fügen: 4½ % Anleihe von 1857 bei Goll & Söhne in Frankfurt. 12 Millionen Frs. in Obl. à 500, 1000 u. 5000 Frs. Diese Anleihe und die 5 %ige werden serienweise getilgt.

Stockholm. Neue schwedische Güter-Hypotheken-Anleihe von 1858. 10 Millionen Mark Banco in 2500 Serien à 20 Stück, Prämien-Pfandbriefe à 200 Mark hamb. Banco. — Die Tilgung erfolgt in den ersten 10 Jahren durch Prämienziehungen. Nachher treten 4 % Zinsen ein und Tilgung mit 250 anstatt 200 Mark per Obl.

Warschau. Im Sept. 1858 war **Hamburg** 151. London 6 Rub. 80 Kop. Paris 80. Wien 100 S.-R. Imperialen mit 5 Rub. 45 Kop. notirt. Wegen der Höhe dieser Curse vergl. die Note zu S. 395.

Wien. Seit dem 2. November werden an allen österreichischen Börsen sämmtliche Staats- und Industriepapiere in neuer Währung notirt und hat demzufolge auch der Wiener Curszettel eine vollständige Umgestaltung erfahren. Nach dem neuen System werden die Effecten in 6 Klassen eingetheilt. Die Notirung gilt von den Actien und Losen per Stück, von den Pfandbriefen und Obligationen in Procenten, mit Ausnahme der mit 275 Francs eingezahlten Prioritäts-Obligationen der Staatsbahnen, welche per Stück notirt werden. Die Notiz der Actien berücksichtigt nur den eingezahlten, nicht aber den nominalen Betrag derselben, so daß vom Curse kein Abzug für die nicht einbezahlten Raten stattfindet. Bruchtheile des Curses werden durch Decimalen ausgedrückt, dieselben müssen jedoch immer durch $\frac{5}{100}$ theilbar sein.

Effecten-Curse an der Wiener Börse am 6. Novbr. 1858.

1. Oeffentliche Schuld.

A. des Staates:	In österreichischer Währung . . .	zu 5 %	—	—
	Aus dem National-Anlehen	„ 5 „	86.	40.
	Vom Jahre 1851, Serie B.	„ 5 „	96.	
	Aus der Coupons-Convertirung . . .	„ 5 „	95.	
	Metalliques	„ 5 „	86.	35.
	v. J. 1853 mit Rückzahlung	„ 5 „	102.	50.
	do.	„ 4½ „	77.	25.
	do.	„ 4 „	68.	25.
	v. J. 1850 mit Rückzahlung	„ 4 „	101.	

Metalliques	zu 3 %	52.	20.
do.	„ 2½ „	43.	15.
do.	„ 1 „	17.	25.
Mit Verlosung: vom Jahre 1834		325.	
„ „ 1839		138.	30.
„ „ 1854		115.	15.
Como-Renten-Scheine zu 42 Lire austr.		17.	25.
Verloste Obligationen der alten Staatsschuld	zu 5 %	85.	25.
	„ 4½ „	76.	50.
	„ 4 „	67.	40.
	„ 3½ „	60.	
Verlosbare Obligationen der alten Staatsschuld, im Inlande verzinslich	zu 3 %	71.	60.
	„ 2½ „	68.	50.
	„ 2¼ „	61.	60.
	„ 2 „	54.	80.
	„ 1¾ „	47.	95.
Verlosbare Obligationen der alten Staatsschuld, im Auslande verzinslich	zu 5 %	85.	25.
	„ 4½ „	75.	80.
	„ 4 „	67.	40.
B. der Kronländer Grundentlastungs-Obligationen:			
von Nieder-Oesterreich	zu 5 %	96.	25.
„ Ungarn	„ 5 „	85.	50.
„ Temeser Banat, Kroatien und Slavonien	„ 5 „	85.	
„ Galizien	„ 5 „	85.	50.
„ der Bukowina	„ 5 „	84.	25.
„ Siebenbürgen	„ 5 „	84.	25.
„ andern Kronländern	„ 5 „	90.	80.
mit der Verlosungs-Clausel 1867	„ 5 „	82.	
Lombardisch-venet. Anlehen v. J. 1850	„ 5 „	99.	20.
Tiroler Landesschuld, Salzburger Landesschuld, Krainerische Landesschuld	zu 5 %	85.	05.
	„ 4 „	67.	20.
	„ 3½ „	58.	80.
	„ 3 „	51.	45.
	„ 2½ „	43.	05.
	„ 2 „	33.	60.
	„ 1¾ „	30.	45.
2. Ständische Domestical-Obligationen	zu 3 %	24.	15.
	„ 2½ „	21.	—
	„ 2¼ „	18.	90.
	„ 2 „	16.	80.
	„ 1¾ „	14.	70.
3. Actien: der Nationalbank		987.	
der Credit-Anst. für Handel u. Gew. zu 200 Fl. österr. W.		242.	20.
„ nieder-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 Fl. C. M.		620.	
„ Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 Fl. C. M.		1719.	
„ Staats-Eisenbahn-Ges. zu 200 Fl. C. M. oder 500 Frs.		267.	
„ Kais. Elis.-B. zu 200 Fl. C. M. mit 100 Fl. (50 %) Einz.		90.	35.
„ süd-norddeutschen Verbindungsbahn zu 200 Fl. C. M.		190.	20.
„ Theißbahn zu 200 Fl. C. M. mit 100 Fl. (50 %) Einz.		105.	10.

der lomb.-venet. Eisenb. zu 576 österr. Lire oder 192 Fl. C. M. mit 76 Fl. 48 Kzr. (40 %) Einzahlung	124.	
„ Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 Fl. oder 500 Frs. mit 60 Fl. (30 %) Einzahlung	65.	40.
„ galiz. Carl Ludwigs-Bahn zu 200 Fl. C. M. mit 60 Fl. (30 %) Einzahlung.		
„ Preßburg-Tyrnauer Eisenb. erste Emiss. zu 200 Fl. C. M.	37.	
„ „ „ zweite „ „ 200 „ „	57.	
„ Bustehrader Eisenbahn zu 500 Fl. C. M.	577.	
„ Aussig-Teplitzer Eisenbahn zu 200 Fl. C. M. mit 60 Fl. (30 %) Einzahlung.		
„ Brünn-Rossitzer Eisenb. zu 200 Fl.		
„ „ „ „ mit Prior. zu 200 Fl. C. M.	211.	
„ österr. Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 500 Fl. C. M.	526.	
des österr. Lloyd in Triest zu 500 Fl. C. M.	340.	
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 Fl. C. M.	299.	
„ Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellsch. zu 500 Fl. C. M.	415.	
„ allg. österr. Gas-Gesellschaft zu 250 Fl. C. M.	275.	
4. Pfandbriefe:		
der Nationalbank auf C. M. 6jährig zu 5 %	98.	50.
„ 10 „ „ 5 „	95.	50.
„ verlosbar „ 5 „	90.	
der Nationalbank auf österr. Währung 12monatlich zu 5 %	100.	
„ verlosbar	85.	
der galiz. Credit-Anstalt zu 4 % für 100 Fl. C. M.	83.	
5. Prioritäts-Obligationen:		
der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu 5 % für 100 Fl. C. M.	92.	40.
„ österr. Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 500 Frs. per St.	113.	40.
„ Kaiser Ferdinands-Nordbahn für 100 Fl. C. M.	90.	
„ lombardisch-venet. Bahn zu 500 Frs.		
„ Gloggnitzer Bahn für 100 Fl. C. M.	88.	
„ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellsch. für 100 Fl. C. M.	91.	
des österr. Lloyd für 100 Fl. C. M.	88.	
6. Loose: der Credit-Anst. für Handel u. Gew. zu 100 Fl. österr. W.	102.	10.
„ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellsch. zu 100 Fl. C. M.	108.	30.
„ Triester Stadt-Anleihe zu 100 Fl. C. M.	117.	
Esterhazy zu 40 Fl. C. M.	82.	40.
Salm „ 40 „ „	44.	85.
Palffy „ 40 „ „	39.	35.
Clary „ 40 „ „	39.	35.
St. Genois „ 40 „ „	39.	90.
Windischgrätz „ 20 „ „	27.	30.
Waldstein „ 20 „ „	27.	55.
Keglevich „ 10 „ „	16.	

Wiesbaden. Die S. 527 angegebene Summe der circulirenden Banknoten ist neuerdings um eine Million Gulden vermehrt worden.

Taschenbuch

für

Kaufleute.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Münz-Tabelle

oder

tabellarische Zusammenstellung

der

neueren, so wie der noch umlaufenden älteren Münzen aller Länder, mit Berücksichtigung der Veränderungen, welche durch den am 24. Januar 1857 zu Wien abgeschlossenen Münzvertrag eingetreten sind.

Vorbemerkungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind unter den alphabetisch geordneten Namen der einzelnen Länder die umlaufenden Gold-, Silber- und Platina-Münzen, so wie die neuesten Kupfermünzen zusammengestellt und diesen die üblichen Rechnungsarten vorangeschickt. Von den Gold-, Silber- und Platina-Münzen ist das Gewicht des einzelnen Stückes, die Stückzahl, welche auf ein Pfund brutto und auf ein Pfund fein gehen, der Gehalt und der Werth angegeben, bei den Kupfermünzen aber nur das Gewicht des einzelnen Stückes, oder wo dies nicht bekannt war, auch nur der Name. Hierbei sind vorzugsweise die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Münzen berücksichtigt und bei den neueren das Datum der zu Grunde liegenden Münzgesetze namhaft gemacht. Die Resultate eigener oder fremder Untersuchungen sind in der Regel nur dann aufgeführt, wenn die gesetzlichen Vorschriften unbekannt waren, oder sie sind neben die gesetzlichen Vorschriften gestellt, um die Abweichungen zu zeigen.

Alle Gewichtsangaben sind in dem Pfunde (Vereins-Pfund, Zoll-Pfund) zu 500 Französischen Grammes ausgedrückt, da dies durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857, von dem größten Theil der Deutschen Staaten, als Münzgewicht an Stelle der bisherigen Preußisch-Cölnischen Mark von 233,8555 Französischen Grammes angenommen ist. Die Gewichte der älteren, gesetzlich auf die Cölnische Mark basirten Münzen mußten demnach dem Verhältniß von 233,8555 zu 500 entsprechend, auf das Pfundgewicht übertragen werden. Bei der Umrechnung aus anderen Gewichtssystemen in das Pfund-Gewicht wurden nachstehende Vergleichs-Zahlen als die zuverlässigsten zu Grunde gelegt:

1 Englisches Troy-Pfund .	=	0,746 476 592	Deutsches	Pfund.
1 Amerikanisches Pfund .	=	do.	=	=
1 alte Französische Mark .	=	0,489 505 8466	=	=
1 Französisches Kilogramme	=	2	=	=
1 Brasilianisches Pfund . .	=	0,917 856	=	=
1 Spanisch-Castilische Mark	=	0,460 093	=	=
1 Norwegische Münz-Mark	=	0,467 986 8	=	=
1 Norwegisches Handelspfund	=	0,996 227 4	=	=
1 Schwedisches Schalpfund oder Münzmark . . .	=	0,850 02	=	=
1 Portugiesische Mark . .	=	0,459	=	=
1 Russisches Pfund . . .	=	0,819 023 12	=	=
1 Neapolitanisches Pfund (Libbra)	=	0,641 518	=	=
1 Toskanisches Pfund (Libbra)	=	0,679 085 12	=	=

Für die Gewichtsbestimmung der einzelnen Stücke ist zur Vermeidung übermäßig langer Brüche und zu größerer Uebersichtlichkeit, nicht das Pfund selbst, sondern der tausendste Theil des Pfundes als Einheit gewählt, dem in Ermangelung eines besonderen Namens, der Name „Taus" beigelegt ist. Diese Gewichtseinheit hat eine für die einzelnen Münzen angemessene Größe und läßt zugleich eine leichte Uebertragung in das weit verbreitete Französische Grammegewicht zu, da zwei dieser Einheiten gleich einem Französischen Gramme sind, also 1 Taus gleich $^1/_2$ Gramme. — Das zehntausendstel Pfund, welchem im Preußischen Gesetz vom 5. Mai 1857 der Name „Aß" beigelegt ist, schien hierzu weniger geeignet, als das Taus ($^1/_{1000}$ Pfund), weil das Verhältniß desselben zum Französischen Gramme weniger einfach ist (20 Aß = 1 Gramme), ganz besonders aber, weil das Aß leicht zu Verwechselungen Anlaß geben kann. Denn außer dem $^1/_{1000}$ Pfund sind in Deutschland, namentlich in Preußen, noch zweierlei Aßgewichte gebräuchlich, das

Digitized by Google

Holländische Aß, gewöhnlich gleich $^1/_{4864}$ Cöln. Mark gerechnet und das durch Cirkular-Verfügung vom 18. Januar 1854 entstandene Preußische Aß gleich $^1/_{4608}$ Cöln. Mark. Das neue Aß oder $^1/_{10000}$ Pfund, welches etwa $^1/_{4677}$ Cöln. Mark entspricht, steht also der Größe nach zwischen den beiden älteren Aß und weicht von beiden nicht unwesentlich ab.

Die Feingehalte der Gold- und Silbermünzen sind in Tausendtheilen angegeben, da diese Art der Gehaltsangabe in neuerer Zeit überall Eingang gefunden hat, und auch bei allen neueren gesetzlichen Bestimmungen, an Stelle der bisherigen in Karat und Grän oder Loth und Grän angewendet ist. Zur Vergleichung der tausendtheiligen Gehalte mit den Angaben älterer Art und umgekehrt sind im Anhange unter Litt. A. und B. zwei Tabellen beigefügt.

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857 soll für alle Silbergehalte das Gay-Lußacsche Probirverfahren maßgebend sein. Dieses in Frankreich bereits seit 1830 eingeführte Verfahren, bei welchem das Metall in Säure aufgelöst und der Gehalt aus der zum Niederschlagen des Silbers erforderlichen Menge von Kochsalzlösung bestimmt wird, ergiebt einen etwas höheren Gehalt, als die bis dahin übliche Kapellen-Probe, welche in Deutschland für den Handel noch bis vor Kurzem, bis zur Einführung der tausendtheiligen Gehaltsangabe, angewendet wurde, während sie im Münzwesen meistentheils schon seit den Münz-Conventionen von 1837 und 1838 beseitigt war. Die Differenz zwischen beiden Probir-Verfahren, oder vielmehr der Fehler der Kapellenprobe ist bei den einzelnen Gehaltsstufen verschieden, wechselt aber auch in den einzelnen Probiranstalten, je nach den bei der Kapellenprobe angewendeten Materialien und der Verfahrungsart. Nach hiesigen Ermittelungen liefert die Kapellenprobe ein um folgende Größen zu geringes Resultat:

bei	1000—950	Feingehalt	. . . . $3^1/_2$	Tausendtheile
„	950—850	„	 4	„
„	850—750	„	 5	„
„	750—600	„	 6	„
„	600—500	„	 5	„
„	500—400	„	 4	„
„	400—200	„	 3	„
„	200—100	„	 2	„
„	100— 0	„	 1	„

In der nachstehenden Tabelle ist bei den Silbergehalten das Gay-Lußacsche Probirverfahren als das, allen neueren gesetzlichen Bestimmungen und auch allen neueren Untersuchungen zu Grunde liegende anzunehmen. Den älteren, auf die Kapellenprobe begrün-

deten Gehaltsermittelungen ist die entsprechende Gehalts-Differenz hinzugerechnet und nur in einzelnen Fällen sind ausnahmsweise die Kapellengehalte beibehalten, diese dann aber als solche durch das dabei gesetzte Zeichen ° kenntlich gemacht. Wo dagegen die Gehalte nach älteren gesetzlichen Bestimmungen angegeben werden, konnte auf die Unvollkommenheit des älteren Probirverfahrens keine Rücksicht genommen werden, weil die älteren Gesetze das Verhältniß des edlen Metalles zu dem unedlen ohne Bezugnahme auf das Probirverfahren feststellen. Die dadurch entstehende zu niedrige Gehaltsangabe wird übrigens thatsächlich meistens durch die früher übliche Benutzung des Remediums nahezu ausgeglichen.

Bei allen gesetzmäßigen Gehaltsangaben sind die Bruchtheile von Tausendtheilen, welche durch die Umrechnung aus der Angabe in Karaten, Lothen und Gränen entstehen, genau angegeben, wogegen die auf Untersuchungen basirenden Gehalte, in der Regel auf ganze Tausendtheile abgerundet sind.

Die Werthangabe der Goldmünzen erfolgt in Kronen, von denen 50 Stück ein Pfund fein Gold enthalten, wie solche in Folge des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 geprägt werden. Den Werth der Goldmünzen gleichzeitig in Silbergeld auszudrücken, war bei dem wechselnden Kurse der Kronen nicht möglich, dagegen ist im Anhange unter Litt. C. eine besondere Vergleichung der Kronenwerthe mit Preußischen Friedrichsd'oren, mit Norddeutschen Pistolen und mit Silber-Kurant bei dem festen Kurse des Preußischen Friedrichsd'or zu $5^2/_3$ Thaler angestellt.

Die Werthe der Silbermünzen sind ausgedrückt, in den ebenfalls durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 entstandenen drei Münzfüßen, welchen die Bezeichnung: „Thaler-Währung," „Oesterreichische Währung," „Süddeutsche Währung" entspricht, da bezüglich 30 Thaler, 45 Oesterreichische Gulden oder $52^1/_2$ Süddeutsche Gulden ein Pfund fein Silber enthalten. Dabei sind die kleinsten Werthe nicht in Pfennigen, sondern in Decimalbrüchen von Silbergroschen und Kreuzern ausgedrückt, weil dies für Berechnungen häufig bequemer ist und bei der verschiedenen Eintheilung des Silbergroschens in 12 und 10 Pfennig jede Verwechselung vermieden wird. Für diejenigen Münzen, welche einen von dem Metallwerth wesentlich abweichenden Umlaufswerth haben, sind beide Werthe nebeneinander gestellt; wo aber nur eine geringe Verschiedenheit zwischen beiden stattfand, wie namentlich bei den, durch Einführung des neuen Gewichtes, in den bisherigen Münzen entstandenen kleinen Wertherhöhungen sind die Umlaufswerthe, welche den früheren Münzfüßen entsprechen, nicht besonders aufgeführt.

Die angegebenen Decimalbrüche haben zum großen Theil abgerundet werden müssen und es sind dabei, um der wirklichen Größe möglichst nahe zu kommen, die letzten Decimalstellen um 1 erhöht, wenn die nächstfolgende Decimalstelle größer als 5 war, während diese, wenn sie unter 5 auskam, nicht weiter beachtet ist.

Endlich bleibt noch zu bemerken, daß zur Erleichterung von Uebertragungen aus dem neuen Gewicht in das alte und umgekehrt, am Schlusse zwei Vergleichs-Tabellen unter Litt. D. und E. beigefügt sind.

Digitized by Google

Aegypten. Algier. Anhaltische Herzogthümer.

Aegypten.

Rechnungsart.

Piaster (Gersh) zu 40 Para (Fadda, Medini), oder zu 100 guten oder zu 120 Kurant-Asper. 500 Piaster = 1 Beutel. Der ägyptische Piaster soll gesetzlich dem türkischen Piaster gleich sein, man rechnet aber gewöhnlich 10 ägyptische Piaster = 11 türkischen Piastern.

Goldmünzen.

Nach nordamerikanischen Untersuchungen:

100 Piasterstück (Bedidlik) vom Jahre 1839 . . . .
50 " (Nusflik) vom Jahre 1839 . . . .
20 " (Kairie Hashreen) vom Jahre 1839 . . . . .
10 " (Kairie Bashireh) vom Jahre 1839 . . . . .
5 " (Cataa Hamsee) vom Jahre 1839 . . . . . .

Silbermünzen.

Nach nordamerikanischen Untersuchungen:

20 Piasterstück (Real) vom Jahre 1839 . . . .
10 " (Nusf) vom Jahre 1839 . . . .
5 " (Ruba) vom Jahre 1836 . . . .
1 " (Gersh) vom Jahre 1839 . . . .
½ Piaster (Ashreneah) zu 20 Para } nach Verhältniß.
¼ " (Ashere) zu 10 Para }
(Siehe auch Türkei.)

Kupfermünzen.

5 Parastück.

Algier.

Rechnungsart und Münzen sind seit 4. Juni 1849 wie in Frankreich. Die frühere Silbermünze, der Rial Bushu oder Piaster von Algier, welcher zu 24 Musunen zu 2 Karubah gerechnet wurde, hatte einen Silberwerth von etwa 15 Silbergroschen.

Anhaltische Herzogthümer (Bernburg, Cöthen, Dessau).

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfenning. Seit 1841 im 30 und 14 Thalerfuß wie Preußen.

Früher: Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfenning. Vor 1829 im Conventionsfuß, $13\frac{1}{3}$ Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber; von 1829 bis 1841, 14 Thaler = 1 Cöln Mark fein Silber.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
17,1327	58,368	874	66,7826	0,7487					
8,5663	116,736	874	133,5652	0,37435					
3,4991	285,7871	874	326,9874	0,15290					
1,6847	593,5577	874	679,1278	0,07362					
0,8424	1187,1154	874	1358,2555	0,03681					
55,7265	17,9449	836	21,4652	. .	1	11,9283	2,09642	2	26,749
27,8633	35,8895	832	43,1365	. .	—	20,8640	1,04320	1	13,024
13,9316	71,7797	850	84,4466	. .	—	10,6576	0,53288	—	37,302
2,7215	367,5119	842	436,4749	. .	—	2,062	0,1031	—	7,217

Digitized by Google

Anhalt-Bernburg.

A. Anhalt-Bernburg.

Goldmünzen.

Alexiusd'or, gesetzmäßig . . . .
Dukaten (1825) . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen vor 1829 gesetzmäßig:

Speciesthaler im Conventionsfuß . . . .
Halber Speciesthaler à 16 Ggr. . . . .
Viertel Speciesthaler à 8 Ggr. . . . .
4 Ggroschen-Stücke . . . .
2 " " . . . .
1 " " . . . .

Neuere Münzen von 1829—1856 gesetzmäßig:

Doppelthaler oder 3½ Guldenstücke n. d. Conv. v. 30. Juli 1838.
Bergsegens- oder Ausbeute-Thaler . . . .
½ Thaler = 5 Silbergroschen (nur 1856) . . . . . .
Scheidemünze von 1839 und 1840:

Gutergroschen, $\frac{1}{24}$ Thaler { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . .

Sechser, $\frac{1}{48}$ Thaler { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . .

Scheidemünze von 1851—1856:

2½ Silbergroschen, $\frac{1}{12}$ Thaler { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Silbergroschen, $\frac{1}{30}$ Thaler { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . .

Neueste Münzen nach dem Vertrage v. 24. Jan. und Gesetz v. 9. Juli 1857:

Doppelthaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
½ Thaler, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:

2½ Silbergroschen-Stück, $\frac{1}{12}$ Thaler { Realwerth . . / Nominalwerth .

Silbergroschen, $\frac{1}{30}$ Thaler { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . . .

Kupfermünzen.

4 Pfennig-Stück, seit 1857, gesetzmäßig . . . .
3 Pfennig-Stück, seit 1857, gesetzmäßig . . . .
Pfennig vom Jahre 1840, gesetzmäßig . . . .
Pfennig vom Jahre 1856, gesetzmäßig . . . .
Pfennig vom Jahre 1857, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
13,3631	74,8325	902$\frac{7}{9}$	82,8914	0,6032					
6,9808	143,2509	986$\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
56,1253	17,8173	833$\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	833$\frac{1}{3}$	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	833$\frac{1}{3}$	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
10,7933	92,6498	541$\frac{2}{3}$	171,0458	. .	—	5,2617	0,26308	—	18,416
6,6816	149,6650	437$\frac{1}{2}$	342,0916	. .	—	2,6308	0,13154	—	9,208
3,9711	251,8174	368$\frac{1}{18}$	684,1832	. .	—	1,3154	0,06577	—	4,604
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,6905	93,5407	520$\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
3,2479	307,8824	375	821,0198	. .	—	1,0962	0,05480	—	3,837
. .	. .	. .	. .	. .	—	1,25	0,0625	—	4,375
1,6239	615,7648	375	1642,0396	. .	—	0,5481	0,02740	—	1,918
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,625	0,03125	—	2,187
6,496	153,9412	375	410,5098	. .	—	2,1924	0,10961	—	7,673
. .	. .	. .	. .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3848	228,0611	222$\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. .	. .	. .	. .	—	1	0,05	—	3,5
74,0741	13,5	900	15	. .	2	—	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	—	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,4412	155,25	375	414	. .	—	2,1739	0,1087	—	7,609
. .	. .	. .	. .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. .	. .	. .	. .	—	1	0,05	—	3,5
12									
9									
2,5984									
3,045									
3									

Digitized by Google

Anhalt-Cöthen und Dessau. Australien. Baden.

B. Anhalt-Cöthen (jetzt vereinigt mit **Dessau**).

Silbermünzen.

Doppelthaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück, nach der Convention von 1838

C. Anhalt-Dessau.

Silbermünzen.

Doppelthaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück, nach der Convention von 1838

Neueste Münzen nach d. Vertrage v. 24. Jan. und Gesetz v. 4. Aug. 1857:

Doppelthaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .

Australien

(Neuholland, Neuseeland und Sandwichs-Inseln).

Rechnungsart.

Pound (oder Livre) Sterling zu 20 Schilling Sterling. Der Werth des Pound Sterl. richtet sich nach dem Kurse der Spanischen und Mexikanischen Silberpiaster oder Dollars, welche früher 60 Pence (= 5 Schilling) galten, jetzt aber gesetzlich nur zu 50 Pence (= $4\frac{1}{6}$ Schilling) cursiren. Die ältere Valuta wird zum Unterschied von der jetzigen Australische Kurant-Valuta genannt.

Goldmünzen.

Wie Großbrittanien.

Baden.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 2 Halb- oder 4 Viertel-Kreuzer. Nach der Convention vom 25. Aug. 1837 enthalten $24\frac{1}{2}$ Gulden 1 Cöln. Mark fein Silber; nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857 $52\frac{1}{2}$ Gulden 1 Pfund f. Silber.

Früher (1828): Thaler zu 100 Kreuzer. Die Cöln. Mark fein Silber zu $14\frac{8}{11}$ Thaler ausgebracht.

Goldmünzen.

Dukaten, älterer sowohl als neuerer, gesetzmäßig . . . .

Von den Jahren 1819 bis 1827.

10 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
5 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .

Vom Jahre 1828, gesetzmäßig:

10 Thalerstück, doppelter Ludwigsd'or, zu 1000 Kreuzer . . . .
5 Thalerstück, Ludwigsd'or, zu 500 Kreuzer . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
74,0741	13,5	900	15	. .	2		3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1		1,5	1	45
10,6838	93,6	900	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,9808	143,2509	986 1/9	145,2685	0,34419					
13,7562	72,6945	902 7/9	80,5230	0,62094					
6,8781	145,3889	902 7/9	161,0460	0,31047					
22,9270	43,6167	902 7/9	48,3140	1,0349					
11,4635	87,2334	902 7/9	96,6280	0,51745					

Baden.

Goldmünzen.

Von den Jahren 1832—1857 und auch früher:

Rheingold-Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze, gesetzmäßig . . . .

½ Krone, dergleichen . . . .

Silbermünzen.

Von 1819 bis 1827 gesetzmäßig:

2 Guldenstück . . . .

1 Guldenstück . . . .

Scheidemünze: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

Von 1828 bis 1831, gesetzmäßig:

Thaler zu 100 Kreuzer . . . .

½ Thaler zu 50 Kreuzer . . . .

¼ " " 25 " . . . .

1/10 " " 10 " . . . .

1/20 " " 5 " . . . .

3/100 " " 3 " . . . .

Vor 1819 und von 1831 bis 1837:

Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Kreuzer, gesetzmäßig . . . .

Nach den Conventionen vom 25. August 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845:

3½ Gulden- oder 2 Thalerstück, gesetzmäßig . . . .

2 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .

1 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .

Halb-Guldenstück, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

1 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Thaler, Vereinsthaler, zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

1 Kreuzerstück, gesetzmäßig . . . .

½ Kreuzerstück, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
7,3427	136,1892	937½	145,2658	0,34419					
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					
50,9073	19,6435	750	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,268
25,4537	39,2871	750	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
4,4543	224,4976	375	598,6602	. .	—	1,5034	0,07517	—	5,262
. .	. .	. .	. .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,4945	400,8886	312½	1282,8434	. .	—	0,7016	0,03508	—	2,445
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
36,2950	27,5520	875	31,488	. .	—	28,5823	1,42912	1	40,038
18,1475	55,104	875	62,9759	. .	—	14,2912	0,71451	—	50,019
9,0738	110,2079	875	125,9519	. .	—	7,1456	0,35728	—	25,01
5,568	179,5981	500	359,1962	. .	—	2,5056	0,12528	—	8,77
3,712	269,3970	375	718,3928	. .	—	1,2528	0,06264	—	4,385
2,2272	448,9952	375	1197,3206	. .	—	0,7517	0,03758	—	2,631
59,0322	16,9399	871$\frac{19}{36}$	19,4370	. .	1	16,3034	2,31517	2	42,063
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	333⅓	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. .	. .	. .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	333⅓	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,2472	801,7772	250	3207,1088	. .	—	0,2807	0,01403	—	0,982
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
37,0370	27	900	30	. .	1	—	1,5	1	45
7,8									
3,9									

Digitized by Google

Bayern.

Bayern.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. Nach dem Vertrage vom 24. Jan. 1857 sind $52\frac{1}{2}$ Gulden = 1 Pfund fein Silber; vorher enthielten, nach der Convention vom 25. Aug. 1837, $24\frac{1}{2}$ Gulden 1 Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Aeltere, selten gewordene Münzen:

Karolin (= 3 Goldgulden), früher zu 11 Gulden, gesetzmäßig . .

$\frac{1}{2}$ Karolin (= $1\frac{1}{2}$ Goldgulden), früher zu $5\frac{1}{2}$ Gulden, gesetzmäßig

Doppelter Max'dor (= 4 Goldgulden), früher zu $14\frac{2}{3}$ Gulden, gesetzmäßig .

Max'dor (= 2 Goldgulden), früher zu $7\frac{1}{3}$ Gulden, gesetzmäßig .

Aeltere und neuere Münzen:

Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Goldgulden der Stadt Würzburg . . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze, gesetzmäßig . . . . . .

$\frac{1}{2}$ Krone, dergleichen . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler, auch Geschichtsthaler, gesetzmäßig . .
Halber Conv.-Speciesthaler, oder Conv.-Gulden, gesetzmäßig . .
$\frac{1}{4}$ Conv.-Speciesthaler, oder $\frac{1}{2}$ Conv.-Gulden, gesetzmäßig . . .

Kopfstück zu 24 Kreuzer { gesetzmäßig . . . . / Umlaufswerth . . . .

Halbes Kopfstück zu 12 Kreuzer { gesetzmäßig . . . . / Umlaufswerth . . . .

Kronenthaler (1809—1837) zu 2 Gulden 42 Kreuzer, gesetzmäßig

Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . .

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . .

1 Kreuzerstück { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . .

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Zoll.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
19,4875	51,3137	$770\frac{5}{6}$	66,5692	0,7511					
		$152\frac{7}{9}$ • S.	. .	. .	—	2,6796	0,13398	—	9,378
9,7437	102,6274	$770\frac{5}{6}$	133,1384	0,37555					
		$152\frac{7}{9}$ • S.	. .	. .	—	1,3398	0,06966	—	4,689
25,9849	38,4853	$770\frac{5}{6}$	49,9269	1,00147					
		$166\frac{2}{3}$ • S.	. .	. .	—	3,8976	0,19488	—	13,642
12,9924	76,9706	$770\frac{5}{6}$	99,8538	0,50073					
		$166\frac{2}{3}$ • S.	. .	. .	—	1,9488	0,09744	—	6,821
6,9808	143,2509	$986\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
6,4959	153,9412	$770\frac{5}{6}$	199,7076	0,25037					
		$104\frac{1}{6}$ • S.	. .	. .	—	0,609	0,03045	—	2,131
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	$833\frac{1}{3}$	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	$833\frac{1}{3}$	85,5228	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
13,3631	74,8325	$583\frac{1}{3}$	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. .	. .	. .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. .	. .	. .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12
59,0793	16,9264	$871\frac{1}{3}\frac{9}{6}$	19,4215	. .	1	16,3462	2,31701	2	42,191
5,3966	185,2996	$333\frac{1}{3}$	555,8988	. .	—	1,6190	0,08095	—	5,666
. .	. .	. .	. .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,6983	370,5992	$333\frac{1}{3}$	1111,7977	. .	—	0,8095	0,04048	—	2,833
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,8571	0,04286	—	3
1,5398	649,4396	$187\frac{1}{2}$	3463,6774	. .	—	0,2598	0,01299	—	0,909
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1

Bayern. Belgien.

Silbermünzen.

Neuere Münzen, nach den Convent. vom 25. August 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845.

Vereins $3\frac{1}{2}$ Gulden- oder 2 Thalerstück (auch Geschichtsthaler) gesetzm.
2 Gulden-Stück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
Halber Gulden, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze (seit 1837 und 1838), gesetzmäßig:

6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

Kreuzer { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Thaler, Vereinsthaler, zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

$\frac{1}{2}$ Kreuzer = 2 Pfennig, gesetzmäßig . . . .
Pfennig = 2 Heller, gesetzmäßig . . . .
Heller = $\frac{1}{2}$ Pfennig, gesetzmäßig . . . .

Belgien.

Rechnungsart.

Frank zu 100 Centimes. Der Frank ist gesetzlich gleich 5 Grammes Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1832:

40 Frank-Stück . . . .
20 Frank-Stück . . . .

Nach dem Gesetz vom 31. März 1847, welches durch Verfügung vom 28. Decbr. 1850 außer Kraft gesetzt ist:

25 Frank-Stück . . . .
10 Frank-Stück . . . .

Silbermünzen.

Nach den Gesetzen vom 5. Juni 1832 und 31. März 1847:

5 Frank-Stück . . . .
$2\frac{1}{2}$ Frank-Stück . . . .
2 Frank-Stück . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
74,2399	13,4699	900	14,9865	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	333⅓	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. .	. .	. .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	333⅓	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03895	—	2,728
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,6703	598,6602	166⅔	3591,9616	. .	—	0,2506	0,01253	—	0,877
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
5,3474									
2,6737									
1,3368									
25,8065	38,75	900	43,0555	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58064					
15,8311	63,1667	900	70,1853	0,71240					
6,3324	157,9170	900	175,4633	0,28496					
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
25	40	900	44,4444	. .	—	20,25	1,0125	1	10,875
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7

Digitized by Google

Belgien. Bolivia. Brasilien.

Silbermünzen.

Frank . . . .
$\frac{1}{2}$ Frank oder 50 Centimes . . . .
$\frac{1}{4}$ Frank oder 25 Centimes . . . .
$\frac{1}{5}$ Frank oder 20 Centimes (seit 1853) . . . .

Kupfermünzen.

10 Centimes-Stück, gesetzmäßig . . . .
5 Centimes-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Centimes-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Centime-Stück, gesetzmäßig . . . .

Bolivia, s. Südamerikanische Freistaaten.

Brasilien.

Rechnungsart.

Milreïs zu 1000 Reïs [Conto oder Conto de Reïs = 1000 Milreïs; Vintem = 20 Reïs; Hum Cobre (d. i. ein Kupfer) = 40 Reïs; Pataca (früher eine Silbermünze von jetzt höherem Werthe) = 320 Reïs oder = 16 Vintems; Patacão (gestempelte spanische Piaster) = 3 alten Pataca = 960 Reïs, später bis auf 1920 Reïs erhöht]. — Nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849 ist Gold das gesetzliche Zahlmittel, und es sollen 20 Milreïs 5 Oitavas Gold von $\frac{11}{12}$ Feingehalt wiegen. Die neueren Silbermünzen, von denen ein Milreïs 3 Oitavas 40 Grãos bei $\frac{11}{12}$ Feingehalt wiegt, sind sämmtlich Scheidemünzen in Bezug auf die gesetzliche Goldwährung. Der Werth des Milreïs in früherer Zeit geht aus den Münzen hervor.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen vor 1833:

Dobra (doppelter João) früher zu 12800 Reïs, später erhöht auf 32000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Meia Dobra (João) früher zu 6400 Reïs, später erhöht auf 16000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Ein dergl. Stück vom Jahre 1823 befunden . . . .
Dergl. Stücke von 1833—38 nach nordamerikan. Untersuchungen
Moeda (Moeda de ouro) früher zu 4000 Reïs, später erhöht auf 9000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Ein dergl. Stück vom Jahre 1823 befunden . . . .
Dergl. ältere Stücke nach nordamerikan. Untersuchungen . . .

Nach den Gesetzen vom 11. Okt. 1833 und 11. Sept. 1846:

16000 Reïs-Stücke, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4444	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088
2	500	900	555,5555	. .	—	1,62	0,081	—	5,67
40									
20									
8									
4									
57,3661	17,4319	916⅔	19,0166	2,62934					
28,6830	34,8639	916⅔	38,0333	1,31467					
28,6415	34,9143	914	38,1994	1,30892					
28,7056	34,3863	915	38,0725	1,31328					
16,1341	61,9802	916⅔	67,6147	0,73948					
16,0604	62,2649	915	68,0491	0,73476					
16,1348	61,9779	914	67,8095	0,73736					
28,6830	34,8639	916⅔	38,0333	1,31467					

Digitized by Google

Brasilien.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849:

20 Milreïs-Stück (20,000 Reïs), gesetzmäßig . . . .
10 Milreïs-Stück (10,000 Reïs), gesetzmäßig . . . .
Ein dergl. 10 Milreïs-Stück vom Jahre 1853, befunden . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Piaster, neue Doppel-Crusaden (umgeprägte spanische oder amerikanische Piaster), zu 960 Reïs . . . .
Doppel-Pataca à 640 Reïs, alte, nach französ. Probe . . . .
Doppel-Pataca à 600 Reïs v. J. 1855 (für die Provinz Minos), nach französ. Probe . . . .
$\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Pataca zu 300, 150 u. 75 Reïs, nach Verhältniß.
Doppel-Pataca zu 640 Reïs v. J. 1768, nach französ. Probe . .
Doppel-Pataca zu 640 Reïs v. J. 1801, nach französ. Probe . .
Pataca zu 320 Reïs }
$\frac{1}{2}$ Pataca zu 160 Reïs } nach Verhältniß.
$\frac{1}{4}$ Pataca zu 80 Reïs }
80 Reïs-Stück vom Jahre 1816, befunden . . . .

Cruzado novo zu 480 Reïs, nach französ. Probe . . . .
Cruzado novo zu 480 Reïs, nach französ. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ Cruzado novo zu 240 Reïs, nach französ. Probe . . . . .
$\frac{1}{4}$ Cruzado novo (6 Vintêms) zu 120 Reïs, nach französ. Probe .

Münzen von 1834—1838:

1200 Reïs-Stück vom Jahre 1834, befunden . . . .
1200 Reïs-Stück " " 1837, nach nordamerikan. Untersuch.
800 Reïs-Stück " " 1838, nach nordamerikan. Untersuch.
400 Reïs-Stück " " 1834, befunden . . . .
400 Reïs-Stück " " 1837, nach nordamerikan. Untersuch.
200 Reïs-Stück " " 1837, nach nordamerikan. Untersuch.
100 Reïs-Stück " " 1834, befunden . . . .
100 Reïs-Stück " " 1837, nach nordamerikan. Untersuch.

Nach den Gesetzen vom 8. Oct. 1833 und 11. Sept. 1846:

1920 Reïs-Stück (Patacão), gesetzmäßig . . . .
1280 Reïs-Stück, gesetzmäßig . . . .
640 Reïs-Stück, gesetzmäßig . . . .
320 Reïs-Stück, gesetzmäßig . . . .
160 Reïs-Stück, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
35,8538	27,8911	916⅔	30,4266	1,6433					
17,9269	55,7821	916⅔	60,8533	0,82165					
18,0069	55,5343	914	60,7596	0,82292					
53,9665	18,53	900	20,5889	. .	1	13,7129	2,18564	2	32,995
37,818	26,4424	917	28,8358	. .	1	1,2112	1,56056	1	49,239
35,162	28,4398	910	31,2525	. .	—	28,7977	1,43988	1	40,792
35,48	28,1849	906	31,1092	. .	—	28,9304	1,44652	1	41,256
37,924	26,3685	896	29,4292	. .	1	0,5819	1,52909	1	47,037
5,1968	192,4265	915	210,3022	. .	—	4,2796	0,21398	—	14,978
29,002	34,4590	896	38,4587	. .	—	23,4017	1,17009	1	21,906
29,32	34,1064	894	38,1504	. .	—	23,5909	1,17954	1	22,568
14,446	69,2233	896	77,2582	. .	—	11,6493	0,58246	—	40,772
6,798	147,1021	899	163,6286	. .	—	5,5003	0,27501	—	19,251
53,4955	18,6932	892	20,9565	. .	1	12,9462	2,14731	2	30,312
53,653	18,6383	891	20,9184	. .	1	13,0243	2,15123	2	37,682
35,7687	27,9574	891	31,3776	. .	—	28,6829	1,43415	1	40,390
17,8611	55,9876	892	62,7663	. .	—	14,3389	0,71695	—	50,186
17,8843	55,9149	886	63,1093	. .	—	14,261	0,71305	—	49,913
8,9422	111,8297	886	126,2186	. .	—	7,1305	0,35652	—	24,957
4,4288	225,7911	892	253,1291	. .	—	3,5555	0,17778	—	12,444
4,4711	223,6594	886	252,4372	. .	—	3,5652	0,17826	—	12,478
53,7806	18,5941	917	20,2771	. .	1	14,3852	2,21926	2	35,348
35,8537	27,8911	917	30,4156	. .	—	29,5901	1,47951	1	43,565
17,9267	55,7822	917	60,8311	. .	—	19,7950	0,73975	—	51,783
8,9633	111,5643	917	121,6622	. .	—	9,8975	0,36988	—	25,891
4,4826	223,1286	917	243,3245	. .	—	4,9488	0,18494	—	12,946

Digitized by Google

Brasilien. Braunschweig.

Silbermünzen.

Nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849, als Scheidemünze für die seitdem gesetzliche Goldwährung:

2 Milreïs-Stück, 2000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
1 Milreïs-Stück, 1000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
½ Milreïs-Stück oder 500 Reïs, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

40 Reïs-Stück . . . .
20 Reïs-Stück . . . .

Seit 1832 sind Kupfermünzen nicht mehr geprägt. Früher 80, 40, 20, 10 und 5 Reïs-Stücke, von denen die beiden ersteren im Jahre 1835 auf 40 und 20 Reïs heruntergesetzt, die übrigen außer Curs gesetzt wurden.

Braunschweig.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Groschen zu 10 Pfennig (seit 1858). Nach dem Gesetz vom 15. Mai 1857 30 Thaler = 1 Pfund fein Silber.

Früher: a) Thaler zu 24 Gutengroschen zu 12 Pfennig zu 2 Heller. — Von 1834—57, 14 Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber; von 1817—34 13⅓ Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.
b) Thaler zu 36 Mariengroschen zu 2 Matthier zu 4 Pfennig zu 2 Heller. — 13⅓ Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen bis 1834:

Dukaten, aus älterer Zeit, gesetzmäßig . . . .
Doppel-Pistole (Doppel-Carld'or) zu 10 Thlr. Gold, gesetzmäßig .
Dergleichen 11500 Stück von verschiedenen Jahren im Jahre 1831 befunden . . . .
Ein Doppel-Wilhelmd'or vom Jahre 1831, befunden . . . .
Pistole, Carld'or, zu 5 Thlr. Gold, gesetzmäßig . . . .
Einzelne dergleichen Pistolen von d. J. 1822 und 1824, befunden

Nach dem Gesetz vom 18. Decbr. 1834:

Doppel-Wilhelmd'or, zu 10 Thlr. Gold, befunden . . . . .
Dergleichen v. J. 1834, befunden . . . .
17 dergleichen Stücke, befunden . . . .
Große Summen doppelter Wilhelmd'or v. J. 1834, befunden . .
Wilhelmd'or zu 5 Thlr. Gold, gesetzmäßig . . . .
Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Nach dem Vertrage v. 24. Januar und Gesetz v. 15. Mai 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze, gleich 8,393 Thlr. Gold, gesetzmäßig
½ Krone, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
50,9920	19,6109	$916\frac{2}{3}$	21,3937	. .	1	12,0684	2,10342	2	27,239
25,4960	39,2218	$916\frac{2}{3}$	42,7874	. .	—	21,0342	1,05171	1	13,62
12,7480	78,4437	$916\frac{2}{3}$	85,5748	. .	—	10,5171	0,52586	—	36,81
57,366									
28,683									
6,9808	143,2509	$986\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
26,7263	37,4163	$899\frac{11}{36}$	41,6057	1,20176					
26,5426	37,6752	892	42,2368	1,18380					
26,0242	38,4256	894	42,9817	1,16329					
13,3632	74,8325	$899\frac{11}{36}$	83,2115	0,60088					
13,2876	75,258	$895\frac{5}{6}$	84,0089	0,59517					
26,5997	37,5944	$895\frac{5}{6}$	41,9659	1,19144					
26,6068	37,5843	893	42,0877	1,18799					
26,5872	37,6121	894	42,0717	1,18845					
26,5719	37,6337	894	42,0959	1,18776					
13,2998	75,1889	$895\frac{5}{8}$	83,9818	0,59572					
6,9808	143,2509	$982\frac{23}{36}$	145,7818	0,34298					
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					

Braunschweig.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen bis 1834:

Conventions-Species-Thaler, gesetzmäßig . . . .
⅔ Stück nach dem leipziger Fuß von 1690 oder Gulden, gesetzmäßig
Feines ⅔ Stück oder Gulden, gesetzmäßig . . . .
½ Conv.-Species-Thaler oder Conv.-Gulden zu 16 Ggroschen Conv.-Kurant, gesetzmäßig . . . .
¼ Conv.-Species-Thaler zu 8 Ggr. oder 12 Mariengr., gesetzmäßig
⅙ Kurant-Thaler oder ¼ Gulden zu 4 Ggroschen oder 6 Mariengroschen, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von 1764—1804, befunden . . . .
Dergleichen vom Jahre 1814, befunden . . . .
2 Gutegroschenstück, 3 Mariengroschen, gesetzmäßig . . . . .
Dergleichen von den Jahren 1764—1806 und 1816—1830, im Durchschnitt befunden . . . .
1 Gutergroschen zu 12 Pfenn., gesetzmäßig . . . .
1 Mariengroschen zu 8 Pfenn., gesetzmäßig . . . .
½ Ggroschen zu 6 Pfenn., gesetzmäßig . . . .
⅓ Ggroschen oder Matthier zu 4 Pfenn., gesetzmäßig . . . . .

Nach dem Gesetz vom 18. Decbr. 1834 und seit 1842:

Doppel-Thaler- oder 3½ Gulden-Stück, gesetzmäßig . . . . .
Thaler zu 24 Groschen, gesetzmäßig . . . .
¼ Thalerstück zu 4 Groschen, gesetzmäßig . . . .
Gulden, ⅔ Thalerstück, nach dem leipziger Fuß (wie oben) . . .
Feiner Gulden (wie oben) . . . .
Scheidemünze: 1 Groschen {Realwerth . . . . Nominalwerth (jetzt) . . . . . .
½ Groschen oder 6 Pfennigstück {Realwerth . . . . . Nominalwerth (jetzt)

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. und Gesetz vom 15. Mai 1857:

Doppel-Thaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
⅙ Thaler, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig
2½ Groschen-Stück, $\frac{1}{12}$ Thaler {Realwerth . . . Nominalwerth . .
Groschen, $\frac{1}{30}$ Thaler {Realwerth . . . . . . Nominalwerth . . . . .
½ Groschen, $\frac{1}{60}$ Thaler {Realwerth . . . . . . Nominalwerth . . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
34,6452	28,8640	750	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
26,1656	38,2180	$993\frac{1}{18}$							
28,0627	35,6345	$833\frac{1}{3}$	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	$833\frac{1}{3}$	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
10,3935	96,2132	$562\frac{1}{2}$	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
10,1942	98,0947	564	173,9269	. .	—	5,1746	0,25873	—	18,111
11,4579	87,2761	504	173,1669	. .	—	5,1973	0,25986	—	18,191
6,6816	149,6616	$437\frac{1}{2}$	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
6,2671	159,5643	434	367,6598	. .	—	2,4479	0,1224	—	8,568
3,8976	256,5687	375	684,1831	. .	—	1,3154	0,06577	—	4,604
2,9695	336,7464	$312\frac{1}{2}$	1077,5884	. .	—	0,8352	0,04176	—	2,923
2,7839	359,1961	250	1436,7844	. .	—	0,6264	0,03132	—	2,192
2,4746	404,0956	$187\frac{1}{2}$	2155,1765	. .	—	0,4176	0,02088	—	1,462
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,6905	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
34,6452	28,8640	750	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
26,1656	38,2180	$993\frac{1}{18}$							
3,8976	256,5686	$312\frac{1}{2}$	821,0195	. .	—	1,0962	0,05481	—	3,837
. .	. .	. .	. .	. .	—	1,2	0,06	—	4,2
2,784	359,1961	$218\frac{3}{4}$	1642,0393	. .	—	0,5481	0,02740	—	1,918
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,4412	155,25	375	414	. .	—	2,1739	0,1087	—	7,609
. .	. .	. .	. .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. .	. .	. .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75

Digitized by Google

Braunschweig. Bremen. China.

Kupfermünzen.
Vor 1857: 2 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
Pfennig, gesetzmäßig . . . .
Seit 1858: 2 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
Pfennig, gesetzmäßig . . . .

Bremen.

Rechnungsart.

Thaler (Reichsthaler, Goldthaler) zu 72 Grote zu 5 Schwaren. Der Thaler ist nur Rechnungsmünze; die Zahlung erfolgt in Gold-Kronen und in Gold-Pistolen, Louisd'or, zu 5 Thalern (hauptsächlich in braunschweigschen, dänischen und hannoverschen Goldmünzen). Seit neuester Zeit ist festgesetzt, daß 1 Pfund fein Gold = 420 Thaler Gold oder = 84 Pistolen zu 5 Thaler gerechnet werden soll, wonach die Krone den Werth von $8\frac{4}{10}$ Thalern Gold erhält. Die Silbermünzen sind nur Scheidemünzen.

Silbermünzen.

Nach der Verordnung vom Juli 1840:

36 Grote-Stück, $\frac{1}{2}$ Gold-Thaler, gesetzmäßig . . . .
12 Grote-Stück, $\frac{1}{6}$ Gold-Thaler, gesetzmäßig . . . .
6 Grote-Stück, $\frac{1}{12}$ Gold-Thaler, gesetzmäßig . . . .
1 Grote-Stück, $\frac{1}{72}$ Gold-Thaler, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

$2\frac{1}{2}$ Schwaren-Stück oder $\frac{1}{2}$ Groten, befunden . . . .

China.

Rechnungsart.

Tael (Tehl) oder Liang = 10 Thsian oder Mace (Mehs) = 100 Fen oder Condoren = 1000 Li oder Käsch oder Pitjes oder Tsien = 10000 Hao oder Chou = 100000 Sii oder Sse.

Chinesische Gold- und Silbermünzen existiren nicht. Im größern Handelsverkehr kommen Gold- und Silber-Barren von verschiedenem Gewicht vor, die Goldbarren im Feingehalt von 92—98, die Silberbarren im Feingehalt von 80—100 Toques (Touch = Hunderttheil). Sycee-Silber ist angeblich ganz feines Silber (in Wirklichkeit $\frac{96}{100}$ fein) in Gestalt eines abgestumpften Kegels von wechselndem Gewicht.

Die im Handel cursirenden spanischen Silber-Piaster und amerikanischen Silber-Dollars werden in der Regel 100 Stück = 72 Taels gerechnet. — In den Büchern der Ostind. Comp. wird das chinesische Tael zu $6\frac{2}{3}$ Schill. Sterl. gerechnet, während von dem engl. Parlament im J. 1830 der Silberwerth des Tael zu 6 Schill. Sterl. angenommen wurde.

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
9,744									
4,872									
5,95238									
2,97619									
17,5392	57,0153	$986\frac{1}{9}$	57,8183	. .	—	15,5660	0,77830	—	54,481
7,7773	128,2843	$739\frac{2}{3}\frac{1}{6}$	173,4549	. .	—	5,1887	0,25943	—	18,160
3,8886	256,5686	$739\frac{2}{3}\frac{1}{6}$	346,9098	. .	—	2,5943	0,12972	—	9,080
1,5398	649,4396	$281\frac{1}{4}$	2309,1186	. .	—	0,3898	0,01949	—	1,364
6,6									

China. Chile. Columbien. Dänemark.

Li oder Käsch, eine Münze, welche in der Regel aus 3 Theilen Kupfer und 2 Theilen Zink besteht, und von der früher 1000 Stück, jetzt 1000 bis 2000 Stück, ein Tael gelten, kommt von verschiedener Größe und Gewicht vor. Ein älteres Stück wog . . . .

Chile. Columbien, s. Südamerikan. Freistaaten.

Dänemark.

Rechnungsart.

a) Rigsdaler, Reichsbank-Thaler, zu 6 Mark zu 16 Schilling zu 5 Pfennig. — $18\frac{1}{2}$ Rigsdaler sollen 1 Cöln. Mark fein Silber enthalten.

b) Reichsthaler, schleswig-holsteinisches Kurant, zu 3 Mark Kurant zu 16 Schilling Kurant zu 12 Pfennig Kurant. — $11\frac{9}{16}$ Reichsthaler schleswig-holsteinisch Kurant = 1 Cöln. Mark fein Silber.

c) Reichsthaler Species (altdänisch und schleswig-holsteinisch) zu 48 Schilling Species zu 12 Pfennig Species. 100 Thaler Species sind gesetzlich = 125 Thaler schleswig-holsteinisch Curant oder $9\frac{1}{4}$ Thaler Species = 1 Cöln. Mark fein Silber.

d) Für Lauenburg:
Thaler (Reichsthaler) zu 48 Schilling zu 12 Pfennig. Früher im Lübischen Münzfuße, der durch Annahme und Ausprägung (1830) der Neuen $\frac{2}{3}$ Stücke faktisch in einen 12 Thalerfuß überging; seit 1850 aber werden 14 Thaler einer Cölnischen Mark fein Silber gleichgestellt.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen.

Species-Dukaten, seit 1761 gesetzmäßig . . . .
Kurant-Dukaten, seit 1757 gesetzmäßig . . . .
Christiand'or, seit 1775 gesetzmäßig . . . .

Nach der Verordnung vom 3. Februar 1827:

Doppel-Frederikd'or, neuer Doppel-Christiand'or, gesetzmäßig . .
Dergleichen Doppel-Frederikd'or aus den Jahren 1827—1839 in großen Summen, befunden . . . .
Einfache Frederik und neue Christiand'or, gesetzmäßig . . . . .

Silbermünzen.

Aeltere noch kursirende Münzen:

$\frac{2}{3}$ Speciesthaler oder 40 Schilling Kurant . . . .
$\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder 30 Schilling Kurant . . . .
$\frac{1}{3}$ Speciesthaler oder 20 Schilling Kurant . . . .
$\frac{1}{5}$ Speciesthaler oder $\frac{1}{4}$ Kurant-Thaler . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
10,05									
6,9808	143,2509	$979\frac{1}{6}$	146,2987	0,34177					
6,2361	160,0554	875	183,2633	0,27283					
13,3632	74,8325	$902\frac{7}{9}$	82,8914	0,6032					
26,5682	37,639	$895\frac{5}{6}$	42,0156	1,19003					
26,5368	37,6835	$895\frac{5}{6}$	42,0653	1,18863					
13,2841	75,278	$895\frac{5}{6}$	84,0312	0,59502					
38,5245	25,9575	875	29,6658	. .	1	0,3380	1,51690	1	46,183
28,8934	34,6100	875	39,5543	. .	—	22,7535	1,18768	1	19,637
19,2622	51,9151	875	59,3315	. .	—	15,1690	0,75845	—	53,092
14,7093	67,9840	$687\frac{1}{2}$	98,8858	. .	—	9,1014	0,45507	—	31,855

Digitized by Google

Dänemark. England. Etrurien. Frankfurt a. M.

Silbermünzen.

24 Schilling dänisch Kurant . . . .
16 Schilling dänisch Kurant, reducirt auf 15 Schill. dän. Kurant
12 Schilling dänisch Kurant, reducirt auf 10 Schill. dän. Kurant
⅛ Thaler oder 1 Markstück . . . .
8 Schilling dänisch Kurant von verschiedenen Gehalten . . . .
2 Schilling dänisch Kurant . . . .

Neuere Münzen seit 1813 und nach dem Gesetz v. 10. Febr. 1854:

2 Rigsdaler (2 Reichsbankthaler) = 1 Reichsthaler Species, gesetzm.
Rigsdaler = ½ Reichsthaler Species, gesetzmäßig . . . . . .
½ Rigsdaler, = 48 Schilling, = ¼ Reichsthaler Species, gesetzmäßig
32 Schilling, = ⅙ Reichsthaler Species, gesetzmäßig . . . . .
16 Schilling, = $\frac{1}{12}$ Reichsthaler Species, gesetzmäßig . . . .
8 Schilling, = $\frac{1}{24}$ Reichsthaler Species, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 4 Schilling { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }
3 Schilling { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }

Für Lauenburg:

⅔ Thaler nach dem leipziger Fuß seit 1830, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

2 Reichsbank-Schilling, gesetzmäßig . . . .
1 Reichsbank-Schilling . . . .
½ Reichsbank-Schilling . . . .
⅕ Reichsbank-Schilling . . . .

England s. Großbrittannien.

Etrurien s. Toskana.

Frankfurt am Main.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Heller. Von 1843—1856 24½ Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber, seit 1857 ein Vereinspfund = 52½ Gulden.

Früher vor 1843:

a) Gulden (Münze oder Waarenzahlung) zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. 24 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

b) Thaler zu 90 Kreuzer zu 4 Pfennig. — 16 Thaler = 24 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

c) Gulden Wechselgeld zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. — Diese Rechnung

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
18,3416	54,5209	562½	96,9259	. .	—	9,6784	0,48403	—	33,874
10,3936	96,2132	625	153,9412	. .	—	5,8461	0,29232	—	20,461
7,7952	128,2843	562½	228,0611	. .	—	3,9463	0,19732	—	13,812
10,0990	99,0195	406¼	243,7402	. .	—	3,6925	0,18462	—	12,924
. .	. .	. .	290,7779	. .	—	3,0951	0,15476	—	10,833
2,9981	333,5393	250	1334,1572	. .	—	0,6747	0,03374	—	2,362
57,7867	17,3050	875	19,7772	. .	1	15,5070	2,27535	2	39,275
28,8933	34,6100	875	39,5543	. .	—	22,7535	1,13768	1	19,637
14,4466	69,2201	875	79,1087	. .	—	11,3768	0,56884	—	39,818
12,2578	81,5808	687½	118,6630	. .	—	7,5845	0,37923	—	26,546
8,4272	118,6630	500	237,3260	. .	—	3,7923	0,18961	—	13,273
5,6182	177,9945	375	474,6521	. .	—	1,8961	0,09481	—	6,636
3,712	269,3970	250	1077,5880	. .	—	0,8352	0,04176	—	2,923
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,9481	0,04740	—	3,318
3,1817	314,2965	218¾	1436,7840	. .	—	0,6264	0,03132	—	2,192
. .	. .	. .	. .	. .	—	0,7110	0,03555	—	2,489
34,8452	28,8640	750	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
31,25									
15,625									
7,8125									
3,125									

Digitized by Google

Frankfurt a. M.

basirt ursprünglich bei der Annahme des Karolins auf Gleichstellung von $9\frac{1}{5}$ Gulden Wechselgeld mit 11 Gulden Waarenzahlung (im 24 Guldenfuß); später durch Annahme des Kronenthalers zu 2 Gulden 42 Kreuzer auf Gleichstellung von $9\frac{1}{5}$ Gulden Wechselgeld = 11 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß. Nach Letzterem sind $20\frac{27}{55}$ Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

d) Thaler zu 90 Kreuzer zu 4 Pfennig. — $13\frac{1}{3}$ Thaler = 20 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber (4 Kreuzer = 1 Batzen; 3 Kreuzer = 1 Groschen).

Goldmünzen.

Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Doppelte und halbe nach Verhältniß.
Krone, Vereins-Handelsmünze, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Krone, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Conventions-Speciesthaler oder Gulden, gesetzmäßig . . . . .
$\frac{1}{4}$ Conventions-Speciesthaler gleich 30 Kreuzer im 20 Guldenfuß oder 36 Kreuzer im 24 Guldenfuß, gesetzmäßig . . . . .
Kopfstück zu resp. 20 Kreuzer und 24 Kreuzer { gesetzmäßig . . . / Umlaufswerth . .
$\frac{1}{2}$ Kopfstück zu resp. 10 Kreuzer und 12 Kreuzer { gesetzmäßig . . / Umlaufswerth .
$\frac{1}{4}$ Kopfstück zu resp. 5 Kreuzer und 6 Kreuzer { befunden . . . . / Umlaufswerth . .
Einkreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

Nach den Münz-Conventionen vom 25. Aug. 1837 und 30. Juli 1838 und 27. März 1845 bis zum Jahre 1857.

$3\frac{1}{2}$ Gulden- oder 2 Thaler-Stück, gesetzmäßig . . . .
Zwei Gulden-Stück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Gulden zu 30 Kreuzer, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .
3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .
1 Kreuzerstück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Vereinsthaler zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
6,9808	143,2509	986⅑	145,2685	0,34419					
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	833⅓	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	833⅓	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
13,3631	74,8325	583⅓	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. . .	. .	. .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12
5,8894	169,7965	326	520,8484	. .	—	1,728	0,0864	—	6,048
. .	. . .	. .	. .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
1,2472	801,7772	250	3207,1088	. .	—	0,2806	0,01403	—	0,982
. .	. . .	. .	. .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	333⅓	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	333⅓	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,5590	641,4217	156¼	4105,1	. .	—	0,2192	0,01096	—	0,766
. .	. . .	. .	. .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45

Frankfurt a. M. Frankreich.

Kupfermünze.

¼ Kreuzer oder Heller . . . .

Frankreich.

Rechnungsart.

Frank zu 10 Decimes zu 100 Centimes (1 Frank auch = 20 Sols oder Sous). Nach dem Gesetz v. 28. März 1803 wiegt 1 Frank 5 Grammes Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt.

Früher: Ecu zu 3 Livres tournois;

Livre tournoi zu 20 Sols zu 12 Deniers.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

Louisd'or, alte von 1640—1709, gesetzmäßig, aber mit Benutzung des Korn- und Schrot-Remediums . . . .

Dergleichen nach gewöhnlicher Annahme . . . .

Louisd'or von 1665—1709 nach französ. Proben im Durchschnitt

Louisd'or von 1709—1716, Sonnen-Louisd'or, n. französ. Probe

Louisd'or von 1716—1718, Noailles mit 4 Wappen, n. franz. Probe

Louisd'or von 1718—1720, Malteser-Kreuz, französ. Probe . .

Louisd'or von 1720—1723, JL, französ. Probe . . . .

Louisd'or von 1723—1726, Mirlitons, französ. Probe . . . .

Louisd'or von 1726—1785, Schild-Louisd'or (später alte Schild-Louisd'or genannt), gesetzmäßig, aber mit Benutzung des Korn- und Schrot-Remediums . . . .

Dergleichen alte Schild-Louisd'or, nach französ. Probe . . . . .

Louisd'or von 1785—1792 (neue Schild-Louisd'or), gesetzmäßig, aber mit Benutzung des Korn- und Schrot-Remediums . .

Dergleichen neue Schild-Louisd'or, nach französ. Probe . . . . .

Ein dergleichen Stück vom Jahre 1788, befunden . . . . .

Doppelte und halbe nach Verhältniß.

Neuere Münzen seit 1803:

100 Frank-Stück, seit 1854, gesetzmäßig . . . .

50 Frank-Stück, seit 1854, gesetzmäßig . . . .

40 Frank-Stück, seit 1803 (durch Gesetz vom 12. Decbr. 1854 ist die fernere Ausprägung sistirt), gesetzmäßig . . . .

20 Frank-Stück, seit 1803, gesetzmäßig . . . .

Ein 20 Frank-Stück vom Jahre 1815, befunden . . . . . .

Drei 20 Frank-Stücke von verschiedenen Jahren, befunden . . .

Ein 20 Frank-Stück vom Jahre 1831, befunden . . . . . .

10 Frank-Stück, gesetzmäßig (Gesetz vom 3. Mai 1848) . . .

5 Frank-Stück, gesetzmäßig (Gesetz vom 12. Januar 1854) . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
3,118									
13,4626	74,28	$906\frac{1}{4}$	81,9641	0,61002					
13,3632	74,8325	$906\frac{1}{4}$	82,5738	0,60552					
13,384	74,7161	903	82,7421	0,60429					
16,254	61,5233	902	68,2077	0,73306					
24,326	41,1083	902	45,5746	1,09710					
19,548	51,1561	904	56,5887	0,88357					
19,548	51,1561	892	57,3499	0,87184					
12,96	77,1605	896	86,1166	0,58061					
16,3169	61,2863	$901\frac{1}{24}$	68,0172	0,73511					
16,2540	61,5233	896	68,6644	0,72818					
15,2473	65,5856	$901\frac{1}{24}$	72,7852	0,68695					
15,298	65,3680	900	72,6311	0,68841					
15,0875	66,2802	899	73,7266	0,67818					
64,5161	15,5	900	17,2222	2,90323					
32,2581	31	900	34,4444	1,45161					
25,8065	38,75	900	43,0555	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					
12,8747	77,6719	$897\frac{1}{2}$	86,5425	0,57775					
12,8970	77,5372	$898\frac{2}{5}$	86,3059	0,57933					
12,7598	78,3710	$896\frac{7}{10}$	87,3994	0,57209					
6,4516	155	900	172,2222	0,29032					
3,2258	310	900	344,4444	0,14516					

Digitized by Google

Frankreich.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Alter Ecu blanc, Louisblanc von 1641—1709, nach gewöhnlicher Annahme . . . .
Dergleichen alter Ecu mit 8 L (1690) . . . .
Alter ¼ Ecu, im Durchschnitt befunden . . . .
Alter Ecu de Flandre ou carambole von 1685—1705, nach französischer Probe . . . .
Alter Ecu, Louis d'argent, Ecu aux trois couronnes von 1709 bis 1718, nach älteren Angaben . . . .
Petit Ecu, dit de Navarre von 1718—24, nach älteren Angaben
Ecu, Bidetneuf oder JL Thaler von 1724—1726, nach älteren Ang.
Ecu von 1726—1796, Laubthaler, 6 Livres-Thaler, gesetzmäßig .
Dergleichen Laubthaler, gesetzmäßig, aber mit Benutzung des Korn- und Schrot-Remediums . . . .
Dergleichen Laubthaler, ältere, nach mehreren Proben . . . . .
Dergleichen Laubthaler, neuere, im Durchschnitt nach mehreren Proben
Dergleichen Laubthaler, nach rheinischen Tarifen ($8\frac{8}{11}$ Stück aus 1 Cöln. Mark fein) . . . .
Königl. ½, ⅓, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ Thaler nach Verhältniß.
Republik. 30 Sols-Stück, gesetzmäßig, n. dem Dekret v. 28. Juli 1791
Dergleichen mit Benutzung beider Remedien . . . .
Republik. 15 Sols-Stück, gesetzmäßig, n. dem Dekret v. 28. Juli 1791
Dergleichen mit Benutzung beider Remedien . . . .

Neuere Münzen nach den Gesetzen v. 28. März 1803 und 3. Mai 1848:

5 Frankstück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen 5 Frankstücke vor 1830, befunden . . . . . .
Dergleichen 5 Frankstücke von 1830 und 1831, befunden . . .
2 Frankstück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen 2 Frankstücke, befunden . . . .
1 Frankstück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen Frankstücke, befunden . . . .
½ Frank- oder 50 Centimes-Stück, gesetzmäßig . . . . . .
¼ Frank- oder 25 Centimes-Stück (bis 1848), gesetzmäßig . .
⅕ Frank- oder 20 Centimes-Stück (seit 1848), gesetzmäßig . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
10 Centimes-Stück (Billon) seit 1807 { Realwerth / Nominalwerth

Kupfermünzen. (Auf 95 Theile Kupfer 4 Theile Zinn 1 Theil Zink Zusatz.)

Nach dem Gesetz vom 6. Mai 1852:

10 Centimes-Stück, Decime, gesetzmäßig . . . .

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
51,9679	19,2427	913●	21,0763	. .	1	12,7020	2,13510	2	29,457
51,9679	19,2427	910●	21,1458	. .	1	12,5617	2,12809	2	28,966
12,0827	82,7627	$916\frac{3}{5}$●	90,2931	. .	—	9,9675	0,49838	—	34,886
74,572	13,4099	858●	15,6292	. .	1	27,5845	2,87923	3	21,546
60,7417	16,4632	$906\frac{1}{4}$●	18,1662	. .	1	19,5424	2,47712	—	53,399
48,7554	20,5105	$909\frac{7}{10}$●	22,5465	. .	1	9,9175	1,99588	2	19,711
46,926	21,3102	$906\frac{1}{4}$●	23,5147	. .	1	8,274	1,9137	2	13,959
58,745	17,0227	$916\frac{2}{3}$	18,5702	. .	1	18,4646	2,42323	2	49,626
58,5159	17,0894	$906\frac{1}{4}$	18,8574	. .	1	17,7267	2,38634	2	47,043
57,7421	17,3184	$906\frac{1}{4}$●	19,1099	. .	1	17,0959	2,3548	2	44,836
58,0287	17,2329	$899\frac{3}{10}$●	19,1625	. .	1	16,9667	2,34833	2	44,383
. .	. . .	. .	19,0645	. .	1	17,2082	2,36041	2	45,229
20,2732	49,3262	$666\frac{2}{3}$	73,9893	. .	—	12,1639	0,6082	—	42,574
20,1723	49,5730	$659\frac{13}{18}$	75,2004	. .	—	11,9680	0,59840	—	41,888
10,1366	98,6524	$666\frac{2}{3}$	147,9796	. .	—	6,082	0,3041	—	21,287
10,0861	99,1460	$659\frac{13}{18}$	150,4009	. .	—	5,9840	0,29920	—	20,944
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
49,8892	20,0444	901	22,2469	. .	1	10,4551	2,02276	2	21,593
49,9424	20,0231	900	22,2478	. .	1	10,4534	2,02267	2	21,587
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
19,8418	50,3986	903	55,8124	. .	—	16,1254	0,80627	—	56,439
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
9,8659	101,3596	901	112,4968	. .	—	8,0002	0,40001	—	28,001
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4111	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088
2	500	900	555,5555	. .	—	1,62	0,081	—	5,67
4	250	200	1250	. .	—	0,72	0,036	—	2,52
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,81	0,0405	—	2,835
20									

Digitized by Google

Kupfermünzen.

5 Centimes-Stück, Sol, gesetzmäßig . . . .
2 Centimes-Stück (bis jetzt noch nicht geprägt) . . . .
1 Centime-Stück, gesetzmäßig . . . .

Georgien (Tiflis).

Rechnungsart.

Rubel zu 100 Kopeken, seit 1833 wie Rußland.
Früher: Abazes zu 20 Kurthuli Thetri.

Goldmünzen wie Rußland.

Silbermünzen.

Nach dem Ukas vom 21. Oktober 1802:

Doppelter Abazes oder 40 Karthuli-Thetri . . . .
Abazes oder 20 Karthuli-Thetri . . . .
½ Abazes oder 10 Karthuli-Thetri . . . .
Seit 1833 wie Rußland.

Kupfermünzen wie Rußland.

Gibraltar.

Rechnungsart.

Cob oder Dollar (der spanische Silber-Piaster) zu 12 Reales zu 16 Cuartos. Der Cob wurde früher in den spanischen Silberpiastern 54—52 Pence Sterling gleich gesetzt; seit 1838 aber wurde der Werth wie in allen übrigen brittischen Colonien auf 50 Pence oder 4⅙ Schilling Sterling gesetzt.

Kupfermünzen.

2 Cuarto.
1 Cuarto.
½ Cuarto.

Griechenland.

Rechnungsart.

Drachme zu 100 Lepta. Nach dem Gesetz von 1833 soll eine Drachme gleich ⅙ des spanischen Silberpiasters sein.
Früher von 1828—33: Phönix zu 100 Lepta. Der Phönix ebenfalls gleich ⅙ spanischem Silberpiaster.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 8. (20.) Febr. 1833:

40 Drachmen-Stück . . . .
20 Drachmen-Stück . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in: Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
10									
4									
2									
12,5308	79,8035	916⅔	87,0584	. .	—	10,3379	0,51689	—	36,183
6,2654	159,6071	916⅔	174,1168	. .	—	5,1680	0,25845	—	18,091
3,1327	319,2142	916⅔	348,2336	. .	—	2,5845	0,12922		9,046
23,1067	43,2775	900	48,0861	1,03980					
11,5533	86,555	900	96,1722	0,51990					

Digitized by Google

Griechenland. Groß-Britannien.

Silbermünzen.

Phönix zu 100 Lepta (1828—1833), gesetzmäßig . . . . . .
5 Drachmen-Stück, gesetzmäßig . . . .
Drachme, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Drachme oder 50 Lepta-Stück, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Drachme oder 25 Lepta-Stück, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

10 Lepta-Stück, befunden . . . .
5 Lepta-Stück, befunden . . . .
2 Lepta-Stück, befunden . . . .
1 Lepton-Stück, befunden . . . .

Groß-Britannien.

Rechnungsart.

Pound- (Pfund) oder Livre-Sterling zu 20 Shillings Sterling zu 12 Pence Sterling (Pfennig). Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1816 werden $3\frac{14}{16}\frac{3}{0}$ Pound Sterl. aus einer Troy-Unze Standard-Gold geprägt (Standard-Gold ist Gold von $\frac{11}{12}$ Feingehalt). Das Gold ist seitdem das einzige gesetzliche Zahlmittel für alle Beträge über 2 Pfund Sterling. Silber- und Kupfermünzen sind Scheidemünzen. Das Silber soll so ausgeprägt werden, daß $5\frac{1}{2}$ Shilling Sterling eine Troy-Unze Standard-Silber wiegen (Standard-Silber ist Silber von $\frac{37}{40}$ Feingehalt).

Goldmünzen.

Aeltere Münzen.

Guinea zu 21 Schilling Sterling, gesetzmäßig . . . .
Dergl. Guinea, nach gewöhnlicher Annahme . . . .
Dergl. Guinea, nach französischer Probe . . . .
Dergl. Guinea vom Jahre 1790, befunden . . . .
Fünffache, doppelte, halbe, viertel und drittel, nach Verhältniß.

Neuere Münzen n. d. Ges. v. 22. Jan. 1816 seit dem 6. Febr. 1817:

Fünffacher Sovereign zu 100 Schilling Sterl., gesetzmäßig . . .
Doppelter Sovereign zu 40 Schilling Sterl., gesetzmäßig . . .
Sovereign, Pfundstück zu 20 Schilling Sterl., gesetzmäßig . . .
Sovereign, Pfundstück bei Benutzung des ganzen Schrot- und Korn-Remediums . . . .
Ein Sovereign vom Jahre 1824, befunden . . . .
Dergleichen Sovereign in Summen, befunden . . . .
Halber Sovereign zu 10 Schilling Sterl., gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
8,9529	111,6959	900	124,1065	. .	—	7,2518	0,36259	—	25,381
44,7698	22,3365	900	24,8188	. .	1	6,2635	1,81218	2	6,922
8,954	111,6824	900	124,0916	. .	—	7,2527	0,36264	—	25,384
4,477	223,3649	900	248,1832	. .	—	3,6264	0,18132	—	12,692
2,2385	446,7298	900	496,3664	. .	—	1,8132	0,09066	—	6,346
25,5									
12,5									
5									
2,5									
16,7747	59,6134	916⅔	65,0328	0,76884					
16,4109	60,9351	916	66,5230	0,75162					
16,6777	59,9601	915	65,5302	0,76301					
16,7141	59,8297	914	65,7469	0,76049					
79,8798	12,5188	916⅔	13,6569	3,66116					
31,9519	31,2970	916⅔	34,1422	1,46446					
15,9759	62,5941	916⅔	68,2844	0,73223					
15,9427	62,7247	914$\frac{1}{16}$	68,6219	0,72863					
15,9748	62,5985	915	68,4136	0,73085					
15,9656	62,6348	915	68,4534	0,73042					
7,9880	125,1881	916⅔	136,5688	0,36611					

Digitized by Google

Groß-Britannien. Hamburg.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Krone zu 5 Schilling Sterling, gesetzmäßig . . . .
Dergl. Krone nach französischer Probe . . . .
Dergl. Krone nach gewöhnlicher Annahme . . . .
Halbe Krone zu $2\frac{1}{2}$ Schilling Sterl., gesetzmäßig . . . .
Schilling zu 12 Pence Sterl., gesetzmäßig . . . .
Dergl. Schilling nach gewöhnlicher Annahme . . . .
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Schilling nach Verhältniß.
Bankthaler vom Jahre 1801 zu 5 Schilling, befunden. . . .
3 Schillingstück, Bank token von 1812 und 1813 befunden . .
$1\frac{1}{2}$ Schillingstück, Bank token nach Verhältniß.

Neuere Münzen nach dem Gesetz v. 22. Juni 1816 (als Scheidemünzen in Bezug auf die seitdem eingeführte Goldwährung):

Crown, Krone, zu 5 Schilling Sterling, gesetzmäßig . . . . . .
Half-Crown, $\frac{1}{2}$ Krone zu 2 Schilling 6 Pence Sterl., gesetzmäßig
2 Schilling-Stück, Florin, seit 1849, gesetzmäßig . . . .
Schilling Sterling, gesetzmäßig . . . .
Halber Schilling oder 6 Pence Sterling, gesetzmäßig . . . . .
4 Pence Sterling (Groat oder Fourpence), gesetzmäßig . . . .
3 Pence Sterling (Half-Sixpence oder Threepence), gesetzmäßig
2 Pence Sterling (Half-Groat oder Twopence), gesetzmäßig . .
Penny Sterling, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

2 Pence-Stück, gesetzmäßig . . . .
Penny, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Penny (Halfpenny), gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Penny (Farthing), gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Farthing (= $\frac{1}{8}$ Penny), gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Farthing (= $\frac{1}{16}$ Penny), gesetzmäßig . . . .

Hamburg.

Rechnungsart.

a) Mark Banco zu 16 Schilling Banko zu 12 Pfenning Banko. — Bankogeld ist nicht geprägt, sondern nur Rechnungsmünze; $27\frac{3}{4}$ Mark Banko werden gleich gesetzt 1 Mark fein Silber, wonach 59,33151.. Mark Banko gleich 1 Pfund fein Silber und 1 Mark Banko im Werthe gleich 15,16900.. preuß. Silbergroschen.

b) Thaler Kurant zu 40 Schilling Kurant (= $2\frac{1}{2}$ Mark). — 14 Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber. Diese Rechnungsart ist seit dem 1. Juli 1856 gesetzlich.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
60,1997	16,6114	925	17,9582	. .	1	20,1163	2,50581	2	55,407
60,0014	16,6663	920	18,1155	. .	1	19,6812	2,48406	2	53,884
59,9629	16,6766	916½*	18,1964	. .	1	19,4604	2,47302	2	53,112
30,0999	33,2227	925	35,9165	. .	—	25,0581	1,25291	1	27,703
12,0399	83,0569	925	89,7912	. .	—	10,0232	0,50116	—	35,081
11,9926	83,3848	916*	91,0315	. .	—	9,8867	0,49483	—	34,603
53,7599	18,6012	895,83*	20,7642	. .	1	13,3437	1,16719	2	31,703
29,3291	34,0958	894*	38,1385	. .	—	23,5982	2,17991	1	22,594
56,5513	17,6831	925	19,1168	. .	1	17,0789	2,35395	2	44,776
28,2756	35,3661	925	38,2337	. .	—	23,5395	1,17697	1	22,388
22,6205	44,2077	925	47,7921	. .	—	18,8316	0,94158	1	5,910
11,3103	88,4154	925	95,5842	. .	—	9,4158	0,47079	—	32,955
5,6551	176,8307	925	191,1684	. .	—	4,7079	0,23539	—	16,478
3,7701	265,2461	925	286,7525	. .	—	3,1386	0,15693	—	10,985
2,8276	353,6615	925	382,3367	. .	—	2,3539	0,1177	—	8,239
1,8850	530,4922	925	573,5051	. .	—	1,5693	0,07846	—	5,493
0,9425	1060,9844	925	1147,0101	. .	—	0,7846	0,03923	—	2,746
75,5980									
37,7990									
18,8995									
9,4497									
4,7249									
2,3624									

Digitized by Google

Hamburg. Hannover.

Früher: Mark in altem Kurant (3 Mark = 1 Thaler Kurant) zu 16 Schilling zu 12 Pfenn. — 34 Mark sind gleich einer Cöln. Mark fein Silber.

Mark in neuem Kurant (3 Mark = 1 Thaler Kurant) zu 16 Schilling zu 12 Pfenn. — 35 Mark sind gleich einer Cöln. Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Dukaten, früher, gesetzmäßig . . . .
Dukaten, seit neuerer Zeit, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Zwei Mark-Stück zu 32 Schilling lübisch Kurant, gesetzmäßig .
Mark-Stück zu 16 Schilling lübisch Kurant, gesetzmäßig . . .
Halbes Mark-Stück zu 8 Schilling lübisch Kurant, gesetzmäßig .
¼ Mark-Stück zu 4 Schilling lübisch Kurant, gesetzmäßig . . .
⅛ Mark-Stück zu 2 Schilling lübisch Kurant, gesetzmäßig . . .
Scheidemünze (seit 1840):
Schilling, gesetzmäßig { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .
½ Schilling oder Sechsling, gesetzmäßig { Realwerth / Nominalwerth
¼ Schilling oder Dreiling, gesetzmäßig { Realwerth . / Nominalwerth

Neuere Münzen, nach Verordnung vom 30. Mai 1856, bis jetzt aber noch nicht in Kurs gesetzt:

Hamburger Zweithaler-Stück, zu 5 Mark . . . .
Hamburger Kurant-Thaler, zu 2½ Mark . . . .
Scheidemünze: 8 Schilling-Stück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .
4 Schilling-Stück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .
1 Schilling-Stück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

Hannover.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Groschen zu 10 Pfennig. Nach Vertrag v. 24. Jan. und Gesetz v. 3. Juni 1857. 30 Thaler = 1 Pfund fein Silber.
Krone zu 10 Kronzehntel zu 30 Krongroschen zu 10 Kronpfennig. Nach Gesetz v. 3. Juni 1857. 50 Kronen = 1 Pfund fein Gold.

Die Kronen treten an Stelle der bisherigen Pistolen, von denen 35⅙ Stück aus der Cöln. Mark von $\frac{258}{288}$ geprägt waren, und wird 1 Krone gleichgesetzt 8 Thlr. 9 Ggroschen 5,235091 Pfen. in Pistolen à 5 Thlr.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
6,9808	143,2509	979⅙	146,2987	0,34177					
6,9808	143,2509	979	146,3237	0,34171					
.									
36,6832	27,2604	750	36,3472	. .	—	24,7612	1,28806	1	26,664
18,3416	54,5208	750	72,6945	. .	—	12,8806	0,61903	—	43,332
11,005	90,8681	625	145,3889	. .	—	6,1903	0,30951	—	21,666
6,1139	163,5625	562½	290,7779	. .	—	3,0951	0,15476	—	10,833
3,9303	254,4306	437½	581,5556	. .	—	1,5476	0,07738	—	5,416
2,1653	461,8237	375	1231,5299	. .	—	0,7308	0,03654	—	2,558
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,7516	0,03758	—	2,631
1,5385	649,9740	250	2599,8960	. .	—	0,3462	0,01731	—	1,212
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,3758	0,01879	—	1,315
1,0257	974,961	187½	5199,7920	. .	—	0,1731	0,00865	—	0,606
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,1879	0,00939	—	0,657
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1348	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	705	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,3936	96,2132	625	153,9412	. .	—	5,8464	0,29232	—	20,462
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,0134	0,30067	—	21,045
6,4960	153,9412	500	307,8824	. .	—	2,9232	0,14616	—	10,231
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	3,0067	0,15033	—	10,523
2,9232	342,0915	250	1368,3660	. .	—	0,6577	0,03289	—	2,302
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,7516	0,03758	—	2,631

Digitized by Google

Hannover.

Rechnungsart.

Aeltere Rechnungsarten, zum Theil nicht mehr officiell, aber im Verkehr noch üblich:

a) Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig. — Von 1817—1834 im Conventions-Fuß, $13\frac{1}{3}$ Thlr. = 1 Cöln. Mark fein Silber; von 1834—1857 14 Thlr. = 1 Cöln. Mark fein Silber.

b) Thaler zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennig (vor 1817 officiell).

Für Ostfriesland: Thaler zu 54 Stüber Ostfr. zu 10 Witten.
Gulden zu 20 Stüber Ostfr. zu 10 Witten, oder auch Gulden zu 10 Schaap zu 20 Witten.

Goldmünzen.

Dukaten, aus früherer Zeit, gesetzmäßig . . . .
Georgd'or, aus früherer Zeit, gesetzmäßig . . . .
Doppelter und halber nach Verhältniß.
Doppelter Georgd'or, nach einer im Jahre 1831 vorgenommenen Valvation: 10,500 Stück v. J. 1825, befunden . . . . .
Dergleichen 17,500 Stück von verschiedenen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1825, befunden . . . .
Dergleichen einzelne Stücke vom Jahre 1824, befunden . . . .

Nach dem Gesetz vom 8. April 1834:

Doppel Wilhelmd'or zu 10 Thaler Gold (in Pistolen), gesetzmäßig
Wilhelmd'or (Pistole, Louisd'or genannt) zu 5 Thaler Gold, gesetzm.
Dergleichen Doppel Wilhelmd'or, 5000 Stück, bei einer Valvation im Jahre 1840 im Durchschnitt befunden . . . .
Dergleichen Doppel Ernst Augustd'or, 10,000 Stück, bei einer Valvation im Jahre 1840 im Durchschnitt befunden . . . .
Halbe Pistolen zu $2\frac{1}{2}$ Thaler in Gold nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 3. Juni 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze, gesetzmäßig . . . .
Halbe Krone, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Nach dem Reichsfuß vom Jahre 1738:

Alter kur-hannöverscher Speciesthaler, gesetzmäßig . . . . . .
Feines $\frac{2}{3}$ Stück oder Gulden, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen $\frac{2}{3}$ Stücke oder Gulden, befunden . . . .
$\frac{2}{3}$ Stück oder Gulden, gesetzmäßig . . . .

Nach dem Conventionsfuß seit 1817:

Feines $\frac{2}{3}$ Stück oder Gulden zu 16 Ggroschen, gesetzmäßig . . .
Dergleichen $\frac{2}{3}$ Stücke, befunden . . . .
$\frac{1}{6}$ Thalerstück, 4 Ggroschen oder 6 Mariengroschen, gesetzmäßig .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
6,9808	143,2509	986 1/3	145,2685	0,34419					
13,3631	74,8325	902 7/9	82,8914	0,6032					
26,5635	37,6457	884,548	42,5592	1,17483					
26,5123	37,6316	892,361	42,1708	1,18565					
26,5629	37,6465	888,888	42,3524	1,18057					
26,5997	37,5944	895 5/6	41,9659	1,19144					
13,2998	75,1889	895 5/6	83,9318	0,59572					
26,5816	37,6200	894	42,0806	1,1882					
26,5772	37,6262	895	42,0405	1,18933					
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					
58,4639	17,1046	888 8/9	19,2427	. .	1	16,7711	2,33855	2	43,699
26,1656	38,2180	993 1/18	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
26,1759	38,2031	993•	38,4724	. .	—	23,3934	1,16967	1	21,877
34,6452	28,864	750	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
23,5495	42,4638	993 1/18	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
23,5031	42,5476	996	42,7185	. .	—	21,0681	1,05341	1	13,738
11,6928	85,5229	500	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416

Hannover. Hessen (Cassel).

Silbermünzen.

$\frac{1}{12}$ Thalerstück, 2 Ggroschen oder 3 Mariengroschen, gesetzmäßig .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
$\frac{1}{24}$ Thalerstück oder 1 Ggroschen {Realwerth . . . / Nominalwerth .

Nach dem Gesetz vom 8. April 1834:

Doppelthaler oder 3½ Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
Thaler, gesetzmäßig. . . . .
Thaler aus feinem Silber (1834—1840), gesetzmäßig . . . .
Feines ⅔ Thalerstück nach dem leipziger Fuß (bis 1839), gesetzmäßig
⅙ Thaler oder 4 Ggroschenstück, gesetzmäßig. . . . .
$\frac{1}{12}$ Thaler oder 2 Ggroschenstück, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: $\frac{1}{24}$ Thaler oder 1 Ggroschen {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .
6 Pfennigstück od. $\frac{1}{48}$ Thaler (seit 1843) {Realwerth . / Nominalwerth
4 Pfennigstück od. $\frac{1}{72}$ Thaler (bis 1842) {Realwerth . / Nominalwerth

Nach dem Gesetz vom 3. Juni 1857:

Zweithalerstück, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
⅙ Thaler zu 5 Groschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Thaler, 2½ Groschenstück, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: Eingroschenstück, gesetzmäßig {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .
½ Groschenstück, gesetzmäßig {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Kupfermünzen.

Doppel-Pfennig vor 1857, gesetzmäßig . . . .
Doppel-Pfennig seit 1857, gesetzmäßig . . . .
Pfennig vor 1857, gesetzmäßig . . . .
Pfennig seit 1857, gesetzmäßig . . . .

Hessen (Cassel), Kurfürstenthum.

Rechnungsart.

I. Provinz Nieder-Hessen (Cassel).

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Heller. Nach dem Gesetz vom 19. Novbr. 1857 enthalten 30 Thaler ein Pfund fein Silber; von 1841—1856 eine Cöln. Mark fein Silber = 14 Thaler.

Früher: Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig oder 16 Heller. — Seit 1819 und nach dem Gesetz v. 3. Mai 1834 im 14 Thalerfuß, mit

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
6,4791	154,3421	$437\frac{1}{2}$	352,7819	. .	—	2,5511	0,12756	—	8,929
3,8976	256,5687	$312\frac{1}{2}$	821,0195	. .	—	1,0962	0,05481	—	3,837
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,25	0,0625	—	4,375
74,2399	13,4699	900	14,9865	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
33,6416	29,7251	$993\frac{1}{15}$	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
26,1656	38,2180	$993\frac{1}{15}$	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
10,6905	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
5,3453	187,0813	$520\frac{5}{6}$	359,1961	. .	—	2,5056	0,12528	—	8,769
3,8976	256,5686	$312\frac{1}{2}$	821,0195	. .	—	1,0962	0,05481	—	3,837
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,25	0,0625	—	4,375
2,784	359,1961	$218\frac{3}{4}$	1642,0393	. .	—	0,5481	0,02740	—	1,918
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,625	0,03125	—	2,187
1,856	538,7941	$218\frac{3}{4}$	2463,0589	. .	—	0,3654	0,01827	—	1,279
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,4167	0,02083	—	1,458
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
5,3419	187,2	520	360	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
9,744									
8									
4,872									
4									

Digitized by Google

Hessen (Cassel).

Rechnungsart.

Ausnahme der von 1821—1831 im $14\frac{2}{3}$ Fuß ausgeprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke.

Thaler Kurant zu 32 Hessen Albus zu 12 Heller oder zu 24 Ggroschen zu 16 Heller. Vor 1819 im Conventions- oder $13\frac{1}{3}$ Thaler-Fuß.

II. Provinz Ober-Hessen (Hanau).

Gulden zu 60 Kreuzer. Seit 1857: $52\frac{1}{2}$ Gulden = 1 Pfund fein Silber; von 1837—1856: $24\frac{1}{2}$ Gulden, vor 1837: 24 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Wilhelmd'or, älterer, Pistole zu 5 Thaler Gold, gesetzmäßig . .
Wilhelmd'or, neuerer, seit 1841 gesetzmäßig . . . .
Doppelte nach Verhältniß.
(Siehe auch Königreich Westphalen.)

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Landgräfl. Thaler von den Jahren 1776 und 1778, befunden . .
Halbe nach Verhältniß.
Landgräfl. Thaler vom Jahre 1789, befunden . . . .
Landgräfl. halber Thaler vom Jahre 1789, befunden . . . . .
Landgräfl. $\frac{1}{4}$ Thaler, von 1768—1771, befunden . . . .
Landgräfl. $\frac{1}{8}$ Thaler, von 1766—1769, befunden . . . .
Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
Conventions-Gulden, gesetzmäßig . . . .
Conventions $\frac{1}{2}$ Gulden, gesetzmäßig . . . .
Landgräfl. $\frac{1}{6}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .
Landgräfl. $\frac{1}{12}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .

Münzen von 1819 bis 1834:

Thaler, gesetzmäßig . . . .
Halber Thaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{3}$ Thalerstücke von 1822—1828, befunden . . . .
$\frac{1}{6}$ Thalerstücke von 1823—1831, befunden . . . .

Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1834 und der Convent. vom 30. Juli 1838 bis 1857:

Doppelthaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
Thaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thalerstück, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze:
$2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder $\frac{1}{12}$ Thalerstück (seit 1852) { Realwerth . / Nominalwerth

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
13,3251	75,0464	$899\frac{11}{36}$	83,4492	0,59917					
13,3632	74,8325	$902\frac{7}{9}$	82,8914	0,6032					
46,7711	21,3807	751	28,4697	. .	1	1,6126	1,58063	1	50,644
38,1027	26,2448	882	29,7561	. .	1	0,2459	1,5123	1	45,861
18,9549	52,7569	886	59,5451	. .	—	15,1146	0,75573	—	52,901
15,4370	64,7793	574	112,8559	. .	—	7,9748	0,39874	—	27,912
9,8358	101,6696	441	230,5434	. .	—	3,9038	0,19519	—	13,663
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	$833\frac{1}{3}$	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	$833\frac{1}{3}$	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
11,6928	85,5229	500	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
6,6816	149,6616	$437\frac{1}{2}$	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
22,2719	44,8995	750	59,8660	. .	—	15,0336	0,75167	—	52,617
16,9916	58,8526	625*	94,1641	. .	—	9,5578	0,47789	—	33,452
10,5236	95,0245	500*	190,0489	. .	—	4,7356	0,23678	—	16,575
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,6905	93,5407	$520\frac{5}{8}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
6,496	153,9412	375	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75

Hessen (Cassel und Darmstadt).

Silbermünzen.

2 Silbergroschen oder $\frac{1}{15}$ Thalerstück (nur 1842) {Realwerth . / Nominalwerth

Silbergroschen = 12 Heller (seit 1841) {Realwerth . . . / Nominalwerth . .

$\frac{1}{2}$ Silbergroschen, 6 Hellerstück (1842) {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. und Gesetz vom 19. Novbr. 1857:

Doppelthaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .

Silberscheidemünze, von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen an, im $34\frac{1}{2}$ Thalerfuß.

Kupfermünzen.

Vor 1857:

3 Heller-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Heller-Stück, gesetzmäßig . . . .
Heller, gesetzmäßig . . . .

Seit 1857:

3 Heller-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Heller-Stück, gesetzmäßig . . . .
Heller, gesetzmäßig . . . .

Hessen (Darmstadt), Großherzogthum.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. — Nach dem Gesetz vom 24. Decbr. 1857 sind $52\frac{1}{2}$ Gulden gleich 1 Pfund fein Silber; von 1837—1857 waren $24\frac{1}{2}$ Gulden, vor 1837 24 Gulden gleich einer Cöln. Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Zehnguldenstück, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .

Kopfstück zu 24 Kreuzer im 24 Guldenfuß, gesetzmäßig {Realwerth . / Umlaufswerth

Halbes Kopfstück zu 12 Kreuzer im 24 Guldenfuß, gesetzm. {Realwerth . / Umlaufswerth

6 Kreuzerstück im 24 Guldenfuß, gesetzmäßig {Realwerth . . . / Umlaufswerth . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
5,1968	192,4265	375	513,1373	. .	—	1,7539	0,08769	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2	0,1	—	7
3,1181	320,7109	312½	1026,2747	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
1,9488	513,1374	250	2052,5495	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
10,7933									
7,1955									
3,5978									
9									
6									
3									
13,4981	74,0842	900	82,3158	0,60742					
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	833⅓	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
13,3631	74,8325	583⅓	128,2848	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12
4,4544	224,4976	437½	513,1372	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6

Digitized by Google

Hessen (Darmstadt und Homburg). Hohenzollern.

Silbermünzen.

Neuere Münzen vor 1837:

Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer, gesetzmäßig . . . . . .

Scheidemünze: 6 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . }

3 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . }

1 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . }

Nach den Conventionen vom 25. Aug. 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845:

3½ Gulden- oder 2 Thalerstück, gesetzmäßig . . . .
2 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
Halber Gulden, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . / Nominalwerth . . . }

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . }

1 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . }

Nach dem Vertrage v. 24. Januar und Gesetz v. 24. Decbr. 1857:

Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

Heller . . . .

Hessen (Homburg), Landgrafschaft.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig, wie Großherzogthum Hessen.

Silbermünzen.

2 Guldenstück, Gulden, ½ Gulden, 6 Kreuzer-, 3 Kreuzer- und 1 Kreuzer-Stück wie Großherzogthum Hessen.

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen).

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfenning. Seit 1857 ein Pfund fein Silber = 52½ Gulden. Von 1837—1856 eine Cöln. Mark fein Silber = 24½ Gulden.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
59,0023	16,9485	871½	19,4475	. .	1	16,2784	2,31392	2	41,974
4,8593	205,7894	343¾	598,6602	. .	—	1,5034	0,07517	—	5,262
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,7716	360,7997	281¼	1282,8433	. .	—	0,7016	0,03508	—	2,455
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,1878	841,8660	218¾	3848,5300	. .	—	0,2338	0,01169	—	0,818
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	333⅓	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	333⅓	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,5118	661,4660	156¼	4233,3834	. .	—	0,2126	0,01063	—	0,744
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
2,774									
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45

Digitized by Google

Hohenzollern. Holland. Jamaica. Japan.

Goldmünzen.

Karolin, gesetzmäßig . . . .

Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen.

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .

24 Kreuzerstück { gesetzmäßig . . . .
Umlaufswerth . . . .

12 Kreuzerstück { gesetzmäßig . . . .
Umlaufswerth . . . .

Nach den Conventionen von 1837, 1838 und 1845:

3½ Gulden oder 2 Thalerstück, gesetzmäßig . . . .

2 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .

Gulden, gesetzmäßig . . . .

½ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

1 Kreuzerstück (nur 1842) { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

Kupfermünzen.

Kreuzer, gesetzmäßig . . . .

Holland s. Niederlande.

Jamaica s. Westindien.

Japan.

Rechnungsart.

Momme (Mas) zu 10 Pun (Candorin) zu 10 Rin (Sen, Cash) zu 10 Moo (1 Momme = 1000 Moo). — 1 Momme (zugleich Gewichtseinheit) ist ungefähr = 0,0035 Pfund Silber von 892,4 Tausendtheil Feingehalt.

Tail (Tehl) zu 10 Momme.

Goldmünzen.

Cobang (Koban), alt nicht mehr gangbar, nach französ. und engl. Proben . . . .

Cobang, neuer, nach französ. und engl. Proben . . . .

Cobang, nach holländ. Proben im Jahre 1833 . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Z. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
19,4875	51,3137	$770\frac{5}{6}$	66,5692	0,7511					
6,9808	143,2509	$986\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
13,3631	74,8325	$583\frac{1}{3}$	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12
74,2399	13,4699	900	14,9865	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	$333\frac{1}{3}$	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	$333\frac{1}{3}$	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,2472	801,7772	250	3207,1088	. .	—	0,2806	0,01403	—	0,982
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
7,7952									
34,5685	28,2696	854	33,1026	1,51046					
26,1320	38,2672	666	57,4583	0,8702					
26,2008	38,1665	559	68,2764	0,73232					
		423 Silber	. .	. .	—	9,0747	0,49874	—	34,911

Japan. Jonische Inseln. Irland. Island. Isle de Bourbon. Isle de France. Kanada.

Goldmünzen.

Cobang, nach holländ. Proben im Jahre 1834 . . . .
$\frac{1}{2}$ Cobang nach Verhältniß.
Itchebo oder Itjib, alt ungangbar . . . .
Itchebo, neu gangbar . . . .

Silbermünzen.

Itaganne (Itakane) Tjoo-gin oder Schuit, nach englischer Angabe
Dergleichen nach holländischer Angabe . . . .

Kupfermünzen.

Sen oder Zeni (englisch Cash, holländisch Pitjes, chinesisch Tsian), von verschiedenem Gewicht.
Im Durchschnitt rechnet man 100 Sen = 1 Momme.

Jonische Inseln.

Rechnungsart.

Pfund Sterling zu 20 Schilling zu 12 Pfennig Sterl. (der spanische Silberpiaster = 52 Pfen. Sterl. gesetzt).
Dollar (= span. Piaster Colonat) zu 100 Oboli oder Cents; seit 1836 auch zu 500 Oboli (Obolicci).
Piaster zu 40 Paras ($6\frac{1}{4}$ Piaster = 1 span. Piaster).

Silbermünzen.

30 Oboli (Obolicci) (= $\frac{3}{50}$ Dollar = 3 Pence), in England geprägt, nach österr. Probe . . . .

Irland s. Großbrittanien.

Island s. Dänemark.

Isle de Bourbon.

Rechnungsart.

Frank zu 100 Centimes, wie Frankreich.
Früher: Span. Piaster oder Dollar zu 100 Cents, oder zu 10 Colonial-Livres zu 20 Colonial-Sous (9,674 Piaster = 1 Cöln. Mark fein Silber).

Kupfermünzen.

Sou marqué (gestempelter Sou) gleich 3 Colonial-Sous (gewöhnliche Rechnungs-Sous).

Isle de France s. Mauritius.

Kanada s. Großbrittanien.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
25,0591	39,9056	534 437 Silber . .	74,7296	0,66908 . .	—	9,8558	0,49279	—	34,495
8,8464	113,0399	569	198,6641	0,25168					
6,5387	152,9363	656	233,1346	0,21447					
306,8567	3,2589	916	3,5577	. .	8	12,9727	12,64868	14	45,404
150,0035	6,6665	896	7,4403	. .	4	0,9628	6,04814	7	13,370
2,8261	353,8403	924	382,9440	. .	—	2,3502	0,11751	—	8,226

Kirchenstaat (Rom).

Kirchenstaat (Rom).

Rechnungsart.

Scudo romano zu 100 Bajocchi oder zu 10 Paoli zu 10 Bajocchi zu 5 Quatrini. — Der Scudo hat ungefähr gleichen Werth wie der span. Silberpiaster.

In Ankona: Scudo zu 20 Soldi oder Grossi zu 12 Denari.

In Bologna: Scudo zu 5 Lire (Lira = Papeto) zu 20 Soldi (Soldo = Bolognino = Bajocco) zu 12 Denari.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen seit Clemens XIII.

Zechine, nach französ. Probe . . . .
Zechine seit 1760 nach engl. Proben, befunden . . . .
Dergl. Zechinen, römische und bologneser nach mailänder Proben, im Durchschnitt befunden . . . .
Zehnfache, fünffache, doppelte u. halbe Zechinen n. Verhältniß.
Doppie von Pius VI. nach französ. Probe . . . .
Doppie vom Jahre 1802 nach engl. Probe . . . .
Dergl. Doppien, römische und bologneser nach mailänder Proben .
Vierfache, doppelte und halbe nach Verhältniß.
Doppie, seit 1818 gesetzmäßig . . . .
Halbe nach Verhältniß.
Zechine, seit 1818 gesetzmäßig . . . .
Halbe nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 10. Januar 1835:

10 Scudo oder 100 Paoli-Stück . . . .
5 Scudo oder 50 Paoli-Stück . . . .
2½ Scudo oder 25 Paoli-Stück . . . .
Scudo oder 10 Paoli-Stück (seit 1853) . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Scudo romano, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen Scudo nach französ. Proben . . . .
Dergleichen Scudo nach anderen Proben . . . .
Dergleichen Scudo nach mailänder Proben . . . .
Halber Scudo oder 50 Bajocchi-Stück, gesetzmäßig . . . .
Testone oder 30 Bojacchi-Stück, gesetzmäßig . . . . .
Papeto zu 20 Bajocchi, gesetzmäßig . . . .
Paolo zu 10 Bajocchi, gesetzmäßig . . . .
½ Paolo oder Grosso zu 5 Bajocchi, gesetzmäßig . . . . . .
½ Grosso zu 2½ Bajocchi, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
6,7980	147,1015	996½	147,6182	0,33871					
6,8033	146,9882	993	148,0244	0,33778					
6,834	146,3275	995⅗	146,9742	0,3402					
10,9421	91,3898	906¼	100,8439	0,49582					
11,0148	90,7868	901	100,7623	0,49622					
10,9141	91,625	909,72	100,7177	0,49644					
10,9378	91,4261	916⅔	99,7376	0,50132					
6,85	145,9863	1000	145,9863	0,3425					
34,672	28,8417	900	32,0464	1,56024					
17,336	57,6834	900	64,0927	0,78012					
8,668	115,3668	900	128,1854	0,39006					
3,4672	288,4171	900	320,4635	0,15602					
52,8557	18,9198	916⅔	20,6398	. .	1	13,6051	2,18025	2	32,618
52,7236	18,9668	913	20,7742	. .	1	13,323	2,16615	2	31,630
53,5751	18,6654	906	20,602	. .	1	13,6852	2,18426	2	32,898
52,8368	18,9262	906	20,8899	. .	1	13,0831	2,15415	2	30,791
26,4282	37,8384	916⅔	41,2783	. .	—	21,8032	1,09016	1	16,311
15,8569	63,0640	916⅔	68,7971	. .	—	13,0819	0,6541	—	45,787
10,7126	94,5960	916⅔	103,1957	. .	—	8,7213	0,43606	—	30,525
5,2856	189,1921	916⅔	206,3914	. .	—	4,3606	0,21803	—	15,262
2,6428	378,3842	916⅔	412,7828	. .	—	2,1803	0,10902	—	7,631
1,3214	756,7685	916⅔	825,5655	. .	—	1,0902	0,05451	—	3,816

Digitized by Google

Kirchenstaat (Rom). Krakau. Lippe=Detmold.

Silbermünzen.

Für Bologna:

Madonna=Thaler, nach mailänder Proben . . . .

$\frac{1}{2}$ Thaler nach Verhältniß.

Scudo (10 Paoli), nach mailänder Proben . . . .

$\frac{1}{2}$ Scudo nach Verhältniß.

Testone, nach mailänder Proben . . . .

Nach dem Gesetz vom 10. Januar. 1835:

Scudo zu 10 Paoli oder 100 Bajocchi . . . .

$\frac{1}{2}$ Scudo zu 5 Paoli oder 50 Bajocchi . . . .

Testone, $\frac{3}{10}$ Scudo, zu 10 Paoli . . . .

Papeto, $\frac{1}{5}$ Scudo, zu 2 Paoli . . . .

Paolo, $\frac{1}{10}$ Scudo, zu 10 Bajocchi . . . .

$\frac{1}{2}$ Paolo, $\frac{1}{20}$ Scudo, zu 5 Bajocchi . . . .

Im Jahre 1849 sind 40, 16, 8 und 4 Bajocchi-Stücke aus geringhaltigem Silber geprägt, die beiden letzteren im Feingehalt von 210 Tausendtheilen.

Kupfermünzen.

5 Bajocchi=Stück, befunden . . . .

3 Bajocchi=Stück (nur mit 1849 Republica romana), befunden

2 Bajocchi=Stück, befunden. . . . .

Bajocco, gesetzmäßig . . . .

$\frac{1}{2}$ Bajocco, gesetzmäßig . . . .

Quattrino oder $\frac{1}{5}$ Bajocco=Stück, gesetzmäßig . . . .

Krakau.

Rechnungsart.

Seit 1847 wie Oesterreich. — Vorher Gulden zu 30 Groschen, im Werthe von 85,853 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Silbermünzen.

Münzen aus den Jahren 1835—1846:

Gulden, gesetzmäßig . . . .

Ein dergl. Gulden vom Jahre 1835, befunden . . . . . .

10 Groschenstück, gesetzmäßig . . . .

Ein dergl. Stück vom Jahre 1835, befunden . . . .

5 Groschenstück, gesetzmäßig . . . .

Lippe=Detmold.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. Seit 1847 wie Preußen im 14 und im 30 Thalerfuß.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
58,0358	17,2307	833	20,6852	. .	1	13,5095	2,17547	2	32,283
52,8368	18,9262	906	20,8899	. .	1	13,0831	2,15415	2	30,791
15,8101	63,2506	906	69,2778	. .	—	12,9912	0,64956	—	45,469
53,796	18,5887	900	20,6542	. .	1	13,5748	2,17874	2	32,512
26,898	37,1775	900	41,3083	. .	—	21,7874	1,08937	1	16,256
16,1388	61,9625	900	68,8472	. .	—	13,0724	0,65362	—	45,753
10,7592	92,9437	900	103,2708	. .	—	8,715	0,43575	—	30,502
5,3796	185,8874	900	206,5416	. .	—	4,3575	0,21787	—	15,251
2,6898	371,7749	900	413,0832	. .	—	2,1787	0,10894	—	7,626
80,81									
48									
40,35									
20,35									
10,175									
4,0875									
6,2261	160,6149	875	183,5600	. .	—	4,9030	0,24515	—	17,161
6,2118	160,984	877	183,5622	. .	—	4,9029	0,24514	—	17,16
5,9087	169,2412	187½	902,6197	. .	—	0,9971	0,04985	—	3,49
5,8464	171,0458	186	919,601	. .	—	0,9787	0,04893	—	3,425
2,9544	338,4824	187½	1805,2395	. .	—	0,4985	0,02493	—	1,694

Digitized by Google

Lippe=Detmold. Lippe=Bückeburg oder Schaumburg=Lippe.

Rechnungsart.

Früher: Thaler zu 36 Mariengroschen zu 6 Pfennig zu 2 Heller, im Conventions- oder $13\frac{1}{3}$ Thalerfuß.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
Gulden oder $\frac{1}{2}$ Conventions=Speciesthaler, gesetzmäßig . . . . .
$\frac{1}{2}$ Gulden oder $\frac{1}{4}$ Conventions=Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thalerstück, von 1765—1770 im Durchschnitt befunden . . .
$\frac{1}{12}$ Thalerstück, vom Jahre 1765 befunden . . . .

Neuere Münzen von 1843—1857:

Doppelthaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück (seit 1843), gesetzmäßig . . .
Scheidemünze (seit 1847), gesetzmäßig:
$2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .
Silbergroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .
Halber Silbergroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . . .

Nach dem Vertrage v. 24. Jan. 1857 und Gesetz v. 24. März 1858:

Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig: $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstück { Realwerth . . / Nominalwerth .
Silbergroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Kupfermünzen.

3 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . . .
3 Pfennigstück, seit 1857, gesetzmäßig . . . .
Pfennig, vor 1857, gesetzmäßig . . . .
Pfennig, seit 1857, gesetzmäßig . . . .

Lippe=Bückeburg oder Schaumburg=Lippe.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. Seit 1858 wie Preußen im 30 Thalerfuß.

Früher: Thaler zu 24 Gutengroschen zu 12 Pfenn. oder Thaler zu 36 Mariengroschen (1 Mariengr. = 2 Mattier) zu 8 Pfennig. — Von diesen Thalern enthielten 14, noch früher $13\frac{1}{3}$ Thaler eine Cöln. Mark fein Silber.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	833⅓	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	833⅓	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
11,7613	85,0247	480	177,1348	. .	—	5,0809	0,25404	—	17,783
9,0136	139,6696	370	377,4853	. .	—	2,3842	0,11921	—	8,345
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
6,496	153,9412	375	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
3,1181	320,7109	312½	1026,2747	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
1,9488	513,1374	250	2052,5495	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
6,4412	155,25	375	414	. .	—	2,1739	0,10869	—	7,609
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,8917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
9,135									
9									
3,045									
3									

Digitized by Google

Lippe-Bückeburg. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Goldmünzen.

Doppel Georg Wilhelmd'or oder 10 Thalerstück, gesetzmäßig . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1829, befunden . . . . . .
Georg Wilhelmd'or oder 5 Thalerstück, gesetzmäßig . . . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler
½ Conventions-Speciesthaler oder Gulden } wie Lippe-Detmold.
¼ Conventions-Speciesthaler oder ½ Gulden
$\frac{1}{24}$ Thalerstück vom Jahre 1821, befunden . . . .
Mariengroschen vom Jahre 1821, befunden . . . .
½ Mariengroschen oder 4 Pfennigstück v. J. 1821, befunden . .

Neuere Münzen:

Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 2½ Silbergroschenstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . . .
Silbergroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .
½ Silbergroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

Kupfermünzen.

4 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
3 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
2 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
Pfennig, gesetzmäßig . . . .

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Rechnungsart.

Florenus zu 100 Soldi austriaci (Neukreuzer). — Nach dem Patent vom 19. Septbr. 1857 (seit 1. Novbr. 1858) wie Oesterreich 45 Floreni oder Gulden = 1 Pfund fein Silber.

Früher: Lira austriaca zu 100 Centesimi. — 1 Lira = ⅓ österr. Gulden oder 20 Kreuzer in dem früheren 20 Guldenfuß; jetzt faktisch = 35 Neukreuzer gerechnet.

Lira italiana zu 100 Centesimi italiani. — 1 Lira italiana = 1 franz. Frank. Nach dem Gesetz vom 1. Novbr. 1823 sind 87 italienische Lire 100 österr. Liren gleichgesetzt.

Lira corrente oder milanese (Kurant oder mailänd. Lira) zu 20 Soldi zu 12 Denari corrente. — Nach dem Gesetz vom 1. Novbr. 1823

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
26,5682	37,639	895$\frac{5}{6}$	42,0156	1,19003					
26,5488	37,6664	892	42,2269	1,18408					
13,2841	75,278	895$\frac{5}{6}$	84,0312	0,59502					
3,75	266,6667	312	854,7008	. .	—	1,0530	0,05265	—	3,685
3,1	322,5806	250	1290,3224	. .	—	0,6975	0,03487	—	2,441
1,51	662,2516	250	2649,0064	. .	—	0,3397	0,01699	—	1,189
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
6,4412	155,25	375	414	. .	—	2,1739	0,10869	—	7,609
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3917	277,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
12									
9									
6									
3									

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

werden 113$\frac{9}{32}$ mailänd. Lire 100 österr. Liren gleich gerechnet; im Kurse 5 mailänd. = 4 österr. Lire.

Lira corrente piccola (Venetianische oder Klein-Kurant-Lira) zu 20 Soldi zu 12 Denari di Lira (6$\frac{1}{5}$ Lire = 1 Ducato). — Nach dem Gesetz vom 1. Novbr. 1823 werden 169$\frac{52}{64}$ Venetian. Lire gleich 100 österr. Lire gerechnet.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen.

Für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich.

Zecchine, im Durchschnitt nach verschiedenen Proben . . . . .
Zecchine, nach französischer Probe . . . .
Doppie oder Pistole, nach französischer Probe . . . .

Für den ehemaligen Freistaat Venedig.

Scudo d'oro, Goldkrone, nach französ. Probe . . . .
½ Scudo d'oro, nach französ. Probe . . . .
Osella d'oro vom Jahre 1783, nach französ. Probe . . . . .
Zecchine (als Handelsmünze bis 1823 geprägt), nach französ. Probe
½ Zecchine, nach französ. Probe . . . .
¼ Zecchine nach Verhältniß.
Ducato d'oro, Gold-Dukaten, nach französ. Probe . . . . .
Doppia oder Pistole, nach französ. Probe . . . .

Für das Königreich Italien unter Napoleon.

40 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .
20 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen nach dem Gesetz v. 1. Novbr. 1823:

Sovrano, Souveraind'or, zu 40 Lire austr. . . . .
½ Sovrano zu 20 Lire austr. (= 6 Gulden 40 Kreuzer) . . .

Neueste Münzen seit 1858:

Krone, ½ Krone } Vereinshandelsmünzen, wie Oesterreich.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen.

Für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich.

Scudo zu 6 Lire austr. von 1778 und 1785, im Durchschnitt nach französ. Probe . . . .
½ Scudo von 1778 und 1784, im Durchschnitt nach französ. Probe
Lira nuova vom Jahre 1780, nach französ. Probe . . . . .
30 Soldi vom Jahre 1800, nach französ. Probe . . . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
6,9291	144,3199	989	145,0251	0,34264					
6,904	144,8436	990	146,3066	0,34175					
12,64	79,1139	905	87,4187	0,57196					
83,816	11,9309	994	12,003	4,16564					
41,96	23,8322	997	23,9039	2,09171					
27,938	35,7935	995	35,9734	1,38991					
6,904	144,8436	997	145,2794	0,34416					
3,4	294,1176	996	295,2989	0,16932					
4,356	229,5684	996	230,4904	0,21693					
13,49	74,1290	906	81,8201	0,6111					
25,8065	38,75	900	43,0555	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					
22,6627	44,1253	900	49,0281	1,01982					
11,3314	88,2506	900	98,0563	0,50991					
46,21	21,6406	896	24,1522	. .	1	7,2637	1,86319	2	10,423
25,052	43,3802	896	48,4154	. .	—	18,5891	0,92946	1	5,062
12,428	80,4635	549	146,5637	. .	—	6,1407	0,30703	—	21,492
14,66	68,2128	684	99,7263	. .	—	9,2047	0,45123	—	31,586

Digitized by Google

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Silbermünzen.

Für den ehemaligen Freistaat Venedig.

Scudo della croce zu $12\frac{2}{5}$ Lire, nach franzöſ. Probe . . . .
Ducatone oder Giustina zu 11 Lire, nach engl. Probe. . . .
$\frac{1}{2}$ Ducatone nach Verhältniß.
Osella zu $3\frac{9}{10}$ Lire, nach franzöſ. Probe . . . .
Ducato d'argento zu 8 Lire, im Durchſchnitt nach franzöſ. Proben
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ducato nach Verhältniß.
Talaro zu 10 Lire corrente, nach franzöſ. Proben . . . . .
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Talaro nach Verhältniß.
10 Lire-Stück vom Jahre 1797, nach franzöſ. Probe . . . .
Lirazza zu 30 Soldi vom Jahre 1778, nach franzöſ. Probe . .

Provinzialmünzen aus der erſten Zeit der öſterreich. Herrſchaft:

24 Kreuzerſtück zu 2 Lire vom Jahre 1800, nach franzöſ. Probe
12 Kreuzerſtück zu 1 Lira vom Jahre 1795, nach franzöſ. Probe
6 Kreuzerſtück zu $\frac{1}{2}$ Lira vom Jahre 1795, nach franzöſ. Probe
2 Lire-Stück vom Jahre 1801, nach franzöſ. Probe . . . .
Lira vom Jahre 1800, nach franzöſ. Probe . . . . . .
$\frac{1}{2}$ Lira vom Jahre 1800, nach franzöſ. Probe . . . . . .

$1\frac{1}{2}$ Lira-Stück vom Jahre 1802, nach franzöſ. Probe . . .
Lira vom Jahre 1802, nach franzöſ. Probe . . . . . .
$\frac{1}{2}$ Lira vom Jahre 1802, nach franzöſ. Probe. . . . . .

Für die cisalpiniſche Republik.

Scudo vom Jahre 8, nach franzöſ. Probe . . . .
30 Soldi-Stück vom Jahre 9, nach franzöſ. Probe . . . .
5 Frankſtück vom Jahre 10, nach ſchweizer Proben . . . .

Für das Königreich Italien unter Napoleon.

5 Lire italiane-Stück, geſetzmäßig . . . .
2 Lire italiane-Stück, geſetzmäßig . . . .
Lira italiana, geſetzmäßig . . . .
$\frac{3}{4}$ Lira italiana, geſetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Lira italiana, geſetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Lira italiana, geſetzmäßig . . . .

Neuere Münzen, nach dem Geſetz vom 1. Novbr. 1823:

Scudo zu 6 Lire austriache (= 1 Conv.-Speciesthaler) . . .
$\frac{1}{2}$ Scudo zu 3 Lire austriache (= 1 Conv.-Gulden) . . . .
Lira austriaca (= 20 Kreuzer Conv.-Geld) . . . . . .
$\frac{1}{2}$ Lira austr. zu 50 Centesimi (= 10 Kreuzer Conv.-Geld) .
$\frac{1}{4}$ Lira austr., Quatrino, zu 25 Centesimi (= 5 Krz. Conv.-Geld)

Neueſte Münzen ſiehe Oeſterreich.

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
62,782	15,9281	947	16,8196	. .	1	23,5091	2,67545	3	7,282
54,4293	18,3725	947	19,4007	. .	1	16,3901	2,81951	2	42,365
19,548	51,1561	944	54,1908	. .	—	16,608	0,8304	—	58,128
45,254	22,0975	816	27,0803	. .	1	3,2345	1,66173	1	56,321
57,364	17,4325	830	21,0031	. .	1	12,8509	2,14255	2	29,978
57,364	17,4325	826	21,1048	. .	1	12,6444	2,13222	2	29,255
14,872	67,2404	388	173,3001	. .	—	5,1933	0,25966	—	18,176
18,06	55,3710	239	231,6778	. .	—	3,8847	0,19424	—	13,596
8,922	112,0822	246	455,6200	. .	—	1,9753	0,09877	—	6,914
4,462	224,1147	239	937,7184	. .	—	0,9598	0,04799	—	3,359
16,892	59,1996	246	240,6488	. .	—	3,7399	0,18699	—	13,09
9,56	104,6025	236	443,2310	. .	—	2,0305	0,10153	—	7,107
4,462	224,1147	239	937,7184	. .	—	0,9598	0,04799	—	3,359
24,114	41,4697	243	170,6572	. .	—	5,2737	0,26369	—	18,458
16,36	61,1247	246	248,4743	. .	—	3,6221	0,18111	—	12,677
8,18	122,2494	239	511,5087	. .	—	1,7595	0,08798	—	6,158
46,316	21,5908	896	24,0969	. .	1	7,3492	1,86746	2	10,722
14,66	68,2128	684	99,7263	. .	—	9,0247	0,45123	—	31,586
49,9264	20,0295	899	22,2797	. .	1	10,3955	2,01977	2	21,384
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
7,5	133,3333	900	148,1481	. .	—	6,075	0,30375	—	21,263
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4444	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088
51,9679	19,2427	900	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
25,9839	38,4853	900	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
8,6613	115,4559	900	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
4,3306	230,9118	900	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
3,248	307,8824	600	513,1373	. .	—	1,7539	0,08769	—	6,139

Digitized by Google

Lombardisch=Venetianisches Königreich. Lucca.

Kupfermünzen.

5 Centesimi (Soldo austr. = 1 Kreuzer) seit 1852, gesetzmäßig .
3 Centesimi seit 1852, gesetzmäßig . . . .
Centesimo seit 1852, gesetzmäßig . . . .

Neueste Münzen siehe Oesterreich.

Lucca

(seit 1847 mit **Toscana** vereinigt).

Rechnungsart.

Lira nuovo (Franco) zu 20 Soldi zu 12 Denari zu 4 Quattrini oder zu 100 Centesimi. — Von 1805 bis 1842 ist die Lira = 1 französ. Frank; seit 1842 eine Lira = $\frac{3}{4}$ französ. Frank.

Aeltere Rechnungsart: Lira di Lucca zu 20 Soldi zu 12 Denari di Lucca.
Scudo d'oro (= $7\frac{1}{2}$ Lire) zu 20 Soldi zu 12 Denari d'oro.

Goldmünzen.

Doppie oder Pistole aus älterer Zeit, nach französ. Probe . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Scudo zu $7\frac{1}{2}$ Lire, nach engl. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ Scudo zu $3\frac{3}{4}$ Lire, nach engl. Probe . . . .
$\frac{1}{3}$ Scudo zu $2\frac{1}{2}$ Lire, nach engl. Probe . . . .
$\frac{1}{5}$ Scudo zu $1\frac{1}{2}$ Lire, nach engl. Probe . . . .
Barbone zu 12 Soldi, nach engl. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ Barbone oder Grosso nach Verhältniß.

Münzen aus den Jahren 1807 und 1808:

5 Franchi=Stück, gesetzmäßig . . . .
Franco, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen:

5 Lire=Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Lire=Stück (1837), gesetzmäßig . . . .
Lira (1838), gesetzmäßig . . . .
10 Soldi=Stück (1838), gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

5 Centesimi=Stück.
Centesimo.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
10,952									
6,5712									
2,1904									
11,048	90,5141	914	99,0307	0,50489					
52,8726	18,9134	913	20,7157	. .	1	13,4454	2,17227	2	32,059
25,2694	39,5736	913	43,8446	. .	—	20,7638	1,03819	1	12,673
18,0124	55,5172	913	60,8074	. .	—	14,8008	0,74004	—	51,803
9,9780	100,2200	913	109,7700	. .	—	8,199	0,40995	—	28,696
5,7342	174,3919	661	263,8303	. .	—	3,4113	0,17056	—	11,939
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175

Digitized by Google

Lübeck. Madeira. Mailand. Malta.

Lübeck.

Rechnungsart.

Thaler zu 40 Schilling zu 12 Pfenning. — Seit 1848 und nach Verordnung vom 16. Decbr. 1848 eine Cöln. Mark fein Silber = 14 Thaler.

Früher: Thaler Lübisch, in altem Kurant zu 48 Schill. zu 12 Pf. — Eine Cöln. Mark fein Silber = 11¼ Thaler.

Mark Lübisch, in altem Kurant zu 16 Schill. zu 12 Pf. — Eine Cöln. Mark fein Silber = 34 Mark.

Thaler Lübisch, in neuem Kurant zu 48 Schill. zu 12 Pf. — Eine Cöln. Mark fein Silber = 11⅔ Thaler.

Mark Lübisch, in neuem Kurant zu 16 Schill. zu 12 Pf. — Eine Cöln. Mark fein Silber = 35 Mark.

Goldmünzen. (Seit 1801 nicht mehr geprägt.)

Doppel-Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Dukaten (Species-Dukaten), gesetzmäßig . . . . . .

Silbermünzen. (Seit 1797 nicht mehr geprägt.)

Speciesthaler zu 3¾ Mark Kurant, gesetzmäßig . . . . .

Kuranthaler oder 3 Markstück, gesetzmäßig . . . . . .

2 Markstück, gesetzmäßig . . . .

1 Markstück, gesetzmäßig . . . .

8 Schillingstück, ½ Mark, gesetzmäßig . . . . . .

4 Schillingstück, gesetzmäßig . . . .

2 Schillingstück, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze, gesetzmäßig: 1 Schilling {Realwerth . . . / Nominalwerth . . .}

½ Schilling oder Sechsling {Realwerth . / Nominalwerth}

¼ Schilling oder Dreiling {Realwerth . / Nominalwerth}

Madeira s. Portugal.

Mailand s. Lombard.-Venet. Königreich.

Malta.

Rechnungsart.

Pound oder Livre Sterling zu 12 Shilling zu 12 Pence Sterl. — Wie Großbrittanien, seit 1825.

Früher: Oncia (Wechselpiaster) zu 2½ Scudi.

Scudo zu 12 Tari zu 20 Grani (1 Taro = 2 Carlini; 1 Grano = 6 Piccioli). — Der Scudo im gleichen Werth mit 20 Pence Sterl.

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
13,9615	71,6254	$979\frac{1}{8}$	73,1494	0,68353					
6,9808	143,2509	$979\frac{1}{8}$	146,2987	0,34177					
58,4639	17,1046	$888\frac{8}{9}$	19,2427	. .	1	16,7711	2,33855	2	43,699
55,0248	18,1736	750	24,2315	. .	1	7,1417	1,85709	2	9,996
36,6832	27,2604	750	36,3472	. .	—	24,7612	1,23806	1	26,664
18,3416	54,5208	750	72,6945	. .	—	12,3806	0,61903	—	43,332
11,005	90,8681	625	145,3889	. .	—	6,1903	0,30951	—	21,666
6,1139	163,5625	$562\frac{1}{2}$	290,7779	. .	—	3,0951	0,15476	—	10,833
3,9303	254,4306	$437\frac{1}{2}$	581,5556	. .	—	1,5476	0,07738	—	5,416
2,1653	461,8237	375	1231,5299	. .	—	0,7308	0,03654	—	2,558
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,7516	0,03758	—	2,631
1,5385	649,9740	250	2599,8960	. .	—	0,3462	0,01731	—	1,212
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,3758	0,01879	—	1,315
1,0257	974,961	$187\frac{1}{2}$	5199,7920	. .	—	0,1731	0,00865	—	0,606
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,1879	0,00939	—	0,657

Digitized by Google

Malta. Marokko.

Goldmünzen.

Neue Doppie oder Pistole der letzten Großmeister . . . .
Dergleichen neue Doppie nach engl. Proben . . . .
Doppelte und halbe Doppie nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Oncia zu 30 Tari, gesetzmäßig . . . .
Oncia von Emanuel Pinto (1759), nach engl. Probe . . . . .
Oncia von Emanuel Rohan (1781), nach engl. Probe . . . . .
Oncia von Ferdinand v. Hompesch (1798), nach engl. Probe . .
Scudo zu 12 Tari, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen Scudo, nach französ. Probe . . . .
24, 6, 4, 2, 1 Tari-Stücke nach Verhältniß.
2 Tari-Stück, nach engl. Probe . . . .

Kupfermünzen.

Taro oder 20 Grani-Stück.
½ Taro oder 10 Grani-Stück.
¼ Taro oder 5 Grani-Stück.
⅛ Taro oder 2½ Grano-Stück.
Grano.
Third Farthing (⅓ Farthing oder $\frac{1}{12}$ Penny) 1844 in England geprägt.

Marokko.

Rechnungsart.

Mitskal (Mitkul) zu 10 Uckias, Unzen (auch Dirhem, Drachme, genannt), zu 4½ (vor 1852 zu 4) Blanquillos oder Musnuas zu 6 Quartes zu 4 Flus zu 4 Kirat.

Peso, spanische Silberpiaster (Dollar), zu 100 Cents. Der Werth des Peso früher zu 15 Uckias ist allmälig bis auf 2 Mitskal oder 20 Uckias erhöht.

Ducado zu 10 Uckias.

Goldmünzen.

Madridia, Dublone von 10 Rials oder span. Piastern . . . .
Bendoki (Butaca) = 2 Rials oder span. Piastern . . . . .
½ Bendoki = 1 Rial oder span. Piaster . . . .
Mitskal (Mitkul) Deheb . . . .

Silbermünzen.

Mitskal (Rial, marokkanischer Piaster), nach französ. Probe . .
6 Musnua-Stück . . . .
Dirhem (Drachme) oder Uckia (Unze) . . . .
Musnua, Blanquillo . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
16,4397	60,8282	854	71,2274	0,70198					
16,5978	60,2488	843	71,4695	0,6996					
59,3631	16,8455	833⅓	20,2146	. .	1	14,5223	2,22611	2	35,828
59,3241	16,8566	736	22,9029	. .	1	9,2963	1,96481	2	17,537
59,3241	16,8566	830	20,3091	. .	1	14,3151	2,21575	2	35,103
59,3241	16,8566	833	20,236	. .	1	14,4753	2,22376	2	35,663
24,2488	41,2391	736	56,0314	. .	—	16,0624	0,80312	—	56,218
24,22	41,2882	736	56,0981	. .	—	16,0433	0,80217	—	56,152
3,3714	296,6126	680	436,1951	. .	—	2,0633	0,10316	—	7,222
			32,4587	1,54041					
. .	. . .	. .	162,2936	0,30808					
. .	. . .	. .	324,5872	0,15404					
. .	. . .	. .							
3,9139	255,4996	777	328,8283	0,15206					
56,9407	17,5621	850	20,6613	. .	1	13,5596	2,17798	2	32,459
. .	. . .	. .	206,8456	. .	—	4,3511	0,21755	—	15,229
. .	. . .	. .	310,2685	. .	—	2,9007	0,14504	—	10,152
. .	. . .	. .	1241,0740	. .	—	0,7252	0,08626	—	2,538

Digitized by Google

Marokko. Mauritius. Mecklenburg-Schwerin.

Kupfermünzen.

Quarte, gleich $\frac{1}{6}$ Musnua.
Fels (Mehrheit Flus), gleich $\frac{1}{4}$ Quarte.
Kirat, gleich $\frac{1}{4}$ Fels.

Mauritius (Insel), Isle de France.

Rechnungsart.

Pound, Pfund zu 20 Shilling zu 12 Pence Sterling, wie Großbrittanien.

Früher: Kurant-Piaster oder Kurant-Dollar zu 100 Cents. — Nur Rechnungsmünze, der Piaster oder Dollar im Werthe gleich 4 Shilling Sterl. gerechnet.

Colonial-Livres oder Frank zu 20 Colonial-Sous; ebenfalls Rechnungsmünze (10 Livres = 1 Piaster).

Silbermünzen.

Dollar (Piaster) zu 100 Cents . . . .
$\frac{1}{2}$ Dollar zu 50 Cents . . . .
$\frac{1}{4}$ Dollar zu 25 Cents . . . .
$\frac{1}{8}$ Dollar zu $12\frac{1}{2}$ Cents . . . .
$\frac{1}{16}$ Dollar zu $6\frac{1}{4}$ Cents . . . .

Kupfermünzen.

Sou marqué (= 3 Colonial-Sous, = $1\frac{1}{2}$ Cents); unter französ. Herrschaft bis 1810 geprägt.

Mecklenburg-Schwerin.

Rechnungsart.

Thaler zu 48 Schilling zu 12 Pfennig. — Nach Verordnung vom 12. Januar 1848 sind 14 Thaler = 1 Cöln. Mark f. Silber.

Früher: Reichsthaler zu 24 Groschen oder 48 Schilling im $11\frac{1}{3}$ Thalerfuße.
Mark zu 16 Schilling oder 8 Groschen im 34 Markfuß.
Thaler in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken zu 48 Schilling im 12 Thalerfuß.
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke zu 32 Schilling im 18 Guldenfuß.

Goldmünzen.

Doppel-Pistole, doppelter Friedrich-Franzd'or, doppelter Pauld'or, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, befunden . . . .
Einfacher Friedrich-Franzd'or, Pauld'or, gesetzmäßig . . . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen.

2 Markstück zu 32 Schilling, gesetzmäßig . . . .
1 Markstück zu 16 Schilling, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
53,9667	18,53	900	20,5888	. .	1	13,713	2,18565	2	32,995
26,9833	37,0599	900	41,1776	. .	—	21,8565	1,09282	1	16,498
13,4917	74,1198	900	82,3553	. .	—	10,9282	0,54641	—	38,249
6,7458	148,2397	900	164,7107	. .	—	5,4641	0,27320	—	19,124
3,3729	296,4793	900	329,4215	. .	—	2,7321	0,13660	—	9,562
26,6375	37,5410	895 5/8	41,9062	1,19314					
26,6047	37,5873	893	42,0911	1,18790					
13,3188	75,082	895 5/8	83,1244	0,59657					
36,6832	27,2604	750	36,3472	. .	—	24,7612	1,23806	1	26,664
18,3416	54,5208	750	72,6945	. .	—	12,3806	0,61903	—	43,332

Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz.

Silbermünzen.

12 Schillingstück seit 1774, gesetzmäßig . . . .
8 Schillingstück, gesetzmäßig . . . .
4 Schillingstück, gesetzmäßig . . . .
2 Schillingstück, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen:

Neues ⅔ Thalerstück oder Gulden, seit 1789, gesetzmäßig . . .
Neues ⅔ Thalerstück oder Gulden aus feinem Silber, seit 1830, gesetzmäßig . . . .
Dergl. ⅔ Thalerstücke von 1839 u. 1845, im Durchschnitt befunden
Scheidemünze (1828—1848): 4 Schillingstück, gesetzmäßig . .
1 Schillingstück, gesetzmäßig . .

Nach der Verordnung vom 12. Januar 1848:

Thaler zu 48 Schilling, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler zu 8 Schilling, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:

4 Schillingstück oder $\frac{1}{12}$ Thaler {Realwerth . . . / Nominalwerth . .}

Schilling oder $\frac{1}{48}$ Thaler bis 1857 {Realwerth . / Nominalwerth}

Schilling oder $\frac{1}{48}$ Thaler seit 1858 {Realwerth . / Nominalwerth}

Kupfermünzen.

3 Pfennigstück ($\frac{1}{4}$ Schilling), Witten, vor 1857, gesetzmäßig . .
3 Pfennigstück, seit 1857, gesetzmäßig . . . .
2 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . . .
1 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . . .

Mecklenburg-Strelitz.

Rechnungsart.

Thaler zu 48 Schilling oder 24 Ggroschen. — Nach Verordnung vom 16. Februar 1848 eine Mark fein Silber = 14 Thaler; früher 13⅓ Thaler, noch früher 12 Thaler = einer Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Pistole aus früherer Zeit, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

$\frac{1}{6}$ Thaler oder 4 Gutegroschenstück, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Thaler oder 2 Gutegroschenstück, gesetzmäßig . . . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
17,5976	56,826	$562\frac{1}{2}$	101,0231	. .	—	8,9088	0,44544	—	31,181
11,005	90,8681	625	145,3889	. .	—	6,1903	0,30951	—	21,666
6,1139	163,5625	$562\frac{1}{2}$	290,7779	. .	—	3,0951	0,15476	—	10,833
3,9303	254,4306	$437\frac{1}{2}$	581,5556	. .	—	1,5476	0,07738	—	5,416
34,6452	28,864	750	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
26,3499	37,9508	$986\frac{1}{9}$	38,4853	. .	—	23,3855	0,16928	1	21,849
26,3351	37,9722	989	38,3945	. .	—	23,4408	1,17204	1	22,043
6,1139	163,5625	500	327,125	. .	—	2,7512	0,13756	—	9,629
2,2272	448,9952	$312\frac{1}{2}$	1436,7846	. .	—	0,6264	0,03132	—	2,192
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0071	1,50836	1	45,235
10,6905	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
4,872	205,2549	500	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
2,5984	384,8530	$208\frac{1}{3}$	1847,2944	. .	—	0,4872	0,02436	—	1,705
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,625	0,03125	—	2,187
2,6016	384,384	208	1848	. .	—	0,4870	0,02435	—	1,704
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,625	0,03125	—	2,187
4,872									
4,8									
3,248									
1,624									
13,3632	74,8325	$902\frac{7}{9}$	82,8914	0,6032					
11,6928	85,5229	500	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
6,682	149,6616	$437\frac{1}{2}$	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz. Mexico.

Silbermünzen.

Münzen von 1846 bis 1848, gesetzmäßig:

Scheidemünze: 4 Schillingstück oder $\frac{1}{12}$ Thaler {Realwerth . . . / Nominalwerth . .

Schilling, $\frac{1}{48}$ Thaler {Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .

Nach der Verordnung vom 16. Februar 1848:

Wie die neuesten Münzen bei Mecklenburg-Schwerin.

Kupfermünzen.

3 Pfennigstück, $\frac{1}{4}$ Schilling, Witten, gesetzmäßig . . . .
$1\frac{1}{2}$ Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
1 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .

Mexico.

Rechnungsart.

Peso de Plata oder Piaster (gleich 1 Dollar) zu 8 Reales de Plata zu 4 Quartillos. — 1 Real zu 12 Granos zu $70\frac{5}{6}$ Dineros.
Dollar (= 1 Peso) zu 100 Cents.

Goldmünzen.

Onza de oro oder Doblone zu 8 Escudos de oro oder zu 16 Pesos (wie Spanien seit 1786), gesetzmäßig . . . .
Onza des Kaiser Augustinus von 1823, befunden . . . .
Onza der Republik von 1827, befunden . . . .
Onza der Republik von 1831, befunden . . . .
Onza der Republik, im Durchschnitt nach nordamerik. Untersuchungen: aus der Münzstätte in Mexico . . . .
aus der Münzstätte in Guanaxuato . . . .
aus der Münzstätte in Durango . . . .
aus der Münzstätte in Guadalaxara . . . .
$\frac{1}{2}$ Onza de oro zu 4 Escudos de oro oder 8 Pesos, gesetzmäßig .
Vier dergleichen Stücke vom Jahre 1832, befunden . . . . .
$\frac{1}{4}$ Onza de oro zu 2 Escudo de oro (Pistole), gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{4}$ Onza de oro vom Jahre 1825, befunden . . . .
Escudo de oro ($\frac{1}{8}$ Onza de oro), gesetzmäßig . . . .
Vier dergleichen Stücke vom Jahre 1831, befunden . . . . .
$\frac{1}{2}$ Escudo de oro oder Peso de oro ($\frac{1}{16}$ Onza), gesetzmäßig . . .
Zehn dergleichen Stücke vom Jahre 1831, befunden . . . . .

Silbermünzen.

Peso, Piaster oder Dollar zu 8 Reales de Plata mexicana (wie Spanien seit 1772), gesetzmäßig . . . .
Dergleichen in großen Summen, befunden . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
6,496	153,9412	375	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
. .	. . . .	. .	. . . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
2,5984	384,8530	208⅓	1847,2944	. .	—	0,4872	0,02436	—	1,705
. .	. . . .	. .	. . . .	. .	—	0,625	0,03125	—	2,187
4,872									
2,436									
1,624									
54,1286	18,4745	875	21,1137	2,36813					
54,0581	18,4986	865	21,3857	2,33801					
54,0706	18,4943	864	21,4055	2,33585					
54,0894	18,4879	868	21,2994	2,34748					
54,0159	18,5131	866	21,3777	2,33889					
54,0418	18,5042	863	21,4417	2,33190					
54,0418	18,5042	868	21,3182	2,34541					
53,9446	18,5375	865	21,4307	2,33310					
27,0643	36,9490	875	42,2275	1,18406					
27,0447	36,9758	868	42,5989	1,17374					
13,5321	73,8981	875	84,455	0,59203					
13,5196	73,9666	864	85,6095	0,58405					
6,7661	147,7962	875	168,9099	0,29601					
6,7578	147,9781	868	170,4817	0,29329					
3,3830	295,5924	875	337,8198	0,14801					
3,3745	296,3368	868	341,4019	0,14645					
54,1286	18,4745	902 7/9	20,4641	. .	1	13,9796	2,19898	2	33,928
53,9667	18,53	900	20,5888	. .	1	13,713	2,18565	2	32,995

Mexico. Mittel-Amerika. Modena.

Silbermünzen.

Piaster von Kaiser Augustinus vom Jahre 1823, befunden . .
Piaster der Republik vom Jahre 1826, befunden . . . .
44 Piaster von den Jahren 1824—1835, befunden . . . . .
64 Piaster von den Jahren 1836—1840, befunden . . . . .
20 neue Piaster vom Jahre 1840, befunden . . . .
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Piaster nach Verhältniß.

Nach nordamerikan. Untersuchungen im Durchschnitt befunden:
Piaster aus der Münzstätte zu Mexico . . . .
" " " " zu Zacatecas . . . .
" " " " zu Guanaxuato . . . . . .
" " " " zu Durango . . . .
" " " " zu Potosi . . . .
" " " " zu Chihuahua . . . .
" " " " zu Guadalaxara . . . . . .
(1833 und 1834 sollen in Guadalaxara Piaster geprägt sein, welche im Gehalt und Gewicht erheblich schlechter sind.)

Halber Piaster von verschiedenen Münzstätten . . . .
Viertel Piaster von verschiedenen Münzstätten . . . .
(Siehe auch Spanien und südamerikan. Freistaaten.)

Kupfermünzen.

$\frac{1}{4}$ Real oder Quartillo.
$\frac{1}{8}$ Real oder Claco, Tlacó.

Mittel-Amerika s. Südamerikan. Freistaaten.

Modena.

Rechnungsart.

Lira italiana oder Lira nuova di Modena zu 100 Centesimi. — Seit 1808 1 Lira = 1 französ. Frank.

Frühere Rechnungsarten:

Lira di Modena zu 20 Soldi zu 12 Denari modenesi. — 289,5335 Lire = 1 Pfund fein Silber.

Lira di Reggio zu 20 Soldi zu 12 Denari di Reggio. — 434,2981 Lire = 1 Pfund fein Silber.

Goldmünzen.

40 Lire nuove oder italiane, gesetzmäßig . . . .
20 Lire nuove oder italiane, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Scudo zu 15 Lire di Modena v. J. 1739 nach französ. Probe .
Scudo zu 15 Lire di Modena v. J. 1782 nach französ. Probe .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
54,2274	18,4409	896	20,5813	. .	1	13,7289	2,18645	2	33,051
53,9335	18,5414	900	20,6015	. .	1	13,6861	2,18430	2	32,901
53,9770	18,5264	897	20,6537	. .	1	13,5756	2,17878	2	32,515
53,7846	18,5927	901	20,6356	. .	1	13,6139	2,1807	2	32,649
54,0207	18,5114	897	20,6371	. .	1	13,6109	2,18054	2	32,638
53,9446	18,5375	902	20,5516	. .	1	13,7922	2,18961	2	33,273
53,6530	18,6383	896	20,8017	. .	1	13,2658	2,16329	2	31,430
53,8474	18,5710	898	20,6804	. .	1	13,5195	2,17597	2	32,318
53,9122	18,5487	903	20,5412	. .	1	13,8144	2,19072	2	33,350
54,0094	18,5153	901	20,5497	. .	1	13,7962	2,18981	2	33,287
54,2427	18,4357	903	20,4160	. .	1	14,0830	2,20415	2	34,290
53,9122	18,5487	879	21,1020	. .	1	12,6499	2,1325	2	29,275
26,6969	37,4575	900	41,6195	. .	—	21,6245	1,08122	1	15,686
13,2707	75,3540	898	83,9132	. .	—	10,7254	0,53627	—	37,539
25,8065	38,75	900	43,0556	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					
57,576	17,3684	868	20,0096	. .	1	14,7984	2,24892	2	37,424
55,452	18,0336	913	19,7520	. .	1	15,5649	2,27824	2	39,477

Digitized by Google

Silbermünzen.

Scudo vom Jahre 1796, nach französ. Probe . . . .

Scudo nuovo zu 5 Lire nuove oder italiane, gesetzmäßig . .

2 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .

Lira italiana, gesetzmäßig . . . .

$\frac{1}{2}$ Lira italiana, gesetzmäßig . . . .

$\frac{1}{4}$ Lira italiana, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen. 5 Centesimi-Stück.

2 Centesimi-Stück.

Centesimo.

Früher: Bolognino zu 1 Soldo di Mod. oder zu $1\frac{1}{2}$ Soldo di Reggio.

Soldo di Reggio = $\frac{2}{3}$ Soldo di Mod.

Lixaini = 4 Denari di Mod. = 6 Denari di Reggio.

Moldau.

Rechnungsart.

Piaster oder Lee zu 40 Paralle oder Para. — Der Werth des Piasters richtet sich, da keine für die Moldau geprägten Münzen existiren, nach dem Kurse der fremden Münzen. Bei dem gewöhnlichen Kurse des alten österr. 20 Kreuzerstückes zu $2\frac{1}{2}$ Piaster beträgt der Werth eines moldauschen Piasters ungefähr 2,8 Silbergroschen.

In Galatz ist der Werth des Piasters ein wesentlich abweichender; dort gilt das österr. 20 Kreuzerstück gewöhnlich 6 Piaster $6\frac{1}{2}$ Para. Es hat daher der Piaster in Galatz nur einen Werth von 2,21 Silbergroschen.

Nassau.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. — Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857, $52\frac{1}{2}$ Gulden = 1 Pfund fein Silber. Von 1837—1857 $24\frac{1}{2}$ Gulden, vorher 24 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer, gesetzmäßig . . . . .

Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 27 Kreuzer, gesetzmäßig .

24 Kreuzerstück { gesetzmäßig . . . .
Umlaufswerth . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
56,196	17,7949	663	26,8399	. .	1	3,5321	1,67661	1	57,362
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4444	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088
6,9808	143,2509	986$\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
59,0544	16,9335	871$\frac{19}{36}$	19,4297	. .	1	16,3208	2,81604	2	42,123
56,1253	17,8173	833$\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
13,3631	74,8325	583$\frac{1}{3}$	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24

Digitized by Google

Nassau. Neapel. Neu-Granada. Niederlande.

Silbermünzen.

12 Kreuzerstück { gesetzmäßig . . . .
Umlaufswerth . . . .

6 Kreuzerstücke von den Jahren 1808 und 1809 { gesetzmäßig . .
Umlaufswerth .

Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . .

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

1 Kreuzerstück { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

Neuere Münzen, nach den Conventionen vom 25. Aug. 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845, bis 1857:

3½ Gulden- oder 2 Thaler-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Gulden-Stück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
½ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . .

3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

1 Kreuzerstück { Realwerth . . . . .
Nominalwerth . . . .

Neueste Münzen, nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

1 Kreuzerstück, befunden . . . .
½ Kreuzerstück, befunden . . . .
¼ Kreuzerstück, befunden . . . .

Neapel s. Sicilien.

Neu-Granada s. Südamerikan. Freistaaten.

Niederlande.

Rechnungsart.

Gulden zu 100 Cents. Nach dem Gesetz vom 22. März 1839 soll ein Gulden 10 Wigtjes (oder Grammen) Silber von 945 Tausendtheil Feingehalt wiegen. Von 1816—1839 sollten 24,327 Gulden 1 Cöln. Mark fein Silber enthalten.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12
4,4544	224,4976	437½	513,1372	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
4,4544	224,4976	375	598,6603	. .	—	1,5034	0,07517	—	5,262
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,7716	360,7997	281¼	1282,843	. .	—	0,7016	0,03508	—	2,455
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,063	940,7520	229⅛	4105,1	. .	—	0,2192	0,01096	—	0,767
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	333⅓	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	333⅓	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,5590	641,4217	156¼	4105,1	. .	—	0,2192	0,01096	—	0,767
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
7,8									
3,9									
1,95									

Digitized by Google

Niederlande.

Rechnungsart.

Früher: Gulden zu 20 Stüver zu 16 Pfennig (1 Schilling = 6 Stüver, der Stüver zu 8 Deut oder zu 16 Pfennig).

Für Luxemburg: Frank zu 100 Centimes, wie in Frankreich. Der preuß. Thlr. hat in Luxemburg den festen Werth von $3\frac{3}{4}$ Frank.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

Oesterreichisch-niederländischer Souveraind'or, gesetzmäßig . . .
Dergleichen, nach französischen Proben . . . .
Dergleichen, nach älteren Angaben . . . .
Halber österreichisch-niederländischer Souveraind'or, gesetzmäßig .
Dergleichen, nach älteren Angaben . . . .
Brabanter Dukaten . . . .
Löwen der belgischen Staaten von 1790, zu 14 Gulden, befunden
Holländischer Ruyder zu 14 Gulden Kurant, gesetzmäßig . . .
Dergleichen, nach französ. Probe . . . .
Halber holländischer Ruyder, nach französ. Probe . . . .
Holländischer Dukaten . . . .
Dergleichen, befunden . . . .
Dergleichen, nach französ. Probe . . . .

Neuere Münzen, nach den Gesetzen vom 28. Septbr. 1816 und 22. März 1839:

Zehn Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1819, befunden . . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1824, befunden . . . . .
Fünf-Guldenstück, seit 1825, gesetzmäßig . . . .
Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen Dukaten, befunden . . . .

Nach dem Gesetz vom 26. Novbr. 1847 als Negotiepenning oder Handelsmünze:

Doppel Gold-Willem, zu wechselndem Kurse, gesetzmäßig . . . .
Gold-Willem, gleich dem früheren 10 Guldenstück, gesetzmäßig . .
Halber Gold-Willem, gleich dem früheren 5 Guldenstück, gesetzmäßig
Doppel Gold-Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Gold-Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Für die österr. Niederlande oder Brabant:

Ducaton, seit 1749, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme . . . .
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Ducaton nach Verhältniß.

Gewicht Stückes in $\frac{1}{000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
22,2224	44,9996	917 $\frac{77}{144}$	49,0440	1,01949					
22,096	45,2571	915	49,4613	1,01089					
22,0099	45,4340	916	49,6005	1,00805					
11,1112	89,9982	917 $\frac{77}{144}$	98,0880	0,50975					
11,005	90,8681	916	99,2009	0,50403					
6,9234	144,4386	986	146,4895	0,34132					
.6,5561	60,4006	916	65,9395	0,75827					
.9,9026	50,2447	916 $\frac{2}{3}$	54,8124	0,91220					
.9,866	50,3373	917	54,8934	0,91086					
9,878	101,2351	917	110,3981	0,45291					
6,9808	143,2508	982 $\frac{11}{36}$	145,7818	0,34298					
6,9291	144,3199	979	147,4156	0,33918					
6,904	144,8435	979	147,9505	0,33795					
3,458	74,3053	900	82,5614	0,60561					
3,44	74,4049	899	82,7641	0,60413					
3,4612	74,2873	899	82,6333	0,60508					
6,7290	148,6105	900	165,1228	0,30280					
6,988	143,1025	982 $\frac{11}{36}$	145,6309	0,34333					
6,9808	143,2509	979 $\frac{1}{6}$	146,2987	0,34177					
5,916	37,1526	900	41,2807	1,21122					
3,458	74,3053	900	82,5614	0,60561					
5,729	148,6105	900	165,1228	0,30280					
3,976	71,5512	983	72,7886	0,68692					
5,988	143,1025	983	145,5773	0,34346					
5,606	15,0137	868	17,2968	. .	1	22,0326	2,60163	3	2,114
,8748	15,1803	868*	17,4888	. .	1	21,4614	2,57307	3	0,115

Niederlande.

Silbermünzen.

Kronenthaler, seit 1755, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach rheinischen Kurs-Bestimmungen . . . .
Dergleichen nach älteren Proben . . . .
Dergleichen befunden . . . .
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Kronenthaler nach Verhältniß.

Doppel-Schilling oder doppelter Escalin, seit 1749, n. französ. Probe
Schilling, Escalin, seit 1749, nach engl. Probe . . . .
Halber Schilling, Plaquet, nach engl. Proben . . . .
5 Stüverstück seit 1749 . . . .
$2\frac{1}{2}$ Stüverstück nach Verhältniß.

Belgischer Löwenthaler zu $3\frac{1}{4}$ Gulden, v. J. 1790, n. französ. Probe
Belgischer Gulden zu 20 Stüver, v. J. 1790, nach französ. Probe.
Belgischer $\frac{1}{2}$ Gulden, nach französ. Proben . . . .

Für Holland:

Alter Thaler zu $1\frac{1}{2}$ Gulden, aus dem 17. Jahrhundert, im Durchschnitt befunden . . . .
3 Guldenstück, aus dem 18. Jahrhundert . . . .
Dergleichen einzelne Stücke, befunden . . . .
Dergleichen im Durchschnitt befunden . . . .
Gulden . . . .
Dergleichen ohne Rand, befunden . . . .
Dergleichen mit Rand, befunden . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Ducaton, silberner Ruyder . . . .
Dergleichen, nach französ. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ nach Verhältniß.
Thaler, nach dem Fuß der Albertus-Thaler . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
Dergleichen, im Durchschnitt befunden . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Thaler zu 50 Stüver, unter Louis Napoleon vom Jahre 1808, befunden . . . .
Schilling zu 6 Stüver, nach älterer Angabe . . . .
Gestempelter Schilling zu 6 Stüver, aus dem 17. Jahrhundert, befunden . . . .
Sesthalf, $5\frac{1}{2}$ Stüver, nach älteren Angaben . . . .
Dergleichen, nach engl. Probe . . . .
Dubbeltje, 2 Stüver, nach älterer Angabe . . . .
Stüver, nach älterer Angabe . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
59,0771	16,9270	871 1/3 9/8	19,4223	. .	1	16,3386	2,31693	2	42,185
59,032	16,9399	871 1/3 9/8•	19,4370	. .	1	16,3034	2,31517	2	42,063
58,6913	17,0383	868•	19,6294	. .	1	15,8496	2,29248	2	40,474
58,5370	17,0832	872	19,5908	. .	1	15,9399	2,29699	2	40,79
19,76	50,6073	576	87,8599	. .	—	10,2436	0,51218	—	35,853
9,8809	101,2056	574	176,3165	. .	—	5,1045	0,25522	—	17,866
5,4426	183,7352	475	386,8111	. .	—	2,3267	0,11634	—	8,144
9,4487	105,8346	410•	258,1331	. .	—	3,4866	0,17433	—	12,203
65,65	15,2323	872	17,4682	. .	1	21,5221	2,57611	3	0,327
18,592	53,7866	868	61,9661	. .	—	14,5241	0,72620	—	50,834
9,242	108,2019	868	124,6563	. .	—	7,2198	0,36099	—	25,269
30,9169	32,3448	901	35,8987	. .	—	25,0705	1,25353	1	27,747
63,1274	15,841	917•	17,2748	. .	1	22,0990	2,60495	3	2,347
63,0338	15,8645	917	17,3004	. .	1	22,0218	2,60109	3	2,076
62,949	15,8859	913	17,3997	. .	1	21,7252	2,58626	3	1,038
21,0627	47,4772	911•	52,1155	. .	—	17,2693	0,86347	1	0,443
20,7167	48,2702	912	52,9279	. .	—	17,0043	0,85021	—	59,515
20,9271	47,7849	912	52,3957	. .	—	17,177	0,85885	1	0,119
65,2317	15,33	938•	16,3433	. .	1	25,0686	2,75343	3	12,74
65,012	15,3818	934	16,4687	. .	1	24,6491	2,73245	3	11,272
56,1289	17,8161	868•	20,5255	. .	1	13,8479	2,19239	2	33,468
56,196	17,7949	861	20,6677	. .	1	13,5463	2,17731	2	32,412
55,834	17,9102	870	20,5865	. .	1	13,718	2,1859	2	33,013
52,6068	19,009	913	20,8203	. .	1	13,227	2,16135	2	31,294
9,9778	100,2222	571•	175,5204	. .	—	5,1276	0,25638	—	17,947
8,9088	112,2488	567	197,9696	. .	—	4,5461	0,22731	—	15,911
9,3251	107,2371	562 [illegible]	190,8135	. .	—	4,7166	0,23583	—	16,508
9,3301	107,1794	529	202,6076	. .	—	4,4421	0,22210	—	15,547
3,2248	310,0996	569•	544,9905	. .	—	1,6514	0,08257	—	5,78
1,6124	620,1905	569•	1089,9660	. .	—	0,8257	0,04129	—	2,89

Digitized by Google

Niederlande.

Silbermünzen.

Neuere Münzen.

Nach dem Gesetz vom 28. September 1816:

a. Reichsmünzen:
- Drei Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
- Dergleichen von verschiedenen Jahren, befunden . . . . . .
- Gulden zu 100 Cents, gesetzmäßig . . . .
- ½ Gulden zu 50 Cents, gesetzmäßig . . . .
- ¼ Gulden zu 25 Cents, gesetzmäßig . . . .
- Dergleichen von verschiedenen Jahren, befunden . . . . . .
- $\frac{1}{10}$ Gulden oder 10 Cents, gesetzmäßig . . . .
- $\frac{1}{20}$ Gulden oder 5 Cents, gesetzmäßig . . . .

b. Handelsmünzen:
- Silber-Dukaten oder Thaler, gesetzmäßig . . . .
- Silber-Ruyder oder Dukaton, gesetzmäßig . . . .

Nach dem Gesetz vom 22. März 1839:

a. Reichsmünzen, gesetzmäßig:
- 2½ Guldenstück oder Thaler . . . .
- Gulden . . . .
- ½ Gulden oder 50 Cents . . . .

b. Handelsmünzen, gesetzmäßig:
- Silber-Dukaten oder Thaler } wie nach d. Gesetz v. 28. Sept. 1816.
- Silber-Ruyder oder Dukaton }

Nach dem Gesetz vom 26. November 1847:

Reichsthaler oder 2½ Guldenstück }
Gulden } wie bisher nach d. Gesetz v. 22. März 1839.
½ Gulden }

Scheidemünze, gesetzmäßig:
- 25 Cents-Stück, ¼ Gulden { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .
- 10 Cents-Stück, $\frac{1}{10}$ Gulden { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .
- 5 Cents-Stück, $\frac{1}{20}$ Gulden { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Kupfermünzen.

- Cent, gesetzmäßig . . . .
- ½ Cent, gesetzmäßig . . . .
- Für Luxemburg: 10 Centimes, gesetzmäßig . . . .
- 5 Centimes, gesetzmäßig . . . .
- 2½ Centimes, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
64,5890	15,4825	893	17,3376	. .	1	21,9102	2,59551	3	1,686
64,5564	15,4903	893	17,3464	. .	1	21,884	2,5942	3	1,594
21,5297	46,4475	893	52,0129	. .	—	17,3034	0,86517	1	0,562
10,7648	92,8950	893	104,0258	. .	—	8,6517	0,43259	—	30,281
8,4473	118,3813	569	208,0516	. .	—	4,3259	0,21629	—	15,140
8,352	119,7320	566	211,5407	. .	—	4,2545	0,21272	—	14,891
3,3789	295,9534	569	520,1289	. .	—	1,7303	0,08652	—	6,056
1,6895	591,9068	569	1040,2578	. .	—	0,8652	0,04326	—	3,028
56,1596	17,8064	868	20,5143	. .	1	13,8719	2,19359	2	33,551
65,1226	15,3557	937	16,3881	. .	1	24,9179	2,74589	3	12,213
50	20	945	21,1640	. .	1	12,5250	2,12625	2	28,837
20	50	945	52,9101	. .	—	17,0100	0,85050	—	59,535
10	100	945	105,8201	. .	—	8,5050	0,42525	—	29,767
50	20	945	21,1640	. .	1	12,5250	2,12625	2	28,837
20	05	945	52,9101	. .	—	17,0100	0,85050	—	59,535
10	100	945	105,8201	. .	—	8,5050	0,42525	—	29,767
7,15	139,8601	640	218,5297	. .	—	4,1184	0,20592	—	14,414
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	4,2525	0,21263	—	14,884
2,8	357,1429	640	558,0357	. .	—	1,6128	0,08064	—	5,645
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7010	0,08505	—	5,953
1,37	729,9270	640	1140,5110	. .	—	0,7891	0,03946	—	2,762
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8505	0,04252	—	2,977
7,69									
3,844									
20									
10									
5									

Digitized by Google

Nordamerikanische, vereinigte Staaten.

Nordamerikanische, vereinigte Staaten.

Rechnungsart.

Dollar (Piaster) zu 10 Dimes zu 10 Cents oder zu 100 Cents. (Im Verkehr rechnet man mitunter auch nach Schillingen = ⅛ Dollar oder 12½ Cents.) — Bis zum 1. Juni 1853 war ein Dollar im Werthe gleich 371¼ Troy-Grains fein Silber. Durch das Gesetz vom 21. Februar 1853 ist die Goldwährung eingeführt, und der Werth des Dollar auf 23,22 Troy-Grains fein Gold festgesetzt, wobei alle Silbermünzen nur als Scheidemünzen dienen.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 8. August 1786:

Eagle (Adler) zu 10 Dollars . . . .
½ Eagle zu 5 Dollars . . . .

Nach dem Gesetz vom 2. April 1792:

Eagle zu 10 Dollars, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach englischen Proben . . . .
½ Eagle zu 5 Dollars, gesetzmäßig . . . .
¼ Eagle zu 2½ Dollars, gesetzmäßig . . . .

Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1834:

Eagle zu 10 Dollars . . . .
½ Eagle zu 5 Dollars . . . .
¼ Eagle zu 2½ Dollars . . . .

Nach den Gesetzen v. 18. Jan. 1837, 3. März 1849 u. 21. Febr. 1853:

Doppel-Eagle zu 20 Dollars (seit 1850), gesetzmäßig . . . .
Eagle zu 10 Dollars, gesetzmäßig . . . .
½ Eagle zu 5 Dollars, gesetzmäßig . . . .
3 Dollars-Stück (seit 1853), gesetzmäßig . . . .
¼ Eagle zu 2½ Dollars, gesetzmäßig . . . .
Dollar (seit 1849), gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Nach dem Gesetz vom 8. August 1786:

Dollar zu 100 Cents . . . .
½ Dollar zu 50 Cents . . . .
¼ Dollar zu 25 Cents . . . .
Dime zu 10 Cents . . . .

Nach dem Gesetz vom 2. April 1792:

Dollar zu 100 Cents (Piaster), gesetzmäßig . . . .
Dergleichen im Durchschnitt von 8 Jahren nach engl. Proben . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
34,814	28,7241	$916\frac{2}{3}$	31,3354	1,59564					
17,407	57,4482	$916\frac{2}{3}$	62,6707	0,79782					
34,9911	28,5787	$916\frac{2}{3}$	31,1768	1,60376					
34,99	28,5796	911	31,3717	1,59379					
17,495	57,1574	$916\frac{2}{3}$	62,3535	0,80188					
8,7475	114,3148	$916\frac{2}{3}$	124,7070	0,40094					
33,4359	29,9079	$899\frac{29}{129}$	33,2597	1,50332					
16,718	59,8159	$899\frac{29}{129}$	66,5194	0,75166					
8,359	119,6318	$899\frac{29}{129}$	133,0388	0,37583					
66,8719	14,954	900	16,6155	3,00923					
33,4359	29,9079	900	33,2311	1,50462					
16,718	59,8159	900	66,4621	0,75231					
10,0308	99,6931	900	110,7701	0,45138					
8,359	119,6317	900	132,9242	0,37615					
3,3436	299,0794	900	332,3105	0,15046					
53,1031	18,8313	$916\frac{2}{3}$	20,5432	. .	1	13,8100	2,19050	2	33,335
26,5515	37,6626	$916\frac{2}{3}$	41,0865	. .	—	21,9050	1,09525	1	16,667
10,6206	94,1565	$916\frac{2}{3}$	102,7162	. .	—	8,7620	0,43810	—	30,667
5,3103	188,3131	$916\frac{2}{3}$	205,4324	. .	—	4,3810	0,21905	—	15,334
53,9122	18,5487	$892\frac{89}{200}$	20,7845	. .	1	13,3015	2,16507	2	31,555
53,9024	18,5521	889	20,8685	. .	1	13,1273	2,15637	2	30,946

Digitized by Google

Nordamerikanische, vereinigte Staaten. Norwegen.

Silbermünzen.

Dollar vom Jahre 1798, nach engl. Probe . . . .
½ Dollar zu 50 Cents, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1819, befunden . . . .
¼ Dollar zu 25 Cents, gesetzmäßig . . . .
Dime zu 10 Cents, gesetzmäßig . . . .
½ Dime zu 5 Cents, gesetzmäßig . . . .

Nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837:

Dollar zu 100 Cents . . . .
½ Dollar zu 50 Cents . . . .
¼ Dollar zu 25 Cents . . . .
Dime zu 10 Cents . . . .
½ Dime zu 5 Cents . . . .

Nach dem Gesetz vom 21. Febr. 1853, als Scheidemünze in der seitdem eingeführten Goldwährung.

½ Dollar zu 50 Cents, gesetzmäßig . . . .
¼ Dollar zu 25 Cents, gesetzmäßig . . . .
Dime zu 10 Cents, gesetzmäßig . . . .
Half-Dime zu 5 Cents, gesetzmäßig . . . .
3 Cents-Stücke, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück, befunden . . . .

Kupfermünzen.

Cent, gesetzmäßig . . . .
½ Cent, gesetzmäßig . . . .
Cent vom Jahre 1857, befunden . . . .

Norwegen.

Rechnungsart.

Speciesthaler (Species) zu 5 Ort (Mark) zu 24 Schilling, oder zu 120 Schilling. — 9¼ Species = 1 norwegischen Mark f. Silber.

Silbermünzen.

Nach den Gesetzen v. 13. Aug. 1818, 24. April 1824 u. 5. April 1845:

Speciesthaler . . . .
½ Speciesthaler . . . .
⅕ Speciesthaler oder 1 Reichsort (bis 1824) . . . .
⅕ Speciesthaler oder 1 Reichsort (seit 1825) . . . .
$\frac{1}{10}$ Speciesthaler oder 12 Schilling Species (seit 1845) . . . .
$\frac{1}{15}$ Speciesthaler oder 8 Schilling Species (bis 1824) . . . . .
$\frac{1}{15}$ Speciesthaler oder 8 Schilling Species (von 1825—1845, seitdem nicht mehr geprägt) . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
54,2337	18,4387	896	20,5789	. .	1	13,7340	2,18670	2	33,069
26,9561	37,0974	$892\frac{89}{205}$	41,5690	. .	—	21,6507	1,08254	1	15,778
27,0103	37,0229	890	41,5987	. .	—	21,6353	1,08176	1	15,723
13,4780	74,1947	$892\frac{89}{205}$	83,1380	. .	—	10,8254	0,54127	—	37,889
5,3912	185,4868	$892\frac{89}{205}$	207,8451	. .	—	4,3734	0,21867	—	15,307
2,6956	370,9736	$892\frac{89}{205}$	415,6902	. .	—	2,1867	0,10933	—	7,653
53,4586	18,7061	900	20,7845	. .	1	13,3015	2,16508	2	31,555
26,7293	37,4121	900	41,5690	. .	—	21,6507	1,08254	1	15,778
13,3646	74,8242	900	83,1380	. .	—	10,8254	0,54127	—	37,889
5,3459	187,0606	900	207,8451	. .	—	4,3734	0,21867	—	15,307
2,6729	374,1212	900	415,6902	. .	—	2,1867	0,10933	—	7,653
24,8826	40,1888	900	44,6542	. .	—	20,1549	1,00774	1	10,542
12,4413	80,3776	900	89,3085	. .	—	10,0774	0,50387	—	35,271
4,9765	200,9440	900	223,2711	. .	—	4,031	0,20155	—	15,084
2,4883	401,8881	900	446,5423	. .	—	2,0155	0,10077	—	7,542
1,6038	623,5353	750	831,3804	. .	—	1,0825	0,05413	—	3,789
1,6078	621,9847	750	829,3129	. .	—	1,0852	0,05426	—	3,798
21,7722									
10,8861									
9,3									
57,7867	17,3050	875	19,7772	. .	1	15,5070	2,27535	2	39,275
28,8933	34,6100	875	39,5543	. .	—	22,7535	1,13767	1	19,637
14,7093	67,9840	687½ }	98,8859	. .	—	9,1014	0,45507	—	31,855
11,5573	86,5251	875 }							
5,7787	173,0502	875	197,7717	. .	—	4,5507	0,22754	—	15,927
6,7418	148,3288	500 }	296,6576	. .	—	3,0338	0,15169	—	10,618
3,8524	259,5753	875 }							

Digitized by Google

Norwegen. Oesterreich.

Silbermünzen.

Scheidemünze, nach d. Gesetz v. 14. Juni 1816 bis in die neueste Zeit:

4 Schillingstück { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . . .

2 Schillingstück { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . . .

Kupfermünzen.

2 Schilling-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Schilling-Stück, gesetzmäßig . . . .
½ Schilling-Stück, gesetzmäßig . . . .

Oesterreich.

Rechnungsart.

Gulden, Florenus, zu 100 Neukreuzer zu 10 Tausendtheilen. — Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857, Patent vom 19. September 1857 und Verordnung vom 28. April 1858 enthalten 45 Gulden 1 Pfund fein Silber. (In Kraft seit 1. Novbr. 1858.)

Früher: Reichsgulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. — 20 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber. — 1 Gulden Wiener-Währung (Einlösungsscheine) ist gleich ⅖ des Reichsgulden.

Reichsthaler zu 90 Kreuzer. — 13⅓ Reichsthaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Gulden, Reichswährung zu 60 Kreuzer. — 24 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

Vierfacher Reichs-Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Doppelter Reichs-Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Reichs-(Kaiserl.) Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen ältere, befunden . . . .
Dergleichen von 1838 und 1839, befunden . . . .
Ungarischer (Kremnitzer) Dukaten, gesetzmäßig . . . . . .
Souveraind'or, Sovrano } siehe Niederlande und Lombardisch-
Zecchine oder venet. Dukaten } Venetianisches Königreich.

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. und Patent vom 19. Septbr. 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze (gleich 2,9052 Dukaten, gleich 0,9805 Sovrano), gesetzmäßig . . . .
½ Krone, Vereins-Handelsmünze, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
5,9963	166,7696	250	667,0786	. .	—	1,3492	0,06746	—	4,722
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,5169	0,07584	—	5,309
2,9981	333,5393	250	1334,1572	. .	—	0,6746	0,03373	—	2,361
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,7584	0,03792	—	2,655
37,4388									
18,7194									
9,3597									
27,9230	35,8127	986 1/9	36,3171	1,37676					
13,9615	71,6254	986 1/9	72,6342	0,68838					
6,9808	143,2509	986 1/9	145,2685	0,34419					
6,9035	144,8544	984	147,2098	0,33965					
6,9787	143,2936	986	145,3282	0,34405					
6,9808	143,2508	989 7/12	144,7587	0,34540					
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					

Digitized by Google

Oesterreich.

Silbermünzen.

Nach den Conventionen vom 21. Septbr. 1753:

Speciesthaler (Levantiner Thaler) zu 2 Gulden, gesetzmäßig . .
Ein dergleichen Stück, befunden . . . .
½ Speciesthaler, Gulden, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück, befunden . . . .
20 Kreuzer-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von 1821—1834 (auf freien Stempeln geprägt), befunden
Dergleichen von 1834—1849 (im Ringe geprägt), 12717 Stück im Durchschnitt befunden . . . .
10 Kreuzer-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, 46 Stück befunden . . . .
5 Kreuzer-Stück, gesetzmäßig . . . .
3 Kreuzer-Stück (Kaisergroschen), gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, nach d. Bekanntmachung v. 18. Sept. 1848 u. 3. Juni 1849:
6 Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1848, gesetzmäßig
Dergleichen 1000 Stück mit der Jahrzahl 1848, im Jahre 1852 befunden . . . .
6 Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1849, gesetzmäßig

Nach dem Dekret vom 29. April 1852:

Conventionsthaler zu 2 Gulden (= 6 Lombard. Lire), gesetzmäßig .
½ Conventionsthaler oder Gulden (= 3 Lire), gesetzmäßig . . .
20 Kreuzer-Stück (= 1 Lira), gesetzmäßig . . . .
10 Kreuzer-Stück (= ½ Lira), gesetzmäßig . . . .

Nach dem Vertrage v. 24. Jan. 1857, den Patenten v. 19. Septbr. 1857 und 27. April 1858, seit 1. Novbr. 1858:

Zwei Vereinsthaler-Stück zu 3 Gulden, gesetzmäßig . . . . .
Vereinsthaler zu 1½ Gulden, gesetzmäßig . . . .
Zwei Gulden-Stück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
¼ Gulden zu 25 Neukreuzer, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 10 Neukreuzer-Stück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .
5 Neukreuzer-Stück { Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .

Kupfermünzen. Vor 1857:

3 Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1851, gesetzmäßig . . . .
2 Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1851, gesetzmäßig . . . .
1 Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1851, gesetzmäßig . . . .
½ Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1851, gesetzmäßig . . . .
¼ Kreuzer-Stück mit der Jahrzahl 1851, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
55,6868	17,9576	836	21,4803	. .	1	11,8988	2,09494	2	26,646
28,0627	35,6345	833⅓	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
28,0627	35,6345	836	42,6251	. .	—	21,1143	1,05572	1	13,900
13,3631	74,8325	583⅓	128,2843	. .	—	7,1057	0,35078	—	24,555
13,3005	75,1853	585	128,5219	. .	—	7,0027	0,35014	—	24,509
13,1161	76,2422	583	130,7756	. .	—	6,8820	0,34410	—	24,087
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
7,308	136,8366	496	275,8803	. .	—	3,2623	0,16311	—	11,418
4,4544	224,4976	437½	513,1372	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
3,4015	293,8949	343¾	855,2290	. .	—	1,0523	0,05262	—	3,683
4,4544	224,4976	437½	513,1372	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
4,4213	226,1763	433	522,347	. .	—	1,723	0,08615	—	6,030
3,8180	261,9139	437½	598,6602	. .	—	1,5034	0,07517	—	5,262
51,9679	19,2426	900	21,3807	. .	1	12,0940	2,10470	2	27,329
25,9840	38,4853	900	42,7614	. .	—	21,0470	1,05235	1	13,664
8,6613	115,4559	900	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
4,3307	230,9118	900	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
49,3827	20,25	900	22,5	. .	1	10	2	2	20
24,6914	40,5	900	45	. .	—	20	1	1	10
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
4	250	500	500	. .	—	1,8	0,09	—	6,3
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2	0,1	—	7
2,6667	375	375	1000	. .	—	0,9	0,045	—	3,15
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
32,856									
21,904									
10,952									
5,476									
2,738									

Digitized by Google

Oesterreich. Oldenburg.

Kupfermünzen. Nach dem Patent vom 19. Septbr. 1857, gesetzmäßig:

3 Neukreuzer oder $\frac{3}{100}$ Gulden . . . .
1 Neukreuzer oder $\frac{1}{100}$ Gulden . . . .
$\frac{1}{2}$ Neukreuzer oder $\frac{5}{10}$ Neukreuzer . . . .

Oldenburg.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Groschen zu 12 Schwaren. — Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1857 enthalten 30 Thaler 1 Pfund fein Silber.

Früher: Thaler zu 72 Grote zu 5 Schwaren. — Vom 1. Oktbr. 1846—1857 14 Thaler gleich 1 Cöln. Mark fein Silber. Vorher in der Goldvaluta sowohl Preuß. Friedrichd'ore als auch Pistolen zu 5 Thalern gerechnet; daneben bestand eine Kurantwährung, in der die Pistole zu 5 Thaler 50 Grote Kurant gerechnet, und $14\frac{1}{2}$ Kuranttthaler 1 Cöln. Mark fein Silber gleich gesetzt wurden. — In Birkenfeld wurde früher nach Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig gerechnet, noch früher nach Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 10. Juni 1846:

Pistole oder 5 Thaler-Stück . . . .
Doppelte und halbe nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Von 1816 bis 1846:

24 Grote-Stück, $\frac{1}{3}$ Thaler, gesetzmäßig } seit 1847 außer Kurs . .
12 Grote-Stück, $\frac{1}{6}$ Thaler, gesetzmäßig } . .
6 Grote-Stück, $\frac{1}{12}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .
4 Grote-Stück, gesetzmäßig . . . .
3 Grote-Stück, gesetzmäßig (seit 1840) . . . .
2 Grote-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Grote-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Grote-Stück, gesetzmäßig (seit 1836) . . . .

Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1846:

Thaler zu 72 Grote . . . .
$\frac{1}{2}$ Thaler zu 36 Grote . . . .
$\frac{1}{3}$ Thaler zu 24 Grote . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler zu 12 Grote . . . .
Scheidemünze: 6 Grote }
4 „ }
3 „ } wie vor 1846.
2 „ }
1 „ }

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
20									
6,6666									
3,3333									
13,2998	75,1889	$895\frac{5}{8}$	83,9318	0,59572					
15,5904	64,1422	625	102,6275	. .	—	8,7696	0,43848	—	30,694
9,744	102,6275	500	205,2549	. .	—	4,3848	0,21924	—	15,347
7,1588	139,6874	$340\frac{5}{18}$	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
4,7726	209,5311	$340\frac{5}{18}$	615,7648	. .	—	1,4616	0,07308	—	5,116
3,8976	256,5686	$312\frac{1}{2}$	821,0198	. .	—	1,0962	0,05481	—	3,837
2,784	359,1962	$291\frac{2}{3}$	1231,5296	. .	—	0,7308	0,03654	—	2,558
1,9488	513,1372	$208\frac{1}{3}$	2463,0593	. .	—	0,3654	0,01827	—	1,279
1,856	538,7942	$218\frac{3}{4}$							
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
22,2719	44,8995	750	59,8660	. .	—	15,0336	0,75168	—	52,617
16,1978	61,7368	$687\frac{1}{2}$	89,7990	. .	—	10,0224	0,50112	—	35,078
10,6905	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539

Digitized by Google

Oldenburg. Ostindien.

Silbermünzen.

Für das Fürstenthum Birkenfeld:

Doppelthaler (seit 1840), gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze: 2½ Silbergroschen-Stück {Realwerth . . . / Nominalwerth . .

Silbergroschen {Realwerth . . . . . . / Nominalwerth . . . . . .

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1857:

Doppelthaler, gesetzmäßig . . . .

Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .

⅙ Thalerstück, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze: 2½ Groschenstück {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

1 Groschenstück {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

½ Groschenstück {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

Kupfermünzen.

Vor 1857: 2½ Schwarenstück, ½ Grote, gesetzmäßig . . . . . .

1½ Schwarenstück, gesetzmäßig . . . .

1¼ Schwarenstück, ¼ Grote, gesetzmäßig . . . . .

1 Schwarenstück, gesetzmäßig . . . .

Für Birkenfeld: 3 Pfennigstück (1848), gesetzmäßig .

2 Pfennigstück (1848), gesetzmäßig .

1 Pfennigstück (1848), gesetzmäßig .

Seit 1857: 3 Schwarenstück, gesetzmäßig . . . .

2 Schwarenstück, gesetzmäßig . . . .

1 Schwarenstück, gesetzmäßig . . . .

Ostindien.

A. Englische Besitzungen. B. Französische Besitzungen, Pondichery. C. Portugiesische Besitzungen, Goa. D. Niederländische Besitzungen, Java.

A. Englisch-Ostindische Besitzungen,

bestehend aus den drei Präsidentschaften a) **Bengalen**, b) **Bombay** und c) **Madras**.

Rechnungsart.

Company-Rupee (Rupie) zu 16 Annas zu 12 Pice (spr. Peiß, Einh Punn, Pie). — 100,000 Rupien = 1 Lac; 100 Lac = 1 Crore Seit 1. Sept. 1835 in allen 3 Präsidentschaften übereinstimmen 1 Rupie gleich 180 engl. Troy-Grän 11/12 feinen Silbers, gleich 11/1

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
6,496	153,9412	375	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3848	228,0611	222$\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,877	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,4412	155,25	375	414	. .	—	2,1739	0,10869	—	7,609
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
6,496									
3,8976									
3,248									
2,5984									
9,135									
6,09									
3,045									
7,6923									
5,1282									
2,5641									

Digitized by Google

Ostindien.

Rechnungsart.

des Werthes der Kalkutta- oder Sicca-Rupie. — Bis 1853 galt eine Gold-Rupie, welche gleiches Gewicht und gleichen Feingehalt wie die Silber-Rupie hat, 15 Silber-Rupien; seit 1853 ist die Gold-Rupie nur Waare geworden. In älterer Zeit galt eine Gold-Rupie in der Regel 16 Silber-Rupien.

Frühere zum Theil noch übliche Rechnungsarten in den einzelnen Präsidentschaften:

a) Bengalen:

Sicca-Rupie zu 16 Annas zu 12 Pice.

Kurant-Rupie zu 16 Annas zu 12 Pice.

Kauchau-Rechnung: Cauchan (spr. Cähahns) = 4 Annas = 16 Pice = 320 Gundas = 1280 Cauris (Muscheln).

Paukau-Rechnung: Auka (oder Rupie) = 16 Annas = 64 Pice = 256 Quartos.

b) Bombay:

Rupie zu 4 Cuartos zu 100 Rees, oder zu 16 Annas zu 12 Pice.

Fuddea (= 2 Pice) zu 2 Dugganeys zu 2 Urdees zu 2 Rees. (Sämmtlich Kupfermünzen).

c) Madras:

Alte Goldwährung: Star-Pagode (Star-, Stern- oder Kurant-Pagode = $3\frac{1}{2}$ Company-Rupien) zu 42 Fanams zu 80 Cash (20 Cash = 1 Pie).

Silberwährung: Rupie (Arkot-Rupie, gleich der Company-Rupie, zu 16 Annas zu 12 Pice).

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

a) Bengalen:

Alte Sicca-Rupie, nach engl. Probe . . . .

Mohur- oder Gold-Rupie, nach dem Gesetz von 1793 . . .

$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.

Mohur oder Gold-Rupie, nach dem Gesetz vom Decbr. 1818 .

$\frac{1}{2}$ Mohur, desgl. . . . .

$\frac{1}{4}$ Mohur, desgl. . . . .

b) Bombay:

Alte Rupie oder Mohur, nach engl. Probe . . . .

Mohur, seit 1816, gesetzmäßig . . . .

5 Mohur-Stück, seit 1824, gesetzmäßig . . . .

Mohur oder Gold-Rupie, desgleichen . . . .

$\frac{1}{2}$ Mohur, desgleichen . . . .

$\frac{1}{4}$ Mohur, desgleichen . . . .

c) Madras:

Star- (Stern-) Pagode, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Fein-gehalt in Tausend-theilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
24,7534	40,3984	993	40,6832	1,22901					
24,7453	40,4118	992	40,7307	1,22789					
26,5275	37,6967	916$\frac{2}{3}$	41,1237	1,21584					
13,2638	75,3934	916$\frac{2}{3}$	82,2473	0,60792					
6,6319	150,7868	916$\frac{2}{3}$	164,4947	0,30396					
23,1128	43,2660	953	45,3998	1,10133					
23,1954	43,1119	920$\frac{1}{12}$	46,8537	1,06715					
6,6370	8,5736	916$\frac{2}{3}$	9,3530	5,34581					
23,3274	42,8681	916$\frac{2}{3}$	46,7652	1,06916					
1,6637	85,7361	916$\frac{2}{3}$	93,5303	0,53458					
5,8319	171,4722	916$\frac{2}{3}$	187,0606	0,26729					
6,8460	146,0705	840$\frac{5}{18}$	173,8360	0,28763					

Ostindien.

Goldmünzen.

Star-Pagode, nach engl. Probe . . . .
Arcot-Pagode, nach engl. Probe . . . .
Neue Gold-Rupie oder Mohur, seit 1818, gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{2}$ Mohur, seit 1818, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{3}$ Mohur, desgleichen . . . .
$\frac{1}{4}$ Mohur, desgleichen . . . .
Dergleichen neue Rupien im Jahre 1833, befunden . . . .

Neuere Münzen,
seit 1. September 1835 für alle englischen Besitzungen.

Gold-Mohur, vor 1853 gleich 15 Silber-Rupien, seitdem zu einem wechselnden Kurse, gesetzmäßig . . . .
Doppel Gold-Mohur, vor 1853 zu 30 Silber-Rupien, n. Verhältniß.
$\frac{2}{3}$ Gold-Mohur, vor 1853 zu 10 Silber-Rupien, gesetzmäßig . .
$\frac{1}{3}$ Gold-Mohur, vor 1853 zu 5 Silber-Rupien, gesetzmäßig . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

a) Bengalen:
Sicca-Rupie, vom Jahre 1793, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Lucknow-Rupie vom Jahre 1803, gesetzmäßig . . . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Benares-Rupie vom Jahre 1812 an, gesetzmäßig . . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Neue Furruckabad-Rupie vom Jahre 1819 an, gesetzmäßig .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Sicca-Rupie, seit 1818, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Sicca-Rupie, desgleichen . . . .
$\frac{1}{4}$ Sicca-Rupie, desgleichen . . . .

b) Bombay:
Rupie seit 1800, gesetzmäßig . . . .
Rupie seit 1824, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Rupie, desgleichen . . . .
$\frac{1}{4}$ Rupie, desgleichen . . . .

c) Madras:
Arcot-Rupie, alte . . . .
Arcot-Rupie, vor 1818, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.
Neue Rupie, seit 1818, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Rupie, seit 1818, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Rupie, seit 1818, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ⅱ.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
6,8357	146,2912	791	184,9446	0,27035					
6,8034	146,9882	614	239,3945	0,20886					
23,3274	42,8681	916$\frac{2}{3}$	46,7652	1,06916					
11,6637	85,7361	916$\frac{2}{3}$	93,5303	0,53458					
7,7758	128,6042	916$\frac{2}{3}$	140,2955	0,35639					
5,8319	171,4722	916$\frac{2}{3}$	187,0606	0,26729					
23,3052	42,909	913	46,9978	1,06388					
23,3274	42,8681	916$\frac{2}{3}$	46,7652	1,06916					
15,5516	64,3021	916$\frac{2}{3}$	70,1477	0,71277					
7,7758	128,6042	916$\frac{2}{3}$	140,2955	0,35639					
23,2824	42,9508	979$\frac{1}{8}$	43,8647	. .	—	20,5176	1,02588	1	11,812
22,4185	44,6061	954$\frac{31}{36}$	46,7147	. .	—	19,2659	0,96329	1	7,431
22,1950	45,0552	986	45,6949	. .	—	19,6959	0,98479	1	8,935
23,3547	42,8179	916$\frac{2}{3}$	46,7105	. .	—	19,2676	0,96338	1	7,437
24,8699	40,2093	916$\frac{2}{3}$	43,8647	. .	—	20,5176	1,02588	1	11,812
12,4349	80,4186	916$\frac{2}{3}$	87,7294	. .	—	10,2588	0,51294	—	35,906
6,2175	160,8372	916$\frac{2}{3}$	175,4588	. .	—	5,1294	0,25647	—	17,953
23,1989	43,1054	920	46,8537	. .	—	19,2087	0,96044	1	7,231
23,3259	42,8708	916$\frac{2}{3}$	46,7682	. .	—	19,2438	0,96219	1	7,353
11,6629	85,7417	916$\frac{2}{3}$	93,5364	. .	—	9,6219	0,4811	—	33,677
5,8315	171,4834	916$\frac{2}{3}$	187,7028	. .	—	4,811	0,24055	—	16,838
22,9834	43,5097	944$\frac{4}{9}$	46,6090	. .	—	19,5359	0,9768	1	8,376
22,8532	43,7576	944	46,3534	. .	—	19,4160	0,97080	1	7,956
23,3274	42,8681	916$\frac{2}{3}$	46,7652	. .	—	19,2451	0,96226	1	7,358
11,6637	85,7361	916$\frac{2}{3}$	93,5303	. .	—	9,6226	0,48113	—	33,679
5,8318	171,4722	916$\frac{2}{3}$	187,0606	. .	—	4,8113	0,24056	—	16,839

Ostindien.

Silbermünzen.

Doppel-Anna, seit 1818, gesetzmäßig . . . .
Anna, seit 1818, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen, seit 1. Sept. 1835, für alle engl. Besitzungen:

Company-Rupie, gleich $\frac{15}{16}$ Sicca-Rupie, gesetzmäßig . . . . . .
Doppel-Rupie nach Verhältniß.
$\frac{1}{2}$ Company-Rupie, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Company-Rupie, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

3 Pice oder $\frac{1}{4}$ Anna.
Pie, gleich 20 Casch.
$\frac{1}{2}$ Pie, gleich 10 Casch.

B. Französische Besitzungen (Pondichery).

Rechnungsart.

Pagode, Stern-Pagode zu 28 Fanams zu 80 Caches (Käsch), wie in der engl. Präsidentschaft Madras; 1 Pagode = $3\frac{1}{2}$ Company-Rupien.
Rupie, Pondichery-Rupie, zu 8 Fanams (Fanons) zu 18 Caches; gleich der Company-Rupie (gewöhnlich = 2 Frank 40 Centimes).

Goldmünzen.

Pondichery-Pagode wie Star-Pagode in der engl. Präsidentschaft Madras.

Silbermünzen.

Doppel-Fanam, nach engl. Probe . . . .
Fanam, nach engl. Probe . . . .

Kupfermünzen.

Cache (Käsch).
Daboud (Dabuh) $\frac{1}{46}$ — $\frac{1}{48}$ Rupie.

C. Portugiesische Besitzungen (Goa).

Rechnungsart.

Milreïs zu 1000 Reïs, wie Portugal.

Früher: Pardo zu 4 guten oder 5 schlechten Tangas, gleich 16 guten oder 20 schlechten Vintins, gleich 240 guten oder 300 schlechten Reis, gleich 300 guten oder 375 schlechten Budgeruks (Bazarucas).

Pardo-Xeraphim zu 5 guten Tangas zu 4 guten Vintins zu 15 guten Reis.

Goldmünzen.

St. Thomas, nach engl. Angabe . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ü. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
2,9159	342,9445	916⅔	374,1212	. .	—	2,4056	0,12028	—	8,42
1,458	685,889	916⅔	748,2424	. .	—	1,2028	0,06014	—	4,21
23,3274	42,8681	916⅔	46,7652	. .	—	19,2451	0,96226	1	7,358
11,6637	85,7361	916⅔	93,5303	. .	—	9,6226	0,48113	—	33,679
5,8319	171,4722	916⅔	187,0606	. .	—	4,8113	0,24056	—	16,839
5,5398	180,5110	912	197,9288	. .	—	4,5471	0,22735	—	15,915
3,1749	314,9744	948	332,2515	. .	—	2,7088	0,13544	—	9,481
6,9329	144,2408	750	192,3209	0,25998					

Silbermünzen.

Pardo zu 4 guten Tangas . . . .

Pardo-Xeraphim, zu 5 guten Tangas . . . .

Rupie, nach ostindischer Probe . . . .

Kupfermünzen.

Budgeruk oder Bazaruko.

D. Niederländische Besitzungen (Java).

Rechnungsart.

Gulden zu 100 Cents, wie Niederlande.

Früher: Niederländ. Gulden oder Silber-Rupie zu 4 Schilling, oder zu 24 holländ. Stüvern, oder zu 30 indisch. Stüvern, oder zu 120 Duiten (Deuten). —

Noch früher: Reichsthaler zu 8 Schilling zu 6 Stüver.

Goldmünzen.

Mohur vom Jahre 1783, nach engl. Probe . . . .

Mohur vom Jahre 1797, nach engl. Probe . . . .

Halber Mohur vom Jahre 1801, nach engl. Probe . . . . .

Silbermünzen.

Vor 1839:

Gulden, gesetzmäßig . . . .

½ Gulden, gesetzmäßig (1834) . . . .

¼ Gulden, gesetzmäßig (1834) . . . .

Seit 1839:

2½ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Gulden, gesetzmäßig . . . .

½ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze, seit 1855 gesetzmäßig:

¼ Gulden oder 25 Cents { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . . }

1/10 Gulden oder 10 Cents { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . . }

1/20 Gulden oder 5 Cents { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . . }

Kupfermünzen.

2½ Cents-Stück, gesetzmäßig . . . .

1 Cent, gesetzmäßig . . . .

½ Cent, gesetzmäßig . . . .

Paraguay s. Südamerikan. Freistaaten.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
. .	. . .	. .	33,7024	. .	—	26,7043	1,33522	1	33,465
. .	. . .	. .	26,9632	. .	1	3,3788	1,66894	1	56,826
21,8352	45,7975	859	53,3149	. .	—	16,8808	0,84404	—	59,083
31,3605	31,8872	757	42,1231	1,187					
30,5833	32,6975	739	44,2457	1,13005					
16,0038	62,4852	778	80,3151	0,62255					
21,5297	46,4475	893	52,0129	. .	—	17,3034	0,86517	1	0,562
10,7648	92,8950	893	104,0258	. .	—	8,6517	0,43259	—	30,281
8,1363	122,9053	567	216,7642	. .	—	4,152	0,2076	—	14,532
50	20	945	21,1640	. .	1	12,5250	2,12625	2	28,837
20	50	945	52,9101	. .	—	17,01	0,8505	—	59,535
10	100	945	105,8201	. .	—	8,505	0,42525	—	29,768
6,36	157,2327	720	218,3738	. .	—	4,1213	0,20606	—	14,424
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	4,2525	0,21262	—	14,884
2,5	400	720	555,5555	. .	—	1,62	0,081	—	5,67
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7010	0,08505	—	5,953
1,2	833,3333	720	1157,4076	. .	—	0,7776	0,03888	—	2,722
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8505	0,04252	—	2,977
25									
9,6									
4,6									

Parma und Piacenza.

Rechnungsart.

Lira italiana (Franco) zu 100 Centesimi, oder zu 20 Soldi zu 12 Denari. Die Lira ist seit 1809 gleich dem franzöf. Frank. Die alte Lira vor 1809 ist tarifmäßig gleich 20 Centesimi italiane.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

Achtfache Pistole seit 1786, tarifmäßig . . . .
Vierfache Pistole seit 1786, tarifmäßig . . . .
Doppelte Pistole seit 1786, tarifmäßig . . . .
Pistole seit 1786, tarifmäßig . . . .
Zechine, Gold-Dukaten, tarifmäßig . . . .

Neuere Münzen seit 1815:

40 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .
20 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück v. J. 1818, nach engl. Proben . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Ducato, tarifmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Ducato nach Verhältniß.
3 Lire-Stück, tarifmäßig . . . .

Neuere Münzen seit 1815:

5 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Lire italiane-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Lira italiana-Stück, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Lira italiana-Stück, zu 10 Soldi, gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{4}$ Lira italiana-Stück, zu 5 Soldi, gesetzmäßig . . .

Kupfermünzen. 5 Centesimi-Stück.
3 Centesimi-Stück.
Centesimo.
Früher: 2 Sessini = 1 Soldo.
Sessino = $\frac{1}{2}$ Soldo.

Persien.

Rechnungsart.

Toman (Tuman) zu 10 Sahib-korans (Zab-Kran, Hozar) zu 2 Penebads (Papabats) zu 10 Schahis. — Der Werth des Toman ergiebt sich aus den nachfolgenden Goldmünzen.

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
114,3	8,7489	880	9,9419	5,0292					
57,1	17,5131	880	19,9018	2,5124					
28,5	35,0877	880	39,8724	1,254					
14,3	69,9301	880	79,466	0,6292					
6,9	144,9275	990	146,3914	0,34155					
25,8065	38,75	900	43,0555	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					
12,8938	77,5564	898	86,3657	0,57893					
51,3	19,4932	896	21,7558	. .	1	11,3683	2,06842	2	24,789
7,1	140,8450	826	170,5146	. .	—	5,2781	0,26391	—	18,473
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4444	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088

Digitized by Google

Persien. Peru. Polen.

Rechnungsart.

Früher: Toman zu 50 Abassis, = 100 Mamudis, = 200 Schatris, = 1000 Dinaris-bisti, = 2000 Kasbegis, = 10000 Dinars.

Goldmünzen.

Toman, älterer Art, gleich 50 türkischen Piastern, nach ostind. Probe
Toman, neuerer Art, nach ostind. Probe . . . .
Toman, vom Jahre 1839, nach nordamerik. Untersuchungen . .
$\frac{1}{2}$ Toman, vom Jahre 1837, nach nordamerik. Untersuchungen .

Silbermünzen.

Doppel-Rupie von Schach Rokh, nach französ. Probe . . . . .
Rupie (= $\frac{1}{5}$ Toman) von Schach Ismail, nach französ. Probe .
Rupie von Schach Iman Riza, nach französ. Probe . . . . . .
Rupie vom Jahre 1789, nach engl. Proben . . . .
Rupie, ältere, nach ostind. Proben . . . .
Rupie, neuere, nach ostind. Proben . . . .
Huzar Dinar (gleich dem jetzigen Sahib-koran), nach ostind. Probe
Sahib-koran (= 5 türkische Piaster) v. J. 1808, nach nordamerik. Untersuchungen . . . .
Sahib-koran v. J. 1839, nach nordamerik. Untersuchungen . .
Penebad gleich $\frac{1}{2}$ Sahib-koran nach Verhältniß.
Mamudi von Avasa, nach engl. Untersuchungen . . . . . .

Kupfermünzen.

Schahi (= 10 türkische Para).
$\frac{1}{2}$ Schahi.
$\frac{2}{3}$ Schahi oder Pul (= $\frac{1}{30}$ Zab-Kran).
$\frac{1}{10}$ Schahi oder Kasbegi.

Peru s. Südamerikan. Freistaaten.

Polen.

Rechnungsart.

Rubel (= $6\frac{2}{3}$ poln. Gulden) zu 100 Kopeken. — Nach Ukas vom 21. Jan. und 3. Septbr. 1841 wie Rußland.

Früher: Gulden (Zloty) zu 30 Groschen. — Nach dem Ukas v. 19. Novbr. 1815 enthalten $86\frac{86}{125}$ Gulden polnisch eine Cöln. Mark fein Silber. — Von 1833—1841 1 poln. Gulden = 15 russischen Kopeken oder 10 Gulden = $1\frac{1}{2}$ Rubel.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

Dukaten, seit 1766, gesetzmäßig . . . .
Dukaten vom Jahre 1812, nach älteren Proben . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
9,5245	104,9922	972	108,0166	0,46289					
8,9290	111,9944	972	115,2205	0,43395					
6,9593	143,6918	965	148,9034	0,33579					
3,4991	285,7871	968	295,2345	0,16936					
46,104	21,6901	969	22,3840	. .	1	10,2073	2,01037	2	20,726
22,522	44,4010	931	47,6918	. .	—	18,8712	0,94356	1	6,049
22,946	43,5806	979	44,5154	. .	—	20,2177	1,01089	1	10,762
23,0676	43,3509	977	44,3714	. .	—	20,2833	1,01417	1	10,992
20,6294	48,4745	944	51,3501	. .	—	17,5267	0,87634	1	1,344
18,3184	54,5901	944	57,8284	. .	—	15,5633	0,77816	—	54,471
13,7683	72,6308	952	76,2928	. .	—	11,7967	0,58983	—	41,288
18,5319	53,9598	944	57,162	. .	—	15,7447	0,78724	—	55,107
10,7565	92,9669	963	96,5388	. .	—	9,3227	0,46613	—	32,629
6,6555	150,2509	400	375,6272	. .	—	2,396	0,1198	—	8,386
6,9808	143,2508	982$\frac{2}{3}$	145,7818	0,34298					
6,9808	143,2508	975$\frac{5}{6}$	146,8194	0,34055					

Digitized by Google

Polen.

Goldmünzen.

Neuere Münzen,
nach Ukas vom 19. November 1815:

50 Gulden-Stück (50 Zlot), gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1819, befunden . . . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1819, befunden . . . . . .
25 Gulden-Stück (25 Zlot), gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1817, befunden . . . . . .

Während der Revolution im Jahre 1831:

Dukaten mit holländ. Gepräge vom Jahre 1831, befunden . .

Nach Ukas vom 1. Mai 1834:

Dukaten od. Rubel Imperial zu 20 Gulden od. 3 Rubel, gesetzmäßig
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1835, befunden . . . . . .
Goldmünzen von 1842 an, wie Rußland.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen.

Von 1766 bis 1787:
Speciesthaler zu 8 Gulden, gesetzmäßig . . . .
2 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
½ Gulden, gesetzmäßig . . . .
¼ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Von 1787 bis 1794:
Speciesthaler zu 8 Gulden, befunden . . . .
½ Speciesthaler zu 4 Gulden, befunden . . . .
2 Guldenstück, befunden . . . .
Gulden, befunden . . . .
Ein dergleichen Stück, mit der Jahrzahl 1792, befunden . .
10 Groschenstück, nach älteren Proben . . . .

Von 1794 bis 1795:
Thaler, zu 6 Gulden, von 1794 und 1795, befunden . . .
⅓ Thaler zu 2 Gulden, nach älteren Proben . . . .
Dergleichen 13 Stück befunden . . . .
⅙ Thalerstück, 1 Gulden, befunden . . . .

Für das Herzogthum Warschau von 1807—1815:
Thaler zu 6 Gulden von 1811 und 1812, befunden . . .
⅓ Thaler zu 2 Gulden von 1811—1814, befunden . . . .
Dergleichen 2 Stück mit der Jahrzahl 1812 u. 1813, befunden
Dergleichen von 1813 und 1814, befunden . . . .
2 Guldenstück vom Jahre 1813 (Zamoscia), befunden . . .
⅙ Thalerstück, 1 Gulden, v. d. J. 1811—1814, befunden . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
19,6242	50,9574	916⅔	55,5899	0,89944					
19,5974	51,0272	916	55,7066	0,89756					
19,5851	51,0593	915	55,8025	0,89602					
9,8121	101,9148	916⅔	111,1797	0,44972					
9,8094	101,9433	916	111,2918	0,44927					
6,9808	143,2508	981	146,0253	0,34241					
7,8528	127,3424	916⅔	138,9189	0,35992					
7,8488	127,4077	916	139,0914	0,35948					
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
18,7084	53,4518	625	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
10,7559	92,9726	541⅔	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
6,6816	149,6616	437½	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
3,9711	251,8175	368 $\frac{1}{15}$	684,1831	. .	—	1,3154	0,06577	—	4,604
55,0248	18,1736	817	22,2443	. .	1	10,4598	2,02299	2	21,609
27,5124	36,3472	817	44,4886	. .	—	20,2299	1,01149	1	10,805
18,3596	54,4674	598	91,0826	. .	—	9,8811	0,49406	—	34,584
10,3767	96,3804	529	182,1726	. .	—	4,9404	0,24702	—	17,291
10,1143	98,8704	521	189,7704	. .	—	4,7426	0,23718	—	16,599
5,2948	188,8630	352•	536,5427	. .	—	1,6774	0,83870	—	5,871
47,9409	20,8590	697	29,9269	. .	1	0,0733	1,50367	1	45,257
18,4976	54,0612	597•	90,5547	. .	—	9,9387	0,49694	—	34,786
17,6966	56,5082	600	94,1802	. .	—	9,5561	0,47781	—	33,447
10,6298	94,0752	518	181,6123	. .	—	4,9556	0,24778	—	17,345
45,8540	21,8083	725	30,0805	. .	—	29,9197	1,49599	1	44,719
17,1637	58,2625	634	91,8960	. .	—	9,7936	0,48968	—	34,278
16,3845	61,0333	626	97,4973	. .	—	9,2310	0,46155	—	32,309
16,7350	59,7548	628	95,1510	. .	—	9,4586	0,47293	—	33,105
15,674	63,8001	644	99,0684	. .	—	9,0846	0,45423	—	31,796
9,9683	100,3184	541	185,4313	. .	—	4,8536	0,24268	—	16,987

Digitized by Google

Polen. Portugal.

Silbermünzen.

10 Groschen- (Groszy) Stück, nach warschauer Proben . . .
5 Groschen-Stück, nach warschauer Proben . . . . . .

Neuere Münzen, nach Ukas v. 19. Novbr. (1. Decbr.) 1815:

10 Gulden-Stück, seit 1820, gesetzmäßig . . . .
5 Gulden-Stück, seit 1820, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von 1816—1818, befunden . . . .
Dergleichen vom Jahre 1832, befunden . . . .
2 Gulden-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von den Jahren 1816—1830, 67 Stück im Durchschnitt befunden . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von den Jahren 1816—1818, befunden . . . . .
Dergleichen von den Jahren 1818—1832, 55 Stück im Durchschnitt befunden . . . .
10 Groszy-Stück, $\frac{1}{3}$ Gulden, gleich 3 Kopeken (seit 1. Januar 1852 außer Kurs), gesetzmäßig . . . .
5 Groszy-Stück, $\frac{1}{6}$ Gulden (seit 1. Jan. 1852 außer Kurs), gesetzmäßig

Nach Ukas vom 15. Octbr. 1832 und 27. Januar 1833:

10 Gulden-Stück, gleich $1\frac{1}{2}$ Rubel, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1837, befunden . . . . . .
5 Gulden-Stück, gleich $\frac{3}{4}$ Rubel, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1837, befunden . . . . . .
2 Gulden-Stück (2 Zlote) gleich 30 Kopeken, gesetzmäßig . . .
Dergleichen von den Jahren 1835—1841, 18 Stück im Durchschnitt befunden . . . .
Gulden (1 Zloty) gleich 15 Kopeken, gesetzmäßig . . . . . .
44 dergleichen Stücke von d. J. 1835—1840 im Durchschnitt befunden

Seit 1842 wie Rußland.

Kupfermünzen.

3 Grossze, 3 Groschenstück, gesetzmäßig . . . .
1 Grossz, Eingroschenstück, gesetzmäßig . . . .

Seit 1842 wie Rußland.

Portugal.

Rechnungsart.

Milreïs zu 1000 Reïs. — Conto oder Conto de Reïs bedeutet eine Million Reïs, und Conto de Contos eine Billion Reïs. — Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854 sind seit 1855 die Goldmünzen das allein gesetzliche Zahlmittel, die Silbermünzen nur Scheide-

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
5,8101	172,1148	194	887,1900	. .	—	1,0144	0,05072	—	3,551
3,8051	262,8054	204	1288,2621	. .	—	0,6986	0,03493	—	2,445
62,1529	16,0894	868 1/18	18,535	. .	1	18,5569	2,42784	2	49,949
31,0764	32,1787	868 1/18	37,0699	. .	—	24,2785	1,21392	1	24,975
30,9886	32,2699	873	36,9644	. .	—	24,3477	1,21739	1	25,217
30,9271	32,3341	871	37,1229	. .	—	24,2438	1,21219	1	24,853
18,1738	55,0244	593¾	92,6726	. .	—	9,7116	0,48558	—	33,991
17,4201	57,4051	593	96,8045	. .	—	9,2971	0,46485	—	32,54
9,0869	110,0487	593¾	185,3452	. .	—	4,8558	0,24279	—	16,995
9,0663	110,2989	598	184,4462	. .	—	4,8795	0,24397	—	17,078
8,4613	118,1849	591	199,9745	. .	—	4,5006	0,22503	—	15,752
5,8101	172,1148	194 4/5	885,162	. .	—	1,0168	0,05084	—	3,559
2,9050	344,2296	194 4/5	1770,324	. .	—	0,5084	0,02542	—	1,779
62,1944	16,0786	868 1/18	18,5225	. .	1	18,5894	2,42947	2	50,063
61,9124	16,1519	871	18,5440	. .	1	18,5331	2,42666	2	49,866
31,0972	32,1571	868 1/18	37,0450	. .	—	24,2947	1,21474	1	25,032
30,9271	32,3341	872	37,0804	. .	—	24,2716	1,21358	1	24,951
12,4388	80,3928	868 1/18	92,6126	. .	—	9,7181	0,48589	—	34,012
12,2612	81,5582	872	93,5301	. .	—	9,6226	0,48113	—	33,679
6,2194	160,7857	868 1/18	185,2252	. .	—	4,8589	0,24295	—	17,006
6,0324	165,7713	872	190,1046	. .	—	4,7342	0,23671	—	16,57
4,2855									
1,4285									

Portugal.

Rechnungsart.

münzen. — Der Werth des Reïs ist je nach der Zeit verschieden und ergiebt sich aus den nachstehenden Münzen. — In dem neuesten Gesetz sind die Gewichte der einzelnen Münzen, den nachstehenden Gewichten entsprechend im Grammengewicht angegeben.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen vor 1772:

Dobrão, Dublone, zu 24,000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach engl. Probe . . . .
Dergleichen vom Jahre 1725, befunden . . . .
½ Dobrão zu 12,000 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
Lisbonnine Moid'or (¼ Dobrão) zu 4800 Reïs, gesetzmäßig . .
½ Lisbonnine nach Verhältniß.
Lisbonnine zu 4800 Reïs, nach französ. Probe . . . .
½ Lisbonnine zu 2400 Reïs, nach französ. Probe. . . . . . .
Milreïs ($\frac{1}{20}$ Dobrão) zu 1200 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach engl. Proben . . . .
Cruzado zu 480 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach engl. Probe . . . .

Neuere Münzen von 1772—1835:

Dobrão zu 12,800 Reïs, seit 1822 auf 15,000 Reïs, seit 1847 auf 16,000 Reïs erhöht, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
Dergleichen vom Jahre 1730, befunden . . . .
½ Dobrão, João oder Johannes auch Peça genannt, zu 6400 Reïs, seit 1822 auf 7500 Reïs, seit 1847 auf 8000 Reïs erhöht, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
Dergleichen ½ Dobra von Michael vom Jahre 1830, nach hydrostatischer Untersuchung . . . .
¼ Dobrão, ½ João oder ½ Peça zu 3200 Reïs, später auf 3750 Reïs, seit 1847 auf 4000 Reïs erhöht, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
Escudo, ⅛ Dobra, zu 1600 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
½ Escudo, $\frac{1}{16}$ Dobra, zu 800 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
Cruzado velho (alte Krone), $\frac{1}{32}$ Dobra, ¼ Escudo, zu 400 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
107,5618	9,297	916⅔	10,1422	4,92992					
107,2978	9,3199	916	10,1745	4,91424					
107,347	9,3156	913	10,2083	4,90039					
53,7809	18,594	916⅔	20,2843	2,46496					
53,646	18,6407	917	20,3279	2,45967					
21,5119	46,4849	916⅔	50,7108	0,98598					
21,46	46,5983	917	50,8161	0,98394					
10,728	93,2140	915	101,8732	0,49081					
5,3781	185,9396	916⅔	202,8432	0,2465					
5,2159	191,7231	912	210,2227	0,23784					
2,1512	464,8512	916⅔	507,1101	0,0986					
2,1058	474,8851	910	521,8518	0,09581					
57,3660	17,4319	916⅔	19,0167	2,62927					
57,258	17,4648	915	19,0872	2,61955					
57,2684	17,4616	911	19,1676	2,60858					
28,6830	34,8639	916⅔	38,0333	1,31464					
28,576	34,9944	914	38,2871	1,30592					
28,5869	34,9810	916	38,1889	1,30928					
14,3415	69,7278	916⅔	76,0666	0,65732					
14,234	70,2543	914	76,8647	0,65049					
7,1708	139,4555	916⅔	152,1333	0,32866					
7,118	140,4889	914	153,7078	0,32529					
3,5854	278,9110	916⅔	304,2666	0,16433					
3,506	285,2253	913	312,4045	0,16005					
1,7927	557,8221	916⅔	608,5331	0,08216					
1,912	523,0125	911	574,1081	0,08709					

Digitized by Google

Portugal.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 24. April 1835:

Corôa de ouro, Goldkrone, zu 5000 Reïs, seit 1847 auf 5333 Reïs erhöht, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom J. 1838 nach nordamerikan. Untersuchungen . .
Meia corôa, ½ Goldkrone, zu 2500 Reïs, erhöht auf 2666 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom J. 1838, nach nordamerikan. Untersuchungen . .

Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854:

Corôa, Goldkrone, zu 10 Milreïs (10,000 Reïs), gesetzmäßig . .
½ Corôa zu 5 Milreïs (5000 Reïs), gesetzmäßig . . . .
⅕ Corôa zu 2 Milreïs (2000 Reïs), gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{10}$ Corôa zu 1000 Reïs, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Cruzado novo, neue Krusade oder Krone, auch Pinto genannt, früher zu 400 Reïs, dann erhöht auf 480 Reïs, gesetzmäßig . .
Dergleichen nach älterer Angabe . . . .
Dergleichen vom J. 1802, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen vom J. 1809, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen vom J. 1802, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen von Michael (1830), befunden . . . .
Dergleichen von Maria II. (1835), befunden . . . .
½ Cruzado zu 200 Reïs, später zu 240 Reïs oder 12 Vintens, gesetzm.
¼ Cruzado zu 120 Reïs oder 6 Vintens, gesetzmäßig . . . . .
6 Vintens zu 120 Reïs, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen vom J. 1802, nach engl. Probe . . . .
3 Vintens zu 60 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Tostão, Toston, zu 100 Reïs vom J. 1802, nach engl. Probe .
½ Tostão zu 50 Reïs vom J. 1802, nach engl. Probe . . . .

Neuere Münzen,
nach dem Gesetz vom 24. April 1835:

Corôa, Silberkrone, zu 1000 Reïs, gesetzmäßig . . . . . .
Dergleichen vom J. 1838, nach nordamerikan. Untersuchungen .
½ Corôa zu 500 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom Jahre 1838, nach nordamerikan. Untersuchungen
2 Tostoes (2 Tostons) oder 200 Reïs-Stück, gesetzmäßig . . .
Dergleichen vom Jahre 1838, nach nordamerikan. Untersuchungen
Tostão zu 100 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom Jahre 1838, nach nordamerikan. Untersuchungen

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
19,12	52,3012	916⅔	57,0559	0,87633					
19,1803	52,1368	912	57,1676	0,87462					
9,56	104,6025	916⅔	114,1118	0,43817					
9,5901	104,2737	912	114,3352	0,43731					
35,47	28,1928	916⅔	30,7558	1,62571					
17,736	56,3825	916⅔	61,5082	0,81290					
7,094	140,9642	916⅔	153,7791	0,32514					
3,548	281,8489	916⅔	307,4716	0,16262					
29,2816	34,1511	916⅔	37,2559	. .	—	24,1572	1,20786	1	24,550
28,7006	34,8424	906¼ •	38,4468	. .	—	23,409	1,17045	1	21,931
29,1572	34,2968	887	38,6661	. .	—	23,2762	1,16381	1	21,467
28,3788	35,2376	908	38,8079	. .	—	23,1912	1,15956	1	21,169
29,32	34,1064	894	38,1504	. .	—	23,5909	1,17954	1	22,568
28,8817	34,6239	—	—	—	—	—	—	—	—
28,7928	34,7309	914	37,9987	. .	—	23,6850	1,18425	1	22,897
14,6408	68,3023	916⅔	74,5118	. .	—	12,0786	0,60393	—	42,275
7,3204	136,6046	916⅔	149,0237	. .	—	6,0393	0,30197	—	21,138
6,798	147,1021	899	163,6286	. .	—	5,5003	0,27501	—	19,251
6,8033	146,9882	887	165,7139	. .	—	5,4310	0,27155	—	19,009
3,6602	273,2091	916⅔	298,0474	. .	—	3,0197	0,15099	—	10,569
6,2201	160,7681	887	181,2492	. .	—	4,9655	0,24828	—	17,379
2,9805	335,5171	887	378,2605	. .	—	2,3793	0,11897	—	8,328
59,226	16,8845	916⅔	18,4194	. .	1	18,8615	2,44307	2	51,015
59,0961	16,9216	912	18,5544	. .	1	18,5060	2,42530	2	49,771
29,613	33,769	916⅔	36,8389	. .	—	24,4307	1,22154	1	25,508
29,5480	33,8432	912	37,1088	. .	—	24,2530	1,21265	1	24,886
11,8452	84,4224	916⅔	92,0971	. .	—	9,7723	0,48861	—	34,203
11,7933	84,794	920	92,1673	. .	—	9,7648	0,48824	—	34,177
5,9226	168,8448	916⅔	184,1943	. .	—	4,8861	0,24431	—	17,102
5,9614	167,7446	920	182,3311	. .	—	4,9361	0,24680	—	17,276

Digitized by Google

Portugal. Preußen.

Silbermünzen.

Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854, als Scheidemünzen für die eingeführte Goldwährung:

5 Tostoes-Stück, zu 500 Reïs, gesetzmäßig . . . .
2 Tostoes-Stück, zu 200 Reïs, gesetzmäßig . . . .
Tostão zu 100 Reïs, gesetzmäßig . . . .
½ Tostão zu 50 Reïs, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

20 Reïs-Stück . . . .
10 Reïs-Stück . . . .
5 Reïs-Stück . . . .

Preußen.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfenning. — Nach d. Gesetz v. 4. Mai 1857 im 30 Thalerfuß, d. i. 30 Thaler aus einem Pfunde fein Silber; vorher seit 1750 und nach d. Ges. v. 30. Sept. 1821 im 14 Thalerfuß, d. i. 14 Thaler aus einer Cöln. Mark fein Silber.

Vor 1821 wurde der Thaler oder Reichsthaler in 24 Gutegroschen zu 12 Pfenning getheilt.

In den Provinzen kommen folgende ältere Eintheilungen des Thalers zum Theil noch jetzt vor:

In Preußen: Thaler zu 3 Gulden zu 30 Groschen zu 3 Schilling zu 6 Pfenning.

In Schlesien: Thaler zu 90 Kreuzer oder zu 120 Gröschel zu 3 Denar oder Pfenning.

In Posen: Thaler zu 6 Gulden zu 30 Groschen zu 3 Schilling zu 6 Pfenn.

Goldmünzen.

Nach den Edicten v. 14. Juli 1750 und 29. März 1764 bis 1770:

Doppel-Friedrichd'or, zu 10 Thaler Gold, gesetzmäßig . . . .
Friedrichd'or zu 5 Thaler Gold, gesetzmäßig . . . .
Halber Friedrichd'or zu 2½ Thaler Gold, gesetzmäßig . . . . .

Von 1771 und nach d. Gesetz v. 30. Septbr. 1821 bis 1857:

Doppel-Friedrichd'or, zu 10 Thaler Gold, gesetzmäßig . . . .
Friedrichd'or, zu 5 Thaler Gold, gesetzmäßig . . . .
Halber Friedrichd'or zu 2½ Thaler Gold, gesetzmäßig . . . . .

Nach dem Gesetz vom 4. Mai 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze mit wechselndem Kurse gegen Silber, gesetzmäßig . . . .
Halbe Krone, dergleichen . . . .

Gewicht eines Stückes in $\frac{1}{500}$ ℔.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
25	40	$916\frac{2}{3}$	43,6364	. .	—	20,625	1,03125	1	12,188
10	100	$916\frac{2}{3}$	109,0909	. .	—	8,25	0,4125	—	28,875
5	200	$916\frac{2}{3}$	218,1818	. .	—	4,125	0,20625	—	14,438
2,5	400	$916\frac{2}{3}$	436,3636	. .	—	2,0625	0,10313	—	7,219
51									
25,5									
12,75									
6,7263	37,4163	$906\frac{1}{4}$	41,2869	1,21104					
3,3632	74,8325	$906\frac{1}{4}$	82,5738	0,60552					
6,6816	149,6651	$906\frac{1}{4}$	165,1476	0,30276					
6,7263	37,4163	$902\frac{7}{9}$	41,4457	1,2064					
3,3632	74,8325	$902\frac{7}{9}$	82,8914	0,6032					
6,6816	149,6651	$902\frac{7}{9}$	165,7828	0,3016					
2,2222	45	900	50	1					
1,1111	90	900	100	0,5					

Digitized by Google

Preußen.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen, nach den Edikten v. 14. Juli 1750 und 29. März 1764:

Thaler, Reichsthaler zu 24 Gutegroschen, gesetzmäßig . . . . .
$\frac{1}{2}$ Thaler zu 12 Ggroschen (bis 1768), gesetzmäßig . . . . . .
$\frac{1}{4}$ Thaler zu 6 Ggroschen (bis 1768), gesetzmäßig . . . . . .
$\frac{1}{3}$ Thaler zu 8 Ggroschen (bis 1809), gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler zu 4 Ggroschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Thaler zu 2 Ggroschen, (bis 1772), gesetzmäßig . . . . . .
$\frac{1}{24}$ Thaler zu 1 Ggroschen, gesetzmäßig { von 1750 . . . . . / von 1764 . . . . . / von 1771 . . . . . .
$\frac{1}{48}$ Thaler, 6 Pfenning, gesetzmäßig { von 1750. . . . . . . / von 1764. . . . . . . / von 1771. . . . . . .

Für die Provinzen Preußen und Schlesien:

$\frac{1}{5}$ Thaler zu 18 preuß. Groschen oder 18 Kreuzern, gesetzmäßig .
$\frac{1}{15}$ Thaler zu 6 preuß. Groschen oder 6 Kreuzern, gesetzmäßig .

Neuere Münzen,
nach den Gesetzen v. 30. Septbr. 1821, 28. Juni 1843 und der
Münz-Convention v. 30. Juli 1838:

Doppel-Thaler oder $3\frac{1}{2}$ Gulden-Stück (seit 1839), gesetzmäßig . .
Thaler zu 30 Silbergroschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler oder 5 Silbergroschen-Stück, gesetzmäßig . . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
$2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstück, $\frac{1}{12}$ Thaler (seit 1842) { Realwerth . . / Nominalwerth .
Silbergroschen { Realwerth. . . . . / Nominalwerth . . . .
$\frac{1}{2}$ Silbergroschen, 6 Pfenningstück { Realwerth . . / Nominalwerth .

Nach dem Vertrage v. 24. Januar und Gesetz v. 4. Mai 1857:

Doppel-Thaler, 2 Vereins-Thaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereins-Thaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler zu 5 Silbergroschen, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
$2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstück, $\frac{1}{12}$ Thaler { Realwerth . . / Nominalwerth .
Silbergroschen { Realwerth. . . . . / Nominalwerth . . . .
$\frac{1}{2}$ Silbergroschen, 6 Pfenningstück { Realwerth. . . / Nominalwerth .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
44,54391	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
22,27195	44,8995	750	59,8660	. .	—	15,0336	0,75168	—	52,618
11,13587	89,7990	750	119,7321	. .	—	7,5168	0,37584	—	26,309
16,70396	59,8660	$666\frac{2}{3}$	89,7990	. .	—	10,0224	0,50112	—	35,078
10,69054	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
7,42399	134,6985	375	359,1961	. .	—	2,5056	0,12528	—	8,77
3,9637	252,2925	$343\frac{3}{4}$	733,9419	. .	—	1,2263	0,06131	—	4,292
4,1574	240,5332	$312\frac{1}{2}$	769,706	. .	—	1,1693	0,05846	—	4,092
4,176	239,4641	$222\frac{2}{9}$	1077,5885	. .	—	0,8342	0,04176	—	2,923
2,784	359,1962	$225\frac{2}{3}\frac{5}{6}$	1591,5155	. .	—	0,5655	0,02827	—	1,979
2,8871	346,3677	$187\frac{1}{2}$	1847,2943	. .	—	0,4872	0,02436	—	1,705
2,784	359,1962	$166\frac{2}{3}$	2155,1774	. .	—	0,4170	0,02085	—	1,462
11,8784	84,1866	$562\frac{1}{2}$	149,6651	. .	—	6,0134	0,30067	—	21,047
6,6816	149,6651	$333\frac{1}{3}$	448,9952	. .	—	2,0045	0,10023	—	7,016
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,54391	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,69054	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
6,496	153,9412	375	410,5099	. .	—	2,1924	0,10962	—	7,673
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3848	228,0611	$222\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1924	456,1221	$222\frac{2}{9}$	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
74,07407	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,03703	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,68376	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,4412	155,25	375	414	. .	—	2,1739	0,10869	—	7,609
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2,5	0,125	—	8,75
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75

Digitized by Google

Preußen. Quito. Reußische Fürstenthümer.

Kupfermünzen.

Vor 1857: 4 Pfenningstück . . . .
3 Pfenningstück . . . .
2 Pfenningstück . . . .
1 Pfenningstück . . . .

Seit 1857: 4 Pfenningstück . . . .
3 Pfenningstück . . . .
2 Pfenningstück . . . .
1 Pfenningstück . . . .

Quito s. Südamerikan. Freistaaten.

Reußische Fürstenthümer.

(**Reiß-Plauen**, ältere Linie, oder **Greiz**, und **Reiß-Plauen**, jüngere Linie, oder **Gera**.)

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. — Seit 1841 wie Preußen, im 30 und im 14 Thalerfuß.

Früher: Thaler zu 24 Gutengroschen zu 12 Pfennig. — 13⅓ Thaler gleich 1 Cöln. Mark fein Silber, und auch 15 Thlr. = 1 Cöln. Mark fein Silber, indem der Conv.-Spec.-Thlr. = 1½ Thaler gesetzt wurde.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler, 1⅓ Reichsthaler, gesetzmäßig . . . .
⅔ Reichsthaler, gesetzmäßig . . . .
⅓ Reichsthaler, gesetzmäßig . . . .
⅙ Reichsthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Reichsthaler, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen, nach der Convention vom 30. Juli 1838:

Doppel-Thaler, 3½ Guldenstück, seit 1840, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
2 Silbergroschenstück { Realwerth . . . . . .
Nominalwerth . . . . .
Silbergroschen { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . . .
½ Silbergroschen { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . . . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. 1857, publicirt am 9. Juni und 27. Mai 1857:

Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Silberscheidemünze wie Preußen.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
12,18									
9,135									
6,09									
3,045									
12									
9									
6									
3									
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	$833\frac{1}{3}$	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	$833\frac{1}{3}$	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
10,7559	92,9726	$541\frac{2}{3}$	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
6,6816	149,6616	$437\frac{1}{2}$	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
6,2361	160,3555	$312\frac{1}{2}$	513,1372	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2	0,1	—	7
4,3848	228,0611	$222\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1924	456,1221	$222\frac{2}{9}$	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45

Digitized by Google

Kupfermünzen.

Vor 1857: 3 Pfennigstück . . . .
1 Pfennigstück . . . .
Seit 1857: 3 Pfennigstück . . . .
1 Pfennigstück . . . .

Rio de la Plata s. Südamerikan. Freistaaten.

Rußland.

Rechnungsart.

Rubel zu 100 Kopeken. — Nach dem Gesetz vom 10. Juni 1810 sollen 100 Silberrubel $5\frac{1}{16}$ Ruff. Pfund Silber von $\frac{259}{288}$ Feingehalt wiegen. — Die Rechnung nach Papierrubeln oder Bank-Assignaten soll aufhören. Durch Ukas vom 1. (13.) Juli 1839 ist 1 Silberrubel $3\frac{1}{2}$ Papierrubeln im Werthe gleichgesetzt.

Goldmünzen.

Species-Dukaten, seit 1700 . . . .
Dergleichen von Paul I. von 1797, gesetzmäßig . . . .
Andreas-Dukaten zu 2 Rubel von Peter I., 1718 . . . . . .
Imperial-Dukaten zu 5 Rubel von 1798, gesetzmäßig . . . . .
Dergleichen vom Jahre 1801, nach engl. Probe . . . .
Doppelter Imperial-Dukaten nach Verhältniß.
Doppel-Goldrubel vom Jahre 1756, befunden . . . .
Goldrubel vom Jahre 1756, nach französ. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ Goldrubel nach Verhältniß.
Imperial zu 10 Rubel, von 1755—1762 . . . .
$\frac{1}{2}$ Imperial zu 5 Rubel . . . .

Nach Ukas vom 18. Decbr. 1763 und 14. Febr. 1817:

Imperial zu 10 Rubel, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom Jahre 1768, befunden . . . .
$\frac{1}{2}$ Imperial zu 5 Rubel, gesetzmäßig . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1823, befunden . . . . . .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1830, befunden . . . . . .
40 dergleichen Stück von 1817—1830, befunden . . . . . .
1000 dergleichen Stück vom Jahre 1836, befunden . . . . .
346 dergleichen Stück nach süddeutscher Probe im Jahre 1847 .

Nach Ukas vom 1. Mai 1834:

Rubel-Imperial, zu 3 Rubel oder 20 Gulden poln., gesetzmäßig .
Ein dergleichen Stück vom Jahre 1835, befunden . . . . .
Dukaten mit gleichem Gepräge, wie die niederländ. Dukaten . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
9,135									
3,045									
9									
3									
6,9364	144,1678	968¾	148,8184	0,33598					
6,9659	143,5573	986 1/9	145,5792	0,34346					
8,1849	122,1758	781¼	156,3850	0,31972					
12,1578	82,252	986 1/9	83,4105	0,59945					
11,9926	83,3848	982	84,9133	0,58884					
6,4444	155,1727	916⅔	169,2793	0,29537					
3,186	313,8732	917	342,2827	0,14608					
33,1275	30,1864	916⅔	32,9306	1,65638					
16,5638	60,3728	916⅔	65,8612	0,82819					
26,1762	38,2027	916⅔	41,6757	1,19974					
25,9062	38,6008	913	42,2790	1,18262					
13,0881	76,4054	916⅔	83,3513	0,59987					
13,103	76,3185	916	83,3171	0,60012					
12,9499	77,2208	916	84,3021	0,59310					
13,0956	76,3613	916	83,3638	0,59978					
13,0795	76,4558	915	83,5582	0,59838					
13,0354	76,714	915	83,8405	0,59637					
7,853	127,3406	916⅔	138,9190	0,35993					
7,8488	127,4077	915	139,2434	0,35908					
6,9808	143,2509	979⅙	146,2987	0,34177					

Digitized by Google

Rußland.

Platinamünzen.

Nach Ukas vom 24. April 1828, 30. Novbr. 1829 und 12. Septbr. 1830 ausgeprägte Platinamünzen, deren Wiedereinziehung durch Ukas vom 22. Juni 1845 angeordnet ist:

12 Rubel-Stück oder 4 Platina-Dukaten, seit 1830 . . . . .
6 Rubel-Stück oder 2 Platina-Dukaten, seit 1829 . . . . .
3 Rubel-Stück oder Platina-Dukaten, seit 1828 . . . . . .

Anmerk. Die Werthe dieser Platinamünzen sind nach dem Pari des Silber-Rubel angegeben. Das russ. Pfund reines Platina wird ausgebracht zu $\frac{27648}{233}$ Silberrubel, d. i. 118 $\frac{154}{233}$ Silberrubel.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Rubel von 1704—1718 (mon. dobraja) . . . .
Rubel von 1718—1731 (mon. novaja) . . . .
Rubel von 1731—1762 . . . .
Rubel von 1762—1797 zu 100 Kopeken . . . .
½ Rubel von 1762—1797 zu 50 Kopeken . . . .
¼ Rubel von 1762—1797 zu 25 Kopeken . . . .
⅕ Rubel von 1762—1797 zu 20 Kopeken . . . .
$\frac{3}{20}$ Rubel von 1762—1797 zu 15 Kopeken . . . . . .
$\frac{1}{10}$ Rubel von 1762—1797 zu 10 Kopeken (Griwen) . . . .

Rubel von 1797 und 1798, gesetzmäßig . . . .
½ Rubel von 1797 und 1798, gesetzmäßig . . . .
¼ Rubel von 1797 und 1798, gesetzmäßig . . . .
10 Kopeken-Stück von 1797, gesetzmäßig . . . .
5 Kopeken-Stück von 1797, gesetzmäßig . . . .

Rubel von 1798, gesetzmäßig . . . .
Rubel von 1799, befunden . . . .
Rubel von 1802, nach englischer Probe . . . .
Rubel von 1805, nach englischer Probe . . . .
½ Rubel von 1804, nach englischer Probe . . . .

Neuere Münzen,
nach Ukas vom 20. Juni und 29. August 1810:

Rubel zu 100 Kopeken (Banko), gesetzmäßig . . . . . .
½ Rubel zu 50 Kopeken (Banko), gesetzmäßig . . . . .
¼ Rubel zu 25 Kopeken, gesetzmäßig . . . .
⅕ Rubel zu 20 Kopeken, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{10}$ Rubel zu 10 Kopeken, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{20}$ Rubel zu 5 Kopeken, gesetzmäßig . . . .
Neue Rubel von verschiedenen Jahren, befunden . . . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
82,8266	12,0734	1000	12,0734	. .	12	28,716	19,4358	22	40,506
41,4133	24,1468	1000	24,1468	. .	6	14,358	9,7179	11	20,253
20,7066	48,2937	1000	48,2937	. .	3	7,179	4,8589	5	40,126
56,3983	17,7310	861•	20,5935	. .	1	13,7030	2,18515	2	32,961
56,8438	17,5921	729•	24,1318	. .	1	7,2952	1,86476	2	10,533
51,6694	19,3538	802•	24,132	. .	1	7,2949	1,86475	2	10,532
47,9704	20,8452	750•	27,7949	. .	1	2,38	1,619	1	53,33
23,9852	41,6904	750•	55,5899	. .	—	16,19	0,8095	—	56,665
11,9290	83,8290	750•	111,772	. .	—	8,0521	0,40261	—	28,182
9,5418	104,8019	750•	139,7359	. .	—	6,4407	0,32204	—	22,543
7,1135	140,5788	750•	187,4383	. .	—	4,8016	0,24008	—	16,806
4,7423	210,8674	750•	281,1566	. .	—	3,2011	0,16005	—	11,204
58,4639	17,1046	868 $\frac{1}{18}$	19,7045	. .	1	15,6749	2,28375	2	39,862
29,2319	34,2092	868 $\frac{1}{18}$	39,409	. .	—	22,8375	1,14187	1	19,931
14,616	68,4183	868 $\frac{1}{18}$	78,8179	. .	—	11,4187	0,57094	—	39,966
5,8464	171,0458	868 $\frac{1}{18}$	197,0448	. .	—	4,5675	0,22837	—	15,986
2,9232	342,0916	868 $\frac{1}{18}$	394,0896	. .	—	2,2837	0,11418	—	7,993
41,4464	24,1276	868 $\frac{1}{18}$	27,7949	. .	1	2,38	1,619	1	53,33
40,7485	24,5408	872	28,1431	. .	1	1,9794	1,59897	1	51,928
40,6246	24,6156	870	28,2938	. .	1	1,8091	1,59045	1	51,332
41,9886	23,816	858	27,7576	. .	1	2,4236	1,62118	1	53,483
20,4098	48,9961	866	56,5774	. .	—	15,9074	0,79537	—	55,676
41,4630	24,1179	868 $\frac{1}{18}$	27,7838	. .	1	2,393	1,61965	1	53,376
20,7315	48,2357	868 $\frac{1}{18}$	55,5676	. .	—	16,1965	0,80983	—	56,688
10,3658	96,4714	868 $\frac{1}{18}$	111,1351	. .	—	8,0983	0,40491	—	28,344
8,2926	120,5893	868 $\frac{1}{18}$	138,9189	. .	—	6,4786	0,32393	—	22,675
4,1463	241,1786	868 $\frac{1}{18}$	277,8378	. .	—	3,2393	0,16197	—	11,338
2,0732	482,3572	868 $\frac{1}{18}$	555,6755	. .	—	1,6197	0,08099	—	5,669
41,1573	24,2971	872	27,8636	. .	1	2,3002	1,61601	1	53,051

Digitized by Google

Rußland. Sachsen.

Silbermünzen.

Russisch-polnische Münzen nach Ukas vom 1. Mai 1834:

1½ Rubel oder 10 poln. Gulden
¾ Rubel oder 5 poln. Gulden } siehe unter Polen.
15 Kopekenstück od. 1 poln. Gulden

Siehe auch Georgien.

Kupfermünzen.

Nach Ukas vom 7. Juli 1839:

3 Kopekenstück . . . . .
2 Kopekenstück . . . . .
1 Kopekenstück . . . . .
½ Kopekenstück . . . . .
¼ Kopekenstück . . . . .

Nach Ukas vom 3. Juni 1849:

5 Kopekenstück . . . . .
3 Kopekenstück . . . . .
2 Kopekenstück . . . . .
1 Kopekenstück . . . . .
½ Kopekenstück . . . . .
¼ Kopekenstück . . . . .

Sachsen, Königreich.

Rechnungsart.

Thaler, Reichsthaler, zu 30 Neugroschen, zu 10 Pfennig. — Nach dem Vertrage vom 24. Januar und Verordnung vom 19. Mai 1857 sollen 30 Thaler ein Pfund fein Silber enthalten; von 1841 bis 1857 sind 14 Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Vorher: Reichsthaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig. — 13⅓ Thaler gleich einer Cöln. Mark f. Silber; in den zuletzt umlaufenden Conventions-Münzen 13⅓ Thaler gleich einer Mark f. Silber.

Goldmünzen.

Doppel-Augustd'or zu 10 Thaler Gold, gesetzmäßig . . . . .
Augustd'or zu 5 Thaler Gold, gesetzmäßig . . . . .
½ Augustd'or zu 2½ Thaler, gesetzmäßig . . . . .
14500 Stück Doppel-Augustd'or aus älterer Zeit, nach einer Valvation im Jahre 1831 . . . . .
Dukaten aus älterer Zeit, gesetzmäßig . . . . .
Ein Dukaten vom Jahre 1830, befunden . . . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. und Verordnung vom 19. Mai 1857:

Krone, Vereins-Handelsmünze, gesetzmäßig . . . . .
½ Krone, dergleichen . . . . .
(0,6032 Krone = 1 Pistole; 0,3442 Krone = 1 Dukaten).

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Werth eines Stückes in Oesterr. Währung	Werth eines Stückes in Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
61,4267									
40,9512									
20,4756									
10,2378									
5,1189									
51,1889									
30,7134									
20,4756									
10,2378									
5,1189									
2,5594									
26,7263	37,4163	902 $\frac{7}{9}$	41,4457	1,2064					
13,3632	74,8325	902 $\frac{7}{9}$	82,8914	0,6032					
6,6816	149,6651	902 $\frac{7}{9}$	165,7828	0,3016					
26,5446	37,6724	895,8	42,0545	1,18893					
6,9808	143,2509	986 $\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
6,9514	143,8559	979	146,9417	0,34027					
22,2222	45	900	50	1					
11,1111	90	900	100	0,5					

Digitized by Google

Sachsen.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen, seit 1763:

Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler, gesetzmäßig . . . .
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Thalerstück, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Gulden oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück, vor 1827, gesetzmäßig . . . . . .
$\frac{1}{2}$ Gulden oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück, nach 1827, gesetzmäßig . . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler oder 4 Ggroschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Thaler oder 2 Ggroschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{24}$ Thaler oder 1 Ggroschen, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 8 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
6 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .

Nach der Convention vom 30. Juli 1838:

Doppel-Thaler, $3\frac{1}{2}$ Guldenstück, seit 1839, gesetzmäßig . . . . .
Reichsthaler zu 30 Neugroschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{3}$ Thaler zu 10 Neugroschen (seit 1852), gesetzmäßig . . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler zu 5 Neugroschen, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
Zwei-Neugroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . }
Neugroschen zu 10 Pfennig { Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . . . }
Halber Neugroschen zu 5 Pfennig { Realwerth . . / Nominalwerth . }

Nach dem Vertrage v. 24. Jan. und Verordnung v. 19. Mai 1857:

Doppel-Thaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{3}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 2-Neugroschen, Neugroschen, $\frac{1}{2}$ Neugroschen } im $34\frac{1}{2}$ Thalerfuß.

Kupfermünzen.

2 Pfennigstück (vor 1857), gesetzmäßig . . . .
1 Pfennig (vor 1857), gesetzmäßig . . . .

Sachsen-Altenburg.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Neugroschen zu 10 Pfennig. — Nach Vertrag vom 24. Januar und Gesetz vom 1. Mai 1857 30 Thaler = 1 Pfund fein Silber, von 1841—1857 14 Thaler = 1 Cöln Mark fein Silber.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,239
28,0627	35,6345	833⅓	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	833⅓	85,5229	. .	—	10,5235	0,52617	—	36,832
16,5075	60,5787	708⅓							
10,7559	92,9726	541⅔	171,0458	. .	—	5,2618	0,26309	—	18,416
6,6816	149,6616	437½	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
3,9711	251,8175	368$\frac{1}{18}$	684,1831	. .	—	1,3154	0,06577	—	4,604
2,5984	384,8530	250	1539,4121	. .	—	0,5846	2,02923	—	2,046
1,9488	513,1374	250	2052,5495	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
16,704	59,8660	666⅔	89,7990	. .	—	10,0224	0,50112	—	35,078
10,6905	93,5407	520⅚	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
6,2361	160,3555	312½	513,1373	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2	0,1	—	7
4,2519	235,1880	229⅙	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,126	470,3760	229⅙	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
74,9741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
16,6583	60,03	667	90	. .	—	10	0,5	—	35
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,8597									
3,4298									

Digitized by Google

Sachsen.

Rechnungsart.

Früher: Reichsthaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig. — Als Kassengeld $13\frac{1}{3}$ Thaler, in den Conventionsmünzen $13\frac{8}{9}$ Thaler, im Handel $14\frac{1}{6}$ Thaler gleich 1 Cöln. Mark fein Silber.

Silbermünzen.

Nach der Convention vom 30. Juli 1838:

Doppel-Thaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück, gesetzmäßig . . . .
Thaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler oder 5 Neugroschen, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:

2-Neugroschen { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

Neugroschen zu 10 Pfennig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

$\frac{1}{2}$ Neugroschen zu 5 Pfennig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . .

Nach dem Vertrage v. 24. Januar und Gesetz v. 1. Mai 1857:

Doppel-Thaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig: 2-Neugroschen, Neugroschen, $\frac{1}{2}$ Neugroschen } im $34\frac{1}{2}$ Thalerfuß.

Kupfermünzen.

2 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . . .
Pfennig, vor 1857, gesetzmäßig . . . .

Sachsen-Coburg und Gotha.

Rechnungsart.

A. Coburg: Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. — Seit 1857 $52\frac{1}{2}$ Gulden gleich 1 Pfunde fein Silber; von 1838 bis 1857 $24\frac{1}{2}$ Gulden, noch früher 24 Gulden gleich 1 Cöln. Mark fein Silber.

B. Gotha: Thaler zu 30 Groschen zu 10 Pfennig; seit 1841 wie Sachsen-Altenburg. — Vor 1841 Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig, ebenfalls wie Altenburg.

Goldmünzen.

Dukaten für Coburg, aus früherer Zeit, gesetzmäßig . . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1348	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,6905	93,5407	520 5/6	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
6,2361	160,3555	312½	513,1373	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2	0,1	—	7
4,2519	235,1880	229 1/6	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,126	470,3760	229 1/6	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
6,8597									
3,4298									
6,9808	143,2509	979 1/6	146,2987	0,34177					

Sachsen-Coburg und Gotha.

Silbermünzen.

A. Coburg:

Aeltere Münzen:

Kronenthaler, gesetzmäßig . . . .
Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
20 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . .
Umlaufswerth . . . .
10 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . .
Umlaufswerth . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . .
Nominalwerth .
3 Kreuzerstück { Realwerth . . .
Nominalwerth .
1 Kreuzerstück { Realwerth . . .
Nominalwerth .

Neuere Münzen,
nach den Conventionen v. 25. August 1837 und 30. Juli 1838:

3½ Gulden oder 2 Thalerstück, gesetzmäßig . . . .
Gulden, gesetzmäßig . . . .
½ Gulden, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünzen, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . .
Nominalwerth .
3 Kreuzerstück { Realwerth . . .
Nominalwerth .

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

B. Gotha:

Aeltere Münzen seit 1761.

Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
½ und ¼ nach Verhältniß.
⅙ Thaler oder 4 Gutegroschen, gesetzmäßig . . . .
1/12 Thaler oder 2 Gutegroschen, gesetzmäßig . . . . . .
1/24 Thaler oder 1 Gutergroschen, gesetzmäßig . . . . . .

Nach der Convention vom 30. Juli 1838:

Doppelthaler oder 3½ Guldenstück, gesetzmäßig . . . . . .
Thaler, gesetzmäßig . . . .
⅙ Thaler oder 5 Groschen, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig: 2 Groschenstück { Realwerth . .
Nominalwerth .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
58,7505	17,0211	$871\frac{19}{36}$	19,5302	. .	1	16,0824	2,30412	2	41,289
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	$833\frac{1}{3}$	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
13,3631	74,8325	$583\frac{1}{3}$	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12
5,4668	182,9240	$305\frac{5}{9}$	598,6603	. .	—	1,5034	0,07517	—	5,262
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
3,0067	332,5890	$243\frac{1}{18}$	1368,3664	. .	—	0,6577	0,03289	—	2,302
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04286	—	3
1,5990	625,3863	125	5003,0900	. .	—	0,1799	0,08994	—	0,63
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	$333\frac{1}{3}$	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	$333\frac{1}{3}$	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04286	—	3
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,50	1	45
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
10,7559	92,9726	$541\frac{2}{3}$	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
6,6816	149,6616	$437\frac{1}{2}$	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
3,9711	251,8175	$368\frac{1}{18}$	684,1831	. .	—	1,3154	0,06577	—	4,604
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,6905	93,5407	$520\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
6,2361	160,3555	$312\frac{1}{2}$	513,1373	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	2	0,1	—	7

Digitized by Google

Sachsen-Coburg. Sachsen-Meiningen.

Silbermünzen.

Groschen zu 10 Pfennig { Realwerth . . / Nominalwerth .

½ Groschen zu 5 Pfennig { Realwerth . . / Nominalwerth .

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen. Für Gotha:

2 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . .

1 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . .

Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig. — Seit 1857: 52½ Gulden gleich 1 Pfunde fein Silber, früher 24½ Gulden und noch früher 24 Gulden gleich 1 Cöln. Mark fein Silber.

Früher auch: Gulden fränkisch zu 15 Batzen (gleich 20 Gutegroschen) im 19,2 Guldenfuß.

Thaler zu 24 Gutegroschen, oder zu 18 Batzen, oder zu 90 Kreuzern im 16 Thalerfuß.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .

20 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Umlaufswerth . . . .

6 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Umlaufswerth . . . .

Neuere Münzen:

Saalfelder Ausbeute-Gulden vom J. 1829, gesetzmäßig . . . .

Gulden, seit 1830, gesetzmäßig . . . .

Scheidemünze: 6 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

3 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

1 Kreuzerstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Nach den Conventionen vom 25. August 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845:

3½ Guldenstück oder 2 Thalerstück, seit 1841, gesetzmäßig . . .

2 Guldenstück, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
4,2519	235,1880	229 1/6	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,5	—	3,5
2,126	470,3760	229 1/6	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,25	—	1,75
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
6,8597									
3,4298									
56,1253	17,8173	833 1/3	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
13,3631	74,8325	583 1/3	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
4,872	205,2549	333 1/3	615,7648	. .	—	1,4616	0,07308	—	5,116
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
23,6317	42,3160	989 7/12	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
25,6632	38,9664	750	51,9552	. .	—	17,3226	0,86613	1	0,629
4,8982	204,1562	347 2/9	587,9700	. .	—	1,5307	0,07653	—	5,357
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,7334	365,8479	305 5/9	1197,3205	. .	—	0,7517	0,03758	—	2,631
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,4616	684,1831	166 2/3	4105,0990	. .	—	0,2192	0,01096	—	0,767
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269

Digitized by Google

Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar.

Silbermünzen.

Gulden, gesetzmäßig . . . .
½ Gulden, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .
3 Kreuzerstück { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. 1857:

Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

Kreuzer, befunden . . . .
½ Kreuzer oder 2 Pfennigstück, befunden . . . .
¼ Kreuzer oder 1 Pfennigstück, befunden . . . .
⅛ Kreuzer oder ½ Pfennigstück, befunden . . . .

Sachsen-Weimar und Eisenach (Großherzogthum).

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. — Seit 1857: 30 Thaler gleich einem Pfunde fein Silber; von 1841—1857: 14 Thaler gleich 1 Cöln. Mark fein Silber.

Früher: Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig. — 13⅓ Thaler in Kassengelde, 13⅔ Thaler in den umlaufenden Conventionsmünzen, und 14⅛ Thaler im gewöhnlichen Handelsverkehr gleich einer Cöln. Mark fein Silber.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen seit 1763.

Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
Gulden, ½ Speciesthaler, zu 16 Ggroschen, gesetzmäßig . . . .
⅓ Thaler- oder ¼ Speciesthaler- oder ½ Guldenstück, gesetzmäßig .
⅙ Thalerstück, von 1763, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von 1763 und folgenden Jahren, gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{12}$ Thalerstück, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: $\frac{1}{24}$ Thaler oder 1 Ggroschen, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{48}$ Thaler oder 6 Pfennig, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen,
nach der Convention v. 30. Juli 1838 und Gesetz v. 27. Oktbr. 1840:

Doppel-Thaler oder 3½ Gulden-Stück (seit 1840), gesetzmäßig . .
Thaler zu 30 Silbergroschen (1841), gesetzmäßig . . . . . .
⅙ Thalerstück oder 5 Silbergroschen (so viel bekannt, nicht geprägt), gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	333⅓	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	333⅓	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,50	1	45
10,3									
5									
2,6									
1,3									
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	833⅓	42,7614	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
14,0313	71,2690	833⅓	85,5229	. .	—	01,5235	0,52617	—	36,832
13,3632	74,8308	437½ }	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
10,7559	92,9726	541⅔ }							
6,6816	149,6616	437½	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
4,2519	235,1880	229⅙	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
2,1259	470,3760	229⅙	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
44,5439	22,4498	750	29,9330	. .	1	0,0671	1,50336	1	45,235
10,6905	93,5407	520⅚	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539

Digitized by Google

Sachsen=Weimar und Eisenach. Sardinien.

Silbermünzen.

Scheidemünze, gesetzmäßig:
Silbergroschen zu 12 Pfennig (1840) {Realwerth . / Nominalwerth
½ Silbergroschen zu 6 Pfennig (1840) {Realwerth . / Nominalwerth

Nach dem Vertrage v. 24. Jan. und Verordnung v. 16. Mai 1857:

Doppel-Thaler, 2 Vereins-Thaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereins-Thaler, gesetzmäßig . . . .
⅙ Thaler zu 5 Silbergroschen, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig:
Silbergroschen {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .
½ Silbergroschen zu 6 Pfennig {Realwerth . . . / Nominalwerth . .

Kupfermünzen.

Vor 1857: 3 Pfennigstück, 1840—1857, gesetzmäßig . . . . .
1 Pfennigstück, 1840—1857, gesetzmäßig . . . . .
Seit 1857: 2 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
1 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .

Sardinien, Königreich.

Rechnungsart.

Lira nuova (Franco) zu 100 Centesimi. — Seit 1827 ist 1 Lira nuova gleich dem französ. Frank.

Vor 1827 in Turin: Lira di Piemonte zu 20 Soldi zu 12 Denari di Piem. — 94,16284 Lire gleich 1 Pfunde fein Silber.

in Genua: Lira fuori di banco (5¾ gleich 1 Pezzo) zu 20 Soldi zu 12 Denari. — 133,3324 Lire gleich 1 Pfunde fein Silber.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen.

Savoyische und piemontesische Münzen seit 1786:

Karolin oder 5 Doppienstück, gesetzmäßig . . . .
2½, 1, ½ und ¼ Doppienstücke nach Verhältniß.
Karolin vom Jahre 1786, nach französ. Probe . . . .
½ Karolin vom Jahre 1786, nach französ. Probe . . . . . .
Doppie oder Pistole von 1786 und 1797, nach französ. Proben .
Halbe Doppie von 1786 und 1797, nach französ. Proben . . .

Genuesische Münzen:

Zecchine . . . .
Genovine zu 100 Lire v. J. 1758, nach französ. Probe . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
4,3848	228,0611	222$\frac{2}{9}$	1026,2749	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1924	456,1221	222$\frac{2}{9}$	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,50	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
9,135									
3,045									
6									
3									
91,2635	10,9573	906¼	12,0908	4,13538					
91,038	10,9844	904	12,1509	4,11492					
45,466	21,9945	904	24,3302	2,05506					
18,166	55,0479	905	60,8264	0,82201					
9,028	110,7665	904	122,5293	0,40806					
6,9291	144,32	994¾	145,0482	0,34471					
56,302	17,7614	906	19,6042	2,55048					

Sardinien.

Goldmünzen.

½ Genovine zu 50 Lire v. J. 1753, nach französ. Probe . . .
¼ Genovine zu 25 Lire v. J. 1758, nach französ. Probe . . .
Genovine zu 96 Lire von 1793 und 1795, nach französ. Probe .
½ Genovine zu 48 Lire von 1792, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen zu 48 Lire von 1794, nach französ. Probe . . . .
¼ Genovine zu 24 Lire von 1792, nach französ. Probe . . . .

4 Pistolen- oder 96 Lire-Stück der ligurischen Republik von 1798, nach französ. Probe . . . .
2 Pistolen oder 48 Lire-Stück, dergleichen . . . .

Für die Insel Sardinien:

Karolin vom Jahre 1773, nach französ. Probe . . . .
½ Karolin nach Verhältniß.
Doppiette vom Jahre 1773, nach französ. Probe . . . .

Neuere Münzen,
nach den Gesetzen v. 26. Oktbr. 1826 und 8. Juni 1832:

100 Lire nuove oder 5 Doppien, seit 1832, gesetzmäßig . . .
80 Lire nuove oder 4 Doppien, seit 1826, gesetzmäßig . . .
50 Lire nuove oder 2½ Doppien, seit 1832, gesetzmäßig . . .
40 Lire nuove oder 2 Doppien, seit 1826, gesetzmäßig . . .
20 Lire nuove oder 1 Doppie (Marengo unter französischer Herrschaft), gesetzmäßig . . . .
Doppiette zu 10 Lire nuove, seit 1832, gesetzmäßig . . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Piemontesischer Scudo von 1755, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen von 1773, nach französ. Probe . . . .
Piemontesischer ½ Scudo von 1770, nach französ. Probe . . .
Dergleichen von 1800, nach französ. Probe . . . .
Piemontesische ¼ und ⅛ Scudi nach Verhältniß.
Piemontesisches 20 Soldi-Stück von 1794—1796, befunden . .
10 Soldi-Stück nach Verhältniß.
Genuesischer Scudo zu 8 Lire von 1796, nach französ. Probe . .
½, ¼ und ⅛ Scudo nach Verhältniß.
Ligurisch-Republikanischer Scudo v. 1798, nach französ. Probe .
Sardinischer Scudo v. J. 1773, nach französ. Probe . . . . .
Sardinischer ½ Scudo v. J. 1774, nach französ. Probe . . . .
¼ Scudo nach Verhältniß.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
28,152	35,5215	914	38,8637	1,28655					
14,128	70,7814	906	78,1252	0,64					
50,354	19,8594	909	21,8475	2,28859					
25,176	39,7204	911	43,6008	1,14677					
25,176	39,7204	914	43,4577	1,15054					
12,534	79,783	911	87,5774	0,57092					
50,354	19,8594	908	21,8716	2,28607					
25,176	39,7204	908	43,7449	1,14299					
32,082	31,1701	890	35,0226	1,42765					
6,394	156,3966	890	175,7266	0,28453					
64,5161	15,5	900	17,2222	2,90323					
51,6129	19,375	900	21,5277	2,32258					
32,2581	31	900	34,4444	1,45161					
25,8065	38,75	900	43,0555	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					
6,4516	155	900	172,2222	0,29032					
70,216	14,2418	903	15,7716	. .	1	27,0646	2,85323	3	19,726
70,216	14,2418	906	15,7194	. .	1	27,2541	2,86271	3	20,389
35,056	28,5258	903	31,5900	. .	—	28,4900	1,42450	1	39,715
35,162	28,4398	903	31,4948	. .	—	28,5762	1,42881	1	40,017
10,4603	95,5996	284•	336,6184	. .	—	2,6737	0,13368	—	9,358
66,5	15,0376	889	16,9152	. .	1	23,2067	2,66033	3	6,223
66,5	15,0376	885	16,9916	. .	1	22,9673	2,64836	3	5,385
46,954	21,2974	896	23,7695	. .	1	7,8637	1,89319	2	12,523
23,478	42,5931	899	47,3783	. .	—	18,9961	0,94980	1	6,486

Digitized by Google

Sardinien. Schottland. Schwarzburg-Rudolstadt.

Silbermünzen.

Neuere Münzen seit 1816 und nach dem Gesetz vom 26. Oktbr. 1826:

Scudo zu 5 Lire, gesetzmäßig . . . .
2 Lire-Stück, gesetzmäßig . . . .
Lira (Franco), gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Lira zu 50 Centesimi, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{4}$ Lira zu 25 Centesimi, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

5 Centesimi-Stück, gesetzmäßig . . . .
3 Centesimi-Stück, gesetzmäßig . . . .
Centesimo, gesetzmäßig . . . .

Schottland s. Großbrittanien.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Rechnungsart.

A. In der Ober-Herrschaft:
Gulden zu 60 Kreuzer. — Seit 1857: $52\frac{1}{2}$ Gulden gleich einem Pfunde fein Silber; von 1841—1857: $24\frac{1}{2}$ Gulden gleich 1 Mark fein Silber.

B. In der Unter-Herrschaft (Frankenhausen):
Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. — Seit 1841 wie Preußen im 14 und im 30 Thalerfuß.
Früher: Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfenn. — 1 Cöln. Mark f. Silber = $13\frac{1}{3}$ Thaler = $13\frac{23}{37}$ Thlr. = $13\frac{3}{4}$ Thlr. = $14\frac{1}{6}$ Thlr. = $14\frac{7}{12}$ Thlr. = 15 Thlr.

Goldmünzen.

Dukaten . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen, seit 1763:

Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder Gulden, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thalerstück, $\frac{1}{8}$ Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen, nach den Conventionen v. 25. Aug. 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845:

$3\frac{1}{2}$ Gulden- oder 2 Thaler-Stück (seit 1841), gesetzmäßig . . .
A. Für die Ober-Herrschaft:
2 Guldenstück, gesetzmäßig. . . . .
Gulden, gesetzmäßig. . . . .
$\frac{1}{2}$ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Zoll	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4444	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088
20									
12									
4									
6,9808	143,2509	979⅙	146,2987	0,34177					
56,1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
28,0627	35,6345	833⅓	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
10,7559	92,9726	541⅔	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067

Digitized by Google

Schwarzburg=Rudolstadt und Sondershausen.

Silbermünzen.

Scheidemünze: 6 Kreuzerstück {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .}

3 Kreuzerstück {Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . .}

B. Für die Unter=Herrschaft:

Scheidemünze, gesetzmäßig: Silbergroschen (1841) {Realwerth . / Nominalwerth}

½ Silbergroschen (1841) {Realwerth . / Nominalwerth}

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Thaler, Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

Für Ober=Herrschaft: Kreuzer, befunden . . . .
¼ Kreuzer, befunden . . . .

Für Unter=Herrschaft: 3 Pfenningstück v. J. 1842, gesetzmäßig .
2 Pfenningstück v. J. 1842, gesetzmäßig .
1 Pfenningstück v. J. 1842, gesetzmäßig .

Schwarzburg=Sondershausen.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. — Seit 1841 im 14 und 30 Thalerfuß wie Preußen.

Früher: Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig. — 13⅓ Thaler gleich 1 Mark fein Silber; in den Conventionsmünzen 13⅔ ³⁄₇ Thaler, im Verkehr 14⅙ Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen seit 1763:

⅙ Thalerstück (¼ Speciesthaler), gesetzmäßig . . . .
1⁄12 Thalerstück (1⁄16 Speciesthaler), gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen,
nach der Convention vom 30. Juli 1838:

Doppel=Thaler oder 3½ Guldenstück (seit 1841), gesetzmäßig . .

Scheidemünze: Silbergroschen (seit 1846) {Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . .}

½ Silbergroschen (seit 1846) {Realwerth . . . . . / Nominalwerth . . .}

Nach dem Vertrage vom 24. Jan. 1857:

Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Zaus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
5,1968	192,4265	$333\frac{1}{3}$	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	$333\frac{1}{3}$	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
4,3848	228,0611	$222\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1924	456,1221	$222\frac{2}{9}$	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,50	1	45
10,5									
2,7									
9,135									
6,09									
3,045									
10,7559	92,9726	$541\frac{2}{3}$	171,0458	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
6,6816	149,6616	$437\frac{1}{2}$	342,0915	. .	—	2,6309	0,13154	—	9,208
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
4,3848	228,0611	$222\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1924	456,1221	$222\frac{2}{9}$	2052,5496	. .	—	0,4385	0,02192	—	1,535
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,50	1	45

Schwarzburg-Sondershausen. Schweden.

Silbermünzen.

Scheidemünze: Silbergroschen { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . . .

½ Silbergroschen { Realwerth . . . .
Nominalwerth . . . .

Kupfermünzen.

Vor 1857: 3 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
1 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
Seit 1857: 3 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .
1 Pfennigstück, gesetzmäßig . . . .

Schweden.

Rechnungsart.

Riksdaler Riksmynt (Reichsthaler Reichsmünze) zu 100 Oere (vor 1855 zu 48 Schilling zu 4 Stüver). — Nach den Gesetzen vom 23. Mai 1845 und 3. Febr. 1855 sollen 50 Riksdaler ein Schalpfund Victualiengewicht wiegen, bei einem Feingehalt von 750 Tausendtheilen. — 4 Reichsthaler Reichsmünze gleich 1 Thaler Species.

Früher: a) Reichsthaler Species (oder Silber) zu 48 Schilling Species zu 12 Rundstück Species (Runstyck). — 16⅔ Reichsthaler Species gleich 1 Schalpfund fein Silber.

b) Reichsthaler Banko-Geld zu 48 Schilling Banko zu 12 Rundstück Banko. — Nach dem Gesetz vom 1. März 1830: 8 Reichsthaler Banko gleich 3 Reichsthaler Species.

c) Thaler Reichsschuld (früher Reichsschuldzettel) zu 48 Schilling zu 12 Rundstück. — Nach dem Gesetz vom 1. März 1830: 4 Thaler Reichsschuld gleich 1 Thaler Species.

Goldmünzen.

Seit 1777 und nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830:

4 Dukaten-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Dukaten-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Nach den Gesetzen vom 9. Mai 1835 und 23. Mai 1845:

4 Dukaten-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom Jahre 1839, befunden . . . .
2 Dukaten-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom Jahre 1838, befunden . . . .
Dergleichen vom Jahre 1843, befunden . . . .
Dergleichen vom Jahre 1846, befunden . . . .
Dergleichen, nach süddeutscher Probe . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
2,1959	455,4	220	2070	. .	—	0,4348	0,02174	—	1,522
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,5	0,025	—	1,75
9,135									
3,045									
9									
3									
27,8458	35,9121	975 $\frac{25}{36}$	36,8067	1,35845					
13,9229	71,8242	975 $\frac{25}{36}$	73,6134	0,67922					
6,9614	143,6484	975 $\frac{25}{36}$	147,2269	0,33961					
27,8807	35,8671	975 $\frac{25}{41}$	36,7638	1,36003					
27,8499	35,9068	975	36,8275	1,35768					
13,9403	71,7343	975 $\frac{25}{41}$	73,5277	0,68002					
6,9702	143,4686	975 $\frac{25}{41}$	147,0554	0,34001					
6,9623	143,6314	975	147,3143	0,33941					
6,9572	143,7362	974	147,5731	0,33882					
6,9572	143,7362	976	147,2707	0,33951					
6,9733	143,4048	973	147,3842	0,33925					

Digitized by Google

Schweden.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen, seit 1777:

Reichsthaler Species, Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
⅔ Speciesthaler zu 32 Schilling, gesetzmäßig . . . .
⅓ Speciesthaler zu 16 Schilling, gesetzmäßig . . . .
⅙ Speciesthaler zu 8 Schilling, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Speciesthaler zu 4 Schilling, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{24}$ Speciesthaler zu 2 Schilling, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen,
nach den Gesetzen vom 25. Juni 1830, 9. Mai 1835, 23. Mai 1845
und 4. Mai 1852:

Speciesthaler zu 48 Schilling Spec. oder 4 Reichsthaler Reichsschuld, gesetzmäßig . . . .
½ Speciesthaler zu 24 Schilling Spec. oder 2 Reichsthlr. Reichsschuld, gesetzmäßig . . . .
¼ Speciesthaler zu 12 Schilling Spec. oder 1 Reichsthlr. Reichsschuld, gesetzmäßig . . . .
⅛ Speciesthaler zu 6 Schilling Spec. oder ½ Thlr. Reichssch. oder 24 Schilling, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{12}$ Speciesthaler zu 4 Schilling Spec. oder ⅓ Thlr. Reichssch. oder 16 Schilling (seit 1835 nicht mehr geprägt), gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{16}$ Speciesthaler zu 3 Schilling Spec. oder ¼ Thlr. Reichssch. oder 12 Schilling, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{32}$ Speciesthaler zu 1½ Schilling Spec. oder ⅛ Thlr. Reichssch. oder 6 Schilling (seit 1852 gleich 4 Schill. Banko), gesetzmäßig . .
Dergleichen ganze Speciesthaler, 199 Stück von 1831—1837, im Durchschnitt befunden . . . .

Nach dem Gesetz vom 3. Februar 1855:

4 Reichsthaler Reichsmünze zu 400 Oere, = 1 Reichsthlr. Spec., = 2⅔ Reichsthlr. Banko . . . .
2 Reichsthaler Reichsmünze zu 200 Oere, = ½ Reichsthlr. Spec., = 1⅓ Reichsthlr. Banko . . . .
1 Reichsthaler Reichsmünze zu 100 Oere, = ¼ Reichsthlr. Spec., = ⅔ Reichsthlr. Banko . . . .
½ Reichsthaler Reichsmünze zu 50 Oere, = ⅛ Reichsthlr. Spec., = 16 Schilling Banko . . . .
¼ Reichsthaler Reichsmünze zu 25 Oere, = $\frac{1}{16}$ Reichsthlr. Spec., = 8 Schilling Banko . . . .
$\frac{1}{10}$ Reichsthaler Reichsmünze zu 10 Oere, = $\frac{1}{40}$ Reichsthlr. Spec., = 3⅕ Schilling Banko . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
58,4954	17,0954	878 $\frac{17}{36}$	19,4603	. .	1	16,2479	2,3124	2	41,868
38,997	25,6430	878 $\frac{17}{36}$	29,1905	. .	1	0,832	1,5416	1	47,912
19,4985	51,2861	878 $\frac{17}{36}$	58,381	. .	—	15,416	0,7708	—	53,956
12,3979	80,6588	690 $\frac{35}{36}$	116,7323	. .	—	7,7099	0,3855	—	26,985
8,4310	118,6094	506 $\frac{17}{18}$	233,9693	. .	—	3,8467	0,19233	—	13,463
5,5465	180,2928	381 $\frac{17}{18}$	472,0393	. .	—	1,9066	0,09533	—	6,673
68,0016	14,7055	750	19,6074	. .	1	15,9011	2,29505	2	40,654
34,0008	29,4111	750	39,2148	. .	—	22,9505	1,14753	1	20,327
17,0004	58,8222	750	78,4295	. .	—	11,4753	0,57376	—	40,163
8,5002	117,6443	750	156,8590	. .	—	5,7376	0,28688	—	20,082
5,6668	176,4665	750	235,2886	. .	—	3,8251	0,19125	—	13,388
4,2501	235,2886	750	313,7181	. .	—	2,8688	0,14344	—	10,041
2,1250	470,5773	750	627,4362	. .	—	1,4344	0,07172	—	5,020
67,8629	14,7356	751	19,6213	. .	1	15,8685	2,29343	2	40,54
68,0016	14,7055	750	19,6074	. .	1	15,9011	2,29505	2	40,654
34,0008	29,4111	750	39,2148	. .	—	22,9505	1,14753	1	20,237
17,0004	58,8222	750	78,4295	. .	—	11,4753	0,57376	—	40,163
8,5002	117,6443	750	156,8590	. .	—	5,7376	0,28688	—	20,082
4,2501	235,2886	750	313,7181	. .	—	2,8688	0,14344	—	10,041
1,7000	588,2216	750	784,2952	. .	—	1,1475	0,05738	—	4,016

Digitized by Google

Schweden. Schweiz.

Kupfermünzen.

Nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830 und seit 1849, gesetzmäßig:

4 Schilling Banko . . . .
2 Schilling Banko . . . .
1 Schilling Banko . . . .
$\frac{2}{3}$ Schilling Banko . . . .
$\frac{1}{3}$ Schilling Banko . . . .
$\frac{1}{6}$ Schilling Banko . . . .

Nach dem Gesetz vom 3. Febr. 1855, gesetzmäßig:

5 Oere-Stück (= $2\frac{2}{5}$ Schill. Reichsgeld, = $1\frac{3}{5}$ Schill. Banko) . .
2 Oere-Stück (= $11\frac{1}{2}\frac{3}{5}$ Rundstück Reichsgeld, = $7\frac{1}{2}\frac{7}{5}$ Rundstück Banko)
1 Oere-Stück (= $5\frac{1}{2}\frac{9}{5}$ Rundstück Reichsgeld, = $3\frac{2}{2}\frac{1}{5}$ Rundstück Banko)
$\frac{1}{2}$ Oere-Stück (= $2\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ Rundstück Reichsgeld, = $1\frac{3}{3}\frac{3}{5}$ Rundstück Banko)
(Diese neuesten Münzen bestehen aus 95 % Kupfer, 4 % Zinn und 1 % Zink.)

Schweiz.

A. Die gesammte Schweiz als helvetische Republik. — B. Die gesammte Schweiz seit 1. Jan. 1852 in Folge des Bundes-Gesetzes vom 7. Mai 1850. — C. Die einzelnen Cantone vor 1852.

A. Schweiz, als helvetische Republik.

Rechnungsart.

Schweizer Frank, Livre de Suisse, zu 10 Batzen zu 10 Rappen. — 1 schweizer Frank alter Währung = 1,4493 schweizer Frank neuer Währung, laut Gesetz vom 13. Decbr. 1850.

Goldmünzen.

Doppel-Pistole zu 32 Frank vom Jahre 1800, nach französ. Probe
Pistole zu 16 Frank vom Jahre 1800, nach französ. Probe . . .
Doppel-Pistole, nach dem Gesetz vom Jahre 1818 . . . . . .
Pistole, nach dem Gesetz vom Jahre 1818 . . . .

Silbermünzen.

40 Batzenstück, Ecu, v. J. 1798, nach französ. Probe . . . .
4 Frankstück, Ecu, v. d. J. 1799 und 1801, nach französ. Probe
20 Batzenstück, $\frac{1}{2}$ Ecu, v. J. 1798, nach französ. Probe . . .
10 Batzenstück v. J. 1799, nach französ. Probe . . . . . .
5 Batzenstück v. J. 1799, nach französ. Probe . . . . . .

Nach dem Gesetz vom Jahre 1803:

4 Frankstück zu 40 Batzen, gesetzmäßig . . . .
2 Frankstück zu 20 Batzen, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Laus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
75,5573									
37,7786									
22,6667									
15,1111									
9,4447									
4,7228									
17,0004									
11,3336									
5,6668									
2,8334									
30,488	32,7998	901	36,4038	1,37348					
15,19	65,8328	899	73,2289	0,68279					
30,5945	32,6856	900	36,3173	1,37675					
15,2973	65,3711	900	72,6346	0,68838					
58,958	16,9612	899	18,8668	. .	1	17,7029	2,38515	2	46,960
58,958	16,9612	899	18,8668						
29,42	33,9905	899	37,8092	. .	—	23,8037	1,19019	1	28,313
15,936	62,751	826	75,9698	. .	—	11,8468	0,59234	—	41,464
9,56	104,6025	667	156,8254	. .	—	5,7389	0,28694	—	20,086
60,0989	16,6392	900	18,4880	. .	1	18,6801	2,43400	2	50,381
30,0495	33,2785	900	36,9761	. .	—	24,3401	1,21700	1	25,190

Schweiz.

Silbermünzen.

1 Frankstück zu 10 Batzen, gesetzmäßig . . . .
5 Batzenstück, gesetzmäßig . . . .
1 Batzen, gesetzmäßig . . . .
½ Batzen zu 5 Rappen, gesetzmäßig . . . .
1 Rappen, gesetzmäßig . . . .

B. Die gesammte Schweiz seit dem 1. Jan. 1852 in Folge des Münz-Gesetzes vom 7. Mai 1850.

Rechnungsart.

Frank zu 100 Rappen oder Centimes. — Nach d. Gesetz v. 7. Mai 1850 und seit 1852 ist der schweizer Frank gleich dem französischen Frank.

Silbermünzen.

Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1850, seit 1852:

5 Frankstück, gesetzmäßig. . . . .
2 Frankstück, gesetzmäßig . . . .
1 Frank, gesetzmäßig . . . .
½ Frank zu 50 Rappen, gesetzmäßig . . . .
Billonmünzen, bestehend aus Silber, Kupfer, Zink und Nickel:

20 Rappenstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . .
10 Rappenstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . .
5 Rappenstück, gesetzmäßig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . . . .

Kupfermünzen (mit Zusatz von Zinn).

2 Rappenstück, gesetzmäßig . . . .
1 Rappen, Centime, gesetzmäßig . . . .

C. Die einzelnen Cantone der Schweiz vor 1852:

a. Aargau.

Rechnungsart.

Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.
Gulden zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.

Silbermünzen.

Thaler zu 40 Batzen v. J. 1812, nach deutscher Probe . . . .
20 Batzenstück v. J. 1809, nach schweizer Probe . . . . . .
10 Batzenstück v. J. 1809, nach deutscher Probe . . . . . .
5 Batzenstück v. J. 1811, befunden . . . .
1 Batzen v. J. 1811, nach deutscher Probe . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
15,0247	66,5569	900	73,9521	. .	—	12,1700	0,60850	—	42,595
9,0649	110,3153	666$\frac{2}{3}$	165,4730	. .	—	5,4389	0,27195	—	19,036
5,4389	183,8588	166$\frac{2}{3}$	1103,1528	. .	—	0,8158	0,04079	—	2,855
4,0792	245,1451	93$\frac{3}{4}$	2614,8812	. .	—	0,3442	0,01721	—	1,205
1,3597	735,4355	41$\frac{2}{3}$	17650,452	. .	—	0,051	0,00255	—	0,178
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
6,5	153,8461	150	1025,6407	. .	—	0,8775	0,04388	—	3,071
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,62	0,081	—	5,67
5	200	100	2000	. .	—	0,45	0,0225	—	1,575
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,81	0,0405	—	2,835
3,3333	300	50	6000	. .	—	0,15	0,0075	—	0,525
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,405	0,02025	—	1,418
5									
3									
58,4639	17,1046	903	18,9419	. .	1	17,5136	2,87568	2	46,298
29,1046	34,3588	906	37,9237	. .	—	23,7319	1,18659	1	23,062
14,616	68,4183	903	75,7678	. .	—	11,8784	0,59392	—	41,574
8,2873	120,6664	669	180,3683	. .	—	4,9898	0,24949	—	17,464
5,9377	168,4159	168	1002,4756	. .	—	0,8978	0,04489	—	3,142

Digitized by Google

Schweiz.

Silbermünzen.

½ Batzen v. J. 1811, nach deutscher Probe . . . .
2 Rappenstück v. J. 1814, nach deutscher Probe . . . .
1 Rappen nach Verhältniß.

b. Appenzell.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Angster; auch der Gulden zu 15 Batzen oder zu 50 Schilling.

Silbermünzen.

Neuthaler zu 4 schweizer Frank v. J. 1812, befunden . . . .
½ Neuthaler zu 2 schweizer Frank v. J. 1812, befunden . . .
Halber Frank v. J. 1809, befunden . . . .
Batzen v. J. 1808, nach deutscher Probe . . . .

c. Basel.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 8 Heller oder zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.
Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.
Livre (= 1 schweizer Frank) zu 20 Sols zu 12 Deniers.

Goldmünzen.

Alter Goldgulden, ohne Jahrzahl, nach französ. Probe . . . .
Alter Dukaten, ohne Jahrzahl, nach französ. Probe . . . . .
Pistole zu 16 schweizer Frank v. J. 1795, nach französ. Probe .
Neue Pistole zu 16 Frank, gesetzmäßig . . . .
Neuer Dukaten, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Thaler vom Jahre 1756, nach französ. Probe . . . .
Thaler vom Jahre 1763, nach französ. Probe . . . .
½ Thaler nach Verhältniß.
Neuer Thaler v. J. 1795, nach französ. Probe . . . .
⅓ Thaler zu 10 Batzen v. J. 1766, nach französ. Probe . . .
5 Batzenstück v. J. 1810, nach deutscher Probe . . . . . .
3 Batzenstück v. J. 1809, befunden . . . .
Batzen v. J. 1810, nach deutscher Probe . . . .
½ Batzen v. J. 1809, nach deutscher Probe . . . .
2 Rappenstück v. J. 1810, nach deutscher Probe . . . . . .
Rappen v. J. 1810, nach deutscher Probe . . . .

d. Bern.

Rechnungsart.

Livre de Suisse zu 20 Sols zu 12 Deniers.
Schweizer Frank (= 1 Livre) zu 10 Batzen zu 10 Rappen.
Gulden (= 1½ schweizer Frank) zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
4,0537	246,0908	84	2936,7952	. .	—	0,3065	0,01532	—	1,073
2,5121	398,0706	39	10206,9384	. .	—	0,0882	0,00441	—	0,309
59,8708	16,7026	905	18,4559	. .	1	18,7648	2,43824	2	50,677
29,9623	33,3753	903	36,9605	. .	—	24,3503	1,21752	1	25,226
9,0911	109,9974	676	162,7181	. .	—	5,5310	0,27655	—	19,359
5,2526	190,3804	158	1204,9392	. .	—	0,7469	0,03735	—	2,614
6,374	156,8873	695	225,7372	0,2215					
6,374	156,8873	915	171,4616	0,29161					
15,298	65,3680	891	73,3648	0,68158					
15,2973	65,3711	900	72,6346	0,68838					
6,9234	144,4386	986⅓	146,473	0,34136					
51,628	19,3693	844	22,9495	. .	1	9,2166	1,96083	2	17,258
46,424	21,5406	833	25,8590	. .	1	4,8041	1,74020	2	1,814
51,628	19,3693	840	23,0587	. .	1	9,0908	1,95154	2	16,608
17,316	57,7501	750	77,0001	. .		11,6883	0,58442	—	40,909
8,8494	113,0014	665	169,9270	. .	—	5,2964	0,26482	—	18,537
7,9510	125,7700	453	277,6380	. .	—	3,2416	0,16208	—	11,346
5,1384	194,6116	165	1179,4643	. .	—	0,7631	0,03815	—	2,671
3,654	273,6732	87	3145,6690	. .	—	0,2861	0,01431	—	1,001
2,7405	364,8984	36	10136,0666	. .	—	0,0888	0,00444	—	0,311
1,2275	814,6547	36	22629,2972	. .	—	0,0398	0,00199	—	0,139

Schweiz.

Goldmünzen.

Achtfacher Dukaten v. J. 1796, nach französ. Probe . . . . .
Sechsfacher und vierfacher Dukaten nach Verhältniß.
Doppel=Dukaten v. J. 1796, nach französ. Probe . . . . . .
Doppel=Dukaten v. J. 1796, befunden . . . .
Dukaten v. J. 1794, befunden. . . . .
Dukaten, nach französ. Probe . . . .
Dukaten, ausgemünzt 1814—1830 . . . .
Neuer Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Doppel=Pistole von den Jahren 1795 u. 1798, nach französ. Probe.
Doppel=Pistole v. J. 1796, befunden. . . . .
Pistole v. J. 1796, im Durchschnitt nach französ. Proben . . .
Pistole, ausgemünzt in der Zeit von 1814—1830 . . . . . .
Doppel= und halbe Pistolen nach Verhältniß.
Neue Pistole zu 16 schweizer Frank, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Neuer Thaler (4 schwz. Frank) v. d. J. 1795 u. 1798, n. französ. Probe
½ Thaler nach Verhältniß.
10 Batzen, oder 1 Frank, v. J. 1797, nach französ. Probe . . .
5 Batzen, oder ½ Frank, v. J. 1798, nach französ. Probe . . .
5 Batzen, oder ½ Frank, v. J. 1810, befunden . . . . . .
2½ Batzen, oder ¼ Frank, v. J. 1797, nach französ. Probe . . .
1 Batzen v. J. 1798, nach deutscher Probe . . . .
½ Batzen v. J. 1798, nach deutscher Probe . . . .
In den Jahren 1814—1830 geprägte Münzen:
Neuthaler oder 4 Frankstück . . . .
½ Neuthaler oder 2 Frankstück . . . .
Frank . . . .
5 Batzenstück . . . .
10 Kreuzerstück . . . .
Batzen . . . .
Halber Batzen . . . .
Kreuzer . . . .
Rappen . . . .

e. Freiburg.

Rechnungsart.

Livre oder schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.
Gulden zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.

Silbermünzen. ¼ Thaler v. J. 1797, nach französ. Probe . . . . .
⅛ Thaler v. J. 1798, nach französ. Probe . . . . .
$\frac{1}{16}$ Thaler v. J. 1787, nach französ. Probe . . . . .
$\frac{1}{32}$ Thaler v. J. 1795, nach französ. Probe . . . . .

Gewicht eines Stückes in 1/000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
55,24	18,1028	977	18,529	2,69847					
13,704	72,9714	977	74,6893	0,66944					
13,7976	72,4764	978	74,1067	0,67470					
7,0156	142,5388	977	145,8944	0,34271					
6,904	144,8435	974	148,71	0,33622					
6,9049	144,8245	979	147,931	0,338					
6,9808	143,2509	979⅙	146,2987	0,34177					
30,488	32,7998	901	36,4038	1,37348					
30,5773	32,704	897	36,4593	1,37139					
15,19	65,8328	901	73,0664	0,68431					
15,2972	65,3716	902⅓	72,4116	0,6905					
15,2972	65,3716	900	72,6351	0,68837					
58,852	16,9918	903	18,8170	. .	1	17,8290	2,39145	2	47,402
15,936	62,751	833	75,3314	. .	—	11,9472	0,59736	—	41,815
8,18	122,2494	750	162,9992	. .	—	5,5215	0,27608	—	19,325
9,1204	109,6446	676	162,1962	. .	—	5,5488	0,27744	—	19,421
4,462	224,1147	750	298,8196	. .	—	3,0119	0,15059	—	10,541
5,2526	190,3804	165	1153,8206	. .	—	0,7800	0,03900	—	2,730
3,7682	265,3798	94	2823,189	. .	—	0,3188	0,01594	—	1,116
58,9799	16,9549	905	18,7347	. .	1	18,0392	2,40196	2	48,137
29,4881	33,912	905	37,4718	. .	—	24,0181	1,20090	1	24,063
15,2972	65,3716	838	78,0090	. .	—	11,5371	0,57686	—	40,38
9,0650	110,3138	672	164,1575	. .	—	5,4825	0,27413	—	19,189
4,2939	232,8874	755	308,4601	. .	—	2,9177	0,14589	—	10,212
5,4389	183,8592	168	1094,4	. .	—	0,8224	0,04112	—	2,878
4,0792	245,145	94	2607,9255	. .	—	0,3451	0,01726	—	1,208
2,0396	490,29	94	5215,851	. .	—	0,1726	0,00863	—	0,604
1,3597	735,435	42	17510,3571	. .	—	0,0514	0,00257	—	0,18
21,354	46,8296	681	68,766	. .	—	13,0879	0,65439	—	45,808
9,772	102,3332	674	151,8293	. .	—	5,9277	0,29638	—	20,747
4,992	200,3205	715	280,1686	. .	—	3,2124	0,16062	—	11,243
2,656	376,506	656	573,9421	. .	—	1,5681	0,07841	—	5,488

Schweiz.

f. Genf.

Rechnungsart.
Livre zu 20 Sols zu 12 Deniers.
Gulden zu 12 Sols zu 12 Deniers, petite monnaie.
Frank (französischer) zu 100 Centimes, seit 1839.

Goldmünzen.
Dreifache Pistole v. J. 1771, nach französ. Probe . . . . . .
Pistole v. J. 1762, nach französ. Probe . . . .

Silbermünzen.
Patagon oder 3 Livres-Thaler v. J. 1723, nach französ. Probe .
Halber Livre zu 21 Sols, nach französ. Probe . . . .
Großer Thaler v. J. 1796, nach französ. Probe . . . .
Halber Thaler v. J. 1795, nach französ. Probe . . . .
15 Sols=Stück v. J. 1794, nach französ. Probe . . . .
6 Sols=Stück v. J. 1795, nach französ. Probe . . . .

Von den Jahren 1839 bis 1844:

25 Centimes=Stück, befunden . . . .
10 Centimes=Stück, befunden . . . .
5 Centimes=Stück, befunden . . . .
4 Centimes=Stück, befunden . . . .
2 Centimes=Stück, befunden . . . .
1 Centimes=Stück, befunden . . . .

g. Glarus.

Rechnungsart.
Gulden zu 40 Schilling zu 12 Heller, oder zu 15 Batzen zu 4 Kreuz

Silbermünzen.
15 Schilling= oder 45 Rappen=Stück v. J. 1814, befunden . . .
3 Schilling= oder 9 Rappen=Stück v. J. 1809, nach deutscher Pr

h. Graubündten (Bündten).

Rechnungsart.
Gulden zu 60 Kreuzer oder zu 70 Bluzger.

Silbermünzen.
4 schweizer Frank=Stück v. J. 1842 (Eidgen. Freischießen), befun
5 Batzen=Stück v. J. 1807, befunden . . . .
1 Batzen v. J. 1820, nach deutscher Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ Batzen v. J. 1807, nach deutscher Probe . . . .

i. Luzern.

Rechnungsart.
Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
34,206	29,2846	914	31,9854	1,56321					
11,366	87,9817	908	96,8961	0,51602					
54,072	18,4939	840	22,0165	. .	1	10,8784	2,04392	2	23,075
9,56	104,6025	743	140,784	. .	—	6,3928	0,31964	—	22,375
60,764	16,4571	868	18,9598	. .	1	17,4688	2,87344	2	46,141
30,17	33,1455	868	38,1661	. .	—	23,5688	1,17844	1	22,491
6,374	156,8873	733	214,0345	. .	—	4,2049	0,21025	—	14,717
5,524	181,0282	236	767,0687	. .	—	1,1733	0,05866	—	4,107
8	125	250	500	. .	—	1,8	0,09	—	6,3
6,2	161,2903	120	1344,0858	. .	—	0,6696	0,03348	—	2,344
4,1	243,9024	75	3252,032	. .	—	0,2767	0,01384	—	0,969
3,7	270,2703	60	4504,505	. .	—	0,1998	0,00999	—	0,699
2,8	357,1429	40	8928,5725	. .	—	0,1008	0,00504	—	0,353
1,4	714,2858	40	17857,145	. .	—	0,0504	0,00252	—	0,176
7,7904	128,3634	413	310,8074	. .	—	2,8957	0,14478	—	10,135
4,4533	224,5532	161	1394,7403	. .	—	0,6453	0,03226	—	2,258
56,6168	17,6626	885	19,9578	. .	1	15,0953	2,25476	2	37,833
9,588	104,2973	672	155,2043	. .	—	5,7988	0,28994	—	20,296
5,0242	199,0353	168	1184,7339	. .	—	0,7597	0,03798	—	2,659
3,8253	261,42	91	2872,7472	. .	—	0,3133	0,01566	—	1,097

Digitized by Google

Schweiz.

Goldmünzen.

Doppel-Dukaten v. J. 1714, befunden . . . .
Pistole v. J. 1794, befunden . . . .
Pistole v. J. 1794, nach französ. Probe . . . .
Doppel-Pistole nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Neuthaler zu 40 Batzen v. J. 1796, nach schweizer Probe . . .
Dergleichen v. J. 1814, nach schweizer Probe . . . .
Schweizer Thaler zu 40 Batzen v. J. 1817, befunden . . . .
Halber Thaler zu 20 Batzen v. J. 1795, nach französ. Probe . .
Gulden zu 40 Schilling v. J. 1793, nach englischer Probe . .
5 Batzenstück v. J. 1813, befunden . . . .
1 Batzen v. J. 1813, nach deutscher Probe . . . .

k. Neuenburg und Valendis.

Rechnungsart.

Livre zu 20 Sols zu 12 Deniers.
Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.

Goldmünzen.

Pistole oder Friedrichd'or, nach älterer Angabe . . . .
Doppel-Pistole nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Thaler, Ecu blanc, nach französ. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler nach Verhältniß.
Kleiner Thaler, Petit écu, oder 21 Batzenstück von den Jahren 1796 und 1799, im Durchschnitt nach französ. Proben . . . . .
14 Batzenstück, $10\frac{1}{2}$ Batzenstück, 7 Batzenstück } nach Verhältniß.

l. St. Gallen.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Heller oder zu 15 Batzen.

Goldmünzen.

Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Alter Dukaten v. J. 1781, nach französ. Probe . . . . . .

Silbermünzen.

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen v. J. 1780, nach französ. Probe . . . .
$\frac{1}{2}$ Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen v. J. 1782, nach französ. Probe . . . .
24 Kreuzerstück, gesetzmäßig . . . .
6 Kreuzerstück, gesetzmäßig . . . .

ewicht Stückes in 1/100 Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
3,7976	72,4764	980	73,9555	0,67608					
5,2299	65,6602	884	74,2762	0,67316					
5,19	65,8328	901	73,0661	0,68431					
3,6398	17,0533	900	18,9481	. .	1	17,4982	2,37491	2	46,244
5,2153	17,7888	903	19,6996	. .	1	15,6862	2,28431	2	39,902
3,8168	17,002	882	19,2766	. .	1	16,6888	2,33444	2	43,411
),594	32,6861	833	39,2391	. .	—	22,9363	1,14682	1	20,277
),2912	65,3972	821	79,6556	. .	—	11,2986	0,56493	—	39,545
3,5357	117,1556	676	173,3072	. .	—	5,1931	0,25965	—	18,176
),0242	199,0353	151	1318,1145	. .	—	0,6828	0,03414	—	2,39
,28	75,3012	911	82,6577	0,60490					
,0248	18,1736	860	21,1321	. .	1	12,5892	2,12946	2	29,062
,594	32,6861	795	41,1144	. .	—	21,89	1,0954	1	16,615
9808	143,2509	979⅙	146,2987	0,34177					
798	147,1021	949	155,0075	0,32257					
1253	17,8173	833⅓	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
558	17,9992	833	21,6077	. .	1	11,6518	2,08259	2	25,781
0627	35,6345	833⅓	42,7615	. .	—	21,047	1,05235	1	13,664
046	35,6557	833	42,804	. .	—	21,0261	1,05130	1	13,591
3631	74,8325	583⅓	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
4544	224,4976	437½	513,1372	. .	—	1,7539	0,0877	—	6,139

Digitized by Google

Schweiz.

Silbermünzen.
5 Batzenstück v. J. 1817, nach deutscher Probe . . . .
1 Batzenstück v. J. 1814, nach deutscher Probe . . . .
½ Batzenstück v. J. 1813, nach deutscher Probe . . . .
1 Kreuzerstück v. J. 1813, nach deutscher Probe . . . .

m. Schaffhausen.

Rechnungsart.
Gulden zu 15 Batzen oder zu 60 Kreuzer zu 4 Heller.
Silbermünzen.
Batzen v. J. 1809, nach deutscher Probe . . . .
½ Batzen v. J. 1809, nach deutscher Probe . . . .

n. Schwyz.

Rechnungsart.
Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.
Gulden zu 15 Batzen oder zu 60 Kreuzer zu 4 Heller.
Gulden zu 40 Schilling zu 4 Rappen.
Goldmünzen.
Dukaten v. J. 1781, nach französ. Probe . . . .
Silbermünzen.
4 Batzenstück v. J. 1811, befunden . . . .

o. Solothurn.

Rechnungsart.
Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.
Goldmünzen.
Dukaten vom Jahre 1768 . . . .
Pistole von 1787 und 1798, nach französ. Probe . . . .
Doppel- und halbe Pistole nach Verhältniß.
Doppel-Pistole v. J. 1798, befunden . . . .
Pistole v. J. 1797, befunden . . . .
Halbe Pistole v. J. 1813, befunden . . . .
Neue Pistole, gesetzmäßig . . . .
Silbermünzen.
Neuthaler oder 4 Frankstück v. J. 1813, befunden . . . . .
20 Batzenstück v. J. 1798, nach französ. Probe . . . . . .
Dergleichen v. J. 1798, nach schweizer Probe . . . .
10 Batzenstück v. J. 1778, nach französ. Probe . . . . . .
5 Batzenstück, nach älteren Angaben . . . .
1 Batzenstück v. J. 1811, nach deutscher Probe . . . .

p. Tessin.

Rechnungsart.
Lira zu 20 Soldi zu 4 Quattrini oder zu 12 Denari.

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
8,9066	112,2766	679	165,3558	. .	—	5,4428	0,27214	—	19,05
5,2526	190,3804	158	1204,9392	. .	—	0,7469	0,03735	—	2,614
3,4256	291,9174	101	2890,2713	. .	—	0,3114	0,01557	—	1,09
1,7128	583,8370	94	6211,0319	. .	—	0,1449	0,00725	—	0,507
4,3106	231,9872	172	1348,7628	. .	—	0,6673	0,03336	—	2,335
4,0537	246,6908	94	2624,3702	. .	—	0,3429	0,01715	—	1,200
6,904	144,8435	938	154,4174	0,3238					
9,9681	100,3205	499	201,0431	. .	—	4,4767	0,22383	—	15,668
6,904	144,8435	979	147,9505	0,33795					
15,298	65,3680	898	72,7929	0,68688					
30,4896	32,7980	898	36,5234	1,36898					
15,1422	66,0408	896	73,7062	0,67837					
7,7172	129,58	897	144,4593	0,34612					
15,2973	65,3711	900	72,6346	0,68838					
59,3768	16,8416	908	18,5480	. .	1	18,5227	2,42614	2	49,83
30,276	33,0295	833	39,6512	. .	—	22,6979	1,1349	1	19,443
30,3807	32,9156	840	39,1853	. .	—	22,9678	1,14839	1	20,387
15,722	63,6051	833	76,3567	. .	—	11,7868	0,58934	—	41,254
8,5038	117,5940	750•	156,7920	. .	—	5,7401	0,28700	—	20,090
5,2526	190,3804	165	1153,8182	. .	—	0,78	0,039	—	2,73

Schweiz.

Silbermünzen.

1 Franko (= 2 Lire di cassa, Mailänder, = 2⅝ Lire cantonali) vom Jahre 1813, befunden . . . .

½ Franko nach Verhältniß.

q. Thurgau.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Angster.

Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.

Silbermünzen.

5 Batzenstück v. J. 1808, nach deutscher Probe . . . .

1 Batzen v. J. 1808, nach deutscher Probe . . . .

½ Batzen v. J. 1808, nach deutscher Probe . . . .

1 Kreuzer v. J. 1808, nach deutscher Probe . . . .

r. Unterwalden.

Rechnungsart.

Gulden zu 40 Schilling zu 6 Angster zu 2 Heller.

Gulden zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.

Silbermünzen.

5 Batzenstück v. J. 1812, befunden . . . .

s. Uri.

Rechnungsart.

Gulden zu 40 Schilling zu 6 Angster zu 2 Heller.

Gulden zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.

Goldmünzen.

Dukaten v. J. 1720, nach französ. Probe . . . .

t. Waadt.

Rechnungsart.

Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.

Silbermünzen.

1 Batzen von 1817 und 1818, befunden . . . .

½ Batzen v. J. 1810, nach deutscher Probe . . . .

u. Wallis.

Rechnungsart.

Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.

v. Zug.

Rechnungsart.

Gulden zu 40 Schilling zu 6 Angster zu 2 Heller; oder zu 15 Batzen zu 4 Kreuzer.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
14,9667	66,8147	908	73,5845	. .	—	12,2308	0,61154	—	42,808
8,9922	111,2076	677	164,2652	. .	—	5,4789	0,27395	—	19,176
5,0813	196,7989	146	1347,9376	. .	—	0,6677	0,03338	—	2,337
3,8253	261,42	82	3188,0488	. .	—	0,2823	0,01412	—	0,988
1,9412	515,1492	79	6520,8759	. .	—	0,138	0,0069	—	0,483
9,1	—	—	—		—	—	—	—	—
6,798	147,1021	967	152,1221	0,32868					
5,0571	197,7418	158	1251,5304	. .	—	0,7191	0,03596	—	2,517
4,1107	243,2655	84	2896,0178	. .	—	0,3108	0,01554	—	1,088

Digitized by Google

Schweiz. Sicilien.

w. Zürich.

Rechnungsart.

Gulden zu 40 Schilling zu 12 Heller; oder zu 60 Kreuzer zu 8 Heller.
Schweizer Frank zu 10 Batzen zu 10 Rappen.

Goldmünzen.

Dukaten von 1775 und 1776, nach mehreren Proben . : . .
Doppel- und halber Dukaten nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Thaler von 1773 und 1776, nach französ. Proben . . . . . .
Halber Thaler nach Verhältniß.
Thaler von 1790 und 1794, nach französ. Proben . . . . . .
$\frac{1}{2}$ Thaler oder Gulden von 1786, nach französ. Probe . . . .
Neu-Thaler zu 40 Batzen v. J. 1813, nach deutscher Probe . .
$\frac{1}{2}$ Gulden zu 20 Schilling v. J. 1780, nach französ. Probe . .
$\frac{1}{2}$ Gulden zu 20 Schilling v. J. 1798, nach französ. Probe . .
Dergleichen zu 8 Batzen v. J. 1810, nach deutscher Probe . . .
10 Schillingstück, oder 4 Batzen, v. J. 1811, nach deutscher Probe

Sicilien (Königreich beider).

Rechnungsart.

Ducato (Ducato di Regno) zu 10 Carlini zu 10 Grani (Grana) zu 10 Cavalli (1 Grano = 2 Tornesi). — Auf Sicilien der Ducato zu 100 Bajocchi (= neapolit. Grani) zu 10 Piccioli (= neapolit. Cavalli) zu 2 Cavalli, oder der Ducato zu 10 sicil. Tari zu 2 sicil. Carlini. — Nach Gesetz vom 20. April 1818 ein Ducato gleich 515 Asini Silber von 833$\frac{1}{3}$ Tausendtheil Feingehalt.

Auf der Insel Sicilien vor 1818:

Oncia zu 30 Tari zu 20 sicil. Grani. — Oncia = 600 sicil. Grani = 300 neapol. Grani = 3 Ducati. — 2 sicilische Tari, Carlini, Grani und Piccioli = 1 neapolit. Taro, Carlino, Grano und Picciolo. — 1 Grano von Sicilien = 1 Tornese von Neapel = $\frac{1}{20}$ Carlino = $\frac{1}{40}$ Taro = $\frac{1}{200}$ Ducato.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen von Neapel:

6 Ducati-Stück von 1767, nach französ. Probe . . . . . .
6 Ducati-Stück von 1768 und 1772, nach französ. Probe . . .
6 Ducati-Stück von 1783, nach französ. Probe . . . . . .
4 Ducati-Stück von 1767 und 1770, nach französ. Probe . . .
2 Ducati-Stück von 1762, nach französ. Probe . . . . . .

Unter König Joachim 1809—1813:

40 Lire-Stück, gesetzmäßig . . . .
20 Lire-Stück, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
6,904	144,8435	979	147,9505	0,33795					
53,116	18,8267	847	22,2275	. .	1	10,4903	2,02452	2	21,716
50,566	19,7761	844	23,4314	. .	1	8,4099	1,9205	2	14,435
25,496	39,2218	840	46,6927	. .	—	19,275	0,96375	1	7,462
58,7503	17,0212	880	19,3423	. .	1	16,5302	2,32651	2	42,856
14,848	67,3493	750	89,7990	. .	—	10,0224	0,50112	—	35,078
14,872	67,2404	719	93,5194	. .	—	9,6237	0,48118	—	33,683
14,7301	67,8881	690	98,3885	. .	—	9,1474	0,45737	—	32,016
9,3634	106,7988	510	209,4095	. .	—	4,2978	0,21489	—	15,042
17,636	56,7022	845	67,1032	0,74512					
17,528	57,0516	846	67,4368	0,74143					
17,636	56,7022	893	63,4963	0,78745					
11,79	84,8176	846	100,2573	0,49872					
5,736	174,3376	846	206,0727	0,24263					
25,8065	38,75	900	43,0555	1,16129					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					

Sicilien.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen von Sicilien:

Doppel-Oncia v. J. 1753, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen v. J. 1758, nach engl. Probe . . . .
Oncia von 1734 und 1741, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen von 1751, nach französ. Probe . . . .

Neuere Münzen des gesammten Königreichs nach dem Gesetz vom 20. April 1818:

10 Oncette-Stück zu 30 Ducati, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach österr. Probe . . . .
5 Oncette-Stück zu 15 Ducati, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach österr. Probe . . . .
2 Oncette-Stück zu 6 Ducati, gesetzmäßig . . . .
Oncetta zu 3 Ducati, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen v. J. 1818, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen nach österr. Probe . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen von Neapel:

Ducato zu 100 Grani von 1784, nach französ. Probe . . . .
½ Ducato zu 50 Grani von 1784, nach französ. Probe. . . .

Scudo, 12 Carlini-Stück zu 120 Grani, von den Jahren 1786 und 1796, nach französ. Proben . . . .
Dergleichen vom Jahre 1791, nach französ. Probe . . . . .
Dergleichen vom Jahre 1805, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen vom Jahre 1807, nach schweizer Probe . . . . .
½ Scudo, 6 Carlini-Stück zu 60 Grani, v. J. 1796, n. franz. Probe

Unter König Joachim 1809—1813:

5 Lire-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Lira-Stück, gesetzmäßig . . . .
Doppelte und halbe Lira nach Verhältniß.

Aeltere Münzen der Insel Sicilien:

12 Tari-Stück von 1785 und 1798, nach französ. Proben . . .
6 Tari-Stück von 1785, nach französ. Probe. . . . .
40 Grani-Stück von 1785, nach französ. Probe . . . .

Neuere Münzen des gesammten Königreichs nach dem Gesetz vom 20. April 1818:

Scudo oder Piaster zu 12 Carlini, oder 120 Grani, gesetzmäßig .
Scudo von Neapel v. J. 1825, nach österr. Probe . . . . .
Scudo von Sicilien, nach österr. Probe . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ U. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
17,742	56,3634	855	65,9221	0,75847					
17,7526	56,3297	854	65,9598	0,75804					
8,816	113,4301	893	127,0214	0,39363					
8,816	113,4301	859	132,049	0,37865					
75,7348	13,20398	996	13,2570	3,77159					
75,5347	13,2389	995	13,3055	3,75785					
37,8674	26,40795	996	26,5140	1,8858					
37,7186	26,5121	995	26,6453	1,87650					
15,147	66,0199	996	66,2850	0,75432					
7,5735	132,0398	996	132,5700	0,37716					
7,5484	132,4792	994	133,2789	0,37515					
7,5407	132,6139	995	133,2803	0,37515					
45,466	21,9945	840	26,1839	. .	1	4,3723	1,71861	2	0,303
22,628	44,1930	840	52,6108	. .	—	17,1068	0,85534	—	59,874
55,028	18,1726	833	21,8158	. .	1	11,2545	2,06272	2	24,391
54,814	18,2435	840	21,7185	. .	1	11,4394	2,07197	2	25,038
55,2393	18,1031	833	21,7324	. .	1	11,4129	2,07064	2	24,945
55,0248	18,1736	833	21,8171	. .	1	11,2521	2,06261	2	24,382
27,514	36,3451	833	43,6316	. .	—	20,6272	1,03136	1	12,195
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
54,602	18,3144	826	22,1723	. .	1	10,5911	2,02956	2	22,069
27,196	36,7701	830	44,3014	. .	—	20,3154	1,01577	1	11,104
18,272	54,7285	833	65,7005	. .	—	13,6985	0,68492	—	47,945
55,0636	18,1608	833⅓	21,793	. .	1	11,2977	2,06489	2	24,542
54,5054	18,3468	833	22,025	. .	1	10,8627	2,04314	2	23,02
55,1871	18,1202	826	21,9372	. .	1	11,0261	2,05131	2	23,591

Digitized by Google

Sicilien. Spanien.

Silbermünzen.

Ducato (di Regno) zu 10 Carlini oder 100 Grana, gesetzmäßig .
Dergleichen v. J. 1818, nach engl. Probe . . . . . .
½ Scudo zu 6 Carlini oder 60 Grana, gesetzmäßig . . . . .
½ Scudo von Neapel v. J. 1826, nach österr. Probe . . . .
½ Scudo von Sicilien, nach österr. Proben . . . .
2 Carlini-Stück zu 20 Grana, gesetzmäßig . . . .
Carlino zu 10 Grana, gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze: 5 Grana-Stück (?)

Kupfermünzen.

10 Tornesi, od. 5 Grani, od. 10 Grani siciliani, od. 5 Bajocchi, ge.
5 - (cinquina) 2½ - 5 - - 2½ - ge.
3 Tornesi, gesetzmäßig . . . .
2 Tornesi, od. 1 Grano, od. 2 Grani siciliani, od. 1 Bajocco, ge.
1½ Tornese, gesetzmäßig . . . .
1 Tornese od. Mezzo Grano, 1 Grano sicil. od. Mezzo Bajocco, ge.
Mezzo Tornese, gesetzmäßig . . . .

Spanien.

Rechnungsart.

Doblon de Isabel zu 10 Escudos zu 10 Reales zu 10 Décimas. — Im Handel rechnet man auch nach Duros zu 20 Reales und nach Pezetas zu 4 Reales. — Nach den Gesetzen vom 15. April 1848 und 3. Februar 1854 wird eine spanische Mark $\frac{9}{10}$ feines Silber zu 175 Reales ausgebracht.

Früher: Peso duro, wirklicher Piaster, zu 8 Reales de Plata mexicana oder 20 Reales de Vellon (Kupfer-Realen). — Pezeta zu 4 Reales de Vellon = ¼ Piaster und Pezeta columnaria zu 5 Reales de Vellon = ¼ Piaster.

Real de Plata mexicana zu 34 Maravedis.
Real de Plata antigua zu 34 Maravedis.
Real de Plata nueva zu 34 Maravedis.
Real de Vellon (Kupfer-Real) zu 34 Maravedis.
Doblon de Cambio zu 32 Reales de Plata antigua.
Ducado de Cambio zu 375 Maravedis de Plata antigua.
Peso de Cambio zu 8 Reales de Plata antigua.

Goldmünzen.

Aeltere Münzen von 1730—1772:

Quadruple, vierfache Pistole, gesetzmäßig . . . .
Quadruple von 1756—1762, nach französ. Proben . . . . .
Quadruple von 1740, 1751, 1756, 1761 u. 1767, n. französ. Probe

Digitized by Google

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
45,8863	21,793	833⅓	26,1516	. .	1	4,4148	1,72074	2	0,452
45,8720	21,7998	833	26,1702	. .	1	4,3902	1,71951	2	0,366
27,5318	36,3216	833⅓	43,3859	. .	—	20,6489	1,03244	1	12,271
27,2511	36,9957	833	44,0525	. .	—	20,4302	1,02151	1	11,506
27,5254	36,3301	830	43,7712	. .	—	20,5614	1,02807	1	11,965
9,1773	108,9648	833⅓	130,7578	. .	—	6,883	0,34415	—	24,090
4,5886	217,0297	833⅓	261,5157	. .	—	3,4415	0,17207	—	12,045
62,3697									
31,1848									
18,7109									
12,4739									
9,3554									
6,2369									
3,1184									
54,1286	18,4745	916⅔	20,1540	2,48089					
53,964	18,5309	917	20,2082	2,47425					
53,964	18,5309	909	20,386	2,45266					

Spanien.

Goldmünzen.

Quadruple von 1772, nach engl. Angabe . . . .
Doppel-Pistole nach Verhältniß.
Pistole, gesetzmäßig . . . .
Pistole, nach gewöhnlicher Annahme . . . .
Halbe Pistole nach Verhältniß.
Escudillo de oro, Goldpiaster, ¼ Pistole, Veinteno, n. franz. Probe

Aeltere Münzen, nach dem Gesetz vom 29. Mai 1772:

Quadruple, vierfache Pistole, gesetzmäßig . . . .
Quadruple v. J. 1785, nach französ. Probe . . . .
Quadruple v. J. 1772, nach engl. Probe . . . .
Doppel-Pistole nach Verhältniß.
Pistole, gesetzmäßig . . . .
Halbe Pistole nach Verhältniß.
Escudillo de oro, ¼ Pistole, v. J. 1772, nach engl. Probe . .

Münzen von 1786 bis 1848:

Onza de oro, Quadruple, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen v. 1790, 1791 und 1792, nach französ. Proben . .
Dergleichen v. J. 1793, nach französ. Probe . . . .
Dergleichen v. J. 1801, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen v. J. 1812, befunden . . . .
½ Onza de oro, Dublone, Doppel-Pistole, gesetzmäßig . . . .
¼ Onza de oro, Doppia, Pistole zu 2 Escudo de oro oder 4 Piaster, gesetzmäßig . . . .
⅛ Onza de oro, Escudo de oro, zu 2 Piaster, gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{16}$ Onza de oro, Veinteno, Escudillo de oro, Coronilla, Peso duro de oro, Goldpiaster, gesetzmäßig . . . .

Neuere Münzen, nach dem Gesetz v. 15. April 1848:

Doblon de Isabel zu 100 Reales (5 Duros), gesetzmäßig . . .

Nach dem Gesetz v. 19. August 1853 und Dekret v. 3. Febr. 1854:

Doblon de Isabel zu 100 Reales, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen von 1728—1772:

Piaster zu 8 Reales de Plata mexic., gesetzmäßig . . . . .
½, ¼, ⅛ und $\frac{1}{16}$ Piaster nach Verhältniß.
Piaster mit 2 Globen von 1740 und 1765, nach französ. Proben
½ und ¼ Piaster im Verhältniß.
Peruanischer Piaster vom Jahre 1744 . . . .
⅛ Piaster oder 1 Real, nach französ. Probe . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Z. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
53,9721	18,5279	901	20,5637	2,43147					
13,5321	73,8981	916⅔	80,6161	0,62022					
13,4915	74,1206	906	81,8108	0,61117					
3,506	285,2253	896	318,3318	0,15707					
54,1286	18,4745	895⅚	20,6227	2,42451					
53,964	18,5309	893	20,7513	2,40949					
53,9721	18,5279	893	20,7479	2,40988					
13,5321	73,8981	895⅚	82,4909	0,60612					
3,4987	285,8175	885	322,9576	0,15482					
54,1286	18,4745	875	21,1137	2,36813					
53,964	18,5309	870	21,2999	2,34743					
53,964	18,5309	855	21,6735	2,30696					
54,0381	18,5054	864	21,4183	2,33445					
54,2337	18,4387	861	21,4155	2,33475					
27,0643	36,9490	875	42,2275	1,18406					
13,5321	73,8981	875	84,455	0,59203					
6,7661	147,7962	875	168,9099	0,29601					
3,4946	286,1534	848$\frac{23}{24}$	337,0641	0,14834					
16,6700	59,9879	900	66,6532	0,75015					
16,7734	59,6184	900	66,2426	0,75480					
54,1286	18,4745	916⅔	20,1540	. .	1	14,6561	2,23280	2	36,296
53,964	18,5309	906	20,4535	. .	1	14,0022	2,20011	2	34,008
53,6797	18,6290	902*	20,6530	. .	1	13,5772	2,17886	2	32,520
6,692	149,4322	906	164,9361	. .	—	5,4567	0,27283	—	19,098

Digitized by Google

Spanien.

Silbermünzen.

Aeltere Provinzialmünzen seit 1707:

Pezeta provincial zu 4 Reales de Vell., ⅕ Piaster, gesetzmäßig
Pezeta provincial v. J. 1770, nach französ. Probe . . . .
½ Pezeta provincial, Real de Plata nueva zu 2 Reales de Vell., $\frac{1}{10}$ Piaster, gesetzmäßig . . . .
¼ Pezeta oder 1 Real de Vellon, gesetzmäßig . . . . . .

Münzen nach dem Gesetz vom 29. Mai 1772:

Piaster, Peso duro zu 8 Reales de Plata mexicana oder zu 20 Reales de Vellon, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen Piaster beim Einschmelzen in großen Summen durchschnittlich befunden . . . .
Piaster von 1778, 1788, 1798, 1800 u. 1801, nach französ. Probe
Piaster neuerer Zeit, nach engl. Proben . . . .
Piaster vom Jahre 1815, befunden . . . .
Piaster vom Jahre 1821, befunden . . . .

½ Piaster, Escudo, zu 4 Reales de Plata oder 10 Reales de Vellon, gesetzmäßig . . . .
¼ Piaster, Pezeta columnaria (mexicana) zu 2 Reales de Plata oder 5 Reales de Vellon, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen Pezeta mexicana v. J. 1774, nach französ. Probe .
⅛ Piaster, ½ Pezeta columnaria zu 1 Real de Plata oder 2½ Reales de Vellon, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen Real de Plata mexicana v. J. 1775, nach französ. Probe
$\frac{1}{16}$ Piaster, ¼ Pezeta columnar. zu ½ Reales de Plata oder 1¼ Real de Vellon, gesetzmäßig . . . .
Provinzialmünzen:
Pezeta provincial, ⅕ Piaster oder 4 Reales de V., gesetzmäßig
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
½ Pezeta provincial, $\frac{1}{10}$ Piaster, 2 Reales de Vellon oder 1 Real de Plata nueva, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen nach französ. Probe . . . .
¼ Pezeta provincial, $\frac{1}{20}$ Piaster, 1 Real de V., gesetzmäßig
Dergleichen nach französ. Probe . . . .

Münzen nach dem Gesetz v. 15. April 1848:

Duro zu 20 Reales, gesetzmäßig . . . .
½ Duro, Escudo, zu 10 Reales, gesetzmäßig . . . . . .
Pezeta zu 4 Reales, gesetzmäßig . . . .
Media Pezeta zu 2 Reales, gesetzmäßig . . . .
Real, gesetzmäßig . . . .

Gewicht eines Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
12,2691	81,5051	$833\frac{1}{3}$	97,8061	. .	—	9,2019	0,46009	—	32,207
11,684	85,5871	813	105,2732	. .	—	8,5492	0,42746	—	29,922
6,1346	163,0102	$833\frac{1}{3}$	195,6122	. .	—	4,6009	0,23005	—	16,103
3,0673	326,0204	$833\frac{1}{3}$	391,2245	. .	—	2,3005	0,11502	—	8,052
54,1286	18,4745	$902\frac{7}{9}$	20,4641	. .	1	13,9796	2,19898	2	33,928
53,9667	18,58	900	20,5888	. .	1	13,713	2,18565	2	32,995
53,964	18,5309	896	20,6818	. .	1	13,5166	2,17583	2	32,308
53,9086	18,5499	892	20,7959	. .	1	13,2778	2,16389	2	31,472
54,385	18,3874	900	20,4305	. .	1	14,0519	2,20259	2	34,182
53,9335	18,5414	901	20,5787	. .	1	13,7347	2,18673	2	33,071
27,0643	36,9491	$902\frac{7}{9}$	40,9282	. .	—	21,9898	1,09949	1	16,964
13,5321	73,8981	$902\frac{7}{9}$	81,8564	. .	—	10,9949	0,54974	—	38,482
13,49	74,129	892	83,1042	. .	—	10,8298	0,54149	—	37,904
6,7661	147,7962	$902\frac{7}{9}$	163,7127	. .	—	5,4974	0,27487	—	19,241
6,692	149,4322	892	167,5248	. .	—	5,3723	0,26862	—	18,803
3,3830	295,5925	$902\frac{7}{9}$	327,4254	. .	—	2,7487	0,13744	—	9,621
11,9505	83,6787	$812\frac{1}{2}$	102,9892	. .	—	8,7388	0,43694	—	30,586
11,472	87,1612	802	108,6798	. .	—	8,2812	0,41406	—	28,984
5,9752	167,3575	$812\frac{1}{2}$	205,9784	. .	—	4,3694	0,21847	—	15,293
5,842	171,1742	802	213,4342	. .	—	4,2168	0,21084	—	14,759
2,9876	334,7149	$812\frac{1}{2}$	411,9568	. .	—	2,1847	0,10923	—	7,646
2,974	336,2495	802	419,2612	. .	—	2,1466	0,10733	—	7,513
52,5820	19,0179	900	21,131	. .	1	12,5915	2,12957	2	29,07
26,2910	38,0358	900	42,262	. .	—	21,2957	1,06479	1	14,535
10,5164	95,0895	900	105,655	. .	—	8,5183	0,42591	—	29,814
5,2582	190,179	900	211,31	. .	—	4,2591	0,21291	—	14,907
2,6291	380,3579	900	422,62	. .	—	2,1296	0,10648	—	7,453

Digitized by Google

Spanien. Südamerikanische Freistaaten.

Silbermünzen.

Neueste Münzen, nach dem Gesetz vom 3. Febr. 1854:

Duro zu 20 Reales, gesetzmäßig . . . .
Escudo, ½ Duro, zu 10 Reales, gesetzmäßig . . . .
Pezeta zu 4 Reales, gesetzmäßig . . . .
Media Pezeta zu 2 Reales, gesetzmäßig . . . .
Real, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

Nach dem Gesetz v. 9. August 1853:

Cuartillo oder ¼ Real, gesetzmäßig . . . .
Décima oder $\frac{1}{10}$ Real, gesetzmäßig . . . .
Media Décima oder $\frac{1}{20}$ Real, gesetzmäßig . . . .

Südamerikanische Freistaaten.

(Bolivia, Chile, Ecuador, Mittel-Amerika, Neu-Granada, Paragua, Peru, Nord- oder Süd-Peru, Rio de la Plata oder Argentina, Uruguay, Venezuela.)

Rechnungsart.

Peso, Piaster (auch Patacon genannt), zu 8 Reales oder auch als Dollar zu 100 Cents (Centavos, Centesimos). — Real zu 16 Quartos oder 34 Maravedis.

In Chile: vor 1851 Goldwährung, Onza de oro zu 16 spanischen Silberpiastern oder 17¼ Kurant-Piastern zu 8 Reales. — Seit 1851 Silberwährung Peso zu 100 Centavos gleich dem französ. 5 Frankstück.

In Venezuela: Peso zu 9 Reales.

In Uruguay: Peso fuerte (Patacon) zu 8 Reales fuertes zu 6 Vintems zu 20 Reïs oder zu 960 Reïs. — Seit 1854 ist der Patacon = 1000 Reïs oder Centesimos gesetzl.

Peso corriente zu 8 Reales zu 5 Vintems zu 20 Reïs oder zu 800 Reïs (Centesimos). — Nach dem Gesetz v. 15. Juli 1854 sind 4 Peso fuerte oder Patacons = 5 Peso corriente.

I. Münzen der südamerikanischen Freistaaten im Allgemeinen:

Silbermünzen.

Peso, Piaster, zu 8 Reales de Plata mexican., gesetzmäßig . . ½, ¼ und ⅛ nach Verhältniß.
Peso oder Piaster, nach gewöhnlicher Annahme . . . . . .
Große Summen gemischter südamerikan. und mexikan. Piaster aus der neueren Zeit bis 1841, befunden . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Thaler-Währung Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Süddeutsch. Währung Kr.
51,9292	19,257	900	21,3966	. .	1	12,0627	2,10313	2	27,219
25,9646	38,514	900	42,7933	. .	—	21,0313	1,05157	1	13,61
10,3858	96,2849	900	106,9832	. .	—	8,4125	0,42063	—	29,444
5,1929	192,5697	900	213,9664	. .	—	4,2063	0,21031	—	14,722
2,5965	385,1395	900	427,9329	. .	—	2,1031	0,10516	—	7,361
19,1705									
7,6682									
3,8341									
54,1286	18,4745	$902\frac{7}{8}$	20,4641	. .	1	13,9796	2,19898	2	33,928
53,9667	18,53	900	20,5888	. .	1	13,713	2,18565	2	32,995
53,9745	18,5273	900	20,5858	. .	1	13,7194	2,18597	2	33,018

Südamerikanische Freistaaten.

II. Münzen der einzelnen südamerikanischen Staaten.

A. Bolivia.

Goldmünzen.

Doblon zu 16 Silberpiaster (später zu 17 Kurant-Piaster) aus den Jahren 1827—1836, nach nordamerikan. Untersuchung . . .

Silbermünzen.

Piaster von 1827—1836, nach nordamerikan. Untersuchung . .
Dergleichen, neun Stück von 1834—1838, im Durchschnitt befunden
Dergleichen, 20 Stück v. J. 1840, im Durchschnitt befunden . .
½ und ¼ Piaster von den J. 1827 u. 1828 nach Verhältniß.
½ Piaster v. J. 1830, nach nordamerikan. Untersuchung . . . .
¼ Piaster v. J. 1830, nach nordamerikan. Untersuchung . . . .

B. Chile.

Goldmünzen.

Onza oder Doblon zu 16 spanischen Silberpiastern oder 17¼ chilenischen Kurant-Piastern (Hauptzahlmittel in der früheren Goldwährung), gesetzmäßig . . . .
Onza seit 1835, im Durchschnitt nach nordamerik. Untersuchungen
½, ¼ und $\frac{1}{16}$ Onzas nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1851:

Condor zu 10 Pesos, gesetzmäßig . . . .
Doblon zu 5 Pesos, gesetzmäßig . . . .
Escudo zu 2 Pesos, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Peso duro oder Silber-Piaster zu 8 Reales, gesetzmäßig . . .
Ein dergl. Stück v. J. 1823, befunden . . . .
Dergleichen bis 1839, im Durchschnitt nach nordamerik. Untersuchung

Neuere Münzen, nach dem Gesetz vom 9. Januar 1851:

Peso, auch Dollar genannt, gesetzmäßig . . . .
½ Peso zu 90 Centavos, gesetzmäßig . . . .
⅕ Peso zu 20 Centavos, gesetzmäßig . . . .
Decimo zu 10 Centavos, gesetzmäßig . . . .
Medio Decimo zu 5 Centavos, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

Centavo, gesetzmäßig . . . .
½ Centavo, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
53,977	18,5264	870	21,2947	2,348					
53,977	18,5264	902	20,5393	. .	1	13,8185	2,19092	2	33,365
53,8775	18,5606	900	20,6229	. .	1	13,6408	2,18204	2	32,743
54,0082	18,5157	900	20,5730	. .	1	13,7466	2,18733	2	33,113
26,9561	37,0974	670	55,3692	. .	—	16,2545	0,81273	—	56,891
13,4133	74,5532	675	110,4491	. .	—	8,1485	0,40743	—	28,52
54,1286	18,4745	875	21,1137	2,36813					
54,0418	18,5042	872	21,2204	2,35622					
30,5031	32,7835	900	36,4261	1,37261					
15,2516	65,5671	900	72,8523	0,68630					
6,1008	163,9176	900	182,1307	0,27453					
54,1286	18,4745	906	20,3913	. .	1	14,1365	2,20682	2	34,478
53,9646	18,5307	908	20,4082	. .	1	14,0999	2,20499	2	34,35
53,653	18,6383	907	20,5494	. .	1	13,7969	2,18985	2	33,289
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
25	40	900	44,4444	. .	—	20,25	1,0125	1	10,875
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
2,5	400	900	444,4444	. .	—	2,025	0,10125	—	7,088
20									
10									

Südamerikanische Freistaaten.

C. Columbien,
seit 1831 getheilt in Venezuela, Neugranada und Ecuador.

Goldmünzen.

Onza oder Doblon zu 8 Escudos de oro v. J. 1822 (Bogota), befund.

Dergleichen v. 1823—1837 (Bogota), im Durchschnitt nach nordamerikanischen Untersuchungen . . . .

Dergleichen v. 1823—1836 (Popayan) im Durchschnitt nach nordamerikanischen Untersuchungen . . . .

½ Onza de oro v. J. 1836 (Quito), im Durchschnitt nach nordamerikanischen Untersuchungen . . . .

¼ Onza de oro v. J. 1823 (Popayan), befunden . . . . . .

¼ Onza de oro v. J. 1835 (Quito), nach nordamerikan. Untersuch. ⅛ Onza nach Verhältniß.

Für Neugranada, nach dem Gesetz v. 30. Mai 1853:

Condor zu 10 Pesos, gesetzmäßig . . . .

½ Condor zu 5 Pesos, gesetzmäßig . . . .

⅕ Condor zu 2 Pesos, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Piaster, Dollar, zu 8 Reales de Pl. von 1819—1821 (Columbien), im Durchschnitt nach nordamerikan. Untersuchungen . . . . .

(Das Gewicht variirt von 44,5—49,5 Taus, der Gehalt von 707—770.)

Piaster v. J. 1821 (Cundina marca), befunden . . . .

Dergleichen v. J. 1835—1836 (Bogota), nach nordamerik. Untersuch.

Dergleichen v. J. 1839 (Bogota für Neugranada), n. nordam. Unters.

2 Real-Stück von 1815—1821 (Carracas und Cundina marca), nach nordamerikan. Untersuchungen . . . .

¼ Real-Stück von 1829—1830 (Carracas), n. nordamerik. Untersuch.

Für Neugranada, nach dem Gesetz v. 30. Mai 1853:

Peso oder Piaster, gesetzmäßig . . . .

Decimo, $\frac{1}{10}$ Peso, gesetzmäßig . . . .

D. Mittel-Amerika.

Goldmünzen.

Onza oder Doblon v. J. 1833, nach nordamerik. Untersuchung .

Silbermünzen.

Piaster, Dollar, von 1824—1836, im Durchschnitt nach nordamerik. Untersuchungen . . . .

Dergleichen vom Jahre 1826, befunden . . . .

Dergleichen vom Jahre 1829, befunden . . . .

Gewicht 1 Stückes in 1/1000 Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
54,1176	18,4783	863	21,4117	2,33517					
		1368 Silb.	135,8698	. .	—	6,624	0,8312	—	23,184
54,0159	18,5131	870	21,2794	2,34969					
53,977	18,5264	858	21,5926	2,31561					
27,0857	36,9199	844	43,7439	1,14302					
12,7889	78,1925	627	124,709	0,40093					
		344 Silb.	227,3039	. .	—	3,9595	0,19797	—	13,858
13,4780	74,1947	844	87,9084	0,56877					
32,8	30,4878	900	33,8753	1,476					
16,4	60,9756	900	67,7507	0,738					
6,56	152,4390	900	169,3767	0,2952					
47,0436	21,2569	730	29,1190	. .	1	0,9076	1,54538	1	48,177
48,3222	20,6944	758	27,3013	. .	1	2,9654	1,64827	1	55,379
54,0418	18,5042	910	20,3348	. .	1	14,2602	2,21301	2	34,911
46,1364	21,6749	680	31,6748	. .	—	28,2355	1,41177	1	38,824
9,5901	104,2736	690	151,1212	. .	—	5,9555	0,29777	—	20,844
1,1016	907,7942	795	1141,879	. .	—	0,7882	0,03941	—	2,759
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
53,7826	18,5934	833	22,321	2,24005					
53,7826	18,5934	896	20,7515	. .	1	13,3703	2,16851	2	31,796
53,9335	18,5414	903	20,5331	. .	1	13,8317	2,19159	2	33,411
53,9646	18,5307	891	20,7976	. .	1	13,2742	2,16371	2	31,46

Digitized by Google

Südamerikanische Freistaaten.

E. Peru.

Goldmünzen.

Onza oder Doblon (in Lima geprägt) von 1826—1833, nach nordamerikan. Untersuchungen . . . .
Dergleichen (aus der Münzstätte zu Cuzco) von 1826—1833, nach nordamerikan. Untersuchungen . . . .
Dergleichen (aus der Münzstätte zu Cuzco) vom Jahre 1837, nach nordamerikan. Untersuchungen . . . .

Nach dem Gesetz vom 2. Oktober 1857:

Sol zu 20 Silberpiaster, gesetzmäßig . . . .
½ Sol zu 18 Silberpiaster, gesetzmäßig . . . .
Doblon zu 5 Silberpiaster, gesetzmäßig . . . .
Escudo (Thaler) zu 2 Silberpiaster, gesetzmäßig . . . .
½ Escudo zu 1 Silberpiaster, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Piaster, Dollar, v. J. 1828, befunden . . . .
Dergleichen 10 Stück von 1831—1836, befunden . . . .
Dergleichen 100 Stück von 1840—1841, befunden . . . . . .
½ Piaster v. J. 1835, nach nordamerikan. Untersuchungen . . .
Nord-Peru: Piaster, 250 Stück v. J. 1840, befunden . . . .
Dergleichen 18 Stück von 1837—1840, befunden .
Süd-Peru: Piaster, 50 Stück von 1839 und 1840, befunden . .
½ Piaster v. J. 1838 (Arequipa), n. nordamer. Unters.
¼ Piaster nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 2. Oktober 1857:

Peso, Piaster, zu 100 Centesimos, gesetzmäßig . . . .
½ Peso zu 50 Centesimos, gesetzmäßig . . . .
Peseta, ⅕ Peso zu 20 Centesimos, gesetzmäßig . . . .
Dinéro zu 10 Centesimos, gesetzmäßig . . . .
½ Dinéro zu 5 Centesimos, gesetzmäßig . . . .

F. Rio de la Plata oder Argentina.

Goldmünzen.

Doblon oder Onza von 1823—1832, nach nordamerik. Untersuch.

Silbermünzen.

Piaster, Dollar v. J. 1813, befunden . . . .
Piaster, Dollar v. J. 1828, nach nordamerikan. Untersuchung . .
Dergleichen v. J. 1828, nach nordamerikan. Untersuchung . . . .
Dergleichen von 1838—1839, nach nordamerikan. Untersuchung .
Dergleichen von 1838—1839, nach nordamerikan. Untersuchung .
Dergleichen von 1838 und 1839, 7 Stück, befunden . . . . .
½ und ¼ Piaster nach Verhältniß.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Auf ein Pfund fein Stück	Werth eines Stückes in Kronen	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
53,977	18,5264	867	21,3684	2,33990					
53,977	18,5264	871	21,2703	2,3507					
53,977	18,5264	866	21,3931	2,33720					
56,812	17,6015	900	19,5573	2,5566					
28,406	35,2030	900	39,1146	1,2783					
14,203	70,4040	900	78,2291	0,6392					
5,6812	176,0151	900	195,5728	0,2557					
2,8406	352,0302	900	391,1456	0,1278					
53,9646	18,5307	900	20,5896	. .	1	13,7113	2,18556	2	32,99
54,9925	18,1843	900	20,2048	. .	1	14,5439	2,22719	2	35,904
54,2273	18,4409	903	20,4218	. .	1	14,0706	2,20353	2	34,247
26,9561	37,0974	650	57,0729	. .	—	15,7693	0,78847	—	55,193
54,1583	18,4644	901	20,4932	. .	1	13,917	2,19585	2	33,709
53,4894	18,6953	901	20,7495	. .	1	13,3745	2,16873	2	31,811
53,7908	18,5905	903	20,5875	. .	1	13,7158	2,18579	2	33,005
26,6969	37,4575	660	56,7538	. .	—	15,858	0,7929	—	55,503
47,4272	21,0849	900	23,4277	. .	1	8,4160	1,92080	2	14,456
28,7136	42,1699	900	46,8554	. .	—	19,2080	0,96040	1	7,228
9,4854	105,4248	900	117,1386	. .	—	7,6832	0,38416	—	26,891
4,7427	210,8495	900	234,2772	. .	—	3,8416	0,19208	—	13,446
2,8714	421,699	900	468,5544	. .	—	1,9208	0,09604	—	6,723
54,1714	18,4599	815	22,6502	2,20748					
53,8156	18,582	900	20,6467	. .	1	13,5906	2,17953	2	32,567
49,2467	20,3059	862	23,5568	. .	1	8,2056	1,91028	2	13,72
54,1714	18,4599	800	23,0749	. .	1	9,0034	1,95017	2	16,512
50,2835	19,8872	928	21,4302	. .	1	11,9968	2,09984	2	26,989
55,3378	18,0706	894	20,2135	. .	1	14,5248	2,22624	2	35,837
53,7599	18,6012	908	20,4859	. .	1	13,9326	2,19663	2	33,764

Digitized by Google

Südamerikanische Freistaaten. Toscana.

Kupfermünzen. Real.
$\frac{1}{2}$ Real.
$\frac{1}{4}$ Real.
$\frac{1}{10}$ Real (Decimo).

G. Uruguay oder Cisplatina (Montevideo), seit 1828 von den La Plata-Staaten getrennt.

Goldmünzen.

Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1854:

4 Patacon- oder 4 Escudo-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Patacon- oder 2 Escudo-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Patacon- oder 1 Escudo-Stück, gesetzmäßig . . . .

Silbermünzen.

Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1854:

5 Reales corrientes-Stück, gesetzmäßig . . . .
$2\frac{1}{2}$ Reales corrientes-Stück, gesetzmäßig . . . .
$1\frac{1}{4}$ Reales corrientes-Stück, gesetzmäßig . . . .

Kupfermünzen.

40 Centesimos- (Reïs-)Stück . . . .
20 Centesimos-Stück oder Vintem . . . .
5 Centesimos-Stück . . . .

Toscana.

Rechnungsart.

Lira toscana oder fiorentina zu 100 Centesimi. — 7 Lire = 1 Scudo oder Ducato. — $1\frac{2}{3}$ Lire = Fiorino.

Früher: Lira zu 20 Soldi zu 12 Denari di Lira in moneta buona oder corrente.
Lira zu 20 Soldi zu 12 Denari di Lira in moneta lunga.
(Moneta buona verhält sich zu moneta lunga wie 24 : 23.)
Fiorino (= $2\frac{1}{2}$ Paoli = $1\frac{2}{3}$ Lire) zu 100 Quattrini (1 Quattrino = 4 Denari oder Piccoli). Fiorino = $\frac{1}{4}$ Francescone.
Paolo (= $\frac{2}{3}$ Lira) zu 8 Crazie zu 12 Denari di Lira oder Piccoli. — 10 Paoli = Francescone oder neuer Scudo.
Pezza, Pezza da otto (8) reali (= $5\frac{3}{4}$ Lire) zu 20 Soldi zu 12 Denari di Pezza.

Goldmünzen.

80 Fiorini-Stück zu $133\frac{1}{3}$ Lire (seit 1826), gesetzmäßig . . .
Ruspono, 3facher Zecchino, zu 40 Lire oder 60 Paoli oder 24 Fiorini, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen von 1746, 1754, 1760 und 1798, nach französ. Probe
Dergleichen nach englischer Probe . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
13,4793	74,1878	875	84,7861	0,59586					
6,7396	148,3756	875	169,5722	0,29793					
3,3698	296,7512	875	339,1443	0,14896					
26,06	38,373	833⅓	46,0476	. .	—	19,545	0,97725	1	8,408
13,03	76,746	833⅓	92,0952	. .	—	9,7725	0,48812	—	34,204
6,515	153,492	833⅓	184,1903	. .	—	4,8862	0,24406	—	17,102
86,2674									
43,1337									
10,7834									
65,2362	15,3269	1000	15,3289	3,26181					
20,9267	47,786	1000	47,786	1,04633					
20,822	48,0261	996	48,2190	1,03694					
20,8958	47,8565	997	48,0005	1,04166					

Digitized by Google

Toscana.

Goldmünzen.

Ruspono des Königreichs Etrurien, nach engl. Probe . . . . .
Zecchino (Dukaten) zu 13⅓ Lire od. 20 Paoli od. 8 Fiorini, gesetzm.
Dergleichen von verschiedenen Jahren, nach französ. Probe . . .
Dergleichen, nach engl. Probe . . . .

Silbermünzen.

Dena, 10 Lire oder 15 Paoli-Stück, gesetzmäßig . . . .
Halbe Dena, 5 Lire oder 7½ Paoli-Stück, gesetzmäßig . . . . .
Francescone, 10 Paoli-Stück, gleich 4 Fiorini od. 6⅔ Lire, gesetzm.
Dergleichen v. d. J. 1747, 1763, 1767 u. 1770, nach französ. Proben
Dergleichen v. d. J. 1769, 1780, 1784, 1786, 1790 u. 1795, nach französ. Proben . . . .
Dergleichen, ein Stück v. J. 1826, befunden . . . .
Franceschino, 5 Paoli-Stück, gleich 2 Fiorini od. 3⅓ Lire, gesetzm.
Dergleichen, ein Stück v. J. 1820, befunden . . . .
2 Paoli-Stück (80 Quattrini), gesetzmäßig . . . .
Paolo zu 40 Quattrini, gesetzmäßig . . . .
½ Paolo zu 20 Quattrini, gesetzmäßig . . . .

Fiorino zu 100 Quattrini oder 2½ Paoli (seit 1826), gesetzmäßig .
Dergleichen ein Stück v. J. 1826, befunden . . . .
½ Fiorino zu 50 Quattrini, gesetzmäßig . . . .
¼ Fiorino zu 25 Quattrini, gesetzmäßig . . . .

Lira oder 1½ Paoli, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen vom Jahre 1823, befunden . . . .
½ Lira oder 10 Soldi oder 6 Crazie oder 30 Quattrini, gesetzmäßig
¼ Lira (= 5 Soldi = 3 Crazie = 15 Quattr.) nach Verhältniß.
2 Crazie, gesetzmäßig . . . .
Crazie gleich 5 Quattrini, gesetzmäßig . . . .
Soldo gleich 3 Quattrini, gesetzmäßig . . . .
Quattrino, gesetzmäßig . . . .

Münzen des ehemaligen Königreichs Etrurien:

10 Lire-Stück v. J. 1803, nach französ. Probe . . . . . .
5 Lire-Stück nach Verhältniß.
10 Paoli-Stück v. J. 1801, nach französ. Probe . . . . . .
Dergleichen v. J. 1803, nach französ. Probe . . . . . .
1 Lira-Stück v. J. 1803, nach französ. Probe . . . . . .

Kupfermünzen.
5 Quattrini-Stück.
3 Quattrini-Stück.
2 Quattrini-Stück.
Quattrino.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
20,8958	47,8565	998	47,9524	1,04270					
6,9756	143,3579	1000	143,3579	0,34878					
6,904	144,8435	998	145,1338	0,34451					
6,9653	143,5694	997	144,0014	0,34722					
78,8925	12,6755	958⅓	13,2266	. .	2	8,0448	3,40224	3	58,157
39,3972	25,3825	958⅓	26,4861	. .	1	3,9800	1,69900	1	58,930
55,0185	18,1757	916⅔	19,8281	. .	1	15,3902	2,26951	2	38,866
54,602	18,3144	913	20,0595	. .	1	14,8665	2,24332	2	37,033
54,814	18,2435	913	19,9819	. .	1	15,0407	2,25203	2	37,642
54,6647	18,2934	918	19,9274	. .	1	15,164	2,2582	2	38,074
27,5092	36,3515	916⅔	39,6562	. .	—	22,6951	1,13475	1	19,433
27,2162	36,7428	918	40,0248	. .	—	22,4861	1,12430	1	18,701
11,0037	90,8787	916⅔	99,1404	. .	—	9,0780	0,45390	—	31,773
5,4765	182,5986	916⅔	199,1985	. .	—	4,5181	0,22591	—	15,813
2,7509	363,5142	916⅔	396,5610	. .	—	2,2695	0,11348	—	7,943
13,7546	72,703	916⅔	79,3123	. .	—	11,3476	0,56738	—	39,716
13,6514	73,2525	920	79,6223	. .	—	11,3034	0,56517	—	39,562
6,8773	145,406	916⅔	158,6247	. .	—	5,6738	0,28369	—	19,858
3,4386	290,8119	916⅔	317,2494	. .	—	2,8369	0,14184	—	9,929
8,1545	122,6318	916⅔	133,7796	. .	—	6,7275	0,33637	—	23,546
7,8927	126,7	916[illegible]	138,3188	. .	—	6,5067	0,32534	—	22,773
4,0281	248,2536	916⅔	270,8221	. .	—	3,3232	0,16616	—	11,631
3,9713	251,8093	305 4/9	824,1034	. .	—	1,0921	0,05460	—	3,822
8,2815	120,7507	55 5/9	2173,5126	. .	—	0,4141	0,02070	—	1,449
4,5884	217,9403	55 5/9	3922,9254	. .	—	0,2294	0,01147	—	0,803
1,9684	508,0364	20⅚	24385,747	. .	—	0,0369	0,00185	—	0,129
78,61	12,7210	955	13,3205	. .	2	7,5658	3,87826	3	56,479
54,602	18,3144	910	20,1257	. .	1	14,7190	2,28595	2	36,517
54,602	18,3144	913	20,0595	. .	1	14,8665	2,24332	2	37,033
7,86	127,2264	953	133,601	. .	—	6,7415	0,33708	—	23,595

Digitized by Google

Tripolis. Türkei.

Tripolis.

Rechnungsart.

Piaster (Gersch) zu 40 Para. — 20 Piaster = 1 Mahbub. — Der Piaster ist im Werthe gleich dem türkischen Piaster. — Alter Tripoli-Piaster zu 100 Para, im Werthe gleich 2½ neuen türkischen Piastern.

Silbermünzen. Nach nordamerikanischen Untersuchungen:

Gersch, alter Piaster zu 100 Para v. J. 1832, unter Yussuf Pascha
½ Gersch zu 50 Para v. J. 1832, unter Yussuf Pascha . . . .
¼ und ⅛ nach Verhältniß.
Utchlik, Yuslik, zu 120 Para, v. J. 1835 unter Nedgib Pascha .
Altmich zu 60 Para v. J. 1835 unter Nedgib Pascha . . . .
Butletin zu 30 Para v. J. 1835 unter Nedgib Pascha . . . .
15 und 7½ Para-Stück nach Verhältniß.

Türkei.

Rechnungsart.

Piaster (Gersch) zu 40 Para (Aktsch, in Aegypten auch Fadda genannt) zu 3 Kurant-Aspern, oder auch der Piaster zu 100 guten Aspern (Manas). — 500 türkische Piaster = 1 Beutel. — Der Werth des Piaster ist, wie die Münzen zeigen, nach und nach geringer geworden, 1753 war 1 Cöln. Mark fein Silber etwa = 12 Piastern, jetzt ist sie gleich 234,443236 Piastern.

Goldmünzen.

Fondук-Zechine v. J. 1773, nach engl. Probe. . . . .
Dergleichen v. J. 1789, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen nach engl. Probe . . . .
½ Fonduk-Zechine v. J. 1789, nach französ. Probe . . . . .
Rebia, ¼ Fonduk, nach engl. Probe . . . .
Dergleichen, einige Stücke befunden . . . .
Zermahbub-Zechine, Stambul, v. J. 1789, nach engl. Probe . .
Dergleichen, Stambul, v. J. 1789, nach französ. Probe . . .
Dergleichen von Cairo, Misri, v. J. 1789, nach engl. Probe . .
¼ Misri (Cairo) v. J. 1818, nach engl. Probe . . . . . .
Jermibeshlek, nach engl. Probe. . . . .
Onikilik zu 12 Piaster v. J. 1824, nach holländ. Probe . . .

40 Piaster-Stück v. J. 1827, nach österr. Probe . . . . . .
20 Piaster-Stück v. J. 1827, nach österr. Probe . . . . . .
Dergleichen, neue Stücke, im J. 1834 befunden . . . . . .
10 Piasterstück nach Verhältniß.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pf. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
19,8283	50,4330	244	206,6927	. .	—	4,3543	0,21771	—	15,240
10,1085	98,9263	241	410,4825	. .	—	2,1925	0,10963	—	7,674
29,4184	33,9923	245	138,744	. .	—	6,4868	0,32434	—	22,704
15,0332	66,5194	262	253,8908	. .	—	3,5448	0,17724	—	12,407
7,3870	135,3728	241	561,7129	. .	—	1,6022	0,08011	—	5,608
6,9653	143,5694	807	177,9051	0,28105					
6,9653	143,5694	799	179,6864	0,27826					
6,8680	145,6027	802	181,5495	0,27541					
3,294	303,5822	805	377,1208	0,13258					
1,6198	617,3513	799	772,655	0,06471					
1,5986	625,538	798	783,8822	0,06378					
4,6651	214,3588	802	267,2803	0,18707					
4,674	213,9495	802	266,77	0,18743					
5,0862	196,6086	682	288,2824	0,17344					
2,3649	422,8444	672	629,2327	0,07946					
9,5570	104,6351	953	109,7955	0,45539					
3,2400	308,6414	829	372,3057	0,1343					
7,1938	139,0089	875	158,8673	0,31473					
3,5626	280,6905	875	320,789	0,15587					
3,5900	278,548	872	319,4358	0,15653					

Digitized by Google

Türkei.

Goldmünzen.

20 Piaster-Stück v. J. 1840, nach nordamerikan. Untersuchung .
10 Piaster-Stück v. J. 1840, nach nordamerikan. Untersuchung .
5 Piaster-Stück v. J. 1840, nach nordamerikan. Untersuchung . .
5 Piaster-Stück, Membuchieh-Rubieh, v. J. 1834, n. holländ. Probe

Neueste Münzen, seit 1845:

100 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, 2 Stück vom Jahre 1845, befunden . . . .
50 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, 2 Stück vom Jahre 1845, befunden . . . .

Silbermünzen.

2½ Piaster-Stück oder 100 Para, Yuslik oder Yuspara (Hunderter), v. J. 1789, nach engl. Probe . . . .
2 Piaster-Stück oder 80 Para, Ikilik (Zweier), v. J. 1789, nach engl. Probe . . . .
Piaster, Gersch, zu 40 Para, v. J. 1801, nach engl. Probe . .
½ Piaster, Jerimischlik (Zwanziger), nach engl. Probe . . . .

Piaster v. J. 1818, nach engl. Probe . . . .
10 Para-Stück, nach engl. Probe . . . .
Yuslik v. J. 1821 (Constantinopel), befunden . . . . . .
Yslik-melik v. J. 1829 (Bagdad), befunden . . . .
Onlik-yur-melik v. J. 1823 (Bagdad), befunden . . . . . .
Onlik (Zehner), v. J. 1836 (Istambul), befunden . . . . .
Para v. J. 1829 (Istambul), befunden . . . .

½ Piaster neuerer Zeit, nach österr. Proben . . . .
¼ Piaster neuerer Zeit, nach österr. Proben . . . .
Nach nordamerikan. Untersuchungen:
6 Piaster-Stück v. J. 1840, Altilik . . . .
3 Piaster-Stück v. J. 1840, Utchlik . . . .
1½ Piaster-Stück v. J. 1840, Altmichlik . . . .
½ Piaster-Stück v. J. 1840, Yirmilik . . . .

Neueste Münzen:

20 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, 2 Stück v. J. 1845, befunden . . . .
10 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, 2 Stück v. J. 1845, befunden . . . .
5 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
Dergleichen, 2 Stück v. J. 1845, befunden . . . .
2 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Piaster-Stück, gesetzmäßig . . . .
½ Piaster nach Verhältniß.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
3,1751	314,949	832	378,5444	0,13208					
1,62	617,3	832	741,9471	0,06739					
0,8424	1187,115	832	1426,821	0,03504					
0,8050	1242,2351	833	1491,2786	0,03353					
14,432	69,2905	916	75,6446	0,66099					
14,4143	69,3757	915	75,8205	0,65945					
7,216	138,5809	916	151,2892	0,33049					
7,2551	137,8345	915	150,6388	0,33192					
63,2042	15,8217	470	33,6633	. .	—	26,7354	1,33677	1	33,574
52,7117	18,9711	458	41,4217	. .	—	21,7278	1,08639	1	16,047
25,6575	38,9749	482	80,8608	. .	—	11,1302	0,55651	—	38,956
12,5698	79,5555	370	215,015	. .	—	4,1858	0,20929	—	14,650
19,5026	51,2753	449	114,1988	. .	—	7,881	0,39405	—	27,583
2,1706	460,7118	449	1026,084	. .	—	0,8771	0,04386	—	3,07
26,4244	37,8439	479•	79,0060	. .	—	11,3915	0,56958	—	39,87
13,7976	72,4764	218•	332,4605	. .	—	2,7071	0,13535	—	9,475
2,3386	427,6145	505•	846,7614	. .	—	1,0629	0,05314	—	3,720
1,6165	618,6107	166•	3726,57	. .	—	0,2415	0,01208	—	0,845
0,3097	3228,4894	85•	38897,4626	. .	—	0,0231	0,00116	—	0,081
3,1370	318,7737	468	681,1403	. .	—	1,3213	0,06607	—	4,625
1,6316	612,9020	468	1309,6197	. .	—	0,6872	0,03436	—	2,405
25,5305	39,1688	442	88,6172	. .	—	10,1560	0,50780	—	35,546
12,1821	82,0878	432	190,0180	. .	—	4,7364	0,23682	—	16,577
6,2206	160,7552	425	378,2476	. .	—	2,3794	0,11897	—	8,328
3,0455	328,3511	165	1990,0066	. .	—	0,4523	0,02261	—	1,583
48,11	20,7857	830	25,043	. .	1	5,9382	1,79691	2	5,784
48,0541	20,8099	829	25,1024	. .	1	5,8532	1,79266	2	5,486
24,054	41,5731	830	50,0881	. .	—	17,9683	0,89842	1	2,889
24,2979	41,1558	829	49,6451	. .	—	18,1287	0,90643	1	3,450
12,026	83,1532	830	100,1846	. .	—	8,9834	0,44917	—	31,442
11,9828	83,4532	829	100,6674	. .	—	8,9403	0,44702	—	31,291
4,81	207,9002	830	250,4822	. .	—	3,5931	0,17965	—	12,576
2,404	415,9733	830	501,1727	. .	—	1,7958	0,08979	—	6,285

Kupfermünzen.

Besch-Para (5 Para), gesetzmäßig . . . .
Bir-Para (1 Para), gesetzmäßig . . . .

Tunis.

Rechnungsart.

Piaster (Sbiglie) zu 16 Karuben (Kharub, Corrobus) zu 3¼ Asper; oder Piaster zu 52 Asper zu 2 Flus (Einh. Fels) oder Burben zu 6 Burbinen. — 1 Karube = 39 Burbinen.

Silbermünzen.

Nach nordamerikanischen Untersuchungen:

Doppel-Piaster vom Jahre 1829 . . . .
Piaster von den Jahren 1838 u. 1839 . . . .
½ Piaster von den Jahren 1828 u. 1829 . . . .
¼ Piaster von den Jahren 1834 u. 1835 . . . .
⅛ Piaster von den Jahren 1824—1826 . . . .
1/16 Piaster von den Jahren 1835—1839 . . . .

Kupfermünzen. Karub.
Fels oder ⅛ Karub.

Ungarn s. Oesterreich.

Uruguay s. Südamerikan. Freistaaten.

Venedig s. Lombard.-Venet. Königreich.

Venezuela s. Südamerikan. Freistaaten.

Waldeck und Pyrmont.

Rechnungsart.

Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig. — Nach dem Gesetz v. 29. Juni 1857 30 Thaler gleich 1 Pfunde fein Silber, vorher v. 1831—1857 im 14 Thalerfuß, wie Preußen.

Früher: Thaler, waldeckscher Währung, zu 36 Mariengroschen zu 7 Pfen. (in Pyrmont zu 8 Pfen.), oder Thaler zu 24 Gutegroschen. — Im Werthe von 12, 13⅓, 14⅔ und 15 Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Speciesthaler vom Jahre 1811, gesetzmäßig . . . .
Kronenthaler vom Jahre 1813, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Ø. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
10,724									
2,142									
46,3956	21,5538	270	79,8288	. .	—	11,2741	0,56371	—	39,459
22,8090	43,8423	263	166,7009	. .	—	5,3989	0,26994	—	18,896
11,6637	85,7361	273	314,0517	. .	—	2,8658	0,14329	—	10,030
5,8318	171,4722	270	635,0823	. .	—	1,4171	0,07086	—	4,96
2,7215	367,4405	296	1241,3530	. .	—	0,7250	0,03625	—	2,538
1,4256	701,4773	270	2598,0641	. .	—	0,3464	0,01732	—	1,212
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
59,034	16,9394	$868\frac{1}{15}$	19,5142	. .	1	16,1203	2,30601	2	41,421

Digitized by Google

Waldeck. Wallachei. Westindien.

Silbermünzen.

Kronenthaler oder Palmenthaler vom Jahre 1824, gesetzmäßig .
$\frac{1}{3}$ Thalerstück vom Jahre 1824, befunden . . . .

Münzen, nach der Convention vom 30. Juli 1838:

Doppelthaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück (seit 1842), gesetzmäßig . . .
$\frac{1}{6}$ Thalerstück (1843), gesetzmäßig . . . .
Scheidemünze (seit 1842), gesetzmäßig:
Silbergroschen zu 12 Pfennig { Realwerth . . . . / Nominalwerth . . .

Münzen, nach dem Vertrage v. 24. Jan. und Gesetz v. 29. Juni 1857:

Doppelthaler, 2 Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
Thaler, Vereinsthaler, gesetzmäßig . . . .
$\frac{1}{6}$ Thaler oder 5 Silbergroschenstück, gesetzmäßig . . . . . .
Scheidemünze, gesetzmäßig: Silbergroschen, $\frac{1}{30}$ Thaler { Realwerth . / Nominalwerth

Kupfermünzen.

3 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . . .
1 Pfennigstück, vor 1857, gesetzmäßig . . . .

Wallachei.

Rechnungsart.

Lëu (Lee) oder wallachischer Piaster zu 40 Paralle oder Para zu 3 Asper (auch Bari oder Bans genannt). — Der Werth des wallachischen Piasters richtet sich nach dem Kurse der fremden Münzen. Bei der gewöhnlichen Geltung des österreichischen 20 Kreuzerstückes zu $2\frac{1}{4}$ Piaster ist der Werth eines Piasters ungefähr gleich 3,1 Silbergroschen.

Besondere für die Wallachei geprägte Münzen existiren nicht.

Westindien.

I. Englische Besitzungen.

a. Jamaica, Barbados, Trinidad, Inseln über und unter dem Winde, Bahama=Inseln.

Rechnungsart.

Pfund Sterling (Livre) zu 20 Schilling zu 12 Pence. — Der Werth des Pfundes beruht auf der, seit dem 14. Septbr. 1838 gesetzmäßigen Annahme des span. Silber=Piasters oder des Dollars zu 50 Pence oder $4\frac{1}{6}$ Schilling, während früher der span. Piaster oder Dollar zu $6\frac{2}{3}$ und zu $6\frac{1}{4}$ Schilling Kurant angenommen wurde.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Z. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
58,9178	16,9728	868 $\frac{1}{18}$	19,5527	. .	1	16,0295	2,30148	2	41,103
17,5977	56,8257	620	91,6543	. .	—	9,8195	0,49097	—	34,368
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
10,6905	93,5407	520 $\frac{5}{6}$	179,5981	. .	—	5,0112	0,25056	—	17,539
4,3848	228,0611	222 $\frac{2}{9}$	1026,2748	. .	—	0,8769	0,04385	—	3,069
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
74,0741	13,5	900	15	. .	2	. .	3	3	30
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
10,6838	93,6	520	180	. .	—	5	0,25	—	17,5
4,3917	227,7	220	1035	. .	—	0,8696	0,04348	—	3,043
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1	0,05	—	3,5
9,135									
3,045									

Westindien.

b. **Englisch Guyana (Berbice und Demerara mit Essequebo).**

Rechnungsart.

Dollar zu 100 Cents, seit 1839. Der Dollar ist gesetzlich im Werthe gleich 50 Pence, im Verkehr gleich 52 Pence Sterling.

Früher: Pfund Sterling zu 20 Schilling zu 12 Pence. — 1 Pfund Sterl. gleich 14 Gulden.

Gulden zu 20 Stüver zu 8 Deut oder 12 Pfennig. — 3 Gulden gleich 1 Dollar.

Silbermünzen.

3 Gulden-Stück vom Jahre 1809, nach engl. Angabe . . . .
Dergleichen von 1809 u. 1816, nach nordamerikan. Untersuchungen
2 Gulden-Stück v. J. 1809, nach nordamerikan. Untersuchungen .
1 Gulden-Stück v. J. 1816, nach nordamerikan. Untersuchungen .
Dergleichen v. J. 1832, nach nordamerikan. Untersuchungen . .
½ und ¼ Gulden nach Verhältniß.

Kupfermünzen wie in Großbrittanien.

II. Französische Besitzungen.
(Französisch Guyana oder Surinam, die Inseln Martinique, St. Martin, Guadeloupe, Marie-Galante rc.)

Rechnungsart.

Frank zu 100 Centimes. — Seit 1821 wie in Frankreich.

Vor 1821: Livre zu 20 Sous zu 12 Deniers. — Auf Martinique 180 Livres = 100 Frank; auf Guadeloupe 185 Livres = 100 Frank.

III. Niederländische Besitzungen.
(Niederl. Guyana, Surinam, die Inseln Cürassao, St. Eustache, St. Martin.)

Rechnungsart.

Gulden zu 100 Cents, wie Niederlande.

Früher auf den Inseln St. Eustache, St. Martin und Cürassao:

Piaster zu 8 Schilling oder Realen zu 6 Stüver Kurant. — 11 Realen gleich einem span. Silberpiaster.

Früher in Surinam:

Gulden zu 20 Stüver zu 8 Deut oder 16 Pfennig; in gleichem Werthe wie auf den engl. Besitzungen, Demarara rc.

IV. Dänische Besitzungen.
(St. Thomas, St. Jean und Santa Cruz.)

Rechnungsart.

Thaler, dänisch-westind. Kurant zu 96 Schilling. — Nach Verordnung vom 22. August 1814 sollen 14⅞ Thaler einer Cöln. Mark f. Silber gleich sein.

Dollar, Peso oder mexikan. Piaster zu 8 Realen oder zu 100 Cents.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ Pfd.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Fein-gehalt in Tausend-theilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung		Oesterr. Währung	Süddeutsch. Währung	
Taus.					Thl.	Sgr.	Gulden.	Gld.	Kr.
46,6498	21,4363	816	26,27	. .	1	4,2596	1,71298	1	59,909
46,5252	21,4937	825	26,053	. .	1	4,5449	1,72725	2	0,907
30,844	32,4212	825	39,2985	. .	—	22,9017	1,14508	1	20,156
15,422	64,8424	825	78,5969	. .	—	11,4508	0,57254	—	40,078
15,4868	64,5711	819	78,8414	. .	—	11,4153	0,57077	—	39,954

Digitized by Google

Westindien. Westphalen.

Silbermünzen.

20 Schilling-Stück von 1816—1840, nach dänischer Angabe . .
10 Schilling-Stück von 1816—1840, nach dänischer Angabe . .
2 Schilling-Stück von 1816—1840, nach dänischer Angabe . .

V. Spanische Besitzungen.
(Cuba oder Havana, Porto-Rico, Margaretha.)

Rechnungsart.

Peso, Piaster oder Dollar zu 8 Reales zu 4 Cuartillos. — Der Real auch zu 34 Maravedis.

Peso oder Dollar zu 100 Centavos oder Cents. Der Werth des Peso ist gleich dem spanischen Silber-Piaster.

VI. Die schwedische Insel Barthelemy.

Rechnungsart wie die englischen Inseln unter dem Winde unter I. a.

VII. Hayti oder St. Domingo.

Rechnungsart.

Gourde, Dollar oder Piaster zu 100 Cents, Centimes oder Sous. Der Werth des Gourde ist nach den Ausmünzungen sehr wechselnd.

Früher: Livre zu 20 Sous zu 12 Deniers.

Silbermünzen.

Gourde oder Dollar
½ Gourde zu 50 Cents
¼ Gourde zu 25 Cents
12 Cents-Stück
6 Cents-Stück

} Nach angestellten Untersuchungen variiren die Gehalte von 562—875, und es sind dabei die Verschiedenheiten im Gewicht so groß, daß eine Werthangabe nicht möglich ist.

Westphalen (ehemaliges Königreich).

Rechnungsart.

Thaler zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig. — 13¼ Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber.

Frank zu 100 Centimen, wie in Frankreich.

Goldmünzen.

10 Thaler-Stück, Doppel-Hieronimusd'or, in einer Valvation von 6000 Stück, befunden . . . .
5 Thalerstück nach Verhältniß.

20 Frank-Stück, gesetzmäßig . . . .
10 Frank-Stück vom Jahre 1813, gesetzmäßig . . . .
5 Frank-Stück vom Jahre 1813, gesetzmäßig . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
9,744	102,6275	625	164,2039	. .	—	5,481	0,27405	—	19,183
4,872	205,255	625	328,4078	. .	—	2,7405	0,13702	—	9,592
2,4359	410,51	250	1642,04	. .	—	0,5481	0,02740	—	1,918
26,5475	37,6683	895	42,0875	1,19074					
12,9032	77,5	900	86,1111	0,58065					
6,4516	155	900	172,2222	0,29032					
3,2258	310	900	344,4444	0,14516					

Digitized by Google

Westphalen. Württemberg.

Silbermünzen.

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .
⅔ Thalerstück, nach dem leipziger Fuß, gesetzmäßig . . . . . .
Dergleichen von feinem Silber, gesetzmäßig . . . .
⅙ Thalerstück, gesetzmäßig . . . .

5 Frank-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Frank-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Frank, gesetzmäßig . . . .
½ Frank, gesetzmäßig . . . .
20 Centimen-Stück von 1808—1812, befunden . . . .
10 Centimen-Stück von 1808, 1810 u. 1812, befunden . . . .

Kupfermünzen.

3 Centimen-Stück, gesetzmäßig . . . .
2 Centimen-Stück, gesetzmäßig . . . .
1 Centime, gesetzmäßig . . . .

Württemberg.

Rechnungsart.

Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig oder 6 Heller. — Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857 sollen 52½ Gulden 1 Pfund fein Silber enthalten, vorher 24½ Gulden 1 Cöln. Mark f. Silber.

Früher: Gulden 15 Batzen oder zu 60 Kreuzer zu 6 Heller im 24 Guldenfuß
Thaler zu 30 Kaisergroschen zu 3 Kreuzer. 1 Thaler = 1½ Gulden

Goldmünzen.

Aeltere Münzen:

Karolin, gesetzmäßig . . . .

Dergleichen, befunden . . . .
½ Karolin nach Verhältniß.

Aeltere und neuere Münzen:

Dukaten, gesetzmäßig . . . .
Zehn-Guldenstück vom Jahre 1825, befunden . . . . . .
Fünf-Guldenstück nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Aeltere Münzen:

Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig . . . .

20 Kreuzerstück zu 24 Kreuzer { gesetzmäßig . . . . . . / Umlaufswerth . . . . . .

10 Kreuzerstück zu 12 Kreuzer { gesetzmäßig . . . . . . / Umlaufswerth . . . . . .

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
34,6452	28,864	750	38,4853	. .	—	23,3855	1,16928	1	21,849
26,1656	38,2180	$993\frac{1}{18}$	38,4853						
11,6928	85,5229	500	171,0158	. .	—	5,2617	0,26309	—	18,416
50	20	900	22,2222	. .	1	10,5	2,025	2	21,75
20	50	900	55,5555	. .	—	16,2	0,81	—	56,7
10	100	900	111,1111	. .	—	8,1	0,405	—	28,35
5	200	900	222,2222	. .	—	4,05	0,2025	—	14,175
7,7465	129,0904	200	645,452	. .	—	1,3944	0,06972	—	4,880
3,939	253,8747	200	1269,3735	. .	—	0,7090	0,03545	—	2,481
8,25									
5,5									
2,75									
19,4875	51,3137	$770\frac{5}{6}$	66,5692	0,7511	—	2,5607	0,12804	—	8,962
		146 Silb.	. . .	. .					
19,1269	52,2823	770	67,8091	0,73639					
6,9808	143,2509	$986\frac{1}{9}$	145,2685	0,34419					
13,3533	74,8881	893	83,8613	0,59622					
56,1253	17,8173	$833\frac{1}{3}$	21,3807	. .	1	12,094	2,1047	2	27,329
13,3631	74,8325	$583\frac{1}{3}$	128,2843	. .	—	7,0157	0,35078	—	24,555
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	6,8571	0,34286	—	24
7,7952	128,2843	500	256,5686	. .	—	3,5078	0,17539	—	12,277
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	3,4286	0,17143	—	12

Württemberg. Zante.

Silbermünzen.

Kronenthaler seit 1809, gesetzmäßig
Dergleichen vom Jahre 1825, befunden
2 Guldenstück seit 1824, gesetzmäßig
1 Guldenstück seit 1824, gesetzmäßig

Nach den Conventionen vom 25. August 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845:

3½ Guldenstück oder Doppelthaler, gesetzmäßig
2 Guldenstück, gesetzmäßig
Gulden, gesetzmäßig
½ Gulden, gesetzmäßig
Scheidemünze, gesetzmäßig: 6 Kreuzerstück { Realwerth / Nominalwerth
3 Kreuzerstück { Realwerth / Nominalwerth
1 Kreuzerstück { Realwerth / Nominalwerth

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Vereinsthaler zu 1¾ Gulden, gesetzmäßig

Kupfermünzen.

½ Kreuzerstück von 1840—1857, gesetzmäßig
¼ Kreuzerstück von 1840—1857, gesetzmäßig

Zante s. Jonische Inseln.

Gewicht 1 Stückes in $\frac{1}{1000}$ ℔. Taus.	Auf ein Pfund brutto Stück.	Feingehalt in Tausendtheilen.	Auf ein Pfund fein Stück.	Werth eines Stückes in Kronen.	Werth eines Stückes in Thaler-Währung Thl.	Sgr.	Oesterr. Währung Gulden.	Süddeutsch. Währung Gld.	Kr.
58,8581	16,9900	$869\frac{47}{72}$	19,5334	. .	1	16,0749	2,30374	2	41,262
58,6092	17,0447	872	19,5467	. .	1	16,0136	2,30218	2	41,153
50,9073	19,6435	750	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
25,4537	39,2871	750	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
74,2399	13,4699	900	14,9665	. .	2	0,1343	3,00671	3	30,47
42,4228	23,5723	900	26,1914	. .	1	4,3624	1,71812	2	0,269
21,2114	47,1445	900	52,3828	. .	—	17,1812	0,85906	1	0,134
10,6057	94,2890	900	104,7655	. .	—	8,5906	0,42953	—	30,067
5,1968	192,4265	$333\frac{1}{3}$	577,2796	. .	—	1,5590	0,07795	—	5,457
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	1,7143	0,08571	—	6
2,5984	384,8530	$333\frac{1}{3}$	1154,5591	. .	—	0,7795	0,03898	—	2,728
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,8571	0,04285	—	3
1,2472	801,7772	250	3207,1088	. .	—	0,2807	0,01403	—	0,982
. .	. . .	. .	. . .	. .	—	0,2857	0,01429	—	1
37,0370	27	900	30	. .	1	. .	1,5	1	45
3,8976									
1,9488									

Anhang.

A.

Tabelle
zur Uebertragung der tausendtheiligen Gehalte
in
Lothe und Gräne oder Karate und Gräne.

Tausendth.	Loth.	Gräne.	Karat.	Gräne.	Tausendth.	Loth.	Gräne.	Karat.	Gräne.	Tausendth.	Loth.	Gräne.	Karat.	Gräne.
0,25 = ¼	—	0,072	—	0,072	25	—	7,200	—	7,200	52	—	14,976	1	2,976
0,5 = ½	—	0,144	—	0,144	26	—	7,488	—	7,488	53	—	15,264	1	3,264
0,75 = ¾	—	0,216	—	0,216	27	—	7,776	—	7,776	54	—	15,552	1	3,552
1	—	0,288	—	0,288	28	—	8,064	—	8,064	55	—	15,840	1	3,840
2	—	0,576	—	0,576	29	—	8,352	—	8,352	56	—	16,128	1	4,128
3	—	0,864	—	0,864	30	—	8,640	—	8,640	57	—	16,416	1	4,416
4	—	1,152	—	1,152	31	—	8,928	—	8,928	58	—	16,704	1	4,704
5	—	1,440	—	1,440	32	—	9,216	—	9,216	59	—	16,992	1	4,992
6	—	1,728	—	1,728	33	—	9,504	—	9,504	60	—	17,280	1	5,280
7	—	2,016	—	2,016	34	—	9,792	—	9,792	61	—	17,568	1	5,568
8	—	2,304	—	2,304	35	—	10,080	—	10,080	62	—	17,856	1	5,856
9	—	2,592	—	2,592	36	—	10,368	—	10,368	63	1	0,144	1	6,144
10	—	2,880	—	2,880	37	—	10,656	—	10,656	64	1	0,432	1	6,432
11	—	3,168	—	3,168	38	—	10,944	—	10,944	65	1	0,720	1	6,720
12	—	3,456	—	3,456	39	—	11,232	—	11,232	66	1	1,008	1	7,008
13	—	3,744	—	3,744	40	—	11,520	—	11,520	67	1	1,296	1	7,296
14	—	4,032	—	4,032	41	—	11,808	—	11,808	68	1	1,584	1	7,584
15	—	4,320	—	4,320	42	—	12,096	1	0,096	69	1	1,872	1	7,872
16	—	4,608	—	4,608	43	—	12,384	1	0,384	70	1	2,160	1	8,160
17	—	4,896	—	4,896	44	—	12,672	1	0,672	71	1	2,448	1	8,448
18	—	5,184	—	5,184	45	—	12,960	1	0,960	72	1	2,736	1	8,736
19	—	5,472	—	5,472	46	—	13,248	1	1,248	73	1	3,024	1	9,024
20	—	5,760	—	5,760	47	—	13,536	1	1,536	74	1	3,312	1	9,312
21	—	6,048	—	6,048	48	—	13,824	1	1,824	75	1	3,600	1	9,600
22	—	6,336	—	6,336	49	—	14,112	1	2,112	76	1	3,888	1	9,888
23	—	6,624	—	6,624	50	—	14,400	1	2,400	77	1	4,176	1	10,176
24	—	6,912	—	6,912	51	—	14,688	1	2,688	78	1	4,464	1	10,464

Digitized by Google

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
79	1	4,752	1	10,752	124	1	17,712	2	11,712	169	2	12,672	4	0,672
80	1	5,040	1	11,040	125	2		3		170	2	12,960	4	0,960
81	1	5,328	1	11,328	126	2	0,288	3	0,288	171	2	13,248	4	1,248
82	1	5,616	1	11,616	127	2	0,576	3	0,576	172	2	13,536	4	1,536
83	1	5,904	1	11,904	128	2	0,864	3	0,864	173	2	13,824	4	1,824
84	1	6,192	2	0,192	129	2	1,152	3	1,152	174	2	14,112	4	2,112
85	1	6,480	2	0,480	130	2	1,440	3	1,440	175	2	14,400	4	2,400
86	1	6,768	2	0,768	131	2	1,728	3	1,728	176	2	14,688	4	2,688
87	1	7,056	2	1,056	132	2	2,016	3	2,016	177	2	14,976	4	2,976
88	1	7,344	2	1,344	133	2	2,304	3	2,304	178	2	15,264	4	3,264
89	1	7,632	2	1,632	134	2	2,592	3	2,592	179	2	15,552	4	3,552
90	1	7,920	2	1,920	135	2	2,880	3	2,880	180	2	15,840	4	3,840
91	1	8,208	2	2,208	136	2	3,168	3	3,168	181	2	16,128	4	4,128
92	1	8,496	2	2,496	137	2	3,456	3	3,456	182	2	16,416	4	4,416
93	1	8,784	2	2,784	138	2	3,744	3	3,744	183	2	16,704	4	4,704
94	1	9,072	2	3,072	139	2	4,032	3	4,032	184	2	16,992	4	4,992
95	1	9,360	2	3,360	140	2	4,320	3	4,320	185	2	17,280	4	5,280
96	1	9,648	2	3,648	141	2	4,608	3	4,608	186	2	17,568	4	5,568
97	1	9,936	2	3,936	142	2	4,896	3	4,896	187	2	17,856	4	5,856
98	1	10,224	2	4,224	143	2	5,184	3	5,184	188	3	0,144	4	6,144
99	1	10,512	2	4,512	144	2	5,472	3	5,472	189	3	0,432	4	6,432
100	1	10,800	2	4,800	145	2	5,760	3	5,760	190	3	0,720	4	6,720
101	1	11,088	2	5,088	146	2	6,048	3	6,048	191	3	1,008	4	7,008
102	1	11,376	2	5,376	147	2	6,336	3	6,336	192	3	1,296	4	7,296
103	1	11,664	2	5,664	148	2	6,624	3	6,624	193	3	1,584	4	7,584
104	1	11,952	2	5,952	149	2	6,912	3	6,912	194	3	1,872	4	7,872
105	1	12,240	2	6,240	150	2	7,200	3	7,200	195	3	2,160	4	8,160
106	1	12,528	2	6,528	151	2	7,488	3	7,488	196	3	2,448	4	8,448
107	1	12,816	2	6,816	152	2	7,776	3	7,776	197	3	2,736	4	8,736
108	1	13,104	2	7,104	153	2	8,064	3	8,064	198	3	3,024	4	9,024
109	1	13,392	2	7,392	154	2	8,352	3	8,352	199	3	3,312	4	9,312
110	1	13,680	2	7,680	155	2	8,640	3	8,640	200	3	3,600	4	9,600
111	1	13,968	2	7,968	156	2	8,928	3	8,928	201	3	3,888	4	9,888
112	1	14,256	2	8,256	157	2	9,216	3	9,216	202	3	4,176	4	10,176
113	1	14,544	2	8,544	158	2	9,504	3	9,504	203	3	4,464	4	10,464
114	1	14,832	2	8,832	159	2	9,792	3	9,792	204	3	4,752	4	10,752
115	1	15,120	2	9,120	160	2	10,080	3	10,080	205	3	5,040	4	11,040
116	1	15,408	2	9,408	161	2	10,368	3	10,368	206	3	5,328	4	11,328
117	1	15,696	2	9,696	162	2	10,656	3	10,656	207	3	5,616	4	11,616
118	1	15,984	2	9,984	163	2	10,944	3	10,944	208	3	5,904	4	11,904
119	1	16,272	2	10,272	164	2	11,232	3	11,232	209	3	6,192	5	0,192
120	1	16,560	2	10,560	165	2	11,520	3	11,520	210	3	6,480	5	0,480
121	1	16,848	2	10,848	166	2	11,808	3	11,808	211	3	6,768	5	0,768
122	1	17,136	2	11,136	167	2	12,096	4	0,096	212	3	7,056	5	1,056
123	1	17,424	2	11,424	168	2	12,384	4	0,384	213	3	7,344	5	1,344

Digitized by Google

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
214	3	7,632	5	1,632	259	4	2,592	6	2,529	304	4	15,552	7	3,552
215	3	7,920	5	1,920	260	4	2,880	6	2,880	305	4	15,840	7	3,840
216	3	8,208	5	2,208	261	4	3,168	6	3,168	306	4	16,128	7	4,128
217	3	8,496	5	2,496	262	4	3,456	6	3,456	307	4	16,416	7	4,416
218	3	8,784	5	2,784	263	4	3,744	6	3,744	308	4	16,704	7	4,704
219	3	9,072	5	3,072	264	4	4,032	6	4,032	309	4	16,992	7	4,992
220	3	9,360	5	3,360	265	4	4,320	6	4,320	310	4	17,280	7	5,280
221	3	9,648	5	3,648	266	4	4,608	6	4,608	311	4	17,568	7	5,568
222	3	9,936	5	3,936	267	4	4,896	6	4,896	312	4	17,856	7	5,856
223	3	10,224	5	4,224	268	4	5,184	6	5,184	313	5	0,144	7	6,144
224	3	10,512	5	4,512	269	4	5,472	6	5,472	314	5	0,432	7	6,432
225	3	10,800	5	4,800	270	4	5,760	6	5,760	315	5	0,720	7	6,720
226	3	11,088	5	5,088	271	4	6,048	6	6,048	316	5	1,008	7	7,008
227	3	11,376	5	5,376	272	4	6,336	6	6,336	317	5	1,296	7	7,296
228	3	11,664	5	5,664	273	4	6,624	6	6,624	318	5	1,584	7	7,584
229	3	11,952	5	5,952	274	4	6,912	6	6,912	319	5	1,872	7	7,872
230	3	12,240	5	6,240	275	4	7,200	6	7,200	320	5	2,160	7	8,160
231	3	12,528	5	6,528	276	4	7,488	6	7,488	321	5	2,448	7	8,448
232	3	12,816	5	6,816	277	4	7,776	6	7,776	322	5	2,726	7	8,726
233	3	13,104	5	7,104	278	4	8,064	6	8,064	323	5	3,024	7	9,024
234	3	13,392	5	7,392	279	4	8,352	6	8,352	324	5	3,312	7	9,312
235	3	13,680	5	7,680	280	4	8,640	6	8,640	325	5	3,600	7	9,600
236	3	13,968	5	7,968	281	4	8,928	6	8,928	326	5	3,888	7	9,888
237	3	14,256	5	8,256	282	4	9,216	6	9,216	327	5	4,176	7	10,176
238	3	14,544	5	8,544	283	4	9,504	6	9,504	328	5	4,464	7	10,464
239	3	14,832	5	8,832	284	4	9,792	6	9,792	329	5	4,752	7	10,752
240	3	15,120	5	9,120	285	4	10,080	6	10,080	330	5	5,040	7	11,040
241	3	15,408	5	9,408	286	4	10,368	6	10,368	331	5	5,328	7	11,328
242	3	15,696	5	9,696	287	4	10,656	6	10,656	332	5	5,616	7	11,616
243	3	15,984	5	9,984	288	4	10,944	6	10,944	333	5	5,904	7	11,904
244	3	16,272	5	10,272	289	4	11,232	6	11,232	334	5	6,192	8	0,192
245	3	16,560	5	10,560	290	4	11,520	6	11,520	335	5	6,480	8	0,480
246	3	16,848	5	10,848	291	4	11,808	6	11,808	336	5	6,768	8	0,768
247	3	17,136	5	11,136	292	4	12,096	7	0,096	337	5	7,056	8	1,056
248	3	17,424	5	11,424	293	4	12,384	7	0,384	338	5	7,344	8	1,344
249	3	17,712	5	11,712	294	4	12,672	7	0,672	339	5	7,632	8	1,632
250	4		6		295	4	12,960	7	0,960	340	5	7,920	8	1,920
251	4	0,288	6	0,288	296	4	13,248	7	1,248	341	5	8,208	8	2,208
252	4	0,576	6	0,576	297	4	13,536	7	1,536	342	5	8,496	8	2,496
253	4	0,864	6	0,864	298	4	13,824	7	1,824	343	5	8,784	8	2,784
254	4	1,152	6	1,152	299	4	14,112	7	2,112	344	5	9,072	8	3,072
255	4	1,440	6	1,440	300	4	14,400	7	2,400	345	5	9,360	8	3,360
256	4	1,728	6	1,728	301	4	14,688	7	2,688	346	5	9,648	8	3,648
257	4	2,016	6	2,016	302	4	14,976	7	2,976	347	5	9,936	8	3,936
258	4	2,304	6	2,304	303	4	15,264	7	3,264	348	5	10,224	8	4,224

Digitized by Google

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
349	5	10,512	8	4,512	394	6	5,472	9	5,472	439	7	0,432	10	6,432
350	5	10,800	8	4,800	395	6	5,760	9	5,760	440	7	0,720	10	6,720
351	5	11,088	8	5,088	396	6	6,048	9	6,048	441	7	1,008	10	7,008
352	5	11,376	8	5,376	397	6	6,336	9	6,336	442	7	1,296	10	7,296
353	5	11,664	8	5,664	398	6	6,624	9	6,624	443	7	1,584	10	7,584
354	5	11,952	8	5,952	399	6	6,912	9	6,912	444	7	1,872	10	7,872
355	5	12,240	8	6,240	400	6	7,200	9	7,200	445	7	2,160	10	8,160
356	5	12,528	8	6,528	401	6	7,488	9	7,488	446	7	2,448	10	8,448
357	5	12,816	8	6,816	402	6	7,776	9	7,776	447	7	2,736	10	8,736
358	5	13,104	8	7,104	403	6	8,064	9	8,064	448	7	3,024	10	9,024
359	5	13,392	8	7,392	404	6	8,352	9	8,352	449	7	3,312	10	9,312
360	5	13,680	8	7,680	405	6	8,640	9	8,640	450	7	3,600	10	9,600
361	5	13,968	8	7,968	406	6	8,928	9	8,928	451	7	3,888	10	9,888
362	5	14,256	8	8,256	407	6	9 216	9	9,216	452	7	4,176	10	10,176
363	5	14,544	8	8,544	408	6	9,504	9	9,504	453	7	4,464	10	10,464
364	5	14,832	8	8,832	409	6	9,792	9	9,792	454	7	4,752	10	10,752
365	5	15,120	8	9,120	410	6	10,080	9	10,080	455	7	5,040	10	11,040
366	5	15,408	8	9,408	411	6	10,368	9	10,368	456	7	5,328	10	11,328
367	5	15,696	8	9,696	412	6	10,656	9	10,656	457	7	5,616	10	11,616
368	5	15,984	8	9,984	413	6	10,944	9	10,944	458	7	5,904	10	11,904
369	5	16,272	8	10,272	414	6	11,232	9	11,232	459	7	6,192	11	0,192
370	5	16,560	8	10,560	415	6	11,520	9	11,520	460	7	6,480	11	0,480
371	5	16,848	8	10,848	416	6	11,808	9	11,808	461	7	6,768	11	0,768
372	5	17,136	8	11,136	417	6	12,096	10	0,096	462	7	7,056	11	1,056
373	5	17,421	8	11,424	418	6	12,384	10	0,384	463	7	7,344	11	1,344
374	5	17,712	8	11,712	419	6	12,672	10	0,672	464	7	7,632	11	1,632
375	6		9		420	6	12,960	10	0,960	465	7	7,920	11	1,920
376	6	0,288	9	0,288	421	6	13,248	10	1,248	466	7	8,208	11	2,208
377	6	0,576	9	0,576	422	6	13,536	10	1,536	467	7	8,496	11	2,496
378	6	0,864	9	0,864	423	6	13,824	10	1,824	468	7	8,784	11	2,784
379	6	1,152	9	1,152	424	6	14,112	10	2,112	469	7	9,072	11	3,072
380	6	1,440	9	1,440	425	6	14,400	10	2,400	470	7	9,360	11	3,360
381	6	1,728	9	1,728	426	6	14,688	10	2,688	471	7	9,648	11	3,648
382	6	2,016	9	2,016	427	6	14,976	10	2,976	472	7	9,936	11	3,936
383	6	2,304	9	2,304	428	6	15,264	10	3,264	473	7	10,224	11	4,224
384	6	2,592	9	2,592	429	6	15,552	10	3,552	474	7	10,512	11	4,512
385	6	2,880	9	2,880	430	6	15,840	10	3,840	475	7	10,800	11	4,800
386	6	3,168	9	3,168	431	6	16,128	10	4,128	476	7	11,088	11	5,088
387	6	3,456	9	3,456	432	6	16,416	10	4,416	477	7	11,376	11	5,376
388	6	3,744	9	3,744	433	6	16,704	10	4,704	478	7	11,664	11	5,664
389	6	4,032	9	4,032	434	6	16,992	10	4,992	479	7	11,952	11	5,952
390	6	4,320	9	4,320	435	6	17,280	10	5,280	480	7	12,240	11	6,240
391	6	4,608	9	4,608	436	6	17,568	10	5,568	481	7	12,528	11	6,528
392	6	4,896	9	4,896	437	6	17,856	10	5,856	482	7	12,816	11	6,816
393	6	5,184	9	5,184	438	7	0,144	10	6,144	483	7	13,104	11	7,104

Digitized by Google

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
484	7	13,392	11	7,392	529	8	8,352	12	8,352	574	9	3,312	13	9,312
485	7	13,680	11	7,680	530	8	8,640	12	8,640	575	9	3,600	13	9,600
486	7	13,968	11	7,968	531	8	8,928	12	8,928	576	9	3,888	13	9,888
487	7	14,256	11	8,256	532	8	9,216	12	9,216	577	9	4,176	13	10,176
488	7	14,544	11	8,544	533	8	9,504	12	9,504	578	9	4,464	13	10,464
489	7	14,832	11	8,832	534	8	9,792	12	9,792	579	9	4,752	13	10,752
490	7	15,120	11	9,120	535	8	10,080	12	10,080	580	9	5,040	13	11,040
491	7	15,408	11	9,408	536	8	10,368	12	10,368	581	9	5,328	13	11,328
492	7	15,696	11	9,696	537	8	10,656	12	10,656	582	9	5,616	13	11,616
493	7	15,984	11	9,984	538	8	10,944	12	10,944	583	9	5,904	13	11,904
494	7	16,272	11	10,272	539	8	11,232	12	11,232	584	9	6,192	14	0,192
495	7	16,560	11	10,560	540	8	11,520	12	11,520	585	9	6,480	14	0,480
496	7	16,848	11	10,848	541	8	11,808	12	11,808	586	9	6,768	14	0,768
497	7	17,136	11	11,136	542	8	12,096	13	0,096	587	9	7,056	14	1,056
498	7	17,424	11	11,424	543	8	12,384	13	0,384	588	9	7,344	14	1,344
499	7	17,712	11	11,712	544	8	12,672	13	0,672	589	9	7,632	14	1,632
500	8		12		545	8	12,960	13	0,960	590	9	7,920	14	1,920
501	8	0,288	12	0,288	546	8	13,248	13	1,248	591	9	8,208	14	2,208
502	8	0,576	12	0,576	547	8	13,536	13	1,536	592	9	8,496	14	2,496
503	8	0,864	12	0,864	548	8	13,824	13	1,824	593	9	8,784	14	2,784
504	8	1,152	12	1,152	549	8	14,112	13	2,112	594	9	9,072	14	3,072
505	8	1,440	12	1,440	550	8	14,400	13	2,400	595	9	9,360	14	3,360
506	8	1,728	12	1,728	551	8	14,688	13	2,688	596	9	9,648	14	3,648
507	8	2,016	12	2,016	552	8	14,976	13	2,976	597	9	9,936	14	3,936
508	8	2,304	12	2,304	553	8	15,264	13	3,264	598	9	10,224	14	4,224
509	8	2,592	12	2,592	554	8	15,552	13	3,552	599	9	10,512	14	4,512
510	8	2,880	12	2,880	555	8	15,840	13	3,840	600	9	10,800	14	4,800
511	8	3,168	12	3,168	556	8	16,128	13	4,128	601	9	11,088	14	5,088
512	8	3,456	12	3,456	557	8	16,416	13	4,416	602	9	11,376	14	5,376
513	8	3,744	12	3,744	558	8	16,704	13	4,704	603	9	11,664	14	5,664
514	8	4,032	12	4,032	559	8	16,992	13	4,992	604	9	11,952	14	5,952
515	8	4,320	12	4,320	560	8	17,280	13	5,280	605	9	12,240	14	6,240
516	8	4,608	12	4,608	561	8	17,568	13	5,568	606	9	12,528	14	6,528
517	8	4,896	12	4,896	562	8	17,856	13	5,856	607	9	12,816	14	6,816
518	8	5,184	12	5,184	563	9	0,144	13	6,144	608	9	13,104	14	7,104
519	8	5,472	12	5,472	564	9	0,432	13	6,432	609	9	13,392	14	7,392
520	8	5,760	12	5,760	565	9	0,720	13	6,720	610	9	13,680	14	7,680
521	8	6,048	12	6,048	566	9	1,008	13	7,008	611	9	13,968	14	7,968
522	8	6,336	12	6,336	567	9	1,296	13	7,296	612	9	14,256	14	8,256
523	8	6,624	12	6,624	568	9	1,584	13	7,584	613	9	14,544	14	8,544
524	8	6,912	12	6,912	569	9	1,872	13	7,872	614	9	14,832	14	8,832
525	8	7,200	12	7,200	570	9	2,160	13	8,160	615	9	15,120	14	9,120
526	8	7,488	12	7,488	571	9	2,448	13	8,448	616	9	15,408	14	9,408
527	8	7,776	12	7,776	572	9	2,736	13	8,736	617	9	15,696	14	9,696
528	8	8,064	12	8,064	573	9	3,024	13	9,024	618	9	15,984	14	9,984

Digitized by Google

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
619	9	16,272	14	10,272	664	10	11,232	15	11,232	709	11	6,192	17	0,192
620	9	16,560	14	10,560	665	10	11,520	15	11,520	710	11	6,480	17	0,480
621	9	16,848	14	10,848	666	10	11,808	15	11,808	711	11	6,768	17	0,768
622	9	17,136	14	11,136	667	10	12,096	16	0,096	712	11	7,056	17	1,056
623	9	17,424	14	11,424	668	10	12,384	16	0,384	713	11	7,344	17	1,344
624	9	17,712	14	11,712	669	10	12,672	16	0,672	714	11	7,632	17	1,632
625	10		15		670	10	12,960	16	0,960	715	11	7,920	17	1,920
626	10	0,288	15	0,288	671	10	13,248	16	1,248	716	11	8,208	17	2,208
627	10	0,576	15	0,576	672	10	13,536	16	1,536	717	11	8,496	17	2,496
628	10	0,864	15	0,864	673	10	13,824	16	1,824	718	11	8,784	17	2,784
629	10	1,152	15	1,152	674	10	14,112	16	2,112	719	11	9,072	17	3,072
630	10	1,440	15	1,440	675	10	14,400	16	2,400	720	11	9,360	17	3,360
631	10	1,728	15	1,728	676	10	14,688	16	2,688	721	11	9,648	17	3,648
632	10	2,016	15	2,016	677	10	14,976	16	2,976	722	11	9,936	17	3,936
633	10	2,304	15	2,304	678	10	15,264	16	3,264	723	11	10,224	17	4,224
634	10	2,592	15	2,592	679	10	15,552	16	3,552	724	11	10,512	17	4,512
635	10	2,880	15	2,880	680	10	15,840	16	3,840	725	11	10,800	17	4,800
636	10	3,168	15	3,168	681	10	16,128	16	4,128	726	11	11,088	17	5,088
637	10	3,456	15	3,456	682	10	16,416	16	4,416	727	11	11,376	17	5,376
638	10	3,744	15	3,744	683	10	16,704	16	4,704	728	11	11,664	17	5,664
639	10	4,032	15	4,032	684	10	16,992	16	4,992	729	11	11,952	17	5,952
640	10	4,320	15	4,320	685	10	17,280	16	5,280	730	11	12,240	17	6,240
641	10	4,608	15	4,608	686	10	17,568	16	5,568	731	11	12,528	17	6,528
642	10	4,896	15	4,896	687	10	17,856	16	5,856	732	11	12,816	17	6,816
643	10	5,184	15	5,184	688	11	0,144	16	6,144	733	11	13,104	17	7,104
644	10	5,472	15	5,472	689	11	0,432	16	6,432	734	11	13,392	17	7,392
645	10	5,760	15	5,760	690	11	0,720	16	6,720	735	11	13,680	17	7,680
646	10	6,048	15	6,048	691	11	1,008	16	7,008	736	11	13,968	17	7,968
647	10	6,336	15	6,336	692	11	1,296	16	7,296	737	11	14,256	17	8,256
648	10	6,624	15	6,624	693	11	1,584	16	7,584	738	11	14,544	17	8,544
649	10	6,912	15	6,912	694	11	1,872	16	7,872	739	11	14,832	17	8,832
650	10	7,200	15	7,200	695	11	2,160	16	8,160	740	11	15,120	17	9,120
651	10	7,488	15	7,488	696	11	2,448	16	8,448	741	11	15,408	17	9,408
652	10	7,776	15	7,776	697	11	2,736	16	8,736	742	11	15,696	17	9,696
653	10	8,064	15	8,064	698	11	3,024	16	9,024	743	11	15,984	17	9,984
654	10	8,352	15	8,352	699	11	3,312	16	9,312	744	11	16,272	17	10,272
655	10	8,640	15	8,640	700	11	3,600	16	9,600	745	11	16,560	17	10,560
656	10	8,928	15	8,928	701	11	3,888	16	9,888	746	11	16,848	17	10,848
657	10	9,216	15	9,216	702	11	4,176	16	10,176	747	11	17,136	17	11,136
658	10	9,504	15	9,504	703	11	4,464	16	10,464	748	11	17,424	17	11,424
659	10	9,792	15	9,792	704	11	4,752	16	10,752	749	11	17,712	17	11,712
660	10	10,080	15	10,080	705	11	5,040	16	11,040	750	12		18	
661	10	10,368	15	10,368	706	11	5,328	16	11,328	751	12	0,288	18	0,288
662	10	10,656	15	10,656	707	11	5,616	16	11,616	752	12	0,576	18	0,576
663	10	10,944	15	10,944	708	11	5,904	16	11,904	753	12	0,864	18	0,864

Digitized by Google

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
754	12	1,152	18	1,152	799	12	14,112	19	2,112	844	13	9,072	20	3,072
755	12	1,440	18	1,440	800	12	14,400	19	2,400	845	13	9,390	20	3,390
756	12	1,728	18	1,728	801	12	14,688	19	2,688	846	13	9,648	20	3,648
757	12	2,016	18	2,016	802	12	14,976	19	2,976	847	13	9,936	20	3,936
758	12	2,304	18	2,304	803	12	15,264	19	3,264	848	13	10,224	20	4,224
759	12	2,592	18	2,592	804	12	15,552	19	3,552	849	13	10,512	20	4,512
760	12	2,880	18	2,880	805	12	15,840	19	3,840	850	13	10,800	20	4,800
761	12	3,168	18	3,168	806	12	16,128	19	4,128	851	13	11,088	20	5,088
762	12	3,456	18	3,456	807	12	16,416	19	4,416	852	13	11,376	20	5,376
763	12	3,744	18	3,744	808	12	16,704	19	4,704	853	13	11,664	20	5,664
764	12	4,032	18	4,032	809	12	16,992	19	4,992	854	13	11,952	20	5,952
765	12	4,320	18	4,320	810	12	17,280	19	5,280	855	13	12,240	20	6,240
766	12	4,608	18	4,608	811	12	17,568	19	5,568	856	13	12,528	20	6,528
767	12	4,896	18	4,896	812	12	17,856	19	5,856	857	13	12,816	20	6,816
768	12	5,184	18	5,184	813	13	0,144	19	6,144	858	13	13,104	20	7,104
769	12	5,472	18	5,472	814	13	0,432	19	6,432	859	13	13,392	20	7,392
770	12	5,760	18	5,760	815	13	0,720	19	6,720	860	13	13,680	20	7,680
771	12	6,048	18	6,048	816	13	1,008	19	7,008	861	13	13,968	20	7,968
772	12	6,336	18	6,336	817	13	1,296	19	7,296	862	13	14,256	20	8,256
773	12	6,624	18	6,624	818	13	1,584	19	7,584	863	13	14,544	20	8,544
774	12	6,912	18	6,912	819	13	1,872	19	7,872	864	13	14,832	20	8,832
775	12	7,200	18	7,200	820	13	2,160	19	8,160	865	13	15,120	20	9,120
776	12	7,488	18	7,488	821	13	2,448	19	8,448	866	13	15,408	20	9,408
777	12	7,776	18	7,776	822	13	2,736	19	8,736	867	13	15,696	20	9,696
778	12	8,064	18	8,064	823	13	3,024	19	9,024	868	13	15,984	20	9,984
779	12	8,352	18	8,352	824	13	3,312	19	9,312	869	13	16,272	20	10,272
780	12	8,640	18	8,640	825	13	3,600	19	9,600	870	13	16,560	20	10,560
781	12	8,928	18	8,928	826	13	3,888	19	9,888	871	13	16,848	20	10,848
782	12	9,216	18	9,216	827	13	4,176	19	10,176	872	13	17,136	20	11,136
783	12	9,504	18	9,504	828	13	4,464	19	10,464	873	13	17,424	20	11,424
784	12	9,792	18	9,792	829	13	4,752	19	10,752	874	13	17,712	20	11,712
785	12	10,080	18	10,080	830	13	5,040	19	11,040	875	14		21	
786	12	10,368	18	10,368	831	13	5,328	19	11,328	876	14	0,288	21	0,288
787	12	10,656	18	10,656	832	13	5,616	19	11,616	877	14	0,576	21	0,576
788	12	10,944	18	10,944	833	13	5,904	19	11,904	878	14	0,864	21	0,864
789	12	11,232	18	11,232	834	13	6,192	20	0,192	879	14	1,152	21	1,152
790	12	11,520	18	11,520	835	13	6,480	20	0,480	880	14	1,440	21	1,440
791	12	11,808	18	11,808	836	13	6,768	20	0,768	881	14	1,728	21	1,728
792	12	12,096	19	0,096	837	13	7,056	20	1,056	882	14	2,016	21	2,016
793	12	12,384	19	0,384	838	13	7,344	20	1,344	883	14	2,304	21	2,304
794	12	12,672	19	0,672	839	13	7,632	20	1,632	884	14	2,592	21	2,592
795	12	12,960	19	0,960	840	13	7,920	20	1,920	885	14	2,880	21	2,880
796	12	13,248	19	1,248	841	13	8,208	20	2,208	886	14	3,168	21	3,168
797	12	13,536	19	1,536	842	13	8,496	20	2,496	887	14	3,456	21	3,456
798	12	13,824	19	1,824	843	13	8,784	20	2,784	888	14	3,744	21	3,744

Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.
889	14	4,032	21	4,032	927	14	14,976	22	2,976	965	15	7,920	23	1,920
890	14	4,320	21	4,320	928	14	15,264	22	3,264	966	15	8,208	23	2,208
891	14	4,608	21	4,608	929	14	15,552	22	3,552	967	15	8,496	23	2,496
892	14	4,896	21	4,896	930	14	15,840	22	3,840	968	15	8,784	23	2,784
893	14	5,184	21	5,184	931	14	16,128	22	4,128	969	15	9,072	23	3,072
894	14	5,472	21	5,472	932	14	16,416	22	4,416	970	15	9,360	23	3,360
895	14	5,760	21	5,760	933	14	16,704	22	4,704	971	15	9,648	23	3,648
896	14	6,048	21	6,048	934	14	16,992	22	4,992	972	15	9,936	23	3,936
897	14	6,336	21	6,336	935	14	17,280	22	5,280	973	15	10,224	23	4,224
898	14	6,624	21	6,624	936	14	17,568	22	5,568	974	15	10,512	23	4,512
899	14	6,912	21	6,912	937	14	17,856	22	5,856	975	15	10,800	23	4,800
900	14	7,200	21	7,200	938	15	0,144	22	6,144	976	15	11,088	23	5,088
901	14	7,488	21	7,488	939	15	0,432	22	6,432	977	15	11,376	23	5,376
902	14	7,776	21	7,776	940	15	0,720	22	6,720	978	15	11,664	23	5,664
903	14	8,064	21	8,064	941	15	1,008	22	7,008	979	15	11,952	23	5,952
904	14	8,352	21	8,352	942	15	1,296	22	7,296	980	15	12,240	23	6,240
905	14	8,640	21	8,640	943	15	1,584	22	7,584	981	15	12,528	23	6,528
906	14	8,928	21	8,928	944	15	1,872	22	7,872	982	15	12,816	23	6,816
907	14	9,216	21	9,216	945	15	2,160	22	8,160	983	15	13,104	23	7,104
908	14	9,504	21	9,504	946	15	2,448	22	8,448	984	15	13,392	23	7,392
909	14	9,792	21	9,792	947	12	2,736	22	8,736	985	15	13,680	23	7,680
910	14	10,080	21	10,080	948	15	3,024	22	9,024	986	15	13,968	23	7,968
911	14	10,368	21	10,368	949	15	3,312	22	9,312	987	15	14,256	23	8,256
912	14	10,656	21	10,656	950	15	3,600	22	9,600	988	15	14,544	23	8,544
913	14	10,944	21	10,944	951	15	3,888	22	9,888	989	15	14,832	23	8,832
914	14	11,232	21	11,232	952	15	4,176	22	10,176	990	15	15,120	23	9,120
915	14	11,520	21	11,520	953	15	4,464	22	10,464	991	15	15,408	23	9,408
916	14	11,808	21	11,808	954	15	4,752	22	10,752	992	15	15,696	23	9,696
917	14	12,096	22	0,096	955	15	5,040	22	11,040	993	15	15,984	23	9,984
918	14	12,384	22	0,384	956	15	5,328	22	11,328	994	15	16,272	23	10,272
919	14	12,672	22	0,672	957	15	5,616	22	11,616	995	15	16,560	23	10,560
920	14	12,960	22	0,960	958	15	5,904	22	11,904	996	15	16,848	23	10,848
921	14	13,248	22	1,248	959	15	6,192	23	0,192	997	15	17,136	23	11,136
922	14	13,536	22	1,536	960	15	6,480	23	0,480	998	15	17,424	23	11,424
923	14	13,824	22	1,824	961	15	6,768	23	0,768	999	15	17,712	23	11,712
924	14	14,112	22	2,112	962	15	7,056	23	1,056	1000	16		24	
925	14	14,400	22	2,400	963	15	7,344	23	1,344					
926	14	14,688	22	2,688	964	15	7,632	23	1,632					

Digitized by Google

B.

Tabelle
zur Uebertragung von Lothen, Karaten und Gränen in Tausendtheile.

Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.
—	1/8	—	1/8	0,43402777..	1	11	2	5	100,69444..	3	7	5	1	211,80555..
—	1/4	—	1/4	0,8680555..	1	12	2	6	104,16666..	3	8	5	2	215,27777..
—	1/2	—	1/2	1,736111..	1	13	2	7	107,63888..	3	9	5	3	218,75
—	3/4	—	3/4	2,6041666..	1	14	2	8	111,11111..	3	10	5	4	222,22222..
—	1	—	1	3,47222..	1	15	2	9	114,58333..	3	11	5	5	225,69444..
—	2	—	2	6,94444..	1	16	2	10	118,05555..	3	12	5	6	229,16666..
—	3	—	3	10,41666..	1	17	2	11	121,52777..	3	13	5	7	232,63888..
—	4	—	4	13,88888..	2	—	3	—	125.	3	14	5	8	236,11111..
—	5	—	5	17,36111..	2	1	3	1	128,47222..	3	15	5	9	239,58333..
—	6	—	6	20,83333..	2	2	3	2	131,94444..	3	16	5	10	243,05555..
—	7	—	7	24,30555..	2	3	3	3	135,41666..	3	17	5	11	246,52777..
—	8	—	8	27,77777..	2	4	3	4	138,88888..	4	–	6	—	250.
—	9	—	9	31,25	2	5	3	5	142,36111..	4	1	6	1	253,47222..
—	10	—	10	34,72222..	2	6	3	6	145,83333..	4	2	6	2	256,94444..
—	11	—	11	38,19444..	2	7	3	7	149,30555..	4	3	6	3	260,41666..
—	12	1	—	41,66666..	2	8	3	8	152,77777..	4	4	6	4	263,88888..
—	13	1	1	45,13888..	2	9	3	9	156,25	4	5	6	5	267,36111..
—	14	1	2	48,61111..	2	10	3	10	159,72222..	4	6	6	6	270,83333..
—	15	1	3	52,08333..	2	11	3	11	163,19444..	4	7	6	7	274,30555..
—	16	1	4	55,55555..	2	12	4	–	166,66666..	4	8	6	8	277,77777..
—	17	1	5	59,02777..	2	13	4	1	170,13888..	4	9	6	9	281,25
1	—	1	6	62,5	2	14	4	2	173,61111..	4	10	6	10	284,72222..
1	1	1	7	65,97222..	2	15	4	3	177,08333..	4	11	6	11	288,19444..
1	2	1	8	69,44444..	2	16	4	4	180,55555..	4	12	7	—	291,66666..
1	3	1	9	72,91666..	2	17	4	5	184,02777..	4	13	7	1	295,13888..
1	4	1	10	76,38888..	3	—	4	6	187,5	4	14	7	2	298,61111..
1	5	1	11	79,86111..	3	1	4	7	190,97222..	4	15	7	3	302,08333..
1	6	2	—	83,33333..	3	2	4	8	194,44444..	4	16	7	4	305,55555..
1	7	2	1	86,80555..	3	3	4	9	197,91666..	4	17	7	5	309,02777..
1	8	2	2	90,27777..	3	4	4	10	201,38888..	5	—	7	6	312,5
1	9	2	3	93,75	3	5	4	11	204,86111..	5	1	7	7	315,97222..
1	10	2	4	97,22222..	3	6	5	—	208,33333..	5	2	7	8	319,44444..

Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.
5	3	7	9	322,91666..
5	4	7	10	326,38888..
5	5	7	11	329,86111..
5	6	8	—	333,33333..
5	7	8	1	336,80555..
5	8	8	2	340,27777..
5	9	8	3	343,75
5	10	8	4	347,22222..
5	11	8	5	350,69444..
5	12	8	6	354,16666..
5	13	8	7	357,63888..
5	14	8	8	361,11111..
5	15	8	9	364,58333..
5	16	8	10	368,05555..
5	17	8	11	371,52777..
6	—	9	—	375.
6	1	9	1	378,47222..
6	2	9	2	381,94444..
6	3	9	3	385,41666..
6	4	9	4	388,88888..
6	5	9	5	392,36111..
6	6	9	6	395,83333..
6	7	9	7	399,30555..
6	8	9	8	402,77777..
6	9	9	9	406,25
6	10	9	10	409,72222..
6	11	9	11	413,19444..
6	12	10	—	416,66666..
6	13	10	1	420,13888..
6	14	10	2	423,61111..
6	15	10	3	427,08333..
6	16	10	4	430,55555..
6	17	10	5	434,02777..
7	—	10	6	437,5
7	1	10	7	440,97222..
7	2	10	8	444,44444..
7	3	10	9	447,91666..
7	4	10	10	451,38888..
7	5	10	11	454,86111..
7	6	11	—	458,33333..
7	7	11	1	461,80555..
7	8	11	2	465,27777..
7	9	11	3	468,75
7	10	11	4	472,22222..
7	11	11	5	475,69444..
7	12	11	6	479,16666..
7	13	11	7	482,63888..
7	14	11	8	486,11111..
7	15	11	9	489,58333..
7	16	11	10	493,05555..
7	17	11	11	496,52777..
8	—	12	—	500.
8	1	12	1	503,47222..
8	2	12	2	506,94444..
8	3	12	3	510,41666..
8	4	12	4	513,88888..
8	5	12	5	517,36111..
8	6	12	6	520,83333..
8	7	12	7	524,30555..
8	8	12	8	527,77777..
8	9	12	9	531,25
8	10	12	10	534,72222..
8	11	12	11	538,19444..
8	12	13	—	541,66666..
8	13	13	1	545,13888..
8	14	13	2	548,61111..
8	15	13	3	552,08333..
8	16	13	4	555,55555..
8	17	13	5	559,02777..
9	—	13	6	562,5
9	1	13	7	565,97222..
9	2	13	8	569,44444..
9	3	13	9	572,91666..
9	4	13	10	576,38888..
9	5	13	11	579,86111..
9	6	14	—	583,33333..
9	7	14	1	586,80555..
9	8	14	2	590,27777..
9	9	14	3	593,75
9	10	14	4	597,22222..
9	11	14	5	600,69444..
9	12	14	6	604,16666..
9	13	14	7	607,63888..
9	14	14	8	611,11111..
9	15	14	9	614,58333..
9	16	14	10	618,05555..
9	17	14	11	621,52777..
10	—	15	—	625.
10	1	15	1	628,47222..
10	2	15	2	631,94444..
10	3	15	3	635,41666..
10	4	15	4	638,88888..
10	5	15	5	642,36111..
10	6	15	6	645,83333..
10	7	15	7	649,30555..
10	8	15	8	652,77777..
10	9	15	9	656,25
10	10	15	10	659,72222..
10	11	15	11	663,19444..
10	12	16	—	666,66666..
10	13	16	1	670,13888..
10	14	16	2	673,61111..
10	15	16	3	677,08333..
10	16	16	4	680,55555..
10	17	16	5	684,02777..
11	—	16	6	687,5
11	1	16	7	690,97222..
11	2	16	8	694,44444..
11	3	16	9	697,91666..
11	4	16	10	701,38888..
11	5	16	11	704,86111..
11	6	17	—	708,33333..
11	7	17	1	711,80555..
11	8	17	2	715,27777..
11	9	17	3	718,75
11	10	17	4	722,22222..
11	11	17	5	725,69444..
11	12	17	6	729,16666..
11	13	17	7	732,63888..
11	14	17	8	736,11111..
11	15	17	9	739,58333..
11	16	17	10	743,05555..
11	17	17	11	746,52777..
12	—	18	—	750.
12	1	18	1	753,47222..
12	2	18	2	756,94444..
12	3	18	3	760,41666..
12	4	18	4	763,88888..
12	5	18	5	767,36111..
12	6	18	6	770,83333..
12	7	18	7	774,30555..
12	8	18	8	777,77777..
12	9	18	9	781,25
12	10	18	10	784,72222..
12	11	18	11	788,19444..

Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.	Loth.	Grän.	Karat.	Grän.	Tausendth.
12	12	19	—	791,66666..	13	15	20	9	864,58333..	15	—	22	6	937,5
12	13	19	1	795,13888..	13	16	20	10	868,05555..	15	1	22	7	940,97222..
12	14	19	2	798,61111..	13	17	20	11	871,52777..	15	2	22	8	944,44444..
12	15	19	3	802,08333..	14	—	21	—	875.	15	3	22	9	947,91666..
12	16	19	4	805,55555..	14	1	21	1	878,47222..	15	4	22	10	951,38888..
12	17	19	5	809,02777..	14	2	21	2	881,94444..	15	5	22	11	954,86111..
13	—	19	6	812,5	14	3	21	3	885,41666..	15	6	23	—	958,33333..
13	1	19	7	815,97222..	14	4	21	4	888,88888..	15	7	23	1	961,80555..
13	2	19	8	819,44444..	14	5	21	5	892,36111..	15	8	23	2	965,27777..
13	3	19	9	822,91666..	14	6	21	6	895,83333..	15	9	23	3	968,75
13	4	19	10	826,38888..	14	7	21	7	899,30555..	15	10	23	4	972,22222..
13	5	19	11	829,86111..	14	8	21	8	902,77777..	15	11	23	5	975,69444..
13	6	20	—	833,33333..	14	9	21	9	906,25	15	12	23	6	979,16666..
13	7	20	1	836,80555..	14	10	21	10	909,72222..	15	13	23	7	982,63888..
13	8	20	2	840,27777..	14	11	21	11	913,19444..	15	14	23	8	986,11111..
13	9	20	3	843,75	14	12	22	—	916,66666..	15	15	23	9	989,58333..
13	10	20	4	847,22222..	14	13	22	1	920,13888..	15	16	23	10	993,05555..
13	11	20	5	850,69444..	14	14	22	2	923,61111..	15	17	23	11	996,52777..
13	12	20	6	854,16666..	14	15	22	3	927,08333..	16	—	24	—	1000.
13	13	20	7	857,63888..	14	16	22	4	930,55555..					
13	14	20	8	861,11111..	14	17	22	5	934,02777..					

C.

Tabelle

zur Vergleichung der Kronenwerthe

mit

preußischen Friedrichsd'oren, norddeutschen Pistolen und Silber Kurant, bei Gleichstellung des preußischen Friedrichsd'or mit $5\frac{2}{3}$ Thaler Kurant und bei dem Kurse der Krone zu 9 Thaler.

Kronen. (45 Stück aus dem Pfunde zu $\frac{9}{10}$ fein)	Stück Friedrichsd'or (35 Stück aus der Mark zu [illegible] fein)	Stück Pistolen zu 5 Thlr. (35[illegible] Stück aus der Mark zu [illegible] fein)	Silber Kurant bei dem Kurse des Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr.		Silber Kurant bei dem Kurse der Krone zu 9 Thlr. (1 Pfd. Gold gleich 450 Thaler)	
			Thl.	Silbergr.	Thl.	Silbergr.
1	1,657 828 478..	1,678 635 480..	9	11,830 841..	9	—
2	3,315 656 956..	3,357 270 960..	18	23,661 682..	18	—
3	4,973 485 434..	5,035 906 440..	28	5,492 523..	27	—
4	6,631 316 912..	6,714 541 920..	37	17,323 365..	36	—
5	8,289 142 391..	8,393 177 400..	46	29,154 206..	45	—
6	9,946 970 869..	10,071 812 881..	56	10,985 047..	54	—
7	11,604 799 347..	11,750 448 361..	65	22,815 889..	63	—
8	13,262 627 782..	13,429 083 841..	75	4,646 730..	72	—
9	14,920 456 303..	15,107 719 321..	84	16,477 571..	81	—
10	16,578 284 782..	16,786 354 801..	93	28,308 413..	90	—
0,000 01	0,000 016 578..	0,000 016 786..	—	0,002 818..	—	0,0027
0,000 02	0,000 033 156..	0,000 033 572..	—	0,005 636..	—	0,0054
0,000 03	0,000 049 734..	0,000 050 359..	—	0,008 454..	—	0,0081
0,000 04	0,000 066 313..	0,000 067 145..	—	0,011 273..	—	0,0108
0,000 05	0,000 082 891..	0,000 083 931..	—	0,014 091..	—	0,0135
0,000 06	0,000 099 469..	0,000 100 718..	—	0,016 909..	—	0,0162
0,000 07	0,000 116 047..	0,000 117 504..	—	0,019 728..	—	0,0189
0,000 08	0,000 132 626..	0,000 134 290..	—	0,022 546..	—	0,0216
0,000 09	0,000 149 204..	0,000 151 077..	—	0,028 183..	—	0,0243
0,0001	0,000 165 782..	0,000 167 863..	—	0,028 183..	—	0,027
0,0002	0,000 331 565..	0,000 335 727..	—	0,056 366..	—	0,054
0,0003	0,000 497 348..	0,000 503 590..	—	0,084 549..	—	0,081

Kronen. (45 Stück aus dem Pfunde zu $\frac{9}{10}$ fein)	Stück Friedrichd'or (35 Stück aus der Mark zu $\frac{260}{288}$ fein)	Stück Pistolen zu 5 Thlr. ($35\frac{1}{3}$ Stück aus der Mark zu $\frac{252}{288}$ fein)	Silber Kurant bei dem Kurse des Friedrichd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr.		Silber Kurant bei dem Kurse der Krone zu 9 Thlr. (1 Pfd. Gold gleich 450 Thaler)	
			Thl.	Silbergr.	Thl.	Silbergr.
0,0004	0,000 663 131..	0,000 671 454..	—	0,112 732..	—	0,108
0,0005	0,000 828 914..	0,000 839 317..	—	0,140 915..	—	0,135
0,0006	0,000 994 697..	0,001 007 181..	—	0,169 098..	—	0,162
0,0007	0,001 160 479..	0,001 175 044..	—	0,197 281..	—	0,189
0,0008	0,001 326 262..	0,001 342 908..	—	0,225 464..	—	0,216
0,0009	0,001 492 045..	0,001 510 771..	—	0,253 647..	—	0,243
0,001	0,001 657 828..	0,001 678 635..	—	0,281 830..	—	0,27
0,002	0,003 315 656..	0,003 357 270..	—	0,563 661..	—	0,54
0,003	0,004 973 485..	0,005 035 906..	—	0,845 492..	—	0,81
0,004	0,006 631 313..	0,006 714 541..	—	1,127 323..	—	1,08
0,005	0,008 289 142..	0,008 393 177..	—	1,409 154..	—	1,35
0,006	0,009 946 970..	0,010 071 812..	—	1,690 985..	—	1,62
0,007	0,011 604 799..	0,011 750 448..	—	1,972 815..	—	1,89
0,008	0,013 262 627..	0,013 429 083..	—	2,254 646..	—	2,16
0,009	0,014 920 456..	0,015 107 719..	—	2,536 477..	—	2,43
0,01	0,016 578 284..	0,016 786 354..	—	2,818 308..	—	2,7
0,02	0,033 156 569..	0,033 572 709..	—	5,636 616..	—	5,4
0,03	0,049 734 854..	0,050 359 064..	—	8,454 925..	—	8,1
0,04	0,066 313 139..	0,067 145 419..	—	11,273 233..	—	10,8
0,05	0,082 891 423..	0,083 931 774..	—	14,091 542..	—	13,5
0,06	0,099 469 708..	0,100 718 128..	—	16,909 850..	—	16,2
0,07	0,116 047 993..	0,117 504 483..	—	19,728 158..	—	18,9
0,08	0,132 626 278..	0,134 290 838..	—	22,546 467..	—	21,6
0,09	0,149 204 563..	0,151 077 193..	—	25,364 775..	—	24,3
0,1	0,165 782 847..	0,167 863 548..	—	28,183 084..	—	27
0,11	0,182 361 132..	0,184 649 902..	1	1,001 392..	—	29,7
0,12	0,198 939 417..	0,201 436 257..	1	3,819 700..	1	2,4
0,13	0,215 517 702..	0,218 222 612..	1	6,638 009..	1	5,1
0,14	0,232 095 986..	0,235 008 967..	1	9,456 317..	1	7,8
0,15	0,248 674 271..	0,251 795 322..	1	12,274 626..	1	10,5
0,16	0,265 252 556..	0,268 581 676..	1	15,092 934..	1	13,2
0,17	0,281 830 841..	0,285 368 031..	1	17,911 243..	1	15,9
0,18	0,298 409 126..	0,302 154 386..	1	20,729 551..	1	18,6
0,19	0,314 987 410..	0,318 940 741..	1	23,547 859..	1	21,3
0,2	0,331 565 695..	0,335 727 096..	1	26,366 168..	1	24
0,21	0,348 143 980..	0,352 513 450..	1	29,184 476..	1	26,7
0,22	0,364 722 265..	0,369 299 805..	2	2,002 785..	1	29,4
0,23	0,381 300 550..	0,386 086 160..	2	4,821 093..	2	2,1
0,24	0,397 878 834..	0,402 872 515..	2	7,639 401..	2	4,8

Digitized by Google

Kronen. (45 Stück aus dem Pfunde zu [illegible] fein)	Stück Friedrichd'or (35 Stück aus der Mark zu [illegible] fein)	Stück Pistolen zu 5 Thlr. (35¼ Stück aus der Mark zu [illegible] fein)	Silber Kurant bei dem Kurse des Friedrichd'or zu 5⅔ Thlr. Thl.	Silbergr.	Silber Kurant bei dem Kurse der Krone zu 9 Thlr. (1 Pfd. Gold gleich 450 Thaler) Thl.	Silbergr.
0,25	0,414 457 119..	0,419 658 870..	2	10,457 710..	2	7,5
0,26	0,431 035 404..	0,436 445 224..	2	13,276 018..	2	10,2
0,27	0,447 613 689..	0,453 231 579..	2	16,094 327..	2	12,9
0,28	0,464 191 973..	0,470 017 934..	2	18,912 635..	2	15,6
0,29	0,480 770 258..	0,486 804 289..	2	21,730 943..	2	18,3
0,3	0,497 348 543..	0,503 590 644..	2	24,549 252..	2	21
0,31	0,513 926 828..	0,520 376 998..	2	27,367 560..	2	23,7
0,32	0,530 505 113..	0,537 163 353..	3	0,185 869..	2	26,4
0,33	0,547 083 397..	0,553 949 708..	3	3,004 177..	2	29,1
0,34	0,563 661 682..	0,570 736 063..	3	5,822 486..	3	1,8
0,35	0,580 239 967..	0,587 522 418..	3	8,640 794..	3	4,5
0,36	0,596 818 252..	0,604 308 772..	3	11,459 102..	3	7,2
0,37	0,613 396 536..	0,621 095 127..	3	14,277 411..	3	9,9
0,38	0,629 974 821..	0,637 881 482..	3	17,095 719..	3	12,6
0,39	0,646 553 106..	0,654 667 837..	3	19,914 028..	3	15,3
0,4	0,663 131 391..	0,671 454 192..	3	22,732 336..	3	18
0,41	0,679 709 676..	0,688 240 546..	3	25,550 644..	3	20,7
0,42	0,696 287 960..	0,705 026 901..	3	28,368 953..	3	23,4
0,43	0,712 866 245..	0,721 813 256..	4	1,187 261..	3	26,1
0,44	0,729 444 530..	0,738 599 611..	4	4,005 570..	3	28,8
0,45	0,746 022 815..	0,755 385 966..	4	6,823 878..	4	1,5
0,46	0,762 601 099..	0,772 172 320..	4	9,642 187..	4	4,2
0,47	0,779 179 384..	0,788 958 675..	4	12,460 495..	4	6,9
0,48	0,795 757 669..	0,805 745 030..	4	15,278 804..	4	9,6
0,49	0,812 335 954..	0,822 531 385..	4	18,097 112..	4	12,3
0,5	0,828 914 239..	0,839 317 740..	4	20,915 420..	4	15
0,51	0,845 492 523..	0,856 104 094..	4	23,733 729..	4	17,7
0,52	0,862 070 808..	0,872 890 449..	4	26,552 037..	4	20,4
0,53	0,878 649 093..	0,889 676 804..	4	29,370 345..	4	23,1
0,54	0,895 227 378..	0,906 463 159..	5	2,188 654..	4	25,8
0,55	0,911 805 663..	0,923 249 514..	5	5,006 962..	4	28,5
0,56	0,928 383 947..	0,940 035 868..	5	7,824 271..	5	1,2
0,57	0,944 962 232..	0,956 822 223..	5	10,643 579 .	5	3,9
0,58	0,961 540 517..	0,973 608 578..	5	13,461 887..	5	6,6
0,59	0,978 118 802..	0,990 394 933..	5	16,280 196..	5	9,3
0,6	0,994 697 086..	1,007 181 288..	5	19,098 504..	5	12
0,61	1,011 275 371..	1,023 967 642..	5	21,916 813..	5	14,7
0,62	1,027 853 656..	1,040 753 997..	5	24,735 121..	5	17,4
0,63	1,044 431 941..	1,057 540 352..	5	27,553 430..	5	20,1

Kronen. (45 Stück aus dem Pfunde zu $\frac{9}{10}$ fein)	Stück Friedrichd'or (35 Stück aus der Mark zu $\frac{260}{288}$ fein)	Stück Pistolen zu 5 Thlr. ($35\frac{1}{8}$ Stück aus der Mark zu $\frac{260}{288}$ fein)	Silber Kurant bei dem Kurse des Friedrichd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr.		Silber Kurant bei dem Kurse der Krone zu 9 Thlr. (1 Pfd. Gold gleich 450 Thaler)	
			Thl.	Silbergr.	Thl.	Silbergr.
0,64	1,061 010 226..	1,074 326 707..	6	0,371 738..	5	22,8
0,65	1,077 588 510..	1,091 113 062..	6	3,190 064..	5	25,5
0,66	1,094 166 795..	1,107 899 417..	6	6,008 355..	5	28,2
0,67	1,110 745 080..	1,124 685 771..	6	8,826 663..	6	0,9
0,68	1,127 323 365..	1,141 472 126..	6	11,644 972..	6	3,6
0,69	1,143 901 649..	1,158 258 481..	6	14,463 280..	6	6,3
0,7	1,160 479 934..	1,175 044 836..	6	17,281 588..	6	9
0,71	1,177 058 219..	1,191 831 190..	6	20,099 897..	6	11,7
0,72	1,193 636 504..	1,208 617 545..	6	22,918 205..	6	14,4
0,73	1,210 214 789..	1,225 403 900..	6	25,736 514..	6	17,1
0,74	1,226 793 073..	1,242 190 255..	6	28,554 822..	6	19,8
0,75	1,243 371 358..	1,258 976 610..	7	1,373 130..	6	22,5
0,76	1,259 949 643..	1,275 762 964..	7	4,191 439..	6	25,2
0,77	1,276 527 928..	1,292 549 319..	7	7,009 747..	6	27,9
0,78	1,293 106 212..	1,309 335 674..	7	9,828 056..	7	0,6
0,79	1,309 684 497..	1,326 122 029..	7	12,616 364..	7	3,3
0,8	1,326 262 782 .	1,342 908 384..	7	15,464 673..	7	6
0,81	1,342 841 067..	1,359 694 738..	7	18,282 981..	7	8,7
0,82	1,359 419 352..	1,376 481 093..	7	21,101 289..	7	11,4
0,83	1,375 997 636..	1,393 267 448..	7	23,919 598..	7	14,1
0,84	1,392 575 921..	1,410 053 803..	7	26,737 906..	7	16,8
0,85	1,409 154 206..	1,426 840 158..	7	29,556 215..	7	19,5
0,86	1,425 732 491..	1,443 626 512..	8	2,374 523..	7	22,2
0,87	1,442 310 776..	1,460 412 867..	8	5,192 831..	7	24,9
0,88	1,458 889 060..	1,477 199 222..	8	8,011 140..	7	27,6
0,89	1,475 467 345..	1,493 985 577..	8	10,829 448..	8	0,3
0,9	1,492 045 630..	1,510 771 932..	8	13,647 757..	8	3
0,91	1,508 623 915..	1,527 558 286..	8	16,466 065..	8	5,7
0,92	1,525 202 199..	1,544 344 641..	8	19,284 373..	8	8,4
0,93	1,541 780 484..	1,561 130 996..	8	22,102 682..	8	11,1
0,94	1,558 358 769..	1,577 917 351..	8	24,920 990..	8	13,8
0,95	1,574 937 054..	1,594 703 706..	8	27,739 299..	8	16,5
0,96	1,591 515 339..	1,611 490 060..	9	0,557 607..	8	19,2
0,97	1,608 093 623..	1,628 276 415..	9	3,375 916..	8	21,9
0,98	1,624 671 908..	1,645 062 770..	9	6,194 224..	8	24,6
0,99	1,641 250 193..	1,661 849 125..	9	9,012 532..	8	27,3
1	1,657 828 478..	1,678 635 480..	9	11,830 841..	9	

Digitized by Google

D.

Vergleichung des neuen preuß. Münz-Gewichtes mit dem alten.

(Die Decimalbrüche von Marken und Pfennigen sind sämmtlich unvollständig; bei den Pfennigen ist die letzte Decimalstelle abgerundet.)

1 Vereins-Pfund = 2,138 072 442 170 485 620 393 790 182.. Mark.

Neues Gewicht. Pfund.	Altes Gewicht. Mark.	Mark.	Loth.	Quent.	Pfen.
0,001	0,002 138 07..	—	—	—	0,547
0,002	0,004 276 14..	—	—	—	1,095
0,003	0,006 414 21..	—	—	—	1,642
0,004	0,008 552 28..	—	—	—	2,189
0,005	0,010 690 36..	—	—	—	2,737
0,006	0,012 828 43..	—	—	—	3,284
0,007	0,014 966 50..	—	—	—	3,831
0,008	0,017 104 57..	—	—	1	0,379
0,009	0,019 242 65..	—	—	1	0,926
0,010	0,021 380 72..	—	—	1	1,473
0,020	0,042 761 44..	—	—	2	2,947
0,030	0,064 142 17..	—	1	0	0,420
0,040	0,085 522 89..	—	1	1	1,894
0,050	0,106 903 62..	—	1	2	3,367
0,060	0,128 284 34..	—	2	0	0,840
0,070	0,149 665 07..	—	2	1	2,314
0,080	0,171 045 79..	—	2	2	3,788
0,090	0,192 426 51..	—	3	0	1,261
0,100	0,213 807 24..	—	3	1	2,735
0,200	0,427 614 48..	—	6	3	1,469
0,300	0,641 421 73..	—	10	1	0,204
0,400	0,855 228 97..	—	13	2	2,938
0,500	1,069 036 22..	1	1	0	1,673
0,600	1,282 843 46..	1	4	2	0,408
0,700	1,496 650 70..	1	7	3	3,142
0,800	1,710 457 95..	1	11	1	1,877
0,900	1,924 265 19..	1	14	3	0,612
1	2,138 072 44..	2	2	0	3,346
2	4,276 144 88..	4	4	1	2,693
3	6,414 217 32..	6	6	2	2,039
4	8,552 289 76..	8	8	3	1,386
5	10,690 362 21..	10	11	0	0,733
6	12,828 434 65..	12	13	1	0,079
7	14,966 507 09..	14	15	1	3,426
8	17,104 579 53..	17	1	2	2,772
9	19,242 651 97..	19	3	3	2,119
10	21,380 724 42..	21	6	0	1,465
20	42,761 448 84..	42	12	0	2,931
30	64,142 173 26..	64	2	1	0,396
40	85,522 897 68..	85	8	1	1,862
50	106,903 622 10..	106	14	1	3,327
60	128,284 346 53..	128	4	2	0,793
70	149,665 070 95..	149	10	2	2,258
80	171,045 795 37..	171	0	2	3,724
90	192,426 519 79..	192	6	3	1,189
100	213,807 244 21..	213	12	3	2,654
200	427,614 488 43..	427	9	3	1,309
300	641,421 732 65..	641	6	2	3,964
400	855,228 976 86..	855	3	2	2,618
500	1069,036 221 08..	1069	0	2	1,273
600	1282,843 465 30..	1282	13	1	3,927
700	1496,650 709 51..	1496	10	1	2,582
800	1710,457 953 73..	1710	7	1	1,236
900	1924,265 197 95..	1924	4	0	3,891
1000	2138,072 442 17..	2138	1	0	2,545
2000	4276,144 884 34..	4276	2	1	1,090
3000	6414,217 326 51..	6414	3	1	3,636
4000	8552,289 768 68..	8552	4	2	2,181
5000	10690,362 210 85..	10690	5	3	0,726
6000	12828,434 653 02..	12828	6	3	3,271
7000	14966,507 095 19..	14966	8	0	1,816
8000	17104,579 537 36..	17104	9	1	0,362
9000	19242,651 979 53..	19242	10	1	2,907
10000	21380,724 421 70..	21380	11	2	1,452

E.

Vergleichung des alten preuß. Münz-Gewichtes mit dem neuen.

Das alte preuß. Münz-Gewicht:
1 Mark à 16 Loth à 4 Quent. à 4 Pfenn. = 233,8555 franz. Grammes.

Das neue preuß. Münz-Gewicht:
1 Vereins-Pfund mit decimaler Eintheilung = 500 franz. Grammes.

Altes Gewicht.	Neues Gewicht. Pfund.	Altes Gewicht Loth.	Neues Gewicht. Pfund.
1 Pfen. = $\frac{1}{16}$ Lth.	0,001 826 996 093 75	6	0,175 391 625
2 " = $\frac{1}{8}$ "	0,003 653 992 187 5	7	0,204 623 562 5
3 " = $\frac{3}{16}$ "	0,005 480 988 281 25	8	0,233 855 5
1 Qt. = $\frac{1}{4}$ "	0,007 307 984 375	9	0,263 087 437 5
2 " = $\frac{1}{2}$ "	0,014 615 968 75	10	0,292 319 375
3 " = $\frac{3}{4}$ "	0,021 923 953 125	11	0,321 551 312 5
1 "	0,029 231 937 5	12	0,350 783 25
2 "	0,058 463 875	13	0,380 015 187 5
3 "	0,087 695 812 5	14	0,409 247 125
4 "	0,116 927 75	15	0,438 479 062 5
5 "	0,146 159 687 5		

Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund.
1	0,467 711	12	5,612 532	23	10,757 353
2	0,935 422	13	6,080 243	24	11,225 064
3	1,403 133	14	6,547 954	25	11,692 775
4	1,870 844	15	7,015 665	26	12,160 486
5	2,338 555	16	7,483 376	27	12,628 197
6	2,806 266	17	7,951 087	28	13,095 908
7	3,273 977	18	8,418 798	29	13,563 619
8	3,741 688	19	8,886 509	30	14,031 33
9	4,209 399	20	9,354 22	31	14,499 041
10	4,677 11	21	9,821 931	32	14,966 752
11	5,144 821	22	10,289 642	33	15,434 463

Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund.
34	15,902 174	63	29,465 793	92	43,029 412
35	16,369 885	64	29,933 504	93	43,497 123
36	16,837 596	65	30,401 215	94	43,964 834
37	17,305 307	66	30,868 926	95	44,432 545
38	17,773 018	67	31,336 637	96	44,900 256
39	18,240 729	68	31,804 348	97	45,367 967
40	18,708 44	69	32,272 059	98	45,835 678
41	19,176 151	70	32,739 77	99	46,303 389
42	19,643 862	71	33,207 481	100	46,7711
43	20,111 573	72	33,675 192	200	93,5422
44	20,579 284	73	34,142 903	300	140,3133
45	21,046 995	74	34,610 614	400	187,0844
46	21,514 706	75	35,078 325	500	233,8555
47	21,982 417	76	35,546 036	600	280,6266
48	22,450 128	77	36,013 747	700	327,3977
49	22,917 839	78	36,481 458	800	374,1688
50	23,385 55	79	36,949 169	900	420,9399
51	23,853 261	80	37,416 88	1000	467,711
52	24,320 972	81	37,884 591	2000	935,422
53	24,788 683	82	38,352 302	3000	1403,133
54	25,256 394	83	38,820 013	4000	1870,844
55	25,724 105	84	39,287 724	5000	2338,555
56	26,191 816	85	39,755 435	6000	2806,266
57	26,659 527	86	40,223 146	7000	3273,977
58	27,127 238	87	40,690 857	8000	3741,688
59	27,594 949	88	41,158 568	9000	4209,399
60	28,062 66	89	41,626 279	10000	4677,11
61	28,530 371	90	42,093 99		
62	28,998 082	91	42,561 701		

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

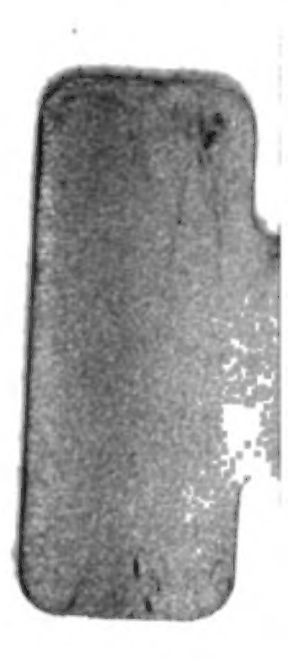

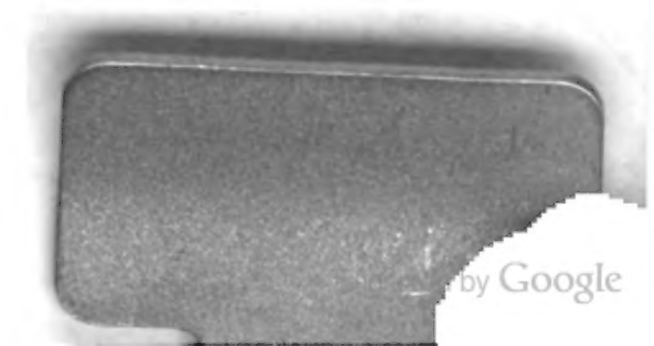

by Google

Digitized by Google